

Zeitschrift

für die

Geschichte und Alterthumskunde Ermlands.

Im Namen

des historischen Vereins für Ermland

herausgegeben

von

Domecapitular Dr. Eichhorn.

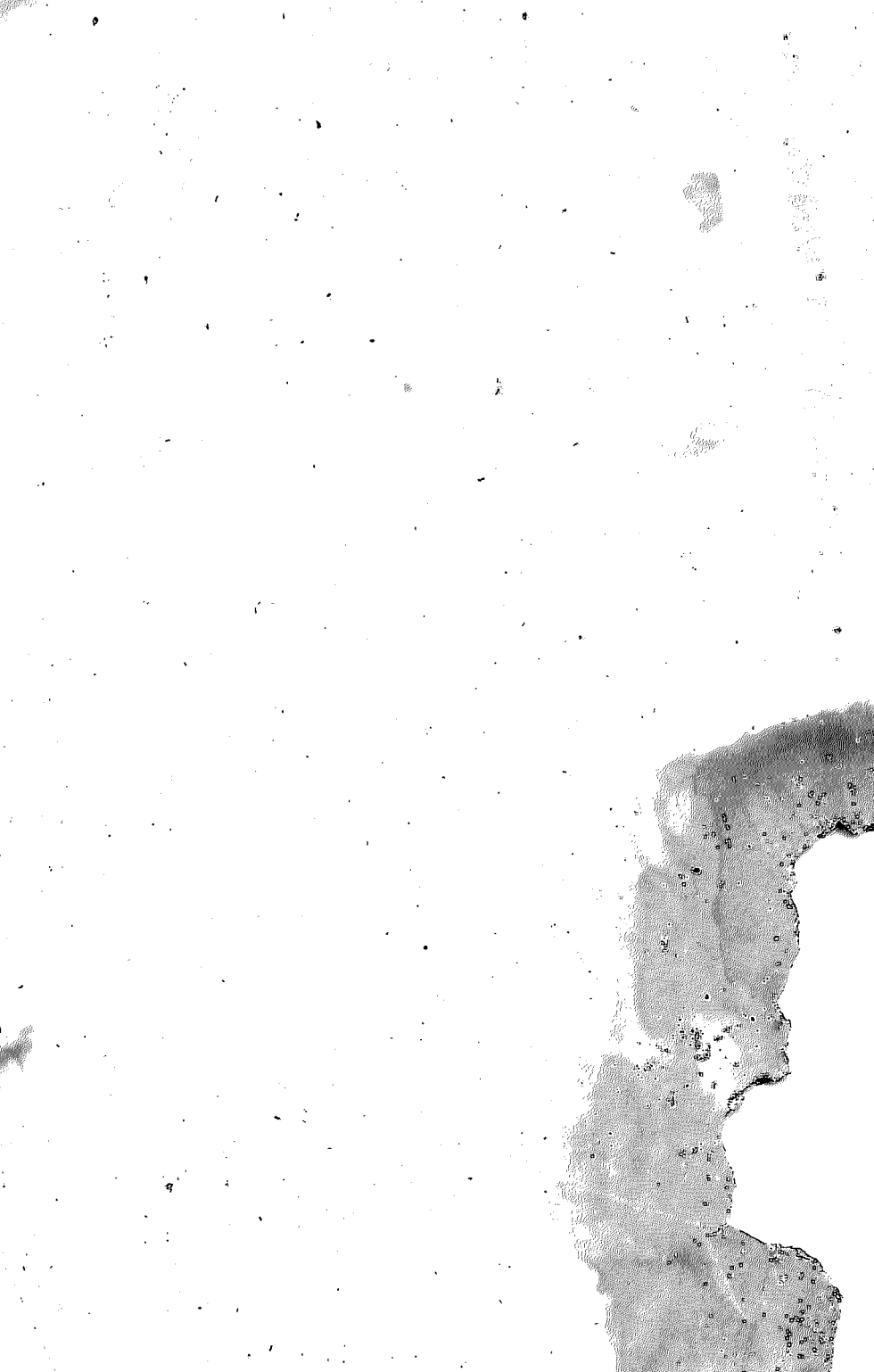
Erstes Heft

Es drei Hefte sowohl der Zeitschrift, als der Monumenta bilden 1 Band.

Siehe der Monumenta hist. Warm. erste Lieferung.

Mainz, 1858.

Verlag von Franz Kirchheim.



Historischer Verein für Ermland.

1. Vorbericht.

Es ist allgemein bekannt, wie viel namentlich die mittlere und die neuere Geschichte in jüngster Zeit der wieder aufgenommenen Durchforschung der Archive zu danken hat, und wie da öfters die lokalsten Studien zu den wichtigsten Resultaten geführt. Aber auch abgesehen hiervon erscheint es nur zu natürlich, daß der Geschichtsfreund, zumal wenn ihm die großen allgemeinen Fundgruben seiner Wissenschaft nicht zusehen, seinen Blick vor allem auf seine nächste Umgebung richtet, um deren Vergangenheit desto sicherer Herr zu werden. Es war vorzüglich die letztere Rücksicht, welche die Nachgenannten bewog, der Erforschung der Geschichte und Alterthümer Ermlands ihre vereinten Kräfte zuzuwenden.

Ermland war bekanntlich eins der vier Bisthümer des Preussischen Ordensstaates, führte aber nach der eigenthümlichen Organisation jener Zeit in seinem bischöflichen Drittel ein gesondertes Staatswesen. Demzufolge bietet dasselbe einerseits als ein Deutsches geistliches Element an dieser äußersten Ostgränze des großen Vaterlandes; andererseits in seinem Verhältnis zum Deutschen Orden und später sollen ein besonderes Interesse. Trotzdem ist seine Geschichte nach nur mangelhaften Versuchen vor ungefähr 300 Jahren *) in der Zeit fast gar nicht bearbeitet. Nur einzelne Partieen derselben eigentlich zur Sprache gebracht worden und hiebei noch die

*) Nämlich Joannes Plastwig († 1464) „chronicon de vitis episcoporum suum“, Thomas Treter († 1616) „de Episopatu et episcopis ecclesie ermlensis“, und Leo (Erml. Domherr, geb. in Seeburg 1572, gest. in Gostadin 1635) „historia Prussiae“ (mit besonderer Berücksichtigung Ermlands).

beiden großen hiesigen Archive (nämlich das bischöfliche und das domkapitularische) beinahe gänzlich unbenutzt geblieben.

Die umfassende Monographie des Domkapitular Eichhorn über „den Cardinal und Ermländischen Bischof Stanislaus Hosius“ (März 1854 f. in 2 Bänden) lenkte aufs neue die Aufmerksamkeit auf dieses Ländchens Vergangenheit, und enthüllte zugleich auch dem Fernstehenden in überraschender Weise die Reichhaltigkeit der archivalischen Schätze hieselbst. Von den verschiedensten Seiten wurden Wünsche laut, endlich einmal durch gehörige Vorarbeit dieser Schätze über den Theil der Geschichte ein klares Bild zu erhalten. So durften einzelne Geschichtsfreunde, welche schon seit mehrern Jahren den Gedanken gehegt, nun frisch ans Werk gehen und einen förmlichen Verein konstituiren, um zu jenem Zwecke sich selbst und wo möglich auch andern behilflich zu sein. Nach vorheriger Berabredung hielten dieselben am 29. October 1856 ihre erste Sitzung. Es waren die Herrn Domkapitular Dr. Eichhorn, Domvikar Bötky und bischöflicher Sekretär Saage aus Frauenburg, so wie die Professoren Dr. Beckmann und Lic. Thiel und Oberlehrer Dr. Bender aus Braunsberg; schon in der zweiten Sitzung schloß sich ihnen auch Prof. Dr. Watterich aus Braunsberg an. Um zunächst eine Uebersicht der einschlägigen Litteratur und eine Art Erfasß der noch mangelnden Vereinsbibliothek zu gewinnen, kam man überein, einen Katalog derjenigen bezüglichen Werke, die dem Verein leicht zugänglich sind, so wie ein Realverzeichniß der betreffenden Aufsätze aus Sammelwerken oder gelehrten Zeitschriften anzufertigen. Zur weiteren Durchforschung des hergehörigen historischen Materials aber verpflichtete jeder, nach Kräften einzelne Partien zu bearbeiten und zugleich übrigen Vereinsgenossen bei ihren Arbeiten mit offener Gegenseitigkeit zu unterstützen. Um sich gleichsam einander Rechenschaft über gewonnenen Resultate zu geben und das weiterhin Erforderliche Erwägung zu ziehen, wolle man wenigstens vierteljährig theils in Frauenburg theils in Braunsberg zusammenkommen; nach einem stimmten Turnus solle daselbst eins der Vereinsmitglieder einen schriftlichen Aufsatz, ein anderes ein Referat über unbekanntere Manuskripte, Archive, Zeitschriften u. dgl., (nämlich Hervor, alles dessen, was selbe von Gegenständen Ermländischer Geschichte hielten,) zum Vortrag bringen. Als interimistischer Präsident Domkapitular Eichhorn, als Sekretär Professor Thiel erwählt,

In der Weise hielt der Verein mehrere Sitzungen. Nachdem so die Vorarbeiten einigermaßen überwältigt, konnte denn auch, was von Anfang an in Aussicht genommen war, zu seiner Erweiterung geschritten werden. Am 8. Juli 1857 wurden die definitiven Statuten beraten und schriftlich aufgesetzt, und unterm 28. October d. J. ein öffentlicher Aufruf zur allgemeinen Betheiligung erlassen. Derselbe fand überall nah und fern die freundlichste Aufnahme. Das mußte den Vorgenannten eine angenehme Aufforderung sein, sofort zur Begründung einer Vereinszeitschrift zu schreiten, die Arbeiten hiebei sich zu vertheilen und zugleich für die Zukunft eine definitive Geschäftsordnung zu entwerfen. Es geschah dieses in der 6. Sitzung den 18. November d. J. Dieselben konstituirten sich da als Vorstand, in den engeren Ausschuss (nach Statut. §. 6.) wurden erwählt Donikapitular Eichhorn als Präsident, Prof. Thiel als Sekretär, Prof. Beckmann als Bibliothekar, Domvikar Wölky als Rendant.

Inzwischen hat der Verein eine zahlreiche Betheiligung gefunden; bereits 350 Mitglieder haben ihren Beitritt erklärt, und dadurch die anfänglichen Gränzen desselben weit hinausgerückt. Es leuchtet aber ein, daß wie einerseits erst hiedurch eine rechte Ausführung seiner ursprünglichen Zwecke ermöglicht ist, so andererseits diese nun nicht den Zufälligkeiten eines ungewissen guten Willens überlassen werden darf. Darum glaubten die vorgenannten Stifter desselben auch für den Fall dieser seiner Erweiterung sich vorweg als dessen Vorstand betrachten zu müssen, in dem Sinne nämlich, daß sie ex officio für seine Förderung und statutenmäßige Fortführung zu sorgen hätten. Mit Freuden harren dieselben aber auf einen jeglichen, der in demselben Geiste sich ihnen anzuschließen, dieselben Verpflichtungen zu übernehmen gesonnen, ja bitten jeden Freund Ermländischer Geschichte auch darum. Jedenfalls hoffen sie bei allen, die dem Vereine beistehen, rechtliche Mitwirkung auch in geistiger Beziehung. Wo nur Schacht erst gebauet und das Lager von Edelmetall zugänglich gemacht, da wird es nimmer an Bergleuten fehlen. Und also helfe Gott!

2. Statuten des Vereins.

§. 1.

Der Verein bezweckt die Erforschung der Geschichte und Alterthums Ermlands, sowohl in bürgerlicher als in kirchlicher Beziehung; bewegt sich aber hiebei auf rein wissenschaftlichem Boden.

§. 2.

Da nur durch gemeinsames Zusammenwirken Vieler das in den Archiven, Bibliotheken und an anderen Orten vorhandene geschichtliche Material aufgefunden und mit Erfolg bearbeitet werden kann, so rechnet er auf zahlreiche Theilnahme und wird jeden Freund der Ermländischen Geschichte mit Freuden in seiner Mitte begrüßen. Doch fordert er nicht von allen Mitgliedern eine literarische Thätigkeit, sondern nur von denen, welche Lust und Muße dazu haben, während er von den übrigen nur eine mittelbare Förderung seines Zweckes beansprucht.

§. 3.

Die ordentlichen Vereins-Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines jährlichen Beitrages von einem Thaler; diejenigen aber, welche Lust und Muße zu literarischer Thätigkeit haben, nehmen außerdem noch wissenschaftliche Arbeiten im Interesse des Vereins auf sich.

Auch können Ehren-Mitglieder creirt werden, welche keine Verpflichtungen übernehmen, sondern freiwillig die Zwecke des Vereins befördern.

§. 4.

Die ordentlichen Mitglieder werden das erste Mal zufolge einer an sie ergangenen Einladung auf dem Wege der Subscription in den Verein aufgenommen. Die später eintreten wollen, erwirken ihre Aufnahme durch Einsendung des Vereins-Beitrages an den Rendanten oder an ein anderes Vorstands-Mitglied.

Die Ehren-Mitglieder werden in einer ordentlichen Vereins-Sitzung vorgeschlagen und durch einstimmigen Beschluß der anwesenden Mitglieder creirt.

§. 5.

An der Spitze des Ganzen befindet sich der Vorstand, welchem die Stifter des Vereins und Alle gehören, welche diese durch Mehrheits-Beschluß sich zugesellen.

§. 6.

Die Geschäfte des Vereins leitet der vom Vorstande aus seiner Mitte gewählte Ausschuß, welcher aus dem Präsidenten, Schriftführer, dem Bibliothekar und dem Rendanten besteht.

Der Präsident vertritt den Verein nach außen, leitet die handlungen in den Vereins-Sitzungen und verwahrt bei sich die

Sitzungs-Protokolle und die geschäftliche Correspondenz. Seine Stelle vertritt im Falle der Behinderung das älteste Vorstands-Mitglied.

Der Schriftführer bringt die Verhandlungen und Beschlüsse des Vereins zu Protokoll und wird im Behinderungsfalle vom jüngsten Vorstands-Mitgliede vertreten.

Der Bibliothekar besorgt, empfängt, ordnet und bewahrt auf alle Bücher, Manuscripte, antiquarische Sammlungen und Schriftstücke, welche Eigenthum des Vereins geworden sind.

Der Kendant zieht die jährlichen Geldbeiträge der Mitglieder ein, legt sie in die Vereins-Kasse nieder und leistet die erforderlichen Zahlungen. Nach dem Schlusse eines jeden Jahres legt er dem Vorstande in einer ordentlichen Sitzung über Einnahmen und Ausgaben Rechnung, deren Ergebnis veröffentlicht wird.

§. 7.

Der Vorstand hält vierteljährig eine ordentliche Sitzung, in welcher seine Mitglieder ihre literarischen Arbeiten vortragen und das zur Förderung der Vereins-Zwecke Dienliche besprechen und festsetzen. Diese Festsetzungen erfolgen durch Mehrheits-Beschluß, welcher auch die dissentirenden und abwesenden Mitglieder bindet. In jeder Sitzung werden Tag und Ort für die folgende bestimmt, so wie die Arbeiten und Vorträge auf derselben vertheilt.

Von allen Mitgliedern des Vereins wird erwartet, daß sie vorkommenden Falles sich bereit zeigen, gewünschte Auskunft aus den Archiven der Kirchen und Städte zu besorgen und mitzutheilen, auch locale, historische oder antiquarische Merkwürdigkeiten aus Familienarchiven, Hausbüchern, Grabschriften, Denkmälern und dergleichen eigentlich zu sammeln und dem Vorstande einzusenden, überhaupt, so viel es ihre Zeit und Geschäfte erlauben, den Zweck des Vereins auch thätig zu fördern suchen.

§. 8.

Der Verein legt eine Bibliothek an, welche Bücher, Handschriften, Manuscripte, Abhandlungen und Referate enthält, die er entweder käuflich erworben, oder zum Geschenke erhalten hat; desgleichen eine Kasse, um daraus die Kosten der Geschäftsführung so wie des Druckes der Vereins-Schriften zu bestreiten. In letztere fließen die laufenden Beiträge der Vereins-Mitglieder und alle ihr zukommenden Geld-Geschenke. Die Disposition darüber hat der Vorstand.

§. 9.

Um die Resultate der historischen Forschungen zu veröffentlichen, unterhält der Verein eine Zeitschrift, von welcher jährlich ein zwangloses Heft erscheint, dessen Bogenzahl nach der für Druckkosten disponibeln Summe der Vereins-Kasse und nach der Menge und dem Umfange der dazu bestimmten Abhandlungen sich richtet.

Gleichzeitig nimmt er darauf Bedacht, Regesten, wichtige Urkunden, Briefe und historische Quellschriften durch den Druck zu veröffentlichen, und giebt sie unter dem besondern Titel: *Monumenta historiae Varmiensis*, ebenfalls in zwanglosen Heften, heraus.

§. 10.

Wissenschaftliche Abhandlungen und historische oder antiquarische Notizen, welche Vereins-Mitglieder, die nicht zum Vorstande gehören, in der Zeitschrift veröffentlichen wünschen, sind dem Präsidenten entweder unmittelbar oder durch ein Vorstands-Mitglied einzuhändigen, der sie in einer ordentlichen Sitzung zum Vortrage bringt und, nachdem sie hier genehmigt worden, zum Druck befördert.

§. 11.

Die Vereins-Drucksachen erhalten alle Mitglieder, wenn sie ihren Beitrag gezahlt haben, unentgeltlich. Der noch übrige Theil der Exemplare wird zu erhöhtem Preise in den Buchhandel gegeben, wofür der Erlös in die Vereins-Kasse fließt.

§. 12.

Bei eintretender größerer Erweiterung des Vereins bleibt die Revision und Abänderung dieser Statuten, wo es zweckmäßig gefunden wird, vorbehalten.

Frauenburg, den 8. Juli 1857.

Beckmann. Bender. Eichhorn. Saage. Thiel. Watterich. Wäl.

3. Chronik der Vereinsitzungen.

Erste Sitzung den 29. October 1856 in Frauenburg

Nachdem der Verein sich konstituiert und eine provisorische Geschäftsordnung aufgestellt, brachten die einzelnen Mitglieder das Verzeichniß der auf Ermländische Geschichte bezüglichen Werke zum Vortrage, welche theils ihnen selbst gehören, theils auf nahe gelegenen Bibliotheken (nämlich v. Braunsberg, Frauenburg, Elbing und Oststadt) befindlich sind. Es wurde dann beschlossen, diese sowie die in

den spätern Referaten hervorgehobenen Aufsätze in einem Katalog nach 2 Sektionen (1. Prussico-Varmiensa, 2. Polonico-Varmiensa) zusammen zu tragen. — Darauf theilte Domkapitular Eichhorn mit, daß ein ächtes Manuscript von Thomas Treter „de episcopatu et episcopis Varmiae,“ von welchem der gedruckte Text bekanntlich eine Uebearbeitung durch Lubomierz Treier liefert, sich zur Zeit im Besitz des Domvikar Wölky befinde. Professor Thiel hatte 2 andere Manuscripte, eines aus der Bibliothek des Klerikal-Seminars in Braunsberg, das andere aus der Bibliothek der Kirche S. Nicolai in Elbing mitgebracht, welche sich bei oberflächlichster Vergleichung desgleichen als Abschriften des ursprünglichen Treter'schen Werkes ergaben. Domkapitular Eichhorn übernahm eine genaue kritische Vergleichung derselben.

Zweite Sitzung den 4. Februar 1857 in Frauenburg.

Gemäß der provisorisch entworfenen Geschäftsordnung hielt zunächst Domkapitular Eichhorn einen Vortrag über Cromer als Reformator der Ermländischen Diözese durch seine Generalvisitationen, seine Diözesansynoden, seine Hirtenbriefe, seine Anstalten für die Bildung des Klerus; darauf Domvikar Wölky ein Referat über die 10 ersten Bände der Preuß. Provinzialblätter (d. h. also eine Hervorhebung alles dessen, was sich dort auf Ermländische Geschichte Bezügliches vorfindet). — Alsdann machte Professor Beckmann eine Mittheilung über die alte Schule Heilsbergs, Oberlehrer Bender über die Urbewohner der hiesigen Gegend und den Namen „Ermland“, Sekretär Saage über ein sehr wohlerhaltenes Siegel des Bischofes Heinrich Sorbom und mehrere alte Münzen, die beim Abbruch der Kirche zu Heiligenthal vorgefunden. Stets schlossen sich daran größere Debatten. — Hierauf legte Domkapitular Eichhorn das Resultat seiner Vergleichung der 3 Treter'schen Manuscripte vor: das Braunsberger sei wohl das älteste, davon das Frauenburger eine korrektere Abschrift (wie da z. B. auch die einzelnen Wappen sehr genau in Farben ausgeführt sind), das Elbinger aber eine fernere Abschrift von diesen. — Schließlich entspann sich über das Mscr. im Kap. Arch. S. 1. f. 55—61, ein Stück des Plastwigschen Chronicon, eine längere Debatte bezüglich des Autors (ob Felix von Pechwinkel oder Plastwig).

Dritte Sitzung den 29. April in Braunsberg.

Ordnungsgemäß hielt zunächst Sekretär Saage einen Vortrag über die Grenzen Ermlands zu den verschiedenen Zeiten, darauf setzte Domvikar Wölky sein Referat über die Preuß. Provinzialblätter Jahrg. 1834 und 1835 fort. — Es knüpften sich daran weitere Besprechungen über die Arabischen Münzen, welche in Preußen und Rußland vorgefunden, so wie vom Professor Beckmann eine Mittheilung über den Namen des Bernstein *λεκτορον*. — Die Vorzeigung eines Gypsabdruckes von einem Siegel des berühmten Ermländischen Bischofs Johannes Dantiscus veranlaßte eine weitere Erwägung, ob der Verein nicht später auch dergleichen Arbeiten in den Kreis seiner Thätigkeit ziehen sollte.

Vierte Sitzung den 8. Juli in Frauenburg.

Wie in der vorigen Sitzung beschloffen, wurden hier die Statuten des Vereins definitiv festgestellt.

Fünfte Sitzung den 28. Oktober in Frauenburg.

Statutengemäß hielt Professor Beckmann einen Vortrag über das Schulwesen Ermlands vor der Reformation, dann setzte Domvikar Wölky sein Referat über die Preuß. Provinzialblätter Bd. 16—28 fort.

Sechste Sitzung den 18. November in Frauenburg.

Es wurden die definitive Geschäftsordnung und verschiedene Formalien bezüglich Herausgabe der Vereinschrift berathen und festgesetzt.

Siebente Sitzung den 17. Februar 1858 in Frauenburg.

Zunächst wurden zu Ehrenmitgliedern kreirt: Ihre Bischöflichen Gnaden die Herren Bischöfe Dr. Geriz von Ermland und Dr. v. Marwitz von Culm, Sr. Excellenz der Herr Oberpräsident von Preußen Dr. Eichmann, so wie die Herren Geheimen Oberregistrarräthe Dr. Kulke und Dr. Brüggemann in Berlin. — Alsdann wurde die Besprechung über einzelne noch unerörterte Formalien bei Herausgabe der Vereinschrift fortgesetzt. — In der noch übrigen Zeit brachten die einzelnen Mitglieder ihre Arbeiten für das I. Heft derselben zum Vortrage, und unterbreiteten sie auf solche Weise gemäß der Geschäftsordnung der allgemeinen Begutachtung.

Achte Sitzung den 7. April 1858 in Frauenburg.

Nachdem der Präsident dem Verein die höchst freundliche Zustimmung der Herren Ehrenmitglieder zur Kenntniß gebracht, führen die einzelnen Mitglieder fort, ihre Aufsätze für das nächste Heft der Vereinszeitschrift vorzutragen. — Endlich wurde durch verschiedene Geschenke von Büchern über Preussisch-Ermländische Geschichte so wie von alten Münzen der Grund zu einer Vereins-Bibliothek und einer Vereins-Münzsammlung gelegt. — Möge allen Herrn Mitgliedern auch diese Seite unseres Vereins freundlichst empfohlen sein! Was in den Händen des Einzelnen vielleicht manchmal kaum ein abgenutzter Splitter zu sein scheint, kann für den Bau einer Bibliothek oft ein fast nothwendiges Band abgeben.

4. Verzeichniß der Mitglieder des Vereins.

A. Ehrenmitglieder.

Dr. Geriz, Bischof von Ermland.

Dr. v. Marwitz, Bischof von Culm.

Dr. Eichmann, Excellenz, Oberpräsident der Provinz Preußen und Wirklicher Geheimer Oberregierungs- und Staatsrath.

Dr. Aulike, Wirklicher Geheimer Oberregierungs- und Staatsrath in Berlin.

Dr. Brüggemann, Geh. Ober-Regierungs- und Staatsrath in Berlin.

B. Vorstandsmitglieder.

Dompapular Dr. Eichhorn in Frauenburg, Präsident d. V.

Professor Lic. Thiel in Braunsberg, Sekretär d. V.

Professor Dr. Bedmann in Braunsberg, Bibliothekar d. V.

Dompapular Bölsky in Frauenburg, Rendant d. V.

Oberlehrer Dr. Bender in Braunsberg.

Bischöflicher Sekretär Saage in Frauenburg.

Professor Dr. Watterich in Braunsberg.

C. Ordentliche Mitglieder.

Allenstein: Kaplan Gräber. — Kaplan Osinski. — Apotheker Oster. —

Erprießter Prus. — Stadtkammer Tillis.

Altmark: Defan v. Kreckl. — Kaplan Rysiewski.

Altwartenburg: Pfarrer Tolsdorf.

Arensdorf: Pfarrer Menzel. — Kaplan Romahn.

- Pansen:** Kaplan Kößler.
Parendt: Pfarrer Eggert.
Paumgart bei Christburg: Hofbesitzer Bergmann.
Penzern: Pfarrer Kossendey. — Kaplan Steppuhn.
Or. Bertung: Pfarrer Kwasniewski — Kaplan Karlewski.
Pilderweitschen: Kuratus Schwarf.
Pischofsburg: Kaplan Dinder. — Kaplan Karbaum. — Rathmann Kurzbach. — Pfarrer Stock. — Apotheker Thiel.
Pischoffstein: Kaplan Engelbrecht. — Benefiziat Rehbach. — Kaplan Schmeier. — Probst Sett.
Pludau: Commendarius Werner.
Or. Pössau: Lehrer Behrendt. — Pfarrer Heinich.
Praunsberg: Direktor Dr. Arendt. — Klerik. Barger. — Kaplan Bludau. — Gymnasial-Lehrer Brandenburg. — Gymnasial-Direktor Braun. — Stud. theol. Braun. — Klerik. Breyer. — Ehrenomherr und Regens Carolus. — Klerik. Dargel. — Hauptrendant Engling. — Klerik. Fahl. — Kaufmann und Rathsherr Fast. — Kaplan Feyerstein. — Stud. theol. Fischer. — Benefiziat Freitag. — Stud. theol. Fröhlich. — Gymnasial-Oberl. Dr. Funge. — Klerik. Gerigk. — Oberstlieutenant a. D. v. Gfug. — Klerik. Glas. — Syndikus Gorges. — Klerik. Groß. — Rathsh. Grunert. — Klerik. Heller. — Stud. theol. Herrmann. — Klerik. Hipler. — Subregens Hoppe. — Vikar. Hoppe. — Buchhdl. Huye. — Prakt. Arzt Dr. Jacobson. — Stud. theol. Jedjinf. — Stud. theol. Jordan. — Stadtkämmerer Kaninöki. — Stud. theol. Keuchel. — Stud. theol. Kluth. — Seminarlehrer Kolberg. — Klerik. Kolberg. — Stud. theol. Kossendey. — Stud. theol. Krieger. — Professor Dr. Krüger. — Kaufm. und Rathsherr Kuckein. — Stud. theol. Kunigk. — Stud. theol. Lavs. — Rathsherr Lehmann. — Gymnasial-Lehrer Lindenblatt. — Erzpriester Marquardt. — Partikulier Matern. — Prof. Dr. Menzel. — Professor Dr. Otto. — Gasthofbesitzer und Rathsherr Pasternack. — Privatdocent Lic. Pohlmann. — Stud. theol. Brill. — Stud. theol. Rigke. — Seminarlehrer Rohn. — Färbermeister Rosner. — Partikulier Roszinski. — Oberlehrer Dr. Saage. — Stud. theol. Schneider. — Klerik. Schulz. — Stud. theol. Schulz. — Stud. theol. Seeberger. — Prof. Dr. Trütschel. — Sanitätsrath Dr. Weizenmüller. —

Religionslehrer Wien. — Rechtsanwalt Bierzbowski. — Obersteuerinspektor v. Winkler. — Stud. theol. Zett.

Braunswalde: Pfarrer v. Kaupowiz.

Breslau: Professor Dr. Junkmann.

Christburg: Pfarrer Garwardt. — Kapl. Nabolni. — Kaplan Steffen.

Damerau bei Marienburg: Pfarrer Wittkowski.

Dittrichswalde: Pfarrer v. Oppenkowski.

Diwitten: Pfarrer Kapierski.

Drangowski: Probst Zabermann.

Elbing: Kaplan Breyer. — Kaufm. Freytag. — Kaufm. Grunau. — Kommerzienrath Grunau. — Kaufm. Grunwald. — Kapl. Hippel. — Kreisgerichtsrath Kaninski. — Wagenfabr. Kolberg. — Schlosserm. A. B. Kühnapsel. — Schlosserm. J. B. Kühnapsel. — Probst Müller. — Stadttältester Neumann. — Prakt. Arzt Dr. Pfastwich. — Kaufmann Rompf. — Garnisonsverwaltungs-Inspektor Schimanski. — Rechtsanwalt Schüler. — Kaufm. Sehler. — Kanzleidirektor Zett.

Elditten: Kaplan Öbrigk. — Pfarrer Renze.

Fischau: Pfarrer Groß.

Fleming: Bäuerlicher Altstzger Maat.

Frankenau: Pfarrer Seyenbrock. — Lehrer Wichmann.

Frauenburg: Domvikar Baumgart. — Domkapitular Blochhagen. — Pfarrer For. — Domprobst und Weihbischof Dr. Frenzel. — Domkapitular Herholz. — Rechnungsrevisor Marquardt. — Domvikar Maybaum. — Domkapitular Müller. — Benefiziat Neumann. — Domkapitular Dr. Neumann. — Domvikar Neumann. — Kaplan Norden. — Mühlenbesitzer Pohl. — Domvikar Duednow. — Hofkaplan Kadite. — Lehrer Kohn. — Domkapitular Schröter. — Domvikar Strunge. — Domkapitular Thiedig. — Domkapitular Thiel. — Domarzt Dr. Tschierski. — Domsyndikus Weizenmiller.

Freundenberg: Pfarrer Neumann. — Lehrer Boshmann. — Kapl. Zink.

Füchtenwerder: Pfarrer Ringau.

Glackstein: Kaplan Fuuge. — Pfarrer Rehaag.

Glottau: Pfarrer Rolfs. — Kaplan Wegner.

Grieslinien: Pfarrer Karau.

Al. Grünheide: Lieutenant Blett.

Gutzstadt: Vikarius Dinder. — Kaplan Brunenberg. — Kreisgerichtsrath Gahn. — Kammerei-Rendant Hoppe. — Erzpriester Kranig. — Kaplan Boshmann.

Heiligelinde: Probst Rautenberg. — Kaplan Rosenfeld. — Kaplan Temma.

Heiligenthal: Pfarrer Schröter.

Heilsberg: Rechtsanwalt Braun. — Kaplan Hippler. — Pfarrer Kühnapfel. — Kaplan Langwald. — Kaplan Neuwald. — Pens. Gymnasial-Lehrer Duednow. — Kaufmann Romahn. — Erzpriester Steffen.

Heinrichau: Pfarrer Ernst. — Kaplan Greil.

Insterburg: Kuratus Freisleben.

Johannisberg: Gutsbesitzer Milkau.

Jonkendorf: Pfarrer Skowronski.

Kalkstein: Pfarrer Koch.

Kalwe: Pfarrer Herholz. — Kaplan Stadge.

Karlshof bei Wormditt: Major a. D. Rehbach.

Kiwitten: Pfarrer Hasselberg. — Kaplan Lunau. — Kaplan Schmidt.

Klaukendorf: Pfarrer Gähler.

Gr. Kleberg: Kaplan Biermanski. — Pfarrer Goghein.

Gr. Köllen: Pfarrer Herrmann. — Kaplan Tolki.

Königsberg: Regierungs- und Schulrath Dr. Dillenburger — Professor Dr. Giesebrecht. — Kaplan Hoppe. — Kaplan Preuschhoff. — Kaplan Strehl. — Geheimer Regierungsrath Dr. Voigt. — Ehrendomherr und Probst Dr. Wunder.

Kossen: Rittergutspächter Dshewski.

Krekollen: Pfarrer Kindler.

Kunzendorf: Kaplan Englick. — Pfarrer Nicolay.

Ladekopp: Pfarrer Arendt.

Langwalde: Pfarrer Bornowski. — Kaplan Kretschmanu.

Lautern: Pfarrer Dargel. — Krugbesitzer Königsmann. — Krugbesitzer Krause. — Lehrer For. — Schulz Lunau. — Mühlenbesitzer Scheer. — Kaplan Wichert.

Lass: Pfarrer Lunau. — Kaplan Weichert.

Gr. Lemkendorf: Pfarrer Groß. — Kaplan Welchfel.

Gr. Lichtenau: Pfarrer Schulz.

Lichtenau: Pfarrer Rehaag.

Lichtfelde: Pfarrer Czachowski.

Makohlen: Gutsbesitzer Kropewski.

Marienu: Pfarrer Kleiböcker.

Marienburg: Dekan Vaber. — Kapl. Conrad. — Kapl. Pöschmann.

Marienwerder: Curatus Burlinski. — Regierungs- und Schulrath Wittig.

Mehlsack: Kaplan Carolus. — Vikar Holzmann. — Mühlenbesitzer Kluth. — Benefiziat Kollberg. — Ehrenomherr und Erzpriester Kühnapfel. — Arzt Dr. Marquardt. — Partikulier Matern. — Rektor Strehl. — Lehrer Weber.

Migehnen: Kaplan Bohl. — Pfarrer Wobbe.

Milenz: Pfarrer Kockel.

Gr. Montau: Pfarrer Stobbe.

Münster: Weltpriester Koriotoh.

• **Neukirch bei Elbing:** Pfarrer Engelbrecht.

Neukirch bei Neuteich: Pfarrer Brieske.

Neuhökendorf: Pfarrer Rohlfleisch.

Neuteich: Kaplan Festag. — Kaplan Hohendorf.

Nosßberg: Kaplan Harnau. — Pfarrer Hohendorf.

Nosendorf: Pfarrer Brod.

Pelplin: Professor Behrendt. — Professor Lic. Gramse. — Professor Lic. Gasse. — Domherr Hildebrandt. — Domherr Larisch. — Domherr v. Pradzynski. — Professor Lic. Zucht.

Pestlin: Kaplan Dresß. — Pfarrer Pawlowski.

Peterswald bei Gutzstadt: Pfarrer Schröder.

Peterswald bei Mehlsack: Pfarrer Kolberg.

Plaschew: Kaplan Elwers.

Plausen: Pfarrer Bult.

Plauten: Pfarrer Neumann. — Kaplan Schmidt.

Postlge: Pfarrer Wolff.

Prossitten: Lehrer Gzarnecki. — Pfarrer Milkau.

Queetz: Pfarrer Grühl. — Kaplan Prahl.

Ramsau: Pfarrer Ramszanowski.

Gr. Rautenberg: Pfarrer Romahn.

Reichenberg: Pfarrer Ruback.

Reimerswald: Pfarrer Radolinski. — Kaplan Schelski.

Rösel: Erzpriester Dorowski. — Vikar Herholz. — Kreisgerichtsdirektor Körner. — Progymnasial-Direktor Lillenthal. — Oberlehrer Deströck. — Kaplan Köhrich. — Kaplan Wobbe.

Roggenhausen: Pfarrer Dikewski.

Sankau: Gutbesitzer Hart.

- Santoppen:** Pfarrer Schwark.
Schalmen: Kaplan Grodd. — Pfarrer Kähs.
Schlodien: Praktischer Arzt Dr. Splanemann.
Schlitt: Pfarrer Kreischmann.
Schönborn: Schulz Fischer. — Lehrer Kochel.
Schönbrück: Pfarrer Schmidt.
Schöneberg bei Allenstein: Pfarrer Polakowski.
Schöneberg bei Neuteich: Pfarrer For. — Kaplan Schulz.
Schönwiese bei Christburg: Kaplan Masuth. — Pfarrer Schulz.
Schönwiese bei Gutsstadt: Benefiziat Schlegel.
Schwengen: Gutsbesitzer v. Plozki.
Seeburg: Küster Beckmann. — Vikar Bönigk. — Bürgermeister Czchanowski. — Kaplan Dittich. — Rektor Helwig. — Kaufmann Hoppe. — Erzpriester Kabath. — Kaufmann Klews. — Kaufmann Lössau. — Rentier Lössau. — Stadtkämmerer Lössau. — Kaufmann Müller. — Apotheker Pachheiser. — Lehrer Rudenick. — Praktischer Arzt Dr. Schneider. — Pfarrer Thiem.
Siegfriedswalde: Pfarrer Gehrmann. — Kaplan Klein.
Sonnensstuhl: Gutsbesitzer Lange.
Sternberg: Schulz Bludau.
Stolzenhagen: Pfarrer Kroszewski. — Mühlenbesitzer Penkwitt. —
Stuhm: Pfarrer Gäbler. — Kaplan Koitka.
Sturmhübel: Pfarrer Bornowski.
Süßenthal: Pfarrer Arendt.
Tanussee: Pfarrer Freundt.
Thiergarth: Pfarrer Korzykowski.
Tiefenau: Pfarrer Baranowski. — Kaplan Engel.
Tiegenhagen: Dekan Lingk. — Kaplan Tieg.
Tilst: Kaplan Stankewitz.
Tolkemit: Pfarrer Borzewski. — Kaplan Hannemann.
Tolksdorf: Kaplan For. — Pfarrer Kampfsbach.
Tüngen: Gutsbesitzer Blell.
Voigtshoff: Amtmann v. Kurella.
Wartenburg: Kaplan v. Orzymala. — Erzpriester Krzyntowski. — Kaplan Neuber.
Wengoien: Lehrer Neuber.
Wernegitten: Pfarrer Marquardt.
Wernersdorf: Pfarrer Penkert.

Wolfsdorf: Pfarrer Blubau — Kaplan Krebs.

Wormditt: Kaplan Aclin. — Pfarrer Fallsehr. — Tabackfabrikant Brunenberg. — Rektor König. — Kaplan Krüger. — Prakt. Arzt Dr. Boschmann. — Orgelbauer Rohn. — Vikar Schulz.

Wusen: Kaplan Behrendt. — Pfarrer Heinrich. — Mühlenbesitzer Matern. — Kaplan Thiedmann.

Wuslak: Pfarrer Witt.

Wuttrinen: Pfarrer Kochon.

Der Sekretär des Vereins.

Ueber die vorgeschichtliche Zeit und den Namen Ermlands.

Von

Dr. Jos. Bender,

Oberlehrer in Braunsberg.

Durch griechische und römische Schriftsteller sind mancherlei Uebersetzungen auf uns gekommen, welche man schon seit langeher, bald mit größerem, bald mit geringerem Rechte, auf die Gegenden bezogen hat, die heutzutage den Namen Preußen führen. In diesen ältesten Quellen auch für unsere engere Landesgeschichte treten uns die Gothen, die Nestier und die Weneder als diejenigen Völker entgegen, welche wir am sichersten hierher ziehen können.

Was zunächst die Gothen betrifft, so sind dieselben als germanisches Volk so unbestritten anerkannt, daß wir des Beweises dafür überhoben sind. Fraglich aber ist es, welchem Stamme wir die Nestier zuzuweisen haben. Aus einer bekannten schon oft angezogenen Stelle des Tacitus ¹⁾ läßt sich unschwer mindestens das ent-

1) Germ. 45. „Ergo iam dextro Suevici maris litore Aestuorum gentes alluuntur: quibus ritus habitusque Suevorum, lingua Britannicae pro-

nehmen, daß er sie nicht für Germanen gehalten habe. Aus einer Betrachtung aller übrigen hierauf bezüglichen schon wiederholt gesammelten Stellen gelangen wir immer wieder zu demselben Resultate, daß wir die ästischen Völker nicht zu den Germanen rechnen dürfen. Der gründlichste Forscher auf dem Gebiete der germanischen Ethnographie, der leider zu früh verstorbene Kaspar Zeuß ¹⁾ hat bei seinem bekannten Scharfsinne wohl kaum einen Zweifel gelassen, daß die *Aestuorum gentes* eben unter dem Namen der altpreussischen, der lithauischen, kurisch-lettischen und jatzwingischen ²⁾ Völker denjenigen Stamm umfaßten, den wir nach dem Vorgange anderer Forscher kurz den lettischen nennen wollen. Wiederum zu einem andern Stamme, dem slavischen, ist das dritte der genannten Völker, die *Veneder*, zu rechnen.

In Bezug auf den fernern Unterschied dieser Völker und das Verhältniß derselben zu einander, kommen alle Quellen der Alten, unter denen die Reiseberichte des Massiliensers Pytheas (um 340 v. Chr.) die ältesten sind ³⁾, zunächst darin überein, daß die Aestier an der Ostsee gefessen haben, welche mit den verschiedensten Namen benannt wird. Nicht so sicher läßt sich nachweisen, wie und wo die Gothen Anwohner unseres Seegestades gewesen. Aus Plinius und Tacitus wenigstens folgt zunächst nur, daß sie den ostgermanischen

prior . . . Frumenta ceterosque fructus patientius, quam pro solita Germanorum inertia laborant. Sed et mare scrutantur, ac soli omnium succinum, quod ipsi glesum vocant, inter vada atque in ipso litore legunt.

1) Die Deutschen und die Nachbarstämme. München 1837. S. 674.

2) Ueber die Jatzwinger siehe u. a. Eöppen, *histor. compar. Geogr. von Preußen*. 1. Absch. S. 25.

3) Pytheas nannte nach Artemidorus bei Stephanus von Byzantium Ostfieder am westlichen Oceane, dieselben welche bei Artemidorus Koffiner heißen. Die Ostfieder wurden auch Ostionen genannt. S. Stephan. Byz. s. v. *Νοτιωτες*. Nach Tac. am are Suevicum s. v. Nach Cassiod. V. 2 Haesti, in Oceani litoribus constituti. Nach Jornand. de reb. Gett. c. 23 u. c. 5. *Aestuorum nationem, qui longissimam ripam Oceani Germanici insident.* — Ad litus autem Oceani, ubi tribus faucibus fluens Vistulae fluminis ebibuntur, Vidiarii resident, ex diversis nationibus aggregati. Post quos ripam Oceani item Aesti tenent. Noch Eginhard. hist. Carol. M. c. 12 sagt: litus australe Slavi et Aisti et aliae diversae incolunt nationes. Ueber Wulfstans Nachrichten von den Esten, dem Estmeere und dem Estlande s. u. a. Zeuß a. a. O. S. 669. Ob schon die palus Estia bei Pomp. Mel. III. 3 hierher zu ziehen sei, ist zweifelhaft.

Völkern beizuzählen sind. Genauer ist Ptolemäus ¹⁾. Er läßt unserer See, die er Benedischer Busen nennt, die Bener anwohnen, die Gythonen (so heißen bei ihm die Gothen) aber erst unter, d. i., südlich von den Benern. Des berühmten Geographen Ansicht läßt sich fogar noch deutlicher erkennen. Das 5. Kapitel des 3. Buches handelt von Sarmatien, welches er bis zum Benedischen Busen ausdehnt. Unter den Flüssen dieses Landes nennt er an erster Stelle die Wisula, also sind ihm unsere Gegenden schon sarmatisch. Bei Aufzählung der Völker läßt er mit ausdrücklichen Worten am ganzen Benedischen Busen die Bener wohnen. Nach Aufzählung anderer sarmatischen Völker geht er zu den Kleinern am Flusse Wisula wohnenden über. Hier nennt er zuerst die Gythonen unter (d. i. südlich) den Benern. Nachdem er wieder einige Stämme genannt hat, fährt er fort: Destlicher, als alle diese sind, und zwar unter den Benern, die Galinder und Subiner — Namen, welche man schon längst in den spätern Galindiern und Sudauern wieder erkannt hat. Wir haben dieselben also östlich von den Gythonen zu setzen. Auf den bekannten von Agathodämon aus dem 5. Jahrhundert herrührenden Landtafeln, die zum Ptolemäus gehören, stehen links von der Weichseltheilung die Gythonen, dann folgen die Benedischen Berge (die preußische Höhenplatte?), darauf die Galinden, ferner der Fluß Chronus ²⁾ und dann die Subiner. Ein wie klares und anschauliches Bild auch von den ältesten geographischen Verhältnissen unserer Gegenden sich, nach solchen Angaben des berühmten Gelehrten, unsern Augen darzustellen scheint ³⁾, so erheben sich doch dagegen einige so bedeutende Beden-

1) Geogr. III. 5. οὗ τε Οὐενέδαι παρὸν ὄλον τὸν Οὐενεδικὸν κόλπον ... παρὰ μὲν τὸν Οὐιστοῦλαν ποταμὸν ὑπὸ τοῦς Οὐενέδας Γύθωνες.

2) Der Chronus wird gewöhnlich für den Memelfluß gehalten. Auch Ammianus (XXII. 8, 38) kennt den Chronius, welcher nebst der Wisula an den Arimphäen vorbeifließt. Die Darlegung im Texte weist uns wohl sicherer auf den Pregel oder vielmehr auf einen der östlichen Zuflüsse desselben hin.

3) Wie leicht wird man nicht versucht, durch Uebertragung der so bestimmten Notizen des Ptolemäus, welcher durch Aufführung der Galinden und Subiner seine wirkliche Bekanntschaft mit diesen Gegenden dokumentirt, auf die Geographie späterer Zeiten sich eine anscheinend sichere Vorstellung von den ältesten ethnographischen Verhältnissen zu machen? Die Vorstellung würde etwa diese sein: Der Chronus scheid Galinden und Subiner, wie später etwa die Angerapp (mit den damit südlich in Verbindung stehenden Seengewässern) Galindien (etwa noch mit Barten) von Sudobien trennte. Alles Land aber westlich von Galindien (wo

ken ¹⁾ daß wir in Bezug auf die Veneder wenigstens uns von ihm lossagen müssen.

Die Benedā nämlich, bei Plinius *Benedi*, bei Tacitus ²⁾ *Beneti*, bei Jornandes *Winidā*, altd. *Winida*, mhd. *Winde*, nhd. *Wenden* sind als dasjenige Volk, welches sich mit einheimischen Namen *Slaven* nannte, ganz bestimmt gekennzeichnet, und würden wir demnach, wollten wir an der ptolemäischen Ansicht festhalten, zu einem allen übrigen

die Alle scheidet) bis zur Weichsel stele in der Art den Gythonen zu, daß die Seegeüste den Venedern zuzuertheilen wären. Unser Ermland würde also in einem schmalen nördlichen Streifen von Venedern, südlich davon von Gothen bewohnt zu denken sein.

1) Das Hauptbedenken besteht zunächst darin, daß er die *Aestier* nicht nennt und nicht kennt. Durch Zufall können sie nicht ausgelassen sein. Sie fehlen in seinem Systeme, worin sich immer eines unmittelbar an das andere anschließt, ganz. Daß aber zu seiner Zeit dies Volk noch existirte, ist außer Zweifel. Denn von des Pytheas Reise im 4. Jahrhundert vor Chr. Geb. an bis zu Theodorichs des Gr. Zeiten und später tritt uns immer wieder sein Name entgegen, so daß fast ein Jahrtausend hindurch der Bestand desselben gesichert ist. Man könnte nun wohl meinen, daß Ptolemäus eben nur den Generalnamen der *Aestorum* gentes des Tacitus nicht angeführt und dafür die Spezialnamen uns überliefert habe. Dann läge die fernere Annahme nahe, daß die Veneder des Ptolemäus mit den *Aestern* des Tacitus eben identisch wären. Aber auch so gelangten wir immer zu einem unhaltbaren Resultate. Wenn nämlich die Veneder nur *Aestier* waren, so hätten die Galinden und Sudiner wohl nicht neben den Venedern genannt werden können, sondern würden als dazu gehörig zu betrachten gewesen sein.

2) Die Vergleichung dieser Quellschriftsteller mit Ptolemäus zeigt uns auch, daß der Irrthum bei letzterem immerhin ein geringer und dem fernlebenden Alexandriner leicht verzeihlicher ist. Denn das tritt doch auch bei, wenn auch spärlichen, Uebersieferungen klar als Thatsache hervor, daß in den ostwärts von der Unterweichsel sich ausdehnenden Gegenden von jeher Gothen, *Aestier* und Veneder sich verhielten. In den Bruchstücken des Pytheas kommen die Veneder nicht vor, wohl aber weiß Plinius (IV. 13) über sie zu berichten. Jene nördlichen Gegenden bis zur Weichsel seien von Sarmaten, Venedern und Sciren bewohnt. Da Plinius die Klippe den *Aestern* zutheilt, so ist die von Osten her beginnende Reihenfolge offenbar südlicher zu denken, so daß zunächst an der Weichsel Sciren wohnten, dann die Veneder folgten und endlich die Sarmaten. Auch Tacitus hat seine *Aestier* an der rechten Klippe des suwischen Meeres. Wenn er nun (Germ. 46) die Veneter die Gegenden zwischen *Peucinern* und *Fennern* bewohnen läßt, so gelangen wir im Allgemeinen zu demselben Resultate, wie nach Plinius, daß wir die Veneter uns nicht unmittelbar an der See zu denken haben.

Quellen widersprechenden Resultate und zu dem mit der heutigen Ethnographie und Sprachforschung nicht zu vereinigendem Schlusse gelangen, daß die ältesten Bewohner Preußens Slaven gewesen seien. Dagegen gewinnt man durch alle übrigen Nachrichten leicht die Ueberzeugung, daß die Bener (Wenden) eben nur, wie noch in spätern Zeiten immer slavische Völker, die Grenznachbarn der preussischen Landschaften waren. Nichts zwingt uns, die Grenzen anders zu ziehen, als wo sich immer die Preußen und Polen geschieden haben. Wir lassen also die Gothen und Aestier im unbestrittenen Besitze der Seegeüste, ohne dieselben durch die Bener davon abzuschneiden.

Die beiden erstgenannten Völker nehmen demnach nur noch unser näheres Interesse in Anspruch. Wegen der Gothen können wir zum Glücke wieder auf den ältesten Berichterstatter, auf Pytheas zurückkehren. Nach Plinius¹⁾ ausdrücklichem Berichte fand Pytheas, die Guttones als Anwohner des aestuarium oceani; eine eintägige Seefahrt weiter fand er die Insel Abalus, welche als das bernsteinreiche Samland, noch spät für eine Insel gehalten, von neuern Forschern nachgewiesen ist. Wir sahen schon, daß nach Stephan v. Byzanz im Reiseberichte des Pytheas die Ostiäer oder Ostionen am westlichen Ocean²⁾ wohnten. Wir haben es also als eine beglaubigte Thatsache anzusehen, daß nach den allerfrühesten Nachrichten schon wirklich beide Völker, Gothen und Aestier, der preussischen Ostsee anwohnten, wenn auch Plinius und Tacitus die Gothen nicht

1) H. N. XXXVII. 2.

2) Im Gegensatz zu welchem Oceane die Ostsee — an die doch zu denken ist — gar der westliche Ocean (*ὄκεανὸς ὀκεανός*) heißt, ist nicht klar. Wenn nicht ein Fehler im Texte vorliegt, so dürfte vielleicht an einen Theil der Ostsee zu denken sein, der einem andern östlichen correspondiren mochte. Ueberhaupt werden wir das Vorkommen so verschiedener Namen unserer See oft dadurch erklären müssen, daß wir Spezialbezeichnungen einzelner Theile annehmen. So scheint uns der Name Benerischer Busen, an welchem Ptolemäus außer den Benern noch Völker nennt, die der Ostseite angehören, gerade diese Ostseite zu bezeichnen. Er hätte also nur den Irrthum begangen, daß er dem Namen Benerischer Golf eine zu weite Ausdehnung gegeben hätte. Möge man aber auch die Ostiäer anderswo suchen, wie denn Strabo den Pytheas geradezu der Lüge zeugt — s. M. Fahr, Pytheas von Massilia; Darmstadt 1842. S. 42. ff. — und Humboldt (Kosmos II. S. 410) denselben wohl kaum die Windungen der Weser und Elbe abeyschneiden läßt: aus Tacitus u. A. wissen wir gewiß, daß die Aestier an der Ostsee wohnten.

ausdrücklich an der Ostsee nennen. Denn in den betreffenden Stellen liegt nichts, was der auf dem Reiseberichte des Ptoleas beruhenden Auffassung irgendwie im Wege stände. Man wähne nicht, daß das preussische Land nicht groß genug sei, um zwei verschiedene große Völkersämme zu befaßen. Das ist auch nicht der Fall, sondern wie der ästische Zweig von Osten her bis in unser jetziges Preußen sich erstreckte, so hatte das gothische Volk hier nur seine östlichen Ausläufer.

Die Gothen mit ihren Stammverwandten schlossen die Ostsee, wie ihr mütterliches Meer, fast ringsum ein. An der Weichsel tritt uns in Gidania oder Gedanum eine Ansiedelung entgegen, die man, wenn auch ohne strengen Beweis, so doch nicht ohne große Wahrscheinlichkeit mit den Gothen in Verbindung gebracht hat. Ferner an der Ostsee scheinen Gothen bis zu den stammverwandten Gerulern und Rugiern ¹⁾ sich ausgedehnt zu haben. Weiterhin dürfte der sinus Codanus mit der Insel Codanonia bei Pomponius Mela (III. 3. und III. 6.) wohlberechtigt mit dem Gothennamen in Verbindung gebracht werden können. Unter den Ostseeinseln ist die Insel Gothland oder Gulland, deren Bewohner sich noch Gutar oder Gotar nennen, bekannt genug, ebenso die Insel Borgundarholm, die heutzutage Bornholm heißt und daran erinnert, wie auch südwärts der See die Gothen den Burgundern an der Weichsel benachbart waren. Jenseits des Meeres schloß das skandinavische Gothenvolk den Halbkreis, welchen die germanischen Gothen um die See ²⁾ bilden.

Für unsern Zweck bleibt noch die wichtige Frage, wo denn im Südosten das Nestervolk die von den Gothen abgebrochene Umkreisung der Ostsee aufnimmt, um dieselbe bis zu finnischen (vielleicht auch venedischen) Stämmen fortzuführen. Alle Nachrichten über die Nestier und über das Land Abalus kommen darin überein, daß man

1) In der nordischen Sage heißen sie Holmrugen (hólmrygir d. i. Inselrugen), die gothische Wanderungssage bei Fornandes nennt sie Ulmerugi und macht sie zu Ureinwohnern Preußens, aus welcher Verwirrung wenigstens die innige Zusammengehörigkeit der Rugier und Gothen klar ist. S. Zeuß, die Deutschen, S. 677 und Münch, die nord.-german. Völker, S. 49. Gothen, Geruler, Rugier hatten von jeher Rbnige. — Die Meinung, welche die Ulmerugi zu Urbewohnern Preußens macht, ist als beseitigt anzusehen. — Auch die oben genannten Sciren sehen wir als Gothen an; ist doch ihr Name echt gothisch (von skeirs = Klar).

lehteres für das echte Bernsteinland, erstere für die Bewohner desselben hält. So ist man wohlberechtigt, das Samland entschieden den Nestlern zuzuertheilen. Suchen wir nach einer natürlichen Grenzschiede, so bietet sich vor Allem das Flußsystem des Pregel als solche dar¹⁾. Die Alle hat von seher Preußens östliche Landschaften von den westlichen geschieden, rechts Galinden, Barten bis nach Nardrauen hin, links Warmien und Natangen bis wieder ans Samland. Die Allegegenden halten wir in der That für die wichtige Grenzschiedung der Gothen und Nestier. Schon der Name der Alle²⁾

1) In einer später noch zu besprechenden Stelle aus dem dänischen Lagerbuche von 1231 bei Voigt, Gesch. Pr. II., S. 204 wird die terra Prusie eingetheilt nach den Landschaften ex una parte fluvii Lipz und ex altera parte Lipz. Ebenso machte nach der Eintheilungsurk. Preußens in Bisthümer von 1243, die Progora sive Lipza die Grenze zwischen Ermland und Samland. Lipza ist also der Pregel. (Diese Urk. wird, so wie alle, die wir nicht näher nachweisen, im Codex Diplom. Varm. erscheinen.) S. auch die Urk. von 1246 bei Voigt, cod. dipl. Pr. I. p. 61.

2) Dieser Fluß kommt zuerst in Urkunden in der Form Ana (so seit 1308 nachweisbar; Ana halten wir für eine Abkürzung aus Alena, wobei na nur als Ableitungssilbe anzusehen ist) vor. Die lateinisch schreibenden Historiker sagen Ana. Die Wurzel des Namens ist al, welcher die Bedeutung von ernähren inneohnt. S. Graff, althochd. Sprachschatz. I. S. 191. Von derselben werden durch die Ableitungssilben ba, na, ma, ra Flußnamen gebildet, wie Alba, latinisiert Albis, Elbe, nord. Elf (verlängert Elbing, alt Niflung, wofür sich latinisiert wieder Albis findet), in der allgemeinen Bedeutung Fluß, Alne, Alme, Alara, Aller u. s. w. Schon Hennig (Preuß. Archiv. 1797. Januar. S. 39) stellt Alle mit Al, Olau, Elb, If unter die Bedeutung Wasser zusammen. Bemerkenswerth ist es, wie der wendische Name für Elbe, Labe, auch in Preußen vorkommen scheint, wohin wir die Liebe, alt Leba (s. Urk. v. 1320, Voigt, Cod. dip. Pr. II. n. 95), die Leba (Löbe), woran der Löbenicht, und ähnliche rechnen, vielleicht auch Lipza (Diminutiv von Lipa? Vgl. Hartnoch zu Dusbürg S. 484, wo Lipza mit Leba identificirt wird; — übrigens heißt litth. lėpa die Linde —) für Pregel, der in so naher Beziehung zur Alle steht. Zu bemerken ist ferner, daß der polnische Name für Alle Lina lautet. (Der Quellort heißt Lana.) Ist das eine Verflümmelung etwa aus Alina? Im Deutschen sind Flüsse, wie Leine, Renne, Lahn (auch litth. ist lyna die Leine), nicht selten, worin man eine appellative Benennung erkennen muß. Wir erinnern daran, wie das Volk Namen, deren Etymon nicht mehr in seinem Bewußtsein lebt, verflümmelt und an bekannte Wörter anlehnd, jenen ein neues Gepräge giebt, so daß die Spur des Forschers auf dem ohnehin so schlüpfrigen Felde der Etymologie so leicht irre geleitet wird. Vgl. über diese Erscheinung, Bender, die deutschen Ortsnamen, Siegen 1846. S. 2. So scheint in unserm Falle die Vorstellung

selbst dient uns als Beweismittel dafür. Mag diese nun, wie in den lateinischen Urkunden, *Alna* oder, wie heute, *Alle* heißen, immer finden wir darin eine echt germanische Bezeichnung für Fluß, ähnlich und verwandt mit der in Skandinavien gewöhnlichen Endung der Flußnamen, *Elf*. Diese Beobachtung führt uns weiter auf den Namen *Guttalus* (bei *Plinius IV. 14.*), in welchem man schon längst den *Pregel* gesucht hat, der aber näher betrachtet nur einer der Nebenflüsse desselben und zwar am passendsten der westlichste, d. i. die *Alle*, sein kann. So gelangen wir zu einer bedeutungsvollen Analogie, die uns das skandinavische Gothenland darbietet, wo die *Göthaelf*, d. i. der *Gothenfluß* fließt. Daran liegt *Göthaborg*, d. i. die *Gothenstadt*. Wir fanden schon für die *Gothen* in Preußen die Form *Guttonen*. Wie nahe liegt nun nicht die Vermuthung, daß von ihnen der *Guttalus* den Namen habe? Kurz, wir halten die *Alle* für den *Guttalus*, für eine *Göthaelf*, wie die nordische Schwester in Skandinavien. Der nordische Forscher *Munch*¹⁾ sucht den *Guttalus* sogar in Skandinavien, in der *Göthaelf*, so sehr ist er von der Uebereinstimmung der Namen *Guttalus* und *Gothenfluß* überzeugt. Aber unser diesseitiges Gothenland hat nicht nur seinen *Gothenfluß* im *Guttalus*, der *Alle*, wie das transmarine *Göthaland* seine *Göthaelf*, sondern an unserm *Gothenflusse* fehlt so wenig, wie am nordischen, die *Gothenburg*; wir haben sie in unserm *Guttstadt*.²⁾ Das *Privilegium* dieses Ortes vom Jahre 1330 giebt uns die Form *Guthinstat*, welche nichts anderes bedeuten kann,

Platz gegriffen zu haben, *Alna* hänge mit *alnus*, die *Erle* oder *Eller* zusammen (so nimmt sich schon die Grenzbestimmung im *Ordnungsprivileg* von *Guttstadt* von 1330 eigen aus: *grancia iuxta vnam Alnum super flumina Alna*), denn die Polen nennen *Alenstein* *Olsztyn* (vgl. *Olstynek* für *Sohenstein*), offenbar anlehnend an *olsza*, die *Erle*. *Grass*, *Sprachschatz I. S. 241* führt auch *Alra*, nord. *ell*, *öln* u. s. w., die *Eller*; auf die Wurzel *al* zurück; verwandt scheint auch das *litth.* Wort für *Erle*: *alksnis* (*Alenburg* nennen die *Litthauer* übrigens *Elbergast*). An die angegebene Bedeutung unsrer Wurzel: *Wasser*, *Fluß*, scheint sich die allgemeinere von *Flüssigkeit* anzuschließen, die selbst dem *litth.* (*alus* oder *allus*, *Bier*, welches schon *Hennig*, *Preuß. Arch. Febr. 1797. S. 71* mit *alere*, nähren, zusammenbringt; engl. *ale*, schwed. und dän. *öl*, das *Bier*) nicht fremd ist.

1) Die nordisch-germanischen Völker. S. 29.

2) Am entgegengesetzten Ende unseres Gothenlandes dürfte uns in *Gedanim*, *Danzig*, eine zweite gothische Schutzburg entgegen treten.

als Gothenstadt, mag auch ein leichterklärliches Mißverständniß daraus eine bona civitas gemacht haben¹⁾.

Wir gelangen so zu der Ueberzeugung, daß das Allegebiet schon zum Lande der Guttonen gehörte und folgern weiter, daß um so mehr das westlicher gelegene Land gothisch war, mit einem Worte, daß Warmien im Gothenlande lag, ebenso wie das Gegenbild des überseeischen Gothenlandes sein Wermeland oder Warmeland hat²⁾. Ob nun das diesseitige oder das jenseitige Gothenland, jedes mit seinem Wermelände, seinem Gothenflusse und seiner Gothenstadt, das ursprünglichere sei, ob beide gleich alt, wer vermag es zu entscheiden? Schon Ptolemäus kennt auch schon die skandinavischen Gothen, und in demselben Jahrhundert, im 11. nämlich, da wir den Namen unseres Ermlandes zu vernehmen glauben, spricht Adam von Bremen vom nordischen Wermelände³⁾. Wir nehmen aber von der Thatsache Notiz, daß die beiderseitigen ältesten Nachrichten uns das interessante Beispiel von einem durch das Meer getrennten oder vielmehr verbundenen gothischen Doppellande darbieten. Das jenseitige ist entschieden ein unvermischt germanisches und so weit die Kunde reicht von jeher germanisches Land, und deßhalb auch der Name Wermeland ebenso gewiß ein germanischer Name.

1) Bona civitas heißt der Ort in einer Urk. von 1336. Etymologisch kann Guttsfadt (alt Guthinstadt, so im Erblindungsprivil. von 1330) nicht mit gut (alt got, guot, guät, auch cot, cuot, cuat) zusammenhängen, sondern nur mit Gothen (im gothischen selbst Guthans, im hochd. guti, gudi, also Guthinstat — Gutenstadt, 1376, Urk. in Beckmann, de prim. episc. Varm. p. 40. — ganz genau gleich Gothenstadt). Städtegründung in Preußen bedeutet die Ausstattung eines Wohnortes mit städtischen Privilegien. Wir zweifeln nicht, daß auch in unserm Falle der Name Guthinstat schon vorhanden war.

2) Daß der Name der Stadt Wormbitt desselben Ursprungs sei, wie der des Landes Warmien, ist um so weniger zu bezweifeln, da in den ältesten Documenten (Warmebith im Privil. von Arnoldsdorf 1308; Wormebith im Priv. von Heihsberg 1308; Warmebith 1312; Wormebithin 1330; Wormbitt 1351) der Stadname nicht nur mit o, sondern auch mit a sich geschrieben findet, eben so wie in Skandinavien der Wormen alt Varma oder Verma heißt und von der Sage mit dem Namen Wermeland in Verbindung gebracht wird. (Munch a. a. D. S. 101.)

3) Ptolem. Geogr. II., II Γούται. Vgl. Procop. bell. goth. 2, 15. Γαυτολ. — Adam. Brem. De situ Dan. c. 231. Warmelani. Vgl. des Sax. Gramm. Wermi, des Snorri (Heimskr.) Vernir. S. Jenß, a. a. D. S. 502. 504.

Wir wenden uns jetzt zur sprachlichen Seite unserer Aufgabe, um nachzuweisen, wie auch die sprachliche Forschung dem auf ethnographischem Wege gefundenen Resultate bestätigend zur Seite steht. Nach der Natur der Sache werden wir schon von vornherein den Namen Ermland wohl nur entweder der gothischen, also der deutschen, oder der ästischen, d. i. der lettischen im weitern oder der altpreussischen Sprache im engeren Sinne zuweisen müssen¹⁾.

Wir haben zwei Formen des Landesnamens: Warmia und Ermland. Wie verhalten sich diese zu einander? Schon die Endung der Form Ermland kennzeichnet sie als die den Deutschen eigenthümliche, während die andere die lateinische, lettische und polnische, also die undeutsche, ist²⁾. Abgesehen von der Endung sind aber in der That beide Formen: Ermien und Warmien ganz dieselben. Zuerst zeigt uns eine sprachliche Vergleichung beider Formen eine Verschiedenheit im Stammvocale, der hier e, dort a ist. Dieser Vocalwechsel ist aber auf dem Gebiete der Sprachvergleichung innerhalb derselben Sprachen und der verwandten eine so gewöhnliche Erscheinung, daß wir uns kaum dabei aufzuhalten brauchen³⁾. In den germanischen Sprachen ist der Wechsel von a und e ein durchaus organischer. Was das Litthauische betrifft, so zeigt das

1) Denn wie noch eine andere Sprache darauf Anspruch machen könnte, sehen wir nicht ein. Es sei denn, daß Jemand wegen der Nachbarschaft ihn der slavischen, näher der polnischen, Sprache, zuwenden möchte. Da aber die polnische Form des Namens (Warmia) mit der litthauischen (Warmija) übereinkommt, so würde erst nach Entscheidung der Hauptfrage eine neue Differenz erhoben werden können.

2) Die lateinischen Namen der Urkunden- und Gelehrtensprache sind überall die von den volkstümlichen abweichenden. Dies bestätigt sich in unserm Falle vollständig. So hat Jeroschin, welcher bekanntlich in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts die lateinische Chronik des Dusburg in deutsche Verse brachte, in dem uns von Henneberger (Kurze und wahrhaftige Beschreibung des Landes zu Preussen. Königsberg 1584. S. 2.) mitgetheiltem Sticke: quarta Warmia, in qua Warmiensis wiedergegeben: „Ermen man das vierde nent.“ Ebenso kannte Cromer dies Verhältniß der Namen Warmien und Ermland sehr wohl, da er (Polon. l. l. in Polon. Histor. corpus. Basileae Tom. 1. p. 79) schreibt: Erminus (scil. tractus) sive Varmiensis, qui retinet etiam nunc in lingua germanica uetus nomen, et Ermeland vocatur.

3) Das skandinavische Land heißt bald Wermeland, bald Warmeland. Auch für Ermland findet sich in einer Urk. von 1388 Warmeland.

Verifon Uebergänge, wie Elkune = Alkune = Ellenbogen; Elmuzna = Almuzna = Almosen; Endras = Andreas u. a. — Seltener, aber auch interessanter für uns ist der Wechsel zwischen a und o, interessanter, weil er uns, im Vereine mit dem Umstande, daß das w im Anfange ebenfalls nicht wurzelhaft ist, eine merkwürdige alte Namensform unseres Landes aufklärt. Nordische Quellen nennen nämlich Ermland auch Drmaland¹⁾.

Der Anlaut W kann in unserem Landesnamen auch keine Schwierigkeit bieten. Er gehört als Halbvokal nebst dem Zungenlaut h und dem Gaumenlaut j zu einer organischen Reihe. Wie diese Reihe von Hauchen vor Vocalen bald ganz fehlt, bald unter einander wechselt, ohne daß der Werth der Wurzel alterirt wird, läßt

1) Derselbe Vocalwechsel tritt uns im Namen Warmebitt und Wormebitt entgegen, wofür uns also die Form Ornebitt nicht überraschen dürfte, wie denn in der That die Polen diese Stadt Orneta nennen, was in der Aussprache fast wie Ornitta lautet. Auch bei lateinisch schreibenden Polen findet sich die Form Orneta. (Daß die Polen auch sonst m mit n vertauschen, zeigt z. B. Nitawa = Mietau. Dem altnord. Ormaland entsprechend, nennen altrussische Quellen dessen Bewohner Ormoji. Orneta, wie Honeda u. a. zeigt auch in der Endung deutsches Gepräge, welches die Preußen in die ihnen eigenthümliche Endung itten leicht assimiliren konnten. Ueber das im Deutschen so häufige Nominalsuffix ida, ita, eta, ata u. s. w. siehe Graff, Vorrede zum V. Bande des Sprachschages. S. VII. u. f.) Für unser deutsches Wort Wurm giebt es eine Nebenform worm. Wurm heißt altd. wurum, lat. vermis, in der Bedeutung Schlange, Drache; engl und holl. worm. Dies Wort heißt im altnord. ormr, schwed. orm, die Schlange, dän. orm, der Wurm, ganz nach der Analogie, wie Wort auf dän. und schwed. ord heißt. So ist kein Zweifel auch an der sprachlichen Identität von Ormaland für Wormaland und dies für Warmaland. Wurm und Orm bezeichnet aber nicht so sehr das niedrige Thier dieses Namens, als vielmehr die Schlange, den Drachen, den Lindwurm, kurz den mythischen Wurm, wie ihn die Stadt Wormbitt auch im Wappen führt. Auch das älteste Braunsberger Siegel zeigt den Drachen nebst einem Hirsche unter einem Baume. Das ganze Land ist schlangenreich. Bei den alten Preußen war Schlangenkult. (Boigt, Preuß. Gesch. I. S. 598.) Daß wir hiemit aber nicht wollen das Etymon des Namens Ermland gefunden haben, wird unser Text zeigen, wir glauben aber, daß eben auf einer uns unbekanntem mythischen Beziehung gerade diese seltene Modificirung des Wortes beruht. Wegen des mythischen Wurmes gab man auch der Wurzel eine solche, an sich so leichte, Uänderung, daß der Name der Ausdruck einer bestimmten hineingetragenen Idee wurde, nach jener volksthümlichen Art der Auffassung von Namen und Wortbedeutungen, die wir oben, S. 21 Anmerkl. 2 erwähnt haben.

sich durch zahlreiche Beispiele belegen. Höchst interessant ist es nun, daß der Name selbst, den wir untersuchen, einen Beleg dafür darbietet. Wir haben nämlich mit W Warmien, mit H Hermini, mit J Jarmenses, ohne irgend einen Spiritus: Ermland und Ormland. Die litthauische Sprache hat gar kein H. Deshalb läßt sie auch bei Uebernahme eines Wortes aus einer fremden Sprache mit dem Anlaut H denselben stets aus. So wird aus dem deutschen Heinrich Endrikis, aus Herrmann Ermas, aus Herzog Ercikis, aus Hans Ansas, aus Holländer Ullendras u. s. w. Wenn wir nun finden werden, daß die älteste Namensform unseres Landes mit einem H anlautet; so ist es klar, daß dieselbe eben nicht im lettisch-preussischen Sprachstamme wurzelt. Desto häufiger aber ist W als Anlaut litthauischer Wörter. Das Wörterbuch zeigt, daß es einerseits bei vielen ein unwesentlicher neuerer Vorschlag ist, daß es aber andererseits namentlich von Vocabeln aus einer fremden Sprache, besonders aus der deutschen herrührt ¹⁾. Daraus ist die Folgerung zu ziehen, daß bei verschiedenen Formen die mit W nicht als die älteste anzusehen ist, und daß es für die litthauische Zunge höchst willkommen sein mußte, wenn sie unter mehreren Formen eine mit W anlautende wählen konnte. Nehmen wir zu dem Gesagten noch hinzu, daß wir vergeblich im Lettischen nach einem Etymon des Namens unseres Landes forschen, mögen wir die Wurzel erm, arm, orm, oder werm, warm, worm, von der an sich unmöglichen herm, harm zu geschweigen, im Auge haben — im germanischen lauter fruchtbare Wurzeln —, so sind wir genöthigt, den litthauischen Namen Warmija eher für einen übernommenen und in dieser Sprache mundgerecht gemachten, als für einen aus dieser Sprache hergeleiteten zu halten ²⁾.

1) Beispiele zu dem Gesagten: wargońas, die Orgel aus organon; Wen-gras der Ungar; wokiszkas neben ukiszkas, deutsch; unds altpreuß. Wasser neben wundu im neulitthauischen u. s. w.; wenas, wienas, ein, mit zahlreichen Sprossen und Ableitungen, welches im altpreuß. noch ains, aina lautet, wie im gothischen. Mit dem deutschen kommen überein z. B. wórke, Werk; waldan, regieren = walten; wala, Gewalt; wertas, werth; wikke, Wicke; woga, Wage; wólas, Wall u. s. w.

2) Ja, dieser Name scheint nicht einmal im litthauischen recht einheimisch zu sein; wenigstens kennt das litth. Wörterbuch nur das offenbar moderne Wyskupija, Ermland, d. i. das Bisthum.

Wenn wir auch in einheimischen Urkunden erst 1292 der Form *Ermland* begegnen, was bei dem Gebrauche der lateinischen Sprache nicht zu verwundern ist, so kannten germanische Quellen schon Jahrhunderte früher dieselbe, ehe wir den Namen *Warmien* antreffen. Dieser ist vor dem Jahre 1238 weder in Diplomen, noch in Chroniken nachzuweisen ¹⁾.

Wenn wir nun auf dem Wege einer historischen und sprachlichen Untersuchung zu dem Schlussergebnisse gelangten, daß der Name unseres Landes ein deutscher ist, so sehen wir sogleich ein, allgemein betrachtet, nicht unberechtigtes Bedenken sich erheben. Die Geschichte Preußens nämlich beginnt mit der unleugbar gegebenen Thatsache, daß es in seiner ganzen Ausdehnung und somit auch in dem Theile desselben, welcher *Ermland* heißt, von einem eignen, den erobernden Deutschen als barbarisch geltenden, ungermanischen Volke mit einer eigenen Sprache bewohnt war. Woher denn nun der germanische Name? Die Ethnographie läßt uns keinen Zweifel, daß oft ein Volk in der Geschichte uns mit einem Namen entgegentritt, der nicht in der Sprache desselben wurzelt. Fernliegende Beispiele wollen wir nicht heranziehen, sondern nur erwähnen, daß ein namhafter Forscher, *Zeuß* ²⁾, nachweist, daß der Name *Nestier* ein deutscher für ein undeutsches Volk war, dessen eigenthümlicher Name *Prussi* erst später durchgedrungen ist. Wie viel größere Berechtigung hat nicht ein germanischer Name fürs *Ermland*? Wir sehen ja schon, daß bis zu einer angegebenen Scheide *Germanen* — die *Goten* — im spätern Preußen wohnten. Wenn es nun aber unleugbar ist, daß auch der gothische Theil Preußens den deutschen Eroberern als ein echtpreussischer entgegentritt, wie auch die preussischen Namen, mit denen fast alle Vertlichkeiten belegt waren, zeigen, so haben wir uns nach einer Erklärung dieser Erscheinung umzusehen.

Zwar nicht durch eine bestimmte Kunde überliefert, aber durch die vorliegende fertige Thatsache beglaubigt, ist jene dunkle Periode

1) Im Jahre 1238 kommt er urkundlich zuerst vor, und gerade zu diesem Jahre hat ihn auch *Dusburg* zum erstenmale, *Chron.* III. 18; 21. Von dem Uebersetzer desselben, *Jeroschin*, hat der Epitomator (*Voigt*, *Gesch. Pr.* II. S. 615) wieder die deutsche Form *Ermen* übernommen und in *Ermyni* latinisirt. S. unten Anmerk. 1 zu S. 38.

2) *N. a. D.* S. 267. 667. ff. — Wir vergleichen noch den echtgermanischen Namen *Nistulf*.

unserer Landesgeschichte, da die bedeutende Umwandlung in den Bevölkerungsverhältnissen eintrat, daß die alte germanische Bevölkerung ganz oder doch bis zur Unkenntniß verschwunden ist, und in ihre Wohnsitze ihre östlichen preussischen Nachbarn nachgerückt sind, kurz daß unser Land aufgehört hat ein germanisches zu sein und ein preussisches geworden ist. Der Name der Gothen bezeichnet nicht so sehr ein einheitliches Volk, als vielmehr eine Gesammtheit vieler Stämme. Lassen wir nun auch die Warmier oder Ermier oder Hermier als einen solchen gelten, wie denn in Skandinavien ein solcher als germanisch nicht zu bezweifeln ist, so hätten wir die Erscheinung vor Augen, daß die preussische Völkerströmung nach Westen hin zwar alles altgermanische überfluthet und weggespült hat, daß aber einige wenige sprachliche und historische hervorragende Monumente, wie aus den allgemeinen Fluthen hervorragende Felsen, zurückgeblieben sind. Dahin rechnen wir den Guttalus und die Guttinstat; Warmien und Warmebitt. Als längst keine Gothen mehr in Preußen wohnten, war doch die historische Erinnerung an dieselben, die einst über die Aestier mochten mächtig gewesen sein, bei den Preußen und ihren Nachbarn lebendig geblieben. Geschichtliche Zeugnisse für diese Thatsache sind: 1. Nach Jornandes wurden die Aestier vom Gothenkönige Ermanrich im 4. Jahrhundert unterworfen. 2. Im 5. Jahrhundert brachten die Aestier dem Gothenkönige Theodorich ein Geschenk von gelbem Bernstein; beides Beweise von fort-dauernden Beziehungen zwischen Aestiern und ihren ehemaligen Nachbarn. 3. In einzelnen Gegenden Preußens hieß selbst die preussische Sprache die gubdische, was doch wohl ein Nachklang an gothisch sein dürfte. 4. Noch im 11. und 12. Jahrhundert werden die Preußen von den polnischen Chronisten Gethen oder Gothen genannt ¹⁾. Daß das Land nicht den Namen Gothenland behauptete, mochte wohl daher kommen, daß dieser generelle Namen vor dem speciellern des besondern gothischen Zweiges hinschwand, von welchem in der That, wie wir später sehen werden, jener ganze Theil Preußens zwischen Alle und Weichsel bis zur See hin den Namen Grimland führte.

Wie dieser Name auf den spätern engern Raum beschränkt wurde, läßt sich folgender Maaßen erklären.

1) Jornandes c. 23. Cassiod. Variar. 5, 2. In Chroniken der Polen Getharum seu Prussorum genus isters. S. Zeuß, a. a. O. S. 672 und 673. Voigt, Preuß. Gesch. I. S. 300, 314, 346, 350, 359.

Die Preußen gaben einzelnen Theilen dieses Landes von der natürlichen Ortsbeschaffenheit entnommene Namen. Seit dem 13. Jahrhundert kommen namentlich die Bezeichnungen Pomesanien und Pogesanien, außerdem noch Lansanien ¹⁾ vor. Als fest begrenzte Landschaften treten diese natürlichen Distrikte noch nicht hervor. Deshalb weiß auch die Circumscriptionsurkunde der vier preussischen Bisthümer von 1243 ²⁾ nur für das erste, das Kulmerland, einen Namen anzuführen, terra Colmensis, während die drei übrigen nur nach natürlichen Grenzen bestimmt sind, ohne daß sie einen Namen führen. Seit der Zeit hat offenbar der schon vorhandene

1) Diese drei an einander grenzenden Distrikte gehen auf *sania* aus. Dies hat also ohne Zweifel eine allgemeine Bedeutung, wie „Land“, während der Anfang der Namen ein unterscheidendes Merkmal enthält. Wir tragen kein Bedenken, die Vermuthung auszusprechen, daß *sania* seine Erklärung in einem sehr bekannten lettischen und slavischen Worte findet, welches „Erde, Land“ bedeutet, altpr. *semme*, litth. *z'émė*, poln. *ziemia*, russ. *semlja*. Für Pogesanien gilt im allgemeinen der deutsche Namen Hockerland, d. i. Hügeland, oder Oberland. Wir zweifeln nicht, daß Hockerland eben nur eine Uebersetzung von Pogesanien ist. Schon ein Schriftsteller des 16. Jahrhunderts sagt dies aus in einer von Töppen, *histor.-compar. Geogr. von Preußen*, I. Abschnitt S. 9, angeführten Stelle: *Pogesania a montibus sinui maris objecti Hoggerlandiae sive excelso terrae apud Germanos nomen acquisivit.* Das an der Weichsel belegene Pomesanien würde dann als Gegensatz dazu „Niederland oder Unterland“ bedeuten. Dazu paßt gut das altpreuß. *pomests* in der Bedeutung von „unterthan, unterworfen.“ S. Vater, *Sprache der alten Pr.* S. 52 und 53. Für Lansania hat das dänische Lagerbuch *Lanlania* (s. Töppen, a. a. O. S. 9). Die Warmländer in Schweden heißen alt *Warmelani*. Also schließen wir, daß den Norbländern *Lanlania* so viel war, wie *Lanland*, daß sie also das fremde Lansanien nach ihrem Verständnis umwandelten. Bei der ersten Silbe denken wir an das litth. *lanká*, auch *lénke*, eine Flußwiese, so daß Lansanien die Elbinger Niederung bezeichnete, wie auch der von Töppen, a. a. O. S. 9, angeführte Dichter des 16. Jahrhunderts in seinem Lobspruch auf Elbing singt:

„So las uns iht nu steigen aus Und gehn auff die schön Wiesen naus. Auch schawen da die großen Bergl. . . das Jedermann Hockerland nent.“ Die Litth. nennen Polen (von *pole*, die Ebene) *Lénkas*, nach Messelmanns (Litth. Wörterbuch S. 357) Vermuthung von *lénke*, die Wiese, *Lénká z'émė* ist das Land Polen. Diese letzte Bezeichnung entspricht unserm *Lan-sanía*, welches die Küstengegend von den Höhen, worauf Lentzen liegt, herab längs des Haffes bis etwa zur Elbingermündung hin besaßte.

2) Abgedruckt in *Watterichs Ordensstaat*, S. 258. Erscheint auch im *Cod. dipl. Varm.*

Name Pomesanien, welcher der Natur des Bisthumslandes in seiner ganzen Ausdehnung (als Unterland) wohlentsprach, seine feste und bestimmte Bedeutung bekommen. Das Hauptbisthum des Landes aber behielt den uralten Namen Ermland. Erst durch ein bestimmt begrenztes Bisthum Pomesanien neben dem Bisthum Ermland mußte der alte Gesamtname immer mehr auf letzteres beschränkt werden. Eine Urkunde von 1246 spricht noch bloß von einer Landschaft Warmien, worin Elbing gegründet wurde, nicht von einer Diocese dieses Namens, bis 1249 ¹⁾ zum erstenmale eine Urkunde die drei neuen Bisthümer unter dem Namen des Culmischen, Pomesanischen und Warmiensischen aufführt.

Daß sich aus der germanischen Vorzeit sonst fast kein Name in die preussische Periode hinübergerettet hat, erklärt sich leicht aus der bekannten germanischen Sitte, nach der es keine Ortschaften, außer einzelnen Volksburgen, gab, sondern nur zerstreute Einzelhöfe, deren Namen mit ihren germanischen Besitzern spurlos verschwunden sind.

Zur nähern Aufklärung über jene merkwürdige Periode der gänzlichen Umgestaltung aller Volksverhältnisse unseres Landes betreten wir noch einmal das Gebiet der historischen Thatsachen, um den dürftigen hierher gehörigen Nachrichten ihre Stelle und ihre Bedeutung zu geben.

Thatsache sind die Gothen der Ostsee. Zuletzt für uns nennt sie hier der nach der Hälfte des 2. christlichen Jahrhunderts blühende Ptolemäus. Thatsache ist es, daß wir sie im 3. Jahrhundert schon in feindseliger Stellung in den Donaugegenden an den Grenzen des römischen Reiches antreffen. Seit der Zeit finden wir in unsern Gegenden keine Spur mehr von ihnen. Was sie von hier weggetrieben, überliefert die Geschichte nicht. Thatsache ist es ferner, daß wir schon im 4. Jahrhundert die an ihre Stelle vorgerückten Aestier als heimisch antreffen. Das beweisen ausdrückliche Nachrichten bei Jornandes ²⁾, das beweist ferner der Brief bei Cassiodor, den der

1) Die Urkunden von 1246 und 1249 im Cod. dipl. Varm. Erstere (auch bei Boigt, Cod. dipl. Pr. I. n. 70) nennt die terra Warmie. Die Urkunde von 1249 auch bei Watterich, Ordensstaat, S. 201.

2) Jorn. c. 23. c. 5. Wir haben schon oben die Stellen angeführt, woraus unter andern hervorging, daß gleich hinter den Wibivariern (vermutlich die uns hier nicht beschäftigenden Bewohner des Wilandes — der Mehrunger —), in der Weichselmündungsgegend die Aestier begannen.

Dstgothenkönig Theodorich an die Aestler schrieb, so wie die übrigen in der 3. Anmerk. zu S. 16 angeführten Stellen ¹⁾). Die See heißt nimmehr. Esthenmeer. Seitdem wir zum erstenmal in der Lebensbeschreibung des h. Adalbert den Namen Preußen vernehmen ²⁾), ist der der Aestler verschollen ³⁾). Schon zu den Zeiten des Kaisers Severus und des Kaisers Gordianus, also gleich nach dem ersten Viertel des 3. Jahrhunderts, finden wir die Gothen an den Grenzen des Römerreiches ⁴⁾); dem zu Folge hätten wir das Vordringen der Aestler noch vor diese Zeit zu setzen. So ungefähr ein Jahrtausend bis zur schließlichen deutschen Occupation im 13. Jahrhundert mochte mehr als hinreichend sein, um bis auf die angeführten geringen Ueberbleibsel auch die letzte Spur des altgermanischen Wesens zu vertilgen.

Zu diesen Ueberbleibseln gehört nun besonders der Landesname Ermland, welchem wir uns jetzt wieder zuwenden. Sprachlich betrachtet ist die Form des Namens mit dem Hauche (h) vor dem Anlaute alterthümlicher, als die ohne denselben, oder der Volksname Hermier ist ursprünglicher, als Ermier. Dies bestätigt die bis jetzt bekannte älteste überlieferte Form in einer Stelle aus der Zeit Ragnuts des Gr., des Dänenkönigs (1. Hälfte des 11. Jahrhunderts), worin es heißt: Pomeranos, Solavos, Herminos et Samos, omnes paganis ritibus deditos, sibi fecit tributarios ⁵⁾). Schon hier sehen wir, daß Herminen und Samen Preußen ausfüllen. Daß wir hierin wirklich den ältesten Namen der Bewohner unseres Landes haben (Ermländer gehört dem neuern Sprachgebrauche an), zeigen

1) Wulfstan u. a. sagt, daß das Wiltand an die Esthen grenze, daß die Weichsel in das Esthenmeer fließe, ebenso bei Jifing, an dessen Gestade Truso liege u. s. w. S. Weiß, Gesch. Alfreds des Gr. Schaffh. 1852. S. 299.

2) S. in Act. SS. 23. April. In der 1. Vita c. 6: Prusorum fines; in der 2. Vita c. 6: terra Prusorum.

3) Außer vielleicht in einzeln Nachslängen in den nordischen Quellen, worin es bald Sambia vel Estonia, oder Sambia et Estonia, halb Prucia et Samland, halb Sambi i. e. Prusci; Samland provincia, quam possident Pruzzi, heißt (s. Voigt, Gesch. Preuß. I. S. 298, 301; Watterich, Ordensstaat, S. 13) als wäre das östliche Land Estland, das westliche Preußen im engeren Sinne. Aber auf diese vereinzelten bunkele Ueberlieferungen aus ungewissen Zeiten dürfen wir um so weniger großes Gewicht legen, als bei Estonia wohl an Estland zu denken ist.

4) S. u. a. Zeuff. a. a. D. S. 404.

5) Geneal. reg. Dan. ap. Langebek 2, 157. Zeuff, a. a. D. S. 675.

die schon angeführten alten Formen Ermyni, Ermen, das Absec- tiv Erminius bei Cramer 1). Der Namensklang hermini ist echt- deutsch und ragt der Wurzel nach in die germanische Urzeit hinauf. Wem fallen nicht die bekannnen Namen Arminius, Irmin, Hermionen dabei ein? Hermenegild und Hermanrich oder Ermanrich sind echt gothische Namen 2). Die Bedeutung der Wurzel ist eine sehr allge- meine, am besten durch „stark, mächtig“ wieder zu geben 3); warum sollte nicht auch ein Zweig des gothischen Stammes davon seine Be- nennung haben? — Plinius (Hermiones) und Tacitus (Hermi- nones) kennen diese Namen als Gesamtbezeichnung mehrerer einzelner deutschen Völker. Die Stellen 4) sind aber so unbestimmt, so sich zum Theil widersprechend, daß auch in der That eine Aufklärung dieser Verhältnisse Niemanden gelungen ist. Wir glauben aber einen merkwürdigen Aufschluß, den ersten Lichtstrahl in unsere vaterländische Geschichte, in einer andern, eben so alten und gewichtigen Quelle, in Pomponius Mela gefunden zu haben. Sein Kapitel 5) über Ger- manien ist höchst dürftig, ja mit einer gewissen Verachtung behandelt. Keines der germanischen Völker würdigt er einer namentlichen Erwäh- nung. Erst am Schlusse des Kapitels aber ist er auffallend weit- läufig und bestimmt. Er beschreibt den Codanus sinus in einer Ausführlichkeit, die von specieller Kenntniß zeugt 6). Dann schließt

1) Siehe die Anmerkungen 2 S. 24 und 1 S. 27. Auch bei Lucas Davila (3 B. S. 16) findet sich die Form Ermen.

2) Eine Reihe ähnlicher Namen vom Stamme Irmin, Ermin, Erman s. bei Graff, Sprachschatz I. S. 475 und IV. S. 1034, woselbst die Hermionen, Herminunden auf Irmin zurückgeführt werden.

3) S. u. a. Zeuß a. a. D. S. 75.

4) Plin. H. N. 4. 14. Tacit. Germ. 2.

5) Pomp. Mel. III. 3. Nachdem er drei Bergwälder genannt, setzt er hinzu: nisi quorum nomina vix est eloqui ore Romano.

6) Wenn Voigt, Gesch. Preuß. I. S. 34. auf allerlei Wunderdinge hintweist, welche Mela überliefert, so thut das der Auctorität des römischen Geographen um so weniger Eintrag, da er jene Dinge selbst für Fabeln ausgiebt. Derartige Fabeln haben die besten alten Schriftsteller nicht verschmäht. Aber, was die Hauptsache ist, die besprochene Stelle III., c. 6 bezieht sich gar nicht auf unsere Gegenden. Mit den Worten: Quae Sarmatis adversa sunt im c. 6 beginnt eine neue Schilderung, die auf (wer weiß, welche?) den Sarmaten entgegen liegende unbekannte Länder geht. Hätte Mela von unsern Gegenden etwas näheres erzählen wollen oder können, so hätte er es im c. 4. thun müssen.

er mit den Worten: *In eo sunt Cimbri et Teutoni: ultra, ultimi Germaniae Hermiones*. Also an dem *Sinus Codanus* sind die Cimbern und Teutonen, weiterhin als die Letzten Germaniens die Hermionen. Sie sind hier kein Völkercomplex, sondern ein bestimmtes Einzelvolk, wie die Cimbern und Teutonen. Da *Mela* im folgenden Kapitel die Weichsel ausdrücklich als die Grenze Sarmatiens bezeichnet, so steht die Begrenzung seiner Hermionen vollständig fest; westlich von ihnen die Teutonen, nördlich die See, östlich die Weichsel. Wir haben also ein ganz bestimmtes, altes Zeugniß, daß ein deutsches Volk, Hermionen genannt, links von der Unterweichsel wohnte. Wenn nun auf der rechten Seite der untern Weichsel, nach der oben angeführten Stelle, Herminen saßen, wer wird das noch für einen bloßen Zufall halten? Wir unsrer Seite erkennen hier den Namen eines germanischen (gothisches) Volksstammes, Hermionen oder Herminen oder Ermen ¹⁾, welcher an der Ostsee von jenseits der Weichsel her hineinreichte in unsere Landschaften bis zu der mehrfach bezeichneten Völkerscheide, wo sich der Name viele Jahrhunderte hindurch bis heute erhalten hat ²⁾.

1) Diese Formen verhalten sich zu einander, wie *Gothones*, *Burgundiones* zu den spätern *Gothi*, *Burgundii*, worüber Voigt, *Gesch. Pr.* I. S. 24. Ganz klar tritt die Identität von Hermionen und Ermen in einer von *Grass* (*Sprachschatz* I. S. 407) überlieferten Stelle hervor, worin der Stammvater der Hermionen des *Tacitus* *Erminus* heißt, von dem wieder die *Gothi* abstammen.

2) Nur in dunkeln Spuren läßt sich dies Volk einigermaßen verfolgen. Die Herausgeber des *Mela* (in der größern Leidener Ausgabe: *Pomponii Melae de Situ Orbis libri III. cum notis integris Hermolai Barbari etc. etc. curante Abr. Gronovio. Editio altera. Lugd. Batav. 1748*) vergleichen die *Elmeones* des *Ptolemäus*. Diese aber beruhen offenbar auf einer falschen Lesart für die *Aelvaones*, allerdings an der Weichsel. *Haac Vossius* aber bringt p. 796 eine Stelle aus *Theophanes* bei, welcher den König *Uffel* der dem Ocean benachbarten *Hermeciones* erwähnt. Aus der *historia miscella* führt *Vossius* die *Hormeciones* und aus einem *Epigramme* *Virgils* bei *Quinctilian* die *Hormechier* an. Er bemerkt dann; *Synonyma itaque sunt Hermiones, Hermeciones, Hermecii et Hormecii; sic solent variare Barbarorum vocabula*. Den Werth dieser Zusammenstellungen müssen wir unsrer Seite auf sich beruhen lassen, wollen aber die Bemerkung nicht unterdrücken, daß ältere preussische Scribenten die „*Aelveones*“ in Preußen bei *Elbing* suchten. *S. Hartnoch, Diss.* II. p. 35 hinter seinem *Dusburg* und die *Anmerk. zu dem Chron.* selbst S. 100.

Haben wir in den *Hermionen* des *Nela* wirklich die erste Erwähnung der *Ermländer* gefunden, so bringt keine Kunde von ihnen wieder zu uns, bis wir zuerst im 11., dann im 12. und 13. Jahrhundert diesem Namen, allerdings in veränderter Form, als Bezeichnung derjenigen preussischen Stämme wieder begegnen, welche die mehrfach bezeichneten einst germanischen Striche eingenommen hatten. Diese ältesten nur spärlichen Kunden unserer Geschichte aus so frühen Zeiten haben wir meistens den nordischen Quellen zu danken, wieder ein Beweis für die beständigen uralten Beziehungen unseres Küstenlandes zum jenseitigen¹⁾. In den nordischen *Sagas* finden wir *Ermland* zu wiederholtenmalen erwähnt. Dieselben sind zwar wohl kaum vor dem 12. Jahrhundert niedergeschrieben, dem Inhalte nach aber gehören sie einer viel ältern Zeit an. Wir sehen daraus, daß *Ermland* ein Gesamtname war, welcher in Verbindung mit *Samland* den ganzen Raum zwischen *Kurland* und *Wendenland* (letzteres die an Preußen stoßenden vordem von Germanen bewohnt gewesenen Striche Norddeutschlands) erschöpfte, so zwar, daß auf *Ermland* der westliche Theil dieses Raumes fiel. Ja auch noch aus späterer Zeit läßt sich diese Thatsache nachweisen.

Westlich von *Warmien* lassen unsere Karten vom alten Preußen zunächst *Pogesanien* folgen bis etwa zum *Elbing*, zu beiden Seiten der *Weeske*. Dieses beruht aber auf einem thatsächlichen Irrthum. Denn *Pogesanien* ist nur eine örtliche Bezeichnung eines Theiles von *Ermland*, welche außerhalb desselben sich nicht nachweisen läßt²⁾.

1) Was arabische und altslavische Quellen uns noch aus dem uralten Verkehr der betreffenden Völker mit den Ostseeländern bieten mögen, wird vielleicht die Zukunft bringen.

2) Das läßt sich beweisen. *Elbing* gehörte nicht nur zur Diocese *Ermland*, (s. u. a. die Urk. v. 1340 in *Voigt's cod. dipl. Pr. III. n. 20*), sondern auch zur Landschaft *Warmien*, wie die Urk. von 1246 und 1247 außer Zweifel setzen. Die *Weeske* (*Rumen de Passaluc*, d. i. Fluß der Landschaft *Passaluc*, in welcher *Pr. Holland* lag) bildete die Grenze zwischen den Diocesen *Warmien* und *Pomesanien* (Urk. 1243). Mes auf der rechten Weeskenseite (z. B. *Mühlhausen*, *Laud*, *Deutschenborf* bis *Liebstadt*) gehörte notorisch zu unsrer Diocese (wie auch die alten *Decanatsverzeichnisse* ausweisen), während schon *Pr. Holland* in Urk. (so z. B. 1374 *Voigt, cod. dipl. Pr. III. n. 116*) ausdrücklich ins *pomesanische* Bisthum versetzt wird. Nur in dem bezeichneten einst *ermländischen* Striche, nirgend aber in der *pomesanischen* Diocese, läßt sich der Name *Pogesanien* nachweisen. So gehörte zu *Pogesanien* *Elbing* (*Dusburg, III. c. 16*), so deutet hierauf der Ortsname *Pogyzonia* in der Gegend von *Liebstadt* (*Löppen, hist.-com-*

Daran schließt sich westlich das große Werder, welches den Pommerellischen Herzogen gehörte. Da Pommerellen mit Danzig und der Mehrung ein Bestandtheil der Diöcese Cujavien oder Vladislaw (Leslau) ist, so erreichte auch Pomesanien weder als Landschaft, noch als Diöcese die See. Ja das große Werder ¹⁾ selbst

parat. Geogr. von Preußen, 1. Abth. S. 9). In dieser Gegend sprang Pogesanien über die Passarge und umfaßte das Drewenzgebiet, wie es eine Urk. von 1261 (im Cod. dipl. Varm.) beweist, so wie eine andere von 1287 (Weckmann, De primo episcopo Varmiae. S. 35, worin auch die Namen Krickhausen in Kerkus und Freymarkt in forum Pogusanie nicht zu verkennen sind. Ja aus Dusburg III. c. 106 scheint zu folgen, daß Pogesanien bis nach Heilsberg ging, woran wir gleich die Bemerkung schließen, daß der 1337 (Voigt, Cod. dipl. Pr. III. n. 6) vorkommende Bischofsvogt Henricus de Lutir sich zwar auch Advocatus Eccl. Varmiensis, oft aber advocatus Pogezanianae nennt. Auch die ältern Chorographen haben es im allgemeinen wohl gewußt, daß Pogesanien in Warmien zu suchen sei, wenn sie auch im Einzelnen das Verhältniß nicht richtig erkannt haben, indem sie (nebst Elbing und das darüber hinaus in der Marienburger Gegend zu suchende Scharfau, Tolkemit, Frauenburg, Mühlhausen) selbst Braunsberg nach Pogesanien oder Hockerland setzen (so: Sennengerger, kurze und wahrhaftige Beschreibung Blatt 31; Anhang zu Kunaw Historia des dreizehnerigen Kriegs, 1582; Alex. Guagnini Chorograph. in Polonicae historiae corpus, ex bibl. Pistorii l. p. 55, wo auch Brandenburg im Hockerlande genannt wird; Leo Hist. Pruss. p. 7 u. A.) während sie die südlichen ermländischen Gegenden (mit Heilsberg, Mehlsack, Wormditt, Guttstadt u. s. w.) Warmien nennen. Durch diese irrige Auffassung ist das Richtige fast umgekehrt worden. Sennengerger hat übrigens in seiner Erklärung der Preuß. Landtaffel, 1595 S. 352, 357 ganz richtig an der Weesle die alten Landesgrenzen zwischen Pomesanien und Pogesanien oder Hockerland angegeben, ganz congruent mit den Diöcesengrenzen. Daß Pansanien ebenfalls nur eine Localbenennung innerhalb Warmiens (vielleicht congruent mit dem alten Decanate Frauenburg; wozu auch Lentzen gehörte) ist, versteht sich von selbst.

1) Das große Werder ist erst durch Menschenkultur ein recht bewohnbares Land geworden. Ursprünglich soll es nur Sümpfgegend gewesen sein, innerhalb dessen nur einzelne Inseln bewohnbar sein mochten. So wird in Urkunden die Insel Zantir zwischen Weichsel und Rogat genannt. Daß dieselbe das ganze Werder besaß, läßt sich schon von vornherein nicht annehmen, da noch andere Inseln (wie die insula fabri, -- 1248 f. Voigt Gesch. Pr. II. S. 596 —) genannt werden. Die Insel Zantir war der äußerste Bestandtheil der Diöcese Pomesanien (Urk. von 1243; 1247 und 1250 in Voigt Cod. dipl. Pr. I. n. 71 und 84). Die Grenzbestimmungen in der Urkunde von 1254 (Luc. David III. Anhang S. 29) zeigen eben, daß die Insel Zantir nicht das ganze Werder umfaßte, sondern den südlichen Theil desselben. Das Werder wurde bis 1309 allmählig von den Pommerellischen Herzogen für den Orden erworben (Urk. von 1251 bei

können wir wenigstens nicht zur altpreussischen Landschaft Pomesanien rechnen. Demnach grenzen auch nach dieser Darlegung in der That Ermland und Wendenland (Pommerellen) aneinander.

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts führen uns einheimische Quellen in die eigentliche beglaubigte Geschichte Ermlands ein, wo wir den Faden unserer Untersuchung fallen lassen, um ihn von der diplomatisch gesicherten Forschung wieder aufnehmen zu lassen.

Es erübrigt noch, schließlich die bis jetzt von uns aufgefundenen Stellen, worin der Name Ermlands vor der Urkundenzeit sicher oder doch höchst wahrscheinlich vorkommt, wo möglich chronologisch zusammenzustellen, um so den ersten Versuch einer Regestensammlung für die älteste Periode unserer Landesgeschichte zu geben.

1) Aus dem ersten Jahrhundert nach Christus die Hermiones in der oben besprochenen Stelle des Mela.

2) Aus dem fünften Jahrhundert. In der Orvar Odds Saga (Orvar Odd war aber nach Suhm ein Freibeuter des 5. Jahrhunderts) heißt es, daß die Völker von . . . Eistland, Lisland, Curland, Samland, Ermland und Pulinaland den Russen Hülfe leisteten.

Luc. David III. S. 21; 1253 ebenf. S. 27, Dreger Nr. 232; 1254 Luc. David III. S. 29; 1309 Voigt, cod. dipl. II. n. 59; 1309 Preuß. Lieferung I. S. 503). Aus diesem urkundlich sichern Bestverhältnisse geht hervor, daß das Werber ursprünglich nicht preussisch (also auch nicht pomesanisch, wenn es auch einmal mit Kirchen versehen, — das Christenthum hatte bis 1285 in der Diöcese noch gar geringe Fortschritte gemacht, s. Voigt, Cod. dipl. Pr. I. n. 172 — zur pomesanischer Diöcese gerechnet wurde), sondern wendisch war. Diese Ansicht vertritt auch Neumann, „Truso . . .“ in den neuen Preuß. Prov.-Blättern, andere Folge B. VI. S. 322, welcher anführt, daß die dortigen Ortsnamen nicht preussisch, vielfach aber slavischen Ursprungs sind. Neumann weist den südlichen Theil des Werbers dem Wendenlande zu und hält den nördlichen für eine menschenleere Wüste zwischen Wendenland und Aistenland. Wir fügen noch bei, daß in der angeführten Urkunde von 1254 Rechtsverhältnisse der Polen und Deutschen vorgelesen sind. Ob nicht wirklich in der oben Anmerk. 3 S. 16 angeführten Stelle des Fornandes die alte Lesart *Viridarii, ex diversis nationibus aggregati* (schon damals gemischte Bevölkerung zwischen den *faucibus Vistulae*) beizubehalten sein dürfte? Die alte Form *Werid*, b. i. Insel, Werber, kommt den *Viridarii* in der That nahe. Man hat dieselben übrigens schon längst mit dem Werber in Verbindung gebracht. — Ueber die Nehrung als Theil der Diöcese Leslau siehe u. a. Hartknoch, diss. XIV. hinter seinem Duesburg p. 229.

3) Wahrscheinlich dem Inhalte nach auch ins 5. Jahrhundert gehörig. In der Gange Rolfs Saga wird erst von Känugard geredet, welches an dem Gebirge liege, das Jötunheim von Holmgard scheidet, und darauf gesagt: da ist auch Ermland und mehrere kleine Reiche¹⁾.

4) Aus dem achten Jahrhundert. Nach der Herrauds Saga¹⁾ (Herraud lebte aber nach Suhm im 8. Jahrhundert) reiste der Enkel desselben Konrad nach Ormland²⁾.

5) In einem isländischen Fragmente¹⁾ bei Langebek (dessen Alter wir nicht angeben können), ist von Garderig (d. i. im allgemeinen Rußland) die Rede. Dann heißt es weiter: „Kurland, Kirialand (d. i. Karelrien), Samland, Ermland, Windland, welches am westlichsten an Dänemark liegt, befinden sich auch daselbst²⁾.“

6) Nach einer alten isländischen Geographie bei Arnae¹⁾ wohnen an Garde-Reich die Bewohner von Eistland, Lyfland, Kurland, Ermland, Pulinaland, Windland.

7) Aus dem 11. Jahrh.: Hermini; die oben angeführte Stelle.

8) Anfang des 13. Jahrhunderts⁴⁾. Inter Poloniam et Livoniam sunt pagani, qui Jarmenses dicuntur.

9) In dem Lagerbuche Waldemars II., abgefaßt um 1231, werden die Landschaften Preußens aufgeführt, darunter Pomizania, Lanlania, Ermelandia, Notangia⁵⁾ u. s. w.

1) Wir können leider die nordischen Quellen nur nach den Angaben in Suhm's Geschichte der Dänen (ins Deutsche übertragen von Gräter. Erster Bd. Erste Abtheil. Leipzig 1803 S. 136 u. ff.) benutzen. Die Stellen sind aber citirt aus Arnae N. 340 p. 503; N. 152 p. 318; Langebek II. p. 69; p. 36; Arnae N. 281 p. 147.

2) Nach Thunmann heißen die Wermianer in den Russischen Annalen Ormoji, wie Suhm, a. a. D. beifügt. Auch Zeuß, a. a. D. S. 675. erwähnt der Form Ormland in altnord. Schriften.

3) Hier ist kein Zweifel, daß Ermland den Raum zwischen Samland und Wendenland (das mit der Weichsel begann) ausmachte. Südlich war das Pulinaland d. i. Polen.

4) Gervasius (um 1211) bei Leibn. II. 765. Nach Zeuß, a. a. D. S. 675.

5) Voigt, Gesch. Preuß. II. S. 204. Hier haben wir Ermland zum erstenmal als engere Landschaft.

10) 1238. Der Name Warmia kommt zum erstenmal urfundi-
lich vor¹⁾).

11) 1246. Terra Warmie in qua civitas Elbingum no-
mine fundata.

12) 1246. Die lateinische Form Warmitae für die Bewohner
Warmiens²⁾).

1) Cod. dipl. Pomer. v. Rosgarten Nr. 259 (auch Cod. dipl. Varm.).
Warmien steht hier neben Samien und Ratangen. Ueber Dusburg (schrieb um
1326) zu diesem Jahre (terra Warmiensis) vgl. oben S. 27 Anm. 1. Ueber seinen
Uebersetzer Jeroschin, bei dem die Form Ermen, war schon die Rede. Der
deutsche Jeroschin wurde wieder ins Lateinische zurückübersetzt (s. Köppen,
Preuß. Historiographie S. 17). Aus diesem Uebersetzer (Epitomator des Dus-
burg) führt Voigt, Gesch. Pr. II. S. 615, folgende Stelle zum Jahre 1251 an:
Posthac Pomezani, Ermyni, Pogezeni, Barthini et Nattangini dissentione
deposita inclinant cervices suas ordinacione divina in fide percepta. Für
Dusburg ist Warmien übrigens schon eine der engeren elf preuß. Landschaften
(III, 3). Jedoch gehörte nach ihm (III, 18) Balga noch zu Warmien, welches
also ursprünglich auch im Osten weiter ging, als in späterer Zeit. Nach dem Citat
in Anm. 2 zu S. 34 (wo Pogesanien statt Warmien steht) ist auch Brandenburg
dahin zu rechnen. Wir zweifeln nicht, daß auch im Osten die Landschaft War-
mien an der Küste so weit ging, wie die Diöcese Ermland, d. i. bis zum Pregel,
Brandenburg gehörte zum ermländischen Decanate Kreuzburg. Demnach ist der
ganze Küstenstrich vom Pregel bis zur Weichsel zu Warmien gehörig.

2) Patibulum Warmitarum in der Handfeste von Elbing. — Bei
Dusburg sind gelfäufige Bildungen Sambita, Nadrowita, Sudowita u. s. w.
für Samländer u. s. w. Daraus findet die Form Warmita für Erm-
länder ihre Erklärung. Ueber das patibulum Warmitarum, welches als Grenz-
bestimmung in der Elbinger Handfeste vorkommt, haben wir von Herrn Stadt-
ältesten Neumann in Elbing mit freundlicher Bereitwilligkeit Auskunft erhalten.
In einer Urkunde aus dem Ende des 13. oder dem Anfange des 14. Jahrhun-
derts (einer Beschwerbeschrift an den Hochmeister) wird patibulum Warmitarum
wiedergegeben durch „der ermyn galgen“ („eyn teil landes ist vns gegeben
von der wale biz an der ermyn galgen, vnde vorbas eyne myle“ &c.
Also noch die ursprüngliche Form Ermin!). Die Stelle des Galgens muß sich
nothwendig in dem westlichen Theile des St. Annenkirchhofes, etwa 1150 Schritt
östlich von der ehemaligen Stadtmauer befinden, wo die Straße des äußern Milh-
lenbaumes mit einer kleinen Ausbiegung in die Georgenstraße übergeht. Noch
bis ins 17. Jahrhundert hinein führte der dortige Begräbnißplatz den Namen
des „preussischen Kirchhofes“, der aus alter Zeit überliefert war und mit der
Bezeichnung der Ermyn Galgen in genauester Verbindung steht. In dem ältesten
Copialabschlein (aus dem 14. Jahrh.) der wichtigsten Stadtprivilegien heißt es:

13) 1249. Erstes Vorkommen Warmiens als eine der Preussischen Diöcesen¹⁾.

14) 1268. Urkunde, worin nebst den übrigen engern Landschaften Preussens auch Warmia vorkommt²⁾.

15) 1292. Erstes Vorkommen der Namensform Ermland in einer einheimischen Urkunde³⁾.

16) 1388. Die Form Warmeland⁴⁾.

17) 1410. Noch einmal urkundliche Aufzählung aller elf preussischen Landschaften⁵⁾.

dyt sint dy mate der zele, an dem stene antoheven, dy dar zal liggen upp dem prewsschen kerchove, dat man hett Ermelandt, u. s. w. Herr Neumann nimmt an, daß an jener Stelle die im Streite in Gefangenschaft gerathenen Warmier durch die in die Stadt oder das Ordenshaus zurückkehrende deutsche Kriegeschaar dem Galgen übergeben und die Leichen eingescharrt seien. Die Handfeste ist nur vier Jahre nach dem mörderischen Aufstande gerabe der Warmier und Natanger gegeben und gerabe um EWing wüthete der Kampf mit der größten Heftigkeit.

1) S. die schon angezogene Urk. Aus demselben Jahre ist der Friedensvertrag zwischen dem deutschen Orden und den neubekehrten Preussen, worin auch Warmien genannt wird (Neophiti de Pomezania, Warmia et Natania). S. Simon David III, S. 118. Pogesaniens ist nicht gedacht, offenbar weil mit in Warmien einbegriffen.

2) Voigt, Cod. dipl. P. I. N. 157.

3) Angebruchte Urk. des bishöfl. Archivs (lib. priv. ant. XII.) von Meinhard von Quersfurt, worin der Episcopus de Ermeland vorkommt. (Künftig im Cod. dipl. Varm.)

4) Vnsers Herrn Land von Warmelands in einer von v. Mülverstedt beigebrachten Urkunde. S. Neue Preuß. Prov.-Blätter 1857. Bb. XI. 3. S. 183.

5) Schreiben des Polenkönigs Wladislaus in Preuß. Lieferung I. Bb. 106 „Ermland“: srr Roesemien sstt Hockerlandt.

Die Grenzen des ermländischen Bisthums- sprengels seit dem XIII. Jahrhundert.

I. Eintheilung Preußens in Bisthümer und Begrenzung Ermlands durch den päpstlichen Legaten Wilhelm von Modena.

Es war am 4. Juli des Jahres 1243 als der vorher mehrmals in Preußen anwesend gewesene päpstliche Legat Wilhelm von Savoyen, früher Bischof von Modena, die Begrenzung der vier preußischen Bisthümer vollzog¹⁾. Er hielt sich zu der Zeit am Hofe des nach dem Tode Gölestins IV. am 24. Juni jenes Jahres neugewählten Papstes Innocenz IV. zu Anagni auf.

Anfänglich, als Preußen durch die Bemühungen des Cistercienser-Ordensgeistlichen Christian aus dem Kloster Oliva und seiner Gefährten dem Eintritte des Christenthums erschlossen war, und einige Vornehme, auch andere aus dem Volke die heilbringende Lehre angenommen und die Taufe empfangen hatten, war die bischöfliche Obforge für die Neubekehrten von dem Papste Innocenz III. dem Erzbischofe von Gnesen auf so lange übertragen worden, bis die Zahl der Gläubigen sich so vermehrt haben würde, daß sie einen

1) Urk. dat. Anagnie, 4. Julii 1243, pontif. D. Pape anno 1. Dreger. Cod. dipl. Pomeranie, No. 158, pag. 242; Watterich, die Gründung des deutſchen Ordensstaats in Preußen. Urk. No. 20, S. 258; Geßler, Gesch. der Domkirche zu Königsberg, S. 19; Monumenta historiae Warmiensis (M. H. W.). Dipl. No. 5.

eigenen Bischof erhalten könnten¹⁾. Dieser Zeitpunkt trat nicht lange darauf ein; denn das Christenthum machte unter der Pflege der eifrigen Glaubensboten so gedeihliche Fortschritte, daß, als Christian zu Anfang des Jahres 1215 sich in Rom befand, um dem Papste über sein bisheriges Wirken und die erlangten Erfolge Bericht zu geben, er schon von zwei preussischen Landesfürsten, Suwabuno und Warpoda begleitet war, die die Taufe begehrten, welche ihnen dort auch zu Theil ward. Christian wurde damals zum ersten Bischöfe von Preußen erhoben, und die mit ihm gekommenen Fürsten statteten seinen Bischofsstuhl mit ansehnlichen Schenkungen aus. Suwabuno, der in der Taufe den Namen Paulus erhalten hatte, gab dazu das Gebiet von Löbau, Warpoda, in der Taufe Philipp genannt, das Gebiet Lansania. Der Papst Innocenz III. bestätigte beide Schenkungen am 18. Februar 1215²⁾.

1) Breve dat. Laterani, 2. Non. Septbr. p. a. 13, (1211. 4. Septbr.) Nach Baluzii Epist. Innocentii III., abgedruckt in Acta borussica I. S. 249. Es ist hier aber dem Breve ein unrichtiges Jahr, 1209, angewiesen. Innocenz III. wurde 1198 gewählt. Watterich a. a. O. Urk. No. 1, S. 223.

2) Die Bestätigungs-Bullen, woraus sich diese Ereignisse ergeben, beide dat. Laterani, 12. Cal. Marcii, p. a. 18, sind abgedruckt in Act. bor. I. S. 259 ff.; die über die Schenkung der terra Lubovie auch bei Watterich a. a. O. Urk. No. 4, S. 227.

Die terra Lubovie ist nach Voigt (Gesch. Preuß. I. S. 441. Anm.) unzweifelhaft das Löbauer Gebiet. Die Landschaft Lanzania lag, wie das Erlehnungs-Privil. von Elbing vom 10. April 1246 ausweist (Christon, Urkk. S. 14; Preuß. Samml. II. S. 30; M. H. W. Dipl. No. 13) in der Nähe dieser Stadt am frischen Haffe, und dem entsprechend finden wir hier einen Anklang des alten Namens in dem Elbing benachbarten Kirchdorfe Lenzen, wo demnach wohl der Hauptort der Landschaft gewesen sein wird. Von dem Glaubenseifer des Bischofs Christian darf erwartet werden, daß er es sich werde haben angelegen sein lassen, das Christenthum nun vorzugsweise in seinen Besitzungen auszubreiten und zu befestigen, wo es, wie aus der Befehrung der Fürsten zu schließen, schon vorher Wurzel gefaßt hatte. So wird es wahrscheinlich, daß in dem Gebiete, welches späterhin die bischöfliche Diözese Ermland bildete, hier in Lenzen oder dessen Nähe der erste christliche Altar aufgerichtet worden ist, und die erste christliche Gemeinde sich gebildet hat. Ein Pfarrer Petrus in Landesano kommt 1312 als Zeuge in einer Berschreibungsurk. vor. (Bischöfl. Archiv in Frauenburg, C. Nr. 1, Fol. 40.)

(Der Abkürzung wegen werden wir das Letztere mit B. A. Fr. und das Capitels-Archiv mit C. A. Fr. bezeichnen.)

Von da an war man in Rom darauf bedacht, dem Kirchenwesen in Preußen eine geordnete feste Einrichtung zu geben.

Schon am 5. Mai 1218 versah Honorius III. den neuen Bischof mit Auftrag und Vollmacht hier Kathedralkirchen zu gründen, ihnen Bischöfe vorzusetzen, und diese zu weihen¹⁾. Gleichen Auftrag erhielt weiterhin der schon genannte Legat Wilhelm in den Jahren 1225²⁾, 1234³⁾ und nochmals im Jahre 1236⁴⁾. Aber die Zustände im Lande, die verheerenden Einfälle der heidnischen Preußen in das Ebbauer- und Culmergebiet und in Masovien, ließen dieses Friedenswerk nicht zu Stande kommen. Doch wurde bei den über die künftigen kirchlichen Einrichtungen gepflogenen Berathungen schon damals durch Vermittelung des Legaten zwischen dem Bischofe Christian und dem zum Kampfe wider die Heiden herbeigerufenen deutschen Ritterorden vereinbart, daß von allem bereits unterworfenen und künftig noch zu unterwerfenden Lande der Orden zwei Theile und der Bischof den dritten Theil, jeder mit voller Oberherrlichkeit und allen Einkünften, erhalten sollten. (Früher hatte der Bischof dem Orden nur ein Drittel zugestanden⁵⁾). Die geistlichen Rechte aber sollte auch in den Ordensstheilen nur der Bischof ausüben dürfen⁶⁾.

1) Breve dat. Rome, 3. Non. Maji, p. a. 2. Acta bor. I. S. 264, welche indessen das Breve unrichtig in das Jahr 1216 setzen; Watterich a. a. D. Urk. No. 6. S. 228.

2) Breve dat. Laterani, 5. Id. Januarii, p. a. 9. (9. Januar 1225.) Voigt, Cod. dipl. pruss. I. No. 17, S. 17.

3) Vergl. Voigt, Gesch. Preuß. II, S. 258. Anm. 2.

4) Breve dat. Interamnia, 3. Cal. Junii, p. a. 10 (30. Mai 1236). C. D. Pruss. I. No. 47, S. 46.

5) Urk. dat. apud Rubenichit 1231. C. D. Pruss. I. No. 25. S. 24; Watterich a. a. D. Urk. No. 22, S. 240.

6) Ueber diese Verhandlungen gibt nur eine Urkunde des gewesenen Legaten Wilhelm von Modena, der inzwischen Bischof von Sabina geworden war, Auskunft, von der uns jedoch das Datum nicht erhalten geblieben ist. C. D. Pruss. I. No. 41, S. 40; Auszug bei Watterich a. a. D. Urk. No. 28, S. 257. Voigt (Gesch. Preuß. II. S. 258) setzt die Verhandlungen, auf die sich diese Urk. bezieht, in das Jahr 1234, Watterich (a. a. D. S. 130) in das Jahr 1241 oder 1242. Die Abfassung der Urkunde selbst aber soll nach Watterich nicht vor dem Jahre 1245, nach Beckmann (Comment. de primo Episcopo Varmiae, pag. 34) zwischen den Jahren 1244 bis 1251 geschehen sein. Sie bezieht

Zur Ordnung des Kirchenwesens war aber auch im Jahre 1243, wo sie zu Stande kam, die Zeitlage nicht günstiger. Zwar hatten die deutschen Ordensritter in Verbindung mit den zugezogenen Kreuzheeren in der Unterwerfung des Landes schon ansehnliche Fortschritte gemacht, die Pomesanier und Bogesanier hatten sich nach kurzem Widerstande ergeben, und der Muth der tapfern Warmier und der mit ihnen verbündeten Ratanger brach, nachdem der Herzog Otto von Braunschweig, der im Jahre 1239 dem Orden mit einem Kreuzheere zu Hülfe gezogen war, ihr mit der Belagerung der Burg Balga beschäftigtes Kriegsvolk in einer äußerst blutigen Schlacht vernichtet hatte. Die unterworfenen Provinzen ertrugen das Joch der Fremdherrschaft nur mit innerem Grimme, während die Ritter ihren Besitz durch Erbauung mehrerer im Lande zerstreuten Wehrburgen thunlichst zu sichern suchten. Den Eingeborenen wurde die von den Päpsten Honorius III. und Gregor IX. gemachte Zusicherung, daß sie, wenn sie das Christenthum annähmen, frei bleiben sollten, nicht gehalten, sondern die Ritter drückten sie mit sehr schweren Frohnen¹⁾. Darum geschah, daß sich seit dem Jahre 1241 eine Verschwörung unter denselben bildete, und darauf eine offene Empörung ausbrach²⁾. Die Eingeborenen, welche an dem Herzoge Suantopole von Pommern eine mächtige Stütze fanden, vertrieben die Ritter aus dem Lande, und es ging Alles, was bi dahin erobert war, bis auf einige wenige Burgen wieder verloren³⁾. Der Orden war nun in der Lage, den Kampf nicht allein gegen die Eingeborenen, sondern auch gegen den Herzog Suantopole bestehen zu müssen, mit dem jedoch für jetzt ein Frieden schon gegen

sich jedenfalls auf Verhandlungen, die der Circumscription der preuß. Bisthümer vorausgegangen waren, und es scheint, daß sie zur Erklärung einer dunkeln Stelle in der Circumscriptions-Urkunde vom 4. Juli 1243 hat dienen sollen. Nach derselben hatte im Culmerlande der Bischof vom Landbesitze ein gewisses Getreide zu erheben, und es konnte in Zweifel kommen, ob ihm diese Hebung nur in seinem Bischofstheile, oder auch im Ordensgebiete zusteh. Der vormalige Legat bescheinigt jetzt, daß gemäß den der Circumscription vorausgegangenen Vereinbarungen die erste Alternative habe stattfinden sollen.

1) Vergl. die Einleitung zu dem weiter unten angeführten Friedensvertrage vom 7. Februar 1249.

2) Vergl. Voigt, Gesch. Preuß. II. S. 411 ff.

3) Ebenb. S. 430 ff.

Ende des Jahres 1243 zu Stande kam¹⁾. Die Eingeborenen wurden aber erst im Jahre 1249 berruhigt²⁾. Wenn unter so bedenklichen Umständen jetzt dennoch die Ordnung des Kirchenwesens in Preußen wieder aufgenommen und mit einer den Entschlüssen der päpstlichen Curie sonst fremden Hast zu Ende geführt würde, so müssen besondere Beweggründe hiezu hingedrängt haben. Wir können als solche zum Theil die besondere Gunst, die der neugewählte Pabst Innocenz IV. dem deutschen Orden schon als Cardinal zugewandt hatte³⁾, hauptsächlich aber die eingetretene missliche Stellung des Bischofs Christian zum päpstlichen Stuhle ansehen. Man beschuldigte denselben der Eigenmächtigkeit und Einmischung in fremde Angelegenheiten, sowie der Anfeindung des Ordens und der Unbotmäßigkeit gegen die Weisungen des Kirchenoberhauptes⁴⁾. Schon am elften Tage nach der Wahl Innocenz IV. kam der Legat mit der so lange aufgeschobenen Abgrenzung der Bisthümer zu Stande. Der Pabst genehmigte selbige alsbald und versah schon am 29. Juli den Legaten mit Vollmacht zur Ausführung der Theilung⁵⁾. Am nächstfolgenden Tage erging an den Bischof Christian die Aufforderung, eines von den vier Bisthümern für sich auszuwählen, mit folgender, die Stimmung des päpstlichen Stuhles gegen den Bischof charakterisirenden, herben Ermahnung: er möge von den Kirchengütern bei Strafe der Nichtigkeit nichts veräußern oder vergaben, und, wenn er das Bisthum Kulm wähle, mit dem Einkommen sich begnügen, welches durch frühere Vereinbarungen zwischen ihm, dem Orden und den Landeseinwohnern festgesetzt sei, auch sich in Allem so verhalten, wie es die bischöfliche Würde und geistliche Wohlstan-

1) Ebenb. S. 455, Anm. 3.

2) Der Friedensvertrag vom 7. Febr. 1249 bei Dreger, C. D. Pomer. No. 191. S. 286. M. H. W. Dipl. No. 19.

3) Vergl. Voigt, a. a. D. S. 449.

4) Breve dat. Anagnie, 3. Cal. Aug. p. a. 1. (30. Juli 1243.) Watterich a. a. D. Urk. No. 30, S. 259. M. H. W. Dipl. No. 6. Siehe auch den Auftrag des Pabstes an den Prior des Prebiger-Ordens in Magdeburg, dat. Anagnie, Cal. Octobr. p. a. 1. (1. October 1243.) C. D. Pruss. I. No. 57, S. 54.

5) Breve dat. Anagnie, 4. Cal. Aug. p. a. 1. C. D. Pruss. I. Nr. 56, S. 53; Gebfer, a. a. D. S. 20.

ständigkeit erfordern¹⁾). Daß es vornehmlich die Mißstimmung des päpstlichen Hofes gegen den Bischof gewesen, was jetzt den Abschluß der Angelegenheit beschleunigte, ist auch daraus zu ersehen, daß außer Kulm die übrigen Bisthümer noch mehrere Jahre unbesezt blieben²⁾, wie es, so lange das Land im Kriegszustande war, auch nicht anders sein konnte.

Die förmliche apostolische Bestätigung erhielten die neuen Bisthümer am 8. October des Jahres 1243 in einer an den Hochmeister und den deutschen Orden gerichteten Bulle³⁾.

Die Circumscriptions-Urkunde des Legaten vom 4. Juli 1243 enthält außer den Grenzangaben für jeden bischöflichen Sprengel auch endgiltige Festsetzungen über die Ausstattung der bischöflichen Stühle gemäß der darüber früher stattgefundenen Vereinbarungen. Danach wurden dem Bischofe von Kulm 600 Hufen Land und von jedem Pfluge⁴⁾ ein Scheffel Weizen und ein Scheffel Roggen, ferner von jedem Haken⁵⁾ ein Scheffel Weizen angewiesen. In den drei übrigen Bisthümern sollte die Theilung des jedem derselben zugewiesenen Gebiets zwischen dem Orden und dem betreffenden Bischofe, beziehungsweise zu zwei Dritteln und etnem Drittel, ausgeführt werden, und sowohl der Orden wie die Bischöfe die ihnen zufallenden Theile mit voller Hoheit und allen Rechten besitzen, nur allein ausgenommen die geistlichen Befugnisse, die den Bischöfen auch in den Besitzungen des

1) In dem oben angeführten Breve vom 30. Juli 1243.

2) Pomesanien bis 1246 oder 1247, Ermland bis 1250, Samland bis 1254.

3) Dat. Anagnie, 8. Id. Octobr. p. a. 1. Transumpt im C. A. Fr. mit der Bestätigung Kaisers Carl IV. vom 20. Aug. 1357, abgedruckt bei der Dissertation Hartnocks ad Dusburg, pag. 376. M. H. W. Dipl. Nr. 7. Es dürfte dieses wohl die Bulle super limitatione terre Pruscie et conjuncte sibi terre Culmensis sein, die Voigt (Gesch. Preuß. II. S. 463, Anm. 1) erwähnt.

4) Pflug, aratrum, ein Landmaaß von vier Hufen. (B. A. Fr. C. Nr. 1, fol. F. Verschreibung aus dem Jahre 1410.)

5) Haken, uncus, ebenfalls ein Landmaaß, welches einer Hufe gleichkam (Ibid. fol. 51 und 57. Verschreibungen aus den Jahren 1341 und 1353.) Die Landverleihungen an deutsche Einzöglinge geschahen in der Regel nach Hufen, an preußische Eingeborene meisthin nach Haken.

Ordens gewahrt bleiben. Die Landtheilung wurde in dreierlei Weise zugelassen: 1) durch freies Uebereinkommen des Bischofs mit dem Orden, 2) durch Uebertragung des Theilungsgeschäfts an gemeinschaftliche Freunde, oder endlich, wenn auch diese sich nicht vereinigen könnten, 3) in der Art, daß die Ritter den bischöflichen Sprengel in drei Theile theilen, wovon dann der Bischof einen auswählt, oder das Loos darüber entscheiden läßt.

Der Legat konnte, weil wegen der gefährlichen Zustände im Lande das Innere desselben noch wenig bekannt war, die Grenzen der Diözesen nur in allgemeinen Umrissen angeben. Er begrenzt die Diözese Culm durch die Flüsse Weichsel, Drewenz und Ossa, auch sollte zu derselben das Libauer Gebiet gehören. Nachdem er darauf das Bisthum Pomesanien in folgenden Worten umschrieben hat:

Secundam vero Dyocesim limitavimus sicut clauditur Ossa. Wisla. et stagnum Drusine, ascendendo per flumen de Passaluc ita quod insule de Quidino et Santerii in eadem Dyocesi habeantur —

folgt die Grenzbestimmung für Ermland also:

Terciam quoque (dyocesim) limitavimus sicut recens mare ab occidente et flumen quod dicitur Pregora sive Lipza ab aquilone et stagnum predictum Drusine a meridie ascendendo per predictum Passalucense flumen contra orientem usque ad terminos Letuinorum.

Hieraus ergeben sich für unsere Diözese nur zwei feste Grenzen: die westliche, das frische Haff, und die östliche, die Grenze von Litthauen, für die andern beiden Seiten aber nur folgende Ausgangspunkte: der Drausen-See und der Passaluc-Fluß südlich, und der Pregel nördlich; denn wenn man unter dem Passaluc auch die Passarge verstehen wollte (was jedoch unrichtig ist), so führt doch diese und auch der Pregel nicht an die litthauische Grenze, wohin wir gewiesen sind. Wir bedürfen also noch weiterer Hilfsquellen um zur Feststellung des Bereichs unserer Diözese zu gelangen.

Zunächst würde die Urkunde beizuziehen sein, worin etwa die vom Orden vorgenommene Zerlegung des bischöflichen Sprengels in drei Theile, damit der Bischof einen davon für sich auswähle, beschrieben wäre, wie solche Urkunden von den Bisthümern Pome-

fanien und Samland vorhanden sind¹⁾. Allein allen Umständen nach ist in Ermland die Theilung durch ein gütliches Uebereinkommen zwischen dem Bischöfe und dem Orden erfolgt, ohne daß dieser nöthig gehabt hätte, jedes Drittel einzeln festzustellen und eine darüber sprechende Urkunde auszufertigen. Wir werden dieses im folgenden Abschnitte näher ausführen.

II. Die Grenzen des bischöflichen Theils der Diöcese Ermland.

Der erste Bischof von Ermland, Anselm, beschreibt in zwei Urkunden den von ihm übernommenen Bischofsthail. In der ersten vom 27. April 1251²⁾ sagt er ausdrücklich, daß er nach gepflogener Berathung mit Solchen, denen seine Diöcese bekannt sei, gemäß der mit dem Orden getroffenen Vereinbarung von dem zu seinem Sprengel gehörigen, bis jetzt unterworfenen, Gebiete einen gewissen Theil für denjenigen dritten Theil angenommen habe, welcher dem Bischöfe zustehe³⁾ jedoch unter dem Vorbehalte der nachträglichen Theilung sowohl desjenigen, in der Landschaft Groß-Barten belegenen Gebiets, welches bei der jetzigen Auseinandersehung nicht sei zugezogen worden⁴⁾, als des frischen Haffs und der Nehrung. Der Orden legte dann dem Bischofsthail noch freiwillig den zwischen dem untern Theile der Baude und der Narusse (Narz) befindlichen Landstrich bei, um späteren Streitigkeiten und dem Ver-

1) Von Pomefanien vom 18. März (15. Cal. April) 1250. C. D. Pruss. I. No. 84 pag. 79; von Samland März 1258. Ibid. No. 116, pag. 113. Gebjer, a. a. D. S. 27.

2) Dat. in Elbingo, 1251, 5. Cal. May. C. D. Pruss. II. No. 1, pag. 1. M. H. W. Dipl. No. 26.

3) . . . concordavimus cum eisdem fratribus de voluntate nostra eligentes et cum desiderio acceptantes unam partem terre diocesis nostre pro quadam tertia parte, que ipsam diocesim contingere debeat.

4) Ipsi fratres, quorum est dividere, pro tempore divisionem fecerunt duntaxat illius partis, que fuit . . . subjugata, praeter quandam partem majoris Barthie et mare recens et Neriam, que dividunt in tempore opportuno.

Es scheint hiernach die Unterwerfung Groß-Bartens im Jahre 1251 schon vollendet gewesen zu sein. Voigt (Gesch. Preuß. III. S. 55 ff.) folgt sie in das Jahr 1253 oder in den Anfang des Jahres 1254.

dachte, als sei der Bischof übervorthelt worden, zu begegnen. Nachdem darauf die vorbehaltene nachträgliche Theilung in Groß-Warten stattgefunden hatte, und wegen des frischen Haffs ein vorläufiges Abkommen getroffen war, stellte der Bischof am 27. December 1254 eine neue Urkunde aus ¹⁾, auf Grund welcher dann auch der Papst Alexander III. die geschehene Theilung am 10. März 1255 bestätigte ²⁾).

Beide Urkunden geben die Grenzen des so ausgeschiedenen Bischoftheils an. Die Urkunde von 1251 bezeichnet als Grenzmaße:

- Nordöstlich: die Rune ³⁾ bis zu ihrem Ursprunge;
 den Wald, welcher die Landschaft Ratangen von Rinth ⁴⁾ schied so daß derselbe zur Hälfte dem Bischofe zufiel;
 einen Punkt an der Alle, von welchem das Dorf Kat eine halbe Meile ablag ⁵⁾);
 den Wald, welcher Groß- und Klein-Warten schied.
 Südwestlich: die Naruffe ⁶⁾ eine halbe Meile aufsteigend;
 die Baude in einer Strecke von anderthalb Meilen;
 die Furt in der Passarge, welche von den Eingebornen Cucke genannt wurde;
 die Passarge hinauf bis an den See, aus welchem sie entspringt.

1) Dat. in castro de Culmen, 6. Cal. Januarii 1255. Dreger C. D. Pomer. No. 257, pag. 365. M. H. W. Dipl. No. 31.

2) Bulle dat. Neapoli, 6. Id. Marcii, p. a. 1. Dreger l. cit. No. 258, pag. 366. M. H. W. Dipl. No. 33.

3) Ein in das frische-Haff mündendes Flüsschen nördlich von der Passarge.

4) Der Namen findet sich im Kirchdorfe Plauten im Kreise Braunsberg erhalten.

5) Der Abdruck der Urk. im C. D. Pruss. von einer Abschrift in dem Rathsarchive zu Braunsberg liest zwar „villa, que dicitur Rat,“ das B. N. Fr. besitzt indessen von derselben Urk. eine Abschrift, die der bischöfliche Kanzler M. Jacob Schröter nach dem noch mit dem Siegel des Bischofs Anselm versehen gewesenen Original am 9. August 1611 corrigirt und beglaubigt hat. Sie weicht in einigen Stellen etwas von der Braunsberger Abschrift ab, und hat statt „Rat“ die Correctur „Kat“. Abgedruckt bei Lilienthal, über die Bischofswahl im Ermland, Anh. No. 1, S. 51) M. H. W. Dipl. No. 26. Das Original besand sich zu jener Zeit im Geh. Arch. zu Königsberg, scheint jetzt aber dort nicht mehr vorhanden zu sein.

6) Die Naruffe, Narzer Beck, fließt unsern von Frauenburg in das frische Haff.

Südbstlich: eine Linie von dem Ursprunge der Passarge bis zu dem vorgeordneten zwischen Groß- und Klein-Warten liegenden Walde.

Die Urkunde von 1254 aber gibt folgende Grenzmaße an:

Nordstlich: den Einfluß der Rone in das frische Gaff und an derselben aufsteigend bis zu einem Tannenwalde, der dem Bischof gehörte;

den Wald, welcher Natangen und Bluth schied gegen die Grenzen von Wore hin ¹⁾, welchen Waldes eine Hälfte dem Bischöfe zuviel;

einen Punkt an der Alle, von welchem die Furt Rath eine halbe Meile abgelegen war ²⁾;

den Wald Lindenmedie ³⁾;

1) versus confinium Wore. Die mit Wore verwandten Ortsnamen: Worieneu, Worlad, Wormen, Worschienen im Kr. Pr. Gilau, Workeim im Kr. Heilsberg und nochmals Worieneu im Königsberger Landkreise dürften darauf schließen lassen, daß das Wore in der Urk. Anselms ein preussischer Gau gewesen.

2) Kat, Rath deutet auf das Dorf Katzen im Kr. Heilsberg hin, in dessen Nähe sich eine Furt in der Alle befindet, die noch jetzt benutzt wird. (Herr Kaplan Gippeler in Heilsberg übernahm freundlichst diese Ermittlung, und theilte das Resultat mit. Dank!)

3) Nach der ersten Urkunde von 1251 schloß hier die nordöstliche Grenze des Bischoftheils ab. Lindenmedie ist sonach der Wald, welcher Groß- und Klein-Warten schied, und dürfte mit dem Walde „Lankemedie,“ jetzt Lachmedie, auch Lachmühlwald (genannt, an dem die Ortschaften Wuslad, Plausen, Plößen, Lönig, Bischofstein und andere Antheil haben, identisch sein. In der Nähe des Waldes „Lankemedie“ liegt das Dorf „Lindelawken,“ jetzt Ringlad. (Verschr. aus den Jahren 1402 und 1411 im B. A. Fr. C. No. 1, Fol. 155.)

Da es bisher nicht hat gelingen wollen, die Lage und Ausdehnung der Plica Barta Dusburghs, (P. III. Cap. 3) die nach ihm späterhin Klein-Warten genannt sein soll, zu bestimmen, (Vergl. Voigt, Gesch. Preuß. I. S. 490, und Eßpen, historische-comparative Geographie von Preuß. S. 13) so werden hier zu den sonstigen Daten zwei neue mitgetheilt:

1. Der ermländische Bischof Eberhard verleiht im Jahre 1310 dem Albert Buz 25 Hufen in districtu Plekobarte in campo Kawniton (das jetzige Dorf Konitten im Kr. Heilsberg). B. A. Fr. C. No. 1. Fol. 111.

2. Der ermländische Bischof Franz erneuert im Jahre 1430 die von seinem Vorgänger erteilte Verleihe über das Dorf Bleichenbart, ebenfalls im Kr. Heilsberg, worin der Ort Plekobart genannt wird. B. A. Fr. C. No. 3. Fol. 20.

einen Bach in der Nähe des Weges, welcher Schattche genannt wurde¹⁾;

den Wald Krakotin²⁾).

Südwestlich: den Einfluß der Maruffe in das frische Gasse und an ihr aufsteigend anderthalb Meilen;

vom frischen Gasse aufsteigend zwei Meilen an die Baude; einen Punkt an der Passarge, eine halbe Meile von der Furt Cucumbrasch entlegen³⁾;

die Passarge hinauf bis zu ihrem Ursprunge;

von dem Ursprunge der Passarge eine Meile bis zum Felde Turchsabel⁴⁾).

Südöstlich: eine Linie von dem Felde Turchsabel bis zum Walde Krakotin, welcher der Länge nach getheilt werden sollte, so jedoch daß die Grenze des Bischoftheils nach Polen hin von dem Schlosse Rößel eine Meile entfernt bliebe.

Von dem in diese Grenzen eingeschlossenen Bischoftheile wurden jedoch ausgenommen die Wiesen und Ländereien, welche zwischen der Rune und Passarge, dann dem frischen Gasse und dem nach Ruffe⁵⁾ führenden Wege lagen. Bei der Auseinandersetzung im Jahre 1251 waren sie dem Bischöfe zugefallen, der aber gleich damals

1) Nach einem Grenz-Regulirungs-Meßesse vom Jahre 1610, welcher im R. A. Fr. A. No. 1 in zwei Ausfertigungen aufbewahrt wird, ist der hier bezeichnete Bach das „alte Zainfließ,“ welches nicht weit von dem Kirchdorfe Sturmhübel im Kr. Rößel entspringt, sich halb mit einem zweiten von Rößel herkommenen Zainfließ vereinigt und dann in die Gube abfließt. Die Regulirungs-Commissarien sagen: „bei dem alten Zainfließ, und das ist der rivulus von malteris also beschriben, qui sit vicinus viae, quae dicitur Scotiche.“

2) Der Namen ist im Gute Krakotin in der Nähe der Grenze des Bischoftheils im Kr. Raftenburg erhalten.

3) Sie ist in der Nähe des Dorfes Dorchertsdorf im Kr. Holländer Kreise und ihre Lage auf einer Grenzkarte aus dem Jahre 1611 angegeben. R. A. Fr. F. No. 19.

4) Wo jetzt das Dorf Kurken an der südwestlichen Spitze des Kr. Menstein. Bei der Schreibung der Namen Cucumbrasch und Turchsabel sind wir einer von dem schon genannten bischöfl. Kanzler M. Jacob Schröter nach dem Originale corrigirten Abschr. (R. A. Fr. C. No. 15 Fol. 18) gefolgt.

5) Das Gut Ruffen bei Braunsberg.

die Hälfte der Wiefennutzung dem Orden abstand ¹⁾, und legt auf diesen Besitz gänzlich verzichtete.

Aus den angeführten Grenzpunkten ergibt sich, daß das bischöfliche Gebiet im Jahre 1254 um den theils in Groß-Warten theils in Galindien belegenen Landstrich vergrößert worden ist, welcher nordöstlich zwischen dem Walde der Groß- und Klein-Warten schied, und dem Walde Krakotin, südwestlich zwischen dem Ursprunge der Passarge und dem Felde Curchsadel liegt. Es ergibt sich ferner, daß auf dem Bischofsthail im Ganzen dasselbe Gebiet angewiesen worden ist, welches bis zum Jahre 1772 der Bischof und das Domkapitel von Ermland mit Landeshoheit besaßen, und welches gegenwärtig die Landrathskreise Allenstein, Braunsberg, Heilsberg und Rößel bildet. Dasselbe lag, worauf der Bischof Anselm wegen des für den Besitz der Kirche verhofften bessern Schutzes einen besondern Werth gelegt hatte, zwischen den Theilen, welche dem Orden zustielen. Das damals getheilte Gebiet des bischöflichen Sprengels erstreckte sich nordöstlich vom frischen Haffe den Pregel hinauf bis Insterburg, und südwestlich ebenfalls vom frischen Haffe bei Elbing bis Curchsadel, so daß die Südostgrenze von Insterburg bis Curchsadel lief ²⁾. Vergleicht man nun die Theile, welche hievon dem Orden und dem Bischofe zustielen, so findet man, daß der nördliche Ordenstheil bedeutend größer, der südliche Ordenstheil aber viel kleiner ist, als der zwischen beiden liegende Bischofsthail. Es hätten aber die Theile eine wenigstens annähernd gleiche Größe haben müssen, wenn der Bischof in der vom Legaten bestimmten Weise einen davon für sich beliebig auswählen, oder das Loos darüber entscheiden lassen sollte. Sonach ist zu schließen, daß die Theilung in Ermland durch ein freies Uebereinkommen zwischen dem Bischofe und dem Orden zu Stande gekommen und hier eine Zerlegung des bischöflichen Sprengels in drei Theile, wie sie in Pomesanien und Samland stattgefunden hat, gar nicht vorgenommen worden ist ³⁾.

1) Urk. dat. in Elwinge 1251, 5 Cal. Maji (27. Mai) Dreger. C. D. Pomer No. 221, pag. 331. M. H. W. Dipl. No. 27.

2) Dieses erhellet aus der weiter unten anzuführenden Urk. über die Feststellung der Grenze zwischen den Bisthümern Ermland und Samland.

3) Das Domkapitel von Ermland überantwortete am 5. Juli 1433 dem Bischofe Franz sämmtliche auf die Gründung und Dotation des Bisthums bezüglichen

Die ermländischen Geschichtsschreiber ¹⁾ berichten übereinstimmend, daß der Orden den vorstehend ausgewiesenen Bischofsthell im Laufe der Zeit bedeutend geschmälert und ihm unrechtmäßiger Weise viele Ländereien entzogen habe. Die Quelle, aus der diese Nachrichten stammen, ist das dem gewesenen ermländischen Domdechanten Johannes Plastwig zugeschriebene *Chronicon de vitis Episcoporum Varmiensium* ²⁾, und da auch andere namhafte preussische Geschichtsschreiber dieser Quelle gefolgt sind ³⁾, so hat es Interesse zu untersuchen, ob und inwieweit die Angaben des Chronisten sich erweisen lassen, und historischen Glauben verdienen.

Die Theilung des bischöflichen Sprengels war in den Jahren 1251 und 1254 vom frischen Haffe aus nur bis zur Linie Insterburg — Gutschabel erfolgt. Der Bischof hatte aber auch Anspruch auf ein Drittel des hinter dieser Linie gelegenen Landes, soweit dasselbe in seinen Sprengel fiel, und konnte, nachdem es unterworfen war, mit Recht verlangen hiefür abgefunden zu werden. Dieses ge-

Documente, wovon das damals aufgenommene Verzeichniß erhalten ist. Auch darunter befand sich keine entsprechende Urkunde. *E. N. Fr. S. No. 1.*

1) Joan. Plastwig, *Chronicon de vitis Episcop. Varmien*, Thomas Treter, de *Episcopatu et Episcopis Eccl. Varmien.*, edit. Cracov. 1685, welcher das *Chronicon Plastwicense* beigebruckt ist, Joan. Leo, *Historia Prussiae Brunsbergae* 1725.

2) Voigt (*Gesch. Preuß. V. S. 238*, Anmerk. 1 und 2) hält für den Verfasser der von Plastwig gegebenen, von Treter aufgenommenen Nachrichten über diese Vorgänge den übel berufenen preussischen Chronisten Simon Grunau, allein ein im *E. N. Fr.* befindliches Manuscript, welches die in der Chronik Plastwig's zerstreut vorkommenden Beschwerdepunkte wider den Orden zusammenfaßt, setzt es außer Zweifel, daß jene Nachrichten schon ums Jahr 1462 aufgezichnet worden sind, so daß Grunau sie wohl benützt haben kann, ihr Verfasser aber nicht ist. Das *Msc.* (im Heft S. No. 1) füllt 12 Seiten Hochquart und ist in den Schriftzügen und mit den Abbreviaturen des XV. Jahrhunderts geschrieben. Es geht bis zum Jahre 1462 und hat folgenden Schluß: *Ultra promissa fecit et facit multa dampna* (es ist die Rede von dem Ordensritter Hartmann Grafen von Kirchberg, der den Befehl in Mohrungen führte, und von da aus Ermland schädigte) *que singula cum dietim adhuc fiant, singula enumerari non possunt . . . Et dietim suam Tirannidem exercet sine cuiuscunque prohibicione.* Der Verfasser spricht also als Zeitgenosse.

3) Lucas David, *Bb. VIII. S. 72 ff.*, wo die Plastwig'schen Nachrichten in wörtlicher Uebersetzung wiedergegeben sind; *Baczko, Th. II. S. 127 ff.*; *Pauli, Th. IV. S. 214*; *Koşebur, Th. II. S. 231. ff. 413.*

schah nicht nur nicht, sondern man glaubte bischöflicher Seits sogar nachweisen zu können, daß der Orden der Kirche Ländereien entrißen habe, die ihr bei der geschehenen Theilung angewiesen worden waren. Daraus entstanden Zerwürfnisse und Beschwerden, die die Chronik Blastwig's näher bespricht. Die Spannung stieg zur Zeit des Hochmeisters Winrich von Kniprode so hoch, daß der Bischof Johannes II. (Strypock) in Gemeinschaft mit seinem Kapitel im Jahre 1369 eine Klage wider den Orden bei dem päpstlichen Stuhle erhob, nachdem er vorher noch, um den Streit womöglich beizulegen, am Johannistage dieses Jahres eine Unterredung mit dem Hochmeister in dem Dorfe Neukirch gehabt hatte, die indessen fruchtlos war. Der Bischof begab sich im Jahre 1371 zur bessern Verfolgung seiner Ansprüche selbst nach Avignon, wo damals der Papst residierte, starb dort aber am 1. September 1373, und der Streit wurde nach langwierigen Verhandlungen erst unter seinem Nachfolger, Heinrich Soërbom, durch einen schiedsrichterlichen Spruch vom 28. und 29. Juli 1374 beigelegt ¹⁾, welchen auch der Papst Gregor XI. am 16. Februar 1375 bestätigte ²⁾.

Gegen die Zuverlässigkeit der Nachrichten, welche Blastwig über diese Vorgänge gibt, entstehen gleich anfänglich Bedenken, wenn er sagt, daß das Dorf Neukirch mit den anliegenden Dtschaften und Ländereien zu der Zeit, als die Unterredung des Bischofs mit dem Hochmeister dort stattfand, im Besitze der ermländischen Kirche gewesen sei ³⁾, und wenn er, nachdem diese Unterredung einen fruchtlosen Ausgang genommen, den Bischof zur Betreibung seiner Klage sogleich an den päpstlichen Hof reisen und vier Jahre von seinem Sitze abwesend sein läßt ⁴⁾. Denn Neukirch gehörte zwar immer zum Sprengel der ermländischen Kirche, aber nicht zu dem Gebiete, welches den weltlichen Besitz des Bischofs ausmachte; dieses erstreckte sich hier nur bis an die Narusse ⁵⁾; der Bischof Johannes aber hat

1) C. D. Pruss. III. No. 19. pag. 158.

2) Th. Treter l. cit pag. 20; Dogiel, C. D. Pol. IV. No. 68, pag. 72.

3) Chronicon pag. 8.

4) Ibid.

5) Erst in viel späterer Zeit, nämlich im Jahre 1508, kam der District Tolkemit und mit ihm Neukirch durch Schenkung des Königs Sigismund von Polen in den Besitz der ermländischen Kirche, den sie jedoch durch einen Beschluß des polnischen Reichstages in Lublin schon im Jahre 1569 wieder verlor.

seine Reise an den päpstlichen Hof nicht vor dem Frühling des Jahres 1371 angetreten, denn wir finden ihn am 26. November 1370 und 5. Februar 1371 noch in Heilsberg ¹⁾ und da er schon am 1. September 1373 starb, so hat seine Abwesenheit von der Diözese nicht vier, sondern etwa nur zwei einhalb Jahre gedauert.

Die Beschwerden wider den Orden wegen der der ermländischen Kirche entzogenen Besitzungen und der Landestheilung überhaupt stellt Blastwig in folgender Art auf:

1. Es seien dem Bisthum nach und nach mehrere Ländereien, in deren friedlichem Besitze es gewesen, von dem Orden entrisen worden, nämlich der District von Sehesten mit allen Seen und Aekern gegen Süden, dann der Landstrich von Sehesten bis an den Kerwoyken-See und den Fluß, welcher aus demselben kommt ²⁾, ferner 52 andere namentlich genannte Seen mit den anliegenden Aekern ³⁾.

2. Von der Meile Landes hinter dem Schlosse Rüssel nach Polen hin, die gemäß der Theilung von 1254 auf den Bischoftheil angewiesen war, seien dem Bisthum bei einer von dem Komthur von Balga veranstalteten Vermessung 400 Hufen mit dem Dorfe Weder ⁴⁾ und dem gleichnamigen Walde, auch den Seen Willeke und Sumir nebst den angrenzenden Aekern, Wiesen und Wäldern abgenommen worden.

3. Sucht der Chronist an verschiedenen Durchschnittslinien des 1251 und 1254 getheilten Gebiets nachzuweisen, daß der Bischof schon damals nicht seinen richtigen Antheil erhalten habe.

4. Verlangt er die nachträgliche Theilung des in jenen Jahren ungetheilt gebliebenen, weil damals noch nicht unterworfenen, Gebiets. Er rechnet dessen Länge nach der Entfernung zwischen Insterburg und Gurfchafel auf 25 Meilen und führt die Breite desselben einer-

1) B. A. Fr. C. No. 1. Fol. 26 und 109.

2) Jetzt Kerfid-See in der Königl. Forst Puppen. Aus ihm entspringt der Fluß Skwa.

3) Soweit die genannten Seen sich haben auffinden lassen, liegen sie von Sehesten aus nach dem Omuleff-Fluß hin.

4) Ein Dorf dieses Namens besteht jetzt nicht, wohl aber ist ein Wedder-See von Sehesten westlich gelegen.

seits von Insterburg über die Scheschuppe bis an die Memel, also etwa in die Gegend, wo die Strebe sich mit diesem Flusse vereinigt, andererseits aber nicht von Turchsabel aus, wie man vermuthen sollte, sondern von Köffel aus in einer schrägen Linie über Löben, den Lyk-Fluß und den Meten-Fluß ¹⁾ ebenfalls an die Memel, also in die Gegend von Grodno, so daß nach seiner Annahme die altpreussische Landschaft Sudauen fast ganz und ein beträchtlicher Theil von Galindien zur verlangten nachträglichen Theilung mit dem Orden zu ziehen gewesen wäre.

5. Behauptet er, daß von dem noch ungetheilten Gebiete die Kirche früher schon einen Theil im Besitze gehabt habe, der ihr dann wieder vom Orden sei entzogen worden, nämlich von Turchsabel bis an die masovische Grenze 7 Meilen lang, von dem bei Pülz hinter Köffel gesetzten Grenzmale über Sehesten an den Kerwoyken-See und den aus diesem entspringenden Fluß 8 Meilen, endlich von Turchsabel bis Pülz 10 Meilen lang. Dieser Beschwerdepunkt fällt mit dem ersten zusammen.

Dazu ist noch zu bemerken, daß Treter ²⁾ und nach ihm Leo ³⁾ sogar angeben, es hätten auch die Städte Bartenstein, Rastenburg und Schippenbeil, ferner noch Passenheim zum Bischoftheile gehört, und wären mit den dazu gehörigen Gebieten der Kirche entzogen worden.

Den Gesamtverlust der Letzteren an den Orden berechnen die genannten Schriftsteller auf mehr als 6000 Hufen Landes.

Diesen Aufstellungen und Annahmen stehen folgende urkundlich beglaubigte Thatsachen gegenüber.

Erstens. Hinsichts der Landbesitzungen hat zwischen dem Bisthum Ermland und dem Orden nur eine, die unter dem Bischofe Anselm in den Jahren 1251 und 1254 vollzogene, Auseinandersetzung stattgefunden; denn nicht nur daß keine Urkunde auf eine zweite oder noch mehrere Theilungen hindeutet, so erhielten auch die Schieds-

1) Jetzt Netze oder Netta. Die Identität ist nachgewiesen in Töppen's Abhandlung über die Verwaltungsbezirke Preußens. N. Preuß. Provinzialblätter. Zweite Folge, Bd. XI. S. 98.

2) De Episcopatu et Episcopis Eccl. Varmien. pag. 16.

3) Historia Pruss. pag. 164.

richter, welche den unter dem Bischöfe Johannes II. ausgebrochenen Streit mit dem Orden schlichten sollten, sowohl von den Obergerichtern, die der Erzbischof von Prag als päpstlicher Delegat in dieser Sache aufgestellt hatte, wie von dem Erzbischofe selbst die gemessene Weisung: die Grenzen des bischöflichen Gebiets nach der Verschreibung des Bischofs Anselm über die Wahl seines Drittels festzustellen, und sich darauf aus allen Verschreibungen und Beweisthümern sowohl der Kirche als des Ordens zu unterrichten, ob nach denselben der Kirche noch etwas Mehreres von Rechtswegen gebühre, was sie ihr dann ebenfalls anweisen, übergeben und begrenzen sollten. Falls ihr aber ein Mehreres nicht zustehe, als was die Verschreibung Anselms besagt, sollten sie dem Bischöfe und dem Domkapitel ein immerwährendes Stillschweigen auferlegen¹⁾. Die Schiedsrichter waren mithin dringend veranlaßt, sich vom Stande der Sache aufs gründlichste zu unterrichten, sie beziehen sich in ihrem Spruche aber ausschließlich nur auf die Verschreibung Anselms, von welcher und der dazu gehörigen Bestätigungs-Bulle Alexanders IV. sie am 3. October 1372 Einsicht genommen hatten²⁾, ohne späterer Theilungs-Urkunden zu gedenken, was sie doch nicht hätten umgehen können, wenn solche Urkunden vorhanden gewesen wären, und man sich bischöflicher Seite darauf bezogen hätte, wie es sicher doch auch geschehen wäre. Bei dem gänzlichen Schweigen des Schiedspruchs von einer weiteren Theilung des Gebiets bleibt also nur die Annahme übrig, daß einzig nur die unter dem Bischöfe Anselm geschehene stattgefunden hat.

Zweitens. Die Bischöfe Hermann von Ermland und Johannes von Samland einigten sich über die Grenzcheidung ihrer Diözesen unter Zugiehung der beiderseitigen Domkapitel, des Hochmeisters Diterich von Altenburg und einiger Ordensgebietiger am 20. October des Jahres 1340 dahin, daß die Scheidungslinie vom frischen Haffe aus den Pregel hinauf bis zur Vereinigung der Flüsse Inster und Ungerapp bei dem Schlosse Insterburg,

1) Die Urk. C. D. Pruss. III. No. 103 und 104, pag. 136 seqq.

2) Vergleiche die beigegebenen Regesten über diese Streitsache.

von da die Angerapp hinauf bis zu ihrem Ausflusse aus dem Swofischen= (jetzt Mauer=) See gehen, sich dann gen Osten wenden, und in gerader Richtung fortlaufend an der litthauischen Grenze abschließen sollte ¹⁾. Die in dieser Weise festgestellte Grenze der beiderseitigen Diözesen lag so, daß sie die altpreussische Landschaft Sudauen, welche sich in ihrer ganzen Länge östlich an den Memelstrom anlehnte, ganz oder doch bis auf einen nur geringen Theil von dem Bereich des ermländischen Bisthumsprenzels abschchnitt.

Neben diesen feststehenden Thatfachen lassen sich die Aufstellungen Pfaltzwig's und seiner Nachfolger nicht aufrecht erhalten. Denn wie immer auch es sich mit dem der Kirche zugeschriebenen friedlichen Besitze des Districts von Sehesten und anderer Theile in der altpreussischen Landschaft Galindien bis an die masovische Grenze verhalten haben mag, so konnte doch ein rechtlicher Anspruch darauf nur durch eine Vereinbarung mit dem Orden erworben werden. Es hätte also, außer der unter dem Bischofe Anselm geschehenen, noch eine zweite Vereinbarung stattgefunden haben müssen, die nicht vorgekommen ist. Daß aber der Bischof hätte versucht sein sollen, sich einen Besitz anzueignen, auf den er nicht vollen rechtlichen Anspruch hatte, kann eben so wenig vorausgesetzt werden, als der Orden es geduldet haben würde. — Dieses gilt noch mehr gegen die Behauptung Treter's und Leo's, daß die Städte Bartenstein, Rastenburg und Schippenbeil mit ihren Gebieten zum Bischofthelle gehört hätten, denn es waren dem Letzteren gerade hier so unverrückbare Grenzmale gesetzt, (die Furt Rath in der Alle, das alte Zainfließ und der Wald Krakotin) daß jede, vollends eine so maßlose, Ueberschreitung derselben leicht hätte bemerkt werden müssen, und dann den lautesten Widerspruch des Ordens hervorgerufen haben würde. Der Orden hatte diese Städte, Bartenstein 1332 ²⁾, Rastenburg angeblich schon 1329 ³⁾ und Schippenbeil 1351 ⁴⁾ gegründet, auch Passenheim hatte er im Jahre, 1336 ⁵⁾ angelegt, und es ist ganz un-

1) Die betreffende Urk. befindet sich in zweifacher Ausfertigung im C. A. Fr. Abgedruckt C. D. Prus. III. No. 20, pag. 33. Gebfer a. a. O. S. 96.

2) Das Grünbungs-Privil. C. D. Pruss. II. No. 140, pag. 184.

3) Solbbeck, Topographie des Königr. Preuß. I. S. 18.

4) Das Grünbungs-Privil. C. D. Pruss. III. No. 67, pag. 80.

5) Solbbeck, a. a. O. S. 28.

glaublich, daß er diesen werthvollen Besitz so leicht hin aufgegeben und dem Bischöfe überlassen hätte. — Wenn Letzterer bei der in den Jahren 1251 und 1254 von dem damals unterworfen gewesenen Landgebiete nicht nach Verhältniß abgefunden war, so konnte doch darauf nicht mehr zurückgegangen werden, nachdem die darüber stattgefunden und vom Papste bestätigte Vereinbarung über hundert Jahre in Kraft gestanden hatte. — Eine neue Landtheilung aber konnte der Bischof jedenfalls nur in den Gebieten verlangen, die thatsächlich zu seinem Sprengel gehörten. Nun fiel aber gemäß der Feststellung der Diözesangrenzen zwischen Ermland und Samland im Jahre 1340 die Landschaft Sudauen bis vielleicht auf einen kleinen Theil außer den Bereich der ermländischen Diözese, und doch zieht Plastwig sie ganz zu dem Gebiete, welches nach seiner Meinung zwischen dem Bischof von Ermland und dem Orden noch getheilt werden sollte.

Es ist demnach auch nicht wahrscheinlich, daß der Bischof Johannes seine Klage wider den Orden bei dem päpstlichen Hofe in der Ausdehnung angebracht hat, wie sie die Plastwigsche Chronik aufstellt. Dieses ist auch aus dem Schiedspruche vom 28. und 29. Juli 1374 nicht zu entnehmen, vielmehr scheint nach demselben die Klage sich darauf beschränkt zu haben, daß der Orden sich Verletzungen der Kirche an demjenigen Gebiete habe zu Schulden kommen lassen, welches dem Bischöfe Anselm auf sein Drittel angewiesen worden war, womit wohl auch der Antrag auf die Theilung des zu jener Zeit noch nicht unterworfen gewesenen, erst späterhin eroberten, Gebiets verbunden gewesen sein wird.

Zu Grenzirungen zwischen dem Ordensgebiete und dem Bischofsthelle, die möglicher Weise auch Gebietsverletzungen nach sich ziehen konnten, war, wie Voigt anmerkt ¹⁾, ein Anlaß schon dadurch gegeben, daß der Bischof Anselm bei der im Jahre 1251 geschehenen Auseinandersetzung in einer besondern Urkunde vom 27. April desselben Jahres ²⁾ dem Orden die Befugniß zugestanden hatte, in dem Bischofsthelle so viele Güter zu erwerben, als er dazu Gelegenheit

1) Gesch. Preuß. V. S. 236.

2) Dat. in Elwingo, 1251, 5. Cal. Maji. Dreger, C. D. Pomer. No. 221, pag. 331. M. H. W. Urk. Dipl. 27.

fände, wiewohl unter dem Vorbehalte der Rechte des Bischofs als Landesherrn; wie wir denn auch wirklich den Orden im Besitze von Gütern im Bischofstheile finden ¹⁾, so wie umgekehrt die Kirche auch Besitzungen in dem Ordensgebiete erwarb ²⁾. Einen weiteren Anlaß zu dergleichen Zwisten hat ohne Zweifel auch die öftere Verwüstung des Landes bei den feindlichen Einfällen der Litthauer gegeben, welche die Einwohner erschlugen, oder gefangen fortführten, wo dann die Ländereien un bebaut liegen blieben, mit Wald überwuchsen, und so die Grenzmale verfielen und unkenntlich wurden, so daß sie bei einer neuen Bestelung des Landes leicht haben überschritten werden können. Wenn schon diese beiden Umstände den Keim zu gegenseitigen Beschwerden des Ordens und des Bischofs in sich trugen, so kam dazu noch ein ungerechtfertigtes Bestreben der Ordensbeamten, die bischoflichen Gebiete zu schmälern, oder in anderer Weise zu beeinträchtigen, wie wir davon ein besonderes laut sprechendes Beispiel in den Streitigkeiten mit dem Bischofe Johannes von Samland aus dem Jahre 1322 finden, wo dieser genöthigt war wegen Entziehung von Gütern und Einkünften, theils durch gewaltsame Handlungen, theils durch unredliche Uebervortheilungen, klagend gegen die Ordensbeamten aufzutreten, die er sogar der Verfälschung falscher Verschreibungsbriefe beschuldigte ³⁾. Der damalige Landmeister Friedrich von Wildenberg eilte zwar dieser Klage abzuhelpfen, aber es ist unschwer zu erachten, daß, wenn die Ritter so mit einem Bischofe verfahren, der ein Priesterbruder ihres eigenen Ordens war, die Bischöfe von Ermland noch Schwereres zu befahren gehabt haben werden, deren Stift jeder näheren Verbindung mit dem deutschen Orden beharrlich widerstrebte, und aus demselben weder Bischöfe noch Domherren annahm. Wie frühzeitig und in welcher unedler Weise die Eingriffe des Ordens hier geschahen, läßt sich aus einer Verschreibung des Landmeisters Meinhart von Querfurt aus dem Jahre 1292 entnehmen, worin er

1) Die Ländereien des Dorfs Ponegen bei Heilsberg grenzten mit den im Bischofstheile belegenen bona dominorum fratrum de Balga. Verschr. vom 30. Juni 1332. B. A. Fr. C. No. 1, Fol. 75.

2) So besaßen die Dombilarien in Frauenburg im Ordensstheile die Güter Narz und Strauben durch Ankauf.

3) Vergl. Voigt, Gesch. Preuß. IV. S. 350 ff.

einem gewissen Study Ländereien verleiht, von denen ihm geständiger Maßen bekannt war, daß sie im ermländischen Bischofsthelle lagen, und wobei er obenein noch den Belehnten von der Entrichtung des Dezems entbindet und von allen Diensten freispricht. Die zerklüftete Nordostgrenze des Bischofsthells, wie sie durch den oft angeführten Schiedspruch bestätigt worden ist, zeigt deutlich, daß hier die stärksten Uebergriffe geschehen sind, da die Grenzlinien ursprünglich doch wohl in gerader Richtung von einem Grenzmale zum andern gezogen sein werden. Es haben sich aber nur zwei Verschreibungen erhalten, aus welchen urkundlich nachzuweisen ist, daß Besitzungen von dem Bischofsthelle abgekommen und in das Ordensgebiet übergegangen sind. Beide Verschreibungen sind auf Veranlassung des ermländischen Kapitels, welches derzeit in Abwesenheit des Bischofs Hermann die Administration des Bisthums führte, ausgestellt vom 2. April 1340 von dem Vogt der ermländischen Kirche, Deutschordensritter Heinrich von Luter, über 6 Hufen und 28 Hufen im Felde Denow im Barterlande mit freier Fischerei im Denow-See und in den Gewässern, die aus ihm fließen²⁾. Der Bischof Hermann hat diese Verleihungen späterhin bestätigt. See und Fluß Denow, letzterer jetzt Dein genannt, der sich bei Rastenburg mit der Guber vereinigt, fallen jetzt aber außer den Grenzen des Bischofsthells, was nebenbei beweist, daß auch an der Südostseite desselben Eingriffe geschehen sind.

Plastwig und so auch Treter und Leo berichten, daß der Bischof Johannes in seinem Rechtshandel mit dem Orden drei obflegliche Erkenntnisse erstritten, auch Executorial-Decrete erlangt habe, und machen dem nachfolgenden Bischöfe Heinrich Soerbom den Vorwurf, daß er diesen Erkenntnissen keine Folge gegeben, sondern

1) de consilio et consensu fratrum nostrorum fideli nostro et dilecto Study angulum qui dicitur Plausdo quantumque sit, sive quatuor mansi vel sex et in bonis domini Heinrici Episcopi de Ermeland, ei et heredibus suis cum omni utilitate, scilicet cum pratis et silvis, concedimus, Jura Culmensia (Jure Culmensi?) perpetualiter possidere, Item quod predicto Study et suis heredibus dedimus libertatem Decimam non soluendi et liberum ab omni seruicio. Dat. in Elbingo, Anno Domini M^o CC^o LXXXII^o B. L. Fr. C. No. 1, Fol. 12. M. H. W. Dipl. No. 91.

2) Ibid. Fol. 136.

sich aus zu großem Verlangen nach dem ruhigen Besitze seines Bisthums zu leicht und unberathen mit dem Orden geeinigt habe. Um den Gegenstand hier abzuschließen, fügen wir die Regesten über diesen Streit hier bei (Beilage I.), woraus erhellet, daß als der Bischof Johannes starb, die Sache längst schon schiedsrichterlich behandelt wurde, und also von einer früheren Entscheidung derselben im Prozeßwege und erlangten obfieglichen Erkenntnissen gar nicht die Rede sein kann. Auch stand der Bischof Heinrich Soerbom in diesem Handel keineswegs allein, denn er hatte sein Domkapitel als mitfliegenden Theil zur Seite, welches bei den Verhandlungen durch Procuratoren aus seiner Mitte vertreten war, die den Hergang und den ganzen Stand der Sache kannten, und gewiß nicht unterlassen haben werden, den Bischof davon zu unterrichten. Dennoch entschloß er sich unter Zustimmung des Kapitels zu einer friedlichen Ausgleichung mit dem Orden, obgleich dabei wohlbegründete Ansprüche seiner Kirche verloren gingen.

Die Schiedsrichter waren ihrem Auftrage und dem auf sie gestellten Compromisse gemäß mit der Begrenzung des Bischofsthums nach der Beschreibung Anselms vorgegangen, hatten nach Abhörung der gestellten Zeugen und Besichtigung der Dertlichkeiten bereits mehrere Grenzzüge festgesetzt und darüber besondere Briefe ausgestellt, auch die zum Bischofsthume gehörige Meile Landes hinter dem Schlosse Rößfel aufs neue vermessen, und das Ende derselben an dem See Weder bezeichnet. Nun fanden sie aber, daß, wenn sie die Grenzregulirung in dieser Weise noch weiter fortsetzten, daraus viele Neuerungen und Wandelungen in dem stattfindenden Besitze zum Nachtheile beider Partelen und ihrer Untersaßen entstehen würden, und so eine feste Freundschaft und feste Einigkeit unter denselben nicht zu Stande gebracht werden könne, d. h. mit deutlicheren Worten: sie sahen voraus, daß, wenn der Orden genöthigt werden sollte, die der Kirche entzogenen Gebietstheile herauszugeben, er diesen Verlust schwerlich ertragen und die Kirche aufs neue anfeinden würde, denn dem Bischofe und dem Kapitel konnte aus der Regulirung der Grenzen nach der Beschreibung Anselms, worauf sie ja angetragen hatten, kein Nachtheil erwachsen, auch nicht ihren Untersaßen. Die Macht des Ordens aber hatte zur Zeit des Hochmeisters Winrich von Kniprode ihre höchste Blüthe erlangt, und vielleicht bewog diese Rücksicht und die Befürchtung neuer Mißhelligkeiten, viel-

leht auch der Wunsch nach Ruhe und Frieden allein, den Bischof und das Kapitel von ihrem strengen Rechte abzusehen. Sie willigten auf einem in Preussisch Holland am 18. Juni 1374 stattgefundenen Berathungstage darein, daß die Schiedsrichter die Form des auf sie gestellten Compromisses — die Regulirung der Grenzen nach der Verschreibung Anselms — verlassen und den Streit jezt, leblich nach ihrem Gewissen entscheiden könnten, und entbanden sie in dieser Beziehung von ihrem geleisteten Eide. In dem am obigen Tage ausgestellten neuen Compromisse erklären die Parteien, daß das frühere in seinen Wirkungen und Bestimmungen keineswegs aufgehoben, sondern daß es, wenn auf dem jezt gewählten Wege eine Einigung nicht zu erreichen ist, in derselben Lage wieder aufgenommen werden soll, in welcher es gegenwärtig verlassen wird. Die von den Schiedsrichtern ausgestellten Briefe über die schon erfolgte Festsetzung einzelner Grenzscheidungen sollten inzwischen an einem sicheren Orte niedergelegt und vernichtet werden, wenn die angestrebte Einigung zu Stande käme, und der Pabst selbige bestätigte; anders sollten sie die Schiedsrichter und Parteien zur Fortsetzung des Verfahrens nach dem ersten Compromisse zurückerhalten. Zur Erlangung der päpstlichen Bestätigung mitzuwirken, soviel sie könnten, verpflichteten sich beide Theile bei der im ersten Compromisse festgesetzten Buße. Nachdem die Gemüther soweit vorbereitet waren, konnte es nicht fehlen, daß beide Theile sich dem am 28. Juli 1374 erfolgten und am 29. desselben Monats in einigen Punkten vervollständigten und erläuterten Schiedsspruche unterwarfen und dessen Bestätigung nachsuchten. Der Pabst übertrug die Prüfung dem Bischofe Petrus von Porto und dem Cardinal-Diakon Jacob, und bestätigte auf deren Bericht, daß durch die geschehene Einigung dem Nutzen beider Theile vorsehen sei, den Spruch am 16. Februar 1375.

Wir müßten die Klageanträge des Bischofs Johannes II. in seiner Beschwerde über den Orden vollständig kennen, wenn wir angeben wollten, in welchen einzelnen Theilen das Bisthum durch den vorgedachten Vergleich und Schiedsspruch geschädiget worden ist. Soviel ergibt sich aber aus den vorausgegangenen Verhandlungen, daß demselben das Gebiet nicht vollständig wieder zugesprochen wurde, auf welches es gemäß der Verschreibung des Bischofs Anselm Anspruch hatte; denn eben um von dieser Verschreibung abgehen zu können, bedurften die Schiedsrichter eines neuen Compromisses. Sie

beließen die Kirche eben nur bei demjenigen, was sie zur Zeit noch besaß¹⁾.

Der Vorwurf, der dem Bischöfe Heinrich Soerborn wegen seiner Nachgiebigkeit gegen den Orden gemacht wird, wiegt um so schwerer, da derselbe auch den von dem Bischöfe Anselm bei der Auseinandersetzung im Jahre 1251 gemachten Vorbehalt der nachträglichen Theilung der damals noch nicht unterworfenen Gebiete, nicht weiter beachtet und geltend gemacht hat. Wenn auch nach der Festsetzung der Diözesangrenze mit dem Bisthum Samland im Jahre 1340 zur Theilung zwischen dem Orden und dem Bischöfe von Ermland nicht mehr übrig war, als etwa ein geringer Theil von Sudauen und ein größerer von Galindien; wenn ferner eingeräumt werden muß, daß Sudauen im Jahre 1374, nach den Verheerungen, die es von den Ordensvölkern und den Litthauern erlitten hatte, eine fast menschenleere Wüste, und noch keineswegs ein für den Orden gesicherter Besitz war, da die Litthauer darum bis in das Jahr 1398 kämpften, und als dann ein Frieden mit dem Herzoge Witowdt zu Stande kam, der Orden es sich gefallen lassen mußte, den Netze-Fluß als Grenze zwischen seinem Gebiete und Litthauen anzuerkennen, und von der Memel zurückgedrängt zu werden²⁾; wenn ferner zu jener Zeit Galindien auch noch zum großen Theile mit undurchdringlichen Wäldern (der galindischen Wildnis) überdeckt war, und so der Bischof auf den Besitz eines Theils von diesen Wüsteneien kaum einen Werth gelegt haben wird: so hat ihn doch Alles dieses bei seinen Nachfolgern nicht völlig entschuldigen können. Denn er war nicht befugt, den Besitzungen und Rechten seiner Kirche Abbruch zu thun, und darum trifft ihn jener Tadel nicht mit Unrecht. Die Berichterstatter hätten aber blüher Weise bemerken sollen, daß derselbe Tadel auch sein Domkapitel angeht, indem selbiges als Mitkläger gegen den Orden in die Abänderung des ersten Compromisses einwilligte.

Wenn wir uns demnach auch nicht den Ausführungen Plafwig's bezüglich der Beschwerden wider den Orden wegen der Lan-

1) Der Bischof, das Capitel, und die Kirche zu Ermlandt sollen bleiben. Die Grenzen bestanden und gremietn. Bergf. den Schiedspruch vom 28. Juli 1374.

2) Lucas Davib, VIII. S. 33 ff.

beschleunigung anschließen können, so bleibt in der Hauptsache doch seine Angabe, daß der ermländische Bischofsthail durch den Orden große Schmälerungen erlitten habe, bestehen.

III. Die allgemeinen Diözesangrenzen Ermlands vom XIII. bis XVI. Jahrhundert.

Die Chronik Plastwig's enthält bei den Erörterungen über die im vorigen Abschnitte behandelten Streitigkeiten zwischen dem Bischofe Johannes II. und dem Orden viele Angaben über den Bereich des zur Diözese Ermland gehörigen Gebiets, welche für unsern Zweck zu benutzen wir um so weniger Anstand nehmen dürfen, als wir bei dem Verfasser nach seiner Stellung als Domdechant eine vollständige Kenntniß der Diözesangrenzen voraussetzen können, und seine Angaben größtentheils auch noch durch andere Gewährschaften bestätigt werden. Zu diesen gehört namentlich ein im Frauenburger bischöflichen Archive vorhandenes Verzeichniß der in älterer Zeit zur Diözese gehörig gewesenen Pfarreien, welches den Visitations-Acten des Bischofs Martin Cromer vom Jahre 1581 vorgeheftet ist¹⁾, und dessen sich derselbe wahrscheinlich bei seiner Beschreibung der Diözese, ihrer Kirchen, Stiftungen u. s. w. bediente, die er in drei Foliobänden hinterlassen hat²⁾. Das Verzeichniß der Pfarreien ist zwar nicht ganz vollständig, man wird aber annehmen können, daß die darin aufgeführten auch wirklich zum Bisthum Ermland gehört haben. Seine Glaubwürdigkeit wird dadurch noch erheblich verstärkt, daß nicht allein ein Erlaß des Bischofs Franz Kutschmalz aus dem Jahre 1444, worin die Pfarreien benannt sind, die damals zum Archipresbyterat Kreuzburg gehörten, mit ihm übereinstimmt³⁾, sondern auch viele andere Nachrichten über einzelne Pfarreien, die sich in den Frauenburger Archiven vorfinden und verglichen wurden,

1) Archipresbyterales sedes cum suis mansis et lastis decimarum. B. A. Fr. B. No. 2.

2) Leider ist ein Band zwischen den Jahren 1796 bis 1805 verloren gegangen und bisher nicht wieder zu ermitteln gewesen. Die noch vorhandenen 2 Bde. B. A. Fr. B. No. 1.

3) Jacobson, Quellen des Preuß. Kirchenrechts. I. Urk. No. 82, S. 270.

keinen Widerspruch ergeben haben. Dieses Verzeichniß und die Plastwigschen Nachrichten unterstützen und ergänzen sich gegenseitig.

Nach Anleitung dieser Quellen und mit Beziehung einzelner anderer Ausweise wollen wir nunmehr versuchen, die Grenzen unseres Bisthums gemäß seiner Circumscription durch den Legaten Wilhelm von Modena im Jahre 1243 nachzuweisen.

Zunächst ist zur westlichen Grenze das frische Haff gesetzt, wonach also die frische Nehrung nicht zur Diözese Ermland gehört. Der Bischof Anselm hat dieses dadurch anerkannt, daß er die in der Urkunde über die Wahl seines Drittels vom 27. April 1251 vorbehaltene Theilung der Nehrung in der zweiten Urkunde vom 27. Dezember 1254 nicht mehr anregte.

Bei der Bestimmung der südlichen Grenze nimmt die Circumscriptions-Urkunde den Ausgang vom Drausen-See. Derselbe liegt in einiger Entfernung vom frischen Haffe, und die Verbindung mit dieser westlichen Grenze wird durch den aus dem Drausen-See kommenden Elbing-Fluß, der in das frische Haff mündet, hergestellt. Dem entsprechend hat unser Pfarrverzeichniß hier die Pfarreien Elbing und Preuschmark, deren Sprengel sich an den Drausen-See anlehnen¹⁾. Der Elbinger Sprengel geht aber noch über den Elbing-Fluß hinaus, denn man trug bei der Einrichtung der Pfarreien gern auch dem Territorial-Besitz Rechnung, wovon mehrere Beispiele vorhanden sind.

Von dem Drausen-See ab geht die vom Legaten bestimmte Grenze,

„ascendendo per flumen de Passaluc (fumen Passalucense) contra Orientem usque ad terminos Letuinorum.“

Wir wissen aus der Urkunde über die Theilung der Pomezanischen Diözese vom 18. März 1250, daß der hier bezeichnete Fluß die Weske ist, und daß zu beiden Seiten derselben das alt-preussische Gebiet Passaluf lag²⁾. Der Fluß ist also nur in

1) Vergl. Uebersicht der Bestandtheile zc. zc. des Danziger Reg.-Bezirks. Danzig 1820.

2) . . . Item aliam partem sic duximus designandam, quod hee terre Passaluc tota in ea parte fluvii Weysike que est in predicta Pomezaniensi diocesi, Geria quoque . . . eidem parti secundum suos terminos includatur. C. D. Pruss. I. No. 84, pag. 79.

dieser Beziehung flumen de Passaluc und flumen Passalucense genannt. Auch aus dem Privilegium von Preussisch Holland vom Jahre 1297 geht hervor, daß Passaluc eine Landschaft war; es heißt darin, die Stadt sei gegründet „in terra Pazlok¹⁾.“ Anfänglich scheint die Stadt sogar selbst diesen Namen geführt zu haben, denn in einer Verschreibung des Bischofs Heinrich I. von Ermland aus dem Jahre 1282 kommt der Pfarrer Theodericus de Paczlog als Zeuge vor.²⁾ Aus der Verwechslung des Namens der Landschaft mit dem Flussnamen ist die in diesem Punkte unrichtige Erklärung der Circumscriptions-Urkunde bei Voigt entstanden, der die Passarge für den Passaluc-Fluss angenommen hat³⁾. Auch der ermländische Bischof Martin Cromer irrte sich über den Grenzfluß, für den er die Elster, jetzt Elske genannt, hielt⁴⁾. Dieses, von der Weske mehr westlich gelegene Flüsschen, mündet ebenfalls in den Drausen-See, und gestattete somit, unmittelbar vom See an ihm aufsteigend, die Grenze bis in die Nähe der Passarge zu führen. Der Bischof hatte aber einen starken Grund, die Elske und nicht die Weske für den Grenzfluß zu nehmen; er fand alle am linken Ufer der Elske gelegene Dörfschaften nach Preussisch Holland eingepfarrt⁵⁾, die am rechten Ufer derselben dagegen nach Marienfelde⁶⁾. Preussisch Holland gehörte aber zur Diözese Pomesanien, und Marienfelde unzweifelhaft zu Ermland, so daß die Grenzscheide zwischen beiden Diözesen hier thatsächlich durch die Elske gebildet wurde. Welche Umstände zu dieser Abweichung von der ursprünglichen Festsetzung Veranlassung gegeben haben mögen, läßt sich nicht ermitteln.

1) C. D. Pruss. II. No. 34, pag. 40.

2) B. A. Fr. C. No. 1, Fol. 24.

3) Gesch. Preuß. II. S. 467, Anmerkl. 1 und 2.

4) Qui sit Passalico fluvius non constat. Nisi forte est Passaria, quae et Seria per apocopen dicitur, et aliqua ex parte etiamnum ducalem ditionem (das Herzogthum Preußen) ab episcopali disterminat, ducta ad eam a medio Drusino linea per transversum, sive per rivum Elster, in eum ipsum Drusinum influentem. MSS. de Episcopatu Warmien B. A. Fr. B. No. 1, Fol. 1.

5) Vergl. Topograph. Uebers. des Vermalt.-Bezirks der R. Regierung zu Königsberg. Königsberg 1820. S. 180.

6) Ebend. S. 179.

Die Pflastwigsche Chronik gibt die Diözesangröße von Preussisch Holland hinauf also an:

„ascendendo a Hollandt usque ad stagnum Weysike propè villam Reichenwaldt¹⁾.“

Der Weske-See liegt genauer bei dem Gute Wiffkonit, daher wird er auch Wiffkonit-See genannt²⁾. An der Weske hinauf sind die Pfarrkirchen Hermisdorf, früher Hermannsdorf, und Schmauch. Die Erstere ist nach unserm Pfarrverzeichnisse schon vor der Reformation vorhanden und bei Ermland gewesen³⁾, ob auch die Letztere damals schon bestanden hat, konnte nicht ermittelt werden. Es war aber eine längst eingegangene Kirche in dem, ebenfalls am rechten Weske-Ufer gelegenen, jetzt zu Schmauch eingepfarrten Dorfe Sommerfeld⁴⁾, die vormals vielleicht die Pfarrkirche der Gegend gewesen sein mag. Beide Pfarrsprengel, Hermisdorf und Schmauch, gehen bis an die Weske und den Wesken-See⁵⁾, wonach also die Pflastwigsche Angabe durch tatsächliche Verhältnisse bestätigt wird.

Der Chronist führt die Grenze weiter:

„a stagno Weysike ad stagnum dictum Marung.“

Unsern des Weske- oder Wiffkonit-Sees in der Richtung gen Liebstadt findet sich ein zweiter, mit jenem verbundener See, der durch Wasserläufe mit noch mehreren kleinen Seen zusammenhängt, und endlich mit dem Marien-See in Verbindung tritt. In einer geringen Entfernung von der südlichen Spitze des Marien-Sees ist der Marung-See, der einen Abfluß in die Passarge hat und in der Vorzeit wahrscheinlich auch mit dem Marien-See verbunden gewesen sein wird. Diese Wassergrenze bestätigt sich jedoch nur bis

1) Da in den Drucken zahlreiche Fehler vorkommen, so liefern wir die Pflastwigschen Angaben hier nach dem schon erwähnten Manuskript im R. A. Fr.

2) Wir verdanken diese Auskunft dem Herrn Pfarrer Schifferbecker in Herrendorf.

3) Am 24. Februar 1480 setzte der erml. Bischof Nicolaus von Tüngen auf Präsentation des Komthurs von Holland Philipp von Angelach den Priester Johannes Martini als Pfarrer in Hermannsdorf ein. B. A. Fr. D. No. 101.

4) Arnoldt, Kirch.-Gesch. des Königr. Preuß. S. 683.

5) Vergl. die angeführte topogr. Uebers. S. 177 und 182.

zur südlichen Spitze des Marien-Sees, wenn man die hier gelegenen, nach unserm Verzeichnisse zur Diözese Ermland gehörig gewesenen Pfarrsprengel, Liebstadt, Herzogswalde und Reichau oder Alt-Reichau näher untersucht. Alle zu diesen Kirchspielen gehörigen Ortschaften sind nämlich von der Passarge und den angezeigten Seen und Wasserläufen eingeschlossen und gehen darüber nicht hinaus¹⁾, dagegen gehören die zwischen der Passarge und dem Marung-See belegenen Ortschaften schon zu den Kirchen in Looken und Ekersdorf, die im Pomesanischen Diözesanverbande standen. Aus welchem Grunde man hier von der bis dahin festgehaltenen Wassergrenze abgewichen ist, darüber fehlen sogar Vermuthungen. Die Grenze des ermländischen Sprengels tritt jetzt schon südlich vom Dorfe Köbers an die Passarge.

Die Plastwigschen Nachrichten fahren fort:

„ascendendo a stagno Marung usque ad Kurkisadel.“

Die Grenze ist hier der Urkunde des Bischofs Anselm vom Jahre 1254 gemäß die Passarge hinauf bis zum Dorfe Kurken gewiesen. Dem entsprechend finden wir auch in dem Verzeichnisse der zu Ermland gehörig gewesenen Pfarreien die am linken Ufer der Passarge vorhandenen Kirchspiele: Looken, Langguth, Manchengut und Hohenstein nicht aufgeführt, auch nicht die in Kurken befindliche Filialkirche, sondern nur die am rechten Ufer des Flusses befindlichen Pfarreien: Heiligenthal, Kockendorf, Schöneberg, Dittrichswalde, Schönbrück und Grieslinien. Vom Ursprunge der Passarge hinauf scheidet der Plaugig-See die beiden Diözesen, dann folgt bis Kurken eine etwa eine Meile lange trockene Grenze, welche gemäß einem noch vorhandenen Notariats-Instrumente am 26. August 1341 von dem Hochmeister Dittrich von Altenburg und dem Orden einerseits und von dem Bischofe Hermann von Ermland und seinem Kapitel andererseits berichtigt und genauer bestimmt wurde²⁾.

Von da ab gibt Plastwig die Grenze in folgender Art an:
 „eundo de Kurkisadel ad stagnum Malsicken, de quo stagno effluit fluvius, qui dicitur Malie, juxta quem rivum proceditur ad Masoviam.“

1) Vergl. topogr. Uebers. S. 186, 188 und 190.

2) C. D. Pruss. III. No. 24, pag. 39.

Ueber den hier genannten See und Fluß, die unter diesen Namen nicht mehr bekannt sind, erhalten wir Auskunft in Caspar Hennenbergers „der See, Ströme und Flüßer Namen, welche in der Preussischen Mappen verzeichnet sind.“ Es heißt hier (S. 17) „Dmulski=See, in alten Schriften Malsike genannt,“ und ferner „Dmuleff=Fluß, in alten Schriften wird er auch genannt Mol=lye oder Mallien.“ Der Dmulski- (heißt Dmuleff-) See liegt in der Nähe von Kurken, und der aus ihm entspringende Dmuleff-Fluß geht nach Polen hinein. Sein früherer Namen, vielleicht Malje gesprochen, ist noch in Malga=Teich, durch den er fließt, und in den Ortsnamen: Malga, Malga=Mühle und Malga=Ofen erhalten.

Von Kurken ab läßt sich die Diözesangrenze nicht an den hier vorhandenen Kirchspielen prüfen. Es würden die am linken Ufer des Dmuleff-Flusses belegenen Pfarreien Jedwabno und Willenberg in Betracht kommen¹⁾, den ersten Ort aber kannte Hennenger im Jahre 1595 nur noch als eine Jagdbude²⁾, und Willenberg wurde erst im Jahre 1724 zur Stadt erhoben³⁾; beide Pfarreien mögen also wohl erst nach der Reformation gegründet worden sein. In dem ermländischen Pfarrverzeichnisse sind sie nicht enthalten.

Daß die Südgrenze des ermländischen Sprengels an Masovien abschließt, statt, wie sie es nach der Circumscriptions-Urkunde sollte, an Litthauen, ist wohl nur der damaligen mangelhaften Kenntniß von der geographischen Lage dieser Länder zuzuschreiben.

Zur Nordgrenze des ermländischen Diözesansprengels setzt die Circumscriptions-Urkunde den Pregel. So hat auch die Chronik Plastwig's:

„juxta pregoram usque Kongsberg . . . usque ad castrum Tapiaw . . . ad oppidum Welaw . . . usque ad Insterburg, ubi est finis preгоре, et ultra ad castrum Tamnaw.“

1) Die ebenfalls hier belegene Pfarre Fürstenwalde ist erst im Jahre 1815 gegründet. *Neja*, kurzgefaßte Nachrichten.

2) *Erkl. der Preuß. Landtafel ober Mappen. Königsberg 1575. S. 137 s. v. Jedwabene.*

3) *Goldbeck, a. a. D. S. 27.*

Hiermit stimmt unser Pfarrverzeichnis überein. Wir finden den Pregel hinauf folgende zu Ermland gehörige Pfarreien und Kirchen: Hafestrom (Haberstroh), in der Königsberger Vorstadt drei Kapellen, Seligenfeld, Neuendorf, Steinbeck, Wehlau und Buschdorf, ferner die vor langer Zeit eingegangenen Pfarreien Gauleden und Pregelswald¹⁾. Das Schloß Tamnau lag in der Nähe von Insterburg, da wo die Bissa und Angerapp sich vereinigten²⁾.

Von Insterburg ab sind die Grenznachrichten, welche Plastwig gibt, nicht zu benutzen, da er die im Jahre 1340 erfolgte Feststellung der Scheidungslinie zwischen den Bistümern Ermland und Samland ganz außer Acht läßt, und demnach zu falschen Resultaten gelangt. Als Veranlassung zu der diesfälligen Vereinbarung der beiden Bischöfe gibt die darüber ausgestellte Urkunde an, daß wegen der über die Diözesangrenzen stattfindenden Zweifel die Samländische Kirche behindert gewesen, die ihr zustehenden Rechte zu erlangen. Die Theilung des Samländischen Sprengels zwischen dem Bischofe und dem Orden war nämlich vom frischen Haffe aus erst bis Wehlau und Lauischken erfolgt, und es handelte sich jetzt um die Auseinanderetzung in den Gebieten, die später noch unterworfen waren, wozu namentlich die ansehnliche, im Jahre 1275 eroberte Landschaft Nadrauen gehörte, deren Theilung dann endlich auch im Jahre 1353 erfolgte³⁾. Die Scheidungslinie zwischen den Bistümern Ermland und Samland war, wie wir oben bereits anführten, so bestimmt worden, daß sie vom Pregel die Angerapp hinauf bis an den Mauer-See gehen sollte, und dann in gerader Richtung gen Osten bis an die litthauische Grenze. Unser Pfarrverzeichnis hat an der Angerapp hinauf auch folgende ermländische Pfarreien: Ballethen, Engelstein und Drengrfurt, auf dem Grenzuge nach Litthauen hin, der auch nur im Allgemeinen feststeht, aber keine. Diese Gegend scheint also bis zur Zeit der Reformation nur schwach bevölkert gewesen zu sein.

1) Der einstige Bestand dieser Pfarreien wird ausgewiesen durch ein Schreiben des Hochmeisters Friedrich von Sachsen an den Bischof Lucas von Ermland aus dem Jahre 1502. B. A. Fr. D. No. 65.

2) Hennenberger, Erkl. der Preuß. Landtafel, s. v. Tamnau.

3) C. D. Pruss. III. No. 74, pag. 96.

Die Ostgrenze des ermländischen Sprengels lehnte sich vom Dmuleff-Flusse ab bis in die Gegend des polnischen Städtchens Filipowo an Masovien und Litthauen, und stieß weiter hinauf an das Bisthum Samland.

IV. Erweiterung der ermländischen Diözese durch die Ueberweisung des eingegangenen Bisthums Samland an dieselbe.

Der so umschriebenen alten Diözese Ermland wurde späterhin auch noch der ganze Sprengel des eingegangenen Bisthums Samland, soweit darin Katholiken wohnen, überwiesen.

Als der letzte Deutschordens-Hochmeister Albrecht Markgraf von Brandenburg das preussische Ordensland von der Krone Polen als ein weltliches Herzogthum zu Lehn nahm, verpflichtete sich derselbe im Krakauer Frieden vom 9. April 1525, den Bischöfen die Investitur der Geistlichen zu belassen, und sie bei der Ausübung ihrer Jurisdiction und der kirchlichen Disciplin zu unterstützen¹⁾. Mehr wurde damals in Religionsfachen nicht festgesetzt.

Aber schon hatten die Lehren Luthers in Preußen Eingang gefunden. Auch der Bischof von Samland, Georg von Polen, war denselben zu Anfang des Jahres 1524 öffentlich beigetreten, und hatte ihre Verbreitung unter heimlicher Begünstigung des Markgrafen Albrecht sich angelegen sein lassen²⁾. Nach dem Krakauer Frieden fiel auch der Pomesanische Bischof Erhard von Queis der neuen Lehre zu. Und es geschah, daß in Samland nach und nach alle Gemeinden

1) Dogiel, C. D. Pol. IV. No. 168, pag. 225 und No. 169, pag. 231 Privilegia der Stände des Herzogth. Preuß. Bl. 32 ff.

2) In einem für die Oeffentlichkeit bestimmten Schreiben aus Wien vom 8. November 1524 tabelte Albrecht das Verhalten des Bischofs, und befahl ihm nichts wider den Pabst und die katholische Kirche vorzunehmen, während er ihn in einem zweiten Schreiben von demselben Tage benachrichtigte, daß er jenes nur zum Scheine wegen des päpstlichen Legaten Laurentius Campegio erlassen habe, ihn zur Fortsetzung seines Unternehmens aufforderte und ihm dabei seinen Schutz zusagte. Geßler, a. a. D. S. 278. 279.

zum lutherischen Glauben übergeführt wurden, und in Pomesanien katholisch-kirchliche Einrichtungen nur in demjenigen Theile erhalten blieben, der damals unter polnischer Oberhoheit stand, und zu dem s. g. polnischen Preußen gehörte, welches sich im Jahre 1457 von dem deutschen Orden losgesagt und unter polnischen Schutz begeben hatte.

Der Bischof von Ermland Mauritius Ferber versuchte zwar seine Jurisdiction in dem Theile des neuen Herzogthums, der zu seiner Diözese gehörte, aufrecht zu erhalten. Er hatte schon am 20. Januar 1524 ein Edict gegen die Verbreiter und Anhänger der neuen Lehre erlassen und erneuerte dasselbe am 11. Mai 1525; er lud auch die ausgetretenen Mönche und abgefallenen Priester vor sein Gericht, und verwies sie, da sie nicht erschienen, aus seinem Sprengel¹⁾: aber dies Alles mußte ohne Erfolg bleiben; da ihn die weltlichen Obrigkeiten nicht unterstützten, vielmehr den Predigern der neuen Lehre Vorschub leisteten und Schutz gewährten. Im Jahre 1526 ließ der Bischof dem Herzoge Albrecht dagegen Vorstellung machen, daß bei den Kirchen im Herzogthum Prediger angestellt würden, die ihm weder präsentirt, noch von ihm examinirt und investirt wären, was dem Krakauer Frieden zuwider sei. Man gab ihm eine ausweichende Antwort, und womit man umging, wies sich aus, als die zum ermländischen Sprengel gehörigen Kirchen im Herzogthume durch einen herzoglichen Befehl vom 10. März 1528 theils dem Bischofe von Samland, theils dem von Pomesanien untergeben wurden, die dann auch eine Visitation bei denselben veranstalteten²⁾. So war also das Band zwischen dem Herzogthum und der katholischen Kirche nun vollständig gelöst.

Im Jahre 1530 wurde die Augsburgerische Confession im Herzogthum eingeführt, und den Pfarrern bei Strafe des Bannes unterfagt, etwas zu lehren, was derselben entgegen wäre³⁾. Man suchte nun die Augsburgerische Confession als ausschließlich alleinberechtigte Landesreligion zur Geltung zu bringen, und hiezu die Zustimmung des Königs von Polen als Lehnherrn zu erlangen.

1) B. A. Fr. A. No. 86, Bl. 10. 11. ff.

2) Arnoldt, a. a. D. S. 267 ff.

3) Ebendas. S. 270.

Hierüber fanden schon Verhandlungen statt mit den Commissarien, welche der König von Polen im Jahre 1566 zur Abstellung manigfacher Mißstände in der Landesverwaltung nach Königsberg gesandt hatte. Dieselben waren indessen nicht bevollmächtigt in Religionsfachen etwas zu bestimmen, oder zu entscheiden, sie erklärten jedoch unter feierlicher Berufung auf die Katholizität ihres Königs, daß, wenn derselbe auch die Duldung des Augsbürgischen Bekenntnisses im Herzogthum nachgäbe, die katholische Religion hier dennoch bei Würden bleiben müsse ¹⁾. Endlich ertheilte der König Sigismund auf dem Reichstage zu Lublin am 19. Juli 1569 dem Herzogthum ein Privilegium über den freien Gebrauch und die Ausübung der Augsbürgischen Confession, worin er verhieß, den Herzog, seine Unterthanen und sein gesamntes Gebiet dabei zu schützen, unter der Bedingung jedoch, daß alle nach ihr entstandene, und von ihr abweichende Lehren und Ketzereien nicht geduldet, sondern gänzlich verboten und abgestellt würden ²⁾. Dieses Verbot fremder, mit der Augsbürgischen Confession nicht übereinstimmender, Lehren wollte man nun auch auf die katholische Religion beziehen, es gelang aber nicht diese Ansicht durchzuführen. Als nämlich die durch die kirchlichen Vorgänge stürmisch aufgeregten Leidenschaften sich einigermassen wieder beruhiget hatten, wagten einige in der Nähe der polnischen Grenze wohnende preußische Gutsbesitzer an ihre Patronatskirchen wieder katholische Geistliche zu berufen, was ihnen weder der Krafauer Frieden noch das ebenerwähnte Privilegium verwehrte. Die herzogliche Regierung aber wollte dieses nicht dulden, und brachte die Sache im Jahre 1590 an den polnischen Reichstag, der sich indessen damit nicht befaßt zu haben scheint. Der Bescheid soll dahin ausgefallen sein: man möge die katholischen Priester ermahnen, von selbst zu weichen ³⁾. Diese Kirchen blieben von da an katholisch, und hielten

1) Diese Erklärung geben wir in der Beilage II. nach einer im Fol. H. No. 14 des B. A. Fr. Bl. 225 befindlichen Abschrift.

2) ... ut omnia alia peregrina dogmata et heresium genera, quo post Augustanam Confessionem exorta sunt, quoque ab ea sunt aliena, non modo non ferantur, sed penitus prohibeantur et aboleantur. Dogiel C. D. Pol. IV. No. 247, pag. 345; Privilegia der Stände des Herzogthums Preußen. Bl. 90.

3) Arnobdt, a. a. O. S. 408.

sich an den Bischof von Ploetz in Polen, oder an den Bischof von Kulm.

Gesichert aber wurde die Religionsfreiheit der Katholiken im Herzogthum Preußen erst bei den Verhandlungen wegen der Kuratel bei dem geisteskranken Herzoge Albrecht Friedrich und über die eventuelle Lehnsuccession im Jahre 1605, die nach dem Tode des Markgrafen Georg Friedrich von Anspach und Baireuth, der sie bislang geführt hatte, der Kurfürst Joachim Friedrich von Brandenburg übernahm. Dieser verpflichtete sich durch seine Gesandten am polnischen Reichstage zu Warschau am 10. März jenes Jahres: die Gewissensfreiheit der katholischen Einwohner im Herzogthum nicht zu beeinträchtigen, ihnen Kapellen und Bethäuser und den Gottesdienste in denselben zu gestatten, sie gegen Gewalt und Ungebühr zu schützen, der Ausübung der Patronatsrechte und der Kirchen, die sie besäßen, nicht zu berauben, und sie von Würden und Aemtern nicht auszuschließen. Es sollte überdies durch polnische Commissarien mit den Ständen des Herzogthums darüber verhandelt werden, daß von den in Königsberg vorhandenen Kirchen eine und die andere zum katholischen Gottesdienste angewiesen und mit ausreichenden Einkünften versehen würde, und zwar sowohl wegen derjenigen, die sich im Herzogthum zur katholischen Religion bekennen, wie in Rücksicht zugleich auf die katholischen Handelsleute aus Polen und Litthauen, die die Stadt häufig besuchten¹⁾. Joachim Friedrich starb schon im Jahre 1608, und sein Sohn und Nachfolger, der Kurfürst Johann Sigismund, dem nunmehr die Kuratel bei dem kranken Herzoge Albrecht Friedrich übertragen wurde, und dem auch, als dieser kinderlos starb, die Lehnsuccession zufiel, übernahm, bevor er zur Investitur gelangte, alle von seinem Vater eingegangenen Bedingungen, und erweiterte die von demselben den Katholiken gemachten Zugeständnisse noch dadurch, daß katholischen Inhabern von Patronaten freigestellt wurde, in denselben die katholische Religion einzuführen. Auch verpflichtete er sich, weil die Verhandlungen mit den Ständen wegen Einräumung von Kirchen in Königsberg zum katholischen Gottesdienste keinen Erfolg gehabt hatten, eine katholische Kirche auf einer der dasigen Vorstädte binnen drei Jahren auf seine Kosten neu zu

1) Privilegia 2c. Bl. 139 ff. B. A. Fr. H. 14 Fol. 26; Dogiel C. D. Pol. IV. No. 288, pag. 412.

erbauen, sie fernertweit haulich zu unterhalten, und mit tausend Gulden jährlicher Einkünfte aus den herzoglichen Domänen zu dotiren. Diese Kirche, bei welcher der Kurfürst sich und seinen Nachfolgern das Patronat vorbehielt, sollte der Jurisdiction des Bischofs von Ermland untergeben sein ¹⁾. Des letzteren Umstandes wegen wünschte der damalige Bischof Simon Rudniczki, daß sie am linken Ufer des Pregels erbaut werden möchte, damit sie in den Bereich seiner Diöcese zu stehen käme ²⁾, aber auch das fand bei den Ständen Widerspruch, und so wurde sie auf der Freiheit Sachheim am rechten Pregeluser erbaut, wo sie im Jahre 1616 zu Stande kam ³⁾.

Ueber diese Vorgänge erstattete der Bischof dem Pabste Bericht, welcher darauf am 7. December 1617 die neue Kirche auf so lange dem ermländischen Sprengel überwies, als die samländische Diöcese keinen eigenen Bischof haben würde ⁴⁾.

Das Lehnverhältniß des Herzogthums Preußen zu Polen gemäß den früheren Tractaten, und somit die Religionsfreiheit der katholischen Einwohner, blieb ungefährdet bis zur Zeit des Krieges, den der König Carl Gustav von Schweden gegen Polen führte. Inhaber des Lehns war damals der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, der im Jahre 1641 die Inveſtitur erhalten hatte. Als die schwedischen Kriegsvölker in Polnisch-Preußen einfielen, sagte sich derselbe von dem Verbande mit Polen los, und nahm mittelst Vertrages zu Königsberg vom 7. Januar alt. St. 1656 das Herzogthum und auch das „Fürstenthum Ermland“ von der Krone Schweden zu Lehn. Von Ermland behielt sich jedoch Schweden den Kapitelsitz Frauenburg nebst dem Amte gleichen Namens vor. Darauf schloß

1) Die Urk. bei Dogiel, C. D. Pol. IV. vom Jahre 1609: No. 294 pag. 419 und No. 295, pag. 420 ff.; vom Jahre 1611: No. 298, pag. 437; vom Jahre 1612: No. 310, pag. 458. Privilegia 2c. Bl. 112. ff.

2) Dieses ergibt sich aus dem Tagebuche der polnischen Commissarien, die zum preussischen Landtage von 1612 abgeordnet waren, an deren Spitze der Bischof stand. B. A. Fr. H. No. 14. Bl. 390.

3) Der erste Pfarrer wurde von dem Kurfürsten am 26. September 1616 präsentirt. B. A. Fr. A. No. 11, S. 27. Daß die Kirche am 21. December desselben Jahres von dem Bischof von Cujawien sei eingeweiht worden, wie Faber (die Haupt und Residenzstadt Königsberg, S. 124) anführt, ist unrichtig. Die im B. A. Fr. vorhandenen Visitations-Acten weisen aus, daß sie bis zum Jahre 1674, wo sie abbrannte, die bischöfliche Consecration nicht erhalten hatte.

4) Der diesfällige Erlaß ist in der Beilage III. abgedruckt.

Moz
Hamm
26 17
Moz
 der Kurfürst am 15. Juni alt. St. desselben Jahres in Marienburg ein Bündniß mit Schweden zum Kriege gegen Polen, und wurde endlich noch in eben dem Jahre von Schweden, das ihn bei dem Bündnisse zu erhalten suchte, als souveräner Herzog von Preußen und Fürst von Ermland in dem ~~Labiauer Vertrage vom 10. November alt. St. anerkannt. Von den früheren, zu Gunsten der Katholiken im Herzogthum Preußen gemachten Bedingungen, war bei diesen Verträgen nicht weiter die Rede ¹⁾~~ Aber der Kurfürst fand die Verbindung mit Schweden für sein Land sehr bald nicht zuträglich, und wandte sich wieder Polen zu. Von diesem Reiche erhielt er nun die Souveränität über das Herzogthum in seiner alten Begrenzung und ohne Ermland, bei welcher Gelegenheit in dem ~~Wahlauer Vertrage vom 19. September 1657~~ festgesetzt wurde, daß die Katholiken bei den Rechten bleiben sollten, die sie vor dem schwedischen Kriege besaßen ²⁾, also gemäß den Zusicherungen der Kurfürsten Joachim Friedrich und Johann Sigismund. Dieses Verhältniß der Katholiken in dem vormaligen preußischen Ordenslande blieb seitdem rechtlich bestehen, soviel thatsächlich auch davon abgewichen wurde. Erst die Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 gewährte ihnen volle Gleichberechtigung mit den protestantischen Einwohnern.

Die Bischöfe von Ermland haben seit dem Jahre 1617 die geistliche Jurisdiction in der ganzen vormaligen Diözese Samland, wo immer in derselben sich Katholiken fanden, ausgeübt, und ließen die Seelsorge bei denselben, da ihrer verhältnismäßig geringen Anzahl und ihrer zerstreuten Wohnorte wegen keine geschlossenen Gemeinden gebildet und eigene Geistliche angestellt werden konnten, zum Theil von den Geistlichen in den Klöstern Myszyniec und Crottingen, jenes in Polen, dieses in Rußland, versehen. Den mittleren Theil

1) Die angeführten Tractaten stehen zwar bei Dogiel C. D. Pol. Tom. II. Part. I., dieser Band war aber für jetzt nicht zugänglich, und daher wurde benutzt: Memorialis in punto auxilii... contra injurias et arma cum aliorum tum... Electoris Brandenburgici, directum ad S. R. Imperii Collegium electorale... a S. R. Majestatis Sveciae... ablegato extraordinario Matthia Biorenklov. Ohne Druckort. In einer Sammlung von Staatschriften über die politischen Händel vor dem Oltwaßchen Frieden von 1660 in der Dombibliothek zu Frauenburg. XIX. B. d. 6097).

2) Dogiel, C. D. Pol. IV. No. 327, pag. 466.

verfahren die Geistlichen aus Heiligelinde und Drangowski bei Tilsit. Die Bischöfe von Ermland nahmen auch (nachweislich zuerst Wenceslaus von Leszno, 1644—1658 ¹⁾ den Titel von Samland an, wogegen aber die preussische Regierung Einspruch erhob ²⁾. Als Ermland späterhin unter preussische Landeshoheit kam, wurde der samländische Titel ganz aufgegeben.

Die neueste Circumscription der preussischen Bisthümer in der Bulle de salute animarum vom 16. Juli 1821 beließ Ermland bei dem Sprengel, der bis dahin zum Bisthum gehört hatte ³⁾, worunter, wie dargethan, auch die vormalige Diözese Samland begriffen war, welche also nunmehr als förmlich dem ermländischen Sprengel einverleibt betrachtet werden kann. Sie erstreckte sich über einen kleinen Theil der frischen Nehrung, soweit nämlich diese früher dem Orden, dann zum Herzogthum Preußen gehörte (der größere Theil gehört der Stadt Danzig und stand mit dieser unter dem Bischofe von Cujavien), dann über die curische Nehrung und an den Grenzen von Samogitien und Litthauen hinauf bis zu der im Jahre 1340 zwischen Ermland und Samland vereinbarten Scheidungslinie.

V. Feststellung des gegenwärtigen Bereichs der Diözese durch die Bulle de salute animarum im Jahre 1821.

Die Bulle de salute animarum überwies an Ermland außer dem bisher schon dazu gehörig gewesenen Gebiete auch noch fünf, jetzt in drei vereinigte, Dekanate von dem vormaligen Bisthum Pomesanien, sowie die Pfarre Oliva bei Danzig, die zuletzt unter dem Apostolischen Vikariate, welches in dieser Stadt errichtet war, gestanden und früher zum Bisthum Cujavien (Leslau) gehört hatte ⁴⁾.

1) Nach den Acten desselben im B. A. Fr.

2) Die Protestationen der preuß. Regierung sind gedruckt. *Binæ deductiones S. R. M. Borussiae quibus Illrmis. atque Reumis. DD. Episcopis Varmiensi et Culmensi titulum Sambien. vel Pomezan. Episcopi nullo plane modo, nullumque jus Dioecesanum et Episcopale in Sermi. Regis Borussiae ditione competere demonstratur etc. Ohne Druckort. 1733.*

3) constabit ex proprio actuali Dioecesis territorio.

4) Nachdem durch die Pariser Friedensschlüsse das Königreich Polen wiederhergestellt und mit dem russischen Reiche vereinigt worden war, erfolgte eine neue Circumscription der polnischen Bisthümer mittels der Bulle Pius VII.,

Von Pomesanien war ein Theil, wie schon erwähnt, im fünfzehnten Jahrhundert in den polnischen Staatsverband getreten, und hier blieben bei der Reformation, wenn auch unter vielen Erschütterungen, die katholischen Einrichtungen einigermaßen erhalten. Deshalb beschloß schon im Jahre 1577 die Gnesener Provinzial-Synode dahin zu wirken, daß wenigstens dieser Theil dem Bisthum Kulm untergeben würde¹⁾. Das geschah, und späterhin wurde die ganze pomesanische Diözese der kulmischen incorporirt²⁾. Die Verwaltung jenes zuerst zu Kulm gekommenen Theils von Pomesanien, welcher das Palatinat (Woiwodschafft) Marienburg begriff, führte ein eigener Official — in Pomesania Mariaeburgensis. — Dabei verblieb es bis nach den Befreiungskriegen von 1813 — 1815 das katholische Kirchenwesen in Preußen durch die angeführte Bulle neu geordnet wurde. Damals kam der von dem Marienburgschen Official verwaltete Theil von Pomesanien mit den Defanaten: Christburg, Fürstenwerder, Marienburg, Neuteich und Stuhm an Ermeland, dessen Bischof die Verwaltung am 21. September 1821 übernahm. So wurde die Weichsel, beziehungsweise der rechte, in das frische Haff mündende, Arm derselben, die südwestliche Grenze unserer Diözese.

In Bezug auf diesen neuen, vormalig pomesanischen Diözeseantheil entstanden folgende Zweifel:

Ex imposita nobis, dat. Romae pridie Cal. Julii (30. Juni) 1818. (Gedruckt u. N. in Müllers Lexikon des Kirchenrechts, V. S. 250) wodurch die früher zu diesen Bisthümern gehörig gewesenen Districte, die mittlerweile von dem polnischen Reiche abgekommen und andern Staaten zugefallen waren, auch von dem kirchlichen Verbande mit jenseitigen Bisthümern losgetrennt wurden. Zu diesen Districten gehörte auch die Provinz Pommerellen und ein Theil der Provinz Cujavien, die an Preußen übergegangen waren, und vom Bisthum Cujavien (Leslau) abhängen. Für diese wurde einstweilen und bis zur definitiven Regulirung ein Apostolisches Vikariat in Danzig aufgestellt. Das betreffende Breve, welches wir in der Beilage IV. anfügen, datirt vom 20. November 1818. (Nach einer fremdlichen Mittheilung des Herrn Pfarrers Nebner in Danzig.) Das Apostolische Vikariat wurde durch die Bulle de salute animarum wieder aufgehoben, und der von demselben verwaltete Bezirk theils dem Erzbisthum Gnesen und Posen, theils dem Bisthum Kulm überwiefen.

1) Constit. Synodorum Metropolit. Ecclesias Gnesen. provincialium. Cracoviae 1630, pag. 355.

2) Breve vom 16. August 1601. Abschrift im B. N. Fr.

1. Ob der Bischöfe von Ermland auch die geistliche Jurisdiction in der s. g. Binnen- und Außen-Nehrung — einem von den beiden Hauptarmen der Weichsel eingeschlossenen Vorlande — habe, und es demselben somit oblege für die Pastoring der dort wohnenden katholischen Glaubensgenossen zu sorgen.

2. Ob mit dem Dekanate Stuhm und speziell mit der zu demselben gehörigen Pfarre Tiefenau auch die Stadt Marienwerder mit ihrer Umgegend an Ermland übergegangen sei, wo die katholischen Einwohner kurz vor dem Erscheinen der Bulle de salute animarum von der Provinzial-Behörde allein, und ohne den Bischof von Kulm als Ordinarius darüber zu hören, nach Tiefenau eingepfarrt worden waren. Bezüglich der Nehrungen fanden sich Nachrichten, daß sie nicht zur Diözese Pomesanien, sondern zum Sprengel des Bisthums Cujavien oder Leslau gehört hatten ¹⁾, von welchem die in Preußen belegenen Theile abgezweigt und im Jahre 1818 unter das Apostolische Vikariat in Danzig gestellt worden waren. Der von dem Letzteren verwaltete Bezirk wurde aber durch die schon angeführte Bulle größtentheils, namentlich auch das Dekanat Danzig, welches den Nehrungen zunächst liegt, dem Bisthum Kulm überwiesen, dem hinfolglich auch hier die Jurisdiction zusteht.

Marienwerder und dessen Umgegend anlangend, entschied die päpstliche Congregatio s. Concilii Tridentini Interpretum, bei welcher die Frage anhängig wurde, am 8. Juli 1854 auf Grund der Verjährung für die Zugehörigkeit zu Ermland.

Die Pfarre Oliva sollte gemäß der mehrgedachten Bulle nur so lange bei Ermland bleiben, als der damalige Fürstbischof Joseph Prinz von Hohenzollern-Hechingen, der zugleich Commendatur-Abt des in Oliva bestandenen Cistercienser-Klosters war, dem Bisthum vorstehen würde, alsdann aber ebenfalls an das Bisthum Kulm übergehen. Diese Bestimmung kam zum Vollzuge als der Fürstbischof im Jahre 1836 starb.

Der ermländische Bisthumsprengel wird also jetzt wie folgt umschrieben: Von dem nördlichsten Punkte des Preussischen Staats an der Ostsee anzufangen geht die Grenze an der Russischen und Polnischen Reichsgrenze hinauf bis an den Omuleff-Fluß, dann diesen und die Passarge entlang bis an das Dorf Köbers im Moh-

1) Caspar Hennenberger, Erkl. der Preuß. Landtafel. S. 399.

runger Kreise, von hier an die südliche Spitze des Marien-Sees und weiter an den Wislonit- oder Weaken-See, dann den Weske-Fluß hinab an den Drausen-See, wo sie an die Elbinger Kreisgrenze tritt; dieser gegen Süden folgend und sich dann gen Westen wendend, nimmt sie den Kreis Stuhm und die Stadt Marienwerder und deren Umgegend zu Ermland auf, und geht darauf die Weichsel hinunter bis zur Ausmündung des rechten Arms des Flusses in das frische Haff. Letzteres bildet die westliche Grenze der Diözese bis als solche ein Theil der frischen Mehrung eintritt, und zwar die zum Königsberger Regierungsbezirke gehörige nördliche Spitze derselben. Hier kommt die Grenze an die Ostsee und folgt dem Seestrande bis zum Ausgangspunkte an der Russischen Reichsgrenze.

Die geistliche Jurisdiction des Bischofs von Ermland erstreckt sich so über etwa 650 Q.-Meilen in den Regierungsbezirken Danzig, Gumbinnen, Königsberg und Marienwerder.

Die angrenzenden Bisthümer sind: Samogitien in Rußland, Augustowo in Litthauen, Plock in Polen und Kulm.

J. M. Saage.

B e i l a g e I.

R e g e s t e n

über

den Streit zwischen dem Bischofe Johannes II. (Stropock) von Ermland und dem deutschen Orden wegen der Landestheilung.

1369. 24. Juni. Zusammenkunft des Bischofs mit dem Hochmeister Winrich von Kniprode in Neukirch zur Besprechung über die Beschwerden des Erstern, welche ohne Erfolg bleibt (Blaschwitz, Chronicon, pag. 8.)

— Der Bischof und sein Kapitel erheben Klage wider den Orden bei dem päpstlichen Stuhle.

1370. 15. März. Der Pabst Urban V. macht dem deutschen Orden bekannt, daß er die Klage des Bischofs und des Kapitels „super spoliacione et occupacione nonnullarum terra-

rum ad Warmiensem ecclesiam . . . spectancium“ dem Cardinal-Priester Bernhard übertragen habe, wobei er zugleich erklärt, daß die Streitfrage ihrer Natur nach am päpstlichen Hofe nicht behandelt und gelöst werden könne. Er ermahnt den Orden, dem Bisthum wegen der erhobenen Klage in keiner Hinsicht feindlich zu begegnen, und die ihm angehörigen Personen, Ländereien, Besitzungen und Unterthanen nicht zu beruhigen oder zu beschweren. Dat. Rome Id. Marcii, p. a. 8. (Boigt. C. D. Pruss. III. No. 97, pag. 128.)

1370. 24. September. Der Pabst Urban V. trifft aus Italien, wohin er sich im Mai 1367 begeben hatte, wieder in Avignon ein. Alphons. Ciaconius, Vitae Pontif. Roman. II. pag. 556 et 558. Bower, Historie der Röm. Päbste. VIII. S. 457).

— 19. Dezember. (14 Cal. Januarii) Tod Urbans V. (Bullar. Roman.)

— 30. Dezember. (3 Cal. Januarii) Wahl Gregors XI. (Ibid.)

1371, nicht vor dem 5. Februar. Reise des Bischofs Johannes an den päpstlichen Hof nach Avignon.

— 2. September. Der Pabst Gregor XI. benachrichtigt den deutschen Orden, daß er den Erzbischof von Prag mit der Prüfung der Streitfrage beauftragt habe, ermahnt den Orden zu friedlichen Gestimmungen und billigem Vergleiche, und befiehlt ihm zugleich die Ländereien und Besitzungen der Kirche, die er noch nach der Untersagung Urbans V. in seinen Besitz gezogen zu haben angeschuldigt war, ihr sogleich zurückzuerstatten. Dat. apud Villam novam Avonien. dioces. 4. Non. Septemb. p. a. I. (C. D. Pruss. III. No. 100, pag. 134.)

1372. Anfang. Der Hochmeister sendet die Komthure Diterich von Brandenburg von Thorn und Conrad Calomunt von Strasburg nebst dem Pfarrer Johannes von Wildenberg aus Lichtenau zur Vertretung des Ordens nach Prag, wo sich bereits auch Domherren aus Frauenburg zur Wahrnehmung der Rechte der Kirche befanden. (Lindenblatt, Jahrbücher. S. 33.)

— 28. Februar. Der Hochmeister weigert sich die Reisekosten der zwei Domherren aus Breslau, die mit Andern von den Parteien zu Schiedsrichtern in dem obwaltenden Streite gewählt waren, und sich demnach nach Preußen begeben sollten, beizutragen, unter dem Einwande, daß sie nicht von ihm, sondern von den Procura-

toren des Bischofs gewählt seien. Als Procuratoren des Bischofs treten bei dieser in Preuß. Holland stattgefundenen Verhandlung auf der Domprobst Heinrich und der Domdechant Michael aus dem ermländischen Kapitel (C. D. Pruss. III. No. 102, pag. 135.)¹⁾

1372. 15. April. Die vom Erzbischofe von Prag ernannten Oberrichter in dieser Streitsache, der Bischof Johannes von Olmütz und Johannes, Dechant der St. Apollinaris-Kirche in Prag ertheilen den erwählten Schiedsrichtern Auftrag und Vollmacht zur genauesten Prüfung und rechtlichen Entscheidung der Sache gemäß dem von den Procuratoren beider Parteien auf sie gestellten Compromisse, durch welches ihnen die Macht ertheilt war, die Sache zu untersuchen, die Verschreibungen beider Theile zu prüfen, ihre Zeugen abzuhören, und demnächst das Gebiet der Kirche nach der Verschreibung des Bischofs Anselm über die Wahl seines Drittels und der dazu ertheilten päpstlichen Genehmigung auszuscheiden und zu begrenzen. Ferner wurden die Schiedsrichter ermächtigt, nach Feststellung der Grenzen des Bischofthells aus den Verschreibungen und andern Beweisthümern sowohl der Kirche als des Ordens sich zu unterrichten, ob nach denselben der Kirche noch etwas Mehreres zustehe, was sie ihr dann ebenfalls übergeben, begrenzen und anweisen sollten. Falls aber ihr ein Mehreres, nicht gebühre, als was die Verschreibung des Bischofs Anselm innehält, sollten sie dem Bischofe und dem Kapitel ein immerwährendes Stillschweigen auferlegen, so wie im umgekehrten Falle dem Orden. C. D. Pruss. III. No. 103, pag. 136.

Die Schiedsrichter waren Jacob Engelger und Nicolaus Bonco, beide Domherrn von Breslau; Nicolaus, Pfarrer von Niesenburg und Official des Bischofs von Pomesanien; Johannes, Pfarrer von Gilaу in der pomesanischen Diözese (Deutsch Gilaу)¹⁾ ferner die Ritter Johannes von

1) Treter und Leo irren, wenn sie Johannes von der Pustilie dies war sein voller Namen) Pfarrer in Preussisch Gilaу (prussica Llava) sein lassen; er hätte dann der ermländischen Diözese angehört. Sie sagen, derselbe sei früher in der Kanzlei des Bischofs von Ermland angestellt gewesen, und habe da Gelegenheit gefunden, sich eine genaue Kenntniß von den Grenzen und sonstigen Verhältnissen des Bisthums zu erwerben, so daß er die übrigen Schiedsrichter leicht auf seine Seite habe ziehen können, wobei er indessen, durch Geschenke gewonnen,

Leysse¹⁾; Boregrin von Rakewicz; (der Erzbischof nennt ihn in der gleich anzuführenden Urkunde Rabewicz) Menzellin bei Soldau und Heinrich von Melzak (der Erzbischof nennt ihn Heinrich Ernst). Als Procurator des Bischofs trat in Prag der ermländische Dom-Cantor Johannes von Essen auf; die Procuratoren des Domkapitels waren der Domdechant Michael und der Domherr Otto von Ruffen. Der Orden wurde von den obengenannten Romthuren und dem Pfarrer Johannes Wildenberg aus Lichtenau vertreten.

1372. 16. April. Der Erzbischof von Prag genehmigt die den Schiedsrichtern erteilte Vollmacht und ermahnt sie zur streng gewissenhaften Untersuchung und baldigen Entscheidung der Sache. (C. D. Pruss. III. No. 104. pag. 140.)

zum Nachtheil des Bischofs und Kapitels gehandelt, und zwar soll dieses aus Rache dardber geschehen sein, daß ihn das Domkapitel nicht zum Besitze eines Kanonikats im ermländischen Stifte habe gelangen lassen, welches ihm der Hochmeister Conrad Böllner von Rotenstein verliesen gehabt. Darin liegt aber ein offener Widerspruch, denn die Grenzangelegenheit mit dem Orden wurde schon im Jahre 1375 vollständig abgethan, Conrad Böllner aber trat die Hochmeisterwürde erst am 5. October 1382 an. (Voigt, Namen-Cobex, S. 2.) Es ist auch sonst nicht bekannt, daß die Hochmeister schon zu der Zeit auf die Verleihung von Kanonikaten im ermländischen Stifte Anspruch gemacht haben sollten. Johannes von der Puslie wurde spätererhin Official des Bischofs von Pomesanien. (Lindenblatts Jahrbücher, herausgegeben von Voigt und Schuberth. Einleitung S. 3.) Er soll, wie Treter und Leo berichten, unter Gewissensbissen über sein Verhalten als Schiedsrichter gestorben sein.

1) Johannes von Leysse war ein um Ermland wohlverdienter Mann, der im Vertrauen des Bischofs sowohl wie des Domkapitels stand. Der Bischof Hermann übertrug ihm im Jahre 1341 die Anlage des Dorfs Altkirch bei Gutfstadt von 70 Hufen nebst dem Schulzenamte daselbst, zu welchem 7 freie Hufen gehörten. (B. A. Fr. C. No. 1. Bl. 57) und im Auftrage des Domkapitels legte er im Jahre 1353 die Stadt Allenstein an, wo er das Schulzenamt ebenfalls führte. (R. A. Fr. Lib. Privil. Lit. F. fol. 95). Im Jahre 1374 beehrte das Domkapitel ihn und seinen Bruder Heinko mit 8 Hufen Wald bei Melzack. (R. A. Fr. Lib. Privil. Lit. C. fol. 35.) Er war auch Mitglied einer Commission, welche die Grenzen zwischen dem bischöflichen und dem Kapitels-Gebiete feststellte, worüber er, wahrscheinlich weil die Dokumente verloren gegangen, noch kurz vor seinem Tode, der im Jahre 1388 erfolgt sein soll, vor dem Landvogte und Zeugen eine Aussage machte. (B. A. Fr. C. I Bl. 14 und 89; imgleichen C. 15, Bl. 110.)

- 1372.** 16. April. Der Erzbischof von Prag beauftragt den Pfarrer von Eßing die Schiedsrichter zu vereidigen. (Original im R. A. Fr. Lit. L. No. 23.)
- 3. October. Vereidigung der Schiedsrichter. (Vergl. Voigt, Gesch. Preuß. V. S. 242 und das in der Anmerk. 3 angeführte Notariats-Instrument).
 - 3. October. Die Schiedsrichter nehmen Einsicht von der Urkunde des Bischofs Anselm über die Wahl seines Bischofsthums und von der Bestätigungs-Bulle Alexanders IV. (Ebendas. das in der Anmerk. 4 angeführte Not.-Instr.)
 - 19. October. In Stelle des durch Krankheit behinderten Ritters Berregrin von Rakewicz wird zum Schiedsrichter gewählt der ermländische Ritter Johannes von Heide¹⁾. (Ebendas. das in der Anmerk. 5 angeführte Not.-Instr.)
 - 20. October. Der Hochmeister ertheilt dem Großkomthur Wolfram von Balversheim, dem Ordensspittler Ulrich Fricke und dem Komthur von Thorn Dieterich von Brandenburg Auftrag und Vollmacht den Schiedsrichtern die Grenzen zwischen dem Ordensgebiete und dem ermländischen Bischofsthume zu bezeichnen, ihnen die nöthigen Zeugen zu stellen, die Urkunden vorzulegen, und ihn in Allem, was zur Ermittlung des Thatbestandes erforderlich sei, zu vertreten. (Ebendas S. 243, das in der Anmerk. 1 angeführte Not.-Instr.)
 - Martini. Die Schiedsrichter verlängern den Entscheidungstermin bis Weihnachten. (Ebendas.)
 - Weihnachten. Die Schiedsrichter verlängern den Entscheidungstermin abermals bis in den Anfang Februars. (Ebendas. das in der Anmerk. 2 angeführte Not.-Instr.)
- 1373.** 27. Januar. Die Schiedsrichter, welche den Anfang damit gemacht hatten, die Grenzen zwischen dem Ordensgebiete und dem Bischofsthume festzusetzen, (Vergl. die Einleitung zu dem weiter unten anzuführenden Schiedsspruche vom 28. und 29. Juli 1374) bestimmen, daß vorerst jeder Theil im Besitze aller der Einkünfte

1) Johannes von Heide besaß ein Burglehn (studium castrense) vom Schlosse Rüssel von 9 Hufen, welches er im Jahre 1366 an den Bischof Johannes II. gegen 4 Hufen in Regnitten im Felde Baien verkaufte. B. A. Fr. C. 1, Bl. 23.

- in den strittigen Gebieten bleiben soll, wie er sie bisher gehabt hat. (Ebendaf. das in der Anmerk. 3 angeführte Not.-Instr.)
- 1373.** 31. Januar. Der Großkomthur protestirt gegen den Beschluß der Schiedsrichter, für den Theil des Ordens nicht noch mehr Zeugen zu vernehmen, namentlich über den Wald Lindenmedie. (C. D. Pruss. III. No. 107, pag. 143.)
- Februar. Uebermalige Verlegung des Entscheidungs-Termins bis in den Monat Juli. (Voigt, Gesch. Preuß. V. S. 243, das in der Anmerk. 5. angeführte Not.-Instr.)
 - 15. Februar. Der Hochmeister bringt bei den Schiedsrichtern auf die baldmöglichste Entscheidung der Sache. (Ebendaf. das in der Anmerk. 6 bezeichnete Not.-Instr.)
 - Juli. Uebermalige Verlegung des Entscheidungs-Termins. (Ebendaf. S. 244, das in der Anmerk. 1 bezeichnete Not.-Instr.)
 - Juli. Die Domherren von Breslau kehren nach Schlesien zurück.
 - 17. August. Der Hochmeister läßt die Domherren von Breslau durch den Pfarrer Johannes von Wildenberg aus Lichtenau zur Rückkehr nach Preußen und Erledigung ihres Auftrages einladen, widrigenfalls er den Erzbischof von Prag um andere Schiedsrichter bitten werde. (Ebendaf. das in der Anm. 2 angeführte Not.-Instr.)
 - 18. August. Die Breslauer Domherren weigern sich der Rückkehr nach Preußen und legen gegen ein diesfälliges Mandat des Erzbischofs von Prag Berufung an den päpstlichen Stuhl ein. (C. D. Pruss. III. No. 108, pag. 144.)
 - 1. September. Tod des Bischofs von Ermland Johannes II. in Avignon. (Series Episcop. Warmien. im Fol. C. No. 1, fol. 144 des B. A. Fr. Abgedruckt in Beckmann, Commentatio de primo Episcopo Varmien. pag. 29.)
 - 5. September. Der Pabst Gregor XI. ernennt den Kaiserlichen Secretär Heinrich Soerborn zum Bischofe von Ermland. (Ibid.)
 - 26. September. Der Erzbischof von Prag findet die Weigerungsgründe der Breslauer Domherren nach Preußen zurückzuführen ausreichend, und trägt den noch übrigen sechs Schiedsrichtern auf, in Stelle jener zwei andere zu wählen. (C. D. Pruss. III. No. 111, pag. 148.)

- 1373.** 26. September. Der Erzbischof von Prag verlängert wegen des vorgedachten Umstandes den Entscheidungs-Termin um sechs Monate. (Voigt, Gesch. Preuß. V. S. 247, die in der Anm. 1 angeführte Urk.)
- 10. October. Der Pabst Gregor XI. gibt dem Erzbischofe von Prag sein Besremden über die lange Verzögerung der Entscheidung der Sache zu erkennen, und trägt ihm auf die Schiedsrichter zu deren Beendigung durch kirchliche Censuren anzuhalten. Dat. Avion. 6. Id. Octobr. p. a. 3. (Original im R. A. Fr. C. No. 5; C. D. Pruss. III. No. 114, pag. 151.)
- 1374.** 16. März. Die erwählten Schiedsrichter werden nochmals von beiden Parteien genehmigt. (Voigt, Gesch. Preuß. V. S. 247, das in der Anmerk. 2 angeführte Not.-Instr.)
- 18. April. Aufforderung des Erzbischofs von Prag an die Schiedsrichter zur baldigsten Entscheidung der Sache. (Ebendas. das in der Anmerk. 3 bezeichnete Not.-Instr.)
- 26. Mai. Wahl neuer Schiedsrichter in Stelle der verstorbenen oder wegen Krankheit behinderten. (Ebendas. das in der Anmerk. 4 bezeichnete Not.-Instr.)
- 18. Juni. Die Schiedsrichter hatten nach Einsicht der Beschreibungen und Abhörnung der Zeugen angefangen den Bischofsthail gemäß der Beschreibung des Bischofs Anselm zu begrenzen, und über die festgesetzten Grenzen einzelne Briefe ausgestellt. Dabei ergaben sich aber so viele Neuerungen und Wandelungen in dem stattfindenden Besitze, daß sie, wie die Schiedsrichter erachteten, beiden Theilen und ihren Untersaßen schädlich geworden wären, so daß keine stete Freundschaft und feste Vereinnigung unter ihnen hätte bestehen können. Die Parteien aber wünschten aus Liebe zum Frieden und zum Vortheil ihrer Unterthanen die Sache beizulegen. Sie ermächtigen daher auf einem Berathungstage im Schlosse Preuß. Holland die Schiedsrichter, daß sie befugt sein sollen, in einmüthigem Zusammenwirken eine freundschaftliche Einigung zu vermitteln, und den Streit nur nach ihrem Gewissen zu entscheiden und endgültig beizulegen, in welcher Beziehung sie dieselben von ihrem auf das frühere Compromiß geleisteten Eide entbinden. Falls es aber auch so nicht gelingen möchte, die Einigung der Parteien herbeizuführen, soll das frühere Compromiß in der Lage, in welcher es jetzt verlassen wird, wieder aufgenommen, inzwischen aber die über

die bereits festgesetzten Grenzen ausgestellten Briefe an einem sichern Orte niedergelegt werden. (Des noch des Compromiss, unde der gewalt. forme. nome wir gezeuege Eyde, unde Andir bewisunge, Der, do beide teil. gebrucht in woldin, Unde alleine wir, die selbin Erbe ackere vade landt. wol besehen haben. unde auch etwivil greniczen dar in gesaczit habin, Doch habin wir eygintlich gemerkit, were das sache, das wir vörbas. greniczen sezin unde machin suldin, noch lute, wyse; unde forme des Compromisses. unde der gewaltbriefe di dorobir gemacht sint, Das vil Nüwekeit, unde Irsame wandillunge, die beiden teilin. unde Iren undirsesen schedelichin weren mochten bekomen, also das keine stete fruntschafft. unde stete voregnunge. zcwuschin den. selbin teilin, unde Iren undirsesen, mochte blibin, Des vorliesen vns. beide teile willerlich des Eyde, die wir getan hatten, Noch der formen. unde wyse des Compromisses unde alle nüwekeit unde Irzal unde wandelunge hin gelegit wurde, So gaben sie vns Nüwe gewalt. die sache zu entscheidin, noch vnsereu guten gewisstu. bie den Pusen, die in dem Irsten Compromisse vade gewaltbriefe begriffen sint.) (Aus der Einleitung zum weiter unten anzuführenden Schiedspruche vom 28. Juli 1374. Das neue Compromiß steht C. D. Pruss. III. No. 119 pag. 153.)

Auf dem Berathungstage in Br. Holland waren der Bischof Heinrich und der Hochmeister mit den vornehmsten Ordensgebitigern persönlich gegenwärtig. Das Domkapitel war durch seine Mitglieder, Heinrich Probst, Michael Dechant und den Domherrn Otto von Ruffen vertreten. Die Schiedsrichter waren jetzt folgende: Johannes Dechant von Glogau und Domherr von Breslau, Jacob Engilger Official von Breslau, Burchard von Berg (de monte) Domherr von Paderborn, Johannes von der Pusllie Pfarrer von Gilau pomesanischer Diözese, und die Ritter Johannes von Leyffe, Menzelin bei Soldau, Johannes von Heide und Johannes von Bolmarstein Bürgermeister zu Elbing.

1374. 14. Juli. Die Parteien bestätigen und erneuern die vorgedachte Vereinbarung und das Compromiß vom 18. Juni nochmals in Gegenwart der Probste und Dechanten der Domkapitel von Kulm, Pomesanien und Samland. (S. die letztangeführte Urkunde am Schlusse.)

1374. 28. Juli. Die Schiedsrichter setzen fest, daß die Parteien bei Vermeidung der im Compromisse bestimmten Buße (nämlich 1000 Mark reinen Silbers an den Theil, welcher den Festsetzungen nachkommt, ebensoviel an die Apostolische Kammer, und an den Erzbischof von Prag ebenfalls 1000 Mark) sich fortan freundlich begegnen und allen Zorn, alle Mißhelligkeit und Ungunst ablegen sollen; daß beziehentlich der über die Grenzen bisher ausgestellten, einstweilen zurückgelegten und im angegebenen Falle zur Vernichtung bestimmten Briefe des Papstes Bestätigung abzuwarten, und daß die beiderseitig beim Fischfange und Holzfällen gemachten Gefangenen frei und lebhaft gelassen werden sollen. Sie ordnen ferner an, im nächsten Winter, wenn die Seen gefroren, die Grenze von Eurchsadel bis zum Walde Kratotin zu richten, und behalten sich vor den ergehenden Schiedspruch, wosern es nöthig, zu bessern, zu erläutern und auszulegen. (Original im B. A. Fr. Q. No. 4; C. D. Pruss. III. No. 118, pag. 156.)

— 8 Juli. Spruch der Schiedsrichter.

— 29. Juli. Nähere Erklärung der Schiedsrichter über einige Punkte des Spruchs. (Beide C. D. Pruss. III. No. 119, pag. 158.)

1375. 16. Februar. Bestätigung des Spruchs und der näheren Erklärung desselben durch den Pabst Gregor XI. Dat. Avion. 14. Cal. Marcii p. a. 5. (Abgedruckt bei Dogiel C. D. Pol. IV. No. 68, pag. 72. Ferner bei Th. Treter, de Episcopatu et Episcopis Varmien, pag. 20. Hier und dort voller Fehler. Eine gute Abschrift besitzt das B. A. Fr. im Fol. C. No. 15, Bl. 20 ff.

B e i l a g e II.

Nos a S. R. Maiestate Poloniae etc. etc. Commissarii infrascripti etc. Inprimis itaque, quod negotium Religionis et rerum illi cohaerentium attinet, quae superiore tempore proximo in hac Prouincia non modicum in Reipublicae perturbationem faciebat: Et in cuius nunc vnam formulam status omnes harum terrarum consenserunt; Id volumus omnibus esse cognitum, Nobis constare, muneris nostri rationes non eo spectare, vt aliquid in Religione aut rebus illi cohae-

rentibus in hisce terris autoritate nostra statuere aut decernere debeamus, sed vt perturbationem in republica factam, vna cum Illmo. Dno. Duce corrigamus et amoveamus. Non enim statuendae aut inducendae cuiuspiam Religionis huc a S. R. Maiestate ablegati sumus. Quae meminit et agnoscit se Regem Catholicum esse, qui eam in qua natus, baptizatus, edoctus atque educatus est, Catholicam Religionem, more Diuorum maiorum suorum profiteri, eamque ad extremum vsque Spiritum constanter tueri ac retinere deliberatissimum habet, Sentiens hanc veram esse Religionem, per quam et ipsa Maiestas nomen Regis, et ditiones ipsius Regni appellationem sunt consecutae. Cum caeterae omnes opiniones atque sectae, non solum nullum Regnum constituent, sed et omnia Regna et Imperia funditus euertant. Catholicae igitur Religioni suo honore relicto, Quia S. R. Maiestas iniquis istis temporibus, quorum malignitate multa aliena in Ecclesias et Respublicas irrepserunt, dandum et concedendum aliquid esse putat; facile patitur Maiestas illius, vt publicae tranquillitatis et pacis communis causa, Confessio Augustana, in quam vnam omnes Status et Ordines harum Terrarum consenserunt, a Magistratibus harum Terrarum tolleraretur. Datum in Conuentione Regiomontana, die sedecima Iulii, Anno Dni. Millesimo Quingentesimo Sexagesimo Septimo etc.

Joannes a Sluszew, Palatinus Brezsten.

Coninen. Mierdzierzzen. Capitaneus

Joannes Christoporski a Christoporzice, Castellanus
Vielunen.

Joannes Kostka, Castellanus Gedanen.

Nach einer Abschrift im Fol. H. No. 14 des B. U. Fr. Informatio de Ducatu Prussiae, Bl. 225.

Beilage III.

Perilli. ac Rmo. Dno. uti fratri Domino Episcopo Varmiensi.

Perillis. ac Rme. Domine uti frater. Quas dedit Amplitudo Tua excusationis causas quamobrem Beatorum Apostolorum limina per se ipsa hactenus non inuisit, perhumaniter accepit Sanctissimus D. N. eique absolutionem a censuris et

penis, si quas idcirco inciderit, impertitus est, sustulitque contractam forte irregularitatem.

Rursus ad munus hujusmodi Amplitudinis Tuæ nomine obeundum jussit admitti adm. R. Mathiam Sisinium Vladislav. Ecclesiae Canonicum. Is vero exhibita status illius Ecclesiae relatione Illmis. Patribus Tridentini Consilii interpretibus, qui Praesulum sacras Basilicas adeuntium petitis excipiendis praefecti sunt, de pastorali Amplitudinis Tuæ solitudine, atque eximio in Catholicam Religionem studio primum uberrime testatus, deinde recensuit Amplitudinis Tuæ postulatam de Jurisdictione exercenda in Ecclesia Sambiensis Dioecesis Serenissimi Regis Poloniae opera ad usum Catholicorum constructa. Quae res ut ad Sanctissimum relata est Sanctitas Sua ovium absque pastore errantium inter lupos miseratione commota, clementer indulisit Amplitudini Tuæ, ut quamdiu Sambiensis Dioecesis Catholico caruerit Antistite, in suprascripta Ecclesia animarum curam, Jurisdictionem Episcopalem ac Pontificalia exercere libere possit, hinc enim Sua Beatitudo divinis confisa praesidiis in spem adducitur, ut perditas oves ad JESU Christi ovile reducendas, ac quae in sinu matris Ecclesiae adhuc foventur, ab inimicorum insidiis ac rabie custodiendas, profuturam plurimum pietatem ac vigilantiam Amplitudinis Tuæ, cui nos, quod superest, enixe precamur coelestis gratiae incrementum. Romae die 7. Decembris Anno 1617.

Amplitudinis Tuæ Perillris. ac Rmae.

Uti frater studiosissimus

Hor. Card^{lis} Lancellotus.

Nach einer im B. N. Fr. im Fol. A. No. 64. Bl. 45 befindlichen Abschrift.

Beilage IV.

PIUS PP. VII.

Dilecti Fili, salutem et apostolicam Benedictionem. Cum post novum nuper praesentis Poloniae Regni Ecclesiarum ac Dioecesium statum pro locorum positione ac pro Incolarum commoditate auctoritate Nostra apostolica praefinitum, Provincia Pomerellia sive Pomerania minor, quae ad Provinciam

Borussiae Occidentalis pertinet sub ditione Senenissimi Regis Borussiae, nec non pars Borussicae Provinciae Cujaviae nuncupatae, quae ad Dioecesim Vladislaviensem in Poloniae Regno pertinebant, ab eodem Episcopatu Vladislaviensi avulsae fuerint ac proinde Pastoris regimine destitutae ad praesens reperiantur, Nos pro Pastoralis Nostra in universum Catholicum Gregem cura et solitudine Fidelium, qui in illis Regionibus degunt, spiritualibus necessitatibus prospicere volentes, omnibus mature perpensis, ac referente Nobis Dilecto Filio Magistro Raphaelo Matio Sacrae Congregationis Consistorialis Secretario, decrevimus, ut omnes Paroeciae sub temporali Dominio Serenissimi Regis Borussiae positae, atque antea ab Episcopatu Vladislaviensi dependentes, et nunc per novam Dioecesium Regni Poloniae uti supra factam circumscriptionem, ab eodem divisae in spiritualibus per Vicarium ab hac apostolica Sede deputatum regantur et gubernentur; ac propterea Paroecias omnes eiusdem Dioecesis Vladislaviensis in ea parte, quae ad Regnum Borussicum pertinet, existentes sub hoc spirituali regimine interea auctoritate Nostra apostolica tenore praesentium supponimus et subijcimus, ac de idonea persona, quae huimusmodi Vicariatus officio fungatur, providere volentes, oculos mentis Nostrae direximus ad Te, quem antea venerabilis Frater Episcopus Vladislaviensis nunc ad Metropolitanam Ecclesiam Varsaviensem translatus, in suum vicarium in spiritualibus Generalem constituerat, ac de tua probitate, integritate, prudentia, doctrina, et Christianae Religionis, Catholicaeque Fidei zelo plurimum in Domino confisi, Teque a quibusvis excommunicationis, suspensionis et interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris et poenis a jure vel ab homine quavis occasione vel causa latis, si quibus quomodolibet innodatus existis, ad effectum praesentium dumtaxat consequendum harum serie absolventes et absolutum fore censentes, Te in huiusmodi Vicariatus officio cum omnimoda facultate et potestate ea omnia faciendi, quae ordinariae sunt iurisdictionis, donec aliter ab hac apostolica Sede constituatur, auctoritate et tenore praefatis constituimus ac deputamus. Mandantes propterea omnibus et singulis, ad quos spectat, ac in futurum spectabit, ut Te ad demandatum

Tibi per praesentes Vicarii Apostolici Officium, illiusque liberum exercitium iuxta tenorem praesentium recipiant et admittant, Tibique in omnibus ad idem officium pertinentibus faveant, pareant, et assistant tuaque salubria monita et mandata humiliter suscipiant et efficaciter adimplere procurent, alioquin sententiam sive poenam, quam rite tuleris in rebelles, ratam habebimus et faciemus, auctorante Domino, usque ad satisfactionem condignam inviolabiliter observari. Non obstantibus Constitutionibus et Ordinationibus apostolicis nec non dictae Ecelesiae Vladislaviensis seu Calisiensis etiam juramento, confirmatione apostolica vel quavis firmitate alia roboratis statutis et consuetudinibus, privilegiis quoque, indultis, et literis apostolicis in contrarium praemissorum quomodolibet concessis, confirmatis et innovatis, quibus omnibus et singulis illorum tenores praesentibus pro plene et sufficienter expressis ac de verbo ad verbum insertis habentes, illis alias in suo robore permansuris, ad praemissorum effectum hac vice dumtaxat specialiter et expresse derogamus, ceterisque contrariis quibuscumque. Datum Romae apud Sanctam Mariam Majorem sub annullo Piscatoris Die XX. Novembris MDCCCXVIII. Pontificatus Nostri anno Decimonono.

H. Card. Consalvy.

Ab extra:

Dilecto Filio Cognominato Rossolkievicz.

Geschichte

der

ermländischen Bischofswahlen,

mit möglicher Berücksichtigung der ihnen zum Grunde gelegenen Rechtsverhältnisse, zugleich eine chronologische Grundlage für die Geschichte der Bischöfe Ermlands.

Von

Domcapitular Dr. Eichhorn.

Einleitung.

Die Form der Bischofswahlen hatte sich, zufolge mancher auf sie einwirkenden Einflüsse, nach und nach so geändert, daß sie, als die Kirche Ermlands errichtet wurde, von der im apostolischen Zeitalter üblichen nicht unbedeutend abwich. Da nun die ermländische Bischofswahl schon in ihrer ersten Erscheinung eine Frucht solcher Einflüsse war und in sich selbst wieder den Keim zu neuer Umgestaltung trug, so erscheint es uns angemessen, mit wenigen Worten die formelle Aenderung anzugeben, welche die Wahl der Bischöfe seit den Zeiten der Apostel erlitten hat.

Die Apostel traf eine unmittelbar göttliche Wahl; denn Christus sandte sie aus, sein Reich in der Welt zu verbreiten¹⁾. Da er sie nun selbst erwählt hatte, rief man, als Judas Iskariot ausschied, zu ihm, daß er an dessen Stelle sich einen erkiese, warf, um Christi Willen zu erkennen, das Loos, und es fiel auf Mathias²⁾.

Anderß verhielt es sich mit ihren Nachfolgern. Zwar haben auch die Bischöfe einen göttlichen Ruf³⁾, aber nur durch menschliche Vermittelung; sie wurden von den Aposteln erwählt. Paulus machte

1) Joh. 20, 21.

2) Apg. 1, 21—26.

3) Vergl. Apg. 20, 28.

den Titus auf Kreta zum Bischofe¹⁾, Petrus besetzte den bischöflichen Stuhl zu Alexandrien und an anderen Orten²⁾, Johannes die Stühle in Asien³⁾ und die anderen Apostel überall, wo sie Gemeinden stifteten⁴⁾. Die Apostel also übten das Wahl- und Einsetzungs-Recht.

Wie sie nun überhaupt ihre Würde und Gewalt auf die Bischöfe vererbten, so auch dieses Recht. Nach der Erzählung des heil. Clemens von Rom⁵⁾ verordneten sie, daß der neue Bischof vom hohen Klerus unter Zustimmung des Volkes sollte eingesetzt werden, und es bildete sich die Praxis aus, daß zur Wahl des Bischofs die Provinzial-Bischöfe erschienen und dieselbe in Gemeinschaft des Orts-Klerus und Volkes vollzogen⁶⁾. Die Wahl ging von den Bischöfen aus, das Zeugniß über die Würdigkeit der Person aber vom Orts-Klerus und der Gemeinde, als den natürlichen Kennern der sittlichen Beschaffenheit des Candidaten und des Bedürfnisses der Diocese⁷⁾. Wo jedoch des Gewählten Vortrefflichkeit außer Zweifel stand, fiel des Volkes Zeugniß weg⁸⁾ und wurde endlich ganz beseitigt, als es, während der vielen Häresien in Parteien gespalten, nur Zwietracht stiftete und, von Aufwiegeln verleitet, häufig für den Unwürdigen und gegen den Würdigen sich erklärte. Die Bischöfe also besorgten den Gemeinden die Hirten⁹⁾.

Oft nahmen sie dabei auf die Empfehlung weltlicher Fürsten, besonders der Kaiser, Rücksicht, wenn diese sehr würdige Personen bezeichneten¹⁰⁾, vorzüglich dann, wenn man ihrer Hülfe bedurfte, um Unruhen zu verhüten und die kirchliche Ordnung zu erhalten¹¹⁾. Hatten sich dieselben gar durch freigebige Errichtung von Bisthümern den

1) Tit. 1, 5.

2) Euseb. H. E. II, 1. III, 4.

3) Tertullian. de praescript. c. 32. adv. Marcion. IV, 5.

4) Clemens Roman. ep. I. ad Corinth. c. 42.

5) Clem. Roman. ep. I. ad Corinth. c. 44.

6) Cyprian. Ep. 68. Euseb. H. E. VI, 11. Concil. Nicaen. a. 325. can. 4. 6.

7) Tertullian. Apologet. c. 34. Origen. in Levit. hom. VI. c. 3. Constit. Apost. VIII, 4.

8) Cf. Cyprian. Epp. 33. 39.

9) Basil. Ep. 194 apud Harduin. V, 1425; Concil. Nicaen. II. a. 787. can. 3. apud Harduin. IV, 487.

10) Cf. Socrat. H. E. VI, 2. Sozomen. H. E. VIII, 2.

11) Concil. Ephes. a. 431. Part. III. et IV.

Dank der Kirche verdient, so wählte man gern ihnen angenehme Personen, woraus zuletzt ihr Nominationsrecht floß.

Als endlich die Provinzial-Bischöfe die Reisen beschwerlich und kostspielig fanden, überließen sie die Wahl dem Klerus der bischöflichen Stadt, von dem sie im zwölften Jahrhundert auf das Domcapitel überging, welches um jene Zeit eine kirchlich, wie politisch ansehnliche Körperschaft in der Diöcese bildete. Das Wormser Concordat (1122) brachte sie in Deutschland den Capiteln völlig in die Hände, was auf dem ersten Concil im Lateran (1123) bestätigt wurde. Seitdem übten die Domcapitel das Wahlrecht nach den hierüber erlassenen canonischen Bestimmungen und sonst zu Recht bestehenden Verträgen. In solche Zeit fällt die Gründung der Kirche Ermlands, weshalb wir finden, daß die Wahl des Bischofs ohne Einschränkung in die Hände des Capitels gelegt wird.

Dieses glaubten wir voranschicken zu müssen, um eine Grundlage für die Geschichte der ermländischen Bischofswahlen zu gewinnen.

Der Uebersicht wegen theilen wir diese in folgende drei Perioden:

- I. Von der Gründung der Kirche Ermlands bis zum petrikauer Vertrage, 1243—1512.
- II. Vom petrikauer Vertrage bis zur Besignahme Ermlands durch Preußen, 1512—1772.
- III. Von da bis zur Gegenwart.

Erste Periode.

Von der Gründung der Kirche Ermlands bis zum petrikauer Vertrage, 1243—1512.

Was den Bischöfen Adalbert und Bruno nicht gelang, führte glücklich der Cistercienser Christian aus. Mit einem an Begeisterung grenzenden Eifer verließ er sein Kloster Oliva und reiste, vom apostolischen Stuhle dazu ermächtigt, als Missionär nach Preußen, um jenen die Lehre des Heils zu verkünden, deren Väter das Blut der heiligen Märtyrer vergossen hatten. Im Vertrauen auf Gottes Segen ging er ans Werk, und dieser floß ihm so reichlich zu, daß er in wenigen Jahren, festen Fußes auf heidnischem Boden stehend, den Grund zum christlichen Bau vollendet sah; schon 1215, nach kaum sechsähriger Wirksamkeit, wurde er Bischof von Preußen. Zwar erschien die Fortsetzung schwieriger als der Anfang, der Ausbau

mühsamer als die Grundlegung, weil das Heidenthum, durch die Fortschritte der christlichen Lehre aufgeschreckt, seine ganze Macht in den Kampf führte, um den Lauf des Evangeliums zu hemmen. Allein der glühende Eifer des Missionärs, sowie die siegreichen Waffen der Kreuzfahrer räumten die Hemmung hinweg und sicherten die Strömung des göttlichen Wortes. Unter höherem Beistande setzte die Lehre des Heils ihre Eroberung rüstig fort und breitete sich dergestalt aus, daß Honorius III. im Frühlinge 1218 an die Errichtung mehrerer Bischofs-Stühle in Preußen dachte. Doch zeigte sich die Ausführung schwer. Die Hindernisse thürmten sich massenhaft auf. Das preußische Volk, durch seine Führer entflammt, kämpfte mit einem Heldennuthe für die Religion seiner Väter, der einer bessern Sache würdig war, und es entbrannte ein Krieg auf Leben und Tod. Mit den Kreuzfahrern verband sich der deutsche Orden, um, seinem Berufe gemäß, das Evangelium wider die Ungläubigen mit dem Schwerte zu vertheidigen. Der Allmächtige segnete die christlichen Waffen und bahnte dem Worte der Glaubensboten den Weg zu den heidnischen Herzen. Die Wahrheit schritt vor, der Irrthum wich. Das Volk entsagte seinem religiösen Wahn und huldigte der Lehre Christi. Zwar gab das Heidenthum bisweilen noch erschreckende Lebenszeichen; aber es waren nur die Zufungen des Sterbenden, die sich beim Eintritt des Todes verloren¹⁾.

Im Hinblick auf den sichern Sieg hatte Gregor IX. 1234 von Preußen Besitz ergriffen und den deutschen Orden damit belehnt, sich aber, die kirchliche Einrichtung und den Landesantheil für die Bischöfe zu bestimmen, vorbehalten²⁾. Letzteres auszuführen, trug er 1236 seinem Legaten Wilhelm von Modena auf³⁾. Da aber derselbe erst 1239 nach Preußen kam⁴⁾, und Bischof Christian, der neunjährigen Gefangenschaft der Preußen entronnen, die Ansprüche des Ordens bekämpfte, ward das Geschäft einstweilen ausgesetzt⁵⁾ und nahm erst später wieder seinen Fortgang.

1) Vergl. Voigt, Gesch. Preuß. Bb. I. S. 250—290. 428—472. Bb. II. S. 153 ff.

2) Vergl. f. Breve v. 3. August 1234 bei Voigt, Cod. dipl. Pruss. I, 35.

3) Voigt, Cod. dipl. Pruss. I, 47.

4) Watterich, Gründung des deutschen Ordensstaates in Preußen. Ppzig. 1857. S. 121.

5) Watterich a. a. D. S. 122 ff.

Wilhelm von Modena, der preussischen Verhältnisse kundig, ward auch von Innocenz IV. zum Legaten dafür ernannt und mit der Einteilung der Diöcesen beauftragt. Zu diesem Zwecke entwarf er am 4. Juli 1243 zu Anagni seinen Plan, theilte Preußen in vier Bisthümer, gab deren Begrenzung an und setzte fest, daß dem Orden zwei und den Bischöfen ein Drittel des Landes zufallen sollte¹⁾. Der Papst bestätigte die entworfene Urkunde am 29. Juli und ermächtigte den Legaten, sie in Preußen auszuführen²⁾. Ob dieser es gethan und zu dem Zwecke am 10. April 1244 eine Synode in Thorn abgehalten habe, ist zweifelhaft³⁾. So viel steht fest, daß für Ermland noch kein Bischof erkoren wurde⁴⁾.

Da Innocenz IV. den Wilhelm von Modena, nunmehr Cardinal-Bischof von Sabina⁵⁾, in seiner Nähe brauchte, ernannte er Anfangs 1246 zu seinem Legaten und zum Erzbischofe von Preußen den Albert Suerbeer, früheren Erzbischof von Armagh in Irland, einen vortrefflichen Prälaten, der eben in Lyon verweilte und hinlängliche Proben seiner Kraft und Klugheit abgelegt hatte⁶⁾. Er sollte die Wahl und Weihe der noch fehlenden Bischöfe Preußens vollziehen, da erst die Diöcese Culm in Heidenreich ihren Hirten besaß, die übrigen aber derselben noch entbehrten⁷⁾.

Die Aufgabe war um so schwieriger, als ihm der Papst nachträglich die Weisung erteilte, dabei auf Priester des deutschen Ordens zu rücksichtigen⁸⁾. Besorgt, solche möchten das kirchliche Interesse der Ordens-Politik unterordnen, zögerte er mit der Ausführung,

1) Authentische Abschrift in der bulla aurea Carls IV. im Capitul. Archiv zu Frauenburg Schiebl. T. No. 1. p. 4—5. u. gedruckt bei Watterich a. a. D. S. 258—259.

2) Voigt, Cod. dipl. Pruss. I, 56.

3) Vergl. Watterich a. a. D. S. 142—162.

4) Zwar nimmt Voigt, Gesch. Pr. Bd. II, S. 471 an, es sei Heinrich zum Bischofe von Ermland erkoren; allein ohne Grund. Von einem ermländischen Bischofe Heinrich ist erst 1249 die Rede (vgl. Voigt a. a. D. Bd. III, S. 7, 601 u. Baczkó, Gesch. Pr. Bd. I, S. 212, 260), und wir werden später hören, welche Bewandniß es mit ihm hatte.

5) Seit dem 28. Mai 1244. Watterich a. a. D. S. 151.

6) Watterich a. a. D. S. 163—164. Jacobson in Mügens Zeitschr. für hist. Theol. Bd. VI. Stkft 2. S. 166.

7) Watterich a. a. D. S. 168.

8) Bulle vom 5. Mai 1246 bei Voigt, Cod. dipl. Pruss. I, 68.

weshalb im October ein neuer Befehl ihm zugeht, innerhalb sechs Monaten den Präbigermonch Werner, vermuthlich einen Glänzling des Ordens, zum Bischofe von Pomesanien oder von Ermland zu weihen¹⁾. Auch das that er nicht. Ihm schien die Sache verfrüht, zumal es an Einkünften für die Bischöfe fehlte, und deshalb ihr Unterhalt großen Schwierigkeiten unterlag²⁾. Erst im Jahre 1248 scheint er den Weltpriester Heinrich zum Bischofe für Ermland ausersehen zu haben³⁾. Doch blieb es bei dessen bloßer Wahl; er gelangte weder zur Weihe, noch zum Besitz des Bisthums. Da er kein Ordensgeistlicher war, mochte sich Albert fürchten, ihn sogleich einzusetzen, und ihn nur als Candidaten aufstellen, um zu sehen, ob der Orden widersprechen würde. Letzterer ergriff wahrscheinlich bald seine Gegenmaßregeln und ersuchte den Papst, dem Erzbischofe aufzugeben, daß er einen Ordens-Priester wähle. Deshalb wies Innocenz IV. am 11. Februar 1249 den Legaten Albert an, den Ordens-Geistlichen Heinrich von Strateich⁴⁾ der Kirche Ermlands vorzusetzen; falls aber derselbe inzwischen mit Tode abginge⁵⁾, diese Würde einem andern Priester des deutschen Ordens zu übertragen⁶⁾.

Auch dieser Weisung gehorchte Albert nicht. Er lebte bereits in gespanntem Verhältnisse zum Orden und hatte sich durch mehrfache Erfahrungen überzeugt, daß es für die Kirche Preußens gefährlich sei, in eine vom Orden abhängige Stellung zu gerathen. Zwar hieß

1) Breve v. 6. October 1246 bei Voigt, Cod. dipl. Pr. I, 70.

2) Darum gestattete der Papst auf seinen Bericht, daß sie bis zur erforderlichen Vermehrung ihrer Bisthums-Einkünfte auch andere Kirchenpfründen besitzen dürften. Breve v. 17. September 1243 bei Voigt, Cod. dipl. Pruss. I, 76.

3) Er kommt zum ersten Mal in der Urkunde vom 10. Januar 1249 vor, abgedruckt bei Watterich a. a. O. S. 261—262. Daß er ein Weltpriester gewesen, zeigt der Mangel des Frater vor seinem Namen.

4) Diesen hatte wahrscheinlich der Orden vorgeschlagen.

5) Daß der Ausdruck: „si forte de praedicto fratre aliquid interim humanitus evenerit“, nur vom Eintritt des Todes zu verstehen sei und nicht, wie Voigt, Gesch. Pr. Bd. III. S. 601 meint, von legend einem ihm anliegenden Mafel, unterliegt keinem Zweifel. Cf. Beckmanns de primo episcopo Warmiae. Brunbergae 1854 p. 9. Not. 41. — Heinrich von Strateich ist also ein schwächlicher oder eben kranker Mann gewesen.

6) Dieses Breve ist abgedruckt bei Stephan Baluze, Miscellan. Libr. VII. p. 458—459 u. bei Voigt, Cod. dipl. Pruss. I, 79; auch bei Beckmann I. e. p. 8—9.

ihn sein Amt dem Papste gehorchen, aber die höhere Rücksicht für das gefährdete Wohl der Kirche gebot ihm das Gegentheil. Darum beschloß er, den heiligen Vater über die geheimen Absichten der Ordensritter zu unterrichten und, falls es nicht gelänge, ihn eines Bessern zu überzeugen, lieber seine Würde niederzulegen, als etwas auszuführen, wogegen sein Gewissen sich sträubte. Um Ostern 1250 erschien er in Lyon und schüttete vor Innocenz IV. sein Herz aus. Vergeblich. Dieser beharrte in seiner Freundschaft zum Orden und nahm, als Albert um seine Entlassung bat, dieselbe sogleich an¹⁾.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß Ermland bis zum Jahre 1250 noch keinen Bischof hatte. Weder Werner, noch Heinrich, noch Heinrich von Strateich können als solche angesehen werden. Alle drei waren nur Candidaten für die ermländische Mitra, weiter nichts. Den Ersten und Dritten hatte der apostolische Stuhl in Vorschlag gebracht, den Zweiten der Legat Albert sich ausersehen; zum wirklichen Besitz derselben war aber Keiner gelangt, weshalb sie in der Reihe der ermländischen Bischöfe nicht mitzählen. Diese beginnt erst mit Anselm und nicht mit Heinrich von Strateich²⁾. Ihr schließen mit voller Ueberzeugung auch wir uns an.

1) Vergl. Watterich a. a. D. S. 172—178. Voigt, Gesch. Pr. Bd. III. S. 4—8, 11—14.

2) Zwar haben die neuesten Geschichtschreiber Prengens Baczko (Gesch. Pr. Bd. I. S. 212, 260) und Voigt (Gesch. Pr. Bd. II. S. 471, 485. Bd. III. S. 7, 601; vgl. dagegen Bd. I. S. 161) den Heinrich von Strateich als ersten Bischof von Ermland angegeben, gestützt auf die vorhin angeführten Urkunden, und Andere (vgl. Jacobson in Jürgens Zeitschr. f. hist. Theol. Bd. VI. St. 2. S. 166 u. Eilienthal, Bischofswahl S. 7) sind ihnen darin gefolgt; ja man hat, auf Grund dessen, eine neue Art, die Namen der ermländischen Bischöfe zu zählen, angenommen, indem man Heinrich von Strateich als Heinrich I. und Heinrich Fleming, Anselms Nachfolger, als Heinrich II. bezeichnet (vgl. Voigt a. a. D. Bd. II. S. 485. Bd. III. S. 546 Anm. I u. A.). Wenn man hat, ohne nähere Untersuchung der Zeitverhältnisse, die Urkunden mehr entnommen, als sie wirklich enthalten. Abgesehen von den älteren Geschichtschreibern Prengens, welche alle die Reihe der Bischöfe Ermlands mit Anselm beginnen, und von den ermländischen Historikern Treter und Leo aus dem 16. und 17. Jahrhundert, welche dasselbe thun, weiß das ganze Alterthum Ermlands nichts von einem Bischofe vor Anselm. Anselm ist immer der erste Bischof von Ermland, und sein Nachfolger Heinrich Fleming ist Heinrich I. Mit Anselm sängt Johann Plastwig in seiner 1464 geschriebenen Chronik (p. 188) die Reihe der Bischöfe an; ebenso der zwischen 1401 u. 1415 angefertigte Catalogus Epi-

1. Anselm (1250—1264?).

An Albert Suerbeers Stelle trat als päpstlicher Legat der Cardinal-Bischof Peter von Albano und erhielt den Auftrag, dasjenige auszuführen, wozu sein Vorgänger sich nicht hatte verstehen wollen. Der neue Legat ging in die Wünsche des Papstes bereitwillig ein und ernannte zum Bischofe von Ermland den Deutschordenspriester Anselm. Woher dieser war, und welche Verdienste ihm zur bischöflichen Würde verhelfen, wissen wir nicht¹⁾. Auch bleibt es zweifelhaft, ob ihn Peter von Albano zufolge päpstlicher Weisung²⁾, oder auf den Wunsch des Hochmeisters Heinrich von Hohenlohe³⁾, dazu erkoren habe. Nur so viel steht fest, daß er ihn vermöge seiner Vollmacht als Legat zum Bischofe ernannte und am 28. August 1250 in der Dominicaner-Kirche zu Valenciennes, unter Assistenz der Bischöfe von Cambrai, Tournay und Arras⁴⁾, consecrirte. Dem Geschehenen drückte Innocenz IV. das Siegel der höchsten Autorität auf,

scoporum Varmiensium im bischöfl. Archiv zu Frauenb. C. 1 fol. 44; auch die capitularische Bittschrift an Pabst Johann XXIII. v. 1411 (im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. L. No. 21) gibt den Anselm als „primus Episcopus Warm.“ an. Sein Nachfolger Heinrich Fleming wird in den Privilegien des 14. Jahrhunderts geradezu Henricus primus genannt; so in einem Privil. von 1376 (Bischöfl. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 65), ferner v. 1354 (ebenbaselbst fol. 49) und in der Sentenz des Bischofs Hermann über das Braunsb. Priv. von 1345 (Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. A. No. 5 fol. 5.). Namentlich heben die beiden letzten Zeugnisse jeden Zweifel. Aus ihnen ergibt sich, daß Bischof Heinrich Wogenap sich Heinrich II. genannt habe, wornach man dann Heinrich Fleming als Heinrich I. bezeichnete. Heinrich Wogenap aber, der schon 1305 ermländischer Domherr war (Cap.-Arch. z. Fr. Priv.-B. F. fol. 28), konnte sicher wissen, daß Heinrich Fleming vor sich keinen Bischof Heinrich zählte, woraus weiter folgt, daß es keinen gab.

1) Nach Th. Treter, de Episcop. Varm. p. 8 (wir citiren den Treter stets nach seinem, in der Seminar-Bibliothek zu Braunsberg befindlichen echten Manuscripte, welches von der Druckausgabe wesentlich abweicht), soll er aus Meissen gebürtig und als Franciskaner-Mönch von Innocenz IV. zur Verbreitung des Glaubens nach Preußen geschickt worden sein. Vergl. auch Leo, hist. Pruss. p. 69. Auch scheint er, wie sein Siegel schließen läßt, Prediger-Mönch gewesen zu sein. Vergl. Voigt, Gesch. Pr. Bb. II. S. 486.

2) So meint es Watterich a. a. D. S. 178.

3) Das ist Voigts Vermuthung, Gesch. Pr. Bb. II. S. 485 Anm. 1.

4) Nicht Artois, wie Voigt a. a. D. will.

indem er am 6. October dem neuen Bischöfe die apostolische Bestätigung ertheilte¹⁾. So bekam auch Ermland seinen Hirten.

Von Christi Stellvertreter gesendet, reiste Anselm unverzüglich zu seiner Kirche; apostolischer Eifer beflügelte seine Schritte. Vielleicht schon am Ende des Jahres 1250, sicher im Frühling 1251 befand er sich in der Mitte seiner Heerde²⁾. Ihm verdankt Letztere unendlich viel. Er wirkte nicht bloß segensreich als Verbreiter des christlichen Glaubens, sondern legte auch, indem er seinem Capitel das Recht der freien Bischofswahl verlieh, den Grund zu Ermlands Größe. Das Capitel war noch zu gründen, wie überhaupt die Diocese erst einzurichten; denn sie hatte nur sehr wenige Kirchen und keine Cathedrale. Diese ehestens zu erbauen, war sein heißester Wunsch³⁾; doch mußte er es verschieben, bis er seinen Landestheil erhalten hatte. Als nun 1254 die Vertheilung geschehen und er sein Drittheil sich gewählt, schuf er sich auch seinen Senat. Er faßte einen großartigen Plan. Ermland sollte Preußens vorzüglichste Diocese sein und deshalb ein starkes, aus vier Prälaturen und vier und zwanzig Canonicaten bestehendes Capitel haben⁴⁾. Doch sah er sich vorläufig außer Stande, den Plan auszuführen. Seine Einkünfte waren so gering, daß er, auf apostolische Armuth angewiesen, selbst des erforderlichen Unterhaltes entbehrte. Darum zählte sein erstes Capitel wahrscheinlich nur wenige Mitglieder, und als er im Juni 1260 in Braunsberg zur Ehre des heil. Apostels Andreas die Cathedrale einrichtete, beschränkte er die Zahl der bei ihr fungirenden Domherren auf sechszehn mit fünf Prälaturen⁵⁾. Dieses Capitel erhielt

1) Original-Bulle im Geh. Archiv zu Königsberg Schiebl. III. No. 49; abgedruckt bei Voigt, Cod. dipl. Pruss. I, 87.

2) Im April 1251 fertigte er schon eine Urkunde in Elbing aus. Bei Dreger No. 221 p. 331 u. bei Lilienthal, die Bischofswahl S. 51—54.

3) Schon 1251 dachte er an die Erklbung der Cathedrale. Vgl. die erwähnte Urkunde.

4) Daß Anselm ursprünglich diesen Plan gehegt, haben wir zwar nicht aus gleichzeitigen Urkunden ermitteln können: aber am Anfange des 15. Jahrh. behaupten es die Domherren der mittleren Pfründen in Frauenburg, mit dem Bemerkten, er habe den Plan nur deshalb nicht ausführen können, weil es ihm an Mitteln dazu gefehlt. Vergl. die Urk. im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. L. No. 21 von 1411.

5) Die Prälaten waren Propst, Dechant, Cantor, Scholasticus und Custos. Vergl. die Bestätigungs-Urk. v. 1264 a. a. O. Schiebl. L. No. 14.

zugleich das Recht, in Gemeinschaft des Bischofs durch Wahl sich zu ergänzen und, bei eingetretener Sedisvacanz, den neuen Hirten frei zu wählen¹⁾. Am 27. Januar 1264 ertheilte er seiner Erection als päpstlicher Legat²⁾ die höhere Bestätigung³⁾ und legte damit den Grund zur nachmaligen Blüthe der Diöcese. Besaß das Capitel einmal tüchtige Kräfte — und Anselm hat es sicher damit versehen —, so stand zu erwarten, daß es sich ebenso ergänzen würde; und übte es frei das Recht der Bischofswahl, so konnte man stets auf gute Hirten rechnen. Diese schönen Erwartungen erfüllten sich in der That und sicherten Ermland die erste Stelle unter den Bisthümern Preußens.

Wie lange Anselm die Mitra getragen habe, wissen wir nicht; sein Todesjahr ist unbekannt. Schon am Anfange des 15. Jahrhunderts fehlte es darüber an Auskunft⁴⁾. Im Januar 1264 lebte er noch, indem er, wie vorhin mitgetheilt wurde, am 27. desselben Monats seine Errichtung des Domcapitels bestätigte. Desgleichen beglaubigte er im Februar 1264 die Abschrift einer Schenkungs-

Was die Rangordnung dieser Prälaten betrifft, so wechseln die letzteren drei in der Folge, während nur Propst und Dechant immer zuerst genannt werden. 1297 folgen nach dem Dechant der Custos, Scholasticus, Cantor (Bisch. Arch. 3. Fr. C. 1 fol. 4); 1308 aber Scholasticus, Cantor, Custos (Cap.-Arch. 3. Fr. Priv.-Buch F. fol. 87); auch Custos, Cantor, Scholasticus (Bisch. Arch. 3. Fr. C. 1 fol. 29); und Scholasticus, Custos, Cantor (Cap.-Arch. 3. Fr. Schiebl. P. No. 54). Seit 1320 kommt kein Scholasticus mehr vor, und die 4 Prälaten folgen seit 1331 so: Propst, Dechant, Custos und Cantor.

1) „Episcopum eligendi seu postulandi Canonici dicte ecclesie liberam facultatem habeant secundum canonicas sanctiones,“ heißt es in der Erections-Urkunde.

2) Er war päpstlicher Legat für Böhmen, Mähren und für die Kirchenprovinzen Riga, Osneseu und Salzburg.

3) Diese Bestätigungs-Urkunde Dat. Elbing v. 27. Januar 1264 befindet sich im Original im Cap.-Arch. 3. Fr. Schiebl. L. No. 14; ihr liegen zwei Abschriften aus dem 17. Jahrh. bei. Eine Copie aus dem 15. Jahrh. ist a. a. O. Schiebl. K. No. 3.; eine alte Notariats-Copie a. a. O. Schiebl. T. No. 1, p. 3—4; fehlerhaft abgedruckt bei Lilienthal a. a. O. S. 54—56.

4) „Dies obitus ejus nescitur,“ sagt der Verfasser des Catalogus Episcoporum Varm. im Bisch. Arch. 3. Fr. C. 1. fol. 44; ebenso Pfaffwig p. 189: „Ipsius obitus tempus ignoratur.“ Auch Th. Treter sagt nur, daß er „in senectate bona“ in Elbing gestorben sei (p. 11—12). Erst Leo, hist. Pr. p. 160, nennt 1262 als Anselms Todesjahr und ihn nach Mathias v. Lubomierz; Treter p. 2, zugleich mit der Angabe des Sterbetags (20. Mai); aber offenbar falsch.

Urkunde des Herzogs Conrad von Masovien¹⁾. Aus späterer Zeit kennen wir nichts von ihm. Daß er in Elbing gestorben und begraben sei, wird allgemein berichtet²⁾. Er war dahin geflüchtet, als die heidnischen Preußen Heilsberg erobert hatten, und er, nach Braunsbergs Einäscherung, im Ermland keine sichere Wohnstätte fand³⁾.

2. Heinrich I. Fleming (1264?—1300).

Gleiches Dunkel, wie über Anselms Tod, herrscht über die Zeit, in der sein Nachfolger Heinrich I. den Stuhl von Ermland bestieg. So viel steht fest, daß er 1278 schon Bischof war; denn von diesem Jahre datirt sein erstes Privilegium⁴⁾.

Ob er vorher Dombchant zu Braunsberg gewesen sei, muß unentschieden bleiben⁵⁾; nur untersteht es keinem Zweifel, daß ihn das Capitel, auf Grund seines Wahlrechtes, zum Hirten erkoren habe. Wann er jedoch erwählt, und von wem er bestätigt und geweiht worden, berichtet uns Niemand⁶⁾. Auch wäre uns sein Familien-Name unbekannt, fänden wir ihn nicht in den seinen Brüdern ertheilten Privilegien, welche überall den Namen Fleming⁷⁾ oder Flaming⁸⁾ führen. Vermuthlich stammte er aus einer eingewanderten Familie⁹⁾.

Er war kein Ordensbruder, wie Anselm, und hatte auch in seinem Capitel nur Weltgeistliche¹⁰⁾. Damit war aber zugleich Erm-

1) Dogiel, Cod. dipl. Pol. Tom. IV. No. 35.

2) Bisch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 44: Plastwig p. 189 im Treter'schen MS.; Th. Treter (ibid. p. 11—12) und Leo h. Pr. p. 100.

3) Voigt, Gesch. Pr. Bd. III. S. 209—210.

4) Bisch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 7.

5) Th. Treter p. 13 erzählt es; aber Plastwig und der Verfasser des Catalog. Episcoporum Varm. im Bisch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 44 wissen nichts davon.

6) Nach Bisch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 10 scheint er seine Bestätigung in Rom nachgesucht und erhalten zu haben; denn er sagt, sein Bruder Albert Fleming habe ihm einst Geld vorgeschossen, um die Geschäfte der Kirche Ermlands bei der vömtlichen Curie glücklich zu Ende zu führen.

7) Vergl. Bisch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 10, 11, 22. C. 2 fol. 21.

8) A. a. D. C. 1 fol. 23.

9) Schon 1246 kommt ein Johann Fleming im Ordensgebiet vor. Voigt, Cod. dipl. Pruss. I. 66.

10) Wenigstens sind wir keinem Domherrn begegnet, welcher das Frater vor seinem Namen führt.

lands Unabhängigkeit gesichert, sowie die Möglichkeit, sich frei zu entwickeln und zu hoher Blüthe zu gelangen. Den ermländischen Bischofsstuhl zierte fortan ein so reger Eifer für kirchliche Freiheit, daß jede Fessel, welche man ihr anzulegen versuchte, muthig zerbrochen ward¹⁾.

Seine Hauptforge war die Errichtung einer Cathedrale. Zwar hatte sein Vorgänger, wie oben mitgetheilt worden, eine Kirche in Braunsberg dazu eingerichtet; allein diese genügte ihm nicht. Als darum später ein passender und gegen feindliche Ueberrfälle mehr sicherer Ort ermittelt war, verlegte er das Capitel nach Frauenburg und gründete daselbst Ermlands Cathedrale²⁾.

Nach langer Regierung starb er, hochbetagt und reich an Verdiensten um seine Diocese, am 15. Juli 1300³⁾ und ward in der Cathedrale zu Frauenburg beigesetzt⁴⁾.

3. Eberhard von Nysa (1300—1326).

Nach Heinrichs Tode wählte das Capitel noch im Jahre 1300 den Eberhard von Nysa zum Bischofe⁵⁾, einen Mann von Umsicht, Geschäftskennntniß und Eifer, der seit vielen Jahren Domcantor von Ermland⁶⁾ und Pfarrer von Braunsberg⁷⁾, auch eine Zeitlang

1) Auch Voigt, Gesch. Pr. Bb. III. S. 545—546 sieht hierin die Quelle der eigenthümlichen Stellung Ermlands zum Orden.

2) Plastwig p. 190. Th. Treter p. 14.

3) Bisch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 44. Plastwig p. 190. Voigt, Gesch. Pr. Bb. IV. S. 166 Anm. 2 irrt, wenn er meint, Bischof Heinrich habe bis in's Jahr 1301 gelebt.

4) Bisch. Arch. z. Fr. a. a. D. Plastwig I. c.

5) Th. Treter p. 15 sagt: „legitime a Capitulo electus.“ Da nun die canonische Wahlfrist bloß drei Monate währt (c. 35. D. 63; c. 41. X. de elect. I. 6), so ist Eberhards Wahl sicher vor dem 15. October 1300 vollzogen.

6) Schon 1278 kommt er als Domcantor vor (Bisch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 7), auch 1289 (ibid. fol. 10, 20), 1290 (Cap.-Arch. z. Fr. Priv.-Buch E. fol. 71), 1297 (Bisch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 4), 1300 (Cap.-Arch. z. Fr. Priv.-Buch F. fol. 33) und noch am 9. Jannar 1301 (ibid. Priv.-B. E. fol. 64—65).

7) Schon im März 1287 kommt ein Eberhardus plebanus in Brunsberg vor (Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. P. No. 55), ebenso 1292 ein Eberhardus plebanus in Brunsberg et Canonicus (Bisch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 25), auch 1294 (ibid. fol. 25—26), 1297 (ibid. fol. 46), 1298 (Cap.-Arch. z. Fr. Priv.-Buch F. fol. 7) und am 9. Jannar 1301 (ibid. Priv.-Buch E. fol. 64—65). Da nun 1301 sowohl der Domcantor und Domherr Eberhard, als auch der

des Capitels Kanzler war¹⁾. Seine Beinamen von Nysa kennen wir aus dem Privilegium, welches er am 12. August 1308 seinem Bruder Arnold v. Nysa verleh²⁾.

Von wem er bestätigt und geweiht sei, wissen wir nicht genau. Zwar schreibt eine Bemerkung in einer Urkunde von 1304 seine Bestätigung dem Capitel von Riga zu³⁾; aber es ist fraglich, ob jene Notiz Glauben verdient, zumal sie Treter ausdrücklich vom apostolischen Stuhle erfolgen läßt⁴⁾. Vielleicht suchte man sie der Sicherheit wegen an beiden Orten, in Rom und in Riga, nach, da sie im 14. Jahrhunderte schon anfing, ein päpstliches Reservat zu werden, und Ermland, ~~obwohl seit 1255 ein Suffragan-Bisthum von Riga⁵⁾~~ ¹²⁶⁸ nach durch seinen ersten Bischof Anselm, der zugleich päpstlicher Legat über die Kirchenprovinz Riga gewesen, eine hohe Stellung eingenommen hatte. Sollte er indeß vom Rigaer Capitel bestätigt sein, was allerdings möglich ist, da solches Recht dem Metropolitan-Capitel während der Sedis-Vacanz zustand⁶⁾, so müßte es noch

Pfarrer Eberhard aufhören, indem schon am 6. October 1301 Eberhard als Bischof vorkommt und der Pfarrer von Braunsberg Johannes heißt (ibid. Priv.-B. F. fol. 24), so folgt, daß der Domcantor Eberhard und der Braunsberger Pfarrer Eberhard identisch wären und im Bischöfe Eberhard aufgingen.

1) Das ergeben die Privilegien vom März (Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. P. No. 55) und vom 9. August 1237 (ibid. Priv.-B. E. fol. 66), von denen er ersteres eigenhändig geschrieben und letzteres im Namen des Capitels mit seinem Siegel besiegelt hat.

2) Bisch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 29. Dieser Arnold v. Nysa war der Gründer des Dorfes Arensdorf = Arnoldsdorf bei Wormbitt. Vergl. ibid. C. 2 fol. 13. — Ob übrigens v. Nysa der Familien-Name gewesen sei, oder den Geburtsort Neisse in Schlesien bezeichne, lassen wir dahingestellt sein.

3) Siehe Dr. Jacobson, die Metropolitan-Verbindung Riga's mit den Bisthümern Preussens, in Mogens Zeitschrift für hist. Theol. Bb. VI. Stück 2 S. 166 Anm. 133. Die beregte Urkunde ist im Geh. Archiv zu Königsberg Schiebl. VI. No. 1 und hat die Bemerkung: „Eberhardus, qui nunc est Episcopus dicte (Varmiensis) ecclesie, fuit electus in Episcopum ipsius ecclesie et confirmatus in Episcopum ipsius ecclesie per capitulum Rigense ipsa ecclesia Rigensi vacante Archiepiscopo.“

4) Th. Treter p. 15.

5) Vergl. die Abschrift der Bulle Alexanders IV. v. 1255 im Bisch. Arch. z. Fr. D. 1 fol. 34.

6) c. 14. X. de major. et obed. (I. 33).

1300 geschehen sein, weil schon am 19. December desselben Jahres Isarn Erzbischof von Riga wurde¹⁾.

Besitz vom bischöflichen Stuhle nahm Eberhard erst im folgenden Jahre. Am 9. Januar 1301 war er noch Domeantor²⁾, dagegen am 6. October schon Bischof von Ermland³⁾.

Große Verdienste erwarb er sich um die Landes-Cultur seiner Diöcese und war unermüdet in der Anlage neuer Städte und Dörfer. Ihm verdanken Wormbitt, Heilsberg und Guttschadt, sowie unzählige Dörfer ihr Dasein und ihre Privilegien⁴⁾. Als er endlich alterschwach sich außer Stande sah, sein Amt zu verwalten, nahm er sich den Dompropst Jordan zum Gehülften⁵⁾, starb endlich, allgemein verehrt, in hohem Alter⁶⁾ am 25. Mai 1326⁷⁾ und ward in der Cathedrale zu Frauenburg beigesetzt⁸⁾.

4. Jordan (1326—1328).

Auf Eberhard folgte der erwähnte Dompropst Jordan⁹⁾. Ueber seine Wahl, Bestätigung und Weihe wissen wir so viel wie nichts. Zwar sagt Treter¹⁰⁾, er sei einstimmig vom Capitel erwählt, gibt aber seine Quelle dafür nicht an. Ueberhaupt erzählen die ermländischen Historiker von ihm sehr wenig. Plastwig lobt ihn nur allgemein als einen eifrigen Hirten, der würdig in die Fußstapfen seiner Vorgänger getreten sei¹¹⁾; und Treter nennt ihn einen gelehrten und tugendhaften, aber alten und schwächlichen Mann¹²⁾. Da sein Episcopat

1) Jacobson a. a. D.

2) Cap.-Arch. z. Fr. Priv.-B. E. fol. 64—65.

3) A. a. D. Priv.-B. F. fol. 24.

4) Plastwig p. 191. Th. Treter p. 15.

5) Bisch. Arch. z. Fr. C. I fol. 45, 113.

6) „In summa senectute,“ sagt Th. Treter p. 16.

7) Bisch. Arch. z. Fr. C. I fol. 44 u. Plastwig p. 191. — Th. Treter p. 16 nennt weder Jahr, noch Tag des Todes; Math. v. Lubomierz Treter p. 7 falsch den 8. Juni; ebenso falsch Lucas Dabib VII. 79: „am 24. Braumondes.“

8) Bisch. Arch. z. Fr. C. I fol. 44. Plastwig p. 191. Th. Treter p. 16.

9) Daß der Dompropst und nachherige Bischof Jordan dieselbe Person ist, ergibt das Privil. v. 20. März 1329 im Cap.-Arch. z. Fr. Priv.-B. F. fol. 59—60.

10) Th. Treter p. 16.

11) Plastwig p. 191.

12) Th. Treter p. 16.

kaum zwei Jahre zählt, kann es nicht viel Merkwürdiges liefern. Deshalb müssen auch wir uns auf Weniges beschränken.

Der reichste Theil seiner geistlichen Wirksamkeit scheint der frühern Zeit zu gehören, indem er von 1308 bis 1317 ermländischer Domherr und Pfarrer von Christburg¹⁾ und von 1318 bis 1326 Dompropst war²⁾. Das er während Oberhards Krankheit auch das Bisthum verwaltet habe, wurde oben mitgetheilt.

Wann er vom bischöflichen Stuhle Besitz genommen habe, ist ungewiß; am 17. Februar 1328 wenigstens kommt er als Bischof vor³⁾. Doch erfreute er sich dieser Würde nicht lange. Schon am 26. November desselben Jahres vertauschte er das Zeitliche mit dem Ewigen⁴⁾. Seine Leiche ruht in der Domkirche zu Frauenburg⁵⁾.

5. Heinrich II. von Wogenap (1329—1334).

Jordans Nachfolger wurde durch einstimmige Wahl des Capitels⁶⁾ der Dompropst Heinrich von Wogenap⁷⁾. Ueber seine Wahl, Bestätigung und Weihe schwebt ein gleiches Dunkel, wie über der seiner drei unmittelbaren Vorgänger; nur über seine Person liefern uns die Urkunden einige Auskunft.

1) Vergl. Bisch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 29, 69—70 (v. 1308); Cap.-Arch. z. Fr. Priv.-B. F. fol. 8—9 (v. 1310), ibid. Schiehl. C. No. 26 (v. 1314) u. ibid. Priv.-B. F. fol. 61 (v. 1317). Ausgezeichnete Weltgeistliche, welche in den andern preussischen Bisthümern darum keine Aufnahme fanden, weil sie nicht Ordensbrüder waren, wurden in's ermländische Capitel gezogen und gezeichnet diesem zur Zierde.

2) Cap.-Arch. z. Fr. Priv.-B. F. fol. 22, 31 (v. 1318), ibid. fol. 85 (v. 1319), Bisch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 23 (v. 1322), Cap.-Arch. z. Fr. Priv.-Buch F. fol. 11, 71 (v. 1323), ibid. fol. 43—44 (v. 1325), ibid. fol. 42, 50, 35—36 (v. 1326). Da ist er überall als Dompropst angegeben, zum letzten Mal am 11. November 1326 (ibid. fol. 35—36)

3) Bisch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 30.

4) Bisch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 44. Plastwig p. 191—192.

5) Plastwig p. 192.

6) Th. Treterer sagt p. 17: „concordibus Capitularium votis electus.“

7) Der Beiname wechselt sehr. Während die alten Urkunden Wognap (Cap. Arch. z. Fr. Priv.-B. F. fol. 28), von Wogenap (ibid. fol. 59—60, 37—38), von Wugenap (Bisch. Arch. z. Fr. C. 1. fol. 5, 23, 28) und Wüngenap (ibid. fol. 44) haben, kommt bei Plastwig p. 192 und bei Th. Treterer p. 17 Wagenachs vor, wie denn auch Letzterer dessen Wappen mit einer Wagenachse liefert. Wir bleiben bei dem urkundlichen Namen.

Ob er aus Königsberg gebürtig gewesen, wie Treter sagt ¹⁾, lassen wir dahingestellt sein. Wir begegnen ihm zum ersten Mal 1305, wo er als ermländischer Domherr und Zeuge vorkommt ²⁾. Im Juni 1317 war er Domcustos ³⁾, trat aber später, als die Stelle des Scholasticus einging, seine Prälatur an den Scholasticus Berthold, der schon 1308 Prälät war ⁴⁾, ab, wurde wieder einfacher Domherr ⁵⁾ und hernach, als Dompropst Jordan den bischöflichen Stuhl bestieg, in ersterer Würde dessen Nachfolger ⁶⁾. Ihm folgte er auch in Kurzem auf Ermlands Cathedra. Im December 1329 gab er, schon als Bischof, der Stadt Guttstadt das Privilegium ⁷⁾.

Von ihm weiß Plastwig nur zu erzählen, daß er, in geistlichen Dingen eifrig und in weltlichen umständig, das Wohl seiner Kirche ebenso treu zu befördern gesucht, wie seine Vorgänger ⁸⁾; Treter aber, daß er, um sein Ländchen zu cultiviren, den Einzöglingen alle Abgaben auf fünfzehn Jahre erlassen habe ⁹⁾.

Nach kaum fünfjähriger Regierung starb er, betagt ¹⁰⁾, am 9. April 1334 und wurde in der Domkirche zu Frauenburg beigesetzt ¹¹⁾.

Leider trat nach seinem Tode ein vierjähriges Schisma ein ¹²⁾, demzufolge der bischöfliche Stuhl über Gebühr erledigt blieb. Doch

1) Th. Treter p. 17.

2) Cap. Arch. z. Fr. Priv.-B. F. fol. 28.

3) Ibid. fol. 37—38.

4) Ibid. fol. 87.

5) So von 1320—1328. Bisch. Arch. z. Fr. C. 1. fol. 5, 23, 28, 30, 12.

6) Am 17. April 1328 kommt er noch als einfacher Domherr vor (Bisch. Arch. z. Fr. C. 1. fol. 12); dagegen am 20. März 1329 schon als Dompropst Cap. Arch. z. Fr. Priv.-B. F. fol. 59—60).

7) Bisch. Arch. z. Fr. C. 1. fol. 45. Zwar steht darunter der 26. December 1330; aber es ist nach unserer Rechnung der 26. December 1329, indem damals im Ermlande das Jahr mit dem 25. December begann, wie aus vielen Daten in den Privilegien ersichtlich.

8) Plastwig p. 192.

9) Th. Treter p. 17.

10) Th. Treter l. c.: „in ultima senectute.“

11) Bisch. Arch. z. Fr. C. 1. fol. 44. Plastwig p. 192.

12) Von einer vierjährigen Vacanz ist die Rede im Bisch. Arch. z. Fr. C. 1. fol. 44 und bei Plastwig p. 192; von einem achtjährigen Schisma aber bei Treter p. 17—19 und Leo p. 146. Ersteres ist das Richtige. Daß die ermländische Kirche am 21. October 1336 vacirte, ersehen wir aus dem Privil. für

wissen wir nicht genau, wodurch jenes hervorgerufen und so lange unterhalten sei. In den gleichzeitigen Urkunden ist nicht von einem Schisma, sondern nur von der Vacanz des Bisthums die Rede ¹⁾. Plastwig dagegen ²⁾ erzählt ³⁾, daß nach zweifältiger Wahl die beiden Gewählten am päpstlichen Hofe in Avignon vier Jahre Proceß geführt, der zuletzt auf die Weise beendet worden, daß der Eine gestorben und der Andere vom Papste zur Ruhe verwiesen sei. Treter endlich berichtet ⁴⁾, der Hochmeister Werner v. Dorseln habe die auf seine Empfehlung in's Capitel beförderten Domherren zu sich gerufen und zur Wahl des Ordensbruders Jacobus vermocht, während die Gegenpartei den Dr. Michael zum Bischofe erkoren. Beide hätten nun ihr Recht beim Papste nachgesucht, Jacobus aber, daran verzweifelnd, seinen Gegner durch Gift beseitigt, wonach er, zur Strafe dafür alles Anrechts auf die bischöfliche Würde für verlustig erklärt, selbst gestorben sei. Alsdann habe der Hochmeister, ein Patronatsrecht vorgehend, seinen Kanzler Heimann zum Bischofe ernannt und mit der Präsentation nach Rom geschickt; seine Absicht sei aber durch den Widerspruch der ermländischen Domherren vereitelt, die gleichfalls Boten nach Rom gesendet und den Papst überzeugt hätten, daß der Hochmeister kein Patronat über ihre Kirche besitze, was Heimanns Abweisung zur Folge gehabt. Treter's Erzählung hat jedoch Vieles wider sich. Zunächst ist zu bemerken, daß Werner v. Dorseln am 19. November 1330 ermordet wurde ⁵⁾, also 1334 nicht mehr lebte; ferner residirte der Papst nicht in Rom, sondern in Avignon, weshalb Heimanns Reise dorthin unnöthig war; endlich hatte der Hochmeister

Klawnsdorf (Bisch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 144), und daß solches auch der Fall am 2. Februar und 12. Juli 1337 war, ergeben die Privil. für Santoppen und Wßfel (Cap. Arch. z. Fr. Priv.-B. C. fol. 31 und Bisch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 134). Da aber am 19. April 1338 Bischof Hermann von Venedict XII. in Avignon consecrirt wurde (Bisch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 44 und Plastwig p. 192), so hörte das Schisma damit auf; es währte also nur vier Jahre.

1) Siehe die vorige Note.

2) Er war Domdechant zu Frauenburg von 1447—1464 und schließt seine Chronik mit dem Jahre 1464.

3) Plastwig p. 192.

4) Th. Treter p. 17—19.

5) Voigt, Gesch. Pr. Bd. IV., 470—475.

keinen Kanzler¹⁾. Aus diesen Gründen vermögen wir der Treter-
schen Angabe nicht beizupflichten; halten aber die des Plastwig für
wahr, zumal dieser nur hundert Jahre nach jenen Ereignissen lebte
und in seinen geschichtlichen Mittheilungen sehr zuverlässig ist²⁾.

Die geistliche Verwaltung der Diocese ruhte während der Se-
disvacanz in den Händen des Domherrn Mgr. Nicolaus von
Braunsberg³⁾.

6. Germann von Praga (1338—1349).

Endlich erhielt die lange verwastete Heerde in Germann von
Praga ihren Hirten. Er war Dr. des canonischen Rechts⁴⁾, Au-
ditor der Rota am päpstlichen Hofe und schon bejahrt, aber vereh-
rungswürdig in seinen Sitten⁵⁾. Wie er zum ermländischen Bis-

1) Wenigstens sagt Voigt a. a. O. Bb. V. S. 235. Anm. 1, daß man um jene Zeit von einem solchen nichts wisse.

2) Da Plastwig die beiden Candidaten nicht nennt, so kann alles Uebrige natürlich nur Vermuthung sein. Deshalb wagen wir auch nicht, zu behaupten, daß Einer derselben vom Orden aufgestellt worden sei; finden es aber nicht unwahrscheinlich. Daß Letzterem Ermlands Freiheit ein Dorn im Auge gewesen, läßt sich aus dessen politischer Richtung schließen (Vgl. Watterich, die Gründung des deutschen Ordensstaates in Preußen. Leipzig 1857). Darum war es natürlich, daß er auch diese Diocese seinem Interesse so unterzuordnen suchte, wie es ihm bei den drei übrigen in Preußen gelungen war; selbst Voigt a. a. O. Bb. V. S. 234—235 findet das wahrscheinlich. Den Anfang damit machte er schon unter Bischof Eberhard, den der Hochmeister zwang, einen Ordensbruder zum Bischofsvogt anzunehmen (Th. Treter p. 15). Der erste Vogt der Art war in den Jahren 1310 und 1311 der Bruder Conrab v. Altenburg (Bisch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 30—31, 111). Ihm folgte, nach geringer Unterbrechung, der Bruder Rütcher (1320—1321 *ibid.* fol. 4—5, 107—108), diesem Bruder Friedrich v. Ribencelle (1326—1330 *ibid.* fol. 88, 30, 8, 45), dann Bruder Tielmann (1331 *ibid.* fol. 102 und Cap. Arch. z. Fr. Schötbl. P. No. 32) und Bruder Heinrich v. Lutir oder Luthern (1333—1342. Bisch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 33—34, 161—162, 163, 83, 144, 143, 58, 142, 101, 34—35, 76, 60, 146, 90, 86, 116, 155, 149, 136, 137, 71, 37). Der Letzte war gerade in der Zeit der Sedisvacanz ein sehr einflussreicher Mann, weshalb es der Orden für leicht halten mochte, mit dessen Hilfe einen seiner geistlichen Väter auf den bischöflichen Stuhl zu setzen. Wenigstens war eine so günstige Zeit in der That geeignet, zu derartigen Versuchen anzuregen.

3) Bisch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 134, wo er im Priv. für Köffel vom 12. Juli 1337 als Administrator sede vacante vorkommt.

4) „Decretorum Doctor.“ A. a. O. C. 1 fol. 44. Plastwig p. 198.

5) Plastwig l. c.

thum gelangte, ist nicht ganz klar ¹⁾. So viel steht fest, daß ihn Benedict XII. in Avignon am 19. April 1338 (am Sonntage nach Ostern) selbst consecrirte ²⁾. Da nun durch jene zwelfspätige Wahl und durch die ihr folgende vierjährige Sedisvacanz die Devolution herbeigeführt war, so ernannte ihn der Papst wahrscheinlich auf Grund derselben zum Bischöfe von Ermland. Darnach hätten wir seit Anselms Tode das erste Beispiel, wo das Capitel einen Hirten bekam, den es sich nicht selbst erkoren hatte.

Die Zeit seiner Provison können wir bereits in's Jahr 1337 setzen, weil der Domherr Nicolaus, welcher das Bisthum verwaltete, schon am 5. Februar 1338 als sein Stellvertreter erscheint ³⁾. Doch nahm er erst im Sommer 1340 Besitz vom bischöflichen Stuhle ⁴⁾, vermuthlich zurückgehalten durch seine Geschäfte am päpstlichen Hofe.

Hermann gehört zu Ermlands gelehrtesten Bischöfen. Obwohl im Greisenalter, verlegte er sich doch mit Eifer auf geistige Arbeiten, trat als Schriftsteller auf und verfaßte mehrere religiöse Erbauungsbücher. Leider unterlag sein Geist den Anstrengungen, wurde immer schwächer und versagte ihm zuletzt die Dienste. Der alte Bischof wurde endlich geisteschwach und gerieth fast in die Kindheit ⁵⁾. Doch erwuchs der Diöcese kein Schaden. Seine Schwäche wahrnehmend,

1) Zwar erzählt Th. Treter p. 19—20 er sei Herr auf Eibenstein in Mähren, Gesandter und Reichsrath des böhmischen Königs Johann I. gewesen, weshalb man dem ermländischen Capitel gerathen habe, den Papst zu bitten, daß er denselben zum Bischöfe befördern möge, da zu erwarten stände, daß ihn der König von Böhmen gegen des Ordens Widerspruch kräftig schützen würde. Solches sei geschehen. Der König habe ihn zum Papste geschickt und, nachdem dieser ihn consecrirte, mit ansehnlichem Geleite nach Ermland gesendet, wo er ungestört zum Besitz seiner Diöcese gelangt sei, trotz des Unwillens und Widerstrebens der Ordensritter. Allein wir wissen nicht, ob diese Erzählung Glauben verdient. Plastwig sagt nur, Benedict XII. habe ihn zu Avignon für die Kirche Ermlands provisorirt.

2) Bsch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 44. Plastwig p. 193.

3) Er heißt da *Vicesgerens venerabilis patris domini Episcopi Varm. Ecclesiae*. Bsch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 101.

4) So war er noch nicht im Juni 1339 in der Diöcese (*ibid.* fol. 90, 146), auch nicht im März 1340 (*ibid.* fol. 35); wohl aber schon im August 1340, indem er am 18. August mehrere Privilegien, die der Bisthumsvogt Heinrich v. Lutir verliehen, bestätigte (*ibid.* fol. 90, 134, 143, 145).

5) Plastwig p. 193.

zog er frühzeitig den gewandten Domcustos Johann Streifrock an seine Seite, machte ihn zum Viceomnus des Bisthums ¹⁾ und behielt ihn in dieser Eigenschaft bis zu seinem Tode ²⁾. In den letzten zwei Jahren war Hermanns Geisteschwäche so bedeutend, daß man es für nöthig erachtete, seinen Verfügungen beizufügen, sie seien unter Beirath des Domcustos und Viceomnus Johann Streifrock erlassen ³⁾.

Hochbetagt und allverehrt starb er in der Neujahrsnacht 1350 ⁴⁾ oder näher bestimmt am Abend des 31. Decembers 1349 ⁵⁾ und wurde in der Cathedrale zu Frauenburg beigesetzt ⁶⁾.

General-Administrator während der Sedisvacanz wurde der Domcustos Johann Streifrock und blieb es, bis der neue Bischof sein Amt antrat ⁷⁾.

7. Johann I. von Meissen (1350—1355).

Um den erledigten Stuhl zu besetzen, trat das Capitel ohne Verzug zusammen und wählte dazu einstimmig seinen würdigen Domdechanten Johann von Meissen ⁸⁾, einen klugen, großherzigen und gewandten Prälaten ⁹⁾, welcher durch vielejährige Wirksamkeit das Vertrauen seiner geistlichen Brüder sich erworben und seine Befähigung zur bischöflichen Würde satksam bekundet hatte. Seit 27 Jahren Domdechant ¹⁰⁾, besaß er eine genaue Kenntniß der Diöcese und ihrer Verhältnisse, weshalb er sich zu ihrem Hirten vorzüglich eignete.

1) Schon im September 1343 kommt Streifrock als Viceomnus vor. Bisth. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 37.

2) Vergl. ibid. fol. 124 (von 1346); 97 (von 1347); 83, 122 (von 1348); 82, 122, 123, 83—84, 119—120, 121 (von 1349).

3) Solches finden wir in allen Privilegien aus den Jahren 1348 und 1349 cf. ibid. fol. 82, 83—84, 122, 123 und C. 3 fol. 16.

4) Ibid. C. 1 fol. 44. Plastwig p. 193.

5) Braunsb. Archiv Bb. 79. Vgl. Silienthal über die Bischofswahl S. 11. Zu bemerken ist übrigens, daß nach damaliger Zeitrechnung unser 31. Decbr. 1349 als 31. Decbr. 1350 bezeichnet wurde, indem das Jahr mit dem 25. December begann.

6) Bisth. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 44. Plastwig p. 193.

7) Bisth. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 55, 56, 65, 110, 121.

8) Bisth. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 44. Plastwig p. 194.

9) „Vir prudens, magnanimus et in magnis rebus versatus.“ Th. Treter p. 21.

10) Schon im März 1323 ist er Domdechant zu Frauenburg (Cap. Arch. z. Fr. Priv.-B. F. fol. 11. 71) und bleibt es bis 1350. Vergl. ibid. fol. 40, 26 (v. 1323); fol. 43—44 (v. 1325); fol. 42, 50 (v. 1326); fol. 34 (v. 1330);

Die apostolische Bestätigung holte er sich persönlich aus Avignon und erhielt sie von Clemens VI. ¹⁾. Wo und von wem er jedoch die bischöfliche Weihe empfangen habe, wird uns nicht berichtet.

Vom päpstlichen Hofe noch in demselben Jahre heimgekehrt ²⁾, entfaltete er rasch eine segensvolle Wirksamkeit. Ihm verdankt Erm-land seine kunstreichsten Bauwerke. Er legte den Grund zu dem herrlichen Bau des bischöflichen Schlosses in Heilsberg und zu den befestigten Schlössern in Rößel und Seeburg, und begann den massiven Bau des Schiffes der Kathedrale zu Frauenburg, welche in ihrem schönen gotischen Style eine Zierde der Diöcese ist ³⁾. Leider machte der Tod nach wenigen Jahren seinem thätigen Leben ein Ende. Er entschlief im Herrn am 30. Juli 1355 und wurde in der Kathedrale beigesetzt ⁴⁾.

8. Johann II. Streifrock (1355—1373).

Die Stelle des vortrefflichen Johann von Meissen nahm bald der kräftige und charakterfeste Johann Streifrock ⁵⁾ ein, schon am

Bisch. Arch. z. Fr. C. I fol. 113—114 (v. 1331); Cap. Arch. z. Fr. Priv.-B. F. fol. 20—21 (v. 1334); Bisch. Arch. z. Fr. C. I fol. 134 (v. 1337); Cap. Arch. z. Fr. Priv.-B. F. fol. 85—86 (v. 1340); Bisch. Arch. z. Fr. C. I fol. 137, 110—111 (v. 1341); *ibid.* fol. 71 (v. 1342); Cap. Arch. z. Fr. Priv.-B. F. fol. 111 (v. 1343); Bisch. Arch. z. Fr. C. I fol. 135 (v. 1344); Cap. Arch. z. Fr. Priv.-B. F. fol. 15 (v. 1345); Bisch. Arch. z. Fr. C. I fol. 145 (v. 1346); Cap. Arch. z. Fr. Priv.-B. F. fol. 38, 81—82, 44 (v. 1347); *ibid.* Priv.-B. C. fol. 26 (v. 1348); *ibid.* Priv.-B. F. fol. 19 (v. 1349); *ibid.* fol. 202 (v. 1350). Der Joannes Decanus ist da immer unser Johann von Meissen.

1) Bisch. Arch. z. Fr. C. I fol. 44. Plastwig p. 194.

2) Im Bisch. Arch. z. Fr. C. I fol. 44 heißt es, es sei solches geschehen „in die sante Clare Virginis“, also am 12. August; bei Plastwig p. 194 aber, „in die s. Caecilie“, also am 22. November. Jedenfalls aber geschah es 1350; denn am 12. Juli 1350 wird er noch als Dombechant aufgeführt (Cap. Arch. z. Fr. Priv.-B. F. fol. 202), während am 27. November 1350 schon Hermann als Dombechant fungirt (*ibid.* fol. 31—32).

3) Plastwig p. 194.

4) Bisch. Arch. z. Fr. C. I fol. 44. Plastwig p. 195.

5) Die Schreibart seines Namens variiert zwischen Striffrog (Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. S. No. 1. fol. 55), Striffrogel (*ibid.* fol. 57), Striproß (Bisch. Arch. z. Fr. C. I fol. 157), Strupphterock (*ibid.* fol. 18), Strupproß (*ibid.* fol. 44), Streiffroß (Th. Troter p. 26) und Streifrock (Plastwig p. 195); aus jeder aber sehen wir, daß sein Name mit dem gestreiften Rocco in seinem Wappen in näher Verbindung steht.

3. August 1355 einstimmig vom Capitel zum Bischofe erwählt ¹⁾ und offenbar die hierzu geeignetste Persönlichkeit. Er war seit vielen Jahren Domcustos ²⁾, auch, wie wir oben vernahmen, unter Bischof Hermann Bicedomnus des Bisthums und nach dessen Tode während der Sedisvacanz Verwalter der Diöcese, also ein in den Geschäften bewanderter und mit Ermlands Verhältnissen vorzüglich bekannter Prälat.

Die Bestätigung und Weihe holte er sich selbst aus Avignon. Erstere erhielt er von Innocenz VI. ³⁾; letztere empfing er ebenfalls in Avignon, wir wissen aber nicht, von wem ⁴⁾. Als geweihter Bischof kehrte er zurück und traf am Sonnabend vor Laetare (also am 2. April) 1356 bei seiner Kathedrale ein ⁵⁾.

Seit er den Hirtenstab in seine Hand genommen hatte, griff er kräftig in die Verwaltung der Diöcese ein. Die von seinem Vorgänger begonnenen Bauten wurden eifrig fortgeführt, Glück und Wohlstand in seinem Ländchen begründet und dieses in jeder Beziehung in Flor gebracht. Des freuten sich seine Diöcesanen, lebhaft empfindend, wie gut es sich unter dem Krummstabe wohne. Leider erwuchs daraus Neid und Eifersucht bei den Nachbarn. Der Hochmeister Winrich von Kniprode, ein hochfahrender Mann, fühlte sich durch Streifrocks schöne Herrschertalente verdunkelt und ward von entsetzlichem Groll ergriffen. Ermlands Blüthe war ihm ein Dorn

1) Im Bisth. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 44 heißt es: „in crastino Sancti Stephani;“ bei Plastwig p. 195 aber: „die 2. mensis Augusti.“ Offenbar ist ersteres, also der 3. August richtiger.

2) Schon am 6. Juli 1331 finden wir ihn in dieser Würde (Bisth. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 113—114); ebenso 1340 (ibid. fol. 136—137), 1341 (ibid. fol. 137; 110—111), 1342 (ibid. fol. 71), 1343 (Cap. Arch. z. Fr. Priv.-B. F. fol. 111), 1344 (Bisth. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 135), 1345 (ibid. fol. 73), 1346 (ibid. fol. 145), 1347 (Cap. Arch. z. Fr. Priv.-B. F. fol. 44), 1348 (ibid. Priv.-B. C. fol. 26), 1349 (ibid. Priv.-B. F. fol. 19), 1350 (ibid. fol. 31—32, 106, 202), 1351 (Voigt, Cod. d. Pr. III, 68), 1353 (Voigt l. c. III, 76), 1354 (Cap. Arch. z. Fr. Priv.-B. F. fol. 21, 141—142, 187—192) und 1355 (ibid. fol. 86, 132, 181—182).

3) Bisth. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 44. Plastwig p. 195.

4) Plastwig l. c. sagt bloß: „ibidemque consecratus;“ und im Bisth. Arch. z. Fr. l. c.: „hic tempore domini Innocentii pape VI. in Avinione consecratus.“

5) Bisth. Arch. z. Fr. l. c. Plastwig l. c.

im Auge und mußte um jeden Preis vernichtet werden. Deshalb drangen die Ritter, um des Meisters Wünsche zu erfüllen, verheerend in die Diöcese und schmälerten sie um große Strecken Landes ¹⁾. Solches Räuberwesen konnte der Bischof nicht ertragen. Sein verletztes Rechtsgefühl, sowie die Pflicht der Obsorge für seine Untertanen verlangten von ihm eine männliche Gegenwehr. Darum trat er mit Ernst vor den Hochmeister und begehrte die Rückgabe der seiner Kirche entzogenen Güter. Dieser weigerte sich, und es kam in Neukirch unweit Frauenburg am 24. Juni 1369 zu so heftigem Wortwechsel, daß Winrich v. Kniprode in der Hitze des Streites seinen Dolch ergriff, um den Bischof zu ermorden. Nur durch rasches Dazwischentreten der Umstehenden ward die schaudervolle That verhindert ²⁾.

1) Plastwig p. 195—196.

2) Zwar leugnet Voigt, Gesch. Pr. Vb. V. S. 238—239 Num. 2 diesen Vorfall in Neukirch und gibt ihn für eine Erfindung des Simon Grunau aus; aber mit Unrecht. Lange vor Simon Grunau erzählt ihn eine 1463 abgefaßte historisch-politische Denkschrift im Cap. Arch. z. Fr. Schieblade S. No. 1. fol. 55, in der es darüber heißt: „Et dum dominus Joannes Episcopus ablata repeteret, inter multa verba dominus magister abstracto suo seu evaginato cultello, quo praecinctus erat, minabatur dominum Episcopum interficere. Quod cum per circumstantes fuisset impeditum, magister etc.“ — Fast mit denselben Worten referirt um die nämliche Zeit Plastwig p. 196: „Et dum idem Joannes Episcopus in dicta conventione Ecclesiae suae ablata repeteret, pro Ecclesiae suae viribus viriliter decertando, inter verba incidentia, magister Viricus Kniprode, spiritu se nequam instigante extracto seu evaginato cultello, quo praecinctus erat, dominum Joannem Episcopum interficere conabatur. Quod cum per circumstantes, Domino volente, fuisset impeditum, magister etc.“ — Wollen wir auch nicht bürgen für die Echtheit der vom Hochmeister und vom Bischofe in Neukirch gewechselten Worte, wie sie Treter p. 29—30 mittheilt, so ist doch an der Wahrheit des Mordversuchs nicht zu zweifeln. Plastwig ist in seinen Erzählungen sehr zuverlässig und lebte dem Ereignisse nahe genug, um es zu wissen. Der beim Streit theilhaftige Domcantor Johann v. Essen lebte noch im Jahre 1416 (Cap. Arch. z. Fr. Priv.-B. F. fol. 112, 200, 201), sein Nachfolger Friedrich v. Salendorf, schon seit 1406 Domherr (Bisch. Arch. z. Fr. C. I fol. 99), starb erst am 25. August 1448 (Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. S. No. 1 fol. 54), lebte also längere Zeit mit Johann Plastwig, der schon 1447 Domcantor war (ibid. Priv.-B. F. fol. 92, 111, 197), im Capitel zusammen. Sonach bedurfte es nur einer Mittelsperson, um die Erzählung des Johann v. Essen dem Johann Plastwig zu überliefern. Freilich hätten die Freunde des Winrich v. Kniprode jene ihren Herrn entehrende That gerne verwickelt, sie vermochten aber der Gegenpartei nicht den Mund zu schließen.

Seitdem war der Friede zwischen beiden vollends gebrochen. Johann Streifrock brachte seine Sache vor den päpstlichen Stuhl und reiste, um sie persönlich zu betreiben, vermuthlich 1371 ¹⁾, nach Avignon; ihm folgte der Domcantor Johann v. Essen mit den erforderlichen Privilegien und Urkunden. Ermland litt in seiner Abwesenheit unendlich viel, indem die Ordensritter, nun schon sehr erbittert, ihre Raubzüge in erhöhtem Grade fortsetzten ²⁾. Zum Unglück endete er in Avignon am 1. September 1373 ³⁾, nicht ohne Verdacht, auf Anstiften des Ordens vergiftet zu sein ⁴⁾. Seine irdische Hülle ruht daselbst in der Dominicaner-Kirche ⁵⁾.

9. Heinrich III. Sauerbaum (1373—1401).

Da Johann Streifrock in Avignon gestorben, war Ermlands bischöflicher Stuhl bei der Curie erledigt, weshalb dessen Wiederbesetzung dem Papste zustand ⁶⁾. Gregor XI. säumte nicht, sein Recht zu gebrauchen. Doch nahm er auf das Bedürfnis der Diocese Rücksicht und erkor zu ihrem Hirten einen an seinem Hofe lebenden ermländischen Domherrn, überzeugt, daß der Bischof, um segensreich zu wirken, sein Bisthum kennen müsse. Dieser war Heinrich Sauerbaum ⁷⁾,

1) Am 26. November 1370 und am 5. Februar 1371 war er noch in Heilsberg (Bisch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 26, 109); seitdem fehlt er aber.

2) Vergl. Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. S. No. 1 fol. 55—57. Plastwig p. 196—202.

3) Bisch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 44; Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. S. No. 1 fol. 57; Plastwig p. 203.

4) Im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. S. No. 1 fol. 57 heißt es von ihm: „Obiit ex intoxicico, ut medicus Magister Petrus Rogovus Canonicus Pomehaniensis asseruit, intoxicatus per Petrum Wargel domini Episcopi familiarum, dispositione tamen Ordinis et in renunciacione facinoris Marschalcus locavit eum in Sohoken, assignando eidem Petro ibidem perpetuam mensam.“

5) Bisch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 44. Plastwig p. 203.

6) c. 13. Extrav. comm. de praebend. (III. 2.)

7) Die Schreibart seines Familiennamens variiert sehr. Es kommt vor Sorbom (Bisch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 118; Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. S. No. 1 fol. 15 u. Schiebl. L. No. 21), Sorbowm (Bisch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 105), Soerbom (Bisch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 44), Sorenbom (Plastwig p. 203), Sorenbom (Th. Treter p. 31), Sorbom (Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. S. No. 1 fol. 57). Da er ein Deutscher von Geburt ist, und das heutige Dorf Sauerbaum von seiner Familie den Namen trägt (die Kinder seines Bruders besaßen erst das Gut Galitten im Ermlande, verkauften es aber 1395 und erhielten

aus Elbing gebürtig¹⁾, der sich eben als Notar Kaiser Carl's IV. zu Avignon befand²⁾. Schon am 5. September 1373 wurde er für Ermland providirt³⁾.

Heinrich III., ein friedellebender Mann, sehnte sich nach ungestörtem Besitz des bischöflichen Stuhles und entschloß sich, theils in der Ueberzeugung, daß es sich für ihn gezieme, dem um irdische Güter habenden Orden zum Mantel noch den Rock zu geben, theils aus Furcht, ein Fortschreiten auf der von seinem Vorgänger betretenen Bahn möchte sein eigenes Leben und die Wohlfahrt seiner Unterthanen gefährden, zu einem Vergleich, der, in Elbing am 29. Juli 1374 abgeschlossen und von Gregor XI. am 16. Februar 1375 bestätigt, sein Bisthum bedeutend schmälerte⁴⁾. Er hoffte, der Gewinn des Friedens werde den Verlust zeitlicher Güter hinlänglich ersetzen, und erwog nicht, daß der Habgüchtige, nimmer satt, die Hand sogleich wieder dahin ausstreckt, wo er eben erst befriedigt worden.

Als Bischof war er ein treuer Hirt und führte, obwohl ehedem durch die Hoffriten verweltlicht, ein erbauliches Leben⁵⁾. Des Ordens Freundschaft nützte ihm insofern, als sie ihm den wider ihn erregten Aufruhr der Braunsberger überwältigen half⁶⁾.

Schönflies bei Wartenburg [Bisch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 106] u. später das nach ihm benannte Gut Sauerbaum), so nehmen wir keinen Anstand, ihn Sauerbaum zu nennen.

1) Bisch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 44, Plastwig p. 203. — Nach Th. Treter p. 31 war er der Sohn eines adeligen Burgers von Elbing.

2) Bisch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 44. Plastwig p. 203.

3) Bisch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 44; Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. S. No. 1 fol. 57; Plastwig p. 203. — Daß ihn der Paphst auch zum Bischöfe consecrirt habe, wie Th. Treter p. 31 erzählt, wollen wir, da die älteren Quellen darüber schweigen, nicht behaupten.

4) Vergl. darüber Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. S. No. 1 fol. 57; Plastwig p. 203—204; Th. Treter p. 33—49; Voigt, Gesch. Pr. Bb. V. S. 246 bis 249.

5) Lindenblatts Jahrb. S. 34; Plastwig p. 204—205; Th. Treter p. 50; Voigt a. a. O. Bb. V. S. 246.

6) Plastwig p. 205—206. Mit Unrecht schiebt Voigt a. a. O. Bb. VI. S. 210 Anm. 1 die Erzählung von diesem Aufruhr wieder dem Simon Grunau in die Schuhe.

Nachdem er 28 Jahre den Hirtenstab zum Segen seiner Diöcese geführt hatte, starb er am 12. Januar 1401 in Heilsberg und ward in der Cathedrale zu Frauenburg beigesetzt¹⁾.

10. Heinrich IV. Heilsberg v. Vogelsang
(1401—1415).

Ohne Säumen schritt das Capitel zur Wahl und erkor sich am 15. Januar einstimmig den Domherrn Heinrich Heilsberg von Vogelsang zum Hirten²⁾, einen vortrefflichen und der Kirche treu ergebenen Mann³⁾, welcher eine Reihe von Jahren hindurch als Pfarrer in Wartenburg⁴⁾, bischöflicher Official⁵⁾ und Domherr⁶⁾ um die Diöcese sich verdient gemacht hatte.

Ohne Schwierigkeit erfolgte bald auch seine Bestätigung und Weihe. Erstere ertheilte ihm Bonifacius IX. am 29. März⁷⁾, und letztere empfing er am 24. Juli desselben Jahres in der Pfarrkirche zu Heilsberg⁸⁾.

1) Bisch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 44; Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. S. No. 1 fol. 57 (an beiden Stellen steht II. Idus Januarii); Plastwig p. 207 hat secunda Januarii, soll wohl heißen secunda Idus Januarii; Th. Treter p. 54 hat kein Datum, sondern bloß 1401; Johann Lindenblatt a. a. D. S. 131 den 13. Januar; so auch Leo, hist. Pr. p. 183 u. Voigt a. a. D. Bd. VI. S. 209. Richtig ist der 12. Januar, weil von ertändischen und gleichzeitigen Quellen angegeben.

2) Bisch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 44; Plastwig p. 207.

3) „Vir virtute praeditus, honorum Ecclesiae suae fidelissimus dispensator.“ Plastwig l. c.

4) Als Pfarrer von Wartenburg kommt er 1387 vor (Voigt, Cod. d. Pr. IV, 46), auch 1389 (Bisch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 132).

5) Als bischöfl. Official 1387 (Voigt l. c.), 1389 (Bisch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 132) u. 1390 (Bisch. Arch. l. c. fol. L. u. 73).

6) Domherr war er schon 1392 (Bisch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 173).

7) Bisch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 44; Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. S. No. 1 fol. 57; Plastwig p. 207.

8) Bisch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 44; Plastwig p. 207; Lindenblatt S. 133, welcher noch erzählt, daß der Erwählte seine Bestätigung nicht selbst aus Rom geholt, sondern seine Bevollmächtigten mit des Hochmeisters Empfehlung dahin geschickt habe. Vergl. auch Voigt, Gesch. Pr. Bd. VI S. 210—211, der jedoch den Heinrich Heilsberg zum Dompropst von Ermland macht, während Lindenblatt a. a. D. ihn nur Landpropst nennt d. i. capitularischer Administrator von Allenstein.

Obwohl anfangs glücklich, wurde sein Episcopat doch später durch Kriegsunruhen sehr getrübt und nahm ein trauriges Ende. Der Kampf des deutschen Ordens mit dem Könige Wladislaus von Polen und dem Herzoge Witowd von Litthauen wurde auch für Ermland verderblich, indem es oft den Plünderungen wilder Krieger anheimfiel. Die Schlacht bei Tannenberg (1410) brach des Ordens Kraft und unterwarf den Siegern fast dessen ganzes Gebiet¹⁾. Um nun sein Ländchen den Verheerungen zu entziehen, ergab sich Heinrich, den übrigen Bischöfen Preussens folgend, dem Könige von Polen²⁾, es für unklug haltend, dem mächtigen Sieger zu trosten. Leider zog dieser Schritt schwere Folgen nach sich. Als später das Glück sich wandte, und der Orden unter Heinrich von Blauen das Verlorne größtentheils wiedergewann, nahm er an dem schuldlosen Bisthume blutige Rache. Zwar wurde Heinrich Heilsberg in den thorner Frieden (1411) eingeschlossen und der Hochmeister verpflichtet, ihm freies Geleit in seine Diöcese zu geben und nichts zu Leide zu thun³⁾: aber vergeblich. Heinrich von Blauen, hart und rachedurstig, beschloß, wie den Domdechanten Bartholomäus v. Boruschow⁴⁾, so auch den Bischof selbst in Verdacht der Verrätherei ziehend, Letztern für immer aus seiner Diöcese zu entfernen und ihr einen Andern vorzusetzen. Zu diesem Zwecke nahm er, nachdem Heinrich die Flucht ergriffen hatte, das ganze Ländchen in Besitz und schlug durch seinen Procurator in Rom den Grafen Heinrich von Schwarzburg zum Bischofe von Ermland vor. Doch scheiterte der Plan am Widerstande des Königs von Polen, welcher beim apostolischen Stuhle entschieden dagegen auftrat und den im Friedensschluß einbezogenen Bischof schützte. Vom Papste abgewiesen, ging der zornige Hochmeister den Römischen König um Hülfe an, der ihm aber rieth, den Bischof wieder einzusetzen und hierauf den Rechtsweg gegen ihn zu betreten. Statt dessen versuchte er es mit Bestechungen der Cardinäle, ungeachtet der mehrseitigen Verstärkungen, daß dieser Weg am wenigsten zum Ziele führe und den Orden selbst gefährde⁵⁾. Es

1) Vergl. Voigt a. a. D. Bb. VII. S. 65—107.

2) Voigt a. a. D. Bb. VII. S. 107.

3) Voigt a. a. D. Bb. VII. S. 135.

4) Voigt a. a. D. Bb. VII. S. 114—115.

5) Voigt a. a. D. Bb. VII. S. 152—154.

half nicht, daß der Herzog von Littauen des Bischofs Unschuld bezeugte¹⁾, auch nicht, daß der ungarische König Sigismund schiebsrichterlich dessen Wiedereinsetzung für nothwendig erklärte²⁾. Der Hochmeister, fest entschlossen, ihn nie in's Bisthum kommen zu lassen³⁾, richtete, als er 1413 der Sühne nicht mehr auszuweichen vermochte, seinen Geleitsbrief so ein, daß der Bischof, darin keine Sicherheit erblickend, noch zurückblieb⁴⁾. Solche Härte kam ihm jedoch theuer zu stehen. Da er die Ordensgebietiger ebenso despotisch behandelte, auf ihren Rath nicht achtete und durch Luft an Zwietracht und Fehde den Orden selbst in Gefahr brachte, ward er im October 1413 seiner Würde entsetzt⁵⁾ und am 9. Januar 1414 Michael Rüdmeister von Sternberg zum Hochmeister erwählt⁶⁾, welcher, den Frieden mit dem ermländischen Bischofe wünschend, alsbald in Unterhandlungen darüber trat⁷⁾. Doch wurden letztere durch die polnischen Kriessunruhen wieder gestört, und Ermland, ihr Schauplatz, theilweise jämmerlich zerfleischt⁸⁾. Erst im Jahre 1415, wenige Monate vor seinem Lebensende, durfte Heinrich zu seiner Heerde zurückkehren⁹⁾; konnte sich aber derselben nicht lange erfreuen. Nach kurzer Zeit¹⁰⁾ starb er am 4. Juni 1415 im Schlosse zu Heilsberg,

1) Vergl. dessen Zeugniß v. 1412 im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. L. No. 9.

2) Vergl. a. a. D. Schiebl. L. No. 16. Auf Grund dieser Sentenz ernannte der Bischof am 13. November 1412 seine Bevollmächtigten, um vom Bisthum für ihn Besitz zu nehmen. Die Original-Procura, in der Diöcese Leslau angefertigt, a. a. D. Schiebl. P. No. 38.

3) Voigt a. a. D. Bb. VII. S. 170.

4) Voigt a. a. D. Bb. VII. S. 192—193.

5) Voigt a. a. D. Bb. VII. S. 215—222.

6) Voigt a. a. D. Bb. VII. S. 226.

7) Voigt a. a. D. Bb. VII. S. 230.

8) Voigt a. a. D. Bb. VII. S. 247—248.

9) Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. S. No. 1 fol. 57—58; Plastwig p. 207 bis 210. Daß er erst 1415 in seine Diöcese zurückgekehrt sei, zeigt Bisch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 98. Doch war er schon am 21. April 1415 in Heilsberg, indem er an diesem Tage das Gut Rosenort bei Frauenburg seinem leiblichen Bruder Johann Heilsberg verschreibt (ibid. C. 3 fol. 51—52).

10) „Paucis tempore supervivens.“ Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. S. No. 1. fol. 58; Plastwig p. 209.

wie man muthmaſte, vergiſtet¹⁾. Seine Leiche ward in der Cathedrale zu Frauenburg beſetzt²⁾.

11. Johann III. Abezier (1415—1424).

Am 8. Juni 1415 ſchritt das Capittel zur Biſchofswahl. Sie fiel einſtimmig auf den Dompropſt Johann Abezier, der aus Thorn gebürtig, Dr. des canonischen Rechts und Auditor der römischen Nota war und ſich eben, vom Hochmeiſter und von den preußischen Biſchöfen als Begleiter des Erzbischofs von Riga, Johannes v. Wallenrode, dahin geſendet, auf dem Concil zu Conſtanz befand³⁾. Seit mehreren Jahren an der Spitze des ermländischen Capitels⁴⁾, hatte er durch viele Vorzüge und ſein einnehmendes Weſen Alle ſich zu Freunden gemacht⁵⁾, weſhalb er, obwohl abweſend, einſtimmig zum Hirten der Diöceſe erkoren ward.

Abezier nahm die Wahl an und fertigte darüber eine beſondere Urkunde aus⁶⁾. Länger dauerte es mit der Beſtätigung und Weihe. Erſtere war ein päpſtliches Reſervat, weſhalb Abeziers Vorgänger

1) Biſch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 44 ſagt, daß er 1415 im Schloſſe zu Heiſberg geſtorben ſei. In der 1463 abgefaßten Denſchrift im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. S. No. 1 fol. 58 heißt es: *Obiit, ut ſamatur, ex intoxicico.*“ Plaſtwig p. 209: *„Veneno toxicatus obiit.“* Die Zeit des Todes gibt Plaſtwig l. c. ſo an: *„Anno domini 1415 in principio mensis Junii;“* Ein-denblatt aber im 1. Jahrb. S. 301 ſagt, er ſei geſtorben am Dienſtag nach Corporis Chriſti. Da nun 1415 Oſtern auf den 31. März fielen, ſo iſt der Dienſtag nach Frohnleichnam der 4. Juni.

2) Plaſtwig p. 209.

3) Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. S. No. 1 fol. 58; Plaſtwig p. 210; Ein-denblatt S. 301—302; Voigt, Geſch. Pr. Bb. VII. S. 256, 266—267.

4) Wann er Mitglied des Capitels geworden ſei, wiſſen wir nicht; auch nicht genau, wann er die Dompropſtei erhalten habe. In den Privilegien kommt er zum erſten Mal als Dompropſt am 18. Auguſt 1411 vor (Cap.-Arch. z. Fr. Priv.-B. F. fol. 89); dann auch im Auguſt und November 1412 (ibid. fol. 91, 198) und im März 1414 (ibid. fol. 194—195); woraus jedoch nur folgt, daß er um dieſe Zeit ſicher in Frauenburg reſidirte, während er vor- und nachher ſich anderswo aufhalten konnte, wie wir ihn denn auch am 10. März 1413 in Breslau finden (Biſch. Arch. z. Fr. C. 3 fol. 10).

5) Nach Plaſtwig p. 210 war er *„multis pollens virtutibus, omnibus amabilis, nemini odiosus.“*

6) Das ergibt ſich aus dem Confirmations-Briefe des Erzbischofs von Riga. Siehe Jacobſon in Illgen's Zeitſchr. Bb. VI. St. 2 S. 169.

durch viele Jahre nur vom apostolischen Stuhle, nicht vom Erzbischofe von Riga bestätigt worden. Ohne Zweifel hätte der Gewählte auch jetzt denselben Weg betreten, wäre nicht eben jener Stuhl erledigt gewesen, indem Johann XXIII. am 25. Mai 1415 abgesetzt worden war, Gregor XII. am 13. Mai desselben Jahres seiner Würde entsagt hatte und Benedict XIII. vom Concil zu Constanz nicht anerkannt wurde. Da es also keinen rechtmäßigen Papst gab, konnte Abesler auch bei keinem seine Bestätigung nachsuchen; und da man obenein auf der Synode damit umging, die päpstlichen Reservate, wo nicht gänzlich abzuschaffen, so doch bedeutend einzuschränken: so schien ihm das frühere Recht Platz zu greifen, wornach der Metropolit die Wahl seines Suffragans bestätigte. Solche Gründe bewogen ihn, sich an den Erzbischof von Riga zu wenden, zu dem er sich um so mehr hingezogen fühlte, als er, wie wir oben vernahmen, dessen Begleiter auf dem Concile war. Bei diesem suchte er am 16. Februar 1416¹⁾ persönlich die Bestätigung seiner Wahl nach. Da aber derselbe im Begriffe stand, nach Preußen zu reisen, wo er die Vorgänge bei der Wahl leichter zu untersuchen vermochte, schob er, die Erfüllung des Gesuches ihm zusichernd, die amtliche Ausfertigung der Confirmation bis dahin auf²⁾. Anfangs April befand sich Johann v. Wallenrode beim Hochmeister in Marienburg. Vor ihm erschien der Domherr Arnold Hurer als Abgeordneter des ermländischen Capitels und des Gewählten und bat für Letztern um die Bestätigung. Der Erzbischof erklärte sich dazu bereit, wenn die Wahl innerhalb sechs Tagen von Niemanden angefochten würde, that solches am 6. April in öffentlichem Aufruf kund³⁾, ertheilte, als nach Ablauf der Frist kein Einspruch erfolgte, am 13. April 1416

1) Daß er so spät beim Erzbischofe die Confirmation nachsuchte, beweist hinlänglich, daß er lange geschwankt und erst dann den Schritt gethan habe, als er keine Hoffnung auf baldige Befegung des apost. Stuhls gehabt.

2) Das können wir schließen aus Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. S. No. 1 fol. 58 u. Plaszewig p. 210, wo es heißt: „et per dominum Archiepiscopum Rigensem metropolitanum suum in Concilio Constantiensi confirmatus,“ obwohl, wie wir bald hören werden, die Confirmations-Urkunde von Marienburg in Preußen datirt ist.

3) Notariats-Instrument, abgeschrieben in matricula Eccles. Varm. p. 53^b. 54^a. im Archiv zu Königsberg. Vergl. Jacobsen a. a. O. S. 169. Gedacht ist dieses Aufrufs auch im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. S. No. 1 fol. 49.

zu Marienburg feierlich die Bestätigung und ließ die Urkunde darüber in gesetzlicher Form ausfertigen ¹⁾).

Uebrigens scheint dieser Fall um jene Zeit vereinzelt dazustehen, der rechtlichen Grundlage zu entbehren und nur aus Abeziers persönlicher Stellung zu Johann v. Wallenrode hervorgegangen zu sein. Galt der apostolische Stuhl als erledigt, so ruhte dessen Gewalt provisorisch in den Händen der Synode, weshalb nur bei dieser die Confirmation nachzusuchen war; und ging man damit um, die päpstlichen Reservate zu beschränken, so durfte der Einzelne dem Synodalschluß nicht vorgreifen, weshalb wir in jenem Acte des Erzbischofs von Riga nur ein Abirren von der richtigen Bahn erblicken. In der That finden wir gleich darauf eine Rückkehr zu letzterer bei der Besetzung der übrigen Bisthümer Preußens, wo sämmtliche Neugewählte von der Synode zu Constanz bestätigt werden ²⁾. Doch brachte jenes Verfahren dem Bischöfe von Ermland keinen Schaden. Sobald Martin V. auf dem Stuhle Petri saß, ertheilte er, wie den übrigen preussischen Bischöfen ³⁾, so auch dem Johann Abezier für Ermland am 1. December 1417 die erforderliche Bestätigung ⁴⁾.

Wann, wo und von wem Johann Abezier geweiht worden, ist völlig unbekannt; aber vermuthlich in Constanz von einem der anwesenden Bischöfe ⁵⁾. Auch wissen wir nicht genau, wann er heimgekehrt sei und vom bischöflichen Stuhle Besitz genommen habe.

1) In Matricula cit. p. 54^b. — 56^a. Jacobson a. a. D. Ihrer ist auch gedacht im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. S. No. 1 fol. 49.

2) Vergl. Lindenblatt, Jahrb. S. 311, 312, 325.

3) Vergl. Jacobson a. a. D. S. 152 Anm. 87.

4) Cf. Archiv. Sacr. Congregat. Consist. fol. 58 in Jur. Capit. Varm. Summar. Nr. 4.

5) Zwar sagt Th. Treter p. 57, er sei in Constanz vom Erzbischofe von Riga consecrirt, was sich auch bei Plastwig p. 210 findet. Allein Treter hat solches nur aus dem Umstande geschlossen, daß Plastwig Abeziers Confirmation in Constanz geschehen läßt, weshalb bei Plastwig l. c. der Zusatz „et consecratus“ wahrscheinlich nur von Treter herrührt, während er in der aus Plastwigs Chronik excerptirten Denkschrift von 1463 im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. S. No. 1 fol. 58 fehlt. Sicher war Abezier, als der Erzbischof Johann v. Wallenrode Constanz verließ, noch nicht Bischof; sonst hätte ihn derselbe in der am 13. April 1416 ausgestellten Confirmations-Urkunde nicht *praepositus Varmiensis*, sondern *Episcopus Varm.* genannt. Vergl. Jacobson a. a. D. S. 169.

Wahrscheinlich blieb er in Constanz bis zum Schluß der Synode. Sicher war er 1418 schon im Ermland, in welchem Jahre er hier eine Diöcesan-Synode abhielt, um der Anarchie zu steuern, welche Anhänger der Wikklefittischen Irrlehre auf kirchlichem Gebiete einzuführen suchten¹⁾.

Dem deutschen Orden zeigte er sich allzeit gefällig, in der Hoffnung, seiner Kirche auf solche Weise den erwünschten Frieden zu erhalten. Schon in Constanz hatte er dem Hochmeister, in dessen Rechtsstreit mit dem Könige von Polen²⁾ wesentliche Dienste geleistet und die Sache des Ordens bei Martin V., seinem besondern Gönner³⁾, mit Eifer und Erfolg verfochten⁴⁾. Diese Zuneigung behielt er auch im Ermland⁵⁾, wurde aber dafür schlecht belohnt. Statt des Friedens, den er gehofft, erntete er neue Beschädigungen seines Ländchens durch die Ritter. Entrüstet über solchen Undank, trat er die Reise nach Rom an, um für seine Kirche Schutz beim Papste zu suchen. Schon war er bis Thorn gekommen, als ihm der erschrockene Hochmeister eine Botschaft mit guten Versprechungen nachsandte und ihn zur Rückkehr in seine Diöcese bewog⁶⁾. In der That hätte die Klage eines solchen Prälaten dem Orden viel geschadet.

Vielleicht von Gram verzehrt, lebte der Bischof nach seiner Heimkehr nur kurze Zeit und starb in seinem Schlosse zu Heilsberg am 11. Februar 1424. Seine Leiche ward in der Domkirche zu Frauenburg beigesetzt⁷⁾.

1) Vergl. über diese Synode Th. Treter p. 60—62 u. Leo, hist. Pr. p. 220—221, wo zugleich ihre Decrete angegeben sind.

2) Vergl. Lindenblatt, Jahrb. S. 330—331.

3) „Quia erat domino pape Martino quinto sincere dilectus,“ sagt der ermländ. Bischof in die Denkschrift v. 1463 im Cap.-Arch. z. Fr. a. a. D.

4) Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. S. No. 1 fol. 58; Plastwig p. 210—211; Voigt, Gesch. Pr. Bb. VII. S. 312, 314.

5) Vergl. Voigt a. a. D. Bb. VII. S. 329, 344, 397. Oft vom Capitel aufgefordert, den Orden um die Auszahlung der dem Bisthum schuldigen Summe von 25,000 Mark zu mahnen, erwiederte er stets: der Orden sei ohnehin in bebrängter Lage, weshalb es nicht gut sei, ihn noch mehr zu bebrängen; man müsse auf bessere Zeiten warten. Denkschr. a. a. D. Plastwig p. 211.

6) Denkschr. a. a. D.; Plastwig l. c.

7) Denkschr. v. 1463 a. a. D.; Plastwig l. c. Th. Treter p. 64.

12. Franz Rufschnalz (1424—1457).

Die Sedisvacanz währte dieses Mal nicht lange. Schon am 13. Februar wählte das Capitel einstimmig den Dompropst Franz Rufschnalz zum Bischof¹⁾, einen geborenen Köppler²⁾, Dr. des canonischen Rechts³⁾ und innigen Freund des deutschen Ordens⁴⁾, welcher, als Ermländer und mehrjähriger Präses des Domcapitels⁵⁾, allgemeines Vertrauen genoß. Die päpstliche Bestätigung erfolgte ohne Schwierigkeit am 8. April⁶⁾, weshalb er schon im Sommer 1424 in der Pfarrkirche zu Heilsberg die bischöfliche Weihe empfing⁷⁾.

Rufschnalz führte eine wahrhaft väterliche Regierung⁸⁾ und linderte die Noth seiner Unterthanen mit aufopfernder Liebe. Als 1430 eine verheerende Seuche fast alle Pferde in seinem Bisthum wegraffte⁹⁾ und die Landleute in die größte Noth versetzte, kaufte er, väterlich besorgt, eine beträchtliche Anzahl aus anderen Ländern¹⁰⁾

1) Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. S. No. 1 fol. 58; Plastwig p. 211.

2) Darum wird er im Cap.-Arch. z. Fr. Priv.-B. F. fol. 203 gerabezu Franciscus Resel genannt, während uns Th. Treter p. 64 berichtet, daß er Franz Rufschnalz geheissen habe und der Sohn eines Grobschmiedes in Köppl gewesen sei.

3) Plastwig l. c.

4) „Innatus domini magistri sui que Ordinis familiaris.“ Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. S. No. 1 fol. 58.

5) Wir finden ihn schon als Dompropst im März 1421 (Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. S. No. 1 fol. 17), ebenso im Juli 1421 (ibid. Priv.-B. F. fol. 71—72), auch 1422 (ibid. fol. 203) und 1423 (ibid. fol. 205).

6) Ibid. Schiebl. S. No. 1 fol. 58; Plastwig p. 211.

7) Daß er in der Pfarrkirche zu Heilsberg consecrirt sei, sagen Plastwig p. 211 u. Th. Treter p. 64; auf die Sommerzeit schließen wir aus dem Umstande, daß schon am 19. August 1424 Arnold v. Datteln als Dompropst erscheint. Cap.-Arch. z. Fr. Priv.-B. F. fol. 205.

8) „Ipse fuit subditis suis piissimus pater,“ sagt Plastwig p. 211 von ihm; und Th. Treter: „Hic non tam dominum, quam patrem se subditis doclaravit“ p. 64.

9) Ihm selbst vergingen mehr als 200 Pferde. Daß solches 1430 geschah, ersehen wir aus Bisch. Arch. z. Fr. C. 3 fol. 8. Plastwig p. 212 sagt: „in principio suae promotionis,“ was allerdings von 1430 gelten kann, da Rufschnalz bis 1457 lebte; aber unrichtig ist Th. Treter's (p. 64—65) nähere Angabe: „duobus ab assumpto Pontificatu annis,“ was nur auf die Zeit von 1424—1426 giuge.

10) Nach Th. Treter p. 64—65 kaufte er aus Schweden 600 und aus Masowien 900.

und verschenkte sie unter die Bedürftigen¹⁾. Auch hielt er, als wach-
samer Herr, auf strenge Kirchenzucht. Hussitische Grundsätze hatten
auch in Preußen Eingang gefunden und bedrohten die religiöse Ord-
nung. Um der Gefahr zeitig zu begegnen, hielt er am 12. Mai 1449
in der Pfarrkirche zu Heilsberg eine Diöcesan-Synode ab, auf welcher
heilsame Decrete beraten und festgesetzt wurden²⁾.

Nicht geringern Antheil nahm er an den allgemeinen Interessen
der Kirche und fühlte sich von der Synode zu Basel angezogen.
Wegen hussitischer Umtriebe in seinem Bisthum außer Stande, selbst
hinzureisen, gedachte er, ein Mitglied seines Capitels dahin zu senden,
und wohnte deshalb am 24. December 1432 einer capitularischen
Sizung in Frauenburg bei, wo der Dompropst Arnold v. Datteln
zum Abgeordneten nach Basel ernannt wurde, um auf der Synode
die Kirchen, Prälaten und Capitel Preußens zu vertreten³⁾. Daß
der Erwählte hingereist sei, ist wahrscheinlich, da wir ihn von 1433
bis 1436 unter den im Ermlande residirenden Prälaten vermissen⁴⁾.
Doch genügte dem Bischofe die bloße Vertretung nicht. Sobald er
seine Heerde ohne Gefahr verlassen zu können glaubte, trat er, in
Begleitung des Domherrn Augustin Thiergart, am 20. Mai 1437 die
Reise selbst zum Concil an⁵⁾, wohnte demselben fast ein ganzes Jahr
bei und traf erst am 18. Juni 1438, von Basel zurückkehrend, bei
seiner Cathedrale wieder ein⁶⁾.

Dem deutschen Orden hing er mit unerschütterlicher Treue an.
Vom Domcapitel oft gemahnt, die schuldigen 25,000 Mark vom Hoch-
meister einzufordern, verschob er es aus Mitleid mit dem bedrängten
Orden und ließ ihm sogar noch 4000 Mark guter Münze, um
dessen Lage zu verbessern⁷⁾. Auch stand er ihm kräftig bei, als der-

1) Plastwig p. 211—212. Th. Treter p. 65.

2) Sie befinden sich, in 43 Paragraphen abgetheilt, im Geh. Archiv zu
Königsberg im Folianten „alte päpstl. Privilegia“ fol. 185—187; abgedruckt bei
Jacobson, Quellen des Preuss. Kirchenrechts. Bd. I. Th. I. Urk. No. LXII.

3) Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. S. No. 1 fol. 48 und Schiebl. A. No. 5
fol. 13—14.

4) Vgl. ibid. Priv.-B. F. fol. 207, 91, 206.

5) Ibid. Schiebl. S. No. 1 fol. 48 und Schiebl. A. No. 5 fol. 14.

6) Ibid. Schiebl. S. No. 1 fol. 51.

7) Plastwig p. 212.

selbe, außer den Polen, noch mit eigenen Empörern zu kämpfen hatte¹⁾, und unterzog sich in des Ordens Interesse, obwohl alt und schwach, einer politischen Sendung an den Hof des Kaisers Friedrich III., welche vom 1. Mai 1453 bis zum Februar 1454 währte²⁾.

Leider erntete er für solche Liebe keinen Dank und sein Bisthum keinen Segen. Ermlands kirchliche Freiheit mit scheelen Augen betrachtend, wünschte der Hochmeister nichts sehnlicher, als auch diese Diöcese sich zu unterwerfen und Ordenspriester an ihrer Spitze zu sehen. Ein Mittel dazu erblickte er in der Vollmacht, ermländische Canonicate zu besetzen, klug berechnend, daß die von ihm Beförderten sich leicht in seine Wünsche fügen, und fest vertrauend, daß sein Plan, vom Papste gutgeheißen, bei Franz Kutschmalz keinen Widerspruch finden würde. Um die günstige Zeit zu benutzen, kam der Hochmeister Conrad v. Erlichshausen bei Papst Nicolaus V. ein und erwirkte 1447 das Indult, zwei größere Canonicate³⁾ im Ermlande zu besetzen⁴⁾. Zum Glück fand er kräftigen Widerstand. Bischof Franz und sein Capitel traten dagegen mit rühmlicher Entschiedenheit auf und suchten das päpstliche Indult rückgängig zu machen. Obwohl der Hochmeister feierlich versicherte, nur dem Bischofe angenehme Personen befördern zu wollen, und es ihm auch glückte, im Jahre 1448 eine Bestätigung seines Indults zu erhalten⁵⁾: so gab man sich im Ermlande doch nicht zufrieden, um so weniger, als man des Ordens geheime Absicht kannte und das Schicksal der Diöcese Dorpat, wo er es ähnlich angefangen hatte, ein warnendes Beispiel darbot. Deshalb wurde der Proceß in Rom mit Eifer fortgeführt⁶⁾ und endigte zuletzt auf die Weise, daß der Hochmeister Ludwig von Erlichshausen, um sich nicht die Liebe des ihm so treuen Bischofs zu verschmerzen, freiwillig auf das Indult verzichtete, und

1) Vgl. Voigt, Gesch. Pr. Bb. VII. S. 773 ff. Bb. VIII. S. 236.

2) Cap. Arch. 3. Fr. Schiebl. S. No. 1 fol. 58; Plastwig p. 214—215; Voigt a. a. D. Bb. VIII. S. 302 ff.

3) Das Capitel bestand damals aus 24 Canonicaten, von denen 16 majores, 4 medias und 4 minores praebendas hatten. Vgl. Cap. Arch. 3. Fr. Schiebl. L. No. 21; Schiebl. B. No. 5; Schiebl. T. No. 1 p. 59—61.

4) Cap. Arch. 3. Fr. Schiebl. S. No. 1 fol. 58; Plastwig p. 212; Voigt a. a. D. Bb. VIII. S. 155.

5) Voigt a. a. D. Bb. VIII. S. 155—157.

6) Voigt a. a. D. Bb. VIII. S. 186—188.

Nicolaus V. durch eine besondere Bulle vom 7. August 1453 es widerrief ¹⁾. Die Beseitigung dieser Gefahr hatte der Diöcese über 1000 Kammer-Gulden Proceßkosten verursacht ²⁾. — Ebenso treulos handelten die Ritter gegen des Bischofs Unterthanen, welche ohne Unterschied, ob Freund oder Feind, überfallen, geplündert, beraubt und gemißhandelt wurden, so daß es aussah, als habe der Orden nur Ermlands Wohlstand vernichten wollen ³⁾.

Dessenungeachtet verharrte Franz Kufschmälz in alter Treue gegen denselben. Von seiner Mission an Kaiser Friedrich III. zurückgekehrt, fand er seine Diöcese, theils durch die Polen, theils durch die Ordensritter aufgeregt, in voller Empörung und sah sich genöthigt, beim Hochmeister in Marienburg die schwere Belagerung durch die Polen auszuhalten ⁴⁾. Ohne seine Heerde wiederzusehen, ja von ihr, trotz seiner früher ihr erwiesenen Wohlthaten, verschmäht, reiste er, gebrochenen Herzens, um Ostern (im April) 1455 nach Breslau, in der Hoffnung, dort zum Dank für früher geleistete Dienste ⁵⁾, eine sichere Zufluchtsstätte zu finden. Er lebte nur zwei Jahre mehr. Von Gram verzehrt, starb er daselbst am 10. Juni 1457 und ward in der Cathedrale beigesetzt ⁶⁾ — ein Opfer seiner treuen Anhänglichkeit am deutschen Orden.

13. Aeneas Sylvius Piccolomini (1457—1458).

Keine Erledigung des bischöflichen Stuhles erzeugte für Ermland so große Gefahren, als die eben eingetretene. Die Diöcese war der Schauplatz verheerender Kriege, die Cathedrale in der Gewalt roher Soldaten ⁷⁾ und das Capitel nach allen Weltgegenden hin zerstreut.

1) Diese Bulle befindet sich im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. B. No. 23.

2) Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. S. No. 1 fol. 58; Plastwig p. 212.

3) Siehe die gleichzeitigen Berichte über solche Schandthaten im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. S. No. 1 fol. 59—60 und bei Plastwig p. 227—240.

4) Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. S. No. 1 fol. 58; Plastwig p. 215.

5) Er hatte dem Bischofe und Capitel von Breslau im J. 1451 zum Ankauf einiger Güter 4000 Ungarische Gulden geliehen. Plastwig p. 217—218.

6) Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. S. No. 1 fol. 58; Schiebl. A. No. 15; Plastwig p. 217 heißt es, er sei in der Capella retro chorum begraben.

7) Die böhmischen Söldner des Königs von Polen hausten in Frauenburg (Plastwig p. 219); ihre Pferde flitterten sie vor dem Hochaltar in der Domkirche, in der Sacristei hatten sie ihre Klische. So nach dem Bericht der in Königsberg lebenden ermländischen Domherren an's Cardinal-Collegium vom 1. März 1458 im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. L. No. 13.

Sechs Domherren ¹⁾ befanden sich in Schlesien, drei ²⁾ in Danzig und der Domcantor Arnold v. Bentade mit sechs anderen ³⁾ in Königsberg. Daß unter solchen Umständen eine canonische Bischofswahl an's Unmögliche grenzte, liegt auf der Hand. Das Capitel war ja thatsächlich aufgelöst und in seinen Theilen weit auseinander gesprengt, eine Zusammenkunft seiner wahlberechtigten Mitglieder also äußerst schwierig und die Vereinigung ihrer Stimmen unerreichbar. Die Danziger standen unter polnischem Einflusse, die Königsberger unter des Ordens Befehl; beiden mangelte also die erforderliche Freiheit. Nur die in Schlesien befindlichen Domherren, weil außer dem Bereiche der Parteien, konnten ihrer Ueberzeugung folgen und nach bestem Ermessen den Würdigsten wählen. Darum ist es nicht zu verwundern, daß die Kirche Ermlands dem Schisma anheimfiel.

Der Versuch, sich zu einigen, wurde von den drei Parteien nicht gemacht, entweder weil sie am Erfolg verzweifelten, oder nicht einmal von einander Kenntniß hatten. Auf ihr Wahlrecht gestützt, handelten sie selbstständig und erkoren sich jede ihren eigenen Bischof, so daß Ermland, ohnehin zerfleischt und zerrissen, durch die Kunde von der Wahl dreier Hirten vollends erdrückt wurde. Die in Schlesien weilenden Domherren versammelten sich in Groß-Glogau. Ihr Führer war der Domherr Bartholomäus Libenwald, ein Mann von Geist, Klugheit und Geschäftskentniß, der, seit 1450 Mitglied des ermländischen Capitels, durch viele Missionen im Interesse des Ordens und des Domcapitels ⁴⁾ große Gewandtheit in poltischen Dingen sich erworben hatte und neuerdings aus Rom, wo er als capitularischer Bevollmächtigter wider Georg v. Schlieben und Genossen wegen in Allenstein verübten Kirchenraubes Proceß geführt, nach Schlesien

1) Vier Inhaber von großen, zwei von kleinen Präbenden. Plastwig l. c.

2) Der Domcustos Augustin Thiergart und zwei Inhaber mittlerer Präbenden. Plastwig l. c.

3) Darunter hatten Vier große Präbenden, Einer eine mittlere und Einer eine kleine.

4) Im Jahre 1450 war er vom Hochmeister mit dem Ordens-Marschall und Comthur von Balga nach Kurland geschickt worden und hatte hernach fast allen preußischen Landtagen beigewohnt. Vgl. Acta Barthol. Libenwald im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. A. No. 15.

zurückgekehrt war ¹⁾. Auf seinen Rath ²⁾ postulirten sie den Cardinal Aeneas Sylvius Piccolomini, im Vertrauen, dieser in ganz Europa verehrte Prälat und besondere Freund des Papstes und des Kaisers werde vor Allen im Stande sein, ihrer bedrängten Kirche aufzuhelfen; in Danzig wählte die Partel des Domcustos, ihre Hoffnungen auf Polen setzend, den Johann Lutkonis, Domdechanten von Onesen und Vicesangler des polnischen Königs ³⁾; die in Königsberg sich aufhaltende Partel trat in der zur Diöcese Ermland gehörigen St. Georgs-Capelle daselbst zusammen, berieth sich mit einigen Priestern des deutschen Ordens und erkor einstimmig den Domcantor Arnold v. Venrade zum Hirten der Diöcese ⁴⁾.

In Friedenszeiten hätte die letzte Wahl das Meiste für sich gehabt. Arnold Coster v. Venrade war, obwohl kein geborner Ermländer ⁵⁾, doch fast vierzig Jahre in der Diöcese ⁶⁾ und hatte in verschiedenen Aemtern als bischöflicher Notar ⁷⁾, als Dechant von Guttstadt ⁸⁾, als Erzpriester von Heilsberg ⁹⁾, als Domherr und bischöf-

1) Er hatte Rom am 6. Mai 1457 verlassen und traf am 12. Juni in Slogau ein. Acta cit.

2) Er sagt selbst l. c.: „sollicitavi fieri postulationem.“

3) Voigt, Gesch. Pr. Bb. VII. S. 565—566 erzählt, der König von Polen habe noch bei Lebzeiten des Bischofs Kuschmalz diesen durch einige Breslauer Domherren zu bewegen gesucht, gegen eine ansehnliche Leibrente die Verwaltung des Bisthums an Johann Lutkonis abzutreten, um demselben den Weg zur ermländischen Cathedra zu eröffnen; allein der Domherr Barthol. Ribenwalb, nach Rom eilend, habe dort den Plan zu vereiteln sich bemüht. Da er dafür keine Quelle nennt (in der cit. Preuß. Samml. Bb. I. S. 186 ff. steht nichts davon), müssen wir diese Erzählung um so mehr auf sich beruhen lassen, als, wie wir oben ersahen, Ribenwalbs Reise nach Rom einen andern Zweck hatte.

4) Plastwig p. 219—220. Die Wahl der Königsberger, noch besonders von ihnen selbst beschrieben, im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. L. No. 13.

5) Er stammte aus der Diöcese Küttich, Vgl. Bisch. Arch. z. Fr. C. 1. fol. E. wo er sich Arnoldus Coster de Venrade clericus Leodiensis diocesis unterschreibt.

6) Schon im Juni 1421 kommt er als bischöflicher Schreiber vor. Bisch. Arch. z. Fr. C. 1. fol. C.

7) Als solchen finden wir ihn im Januar 1425. A. a. D. D. 1. fol. 15.

8) Im August 1425. A. a. D. C. 3. fol. 3.

9) Das war er 1426. A. a. D. fol. 4.

licher Official ¹⁾) und als Domcantor von Ermland ²⁾), rühmlichen Eifer im Dienste der Kirche bewiesen und sich mit den Verhältnissen der Diöcese hinlänglich bekannt gemacht. Zudem besaß er schöne Kenntnisse, ungetrübte Reinheit des Wandels, ungeheuchelte Frömmigkeit, Sanftmuth und Milde, einen demuthsvollen Sinn und eine seltene Gewandtheit in der geistlichen und weltlichen Geschäftsführung ³⁾) — lauter Eigenschaften, welche seine Befähigung zur bischöflichen Würde außer Zweifel stellten. Allein als Günstling des Ordens wäre er vom polnischen Könige mit aller Kraft bekämpft und so Veranlassung geworden, daß die ohnehin schon hoch lobende Kriegsflamme noch mächtiger aufgeschlagen und das Bisthum vollends verwüthet hätte. Deshalb gab er keine Aussicht, eilt für letzteres heilbringenderhirt zu sein. — Aus demselben Grunde mußte aber auch die Wahl des Luttkonis verwerflich erscheinen, der sich als Fremdling weder die Liebe der Diocesanen, noch als Candidat der polnischen Partei die Gunst des Ordens zu erwerben vermochte. So blieb denn von den Gewählten nur Piccolomini zur Annahme übrig, der, außer den kriegsführenden Parteien stehend, nicht Gefahr lief, von vornherein Widerspruch zu finden, und in seiner Stellung als Cardinal und Freund der höchsten Machthaber, die sicherste Gewähr bot, Ermland den erwünschten Frieden zu bringen. Solche Erwägung hatte die Wähler in Ober-Schlesien zu seiner Postulation bestimmt, und es ist nicht zu leugnen, daß sie, in Rücksicht der schwierigen Zeit-Verhältnisse, damit einen Act größter Klugheit vollzogen.

1) Als solcher kommt er 1437, 1438 und 1442 vor. Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. S. No. 1 fol. 64, 52 und Bisch. Arch. z. Fr. C. 3 fol. 18.

2) Domcantor war er seit dem Herbst 1448. Cap.-Arch. z. Fr. Priv.-B. C. fol. 18—19, F. fol. 91 und Bisch. Arch. z. Fr. C. 3 fol. 18, 19, 23, 24.

3) Seine Wähler schildern ihn in ihrem Schreiben an Papst Calixt III. vom 1. März 1458 als „virum honestum, providum, discretum et maturum, literarum scientia, vita ac moribus imbutum, mansuetum et pium, Deo devotum, in spiritualibus et temporalibus circumspicuum, non ambitiosum nec in magnis ambulantiem, sed parva et humilia respicientem, plus de aliorum salute, quam propriis lucris sollicitum, in sacerdotio et legitima aetate constitutum etc.“ und erzählen in ihrem Briefe an das Cardinal-Collegium, daß er sich geweigert, die Wahl anzunehmen, und endlich nur den wiederholten Bitten aller Anwesenden nachgegeben und consentirt habe. Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. L. No. 13. Zwar kommt diese Schilderung von seinen Anhängern; aber sein späteres Leben läßt an der Richtigkeit derselben nicht zweifeln.

Untersuchen wir indes die rechtliche Natur der drei Wahlen, so müssen wir eingestehen, daß keine derselben Anspruch auf Gültigkeit machen kann, weil das Wahlrecht wohl dem Domcapitel als Gesamtheit zukam, nicht aber dessen einzelnen, zerstreuten Bruchtheilen. Da man nun keine Versuche machte, die Körperschaft herzustellen, sondern deren zersprengte Fractionen, an sich ohne Rechtsleben, das ausübten, wozu nur das Ganze die Vollmacht besaß, so entbehrten deren Acte der rechtlichen Gültigkeit. Ihre Wahlen verliehen keinem der Gewählten einen Anspruch auf die bischöfliche Würde, sondern waren nur Vorschläge, welche allenfalls dem Papste zu geneigter Berücksichtigung empfohlen werden konnten. Dieser allein hatte das Recht, den erledigten Stuhl von Ermland zu besetzen, kraft der Revolution, welche die uncanonischen Wahlen nach sich gezogen ¹). Das war der Rechtsstand der vollzogenen Wahlen, die ihre Bedeutung erst durch päpstlichen Spruch erhielten. Darum beeilten sich die Parteien, ihre Candidaten dem heiligen Vater zu präsentiren und ihn um die Bestätigung für sie zu bitten. Die Botschaft der Glogauer hatte sicher den Vortritt. Die Ausfertigung des Postulations-Decrets besorgte Bartholomäus Libenwald und trat damit, als Abgeordneter seiner Genossen, am 16. Juli die Reise nach Rom an ²). Ihm folgte, durch polnische Vermittelung, die Botschaft der Danziger, während die Wähler des Arnold v. Benrade, durch feindliche Heeresmacht von der Verbindung mit dem Auslande abgeschnitten, ihr Gesuch in Rom nicht anzubringen vermochten ³).

Calixt III., ohne Kenntniß der Vorgänge in Königsberg, hatte zwei Bestätigungs-Gesuche vor sich. Obwohl rechtlich an keines gebunden, sondern besugt nach freiem Entschlusse einen ihm gut schei-

1) c. 41 X. de elect. (I. 6); c. 18 de elect. (I. 6) in VI.; Concordat. Vindobon. a. 1448 §. 3 bei Münch, Concordat.-Samml. Th. I. S. 91.

2) Acta Barthol. Libenwald im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. A. No. 15.

3) Der Hochmeister Ludwig v. Erlichshausen schreibt unterm 6. März 1458 an Papst Calixt III., die Domherrn hätten nach der Wahl des Arnold v. Benrade oft versucht nach Rom zu reisen, um die päpstliche Confirmation zu erbitten, allein der hier wüthenden Kriege halber sei es unmöglich gewesen, es ohne Lebensgefahr auszuführen (Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. A. No. 16); und die Domherren selbst schreiben am 1. März 1458 an den Papst: Da ihnen alle Wege zu Land und zu Wasser verschlossen gewesen, seien ihre Versuche, die Confirmation für Arnold v. Benrade einzuholen, fruchtlos geblieben. U. a. D. Schiebl. L. No. 13.

nenden Prälaten auf den Stuhl Ermlands zu setzen, verzichtete er doch in väterlicher Milde auf sein Recht und beschloß, die Sache so zu ordnen, wie es das Wohl der bedrängten Diöcese heischte ¹⁾. In solcher Rücksicht entschied er sich um so bereitwilliger für den auch vom Kaiser Friedrich III. empfohlenen ²⁾ Cardinal, als er in Johann Lutkonis einen Parteimann der polnischen Krone erblickte, dessen Episcopat den Orden veranlassen könnte, das ohnehin zerfleischte Bisthum noch mehr zu verwüsten. Ueberhaupt herrschte in Rom eine warme Theilnahme für die unglückliche Diöcese und der feste Wille, ihr zu helfen, weshalb Piccolomini die auf ihn gefallene Wahl sogleich annahm, und der Papst ebenso bereitwillig in alle Wünsche des ermländischen Capitels einging. Um der Mit- und Nachwelt zu zeigen, daß ihre Postulation eines auswärtigen Prälaten nur das Wohl ihrer Kirche bezwecke, hatten die in Glogau versammelten Domherren, offenbar der gesundeste Kern des Capitels, im Interesse der Wahlfreiheit den Cardinal gebeten, beim heiligen Vater auszuwirken, daß bei der künftigen Erledigung des ermländischen Stuhles dem Domcapitel die freie Bischofswahl verbleibe. Dieses Gesuch hatte Aeneas Sylvius dem Papste vorgetragen, welcher, nach Berathung mit dem heil. Collegium, keinen Anstand nahm, es zu erfüllen, zumal ihm die edlen Motive, von welchen die Bittsteller in ihrem Verhalten geleitet waren, volles Vertrauen einflößten. Deshalb ließ er nicht bloß die Postulation des Cardinals Piccolomini für Ermland zu und verleiht ihm die immerwährende Commende über diese Kirche, sondern erklärte auch in der hierüber ausgefertigten Bulle, daß er überzeugt, das ermländische Capitel werde bei eintretender Sedisvacanz nur das Wohl der Diöcese im Auge haben, demselben, wo und wie immer die Erledigung des nun besetzten Stuhles eintreten möge, die freie Bischofswahl zufichere ³⁾.

1) Das sagt er selbst in seiner Provision für Aeneas Sylvius Piccolomini. A. a. D. Schiebl. C. No. 46.

2) Das sagt der Cardinal Piccolomini selbst in s. Br. an König Casimir von Polen vom 6. September 1457. Abschrift davon im Cap.-Arch. z. Fr.

3) Vgl. die alte, gleichzeitige Abschrift dieser ans ermländ. Domcapitel gerichteten Bulle im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. C. No. 46. Ohne diese Erklärung wäre nach des Cardinals Abgang der ermländische Stuhl, als in Curia erledigt, vom Papste zu besetzen gewesen. Da die Bulle ohne Datum copirt ist, so wissen wir nicht, an welchem Tage die Admission erfolgt sei, aber sicher im August oder

Piccolomini's Episcopat gereichte der Diöcese in der That zum Segen. Abgesehen von der Ehre, welche ihr der berühmte Cardina brachte, wußte er durch sein Ansehen und entschiedenes Auftreten den Parteien Ehrfurcht einzulößen und die Kriegesfurie in ihrem Laufe zu hemmen. Sobald er die päpstlichen Bullen erhalten hatte, ernannte er den Domherrn Libenwald zum General-Vicar, händigte ihm die seine Commende betreffenden apostolischen Schreiben ein und befahl ihm, damit zunächst zum Kaiser, dann zum Könige und den Prälaten Polens und zuletzt nach Preußen zu reisen, hier die Auslieferung aller dem Bisthum gehörigen Städte und Schlösser vom Orden zu begehren und, in Gemeinschaft des Frauenburger Pfarrers Paulus ¹⁾, für den Cardinal vom Bisthum Besitz zu nehmen ²⁾. Zugleich erließ er ein Schreiben an Lutkonis und ermahnte ihn unter Androhung kirchlicher Censuren, sich aller Ansprüche auf Ermland zu begeben ³⁾.

Libenwald unterzog sich dem Auftrage mit Eifer, verließ Rom am 10. September und traf, nach Vollendung seiner Geschäfte beim Kaiser, beim Könige von Polen und den polnischen Prälaten, am 21. Novbr. in Preußen ein. Hier verweilte er bis zum 10. März 1458, überreichte dem Hochmeister die apostolischen Schreiben und bat um die Rückgabe der bischöflichen und capitularischen Schlösser und Städte Ermlands ⁴⁾.

Sein Erscheinen erregte in Königsberg große Bestürzung, indem man von ihm erfuhr, daß der Papst den Cardinal Aeneas Sylvius für Ermland providirt habe. So lieb dem Orden die Verwerfung des polnischen Candidaten war, so schmerzte es ihn doch, auch den feindlichen verdrängt zu sehen, von dem er sich reichlichen Gewinn ver-

Anfangs September 1457, wie aus dem Briefe des Cardinals Piccolomini an den König von Polen vom 6. September 1457 ersichtlich, worin er schreibt, daß ihm der Papst bereits die Commende über die Kirche Ermlands verliehen habe.

1) Da in den Actis Barthol. Libenwald dieser als sein Begleiter erwähnt ist und der Cardinal in seinem Briefe an den König von Polen sagt, daß er seine procuratores zur Besignahme des ermländ. Stuhls schicken werde (Preuß. Sammlung; Danzig 1747, Bd. I. S. 188), so nehmen wir keinen Anstand, ihn als Mitbevollmächtigten des Cardinals anzusehen.

2) Acta Barthol. Libenwald a. a. D. Schiebl. A. No. 15.

3) Das sehen wir aus des Cardinals Schreiben an Barthol. Libenwald d. Romae 26. Februar 1458 a. a. D. Schiebl. C. No. 46.

4) Acta Barthol. Libenwald q. a. D. Schiebl. A. No. 15.

sprochen hatte. Im ersten Unmuth darüber erging man sich sogar in Verdächtigungen des Cardinals, gerüchtweise aussprengend, daß er Partei ergriffen habe für den König von Polen. Unglücklicherweise bot dazu eine Verwechslung in der apostolischen Kanzlei Anlaß. Durch Versehen nämlich war die für den polnischen König bestimmte Bulle dem Hochmeister zuferfertigt, und umgekehrt, so daß Letzterer Ausdrücke darin fand, die ihm mißfielen und ihn gegen den Cardinal, als deren vermeintlichen Urheber, einnahmen ¹⁾. Aus diesen Gründen erklärten sich die Ordensgebietiger gegen Aeneas Sylvius, fest entschlossen, ihm Ermlands Hirtenstab zu entwenden und dem Arnold v. Wernade in die Hände zu geben. Doch verhehlten sie sich nicht, daß die Ausführung schwer und die größte Klugheit erforderlich sei, um das Ziel zu erreichen.

Die Rechtmäßigkeit der päpstlichen Provison anzusechten, wäre unflug gewesen und hätte mehr geschadet, als genützt. Darum wurde sie ohne Weiteres anerkannt und für weise und heilig erklärt; ja, die Ordensgebietiger beschloßen sogar, dem Papste dafür zu danken, aber auch den kirchlichen Würdenträgern in Rom die Ueberzeugung beizubringen, daß der Diöcese der schlimmen Zeitverhältnisse wegen ein residirender Bischof noththue, daß sich der Cardinal Piccolomini ob der kriegerischen Wirren zur Residenz schwerlich entschließen werde und es sonach als Gewissenspflicht ansehen müsse, auf Ermland zu verzichten — zu Gunsten des Domcantors v. Wernade, welcher allein die Aussicht gebe, die zerstreute und verwilderte Heerde zu sammeln und ihr ein heilsamer Hirt zu sein. Um aber Rom zu erweichen und für den Plan zu gewinnen, sollten derartige Vorstellungen nicht bloß vereinzelt ankommen, sondern es sollte, als stände ein großes Gut auf dem Spiele, damit förmlich Sturm gelaufen werden. Man sollte in dringender Weise den Cardinal Aeneas Sylvius um die Resignation angehen und gleichzeitig den Papst und das Cardinal-Collegium zu ihrer Fürbitte bei demselben aufrufen. Dieses war der ausgedachte Angriffs-Plan, und der Orden glaubte damit den Sieg zu erringen und seinem Günstlinge die Pforte zur ermländischen Kirche zu öffnen.

Um nicht Zeit zu verlieren, schritt man eilig zur Ausführung. Zunächst wandten sich die in Königsberg befindlichen Domherren an

1) Vgl. des Cardinals Schreiben an Ribenwalb a. a. D. Schiebl. C. No. 46.

den Cardinal Piccolomini und baten ihn, auf die ermländische Mitra zu verzichten und diese an Arnold v. Benrade abzurufen¹⁾. Alsdann ersuchte unterm 27. Januar 1458 der Rigaer Erzbischof Sylvester Stobwasser den Papsi Calixt III.²⁾ und das Cardinal-Collegium³⁾, die Abgeordneten Jodocus Hohenstein, Arnold Klünger⁴⁾ und Andreas Lumpe, die wegen der ermländischen Diöcese bestimmte Aufträge hätten, zu hören. Um dasselbe baten gleichzeitig der beim Erzbischof eben verweilende, neu erwählte Bischof Paul von Curland das Cardinal-Collegium⁵⁾ und der liesländische Meister Johann v. Mengede den Papsi und den Cardinal Firman⁶⁾. Darauf fertigten am 1. März die Wähler des Arnold v. Benrade eine Supplik an den heiligen Vater an und dankten ihm für die Ernennung des Cardinals Aeneas Sylvius zu ihrem Bischofe, wiesen aber zugleich darauf hin, daß Ermland einen residirenden Hirten brauche. Es sei, schrieben sie, vollends ausgeplündert, die Städte, Schlösser, Mühlen u. zerstört; zudem zähle es viele Anhänger der böhmischen Häresie und bloße Namenschristen, auch Neulinge im Glauben, die noch der Stärkung bedürfen. Darum sei ein in der Diöcese lebender Bischof nöthig. Dazu hätten sie einstimmig ihren vortrefflichen Domcantor Arnold v. Benrade erkoren und längst dessen Bestätigung in Rom nachgejucht, wären nicht alle Wege dahin verschlossen gewesen. Da Aeneas Sylvius aus Scheu vor den Kriegsgefahren das Bisthum wohl nur durch einen Vicar regieren werde, dieser aber, als Miethling, seinen Vortheil suche und die Schafe scheere, so gebühre dem Arnold v. Benrade der Vorzug, welcher, Freunden und Feinden lieb, die Aussicht gebe, der Kirche und dem Vaterlande sehr nützlich zu sein. Se. Heiligkeit möge hiernach die Sache ordnen. Aehnlich schrieben sie an das Cardinal-Collegium und baten dasselbe, beim Papsi ihr Gesuch zu

1) Vgl. des Cardinals Piccolomini Brief an Eibenwald a. a. D.

2) Gleichzeitige Copie a. a. D. Schiebl. C. No. 8.

3) Gleichzeitige Copie a. a. D. Schiebl. L. No. 13.

4) Zwar steht im Briefe Arnold Datteln, aber es war, wie aus den anderen Schreiben hervorgeht, der ermländische Domherr Arnold Klünger, der Nefte des Dompropstes Arnold v. Datteln.

5) Vgl. dessen Brief v. 27. Jamar 1458. a. a. D. Schiebl. A. No. 18.

6) Copien von dessen unterm 2. Februar 1458 erlassenen Schreiben a. a. D. Schiebl. L. No. 13.

befürworten¹⁾. — Unterm 4. März schrieb der samländische Bischof Nicolaus v. Schöneck an den Papst, an das Cardinal-Collegium und an den Cardinal Firman, des Ordens besondern Freund²⁾. Im ersten Briefe sagt er: über die Provison des Cardinals Aeneas Sylvius freue sich Alles, auch der Hochmeister, und danke sehr dafür, sie als ein besonderes Glück für Ermland ansehend. Da aber der Providirte in einer ausgeplünderten Diöcese, unter wildem und zügellosem Volke, das nur ein frommer und bei ihm beliebter Prälat zu bessern vermöge, schwerlich residiren werde, so sei er verpflichtet, sein Recht an Arnold v. Benrade abzutreten, den sich das ermländische Capitel zum Hirten erkoren habe, einen treuen und fleißigen, dem Orden erwünschten, von Freund und Feind geliebten und von Clerus und Volk geachteten Mann. Eine gleiche Sprache führt er im Briefe an die Cardinäle, lobt den Piccolomini sehr, als einen Gönner des Ordens, und schließt mit der Bitte, ihn zur Abtretung seines Rechtes an Arnold v. Benrade zu bewegen, während er im Briefe an den Cardinal Firman, der sonst ähnlich aussteht, von Scandal spricht, den die Provison des Aeneas Sylvius in Preußen erregt habe. — Im Namen des Ordens schrieb der Hochmeister Ludwig v. Erlichshausen an den Papst³⁾, wie folgt: „Der Domherr Bartholomäus Eibenwald hat erzählt, daß Eure Heiligkeit nach des Bischofs Franciscus Tode die ermländische Kirche dem Cardinal-Priester tit. S. Sabinæ und Bischof von Siena Aeneas in immerwährende Commende gegeben habe, in der Hoffnung, dessen fromme Wachsamkeit werde dieselbe in ihren Freiheiten erhalten und in ihre Güter und Besitzungen wieder zurückführen. Obwohl ich Eurer Heiligkeit dafür sehr danke, so ängstigt mich dazwischen doch ein Umstand. Die Domherren in der Provinz, von ebenso guter Absicht geleitet, haben nach Vorschrift des canonischen Rechts einstimmig ihren Domeantor Arnold v. Benrade zum Bischof erwählt, einen sehr würdigen, mir und meinem Volke wohl bekannten Mann, welcher der Kirche, meinem Orden und dem ganzen Vaterlande den größten Nutzen verspricht. Nach der Wahl haben dieselben oft versucht, Eure Heiligkeit um die Bestätigung anzugehen, es aber der hier wüthenden Kriege wegen nicht auszuführen

1) Gleichzeitige Copien beider Schreiben im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. L. No. 13.

2) Gleichzeitige Copien der drei Briefe a. a. D.

3) D. Königsberg 6. März. 1458 a. a. D. Schiebl. A. No. 16.

vermocht. Da jedoch die Kirche Ermlands, um sich von den erlittenen Beschädigungen zu erholen und gegen neue zu sichern, eines residirenden Hirten bedarf und diesem, statt Gewinn, nur Mühen, Sorgen und Armuth bevorstehen: so fürchte ich, der Cardinal Aeneas werde, solche Gefahren meidend, die Diöcese durch einen Vicar regieren, wodurch Eurer Heiligkeit edle Absicht vereitelt und die Kirche Ermlands, mein Orden und das ganze Vaterland vielfach beschädigt würde, zumal ich alsdann außer Stande wäre, das Bisthum zu schützen. Solchem Uebel würde aber, unter meinem und des Ordens Schutz, Arnold v. Benrade abhelfen; denn er ist ein kluger, bescheidener, frommer, in geistlichen und weltlichen Dingen umsichtiger, mir, dem Orden, der Kirche, dem Klerus und Volke angenehmer, für das Heil aller thätiger und von Freund und Feind geliebter Mann. Durch seine Milde wird er die Krieger und das preussische Volk besänftigen, von denen Einige der böhmischen Häresie ergeben, Andere bloß Namenschristen und nur durch Sanftmuth und gute Worte, nicht durch Censuren zu gewinnen sind. Darum bitte ich, Eure Heiligkeit wolle den Cardinal Aeneas zur Resignation bewegen und den Arnold v. Benrade providiren. Das Weitere werden mein Procurator Zodocus Hohenstein, der ermländische Domherr Arnold Klünger und der apostolische Schreiber Andreas Lumpe berichten.“ Zuletzt mußte ähnlich, wie der Bischof von Samland, auch der pomesanische Bischof Caspar Linke nach Rom schreiben ¹⁾).

Doch blieben all' diese Versuche fruchtlos. So dringlich auch die Vorstellungen lauteten, machten sie doch in Rom, wo Quelle und Ziel derselben enthüllt waren ²⁾, nicht den mindesten Eindruck, befestigten vielmehr des Cardinals Entschluß, den Hirtenstab nicht aus den Händen zu geben, zumal er der Ueberzeugung lebte, daß der in des Ordens Schlingen so fest verwickelte Arnold v. Benrade nicht zum Heil der Diöcese wirken könne. Deshalb schrieb er an Eibenwald, er möge dem Orden den Verdacht benehmen, als habe er⁷ Partei für den König von Polen ergriffen, indem es sein ernstest Wille sei, par-

1) Dessen Schreiben ans Cardinal-Collegium d. Miesenburg 19. März 1458 a. a. D. Schiebl. P. No. 28.

2) Durch die Berichte des Domherrn Eibenwald und des Bischofs Caspar Linke von Pomesanien. Vgl. des Cardinals Piccolomini-Brief an Eibenwald vom 26. Februar 1458 a. a. D. Schiebl. C. No. 46.

theilos zu handeln und nach Kräften das Wohl Aller zu befördern; auch möge er den Anhängern des Arnold v. Wenrade sagen, daß sie seine Resignation vergeblich hoffen; denn er sei weder geneigt, seine Wähler zu täuschen, noch überzeugt, daß Arnolds Episcopat der Diöcese Nutzen bringe. Sollte sich aber dieser zum General-Vicar eignen, was Libenwald und Nicolaus ¹⁾ beurtheilen mögen, so wolle er ihm, falls sich derselbe unterwerfe und seinem vermeintlichen Rechte entsage, jenen Posten anvertrauen, im andern Falle aber mit kirchlichen Censuren wider ihn einschreiten ²⁾.

Ermland hatte nun zwar seinen Hirten, verweigerte ihm aber den schuldigen Gehorsam. Solange die Wogen des Krieges hoch gingen und die Liebe zum Frieden mangelte, konnte kein heilsamer Gedanke austauschen, kein edler Entschluß zur Reife gelangen. Beim Toben der Leidenschaften wollte Niemand weichen, Jeder sein Interesse fördern und sein vermeintliches Recht zur Geltung bringen. Darum wurde der rechtmäßige Bischof verschmäht, und die Diöcese blieb nach wie vor zerrissen. Die es mit den Polen hielten, unterwarfen sich dem polnischen Candidaten Johann Lutkonis oder bemächtigten sich selber der Kirchengüter, unter dem Vorwande, sie für diesen einzunehmen, nicht achtend auf die väterlichen Mahnungen des Cardinals, noch auf die ernstesten Befehle des Papstes ³⁾. Auch der Orden gab nichts heraus, des Cardinals Resignation und die Uebertragung der bischöflichen Würde auf Arnold v. Wenrade hoffend. Nur der größere und verständigere Theil des Capitels nahm den Cardinal Aeneas Sylvius an und ehrte in ihm den Herrn des Landes ⁴⁾.

Unzufrieden mit dem Erfolge seiner Mission in Preußen ⁵⁾, begab sich Libenwald nach Breslau, um in des Cardinals Auftrag den Rest der Summe einzufordern, welche aus des Bischofs Franciscus Nachlaß der Kirche Ermlands zufiel, und reiste von da am 16. Juli 1458 nach Rom, um seinem Vollmachtgeber Bericht zu erstatten ⁶⁾.

1) Wir wissen nicht, wer darunter gemeint sei, ob der ermländische Domherr Nicolaus Wetterheim oder Nicolaus v. Lingen.

2) Vgl. diesen Brief vom 26. Februar 1458 a. a. D.

3) Vgl. die Klagen des Papstes Pius II. hierüber in seinem Breve an die Vasallen und Unterthanen Ermlands im Bisch. Arch. z. Fr. D. 1 fol. 14.

4) Plastwig p. 220.

5) Vgl. Voigt, Gesch. Pr. Bt. VIII. S. 567.

6) Acta Barthol. Libenwald im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. A. No. 15.

In weissen Händen unterdessen die kirchliche Verwaltung der Diöcese geruht habe, ist unbekannt. Vermuthlich führte sie, soweit die Macht des Ordens reichte, der Domcantor Arnold v. Venrade ¹⁾, ob jedoch mit Zustimmung des Cardinals, oder gegen dessen Willen, können wir nicht sagen. Die Reue, welche er am Ende seines Lebens darüber empfand ²⁾, scheint für das Letztere zu sprechen. Wie dem aber auch sei, so viel dürfen wir als gewiß annehmen, daß er in der ganzen Sache mehr ein Werkzeug der Ordens-Politik, als eine in eigenem Interesse handelnde Person war. Schade nur, daß er, an sich ein guter Priester, durch jene Parteilichkeit eine unkirchliche Bahn betrat und der Mit- und Nachwelt die Schwäche seines Characters aufdeckte.

Ubenwald mochte kaum in Rom eingetroffen sein, als die Angelegenheit, in der er ausgesendet worden, sich wesentlich veränderte. Ermland genoß unerwartet schnell die Ehre, seinen Bischof auf St. Petri Stuhl erhoben zu sehen. Am 8. August 1458 starb Calirt III. und schon am 19. August wurde Aeneas Sylvius Piccolomini zum Papste erwählt. Er nannte sich Pius II. und ward am 3. September gekrönt ³⁾. Leider mußte sich Ermlands damit erledigter Bischofsstuhl auf neue Stürme gefaßt machen.

14. Paul Stange v. Legendorf (1458—1467).

Da Calirt III., als er den Cardinal Aeneas Sylvius für Ermland providirte, dem Capitel ausdrücklich das Wahlrecht für die nächste Erledigung zusicherte, so hätte dasselbe nunmehr zur Wahl des Bischofs schreiten können, wäre es in seiner Körperschaft beisammen gewesen. Dieses war aber nicht der Fall. Noch wüthete die Furie des Krieges;

1) Wir schließen solches aus dem Umstande, daß er am 8. November 1458 die von Georg v. Schlieben und Genossen fundirte Vicarie in Allenstein amtlich bestätigte und sich da als „Cantor et Canonicus Warmiensis ac ejusdem ecclesie in spiritualibus et temporalibus Vicarius generalis“ unterschreibt. U. a. D. Schiebl. F. No. 20.

2) In seinem am 15. Mai 1461 aufgesetzten Testamente gedenkt er vor seinem Ende mit Behmuth seiner Wahl zum Bischofe und spricht darüber, wie folgt: „Et doleo valde, quod ista electione mea pro qua non insteti, tante pecunie sunt expense. Remittat deus eis qui sunt in culpa et michi omnia peccata indulgeat.“ U. a. D. Registr. I. F. No. 18.

3) Plastwig p. 220—221.

das Bisthum befand sich theils in der Gewalt des Ordens, theils in der des polnischen Königs ¹⁾, und die Domherren waren ebenso zerstreut, wie vor einem Jahre, eine canonische Wahl sonach unmöglich. Diese Verhältnisse erwägend, beschloß Pius II., um die verwaiste Diöcese nicht abermals einem Schisma Preis zu geben, ihr selbst einen Hirten vorzusetzen, mit dem Auftrage, nur solche Wege einzuschlagen, welche geeignet wären, die Entzweiten zu versöhnen und die Herstellung des Friedens anzubahnen. Väterlich besorgt, wählte er dazu einen Mann, der ihm die meiste Gewähr bot, das Ziel zu erreichen, einen Mann, den er persönlich kannte, mit seinem Vertrauen beehrte und von dem er hoffte, daß, er, als ermländischer Domherr und geborner Preuße, der Diöcese sehr willkommen sein werde. Dieses war Paul Stange v. Legendorf ²⁾, ehemals Schreiber und Hausgenosse des Papstes Nicolaus V. und von diesem 1447 zum Domherrn von Ermland befördert ³⁾, dann in gleicher Eigenschaft auch bei Calixt III. thätig und mit dem Cardinal Piccolomini befreundet ⁴⁾ und zuletzt von Pius II. zum apostolischen Protonotar erhoben ⁵⁾. Im Vertrauen, derselbe werde segensreich wirken, ertheilte er ihm am 20. September 1458 die Commende für die Kirche Ermlands auf ein Jahr, Willens, ihn nach Verlauf dieser Frist für das Bisthum selbst zu providiren ⁶⁾. Zugleich erließ er ein Breve an Ermlands Vasallen

1) Braunsberg, Hellsberg, Guttstadt und Seeburg hielten die königlichen Truppen besetzt, Kößel, Wartenburg und Bischoffstein aber die Söldner des Hochmeisters. Plastwig p. 222.

2) Die Familie Stange kommt schon im 13. und 14. Jahrhundert in Westpreußen vor, und ein Zweig derselben nahm von dem im Rhebenischen gelegenen Orte Legendorf oder Legendorf diesen Beinamen an (Vgl. v. Müllverstedt, Ursprung und Alter des Gräflich v. Lehnborstischen Geschlechts in den neuen Preuß. Prov.-Bl. Bb. IX. S. 100—103). Auch im Ermlande war sie nicht unbekannt; ein Cobdor Stange kommt im August 1425 als Zeuge vor. Bisch. Arch. 3. Fr. C. 3 fol. 3.

3) Die päpstliche Provisita vom 14. Juni 1447 steht in gleichzeitiger Abschrift im Bisch. Arch. 3. Fr. D. 1 fol. 23—24. — Die päpstliche Bulle vom 7. August 1453 hat er als apostolischer Schreiber contrasignirt. Vgl. Cap. Arch. 3. Fr. Schiebl. B. No. 23.

4) Vgl. Piccolomini's Brief an Domherr Barth. Ribenwalb vom 26. Februar 1458 a. a. D. Schiebl. C. 46.

5) Plastwig p. 221.

6) Plastwig p. 221 und Bisch. Arch. 3. Fr. D. 1 fol. 14.

und Unterthanen, worin er sie aufforderte, ihm alle Güter der Kirche, deren sie sich während des Krieges bemächtigt hätten, zu übergeben und ihn zunächst als Statthalter und nach Verlauf des Jahres als Hirt und Bischof aufzunehmen, ausdrücklich erklärend, daß er die ihm ehemals anvertraute Kirche gegen Jeden in ihren Rechten werde zu schützen wissen ¹⁾).

Diese Anordnung des Papstes war, in Rücksicht der schwierigen Zeitverhältnisse, eine sehr kluge Maßregel. Zwar hätte er den deutschen Orden sehr erfreut, wenn seine Wahl auf Arnold v. Bentrade gefallen wäre, aber in demselben Grade auch den König von Polen erzürnt und der unglücklichen Diöcese, statt Ruhe und Frieden, noch drückendem Krieg gebracht. Solches wohl überlegend, entschied er sich weder für Johann Lutkoms, noch für Arnold v. Bentrade, sondern erkor einen Mann, den er vor Allen dazu geeignet fand, die Parteien zu versöhnen und die Liebe der Diöcesanen sich zu erwerben. Leider entsprach der Erfolg nicht ganz der gehegten Erwartung, des Papstes edle Absicht ward nicht nach Verdienst gewürdigt.

Als Paul v. Legendorf im Besitze der apostolischen Briefe war, ernannte er zu seinem General-Bicar den Domherrn Bartholomäus Libenwald, händigte ihm die Schriftstücke ein und sandte ihn in die Diöcese, Willens, später nachzukommen. Libenwald verließ Rom am 25. October 1458 ²⁾). Einen Monat später befand er sich auf deutschem Boden ³⁾ und reiste zunächst nach Breslau, um vom Bischofe den Rest der Schulden einzufordern. Von da schickte er, im Austrage seines Herrn, den Frauenburger Pfarrer Paul voran zu den Parteien. Er selbst begab sich am 16. Februar 1459 zum Markgrafen von Brandenburg, überreichte ihm ein apostolisches Breve und setzte seine Reise nach Preußen fort. In Romig ward er am 22. April verrätherisch überfallen und aller Brieffschaften beraubt, darauf als Gefangener zum Ordenspittler Heinrich v. Blauen nach Culm geführt, der ihn zornig empfing und nach Allenstein vor den Hochmeister wies. Dort nicht eingelassen, sondern nach Wartenburg beordert, entging er,

1) Alte, gleichzeitige Abschrift dieses Breve im Bisch. Arch. z. Fr. D. 1 fol. 14.

2) Acta Barth. Libenwald im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. A. No. 15.

3) Wahrscheinlich gab ihm der Markgraf Carl von Baden seinen am Freitag nach St. Elisabeth 1458 geschriebenen Brief an den Hochmeister mit, worin er diesem den Paul v. Legendorf warm empfiehlt. Vgl. Voigt, Gesch. Pr. Bd. VIII. S. 569 Anm. 2.

trog seines Geleitsbriefs, nur mit Mühe dem Tode durch Meuchlerhand, ward nach Königsberg geschleppt, vollständig ausgeplündert und gezwungen, sein Vaterland zu verlassen. Am 30. August trat er, um seinen Verfolgern zu entgehen, eine gefährvolle Seereise an und begab sich nach Mantua, in der Absicht, nach Rom zu reisen, um seinem Herrn über die Erlebnisse Bericht zu erstatten ¹⁾). So war seine Sendung nach Preußen völlig verunglückt und lieferte nur den Beweis von der feindseligen Gesinnung des Ordens gegen den neuen Bischof von Ermland.

Inzwischen verließ auch Paul v. Legendorf, ohne Zweifel im Herbst 1459 ²⁾), die ewige Stadt, um zu seiner bedrängten Heerde zu eilen, vom Papste angewiesen, im Streite zwischen Polen und dem Orden völlig parteilos zu bleiben ³⁾). Vermuthlich begab er sich nach Mantua zum Congress der europäischen Mächte, wo ein Kreuzzug wider die Türken berathen, auch der verderbliche Krieg des Ordens mit Polen besprochen ward ⁴⁾). Wann er von dort abgereist sei, wissen wir nicht, werden aber nicht irren, wenn wir den Schluß des Jahres 1459 dafür annehmen ⁵⁾). Vielleicht begleitete er den päpstlichen Legaten, Erzbischof Hieronymus von Kreta, welcher den Frieden zwischen Polen und dem deutschen Orden vermitteln sollte und Anfangs 1460 in Breslau eintraf ⁶⁾). So viel steht fest, daß er seine Reise durch Polen nahm, dem Könige Casimir sich vorstellte und ihn um Anerkennung seiner Neutralität bat. Casimir ging, auf dessen friedliche Vorstellungen ein, ließ den Bieckangler Luthonis fallen ⁷⁾), gestattete Paul v. Legendorf den Eintritt in seine Diocese, sowie die Bestimmung der bischöflichen Güter, zunächst der Städte und Schlösser, welche die königlichen Truppen inne hatten, und versprach ihm seinen mächtigen Schutz, vorausgesetzt, daß er streng parteilos bliebe und

1) Acta Barth. Libenwald a. a. D.

2) Wir schließen es aus dem Umstande, daß Domherr Libenwald nicht bis Rom, sondern nur bis Mantua reiste, wo er wahrscheinlich seinen Herrn traf.

3) Plastwig p. 221.

4) Vgl. Voigt a. a. Orte Bd. VIII. S. 586—587.

5) Wenigstens reiste Libenwald am 19. November 1459 von Mantua nach Frankfurt. Acta Barth. Libenwald a. a. D.

6) Voigt a. a. D. Bd. VIII. S. 587.

7) Dieser wurde 1464 Bischof von Pestan, gleich darauf Bischof von Krakau und starb 1471. Dlugoss, hist. Polon. Tom. II. p. 331, 338, 475.

dem Orden weder Vorschub, noch Durchzug gestatte, um Polen zu bekriegen. So polnischer Seits gesichert, kam er im Mai 1460 nach dem Ermlande, nahm ungehindert die Stadt Wormditt ein und setzte sich darin fest ¹⁾).

Um sich mit dem Hochmeister zu verständigen, begab er sich alsdann nach Königsberg und fand auch hier verständliche Gemüther. Ludwig v. Erlichshausen erklärte sich für die Anerkennung der Neutralität und versprach, ihm alle von seinen Hauptleuten besetzten Städte und Schlösser des Bisthums herauszugeben und ihn nach Kräften zu schützen ²⁾).

Hiedurch vollkommen gesichert, begann er mit Muth und Vertrauen die Eroberung seiner Diöcese. Sie ging möglichst von Statten. Hatte er auch hie und da räuberische Ueberfälle zu bekämpfen, welche in langem Kriege Entartete sich erlaubten, so gelang es ihm doch allmählig, sich zum Herrn des Bisthums zu machen ³⁾). Wichtige Dienste leistete ihm dabei sein Domcapitel ⁴⁾), besonders der General-Vicar Libenwald, welcher nicht bloß mit Eifer die kirchliche Hülfssteuer von den Geistlichen einzog und die erforderlichen Geld-Mittel besorgte ⁵⁾), sondern auch mit Klugheit und Ausdauer ihm die Städte Seeburg und Braunsberg sicherte ⁶⁾).

Seine Hoffnung auf Frieden steigerte sich, als im Winter 1463 der päpstliche Legat, Erzbischof Hieronymus von Kreta, erschien, um die kriegführenden Parteien zu versöhnen. Nachdem derselbe beim Könige von Polen seines Auftrags sich entledigt hatte, reiste er zum Hochmeister nach Königsberg, traf am 13. Februar in Allenstein und Tags darauf in Heilsberg ein, wo ihn Paul v. Legendorf ehrenvoll empfing und einige Tage gästlich bewirthete. Auf der Rückkehr berührte er abermals Heilsberg und begab sich, durch Allenstein (15. April) reisend, zum Reichs-Convent nach Brzesc. Selber scheiterte hier sein Friedenswerk, indem ihn die Polen als parteiisch für den Orden ver-

1) Plastwig p. 221—222.

2) Plastwig p. 222—223.

3) cf. Plastwig p. 242—247.

4) Plastwig p. 244—245.

5) Vgl. im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. L. No. 79 und M. No. 14.

6) Siehe a. a. O. Schiebl. L. No. 38 und Acta Barth. Libenwald a. a. O. Schiebl. A. No. 15.

dächtigten und er, hiedurch verlegt, unfreundliche Worte wider sie gebrauchte ¹⁾).

Dieses Scheitern des Sühne-Versuches zog schwere Folgen auch für Ermland nach sich. Bisher hatte Paul v. Legendorf, trotz der vielen ihn bestürmenden Verlockungen ²⁾, sich streng neutral verhalten; nun aber schien ihm solches unmöglich. Zum Feste St. Johannis des Täufers (24. Juni) 1463 berief ihn der Hochmeister nach Vartenstein und verlangte Parteinahme für den Orden, ausdrücklich erklärend, daß man ihn nur zum Freunde oder Feinde haben, seine Parteilosigkeit nicht weiter anerkennen und, falls er nicht auf Seite des Ordens trete, sogleich verheerend in sein Ländchen einfallen wolle. Der erschrockene Bischof erbat sich Bedenkzeit bis zu St. Jacobi-Tag (25. Juli). Da erschien er, begleitet von Deputirten des Capitels und seiner Vasallen und Städte, abermals in Vartenstein und weigerte sich, die Neutralität aufzugeben, weil sie der Papst befohlen, der König von Polen anerkannt und er auf Grund derselben das Bisthum in Besitz genommen habe, nach deren Aufhebung Ermland der Schauplatz des Krieges werde und die Kirche namenlosen Schaden erleide. Vergeblich. Der Hochmeister forderte augenblickliche Entscheidung. Paul v. Legendorf zog seine Begleiter zu Rath und ward durch die Abgeordneten der bischöflichen Städte, welche Parteinahme für den Orden begehrten, zum Nachgeben gezwungen, um den Verwüstungen vorzubeugen, welche sein Bisthum auf der Stelle bedrohten. Der darüber abgeschlossene Vertrag sicherte der Kirche Ermlands den kräftigsten Schutz zu ³⁾.

Zwar lag hierin eine schwere Untreue gegen Polen; aber die Schuld davon trugen nur der Hochmeister und seine Gebietiger. Nachdem sie zuerst dem Bischofe ihr feierlich verbürgtes Wort gebrochen, zwangen sie ihn durch Androhung erschreckender Uebel zu gleichem Vergehen gegen ihren Feind, um der Kriegsflamme auf fremdem Gebiete Nahrung zu geben und, im Falle des Unglücks, den geistlichen Nachbar mit zu verderben. Leider sahen dieses die bischöflichen Unterthanen nicht ein; sie wollten nur die augenblickliche Gefahr abwenden,

1) Plastwig p. 252—253. Vgl. auch Voigt, Gesch. Pr. Bb. VIII. S. 637—639.

2) Ueber solche Lockungen, ihn auf die Seite des Königs zu ziehen, vgl. Voigt a. a. O. Bb. VIII. S. 621—622, 625—626.

3) Plastwig p. 253—257.

dächten an die Zukunft nicht und nöthigten ihren Landesherrn zu einer für sie selbst verderblichen That. Doch traf die Strafe nur ihren ersten Urheber, während die, welchen Gewalt angethan worden, verdiente Rücksicht fanden. Von Stunde ab wich das Kriegsglück vom Orden und neigte sich auf die Seite Polens. Für Erstern folgten die Verluste Schlag auf Schlag und nöthigten ihn 1466 zu dem für ihn schmählischen Frieden zu Thorn ¹⁾.

Paul v. Legendorf sah zeitig ein, was seinem Bisthum frommte. Nach eingetretenem Bruch der Neutralität war diese nicht mehr zu behaupten. Deshalb gebot ihm die Klugheit, sich von den Fesseln seines Zwingherrn zu befreien und sich dem mächtigen Könige in die Arme zu werfen. Auch hierin leistete ihm Libenwald wesentliche Dienste. Diplomatisch gewandt, leitete derselbe, wiederholt nach Marienburg reisend ²⁾, des Bischofs Verhandlungen mit den polnischen Machthabern in klügster Weise und brachte einen Vertrag zu Stande, welcher in Elbing am 23. März ³⁾ 1464 zwischen dem königlichen Statthalter Stiborius v. Baisen und den übrigen Räten Preußens einerseits und Paul v. Legendorf und seinem Capitel andererseits abgeschlossen und von Casimir am 5. Mai auf dem Reichsconvent in Neustadt Korczin bestätigt wurde. Darin verspricht der König, den ermländischen Bischof und dessen Capitel sammt allen Unterthanen in ihren Privilegien, Freiheiten, Rechten und Gewohnheiten, deren sie bisher sich erfreut, zu erhalten und zu schützen. Sollte eine Stadt oder ein Schloß im Ermlande vom Feinde belagert werden, so will ihnen der Monarch zu Hülfe eilen und sie befreien auf eigene Kosten, auch keinen Frieden mit dem Feinde schließen, ohne das Bisthum in denselben aufzunehmen und zu sichern, und falls der Bischof seine Güter im Kriege verlore, ihm bis zu deren Wiedererlangung jährlich 1500 ungarische Goldgulden zum Unterhalte reichen. Dagegen darf den königlichen Truppen während der Dauer des Krieges der Einzug in ermländische Städte nicht verweigert werden ⁴⁾.

1) Vgl. Voigt a. a. D. Bb. VIII. S. 640—702.

2) Acta Barthol. Libenwald im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. A. No. 15.

3) Am Freitage vor Sonntag Judica.

4) Eine authentische Abschrift dieser Königl. Urkunde im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. T. No. 1 p. 42—43. Diesen Vertrag nahm 1465 auch die Stadt Thorn an. Original a. a. D. Schiebl. L. No. 28.

Dieser Vertrag sicherte Ermlands politisches Bestehen und rettete es vom Untergange, dem es nicht entronnen wäre, hätte es, mit dem Orden im Bunde, allen Geschicken des Krieges sich Preis gegeben. Im letztern Falle wäre es beim Friedens-Schluß, als erobertes Land, eine polnische Provinz geworden, während es nun, als Genosse des Siegers, in seiner Selbstständigkeit verblieb und nur den Schirmvogt wechselte. Daß ein solcher Ausgang dem Orden wehe that, darf nicht befremden. Wenn es Trost gewährt, einen Genossen im Unglück zu haben, so muß es einen Reider doppelt schmerzen, zu sehen, wie der erwünschte Genosse, dem er, zu eigener Linderung, gern den vollen Leidenskelch überreicht hätte, sich zeitig dem Mißgeschick entwindet. Darum war es natürlich, daß der Hochmeister, im Herzen großend, dem ihn begrüßenden Bischöfe von Ermland in Thorn die Hand verweigerte ¹⁾.

Einen Wendepunkt in Ermlands Geschichte bildet der am 19. October 1466-geschlossene Friede zu Thorn, welcher des Ordens Recht dem Könige von Polen übertrug, der es fortan, als Oberherr und Schirmvogt, übernahm, das Bisthum zu schützen und in seinen Rechten und Freiheiten zu erhalten ²⁾. Diesen „ewigen Frieden“ schloß Paul v. Legendorf mit ab; ihn beschwor auch sein Capitel und stellte darüber am 20. Januar 1467 eine besondere Urkunde aus ³⁾. Damit war zugleich das Band zerrissen, welches Ermland an den Orden geknüpft, und die lebendige Wechselwirkung aufgehoben, welche die Geschichte beider so lange verketet hatte.

Bischof Paul begrüßte den Abschluß des Friedens mit innigster Freude, in der Hoffnung, seine Diocese werde sich von den harten Schlägen, die sie getroffen, mit der Zeit wieder erholen. Leider erlebte er es nicht; seine Tage waren gezählt. Schon in Thorn senkte sich in ihn der Keim des Todes, ob durch die Pest, welche eben grassirte, oder durch ihm beigebrachtes Gift, wie man vermuthete, wissen wir nicht ⁴⁾. Seitdem stehete er dahin und starb bei Brauns-

1) Voigt a. a. D. Bb. VIII. S. 696.

2) Vgl. Dogiel, Cod. dipl. Pol. Tom. IV. p. 163—174; Cap.-Arch. z. Fr. Sztiebl. C. No. 21 und Voigt a. a. D. Bb. VIII. S. 697—702.

3) Abgedruckt bei Dogiel l. c. Tom. IV. p. 177.

4) Der polnische Geschichtschreiber Joh. Dlugoß, ein Zeitgenosse und bei den Friedensverhandlungen in Thorn selbst thätig (Voigt a. a. D. Bb. VIII. S. 655), sagt: er sei, „ut communis ferebat opinio,“ an Gift gestorben, das

berg ¹⁾ am 23. Juli 1467 ²⁾. Da seine Leiche in der heißen Jahreszeit rasch auflief, auch bei den eintretenden Kriegswirren ihre Ueberbringung zur Cathedrale gefährlich erschien, ward sie in der Pfarrkirche zu Braunsberg vor dem Hochaltare beigesetzt ³⁾. Mit ihr ging auf viele Jahre Ermlands Ruhe zu Grabe, während gleichzeitig die heftigsten Stürme losbrachen und das unglückliche Bisthum von Neuem verheerten.

Schließlich müssen wir noch seiner Wahl und Weihe gedenken, die wir nur zurückgelassen haben, um nicht den Gang der politischen Ereignisse zu unterbrechen. Daß ihn das ermländische Domcapitel, obwohl er schon vom Papste dazu erkoren war, nachträglich zum Bischofe erwählte, unterliegt keinem Zweifel. Zwar wissen wir nicht genau, wann die Wahl vollzogen sei, aber sicher zwischen 1459 und 1461 ⁴⁾. Auch erfolgte sogleich die päpstliche Bestätigung der

ihm auf dem Reichstage in Thorn 1466 beigebracht worden. Die alte preuß. Chronik p. 47: er sei von Thorn krank und vergiftet gekommen, vielleicht von der Pestilenz, die daselbst geherrscht habe. Voigt a. a. O. Bb. IX. S. 8—9. Anm. 3. — Die späteren Erzählungen bei Schiltz p. 504; Th. Treter p. 80—81 u. A. sind theils aus Dlugoss und der alten preuß. Chronik geschöpft, theils mit neuen Zuthaten, als Hypothesen, vermehrt und können deshalb auf historische Glaubwürdigkeit nicht Anspruch machen.

1) Dlugoss l. c. sagt apud Brunsberg; Th. Treter p. 81 in Braunsberg.

2) Zwar heißt es bei Dlugoss l. c., er sei „die Jovis vigesima sexta mensis Julii“ 1467 gestorben. Allein der 26. Juli 1467 fiel nicht auf Donnerstag, sondern auf Sonntag. Darum vermuten wir, es habe im Manuscript des Dlugoss ursprünglich XXIII. gestanden, woraus durch Versehen XXVI. und endlich vigesima sexta geworden. Der 23. Juli paßt auch besser zu der Angabe des Th. Treter p. 81: „circa festum S. Mariae Magdalanae.“ Darnach ist denn auch der 26. Juli bei Voigt a. a. O. Bb. IX. S. 8 zu verbessern. Das Jahr 1467 haben Dlugoss und Th. Treter im Braunsberger Manuscript, während die Frauenburger und Ebingger Handschriften des Treter fälschlich 1471 haben, was auch in den gedruckten Treter übergegangen ist.

3) Dlugoss l. c. Th. Treter l. c. und der von Bischof Lucas Wagelrode 1494 ihm gelegte Leichenstein, welcher die Inschrift trägt: „Monumentum Dni Pauli de Legendorf, Epi Warm. pie defuncti, qui prohibente vi armorum cum patribus in ecclesia Warm. minime collocari potuit, factum impensis Dni Lucae successoris sui anno Dni 1494.“

4) Am 17. Juli 1461 nennt er sich schon Erwählter und Bestätigter des Bisthums zu Braunsberg.“ Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. C. No. 20. Bei dieser Gelegenheit können wir nicht umhin, einen Irrthum zu berichtigen, der bei Voigt a. a. O. Bb. VIII. S. 569 sich findet und von Kienthal (Über die Bischofswahl

Wahl¹⁾. Nur die Weihe verzögerte sich wegen der kriegerischen Unruhen in seinem Lande. Solange es seiner Herrschaft an Festigkeit fehlte, durfte er sich nicht außerhalb weihen lassen; seine Abwesenheit hätte die Ruhe des Bisthums gefährdet. Und welcher fremde Prälat wäre unter so drohenden Verhältnissen dazu nach dem Ermlande gekommen? Deshalb dispensirte ihn Pius II. vom Empfange der Consecration erst auf zwei und nach deren Verlauf auf neue drei Jahre²⁾. Aus diesem Grunde finden wir ihn bis Ende Januar 1465 nur als erwählten und bestätigten, aber nicht als geweihten Bischof³⁾. Wann und wo er hernach conjectirt worden sei, haben wir nicht ermitteln können.

15. Nicolaus v. Cüngen (1467—1489).

Zwar hatte man in Thorn einen „ewigen Frieden“ geschlossen; aber diese Ewigkeit war für Ermland von kurzer Dauer. Der Friede selbst barg in sich die Elemente des Krieges, welche bei der ersten Gelegenheit hervorzubrechen drohten. Wie wir oben vernahmen, wechselte Ermland bei dessen Abschluß den Schirmvogt und trat in dasselbe Verhältniß zur Krone Polens, in welchem es bisher zum deutschen Orden gestanden. Seine Rechte und Freiheiten wurden ihm ausdrücklich verbürgt, so daß es nichts davon einbüßte, indem es Niemandem einfiel und Jedem widersinnig erscheinen mußte, den

im Ermlande. Berlin 1841. S. 16) acceptirt ist; wornach das Capitel erst den Paul v. Legendorf gewählt, hernach die Wahl zurückgenommen und den Domherrn Arnold v. Benrade sich erkoren haben soll. Wir sehen nicht ein, wie es zulässig gewesen sei, eine vollzogene Bischofswahl zurückzunehmen, finden bei dem früher geschilderten Gange der politischen Ereignisse kein rechttes Motiv dazu und wissen obenein, daß der Domcantor Arnold v. Benrade am 15. Mai 1461, auf dem Sterbebette liegend, sein Testament machte (Cap.-Arch. z. Fr. Regestr. I. F. No. 18) und bald darauf verschied. (Am 30. September 1461 finden wir schon Bartholomäus Libenwald als Domcantor. Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. L. No. 38). Da nun Voigt für seine Erzählung keine Quelle angibt, so beruht sie wahrscheinlich nur auf einer Verwechslung mit der von uns bei Aeneas Sylvius Piccolomini besprochenen Wahl des Arnold v. Benrade.

1) Vgl. die vorige Ann., wo er sich „Erwählter und Bestätigter“ nennt.

2) Plastwig p. 221.

3) Vgl. Bisch. Arch. z. Fr. C. 3 fol. 28 aus dem Jahre 1462 mit fol. 27 aus dem Jahre 1464; Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. L. No. 28 von Ende Januar 1465.

Bundesgenossen des Siegers Theil nehmen zu lassen am Loose des Bestegten. Dem ermländischen Capitel verblieb also nach wie vor die freie Bischofswahl, und Keiner war befugt, sie zu verkürzen. Auf solchem Rechtsgrunde erkoren sich die Domherren am 10. August 1467 einstimmig ihren Dechanten Nicolaus v. Tüngen¹⁾, einen gebornen Ermländer²⁾, der sich eben als päpstlicher Schreiber in Rom befand, zum Bischofe³⁾, einen vortrefflichen, durch viele Vorzüge ausgezeichneten und bei Klerus und Volk sehr beliebten Prälaten⁴⁾, überschieden ihm das Wahldecret und suchten, nachdem er seine Zustimmung ausgesprochen, bei Paul II. die apostolische Bestätigung nach⁵⁾.

1) Daß Nicolaus v. Tüngen Domdechant von Ermland war, unterliegt keinem Zweifel. Er kommt nicht nur bei Dlugoss, hist. Pol. Tom. II. p. 410 und Dogiel, Cod. dipl. Pol. Tom. IV. p. 177 als solcher vor, sondern auch Papst Paul II. nennt ihn so in der Confirmations-Bulle im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. T. No. 1 p. 11—12.

2) Sein Ahnherr war der berühmte Preuße Kurtye, der sich schon im 13. Jahrh. durch Treue gegen den Bischof ausgezeichnet hatte. Dessen Sohn Tunge, des Vaters vollkommen würdig, erhielt vom Bischof Eberhard am 19. December 1312 auf den Feldern Sprawde, Bogatenis und Kercus eine große Strecke Landes zu Lehen, bildete sich daraus das heutige, nach ihm benannte Gut Tüngen bei Wormditt (Bisch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 40—41) und gründete, als bischöflicher Vasall (als solcher kommt er selbst 1318 vor. A. a. D. fol. 36), auf diesem Gute eine adelige Familie, die Tungen oder Tüngen genannt, welche sich bis in die späte Zeit erhielt. Die Mitglieder derselben hießen fortan mit dem gemeinsamen Namen v. Tungen oder Tüngen, während sie sich unter einander nur durch den Taufnamen unterschieden. Vgl. a. a. D. fol. 139 vom December 1337 u. Mai 1346. Als Brüder kommen im Juni 1347 Gunthe, Namir, Warpune und Sander v. Tungen vor (ebendas. fol. 81); ein Preuße Nicolaus Tungen 1351 (ebendas. fol. 140); auf dem Gute Tüngen im Jahre 1444 ein Jacob v. Tungen (ebendas. fol. 24). Aus dieser Familie stammt der Bischof Nicolaus v. Tüngen. cf. Dlugoss l. c., welcher von ihm sagt, er sei „de Vormith ortus“, u. Th. Treter p. 82: „a Tingen pago districtus Wormdittensis denominatus.“

3) Dlugoss Tom. II. p. 410 u. Th. Treter p. 82. Daß die Wahl einstimmig vollzogen sei, sagt der Papst in der Confirmations-Bulle im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. T. No. 1 p. 11—12.

4) Das Capitel sagt von ihm in s. Schreiben an den Papst v. 28. Juli 1473: er sei ein „vir sane honestus, providus, discretus, maturus, literarum scientia, vita et moribus optime imbutus; multis virtutibus decoratus, in sacerdotio et legitima aetate constitutus etc.“ Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. K. No. 3.

5) Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. T. No. 1 p. 11—12.

Wider Erwarten zeigte sich der König damit unzufrieden, sah Ermland seit dem Abschluß des Thorner Friedens als eine polnische Diöcese an und beanspruchte darüber um so entschiedener das Nominations-Recht¹⁾, als er solches neuerdings bei Culm mit Erfolg ausgeübt hatte²⁾ und sich nicht überzeugen konnte oder wollte, daß die ermländische Kirche besondere Vorrechte genossen habe und zu genießen befugt sei. Darum verwarf er die Wahl des Nicolaus v. Tüngen, nominirte, unter Zustimmung seiner geistlichen und weltlichen Reichsräthe, den culmischen Bischof Vincenz Kielbassa zum Bischofe von Ermland und trug seinem nach Rom reisenden Gesandten Johann Sapienski auf, dessen Translation beim apostolischen Stuhle auszuwirken³⁾. Zwar besorgten manche Räthe einen gefährlichen Streit und schlugen, um leichter das Ziel zu erreichen, den päpstlichen Legaten Rudolph, Bischof von Lavant, zum Hirten Ermlands vor⁴⁾; allein Casimir beharrte bei Vincenz Kielbassa, der ihm mehr Aussicht gab, die neue Diöcese in polnischem Interesse zu regieren.

Paul II. gerieth in Verlegenheit. Es lagen zwei Bestätigungs-Gesuche für den Stuhl von Ermland vor ihm, auf verschiedenen Rechtsansichten fußend und in einen Zwiespalt verwickelt, der um so schwieriger zu lösen war, als das Unrecht durch königliche Macht sich unterstützt sah. Ueberzeugt, daß ein Urtheilspruch in der ersten Hitze des Streites gefährlich sei, und hoffend, daß die Zeit mildernd einwirken und eine reifere Würdigung der Rechtsverhältnisse anbahnen werde, verschob er die Entscheidung über ein ganzes Jahr, zumal ihm seine Liebe zum Könige gebot, selbst den Schein der Uebereilung

1) Casimir selbst erklärt 1470, er habe den Vincenz v. Kielbassa zum Bischofe von Ermland nominirt, weil Ermland seit dem ewigen Frieden zum polnischen Reiche gehöre (Bischof. Arch. z. Fr. E. b. No. 3); und 1471, die Kirche Ermlands gehöre zu seiner Nomination und Defension. A. a. D. D. 1 fol. 37.

2) Er hatte seinen Secretair Vincenz Kielbassa 1466 zum Bischofe von Culm nominirt (Dogiel, Cod. dipl. Pol. Tom. IV. p. 166), und dieser ward in Rom selbst von Paul II. am 8. April 1467 als solcher bestätigt und vom Bischofe Johann von Brescia am 18. April consecrirt. Dlugoss, hist. Polon. Tom. II. p. 407.

3) Dlugoss l. c. Tom. II. p. 410.

4) Dlugoss l. c. Tom. II. p. 411.

zu vermeiden¹⁾). Um recht gründlich zu Werke zu gehen, erörterte man zunächst das Wahlrecht und sprach es dem ermländischen Capitel zu; dann untersuchte man die Form der Wahl und fand sie in vollem Einklange mit den Vorschriften des canonischen Rechtes; endlich ward durch glaubwürdige Zeugen des Erwählten Gelehrsamkeit, Reinheit des Lebens, geistliche Klugheit und weltliche Umsicht gerühmt. Alles dieses bewog den Paps, auf den Rath der Cardinäle, die vom Capitel vollzogene Wahl für canonisch zu erklären und den Domdechanten Nicolaus v. Tüngen der Kirche Ermlands als Hirten vorzusetzen. Am 4. November 1468 vollzog er die apostolische Confirmation und befohl die Expedition der erforderlichen Bullen²⁾. Der Bestätigte empfing in Rom die bischöfliche Weihe, sah sich aber durch eine schwere Krankheit, in die er versiel, genöthigt, seine Reise nach dem Ermlande einstweilen aufzuschieben³⁾).

In letztem gingen inzwischen schreckliche Dinge vor. Hatte das Bisthum ehedem viel vom Orden gelitten, so schienen sich diese Leiden, seit es unter polnischem Schutze sich befand, verdoppeln zu wollen. Um seine Nomination thatsächlich in Kraft zu setzen, gab Casimir dem Bischofe Vincenz Kielbassa die Diocese Ermland sogleich in Verwaltung. Dieser nahm sie an und suchte sich durch List und Gewalt darin zu befestigen⁴⁾. Während man die Unterthanen durch polnische Waffen niederhielt, wurde das Domcapitel theils durch die Ueberredung des Johann Sapienski, das Kielbassa's Bestätigung sicher zu erwarten siehe, theils durch des Letztern Tyrannei, der mit Tod und Zerstörung drohte, zu Schritten gezwungen, die weder ihm

1) Der Paps sagt selbst in s. Br. an Casimir v. 1. December 1468: er habe die Provision aus besonderer Liebe zu ihm, um ihn zu ehren, so lange aufgeschoben. Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. T. No. 1 p. 18—19.

2) Wir besitzen noch authentische Abschriften von acht Bullen, alle datirt vom 4. November 1468, im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. T. No. 1 p. 11—15. Davon ist eine an Nicolaus v. Tüngen, die zweite an das ermländ. Capitel, die dritte an den ermländ. Clerus, die vierte an die Vasallen Ermlands, die fünfte an's Volk, die sechste an den Erzbischof von Riga, dem er den Electus et Confirmatus als Suffragan empfiehlt; die siebente an König Casimir von Polen, auch eine Empfehlung und Bitte, ihn in seinen Rechten zu schützen; die achte an den Hochmeister mit gleicher Bitte.

3) Th. Treter p. 82.

4) Th. Treter p. 81.

zur Ehre, noch der Diöcese zum Heile gereichten. Es erklärte sich für ihn und sandte Bevollmächtigte nach Marienburg¹⁾, um einen Vergleich mit ihm abzuschließen. Die Stipulation ward am 1. December 1467 unterzeichnet, und ihr gemäß nahm das Capitel, um die Diöcese vom Kriege zu befreien, den Vincenz Kielbassa unter der Bedingung zum Beschützer und Erhalter an, daß er es in seinen Einkünften und Rechten belasse und schütze, nur geborne Preußen zu Aemtern befördere und, falls ihn der Papst für Ermland providire, die auf den Bischof treffende Kriegsschuld übernehme. Sollte jedoch S. Heiligkeit den erwählten Nicolaus Tüngen oder einen Andern zum Bischofe machen, so verspricht Kielbassa, alle Güter des Bisthums, unter Zustimmung des polnischen Königs und der preußischen Räte, dem Providirten zu übergeben²⁾. Das Capitel trat dem Vergleiche bei und verlieh ihm durch eine besondere Urkunde bindende Kraft³⁾. Ja, es ließ sich sogar bewegen, an Paul II. zu schreiben und ihn, im Widerspruch mit seinem frühern Gesuche, um die Bestätigung des Vincenz Kielbassa und um die Verwerfung des Nicolaus v. Tüngen zu bitten⁴⁾. Ein gleiches Gesuch reichte es um dieselbe Zeit dem Cardinal-Collegium ein und schrieb an Nicolaus v. Tüngen, er möge ohne königliche Zustimmung sein Recht auf Ermland nicht weiter verfolgen, sondern an Kielbassa abtreten, der für die ermländische Kirche und für Preußen nützlicher sei. Mit solchen Gesuchen reiste der Domherr Werner Mederich nach Rom, beauftragt, das Weitere mündlich zu betreiben⁵⁾.

Alle diese Umtriebe und Zwangsmaßregeln, welche in Rom kein Geheimniß blieben, bewirkten das Gegenheil von dem, was sie bezweckten. Der Papst wurde durch Kielbassa's unwürdiges Benehmen in seinem Urtheil für Nicolaus v. Tüngen noch mehr befestigt, sandte den Unterthanen Ermlands ein besonderes Breve zu, worin er sein Mißfallen ausdrückt über des culmischen Bischofs unbefugtes Eindringen in die Jurisdiction einer fremden Diöcese, alle Eide, die

1) Den Domcantor Bartholomäus Ribenwalb und den Domherrn Stephan von Neidenburg.

2) Das Original dieser Stipulation im Cap.-Arch. 3. Fr. Schiebl. L. No. 85.

3) Gleichzeitige Abschrift derselben a. a. D. Schiebl. K. No. 3.

4) Vergl. des Capitels Br. an Paul II. a. a. D. Schiebl. K. No. 3.

5) Vergl. die Appellation des Domcantors Ribenwalb und seiner Genossen a. a. D. Schiebl. K. No. 3.

derselbe abgenommen, alle Verordnungen, die er erlassen, und alle Acte, die er im Ermlandе vollzogen, für ungültig erklärt und Alle, bei Vermeidung kirchlicher Censuren, auffordert, nur den Nicolaus Tüngen als ihren Hirten anzuerkennen und zu ehren¹⁾. Dem Könige Casimir aber schrieb er am 1. December 1468, daß er, um der langen Sedisvacanz ein Ende zu machen, den würdigen und verdienten Nicolaus v. Tüngen zum Bischofe von Ermland bestätigt habe, und ersuchte ihn, demselben zum friedlichen Besitz der Diöcese zu verhelfen und ihn gegen alle Widersacher, insonderheit gegen den culmischen Bischof Vincenz zu schützen, welcher, den heil. Stuhl verachtend und seines bischöflichen Eides vergessend, sich widerrechtlich der Regierung der ermländischen Kirche angemast und ehrlos und anstandsüldrig darin fungirt habe²⁾.

Leider kam das erstere Breve den Ermländern spät zu Gesicht und das letztere fand beim Könige, der seine Nomination schlechterdings nicht aufgeben wollte, keine Beachtung. Tüngens Krankheit und Zurückbleiben in Rom erleichterte dem Gegner den Sieg. Während jener der kriegerischen Ereignisse wegen die Bullen zurückbehielt, um sie später selbst zu überbringen, und nur auf Grund derselben das Capitel und die Diöcesanen, unter Androhung kirchlicher Censuren, schriftlich aufforderte, seinem Bevollmächtigten binnen sechszig Tagen alle Schlösser und bischöflichen Güter zu übergeben³⁾, trat der königliche Gesandte Johann Sapienski, Rom verlassend, die Reise nach Polen an, mit apostolischen Bullen für Kielbassa, welche er, man weiß nicht wie, erschlichen hatte⁴⁾. Ob Casimir letztere für echt gehalten, wissen wir nicht; er nahm sie jedoch an und beschloß, Nicolaus v. Tüngen, als einen vermessenen Bewerber um das Bisthum, mit allen Mitteln zu bekämpfen. Zu diesem Zwecke sandte er den Johann Sapienski mit den Bullen nach dem Ermlandе, ließ seinen festen Willen verkünden, daß er den ihm mißfälligen Tüngen

1) Gleichzeitige Copie a. a. D. Schiebl. K. No. 3.

2) Authentische Copie a. a. D. Schiebl. T. No. 1 p. 18—19.

3) Vergl. die Appellation des Domeantors Libenwalb a. a. D. Schiebl. K. No. 3.

4) Vergl. das Königl. Schreiben an den Elbinger Castellan Fabian v. Legendorf v. 16. Juni 1469 a. a. D. Schiebl. K. No. 3 und Schreiben der Unterthanen Ermlands an den Papsi Sixtus IV. v. 3. October 1472 im Bisch. Arch. z. Fr. D. 1 fol. 42.

nie zur ermländischen Kirche zulasse, und trug dem Elbinger Castellan Fabian v. Legendorf, dem Verwalter der Schlösser Ermlands, auf, dafür zu sorgen, daß von allen zu Gunsten des Tüngen erscheinenden Aufforderungen und Briefen sogleich an den Papst appellirt werde, jedem, der solches thue, seinen königlichen Schutz verheißend¹⁾.

Dadurch erreichte die Verwirrung einen hohen Grad. Vincenz Kielbassa, in den erschlichenen Bullen ein willkommenes Mittel zu seinem Zwecke erblickend, vollzog ihren Inhalt mit furchtbarer Strenge. Wer ihm nicht anhing, wurde mit Einziehung der Güter, Exil und Tod bedroht²⁾. Da von der andern Seite auch Nicolaus v. Tüngen mit Censuren schlug, falls man ihm die Anerkennung versagte, so wurden Capitel, Klerus und Volk in zwei Theile zerrissen. Zum Unglück hüllte sich die Wahrheit in so tiefes Dunkel, daß von voller Ueberzeugung bei Keinem die Rede war, indem Kielbassa seine Bullen nicht untersuchen ließ und die des Tüngen, aus Furcht vor ihrer Vernichtung, nicht ausgehändigt wurden. Demzufolge ging ein tiefer Schnitt durch die ganze Diöcese und bog die Gemüther nach zwei Seiten. Während Tüngens treue Anhänger theils im Kerker schmachteten, theils in der Flucht ihr Heil suchten, unterwarfen sich Andere entweder willig oder aus Angst Kielbassa's eisernem Hirtenstabe³⁾. Es gab keinen Stand ohne offene, blutende Wunde. Das Capitel, in sich zerspalten, indem ein Theil zu Tüngen, ein anderer zu Kielbassa hielt, gewährte das Bild einer in Auflösung begriffenen Körperschaft. Der Domcantor Ribenwald appellirte, auf königlichen Befehl, für sich und seine Genossen von den Censuren, welche Nicolaus von Tüngen über sie verhängt hatte, an den besser zu unterrichtenden Papst⁴⁾, während andere Mitglieder des Capitels, von Kielbassa censurirt, in die Verbannung nach Liefland gingen⁵⁾. Ein gleiches Loos traf den Klerus, ein gleiches auch den Adel und

1) Gleichzeitige Copie von diesem Schreiben d. Cracoviae fer. 6^{ta}. post. S. Viti (16. Juni) 1469 im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. K. No. 3.

2) Schreiben der ermländ. Diöcesanen an Sixtus IV. v. 3. October 1472 im Bisch. Arch. z. Fr. D. I fol. 42.

3) Th. Treter p. 82—83; Schreiben des Domcapitels an P. Sixtus IV. v. 28. Juli 1473 im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. K. No. 3.

4) Alte Copie dieser Appellation a. a. D. Schiebl. K. No. 3.

5) Schreiben des Capitels an Sixtus IV. v. 28. Juli 1473 a. a. D.

das Volk; überall herrschte Zerrissenheit, überall Unsicherheit für Leib und Seele.

Zwar machte Nicolaus v. Lingen im Jahre 1470 den Versuch, persönlich hinzureisen, um Besitz zu nehmen vom bischöflichen Stuhle, und brachte vom Papste die Vollmacht mit, Alle, welche als Kiehbassa's Anhänger in kirchlichen Censuren standen, hievon loszusprechen¹⁾; allein die Ausführung gelang ihm nicht. Sobald Casimir davon Kunde erhielt, erklärte er ihn auf der Tagfahrt in Petrikau am 9. November²⁾ 1470 öffentlich für einen Feind des Reiches und gebot, denselben einzufangen und ihm auszuliefern³⁾, was den Gedächten bewog, seinen Plan aufzugeben, in der Flucht sein Heil zu suchen und bessere Zeiten abzuwarten.

Mit Wehmuth ging er in's Exil, zugleich besorgt, es könnte ihn Verrath in die Hände des polnischen Königs bringen, oder seine Gegenwart dem Gastsfreunde verderblich werden. In der That hätte ihn mancher Kirchenfürst aus Mitleid aufgenommen, hätte ihn nicht die Furcht, den König von Polen zu beleidigen, davon abgeschreckt⁴⁾. Am sichersten glaubte er sich in Liefland, wohin die Macht Casimirs nicht reichte. Darum trat er die Reise nach Riga an, zumal er eine päpstliche Bulle an den dortigen Erzbischof Sylvester, als seinen Metropolit, mit sich führte. Bei diesem ließ er sich nieder und leistete ihm am 13. November 1471, nach Vorschrift des Papstes Paul II. von 1465, als Suffragan den Eid der Treue⁵⁾. Dort fanden sich auch die ihm anhängenden Mitglieder seines Capitels ein, um ihn zu trösten und mit ihrem Rathe zu unterstützen⁶⁾.

1) Das Original-Breve Pauls II. b. Rom 22. Juli 1470 a. a. D. Schiebl. C. No. 28.

2) Am Freitage vor St. Martini.

3) Gleichzeitige Copie dieses königl. Decrets im Bisch. Arch. z. Fr. E. b. No. 3.

4) Wir besitzen noch eine alte Abschrift eines königl. Briefes v. 3. März 1471 an einen Bischof, bei dem sich Nicolaus v. Lingen besand und welcher beim Könige für ihn intercedirt hatte. Die Antwort lautet: Lingen sei ein Reichsfeind und solle nie Bischof von Ermland werden; darum möge er (der fürbitende Bischof) ihm bei sich keinen Aufenthalt gestatten und keine Gnast erweisen. Bisch. Arch. z. Fr. D. I fol. 37.

5) Alte Abschrift davon im Bisch. Arch. z. Fr. E. b. No. 1.

6) Capitular. Schreiben an Sixtus IV. v. 28. Juli 1473 im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. K. No. 3.

Ihre Ankunft nützte ihm viel. Er erhielt Gelegenheit, sie durch Vorlegung der päpstlichen Bullen von der Rechtmäßigkeit seiner Ansprüche zu überzeugen und durch sie der Wahrheit auch im Ermlande Bahn zu brechen, erfuhr alle Vorgänge in der Diöcese und konnte auf Mittel denken, ihr zu Hülfe zu eilen. Kielbassa's tyrannische Regierung hatte zuletzt die Diöcesanen dergestalt erbittert, daß, bei der allgemein herrschenden Verzweiflung, ein Aufruhr sicher zu befürchten stand und er sich genöthigt sah, den ihm gefährlichen Boden zu verlassen ¹⁾. Seitdem war Ermland für ihn verloren; er blieb nur Bischof von Culm, mehr gefürchtet, als geliebt ²⁾, und starb im Schlosse zu Löbau am 12. November 1478 ³⁾.

Kielbassa's Weichen bewog den Bischof Nicolaus zur Herüberkunft nach dem Ermlande. Ihn zog dahin die Sehnsucht nach seiner Herde, zumal er erfuhr, wie sehr diese nach ihm verlangte. Als ihm endlich der amtliche Ruf seiner Unterthanen zukam, mit der Erklärung, daß sie bereit seien, Gut und Blut für ihn einzusetzen ⁴⁾, trat er, begleitet von seinen Freunden, sogleich die Reise an, zog in kaufmännischer Kleidung unerkannt durch das Ordensgebiet ⁵⁾ und langte im Winter 1472 in seiner Diöcese an. Sein Empfang war ein unbeschreiblich freudiger. Man erblickte in ihm den Retter aus aller Noth, nahm ihn als rechtmäßigen Hirten auf, huldigte ihm als Landesfürsten und traf Anstalten zur Vertreibung der Feinde. Diese Arbeit schien noch die schwerste zu sein, wurde aber mit wunderbarer Leichtigkeit ausgeführt. Es gewährt ein großartiges Schauspiel, wenn ein Volk sich erhebt, um das Joch abzuschütteln, in welches eine Fremdherrschaft es eingezwängt hat. Je größer die erlittene Schmach, desto stärker wird der Gegendruck, wenn noch Kraft und Leben vorhanden ist, und es ist erstaunlich, was eine bis zur Verzweiflung getriebene Nation vermag, wenn sie aufsteht, um sich von ungerechtem Druck zu befreien. So geschah es auch im Ermlande. Es trat eine Begeisterung für Nicolaus v. Längen ein, welche auch

1) Nach Th. Treter p. 83 bedrohte schon ein Bauern-Aufstand sein Leben, weshalb er, um dem Tode zu entgehen, fluchbeladen nach Löbau eilte.

2) Th. Treter p. 83—84.

3) Dlugoss, hist. Pol. Tom. II. p. 575.

4) Vergl. das Schreiben der Ermländer an Sigis IV. v. 3. October 1472 im Bisch. Arch. z. Fr. D. I fol. 42.

5) Voigt, Gesch. Pr. Bd. IX. S. 47.

der stärksten Gegenwehr die Spitze bot. Obwohl seine Kriegerschaar anfangs ein unbedeutendes Häuflein bildete, nahm sie doch rasch Braunsberg ein, wuchs von Tag zu Tag, eroberte Guttstadt, Frauenburg und Kößel, dann auch Heilsberg und Seeburg, trieb die erschrockenen Polen mit unglaublicher Schnelligkeit aus den Schlössern und Städten und machte in kurzer Zeit den Bischof zum Herrn des ganzen Ländchens¹⁾. Die Ermländer staunten selbst über ihre Heldenthat und hielten sie für ein unter Gottes Beihülfe gewirktes Wunder²⁾. Sicher trug auch das böse Gewissen der polnischen Dränger das Seinige dazu bei; das Bewußtsein verübten Unrechts lähmt die Kraft zum Widerstande.

Voll Muth nach solchem Erfolge, beschloß Nicolaus, rasch vorzugehen und sein Bisthum kirchlich, wie politisch zu ordnen. Um den Klerus zu reinigen, suspendirte er Alle, die Kielbassa im Ermland geweiht hatte, weil er dazu keine Erlaubniß gegeben, und ließ das Suspensions-Decret in den Kirchen veröffentlichen³⁾. Um aber den Räten Preußens sein Recht nachzuweisen, wünschte er, die zu Trinitatis (24. Mai) 1472 anberaumte Tagfahrt in Elbing zu besuchen, und erhielt von Kielbassa, welcher ihre Verhandlungen leiten sollte⁴⁾, den erforderlichen Geleitsbrief⁵⁾. Ob er denselben benutzt habe, wissen wir nicht. Sicher ist, daß seine politische Stellung sich mehr befestigte, als auch die Stände Preußens, auf des Hochmeisters Vermittelung, einen Beifrieden mit ihm schlossen, wornach er Heilsberg und Seeburg den königlichen Truppen übergab und die Entscheidung, wem das Bisthum rechtlich zufallen solle, dem Papste anheimstellte⁶⁾.

Letzteres war um so nothwendiger, als, wie es verlautete, schon wieder ein Pole den Stuhl von Ermland beanspruchte, An-

1) Dlugoss Tom. II. p. 481—482; Voigt a. a. D. Bb. IX. S. 45—46.

2) Schreiben der Unterthanen Ermlands an Sixtus IV. v. 3. October 1472 im Bisch. Arch. z. Fr. D. 1 fol. 42 u. des Capitels an Sixtus IV. v. 28. Juli 1473 im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. K. No. 3.

3) Bisch. Arch. z. Fr. D. 1 fol. 51.

4) Voigt a. a. D. Bb. IX. S. 45.

5) Das Original desselben im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. K. No. 3. Er darf mit einem Gefolge von 30 Pferden u. 30 Personen erscheinen und frei nach Königsberg und in seine Städte und Schlösser im Ermland zurückkehren. Der Geleitsbrief ist auf drei Wochen gültig.

6) Dlugoss Tom. II. p. 482; Voigt a. a. D. Bb. IX. S. 47—49.

dreas¹⁾ Dporowski nämlich, Archidiacon von Gnesen und Domherr von Plock, ein Mann, welchen der König um jeden Preis befördern wollte. Auf Casimirs Betrieb war er am 9. Juni 1471 von einer Partei des plocker Capitels zum Bischofe erwählt, aber von Sixtus IV., welcher auf Bitten des Kaisers Friedrich III. dem Herzoge Casimir von Masovien den Vorzug gab; zurückgewiesen²⁾. Dporowski, hieß es nun, sei, nach Tüngens Translation auf den bischöflichen Stuhl von Camin³⁾, für Ermland providirt⁴⁾ und werde bald erscheinen, um es in Besitz zu nehmen. Dieses Gerücht erzeugte eine allgemeine Gährung. Die Wiederholung der Grenel-Scenen unter Kielbassa besorgend, sah man schon im Geiste die Kriegsfurie heranziehen, um das noch blutende Bisthum zu zerfleischen, und gerieth in unbeschreibliche Angst. Von der Pflicht der Selbsterhaltung getrieben, kamen Ermlands Vasallen und Volksvertreter zusammen und beschloffen, sich an den heiligen Vater zu wenden. Dieser allein, meinten sie, könne noch helfen und müsse helfen. Sie entwarfen ein Bittgesuch an ihn, schilderten darin ihre Noth unter Kielbassa und ihre Begeisterung für Tüngen, flehten mit Inbrunst, ihnen diesen als Hirten zu belassen, und erklärten feierlich, daß sie, eingedenk ihrer früheren Leiden, weder den Dporowski, noch sonst einen Polen als Bischof annehmen. Sie unterzeichneten es am Sabbath vor Francisci (3. October) 1472⁵⁾ und ließen es nach Rom abgehen. Ueberbringer desselben war der Domherr Henoch v. Cobelau, welchen der Bischof Nicolaus dahin abschickte, um seine Rechte wahrzunehmen⁶⁾.

Ebenso beunruhigend wirkte jenes Gerücht auf Nicolaus v. Tüngen. Zwar wußte er nichts von seiner Translation nach Camin,

1) Th. Treter p. 84 nennt ihn irrthümlich Albert.

2) Dlugoss Tom. II. p. 474.

3) Dlugoss l. c. hat fälschlich Kaminiec.

4) Dlugoss l. c. erzählt, Sixtus IV. habe diese Provision am 16. November 1471 vollzogen. Auch Voigt a. a. O. Bd. IX. S. 41 nimmt sie als wahr an. Wir werden jedoch später hören, wie zweifelhaft die Sache ist.

5) Gleichzeitige Abschrift davon im Bisch. Arch. 3. Fr. D. 1 fol. 42.

6) Wir besitzen noch eine von der Hand des Henoch v. Cobelau geschriebene Rechnung über in Rom gemachte Ausgaben, aus welcher hervorgeht, daß er am 22. December 1472 in Rom angekommen und bis zum 10. August 1474 daselbst geblieben sei. Cap.-Arch. 3. Fr. Schiebl. K. No. 3.

war nie darum befragt worden, hatte sich deshalb auch nicht darüber aussprechen, am wenigsten seine Zustimmung geben können, die doch zur Rechtsgültigkeit erforderlich war, und hielt das Ganze nur für einen Versuch, um zu hören, ob es Widerspruch finden würde. Allein es bestärkte sich immer mehr und mehr und stellte Dporowski's Ankunft in nahe Aussicht. Daraus mußte er schließen, daß derselbe wirklich päpstliche Bullen besitze, die er sich auf ähnlichem Wege, wie ehedem Kielbassa, erschlichen habe, und besorgen, es werde eine neue Verwicklung eintreten. Sollte er den gleichen Weg der Befischung einschlagen, um seiner Sache aufzuhelfen? Man hatte es ihm früher angerathen; aber sein biederer Charakter hatte sich dagegen gestraußt und ihn zur Erklärung vermocht, daß er die Simonie verabscheue und Alles der Fügung Gottes anheimgebe. Derselben Gesinnung auch jetzt treu, schrieb er, seine Diöcesanen kennend, an Henoch v. Cobelau nach Rom: er überlasse es, was den neuen oder alten Titel belange¹⁾, der Ehre des apostolischen Stuhles, die verübten Fälschungen zu untersuchen und aufzudecken, wisse aber bestimmt, daß es Dporowski nicht gelingen werde, sich des Bisthums zu bemächtigen, da solches die Unterthanen nicht zulassen²⁾.

Er täuschte sich nicht. Um Johanni 1473 erschien Andreas Dporowski mit seinen Bullen und verlangte den Besitz der Kirche Ermlands. Er brachte zugleich eine Amnestie für die früher vom Könige abgefallenen und zu Nicolaus v. Tüngen übergetretenen Diöcesanen mit, worin von einem Vergleich die Rede war, in welchem Letzterer, um sich Sr. Majestät Gnade zu erwerben, auf alle ermländischen Städte und Schlösser zu Dporowski's Gunsten verzichtet habe³⁾, — offenbar eine List, um dem Gegner das Vertrauen seiner Anhänger zu entziehen. Auf der preussischen Tagfahrt zu Elbing zeigte er seine Provisions-Bulle vor. Man las sie durch und fand Tüngens Translation nach Camin wohl erwähnt, aber ohne Angabe der Gründe. Dieser, darüber befragt, erklärte, nichts davon zu wissen, weder seine Zustimmung ertheilt, noch eine Translations-Bulle erhalten zu haben. Deffenungeachtet forderte Dporowski den

1) Er meinte die Provison des Dporowski und des Kielbassa.

2) Bisth. Arch. z. Fr. D. 1 fol. 50.

3) Diese Königl. Urkunde d. Radom. fer. II. post Ascens. Dni 1473 bei Dogiel, Cod. dipl. Pol. Tom. IV. p. 179.

Bischof Nicolaus, das ermländische Capitel und die Untertanen zum Gehorsam auf und verlangte, mit dem weltlichen Arme drohend, die unverzügliche Uebergabe der Cathedrale und aller bischöflichen Güter. Solch' ungestümes Verlangen erregte großen Anstoß und gegründete Besorgniß, es möchte, wenn das Recht so mit Füßen getreten werde, ganz Preußen in die Sklaverei der Polen gerathen. Dazu kam, daß Dporowski, weil der deutschen Sprache unkundig¹⁾, das Lehramt in der Diöcese nicht zu üben vermochte und seine Person den vaterländischen Privilegien widersprach, indem Cassmir verheißsen hatte, keinen Polen zu Würden und Aemtern in Preußen zu befördern²⁾. Endlich gab sein rauhes Auftreten der Befürchtung Raum, er werde noch ärger haufen, als es ehemals Kielbassa gethan³⁾. Deshalb fand er durchaus keinen Anklang. Während die Stände Preußens ihm nicht einmal den Besitz der Schlösser zu Heilsberg und Seeburg einräumten⁴⁾, sondern erklärten, daß die päpstliche Entscheidung, wem das Bisthum gehöre, abzuwarten sei⁵⁾, legten Bischof Nicolaus und sein Capitel feierliche Berufung an Sixtus IV. ein. Dieser trat das ganze Ermland bei, entschlossen, für seine Rechte und Freiheiten bis auf den letzten Mann zu kämpfen. Um Entstellungen der Wahrheit vorzubeugen, wandten sich der Bischof und das Capitel noch mit besonderen Schreiben nach Rom. Ersterer theilte dem heiligen Vater alle Vorgänge in Elbing mit, beklagte sich darüber, daß er, ohne gehört worden zu sein oder seine Zustimmung ertheilt zu haben, trotz seiner guten Verwaltung der Diöcese Ermland, auf den schlechtern Stuhl von Camin versetzt sei, wies das Unzweckmäßige dieser Versetzung nach, indem er nicht die Sprache der Diöcesanen

1) Als man mit ihm auf dem Landtage deutsch zu sprechen versucht, hatte er ausdrücklich erklärt, kein Wort deutsch zu verstehen, und verlangt, daß man mit ihm lateinisch rede. So berichtet es Nicolaus v. Tüngen in f. Br. an den Papst im Bisch. Arch. z. Fr. D. 64 fol. 91.

2) So in der königl. Urk. v. Juni 1454. Copie davon im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. E. No. 5.

3) Das ermländ. Capitel sagt von ihm in f. Briefe an Papst Sixtus IV. v. 28. Juli 1473 a. a. D. Schiebl. K. No. 3: er sei ein „vir pomposus, sumptuosus, ambiciosus, omnibus odiosus, maxime polonus, linguam almanicam ignorans.“

4) Bisch. Arch. z. Fr. D. 64 fol. 91.

5) Th. Treter p. 87.

von Camin und Dporowski nicht die der Ermländer verstehe, obwohl es doch in dessen Bulle heiße, daß er seiner Heerde in Wort und Beispiel vorleuchten solle, erklärte, daß Ermland unter den deutschen Concordaten stehe, weshalb es nicht, wie es in Dporowski's Bulle heiße, dem apostolischen Stuhle reservirt sei, sagte mit völliger Gewißheit voraus, daß Dporowski nie zum Besitz Ermlands gelange, und bat Se. Heiligkeit, hiedurch besser unterrichtet, ihm die Verwaltung der ermländischen Kirche zu belassen und Dporowski für ein anderes Bisthum zu providiren ¹⁾. Das Capitel aber verfaßte unterm 28. Juli drei gleichlautende Schreiben an Sixtus IV., an das Cardinal-Collegium und an den Cardinal-Legaten Marcus, Patriarchen von Aquileja, berichtete alle früheren und gegenwärtigen Vorgänge, schilderte Nicolaus v. Längen als den einzigen Prälaten, welcher Ermlands Heil zu begründen vermöge, verwahrte sich gegen Dporowski, der es nur zu Grunde richte, und flehte inständigst, Ersteren der Diocese als Hirten zu lassen und wider alle Gegner zu schützen ²⁾. Aehnlich schrieben am 30. Juli auch Ermlands Ritterschaft und Städte an den Papst und erklärten, daß sie den Dporowski nicht annehmen, sondern bei Längen, dem sie gehuldigt, treu verbleiben, es möge kommen, was da wolle ³⁾.

Als Dporowski bei den preussischen Räthen keine Unterstützung fand, kehrte er einstweilen nach Polen zurück ⁴⁾, mit dem Entschlusse, wiederzukommen und sein vermeintliches Recht mit Gewalt zu erringen. In der That sah er sich bald im Stande, es auszuführen. Er hatte mächtige Verwandte und Freunde, welche ihre Hilfe ihm zusagten. Dadurch ermuthigt, griff er zu den Waffen und fiel plündernd in Ermland ein ⁵⁾. Zwar fand er kräftigen Widerstand; doch glückte es ihm, das Capitel zu spalten und die Domherren Werner Mederich, Stephan Neidenburg und Andere auf seine Seite zu zie-

1) Original-Entwurf dieses Schreibens ohne Datum, aber sicher vom Juli 1473, im Bisch. Arch. z. Fr. D. 64 fol. 91.

2) Alle drei Schreiben aus Allenstein v. 28. Juli 1473 in ihren Entwürfen im Cap.-Arch. z. Fr. Schtebl. K. No. 3.

3) Abschrift davon b. Braunsberg 30. Juli 1473 im Bisch. Arch. z. Fr. E. b. No. 4.

4) Bisch. Arch. z. Fr. D. 64 fol. 91.

5) Th. Treter p. 87—88.

hen, die fortan in Elbing residirten¹⁾). Aber auch diese fühlten seine Tyrannei und machten die Erfahrung, daß die Stelle des Rechtes sein gebieterischer Wille einnahm²⁾).

Seit Dporowski die Sache auf die Spitze des Schwertes gestellt hatte, wollte sich Nicolaus v. Tüngen in gleicher Weise sichern und nahm, die polnische Besatzung überrumpelnd, die Schlösser zu Heilsberg und Seeburg wieder ein³⁾). Dadurch auf's Höchste erbittert, wandte der König von Polen zu Tüngens Vertreibung nunmehr alle Mittel an. Bald reizte er die Stände Preussens und den Hochmeister zum Kampfe wider ihn, bald verhängte er eine Handelsperre gegen Ermland; Alles vergeblich. Die Spannung zeigte bereits einen nationalen Charakter, weshalb es nicht gelang, Deutsche gegen Deutsche in's Feld zu rufen⁴⁾).

Bischof Nicolaus, diese Verhältnisse durchschauend, entwickelte eine ungemaine Thätigkeit. Er schloß sich an den König Mathias Corvinus von Ungarn, mit dem Castmir Krieg führte, ward deshalb, als Letztere im Herbst 1474 einen anderthalbjährigen Weisfrieden schlossen, ausdrücklich einbegriffen⁵⁾) und machte sich denselben zu Nutzen⁶⁾), noch mehr zur Ausdauer ermuthigt, als von Rom die Kunde ein-

1) Werner Meberich ist demzufolge wahrscheinlich zum Domdechanten von ihm befördert. Vergl. Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. L. No. 70.

2) Durch den Tod des Arnold Klünger war ein Canonicat erledigt. Dazu schlug Dporowski seinen Notar Nicolaus vor und ertheilte ihm bei der Wahl seine erste Stimme. Da der Candidat wahrscheinlich ein unwillriges Subject war, erhielt er keine Stimme der wählenden Domherren. Werner Meberich zeigte nun dem Dporowski an, daß die vota der Domherren mit dem bischöflichen nicht übereinstimmen, und erhielt unterm 2. November 1473 zur Antwort: „Du schreibst mir, daß eure vota mit dem meinen nicht stimmen; ich antworte: mein votum stimmt mit dem euren nicht. Ich verlange, daß ihr eure vota mit conform macht zu Gunsten meines Secretairs. Diesen habe ich providirt und werde die Provision aufrecht erhalten.“ Vergl. diesen und andere Briefe des Dporowski aus der Zeit vom August bis November 1473, alle aus Marienburg datirt und in ähnlichem Geiste geschrieben, im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. L. No. 70.

3) Dlugoss Tom. II. p. 513; Th. Treter p. 88—90.

4) Voigt, Gesch. Pr. Bb. IX. S. 78—79.

5) Dlugoss Tom. II. p. 522—523.

6) Vergl. das Schreiben des Bischofs Gabriel von Weistirchen an Nicolaus v. Tüngen von Dominica Oculi 1475 im Bisch. Arch. z. Fr. D. I fol. 44.

lief, Dporowski's Bullen seien unecht und er rechtmäßiger Bischof von Ermland¹⁾).

Nach solcher Entscheidung des höchsten kirchlichen Tribunals hätte der Streit füglich aufhören sollen; allein Casimir, voll bitteren Hasses, wollte nicht eher ruhen, bis sein Gegner vernichtet wäre. Er konnte dem Bischofe nicht verzeihen, daß er, dem Thorner Frieden entgegen, unter den Schutz des Königs von Ungarn sich begeben hatte²⁾, und belästigte ihn, auch während der Dauer des Waffenstillstandes, so sehr³⁾, daß eine päpstliche Bulle erscheinen mußte, welche die Verlezer des Beifriedens mit Strafe bedrohte⁴⁾.

Diese Bulle führte eine strenge Sonderung der Parteien herbei. Um zu wissen, was er von den Ständen Preußens und vom Hochmeister zu erwarten habe, besuchte Casimir im Frühlinge 1476 persönlich den Landtag zu Marienburg. Sein Auftreten entfremdete ihm aber den Orden dergestalt, daß der Hochmeister Heinrich v. Richtenberg, bisher mehr neutral, sich entschieden für den Bischof von Ermland erklärte⁵⁾ und mit ihm am 30. November desselben Jahres ein Schutzbündniß abschloß⁶⁾. Gleichzeitig gedachten die neuen Confoederirten, mit dem Könige von Ungarn in Verbindung zu treten, und sandten, von Bischof Gabriel von Erlau dazu eingeladen⁷⁾, ihre Be-

1) Daß eine solche Entscheidung aus Rom erfolgt sei, sagt Th. Treter p. 87 u. 92 ausdrücklich; daß sie gegen Ende 1474 im Ermlande angelangt sei, macht der Umstand wahrscheinlich, daß Henoch v. Cobelau, Elingens Agent, Rom am 10. August 1474 verließ. Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. K. No. 3. — Dporowski erhielt Ende 1474 das erledigte Bisthum Przemysl. Dlugoss Tom. II. p. 525.

2) Nicolaus v. Elingen vertheibigte sich gegen solchen Vorwurf also: Da ihm der gebührende Schutz des Königs von Polen nicht zu Theil geworden, sei er, des Schirmes bedürftig, in Rücksicht auf das Wohl seiner Kirche, den König von Ungarn darum anzugehen, genöthigt gewesen. Voigt a. a. D. Bd. IX. S. 83.

3) Darüber machte ihm der König von Ungarn mit Recht Vorwürfe und drohte, seiner Bundesgenossen mit Waffengewalt zu schützen. Dlugoss Tom. II. p. 541; Voigt a. a. D. Bd. IX. S. 85—86.

4) Voigt a. a. D. Bd. IX. S. 86—87.

5) Voigt a. a. D. Bd. IX. S. 89—92.

6) Alte Abschrift davon im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. C. No. 97.

7) Vergl. dessen Br. an Nicolaus v. Elingen v. 16. September 1476 im Bisch. Arch. z. Fr. D. I fol. 49.

vollmächtigten dahin ab¹⁾. Tüngens Gesandter, Domcustos Thomas Werner, schloß in Gran am 13. Februar 1477 mit dem Bischofe Gabriel von Erlau und dem königlichen Minister Georg v. Stein folgenden Vertrag ab: Der König von Ungarn wird Ermlands Schirmvogt und vertheidigt es im Kriege gegen Polen, kein Theil schließt mit letzterm Frieden ohne Zustimmung des andern; das ungarische Hülfsheer wird in Ermlands Städte und Schlösser eingelassen²⁾. Ihn bestätigte der König Mathias am 12. Mai desselben Jahres³⁾. Ein ähnliches Bündniß hatte letzterer auch mit dem Orden geschlossen.

Daß ein solcher Schritt den König von Polen noch mehr reizte, war natürlich. Sobald er Kunde davon erhielt, forderte er den Bischof von Ermland und den Hochmeister Martin Truchses v. Weßhausen zur Huldigung auf und erklärte, als solche verweigert ward, Ersterem den Krieg. Dieser wüthete 1478—1479 so arg, daß Nicolaus v. Tüngen, die ungarische Hülfse vergeblich erwartend, sich genöthigt sah, in Unterhandlungen zu treten⁴⁾. Da man ihm polnischerseits für den Fall seiner freiwilligen Unterwerfung das Bisthum zusicherte, ergab er sich ohne Bedenken, erschien im Sommer 1479 in Petrikau, fiel dem Könige zu Füßen und bat, ohne seine Rechtsansprüche zu erwähnen, um Huld und Gnade⁵⁾. Casimir wurde gerührt; die Demüthigung seines Gegners besänftigte ihn, die Fürbitten der Prälaten und Großen des Reiches vollendeten die Veröhnung. Da Dporowski versorgt und Tüngen vom apostolischen Stuhl für Ermlands rechtmäßigen Hirten erklärt war, gab sich der König nach errungenem Siege zufrieden, übte Großmuth, nahm den bisherigen Reichsfeind zu Gnaden an, verzieh ihm und dessen Anhängern das Geschehene, erhob ihn selbst zum Senator des polnischen

1) Vom Orden reisten dahin der Bischof Johann von Samland und der Komthur von Osterode, Martin Truchses v. Weßhausen. Voigt a. a. D. Bd. IX. S. 93.

2) Gleichzeitige Abschrift von der Hand des Thomas Werner im Cap.-Arch. 3. Fr. Schiebl. C. No. 43.

3) Abschrift von Thomas Werner a. a. D. Schiebl. A. No. 11.

4) Th. Treter p. 101—107; Voigt a. a. D. Bd. IX. S. 103—118.

5) Dlugoss Tom. II. p. 581 sagt, er habe es gethan „prostratus et humiliatus, facinus quoque suum multiplici lachrymarum effusione recognoscens.“

Reiches und verhieß, das Capitel und die Kirche Ermlands gemäß dem ewigen Frieden zu schützen und zu schirmen¹⁾.

Dafür stellte Nicolaus v. Längen gleichzeitig zwei Verschreibungen mit gewissen Obliegenheiten aus. In der ersten nahm er, in Gemeinschaft seines Capitels, den König von Polen zum Schirmvogt an und unterwarf sich ihm gemäß folgenden Artikeln: Jeder neue Bischof von Ermland kommt, nach Empfang der apostolischen Provision, innerhalb drei Monaten zum Könige, wenn dieser in Preußen ist, sonst nach Marienburg und leistet vor dem Hochaltar der größern Kirche in die Hände eines dazu bevollmächtigten Bischofs, in Gegenwart des Palatins und des Capitains von Marienburg, sowie der Abgeordneten von Thorn, Elbing und Danzig, den Huldigungseid. Thut er dieses nicht, so können seine Diöcesanen von ihm abfallen und dem Könige anhangen. Die Vasallen und Unterthanen des Bisthums erneuern den Huldigungseid alle zehn Jahre. Jeder neue Prälat und Domherr leistet ihn binnen Monatsfrist in die Hände des Bischofs und Capitels. Auch muß jeder Beneficiat und Pfarrer huldigen und den ewigen Frieden beschwören. Endlich verpflichtet sich das Capitel, bei der Erledigung des ermländischen Stuhles eine den Königen von Polen angenehme Person zum Bischofe zu wählen²⁾.

Der letzte Satz hatte bei den Verhandlungen die größte Schwierigkeit dargeboten. Casimir hatte um das Nominationsrecht bisher vergeblich mit Geld und Waffen gekämpft. Nun sah er den Gegner vor seinen Füßen, glaubte, am Ziele zu sein, und setzte unter die Friedensbedingungen den Artikel, es sollen die Domherren bei eintretender Sedisvacanz den Tod des Bischofs und den Wahltermin

1) Die Königl. Urk. darüber v. Petrikau 15. Juli 1479 befindet sich im Original im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. N. No. 5, in authentischer Abschrift v. 1614 im Bisch. Arch. z. Fr. D. 1 fol. 53.

2) Diese Verschreibung in authentischer Copie im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. T. No. 1 p. 48—52 u. abgedruckt bei Dogiel, Cod. dipl. Pol. Tom. IV. p. 182—184. Der die Bischofswahl betreffende Satz lautet: „Praeterea submittimus et praesentibus obligamus nos et successores nostros, cum Capitulo Ecclesiae nostrae Varmiensis, quod in futuris electionibus pro tempore existentibus, sive postulationibus Episcoporum dictae Ecclesiae Varmiensis Capitulares eidem R. M. et suis Successoribus personam gratam eligere tenebuntur.“

dem höchsten königlichen Beamten in Preußen anzeigen, bei der Wahl selbst aber ihre Stimmen mit des Königs Wunsche in Einklang bringen und eine diesem genehme Person wählen¹⁾. Allein Nicolaus v. Lützen, obwohl in großer Noth, weigerte sich, den Artikel anzunehmen, und wollte lieber dem Bisthum entsagen, als ein so wesentliches Recht seiner Kirche vergeben. Erschien auch die Todes-Anzeige unverfänglich, so doch nicht die Angabe des Wahltermins, welche dem Könige Anlaß bot, sich einzumischen, die Wahlfreiheit zu beschränken und den Wahlact beliebig zu stören. Gar schlimm aber lautete die Verpflichtung, die Wahl mit dem königlichen Willen in Einklang zu bringen, welche, im Grunde genommen, nichts Geringeres in sich schloß, als die Pflicht, die Nomination des Königs abzuwarten und ihr einfach beizustimmen. Da aber hiemit das Wahlrecht, in seinem Wesen vernichtet, bloß dem Scheine nach bestehen blieb, so sträubte sich der Bischof mit Recht dagegen und willigte erst ein, als der Artikel sich auf die bloße Verpflichtung zur Wahl einer dem Könige angenehmen Person beschränkte²⁾. Freilich konnte auch über die „angenehme Person“ noch gestritten werden. Zunächst lag die Frage nahe, wer entscheiden sollte, ob sie angenehm sei; denn es konnte das Capitel Jemanden dafür halten, von welchem der König nachher behauptete, daß er es nicht sei. Selbst wenn jenes die triftigsten Gründe dafür angab, konnte dieser erwidern, daß es sich dennoch irre, indem er allein wisse, wer ihm angenehm sei und wer nicht. Ferner ließ das Angenehme, je nach der verschiedenen Auffassung, eine engere oder weitere Deutung zu. Hielt sich das Capitel nur für gebunden, eine dem Könige überhaupt angenehme Person zu wählen, so konnte Letzterer hinterher erklären, daß, da an betreffender Stelle in der Vereinbarung von der Bischofswahl die Rede sei, die angenehme Person lediglich mit Bezug auf diese Wahl zu deuten, das Capitel sonach gehalten sei, einen dem Könige für den Stuhl von Ermland Angenehmen, also nur

1) Dieser Artikel lautete: *Præterea submittimus et . . . , quod in futuris electionibus sive postulationibus episcoporum dictæ Ecclesiae Varmiensis præfati Capitulares debent esse concordantes cum regia Majestate et suis Successoribus et personam regiae Majestati gratam eligere, mortemque et diem electionis dignitario supremo regio in prussia intimare.*“
Vergl. Bisch. Arch. 3. Fr. E. b. No. 9.

2) Vergl. Bisch. Arch. 3. Fr. E. b. No. 9.

den zu wählen, welchen dieser wünsche, indem ihm jeder Andere minder genehm und deshalb vergleichsweise unangenehm sei. Galt aber die letzte Deutung, so sank wiederum die ganze Wahl auf einen bloßen Scheinact herunter, während in Wirklichkeit der König den Bischof ernannte. War auch ein freundliches Verhältniß zwischen Polen und Ermland geeignet, solch' schroffe Gegensätze fern zu halten, so mußte Nicolaus v. Lingen doch besorgen, es werde bei der gegenseitigen Abneigung der polnischen und deutschen Nation und bei deren großer Eifersucht auf ihre Rechte jenes Verhältniß selten ein freundliches sein. Solches erwägend, hätte er gern auch den Artikel über die Wahl der angenehmen Person abgelehnt; aber seine traurige Lage ließ ihn nachgeben, so weit es möglich war, und den Verdacht, als hege der König wider Ermland gefährliche Pläne, unterdrücken, zumal er nicht leugnen konnte, daß eine Freundschaft zwischen Schirmvogt und Hirten beiden heilsam sei, und nicht Anlaß zu seiner Verdächtigung geben wollte, als wünsche er der Kirche Ermlands einen dem Monarchen mißliebigen Bischof.

In der zweiten Verschreibung¹⁾ will der Bischof alle mit dem Könige von Ungarn eingegangenen Bündnisse zerreißen und die Briefe darüber Sr. Majestät einhändigen; die Vasallen und Bürger seines Bisthums in die Hände der königlichen Commission den Huldigungseid leisten, den ewigen Frieden beschwören und diesen Eid alle zehn Jahre erneuern lassen; die während des Krieges entsetzten Domherren Werner Mederich und Stephan Neidenburg wieder einsetzen; alle Vasallen und Unterthanen, welche auf Seite des Königs gestanden, zu Gnaden annehmen und keinem Priester zürnen, welcher dem Monarchen treu gewesen.

Nach solchem Friedensschluß kehrte er heim, um die Wunden zu heilen, welche der Krieg seiner Heerde geschlagen hatte. Die Freude hierüber war bei derselben unbeschreiblich groß; sie verschmerzte gern alle Leiden, die sie um ihn zu erdulden gehabt, in süßer Rück Erinnerung eben so viele Zeugnisse ihrer treuen Liebe zu ihm erblickend. Doch war es ihm nur ein Jahrzehend noch vergönnt, der Vater seiner Diöcesanen zu sein. Die Sorgen und Mühen hatten an seinem Körper mehr genagt, als der Zahn der Zeit. Wohl schwächte ihn

1) Eine authentische Copie derselben im Cap.-Arch. d. Fr. Schiebl. T. No. 1 p. 52—55.

zuletzt das Alter, mehr aber das Podagra und andere Krankheiten. Am Anfange des Jahres 1489 fühlte er die Nähe des Todes und setzte am 30. Januar seinen letzten Willen auf¹⁾.

In dieser Zeit ängstigte ihn vor Allem der Gedanke, es könnten sich bei seinem Ableben die Stürme erneuern, welche nach dem Hingange des Paul. v. Legendorf über Ermland hereingebrochen waren; zumal der Vertrag über die Bischofs-Wahl seiner verschiedenen Deutung wegen Elemente des Streitens genug enthielt. Zwar hatte ihn Innocenz VIII. neuerdings (1488) durch die Erklärung beseitigt, daß die ermländische Kirche unter den deutschen Concordaten stehe und dem apostolischen Stuhle unmittelbar unterworfen sei²⁾; aber es stand zu befürchten, daß Casimir, in ihm die wesentlichste Grundlage des Friedens erblickend, darauf nicht verzichten würde. Um nun seiner Diocese den Frieden zu sichern, gedachte Nicolaus, die Sache bei Lebzeiten zu ordnen, und trat mit seinem Capitel darüber in Berathung. Da jener Vertrag nur den Fall, wo das Capitel das Wahlrecht besaß, also die Erledigung des bischöflichen Stuhls durch den außerhalb der Römischen Curie erfolgten Tod des Inhabers, im Auge hatte, jene Fälle aber, in welchen das Befetzungs-Recht dem Papste zukam, nicht berührte: so beschloß man, eine Sedisvacanz herbeizuführen, welche die Ernennung des neuen Bischofs Sr. Heiligkeit in die Hände legte, in der Hoffnung, es würden sich später Mittel und Wege ergeben, eine bestimmter gefasste und weniger gefährliche Vereinbarung abzuschließen. Zu diesem Zwecke wollte der Bischof, unter Vorbehalt gewisser, seinen Unterhalt sichernder Einkünfte, vor dem Papste und dem heil. Collegium auf Ermland resigniren und seine Entbindung von demselben nachsuchen. Damit aber Sr. Heiligkeit bewogen würde, einen bekannten, der Kirche nützlichen Mann zum Bischofe zu machen, schlug er gleich den Domherrn Lucas Wazeltode dazu vor und erklärte, daß er denselben zu seinem Nachfolger wünsche und seiner Würde nur zu dessen Gunsten entsage. Um dieses auszuführen, ernannte er am 31. Januar den gutstädtischen Dompropst Balthasar Stockfisch und den in Rom befindlichen ermländischen Domherrn Caspar Wellener zu seinen Be-

1) Dieses Testament befindet sich im Bisch. Arch. z. Fr. D. 106.

2) Vergl. Bisch. Arch. z. Fr. E. b. No. 9; Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. T. No. 1 p. 15—17; Jura Capit. Varm. Summar. num. 4 D.

vollmächtigen, mit dem Auftrage, seine Resignation auf das Bisthum vor dem Papste zu vollziehen und für Lucas Wazelerode, als seinen Nachfolger, die Provision zu besorgen¹⁾.

Leider ereilte ihn der Tod vor der Ausführung des Planes. Er starb in Heilsberg am 14. Februar 1489 und wurde am 17ten desselben Monats in der Cathedrale zu Frauenburg beigesetzt²⁾. Da Balthasar Stockfisch noch nicht abgereist war, blieb die beabsichtigte Resignation ein Geheimniß.

16. Lucas Wazelerode (1489—1512).

Des Bischofs schneller Tod hatte den frühern Plan vereitelt und eine Wahl nöthig gemacht. Natürlich mußte jetzt ein anderer Weg eingeschlagen werden. Da zu besorgen stand, der König werde Alles anbieten, um mit seiner Nomination durchzudringen, beschloß das Capitel, um ihr zuvorzukommen und die Sache rechtlich sicher zu stellen, die eiligste Vollziehung der Bischofswahl. Zu diesem Zwecke trat es am 17. Februar zusammen und berieth sich über das einzuhaltende Verfahren. Der Dompropst Enoch v. Cobelau sprach über die Nothwendigkeit einer schleunigen Wahl, ging die drei im canonischen Rechte vorgeschriebenen Wahlformen³⁾ durch und ließ darüber abstimmen, welche von ihnen beliebt würde. Man entschied sich für das Scrutinium, setzte den Wahltermin zum 19. Februar an, erklärte vor Notar und Zeugen, daß die Größe der Gefahr dieses Mal eine sehr schnelle Wahl erheische, und erließ sogleich die erforderlichen Berufungsschreiben. Die Körperschaft bestand aus sechszehn wahlberechtigten Domherren. Von diesen befanden sich Joh. Waldbau außerhalb der Provinz, Caspar Belfener und Lucas Wazelerode als Agenten in Rom; sonach waren nur dreizehn zu laden. Diese wurden gesetzmäßig berufen und stellten sich am 19. Februar nach der Natur-Messe ein. Laut der Vorschrift des Baseler Concils⁴⁾ fand zuerst die feierliche Messe vom heil. Geiste statt. Darnach erschienen als Wähler im Capitel-Saal der Dompropst

1) Gleichzeitige Abschrift dieser Vollmacht im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. C. No. 48.

2) Bisch. Arch. zu Fr. D. I fol. 67; Cretzmer, continuat. chronic. Plastwig. p. 257; Th. Treter p. 111.

3) Acclamation, Compromiß und Scrutinium.

4) Concil. Basil. Sess. XII.

Enoch v. Cobelau, Domdechant Christannus Tapiau, Domcustos Thomas Werner, Domcantor Thomas Rynast, die Domherren Werner Mederich, Johann Czjanow, Leonard v. Leyden, Zacharias Tapiau, Martin Achtisnicht, Mathias v. Launau, Helias v. Darethen, Andreas v. Glez und Nicolaus Crapiz. Sie wählten zunächst drei Scrutatores. Sämmtliche Stimmen, vom Dompropst geprüft, fielen auf den Dompropst, den Domcustos und den Domherrn Mederich. Darauf begaben sich die Scrutatores in's Vorzimmer, beriethen sich über die Prüfung ihrer Wahlstimmen und beschlossen, sie durch je zwei zu vollziehen. Demnach forderten der Domcustos und der Domherr Mederich vor Notar und Zeugen den Dompropst auf, seine Wahlstimme abzugeben; sie fiel auf den Domherrn Lucas Bagelrode. Alsdann ersuchten die beiden Letzteren den Domcustos darum, auch dessen Stimme lautete für Lucas Bagelrode. Auch Mederich wählte denselben. Alles verzeichneten die Notare. Man ging nun in den Capitel-Saal und rief jeden einzelnen Domherrn in's Vorzimmer, um vor den Scrutatores, Notaren und Zeugen zu wählen. Jeder nannte den Lucas Bagelrode. Nach vollendeter Abgabe der Stimmen traten die Scrutatores und Notare in den Capitel-Saal und verlautbarten durch den Dompropst das Ergebniß der Wahl. Das ganze Capitel dankte Gott und stimmte ein. Darauf begab es sich zur Kirche, wo der Dompropst die auf Lucas Bagelrode gefallene Wahl dem Volke verkündigte. Das feierliche Te Deum laudamus unter dem Geläute aller Glocken schloß den kirchlichen Act¹⁾.

Die Wahl befriedigte allgemein. Lucas Bagelrode war ein geborner Preuße²⁾, also den Landesprivilegien entsprechend, seit einem Jahrzehend Mitglied des ermländischen Capitels³⁾, Dr. des canonischen Rechts, ein gelehrter, würdiger und in geistlichen und weltlichen Geschäften wohl bewandeter Priester⁴⁾. Zudem hatte er sich früher lange Zeit im polnischen Reiche, besonders am Hofe des Erz-

1) Gleichzeitige Abschrift des Wahldecrets im Bisch. Arch. z. Fr. D. 1 fol. 67—68.

2) Er war aus Thorn gebürtig. Th. Treter p. 111.

3) Schon 1479 finden wir ihn als Domherrn von Ermland. Vergl. Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. T. No. 1 p. 53.

4) Bisch. Arch. z. Fr. D. 1 fol. 68.

bischofs von Gnesen, aufgehalten und es an Treue gegen den König nicht fehlen lassen¹⁾, was zum Schluß berechtigte, er werde auch Sr. Majestät angenehm sein.

Das Wahldecret wurde sogleich vollzogen und der gutstädtische Dompfropst Balthasar Stoßfisch und der ermländische Domherr Andreas v. Glez zu dessen Ueberbringer nach Rom erwählt, wo sie es in Gemeinschaft des Gaspar Welkener, als capitularische Bevollmächtigte, dem Papste überreichen und über die Wahl und die Rechte des Capitels Rede stehen sollten²⁾.

Sie kamen schon im März nach Rom, überreichten das Decret dem Lucas Wagelrode und, nach dessen erhaltener Zustimmung, dem Papste, mit der Bitte um die Provision des Gewählten³⁾. Innocenz VIII. übertrug die Untersuchung dem Cardinal Marcus, Bischof von Bräneste, welcher, als ehemaliger Legat in Polen, die Verhältnisse dieses Reiches genau kannte und in sehr freundlichen Beziehungen zum polnischen Monarchen stand. Da dessen Gesandter Widerspruch erhob und die Verwerfung Wagelrode's, als einer dem Könige mißliebigen Person, begehrte, trat eine um so genauere Prüfung ein. Der Cardinal ließ sich alle den Gegenstand berührende Schriftstücke vorlegen, durchforschte die Geschichte Ermlands, sowie dessen Privilegien und Rechte, sah die darüber erlassenen päpstlichen und kaiserlichen Briefe ein, berieth sich mit namhaften Rechtsgelehrten, hörte vollständig den polnischen Gesandten und unterrichtete sich über die Rechtsansprüche des Königs und des Capitels so gründlich, daß er vom Jahre 1220 ab die Gestalt des Rechtes klar vor Augen hatte. Auf päpstlichen Befehl stattete er darüber den Cardinälen ausführlichen Bericht ab, und die Sache wurde in zwei Consistorien so reiflich erörtert, daß nicht der mindeste Zweifel übrig blieb. Erst im zweiten Consistorium erfolgte das Urtheil zu Gunsten des ermländischen Capitels und des Gewählten. Ersterem wurde auf Grund der deutschen Concordate, unter welchen Ermland stand, das freie Wahlrecht zugesprochen, die vollzogene Wahl für canonisch erklärt

1) Vergl. das Schreiben des Cardinals Marcus an König Casimir vom 15. September 1489 im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. T. No. 1 p. 25.

2) Das für sie ausgefertigte Mandat v. 19. Februar 1489 im Bisch. Arch. z. Fr. D. 1 fol. 69.

3) JuraCapit. Varm. Summar. num. 4 F. u. num. 22.

und Lucas Wapelrode als Bischof bestätigt¹⁾. Solches verkündigte Innocenz VIII. am 18. Mai 1489²⁾ und befahl die Expedition der üblichen Bullen³⁾.

Zwar schöpfte der Papst aus Wapelrode's würdevollem Benehmen in Rom die Hoffnung, derselbe werde sich die königliche Huld zu erwerben wissen; hielt es aber in seiner väterlichen Sorgfalt doch für heilsam, sowohl dem neuen Bischöfe Treue und Ergebenheit gegen die polnische Majestät einzuschärfen, als auch die Letztere zu verstärken, daß bei der ganzen Sache die gründlichste Untersuchung stattgefunden und, da Ermland unter den deutschen Concordaten stehe, es die Gerechtigkeit erheische, die canonisch vollzogene Wahl zu bestätigen und den Bischof Lucas der ermländischen Kirche vorzusetzen. Dieses Breve unterzeichnete Innocenz VIII. am 3. Juni desselben Jahres⁴⁾ und hoffte davon eine gute Wirkung.

Da sich Lucas Wapelrode in Rom selbst befand, ging die Expedition der Bullen rasch von Statten. Sobald er sie in Händen hatte, empfing er die bischöfliche Weihe⁵⁾ und trat sofort die Reise in die Heimath an, um Besitz zu nehmen vom Stuhle Ermlands. Besorgt, es möchte seine Diocese ebenso in Gefahr schweben, wie vor zwanzig Jahren, eilte er, zu ihr zu kommen, und hielt schon am 22. Juli 1489 seinen Einzug in die Cathedralen⁶⁾. Doch fand er Alles besser, als er gefürchtet hatte. Man huldigte ihm ohne Widerrede, und da der König von Polen weder bei den Ständen Preußens, noch beim deut-

1) Schreiben des Card. Marcus an König Casimir v. 15. September 1489 im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. T. No. 1 p. 23—25 (theilweise abgedruckt in Jur. Capit. Varm. Summar. num. 4 F.). Zwar hat dieser Brief das Datum vom 15. November 1490, aber nach p. 34 muß es heißen 15. September 1490.

2) Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. T. No. 1 p. 17 und Jura Capit. Varm. Summar. num. 4 A.

3) Die Bulle an Lucas selbst ist abgedruckt in Jur. Capit. Varm. Summar. num. 22; die an's ermländ. Capitel in authentischer Abschrift im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. T. No. 1 p. 17.

4) Authentische Abschrift davon a. a. D. p. 20—21; unvollständig abgedruckt in Jur. Capit. Varm. Summar. num. 4 E., wo auch fälschlich der 12. statt des 3. Juni steht.

5) Daß er in Rom consecrirt sei, sagt Th. Treter p. 111 ausdrücklich.

6) Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. S. No. 1 fol. 24.

schen Orden gegen ihn Hülfe bekam ¹⁾), konnte er ungehindert sein Amt antreten und verwalten.

Der König war über die Vereitelung seines Planes im höchsten Grade erbittert, beschwerte sich in Rom, daß man auf ihn so wenig geachtet, und gab zu verstehen, daß er Ursache habe, darüber ungehalten zu sein. Namentlich warf er dem Cardinal Marcus vor, daß er ihm, statt zu helfen, sogar entgegengewirkt habe. Mit Bedauern las man solche Ergüsse eines gereizten Gemüthes und fand es nothwendig, ernst und würdevoll zu antworten. Am 15. September 1489 erwiederte ihm der Cardinal Marcus, theilte alle Vorgänge bei der Wahlprüfung mit, erinnerte ihn an die treuen Dienste, welche er im Kampfe gegen Nicolaus v. Tüngen ihm geleistet, wie er, um dessen Translation nach Camin zu ermöglichen, die Provison für diese Kirche Jahre lang hingehalten habe, erklärte, daß er dem Lucas Wazelrode mit Ehren nicht habe widerstehen können, und sprach die Zuversicht aus, daß derselbe, vom Papste dazu ermahnt, sich bemühen werde, Sr. Majestät treu und ergeben zu sein ²⁾). Innocenz VIII. antwortete am 28. September: es thue ihm leid, daß der König die Beförderung des ermländischen Bischofs so verüble, obwohl nur volle Gerechtigkeit dabei gewaltet habe. Der Gewählte, versicherte er, werde dem Reiche nichts schaden, da er ein ernster und kluger Mann sei, Ruhe und Frieden liebe und den König sehr verehere. Darum walte keine Ursache zur Unzufriedenheit ob, zumal der apostolische Stuhl Sr. Majestät bisher genugsam Beweise der Liebe gegeben. Sollte indeß Jemand die Unrechtmäßigkeit jener Beförderung nachweisen, so werde die Gerechtigkeit nicht fehlen. Schließlich ermahnt er, nichts zu thun, um Brand zu stiften, und verspricht, für die Ruhe des polnischen Reiches sorgen zu wollen ³⁾). Doch halfen alle Beschwichigungen nichts. Casimir grollte dem Bischofe von Ermland bis zu seinem im Juni 1492 erfolgten Tode ⁴⁾); vermochte aber, da die

1) Voigt, Gesch. Pr. Bb. IX. S. 175—176.

2) Authentische Copie davon im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. T. No. 1 p. 23—25.

3) Im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. C. No. 93; authent. Abschrift ebenbaselbst Schiebl. T. No. 1 p. 22—23.

4) Sarnicii Annal. Polon. VII. 7 hinter Dlugoss, hist. Pol. Tom. II. d. 1186.

Räthe der Lande Preußens auf dessen Seite standen, nichts wider ihn auszuführen ¹⁾).

Castmirs Tod sicherte ihm vollends den Besitz seiner Diocese, weil dessen Söhne, des Vaters Ansicht nicht theilend, ihre ungeschmälerete Huld ihm zuwandten ²⁾. Johann Albert zog ihn bei wichtigen Angelegenheiten des Reiches immer zu Rath ³⁾; dasselbe that nach ihm ⁴⁾ Alexander, der ihn, aus besonderm Wohlwollen, im Frühlinge 1505 den District von Scharfau urkundlich überwies ⁵⁾; vorzüglich aber schätzte ihn Sigismund I. ⁶⁾, der ihn bei jeder Gelegenheit auszeichnete ⁷⁾ und im Februar 1508 den Bezirk von Tolkemitt, so wie die Dörfer Krebsdorf, Karschau und Neukirch ihm schenkte ⁸⁾. Auch die Stände Preußens verehrten ihn mit aufrichtiger Ergebenheit, bis später Selbstsucht und Neid sich ihrer bemächtigte und eine Entfremdung herbeiführte ⁹⁾. Nicht minder sollte ihm der Hochmeister die gebührende Achtung, bevor sich zwischen beiden ein heftiger Streit über die Ordens-Privilegien und die bischöfliche Gewalt entspann ¹⁰⁾. Die größte Ehrfurcht bezeugten ihm die Diö-

1) Th. Treter p. 112.

2) Th. Treter p. 112.

3) Solche Berufungen nach Krakau geschahen im Winter 1499 und im Winter 1500. Bisch. Arch. z. Fr. A. 85 fol. 188.

4) Johann Albert starb in Thorn am 17. Juni 1501. Sarnicii Annal. l. c. p. 1190 und Bisch. Arch. z. Fr. A. 85 fol. 192.

5) Bisch. Arch. z. Fr. A. 85 fol. 193. 195.

6) Dieser folgte seinem am 17. August 1506 gestorbenen Bruder; am 8. December gewählt und am 28. Januar 1507 in Krakau gekrönt. U. a. D. A. 85 fol. 197.

7) Th. Treter p. 112.

8) Cap.=Arch. z. Fr. Schiebl. C. No. 47 und in Actis Capit. ab ann. 1499—1593 fol. 39—40.

9) Bisch. Arch. z. Fr. A. 85 fol. 203.

10) Diesen Streit behandelt Voigt in seiner Gesch. Pr. Vb. IX. S. 193—216, 221—222, 256—257, 275—276, 300—302, 353—356, 413—415, aber so parteiisch, daß man sieht, er habe, was der Deyben in der Hitze des Streites verdächtigen wider Lucas Wajelrode vorgebracht, für volle Wahrheit gehalten, wornach natürlich eine gänzliche Verkennung dieses edlen Bischofs eintreten mußte. Die Sache erhält ein ganz anderes Licht, wenn man darüber die ruhigen und wirkvollen Berichte des bischöflichen Secretairs Georg Prange und des Kanzlers Paul Deusterwalb, die Alles sehr gut kannten, durchliest. Vgl. diese Berichte im Bisch. Arch. z. Fr. A. 85 fol. 129—161.

cejanen. Zwar zettelten lose Leute am 3. April 1497 in Braunsberg einen Aufruhr an, lügenhaft aussagend, er habe in Marienburg einige hundert Söldner zusammengebracht, um in dieser Nacht die Stadt zu überfallen, das Schloß zu besetzen und von da nach Willkür die Bürger zu drücken. Allein die Braunsberger schämten sich des andern Tages ihrer Leichtgläubigkeit, als sie erwogen, daß sie von Bischof Lucas, ihrem besondern Wohlthäter, so etwas am wenigsten hätten befürchten sollen ¹⁾.

Er gehört in der That zu Ermlands besten Bischöfen. Selbst wissenschaftlich gebildet, begünstigte er jedes regsame geistige Streben ²⁾, sah auf Zucht und Ordnung im Klerus und Volke, erließ vortreffliche Hirtenbriefe und hielt am 20. Februar 1497 eine Diöcesan-Synode in Heilsberg ab ³⁾, auf welcher heilsame Beschlüsse gefaßt wurden.

Da er bei aller Liebenswürdigkeit doch einen auffallenden Ernst zeigte ⁴⁾ und überall auf strenge Gerechtigkeit sah, ward er vielfach verkannt, so daß nur die ihn richtig beurtheilten, welche täglich mit ihm umgingen. Zu diesen gehörte sein Kanzler Paul Deusterwald, sein gewöhnlicher Begleiter auf den Geschäftsreisen und deshalb vor Allen ein glaubwürdiger Zeuge. Derselbe sagt über ihn Folgendes: „Möge man über ihn urtheilen, wie man wolle; die ihn näher kennen müssen eingestehen, er sei ein würdiger Prälat gewesen, mit jeglicher Tugend ausgestattet, klug, nüchtern, keusch, gerecht, gewissenhaft, fromm, gelehrt, ein Mann von bewundernswerther Standhaftigkeit, großherzig, äußerst scharfsinnig und darum bei drei auf einander folgenden pol-

1) Beigt, Gesch. Pr. Bb. IX. S. 354 setzt diesen Aufruhr irrthümlich in's Jahr 1507 und berichtet, die Urheber desselben hätten den Frevel mit dem Tode büßen müssen. So schlimm war es nicht. Die Untersuchung ergab drei Urheber; zwei derselben wurden epulirt, der dritte zu lebenslänglicher Haft verurtheilt. Vgl. den gleichzeitigen Bericht darüber im Bisch. Arch. z. Fr. A. 85 fol. 184—185.

2) Ihm verbannt die Welt den berühmten Nicolaus Copernicus, seinen Schweftersohn. Cf. Watterich, de Lucae Watzelrode in Nicol. Copernicum meritis. Regiomonti. 1856. Auch begüßte er an die Gröndung einer Universität in Elbing. Vgl. B. A. z. Fr. A. 85 fol. 200.

3) Die Geschichte dieser Synode befindet sich im Bisch. Arch. z. Fr. A. 85 fol. 183—184: deren Decrete sind abgedruckt bei Rudnicki, Constit. Synod. p. 7—28 und eine alte Copie derselben ist im Bisch. Arch. z. Fr. A. 3 fol. 185—189.

4) Th. Treter sagt p. 112: es habe ihn Niemand lachen gesehen.

nischen Königen Albert, Alexander und Sigismund und im ganzen Reiche sehr beliebt; man pflegte bei wichtigen Berathungen seinen Scharfsinn zu bewundern. Auch das ganze königliche Preußen verehrte ihn, ehe es mit ihm verschiedener Ursachen wegen zerfiel, als einen Vater. Hatte er einen Fehler, so war es der, daß er bei seiner Meinung fest beharrte und den stärksten Gegengründen nicht nachgab; doch hörte er auch auf die Rathschläge Anderer, jedoch nur solcher, die durch Schärfe des Verstandes sich hervorthaten. Ein Mangel war es bei ihm, daß er es nicht verstand, sich die Liebe der Leute zu erwerben; hätte er dieses vermocht, so wäre seine Wirksamkeit ausgezeichnet gewesen¹⁾. Dieser Charakter tritt im ganzen Leben des Bischofs Lucas hervor.

Unter ihm wurden, um den schwankenden Zustand zu beseitigen, neue Versuche zur Regelung der Rechtsverhältnisse bei der ermländischen Bischofswahl gemacht. Zwar gebührte dem Capitel rechtlich die freie Wahl, indem jener zwischen Nicolaus v. Tüngen und dem Könige Casimir 1479 geschlossene Vertrag die päpstliche Genehmigung nicht erhalten hatte und in seiner unbestimmten Fassung so verschiedene Deutungen zuließ, daß, wenn nicht ein besonderes Vertrauen zwischen König und Wahlkörper obwaltete, eine Einigung über die „angenehme Person“ schwer zu erzielen war; allein der polnische Hof wollte auf seine Errungenschaft nicht verzichten. Um nun gefährlichen Reibungen vorzubeugen, schickte das Capitel — ob aus eigenem Antriebe oder auf Ersuchen des Bischofs, wissen wir nicht — am Anfange des Jahres 1508, als Lucas Wapelrode den polnischen Reichstag besuchen wollte, eine Deputation an ihn, mit der Bitte, die Erhaltung der Rechte und Privilegien der Kirche Ermlands, insonderheit der auf die Bischofswahl sich beziehenden Rechte des Capitels, vom Könige zu erwirken. Für den Fall aber, daß der Monarch eine neue Vereinbarung wünschte, berieth es sich am 6. Januar 1508 über die Grenze, bis zu welcher nachzugeben wäre, fertigte darüber eine Denkschrift an und sandte sie durch den Domeustos Andreas v. Glez und den Archidiacon Johann Sculteti dem Bischofe zu. Sie lautet, wie folgt: „Obwohl Ermland vom apostolischen Stuhl fundirt, dotirt und diesem unmittelbar unterworfen, die Bischofswahl stets frei und

1) Bisch. Arch. 3. Fr. A. 85 fol. 203.

die letzten zwei Wahlen auf Grund der deutschen Concordate vollzogen und bestätigt seien, auch die Domherren bei ihrer Aufnahme in's Capitel, die Rechte zu erhalten und zu schützen, geschworen haben: so könnte die Wahl doch, seit es sich beim Abschluß des ewigen Friedens unter polnischen Schutz begeben, in der Weise vollzogen werden, daß bei eingetretener Sedisvacanz das Capitel zum künftigen Bischöfe einen der Kirche und dem Staate nützlichen und Sr. Majestät, dem Reiche und den preussischen Landen treuen Mann aus den eingebornen Canonikern frei wählt oder postullirt, welcher alsdann selbst oder durch einen bevollmächtigten Domherrn binnen Monatsfrist dem Könige, falls er ihn in dieser Zeit finden kann, sonst dem Hauptmann von Marienburg im Schlosse daselbst sich vorstellt, den ewigen Frieden beschwört und den Wahlbrief zur päpstlichen Bestätigung nach Rom zu schicken bittet, was ihm nicht ver sagt werden darf. Hat der König wider ihn etwas einzuwenden, so mag er es in Rom anbringen. Findet der Papst den Widerspruch begründet, so geht die Sache ans Capitel zurück, das nun ebenso frei einen Andern wählt, der aber, auf daß keine lange der Diöcese schädliche Vacanz eintrete, vom Könige oder dem Hauptmann zugelassen werden muß. Doch soll dieser Vorschlag nur Rechtskraft erhalten durch die Zustimmung des Königs und des Papstes, so wie des Bischofs und der Lande Preussens¹⁾.

Ob der Vorschlag gleich beim Bischöfe, oder erst später am polnischen Hofe auf Hindernisse gestoßen sei, wissen wir nicht; soviel sieht fest, daß er nicht Anklang fand. Zwar bestätigte Sigismund I. am 10. Februar 1508 alle Privilegien und Freiheiten der Kirche Ermlands und nahm sie in seinen besondern Schutz²⁾, gedachte aber der Bischofswahl mit keiner Silbe. Vermuthlich erblickte er in jenem Vorschlage eine zu starke Niederlage für sich und glaubte, er könne, da jener 1479 geschlossene Vertrag vom apostolischen Stuhl nicht ausdrücklich, wenn auch bereits mittelbar, für ungültig erklärt worden, so lange daran festhalten, bis ein anderer an dessen Stelle getreten wäre.

Um solchen auf einer gefälligeren Grundlage anzubahnen, schlug Lucas Wagelrode im Sommer desselben Jahres dem Capitel vor,

1) Acta Capit. ab ann. 1449—1593 fol. 14—15.

2) Alte Copie dieser Urkunde im Cap.-Arch. d. Fr. Schiebl. C. No. 47 und in Actis Capit. cit. fol. 39—40.

sein Recht in der Weise auszuüben, daß es zwei Personen frei wähle, von welchen der König eine dem Papste nominire und dieser bestätige ¹⁾). In der That schien dieser geistreiche Vorschlag geeignet, beide Theile zu befriedigen. Die Kirche Ermlands war dabei gesichert, sofern die Vorwahl in der Hand des Capitels ruhte, mit der Befugniß, unter seinen Mitgliedern die zwei würdigsten sich auszusuchen, während nach dem petrikauer Vertrage der König die Vorwahl erhielt und bei ihrer Ausübung möglicher Weise vier Unwürdige nominiren konnte. Im erstern Falle bekam die Diöcese stets einen guten Hirten, wogegen sie im letztern sich auch auf schlechte gefaßt machen mußte. Des Bischofs Vorschlag enthielt daher für Ermland heilsamere Elemente, als der vier Jahre später eintretende Vertrag zu Petrikau, und daß es ihm gelungen wäre, den König dafür zu gewinnen, unterliegt bei dem besondern Vertrauen, welches Sigismund I. zu ihm hegte, keinem Zweifel, zumal es dem Monarchen geschmeichelt hätte, die eigentliche Wahl des Bischofs in seine Hände gelegt zu sehen. Leider ging das Capitel nicht darauf ein, erblickte darin eine Gefährdung der Rechte Ermlands, erklärte sich am 1. September 1508 dagegen und beharrte bei dem früheren Vorschlage ²⁾).

Die Domherren hofften, jede Schranke beseitigen, den 1479 geschlossenen Vertrag über die „angenehme Person“ vernichten und sich die unbeschränkte Wahl sichern zu können. Zu diesem Zwecke beschloßen sie, den heil. Stuhl zu bitten, daß er, was nur durch Kriegsnoth erzwungen ³⁾ und ohne seine Erlaubniß geschehen sei, für null und nichtig erkläre. Freilich mußte dazu eine passende Zeit erwählt werden, und diese schien einzutreten, als man um Weihnachten erfuhr, Bischof Lucas werde als königlicher Gesandter nach Rom gehen und den Domcustos Andreas v. Cleg als Gefährten dahin mitnehmen. Letzterer wurde deshalb beauftragt, den Bischof zu ersuchen, daß er Ermlands Rechte beim apostolischen Stuhle kräftig vertreten möge ⁴⁾). Doch unterblieb die Reise aus unbekanntem Gründen.

1) Acta Capit. cit. fol. 16.

2) Acta Capit. cit. fol. 16.

3) Die Domherren sagen geradezu, Nicolaus v. Elingen sei nur durch Gewalt zu einem der Kirche so gefährlichen Vertrag genöthigt worden. Acta Capit. cit. fol. 99.

4) Acta Capit. cit. fol. 16—17.

Dagegen begab sich am Anfange des Jahres 1510 der Domherr Albert Bischoff nach Rom, um die gefährdeten Rechte der Kirche zu vertheidigen ¹⁾.

Welche Kämpfe es dort gekostet, wissen wir nicht; aber das Ziel wurde wirklich erreicht. Bischof Lucas und sein Capitel reichten dem Papste eine Supplik ein, in der sie ihn um Schutz für alle Rechte der Kirche Ermlands und um die Annullirung solcher Verträge baten, durch welche jene Rechte, insonderheit das Recht der freien Bischofswahl, beschränkt würden. Julius II. ging auf das Gesuch ein und erfüllte es am 6. Februar 1512 in allen Punkten ²⁾. Hiedurch hatte der apostolische Stuhl jenen 1479 ohne seine Zustimmung geschlossenen Vertrag ausdrücklich vernichtet und dem ermländischen Capitel die freie Bischofswahl zugesprochen. Wir werden jedoch später hören, daß sich der König von Polen damit nicht zufrieden gab, sondern an jenem Vertrage, als einer ihm günstigen Errungenschaft, so lange festhielt, bis derselbe durch den petrikauer Vertrag in einer auch von ihm gutgeheißenen Weise beseitigt war.

Lucas Wazelrode erlebte die Ankunft jener päpstlichen Signatur nicht, indem er unerwartet schnell endete. Am 15. Januar 1512 verließ er Heilsberg und reiste nach Krakau, um der zum 18. Februar anberaumten Hochzeit des Königs Sigismund I. und dem hernach abzuhaltenden Reichstage beizuwohnen. Schon in Krakau fühlte er sich zuletzt unwohl, noch mehr aber auf der Rückreise, wo ihm in der Fastenzeit die Fische nicht behagten. Die Unpäßlichkeit nahm rasch zu und artete in Lancelz am 23. März in eine förmliche Krankheit aus, welche bald einen gefährlichen Charakter zeigte und bei dem heftigen Fieber, das ihn ergriff, seine Kräfte merklich verzehrte. Einer Leiche ähnlich kam er am 26. März nach Thorn, athmete am folgenden Tage sehr schwer und empfing am 28. März ³⁾ die heiligen Sacramente. Am Montage den 29. März entschlief er nach An-

1) Er erhielt dazu am 2. Januar 1510 den capitularischen Consens und die Zusicherung der vollen Einkünfte seiner Pfründe für 1510 u. 1511. Acta Capit. cit. fol. 17.

2) Dat. Romae octavo Idus Februarii anno nono. Die Original-Copie auf Pergament im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. T. No. 9; authentische Copie ibid. No. 1 p. 26—29; abgedruckt in Jur. Capit. Varm. Summar. num. 6 B.

3) Es war der Sonntag Judica.

hörung der heil. Messe und nach Empfang der heil. Delung, in tiefster Andacht und bei vollem Bewußtsein, in den Armen des Bischofs Johann Konopacki von Culm¹⁾. Unter allgemeiner Trauer ward seine Leiche zur Cathedrale nach Frauenburg gebracht und am Freitage vor Palmsonntag, den 2. April, beigesezt. Er war etwas über 74 Jahre alt²⁾.

17. Fabian Geringer v. Lossainen (1512—1523).

Das Capitel gerieth in große Verlegenheit, denn es fühlte seine Rechte von zwei Seiten bedroht. Zunächst besorgte es die Einmischung des polnischen Königs. Wenngleich der Vertrag über die Wahl einer ihm angenehmen Person vom Papste annullirt war, so konnte man doch erwarten, daß Sigismund I., damit nicht zufrieden, sein vermeintlich ererbtes Recht kräftig wahren und dieses Mal vielleicht mit verschärftem Nachdruck ausüben würde. Die zweite Gefahr schien sich in Rom vorzubereiten. Im September 1511 hatte von dort der Dombchant Bernhard Sculteti nach Frauenburg geschrieben, daß sich ein päpstlicher Kämmerer um das Bisthum beworben und für den Fall der Erledigung die Anwartschaft darauf erhalten habe. Diesen Brief fanden die Testaments-Vollstrecker unter den Papieren des unlängst verstorbenen Dompropstes Henoch von Cobelau und zeigten ihn dem Capitel vor. Als nun die Brüder jenes Kämmerers, nach des Bischofs Tode, mit größter Eile Boten nach Rom sandten, gewann die Nachricht an Glaubwürdigkeit³⁾.

Um die zweifache Gefahr abzuwenden, beschloß das Capitel die schnelligste Vollziehung der Bischofswahl, sezte dieselbe zum 5. April an und lud alle in der Provinz befindlichen Wähler dazu ein. Sie erschienen und versammelten sich Vormittags im Capitel-Saal. Von sechszehn Domherren stellten sich folgende acht ein: Der Domeantor

1) Diesen hatte er selbst am 28. October 1500 zum Bischofe consecrirt. Bisch. Arch. 3. Fr. A. 85 fol. 200.

2) So erzählt ein Augenzeuge des Bischofs Krankheit und Tod im Bisch. Arch. 3. Fr. A. 85 fol. 203. Daß er am 29. März 1512 gestorben und am 2. April begraben sei, steht auch im Wahlbrevet seines Nachfolgers a. a. O. E. b. No. 8. Irrig gibt Frezmer in der Fortsetzung der Plastwigschen Chronik p. 258 den Sonntag Judica (28. März) als Todestag an, während Th. Freter p. 113 diesen sogar als Begräbnistag bezeichnet.

3) Vergl. Bisch. Arch. 3. Fr. E. b. No. 9.

Georg v. Delau, der Archidiacon Johann Sculteti und die Domherren Balthasar Stockfisch, Fabian v. Lössainen, Nicolaus Copernicus, Heinrich Snellenberg, Johann Crapig und Tidemann Giese. Der Dompropst Henoch v. Sobelau war kürzlich gestorben, der Domcustos Andreas v. Cleß krank und die Uebrigen in Rom oder sonstwo abwesend. Nachdem der Domcantor die Nothwendigkeit einer schnellen Wahl dargethan hatte, begaben sich die Notare zum Custos Andreas v. Cleß und luden ihn zum Capitel und zur Uebernahme des Vorsizes ein, der jedoch beides mit der Erklärung ablehnte, daß er sehr krank sei und ohne Lebensgefahr nicht erscheinen könne. Nach der feierlichen Messe vom heil. Geiste traten die Wähler abermals in den Capitel-Saal, und der Domcantor übernahm den Vorsiz. Es ward das Scrutinium mit versiegelten Zetteln als Wahlform beliebt und Georg v. Delau, Johann Sculteti und Balthasar Stockfisch zu Scrutatoren erwählt. Im Uebrigen legte man das bei der Wahl des Lucas Wapelrode beobachtete Verfahren zum Grunde. Sämmtliche Stimmen, auch die zuletzt eingeholte des kranken Domcustos, fielen auf Fabian v. Lössainen, während nur dieser einen Andern nannte. Gefragt, ob er die Wahl annehme, bat er, sich für unwürdig erklärend, von ihm abzustehen, und gab erst dann seine Zustimmung, als man wiederholt in ihn drang und Alle ihn mit Bitten bestürmten. Georg v. Delau verkündigte das Ergebnis der Wahl dem Clerus und Volke. Darauf wurde der Gewählte, unter dem Geläute aller Glocken, in den Chor geführt, auf den bischöflichen Stuhl gesetzt und zum Schluß das Te Deum laudamus gesungen¹⁾. So war der Act in canonischer Weise vollzogen.

Das Capitel glaubte damit sein Recht hinlänglich gewahrt zu haben. Vor dem Papste fühlte es sich vollkommen sicher, indem wider die Person des Gewählten kirchlich nichts einzuwenden und deshalb seine Bestätigung unzweifelhaft war. Fabian Tetinger nämlich²⁾ war Subdiacon, über 30 Jahre alt, Dr. des canonischen

1) Vergl. Bisch. Arch. 3. Fr. E. b. No 8.

2) Tetinger oder Tetener ist der Familienname dieses Bischofs, während Lufian, die alte Bezeichnung des heutigen Lössainen bei Rößel, das Gut bezeichnet, auf welchem dieselbe ansäßig war. Ein Feld Lybien bei Rößel kommt schon 1340 vor (Bisch. Arch. 3. Fr. C. 1 fol. 155); Nicolaus Tetinger aber war

Rechts und völlig unbefcholten¹⁾, demnach in jeder Beziehung unverwerflich. Deshalb wurde das Wahldecret ohne Besorgniß angefertigt, nach Rom geschickt und der Paps in üblicher Weise um die apostolische Confirmation ersucht²⁾. Damit war jenem päpstlichen Kämmerer die Aussicht auf den ermländischen Stuhl genommen, sowie der Angriff von daher verhütet. Dem Könige von Polen aber glaubte das Capitel gleichfalls genützt zu haben. Obwohl an den Vertrag über die zu wählende angenehme Person rechtlich nicht gebunden, hatte man ihn doch bei der Wahl zum Grunde gelegt und diese auf einen Mann gelenkt, von dem man sicher voraussetzte, er werde dem Monarchen vor Allen lieb sein. Nicolaus Tetinger nämlich war ein Verwandter des Bischofs Paul v. Legendorf, welcher, wie oben berichtet worden, sich auf die Seite Casimirs stellte, dessen Sieg über den deutschen Orden zeitigte und zum Abschluß des Thorner Friedens (1466) wesentlich beitrug. Ferner hatte sein Vater in königlichen Diensten gestanden, auf Casimirs Befehl das Schloß in Kößel vertheidigt, dabei sein Vermögen eingebüßt und achtzehn Wochen in schwerer Haft geschmachtet; ja, der Gewählte selbst war bei jener Gelegenheit, als kleines Kind, in die Hände der Feinde gerathen und bereits zum Erschießen verurtheilt, um den Vater zur Uebergabe des Schlosses zu nöthigen. Casimir, durch solche Treue gerührt, hatte durch Siegel und Brief dafür gedankt und völligen Schadenersatz verheißen. Der Gewählte stammte also aus einer Familie, welche ihrer großen Verdienste wegen bei der polnischen Krone in

gegen das Ende des 14. Jahrh. Bisthumsvogt, kaufte zu seinen 8 Hufen in Lusien am 8. Januar 1395 noch andere 8 Hufen und erhielt sie, in Betracht seiner vieljährigen treuen Dienste, vom Bischofe zu Lehen (ibid. fol. 152—153). Nicolaus Tetinger oder Tetener v. Lusien kommt wiederholt in den Privilegien vor; so 1395 (ibid. fol. 106), 1396 (ibid. fol. 94, 133), 1400 (ibid. fol. 154, 155), 1404 (ibid. fol. 100), 1407 (ibid. fol. 157) u. 1415 (Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. J. No. 19). Im Jahre 1435 finden wir einen Henricus de Lusigeyn, Nachkommen des ehemaligen Vogts Nicolaus Tetinger, als Besitzer von Kossainen (Bisch. Arch. z. Fr. C. 3 fol. 36—37); und die Brilber unseres Bischofs, nämlich Johann und Albrecht v. Lusian, besaßen die Güter Kossainen, Wolbitten und Malolen (ibid. C. 3 fol. 443).

1) Das Capitel nennt ihn „virum scientia et virtutibus praeditum.“
Bisch. Arch. z. Fr. E. b. No. 8.

2) Dieses Gesuch befindet sich gleich hinter dem Wahldecret a a. D.

hoher Gunst stehen mußte. Deshalb glaubte sich das Capitel durch die Wahl des Fabian v. Loffainen auch dem Könige gegenüber gesichert zu haben ¹⁾.

Doch sah es sich in seinen Erwartungen getäuscht. Sobald Sigismund I. vom culmischen Bischofe den Tod des Lucas Wazelerode erfuhr, schickte er durch einen Boten die Weisung nach Frauenburg, nicht eher zur Wahl zu schreiten, bis er, gestützt auf das Recht seiner Vorfahren, für die Kirche Ermlands einen passenden und ihm angenehmen Hirten ausgesucht und seinen Willen durch Abgeordnete kund gethan hätte ²⁾. Gleichzeitig ersuchte er den hell. Vater, Keinen für die erledigte Kirche zu providiren, den er nicht besonders empfohlen hätte, indem es in seinem und seines Reiches Interesse liege, dort einen lieben und treuen Bischof zu haben, und nahm, um keine Fehlbite zu thun, die Vermittelung der Cardinäle Thomas von Gran und Achilles de Grassis von Bologna in Anspruch ³⁾.

Noch war jener Bote nicht in Frauenburg, als der König die Anzeige von der bereits vollzogenen und auf Fabian v. Loffainen gefallenen Wahl erhielt und von Staunen darüber ergriffen wurde. Er nahm es sehr übel, daß die Domherren so rasch zur Wahl geschritten. Sie hatten ihm wohl als Grund dafür die Furcht vor dem päpstlichen Kämmerer angegeben, aber er wollte es nicht glauben, hegte den Verdacht, man habe ihm nur zuvorkommen wollen, erblickte in der plötzlichen, übereilten und, wie er meinte, leichtfertigen Wahl eine Verachtung seiner Majestät, eine Verletzung der geschlossenen Verträge und einen Bruch der feierlich beschwornen Treue und sprach sein ernstes Mißfallen darüber aus. Seine Gesinnung theilte der ganze Senat, und es herrschte im Reiche nur eine Stimme der Mißbilligung. Zwar konnte man sich nicht verhehlen, daß die einmal vollzogene Wahl schwer rückgängig zu machen sei; aber versucht mußte es werden, das erheischte die Ehre des Königs und des Reiches. Zu diesem Zwecke schilberte sie der Vicekanzler Christoph Schydlowicz in besonderer Denkschrift als eine die Rechte des Reiches

1) Daß es von diesem Motive bei der Wahl geleitet sei, sagt es selbst a. a. D. E. b. No. 9.

2) A. a. D. E. b. No. 9.

3) Vergl. des Königs Schreiben an Papsi Julius II. im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. C. No. 16.

verletzende, Se. Majestät verachtende und alle göttlichen und menschlichen Gesetze überschreitende That, wies mit Berufung auf die Capitel in Olmütz und Breslau, die in gleichem Verhältnisse zum Könige von Ungarn ständen, nach, daß der Tod des Bischofs dem Monarchen anzuzeigen und erst nach dessen Zustimmung eine ihm angenehme Person zu wählen gewesen wäre, und schloß mit der Erklärung, daß Se. Majestät die geschehene Wahl nicht anerkenne und das Capitel zu ordnungsmäßigem Verhalten auffordere. Diese Denkschrift brachten besondere Abgeordnete nach Frauenburg mit dem Auftrage, deren Inhalt auch mündlich dem Capitel vorzutragen und auf Erfüllung des königlichen Willens zu dringen ¹⁾.

Die Abgeordneten entledigten sich ihres Auftrages mit vielem Geschick, aber ohne Erfolg. Das Capitel fühlte sich zu fest in seinem Rechte, als daß es auch nur einen Schritt hätte zurückweichen wollen. Doch betrat es, um sich den Sieg zu erleichtern, eine sehr kluge Bahn. Nach vernommener Botschaft fertigte es eine amtliche Erwiderung an, in der es alle Vorwürfe mit Ruhe widerlegte, sein Recht ausführlich nachwies und mit der Erklärung schloß, daß es, obwohl von der Gerechtigkeit seiner Schritte überzeugt, doch der Gnade des Monarchen sich unterwerfe, im Vertrauen, derselbe werde in seinem hochherzigen Sinne das Recht zu achten wissen. Zunächst theilt es kurz den Inhalt der königlichen Botschaft mit, drückt seine Freude darüber aus, mit so angesehenen, klugen und weisen Männern als Gesandten beehrt worden zu sein, sowie die Hoffnung, diese würden, von seinem Rechte überzeugt, auch Se. Majestät dafür zu gewinnen vermögen; erklärt, daß es, den Tod des Bischofs Lucas noch besonders anzuzeigen, da solches der Bischof von Culm übernommen, für überflüssig gehalten; wiederholt, daß es durch die Furcht vor dem päpstlichen Kämmerer zur schnellen Bischofswahl bewogen sei und diese auf einen Mann gelenkt habe, von dem es, da seine Familie dem Reiche so viele Dienste geleistet, mit völliger Gewißheit angenommen, daß er Sr. Majestät sehr lieb sein werde; und fährt, die in der Denkschrift enthaltenen Vorwürfe widerlegend, also fort: „Wir sollen gehandelt haben gegen die Verträge und Verschreibungen, wider göttliche und menschliche Gesetze, zur Verachtung des Königs und des Reiches. Allein die Verschreibung des seligen Bischofs Ni-

1) Vergl. Bisch. Arch. z. Fr. E. b. No. 9.

colaus (von 1479), wornach wir eine dem Könige angenehme Person wählen sollen, enthält nichts von Consens und Todesanzeige. Zwar legte ihm damals Casimir einen Artikel vor, welcher die Todesanzeige, sowie den königlichen Consens zur Wahl und deren Uebereinstimmung mit dem Willen des Monarchen begehrte; allein Nicolaus wollte lieber dem Bisihum entsagen, als in solchen Artikel einwilligen. Deshalb wurde er geändert und erhielt die in der Beschreibung befindliche Form, in der er unserer Wahl nicht zuwider ist. Ihm gemäß sollen wir eine „angenehme Person“ wählen; also doch wählen, natürlich zunächst aus dem Capitel, da die eigenen Kinder mit Recht den Fremden vorgehen, außer wenn unter ihnen Keiner zur bischöflichen Würde tauglich ist. So nach c. Nullus und c. Obitum in Dist. LXI. ¹⁾). Auch der Prätor soll nach Vorschrift des Gesetzes aus den Landsleuten genommen ²⁾, der Abt nach c. Abbatem XVIII. qu. II. ³⁾ aus derselben Congregation und nach dem vierten Buche der Könige ⁴⁾ der Beste aus den Söhnen des Landesherrn zum Könige erwählt werden. Hieraus ergibt sich, daß unsere Wahl der Verschreibung sowohl, als den göttlichen und menschlichen Gesetzen vollkommen entspricht. Hätten wir aber im Schooße des Capitels keinen Tauglichen gefunden und zur Postulation eines Auswärtigen schreiten müssen, so hätten wir es Sr. Majestät vorher angezeigt und ohne ihre Zustimmung keinen postulirt. Solche Postulation, an sich ohne sichere Folge, wäre aber von der Gnade des Papstes abhängig gewesen, während unsere Wahl, da wir unter den deutschen Concordaten stehen, die apostolische Bestätigung erhalten muß. Zwar citirt man gegen uns c. Quod sicut und c. Cum terra de elect. ⁵⁾, um die Nothwendigkeit der Todesanzeige und der königlichen Erlaubnis zur Wahl nachzuweisen; allein in jenen Stellen ist nur von einem Fürsten die Rede, welcher das Patronats-Recht hat, während bei uns der Papst Patron und der König nur Schirmvogt ist.

1) c. 13. 16. D. LXI.

2) Es werden die Stellen aus dem Civil-Codex citirt.

3) c. 3. 4. C. XVIII. q. 2.

4) IV. Rön. 10, 3.

5) c. 28. 14. X. de elect. (I. 6).

„Wir kommen zu unseren Privat-Rechten. Bei der Christianisirung Preußens reservirte der päpstliche Legat Wilhelm ¹⁾ von Modena, unter Zustimmung des deutschen Ordens, die Diöcese Ermland, welche allein dem Sæcular-Klerus übrig blieb, für die gehaltenen Måhen und Kosten dem apostolischen Stuhle. Auf Innocenz' IV. Befehl wåhlte sie der Bischof von Preußen und erhielt vom Legaten die Temporalen, unter der Bedingung, daß er von dem, was in Geistlichem und Weltlichem päpstliches Eigenthum sei, nichts veräußere, wie das Schreiben des Legaten und die apostolischen Bullen ausführlich angeben. Daraus folgt, daß die Kirche Ermlands vom heil. Stuhl fundirt und dotirt, diesem in geistlichen und weltlichen Dingen unmittelbar unterworfen sei und von demselben, laut der Bulle Innocenz' IV. und der goldenen Bulle Kaiser Karls IV., ihre Besitzungen zu ewigem Lehen habe. Desgleichen ist sie unter den deutschen Concordaten, auf Grund deren die Wahl des Capitels vom Papste allzeit beståtigt wird, was bei der Wahl-Prüfung im Jahre 1489 ausführlich nachgewiesen ist. Dagegen spricht nicht das Beispiel der Kirchen von Olmütz und Breslau, weil diese des Privilegiums der Concordate entbehren, weshalb ihre Wahl von der Gnade des Fürsten abhängt, auch vom Papste nicht nothwendig beståtigt werden muß. Anders verhält es sich im Ermlande, wo die Wahl zwischen Wåhlern und Gewåhlten gleichsam ein geistliches Eheband knüpft, das der Papst zu beståtigen die Pflicht hat. Zwar erhielt der Hochmeister Conrad von Erlichshausen von Nicolaus V. ²⁾ die Vollmacht, zwei Canonicate zu besetzen, ebenso König Casimir von Innocenz VIII. und neulich König Alexander von Justus II. Da aber jene Fürsten nicht gesagt, daß Ermland vom apostolischen Stuhle fundirt, dotirt und ihm unterworfen sei und unter den deutschen Concordaten stehe, sondern dasselbe unter ihre Patronais-Kirchen gesetzt hatten, widerriefen alle drei Påpste ihre Concession. Obwohl das Bisthum in den Grenzen des Ordens-Gebietes lag, hatte doch der Orden keinerlei Oberhoheit über dasselbe, sondern nur die Schirmvogtei, wie die Briefe des apostolischen Legaten und des Pappstes Innocenz IV. darthun. In dem zwischen Polen und dem Orden von 1454—1466 geführten Kriege litt es durch Brand und Plün-

1) Irrig steht da Anselm.

2) Irrig steht da Lubwig v. Erlichshausen von Nicolaus IV.

derung unendlich viel. Die Domherren wurden vertrieben und die Cathedrale, nach Zertrümmerung der Altäre, zu einem Pferdestall gemacht. Als endlich Friede geschlossen ward, nahm auch Bischof Paulus (v. Legendorf), der Dheim unseres Gewählten, mit seinem Capitel und Bisthum daran Theil, aber ohne Verletzung seiner Freiheiten, wie die Artikel besagen, vielmehr mit erhöhter Gunst, seit er dem Reiche sich angeschlossen hatte. Wie er 1467 starb, wählte das Capitel den Nicolaus Tüngen. Paul II. bestätigte ihn und schritt scharf gegen den culmischen Bischof Vincenz ein. Mit Hülfe seiner Unterthanen kam Nicolaus 1472 ins Bisthum, rettete es aus den Händen des Vincenz und behauptete es, bis ihn Casimir 1478 darum mit Krieg überzog, weil er mit König Mathias von Ungarn ein Bündniß geschlossen hatte. Nothgedrungen, verstand er sich, ohne Genehmigung des apostolischen Stuhls, zu einer Verschreibung, die Innocenz VIII. nachher cassirte. Doch legen wir diese Cassation nicht zum Grunde, sondern halten uns an den „ewigen Frieden“, haben jene Verschreibung in allen Punkten erwogen und darnach einen Bischof gewählt, den wir mit gutem Grunde für „angenehm“ gehalten. Hiernach steht fest, daß Casimir nicht die Kirche Ermlands, sondern nur die Person des Nicolaus Tüngen wegen des widerrechtlich geschlossenen Bündnisses bekämpfte, wie er denn auch auf Lucas Wagelrode, der sich ihm einmal persönlich widersetzt hatte, nicht ohne Ursache zürnte. Was aber spricht gegen unsern Gewählten, der dem Könige und Reiche nie zuwider gehandelt, vielmehr allzeit treu und fleißig gedient und durch seine Vorzüge die Zuneigung Aller sich erworben hat? Nach jener Verschreibung verhiess Casimir durch Urkunde und mit königlichem Worte, das Bisthum in allen Rechten, Gewohnheiten, Freiheiten und Privilegien zu erhalten; dasselbe that er im Privilegium der Lande Preußens, worin es heißt, daß zu Aemtern, Würden und Prälaturen nur Eingeborne befördert werden sollen. Dazu kommt, daß König Sigismund dem verstorbenen Bischof und dessen Nachfolgern, sowie dem Capitel und der Kirche Ermlands alle Privilegien und Schriften über Freiheiten, Gewohnheiten, Schenkungen, Indulte, Gebräuche u. s. w., welche der apostolische Stuhl, die Kaiser und die früheren Könige Polens verliehen, insgesammt und einzeln, wie es in der Urkunde heißt, approbirt, ratificirt und erneuert hat; dazu endlich der, auf päpstlichen Befehl, von jedem neuen Canonicus geleistete Eid, die Rechte, Freiheiten, Statuten und

Gewohnheiten dieser Kirche zu schützen und zu wahren. Auf solche Rechte gestützt und durch solchen Eid gebunden, schritten wir zur Wahl und haben nur unser Recht gebraucht, Keinem Unrecht gethan, den König nicht verachtet, vielmehr seine Gunst in erhöhtem Grade uns zu erwerben gehofft. Dennoch, obwohl in vollem Rechte, wollen wir nicht mit dem Monarchen streiten, sondern haben nur unser Recht vertheidigt, weil es mit Rechtsgründen angefochten war. Wir suppliciren demüthig vor Sr. Majestät, nicht auf unser Recht pochend, sondern die königliche Gnade ansehend, zumal wir einen gerechten und milden Monarchen haben. Wir werden noch durch besondere Abgeordnete seine Gunst erflehen und ihn bitten, daß er unserer Wahl zustimme und sie bei Sr. Heiligkeit unterstütze¹⁾.“

Diese schöne Erwiederung machte auf den polnischen Hof einen guten Eindruck und verhalf zum Ziele. Ihre ruhige und würdevolle Sprache war in der That geeignet, einen hochherzigen Fürsten zu gewinnen. Sigismund I., ein edler Herr, änderte seinen Sinn, stand ab vom Verlangen einer neuen Wahl und gab der geschehenen seine Zustimmung. Dazu mochte auch die aus Rom erhaltene Kunde, daß der Papst, seinen Wünschen entsprechend, nur einen von ihm Empfohlenen für die Kirche Ermlands zu providiren verheissen, das Ihrige beigetragen haben. Da er seine königliche Ehre überall geachtet und gesichert sah, auch aus der Mittheilung des ermländischen Capitels über die Person und Familie des Gewählten die Hoffnung schöpfte, daß Fabian v. Lossainen ein ihm und dem Reiche treuer und ergebener Bischof sein werde, nahm er keinen Anstand, seine früheren Besorgnisse aufzugeben und ihn dem heil. Vater zur Confirmation zu empfehlen. Er schrieb unterm 6. Juli 1512 an Julius II., dankte ihm für die väterliche Bereitwilligkeit, seine Wünsche zu erfüllen, und ersuchte ihn, den vom Capitel, unter seiner Zustimmung, erwählten Fabian v. Lossainen, einen guten, verdienten und durch Wissenschaft und Adel hervorragenden Mann, von dem er großen Nutzen für die Kirche und sein Reich erwarte, für das Bisthum Ermland zu providiren²⁾.

1) Der Entwurf dieser schönen Antwort ist im Bisch. Arch. z. Fr. E. b. No. 9.

2) Original im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. C. No. 16.

Daß hienach die päpstliche Bestätigung ohne Schwierigkeit erfolgt sei, können wir voraussetzen, obwohl wir die Zeit dafür nicht genau anzugeben vermögen. Soviel wissen wir, daß sie noch 1512 eintrat¹⁾, und Fabian vor dem Schluß dieses Jahres die Verwaltung der Diöcese übernahm²⁾. Die Weißen empfing er in der Pfarrkirche zu Heilsberg von seinem Suffragan und Weihbischof Johannes, zuerst die Priesterweihe und dann die bischöfliche Consecration³⁾.

Unter ihm wurde am 7. December 1512 der petrikauer Vertrag abgeschlossen, welcher die ermländische Bischofswahl wesentlich umgestaltete, sofern er dem Könige von Polen das Recht verlieh, vier Candidaten zu nominiren, aus welchen das Capitel einen zum Bischofe erwählte. Mit der Erörterung dieses Vertrages soll die zweite Periode unserer Geschichte beginnen.

Der im geheimen Archiv des Domcapitels zu Frauenburg in Schiebl. S. No. 1 beständige Coder,

kritisch untersucht

von

Domcapitular Dr. Eichhorn.

Je tiefer man in Ermlands Vergangenheit dringt, desto spärlicher zeigen sich dessen Geschichts-Quellen, desto geringer ist die Zahl der sicheren Angaben und desto ausgebehnter das Feld der bloßen Vermuthungen, auf welchem sich der Historiker bewegen muß, um ein der Wirklichkeit wenn nicht vollkommen entsprechendes, so doch

1) Cf. Acta Capit. ab ann. 1499—1593 fol. 22.

2) Nach Bisch. Arch. z. Fr. A. 85 fol. 218, 226 verwaltet das Bisthum im October noch der General-Administrator Balthasar Stockfisch, nach ibid. fol. 227 aber am 7. Januar 1513 der Bischof Fabian selbst.

3) Th. Treter p. 116.

annäherndes Bild der Zeit zu gewinnen. Jene spärlichen Quellen haben aber gerade ihrer Seltenheit wegen einen um so größern Werth; sie sind gleichsam die Sterne, deren Licht das sonst völlige Dunkel verscheucht und uns die Ereignisse wenigstens in ihren Haupt-Umrissen erkennen läßt.

Ein solcher Stern ist für die ermländische Geschichte im 15. Jahrhundert der im geh. Archiv des Domcapitels zu Frauenburg in Schiebl. S. No. 1 befindliche Coder, welcher gegenwärtig aus 72 Quartblättern besteht, aber ehedem, wie der Augenschein lehrt, von größerm Umfange gewesen ist. Es fehlt nicht bloß die Schale des Einbandes am Schlusse, sondern das letzte Blatt zeigt zur Genüge, daß hinter demselben sich noch mehrere befunden. Ist auch der Verlust der fehlenden Blätter sehr zu bedauern, weil uns dieselben manchen Aufschluß ertheilt hätten über eine sehr wichtige Zeit, so haben wir doch alle Ursache uns zu freuen, daß noch soviel davon erhalten ist; denn auch in der gegenwärtigen Gestalt gehört er zu den schätzbarsten Quellen der Geschichte Ermlands.

Der erwähnte Coder ist im Innern ohne Ueberschrift und beginnt mit statutarischen Verordnungen des Capitels. Zwar finden wir auf der Schale des Einbandes den Titel *Statuta nonnulla antiqua*, aber diese Schriftzüge verrathen eine sehr späte Hand, und der Titel paßt nur für wenige Bestandtheile des Coder, während den bei weitem größeren Theil desselben andere Dinge ausfüllen. Sehen wir uns darin weiter um, so finden wir in der That fol. 38 eine Ueberschrift. Sie lautet: *Liber memorialium*¹⁾, und es wird gleich hinzugefügt, man wolle das Wichtigste aus der jüngsten Vergangenheit, wie es noch im Gedächtnisse der älteren Domherren lebe, sowie die merkwürdigen Ereignisse der Gegenwart und Zukunft aufschreiben, damit sie nicht im Laufe der Zeit, zum Präjudiz für das Capitel oder einzelne Personen, verloren gehen. Allein das Buch, dem dieser Titel gegeben ward, trat erst am 16. Juli 1423 in's Leben und holte nur wenige, kurz vorher geschehene Dinge nach, um dann eine fortlaufende Mittheilung der wichtigsten Capitels-Beschlüsse zu liefern. Dennoch scheint später die ganze Sammlung jenen Namen

1) Statt *memorialium*, das vom Zahn der Zeit etwas zernagt ist, hat eine späte Hand nachbessernd *memoralis* gemacht, was aber durch *Acta Capit.* ab ann. 1553—1608 fol. 5 widerlegt wird.

erhalten zu haben, was wir aus einer Notiz in Actis Capit. ab ann. 1533—1608 fol. 5 schließen können. Hier nämlich heißt es: „Septima Maji (1533) fuit lata sententia pro incolis villae Glanden contra scultetum in Woppen super prato Prappelwese dicto juxta sententiam aliquando latam anno 1493, prout constat in veteri libro memorialium V. Capituli.“ Die erwähnte Sentenz über die Prappelwiese von 1493 findet sich aber in unserm Codex fol. 25 vor. Daraus folgt, daß dieser im Jahre 1533 dem Domcapitel unter dem Titel Liber memorialium bekannt war und *vetus liber memorialium* hieß im Gegensatz zu den späteren Capitels-Acten. Der Name *liber memorialium* paßte für ihn insofern, als, außer dem fol. 38 so lautenden Titel eines Theils desselben, auch fol. 65—66 ein „Memoriale“ über die Kleinodien der ermländischen Cathedrale, sowie noch manche andere Denkschriften sich darin befinden, welche der Nachwelt sollten aufbewahrt werden, wie denn auch schon 1387 die Domherren sich vornahmen, die in ihren Capitels-Sitzungen gefaßten wichtigen Beschlüsse aufzuschreiben und ihren Nachfolgern zu überliefern (fol. 11). Heutzutage würden wir ihn Capitels-Acten nennen, weil er größtentheils, vielleicht fast nur, das enthält, was in den Sitzungen des Domcapitels zu Frauenburg verhandelt worden ist, und wir irren sicher nicht, wenn wir behaupten, er liefere uns die ältesten Capitels-Acten, wozu die *Acta Capitularia* ab ann. 1499—1593 und ab ann. 1533—1608 die Fortsetzung bilden.

Fragen wir, wann der Codex seine Zusammenstellung und gegenwärtige Gestalt erhalten habe, so lehrt uns der Augenschein, daß wir dafür eine spätere Zeit annehmen müssen. Man hat nicht gleich geheftet, als man schrieb, und ihm von Hause aus einen bestimmten Umfang angewiesen, sondern dessen einzelne Bestandtheile erst später zusammengesucht und zu einem Bande an einander gefügt. Es würde sonst das Unchronologische in der Reihenfolge vermieden sein. Das ganze Heft nämlich besteht aus sechs verschiedenen Theilen. Der erste (fol. 1—18) enthält, außer der Copie eines Breve des Papstes Martin V., Capitels-Beschlüsse von 1384—1423; der zweite (fol. 19 bis 26) liefert dürftige Capitels-Behandlungen von 1485—1499; der dritte (fol. 27—35) hat die auf Pergament geschriebenen und zur Zeit des Bischofs Nicolaus von Tüngen (um 1480) angefertigten Capitels-Statuten; der vierte (fol. 38—49), augenscheinlich eine

Fortsetzung des ersten, die Capitels-Acten von 1423—1438; der fünfte (fol. 51—64) zunächst sehr dürftige Capitels-Acten von 1436 bis 1449 (fol. 51—54), dann die Angabe der Vereidigung zweier Domherren aus den Jahren 1482 und 1483 (fol. 55), darauf eine wichtige, von 1355—1462 reichende Denkschrift (fol. 55—61) und zuletzt fast nur notirte Zahlungen, welche die einzelnen Domherren und Prälaten von 1437 bis zum Ende des 15. Jahrhunderts pro fabrica et cappa geleistet (fol. 61—64); der sechste Theil (fol. 65—72) enthält Denkschriften über die in der Kriegsnoth verpfändeten Kostbarkeiten der Domkirche (fol. 65—66, 68—69), Abschriften von Verhandlungen zwischen dem Bischofe Paul v. Legendorf und dem deutschen Orden (fol. 67, 70) und capitularische Oeconomica von 1482—1486 (fol. 70—72). Offenbar bestanden diese Theile erst gesondert für sich, bis man später, um sie zu erhalten, das Bedürfnis fühlte, sie zusammenzulegen und zu heften. Zwar wissen wir nicht, wer solches gethan hat; aber aus dem Umstande, daß, wie oben erwähnt, von einem Liber memorialium im Jahre 1583 die Rede ist, können wir schließen, daß fol. 38 und fol. 25 damals schon zusammengebunden waren und in einem Hefte sich befanden, und es wird der weitere Schluß erlaubt sein, daß auch unser ganze Codex schon geheftet und in seinem Umfange begrenzt gewesen sei. Trägt uns die Vermuthung nicht, so ist der ermländische Domicustos Tidemann Giese der Sammler desselben. Dieser war schon unter Bischof Fabian von Lossainen eine sehr regsame Person im Capitel¹⁾ und unter Mauritius Ferber bischöflicher Official und General-Vicar²⁾, was zur Annahme berechtigt, daß er sich über alle Verhältnisse der Diocese fleißig unterrichtet habe; und in der That finden wir seine Handschrift in unserm Codex sehr oft. Von seiner Hand sind die Ueberschriften fol. 24 und 42, ebenso die Randglossen fol. 25, 26, 41, 43, 45, 48, 51 und die Notae fol. 26, 38³⁾. Auch der Domherr Felix Reich, sein Freund und Nachfolger als General-Vicar und Domicustos⁴⁾, hat unserm Codex vielfach berrugt, wie die mit schwarzer Dinte geschriebenen Randglossen fol. 14—18 zeigen, welche

1) Vergl. dessen Briefe an Bischof Fabian v. 1516—1521 im bischöfl. Archiv zu Frauenburg D. Vol. 2 fol. 2—22.

2) A. a. D. Vol. 8 fol. 35.

3) Vergl. seine Handschrift a. a. D. Vol. 2.

4) A. a. D. Vol. 2 fol. 89; Acta Capit. ab ann. 1533—1608 fol. 8.

von seiner Hand herrühren¹⁾. Daraus können wir schließen, daß derselbe beiden sehr wichtig gewesen sei und sie ihn sicher haben heften lassen, falls er noch nicht geheftet war.

Ist der Codex für die Geschichte Ermlands schon an sich von großer Bedeutung, so enthält er überdies fol. 55—61 ein besonderes Schriftstück²⁾, welches seinen Werth noch mehr erhöht, uns einen schätzbaren Beitrag zur Diöcesan-Geschichte von 1355—1462 liefert und wohl verdient, daß wir es näher in's Auge fassen und über seine Entstehung und seinen Verfasser eine sorgfältige Nachfrage halten. Da sich der Verfasser nicht nennt, auch nicht sagt, wann, für wen und wozu er es abgefaßt habe, so hält es schwer, darüber etwas Sicheres festzustellen, und es geht uns, wie jedem Kritiker, der es unternimmt, den Autor eines anonymen Werkes aufzufuchen. Wir müssen uns damit begnügen, aus dem, was die Schrift selber bietet, die Zeit ihrer Abfassung und ihre Tendenz zu ermitteln und mit Anwendung einer gesunden Kritik einen bescheidenen Schluß auf ihren Verfasser zu wagen. Haben wir das gethan, so können wir das Ergebnis unserer Forschung getrost der Geschichte überliefern, im Vertrauen, der Pflicht genügt zu haben, welche einem Historiker obliegt.

Daß sich das erwähnte Schriftstück eine besondere Wichtigkeit beilegt und ein reges Interesse für sich in Anspruch nimmt, zeigt seine Ueberschrift, welche die Aufforderung enthält, alles Nachfolgende sich sorgfältig zu merken³⁾. Es muß also, als es niedergeschrieben wurde, von erheblicher Bedeutung und das Mittel zu einem großen Zwecke gewesen sein; und das bringt uns gleich darauf, vor Allem die Zeit seiner Abfassung, sowie seine Tendenz zu erforschen.

Die Zeit, in welcher es entstanden ist, fällt ohne Zweifel in's Jahr 1463; denn es erzählt am Schlusse (fol. 60—61) die vielfachen Beschädigungen, welche die Ritter des deutschen Ordens im

1) Vergl. seine Handschrift a. a. D. Vol. 6 fol. 33—35 u. Acta Capit. ab ann. 1533—1608 fol. 159—171.

2) Es ist das in dieser Zeitschrift S. 52 Anm. 2 erwähnte MS.

3) Diese Ueberschrift (fol. 55) lautet: „Tu inspector harum valde notabis omnia subsequencia.“ Daß zu harum das Wort *literarum* zu suppliren ist, versteht sich fast von selbst. Der *inspector harum* ist dann identisch mit *praesentes literas inspecturus*, oder *praesentium notitiam habiturus*, oder *ad quem praesentes literae pervenerint*, was so oft in Urkunden und Denkschriften vorkommt. Vergl. auch in unserm Codex fol. 21, 22, 40.

Jahre 1462 gegen verschiedene, dem ermländischen Domcapitel gehörige Dörfer verübt hatten, führt deren Räubereien mit genauer Bezeichnung der Monate und Tage an, schließt mit der am 22. December 1462 verübten Brandstiftung im Dorfe Steinberg und bemerkt endlich, es sei unmöglich, die vielen Beschädigungen, welche noch täglich vorkommen, einzeln aufzuzählen (fol. 61). Der letzte Ausdruck beweist hinlänglich, daß es bald nach dem Schluß des Jahres 1462 abgefaßt sei, in einer Zeit, wo die beklagten Verheerungen theilweise fortbauerten, also ein friedlicher Zustand im Bisthum noch nicht eingetreten war. Aus diesem Grunde setzen wir seine Entstehung in's Jahr 1463, wo, wie aus der Plastwigschen Chronik ersichtlich, die Wogen der politischen Aufregung in Preußen noch sehr hoch gingen.

Eine weitere Frage ist die nach seiner Tendenz. Was bezweckt das Schriftstück? Worüber sollte es nach der Absicht des Verfassers Belehrung geben? Dem Anscheine nach liefert es eine Geschichte der Bischöfe Ermlands in einem Zeitraum von beiläufig 100 Jahren; denn es beginnt mit dem im Jahre 1355 erwählten Bischöfe Johann Streifrock und hört mit dem 1462 regierenden Bischöfe Paul v. Legendorf auf, indem es bei den meisten sogar die Zeit ihrer Wahl und ihres Ablebens genau vermerkt. Dennoch aber ist das nicht seine Tendenz. Einmal muß es auffallen, daß es seinen Anfang erst mit Johann Streifrock nimmt und nicht mit Ermlands erstem Bischöfe Anselm. Kannte der Verfasser die Reihenfolge der ermländischen Bischöfe von 1355 ab, so mußte er überhaupt historische Forschungen angestellt und, bei dem damals noch so reichlich vorhandenen Material, auch Kenntniß von den sieben Vorgängern Streifrocks erhalten haben. Wollte er nun eine Geschichte der Bischöfe Ermlands schreiben, so mußte er mit Anselm beginnen und von ihm, sowie von Heinrich Fleming, Eberhard, Jordan, Heinrich Wogenap, Herrmann von Prag und Johann von Meissen sagen, was er zu sagen wußte, so wenig es auch immer sein mochte. Was aber von noch größerer Wichtigkeit ist, er durfte den Nachfolger des Bischofs Franz Kuschmalz, den berühmten Cardinal Aeneas Sylvius Piccolomini und nachmaligen Papst Pius II., nicht verschweigen. Verdiente dieser keine Erwähnung? Gereichte es der Diocese nicht zur größten Ehre, einen Prälaten unter ihre Bischöfe zu zählen, welcher zur höchsten Würde in der katholischen Kirche gelangte? Wir gestehen, bei der Annahme, unser Schriftstück liefere

eine Geschichte der ermländischen Bischöfe, uns die Weglassung dieses weltberühmten Mannes, sowie die Nichterwähnung der sieben ersten Bischöfe nicht erklären zu können, und fühlen uns zu der Ansicht gezwungen, der Verfasser habe dabei an eine solche Geschichte nicht gedacht, sondern ein ganz anderes Ziel im Auge gehabt. Und welches? Dieses zu entdecken, ist nicht schwer. Rechnen wir die kurzen Notizen über Wahl, Bekräftigung und Tod der einzelnen Bischöfe ab, welche als zweckmäßig erschienen, um die Zeit ihrer Regierung und des unter ihnen Geschehenen anzugeben, so bezieht sich alles Uebrige nur auf das Verhältniß des deutschen Ordens zum Bisthume Ermland, und es läuft durch das ganze Schriftstück nur die eine Tendenz, historisch nachzuweisen, wie feindselig allzeit die Gesinnung des Erstern gegen das Letztere gewesen sei. Es erwähnt zunächst den Streit des Bischofs Johann Streifrod mit dem Hochmeister in Neufkirch (1369), sowie dessen Proceß wider denselben beim Papste in Avignon und den großartigen Raub, welchen der Orden um jene Zeit am Gebiete Ermlands verübt (fol. 55—57); alsdann gedenkt es in Wehmuth der Schwäche des Bischofs Heinrich Sorbom und der Schlechtigkeit der bestochenen Schiedsrichter, wodurch jenem thatsächlichen Raube das Siegel des Rechts aufgedrückt worden (fol. 57); theilt Ermlands Beschädigungen durch den Orden unter Bischof Heinrich Hellsberg v. Bogelsang mit (fol. 57—58), sowie den schwarzen Undank des Hochmeisters gegen Bischof Johann Abezier, den wärmsten Freund des Ordens auf dem Concil zu Constanz (fol. 58); schildert umständlich das treulose und grausame Verfahren des Ordensheeres gegen das ihm politisch befreundete Ermland unter Bischof Franz Ruhßmalz (fol. 58) und setzt diese Schilderung fort bis zum Schlusse des Jahres 1462 (fol. 59—61). Es drängt sich uns beim Durchlesen des Ganzen unwillkürlich der Gedanke auf, der Verfasser habe geschichtlich beweisen wollen, daß der deutsche Orden Ermlands böser Bruder sei, der nichts Anderes im Schilde führe, als die nachbarliche Schwester in aller Weise zu beschädigen, zu schwächen, wo möglich zu vernichten, um ihre Erbschaft sich anzueignen. Mit besonderer Bitterkeit schildert er des Ordens Raubsucht und Tyrannei gegen den Schluß seiner Schrift, und es scheint fast, als habe er hiemit Effect machen wollen. Nehmen wir nun noch seine in der Ueberschrift liegende Aufforderung dazu, alles Mitgetheilte sich wohl zu merken, so ist es unzweifelhaft, daß er die Absicht hatte, Ermlands Nachhaber vor jeder politischen Gemeinschaft

mit dem deutschen Orden zu warnen. Es steht aus, als wenn der Kern des Ganzen in dem einen Ruf bestände: „Hütet euch vor dem deutschen Orden; er als Freund ist noch schlimmer, wie jeder andere Feind.“ Haben wir diese Tendenz aus dem Schriftstücke selbst erkannt, so fragt es sich, ob zu solcher Warnung in den damaligen Verhältnissen auch wirklich Grund und Anlaß gewesen sei? Mehr, als genug. Der König Casimir von Polen befand sich seit einer Reihe von Jahren mit dem Orden im blutigsten Kriege. Ermland war mit der Schauplatz desselben und theilweise von den Polen, theilweise vom Ordensheere besetzt. Franz Rukhschalz war auf Seiten des Ordens gestanden und dafür im Exil gestorben. Aeneas Sylvius Piccolomini, der größte Staatsmann jener Zeit, ersah Ermlands Heil allein in der strengsten Neutralität. Darum schickte er, als Papst Pius II., seinen Nachfolger Paul v. Legendorf mit dem ausdrücklichen Befehle in die Diöcese, weder die Partei der Polen, noch die des Ordens zu ergreifen, sondern ruhig abzuwarten, bis der Krieg beendet und der Friede abgeschlossen wäre. Mit dem ernstesten Willen, hiernach sein politisches Verhalten einzurichten, war Paul v. Legendorf im Mai 1460 nach dem Ermlande gekommen und hatte die Freude, seine vom Papste anbefohlene Neutralität sowohl vom Könige, als vom Hochmeister anerkannt zu sehen¹). Allein später änderte der Letztere seinen Sinn. Als dem päpstlichen Legaten im Frühlinge 1463 die Versöhnung der kriegführenden Parteien misslungen war, rief der Hochmeister den ermländischen Bischof zum 24. Juni nach Bartenstein und dräng in ihn, die Partei des Ordens zu ergreifen, mit dem Bedeuten, daß man seine Neutralität nicht mehr berücksichtigen, sondern ihn entweder zum Freunde, oder zum Feinde haben wolle, entschlossen, sogleich verheerend in das ermländische Gebiet einzufallen, wenn der Bischof nicht augenblicklich dem Orden sich anschließen würde. Paul v. Legendorf, über solche Wendung erschrocken und unvermögend, sich auf der Stelle zu erklären, bat um Aufschub bis zum Feste des h. Jacobus (25. Juli), wo er sich, begleitet von Deputirten seines Domcapitels, sowie seiner Vasallen und Städte, abermals nach Bartenstein begab und dem Hochmeister erklärte, daß es ihm unmöglich sei, die Neutralität aufzugeben²). Unter solchen Umständen ist es mehr als wahrscheinlich,

1) Vergl. Plastwig's Chronik p. 221—223 nach dem Manuscript in der Seminar-Bibliothek zu Braunsberg.

2) Plastwig a. a. O. p. 252—257.

daß unser Schriftstück eine zwischen dem 24. Juni und 25. Juli 1463 verfaßte Denkschrift sei, um den Bischof und sein Capitel vom Uebertritt auf die Seite des Ordens abzuhalten. Sie sollte geschichtlich nachweisen, daß Ermland sich selbst den Untergang bereite, wenn es einen so treulosen Freund erwähle und obenein im Könige von Polen einen mächtigen Feind sich auf den Hals rufe. Bei dieser Tendenz ließ der Verfasser die ersten sieben Bischöfe von Ermland natürlich weg, weil er über ihre vom Orden erduldeten Leiden nichts Besonderes zu erzählen wußte; aus demselben Grunde auch den Cardinal Aeneas Sylvius Piccolomini, der, weil nie im Ermlande residierend, mit dem Orden in keine Berührung gekommen war.

Die letzte zu erörternde Frage ist die nach dem Verfasser unserer Denkschrift, und sie ist fast noch schwieriger, als die vorige. Doch fehlt es uns glücklicher Weise nicht an Spuren, welche uns den Weg zu ihm bezeichnen. Zunächst ist die Handschrift zu besichtigen und nachzusehen, ob sie nicht irgendwo wiederkehrt mit der Namens-Angabe des Schreibenden. Wir haben, obwohl überzeugt, daß, aus bloßen Schriftzügen auf den Verfasser zu schließen, in jener Zeit sehr gewagt sei, dennoch hierüber Umschau gehalten und die im Codex vorkommenden Handschriften mit einander verglichen. Er enthält in der That mehrere, deren Urheber wir zu nennen wissen. Wir finden darin die Handschriften der Domherren Hellas v. Dareth (fol. 21), Balthasar Stockfisch (fol. 25), Thomas Werner (fol. 26), Michael Bock (fol. 26), Arnold Hurer (fol. 44), Arnold v. Datteln (fol. 49), Felix v. Pechwinkel (fol. 52), Arnold v. Berrade (fol. 62, 64), Augustin Thiergart (fol. 62, 64), Enoch v. Cobelau (fol. 63) und Johann Czarnow (fol. 71); allein keine von ihnen ist der in unserer Denkschrift befindlichen gleich. Nur zwei sind ihr ähnlich, die des Felix v. Pechwinkel und des Thomas Werner, jedoch so wenig, daß wir es nicht wagen, einen der beiden auf Grund dieser Ähnlichkeit als Verfasser anzunehmen. Was Felix v. Pechwinkel betrifft, so begegnet er uns nur in den Jahren 1437—1442 (fol. 48, 49, 51—53, 64) und starb schon im Jahre 1443¹⁾, weshalb er mit unserer 1463 abgefaßten Denkschrift keine

1) Im capitular. Archiv zu Frauenburg Schiebl. J. No. 43 befindet sich sein Inventarium und zwar, wie es heißt, aufgenommen und verzeichnet am 6. November 1443; und es heißt: am Tage der heil. Elisabeth (19. November) seien die Testaments-Executoren hingekommen und haben an baarem Gelde vor-

Gemeinschaft haben kann. Thomas Werner aber, der nachherige Domcustos (fol. 21, 24, 26), hat, außer der kleinen Aehnlichkeit seiner Handschrift, auch nicht das Mindeste aufzuweisen, was ihn berechtigete, die Autorschaft unserer Denkschrift zu beanspruchen. Dagegen finden wir einen Prälaten im Capitel, dem wir sie ohne Bedenken zuzuthellen, alle Ursache haben. Dieser ist der Domdechant Johann Plastwig, von dem wir zwar nicht genau wissen, wann er in's Capitel eingetreten ist, der uns aber schon 1448 als Domdechant begegnet (fol. 62) und im Jahre 1463 noch lebte¹⁾. Der Gründe, welche für Plastwig sprechen, gibt es so viele und überzeugende, daß wir die Sache als ziemlich sicher betrachten können. Unsere Denkschrift verräth ihren Verfasser als genauen Kenner der ermländischen Geschichte. Dieses war aber um jene Zeit vor Allen Plastwig, von dem wir eine um's Jahr 1464 geschriebene Chronik über das Leben der ermländischen Bischöfe besitzen. Vergleichen wir unsere Denkschrift mit dieser Chronik, so finden wir sie in derselben fast wörtlich wieder, so daß wir entweder in letzterer ein vollständiges Plagiat oder für beide denselben Verfasser annehmen müssen. Zu einem so umfangreichen Plagiate war aber Plastwig nicht fähig, ein Geschichtsforscher, der in seinem Werke so oft die Quellen angibt, aus denen er geschöpft hat²⁾, und den sein Bischof vor Allen für tüchtig hielt, eine Geschichte Ermlands zu schreiben³⁾. Rührte die Denkschrift von einem Andern her, so würde Plastwig bei ihrer Aufnahme in seine Chronik deren Urheber genannt haben, ja haben nennen müssen, um bei den Zeitgenossen seinen ehrlichen Namen zu behalten, oder vielmehr der Bischof Paul v. Legendorf hätte diesem die Bearbeitung der Chronik aufgetragen. Ferner zeigt die Denkschrift fast auf jeder Seite, daß ihr Verfasser kein Freund des Ordens war, vielmehr eine demselben sehr ungünstige Gemüthsstimmung besaß; ja, es sieht fast aus, als habe er persönlich viel von ihm zu leiden gehabt, weshalb eine solche Bitterkeit in seinem Herzen Platz genommen. Alles dieses finden wir aber vollständig bei Plastwig wieder.

gefunden 33 Mark u. 26 Schillinge guter Münze. Daraus folgt, daß er um jene Zeit schon todt war. Nach der Inschrift auf seinem Leichenstein in der Domkirche zu Frauenburg starb er am 16. November 1443. Vergl. auch B. A. 3. Fr. C. 21 fol. 180 u. Katonbringk, Misc. Varm. Tom. IV. p. 199.

1) Vergl. Plastwigs Chronik a. a. O. p. 249—250.

2) Plastwig a. a. O. p. 187—188, 189, 193—194.

3) Plastwig a. a. O. praefat. p. 184.

Er gehörte zu den Domherren, welche am 29. December 1455 in Allenstein von den Ordensbrüdern verhaftet, beraubt, eingekerkert und schmäzlich gemißhandelt wurden¹⁾, und führte, im Namen der Beraubten, durch etwa vier Jahre einen Proceß wider die Räuber bei verschiedenen Kurfürsten des deutschen Reiches²⁾. Auch hatte er oft die besten Versprechungen von den Ordens-Gebletigern erhalten, aber immer wieder von deren Treubruche sich überzeugt³⁾. Solche Erfahrungen hatten eine Bitterkeit in seinem Gemüthe erzeugt, welche nun in vollem Maße in seine Chronik sich ergoß, weshalb wir finden, daß er in derselben bei jeder Gelegenheit seinem Zorn wider den Orden Raum gibt⁴⁾. Es steht fast aus, als habe er auf jeder Seite, ebenso wie der Verfasser unserer Denkschrift, ausrufen wollen: „Merke dir, Leser, Alles, um des Ordens Habsucht zu erkennen.“ Ja, seine Chronik selbst scheint vorzüglich zu dem Zwecke geschrieben zu sein, um Ermlands Gebletigern einen Wegweiser für ihr politisches Verhalten zu setzen. Eine so gleichartige Tendenz in beiden Schriften spricht laut genug für denselben Urheber. — Endlich mag es uns erlaubt sein, noch den Styl in Betracht zu ziehen. Unsere Denkschrift enthält ein hartes, schwerfälliges Latein. Einen gleichen Styl hatte auch die Plastwigsche Chronik, indem Thomas Ereter sagt, er habe es, ob dessen zu großer Härte, sogar für nöthig gehalten, ihn hier und da zu verändern⁵⁾. So sprechen denn der in beiden Schriften vorhandene gleiche Forschungsfleiß, die gleiche Tendenz und der gleiche Styl für einen und denselben Verfasser, weshalb wir keinen Anstand nehmen, den Domdechanten Johann Plastwig für den Verfasser unserer Denkschrift zu erklären.

1) Plastwig a. a. D. p. 235—236. Vergl. auch Cap.-Arch. z. Br. Schiebl. S. No. 6.

2) Plastwig p. 240—241.

3) Plastwig p. 236, 238.

4) Plastwig p. 188, 191, 194, 195, 236 u. öfter.

5) Ereter in seiner Vorrede zur Plastwigschen Chronik: „Qui (libellus) cum stylo duriore conscriptus fuerit, nonnullis in locis . . . verba . . . mutare vel addere necesse habuimus.“

Inhalt des ersten Heftes.

	Seite.
I. Historischer Verein für Ermland. Von Prof. Hc. Utiel	1
II. Ueber die vorgeschichtliche Zeit und den Namen Ermlands. Von Oberlehrer Dr. Bender	15
III. Die Grenzen des ermländischen Bisthums Sprengels seit dem XIII. Jahrhundert. Vom Bischöfl. Secretair Saage	40
IV. Geschichte der ermländischen Bischofswahlen. Vom Domcapit. Dr. Eichhorn	93
V. Der Cobey S. Nro. 1. im geheim. Archiv des Domcapitels ist Frauenburg, kritisch untersucht von Demselben	190

Corrigenda.

S.	1.	3.	3 v. u.	statt 1616 lies 1610.
"	8.	"	8 v. o.	ἤλεκτρον lies ἤλεκτρον.
"	16.	"	10 v. u.	are lies mare.
"	17.	"	19 v. o.	links lies rechts.
"	29.	"	21 v. u.	objecti lies objectis.
"	47.	"	2 v. u.	folgt lies setzt.
"	49.	"	5 v. u.	compo lies campo.
"	65.	"	12 v. u.	fumen lies fumen.
"	73.	"	5 v. u.	quoque lies quaeque.
"	76.	"	7 v. u.	injurius lies injurias.
"	81.	"	7 v. o.	berührtgen lies demütigtgen.
"	90.	"	5 v. u.	Dilecti lies Dilecta.
"	97.	"	7 v. u.	werde lies werden.
"	105.	"	1 v. o.	Seine lies Seinen.

Andere minderwichtige Fehler wird der geneigte Leser selbst corrigiren.



Zeitschrift

für die.

Geschichte und Alterthumskunde Ermlands.

Im Namen
des historischen Vereins für Ermland
herausgegeben

vom

Domcapitular Dr. Eichhorn.

Zweites Heft.

Je drei Hefte sowohl der Zeitschrift, als der Monumenta bilden 1 Band.

Hizu der Monumenta hist. Warm. zweite Lieferung.

Mainz, 1859.

Verlag von Franz Kirchheim.

Verordnung

über

den Beitrag der ordentlichen Mitglieder

des Vereins

Der statutenmäßige Beitrag der ordentlichen Vereins-Mitglieder beträgt jährlich **1 Thaler**. Als Termin zu dessen Einzahlungen den Rentanthen des Vereins, Herrn Dombicar Wölky in Frauenburg, werden die ersten fünf Monate im Jahre bestimmt.

1867

Verordnet durch den Vorstand

am 1. März 1867

Der Vorstand: Herr Dombicar Wölky, Rentanthe in Frauenburg

Der Schriftführer: Herr ...

1867

Verordnet durch den Vorstand

Ursprung und Bedeutung des Bernstein- namens Elektron.

Von

Prof. Dr. Franz Beckmann.

Der Bernstein, ein vorzugsweise dem baltischen Norden angehöriges Erzeugniß, ist von einer geschichtlichen Bedeutung, der nicht leicht die eines andern Naturprodukts gleichkommt. Als ein durch seine eigenthümliche Beschaffenheit sowohl zu künstlerischer Bearbeitung, als zur Erforschung seines Ursprungs und Wesens; anregender edelsteinartiger Stoff hat dieses golden strahlende und magnetartig anziehende Harz urweltlicher Cedern- oder Fichtenwäldungen, nachdem es einmal zur Kunde der Griechen gelangt war, nicht nur eine Reihe von Künstlern und Dichtern, Philosophen und Naturforschern beschäftigt, sondern auch Jahrhunderte hindurch belebenden Einfluß auf den Völkerverkehr von der Ostsee bis zu den entlegensten Küsten des Mittelmeers geübt und nicht wenig dazu beigetragen, die Länder- und Völkerkunde des Alterthums zu erweitern und zu berichtigen. Die ersten Nachrichten der Griechen und Römer über das Land der heutigen Preußen und seine Bewohner knüpfen sich an den Bernstein; die vielen auf preussischem Boden, besonders in Ermland und in der Weichselgegend, gefundenen griechischen, römischen und kufischen Münzen können nur durch den Bernsteinhandel hierher gelangt sein und bezeugen in Verbindung mit den Andeutungen alter Schriftsteller über die Vermittlung dieses Handels durch Phönizier, Kelten, Germanen

und Nestler, über förmliche Handelsstraßen aus dem Bernsteinlande nach dem pontischen und adriatischen Meere; über Gesandtschaften römischer Imperatoren nach der Bernsteinküste, ebensowohl die Betriebsamkeit der nordischen Stämme, die den Bernstein sammelten und dem Süden zu förderten, als das Ansehen, worin dieser Handelsartikel bei den gebildeten Völkern des Alterthums stand. Man benutzte den Bernstein zur Ausschmückung königlicher Paläste, zu Halsgeschmeiden und andern Schmucksachen; in einigen Gegenden auch als Räucherungsmittel; Vielen galt er als heilkräftig, und von Kindern und Erwachsenen wurde er nicht selten als Amulet getragen. Epische und tragische Dichter besangen sein Hervorquellen aus den Heliadenbäumen am Eridanos als Episode zu dem Sturze Phaetons vom Sonnenwagen. Philosophen und Naturforscher, wie Plato und Aristoteles, Theophrast und Plinius, suchten sich die Anziehungskraft und Harnatur dieses räthselhaften Naturprodukts zu erklären, und neuere Forscher sind durch Betrachtung und Untersuchung desselben zu wichtigen Aufschlüssen auf dem Gebiete der Geologie und Physik gelangt. Wie die Insekten, Fasern und Blüthen, die es mitunter einschließt, und die Stücke Holz und Rinde, die noch häufig daran sitzen, Gegenstände und Erscheinungen aus dem Thier- und Pflanzenleben der Urwelt veranschaulichen und den Wechsel der Vegetation, den seine Heimath erlitten, bekunden, so erinnern die nach seinem griechischen Namen Elektron benannten elektrischen Kräfte und Werkzeuge, die jetzt weit und breit den Austausch der Gedanken vermitteln, an seinen Einfluß auf die Erweiterung unseres physikalischen Wissens.

Aber woher der Name Elektron selbst? Wegen seines Gebrauchs zur Bezeichnung verschiedenartiger Stoffe, durch den seine Grundbedeutung zweifelhaft geworden ist, greift diese Frage vielfach in die geschichtlichen Untersuchungen ein, die der Bernstein hervorgerufen hat. Aber zu einer einstimmigen Entscheidung darüber ist man noch keineswegs gelangt. Hier daher ein Versuch, die noch obwaltenden Schwierigkeiten in der Deutung und Herleitung des Namens zu lösen und die Folgerungen, die sich aus der Lösung ergeben, zu entwickeln.

Das griechische ἤλεκτρον erscheint bei den Schriftstellern des Alterthums nicht immer in derselben Bedeutung, und, was es bedeute, erhellt nicht überall von selbst aus dem Zusammenhange. Es ist ein Wort, das zwar bei den meisten und bei den angesehensten Schrift-

stellern, z. B. bei Herodot, Plato und Aristoteles¹⁾, nach ihren Andeutungen über den dadurch bezeichneten Stoff und dessen Herkunft, offenbar, wie das lateinische succinum, f. v. a. Bernstein, aber nach einer Bemerkung von Plinius²⁾, obgleich er selbst sein electrum in der Regel gleichbedeutend mit succinum gebraucht³⁾, zuweilen auch, wie einige Stellen bei Strabo, Pausanias und Andern bestätigen⁴⁾, eine dem Bernstein an Glanz und Farbe ähnliche Mischung von Gold und Silber, aus vier Theilen Gold und einem Theile Silber, bezeichnet, und demgemäß bei den ältesten Schriftstellern, die seiner erwähnen, bei Homer und Hesiod⁵⁾, weil sie den dadurch bezeichneten Stoff nicht näher bestimmen, von Einigen auf den Bernstein, von Andern, wenigstens an der einen oder andern Stelle, auf jene Gold- und Silbermischung gedeutet wird.

Der ursprüngliche Gebrauch des Wortes richtete sich ohne Zweifel nach seiner Etymologie, und diese liegt bei ἤλεκτρον keineswegs, wie bei dem lateinischen succinum und andern Benennungen des Bernsteins⁶⁾, offen am Tage. Buttmann leitete es, um seine Deutung auf den Bernstein bei Homer sicher zu stellen, unter Voraussetzung der ungebräuchlichen Form ἔλεκτρον mit Rücksicht auf die von

1) Herodot 3, 115. Plat. Tim. p. 80 c. Aristot. Meteor. 4, 10.

2) Plin. nat. hist. 33, 23 ed. stereot.

3) Plin. 4, 27. 30. 37, 11. 12. 13.

4) Strabo 3, p. 146 nach Posidonius, Pausan. 5, 12, 6. Virg. Aen. 8, 402.

5) Homer. Odys. 4, 73; 15, 460; 18, 296; epigr. 15, 10. Hesiod. scut.

Herc. 142.

6) Succinum hieß der Bernstein bei den Römern als verhärtetes Harz von succus Saft (Plin. 37, 11, 2. Tacit. Germ. 45. Cassiod. var. ep. 5, 2); ῥύον in einigen Gegenden (griechischen Kolonien) Italiens (Xenocrat. ap. Plin. 37, 11, 1) als Räucherungsmittel von ῥύω (vgl. ῥύος, thus); βερρονίη oder βερνίη bei den Neugriechen (Buttmann im Mythologus II, S. 363) nach dem macedonischen βερρονίη oder φερρονίη siegverleihend (Etymol. Magn. p. 85, 22; 195, 38; vgl. Lobeck. patholog. Graeci serm. elementa I, p. 314) in Uebereinstimmung mit dem Siegestein der altdeutschen Sage (vgl. Not. 31); glesum oder glessum bei den Germanen und Western (Plin. 37, 11, 2. Tacit. Germ. 45) von Glas oder von Glanz. Unser Bernstein bedeutet entweder, wie Aigtstein, f. v. a. Brenstein oder ist mit dem italienischen vernice und französischen vernis, Firniß, von dem neugriechischen Βερνίη entlehnt (Buttmann a. a. O.). Die Grundbedeutung des ägyptischen sacal (Nicias ap. Plin. 37, 11, 1) ist dunkel, wie die des syrischen sacrium (Xenocrat. ap. Plin. l. c.).

den Alten frühzeitig beachtete Anziehungskraft des Bernsteins ⁷⁾, von *ἔλκειν*, ziehen, her ⁸⁾; Andere, weil sowohl Gold- und Silbermischung, als Bernstein, durch ihren strahlenden Glanz sich auszeichnen, von dem vermeintlich s. v. a. strahlend oder Strahler bedeutenden Homerischen Beinamen des Helios *ἠλέκτωρ* ⁹⁾ oder von einem dieser Bedeutung entsprechenden ungebräuchlichen Verbum ¹⁰⁾; endlich auch Einige von dem arabischen *ilk* oder *elek* oder von dem syrischen *aluka*, Harz ¹¹⁾.

Von diesen Ableitungen kann die aus dem Arabischen und Syrischen natürlich nur dann in Betracht kommen, wenn das Wort jeder Herleitung aus dem Griechischen selbst widerstreben sollte, und das ist keineswegs der Fall.

Am gewöhnlichsten ist die Herleitung von *ἠλέκτωρ*, die schon Plinius als bekannt voraussetzt ¹²⁾, und allerdings läßt sich nicht

7) Thales ap. Diog. Laert. 1, 24. Plat. Tim. p. 80 C. Tim. Loer. p. 101 E. Theophrast. hist. plant. 9, 18, 2. de lap. 28. Strabo 15, p. 703. Plutarch. quaest. Plat. 7, 7. Clem. Al. Strom. 2, p. 370. Eustath. ad Dionys. Per. 294. Plin. 37, 12. Bei Plinius 37, 11, 1 erzählt Nicias, von den syrischen Frauen (unter den Seleuciden) sei der Bernstein, weil er Blätter, Spreu und die Franzen der Kleider an sich ziehe, *ἄρπαξ*, Räuber, genannt worden. Sein orientalischer Name *Karuba* bedeutet nach dem Persischen s. v. a. Strohräuber (Sach. bei Buttmann a. a. D. S. 362).

8) Buttmann, Ueber das Elektron, im Mythologus Bd. II, 1829, S. 355 ff.; vgl. Humboldt's Kosmos II, S. 517.

9) So Schneider, Passow, Jacobitz, Pape, Forcellini u. A. in ihren Wörterbüchern und die meisten Erklärer Homer's; vergl. Not. 12. Die Versuche einer Herleitung von *ἔλκω*, *παρὰ τὸ ἐλεῖν τὰ κτῆος, ἢ ὅτι ἠλιανυξέσστιν*, die sich außerdem noch im Etymol. Magn. finden, kommen nicht in Betracht.

10) G. Curtius (Grundzüge der griech. Etymologie, I. Leipz. 1858, S. 107) leitet das Wort von der vermeintlich in *alk* und *alek* übergegangene Sanskritwurzel *ark*, strahlen.

11) Vgl. Bochart. Hierozoicon. lib. 6, cap. 15 extr. Sprengel zu Dioscorid. 1, 110. Ufert, Ueber das Elektrum, in Zimmermanns Zeitschr. f. Alterthumswissensch. V. 1838, S. 427. Bochart denkt sogar an eine Zusammensetzung aus *יָרֵן - תְּרֵבֵץ*, Fichtenharz.

12) Plin. 37, 11, 1: *Phaetontis fulmine icti sórores fletu mutatas in arbores populos lacrimis electrum omnibus annis fundere iuxta Eridanum ánnem, quem Padum vocamus, et electrum appellatum, quoniam sol vocitatus sit ἠλέκτωρ, plurimi poetae dixere, primique, ut arbitror, Aeschylus, Philoxenus, Nicander, Euripides, Satyrus.*

verkennen, daß zwischen *ἤλεκτρον* und *ἠλέκτωρ* ein etymologischer Zusammenhang stattfindet. Beide Wörter finden sich bei Homer; die Sage führt den Ursprung des Elektron auf Helios *ἠλέκτωρ* oder dessen Töchter, die Heliaden, zurück¹³⁾, und offenbar verhält sich *ἤλεκτρον* zu *ἠλέκτωρ*, wie *κόσμητρον* zu *κοσμήτωρ*, *πλήκτρον* zu *πλήκτωρ*, *ἄκιστρον* zu *ἀκίστωρ*.

Allein von *ἠλέκτωρ* selbst ist weiter nichts mit Sicherheit bekannt, als daß es, wie *ὑπερίων*¹⁴⁾, bei Homer als Name oder Beiname des Helios vorkommt¹⁵⁾. Was es bedeute, weiß schon von den alten Interpreten Homers und von den griechischen Lexikographen kein einziger mit Gewißheit anzugeben; sie vermuthen nur, daß es entweder s. v. a. lagerlos, schlaflos (*ἄ-λεκτρος, ὁ μὴ εἰδώς λέκτρον, μεδέποτε κοίτης ἐπιψαύων, ὁ ἄνευ λέκτρον*), oder vom Lager aufweckend (*ὁ ἄ-λέκτρος ἡμᾶς ποιῶν, ὁ ἐκ τῶν λέκτρον καὶ τῆς κοίτης ἡμᾶς ἐγείρων*), oder s. v. a. glänzend wie Bernstein (*ἢ λαμπρός, παρὰ τὸ ἤλεκτρον, λάμπων ὡς ἤλεκτρον*) bedeute¹⁶⁾. Wenn man also auf den Grund einer dieser Deutungen dem Worte die Bedeutung strahlend oder Strahler beilegt oder gar an eine Verwandtschaft desselben mit *ἥλιος* (*ἠέλιος*) denkt¹⁷⁾, so legt man ihren Gewährsmännern größeres Gewicht bei,

13) Vgl. Not. 12 nebst Not. 61—63.

14) Hyperion, *ὑπερίων*, nach der einfachsten Deutung s. v. a. *ὁ ὑπὲρ ἰών*, der Wandler über uns (wegen des *ι* vergl. Buttmanns ausf. griech. Gramm. S. 7, Anm. 23), ist bekanntlich, wie *φαιθων*, bei Homer noch nicht Name für ein von Helios verschiedenes Wesen, sondern nur Beiname (vgl. *ἥλιος ὑπερίων* Od. 1, 8; 12, 133; Jl. 8, 480) oder Name (*ὑπερίων* Od. 1, 24) des Helios selbst; wegen *ὑπεριονίδης* Od. 12, 176 und gegen Voss vgl. Nitzsch zur Odyssee 1, 8 und Schoemann, Opusc. acad. II, p. 110.

15) Mit *ὑπερίων* verbunden Jl. 19, 398 und hymn. in Apoll. 369 (*ἠλέκτωρ ὑπερίων*), ohne *ὑπερίων* Jl. 6, 513. In Empedokles Fragmenten erscheint *ἠλέκτωρ* einmal abwechselnd mit *Ζεὺς* und *Ἡφαιστος* als Bezeichnung des Feuerelements.

16) Vgl. Heraclid. Alleg. Hom. cap. 44, p. 150 ed. Schow, Schol. Hom. Jl. 6, 513. Eustath. in Jl. p. 1189, 62. Apion. ap. Eustath. in Jl. p. 659, 28. Hesychius, Photius, Suidas, Etymol. Magn. v. *ἠλέκτωρ*.

17) Bape beruft sich auf Apions Deutung des Wortes durch *λάμπων ὡς ἠλεκτρον*, und, wie Jacobitz, zugleich auf seine Verwandtschaft mit *ἥλιος*. Hermann

als sie selbst beanspruchen und nach ihren sonstigen etymologischen Angaben verdienen. Vielmehr ist schon deshalb, weil sie das Wort auf so verschiedene Weise erklären, die Bedeutung von ἡλέκτωρ nicht minder fraglich und nicht minder erst kritisch nach den Grundsätzen einer besonnenen Sprachforschung zu ermitteln, als die des stammverwandten ἤλεκτρον.

Es kommen uns dabei die Endungen τωρ und τρον nebst der Form ἄλεκτρον, deren Kallimachus sich bedient¹⁸⁾, zu Statten. Nach einer durchgreifenden Analogie der griechischen Wortbildung sind nämlich alle Substantive auf τρον, wie ἄροτρον, κίνητρον, κόσμητρον, πλῆκτρον, und, bis auf wenige Ausnahmen, wie ἀφρήτωρ, εὐπάτωρ, μητροπάτωρ und ähnliche Composita, auch alle Substantive auf τωρ, wie ἀμύντωρ, κοσμήτωρ, πλῆκτωρ u. ä., unmittelbar von Verben abzuleiten, indem bekanntlich die auf τρον das Werkzeug, die auf τωρ das Subjekt der Handlung bezeichnen, von ἀφρήτωρ, εὐπάτωρ und ähnlichen Compositis aber keine auf τρον gebildet werden. Daraus folgt, daß wenigstens alle sich entsprechenden Substantive auf τωρ und τρον, wie κόσμητρον und κοσμήτωρ, πλῆκτρον und πλῆκτωρ, ἄκροτρον und ἀκρόσωρ¹⁹⁾, mithin auch ἤλεκτρον und ἡλέκτωρ, unmittelbar von Verben abstammen, so daß die von den alten Interpreten Homers u. A. versuchte Ableitung des Namens ἡλέκτωρ von λέκτρον, ἄλεκτρος, bettlos, die, abgesehen von ihrer Unbrauchbarkeit zur Deutung des

sucht für Ἠλέκτρον die Bedeutung Coruscia sogar aus der vermeintlichen Grundbedeutung ἡ ἄνευ λέκτρων zu gewinnen: „Proprie nomen hoc expurgiscentem (τὴν ἄνευ λέκτρων) notat, ex qua origine sunt etiam ἡλέκτωρ et ἀλέκτωρ. Sed quoniam coruscat mare, quum primum quasi expurgiscentem imminente tempestate fluctuatio, coruscandi significatus adhaesit.“ Opusc. T. II, p. 179.

18) Callimachus hymn. in Cer. 29: τὸ δ', ὅστ' ἄλεκτρονον, ἕδωρ ἐξ ἀμαρῶν ἀνέθνε. Eben so wechseln die Formen Ἠλέκτρα (Aeschyl. Sept. adv. Th. 425) und Ἀλέκτρα (Pind. Isthm. 3, 79), Ἠλεκτρύων (Diodor. 4, 67) und Ἀλεκτρύων (Hom. Il. 17, 620). Dem Beinamen des Heliος ἡλέκτωρ entspricht Ἀλέκτρον in der Etruskischen Sage; vgl. Not. 67.

19) Eben so die auf τῆρ und τρον, wie ἄροτῆρ und ἄροτρον, θελκτήρ und θελκτρον, κινήτῆρ und κίνητρον u. ä. Von vielen Verben giebt es Synonyma auf τωρ und τῆρ nebeneinander, wie ἀμυντήρ und ἀμύντωρ, ἀλεξτήρ und ἀλεξήτωρ.

stammverwandten ἤλεκτρον, schon deshalb verdächtig ist, weil das *α* priv. selten in ἦ übergeht²⁰⁾, von selbst wegfällt.

Aber von welchem Verbum sind denn nun ἤλεκτρον und ἠλέκτωρ abzuleiten? Etwa unter Voraussetzung der ungebräuchlichen Formen ἔλεκτρον und ἔλεκτωρ von ἔλκω, ziehe? So passend für den Bernsteinnamen ἤλεκτρον die Bedeutung Zugmittel (Zugstein) sein würde, so unpassend wäre für den Beinamen des Helios ἠλέκτωρ die Bedeutung Zieher; und für den Uebergang der Formen ἔλεκτωρ und ἔλεκτρον in ἠλέκτωρ und ἤλεκτρον oder ἄλεκτρον mangelt es dazu noch an genügenden Analogieen²¹⁾.

Leichter, als von ἔλω, lassen sich ἤλεκτρον und ἠλέκτωρ, zumal bei dem Vorkommen der Form ἄλεκτρον, von ἀλέξω, oder vielmehr von der ältern Form dieses Verbums, ἀλέκω, die dem Aor. Med. ἤλεξάμην, ἀλέξοσθαι, dem aus ἀλεκτήρ synthetisirten ἀκτιήρ²²⁾ und, nach sachlichen Gründen zu urtheilen, selbst den Namen ἀλέκτωρ und ἀλεκτροῶν, so wie den Personennamen Ἀλέκτωρ, Ἀλέκτρα, Ἠλέκτρα, Ἠλεκτροῶν und ähnlichen zu Grunde liegt²³⁾, ableiten; und diese Herleitung ist zugleich von der Art, daß beide Wörter, sowohl ἠλέκτωρ als ἤλεκτρον, eine sachgemäße Deutung finden.

20) Bei Homer nur in ἡκιστος, ἦρον und ἦπειρος, vielleicht auch in ἠλβιατος, gegenüber der großen Reihe einer Wortbildungen mit unverändertem *α* privativum, ἀληκτος, ἀληθής, ἄγμος u. ä. Der Deutung von ἠλέκτωρ durch ἄ-λεκτρος, bettlos, als Synonymum von ἀκάμας, unermüdblich, steht überdies außer der Bedeutung ἄγμος, die -λεκτρος angenommen hat (ἀ-λέκτωρ kommt als Composition bei keinem Klassik. vor), noch der Umstand entgegen, daß alte Schriftsteller den Helios des Nachts auf seinem Lager ausruhen lassen; Mimnerm. ap. Athen. 11, p. 470. Sophocl. Trac. 95. Pytheas ap. Geminum elem. astron. 5.

21) Die wahrscheinlich von dem Homerischen ὄλεξ (ὄλκος, sulcus) abstammenden Wörter ὄλαξ, ἀύλαξ, ἄλοξ (vgl. Buttmann a. a. O. S. 357 ff.) bieten keine hinreichende, ἠ ἠλακίτη und τὰ ἠλακτα dagegen keine sichere Analogie. Zur Misbildung der Härte in der Form ἔλετρον (vgl. jedoch δέλεκτρον. Sophocl. Trac. 585) gestattete das Homerische ἔλκω die Bildung der Form ἔλεκτρον, und diese bedurfte keiner Umwandlung in ἠεκτρον.

22) Vergl. Buttmanns Lexilogus I, 6: 23, 2. Aufl., S. 289. Eben so ἄλακρ, ἀκλή, ἄλκιμος u. ä.

23) Bei der Herleitung von ἀλέκω, wozu, schätze, deuten sich ὁ ἀλέκτωρ und ὁ ἀλεκτροῶν, wie die gleichlautenden, aber nicht als παρώνυμα aufzufassen

Von ἀλέκω, abwehren, schützen, erhält ἤλεκτρον oder ἄλεκτρον nach der Analogie der übrigen Substantive auf τρον²⁴⁾ als Synonymum von ἀλεξητήριον²⁵⁾, die Bedeutung Abwehr- oder Schutzmittel; und in der That wurde der Bernstein von den Alten als Schutzmittel, wenigstens gegen Krankheiten, und zwar als eine Art Universalmittel gegen die verschiedenartigsten Krankheiten, sowohl von Erwachsenen, als von Kindern, getragen oder auch mit andern Stoffen genossen. Das bezeugen ausdrücklich, in Verbindung mit Dioskorides, einem griechischen Arzte aus Anazarbus bei Tarsus, der, kurz vor Plinius, vom Bernstein bemerkt, daß sein Genuß Leibes- und Magenflüsse stille²⁶⁾, Kallistratus, ein Grieche des alexandrinischen Zeitalters, und Plinius, der römische Naturforscher, dem wir den Bericht des Kallistratus verdanken. „Er wird hauptsächlich“, bemerkt Plinius in seinem Berichte über den Bernstein, „von den Germanen nach Pannonien gebracht; dorthier haben die Veneter, von den Griechen Genetr genannt, zuerst den Ruf der

den Helldennamen Ἀλέκτωρ und Ἀλεκτρών (Hom. Od. 4, 10; Jl. 17, 620; vgl. Lobeck. pathol. serm. Gr. prologoa. p. 67) nebst ἠλεκτρούων u. ä. ganz ungewohnen und charakteristisch als Wörter, Kämpfer, oder als Schützer der Angehörigen (Pind. Ol. 12, 14: ἐνδομχας ἀλέκτωρ, Aeschyl. Eum. 846 ff.; Paus. 6, 26, 2; vgl. Juvenal. 4, 70), während die gewöhnliche Herleitung von λέκτρον vermittelt des ἀ priv. wegen der Bedeutung ἄγαντος, die ἄ-λεκτρος angenommen hat, weder für diese Helldennamen, noch für ὁ ἀλέκτωρ oder ὁ, ἡ ἀλεκτρούων paßt. Ähnliches gilt von Elektra, ἠλέκτρα, der mutigen Schützerin ihres Bruders Orest (vergl. Hellas. ap. Paus. 2, 16, 5), und noch mehr von dem Thebanischen Stadthore ἠλέκτραι (Pind. Isthm. 3, 79) oder ἠλέκτραι (Aeschyl. Sept. adv. T. 425; Eurip. Phoen. 1129), das ohne Zweifel von seinen Schutzwehren diesen Namen trägt. Vgl. Not. 122.

24) Vgl. ἄκιστρον Heilmittel von ἀκίσμαι heile, κόσμητρον Schmuckmittel von κοσμέω schmücken, πλήκτρον Schlagmittel von πλήσσω schlage u. ä.

25) Theophrast. hist. plant. 7 13, 4: λέγεται δὲ καὶ πρὸ τῶν θυρῶν τῆς εἰσόδου φυτευθεῖσαν (sc. τῆσκιλλαν βοτάνην) ἀλεξητήριον εἶναι τῆς ἐπιφερομένης δηλήσεως. Gleichbedeutend mit ἀλεξητήριον und desselben Stammes sind das aus ἀλεκτήριον hergeleitete ἀλεκτήριον und ἀλαλεκτήριον.

26) Dioscorides de mat. medl, 110 (113), p. 110 ed. Sprengel: ἱστορεῖται δὲ ὅτι τὸ ἐξ αὐτῶν (ἀγέτρων) δάκρυον κατὰ τὸν Ἑριδανὸν ποταμὸν καταχεόμενον πηγνυται καὶ γίνεαι τὸ καλούμενον ἤλεκτρον, ὑπ' ἐνίων δὲ χρυσοφόρον, εὐωδὲς ἐν τῇ πατρύψει καὶ χρυσοειδὲς τῷ χρώματι, ὅπερ πινόμενον λείδον στομάχου καὶ οἰκτίας θέρμα ἰσσησι.

Sache verbreitet, die Nachbarn Pannoniens und die, welche um das adriatische Meer herum handeln. Das aber scheint die Veranlassung der an den Padus geknüpften Fabel (von den Bernsteinweinenden Heliaden) zu sein, indem noch jetzt bei den Transpadanern die Bauernweiber Halsbänder von Bernstein tragen, vorzüglich des Schmutzes, aber auch der Gesundheit wegen; er soll nämlich den Mandelgeschwulsten widerstehen und den Halsübeln²⁷⁾. „Der Bernstein“, fährt er fort, „findet eine gewisse Anwendung in der Medizin; aber das ist nicht gerade der Grund, weshalb er den Frauen gefällt. Für Kinder ist es gut, wenn er ihnen als Amulet (amuleti ratione) angehängt wird. Callistratus berichtet, er nütze jedem Alter gegen Lymphationen und bei Urinbeschwerden, sowohl getrunken, als getragen. Dieser hat auch eine neue Art aufgebracht, die er Chryselectrum nennt, eine Art Elektrum von gleichsam goldener Farbe und des Morgens von sehr gefälligem Aussehen, aber auch schnell Feuer an sich reißend und bei dessen Annäherung rasch erglühend. Am Halse getragen, heile es Fieber und andere Krankheiten; zerrieben und mit Honig und Rosendöl vermischt, Ohrenleiden; mit attischem Honig Augenschwächen; zu Mehl zerstoßen und so genossen oder auch mit Mastix aus Wasser getrunken, Magenfehler²⁸⁾.“

27) Plin. 37, 11, 2: Adfertur a Germanis in Pannoniam maxime, et inde Veneti primum, quos Enetos Graeci vocaverunt, famam rei fecere proxime Pannoniae et agentes circa mare Adriaticum. Pado vero annexae fabulae (Not. 12) videtur causa, hodieque Transpadanorum agrestibus feminis monilium vice succina gestantibus, maxime decoris gratia, sed et medicinae, quando tonsillis creditur resistere et faucium vitiiis. In den Anfangsworten schwanken die Ausgaben. Einige lesen: Affirmatur a Germanis ideo maxime appetitam provinciam: et inde advectos primum, quos Graeci macatos vocant. Famam rei fecere proxime Pannoniae, id accipientes circa mare Adriaticum. Pado vero annexae fabulae etc.

28) Plin. 37, 12: Usus tamen succinorum invenitur aliquis in medicina; sed non ob hoc feminis placent. Infantibus adalligari amuleti ratione prodest. Callistratus et cuicumque aetati contra lymphationes prodesse tradit et urinae difficultatibus potum adalligatumque. Hic et differentiam novam attulit appellando chryselectrum, quasi coloris aurei et matutino gratissimi aspectus, rapacissimum ignium et, si iuxta fuerint, celerrime ardescens. Hoc collo adalligatum mederi febribus et morbis, tritum cum melle ac rosaceo aurium vitiiis et, si cum melle Attico conteratur, oculorum quoque obscuritatibus, stomachi etiam vitiiis vel per se farina eius sumta vel cum mastiche ex aqua pota.

Nach diesen Zeugnissen war der Glaube an die Schutz- und Heilkraft des Bernsteins und die Sitte, ihn als Schutzmittel zu tragen, im Alterthum sowohl unter den Griechen, deren Ansicht Kalli- stratus mit Dioskorides vertritt, als unter den Römern und unter den transpadanischen Kelten, verbreitet.

In gleichem Rufe stand als Schutz- und Heilmittel bei Einigen das Lynkurium, ein elektrischer Stoff, unter dem nach den Andeutungen der Alten selbst nichts Anderes als eine besondere Art Bernstein zu verstehen ist²⁹).

Einen noch umfassenderen Gebrauch des Bernsteins als Amulet scheint endlich noch sein neugriechischer Name *βερονίκη* d. i. *φερονίκη*, siegverleihend, vorauszusetzen³⁰). Er erinnert an den Siegestein der altdeutschen Sage, dem die Kraft zugeschrieben wurde, einem Kämpfer den Sieg zu verleihen³¹), und an die *gemma alectoria*, deren sich nach einer Bemerkung von Plinius der Athlet Milo von Kroton, ein Zeitgenosse der Pflüstratiden, bediente, um in den olympischen Wettkämpfen unüberwindlich zu sein³²).

29) Dioscorid. 2, 100: *ἔστι γὰρ (τὸ λυγκούριον) τὸ καλούμενον ὑπ' ἐνίων ἤλεκτρον πτερυγοφόρον ὅπερ ποθὲν σὺν ὕδατι στομάχῳ καὶ θευματιζομένη κοιλίᾳ ἀρμόζει.* Plin. 37, 12. Vgl. Strabo 4, p. 402. Hesych. v. *λυγκούριον*. Theophrast. de lap. 27. Napione, Memoria sul Lincurio. Roma. 1754.

30) Vgl. Not. 6. Die Form *βερονίκη* statt *βερονίκη* findet sich als Personennamen bei Hesychius u. A.

31) Grimm, Deutsche Mythologie, Th. II, S. 1169 ff. Vgl. Lobeck. pathol. Graeci serm. elementa, I. 1853, p. 314: *Amisit (vocalem) nomen proprium βερνίκη id est φερωνίκη Veronica apud scriptores sacros et ecclesiasticos, idemque videtur appellativum βερνίκη sive βερνίκη, quo Graecitas inferior succinum insignivit fortasse quod ab athletic amuleti instar gestabatur ad adipiscendam victoriam.*

32) Plin. 37, 54: *Alectorias (gemmas) vocant in ventriculis gallinaceorum inventas crystallina specie, magnitudine fabae, quibus Milonem Crotonensem usum in certaminibus, invictum fuisse videri volunt.* Von demselben Steine, dem alectorius, bemerkt noch Marbod von Anjou in seinem Gebichte de gemmis c. 3: „*Invictum reddit lapis hic quemcunque gerentem Exstinguitque sitim patientis in ore receptus.*“ Der Name dieses kristallähnlichen Steins (*crystallina specie*) scheint uns nicht von *ἀλέκτωρ*, gallinaceus, sondern mit dem Beinamen des Helios *ἡλέκτωρ* (*ἀλέκτωρ*) Wehrer, Schützer, und dem Bernsteinnamen *ἤλεκτρον* von *ἀλέκω*, wehre, schütze, herzustammen und

Freilich reicht nun weder dieser Name, noch ein Zeugniß, wie das von Plinius und Kallistratus, in die Zeit hinauf, da der Bernstein den Griechen zuerst bekannt wurde. Allein ohne Zweifel fand der Ruf seiner Schutzkraft durch den Bernsteinhandel unmittelbar mit dem Erzeugnisse selbst bei ihnen Eingang.

Aus der Hochschätzung wirklich heilkräftiger Erzeugnisse hat sich nämlich bei den meisten Völkern des Alterthums, besonders bei den Verehrern des Helios, von dessen Einfluß alles Wachsthum und Gedeihen in der Natur hergeleitet wurde³³), frühzeitig eine übertriebene Vorstellung von der Wirksamkeit oder Schutzkraft gewisser Steine, Harze und Kräuter entwickelt³⁴), und diese wurde vielfach selbst auf Steine, die wenig oder gar nichts mit der Heilkunst zu schaffen haben, auf Meteorsteine wegen ihres himmlischen Ursprungs³⁵), auf den Magnet wegen seiner Anziehungskraft³⁶), auf die Edelsteine wegen ihres Lichtglanzes³⁷), auf besonders geweihte Steine wegen der Kraft, die man ihrer Weihung zuschrieb³⁸), übertragen. Schon vor dem mosaischen Zeitalter betrachteten die Phönizier, die ersten bekannten Vermittler des Elektronhandels³⁹), ihre Bethyle als beseelte Steine⁴⁰) und, nach Plinius zu schließen, als Mittel, um Städte

somit ursprünglich nichts Anderes, als ein Wehr- oder Schutzmittel oder ein Bernsteinamulet zu bezeichnen.

33) Plat. de rep. 6, p. 509 B. Diodor. 2, 52. Plin. 2, 4; 16, 18. Aeschyl. Ag. 632. Orph. Lith. 296.

34) Plin. 30, 1 ff.; vgl. 21, 36. 38; 24, 22. 102; 25, 80; 37, 15. 54 ff.

35) Fr. v. Dalberg, Ueber den Meteor-Cultus der Alten. Heidelberg. 1811.

36) Plin. 36, 25. Orph. Lith. 302—332.

37) Plin. 37, 15. 54—73. Orph. Lith. 170 ff. Nach Orph. Lith. 399 ff. sollte die Kraft der Steine die der Kräuter gar noch überwiegen und nur heilsam sein.

38) Theophr. char. 17 (30) *περὶ δεισιδαιμονίας*. Lucian. deor. concil. 12. Plin. 37, 40. Arnob. 1, 39.

39) Hom. Od. 15, 460, wo Phönizier (vgl. B. 415 ff.) einen Schmuck von Elektron feilbieten. Das Elektron in Menelaos Palast Od. 4, 73 ist von den Schätzen, die Menelaos nach B. 83 aus Cypern, Phönizien und andern Ländern mitgebracht hatte; wegen des Elektron Schmuckes auf Ithaka Od. 18, 295 ist zu vergleichen Od. 15, 481, wonach Phönizier mit Ithaka Handel trieben.

40) Sanchoniath. fragm. ed. Orelli p. 30 (aus Euseb. praep. ev. 1, 10): *ἐπενόησε θεὸς Οὐρανὸς βαιδύλια (cf. p. 26 βέδυλος), λίθους ἐμψύχους μηχανησάμενος.*

und Flotten zu erobern⁴¹⁾, ein Umstand, durch den Moses veranlaßt zu sein scheint, seinem Volke den Gebrauch solcher Steine, wenigstens der beschriebenen d. i. mit magischen Charakteren versehenen Steine⁴²⁾, aufs strengste zu verbieten⁴³⁾. Syrien besaß eine Menge solcher Steine⁴⁴⁾; bei den Babyloniern und Assyriern, überhaupt im ganzen Orient, war das Amulettragen allgemein⁴⁵⁾; auch fern vom Lande der Magier kannte man magische Steine und Kräuter⁴⁶⁾. In Vorderasien rings um Jonien herum und in Jonien selbst bot dergleichen jeder Fluß und Berg⁴⁷⁾; Kolchis war deshalb sprichwörtlich⁴⁸⁾, wie Thessalien und das Land der Marsen⁴⁹⁾. Den Hyperboreern, Skythen und Germanen war deren Gebrauch nicht fremd⁵⁰⁾, bei den Kelten ganz gewöhnlich⁵¹⁾; selbst von den Nestlern im Bernsteinlande, die Tacitus noch mit zum Keltenstamme zu rechnen

41) Plin. 37, 51: Iis (cerauniis), quae nigrae sunt et rotundae, urbes expugnari et classes, easque betulos vocari (Sotacus refert).

42) Möbers Phönizier I, S. 105. Vgl. Plin. 37, 37. 40.

43) Levit. 26, 1. Num. 33, 52. Verschieden davon sind die bloß zur Erinnerung an wichtige Erlebnisse dienenden Bethelsteine, Gen. 28, 18. 19; 35, 14. 15.

44) Damasc. vit. Isid. ap. Phot. bibl. p. 557. 568; vgl. Herodian. 5, 3. Plin. 37, 51. Lucian. de dea Syr. 32.

45) Plin. 37, 37: Totus Oriens pro amuletis traditur gestare eam (sc. iaspidem). Vgl. Plin. 37, 55—60. Plutarch. de fluvi. 20. 24. Aristot. mir. ausc. 159. Möbers phöniz. Alterth. III, 1, S. 267 ff.

46) Plin. 30, 1 ff.; 37, 37. 40. 54—73. Pauly, Real-Encyclop. d. class. Alterth. IV, S. 1365 ff.

47) Aristot. mir. ausc. 162. 167. 173 ff. Plutarch. de fluvi. 7—21. Plin. 37, 54. Vgl. Plat. de rep. 2, p. 359 E.

48) Pind. Pyth. 4, 221. Horat. epod. 5, 24. Martial. 12, 57, nebst Not. 69. 70. 72.

49) Plat. Gorg. p. 513 A. Plin. 30, 2. — Gell. 16, 11. Horat. epod. 5, 76; 17, 29. Virg. Aen. 7, 758. Auch die am Halse getragenen Kapfeln, bullae, der Etrüsker und Römer (Plin. 33, 4 u. a.) galten als Amulette. Macrob. Sat. 1, 6.

50) Grimm, deutsche Mythologie, II, S. 1166 ff. Vgl. Herodot. 4, 36, 67. Plat. Charm. p. 158 B. Lucian. philopseud. 13. Plutarch. de fluvi. 14. Lobeck. Aglaoph. I, p. 314.

51) Erdmann, Lehrbuch der Religionsgeschichte und Mythologie, III, 1, S. 67—78. Vgl. Plin. 16, 95; 24, 62 ff.; 25, 59; 27, 76; 29, 12. Plutarch. de fluvi. 6, 3.

scheint⁵²⁾, wird berichtet, daß sie Eberfiguren als Schuzmittel gegen jede Gefahr im Kampfe trugen⁵³⁾.

Bald zu den Edelsteinen oder zu den Metallen⁵⁴⁾, bald zu den Harzen⁵⁵⁾ gerechnet, vereinigt nun der Bernstein in sich alle Eigenschaften, die an den übrigen Schuzsteinen des Alterthums vereinzelt hervortreten. Er verbindet die Anziehungskraft des Magnets mit dem Lichtglanze der Edelsteine und dem Schimmer des Goldes. Thales und Andere hielten ihn für besetzt⁵⁶⁾, wie die Phönizier ihre Bethyle. Er galt als heilkräftig⁵⁷⁾ und wurde selbst zu Plinius Zeit noch von den Frauen der transpadanischen Kelten als Schuzmittel gegen Halsübel getragen. Wegen seiner Brennbarkeit⁵⁸⁾ konnte er die Stelle des Weihrauchs vertreten, der zu Supplikationen⁵⁹⁾ und zur Liba-

52) Tacit. Germ. 45: Aestiorum gentes, — quibus ritus habitusque Suevorum, lingua Britannicae propior. Vergl. Leo, Vorlesungen über die Gesch. des deutschen Volkes, 1854, I, S. 194.

53) Tacit. l. c. Insigne superstitionis formas aprorum gestant; id pro armis omniumque tutela securum deae cultorem etiam inter hostes praestat. Ob die Aestier auch den Bernstein schon als Schuzmittel benutzten, wird nicht berichtet. Sein häufiges Vorkommen in altpreussischen Grabhügeln (Voigt, Gesch. Preussens, I, S. 568) ist kein sicherer Beweis dafür. Vgl. jedoch Paus. 2, 11, 2.

54) Aristoph. eq. 532: ἡ ἤλεκτρος scil. λίθος. Theophr. de lap. 28. Paus. 9, 41, 2. Eustath. ad Dionys. Per. 293. Plin. 37, 11, 1. Gesenius, Suidas u. A. bezeichnen den Bernstein als goldähnliches Metall.

55) Aristot. Meteor. 4, 10. Mir. ausc. 81. Plin. 37, 11, 2. Tacit. Germ. 45. Harz und Gummi nannte der Grieche δάκρυα Thranen; daher die Sage von den Thranen der Hestabensäume. Not. 63. Ueber den Harzreichtum des Bernsteinbaumes der Vorwelt vgl. Humboldt's Kosmos, I, S. 298.

56) Thales ap. Diog. Laert. 1, 24. Plin. 37, 12. Plutarch. quaest. Plat. 7, 7. Vgl. Not. 40.

57) Vgl. Not. 26–28. Eben so andere Harze (Plin. 24, 22), z. B. der Weihrauch (Plin. 25, 82; 22, 56).

58) Plin. 37, 11, 2. Tacit. Germ. 45; vgl. Sotacus ap. Plin. 37, 11, 1: Item in India (nasci electrum) gratiusque thure esse Indis. Daher auch θύρον als Bernsteinname. Not. 6. Das Thyron in Kalypso's Wohnung (Odys. 5, 60) wird auf wohlriechendes Holz gebeutet, Plin. 13, 30.

59) Plin. 22, 56: Odorum causa unguentorumque et deliciarum, si placet, etiam superstitionis gratia emantur (tam longe nascentia), quoniam thure supplicamus et costo. Salutem quidem sine istis posse constare, vel ob id probabimus, ut tanto magis sui delicias pudeat. Vgl. Herodot. 1, 183; 6, 97.

nomantie⁶⁰⁾ benutzt wurde. Endlich verlieh ihm die Sage fast eben so, wie den Meteorsteinen, einen himmlischen Ursprung und zugleich eine so zu sagen göttliche Weihe. Er sollte nämlich nach einigen Andeutungen von Helios oder von den Wirkungen der Sonne⁶¹⁾, nach der keltischen Sage bei Apollonius Rhodius von dem damals mit Helios verwechselten Apollo, und zwar von den Thränen, die dieser zur Zeit seiner Dienstbarkeit im Lande der Hyperboreer vergossen⁶²⁾, nach der von Hestod schon erwähnten und später vielfach behandelten griechischen Sage dagegen von Heliaden oder Töchtern des Helios, und zwar von den Thränen, die diese noch jährlich um den vom Sonnenwagen in den Erdbanos gestürzten Bruder Phaeton nach ihrer Verwandlung in Pappeln vergießen⁶³⁾, herkommen. Gerade von Helios aber wird angedeutet, daß er den Edelsteinen ihre Schutzkraft verleihe⁶⁴⁾; Apollo wurde vorzugsweise als Schützer und Uebelabwehrer verehrt⁶⁵⁾, und von den berühmtesten Heliaden oder Sonnentöchtern ist selbst bei Homer gerade das charakteristisch, daß sie sich durch ihren Reichthum an Schutz-, Heil- und Zaubermitteln auszeichnen. Kirke, die Tochter des Helios, heißt bei ihm *πολυφάρμακος* und besitzt Mittel, um Menschen in Thiere und diese wieder in Menschen zu verwandeln⁶⁶⁾; Agamede, die Tochter des Au-

60) Diog. Laert. 8, 19. Porphyr. vit. Pyth. 11. Jambl. v. P. 150. Eustathius findet sogar (vgl. Lobeck. Aglaoph. I, p. 263) eine Spur davon bei Homer in den *Θυοσκόοι* Jl. 24, 221.

61) Nicias ap. Plin. 37, 11, 1. Tacit. Germ. 45; vgl. Apollon. Rh. 4, 607. Diodor. 3, 57. Ovid. Met. 2, 364.

62) Apollon. Rh. Argon. 4, 612 ff.; vgl. Diodor. 3, 57.

63) Euripid. Hippol. 732. Aristot. mir. ausc. 81. Apollon. Rh. 4, 598. Polyb. 2, 16. Diodor. 5, 23. Strab. 5, p. 215. Dioscorid. 1, 110. Lucian. de electro 1, 2, de astrol. 19, deor. dial. 25, de saltat. 55. Philostrat. imag. 1, 11. Ovid. Met. 2, 360 ff. Hygin. fab. 152 nebst Meschylus u. A. bei Plin. 37, 11, 1. Schol. Hom. Od. 17, 206, und Hestobus bei Hygin. fab. 154. Schol. Hom. Od. 11, 325. Vgl. Hermann de Aeschylii Heliadibus, Opusc. III, p. 130 ff.

64) Orph. Lith. 296: *ἐν γὰρ σφιν μέγα δὴ τι φερέσβιος ἔμβαλε πνεῦμα Ἥλιος κτλ.* Plin. 37, 40; vgl. Diodor. 2, 52.

65) Preller, Griech. Mythologie, I, S. 170. Welcker, Griech. Götterl., I, S. 459 ff. Vgl. Not. 93.

66) Hom. Od. 10, 136. 276 — 400. Auch ist sie, wie Kalypso (Od. 5, 167. 268), bei Homer Verleiherin günstiger Seefahrten, Od. 11, 7; 12, 149.

geas und Enkelin des Helios⁶⁷⁾, kennt nach der Ilias alle Heilmittel der Erde⁶⁸⁾, und von Medea, einer andern Enkelin des Helios, der bekannten Zauberin der Argonautensage, erhält Jason Schutzmittel gegen die feuerschnaubenden Stiere des Aeetes⁶⁹⁾, ihres Vaters; auch besitzt sie Mittel, um Menschen zu verjüngen oder auch älter zu machen⁷⁰⁾. Wozu die Herleitung des Elektron von solchen schutzverleihenden oder schutzmittelbestehenden Wesen, wenn es nicht selbst als Schutzmittel betrachtet und benutzt wurde? Als eins der wirksamsten Schutzmittel sowohl von Medea, als Kirke, wird ausdrücklich der wegen seiner Anziehungskraft schon von den Alten vielfach mit dem Elektron verglichene⁷¹⁾ Magnet genannt⁷²⁾; um wie viel wirksamer mußte das unmittelbar aus den Thränen solcher Heliaden oder Apollo's, gleichsam aus ihrem heilkräftigen Schor⁷³⁾, entstandene Elektron erscheinen?

Gewiß wird also der Bernstein von allen Volksstämmen des Alterthums, bei denen die Naturanschauung und Heilmethode der Heliosverehrer Eingang gefunden hatte, als ein ganz vorzügliches Schutz- und Behrnmittel betrachtet sein. Solche Stämme wohnten aber rings um Griechenland herum, und durch solche wurde auch der

67) Augeas, *Αὔγας* b. i. der Strahlende (von *αὐγή*), Herrscher in Elis (Jl. 11, 739), heißt gewöhnlich Sohn des Helios (Theocrit. 25, 54. Apollon. Rh. 1, 172 u. X.), wie denn auch die Bedeutung seines Namens auf den Helioskult in Elis (Paus. 6, 24, 5) hinweist. Auf denselben Kult deutet auch der dem Elisischen Sagenkreise angehörige Herrschernamen *Ἀλέκτωρ* (Diodor. 4, 69; Eustath. ad Jl. p. 303, 7); er entspricht dem Homerischen Beinamen des Helios *ἠλέκτωρ*. Vgl. Not. 18.

68) Hom. Jl. 11, 740. Als kräuterkundige Enkelin des Helios erinnert Agamebe an Medea, deren Homer noch nicht gedenkt, obgleich er die Argonautensage kennt (Jl. 7, 469; Od. 10, 137; 12, 70).

69) Pind. Pyth. 4, 22 (*ἀντίτομα ὄδυνᾶν*), Apollon. Rh. 3, 845 ff. Apollod. 1, 9, 23. Ovid. Met. 7, 98. 116.

70) Pherecyd., Aeschyl. in argum. ad Eurip. Med., Apollod. 1, 9, 27. Diodor. 4, 51. Ovid. Met. 7, 250 ff. Zu den Mitteln der Medea zählt Ovid Met. 7, 266 unter andern auch *extremo lapides oriente petitos Et quas Oceani refluxum mare lavit arenas*.

71) Plat. Tim. p. 80. Strab. 15, 703. Plutarch. quaest. Plat. 7, 7. Diog. Laert. 1, 24. Plin. 37, 12.

72) Orph. Lith. 309. Vgl. Ovid. Met. 7, 266. Not. 70.

73) Hom. Jl. 5, 416; vgl. 5, 340.

Bernsteinhandel vermittelt, nach ausdrücklichen Zeugnissen wenigstens durch die Kelten, deren Kunstfachen aus Bernstein nicht minder, als ihre Sagen über dessen Entstehung, berühmt waren, besonders durch die transpadanischen Kelten, deren Frauen Amulette von Bernsteinkorallen trugen ⁷⁴⁾, durch die skythische Bevölkerung an den nördlichen Küsten des Pontus ⁷⁵⁾ in der Nähe des Zauberlandes Kolchis, und durch phönizische Seefahrer, denen von ihrer Heimath und von ihren Reisen her gewiß Bethyle und Schutzsteine jeder Art bekannt waren ⁷⁶⁾; werden diese versäumt haben, die Schutzkraft ihrer Waare anzupreisen?

In der That ist die Naturanschauung und Heilmethode der benachbarten Völker nicht ohne Einfluß auf Griechenland geblieben. Demokritus schrieb schon im Sinne der Magier über die Kräfte einzelner Steine ⁷⁷⁾, wie später Pseudo-Drypheus in seinem Steingedichte ⁷⁸⁾. Empedokles rühmte sich, Abwehrmittel sowohl gegen Sturm und Ungewitter, als gegen das Alter und andere Uebel zu besitzen ⁷⁹⁾. Plato und Theophrast erwähnen des Gebrauchs ähnlicher Schutzmittel ⁸⁰⁾. Perikles ließ sich, um zu genesen, von Weibern ein Amulet umhängen ⁸¹⁾, und der Athlet Milo glaubte durch seinen

74) Plin. 37, 11, 2 (Not. 27), Aristot. mir. ausc. 81. Diodor. 5, 22. 23. Keltische Bernsteinfagen kennen Apollonius Rhodius u. A. (Not. 62 ff. und 80), Sitten keltischer Frauen am Bernsteinfluß Eridanos Aeschylus, Euripides, Polybius u. A. (Not. 63. Hermann de Heliadibus I. c.), keltische Kunstfachen aus Bernstein außer Plinius a. a. O. noch Lucian. Der keltische Herkules, Ogmaus, trug, bildlich dargestellt, nach Lucian. Heroul. 3, künstlich gearbeitete feine Ketten von Gold und Bernstein als Mittel, um die ihm folgende Menschenmenge an sich zu ziehen: ὁ γὰρ δὴ γέρων Ἡρακλῆς ἐκεῖνος (Ὀγμῖος) ἀνδρώπων πάντων ἢ πληθὸς ἔλκει ἐκ τῶν ὤτων ἅπαντας δεδεμένους· τὰ δεσμὰ δὲ εἰσὶν οἱ σειραὶ λεπταὶ χρυσοῦ καὶ ἠλέκτρον εἰργασμέναι, ὁμοίως εἰκνυῖαι τοῖς καλλίστοις κτλ.

75) Dionys. Per. 314—318. Apollon. Rh. 4, 505—610. Vgl. Not. 50.

76) Hom. Od. 15, 415—460. Vgl. Not. 39—43.

77) Plin. 37, 54 ff.; 58, 70; vgl. 24, 99 ff.; 28, 2 ff.

78) Orphel *περὶ λίθων* s. de lapidibus poema rec. Thyrwitt. Londini 1781.

79) Diog. Laert. 8, 59: φάρμακα δ' ὅσα γεγᾶσι κακῶν καὶ γήραος ἄλλα κτλ.

80) Plato de rep. 4, p. 426 B. Theophr. hist. pl. 7, 13, 4; 9, 19, 2.

81) Plutarch. vit. Pericl. 38. Vgl. Diodor. 5, 64.

Schutz- oder Wehrstein (alectorius) unüberwindlich zu sein⁸²). Selbst Homer gedenkt schon außer den Zaubereien der Heliade Kirke des unheilabwehrenden Krautes Moly, durch das Odysseus sich gegen ihre Verwandlungen schützt⁸³); des kummerstillenden Wundertranks, den zu bereiten Helena von einer Aegypterin erlernt⁸⁴), der Traumthore von Elfenbein und Horn, aus denen nach Beschaffenheit ihres Stoffes trügerische oder wahre Träume kommen⁸⁵), des unsichtbar machenden Helmes für Hades, der an den Ring des Merminaden Gyges mit seiner unsichtbar machenden Einfassung erinnert⁸⁶), und einer Menge anderer Zauberdinge⁸⁷). Wie leicht konnte der Bernstein mit seiner geheimnißvollen Anziehungskraft, zumal da er nicht selten noch gar Insekten und andere Thiere einschließt und durchschimmern läßt⁸⁸), damals diesen Zauberdingen zugesellt werden! Fast könnte man denken, die Beobachtung von Thiergestalten im Bernstein, dem Heliadenstein des Alterthums, habe zuerst Anlaß gegeben zu der Dichtung von Verwandlungen, die Heliaden entweder, wie Kirke und Medea, durch ihre Zaubermittel bewirken oder, wie die Schwestern Phaethons, selbst erleiden⁸⁹).

82) Vgl. Not. 32. Auch der Ring des Polykrates (Plin. 33, 6; 37, 2. 4) gehört hierher.

83) Od. 10, 305 μῶλυ, nach B. 287 ein φάρμακον ἐσθλόν, ὃ κέν τοι κρατὸς ἀλάλκῃσι κακὸν ἦμαρ.

84) Od. 4, 220 ff. Vgl. Strabo 17, p. 800.

85) Od. 19, 562 ff. Doch ist deshalb nicht λειπαίρομαι (vergl. ἐλπῶρή) von ἔλεως abzuleiten.

86) Jl. 5, 845; vgl. Plat. de rep. 2, p. 359 E.

87) Dahin gehören der Gürtel der Aphrodite (Jl. 14, 225), der Stab des Hermes (Od. 5, 47 u. a.), die Binde der Leukothea gegen Seefahren (Od. 5, 346), der Gesang der Sirenen (Od. 12, 39 ff.), die Schattenbeschwörung durch Odysseus (Od. 10, 510 ff.), die Metamorphosen des Proteus (Od. 4, 455 ff.), das Besprechen einer Wunde (Od. 19, 457), die Verleihung ewiger Jugend und günstiger Seefahrten durch Kalypso (Not. 66, und Od. 5, 135; 7, 257).

88) Arist. Meteor. 4, 10. Plin. 37, 11, 2. Tacit. Germ. 45. Martial. epigr. 4, 32. 59; 6, 15.

89) Vgl. 63. 66. 70. Die Helios- und Heliadenmythen kennen noch andere Metamorphosen; vergl. Ovid. Met. 4, 170—270; 10, 1—434 u. a. Nach der aus ältern Quellen geschöpften Dichtung bei Ovid. Met. 2, 367 ff. wird Kytinos, der Sohn des ligurischen Königs Sthenelus, am Bernsteinfluß Eribanos wegen seiner Klagen um Phaethon in einen Schwan verwandelt (vgl. Pausan. 1, 30, 3.

Allein es bedurfte bei dem Bernstein nicht einmal der Annahme einer zauberischen Wirkung, um ihm den Namen Schutzstein zu geben; denn er wird ja auch jetzt noch als Schutzmittel gegen Krankheiten getragen und in verschiedenen Formen als Arznei benutzt⁹⁰). Er konnte mithin selbst solchen Griechen, die von dem Amuletzwesen ihrer Nachbarn nichts hielten, zum Schutze gegen Krankheiten dienlich scheinen, und gerade deshalb mag er den Namen Schutzmittel ἄλεκτρον oder ἡλεκτρον erhalten haben, weil er zunächst als ein natürliches Schutzmittel gegen Krankheiten benutzt wurde und eine Zeitlang als das vorzüglichste Mittel dieser Art galt⁹¹).

Diese Andeutungen werden genügen, um die Herleitung des Bernsteinnamens ἡλεκτρον oder ἄλεκτρον von ἄλεκω, wehre, schütze, und seine Deutung durch Schutzmittel oder Schutz- und Wehrstein als sachgemäß zu rechtfertigen.

Aber eignet sich auch gleichmäßig für Helios Hyperion, den Wandler über uns, der mit dem Bernsteinnamen ἡλεκτρον in Zusammenhang stehende Beiname ἡλέκτωρ in der Bedeutung Abwehrender oder Schützer? Daß seine Töchter und Enkelinnen Kirke, Agamede und Medea nach griechischen Mythen so mächtig durch ihre Schutz- und Zaubermittel sind, kommt dieser Ableitung und Deutung des Namens zu Statten, und noch mehr die mindestens bis auf Hesiod

Virg. Aen. 10, 189. Philostr. imag. 1, 11); nach Lucian. de electro 4 trifft diese Verwandlung dort die gefangliebenden Begleiter Apollo's.

90) Vgl. Ersch. und Gruber's Allgem. Encyclopädie IX. S. 210 ff.

91) Freilich könnte zur Wahl oder zur Bildung des Namens ἡλεκτρον oder ἄλεκτρον, wenn sie den Bernstein zunächst durch die Phönizier erhielten (Not. 39), der Klang des semitischen elek oder aluka (Not. 11) mitgewirkt haben. Selbst der mit der Bernsteinsage in Verbindung stehende Name Phaethon, φαέθων, scheint Einigen nichts Anderes, als eine Umdeutung des phönizischen Abon (ʿAdon, Fádaw) zu sein, durch die der Grieche dem unverständlichen fremden Worte eine Bedeutung abgewonnen habe (Movers Phönizier I, S. 240; vgl. 227), und allerdings erinnert die Trauer der keltischen Frauen um Phaethon (Aeschyl. in Bekkeri Anecd. p. 346, 9. Schol. Hom. Od. 17, 208. Eurip. Hippol. 732. Polyb. 2, 16. Seymn. 399. Diodor. 5, 23) an die Trauer der Phönizier um Abonis (Movers Phöniz, I, S. 246 ff.). Auf phönizische Anstellungen im Keltenlande deutet die Sage von der Stadt Heraklea und den Kämpfen des Herkules am Rhodanus (Plin. 3, 5) nebst der Herkulesstraße durch das Land der Kelten und Keltiberer (Aristot. mir. ausc. 85. Movers phöniz. Alterthum II, S. 109 ff. 634 ff.).

zurückreichende und weit verbreitete mythische Sage von dem unglücklichen Versuche seines Sohnes Phaethon, den Sonnenwagen zu lenken; denn diesem gegenüber erscheint Helios geradezu als Schützer und Erhalter des ganzen Weltalls, indem durch Phaethons Unvorsichtigkeit beinahe Himmel und Erde in Brand gerathen⁹²⁾. Freilich wird sonst in der Regel nicht Helios, sondern Zeus oder Apollo als Abwehrender oder Schützer oder als Retter angerufen⁹³⁾, und bei Homer beweisen diese ihre Schutzkraft thatsächlich dadurch, daß sie ihren Verehrern und Günstlingen in Kampf und Noth beistehen, während Helios sowohl in der Odyssee, als in der Ilias, fast nur die Rolle eines Zuschauers spielt. Allein sowohl von ältern, als neuern Mythologen wird Apollo, *Ἀπόλλων*, nach der dorisch-äolischen Form *Ἀπέλλων* s. v. a. Abwender oder Bertreiber⁹⁴⁾, vielfach für nichts Anderes, als für eine bloße Modifikation des Helios gehalten⁹⁵⁾, und mit Zeus hat Helios wenigstens das gemein, daß er in vielen Gegenden als höchste Gottheit verehrt wurde. So wenigstens, wenn auch unter andern Namen, von den meisten Stämmen Asiens, mit denen die Ioner verkehrten, und weiterhin ostwärts bis über den Phasis und Euphrat hinaus, westwärts in den phönizischen Kolonien und in andern Gegen-

92) Ovid. Met. 2, 1—366 u. A. Not. 63. Preller, griech. Mythol. I, S. 296. Vgl. Kasaulz, Studien des class. Alterthums, S. 25.

93) So hieß Apollo *ἀλεξίκακος* Uebelabwehrer nach Paus. 1, 3, 3 u. a., auch *ἀκείσιος* der Heilende 6, 24, 5, *ἐπικούριος* der Helfer 8, 30, 2, *σωτήρ* der Retter Antonin. Lib. 4. Selbst sein homerischer Beinamen *ἐκάεργος*, nach der gewöhnlichen Ansicht s. v. a. weithin wirkend oder Ferntreffer, wird von Welcker nach Conon. narr. 32, da Homer *ἐργω* statt *εἶργω* gebrauchte, durch *ἐκάς εἶργων*, Fernabwehrer, gedeutet (Griech. Götterl. I, S. 460) und *φοῖβος* wegen *φέβω*, verschrecken, von Hermann durch *ferbrans*, d. i. *removens noxia* (Opusc. II, p. 176). Aehnlich heißt Zeus *ἀλεξήτωρ* bei Sophocl. Oed. Col. 141, *ἀλεξητήριος* Aeschyl. Sept. adv. Th. 8, *ἀλεξίκακος* Orph. Lith. 1, *σωτήρ* Paus. 2, 20, 5 u. a. Beide waren also *θεοὶ ἀποτρόπαιοι*, averrunci, Paus. 2, 11, 2, und werden auch vielfach zusammen um Abwehr eines Unglücks angerufen, wie bei Sophocl. Aj. 186 u. a. Beispiele ihres Beistandes bietet Homer überall, z. B. Il. 15, 254; 16, 701; 21, 530.

94) Außer R. D. Müller, Schömann u. A. folgt dieser Etymologie Welcker a. a. D. I, S. 460. Vgl. Hesych. v. *ἀπ-ελλειν*, Etymol. Magn. v. *ἀπειλή*, wonach *ἀπέλλειν* s. v. a. *ἀπέργειν*. Macrob. Sat. 1, 17.

95) Welcker a. a. D. I, S. 457 ff.; 535—550. Vgl. Preller a. a. D. I, S. 151 ff.

den⁹⁶⁾. Natürlich wurde er hier eben so, wie von den Hellenen Zeus, als Schützer der Menschen und Abwehrer alles Uebels angerufen⁹⁷⁾. Diesen Kult scheint aber schon Homer zu kennen; denn Helios steht bei ihm sowohl zu der Insel Neäa, auf der seine Tochter Kirke nebst Eos wohnt, und zu ihrem Bruder Aeetes, den Jason mit der Argo besucht, als zu der Insel Thrinakia, auf der seine Heerden weiden, in einer mythischen Beziehung⁹⁸⁾. Schon deshalb darf es also nicht befremden, ihn an zwei oder drei Stellen seiner Gedichte als Schützer bezeichnet zu sehen. Allein neben Zeus und Apollo hatte selbst bei den Hellenen auch Helios noch seine Verehrer. Er wird in der Ilias sowohl von den Griechen, als von den Trojanern, angerufen, um einen abzuschließenden Vergleich zu schützen⁹⁹⁾; bei der Ausöhnung Achills mit Agamemnon soll ihm, wie Zeus, ein Eber geopfert werden¹⁰⁰⁾, und in der Odyssee verspricht Eurylochus ihm auf Ithaka einen Tempel zu bauen und diesen mit Schmuckfachen auszustatten¹⁰¹⁾. Auch ist kein Grund vorhanden, seine Verehrung bei den Griechen überall, wo diese nach

96) Movers Phönizier I, S. 157 ff. Vgl. Herodot. 1, 131. 216. Aristoph. pac. 406. Herodian. 5, 3. Etym. magn. v. Ζήλαια. Macrob. Sat. 1, 21 ff.

97) Movers a. a. D. I, S. 442. Vgl. Casaulz Studien x. S. 157.

98) Od. 10, 135; 11, 108; 12, 3. 70. 351 ff. Neäa, die Heimath der Kirke, wird von Plinius 3, 9 u. A. in den Westen Italiens an das Vorgebirge Circeji, von Andern, wiewohl Homer nach Od. 12, 3 dort Eos wohnt und Helios sich erheben läßt, wie die Heimath ihres Bruders Aeetes (Strabo I, p. 45), nordöstlich von Griechenland entweder nach Kolchis (Nea) oder nach der taurischen Halbinsel verlegt, während Thrinakia (von Θρίναξ) halb auf Sizilien (Τρινακρία) gebentet (vgl. jedoch Od. 20, 383; 24, 211. 307. 366 mit 12, 351), halb als eine rein mythische Insel des Nordwestens aufgefaßt wird; vergl. Nitzsch zur Odyssee 10, 135; 12, 127.

99) Il. 3, 104. 277—280. Vergl. besonders die Bitte an Helios u. A. B. 280: *φυλάσσετε δ' ὄρνια πιστά.*

100) Il. 19, 197. 259. Vgl. Movers Phönizier I, S. 218—224.

101) Od. 12, 346: *Ἑλλῶν ὑπερλοσι πλονα νηὸν Τεύξομεν, ἐν δέ κε θεῖμεν ἀγάλματα πολλὰ καὶ ἐσθλά.* Ueber die Schmuckfachen (*ἀγάλματα*) der Helios-tempel (besonders gehörten dazu Edelsteine) vgl. Herodot. 2, 44; Herodian. 5, 3; Lucian. de dea Syr. 32. Homer spricht von guten Schmuckfachen, denn es gab auch verderbdenkliche; dahin gehört z. B. das Halsband der Harmonia und der Gripphyle in den Tempeln zu Amathus (Paus. 9, 41, 2) und zu Delphi (Athen. 6, p. 232. Parthen. Erot. 25).

andern Schriftstellern besonders hervortritt, z. B. auf der Insel Rhodus¹⁰²⁾, auf dem Tánaron in Lakonien¹⁰³⁾, in Korinth¹⁰⁴⁾, Argos, Elis u. a.¹⁰⁵⁾, gerade nur auf die nachhomerische Zeit zu beschränken. Plato und Andere bezeugen die Sitte seiner Verehrung¹⁰⁶⁾. Es versteht sich aber von selbst, daß er von seinen Verehrern an diesen Orten eben so, wie sonst Zeus, Apollo und Herakles, um seinen Schutz und Beistand angerufen wurde. In Megalopolis hatte er den Beinamen *σωτήρ*, der Retter¹⁰⁷⁾, und in Gedichten und Inschriften der nachhomerischen Zeit wird er, ganz im Sinne der Phaethon-*sage*, als *παρακτής* d. i. als Zusammenhalter des Weltalls¹⁰⁸⁾, als Helfer für Alle¹⁰⁹⁾ oder als *sol invictus comes* und *sol iuvans*¹¹⁰⁾ gepriesen. Ein Homeridenhymnus nennt ihn Verleiher des süßen Lebens¹¹¹⁾, und Homer selbst bezeichnet ihn nicht nur als den Wandler über uns, der Allen leuchtet und Alle erfreut¹¹²⁾, sondern auch gerade so, wie anderwärts Zeus¹¹³⁾, als den, der auf

102) Pind. Ol. 7, 55—76 Bkh. nach einer alten Sage. Diodor. 5, 56.

103) Hom. hymn. in Apoll. 412. Es stand dort unter seinem Schutze eine ihm geweihte Heerde.

104) Paus. 2, 4, 7. Auch zu Apollonia, einer korinthischen Kolonie in Jonien, hatte er eine Heerde, Herodot. 9, 93.

105) Pausan. 2, 18, 3; 2, 34, 10; 6, 24, 5. Vgl. Welcker I, S. 406 ff.

106) Plat. de legg. 10, p. 887 E. Plutarch. de def. orac. 148. Vgl. Sophocl. Aj. 660. Plat. Symp. p. 335 D. Welcker I, S. 412.

107) Paus. 8, 31, 4. Zu Erbözen hieß er *ελευθερίος*, der Befreier, Paus. 2, 31, 8.

108) Callimach. fr. ap. Schol. Pind. Nem. 1, 3. Vgl. Ovid. Met. 1, 170; 4, 169. Porphyrarchus bei Athen. 15, p. 693 bezeichnet ihn als *τὸν τὰ ἅλα συνέχοντα καὶ διακρατοῦντα θεόν*, Cicero Somn. Scip. 4 und Plinius 2, 4 als Weltseele (*mentem mundi*) und Regierer des Himmels (*rectorem coeli*). Einzelne dieser Stellen berücksichtigt Kopernikus de revol. orb. coel. 1, 10 als seinem System entsprechend.

109) Orph. hymn. 8, 10. *πᾶσιν ἀρωγός*. Vgl. Lith. 76. 164. Procl. hymn. in Sol. 21. 48—50.

110) Gruter thes. insor. 35, 13. Movers Phöniz. I, S. 181. Pauly a. a. D. VI, 1, S. 1274 unter sol.

111) Hom. hymn. 8, 17. Vgl. Movers a. a. D. I, S. 182.

112) Vgl. Not. 14 *ὑπερῶν*, Jl. 11, 735 *φαιέων*, Od. 10, 138 *φαιέμβροτος*, 12, 269 *τεψίμβροτος*, 13, 29 *παμφανόων*.

113) Od. 13, 214; vgl. Sophocl. Ant. 184. Apollon. Rh. 4, 229.

Alles steht und hört¹¹⁴⁾ und deshalb bei wichtigen Unternehmen, wie Zeus selbst, als ein zu fürchtender Beobachter, besonders als Eidewächter, in Betracht kommt¹¹⁵⁾. Auch läßt er ihn thatsächlich seine Schutzkraft wenigstens dadurch beweisen, daß er durch Zeus den Untergang der Gefährten des Odysseus herbeiführt, die seine Heerden beraubt, während Odysseus selbst, weil er nicht an dem Frevel Theil genommen, verschont bleibt¹¹⁶⁾. Er konnte ihn also selbst im Sinne hellenischer Verehrer als den oben wandelnden Schützer, ἡλέκτωρ ὑπερίων¹¹⁷⁾, oder auch ohne Zusatz schlechthin als Abwehrender oder Schützer, ἡλέκτωρ¹¹⁸⁾, bezeichnen. Der so häufig von Helios gebrauchte Beinamen ὑπερίων, der Wandler über uns, mußte nach der Anschauung der Griechen, die sich unter ihm ein persönliches Wesen dachten, von selbst eben so zu der Vorstellung eines Schützers führen, als der Anblick der aufsteigenden Sonne zu der Vorstellung von einem siegreichen Abwehrender der Finsterniß und alles Unheimlichen; und wenn mit diesem Abwehrender oder Schützer von Homer ein strahlender Held verglichen wird, τείχεσι παμφαίμων ὥστ' ἡλέκτωρ ὑπερίων, strahlend im Waffenschmuck, wie der droben wandelnde Wehrer oder Schützer (Il. 19, 398; vgl. 6, 513), so darf das eben so wenig befremden, als der Vergleich eines solchen Helden mit Apollo; denn der Name Apollo bezeichnet nach der dorisch-daldischen Form Ἀπέλλων ebenfalls einen Abwehrender oder Schützer.

In der That ist also das griechische ἀλέκω, abwehren, schützen, ein Verbum, von dem sich ohne Zwang in der Herleitung selbst eben so wohl für den Beinamen des Helios ἡλέκτωρ, als für den Bernsteinnamen ἡλεκτρον oder ἄλεκτρον eine durchaus sachgemäße Bedeutung ergibt.

114) Jl. 3, 277. Od. 11, 109; 12, 323 ἔς πάντ' ἐφορᾷ καὶ πόντ' ἐπακούει. Vergl. Hom. hymn. in Cer. 63. Apollon. Rh. 4, 229. Ovid. Met. 4, 170. 226.

115) Od. 12, 323 δεινὸς θεός. Jl. 3, 277—280; 19, 259. Vgl. Lafault Studien. S. 180.

116) Od. 1, 9; 12, 127 ff. Vgl. Od. 8, 271. 302.

117) Jl. 19, 398 nebst hymn. in Apoll. 369 (vergl. 371. 374, wo ἑρὸν μένος ἡέλιου als Umschreibung für ἡλέκτωρ ὑπερίων).

118) Jl. 6, 513, wo Paris (Ἀλέξανδρος) in seiner Rüstung mit ἡλέκτωρ verglichen wird, wie Jl. 19, 398 Achill mit Elektor Hyperion.

Ich weiß nun nicht, ob diese unsere Ableitung schon von Andern aufgestellt ist; wenigstens ist sie uns nirgend begegnet¹¹⁹⁾; aber jedenfalls ist sie die einzige, die weder in sachliche, noch in grammatische Schwierigkeiten verwickelt. Außer ἀλέκω bietet die griechische Sprache kein Verbum, von dem sich ἡλέκτωρ nebst ἡλεκτρον und ἄλεκτρον ohne Zwang herleiten ließe. Selbst ἔλω, woran Buttmann dachte, gestattet weder eine grammatisch so leichte, noch eine sachlich sowohl für ἡλέκτωρ, als für ἡλεκτρον, passende Herleitung. Ein Verbum dagegen, von dem sich für ἡλέκτωρ die Bedeutung Strahler gewinnen ließe, giebt es im Griechischen nicht und dürfen wir, da es der Form nach mit dem wirklich vorhandenen und zur Deutung der fraglichen Namen völlig ausreichenden ἀλέκω zusammenfallen müßte, auch nicht voraussetzen¹²⁰⁾. Die Herleitung von ἄλεκτρον vermittelt des ἀ priv. aber ist, wie die von ἡλιος, schon deshalb nicht statthaft, weil ἡλεκτρον und ἡλέκτωρ nach der Analogie aller übrigen sich entsprechenden Namen auf τρον und τωρ, wie ἄκιστρον und ἄκίστωρ, unmittelbar von einem Verbum herkommen¹²¹⁾.

Es bleibt uns also nichts Anderes übrig, als die so nahe liegende, für die Kallimacheische Form ἡλεκτρον sich von selbst anbietende und sachlich ebensovohl für ἡλέκτωρ als für ἡλεκτρον passende Herleitung von ἀλέκω als die einzig zulässige festzuhalten, zumal da sich auch ἀλέκτωρ (ἀλεκτρούων) nebst Ἀλέκτρα, Ἥλεκτρα, Ἥλεκτρούων und der ganzen Gruppe ähnlich lautender Namen am ungezwungensten von demselben Verbum her-

119) Die neuesten Erklärer des Wortes ἡλέκτωρ wechseln noch zwischen den von griechischen Etymologen des alexandrinischen und byzantinischen Zeitalters (Not. 16) vermutheten Bedeutungen bettlos (Welder, griech. Wörterl. I, 1857, S. 492), Weder, bettlos machend (Dörlein, Homerisches Glossarium, Bd. III, 1858, S. 85), und Strahler (G. Curtius, Grundzüge der griechischen Etymologie, I, 1858, S. 107).

120) Deshalb ist die Annahme einer Umwanblung der Sanskritwurzel ark', strahlen, in alk und alek (vgl. Not. 10) nicht haltbar; auch streuben sich dagegen die noch vorhandenen Repräsentanten der Wurzel ark': ἀργός, ἀργής, ἀργεννός licht, weiß, ἀργυρος Silber u. ä. Vgl. Not. 122.

121) Vgl. Not. 19. Damit erlebigt sich zugleich die Frage, ob vielleicht die Bedeutung coruscus für ἡλέκτωρ aus der vermeintlichen Grundbedeutung ὁ ἀνευ λέκτρον, expergiscens (vgl. Not. 17), herzuleiten sei.

leitet¹²²⁾. Der Uebergang der Grundform ἄλεκτρον in ἤλεκτρον erklärt sich von selbst, da die Griechen den Namen mit der Sache ohne Zweifel von den Ionern erhielten, die am frühesten mit andern Völkern im Handelsverkehr erscheinen.

Stammt aber ἤλεκτρον nicht von ἤλεκτωρ, sondern mit ἤλεκτωρ zusammen von ἀλέκω, abwehren, schützen, so verschwindet zugleich jeder Grund, es bei Homer, Hesiod und bei den übrigen Schriftstellern, die seiner ohne nähere Bestimmung des dadurch bezeichneten Stoffes erwähnen, auf eine Gold- und Silbermischung zu deuten. Im Gegentheil muß es vermöge seiner Grundbedeutung eher zur Bezeichnung des weithin und frühzeitig schon als Schuzmittel berühmten, durch uralte Volksagen verherrlichten und von Helios Elektor selbst oder von Heliaden hergeleiteten naturwüchstigen Bernsteins gedient haben, als zur Bezeichnung einer in der Regel aus vier Theilen Gold und einem Theile Silber künstlich zusammengesetzten, als Schuzmittel wenigstens in der Volksage nicht hervortretenden; zu Helios Elektor in keiner Beziehung stehenden und an Werth dem Bernstein selbst zu Plinius' und Pausanias' Zeit¹²³⁾ noch untergeordneten Gold- und Silbermischung, die, weil sie sich vom Golde selbst nur durch ihre blässere Farbe unterschied, für die Sprache des Lebens, wie Buttmann richtig bemerkt, keines besondern Namens bedurfte und von Herodot in der That noch nicht Elektor, sondern nur weißes Gold genannt wird¹²⁴⁾. Die Metallmischung kann somit nur metaphorisch wegen ihrer Ähnlichkeit mit dem Bernstein in Ansehung der Farbe oder weil sie bei der Seltenheit und Kostbarkeit

122) Vergl. Not. 23. Auf die Verwandtschaft der Namen ἀλέκτωρ und ἀλεκτρονών mit ἤλεκτωρ, dem Beinamen des Helios, deutet auch, daß ἀλέκτωρ, der Hahn, bei den Griechen dem Helios heilig war (Paus. 5, 25, 5. Jambl. vit. Pyth. 147. Protr. 21), und auf die Ableitung dieser Namen von ἀλέκω deutet außer den angeführten Gründen die Sage von der gemma alectoria bei Plin. 37, 54 (Not. 32). Von einem Verbum mit der Bedeutung strahlen (Not. 120) lassen sich ἀλέκτωρ und ἀλεκτρονών nicht ableiten. Dagegen ist das Wehren (Kämpfen) und Schützen der Angehörigen (vergl. Hom. Il. 16, 265) bei diesen Thieren ganz charakteristisch. Als Beispiele eben so charakteristischer Namen dieser Art in der griechischen Sprache sind zu vergleichen νῆσσα von νέω, πτώξ von πτώσσω, δορκάς von δέρκομαι, οἰωνός von οἶος, αἰξ von αἰέσω u. a.

123) Pausan. 5, 12, 6. Plin. 37, 11, 2.

124) Herodot. 1, 50: λευκός χρυσός.

desselben mitunter eben so, wie dieser, als Schutzmittel verkauft wurde¹²⁵⁾, also erst, nachdem der Bernstein schon zu Ruhm und Ansehen gelangt war, Elektron genannt sein.

Zu keinem andern Ergebnis führt die Betrachtung des Sprachgebrauchs.

Von den vielen Schriftstellern, die des Elektron erwähnen, bezeichnet die überwiegende Mehrzahl durch dieses Wort offenbar nichts Anderes, als den Bernstein, indem sie bald seine Anziehungskraft, bald seine Harznatur, bald seinen Ursprung aus Heliadenthänen oder seine Herkunft vom Tribanos und zwar zum Theile mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß alles Elektron dorthier stamme, hervorheben¹²⁶⁾, und, wenn nicht etwa in der Sophokleischen Stelle Antig. 1025: *ἐμπολᾶτε τὸν πρὸς Σάρδεων ἤλεκτρον, εἰ βούλεσθε, καὶ τὸν Ἰνδικὸν χρυσοῦν*, der Ausdruck *τὸν πρὸς Σάρδεων ἤλεκτρον* mit den meisten Interpreten auf das Gold des an Sardes vorbeifließenden Paktolus statt auf Sardischen d. i. in Sardes verkäuflichen¹²⁷⁾ Bernstein zu deuten ist, was jedoch nicht nur der ausdrücklich hervorgehobene Gegensatz zwischen *ἤλεκτρον* und *χρυσός*, sondern auch ein Sophokleisches Fragment bei Plinius, nach welchem der Dichter selbst den durch *ἤλεκτρον* bezeichneten Stoff schon als

125) Plin. 33, 23 vom metallischen Elektron: *Electri natura est, ad lucernarum lumina clarius argento splendere. Quod est nativum, et venena deprehendit; namque discurrunt in calicibus arcus coelestibus similes cum igneo stridore et gemina ratione praedictunt.*

126) So Herobot, Euripides, Plato, Aristoteles, Theophrast, Apollonius Rhodius, Diodor von Sicilien, Dionysius der Perieget, Dioskorides, Diogenes Laertius, Plutarch, Lucian u. A., deren Stellen meist schon angeführt sind, nebst Aeschylus, Aetias, Pytheas, Timäus von Tauromenium, Menaseas, Kallistratus u. A., deren Plinius 37, 11 und 12 gedenkt.

127) In Sardes war wenigstens unter der persischen Herrschaft gewiß eben so, wie an andern Orten, wo Helios verehrt wurde, der Bernstein ein gesuchter Stoff. Auch galt der von den alten Lydern verehrte Atlas, an den noch die lybischen Königsnamen Atys, Alyattes und Sadyattes erinnern, als gleichbedeutend mit Helios. Nach Aetias gab es ferner auch in Indien Elektron (Ctes. Ind. ap. Phot. bibl. 73, 19. Plin. 37, 11, 1), und dieses kannte wenigstens der kappadokische König Arkelaus, ein entfernter Nachbar Lybiens, als Handelsartikel (Plin. 37, 11, 2). Ob der Name des Philosophen Veronitianos aus Sardes bei Eunap. vit. Soph. pag. 120. 454 von dem neugriechischen Bernsteinnamen *βερονίτη* entlehnt sei, läßt sich nicht bestimmen.

Harz von den Thränen der Meleagriden jenseits Indien herleitete¹²⁰⁾, zu verbieten scheint, so sind die beiden Geographen Strabo¹²⁰⁾ und Pausanias¹³⁰⁾ die ersten und, bis auf einige Perikographen und Grammatiker, wie Eustathius, Hesychius, Photius u. A., auch die einzigen Griechen, von denen sich, wie von einigen Römern, z. B. Plinius¹³¹⁾, die das griechische *electrum* leichter, als ihr *succinum*, metaphorisch gebrauchen konnten, mit Sicherheit behaupten läßt, daß sie außer dem Bernstein auch noch eine Gold- und Silbermischung durch *ἤλεκτρον* bezeichneten.

Das läßt sich aus dem Zusammenhange der fraglichen Stellen — wir heben nur solche Stellen hervor, die wirklich in Frage gestellt sind¹³²⁾, — leicht erweisen. Denn wenn Homer in der *Odysee* 4, 73, um die Farbenpracht in Menelaos Palast zu schildern, die Wände desselben mit Kupfer, Gold, Elektron, Silber und Elfenbein

128) Plin. 37, 11, 1: Hic (Sophocles, tragicus poeta) ultra Indiam feri (electrum) dixit e lacrimis Meleagridum avium Meleagrum dissentium. Vgl. Hygin. fab. 174. Ueber Meleager, den aus der Ilias bekannten attischen Helden, der den kalydonischen Eber erlegte, vgl. Prellers gr. Mythol. II, S. 202. Meleagriden heißen seine Schwestern; Antonin. Lib. 2; vgl. Ovid. Met. 8, 270 bis 545. Apollod. 1, 8, 3.

129) Strab. 3, p. 146, wie es scheint, nach Posidonius: *φασὶ δὲ καὶ λίθων σχιζομένων εὐρισκῆναι βυλάριον θηλαῖς ἴμοια ἕκ δὲ τοῦ χρυσοῦ ἐπινομένου καὶ καθαιρομένου στυπτηριώδει τινὶ γῆ τὸ κάθαγμα ἤλεκτρον εἶναι πάλιν δὲ τούτου κατεψομένου, μίγμα ἔχοντος ἀργύρου καὶ χρυσοῦ, τὸν μὲν ἀργυρὸν ἀποκαίεσθαι, τὸν δὲ χρυσὸν ὑπομένειν.* Sonst bezeichnet *ἤλεκτρον* auch bei Strabo den Bernstein, 15, p. 703; vgl. 4, 202; 5, 215.

130) Paus. 8, 12, 6: *τὸ δὲ ἤλεκτρον τοῦτο, οὐ τῷ Ἀγούσιω πεποιηταὶ τὴν εἰκόνα, ὅσον μὲν αὐτόματον ἐν τοῦ Ἡριδανοῦ ταῖς ψάμμαις εὐρισσεται, σπανίζεται τὰ μάλιστα καὶ ἀνθρώπων τιμίον πολλῶν ἐστὶν ἕνεκα τὸ δὲ ἄλλο ἤλεκτρον ἀναμειγμένον ἐστὶν ἀργύρῳ χρυσοῦ.* An einer andern Stelle 9, 41, 2 erwähnt Pausanias das Elektron zu den Edelsteinen.

131) Plin. 33, 23: *Omnis auro inest argentum vario pondere. — Ubi-cunque quinta argenti portio est, electrum vocatur. — Fit et cura electrum argento addito.* Vgl. Virgil. Aen. 8, 402. Tertull. Nach Lamprid. vit. Alex. Sev. 25 gab es auch Münzen von diesem Metall. Doch bezeichnet *electrum* auch bei den römischen Schriftstellern und selbst bei Plinius in der Regel den Bernstein. Vgl. Not. 3.

132) Stellen, wie Xenophon. Anab. 2, 3, 15. Aristot. de animal. gen. 2, 2 u. d., wo Datteln oder andere nicht metallische Dinge mit dem Elektron verglichen werden, kommen nicht in Betracht. Am flüchtigsten Wunnté man noch in

schmückt¹³³), oder Hesiodus scut. Hero. 142 eines mit Gyps, Elfenbein, Elektron und Gold verzierten Schildes gedenkt¹³⁴), so zeigt schon die Erwähnung des zerbrechlichen Gypses¹³⁵) an dem Schilde und des Elfenbeins an Schild und Palastwänden neben den Metallen, daß es keineswegs nöthig ist, sich hier unter dem Elektron eine Mischung von Gold und Silber zu denken. Noch weniger sprechen solche Stellen, worin das Elektron ohne andere Schmuckgegenstände entweder als bloße Zierrath, — bei Aristophanes equit. 532 als Zierrath an einer Bettstelle¹³⁶), — oder als Zeichen des Glücks

dem ἤλεκτρον der Alexandrinischen Uebersetzung des a. T. Ezech. 1, 4. 27. 8, 2 eine Bezeichnung des metallischen Elektron finden; denn das entsprechende ከገዛገገ des hebräischen Textes wird aus etymologischen Gründen auf Golberz oder Glanzergz gedeutet. Allein es fragt sich, ob nicht die LXX. darunter wirklich Bernstein verstanden. Die Parallelstelle Apocal. 1, 15 u. 2, 18 bietet statt des ἤλεκτρον der LXX. χαλκολίβανον von χαλκός Erz und λίβανος Weihrauch, und dieses wird wenigstens von Suidas auf den Bernstein, als ein gleichsam metallartiges Harz (vgl. Not. 54. 55), gedeutet: χαλκολίβανον, εἶδος ἤλεκτρον τιμιώτερον χρυσοῦ· ἐστὶ δὲ τὸ ἤλεκτρον ἀλλότυπον χρυσοῖον μεμιγμένον ὑέλῳ καὶ λιβερίῳ. Bernharby verweist diese Stelle des Suidas freilich als glossa sacra aus dem Text in die Noten.

133) Er läßt dort Telemach seinem Begleiter in Menelaos Palast die Worte zuflüstern B. 71 ff.:

φράζεο, Νεστοριδίη, τῷ ἐμῷ κεχαρισμένε θυμῷ,
χαλκοῦ τε στεροπὴν καὶ δῶματα ἠχίηεντα
χρυσοῦ τ' ἤλεκτρον τε καὶ ἀργύρου ἠδ' ἐλέφαντος·
Ζηνός που τοιῆδε γ' Ὀλυμπίου ἐνδοθεν αὐλή·
ὄσσα τὰδ' ἄσπετα πολλὰ! σέβας μ' ἔχει εισορόοντα.

134) In der Beschreibung, die er von dem Schilde des Herakles giebt B. 139 ff.:

χερσὶ γέ μὲν σάκος εἶλε παλαιόλον· οὐδέ τις αὐτό
οὔτ' ἐρῆξε βαλὼν, οὔτ' ἐνλασε, θαῦμα ἰδέσθαι·
πᾶν μὲν γὰρ κύκλῳ τιτάνῳ λευκῷ τ' ἐλέφαντι
ἤλεκτρον θ' ὑπολαμπές ἐην χρυσοῦ τε φαεινῷ
λαμπόμενον· κυάνου δὲ διὰ πτύχας ἠλήλαντο.

135) Buttmann versteht unter τίτανος s. v. a. Schmelz, einen eben so zerbrechlichen Stoff.

136) Zu den Worten des Aristophanes: ἐκπιπτοουσῶν τῶν ἤλεκτρον κτλ. bemerkt nämlich der Scholiast: ἰδῶς τὰ ταῖς κλίμαις ἐπιβαλλόμενα οὕτως ἐκάλουν ἤλεκτρα. μεταφορᾷ οὖν κέχρηται ἀπὸ τῶν κλιῶν· αὐτὰ γὰρ ἀρχαῖαι κλίμαι τοὺς πόδας εἶχον ἠσφαλισμένας ἀνδραξὶ καὶ ἤλεκτροις, ὥσπερ νῦν ἀργύρῳ ἢ κατιτέρῳ. Vgl. Buttmann a. a. O. II, S. 346.

und Wohlstandes, — in der Citrone Hom. epigr. 15, 10 an dem Fußgestelle eines Webestuhls als Zeichen einer vornehmen und reichen Weberin¹³⁷), — genannt wird, für die Deutung des Wortes auf eine Mischung von Gold und Silber. Im Gegentheil eignete sich der Bernstein schon seines Glanzes und seiner Kostbarkeit wegen eben sowohl zu einem Zeichen des Wohlstandes und zu Zierrathen, als seiner vermeintlichen Schutzkraft wegen zur Ausschmückung eines Schildes, den Hesiodus selbst als ein unüberwindliches Zauberwerk von Gephyästos schildert; bei Aristophanes spricht schon die Form ἡ ἤλεκτρος sc. λίθος (ἡ λίθος ist s. v. a. gemma) für die Bedeutung Bernstein¹³⁸), und noch weniger ist diese bei Hesiod und Homer zu bezweifeln. Denn Hesiod kennt nicht nur den Fluß Eridanos¹³⁹), der nach allen sonstigen Andeutungen der Bernsteinsage angehört¹⁴⁰), nebst den Hyperboreern und Schwänen des Oceans¹⁴¹),

137) Dem Besitzer eines vornehmen Hauses wünscht nämlich der Sänger eine Frau, die auf Elektron stehend webe: ἀντὴ δ' ἰσθὼν ὑφαίνοι ἐπ' ἤλεκτρον βεβανία.

138) Aus den Formen ἤλεκτρον, ἤλεκτροις u. ä. bei Homer, Hesiod u. A. läßt sich das Genus des Wortes nicht erkennen. Allein die gewöhnliche Form τὸ ἤλεκτρον (electrum) findet sich deutlich bei Herodot, Aristoteles, Theophrast, Timäus Lokris, Strabo, Diodor, Dioskorides, Plutarch, Lucian, Pausanias u. A.; ἡ ἤλεκτρος (sc. λίθος) nur bei Aristophanes, Dionysius Periegetes und Alexander von Aphrodisias; ὁ ἤλεκτρος nur bei Sophokles und Aelian. Ueber den Wechsel solcher Formen ist zu vergleichen Lobed bei Buttmann in der ausführl. griech. Gramm. 2. Aufl. Bb. II, S. 413.

139) Theog. 338. Ἐριδανὸς βαρυδίνης als Sohn des Okeanos und der Lethye.

140) Außer den Not. 63 angeführten Stellen vgl. noch Herodot. 3, 115. Dionys. Per. 289. Paus. 1, 3, 5; 5, 12, 6. An vielen dieser Stellen erscheint Eridanos nicht nur als Bernsteinfluß, sondern auch als ein Fluß des Nordens, und darauf scheint schon der Name selbst hinzudeuten. Denn nach dem Namen ἡριγένεια, die Nebelgebörne, zu schließen (ἡρι ist ursprünglich s. v. a. ἠέρι), bezeichnet Ἐριδανός als ein rein griechischer Name (Herodot. 3, 115) nicht einen Frühlingsstrom (Preller, griech. Mythol. I, S. 297) oder einen Frühlingsstrom (Forcellini), sondern s. v. a. Nebel (δανός ist nur Endung, wie in οὐριδανός, ἡπειδανός, πευκεδανός u. ä.) d. i. einen Strom, der, wie Homers Kimmerier ἠέρι καὶ νεφέλη κεκαλυμμένοι (Od. 11, 15), an das nordische Nebelland erinnert. Wahrscheinlich stammt er aus demselben meteorologischen Mythos, dem die Hyperboreer und Rhiphken (Not. 142) angehören.

141) Hesiod. ap. Herodot. 4, 32 und Sout. Herc. 315.

die gleichfalls damit in Verbindung zu stehen scheinen¹⁴²⁾, sondern leitete auch nach einem Fragmente bei Hygin das Elektron schon als Harz ausdrücklich von den Thränen der Heliaden her¹⁴³⁾. Bei Homer aber ist schon deshalb, weil er den Helios *ἠλέκτωρ* nennt, unter Elektron, sowohl unter dem zur Ausschmückung königlicher Paläste dienenden Elektron Odyss. 4, 73, das Plinius auf die Gold- und Silbermischung deutet¹⁴⁴⁾, als unter dem Elektron an Schmuckfetten, wie Odyss. 15, 460 auf Syros phönizische Seefahrer eine zum Verkaufe ausbieten¹⁴⁵⁾, und Odyss. 18, 296 auf Ithaka Eurymachus der Penelope eine verehrt¹⁴⁶⁾, offenbar nichts Anderes, als das von eben diesem Elektor d. i. von Helios oder von Heliaden herrührende harzige Elektron, der Bernstein, zu verstehen, den auch Virgil als Schmuck eines Palastes¹⁴⁷⁾ und Plinius selbst als Einfassung an Halsgeschmeiden¹⁴⁸⁾ kennt; und an den beiden letztern Stellen, worin von diesen Geschmeiden als goldenen, aber mit Electren durchreiheten, Schmuckfetten die Rede ist (*μετὰ δ' ἠλεκτροισιν ἔεργτο*), nöthigt uns außerdem noch sowohl die Pluralform *ἠλέκτροις*, die nicht für einen Stoffnamen, sondern nur für einen Gemeinnamen

142) Vgl. Not. 62 und 89. Ueber die Hyperboreer als das Volk, das nach Norden zu über das Gebirge des Boreas, die Thipien, hinaus wohnt, vergl. gegen Boff, der es im Westen sucht, Humboldt's Kosmos II, S. 421.

143) Hygin. fab. 154: Harum lacrimae, ut Hesiodus indicat, in electrum sunt duratae.

144) Not. 133. Vgl. Plin. 33, 23.

145) Von einem der B. 415 erwähnten Phönizier erzählt nämlich Cumäus B. 459 ff.:

*ἦλυθ' ἀνήρ πολυῖδρις ἐμοῦ πρὸς δώματα πατρός,
 χρύσειον ὄρμον ἔχων, μετὰ δ' ἠλεκτροισιν ἔεργτο·
 τὸν μὲν ἄρ' ἐν μεγάρῳ δμῶαι καὶ πότνια μήτηρ
 χερσὶν τ' ἀμφαφώωντο καὶ ὀφθαλμοῖσιν ὄρωντο,
 ὄνον ὑπισχόμενοι.*

146) Dort heißt es von einem Diener, der die für Penelope bestimmten Geschenke bringt:

*ὄρμον δ' Εὐρυμάχῳ πολυδαίδαλον αὐτὴν ἔγεικεν
 χρύσειον, ἠλεκτροισιν ἔεργμένον, ἥλιον ὣς.*

147) Virgil. Civ. 434: Non me deliciis commovit regia dives Coralio fragili atque electro lacrimoso.

148) Plin. 37, 11, 2; vgl. Not. 27.

paßt, als der durch das Wörtchen *δα* angedeutete Gegensatz zwischen dem Gold und den Elektro, unter den letztern etwas Anderes, als eine nur etwas blässere Art Gold zu verstehen. Es ist hier also das Wort offenbar als Gemeinnäme d. i. seiner Etymologie gemäß in der Bedeutung Schutz- oder Wehrmittel aufzufassen, und wenn es auch bei dieser Auffassung an und für sich noch vieldeutig ist, so wird doch durch die mit dem Namen selbst schon hervortretende mythische Beziehung des Elektro auf Helios Elektor eben so, wie durch den herrschend gewordenen Sprachgebrauch und durch Homers Andeutung über die Verwendung der Elektro zu Schmuckketten, die an die Sitte der keltischen Frauen, Korallen von Bernstein sowohl zum Schmucke, als zum Schutze gegen Halsübel zu tragen, erinnert, seine Deutung auf den Bernstein als den Heliaden- oder Sonnenstein der nach-homerischen Sage beschränkt und zugleich gegen jeden Zweifel sicher gestellt.

So wird durch den Zusammenhang der Stellen bei Homer selbst das etymologisch gefundene Resultat, daß der Name Elektro ursprünglich nicht eine Gold- und Silbermischung, sondern den Bernstein bezeichnet habe, bestätigt.

Dem Homerischen Zeitalter ist also keineswegs, wie vielfach geschehen, die Kunde vom Bernstein abzusprechen. Im Gegentheil kennt ihn Homer unter dem Namen Elektro, Schutz- oder Wehrstein, nicht nur als Einfassung an Halsgeschmeiden, sondern auch als Schmuck an den Wänden königlicher Paläste, als einen allgemein, wie Gold, Silber und Elfenbein, bekannten und geschätzten Stoff und als Handelsartikel phönizischer Seefahrer. Auch kann ihm, da er Helios den Beinamen Elektor, Schützer, giebt und von den Schutz- und Zaubermitteln der Heliaden Kirke und Agameme redet, eben so wenig die mythische Verbindung des Elektro mit Helios Elektor, als die Bedeutung seines Namens, unbekannt gewesen sein. Seinen Ursprung aber scheint er nicht, wie Hestod, Aeschylus und Euripides, von Heliadenthänen als Thänen der Schwestern Phaethons über den Sturz ihres Bruders, sondern unmittelbar von Helios Elektor hergeleitet zu haben, indem er diesen selbst noch Phaethon nennt, — er kennt jedoch schon eine Heliade Phaethusa.¹⁴⁹⁾ — und statt von

149) Od. 12, 132.

einer Verwandlung der Heliaden in Bernsteinpappeln zu reden, vielmehr die Heliaden selbst durch ihre Zaubermittel Verwandlungen vornehmen läßt. Jedenfalls verräth Homer durch diese Andeutungen sowohl Kunde von den Mythen, die sich an den Namen Elektron knüpfen, als von dem Handel mit Schmucksachen aus dem dadurch bezeichneten Stoffe, und das ist für die Geschichte des Bernsteins nicht ohne Bedeutung.

Homer ist, so weit unsere Kunde reicht, der erste Schriftsteller, der des Bernsteins erwähnt; denn die Spuren einer Erwähnung, die man vor ihm schon in den Büchern Moses hat finden wollen¹⁵⁰⁾, beruhen auf Mißverständnissen¹⁵¹⁾. Aber der Name Elektron und ein Theil jener Mythen stammen allerdings aus der vorhomerischen Zeit; und diese geben, wo nicht über den Handel, doch wenigstens über die Naturanschauung der Griechen vor Homer Aufschluß.

Der Name Elektron setzt nämlich voraus, daß der Bernstein, obgleich er von Homer, wie von den meisten Schriftstellern nach ihm¹⁵²⁾, in Ansehung seines Gebrauchs nur als Gegenstand des Schmucks genannt wird, doch bei seinem ersten Bekanntwerden in Griechenland vorzugsweise als Schutz- oder Wehrstein, und zwar, wo nicht eben so, wie Milo's gemma alectoria zur Zeit der Pistratiden oder die Peronike des byzantinischen Zeitalters, als siegverleihender und gefahrabwehrender Stein, doch wenigstens, wie von den Kelten, Griechen und Römern noch zu Kallistratus, Dioskorides und Plinius Zeit, als Schutzmittel gegen Krankheiten benutzt und

150) In dem Ränderstoff Schemeleth Exod. 30, 34 (vgl. Ukert a. a. D. S. 444), der an das ägyptische sacal (Not. 6) erinnert, oder gar in dem Obolach (Obellium) und Schahamsteine Genes. 2, 12 (Haffe in den beiden Schriften: Preussens Ansprüche als Bernsteinland. Königsberg 1799. S. 23 ff., Entdeckungen im Felde der ältesten Erb- und Menschengeschichte. Halle und Leipzig I, 1801, S. 190).

151) Vgl. Gesen. thesaur. ling. Hebr. unter den eben genannten Wörtern. Außerdem verweisen wir auf unsere Erdörterungen in der Zeitschrift für Philosophie und kathol. Theologie. Bonn. Jahrg. 1835. Heft 16. S. 79 ff. Jahrg. 1839. Heft 29. S. 20 ff.

152) Vergl. Not. 133 — 137. 145 ff. Paus. 5, 12, 6. Plutarch. vit. Timol. 31. Lucian. Hercul. 3. Heliodor. 3, 3. Virgil. Cir. 434. Juvenal. 5, 38. Plin. 37, 11, 12. Prudent. Peristeph. III, 21.

angepriesen sei¹⁵³⁾, ein Umstand, der mit in Betracht zu sehen ist, um sich zu erklären, wie der Bernstein frühzeitig zu so großem Ansehen gelangen konnte, daß er höher, als Gold und Edelstein geschätzt wurde.

Die ebenfalls schon in den Homerischen Gedichten hervortretende mythische Verbindung des Elektron mit Helios Elektor läßt aber zugleich schließen, daß er vorzugsweise den Heliosverehreru der vor-homerischen Zeit als ein solches Mittel gegolten habe; und damit steht ganz in Uebereinstimmung sowohl die Erscheinung, daß gerade in den Helioskulten des Alterthums am auffallendsten eine diesem Gebrauche entsprechende Naturanschauung hervortritt, als der Umstand, daß schon bei den ältesten Dichtern der Griechen gerade die Töchter und Enkelinnen des Helios, wenigstens die Heliaden Kirke, Agameme und Medea, durch ihren Reichthum an Schutz- und Zauber- oder Verwandlungsmitteln sich auszeichnen. Unter diesen Zaubermitteln wird der Bernstein als der eigens an Helios Elektor erinnernde Heliadenstein sowohl wegen der Thiergestalten, die er mitunter einschließt, als wegen seiner räthselhaften Anziehungskraft, die selbst einzelnen Philosophen als Lebenszeichen galt, und wegen seines durchsichtig strahlenden Lichtglanzes gewiß eine Hauptrolle gespielt haben.

Dann läßt ferner die durchgehends bei den Griechen herrschend gebliebene ionische Form des Namens ἤλεκτρον statt ἄλεκτρον¹⁵⁴⁾ schließen, daß der Gegenstand mit dem Namen zuerst von Jonien her in Griechenland bekannt geworden und verbreitet sei, und wegen der Heliadenmythen, die sich an ihn knüpfen, werden wir zugleich annehmen dürfen, daß er vorzugsweise aus solchen Gegenden, die durch ihren Helioskult oder durch ihre Heliadenmythen berühmt sind, nach Griechenland gelangte.

153) Vgl. Not. 26—32. Aus dem Rufe seiner Schutz- und Wehkraft ist vielleicht auch seine Anwendung im Amphitheater an den Regen, welche die Zuschauer gegen die reißenden Thiere schützten, an den Waffen und andern Geräthschaften zu erklären. Plin. 37, 11, 2: tanta copia inventa, ut retia arcendis feris podium protegentia succino nodarentur, arma vero et libitina totusque unius diei apparatus esset e succino.

154) Homer kennt auch Namen desselben Stammes ohne ionische Form, wie ἄλεκτρον Od. 4, 10 und ἄλεκτρον Il. 17, 620, wofür Diodor 4, 67 ἤλεκτρον bietet. Vgl. ἄλεκτρον statt ἀλεκτήρ Il. 14, 485.

Solcher Gegenden treten nun bei Homer drei oder vier hervor: erstens der Wohnsitz des von Jason mit der Argo besuchten Heliaden Aetes¹⁵⁵), den die Argonautendichter einstimmig nach Aea im Bereiche des Pontus Eurinus oder nach Kolchis versetzen¹⁵⁶); zweitens die Insel Aea, auf der die Schwester des Aetes, die Heliade Kirke, nebst Eos wohnt und Helios selbst seinen Aufgang hat¹⁵⁷); eine Insel, die von den Interpreten entweder gleichfalls auf das Zauberland Kolchis oder auf die taurische Halbinsel oder auf die Gegend um Circeji an der Westseite Italiens gedeutet wird¹⁵⁸); drittens die bald auf Sicilien, bald auf eine unbewohnte Insel im Nordwesten Griechenlands gedeutete Insel Thrinakia, auf der unter Obhut der Heliaden Phaethusa und Lampetie Helios Heerden weiden¹⁵⁹); viertens endlich Elis als Heimath des Heliaden Augeas und seiner Tochter Agamede¹⁶⁰).

Es sind dieses aber, von dem zweifelhaften Circeji abgesehen, insgesamt Küsten oder Inseln, die entweder im Bereiche des Pontus Eurinus oder in der Nähe der Einfahrt aus dem ionischen in das adriatische Meer oder nordwestlich von Griechenland, d. i. in der Gegend des adriatischen Meeres, liegen. Und auffallend genug verweisen uns im Allgemeinen auf dieselben Gegenden auch die Andeutungen der nachhomerischen Zeit über den Bernsteinhandel. Denn außer der Gegend um Massilien¹⁶¹), das erst im nachhomerischen

155) Odys. 12, 70 nebst 10, 137.

156) Pind. Pyth. 4, 11 ff. Apollon. Rh. 2, 417 ff. Apollod. 1, 9, 16 ff.; vgl. Herodot. 1, 2; 7, 193. Strab. 1, p. 45 u. A.

157) Od. 10, 135; 12, 3; vgl. 9, 32.

158) Vgl. Not. 98, Mijsch zu Od. 10, 135.

159) Od. 11, 107; 12, 127 ff.; 19, 275. Homers *Θρινακία* (von *Θριναξ*) ist als unbewohnte Insel (Od. 12, 351) von Sicilien, das nach seiner Darstellung Bewohner hat (Od. 20, 383 *Σικελός*, 24, 211. 366 *Σικελή*, vgl. *Σικαρία* 24, 307), trotz der spätern Benennung *Τριωνάσια* für Sicilien, die an *Θρινακία* erinnert, verschieden. Auf ihre nördliche oder nordwestliche Lage von Ithaka aus deutet unter Anderm Od. 12, 325 ff. Vgl. Mijsch zu Od. 12, 127.

160) Jl. 11, 698—741; 2, 624; vgl. Not. 67.

161) Diodor. 5, 22. 23. Die Gegend von Massilien gehörte vor Strabo's Zeit, wie ein Theil der Pabusgegenden, zu Ligurien (Strab. 4, p. 203; vergl. Aeschyl. ib. pag. 183. Herodot. 5, 9. Thucyd. 6, 2. Polyb. 2, 16, 1; 3, 41, 4 u. a.); daher ist auch die Bemerkung von Theophrast (de lapid. 29), Subines und Metroborus (bei Plin. 37, 11, 1), daß der Bernstein in Ligurien

Zeitalter durch jonische Kolonisten aus Rhocäa gegründet wurde, treten uns gerade die Küsten des pontischen¹⁶²⁾ und die des adriatischen Meeres in der Gegend der Padusmündungen¹⁶³⁾ als die einzigen nahe gelegenen Punkte entgegen, deren Bernstein oder Bernsteinhandel nach Griechenland von den Alten selbst gerühmt wird.

An diesen Küsten aber war damals gewiß eben so wenig, als jetzt, der Bernstein ein einheimisches Erzeugniß. Plinius selbst bemerkt, daß am adriatischen Meere nach dem Zeugniß Italiens kein Bernstein gefunden werde und daß die dortige Gegend nur ihrem Handel mit fremdem Bernstein den Ruf verdanke, selbst bernsteinhaltig und der Schauplatz der Phaethonsage zu sein¹⁶⁴⁾. Eben so wenig kennt er ihn als Erzeugniß irgend einer andern Gegend des römischen Reiches, und wenn auch nach Göthe u. A. zuweilen auf Sicilien ein Stück dieses Harzes als Fossil gefunden wird¹⁶⁵⁾, so weiß doch von den Alten, selbst von den Römern, kein einziger über dortigen Bernstein, geschweige über einen dortigen Bernsteinfluß Eribanos, irgend Etwas zu berichten. Dagegen verweisen uns die meisten und wichtigsten Zeugnisse des Alterthums, namentlich Tacitus¹⁶⁶⁾,

gefunden werde, ohne Zweifel auf den Bernsteinhandel Massiliens oder der Padusgegenden (Not. 163) zu beziehen. Auch erklärt sich daraus die Erscheinung, daß der Eribanos von Einigen auf den Rhobanus gedeutet (Plin. 37, 11, 1; vergl. Apollon. Rh. 4, 627; Hermann Opusc. III, p. 132) oder in das Kettenland verlegt wurde (Dionys. Per. 289. Paus. 1, 3, 5. Hesych. v. ἤλεκτρος, vgl. Herodot. 3, 115). Von Ligurien mag der Name Lyncurium (Not. 29) herühren.

162) Dionys. Per. 314—318. Vgl. Apollon. Rh. 4, 305—326.

163) Eurip. Hippol. 731. Aristot. mir. ausc. 81. Polyb. 2, 16. Diodor. 5, 23. Strab. 5, p. 215. Virg. Georg. 1, 481; 4, 371. Propert. 1, 12, 4. Plin. 3, 20; 37, 11, 1 u. a. Der Bernsteinfluß Eribanos wurde nach diesen Stellen vielfach auch auf den Padus gedeutet.

164) Plin. 37, 11, 1. 2.

165) Göthe, Italien. Reise, in einem Schreiben vom 3. Mai 1787. Memoria sopra il lago Naxia nella Sicilia meridionale, sopra l'ambra Siciliana etc. dell' Abbate Fr. Ferrara. Palermo 1805. Außer Stücken von durchsichtiger und undurchsichtiger Wachs- und Honigfarbe soll sich dort zuweilen auch schwarzer Bernstein finden.

166) Tacit. Germ. 45. Er bezeichnet geradezu die rechte Seite des suebischen d. i. baltischen Meeres im Lande der Vester (ergo iam dextro Suevici maris litore Aestiorum gentes allauntur) als den alleinigen Sammelort des

Plinius¹⁶⁷), Diodor von Sicilien¹⁶⁸), Dionysius der Perieget¹⁶⁹) und Pytheas, der bekannte Seefahrer von Massilien, der zur Zeit Philipps oder Alexanders von Macedonien den Norden Europas erforschte und beschrieb¹⁷⁰), nebst Timäus von Tauromenium, Xenophon

Bernsteins (ac soli omnium succinum; quod ipsi glesum vocant, inter vada atque in ipso litore legunt), obgleich er geneigt ist zu glauben, dieses kostbare Harz werde auf besonders fruchtbaren Inseln des Oceans erzeugt und dorthin an die Küste des Nestierlandes getrieben.

167) Plin. 37, 11, 2; vgl. 4, 30. Er kennt den Bernstein nicht nur als Erzeugniß einiger Inseln des nördlichen Oceans westlich von der Cimbrischen Halbinsel in der Nordsee, namentlich der unter Cäsar Germanicus den Römern als bernsteinhaltig bekannt gewordenen und von ihrer Flotte besuchten Insel Ausstantia (Ame-land?) oder Glessaria (certum est gigni in insulis septemtrionalis Oceani etc.), sondern auch als Ausfuhrartikel einer 6000 Millien von Carnuntum in Pannonien entfernten, durch ihren Handel längst bekannten, aber von einem Römer erst unlängst unter Nero betretenen Küste Germaniens, von der ein hingefandter römischer Ritter eine unglaubliche Menge Bernstein, darunter ein Stück von 13 römischen Pfunden, mitgebracht habe (sexcentis fere M. pass. a Carnunto Pannoniae abest litus id Germaniae, ex quo invehitur etc.). Diese Küste ist nach dem Zusammenhange offenbar am baltischen Meere zu suchen. Daß Plinius sie als eine Küste Germaniens bezeichnet, darf nicht befremden; er behnte Germanien noch über die Weichsel nach Osten hin aus (4, 28).

168) Diodor. 5, 23: τῆς Σκυθίας τῆς ὑπὲρ τὴν Γαλατίαν κατανατικρὺ νῆσος ἔστι πελαγία κατὰ τὸν ὠκεανὸν ἢ προσαγορευομένη Βασιλεία· εἰς ταύτην ὁ κλύδων ἐκβάλλει θαψιλῆς τὸ καλούμενον ἤλεκτρον, οὐδαμοῦ δὲ τῆς οἰκουμένης φαινόμενον.

169) Dionys. Per. 289—293; 314—318. Als bernsteinhaltig bezeichnet er außer der Gegend am Eribanos, den er ins Felsenland versetzt, aber, wie Herodot, nordwärts ins Meer fließen läßt (289—293), die Mündungen der vom Rhodäengebirge, dem Sitze des Boréas, nach beiden Seiten hinabräuschenden Flüsse Abestos und Pantikapos (314—318). Vgl. Not. 185.

170) Plin. 37, 11, 1: Pytheas Guttonibus Germaniae genti accoli aestuarium Oceani Mentonomon nomine, spatio stadiorum sex millium; ab hoc diei navigatione insulam abesse Abalum; illuc vere fluctibus advehi (electrum) et esse conereti maris purgamentum; incolas pro ligno ad ignem uti eo proximisque Teutonibus vendere. Huc et Timaeus credidit, sed insulam Basillam vocavit. Die Stelle wird vielfach gebeutet. Der Ausdruck aestuarium muß hier aber keineswegs auf die Wirkungen der Ebbe und Fluth bezogen werden, die denn baltischen Meere fehlen (Humboldt im Kosmos II, S. 410), sondern kann eben so gut eine den Wogen (aestas) eines Meeres ohne Ebbe und Fluth ausgesetzte Niederung bezeichnen und muß hier so gefaßt werden,

von Lampisakus, Niclas, Mithridates, Metrodorus von Sepsis, Philemon, Theochrestus, Xenocrates, Sotakus¹⁷¹⁾, selbst Hero-

da nur vom Anflutten des Bernsteins im Frühluge, d. i. zur Zeit der Aequinoctialstürme; die Rede ist. Unter den Guttonen aber ist, wie Plin. 4, 28, das ostgermanische Volk der Gothen (Tacit. Germ. 43. Ptolem. 3, 5) und unter den Leutonen das den Gothen nach Westen hin benachbarte, zwischen der Ober und Elbe sesshafte Volk dieses Namens (Plin. 4, 28. Pompon. Mel. 3, 3, 3. 6, 7. Ptolem. 2, 11) zu verstehen. Die Insel Abalus scheint demnach, falls sich Pytheas dieselbe zu der bernsteinsammelnden Küste als eine Bernstein erzeugende Insel nicht etwa bloß hinzugebracht hat (vergl. Not. 166; der Name erinnert an Avalon, die keltische Insel der Seligen), mit der Halbinsel Samland oder mit einer der Nehrungen zusammenzufallen. Bessell (Ueber Pytheas von Massilien, 1858, S. 60 ff.) versteht unter den Guttonen, trotz des Zusatzes Germaniae genti, der freilich von Plinius herrührt, die Gothen Scandinaviens, unter Abalus die Insel Bornholm, unter dem aestuarium das Uebergangsmeer zwischen der Nord- und Ostsee und unter dem zur Feuerung gebrauchten Elektrum Braunkohlen. — Die anderswo von Pytheas, aber ohne Beziehung auf das Bernsteinland, erwähnten Ostiäer (Strab. 1, p. 93: τὰ περὶ τοῦς Ἰσθιατοῦς δὲ καὶ τὰ — d. i. vielleicht καὶ ἕως τὰ — πέραν τοῦ Ἰθῆνον τὰ μέχρι Σκυθῶν πάντα κατέψευσται), die Stephanus von Byzanz Ostionen (Ἰσθιατοῦς) nennt und an den westlichen Ocean versteht, gestatten, da der westliche Ocean sich mit Inbegriff des baltischen Meeres (Tacit. Germ. 45) als Gegensatz zu dem hinter Asien befindlichen östlichen Ocean, Oceanus Eous (Pompon. Mel. 1, 2; 3, 7. Strabo 15, p. 689) auffassen läßt, allerdings eine Vergleichung mit den von Tacitus u. A. erwähnten Nestlern des Bernsteinlandes (Voigt, Gesch. Preuß. I, S. 25), können aber auch eben so gut einen andern Stamm des Ostens oder des Westens bezeichnen. Vielleicht sind, da Pytheas nach Strabo Unglaubliches von ihnen erzählte, die Oxiones oder Ekiones (Ostiones?) des Tacitus mit ihnen zu vergleichen, die als ein Volk in Gestalt wilder Thiere (vgl. ὄωνος) mit menschlichem Antlitz geschildert werden. Tacit. Germ. 46.

171) Diese bezeichneten nach Plin. 4, 27; 37, 11, 1 und 37, 15 insgesammt entweder eine Insel oder Küste des nördlichen Oceans oder des Skythenlandes (Timäus und Xenophon 4, 27) oder Germaniens (Niclas, Mithridates, Metrodorus 37, 11, 1; 37, 18) oder Britannien (Sotakus 37, 11, 1) oder das Vorgebirge der Pyrenäen am Ocean (Theochrestus und Xenocrates 37, 11, 1) oder das Innere des Skythenlandes (Philemon und Xenocrates) als Punkte, wo der Bernstein erzeugt oder aus Sand gewaschen oder gegraben werde. Xenophon von Lampisakus nannte die Insel Bastia (4, 27), deren Name an das baltische Meer erinnert, Timäus und Metrodorus (nach 4, 27 im Widerspruch mit 37, 11, 1 auch Pytheas) Bassileia (37, 11, 1; 37, 18), Mithridates Serita oder Serita (37, 11, 1).

dot.¹⁷²⁾, ja selbst die Argonautensage¹⁷³⁾ und der Name des Bernsteinflusses Eribanos, falls dieser mit den Hyperboreern und Rhipäen aus demselben meteorologischen Mythos stammt¹⁷⁴⁾, auf den Norden, und zum Theile, wie die antiken Münzen, die hier zahlreicher, als sonst irgendwo außerhalb des alten römischen Reiches gefunden werden¹⁷⁵⁾, geradezu auf den baltischen Norden als seine einzige oder Hauptquelle hin; und schwerlich wurde je in einer andern Gegend Europas so viel Bernstein gewonnen, daß er Gegenstand des Handels und Gewerbleißes werden konnte¹⁷⁶⁾. Homer aber kennt ihn schon in reicher Fülle; das beweist der Umstand, daß er in der Odyssee als Schmuck ganzer Wände in Menelaos Palast erscheint und

172) Herobot 3, 115 kennt den Bernstein als Handelsartikel, der, wie das Zinn, aus einer der äußersten Gegenden Europas nach Griechenland gelange, und, wenn er auch, vielleicht wegen des Bernsteinhandels der Massilier, den äußersten Westen für seine Heimath hält, der nirgend so viel Bernstein erzeugt, daß er Gegenstand des Handels werden könnte, so erwähnt er doch zugleich der Sage, daß der Bernsteinfluß Eribanos nach Norden zu ins Meer falle.

173) Apoll. Rh. 4, 505—626.

174) Bgl. Not. 140—142.

175) Bayer de numis Romanis in Prussia repertis. Opusc. Hal. 1770. Bod. in seiner Naturgeschichte Preußens, Bb. II, 1783, S. 610 ff. Diester, Neue Berliner Monatschrift, 1802, S. 151. Voigt in den Beiträgen zur Kunde Preußens, Bb. VI, 1824, S. 412 ff. Levezow in den Abhandl. der Berl. Akademie der Wissensch. v. J. 1833. Nesselmann in den Neuen Preuß. Provinzialblättern, Andere Folge, Bb. IV, 1853, S. 421; Bb. VI, S. 395 ff.

176) Allerdings findet sich, wie in Sicilien (Not. 165), so auch an den Küsten und auf den Inseln der Nordsee, in Belgien, im nördlichen Spanien, am Ural und in andern Gegenden zuweilen ein Stück Bernstein, wenigstens als Fossil (vgl. Ersch und Gruber a. a. D. IX, S. 210 und 212. Humboldt's Kosmos II, S. 410 ff.); aber von dem Bernsteinhandel dieser Gegenden ist uns nichts bekannt. Die Angaben bei Plin. 37, 11, 1 über afrikanischen Bernstein, aus Aethiopien nach Chares, aus Aegypten nach Nicias, aus der Gegend neben der großen Syrte nach Theomenes, aus dem See Rephistas in Mauretarien nach Marubas, aus einem andern See Afrikas nach Mnaseas, beruhen wohl auf einer Verwechslung desselben mit einem andern Stoffe. Der Indische Bernstein, der sowohl von neuern Reisenden (vgl. Smye, Reisen nach Awa, S. 236), als von Plinius und Atoftas (Not. 127) gerühmt wird, kam schwerlich so früh, als der baltische, in den Handel.

als Handelsartikel¹⁷⁷⁾. Es liegt also keineswegs die Vermuthung fern, daß schon im heroischen Zeitalter aus dem baltischen Norden Bernstein in die Heliadengegenden am pontischen oder am adriatischen Meere und von da durch phönizische oder durch ionische Seefahrer — denn außer den Phöniziern treiben auch die Griechen bei Homer schon Seehandel¹⁷⁸⁾ — nach Jonien gelangt sei.

Gleichwohl bietet für die Annahme einzelner Geschichtsforscher dieses und des vorigen Jahrhunderts, daß er durch phönizische Seefahrer an den Säulen des Herkules vorbei unmittelbar von den Küsten des baltischen Meeres abgeholt sei¹⁷⁹⁾, weder Homer noch irgend ein anderer Schriftsteller des Alterthums irgend einen Halt- punkt; sie steht vielmehr mit den Angaben der Alten selbst und mit der Art ihrer Schifffahrt in Widerspruch¹⁸⁰⁾. Der Bernstein kann also in der ältesten Zeit nur zu Lande aus seiner Heimath an die Küsten jener Heliadengegenden gelangt sein; und über die Wege dahin mangelt es wiederum nicht an Zeugnissen aus dem Alterthum selbst.

Das Bestehen einer förmlichen Handelsstraße aus dem Bernsteinlande über Carnuntum in Barmen bis an die Küsten des adriatischen Meeres bezeugt Plinius¹⁸¹⁾, und deutet vielleicht schon Herodot an, indem er aus dem Hyperboreerlande jährlich Opfergaben in Weizenhalme verpackt an das adriatische Meer und von da nach Dodona und nach Delos senden läßt¹⁸²⁾. Diodor von Sicilien

177) Vgl. Not. 39. Auch sind die mit Bernsteinkorallen versehenen Goldketten Homers wohl nicht gerade so klein, wie die unsrigen, zu denken; im Hymnus auf Apollo 103 wird eines goldenen, freilich für Iris bestimmten, Geschmeides von neun Ellen Länge gedacht.

178) JI. 7, 467 ff.; 21, 40. Od. 1, 184. 261; vgl. JI. 2, 570. Od. 5, 35 bis 40.

179) J. v. Müller, Allg. Geschichte, Bch. I, Cap. 8, Heerens Ideen I, S. 694, II, S. 195, nach Uphagen's parerga hist., p. 186, der sich unter Hela und Kaim sogar phönizische Kolonten dachte.

180) Polyb. 3, 38. Diodor. 5, 21. Ukert a. a. D. S. 445.

181) Plin. 37, 11, 2. Die Handelsplätze (commercia), die der ins Bernsteinland gesandte römische Ritter bereist, setzen eine Handelsstraße voraus. Voigt (Gesch. Preuß. I, S. 81) sucht sie näher zu bestimmen.

182) Herodot. 4, 32.

läßt den Bernstein von der Küste des Skythenlandes, d. i. vom baltischen Meere, — in Uebereinstimmung mit Pytheas' Andeutung über seinen Verkauf an die westwärts von den Guttonen wohnenden Teutonen, — durch das Land der Kelten, das bei ihm Germanien noch mitbefaßt, wie das Finn', bis an den Ausfluß des Rhodanus gelangen¹⁸³⁾, und auf eine Handelsstraße vom pontischen zum baltischen Meere verweisen uns eben so beachtenswerthe Zeugnisse. Denn daß zwischen diesen schon in den ältesten Zeiten eine Handelsverbindung bestanden habe, bezeugen verschiedene, mindestens schon vor Ol. 85 (440 v. Chr.) geprägte Münzen der miletischen Kolonie Mibia am Pontus, die man im Jahre 1824 unweit Bromberg im Nezedistrikt gefunden hat¹⁸⁴⁾, und läßt außer Dionysius dem Periegeten, der unmittelbar nach Erwähnung des Borysthenes die von den Rhipäen nach beiden Seiten hinabrauschenden Flüsse Ardeskos und Panticapaeus als solche nennt, an deren Ausfluß in der Nähe des erstarrten Meeres Bernstein gefunden werde¹⁸⁵⁾, schon die Argonautensage, wenigstens in der Fassung, die sie bei Apollonius Rhodius und in den Fragmenten von Timäus, Skymnus Chius u. A. hat, schließen,

183) Diodor. 5, 22. 23 (Not. 168). Vgl. Pytheas ap. Plin. 37, 11, 2 (Not. 170).

184) Lebezow (Ueber mehrere im Großherzogthum Posen in der Nähe der Neze gefundene uralte griechische Münzen) in den Abhandlungen der Berl. Akademie der Wissensch. aus dem J. 1833, hist.-philol. Klasse, S. 181—224. Vgl. Humboldts Kosmos II, S. 411.

185) Dionys. Per. 314—318:

*Κεῖθεν καὶ Ἀρδησάσιο καὶ ὕδατα Παντικαπαιο
Ῥεῖταις ἐν ἄρσσει διάνδιχα μορμύρονσι·
τῶν δὲ παρὰ προχοῆσι, πεπηγότες ἐγγύθει πόντου,
ἠδυσραῆς ἤλαττος ἀέθεται; οὐδ' τις αὐτῆ
μήνης ἀρχομένης.*

Die Herleitung dieser Flüsse von den Rhipäen deutet eben so, wie der Name Panticapaeus (vergl. Herodot. 4, 54; 6, 18. Plin. 4, 26) und ihre Zusammenstellung (B. 311) mit dem Borysthenes (Dniapr) auf die Gegend zwischen dem pontischen und baltischen Meere, und unter dem erstarrten Meere ist, da die Flüsse nach beiden Seiten (διάνδιχα) von den Rhipäen hinabrauschen, wenigstens bei einem der beiden Flüsse schwerlich etwas Anderes, als das baltische Meer selbst zu verstehen, obgleich auch der Bosporus zutrifft (Herodot. 4, 28. Strabo 7, p. 307. Plin. 4, 26). Artemus descr. orb. terr. 449 nennt die beiden Flüsse Panticapaeus und Ardescos. Den Ἀρδησάσιος kennt schon Hesiod theog. 345.

indem nach dieser die Argonauten durch den Ister ~~oder~~ durch den Tanais, entweder mittelst erdichteter Flussarme oder mittelst ~~heilweiser~~ Tragung der Argo übers Land, zum nördlichen Ocean und nach Apollonius Rhodius zugleich zu der Insel Elektris im Kronischen Meere gelangen, von wo das Elektron durch die Gewalt der Fluthen dem benachbarten Eridanos zugetrieben werde¹⁸⁶⁾.

Welche der beiden fraglichen Heliadengegenden nun wohl der älteste Sitz des Bernsteinhandels sein möge, läßt sich nicht bestimmen. Für die Küsten des adriatischen Meeres spricht der Umstand, daß Homer dorthin, falls seine Insel Thrinakia nordwestlich von Griechenland zu denken ist¹⁸⁷⁾, die Heliade Phaethusa versetzt, deren Name an den sowohl durch seinen Sturz in der Gegend des adriatischen Meeres, als durch die Bernsteinfage bekannten Heliaden Phaethon erinnert¹⁸⁸⁾; für die Küsten des pontischen Meeres im Gebiete des Heliaden Aetes dagegen außer der Nähe des Kaukasus, der als Ausgangspunkt der europäischen Bevölkerung anzusehen ist, der Umstand, daß nach der Argonautenfage und nach den Mythen von Io, Phrixus und Helle zu schließen in der vorhomerischen Zeit gerade dorthin vorzugsweise die Handelsbestrebungen der Griechen gerichtet waren¹⁸⁹⁾. Auch könnte der Bernstein, zumal da die Jonier dort frühzeitig eben so, wie die Phönizier Kolonien besaßen¹⁹⁰⁾, am leichtesten dorthin nach Jonien und von da mit dem jonischen Namen ἤλεκτρον nach den übrigen Gegenden Griechenlands gelangen. Jedenfalls ist es nach

186) Apollon. Rh. 4, 505—626 (vgl. 282. 631—634); Timäus und Andere bei Diodor. 4, 56. Scymnus Chius ap. Schol. Apollon. Rh. 4, 284. Vergl. Apollod. 1, 9, 24. Auch ist zu beachten, daß Homer, dem die Argonautenfage nicht unbekannt war (Not. 68), den Odysseus auf seiner Rückfahrt zu den Kimmeriern am äußersten Ocean gelangen läßt und diese so beschreibt, als ob er sich unter ihnen nicht, wie man gewöhnlich annimmt, ein Volk im Westen jenseits des Oceans, sondern ein Volk des äußersten Nordens gedacht habe, Odys. 11, 13—19. Vgl. Hoffmann, die Iberer im Westen und Osten. Nebst einer Ansicht der Homerischen Kimmerier u. s. w. Leipzig 1838.

187) Vgl. Not. 159.

188) Od. 12, 132. Vgl. Not. 63.

189) Vgl. Humboldts Kosmos II, S. 174.

190) Vgl. Hermann's Lehrbuch der griech. Staatsalterthümer, Cap. 4, §. 78. Meyers phöniz. Alterth. II, S. 286 ff.

diesen Combinationen, zu denen Homer selbst Anlaß giebt, nicht so ganz unwahrscheinlich, daß der Bernstein schon damals von da, wo er noch jetzt in der reichsten Fülle gewonnen wird, aus dem baltischen Norden, dem Süden zuströmte¹⁹¹).

Gewiß hat sich an dem Bernsteinhandel des Alterthums auch die ehemalige Bevölkerung Ermlands, das Volk der Herminen, betheiltigt. Wenigstens ist die reichste Quelle des Bernsteins ganz in der Nähe, und wenn die wichtigste Straße für den Bernsteinhandel der Weichsel entlang nach Carnuntum in Pannonien, also von Samland her zunächst an die Weichsel führte, so fehlte es gewiß auch im Ermlande nicht an Solchen, die sich mit diesem Handel befaßten. Aber spricht dafür nicht auch irgend ein ausdrückliches Zeugniß? Es sollte uns nicht wundern, wenn Jemand sich auf die sogenannte Dyrhische Argonautik berufen wollte. Der Verfasser läßt nämlich die Argonauten nicht nur, wie Apollonius Rhodius u. A., aus dem Pontus Eurinus nordwärts zum Kronischen Meere gelangen (B. 1085), sondern nennt auch gerade da, wo Apollonius von der Bernsteininsel Elektris und von dem Bernsteinfluß Eribanos redet, kurz bevor er der iernischen (irischen) Inseln (1171) gedenkt, als einen jenseits der Rhipäen und Alpen befindlichen goldführenden Strom den Acheron und verlegt an dessen Ufer die Stadt Hermioneia als Sitz höchst gerechter Menschen, die deshalb dem Charon kein Fährgehd zu bezahlen brauchten, um ins Elysum zu gelangen. B. 1133 (1128) ff.

Dorther wanderten wir und mit angestrengtem Fußtritt
 kamen wir nun an des Strands windlos vorstarrnde Felsbucht,
 Wo aus sprudelnden Quellen der Strom mit tiefem Gewirbel,
 Acheron, trüchtig von Gold, hinfiltrzt durch schaurige Gegend,
 Silberhell fortrollend die Fluth, und der dunkle See ihn
 aufnimmt. Siehe, da rauschen entlang an den Uorden des Stromes
 Bäume mit grünnendem Laub um den Abhang, welchen die Frucht stets
 lastend hängt, so lange sich Tag und Nächte herumbrehn.

191) Ueber den Bernsteinhandel der spätern Zeit verbreitet sich, wie über die Entstehung, Gewinnung und Bearbeitung des Bernsteins, die Abhandlung von Dr. Thomas: Der Bernstein in naturwissenschaftlicher, industrieller und volkswirtschaftlicher Beziehung, im Archiv für Landeskunde der Preuß. Monarchie. Berlin 1856, Bb. I, S. 280 ff. und Bb. II, S. 368 ff.

Nah in dem Blachfeld steht die umwelts Hermioneia¹⁹²⁾
 Fest mit Mauern gegürtet und wohlgebauten Gassen,
 Drin auch lebet ein Volk der gerechtesten Erdbewohner;
 Denen wird nach dem Tode gewährt die Erlassung des Fährlohns,
 Und von selber hinab zum Acheron wandeln die Seelen
 Aus dem gehöhleten Boot; denn nahe der Stadt sind den Bürgern
 Ardes sichere Thor' und das Volk der flatternden Träume."

Es hat aber schon Buttmann mit der hier erwähnten Stadt Her-
 mioneia den germanischen Stamm der Hermionen verglichen¹⁹³⁾,
 und mit diesen sollen wieder die alten Herminen oder Ermländer
 als gleichbedeutend zusammenfallen¹⁹⁴⁾. Folglich scheint schon nach
 dem pseudo-orphischen Dichter das Volk der Herminen oder Ermlän-
 der in derselben Gegend zu wohnen, in der nach Apollonius Rhodius
 die Bernsteinsinsel Elektris und der Bernsteinfluß Eridanos zu suchen
 sind. So scheint es. Aber hüten wir uns vor Illusionen! Bekannt
 ist die Stadt Hermione im Peloponnes. Von dieser erzählt Strabo,
 sie rühme sich des kürzesten Weges zur Unterwelt; deshalb gebe man
 dort den Verstorbenen kein Fährgeld mit¹⁹⁵⁾. Offenbar hat also
 der pseudo-orphische Dichter, wahrscheinlich weil er in Alexandrien
 lebte und von der Lage der peloponnesischen Stadt Hermione weiter
 nichts wußte, als daß sie nordwärts zu suchen sei, diese Stadt in
 seiner dichterischen Begeisterung sammt dem Acheron mit dem Ache-
 russischen See aus Griechenland hinaus an die Küsten des Hyper-
 boreerlandes verlegt. Ihre Bewohner sind daher weder mit dem
 germanischen Stamme der Hermionen, noch mit den Herminen oder
 Ermländern zu vergleichen, so sehr auch das Lob der Biederkeit und
 Rechtschaffenheit auf diese paßt.

192) Die Worte des Dichters selbst lauten hier:

*ἔνθα δὲ οἱ χθαμαλή τε καὶ εὖβοτος Ἑρμιόνηια
 τέχεσιν ἠρήρεισται ἐκπιμέναις ἐπ' ἀγνιαῖς
 ἐν δὲ γένη ζῶουσι δικαιοτάτων ἀνθρώπων,
 οἷσιν ἀποφθιμένοις ἄνεσις ναύλοιο τέτυκται κτλ.*

193) Buttmann im Mythologus, Bb. II, S. 236; eben so Dilthey zu Tacit.
 Germ. 2, S. 47.

194) Vander, Ueber die vorgeschichtliche Zeit und den Namen Samlands, in
 dieser Zeitschrift, S. 32.

195) Strabo 8, p. 373: *Ἄρα Ἑρμιονεῦσι δὲ τεθρόλληται, τὴν εἰς ἕθου
 καάβασιν σύννομον εἶμαι· διόπερ οὐκ ἐντιθέασιν ἐγκαῦθα τοῖς νεκροῖς
 ναῦλον.*

Aber wo alle Quellen der Literatur schweigen, da reden die antiken Münzen, die auf ermländischem Boden von Zeit zu Zeit ans Tageslicht getreten sind. Von den meisten Funden dieser Art hat sich wohl keine Aufzeichnung erhalten. Aber bekannt ist der Hügel bei Klein-Tromp unweit Braunsberg, der von seinem Reichthum an Münzen den Namen Goldberg trägt. Im Jahre 1822 kamen dort beim Pflügen 97 wohlerhaltene römische Goldmünzen zum Vorschein, darunter eine von dem Kaiser Gordian, die übrigen von Valentinian und den folgenden Kaisern bis auf Pulcheria herab¹⁹⁶⁾. Das Dorf Langwald bei Mehlsack hat dazu im J. 1851 einen nicht unwichtigen Fund kufischer Silbermünzen geliefert, darunter ein Paar von Amin und Mamun, den Söhnen des Kalifen Harun al Raschid¹⁹⁷⁾, und unlängst im J. 1854 wurde ein noch größerer Schatz von 336 kufischen Münzen in der Nähe von Ramsau zwischen Bischofsburg und Wartenburg gefunden¹⁹⁸⁾.

Schwerlich sind diese Münzen anders, als durch den Bernsteinhandel hierher gelangt. Ermland lieferte dafür den Imperatoren Roms und den Kalifen von Bagdad Schutz- und Wehrsteine aus den Thränen seiner Heliaden oder Somentöchter! Also in der heidnischen Zeit. Aus dem christlichen Ermland hat der Süden ein besseres und zur Sonne in näherer Beziehung stehendes Geschenk, das Sonnensystem des Domherrn Kopernikus, erhalten¹⁹⁹⁾.

196) Voigt, Ueber die bei Klein-Tromp unfern Braunsberg aufgefundenen römischen Goldmünzen in den Beiträgen zur Kunde Preussens, Bd. VI, 1824, S. 412—431. Er hält diese Münzen für Ueberbleibsel von dem Gegengeschenke des Ostgothenkönigs Theodorich an eine Gesandtschaft der Westier, die ihn durch ein Ehrengeschenk von Bernstein erfreut hatte. Cassiodor. var. ep. V, 2.

197) Braunsberger Kreisblatt, Jahrg. 1851, Nr. 42, S. 356, wo jedoch nach einer Berichtigung in demselben Kreisblatte, Jahrg. 1853, Nr. 28, S. 232 irrtümlich die benachbarte Grafschaft Schlobien statt Langwald als Fundort genannt ist, ein Irrthum, der auch in die Neuen Preuß. Prov.-Bl., Andere Folge, IV, 1853, S. 396 übergegangen ist.

198) Neue Preuß. Provinzialblätter, Andere Folge, Bd. VI, 1854, S. 395 ff.

199) Nachträgliche Bemerkungen. 1) Zu Note 32. Nach Thomas a. a. D. I, S. 282 trugen die Gladiatoren Roms Bernsteinarmulte mit der Inschrift *οὐρον νιτρον* 2) S. 204, Not. 12 lese man Phaethontis; ferner S. 207, Not. 20, 3. 6 Compositum statt Composition.

Das Verhältniß des Bischofs Lucas von Wagelrode zum Deutschen Orden.

Von
Professor A. Ehiel.

Artikel I.

Unter dem Hochmeister Johann von Sieten.

Lucas von Wagelrode war den Deutschen Konföderaten gemäß am 19. Februar 1489 vom Domkapitel in Frauenburg zum Erm-ländischen Bischof gewählt, dem Papste präsentiert und von diesem ohne weiteres bestätigt worden¹⁾. Der Polnische König Casimir hatte aber dort wie in seinem übrigen Reiche ein Nominationsrecht zu beanspruchen gedacht, zudem speziell vorgehabt, den Bischof von Krakau oder gar seinen Sohn auf diese einflussreiche Stelle zu erheben²⁾. Darum grollte er natürlich dem Neugewählten, und wiederholt fielen von ihm wie von seinen Kommissarien gegen denselben die härtesten Worte³⁾. Die Folge war, daß dieser, seines guten Rechtes sich bewußt, seine Unterthanen vom Besuch der allgemeinen Tagfahrten ferne hielt, bis die Preussischen Stände, die von Anfang an nicht undeutlich für ihn Partei genommen⁴⁾, ihn im Jahre 1490 in einer eigenen Botschaft einluden, doch ja

1) Vgl. b. Hschr. S. I. S. 170 ff.

2) Bsch. Arch. Frauenb. A. 85 fol. 72 u. 77.

3) z. B. bei Gelegenheit der Botschaft der Pr. St. zu Krakau am 23. Juli 1489 (A. 85 fol. 79 u. 82), dsgl. bei der Botsch. v. 1492 (l. c. fol. 118.)

4) Sie erklärten gleich auf der Tagfahrt zu Graubenz (den 3. Juni 1489) wenigstens, daß falls Lucas nach seiner Bestätigung in Rom an der Bestignahme seines Bischofsthales gehindert würde, sie schon Rath schaffen wollten (A. 85 fol. 77.)

wieder ihre Berathungen zu beschicken¹⁾). Unter solchen Umständen konnte also der König von Polen nicht leicht etwas gegen ihn vornehmen. Dessen Tod im Jahre 1492 beendigte die Spannung vollständig und verschaffte demselben auch von dieser Seite das wohlverdiente Vertrauen.

Lucas nun, ein strenger ernster Charakter, begabt mit einem ungewöhnlichen Scharfblick und einer außerordentlichen Kenntniß des kirchlichen wie des bürgerlichen Rechtes²⁾, fühlte in sich die Kraft und den Willen, mit den faulen Verhältnissen seiner Gegend einmal gründlich aufzuräumen und dem Verderben, dessen Wogen auch hier schon hoch gingen, Einhalt zu gebieten. Leider gelang ihm dies nur theilweise, nämlich bezüglich seines Bisthums. Bezüglich des Ordensgebietes mußte er mit seinen Hauptplänen den Umständen weichen, und so wurde dieses wirklich nach kaum 40 Jahren von dem allgemeinen Umsturz überschüttet.

Gleich nach dem Antritt seines Amtes machte er sich rüstig ans Werk und suchte nach allen Seiten den Unordnungen in den ihm untergebenen Kreisen zu steuern. Er erließ (den 1. Septbr. 1489) ein strenges Verbot gegen die Ablasshändler, welche mit Ablassbriefen (*litterae indulgentiae petitoriae*) umherzogen³⁾, ebenso gegen willkürliche Befetzung geistlicher Stellen (den 18. April 1490)⁴⁾, schritt gegen einzelne ihm denunzirte unwürdige Kleriker kräftig ein⁵⁾, und in der Weise fuhr er fort den Schutt wegzuräumen, so daß er schon den 20. Februar 1497 sein Werk mit einer allgemeinen Diözesansynode krönen konnte⁶⁾. Einen wahren Krebschaden seiner Diözese mußte er aber bald in der eigenthümlichen Stellung des Deutschen Ordens zur geistlichen Gewalt finden. Sowie sich darum eine geeignete Veranlassung bot, griff er dieselbe auf, um jenes ganze Verhältniß zu brechen und wo möglich neue Bahnen für die in dieser Gegend überlebte Genossenschaft zu schaffen.

1) A. 85 fol. 112.

2) Ich verweise auf die sehr treffende Charakteristik desselben von seinem Kanzler Paul Densternwalb A. 85 fol. 203, s. Heft I. d. 3. S. 176 f.

3) A. 85 fol. 123.

4) l. c. fol. 125.

5) vrgl. einz. Fälle l. c. fol. 123, 125 u. a.

6) Die Zusammenberufungsschreiben u. andere Formallen s. A. 85 fol. 183 u., die erlassenen Statuten gedruckt in der Ausg. der Constit. synod. dioec. Varm. p. 1—28, Hartzheim „Conc. Germ.“ V. 664—670.

In der That hatte dieser Orden seit der vollendeten Befehrung der Preußen und der Lithauer (also seit Anfang des 15. Jahrh.) sein Ziel hier gänzlich verloren. Hauptsächlich für den Kampf mit den Ungläubigen und derartigen Schutz wie Verbreitung des Glaubens gestiftet und zu dem Zwecke in den verschiedenen Theilen der Christenheit reichlich dotirt, war er nun, nachdem sein Auftreten in Palestina unmöglich geworden und an den hiesigen Ostgrenzen des Christenreiches alles sich diesem eingefügt, jener seiner Hauptbestimmung und Hauptaufgabe gleichsam entwachsen. So lange er aber in seiner damaligen Stellung blieb, konnte er dieser auch nicht einmal nachkommen, er war darum aufs höchste einer durchgreifenden Reform bedürftig. Es böten sich dazu zwei Wege. Entweder mußte man ihn auf die Bahnen der andern Orden überleiten, ihm wie diesen einen aszetischen oder wissenschaftlichen oder seelsorgerlichen Zweck anweisen, oder man mußte ihn in eine Lebenssphäre versetzen, wo sein ursprünglicher Beruf wieder erfüllt und demnach die Ordensregel in ihrer anfänglichen Gestalt wieder hergestellt werden konnte. Ersterer Weg zeigte sich bei oberflächlichster Betrachtung als unmöglich. Nimmer hätten die adelichen Herren, die damals seine Mitglieder bildeten, größtentheils jüngstgeborene Söhne vornehmer Geschlechter, sich dazu verstanden, ihre Hand an den Schreibgriffel, ihr Auge an die Bücherrollen, ihren Leib an Kutte und Zilizium zu gewöhnen. Viel eher hätten sie, wie vordem ihre Vorfahren im 12. Jahrhundert, nochmals in heiliger Begeisterung ein Heldenschwert geschwungen und ihrem Heilande einen heiligen Ritterdienst zum Opfer gebracht. Eben hierauf wies auch die ganze Geschichte des Ordens hin. Um so mehr konnten also ernste einsichtsvolle Männer, denen das Wohl dieser Genossenschaft wie der Gesamtkirche am Herzen lag, sich gerade hiefür entscheiden und hierauf losarbeiten. Zumal damals die Christenheit eines solchen Ritterarmes wieder aufs höchste bedurfte; denn kaum war seit der Eroberung Konstantinopels, die das ganze Abendland in Schrecken gesetzt, ein Menschenalter vergangen, und gewaltiger wie zuvor bedrohte der Türke das Herz Europas. Begreiflich schnitt der Plan aber tief ein, verletzte augenblicklich die materiellen Interessen fast des ganzen Deutschen Adels, darum war sicher der höchste Widerstand vorauszusehen, und es gehörte gewiß kein kleiner Muth dazu, mit demselben im Ernst hervorzutreten. Der Mann nun, welcher geschichtlich allein eine so tiefe Einsicht in die Weltverhältnisse und einen

so großen Muth besaß, war unser Bischof Lucas von Wagelrode. Wie mehrere ebenso gelehrte als fromme Männer des 15. Jahrhunderts (ein Gerson, ein heiliger Vincentius Ferrerius, ein heiliger Antoninus, ein Gerhard Groote und seine Schule), die bei dem einmal unaufhaltfamen Uebergange des Mittelalters zu einer neuen Zeit die überlebten Schöpfungen des letztern in kirchlichem Geist und kirchlichem Fortschritt desgleichen zu einer neuen Epoche überzuleiten suchten, um eine gewaltthätige Revolution in den Kreisen zu verhindern, steht unser Lucas Wagelrode darum als ein wahrer Reformator dieser Gegend da, wengleich seine Bemühungen leider in der Hauptsache des Erfolges vereitelt wurden, und so erst der bald erfolgende wirkliche Einsturz ihn mit seinen Plänen rechtfertigen mußte. Die Veranlassung nun, an welche selber sich anlehnte, war folgende.

Der Schlosskaplan in Barthen, Nicolaus Margel, hatte den dortigen Lehrer thätlich mißhandelt, welsch letzterer darüber bei Lucas als seinem Diözesanbischöfe Klage führte. Dieser zitierte also unterm 6. Oktober 1493 den Angeschuldigten zur nähern Untersuchung. Allein der Pfleger von Barthen Wilhelm von Schauenberg¹⁾ verbot demselben sich zu stellen. Statt dessen erschien er selbst bald darauf sammt dem Meidenburger Pfleger Ludwig von Seinsheim vor dem Bischöfe und legte im Namen des Hochmeisters Hans von Tiefen die Abschrift einer Bulle Alexanders IV. (vom 16. Juni 1257)²⁾ vor, nach welcher der Deutsche Orden und alle zu seinem Hausstand gehörigen Personen (familia) von der bischöflichen Jurisdiktion exempt seien. — Der Bischof erklärte, sich die Sache vorbehalten und nach reiflicher Ueberlegung sowohl in dieser als in ein paar andern Angelegenheiten eigene Abgeordnete an den Hochmeister schicken zu wollen. Den bezüglichen Priester aber exkommunizierte er gleich darauf wegen seines Ungehorsams. Ende Oktober sendete er also den Domdekan Christian Tappau und seinen Kanzler Jakob Hartwig als Bevollmächtigte in der Sache ab. Dieselben brachten zunächst die andern Punkte vor, über die desgleichen Mißhelligkeiten ausgebrochen, näm-

1) Somit schon ein früheres Vorkommen dieses Pflegers, als in Voigt's Namen-Coder. (14. April 1495.)

2) Das Transsumt der Bulle vom B. Johann von Samland vollst. mitgetheilt A. 85 fol. 131.

lich die Beeinträchtigung der bischöflichen Haffischerei durch den Komthur von Balga, sowie die Erhebung einer gewissen gemeinschaftlichen Abgabe. Allein alles trat bald in den Hintergrund gegen den lesterhobenen Fall, bei dem es sich um die grundsätzliche Stellung des Ordens handelte. Sie gaben in der Beziehung im Namen ihres Bischofs die entschiedenste Erklärung ab: weder der betreffende noch sonst irgend ein Priester könne von der bischöflichen Jurisdiktion absolut erimirt werden, das vorgeführte Privilegium aber beziehe sich nicht auf vorliegenden Fall und habe zudem, wie der Hochmeister von des kundigen Männern erfahren könne, keine Geltung mehr; so hätten auch seine Vorgänger auf dem Stuhle Ermlands die Sache angesehen¹⁾, und er selbst bereits bei ähnlicher Gelegenheit ebenso gehandelt, ohne von jemand behindert zu werden; er wolle darum nur im alten Besitz seines Rechtes bleiben, sei übrigens weit entfernt, die päpstlichen Privilegien, welche noch rechtlich beständen, irgend wie zu verletzen. — Der Hochmeister wollte sich auf weitere Erörterungen hierüber nicht einlassen. Daß der Orden nicht mehr gegen die Ungläubigen kämpfe, erwiderte er, könne seinen Privilegien keinen Eintrag thun, da er ja noch immerfort wenigstens dazu verpflichtet sei. Zur Schlichtung der übrigen Differenzpunkte aber wurde dann eine persönliche Zusammenkunft mit dem Bischof in Einstebel bei Braunsberg auf den Montag nach Andrae festgesetzt²⁾.

Betrachtet man den Rechtspunkt dieser Angelegenheit selbst, so läßt sich nicht läugnen, daß der Wortlaut und eine einfache Auffassung der Ordensprivilegien durchaus für die Meinung des Hochmeisters sprach. Der Bischof hatte aber seinen Haltpunkt in einer streng ju-

1) So verbietet in der That schon der B. Heinrich Sauerbaum in den eben aufgefundenen ältesten Synodalstatuten (E. v. 14. Jahrh.) allen Priestern und Klerikern seiner Diözese „et maxime in causis ecclasticis et aliis ad forum ecclasticum pertinentibus recursum ad postestatem saecularem sub poena excommunicationis et synodali.“

2) Ich folge hier wie später den überaus einfachen und wahrheitsgetreuen, die ganze Sache nur atengemäß berichtenden Darstellungen des bischöflichen Sekretärs M. Georg Prange (A. 85 fol. 129 — 133) und des bischöflichen Kanzlers Paul Deusterwald (l. c. fol. 133—161.) Hierzu haben mir dann die Briefsammlungen aus jener Zeit (B. N. D. 1 u. D. 65), namentlich aber der nirgend mangelnde größte Forscher unserer Provinzialgeschichte Voigt „Gesch. Preussens“ IX. S. 123 ff., mit seiner gründlichen Darstellung nach Ordensquellen die fehlenden Ergänzungen geliefert.

ristischen Zergliederung derselben, wonach die vorsichtigen Klauseln der Kurie eine besondere Bedeutung erhielten. So wird das Privilegium Alexanders IV. gegeben: „in Anbetracht des Dienstes, den Ihr (Ordensritter) Gott so eifrig in den überseeischen Gegenden (Palestina) bei Vertheidigung des christlichen Namens leistet“¹⁾; die ferner in diesem Streit angerufenen Privilegien Honorius III. und Clemens IV. verbieten den Bischöfen, irgend welche Censur gegen Ordensleute oder Ordenskirchen zu verhängen, „über welche sie keine Gewalt hätten“²⁾. Wie also, wenn jene Voraussetzung thatsächlich aufgehört, oder einem Bischof später ausdrücklich die ordnungsgemäße Kirchengewalt über Ordensgebiet stipulirt worden, wie es z. B. in Beziehung auf Preußen durch die Organisation vom Jahre 1243 geschehen? — Demnach, selbst die Richtigkeit der ihm abschriftlich vorgelegten Dokumente vorausgesetzt, konnte der Ermländische Bischof in beidem für sich eine *exceptio juris* finden.

Zu dem angesagten Tage fanden sich also von Seiten des Hochmeisters der Großkomthur Stephan von Streltberg, der Oberstmarshall Erasmus von Reizenstein, die Komthure Hieronymus von Gebfattel zu Balga, Melchior Köchler von Schwansdorf zu Brandenburg, Simon von Drahe zu Holland und Herrmann Kopp von Krizschwitz zu Osterode, zwei Samländische Domherren, die 6 Bürgermeister der 3 Städte Königsbergs und viele andere Adliche und Vasallen am bestimmten Orte ein. Indem sie erfuhren, daß der Bischof gerade in Braunsberg weile, (er war eben von einer Elbinger Tagfahrt heimgekehrt), begaben sie sich desgleichen dahin, und die verabredete Zusammenkunft fand im dortigen Rathhaus statt. Dieselben begannen nun sofort mit dem Streitfall wegen ihrer Ordensprivilegien

1) „Quum Vos tanquam speciales R. E. filios vestrae religionis intuitu et consideratione obsequii, quod Deo ferventer impenditis in ultramarinis partibus in defensione christiani nominis, diligamus, indulgemus, ut nemini liceat sine speciali mandato R. P. in vos, presbyteros et laicos vestros, quorum alii vobis gratis alii vero ad solidos (solutiones?) serviunt, excommunicationis vel interdicti sententiam promulgare“ etc. (A. 85 f. 131.)

2) Honorius III. (?): „Quum dilecti filii fratres H. S. M. nullum habeant eppum praeter Romanum Pontificem, non decet, vos in eos vel clericos aut ecclias eorum, in quibus potestatem ecclesiasticam non habetis, absque mandato nostro excommunicationis vel interdicti sententiam promulgare. (l. c.)

und führten als neuen Beweis eine Bulle von P. Honorius vor¹⁾. Der Bischof bemerkte, daß die Erörterungen hierüber allerdings nicht vor diese Versammlung gehörten. Doch da man nun einmal darauf eingegangen, so müsse er zunächst in Betreff der vorgelegten Bulle bemerken, daß selbige einstweilen nichts beweise, weil sie ihm nicht in authentischer Form vorgelegt²⁾, und daß er sich überhaupt bei der nicht beruhigen könne. Zur Aufrechthaltung seiner bischöflichen Jurisdiktion sei er durch seinen geleisteten Eid verpflichtet, übrigens vor 140 Jahren ein ähnlicher Fall zwischen dem Hochmeister und dem Bischof von Ermland vorgekommen und ganz nach seiner jetzigen Meinung entschieden. Da die Abgeordneten sich auf nichts einlassen wollten, entfernte er sich und ließ ihnen durch die früher deputirten Domherren sagen, er wolle darüber die Information seines Rigaer Metropolitens³⁾ und des hoffentlich bald zusammentretenden Provinzialkonzils einholen, widrigenfalls schlug er einen Schiedspruch durch einige von beiden Theilen erwählte Rechtsgelehrte, oder Prälaten und Räte des Polnischen Reichs, oder den Polnischen König selbst vor, wie ja ein solcher bereits zur Zeit seines Vorgängers Nicolaus bei einem ähnlichen Fall von einem Reichstag zu Thorn erfolgt sei. Die Abgeordneten lehnten dies als unverträglich mit ihren Privilegien ab. Der Bischof bestand auf seiner Forderung und berief sich schließlich noch auf das Urtheil der Krakauer Universität oder des Papstes Alexander VI. selbst⁴⁾.

So sah also der Hochmeister, daß dem damaligen Bestande des Ordens in der That eine große Gefahr drohe. Denn machte der Bischof geltend, daß dessen Privilegien jetzt nicht mehr zuträfen, weil alle denselben als kämpfend gegen Ungläubige voraussetzten, so lag

1) A. 85 f. 129. Der Text der Bulle selbst l. c. f. 131.

2) In der That ist die dem B. unter dem Namen des P. Honorius überreichte Bulle (A. 85 f. 131) wohl nicht authentisch; selbe stimmt vielmehr wörtlich mit der Alexanders IV. vom 7. Septbr. 1257 (Hennes Cod. dipl. Ord. S. M. Theut. p. 155) überein, wogegen weder von Hon. III. noch von Hon. IV. ähnlich lautende Erlasse zu finden (vgl. Hennes l. c. p. 26, 50 264). Ebenso habe ich die oben erwähnte Bulle Alexander IV. vom 16. Juni 1257 nirgends sonst in der Form finden können (Hennes l. c. 154—166, Voigt, Cod. dipl. Pruss. 105 ac.)

3) Sowohl hier als in dem spätern wirklichen Schreiben bezeichnet Lucas den Erzb. von Riga als „metropolitanum suum“ (A. 85 f. 130 u. 131.)

4) A. 85 f. 129 u. 130, vrgl. Voigt G. Pr. IX. 194 f.

darin der Schluß: entweder begiebt dieser sich ihrer, und seine Stellung wird dadurch eine ganz andere, oder er möge in Verhältnisse zurückkehren, in denen die ersten Voraussetzungen seiner Verfassung und seiner Gerechtfame wieder zuträfen. Zu beiden großen reformatorischen Gedanken konnte sich der übrigens edle Hochmeister nicht erheben. Er sah wohl ein, daß sein Orden einer durchgreifenden Reform bedürfe, daß es so, wie es war, nicht bleiben könne. Aber er glaubte, jenes zu erlangen, wenn er die ursprünglichen Ordensregeln nur in ihrer ganzen Strenge wieder belebte¹⁾. Daß die für die damaligen Verhältnisse der Genossenschaft nicht mehr paßten, daß also entweder sie oder diese Verhältnisse umgestaltet werden mußten, erkannte der greise Ritter nicht. Darum kam ihm die Forderung des Ermländischen Bischofs als Zerstörung der Fundamente seines Ordens vor, wogegen er sich aus allen Kräften wehren mußte. Er setzte darum in der That alle ihm zu Gebote stehenden Mächte in Bewegung, um selbige zurück zu drängen.

Er wendete sich sofort (Donnerstag nach Mariä Empf., also den 12. Dezember) an die Ordensmeister von Deutschland und von Livland um ihren Rath und Beihülfe, desgleichen den Tag darauf an den Erzbischof von Riga, daß derselbe den Ermländischen Bischof in einem Mandate ernst und unter Androhung kanonischer Strafen in die gehörigen Schranken wiese und von fernerer Schädigung der Ordensfreiheiten abmahnte; den Livländischen Meister ersuchte er noch eigens um Unterstützung dieses seines Antrages an Ort und Stelle. Ebenso schrieb er gleich (Dienstag nach Lucia, also den 17. Dezember) an den Ordensprocurator in Rom, vom Papste einen Befehl auszuwirken, wodurch der Bischof ohne weiteres zur Ruhe gewiesen und ihm schlechthin verboten würde, die erwähnten Privilegien ferner zu interpretiren, geschweige denn zu verletzen²⁾. — Wir sehen aus diesen wirklich gewaltigen Gegenanstrengungen, wie sehr man selbst von Ordenseite her die innere Berechtigung des Gegners fühlte und darum beinahe weitere spezielle Erörterungen fürchtete³⁾.

1) Vgl. Volgt „Gesch. Pr.“ IX., 179, 182, 185, 236 f.

2) Vgl. Volgt I. c. S. 194.

3) Eben dies geht auch namentlich aus der Fassung der Klage beim Papst hervor, auf die wir noch später kommen werden. Selbe enthielt einfach die Bitte, eine Bulle Clemens IV. v. J. 1266 speziell für den Ermländischen Bischof ausfertigen zu lassen und diesem zu befehlen, da er den Ordenskaplan Nicolaus ex-

Die vom Hochmeister Angerufenen scheinen sich einige Zeit unthätig verhalten zu haben. Derselbe schrieb also nochmals an den Deutschmeister (den 26. Dezember 1493)¹⁾, um eine Zusammenkunft der obersten Ordensgebietiger zu Stande zu bringen, deren Ansehen ihm desgleichen gegen den Bischof eine wirkjame Waffe sein konnte. Ebenso wiederholte er (den 2. Febr. 1494) seine Vorstellungen bei dem Livländischen Meister²⁾, sowie er aufs neue den Eifer seines Römischen Procurators schürte³⁾. Dann (Ende Febr. 1494) fertigte er eine abermalige Gesandtschaft an den Bischof ab, welche mit demselben persönlich in Heilsberg unterhandeln sollte. Dieser nun setzte hier nochmals auseinander, wie es ihm nicht in den Sinn komme, irgend welche Privilegien des Ordens, die noch rechtlich Bestand hätten, zu verletzen, und wie er bei seinem Vorschreiten mit nichten unüberlegt oder eigenmächtig gehandelt; allein wo die Ursache aufgehört, höre auch die Wirkung auf; der Orden habe die bezüglichlichen Privilegien im Morgenlande während seiner Kämpfe gegen die Heiden erhalten; jetzt befinde er sich in einer ganz andern Lage, und da somit ihr Grund und ihre Voraussetzung geschwunden, hätten auch sie selbst ihr Ende erreicht; demgemäß hätten auch all seine Vorfahren, ja noch der letzte, Nicolaus, gehandelt, und der Orden das immer geschehen lassen. Die Deputirten ließen sich aber auf diese Erörterungen nicht näher ein. Sie rekurrrten auf die absolute Unverletzlichkeit der in Frage stehenden Privilegien, die von dem geschriebenen Recht überhaupt nicht berührt würden, die nicht einmal zu erklären jemand befugt sei, lehnten es aber selbst ab, authentische Dokumente derselben vorzuzeigen⁴⁾. Natürlich kam so aus der Unterhandlung nichts heraus.

Bald darauf (in der Osterwoche) langte beim Bischof in Frauenburg ein neuer Gesandter (der Saml. Domherr Dr. Michael Sculteti?) an, welcher im Auftrage des Livländischen Meisters, des Erzbischofs von Riga wie der Bischöfe von Kurland, Samland und Pomesanien wegen Verletzung der Ordensprivilegien Klage erhob. Lucas

kommuniziert, solches aufzuheben und fortan keinen Ordensgenossen mehr gegen die besagten Privilegien zu zensuriren. A. 85 f. 132.

1) Königsberger Geh. Arch., Fol. T. 62 nach Voigt l. c. 195.

2) Kb. G. A. Fol. T. 237 nach Voigt l. c. 196.

3) Kb. G. A. Fol. T. 252 nach Voigt l. c. 197.

4) A. 85 f. 129 sq. Voigt l. c. S. 196.

gab demselben schriftliche Auslassungen an seine Mandanten mit ¹⁾, in denen er sich aufs entschiedenste aussprach, wie er nimmer gesonnen sei, rechtsgiltige Ordensprivilegien anzutasten, aber auch durchaus nicht zugeben könne, daß seine bischöfliche Jurisdiktion untergraben würde; er habe hiefür das Beispiel seiner Vorgänger und die stillschweigende Genehmigung der frühern Hochmeister; falls aber da gegenwärtig noch wirklich etwas zweifelhaft sei, so habe er ja auf ein unparteiisches Schiedsgericht angetragen; namentlich bat er den Erzbischof um nächstbaldige Zusammenberufung eines Provinzialkonzils, wo dann das Recht sich augenscheinlich herausstellen werde. — Der energische Bischof mochte sich in der That gerade nach diesem Mittel sehnen, weil nur dadurch eine Vereinigung der Oberhirten der Preussischen Kirche erzielt, die Schäden frei berathen, und die Menschenfurcht und Halbheit des Einzelnen gebrochen werden konnte. Denn man fühlte allgemein das Mißverhältniß jener überlebten Ordensstellung, hatte nur nicht den Muth, damit öffentlich hervorzutreten. Derselbe Bischof Johann von Pomesanien, der sich hier äußerlich der Stimmabgabe für den Orden anschließen mußte, hatte noch kurz vorher in einem vertrauten eigenhändigen Schreiben an Lucas über die Bedrückungen eben jenes bitter geklagt ²⁾, und nannte später in einem ähnlichen Schreiben ³⁾ dessen Unterfangen geradezu ein unftiniges. Eben deswegen auch verlor eine Vorstellung des Preussischen Episkopates wie in unserm Falle für den Näherstehenden jede Bedeutung.

Während deß hatte der Hochmeister nicht vergessen, seine Sache auch in Rom zu betreiben. Er hatte seinen Procurator deswegen schon unterm 12. März d. J. aufs neue angefeuert, und ihm zu dem Zwecke Geschenke von kostbarem Pelzwerk, Zobelschauben u. dergl.

1) nämlich an den Erz. von Riga, den Ecol. Meister und den Bischof von Kurland (A. 85 f. 130.)

2) unterm 15. Juli 1491 B. N. D. 1 n. 116.

3) unterm 9. August 1498 l. c. n. 142. „Jurisdictionem nostram, sagt er da, *habemus in fratres Ordinis verum etiam in eorum familiares exercueramus super fundamento juris naturalis atque communis. Volebamus intelligere, quo pacto vel quibus privilegiis se tueri possent, quae hactenus non vidimus. Sed ad ea, quae ex Urbe scripta sunt vrae Partit, non credimus sententiata, licet privilegia complura coram nobis in causis similibus sunt producta, quae omnia leviter secundum formam concessionis abjecimus per ipsos male intellecta.*

übersendet¹⁾. So war die Sache denn vom Pabste dem Kardinal-Patriarchen von Alexandrien (dem frühern Erzb. v. Sevilla Dbdacus v. Mendoza) zur nähern Untersuchung übergeben worden. Der Ermländische Bischof hatte von all dem keine Ahnung. Doch da er mit seinen Auseinandersetzungen nicht durchdrang, schickte er seinerseits den Domherrn Nicolaus Crapiz nach Rom, um den heiligen Vater um Schutz seiner bischöflichen Jurisdiction anzusehen²⁾. Wider Erwarten fand der die Sache bereits 3 Wochen beim Kardinal anhängig, kam aber noch gerade zur rechten Zeit, um die nöthigen Erklärungen abzugeben. Der Ordensprocurator, der wohl sah, daß er bei rechtlicher Untersuchung des Streitfalles ziemlich sicher den Kürzern ziehen würde, der deshalb, wie wir bereits erwähnt, nur durch Erlangung einer nochmaligen speziellen Bestätigung früherer Ordensprivilegien seinen Zweck zu erreichen gesucht, erklärte nun, er wolle nicht gern einen förmlichen Prozeß eingeleitet sehen, weil das immerhin dem Ruf des Ordens schaden würde, er werde letzterem darum rathen, von seinen Mißthelligkeiten mit dem Bischof abzustehen³⁾.

Der Hochmeister hatte sich gleich anfangs auch an den König von Polen gewendet. Sehr schlau formirte er hier die Klage so: gegen die Verpflichtungen des ewigen Friedens beschwerte der Ermländische Bischof die Unterthanen des Ordens mit neuen und bisher unerhörten Prätenstionen, ja verlege geradezu dessen Privilegien. Der König nun schickte als seinen Kommissar den Rossprentser Kastellan Ambrosius Bampowski, der den Bischof Donnerstag vor Laurentius 1494 in Frauenburg anging. Dieser vertheidigte sich, indem er den Fall mit dem Priester einfach vortrug und sein Benehmen dabei rechtfertigte; überdies sei er ja entschlossen und habe es dem Orden angeboten, solches dem Spruche beiderseits erwählter Schiedsrichter oder Seiner Königl. Majestät zu unterbreiten; was aber den Vorwurf wegen Verletzung des ewigen Friedens betreffe, so falle der vielmehr auf den Orden, welcher nicht bloß hierin, sondern auch in einzelnen andern namhaft gemachten Fällen die Rechte des Ermländischen Bischofs beeinträchtige. Der Kommissar meldete diese Auslassungen dem Hochmeister. Dieser antwortete gleich: allerdings stehe er nicht den angerufenen Rechtspruch, müsse hier aber doch freundlich bitten,

1) Rb. G. N. Fol. T. 255 sq. f. Folgt l. c. 197 not. 1.

2) A. 85 f. 131, die bisch. Witzschrift l. c. f. 132.

3) A. 85 f. 131.

dem Bischof einfach aufzugeben, den Pann aufzuheben, da der ewige Friede dem Orden alle Gerechtfame und Freiheiten garantire, die derselbe je von Päbsten, Kaisern oder Königen erhalten¹⁾. Was der königliche Kommissar darauf gethan, ist nicht weiter bekannt. Jedemfalls aber unterblieb von der Seite jeglicher irgend wie feindliche Schritt gegen Lucas.

Der dortige neue König Johann Albert nämlich war von Anfang an zu diesem ins freundschaftlichste Verhältniß getreten. Man mochte sich in Polen trotz der starken Antipathien doch immer mehr von dessen Geistesgröße und strenger Rechtlichkeit überzeugt haben. Als darum der König Casimir todt war, wendete sich sein Sohn Johann Albert vor allem eigenhändig an ihn (Freitag nach Pfingsten 1492)²⁾, bat ihn um freundliche Unterstützung seiner Wahl und verhiess ihm dafür in der Zukunft volle Gegenleistung. Glaublich hat der streng rechtliche und über alle Persönlichkeit erhabene Bischof es an sich nicht fehlen lassen. Wenigstens behandelt ihn Johann Albert fortan als seinen innigsten Freund. Eigenhändig ladet er ihn zu den Tagfahrten ein, weil er seines Rathes vor allem bedürfe³⁾, wendet sich in den wichtigsten Reichsangelegenheiten eben so an ihn, um von ihm eine Richtschnur seines Benehmens für besonders kritische Fälle zu erhalten⁴⁾, läßt ihn auf den Tagfahrten fast nicht von seiner Seite, kurz bei allem hat dieser dort eine Hauptstimme. Darum konnte er denn auch in seiner Streifsache mit dem Orden ganz auf des Königs Mitwirkung rechnen. Gleich bei den ersten Reichsversammlungen zu Marienburg und zu Thorn zeigte sich dies. Nicht nur beschied letzterer den Hochmeister nicht zu sich, wie dieser es wünschte, sondern ließ auch dessen Gesandte fast unbeachtet, so daß sie ihr Gesuch um Vermittlung in dem Ermländischen Streit

1) A. 85 f. 131.

2) B. A. D. 1 n. 125. Es ist dies und das Folgende wohl eine hinlängliche Widerlegung der auf Ordensseite aufgestellten Vermuthung, daß „der Herr von Heilsberg sich warlich mit merghlichem Gelde in des herrn Königes von Polen gnaden gekouft hot“ (Kb. G. A. Fol. I, 323.)

3) so unterm Sonnab. nach Neuj. 1494 (B. A. D. 1. n. 133), an dems. Tage 1495 (l. c. n. 136.)

4) so „crast. s. Barthol. 1498“ wegen Aufnahme des neuen Hochmeisters Friedrich Herzog von Sachsen (D. 1. n. 144), u. 19. Novbr. 1499 wegen seiner Stellung zu dem Deutschen Könige, dem Französischen Bündnisse, und gegenüber den Türken (l. c. n. 145.)

nicht einmal vorbringen konnten ¹⁾). Mußte er dann sich auch später näher auf die Sache einlassen, so ging sein Bestreben doch nur dahin, selbige so viel als möglich nach des Bischofs Wunsch und Willen zu erledigen; ja vorkommenden Falls hat er den letztern wohl förmlich um Instruktion, wie er antworten und handeln solle ²⁾).

Darum trat dieser nun vollständig mit seinem Reformationsplan für den Orden hervor, der dahin ging, denselben wieder in Verhältnisse zu bringen, wo er seiner ursprünglichen Bestimmung nachleben könne, statt daß er jetzt in Ruhe und Nichtsthun verkomme. Er suchte also den König dazu zu bestimmen, dessen Versetzung nach Podolien zu erwirken, wo derselbe dann eine Schutzmauer gegen die Türken werden und so zum Nutzen und Frommen der Christenheit seinen eigentlichen Zweck wieder erfüllen könne. Neben dem Papst kam es hiebei namentlich auf den Römischen König an. Auf jenen sollte also der Polnische König einwirken, diesen wie die Deutschen Fürsten dafür zu gewinnen übernahm dessen Schwager, der Markgraf Friedrich von Brandenburg-Anspach ³⁾).

Dieser Vorschlag war sicher für das allgemeine Wohl der Kirche der heilsamste und weiseste, der gedacht werden konnte. Unendliches Wehe wäre dadurch vor allem Deutschland und Polen erspart, und die Geschichte dieser östlichen und südöstlichen Gegend hätte wahrscheinlich eine ganz andere Wendung genommen. Darum scheint derselbe auch gleich anfangs manche Sympathien gefunden zu haben. So trat jetzt selbst der früher so gefügige Erzbischof von Riga scheinbar zurück. Der Hochmeister verlangte von ihm ein Zeugniß über das Verhältniß, welches in der fraglichen Angelegenheit zwischen ihm und dem Orden obwalte, das er dann desgleichen gegen den Ermländischen Bischof als Gegenbeweis benutzen wollte. Selbiger lehnte solches aber geradezu ab und verwies ihn auf die andern Bischöfe Preußens, namentlich den mit dem Papst so bekannten Bischof von Samland ⁴⁾).

1) Voigt l. c. 202 nach einem Schreib. des Hochm. an den Hl. Meister (v. Sonnt. nach Lucia 1495.)

2) z. B. in dem eigenhänd. Schr. v. Sabb. Pasch. 1496 in D. I. n. 135.

3) Die bezüglichen Notizen bei Voigt l. c. 205 u. 207 (allerdings nur mittelbare Quellen und darum erst vom Sommer 1495.)

4) Schr. des Erz. an den Hl. Meister vom 14. Sept. 1494. K. G. A. Schiebl. XLIII., 61 f. Voigt l. c. 201 Anm. 2.

Natürlich aber galt auf der andern Seite dieser Plan fast nur als die Ausgeburt eines wirklich übermenschlichen Hasses des Ermländischen Bischofs gegen den Orden. Man sah darin nichts anderes als einen Versuch, diesem ein mit seinem Blute errungenes Königreich zu entreißen. Hiegegen aber steifte sich nicht nur der verweltlichte Sinn der Ordensritter, auch all die adlichen Geschlechter Deutschlands, welche Preußen wie die übrigen Ordensbesitzungen fast als Reichs-Domänen zur Versorgung jüngerer Söhne anzusehen gewohnt, waren natürlich dagegen. Der Hochmeister setzte darum jetzt seinerseits mit erhöhter Kraft alles in Bewegung, den Bischof mundtot zu machen. Mit verdoppeltem Eifer betrieb er den Zusammentritt eines Generalkapitels, um durch dessen Betheiligung demselben zu imponiren und sich dadurch zugleich die Sympathien von ganz Deutschland förmlich zu sichern¹⁾. Außerdem aber wies er den Deutschmeister an, auf dem vom Römischen Könige anberaumten Reichstage dahin zu wirken, daß man von Reichswegen den Pabst und das Kardinalkollegium ernst angehe, „den Deutschen Orden, das Hospital der ganzen Deutschen Nation, der noch immer an den Enden der ungläubigen Russen eine Säule und ein Schirm der heiligen Christenheit sei, in seinen Privilegien und Grundfesten, womit er von Päbsten, Kaisern und Fürsten begnadigt worden, zu erhalten, selbige zu bestätigen und nichts gegen sie unternehmen zu lassen²⁾. Um den König auch noch persönlich geneigter zu machen, versprach er ihm gleichzeitig, seinem Wunsch wegen schöner Jagdfalken aus Preußen möglichst bald Genüge zu thun³⁾. — Ob sich das Reich wirklich offiziell betheiligt, habe ich keine Dokumente ermitteln können; an persönlichen Intercessionen fehlte es sicher nicht, und sie halfen, wie wir sehen werden, viel.

Während des harrte der Bischof von Ermland guten Muthes des weitern Ausganges. Wie wenig er all die Gegner und all die

1) Die Schr. des Sm. an die einzelnen Landkomthure (Montag vor Maria Magd. 1494), sowie an den Deutschmeister im Ab. G. U. Fol. T. 355 und 74. Boigt l. c. 199 Anmerk. 3 und 4.

2) Schr. des Sm. an den Dm. (u. Dienst. nach Maria Geb.) Fol. T. 76. Boigt l. c. 200.

3) Schr. d. Sm. an den Dm. (v. dems. L.) l. c. Fol. T. 78. f. Boigt l. c. 200 f.

Schwierigkeiten, die er sich sicher nicht verhehlte, fürchtete, und wie wenig er gesonnen, von seinem guten Rechte abzulassen, zeigte er um dieselbe Zeit an einem zweiten Falle, wo er gegen den Orden vorschritt.

Vor der Stadt Kreuzburg stand damals eine Kapelle zu Ehren des heiligen Leonhard, welche am Sonntag nach Petri und Pauli von zahlreichen Wallfahrern besucht wurde¹⁾. Wie es bei solchen Gelegenheiten überall ist, kamen dortselbst reichliche Opfer ein (sie werden auf 33 Mark mit Ausschluß des Wachses gerechnet), die aber gegen alles kirchliche Recht²⁾ ohne weiteres der Komthur von Brandenburg in Beschlag nahm. Der Bischof von Ermland, zu dessen Sprengel dies gehörte, schrieb nun im Jahre 1494 an letztern und forderte ihn auf, die besagten Offertorien dem betreffenden Ortspfarrer zu restituiren und für die Zukunft ganz zu überlassen. Der Komthur lehnte solches ab, weil die bezügliche Kapelle zum Ordenschloß gehöre, vom Brandenburger Komthur erbaut sei und unterhalten werde, und zudem jene Einkünfte auch stets von diesem bezogen worden. Der Bischof, dem kein anderes Mittel zu Gebote stand, belegte nun unterm 23. Juni 1495 die Kapelle mit Interdikt. Auf Beschwerden des Komthurs sendete deswegen der Hochmeister unterm 2. Juli als seinen Prokurator den Samländischen Domherrn Dr. Michael Sculteti sammt seinem Notar Georg von der Delen an jenen ab. Selbiger bat erst

1) Die folg. Darstellung entlehnt das Thatsächliche aus A. 85 f. 132 sq. Eine Darstellung von Ordensfeiten Kb. G. N. Fol. V., 381. f. Voigt l. c. 208.

2) Das im Jahre 1428 stattgefundene Rigaer Provinzial-Concil hatte hinsichtlich der Verwendung der kirchlichen Opfer unter Bezugnahme auf das Konstanzer Concil verordnet (Art. XX. de decimis): „Was während des Gottesdienstes an Geld und andern Sachen an den Altären geopfert wird, soll allein dem Pfarrer zufallen; das aber, was außer dem Gottesdienste in Kirchen und Kapellen eingeht, soll zur Hälfte zwischen dem Pfarrer und den Bauvorstehern des Gotteshauses getheilt werden, wenn die Geber nicht anders darüber bestimmen. Ebenso soll es gehalten werden mit dem, was an ausgestellten Silbern in und außerhalb der Kirche eingeht. Was aber in den Blicken ober auf den Tafeln nach dem Offertorium der Messe einkommt, verbleibt ganz zur Unterhaltung des Kirchengebäudes oder der Kapelle.“ (S. Jacobson, Gesch. der Quellen des Preuß. Kirchenrechts I. Urk. Samml. No. VII. Art. XX. S. 34.) Der Anspruch des Bischofs war hiernach kirchenrechtlich vollständig begründet. — Die vorstehenden Festsetzungen des Prov. Concils sind dann auch in die Ermländ. Synodal-Constitutionen des Bischofs Lucas von 1497 No. 26 aufgenommen.

um Aufhebung der Zensur, dann als ihm nicht Folge gegeben, legte er vor dem mitgebrachten Notare eine feierliche Appellation an den apostolischen Stuhl ein. Darauf ließ man sich Priester aus der Samländischen Diözese kommen ¹⁾ und beging das Fest sammt Oktave in gewohnter Weise. Der Bischof hatte gleich anfangs die Entgegnung abgegeben, daß jene Appellation als eine frivole unstatthaft sei. Nach Berathung mit seinem Domkapitel erklärte er dann die Priester, welche dort Funktionen verrichtet, für irregulär, die Laien aber, welche fortan jenen Ort besuchen würden, für exkommuniziert. (unterm 6. Aug. 1495.)

So mochte Lucas also unverrückt dem Gedanken nachhängen, die kirchliche Sonderstellung des Ordens, welche unter den damaligen Verhältnissen eine Quelle zahlreicher Mißstände war, zu beseitigen und seinen großen Reformplan mit demselben glücklich durchzuführen. Allein für die Dauer waren die vielen Sympathien, welche letzterer in Folge seiner Familienverbindung mit den edlen Geschlechtern Deutschlands überall hatte, sowie die im Vergleich zum Ermländischen Bischof immerhin bedeutenden Mittel, über die derselbe verfügte, eine zu wirksame Waffe dagegen. Anfangs zwar wollte dies alles nichts helfen. Noch um Maria Magdalena 1494 klagte der Ordensprokurator, daß es ihm bisher nicht einmal möglich gewesen, die verlangte Bestätigung der Ordensprivilegien, geschweige denn das Inhibitorium an den Bischof auszuwirken, und der Hochmeister schwebte darum bereits in großer Furcht, dort zu unterliegen ²⁾. Natürlich verdoppelte er wie all seine Freunde und Gönner ihre Mühe, ihren Eifer bei der Kurie, und wir werden gleich hören, nicht ohne Erfolg. Zunächst erlangte man wirklich die neue Bestätigung der Ordensprivilegien und der Ordensablässe im allgemeinen (unterm 24. Dezember 1494) ³⁾. Durch diesen Erfolg ermuthigt spornete der Hochmeister aufs neue ⁴⁾. Der Deutschmeister wie der Livländische Meister assi-

1) Es waren dies mehrere Ordenspriester, so der Offizial Martin Cornuti und andere Saml. Domherren, dann auch einzelne Weltgeistliche. A. 85 f. 133.

2) Vgl. Voigt l. c. 198 f. Die Schreib. des Sm. von Maria Magdalena u. v. Sonnab. nach Jacobi 1494. Kb. G. U. Fol. T. 257 u. 258.

3) Kb. G. U. Fol. I., 322 f. Voigt l. c. 204.

4) Schr. des Sm. an den Ordprot. unterm Donnerst. vor Dionys (8. Oktober) 1495. l. c. Fol. T. 93 sq. f. Voigt l. c. 209.

stirten ihm hiebei. Letzterer wie die Preussischen Bischöfe, der von Samland und der von Pomesanien, stellten ihm ferner Zeugnisse aus, sowohl über des Ordens stets ausgeübte Rechte als dessen lobfames Verhalten der Kirche gegenüber¹⁾. Aber nicht genug, wie am Hofe des Römischen Königs, so sollte auch hier Bestechung in den untern Kreisen der Kurie das erwirken helfen, was der Geist des Rechtes und der Nutzen der Kirche sonst nimmer zugelassen. Der Hochmeister verkaufte Sonnabend vor Lucia (12. Dezbr.) 1495 an reiche Augsburgische Bernsteinhändler seinen Antheil an der Bernsteinfischerei auf drei Jahre mit der Bedingung, sogleich eine namhafte Summe Geldes über Venedig an den Ordensprokurator nach Rom zu schicken. Er machte auch letztem hierüber sofort Anzeige mit der Bemerkung, daß ihm daraus jährlich 500 bis 600 Dukaten zufließen sollten²⁾. Rechnet man hiezu die zahlreichen Ordensfreunde in Rom wie in Deutschland, welche natürlich alle die Sache nicht tiefer auffaßten, als es handle sich um den fernern Besitz eines Königreichs für den Orden, und die darum alles in Bewegung setzten, so darf man wohl von vorn herein kaum auf ein günstiges Resultat bei der Kurie rechnen. Konnte man hier auch gerade nicht den letzten Urtheilsspruch depraviren, so gab es doch eben wegen der allberechnenden Vorsicht, die daselbst herrschen mußte, in dem Rechtsgang so viel Formalien (*cautelae, exceptiones, interlocutiones, citationes, inhibitiones* u. dgl.), daß daraus leicht unübersehbare Weitläufigkeiten und Verationen geschmiedet, und hiedurch der unbemittelte Gegner mürbe gemacht werden konnte. Darauf wenigstens war das ganze folgende Getriebe, das der Ordensprokurator in Rom in Gang setzte, berechnet.

Wir haben bereits oben gesehen, wie der Cardinal-Patriarch von Alexandrien die Sache zur Entscheidung überkommen, und wie da der Ordensprokurator den geraden Weg einer förmlichen Sentenz zu hintertreiben mußte. Inzwischen also erwirkte dieser jene beiden indirekten Waffen gegen den Bischof, die Bestätigung der Ordensprivilegien und des Ordensablasses. Dann Ende 1495 erlangte er von dem auditor

1) f. Voigt l. c. 209 u. 210.

2) Die bezüglichen Kontratte im Ab. G. N. Schiebl. LXXXIII., 1 und XVI., 4, sowie des Sm. Schr. an den Ordprof. unterm Titro. nach Luciae l. c. Fol. T. 96. f. Voigt l. c. 210.

sacri palatii Antonius de Monte eine Ernennung des Samländischen Domdechanten Georg Tapiau als compulsor litis an Ort und Stelle sowie gleichzeitig ein monitorium poenale und eine Citation an den Ermländischen Bischof, innerhalb 40 Tagen mit den bei seinem Streit unmittelbar betheiligten Prälaten vor ihm in Rom zu erscheinen. Am 12. Februar 1496 erschien also der Domherr und Ordensprokurator Dr. Michael Sculteti sammt dem Notar des Hochmeisters M. Albert Spiraw in Heilsberg, und forderte dort in einer feierlichen Versammlung des Bischofs und der anwesenden Domherren den erstern nochmals auf, die Ordensprivilegien unangetastet zu lassen und die Zensuren wegen der Kreuzburger Kapelle aufzuheben. Da letzterer ihm natürlich nicht willfahrte, zog er die eben erwähnten Erlasse aus Rom vor, zitierte denen zufolge diesen sammt den beiden gegenwärtigen Prälaten, dem Domdekan Christian Tapiau und dem Domkustos Dr. theol. Thomas Werner innerhalb 40 Tage vor den genannten auditor sacri palatii und händigte, die Anwesenden als Zeugen anrufend, den Borgeladenen Abschriften der bezüglichen Dokumente ein. Ferner zitierte er kraft eines Mandats (litterae compulsoriales) des Lokalerektors Georg Tapiau die beiden Prälaten auf den 24. Februar nach Königsberg, um Einsicht von den Ordensprivilegien zu nehmen, sowie den Domherrn Jacob Hartwig, den bischöflichen Sekretär M. Georg Prange und den bischöflichen Notar Georg Greter, um dortselbst von Seiten des Bischofs die Dokumente, welche auf den Streit Bezug hätten, in authentischer Form einzuhandigen¹⁾. In dem ganzen Vorgange konnte der Bischof kaum etwas anderes als eine Intrigue erblicken, die erfonnen, um ihn müde zu machen. Doch da die höchsten Behörden dabei betheiligt, mußte er aufs äußerste vorsichtig sein und ob lieb, ob unlieb, darauf eingehen.

Zum 24. Februar wurde also der vorerwähnte Prange als autorisirter Bevollmächtigter des Bischofs und der zitierten Domherren nach Königsberg gesendet, um vor allem gegen die Person des ernannten Prozeßerektors Protest einzulegen, weil derselbe als Ordensgenosse des Hochmeisters und beim Streit Betheiligter sowie über-

1) Das Ganze nach A. 85 fol. 133 (wo der Schreiber dieses Theils des Codex Georg Prange sich gelegentlich selbst nennt); die Abschrift der erwähnten Citation des de Monte B. A. D. 1. n. 132.

haupt als Regulare nicht Richter in dieser Sache sein könne. Die Appellation war nach kanonischen Grundsätzen durchaus berechtigt. Doch letzterer erklärte sie für unzulässig und zitierte die Betheiligten zu einem neuen Termin auf den 2. März, um gemäß des Römischen Mandates das Urtheil zu vernehmen. Auf dieses hin sendete denn der Bischof den Georg Prange unterm 18. März selbst nach Rom, um den Prozeß gegen den Orden weiter zu führen¹⁾.

Der Hochmeister aber war durch diese Wendung der Sache höchlichst erfreut²⁾ und suchte natürlich um so mehr alles daran zu setzen, das Ganze schnell zu beendigen und den Bischof vollends zu bewältigen. Nicht blos beutete er in Rom die errungenen Resultate möglichst aus³⁾, sondern benutzte auch gerade eintreffende Verhältnisse am Deutschen wie am Polnischen Hof vortrefflich für seine Zwecke. Dort war eine Einladung vom König Maximilian ergangen, sich von Ordensseite seinem Geleite nach Rom zur Kaiserkrönung anzuschließen. Natürlich entsprach dem der Hochmeister aufs bereitwilligste, um sich so jenen zu verbinden⁴⁾. In Polen droheten die Türken und Tartaren mit einem neuen Einfall, und wie an alle Vasallen seines Reiches wendete sich der König auch an den Hochmeister, ihm nach Inhalt des ewigen Friedens Hilfe zu leisten⁵⁾. Dieser, der bis dahin bei jenem vergeblich ein Machteinschreiten gegen den Ermländischen Bischof zu erwirken gesucht, fand hierin eine willkommene Gelegenheit solches gleichsam zu erzwingen. Nach Berathung mit seinen Gebietigern und den Städten ertheilte er folgende Antwort (u. 29. August 1496): „der Orden werde auch hierin, wenn es Noth thue, dem ewigen Frieden Genüge leisten und dem Könige wider die Türken Hilfe leisten; nur sein Streit mit dem Ermländischen Bischof halte ihn zurück, da er unter solchen Umständen sein Land nicht gut verlassen könne; darum also möge der König zunächst Sorge

1) A. 85 fol. 133. Demgemäß hört auch hier des Prange Handschrift in dem Cob. auf, und die folgenden Aufzeichnungen sind von Paul Deusterwald.

2) Vrgl. Schr. des Hm. an den Ordprof. am Dienstag nach Laetare 1496, bei Voigt I. c. 211.

3) Vrgl. Voigt I. c. 211 u. 212.

4) f. Voigt I. c. 212.

5) Schr. des Hm. an den Ordprof. d. Freit. nach Laurentii 1496. Ab. G. V. Fol. T. 271. f. Voigt I. c. 213.

tragen, daß letzterer und dessen Anhänger den ewigen Frieden beschwören, die Ordensprivilegien erhalten und die Eintracht zwischen den Nachbarn hergestellt werde¹⁾". Glaublich mußte der König, der sonst, wie wir gesehen haben, mit dem Bischof im vertrautesten Verhältnis stand, doch unter solchen Umständen zu Gunsten des Ordens intercediren. Voigt berichtet (l. c. 213 f.), daß Lucas in der That um diese Zeit Schritte zur Ausöhnung gethan, aber vom Hochmeister zurückgewiesen sei. Wenngleich mir die nähern Akten darüber nicht zu Gebote stehen, so glaube ich doch, daß jene Versöhnlichkeit desselben keineswegs ein Nachgeben, sondern nur die von Anfang an behauptete Berufung „auf sein altes einfaches Recht und nichts darüber hinaus“ gewesen. Zunächst ist es unwahrscheinlich, daß der Hochmeister sich erst auf einen Bericht seines Procurators hin, des Bischofs Sache sei in Rom so gut wie verloren, zu einer Zusammenkunft mit letzterm entschlossen habe; eher müßte man wohl das Gegentheil annehmen. Ferner zeigt das Benehmen des Bischofs, als diese Zusammenkunft dann wirklich stattfand, daß er noch eben so an seinen anfänglichen Forderungen festhielt. Endlich werden in unsern Aufzeichnungen A. 85 f. 133 gerade umgekehrt wiederholte Sendungen von Ordensgebietigern nach Heilsberg erwähnt, theils um den Bischof überhaupt zum Frieden zu vermögen²⁾, theils um Aufschub der Streitsache bis zur nächsten Generalversammlung des Ordens zu erbitten³⁾, ja selbst das Gesuch um die neue persönliche Zusammenkunft mit demselben ging vom Hochmeister aus⁴⁾. Danach können wir also urtheilen, daß letzterer trotz all der Zauberkräfte, die er für sich thätig wußte, und trotz der günstigen Berichte seines Römischen Procurators doch seiner Sache nicht so ganz sicher war, und daß die Auffassung des Bischofs in der That eine über alles Persönliche erhabene Unterlage hatte.

Am 14. November 1496 fand denn die auf Vorschlag des Hochmeisters verabredete neue Zusammenkunft mit dem Bischof in Ein-

1) Ab. G. U. Schl. LXIX. 37, f. Voigt l. c. 213.

2) so unterm 14. Septbr. 1496 der Ordensmarschall Erasmus v. Reizenstein, der Komthur zu Ragnit Heinrich v. Altmannshofen und ein gewisser Theobert Sparned.

3) so unterm 20. Septbr. die beiden letztern.

4) Es erschienen deswegen u. 9. Oktbr. dieselben drei Deputirten in Heilsberg, A. 85 fol. 133.

fel bei Braunsberg statt. Im Gefolge des erstern befanden sich die Vornehmsten seiner Gebietiger, der Großkomthur Graf Wilhelm von Eisenberg, der Ordensmarschall Erasmus von Reizenstein, der Oberspittler Melchior Köchler von Schwansdorf, der Ordenstrappier Heinrich Reuß von Blauen, der Komthur von Br. Holland Simon von Drahe, der von Ragnit Heinrich von Altmannshofen, der Landrichter des Brandenburgischen Gebietes Daniel von Kunheim, und andere Große und Rechtskundige. Auch der Bischof war von mehreren seiner Domherren umgeben. Man erwies sich gegenseitig allerlei Aufmerksamkeit. Am ersten Tag speiste Lucas, feierlich vom Großkomthur eingeholt, an der Tafel des Hochmeisters in Einfel, am folgenden Tage bewirthete er seinerseits letztern als Gast in Braunsberg. Nach dem, was Voigt (l. c. 215 f.) dann weiter nach einem handschriftlichen Berichte über die eigentlichen Verhandlungen anführt, ist klar, daß der Bischof auf seiner ursprünglichen Erklärung unverrückt beharrte: „er habe und wolle nie gegen die wirklich bestehenden Privilegien des Ordens handeln, indem er wohl wisse, welcher Strafe er in diesem Falle unterliege; alle und jede Privilegierten also, die demselben in Preußen gegeben und von ihm nicht mißbraucht seien, werde er stets strenge beachten, keineswegs aber jene, welche ihm in Jerusalem oder überhaupt im Morgenlande verliehen; daran wolle er lieber sein ganzes Bisthum setzen. Wenn ihm jedoch der Pabst über die Streitsache auch nur eine fingerlange Weisung zusende, werde er sich auf der Stelle gehorsam zeigen.“ Der Hochmeister bestand eben so unbeugsam auf seinem Stück, und so schied man denn unverrichteter Sache mit dem Endresultat: „jeder Theil solle in Betreff seiner Privilegien seines Rechtes am Hofe zu Rom gewärtig sein.“ Die beiderseitigen Unterthanen aber freuten sich, wie der Schreiber unserer Aufzeichnungen (A. 85 f. 133) bemerkt, schon über diese freundschaftliche Annäherung ihrer Herren, indem sie daraus überhaupt auf baldige Beilegung des Zwistes hofften.

Es war hieraus aufs neue klar geworden, daß nur eine förmliche Entscheidung von Rom aus Frieden stiften könne. Sowohl der Bischof wendete sich also dahin¹⁾, als auch der Hochmeister spornete

1) Nach dem Schr. des Hm. an den Dm. den Sonnab. nach Passi 1497, (Voigt l. c. 218) soll die beglückliche Supplikation des Bischofs voll Mäße und Verleumdung und Hohn und Beschimpfung auf den ganzen Orden gewesen sein.

den Eifer seines dortigen Prokurators¹⁾). Doch so günstig auch des letztern Berichte lauteten, der Hochmeister mußte sich selbst eingestehen, daß der Streit, je mehr er sich in die Länge zöge und die Verhältnisse des Ordens bloß legte, nur zu des letztern Schande und Beschämung gereichen könne. Wiederholt setzte er darum seine persönlichen Verhandlungen mit dem Bischof fort. Nachdem man so auf einer Zusammenkunft in Braunsberg²⁾, dann in Bartenstein³⁾ vergeblich unterhandelt, kam endlich am Montag nach Judica 1497 folgender Vergleich zu Heilsberg zu Stande⁴⁾:

1) Die Offertorien bei der Kapelle des heil. Leonhard zu Kreuzburg dürfen durchaus nicht zu weltlichen Zwecken verwendet werden, sondern entweder zum Besten des Hospitals, oder des neu zu errichtenden Nonnenklosters in Wehlau oder in Landsberg, oder des betreffenden Ortspfarrers, oder zu einem andern geistlichen Zweck nach dem Gutdünken des Hochmeisters aber mit Zustimmung des Bischofs.

2) Die Hinterlassenschaften der Pfarrer sollen durch die Patrone und Kirchenväter treulich aufgeschrieben, versiegelt und wohl in Acht

Ich habe dieselbe in den hiesigen Archiven nicht auffinden können. Die A. 85, fol. 132 gebotene „Supplicatio pro Eppo Romae facta“ ist sicher vorher, vielleicht gleich anfangs, eingereicht und enthält nur folgende Punkte: daß „der Orden sich über die ganze bisch. Jurisdiction hinwegsetze und etwa ausgesprochene Zensuren nicht achte, daß er sich im Gegentheil vielfach jene Jurisdiction selbst anmasse, über kirchl. Vergehen zu Gericht sitze, Priester und Laien vor sein Forum, zitiere, dagegen vor dem Bischof zu erscheinen verhindere, daß er endlich bei Kirchen, über welche er das Patronat habe, nach dem Tode des zeitweiligen Pfarrers das beste Pferd sowie die silbernen und goldenen heiligen Gefäße für sich nehme, weshalb viele derselben ganz verarmt seien, so daß sich keiner finde, der sie übernehmen wolle, wo dann mehrere von ihnen einer Person zugewiesen werden müßten; demnach die Bitte, diesen Uebeln abzuhelfen und die bisch. Jurisd. aufrecht zu erhalten da ja alle jene Privilegien dem Orden nur mit Rücksicht auf seinen Kampf im Morgenlande ertheilt und auch thatächlich vom Erml. Bischof nimmer beobachtet seien.“ — Selbst diese Klage wirft allerdings zugleich noch einzelne andere unliebe Streiflichter auf das Benehmen des Ordens; daß selbige aber vollständig wahr gewesen, wird uns namentlich auch der Vergleich von 1497 zeigen.

1) Schr. des Hm. an den Ordprof. am Tag Katharina (25. Nov.) 1496, Rb. G. U. Fol. T. 481 f. Voigt l. c. 216.

2) Mittw. nach Epiph. 1497, Rb. G. U. Fol. V. 423 sq., B. U. A. 85 fol. 136.

3) Rb. G. U. fol. V. 427 sq. f. Voigt l. c. 221.

4) A. 85 fol. 134. vrgl. Voigt l. c. 221.

genommen werden, (conscribi, consignari, custodiri), bis das Testament dem Bischof vorgelegt, der es dann, wenn es ordnungsgemäß, in Vollzug setzen wird. Wenn aber etwas über die Legate und die Schulden hinaus übrig bleibt, so solle das nach Bestimmung und Beschluß des Bischofes durch die Patrone für die Kirche verwendet werden¹⁾.

3) Bezüglich der Leistung der freiwilligen Steuer (subsidium caritativum) und des Eides der Treue von Seiten der Ordenspriester sollen die Ordensprivilegien nachgesehen werden.

4) Die Ordensherren versprechen ihrerseits, daß sie fortan in ihrem weltlichen Gerichte gegen öffentliche Ehebrecher, Zauberer und Polygamisten strenge einschreiten werden.

7) Bezüglich der Exemption des Ordensingestodes (familia ordinis) wolle man einfach das Urtheil der Rota Romana abwarten, mit Unterlassung jeder weitem Feindschaft, Zwietracht und Beleidigung.

6) Was endlich die Kleinodien der Ermländischen Kathedrale betrifft, die zur Zeit der Polenkriege nach Liefland in Verwahrung gebracht, noch immer nicht zurückgeliefert worden, so gaben die Ordensdeputirten die Erklärung ab: der Hochmeister habe noch neulich seinen Sekretair Liborius Rater beauftragt, darüber mit dem Liefländischen Meister zu sprechen; dieser nun habe die Sache ans Rigaer Domkapitel, letzteres aber selbige wieder zurück an den Lief. Meister gewiesen, und so sei das Ganze verzögert. Er werde jedoch dem nächsten Gesandten nach Liefland darüber die geeigneten Aufträge geben.

Ich glaube, schon dieser Vergleich zeigt offen, auf wessen Seite bei dem Streite Recht oder Unrecht war. Die Klage am Römischen Hof scheint nun allerdings beiderseits zurückgenommen zu sein. Doch die Hauptsache davon, die Auslegung und Ausdehnung der Ordensprivilegien, war unerledigt geblieben und der Rota Romana, dem höchsten Richterhofe der Christenheit, anheimgegeben worden. Wie wenig der Orden auch jetzt noch sich sicher fühlte und nur auf dem Wege der Gunst und Ueberlistung zu seinem Ziele zu kommen suchte, zeigt auch dessen ganzes folgendes Benehmen.

1) Wie weit die Eingriffe der Kirchenpatrone beim Tode des Pfarrers gegangen, vgl. u. a. die Verordnung der Rigaer Prob. Syn. v. 1428, Art. XXII. „de jure patronatus“ (Jacobson l. c. p. 35.)

Trotz des geschlossenen Vergleiches schrieb der Hochmeister gleich darauf an seinen Prokurator in Rom, doch ja in dieser Sache nach wie vor auf der Huth zu sein¹⁾. Wahrscheinlich von diesem wurde dann der Kardinal von Siena Franciscus Piccolomini (der spätere P. Pius III.), Konservator des Deutschen Ordens bei der Kurie, vermocht, konfidentuell an den Ermländischen Bischof zu schreiben und ihn zu ermahnen, seine Feindschaft gegen den Orden aufzugeben und dessen Privilegien zu beachten, zugleich andeutend, daß solches auch Sr. Heiligkeit sehr angenehm und ihm (dem Bischof) zum besondern Lode gereichen werde²⁾. Auf die ernste Erwiderung des Letztern, wie er nur sein heiliges Recht als Bischof zu wahren suche und alle Schuld dabei auf Seiten des Ordens sei³⁾, antwortete der Kardinal in einer Weise, die sowohl das Recht als das hohe Ansehen unseres Lucas erkennen läßt: „er habe sich zu jenem Schreiben nur aus allgemeiner Friedensliebe verstanden, damit aber keineswegs dessen Recht präjudizirlich sein oder im geringsten zu nahe treten wollen; im Gegentheil schätze und liebe er denselben in ganz vorzüglichem Maße, und werde ihm für sein gutes Recht gern Beistand und Hilfe leisten“⁴⁾.

Inzwischen war der Hochmeister selbst vom Schauplatze abgetreten. Wegen immer drohenderer Kriegsgefahr von Seiten der Türken hatte er endlich den wiederholten Mahnungen des Königs von Polen nachgeben müssen und Ende Mai mit ungefähr 400 Reifigen Königsberg verlassen, um sich dem Polnischen Heer in Galizien anzuschließen⁵⁾. Er starb dann auf dem Zuge in Lemberg den 25. August 1497⁶⁾. Aber in seinem Namen setzte sein Stellvertreter, der Großkomthur Wilhelm von Eisenberg die Unterhandlungen fort. In einer neuen persönlichen Zusammenkunft mit dem Bischof in Braunsberg am 26. September 1497 erlangte er es wirklich, daß die Klage von der Rota zurückgenommen und einem Schiedsgericht

1) Dom. Palm. 1497. №. G. A. Fol. T. 495 bei Voigt l. c. 222.

2) unterm 7. Septbr. 1497, Abschr. A. 85, f. 134.

3) u. 26. Jan. 1498 l. c. fol. 135.

4) u. 30. Oktbr. 1498 l. c. fol. 135.

5) f. Voigt l. c. 223 ff.

6) f. Voigt l. c. 232.

überlassen wurde¹⁾). Zugleich traf man da auch wegen der Einkünfte der Leonhards-Kapelle bei Kreuzburg ein neues Uebereinkommen²⁾ und sprach es nochmals aus, daß fortan jede Zwietracht aufhören solle. Der Bischof instruirte also demgemäß seinen Prokurator in Rom, und der Prozeß wurde zurückgezogen³⁾. Nun aber erfüllte der Ordensprokurator nicht die gestellte Bedingung, indem er bei dem erwählten Schiedsgerichte nicht, wie abgemacht worden, bestimmte zwei, sondern vier und zwanzig Privilegien vorführte und so die Sache aufs neue zu verwickeln und den Entscheid hinaus zu schieben suchte. Der Bischof war natürlich darüber höchst mißmüthig und bedauerte es sehr, nicht dem Gegenrath seines Prokurators gemäß den Rechtsgang verfolgt zu haben. Doch inzwischen war Hans von Tiesen gestorben. Es mußte also auf die mit dem neuen Hochmeister eintretenden neuen Verhältnisse gewartet werden.

1) A. 85. fol. 136. Es waren da zugegen von Seiten des Ordens der Großkomth. Wilhelm von Eisenberg, der Großmarsch. Erasmus von Keitzenstein, der Oberst-Trappier Neuf von Plauen, der Komthur zu Pr. Holland Simon von Draße, sowie der Ordenskanzler Dr. Michael Sculteti, in Begleitung des Bischofs, der Domprobst Enoch von Kobelau und der Dombefan Christian Tapiau.

2) Die eine Vikarie (der heil. Jungfrau) bei derselben wurde da nämlich der Parochie in Kreuzburg förmlich einverleibt, ihre Offertorien am Leonhards-Tage den Ordenspriestern in Brandenburg, die sonstigen dem zweiten Vikarius zugesprochen. Dafür sollte letzterer den Bedarf an Wein und Licht, der Komthur von Brandenburg aber die Baulast bestreiten.

3) A. 85. fol. 136.

Geschichte

der

ermländischen Bischofswahlen¹⁾,

mit möglicher Berücksichtigung der ihnen zum Grunde gelegenen Rechtsverhältnisse, zugleich eine chronologische Grundlage für die Geschichte der Bischöfe Ermlands.

Von

Domcapitular Dr. Eichhorn.

(Fortsetzung.)

Zweite Periode.

Vom petrikauer Vertrage bis zur Besitznahme Ermlands durch Preussen,
1512—1772.

Seit 1264 hatte das Capitel in Frauenburg das Recht der freien Bischofswahl²⁾ und übte es, bei eingetretener Sedisvacanz, so lange aus, bis im Jahre 1479, durch die Kriegsnoth gezwungen, Bischof Nicolaus v. Lützen unter Zustimmung seines Capitels mit dem Könige Casimir gewisse Artikel vereinbarte, wornach die Wahl nur eine dem polnischen Könige angenehme Person treffen sollte³⁾. Zwar besaß dieser ohne den apostolischen Stuhl geschlossene Vertrag keine Rechtskraft und war so unbestimmt gefaßt, daß er bei der ver-

1) S. Heft I. S. 93—190 der Zeitschr.

2) Vgl. a. a. D. S. 102.

3) A. a. D. S. 166.

schlehenen Auslegung, welche die Stipulation über die „angenehme Person“ zuließ¹⁾, mehr Elemente der Zwietracht, als der Eintracht in sich schloß, weshalb ihn auch die Päpste Innocenz VIII. und Julius II. verwarfen²⁾. Dennoch hielt der König von Polen, in ihm die wesentlichste Grundlage des mit Nicolaus von Tüngen geschlossenen Friedens erblickend, mit großer Zähigkeit daran fest, nicht Willens, den durch Waffengewalt errungenen Vortheil sich entwenden zu lassen. Demzufolge sah er ihn, trotz jener päpstlichen Erklärungen, als rechtskräftig an und hätte ihn, wie sein Benehmen bei der Wahl der Bischöfe Lucas Wazetrode und Fabian von Lossainen zeigt³⁾, unter allen Umständen aufrecht erhalten⁴⁾, wäre er nach den gemachten Erfahrungen nicht zur Ueberzeugung gekommen, daß derselbe in der That nur geeignet sei, ihn bei jeder Erledigung des ermländischen Stuhles mit dem Capitel zu Frauenburg in Fehde zu bringen. Da aber solche, immer tiefer wurzelnde Fehde weder dem Reiche, noch der Diöcese frommte, so entschloß er sich zu einem neuen, auf jener 1479 stipulirten Grundlage ruhenden, aber bestimmter gefaßten Vertrage.

Dem Abschluß dieses Vertrages ging eine schwere, auf denselben wesentlich einwirkende Zeit voran. Fabian von Lossainen war vom Capitel frei zum Bischofe gewählt; aber Sigismund I. hatte sich geweigert, ihn anzuerkennen, und eine neue Wahl begehrt. Um ihn davon abzubringen, hatte jenes dem königlichen Gesandten eine schöne Vertheidigung mitgegeben und die Gunst des Monarchen durch besondere Abgeordnete zu erslehen sich anheftschig gemacht⁵⁾. Als solche reisten im Juni die Domherren Johann Sculteti und Balthasar Stoffisch nach Krakau⁶⁾, entschlossen, die Freiheit ihrer Kirche mit unerschrockenem Muth zu vertheidigen. Sie fanden

1) Vgl. a. a. D. S. 167—168.

2) A. a. D. S. 169. 180.

3) Vgl. a. a. D. S. 172. 174. 184 ff.

4) Hiezu glaubte er sich sogar verpflichtet, seit jener Vertrag den Reichsprivilegien, die zu schützen und zu handhaben er bei seiner Krönung feierlich geschworen hatte, inserirt war. Vgl. die Aussage des Bischofs Fabian darüber im Bisch. Arch. zu Fr. D. 103. fol. 12.

5) Vgl. Heft I. S. 185—189 der Zeitschr.

6) Ihre vom Capitel ausgestellte Vollmacht ist vom 1. Juni 1512 und befindet sich im Königl. Geh. Staats-Archiv zu Berlin. R. 230. n. 52.

bei Hof eine schlechte Aufnahme, mußten harte Worte hören und wurden schnöde abgewiesen. Doch verzagten sie nicht; sie blieben in Krakau und suchten die erzürnten Polen zu besänftigen. Ihr ruhiger und dabei fester Sinn kam ihnen gut zu Statten. Da sie vor Drohungen nicht erschrocken waren, zeigte man sich ihnen freundlicher und ließ sich in Verhandlungen ein. Man wollte sie hinhalten, bis man aus Rom über die Gesinnung des Papstes, an welchen der König sich gewendet, Nachricht erhalten hätte. Es währte nicht lange, so lief diese ein, dem Könige günstig. In Rom befanden sich eben zwei Sigismund I. durch ihre Legationen bei demselben bekannte und sehr befreundete Cardinäle, Thomas Herbouts, Erzbischof von Gran, und Achilles de Grassis ¹⁾, welche dessen Gesuch dem heil. Vater in bester Weise vortrugen, durch ihren Einfluß unterstützten und einen erwünschten Bescheid auswirkten. Sobald dieser erfolgt war, schrieben sie dem Monarchen, Se. Heiligkeit habe, auf ihre Vorstellung, erklärt, nur einen der polnischen Majestät Angenehmen bestätigen zu wollen. Diese den ermländischen Abgeordneten sogleich mitgetheilten Briefe verschlimmerten auf der Stelle ihre Lage. Man unterhandelte nicht mehr mit ihnen, sondern verlangte die Abtretung des Bisthums. Glücklicherweise hatte Fabian von Lossainen auch Freunde bei Hof, welche vor den König traten und warme Fürbitte einlegten. Sigismund I. ließ sich erbitten und gestattete eine weitere Verhandlung ²⁾. Eine besondere, mit Vollmacht versehene Commission sollte die Sache zu Ende führen und das Wahlgeschäft vertragsmäßig regeln. Zu dieser gehörten die Bischöfe Johann Konarski von Krakau, Erasmus Ciolek von Bloch und Mathias Drzewicki von Przemyśl, der krakauer Palatin Nicolaus v. Camyeniecz, der Reichs-Vicenzler Christoph v. Schydlowiecz, der Reichsschatzmeister Andreas v. Goszcielec und der krakauer Archidiacon Peter Tomicki. Sie unterhandelten lange mit Sculteti und Stockfisch und vereinbarten mit ihnen am 6. Juli folgenden Vertrag: Sobald der ermländische Stuhl erledigt ist, soll das Capitel zeitig und

1) Vgl. Ciaconii vit. Pontif. Rom. et S. R. E. Cardinal. ed. Oldoin. Romae 1677. Tom. III. p. 192—193. 296.

2) Das erzählt Bischof Fabian selbst im Bisch. Arch. zu Fr. D. 103. fol. 12—13.

vor der Wahl des neuen Bischofs aus seiner Mitte zwei Abgeordnete zum Könige schicken, wenn dieser in Polen oder in Litthauen nicht über Wilna hinaus sich befindet, und ihm den Tod des Bischofs und den Wahltermin anzeigen, mit einer Liste sämmtlicher Mitglieder des ermländischen Capitels, diese mögen bei der Cathedralen anwesend sein oder nicht, welche bei jedem Namen treu und wahr den Wandel, die Sitten, Würde, Herkunft und sonstigen Lebensverhältnisse des Bezeichneten enthalten muß. Ist der König nicht in Polen, sondern in Rußland oder noch weiter, oder in Litthauen hinter Wilna, dann soll es, damit nicht durch zu langen Aufschub der Wahl die Kirche Gefahr oder Nachtheil erleide, das Obige dem Erzbischofe von Gnesen, oder falls derselbe außerhalb seiner Provinz wäre, dem Bischofe von Leslau, oder dem von Plock anzeigen, welcher dann unverzüglich durch eigene Botschaft dem Könige weiter berichtet. Aus der Zahl der ermländischen Prälaten und Domherren ernennt der König in Gegenwart jener Abgeordneten beliebig vier ihm angenehme und zur Würde eines Bischofs und Senators mehr tauglich scheinende Personen und zeigt diese dem Capitel brieflich an, mit dem Wunsche, daß es Einen aus ihnen wähle. Aus diesen vier soll das Capitel Einen zum Bischofe sich erkiesen, den es für würdiger und nützlicher hält, die geschehene Wahl dem Monarchen anzeigen und ihn bitten, daß er den Gewählten Sr. Heiligkeit zur apostolischen Bestätigung empfehle. Nach erlangter Provison soll der neue Bischof laut Vorschrift der mit Nicolaus v. Lingen geschlossenen Vereinbarung Sr. Majestät den Eid der Treue leisten, und jene Vereinbarung in allem Uebrigen in Kraft bleiben. Zugleich verpflichteten sich die Domherren Sculteti und Stokfsch, in Gemeinschaft der Palatine Johann Dambrowski von Culm und Georg v. Baisen von Marienburg und des culmischen Unterkämmerers Georg Thargowicz, dafür zu sorgen, daß der erwählte Bischof Fabian, nach Empfang seiner apostolischen Bestätigung, mit einigen bevollmächtigten Mitgliedern seines Capitels auf dem nächsten Reichstage beim Könige erscheine, um einen auf obige Artikel sich gründenden, rechtskräftigen Vertrag abzuschließen, wobei, falls nach beiderseitiger Uebereinkunft eine Verbesserung dieser Artikel beliebt wird, dieselbe noch zugefügt werden soll¹⁾. — Nach solchem Vergleich

1) Das Original dieser Uebereinkunft vom 6. Juli 1512 befindet sich im Königl. Geh. Staats-Archiv zu Berlin. S. 230. n. 53.

erklärte sich Sigismund I. mit Fabians Wahl zufrieden und suchte noch an demselben Tage bei Julius II. die apostolische Bestätigung für ihn nach ¹⁾, welche ohne Schwierigkeit erfolgte und schon im Herbst 1512 in Fabians Hände kam ²⁾.

Als Sculteti und Stockfisch, heimgekehrt, über den Erfolg ihrer Sendung berichteten und die vereinbarten Artikel vorlegten, erschrecken der erwählte Bischof und sein Capitel; sie fanden die Forderungen sehr hart und Fabian hätte lieber gesehen, er wäre gar nicht zugelassen, als unter so nachtheiligen Bedingungen ³⁾. Zwar verlieh jene Uebereinkunft dem Könige kein unbefchränktes Nominationsrecht, sondern nur die Vollmacht, vier Candidaten aus dem Schoosse des Capitels zur Wahl zu stellen; aber es stand zu besorgen, daß er auf dem Wege päpstlicher Indulte viele Polen in's Capitel bringen und, auf Betrieb der Reichsräthe, die Wahl-Candidaten stets aus deren Mitte nehmen würde. Geschah aber letzteres, so hatte das deutsche Ermland die trübe Aussicht, immer polnische Bischöfe zu erhalten und sein nationales Interesse schlecht gewahrt zu wissen. Wie sollte jedoch diesem Uebel vorgebeugt werden? Sollte man widersprechen und jene harten Artikel zurückweisen? Das erschien nicht rathsam. Sculteti und Stockfisch hatten sich lange genug wider sie gestraubt und die Rechte ihrer Kirche mit Eifer verfochten; aber zuletzt die Ueberzeugung gewonnen, daß sie, um Schlimmeres zu verhüten, vorläufig anzunehmen seien. Nach reifer Erwägung stimmten dieser Ansicht auch Fabian und sein Capitel bei und hielten es für gut, zu schweigen, um nicht durch Widerspruch die hitzigen Polen zu reizen ⁴⁾. Noch leuchtete ja ein Hoffnungsstrahl aus der Stipulation selber, welche am Schlusse die Möglichkeit ihrer Verbesserung auf dem künftigen Reichstage durchblicken ließ. Diesen gedachte man deshalb abzuwarten.

Da inzwischen die apostolische Bestätigung für Fabian erfolgt war, rief ihn Sigismund I. sammt den Vertretern des Capitels zu

1) Dieses Gesuch vom 6. Juli 1512 im Cap. Arch. zu Fr. Schiebl. C. No. 16.

2) Das erzählt Bischof Fabian selbst im Bisch. Arch. zu Fr. D. 103. fol. 12—13.

3) Das sagt er selbst a. a. D. D. 103. fol. 13.

4) So nach Fabians eigener Erzählung a. a. D. D. 103 fol. 13.

Martini nach Petrikau, Willens, auf dem Reichstage daselbst über die ermländische Bischofswahl einen rechtsgültigen Vertrag abzuschließen¹⁾. Bereitwillig folgte er dem königlichen Rufe; ihn begleiteten der Domcustos Andreas v. Cleß und der Archidiacon Johann Sculteti als Abgeordnete des Capitels, zugleich mit der nöthigen Vollmacht versehen²⁾ und fest entschlossen, die Freiheit ihrer Kirche nach Möglichkeit zu schützen. Ihr nächstes Streben ging dahin, die lästigen Artikel, welchen die vorigen Abgeordneten sich unterworfen hatten, los zu werden und dem Capitel die freie Wahl zu sichern. In der Hoffnung, der König werde sich, bei seiner finanziellen Noth, dieselben abkaufen lassen, bot ihm Fabian sämtliche Güter an, welche der ermländische Bischof ehemals von der Krone erhalten hatte³⁾, und deren Werth sich auf dreißigtausend Mark belief. Vergeblich. Sigismund I. erwiderte, daß ihn die ermländische Diocese schon mehr als 200,000 Gulden koste, und ließ den Schatzmeister die Register des letzten Krieges vorgeigen. Der Reichskanzler aber theilte in ausführlicher Rede mit, welchen Werth die Krone Polens seit mehr als hundert Jahren auf Ermland gelegt habe. Da nun Fabian und seine Begleiter sahen, daß die unbeschränkte Wahlfreiheit nicht zu erringen war, betraten sie die Bahn der Unterhandlungen, legten dabei jene Artikel vom 6. Juli zum Grunde und suchten deren Härte durch günstigere Abänderungen oder Zusätze zu mildern. Ueberzeugt, daß die Wahl desto freier sei, je größer die Zahl der aufzustellenden Candidaten, schlugen sie die Nomination von acht Personen aus der Mitte des Capitels vor und gingen, als der Vorschlag nicht gefiel, auf sechs herunter; mußten aber, als man polnischerseits nichts abließ, mit den vier Personen zufrieden sein. Doch gelang es ihnen, die Einschränkung auszuwirken, daß diese

1) Vgl. a. a. O. D. D. 103 fol. 13.

2) Vergl. a. a. O. D. D. 66 fol. 1. Die Vollmachtgeber waren die bei der Cathedrale residirenden Mitglieder des Capitels und zwar: Domcustos Andreas v. Cleß, Domeantor Georg v. Defau, Archidiacon Johann Sculteti und die Domherren Balthasar Stockfisch, Nicolaus Copernic, Heinrich Snellenberg, Johann Krapitz und Libemann Giese.

3) Es sind die Schenkungen der polnischen Könige Alexander und Sigismund I. an Bischof Lucas Wajelstrobe gemeint. Vgl. darüber unsere Zeitschrift, S. I, S. 175.

gebörne Preußen sein müßten¹⁾, wobei ihnen das von Casimir verliehene Indigenats-Privilegium zu Hülfe kam, zu Aemtern und Würden in Preußen keine Ausländer zu befördern²⁾. Die Gerechtigkeit dieser Forderung anerkennend, erklärte sich der Monarch damit einverstanden; wollte aber des Königs Sohn oder Bruder nicht ausgeschlossen wissen, von der Ansicht ausgehend, daß dieser, weil zu dem auch Preußen beherrschenden königlichen Hause gehörig, nicht als Ausländer gelten könne, indem Er. Majestät Familie, über den nationalen Parteien stehend, so gut preussisch wie polnisch sei. Dieses abzulehnen, für bedenklich erachtend, ging Bischof Fabian darauf ein; fügte aber mit klugem Vorbedacht die Einschränkung hinzu: „wenn derselbe Domherr von Ermland ist.“ Hierdurch hoffte er die königlichen Prinzen für immer vom Stuhle Ermlands fern zu halten, wohl überlegend, daß es ein Prinz mit seiner hohen Stellung nicht vereinbarlich finden werde, um ein ermländisches Canonikat zu bitten und bloß in Hoffnung auf seine künftige Wahl die Subdiaconatsweihe zu empfangen³⁾. Als Sigismund I. in diese Einschränkung willigte, waren die Hauptsachen erledigt. Nur ein Punkt erheischte noch eine Regelung. Nach der Uebereinkunft vom 6. Juli versprach der König, die Nomination von vier Candidaten in Gegenwart der capitularischen Abgeordneten auszuführen. Da hiefür kein Termin vorgeschrieben war, stand zu befürchten, daß diese zuweilen lange darauf warten müßten, was nur Beschwerden und Unkosten herbeigeführt hätte. Deshalb ward vereinbart, daß Se. Majestät binnen acht Tagen, vom Empfang der Todesanzeige gerechnet, nominiren sollte. Im Uebrigen wurden die Bestimmungen der Convention vom 6. Juli beibehalten.

1) Darunter waren nur in den Theilen Preußens Geborne gemeint, welche sich 1466 unter polnischen Schutz begeben hatten, also die im Ermlande und in den Palatinaten Culm, Marienburg und Pomerellen Gebornen.

2) Vgl. über dieses Privilegium Cromer, de orig. et reb. gest. Polonor. Libr. XXII. p. 350.

3) Diese seine Ansicht referirt er selbst im B. Arch. zu Fr. D. 103 fol. 13 und fügt hinzu, der ihm geneigte Unterkanzler des Reiches habe ihm bei der Gelegenheit gleich in's Ohr gesagt: „Domine Episcops, vos utique tandem pro regis consensistis, sed conditionem adjecistis impossibilem.“

Nachdem man sich beiderseits geeinigt hatte, war der Vertrag reif. Er kam in Petrikau am 7. December 1512 zu Stande, weshalb er in der Folge gewöhnlich der petrikauer Vertrag hieß, und wurde in zwei Urkunden ausgefertigt, von welchen eine der König, die andere der Bischof Fabian und die capitularischen Bevollmächtigten unterzeichneten. Erstere kam nach dem Ermland¹⁾, letztere aber wurde im Entwurf dem Capitel in Frauenburg zur Mitvollziehung eingereicht. Zu diesem Zwecke hielt dasselbe am 26. December eine besondere Sitzung, in welcher Andreas v. Cletz und Johann Sculteti über die Verhandlungen in Petrikau berichteten und das von ihnen Ausgeführte zu genehmigen baten. Nach reifer Erwägung des Mitgetheilten nahmen die Domherren keinen Anstand, das Geschehene gutzuheißen und der Urkunde durch Siegel und Unterschrift die capitularische Bestätigung zu ertheilen²⁾. Sie wurde dem königlichen Hofe zugesandt³⁾.

Auf den ersten Augenblick erschien dieser Vertrag in der That geeignet, beide Theile zu befriedigen und die Grundlage dauernder Freundschaft unter ihnen zu bilden. Der König von Polen erfreute sich eines thätigen Einflusses auf die Bischofswahl, hatte ein, wenn auch nur beschränktes, Recht der Nomination und war sicher, auf den Stuhl von Ermland allzeit einen Prälaten zu bringen, von welchem er sagen konnte, daß er ihm angenehm sei. Fabian und sein Capitel aber glaubten, sehr viel gewonnen zu haben. Entbehrte auch die mit Nicolaus v. Längen getroffene Vereinbarung (1479), weil vom Papste nicht bestätigt, der erforderlichen Rechtskraft, so ließ sie doch der polnische Hof nicht fallen und verlangte beim Eintritt der Sedisvacanz die Wahl einer dem Könige angenehmen Person. Un-

1) Das Original derselben befindet sich im Cap. Arch. zu Fr. Schiebl. P. Nr. 1; eine authentische Abschrift ebendasselbst Schiebl. T. Nr. 1 p. 36—40; eine andere Copie noch Schiebl. C. Nr. 61; mangelhaft abgedruckt in Jur. Capit. Warm. Summar. Num. 30 A.—E. und bei Piltenthal, über die Bischofswahl im Ermland. Berlin 1841. S. 57—60.

2) Vgl. Bisch. Arch. zu Fr. D. 66 fol. 2.

3) Am 7. März 1513 ließ sie der krakauer Archidiacon Peter Lomici von einem Notar in Posen transsumiren und ihr als Notariats-Transsumpt öffentliche Glaubwürdigkeit ertheilen. Von diesem Transsumpt besitzen wir eine gleichzeitige Abschrift a. a. D. D. 66 fol. 1—2.

genehm, wie die Erfahrung lehrte, waren aber diesem nur geborne Polen, keine Preußen, und unter Ersteren nur derjenige, welchen er zum Bischofe von Ermland wünschte. Ging das Capitel hierauf ein, so übte der König das unbefchränkte Nominationsrecht und ließ nur eine Scheinwahl bestehen; ging es aber nicht darauf ein, so hatte es Streit mit dem Monarchen, ja sogar Krieg und Verheerung des Bisthums zu befürchten. Diesem Uebelstande half der in Rede stehende Vertrag für immer ab. Vor polnischen Bischöfen war man sicher; denn nur geborne Preußen durfte der König nominiren. Auch mußte er vier Personen statt einer nennen und zwar aus der Mitte des Capitels, womit sich die Wahlfreiheit immer noch vertrug ¹⁾).

Deffenungeachtet beschlich die Domherren in Frauenburg, als sie den Inhalt des Vertrages näher erwogen, ein unbehagliches Gefühl und die ängstigende Besorgniß, derselbe werde mit der Zeit, trotz seiner vorsichtigen Abfassung, doch als Mittel dienen, ihre Rechte zu kränken und das Wohl ihrer Kirche und Nation zu gefährden. War auch der König gehalten, nur geborne Preußen auf die Wahlliste zu setzen, so verlor sich damit noch keineswegs die Befürchtung, daß er, auf Betrieb seiner Reichsräthe, solche vorzulehen werde, die als Freunde der Polen sich bewährt hatten, auch nicht die weitere Besorgniß, daß gerade dieser Umstand die nach der Mitra Lüfternen ihrem Vaterlande entfremden und den Polen in die Arme führen werde. Wie aber, wenn der Monarch einen der Nominirten vorzüglich empfahl, und sein Commissarius am Wahltag selbst dieser Empfehlung dadurch Nachdruck verlieh, daß er im Falle ihrer Beachtung des Königs Gunst, im andern Falle aber dessen Ungnade in Aussicht stellte? Wurden da nicht schwache Gemüther versucht, ihre Ueberzeugung aufzuopfern und dem Verlangen sich zu fügen? Und wenn der polnische Hof, um seinen Günstling durchzubringen, diesem lauter Untaugliche beifügte, übte er da nicht einen Zwang auf das Capitel, welcher dessen Wahlrecht wesentlich verkürzte? Solche Bedenken stiegen nachträglich bei den Domherren in Frauenburg auf, erfüllten sie mit großer Besorgniß und ließen sie fast bereuen, was sie gethan. Sie

1) Diese große Errungenschaft hebt Bischof Fabian besonders hervor a. a. D. D. 103 fol. 13.

hätten den Vertrag gern zurückgenommen; sahen sich aber, da seine Rechtsform keinen Angriff ermöglichte, ihrerseits dazu außer Stande. Nur einen Mangel vermochten sie zu entdecken, welcher dessen Rechtskraft in Frage stellte; es fehlte ihm die Bestätigung des apostolischen Stuhles. Aus diesem Grunde hatte Papst Julius II. jene zwischen Casimir und Nicolaus v. Tüngen 1479 geschlossene Convention für ungültig erklärt¹⁾; aus demselben Grunde konnte auch der petrikauer Vertrag beseitigt werden. Darum traten, um solchen Mangel hervorzuheben, der Bischof Fabian und die in Frauenburg residirenden acht Domherren²⁾ am 28. December 1512 zusammen und gaben vor Notar und Zeugen die Erklärung ab, daß die mit dem polnischen Könige über die Bischofswahl getroffene Vereinbarung und die hierüber ausgefertigte Urkunde nur insoweit Rechtskraft haben solle, als ihr der päpstliche Stuhl, dessen aus Gründen nicht gedacht worden sei, bestimme³⁾.

Um die Bestätigung des apostolischen Stuhles handelte es sich jetzt. Erfolgte sie, so bekam der Vertrag bindende Kraft; erfolgte sie nicht, so zerfiel derselbe und machte dem frühern Rechtsstande Platz. Daß sie der König von Polen erstrebte, darf nicht befremden; denn sie brachte ihm Vortheil und sicherte seine Erzungenschaft. Der Bischof von Ermland und sein Capitulum aber durften keine Schritte thun, sie zu hintertreiben, um nicht mit sich in Widerspruch zu treten und in den Verdacht des Treubruches zu gerathen. Deshalb schickten beide den Vertrag nach Rom und baten den heil. Vater um seine Genehmigung⁴⁾. Dagegen gab es Domherren von Ermland, welche, bei der Abschließung desselben nicht theilhaftig, sich an ihn nicht gebunden fühlten. Wir erfuhren oben, daß ihn nur die acht in Frauenburg residirenden Domherren abschlossen, also nur die Hälfte des Capitulum, während die andere Hälfte nicht gehört war. Von dieser befanden sich die meisten Mitglieder in Rom und erfuhren die Vorgänge erst später. Man hatte ihnen mitgetheilt, daß jener ihre Rechte

1) Vgl. unsere Zeitschr. S. I. S. 180.

2) Es sind die oben Genannten.

3) Das hierüber ausgefertigte Notariats-Instrument ist im Cap. Arch. zu Fr. Schiebl. J. Nr. 40. Vgl. auch Acta Capit. Warm. ab ann. 1499—1593 fol. 23.

4) Daß sie solches gethan, sagt die Confirmation Leo's X. ausdrücklich.

schmälernde Vertrag mehr vom Könige erzwungen, als vom Capitel frei zugestanden sei, und die characterlose Schwäche des Bischofs Fabian als Quelle des Uebels bezeichnet. Darüber unwillig, beschloffen sie, Alles aufzubieten, um dessen apostolische Bestätigung zu vereiteln. Sehr thätig zeigte sich dabei der Domdechant Bernhard Sculteti und die Domherren Christophorus v. Suchten und Albert Bischoff. Sobald sie erfuhren, daß der Erzbischof Johann Lascki von Gnesen, als polnischer Gesandter in Rom, dem Papste die Urkunde zur Bestätigung vorgelegt und in besonderer Denkschrift empfohlen habe, überreichten sie Sr. Heiligkeit eine Gegendenkschrift, wiesen die Rechte und Privilegien der Kirche Ermlands ausführlich nach, zeigten, daß dieselbe ursprünglich dem apostolischen Stuhle unmittelbar unterworfen sei und ihr Capitel das Recht der freien Bischofswahl erhalten habe, mit welchem es 1447 in die deutschen Concordate getreten, erklärten, wie den von Casimir mit Nicolaus v. Tüngen 1479, so auch den jüngst in Petrikau geschlossenen für einen durch Kriegsfurcht erzwungenen, der Diöcese schädlichen, allen abwesenden und vielen residirenden Domherren mißfälligen, also ungültigen Vertrag und ersuchten den Papst, mit seiner Macht dazwischen zu treten und die Privilegien der Kirche Ermlands zu schützen¹⁾. Auch schrieben sie an den Bischof und das Capitel von Ermland, beklagten tief den geschlossenen Vertrag, welcher die Rechte ihrer Kirche gefährde, und erklärten dessen Bekämpfung für um so nothwendiger, als man für den König um die Vollmacht, Canonicate in Polen und Preußen zu besetzen, sich bemühe, woraus zu schließen, daß man auf Ermland ein gieriges Auge richte²⁾.

Welchen Eindruck das Gesuch auf Leo X. gemacht habe, wissen wir nicht; aber es währte lange, ehe die Sache zur Entscheidung kam. Inzwischen wurde der Vertrag heftig bekämpft und seine Urheber nicht geschont. Da sich mehrere Domherren in Frauenburg der in Rom weilenden Partei anschlossen, erlangte diese die capitularische Mehrheit. Sie gewann an Stärke, als sich auch der deutsche

1) Gleichzeitige Copien derselben befinden sich in Actis Capit. Warm. cit. fol. 99—100 und im Cap. Arch. zu Fr. Schiebl. T. Nr. 1, p. 32—36.

2) Vgl. den Br. des Domherrn Christoph v. Suchten an Bischof Fabian aus Rom vom 27. August 1513 im Bisth. Arch. zu Fr. D. 100 fol. 77.

Orden¹⁾ und, in dessen Interesse, sogar der Kaiser gegen den Vertrag erklärte²⁾, weil er dem polnischen Monarchen einen zu mächtigen Einfluß auf das im Ordensgebiet liegende Bisthum zu verleihen schien. Er wäre sicher rückgängig geworden, hätte sich ihm auch der Bischof Fabian ungünstig gezeigt und in Gemeinschaft seines Capitels um dessen Verwerfung in Rom gebeten. Allein hierzu verstand er sich nicht, erblickte vielmehr, wie oben erwähnt wurde, im petrikauer Vertrage einen seiner Kirche nützlichen Fortschritt und hielt ihn, nicht achtend auf die Stürme dagegen, mit unerschütterlicher Treue fest³⁾, großentheils aus Furcht vor schweren Verwickelungen mit dem polnischen Hofe, welche, beim Mangel jeglicher Hülfe von Seiten der Lande Preußens⁴⁾, die Ruhe seiner Diocese völlig untergraben hätten. Ohne Zweifel erfolgte aus diesem Grunde auch die päpstliche Bestätigung. Leo X. mochte um so weniger widersprechen, als der Vertrag in rechtlicher Form geschlossen, vom Bischofe standhaft verteidigt und nur von einer Partei des Capitels angegriffen war. Um demselben für beide Theile bindende Kraft zu verleihen, bestätigte er ihn am 25. November 1513⁵⁾. Seitdem bildete er die rechtliche Grundlage für die ermländischen Bischofswahlen.

Bischof Fabian hoffte vom petrikauer Vertrage unge störten Frieden für seine Diocese; aber er täuschte sich. Sein Episcopat zeichnete

1) Vgl. a. a. D. D. 103 fol. 12.

2) Vgl. a. a. D. D. 66 fol. 28.

3) Er beklagt sich in einem Br. an den König von Polen, daß er deswegen von der Gegenpartei viel zu leiden habe, und bittet ihn um Schutz. Der Entwurf dieses Briefes ist a. a. D. D. 66 fol. 28.

4) Die preussischen Rätbe waren um jene Zeit so polnisch gesinnt, daß sie nach des Bischofs Lucas Tode eine Deputation an's ermländische Capitel sandten, mit der Aufforderung, die Wahl nur mit Wissen des Königs zu vollziehen, und mit dem Ratbe, den polnischen Reichskanzler zu postuliren. Selbst Lucas Wagerobe hatte in seinem Testamente dem Capitel gerathen, einen Polen zum Bischofe zu wählen, und dazu Raphael Leszcynski ober Johann Diesnicki in Vorschlag gebracht. So erzählt es Bischof Fabian a. a. D. D. 103 fol. 12.

5) Authentische Notariats-Copie davon im Cap. Arch. zu Fr. Schiebl. T. Nr. 1 p. 30—31; unvollständig abgedruckt in Jur. Capit. Warm. Summar. Num. 7 und hieraus bei Eilienthal, über die Bischofswahl im Ermland, S. 61—62, aber mit dem falschen Datum 17. Kal. Decembris, während es heißen muß 7. Kal. Decembris.

sich nur durch Unglück aus und brachte das Bisthum bis an den Rand des Verderbens. Politische und religiöse Unruhen stellten sich zeitig ein und zerfleischten es jämmerlich. Freilich hatte es eine gefährliche Lage, indem es sich in der Mitte der kriegsführenden Mächte befand; aber es wäre von vielen Uebeln verschont geblieben, hätte der Bischof mehr Festigkeit und Kraft bewiesen. Das politische Unwetter stieg vom deutschen Orden auf. Dieser lebte seit dem Frieden zu Thorn (1466) in einer von Polen abhängigen Stellung. Alle Versuche, sich aus derselben zu befreien, waren mißlungen und das Gefühl der drückenden Fessel für die Ritter unerträglich. Man sann auf neue Mittel, der Sklaverei abzuhelfen, und glaubte sie 1510 erfunden zu haben. Am 14. December dieses Jahres starb der Hochmeister Friedrich von Sachsen¹⁾ und ermöglichte die Wahl eines Fürsten, der mit Hülfe seiner mächtigen Familie den Orden ansehnlich heben konnte. Dieses war der junge Markgraf Albrecht von Brandenburg, welcher, von seinem Vater zum Eintritt in den Orden ausersesehen²⁾, um so annehmbarer erschien, als er, ein Schwestersohn des Königs von Polen, mit diesem in naher Verbindung stand. Als sich Sigismund I. in der That für ihn erklärte, ward er am 13. Februar 1511 zum Hochmeister erkoren³⁾. Doch täuschte man sich beiderseits. Da ihn der König von Polen seiner Lehnspflicht nicht entbinden⁴⁾, jener aber dieselbe nicht auf sich nehmen wollte, Kaiser und Reich für den Orden in die Waffen rief⁵⁾, und alle Verhandlungen, weil ohne sichere Grundlage, zerfielen⁶⁾: so hatte Albrechts Meisteramt eine trübe Aussicht. Seine Hoffnung auf das Glück der Waffen bauend, suchte er Bundesgenossen in Deutschland, in Dänemark, selbst in Rußland und rüstete zum Kriege⁷⁾. Im Jahre 1516 stand er schlagfertig da, entschlossen, einen schauerlichen Kriegsplan auszuführen⁸⁾, welcher mit Plünderung und Brand bei Ermland

1) Voigt, Gesch. Pr. Bb. IX. S. 395.

2) Voigt a. a. D. Bb. IX. S. 393.

3) Voigt a. a. D. Bb. IX. S. 398—406.

4) Vgl. Voigt a. a. D. Bb. IX. S. 411—412.

5) Voigt a. a. D. Bb. IX. S. 416—417.

6) Vgl. Voigt a. a. D. Bb. IX. S. 418—440.

7) Vgl. Voigt a. a. D. Bb. IX. S. 462—471; Th. Treter, p. 118.

8) Derselbe ist von Voigt a. a. D. Bb. IX. S. 486—487 mitgetheilt.

beginnen und über Westpreußen sich fortziehen sollte, um diese ganze Strecke zu verwüsten und den Polen das Vorbringen nach dem Ordensgebiete zu erschweren. Was der Hochmeister im Großen beschloß, führten die Ritter schon vor der Zeit im Kleinen aus, drangen mit ihren Horden in's Bisthum und in die königlichen Lande und verübten unfägliche Gräuelt und Räubereien¹⁾. Zwar erließen der Bischof und der König an Albrecht die Aufforderung, dem Unwesen ein Ende zu machen, was dieser auch versprach²⁾; aber es hörte nicht auf, wurde vielmehr 1517 in erhöhtem Grade fortgesetzt³⁾.

Fabian, des männlichen Muthes ledig, war so verzagt, daß er weder aus noch ein wußte, vom Domherrn Tidemann Giese, welcher in der gefährlichen Zeit durch Umsicht und Kraft sich hervorthat, getröstet und, wie zur Mäßigung des Geistes, so zu einem des Bischofs würdigen Benehmen ermahnt werden mußte⁴⁾. Um den Verwüstungen seines Ländchens Einhalt zu thun, beschloß er, sich dem Hochmeister zu nähern und in Freundschaft mit ihm zu treten, weniger aus Zuneigung, als aus Politik, weil er dem Orden als Feind gegenüber zu schwach sich fühlte und von dem in auswärtige Kriege verwickelten Könige keinen Schutz erwartete. Zwar rieth man ihm dringend, die Verhandlungen hinzuziehen, bis Sigismund I. Hülfe zu senden vermöchte⁵⁾; allein die Noth zwang ihn zur Ausführung seines Entschlusses. Mit ansehnlichem Gefolge reiste er (wahrscheinlich Anfangs 1518) nach Königsberg und bat den Hochmeister um Frieden und gute Nachbarschaft. Albrecht empfing ihn freundlich und versprach

1) Vgl. Th. Treter, p. 119—121 und Voigt a. a. D. Bd. IX. S. 490 bis 492.

2) Vgl. Voigt a. a. D. Bd. IX. S. 498—499 und Bischof Fabian an's ermländ. Domcapitel v. 18. Aug. 1516 im Bisch. Arch. z. Fr. D. 126 fol. 58.

3) Vgl. Voigt a. a. D. Bd. IX. S. 508—512 und die Briefe des Domherrn Tid. Giese an Bischof Fabian vom September und October 1517 im Bisch. Arch. zu Fr. D. 2 fol. 3—8.

4) Vgl. dessen Br. an Bischof Fabian vom 30. October 1517 a. a. D. D. 2 fol. 8.

5) Vgl. a. a. D. D. 101 fol. 120; auch die Briefe von Tid. Giese und Johann Balynski an Bischof Fabian vom September 1517 a. a. D. D. 2 fol. 4 und D. 66 fol. 6.

das Beste 1). In Balga kam es zu einem die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe bezweckenden 2) Vertrage 3). Seitdem herrschte zwischen beiden Vertraulichkeit ohne Vertrauen 4); auf Eigennuß gegründete Freundschaft läßt die Herzen kalt und die Gemüther fremd.

Des Bischofs Schritt erzürnte die Polen. Sie schalteten ihn Verräther und verunglimpften seinen Namen 5). Nur Wenige vertheidigten ihn mit Hinweis auf die augenblickliche Noth 6). Sigismund I., großmüthiger als Alle, hatte mit ihm Erbarmen und bewahrte ihm die alte Gunst 7), überzeugt, daß derselbe überlistet sei und seine That sehr bereuen werde 8).

Es währte nicht lange, so trat diese Reue ein. Des Ordens Sache mit Polen verwickelte sich immer mehr und konnte, seit Albrecht mit dem Großfürsten von Moskau sich verbunden hatte 9), nur durch die Schärfe des Schwertes gelöst werden. Darum fanden bloß zum Schein Verhandlungen mit dem Könige statt 10), während man in Wirklichkeit zum Kriege rüstete 11). Gegen den Schluß des Jahres 1519 war dieser reif. Sigismund I. erklärte den Hochmeister wegen Verletzung der Lehnspflicht für einen Feind des Reiches, kündigte ihm Krieg an und befahl, um dem Ordensgebiete näher zu sein, die Besetzung des Bisthums Ermland 12). Albrecht, hievon zeitig unter-

1) Th. Treter, p. 121.

2) Vgl. im Bisch. Arch. zu Fr. D. 110 fol. 4.

3) Vergl. Fabian v. Lehnudorf an Bischof Fabian vom 25. Juli 1518 a. a. D. D. 88 fol. 110.

4) Vgl. Lib. Giese an Bischof Fabian vom 6. Februar und 2. Juni 1518 a. a. D. D. 2 fol. 9, 11. — Sie theilten sich gegenseitig auch die Kriegs-Neuigkeiten mit, aber nur zum Scheine; das Beste behielt jeder für sich und schenkte darum der Aussage des Andern wenig Glauben. Vgl. a. a. D. D. 103 fol. 41 bis 43.

5) Th. Treter, p. 121.

6) Vgl. die Briefe von Lib. Giese an Bischof Fabian vom Juni, September und October 1518 a. a. D. D. 2 fol. 11—14.

7) A. a. D. D. 2 fol. 11.

8) Vgl. a. a. D. D. 110 fol. 4.

9) Vgl. Folgt a. a. D. Vb. IX. S. 535—538.

10) Vgl. Folgt a. a. D. Vb. IX. S. 539—541, 548—551.

11) Folgt a. a. D. Vb. IX. S. 556—574.

12) Th. Treter, p. 122—123.

richtet, suchte den Polen zuvorzukommen, nahm durch List und Berath am 1. Januar 1520 Braunsberg ein, nöthigte die Bürger, ihm zu hulldigen, und setzte sich in der Stadt fest¹⁾. Dem Bischof Fabian schrieb er sogleich zwei Briefe. Im erstern sagt er, er habe Braunsberg in päpstlichem Auftrage eingenommen, um es vor künftigem Schaden zu behüten, und bittet den Bischof, nicht zu glauben, daß er es ihm entziehen wolle. Im zweiten schreibt er, nach der früheren Verabredung, Ermland zur Zeit der Bewegung zu schützen, habe er Braunsberg eingenommen und eine Besatzung hineingelegt und wünsche mit dem Bischof eine Zusammenkunft, um wegen der Uebergabe der andern Städte sich zu berathen²⁾. — Fabian, darin eine neue Kriegslist erblickend und nicht geneigt, sich persönlich einzufangen zu lassen, schickte statt seiner zwei Domherren nach Braunsberg, welche, die geforderte Hulldigung ablehnend, unverrichteter Sache jurückkehrten³⁾.

Seitdem wüthete ein furchtbarer Krieg im Ermlande. Was die Ordensritter nicht zerstörten, verwüsteten die Polen. Jaghaft und schwach, wie der Bischof, zeigten sich auch seine Diöcesanen. Sie wußten weder aus noch ein, hielten es bald mit dieser, bald mit jener Partei, machten sich dadurch beide zu Feinden und leerten den Kelch des Leidens bis auf die Gese⁴⁾. Endlich ward im Frühlinge 1521 ein vierjähriger Waffenstillstand geschlossen und dem Elende Halt geboten⁵⁾. Doch trat noch lange keine Ruhe ein. Die Gemüther waren zu aufgereggt, um versöhnlichen Vorschlägen Gehör zu geben. Die Auswechselung der im Kriege eroberten Städte bot An-

1) Das Nähere darüber theilt Th. Treter p. 123—127 mit. Voigt a. a. D. Bb. IX. S. 577 berührt die Einnahme Braunsbergs nur kurz und läßt durchblicken, als habe sich die Stadt von selbst ergeben; dem widersprechen jedoch die gleichzeitigen Quellen, namentlich die Briefe des Domherrn Th. Siehe darüber im Bisch. Arch. zu Fr. D. 2 fol. 16, 17, 20.

2) Sie stehen beide a. a. D. D. 66 fol. 26, 27; auch copirt a. a. D. D. 2 fol. 15.

3) Th. Treter, p. 128.

4) Siehe die Schilderungen des Jammers und der Kriegsereignisse bei Th. Treter, p. 128—140 und Voigt a. a. D. Bb. IX. S. 579—630; auch im Bisch. Arch. zu Fr. D. 2 fol. 18—22.

5) Th. Treter, p. 140; Voigt a. a. D. Bb. IX. S. 630—634.

laß zum Streit und eröffnete dem Reibe ein weites Feld der Verdächtigungen. Selbst der Bischof und sein Capitel haberten über irdische Güter¹⁾ und verbitterten sich das ohnehin trostlose Leben. Dazu kam der furchtbare Brand, welcher in der Nacht zum Palmsonntage (12.—13. April) 1522 in Heilsberg ausbrach und die ganze Stadt einäscherte²⁾.

Alle Leiden wären noch erträglich gewesen, hätte man in der Religion Trost gefunden; aber gerade hierin zeigte Fabians Episcopat den größten Schatten. Ihm mangelte jeder kirchliche Eifer³⁾, folglich auch die Lust, ihn bei Andern anzuregen; wie er denn überhaupt sich als schlaff erwies⁴⁾ und gern dem Zeitgeiste huldigte, ohne Rücksicht auf seine bischöfliche Würde⁵⁾. Darum wußte er sich nicht zurecht zu finden, als die neue Lehre und mit ihr eine schrankenlose Willkür in Glauben und Sitten sein Bisthum heimsuchte. Gleichgültig, wie der Bischof, waren auch Viele im Klerus und Volke; wirkt doch das Beispiel von oben immer am stärksten. Deshalb zerfiel die geistliche Zucht. Von den Neuerungen angesteckt, begannen Viele über katholische Dogmen zu spotten und unftillichem Wandel sich zu ergeben. Die Verheerungen auf kirchlichem Gebiete machten riesenhafte Fortschritte, ohne daß Fabian dawider auftrat. Vom Capitel zur Erfüllung seiner Hirtenpflicht gemahnt, erwiderte er nur: es möge Luthers Ansichten bekämpfen, wer Lust dazu habe⁶⁾.

So war sein Episcopat nach allen Beziehungen hin unglücklich und der Eintritt seines Todes erwünscht. Von Gott geschlagen⁷⁾, von Allen verachtet und voll Angst in seinem Innern schied er aus dieser Welt am 30. Januar 1523⁸⁾ und hinterließ einen ausgeleer-

1) Vergl. Acta Capit. Warm. ab ann. 1499—1593 fol. 29 vom August 1521.

2) Bisch. Arch. zu Fr. A. 86 fol. 2.

3) Er hielt nur am Tage seiner bischöflichen Consecration eine heil. Messe und dann nie mehr. Th. Treter, p. 116.

4) Seine Mutter regierte das Bisthum. Th. Treter, p. 122.

5) Vergl. Giese's Mahnung an ihn, doch ja seine Würde zu bewahren. Bisch. Arch. zu Fr. D. 2 fol. 8.

6) Th. Treter, p. 141.

7) Er litt an einer scheußlichen Krankheit. Th. Treter, p. 141—142.

8) Th. Treter, p. 142—143; Voigt a. a. O. Bb. IX. S. 667.

ten Staatschag¹⁾. Seine Leiche ward nach Frauenburg gebracht und ohne die üblichen Ceremonien in der Cathedralre beigefetzt²⁾.

Die Verwaltung der Diöcese übernahm, als Bisthums-Administrator für die Dauer der Sebisvacanz, der Domherr Nicolaus Copernicus³⁾.

18. Mauritius Ferber (1523—1537).

Dieses Mal brachte die Erledigung des bischöflichen Stuhles der Diöcese mehr Nutzen, als Schaden. Letztere wurde von einem Hirten befreit, der es nicht verstand, sie heilsam zu regieren. Kirchlich, wie politisch zerrissen, bedurfte sie der Pflege eines frommen und eifrigen Fürsten, und diesen erhielt sie in Fabians Nachfolger. Das Domecapitel sah ein, daß es bei der Wahl sein Augenmerk auf einen religiösen und thatkräftigen Mann richten müsse, und hegte den leisen Wunsch, Sigismund I. möge sein Nominationsrecht in gleichem Sinne ausüben. Den Bestimmungen des petrikauer Vertrages gemäß sandte es die Domherren Tidemann Giese und Leonard Niderhoff zum Könige mit der Anzeige vom Tode des Bischofs und mit der Bitte um die Ernennung der vier Candidaten⁴⁾. Zwar kennen wir deren Verhandlungen nicht, dürfen aber voraussetzen, daß sie bei dem großherzigen Monarchen auf keine Schwierigkeiten gestoßen seien.

Die Wahl selbst war zum 14. April 1523 anberaumt und wurde in canonischer Weise vollzogen⁵⁾. Schade, daß wir über dieselbe keine näheren Nachrichten besitzen. Wir haben weder die vom Könige aufgestellte Candidaten-Liste, noch den Namen seines Commissarius, noch die Namen der Wähler ermitteln können. Nur so viel wird uns berichtet, daß der guttstädtische Dompropst Felix Reich als Notar bei ihr fungirte⁶⁾, und die Wahl auf den ermländischen Domcustos Mauritius Ferber fiel, einen von Sigismund I. nominirten Can-

1) Bgl. Bisch. Arch. zu Fr. D. 101 fol. 52.

2) Th. Treter, p. 144 und Bisch. Arch. zu Fr. A. 86 fol. 3.

3) Bisch. Arch. zu Fr. A. 86 fol. 4.

4) Acta Capit. Warm. ab ann. 1490—1593 fol. 30.

5) Th. Treter, p. 147.

6) Acta Capit. cit. fol. 30.

bitaten¹⁾). Das Wahl-Decret sollte der Domherr Johann Zimmermann nach Rom überbringen und das Geschäft der Confirmation beim apostolischen Stuhle einleiten und ausführen²⁾).

Die Diöcese konnte sich zu dem Gewählten Glück wünschen. Mauritius Ferber nämlich, aus Danzig gebürtig³⁾, in Rom, wo er seine Studien gemacht, gründlich ausgebildet und in Siena zum Dr. beider Rechte promovirt⁴⁾, hatte eine Reihe von Jahren als päpstlicher Kämmerer und Notar, als Pfarrer von Danzig⁵⁾ und Mielbanz⁶⁾, als Domherr von Ermland⁷⁾, Lübeck⁸⁾, Reval und Dorpat und zuletzt als Domcustos von Ermland⁹⁾, mit Eifer und Klugheit gewirkt und besaß alle zur bischöflichen Würde erforderlichen Eigenschaften. Deshalb sah man seiner Bestätigung in Rom mit Vertrauen entgegen. In der That fand sie dort, wo man ihn persönlich kannte, nicht die geringste Schwierigkeit. Zwar hatte der Hochmeister Albrecht beim apostolischen Stuhle Schritte gethan, um das Bisthum Ermland mit dem deutschen Orden zu vereinigen¹⁰⁾, aber aus leicht zu erachtenden Gründen kein Gehör gefunden¹¹⁾. Da man Ferbers Wahl mit den canonischen Bestim-

1) Th. Trester, p. 146.

2) Capitels-Beschluß vom 16. April 1523 in Actis capit. cit. fol. 30.

3) Vergl. über f. Familie Dr. Pöschin, Beitr. zur Gesch. Danzigs. 1837. Heft III. S. 22 ff.

4) Sein Doctor-Diplom vom 3. September 1515 befindet sich im Bischöfl. Arch. zu Fr. D. 8 fol. 108.

5) Pfarrer bei der großen St. Marienkirche in Danzig wurde er durch päpstliche Provision am 26. September 1514 und nahm durch seinen Procurator Erasmus Ferber am 20. April 1515 von der Pfarre Besitz. Das hierüber aufgenommene Notariats-Protokoll im Cap. Arch. zu Fr. Schiebl. M. Nr. 25.

6) Vgl. Bisch. Arch. zu Fr. D. 86 fol. 61 und A. 1 fol. 321.

7) Das war er schon im Februar 1508. Vgl. a. a. D. D. 64 fol. 3. Nach Hirsch, die Ober-Pfarrkirche von St. Marien in Danzig, Th. I. S. 231 soll er es schon vor 1507 geworden sein.

8) Vgl. a. a. D. A. 1 fol. 273.

9) Seit 1516. Am 21. December 1515 war er noch nicht im Besitz der Custodie (vgl. a. a. D. D. 2 fol. 1), wohl aber schon am 30. Juli 1516. Vgl. Cap. Arch. zu Fr. Schiebl. Z.

10) Vgl. Voigt, Gesch. Pr. Bb. IX. S. 668.

11) Voigt a. a. D. Bb. IX. S. 695.

mungen in vollkommenem Einklange fand, ertheilte ihr der Pappst am 17. Juli 1523 seine Bestätigung¹⁾ und befahl die Expedition der üblichen Bullen. Diese ging eilig von Statten. Schon am 29. August hatte sie der Domherr Johann Zimmermann in Händen und verließ an demselben Tage Rom, um sie nach dem Ermland zu bringen²⁾.

Sobald Mauritius Ferber von seiner Bestätigung sichere Kunde hatte, übernahm er auf den Wunsch des Königs³⁾, ohne die Ankunft der Bullen abzuwarten, die Verwaltung der Diöcese⁴⁾. Am 13. October 1523 traf er, aus Frauenburg kommend, in Heilsberg ein und wurde feierlich empfangen⁵⁾. Nicolaus Jeskizki und Georg v. Preuck, die königlichen Hauptleute⁶⁾, übergaben ihm, von Sigismund I. dazu angewiesen⁷⁾, sofort die Stadt und das Schloß.

Zum Reichstage nach Petrikau geladen, um den vertragsmäßigen Eid zu leisten, verließ er Heilsberg am 28. October, reiste dorthin, huldigte dem Monarchen⁸⁾, schilderte ihm die Noth seiner Kirche und bat um die Rückgabe der ihr entzogenen Städte und Güter. Da inzwischen seine Provisions-Bullen angekommen waren, empfing er in Petrikau von Johann Lascki, dem Erzbischofe von Gnesen, die bischöfliche Weihe und nahm auf dem Reichstage die ihm gebührende Stelle als Rath der Krone ein. Er blieb bis zum 18. December

1) Jura Capit. Warm. Summar. num. 8.

2) Eberhard Ferber an Bischof Mauritius Ferber aus Rom v. 1. September 1523 im Bischöfl. Arch. zu Fr. D. 66 fol. 61. — Zwar erzählt Voigt a. a. D. Bb. IX. S. 695, es seien drei Domherren aus Frauenburg nach Rom geeilt, um die Bestätigung so schnell als möglich beim Pappste auszuwirken. Dem ist aber nicht so; es reiste nur Domherr Zimmermann hin. Halfen ihm dort noch zwei, so waren es in Rom schon seit längerer Zeit residirende Domherren von Ermland.

3) Vgl. Bisch. Arch. zu Fr. D. 110 fol. 32.

4) Vgl. Lib. Giese an Johann Dantiscus v. Charfreitag 1538 a. a. D. D. 2 fol. 93.

5) A. a. D. A. 86 fol. 10 und Th. Treter, p. 147.

6) Th. Treter, p. 145—146.

7) Vgl. diese Anweisung im Bisch. Arch. zu Fr. D. 110 fol. 32.

8) Sein geleisteter Eid steht a. a. D. A. 86 fol. 9.

und kehrte dann, mit guten Versprechungen des Königs, zu seiner Heerde zurück¹⁾.

Er fand eine im Kriege völlig ausgefogene Diöcese. Heilsberg, kurz vor Ostern 1522 eingeäschert²⁾, konnte, bei der großen Armuth der Bewohner, nur allmählig aufgebaut werden³⁾. Die Städte Seeburg, Wartenburg, Bischofsburg, Kößel und Bischofsstein hatten zwar die königlichen Truppen am 10. Juli 1523 der geistlichen Landesbehörde übergeben⁴⁾, aber im Zustande völliger Verwüstung⁵⁾, während in Braunsberg, Mehlsack, Wormditt, Guttstadt und Tolkemitt Ordenstruppen lagerten⁶⁾. Die Staats-Casse war geleert; denn was sein geldgieriger Vorgänger⁷⁾ zusammengerafft, hatten dessen Verwandte rasch an die Seite gebracht⁸⁾. Bischof Mauritius hatte darum ein sorgenvolles Episcopat, entbehrte längere Zeit des standesmäßigen Unterhaltes und konnte die Schäden nur allmählig ausbessern. Doch griff er überall kräftig ein, emsig beflissen, sein Ländchen politisch, wie religiös zu ordnen und mit der Zeit wieder in Flor zu bringen.

Die politische Ordnung seines Bisthums machte ihm vielen Kummer und erheischte große Klugheit. Während des vierjährigen Waffenstillstandes zwischen Polen und dem deutschen Orden mußte er auf die von Letzterm besetzten Städte und Schlösser verzichten; nur vom Abschluß des Friedens konnte er ihre Rückgabe hoffen. Als nun Sigismund I. zum 18. Januar 1525 einen Reichstag nach Petrikau berief, um über Krieg oder Frieden zu entscheiden, sandte der Bischof von Ermland, die Rechte seiner Kirche wahrzunehmen, den Domherrn

1) U. a. D. A. 86 fol. 10 und Th. Treter, p. 147.

2) Nur die Kirche, Pfarrwohnung und wenige in der Nähe befindliche Häuser waren vom Feuer verschont geblieben. U. a. D. A. 86 fol. 2.

3) Im Sommer 1533 waren erst drei Viertel der Stadt aufgebaut. Vgl. a. a. D. D. 8 fol. 6.

4) U. a. D. A. 86 fol. 4.

5) U. a. D. A. 86 fol. 5.

6) U. a. D. A. 86 fol. 2 und D. 88 fol. 121, 122. — Allenstein und Frauenburg waren dem Capitel verblieben. U. a. D. A. 86 fol. 4.

7) Bischof Fabian wird von den Zeitgenossen als „pecuniarum cupidus et insigniter tenax“ geschildert. U. a. D. A. 86 fol. 4.

8) U. a. D. A. 86 fol. 4—5.

Mathias Freundt und seinen Kanzler Felix Reich als Abgeordnete hin. Nach einigen Wochen vom Könige eingeladen, begab er sich persönlich nach Petrikau; fand aber, als er hier am 24. Februar eintraf, den Monarchen nicht mehr, welcher den Reichstag nach Krakau verlegt hatte und dahin abgereist war. Nach dreitägiger Frist zog ihm der Bischof nach und langte am 3. März in Krakau an. Es war gut, daß er kam; denn es begannen die Friedens-Verhandlungen in einer für ihn ungünstigen Weise. Der Herzog Friedrich von Liegnitz und der Markgraf Georg von Brandenburg begehrten für den Hochmeister ganz Preußen unter dem Titel eines Herzogthums als polnisches Lehen, mit Einschluß aller im Kriege besetzten Städte und Schlöffer, beschränkten, als man hierauf nicht einging, die Forderung auf die ermländischen Städte und verlangten mit allem Nachdruck Braunsberg und Tolkemitt. Doch gab Sigismund I. nicht nach, keineswegs entschlossen, die Güter der Kirche, dem anwesenden Bischofe zum Schmerze, seinem Feinde zu schenken¹⁾. Am 8. April kam der Friede zu Stande, dessen zweiter Artikel die Rückgabe der ermländischen Städte und Schlöffer mit allem Zubehör ausdrücklich festsetzte²⁾. Am 12. April ward die Uebereinkunft getroffen, daß der neue Herzog zu Christi Himmelfahrt seine Stände berufen sollte, um, nach geschehener Huldigung, von den königlichen Commissarien Georg v. Baisen und Mathias v. Zehmen das Herzogthum Preußen in Empfang zu nehmen³⁾.

Während Mauritius Ferber noch in Krakau weilte, vernahm er gerüchtwaise, daß der König die Städte Braunsberg und Tolkemitt für sich einzuziehen gedente. Er hielt das Gerücht für um so glaubwürdiger, als er wußte, daß man den Bischof Fabian in Verdacht gezogen, Braunsberg dem Orden verrätherisch überliefert zu haben, und er selbst, ohne andern Grund, von einer Berathung des Reichsenates ausgeschlossen worden war. Voll Unruhe und Besorgniß, erkundigte er sich darüber vor seiner Abreise beim Vicekanzler

1) A. a. D. A. 86 fol. 20.

2) Vgl. den Krakauer Friedensschluß vom 8. April 1525 mit seinen 31 Artikeln in deutscher Sprache a. a. D. A. 86 fol. 22—25; in lateinischer aber a. a. D. fol. 26—30.

3) A. a. D. A. 86 fol. 31.

Peter Tomicki und erhielt zur Antwort, daß die Einziehung jener Städte allerdings beantragt, von ihm aber kräftig bekämpft worden sei. Noch nicht zufrieden, fragte er bei Georg v. Baisen und Achatius v. Zehmen nach, welche ihre Instruction bereits kannten, und empfing abermals beruhigende Versicherungen. Erst hiernach kehrte er sorgentfrei heim und ordnete in seinem Bisthum freudige Dankgebete für den erlangten Frieden an¹⁾.

Leider sah er sich bald in seinen Erwartungen getäuscht. Gerade Georg v. Baisen und Achatius v. Zehmen, seine bisherigen Freunde, hatten dem Könige von Polen die Einbehaltung jener Städte angerathen²⁾ und die Mehrheit des Reichssenates dafür gewonnen³⁾. Demgemäß waren sie beauftragt, dieselben nicht für den Bischof von Ermland, sondern für den König in Empfang zu nehmen. Sie erschienen sammt dem plocker Castellan Johann Wyczwinski an Christi Himmelfahrt (25. Mai) 1525 in Königsberg und ließen am folgenden Sonntage die Stände des Herzogthums huldigen. Bischof Mauritius ahnte den Schlag nicht, der ihn treffen sollte, noch immer voll Vertrauen zur Redlichkeit seiner Freunde. Um so tiefer verwundete ihn die plötzlich eintretende Enttäuschung. Kurz vor Pfingsten erhielt er von Georg v. Baisen die Anzeige⁴⁾, daß er mit Zehmen nach Braunsberg und von da nach Mehlsack, Wormditt und Guttstadt kommen werde, um die Uebergabe zu bewirken, während Wyczwinski nach Tolkemitt reisen wolle, mit der Bitte, nach Mehlsack, Wormditt und Guttstadt, nicht aber nach Braunsberg, seine Abgeordneten zu senden. Daraus schloß er, daß sie Braunsberg und Tolkemitt für den König einziehen würden, und gerieth in unbeschreibliche Angst. Um nichts zu versäumen, schickte er rasch seine Voten nach Braunsberg, mit der Aufforderung an die treuen Bürger, nicht dem Könige zu schwören, sondern die Zumuthung des Eides mit der Erklärung abzuweisen, daß sie gemäß den Friedens - Artikeln Unterthanen des Bischofs wären und ohne Befehl ihres Landesherrn keinen Eid zu

1) N. a. D. A. 86 fol. 32.

2) Vgl. a. a. D. A. 86 fol. 32 und 33 und den Brief des Bischofs Mauritius Ferber an Johann Dantiscus vom 3. December 1533 a. a. D. D. 8 fol. 7.

3) Nicolaus Wolski an Mauritius Ferber aus Krakau vom 22. Juni 1525 a. a. D. D. 66 fol. 117.

4) Sie steht a. a. D. D. 88 fol. 130.

leisten vermöchten. Vergeblich. Die königlichen Commissarien trafen fast gleichzeitig ein, vereitelten das Vorhaben der bischöflichen Abgeordneten und nahmen den Bürgern Braunsbergs am Sonnabend vor Pfingsten (3. Juni) den Eid der Treue für den König ab, was gleichzeitig Wyeczwienski in Tolkemitt ausführte¹⁾. Nur Wormditt und Guttstadt wurden dem Bischofe und Mehlsack dem Capitel übergeben²⁾.

Mauritius Ferber war außer sich vor Schmerz und fühlte sich um so tiefer verwundet, als er sich von treulosen Freunden überlistet sah. Er konnte es nicht begreifen, daß Sigismund I., welcher, die Kirche Ermlands zu schützen und für alle im Kriege erlittenen Nachteile schadlos zu halten, wiederholt versprochen hatte, sogar selbst die Hand an deren Güter legte und sie, dem Friedensvertrage zuwider, trotz ihrer Armuth und Noth ohne Grund beraubte. Am meisten kränkte es ihn, daß solcher Raub, zu ewiger Schmach für seinen Namen, gerade während seines Episcopates verübt wurde, weshalb er sich verpflichtet glaubte, Alles daran zu setzen, um das Geschehene rückgängig zu machen. Fast trostlos und in seinem Innern gewaltig zerrissen, schrieb er sogleich an den König und seine Freunde bei Hof, schilderte seinen namenlosen Schmerz über die Beraubung seiner Kirche und beschwerte sich über die ihm zugefügte Schmach³⁾.

Glücklicherweise fand er einflussreiche Fürsprecher am Hofe. Zwar hatte er zwei sehr mächtige Gegner, den Reichsprimas Johann Laski und den krakauer Palatin Christoph v. Schildowicz, welche sich für die Einziehung der Städte Braunsberg und Tolkemitt ausgesprochen⁴⁾; allein andere Kirchenfürsten und Senatoren traten, von ihrem Rechtsgefühle gedrängt, entschieden auf seine Seite⁵⁾. Vor Allen aber nahm sich die Königin Bona seiner an und bat den Monarchen um die Herausgabe der beiden Städte⁶⁾. Sigismund I., nunmehr bef-

1) U. a. D. A. 86 fol. 32—33 und D. 88 fol. 131.

2) U. a. D. D. 88 fol. 131 von Pfingsten 1525.

3) U. a. D. A. 86 fol. 33.

4) Vgl. a. a. D. A. 86 fol. 68.

5) Vgl. die Schreiben der Bischöfe von Przemyśl und Kaminiac an ihn von Octava corpor. Christi 1525 a. a. D. D. 66 fol. 64, 116.

6) Nicol. Wolski an Mauritius Ferber vom 22. Juni 1525 a. a. D. D. 66 fol. 117.

fern Sinnes, zeigte sich dazu bereit; erklärte aber, ohne Zustimmung des Senates, welcher die Einziehung beschlossen, dem Gesuche nicht willfahren zu können, weshalb der Reichstag abzuwarten sei¹⁾.

Durch solche Nachrichten ermuthigt, schickte Mauritius Ferber den gewandten Domeustos Tidemann Giese zum Könige und gesellte ihm seinen vortrefflichen Kanzler Felix Reich als Genossen zu, mit dem Auftrage, den Monarchen an die Treue zu erinnern, welche ihm der Bischof von Ermland während des Krieges bewiesen, und an das wiederholte königliche Versprechen, die unglückliche Diöcese, welche so viel vom Feinde gelitten, schadlos zu halten. Desgleichen sollten sie ihn aufmerksam machen auf das Gefährliche des Eingriffs in kirchliche Güter zu einer Zeit, wo die religiösen Neuerer, ohnehin nach denselben lüstern, durch solches Beispiel verlockt, um so eiliger zu ihrem Raube aufstehen würden, und zu erwägen geben, daß der Staat, was er der Kirche widerrechtlich zufüge, von dem aufrührerischen Volke vielleicht bald für sich selbst werde zu besorgen haben. Die Abgeordneten reisten nach Krakau, erhielten am 14. August beim Könige Audienz und entledigten sich des Auftrages in wohlgelungener Rede²⁾. Vergeblich. Trotz der warmen Fürsprache der Königin und einiger Großen des Reiches, lautete schließlic die amtliche Erwiderung, daß Se. Majestät die Entscheidung der Sache dem nächsten Reichstage anheimgebe³⁾.

Noch beengte dieser Kummer sein Herz, als ihn neue Gerüchte aufschreckten und seine Sorgen vermehrten. Die religiösen Wirren zogen, wie in Deutschland, so auch in Preußen politische Umwälzungen nach sich; die Gott versagten, was Gottes, wollten auch dem Kaiser nicht geben, was des Kaisers ist. Nicht bloß in den großen Städten wurden durch Volksaufuhr die alten Behörden vertrieben und durch neue ersetzt⁴⁾, sondern auch die Bauern im Samländischen rotteten sich, von kühnen Abenteurern aufgewiegelt, zusammen, überfielen die Amtsleute und den Adel, wollten, was ihre Genossen in

1) Vgl. a. a. D. D. 66 fol. 116, 117.

2) Tidemann Giese war der Sprecher. Seine Rede steht a. a. D. A. 86 fol. 33—35.

3) N. a. D. A. 86 fol. 35.

4) Vergl. a. a. D. A. 86 fol. 38—54 und Eichhorn, Cardinal Hofius, Bd. I. S. 60—67.

Deutschland gethan, auch im Herzogthum Preußen ausführen, sich von Abgaben befreien und die Güter der Reichen unter sich vertheilen. Die Monate September und October 1525 verlebten Alles in Furcht und Schrecken. Bischof Mauritius gerieth in Angst, als es hieß, der Aufruhr werde sich auch in sein Ländchen ziehen. Um dem Sturme zeitig zu begegnen und das Uebel im Keime zu ersticken, trat er in Verbindung mit den herzoglichen Räten ¹⁾ und schickte eine Hülfsmacht zum Kampfe wider die Bauern. Die herzoglichen und bischöflichen Truppen schlugen rasch den Aufruhr nieder und stellten die Ruhe wieder her ²⁾. So rettete sein kühnes Einschreiten nicht bloß das Bisthum Ermland, sondern erwarb ihm auch große Verdienste um das Herzogthum Preußen ³⁾.

Der Reichstag, welcher über die Rückgabe der Städte Braunschweig und Tolkemitt entscheiden sollte, war zum 21. December nach Petrikau ausgeschrieben. Mauritius Ferber glaubte, ihn nicht versäumen zu dürfen, trotz der Kosten und Beschwerden, welche die Reise in so ungünstiger Jahreszeit mit sich führte. Hätte es sich um seine Privatgüter gehandelt, so wäre er weniger zähe gewesen; da es aber die Güter seiner Kirche, das Eigenthum Christi galt, dessen treue Verwaltung auf seinem Gewissen ruhte, so schonte er keine Mühe, verließ am 8. Januar 1526 sein Bisthum und begab sich nach Petrikau. Dort besuchte er Alle, welche Einfluß auf den Monarchen hatten, und überzeugte sie von der Gerechtigkeit seiner Sache. Als diese zur öffentlichen Berathung kam, hielt er vor dem Könige und dem versammelten Senate eine ergreifende Rede ⁴⁾, widerlegte die gegen seine Forderung angeführten Gründe und stellte die Rückgabe der beiden Städte als von der Gerechtigkeit geboten dar. Zu seinem Erstaunen fand er gerade in den preussischen Abgeordneten seine Gegner, welche so weit gingen, daß sie, da der König und der größte Theil des Senates die Rückgabe versprochen, den Erstern veranlaßten,

1) Vgl. die Briefe des Heinrich v. Pittlig und Fabian v. Lehndorf an ihn vom 8. und 22. September 1525 a. a. D. D. 88 fol. 135—137.

2) A. a. D. A. 86 fol. 67.

3) Vgl. die Danckschreiben dafür von Fabian v. Lehndorf und vom Herzoge Albrecht vom 22. September und 15. October 1525 a. a. D. D. 88 fol. 137—138.

4) Sie steht a. a. D. A. 86 fol. 68—69.

deren Vollziehung bis zu seiner persönlichen Ankunft nach Preußen zu verschieben ¹⁾.

Für den Schmerz, welchen ihm dieses Auftreten seiner bisherigen Freunde bereitete, fand er genügende Pinderung in dem Troste, den ihm der polnische Episcopat, mit Einschluß des Erzbischofs von Gnesen ²⁾, durch seine Unterstützung gewährte. Namentlich war es der Bischof Laurentius von Kaminier, welcher den Monarchen wiederholt ersuchte, sein Versprechen zu halten ³⁾. Hiedurch bewogen, ließ Sigismund I., welcher schon im Frühlinge 1526 nach Preußen kam, um die zerrütteten Verhältnisse der großen Städte zu ordnen, im August auch dem Bischofe Mauritius Ferber die Güter der Kirche Ermlands übergeben ⁴⁾.

Im Besitze des vollen Ländchens, suchte er dessen Wohlstand durch heilsame Verordnungen zu begründen. Das in langen Kriegen verwilderte Volk bedurfte strenger Gesetze und regelnder Zucht, um wieder in die rechte Bahn zu kommen. Deshalb trat er ohne Verzug in Berathung mit seinem Domcapitel, entwarf heilsame Constitutionen, legte sie am 21. September 1526 den in Heilsberg versammelten Ständen vor und veröffentlichte sie, nach erhaltener Zustimmung, am folgenden Tage. Sie waren in der That geeignet, Gerechtigkeit und gute Sitte an die Stelle der Unordnung und Willkür zu setzen ⁵⁾.

Größere Sorgen, als die politischen, machten ihm die religiösen Wirren seines Bisthums. Die deutschen Ordensritter, mit wenigen Ausnahmen ⁶⁾, völlig entartet ⁷⁾, hatten sich, die engere Fessel der katholischen Sittenlehre zerreisend, der religiösen Neuerung massenhaft in die Arme geworfen und suchten diese ebenso im Ermlande zu ver-

1) U. a. D. A. 86 fol. 68.

2) Dieser änderte auf dem Reichstage seinen Sinn. U. a. D. A. 86 fol. 68.

3) Vgl. dessen Brief an Maurit. Ferber vom 3. Mai 1526 a. a. D. D. 66 fol. 129.

4) Die Uebergabe Braunsbergs erfolgte am 18. August 1526. U. a. D. A. 86 fol. 154, 162 ff.

5) Sie stehen a. a. D. A. 86 fol. 168—180; auch C. 14 fol. 124—139.

6) Vgl. Georg v. Batzen an Maurit. Ferber aus Königsberg von Wittwoch nach Christi Himmelfahrt 1525 a. a. D. D. 88 fol. 130.

7) „Nichtwürdig in Gesinnung und That“, sagt von ihnen Boigt, Gesch. Preuß. Bb. IX. S. 754.

breiten, wie es, unter thätiger Mitwirkung des Bischofs Georg v. Polen, im Samlande gelungen war. Der heftige Krieg mit Polen begünstigte ihr Unternehmen und krönte es mit solchem Erfolge, daß beim Abschluß des Krakauer Friedens (8. April 1525) der im Ordensgebiet liegende Theil der Diocese Ermland für die katholische Kirche größtentheils verloren war. Zwar ging der neue Herzog im sechsten und siebenten Friedens-Artikel ¹⁾ die Verpflichtung ein, die Investitur der Geistlichen den Bischöfen zu belassen und diese bei der Ausübung ihrer Jurisdiction zu unterstützen; that aber beim Bischofe von Ermland stets das Gegentheil.

Mauritius Ferber, ein pflichttreuer Hirt, beklagte tief das Mißgeschick und suchte zu retten, was noch zu retten war. Vom Reichstage in Petrikau heimgekehrt, erließ er am 20. Januar 1524 ein Edict an seinen Klerus, in welchem er die Geistlichen bei Strafe des Bannes aufforderte, weder selbst Neuerungen in der Religion vorzutragen, noch solches Anderen zu gestatten ²⁾. Doch fruchtete es wenig. Eine fürchtbare Gährung hatte die Gemüther ergriffen, und Viele wurden wie im Taumel fortgerissen und in die zerstörende Strömung der schlimmen Zeit gezogen. Es herrschte ein gewaltiger Geist des Aufbruchs, welchen väterliche Mahnungen und kirchliche Strafen nicht bändigen konnten. Ueberzeugt, daß hier eine höhere Macht eingreifen müsse, um die Stürme zu beschwören, wandte er sich auf dem Reichstage in Thorn (Anfangs December 1524), in Gemeinschaft des Bischofs von Culm, an den apostolischen Stuhl und flehte um Hülfe ³⁾; auch wirkte er einen Beschluß der preussischen Stände aus, den König zu bitten, daß er den Fortschritt der lutherischen Lehre in den großen Städten hemmen möge ⁴⁾.

Die Krankheit war zu tief gewurzelt, um leicht und rasch zu verlaufen. Darum mußten zu ihrer Beseitigung noch viele Mittel versucht werden. Mit Betrübniß sah Bischof Mauritius, daß seine väterlichen Worte fruchtlos verhallten. Doch mahnte er von Neuem. Nach dem Friedensschluß von Krakau heimgekehrt, erließ er am 11. Mai 1525 einen Hirtenbrief, verordnete Dankgebete für den erlangten

1) Bisch. Arch. zu Fr. A. 86 fol. 22. 27—28.

2) Es befindet sich a. a. D. A. 86 fol. 11—12.

3) Vgl. a. a. D. A. 86 fol. 13.

4) N. a. D. A. 86 fol. 16.

Frieden und schärft wiederholt das Verbot der religiösen Neuerung ein¹⁾. Gleichwohl mußte er traurige Erfahrungen machen. An der Rettung der im Herzogthum wohnenden Diöcesanen verzweifelnd²⁾, suchte er wenigstens Ermland und Elbing der Kirche zu erhalten. Aber auch das kostete Mühe. Elbing, dem Beispiele Danzigs folgend, lockerte alle socialen Bande, lebte 1524 bis 1526 politisch, wie religiös in voller Anarchie und suchte den Katholicismus mit Stumpf und Stiel auszurotten³⁾. Auch im Ermlande tobten die Stürme, vor Allem in Braunsberg. Ein Volksaufruhr entfernte im Jahre 1525 die alte Stadt-Obrigkeit und setzte gewaltsam eine neue ein. Diese berief einen Prediger aus Danzig, machte ihn zum Pfarrer der Stadt und hieß ihn, überall die neue Lehre verkündigen. Des Bischofs Ermahnungen wurden überhört⁴⁾, die Geistlichen verhöhnt und das Heiligste zum Gegenstande des Spottes gemacht⁵⁾.

Damit hatte der Aufruhr seinen Höhepunct erreicht und fand bald sein Ende; das Jahr 1526 stellte überall die Ruhe her. Um

1) Dieser Hirtenbrief a. a. O. A. 86 fol. 10—11.

2) Wo der Landesfürst selbst den Katholicismus gewaltsam verdrängte (vgl. des Bischofs Mauritius Klage darüber in seinem Br. an den Bischof Mathias Drzewicki von Leslau vom Palmsonntag 1528 a. a. O. A. 1 fol. 15), konnte ihn der Bischof nicht mehr halten. Dieser schreibt darüber unterm 20. Juni 1531 an den Bischof Heinrich von Elbeck (a. a. O. A. 1 fol. 281): „Quod ad ditio-nem Illmi Prussie ducis spectat, deterioris conditionis omnis ecclesiasticus status et ordo est, quam istic Lubece. Non enim solum ctenodiorum om-nium et aurea et argentea suppellex ablata, sed et prelati, canonici ceteri-que sacerdotes Lutheranismum abhorrentes, partim spoliati, partim abacti sunt, de quorum numero nonnullos hic in Episcopatu nostro sustentamus.“ An sein Domcapitel aber schreibt er im Januar 1535 also: „Reliqua dioecesis nostra sub Duce existens per scolam erroris et officinam veneni prorsus periit et proh dolor in eis adhuc indurata cervice perseverat, nec videmus in illis corrigendi minus persuadendi quo respiscerent modum inculcare hoc seculo posse.“ X. a. O. A. 1 fol. 400.

3) Vergl. Leo, hist. Pr. p. 396—402; Eichhorn, Carb. Hofius, Bb. I. S. 64—66.

4) Vergl. das Schreiben der Franziscaner aus Braunsberg an Mauritius Ferber vom 11. März 1526 im Bisch. Arch. zu Fr. D. 66 fol. 128.

5) Vgl. die amtliche Klage wider die Braunsberger a. a. O. A. 86 fol. 140 bis 144; bei Th. Treter, p. 149—155 und im Auszuge bei Eichhorn a. a. O. Bb. I. S. 69—70.

die zerrütteten Verhältnisse in den preussischen Städten zu ordnen und die Anarchie zu beseitigen, erschien Sigismund I. persönlich in Preussen. Nachdem er in Danzig die Frevler geächtigt¹⁾, schickte er zu gleichem Zwecke seine Commissarien nach Elbing. Sie trafen am 1. August 1526 daselbst ein, hielten strenge Untersuchung und stellten den katholischen Cultus wieder her²⁾. Die Braunsberger, dahin geladen³⁾, erschienen am 6. August und vernahmen die amtliche Klage⁴⁾; erklärten aber, mit ihrem Bischofe und Herrn nicht rechten, sondern seiner Gnade sich unterwerfen zu wollen⁵⁾. Sie wurden mit dem Bescheide entlassen, daß ihre Sache in Braunsberg zur Untersuchung kommen solle⁶⁾. Inzwischen ordnete man die religiösen Verhältnisse in Elbing. Bischof Mauritius lud die verlausenen Mönche und Priester, welche die neue Lehre angenommen, sich verhehelt und wider den katholischen Glauben in der Stadt und deren Weichbilde sowohl in den Kirchen, als in den Häusern geübert hatten, vor sein Gericht⁷⁾ und belegte am 11. August die Widerspenstigen mit Kirchenbann und Ausschluß aus seiner Diöcese⁸⁾. Am 16. August verließ er Elbing und kam zur Cathedrale nach Frauenburg; ihm folgten, als königliche Commissarien, der Bischof Mathias Drzewicki von Leslau und der elbinger Castellan Ludwig v. Mortangen⁹⁾. Mauritius Ferber reiste sogleich nach Braunsberg, wohin am folgenden Tage auch Drzewicki und v. Mortangen kamen¹⁰⁾. Am 17. August begann die Untersuchung. Man forschte nach den Urhebern des Auftrahs; vergeblich. Alle bekannten sich gleich schuldig und flehten um Gnade und Erbarmen. Die Commission gewährte sie ihnen unter

1) Leo, hist. Pr. p. 417—418; Eichhorn a. a. D. Bb. I. S. 61.

2) Vgl. Bisch. Arch. zu Fr. A. 86 fol. 139. 146—147.

3) Die dreimalige Vorladung derselben a. a. D. A. 86 fol. 139—140.

4) Diese steht a. a. D. A. 86 fol. 140—144.

5) A. a. D. fol. 140. 144.

6) A. a. D. fol. 144—145.

7) Vergl. des Bischofs Labungen, welche eine bedeutende Zahl von Namen enthalten, a. a. D. fol. 149—151.

8) Dieses Edict vom 11. August 1526 a. a. D. fol. 151.

9) A. a. D. fol. 154.

10) A. a. D. fol. 154. Darnach ist Th. Treter, p. 169 zu verbessern, welcher sagt, daß auch die beiden Commissarien am 16. August in Braunsberg eingetroffen seien.

der Bedingung, daß sie eine aus 19 Artikeln bestehende Constitution annähmen, welche die religiöse und bürgerliche Ruhe der Stadt herzustellen und zu erhalten geeignet war ¹⁾. Diese nahmen die Braunschberger am 18. August willig an und beeidigten sie ²⁾. Die Wahl eines neuen Magistrats beschloß den Act ³⁾.

Am 22. August erließ der Bischof einen öffentlichen Befehl zur Auslieferung akatholischer Bücher, Lieder und Tractätchen, sie mochten Namen und Titel haben, welche sie wollten ⁴⁾, und zur Rückgabe aller entwendeten Kostbarkeiten der Kirchen in Braunschberg ⁵⁾, reiste darauf nach Bormditt, beseitigte die unter dem Schutze der hochmeisterlichen Truppen gewurzelte Neuerung ⁶⁾ und traf, nach halbjähriger Abwesenheit ⁷⁾, am 24. August wieder in Heilsberg ein ⁸⁾.

Sein kräftiges Auftreten stellte im Ermland die religiöse Ordnung mit Leichtigkeit wieder her; schwerer hielt es in Elbing. Schon im August 1526 hatte der Bürgermeister Allwangen drei Prediger der neuen Lehre in Schutz genommen und ein milderes Urtheil über sie ausgewirkt ⁹⁾, was sie nur mißbrauchten ¹⁰⁾. Schlimmeres eignete sich im folgenden Jahre. Bartholomäus Vogt, ein Mitglied des elbinger Rathes, hatte in Ostern 1527 nicht gebeichtet und communicirt. Auf geschehene Anzeige befahl ihn der Bischof vorzuladen. Zuerst vom Dombechanten Johann Ferber allein ¹¹⁾ und

1) Sie steht a. a. D. A. 86 fol. 155—158 in deutscher und fol. 159—162 und bei Th. Treter, p. 164—171 in lateinischer Sprache.

2) A. a. D. A. 86 fol. 162. Diese Artikel erhielten 1527 die königliche Sanction und Gesetzeskraft. Vgl. a. a. D. D. 33 fol. 31.

3) A. a. D. A. 86 fol. 163—164.

4) Er steht a. a. D. A. 86 fol. 165.

5) Er steht a. a. D. A. 86 fol. 166.

6) Er lud deren Anhänger zum 27. August vor sein Gericht nach Heilsberg und proscribte den Vicarius Simon Marchita als Urheber derselben. A. a. D. A. 86 fol. 166.

7) Vor 26 Wochen war er zum Könige gereist, als derselbe nach Preußen gekommen.

8) A. a. D. A. 86 fol. 167.

9) Vgl. a. a. D. A. 86 fol. 151.

10) Im November 1526 schritt der Bischof deshalb auch gegen sie ein. A. a. D. A. 86 fol. 18. 182.

11) Er war zugleich Pfarrer von St. Nicolai in Elbing. Manuscript. Elbing. bei Ramsey Tom. IX. p. 333.

dann von ihm und dem Domcustos Tidemann Giese, als bischöflichen Commissarien, gemeinsam in's Verhör genommen, weigerte er sich, Rede zu stehen, und erklärte, nur vor dem Magistrat sich verantworten zu wollen. Solche Schmälerung seiner geistlichen Gewalt nicht duldbend, brachte Mauritius Ferber die Sache am 22. Juli 1527 auf dem Landtage in Elbing zur Sprache. Wider Erwarten nahmen Elbings Vertreter, Johann v. Loë und Jacob Merwangen, die Partei des Verklagten und begehrten ihn vor ihr Gericht, nicht achtend auf des Bischofs Vorstellung, daß es sich um eine geistliche Sache handle, deren Erkenntniß der kirchlichen Behörde zustehe. Die preussischen Rätthe vermittelten den Streit dahin, daß er erst vor den Magistrat und hernach vor den Bischof sich stellen sollte. Vor Letzterm entschuldigte er sein Ausbleiben von der Ofterbeichte mit seiner Abwesenheit und erklärte, daß er, verschiedenen Ritus beim Genuß der Eucharistie wahrnehmend, nicht eher communiciren werde, bis er, durch die göttliche Gnade erleuchtet, das Rechte erkannt habe. Hierin eitle Ausrede erblickend, wies ihn der Bischof auf die königlichen Constitutionen, wornach er entweder beim alten Ritus verbleiben oder binnen vierzehn Tagen auswandern müsse, und drohte, ihn dem Könige anzuzeigen; gab ihm jedoch, auf die Fürbitte der elbinger Rätthe, noch Bedenkzeit bis zum 15. August¹⁾. Leider blieb der Mann hartnäckig. Als das Fest Mariä Himmelfahrt nabete, verreiste er und schien die Sache nach seiner Rückkehr der Vergessenheit zu übergeben. Um Oculi (15. März) 1528 befand sich der Bischof auf dem Landtage in Elbing und ließ ihn durch seinen Official fragen, ob er gebeichtet und communicirt habe. Spöttisch erwiderte derselbe, er habe diese Frage zu beantworten keine Lust, setzte das anstößige Leben fort und suchte sich sogar Anhang zu verschaffen. Unter solchen Umständen glaubte Mauritius Ferber den Schuß des Königs anrufen zu müssen, zeigte das Geschehene am Montage nach Lätare (23. März) dem Monarchen schriftlich an und ersuchte ihn, gegen Vogt einzuschreiten und seine bischöfliche Jurisdiction, welche der Rath von Elbing angetastet habe, zu schützen²⁾. Ohne Zögern erfüllte Sigismund I. das Gesuch und schickte unterm 20. April der Stadtbehörde

1) N. a. D. A. 86 fol. 205.

2) Dieser Brief a. a. D. A. 1 fol. 12. Sein Schreiben an den königl. Secretair Johann Choinski in derselben Sache a. a. D. fol. 13.

den ernstestn Befehl zu, den Mann entweder vor das bischöfliche Gericht zu weisen, oder aus Elbing zu entfernen¹⁾. Demzufolge erschien er zwar in Heilsberg vor dem Bischofe; gab aber auf dessen freundliche und väterliche Vorhaltungen²⁾ trotzige Antworten, erwies sich als eifrigen Gegner der katholischen Kirche und verfiel deshalb der Strafe des Exils. Doch wurde er, vom Magistrat begünstigt, nur zum Scheine ausgewiesen, während er beliebig seine Frau und Kinder in Elbing besuchte, seine Wirthschaft fortsetzte, in geheimen Zusammenkünften die neue Lehre predigte und Magistrat und Bürgerschaft dergestalt entzweite, daß, bei der allgemeinen Aufregung der Gemüther, die Ruhe der Stadt in hohem Grade gefährdet erschien. Da gleichzeitig einige der früher ausgewiesenen Priester und Mönche sich einfanden und ihn unterstützten, steigerte sich die Gefahr und nöthigte den Bischof, die Hülfe des Königs von Neuem anzurufen. Am 21. October 1528 zeigte er diesem die Vorgänge in Elbing an und bat ihn, solches Umgehen des Gesetzes nicht zu dulden, sondern schleunig und ernst einzuschreiten, bevor das Uebel unheilbar und der Kirche, wie dem Reiche verderblich werde³⁾. Doch erlangte er dieses Mal nur einen königlichen Befehl, Bogt solle sich betragen, wie es einem Katholiken gezieme, welcher fruchtlos blieb⁴⁾. Da der Mann täglich gefährlicher wurde, ersuchte der Bischof am 10. Juni 1529 den königlichen Secretair Choinski, ein Mandat zu erwirken, das ihn für immer aus Elbing wies und der Stadtbehörde die Pflicht auferlegte, ihn, falls er sich blicken ließ, zu verhaften und in's Gefängniß zu setzen⁵⁾. Es erfolgte noch in demselben Jahre⁶⁾. Fortan nicht mehr sicher, überstebelte Bogt nach Königsberg, wo er bei Herzog Albrecht willige Aufnahme fand⁷⁾.

1) U. a. D. D. 66 fol. 158 und D. 89 fol. 83.

2) Vgl. a. a. D. A. 1 fol. 49—50.

3) Vgl. f. Br. an den König a. a. D. A. 1 fol. 66 und an Joh. Choinski fol. 67.

4) Mauritius Ferber an Choinski vom 18. November 1528 a. a. D. A. 1 fol. 75.

5) U. a. D. A. 1 fol. 144—145.

6) Vgl. a. a. D. D. 89 fol. 83—84.

7) Vgl. a. a. D. D. 89 fol. 88; A. 1 fol. 450—451 und A. 2 fol. 14—15, wo er noch 1542 war.

Wie nothwendig solche Wachsamkeit gewesen, zeigte sich bald. Zwar erschien Bogt nicht mehr in Elbing, aber seine zahlreichen Anhänger setzten sein Werk fort. Namentlich hegte die Stadtbehörde eine dem Klerus feindliche Gesinnung¹⁾ und leistete der religiösen Neuerung kräftigen Vorschub²⁾. Noch trat ihr der Domdechant Johann Ferber als Pfarrer von St. Nicolai eifrig entgegen³⁾; als aber derselbe am 17. Mai 1530 mit Tode abging⁴⁾, steigerte sich die Gefahr, bei der Schwäche des einstweiligen Commendarius Nicolaus Klesfeldt⁵⁾, zu einem hohen Grade. Zwar erhielt die Pfarre Anfangs 1531 der Domherr Achatius Freundt; aber er scheute sich, nach Elbing zu reisen und sein Amt anzutreten⁶⁾. Diese Feigheit machte die Gegenpartei so kühn, daß sie bald darauf zur Verhöhnung der katholischen Geistlichkeit und Kirche eine öffentliche Comödie aufführte. Nach getroffener Verabredung fand am Fastnachts-Dienstag ein maskirter Reiter-Aufzug statt, den Papst, die Cardinäle, Bischöfe, Domherren und andere Geistliche vorstellend. Auf dem Markte gab der verlarvte Papst dem Volke den Segen; dann zog man vor die St. Nicolaikirche und vollendete das ärgerliche Spiel. Verlarvte Mönche vom heil. Geist, von St. Antonius, Dominicaner, Franciscaner und andere empfingen vom Papste ihre Ablassbriefe, mit der Vollmacht, sie zu verkündigen, Stationen zu halten, Schweine zu sammeln, von den größten Sünden loszusprechen u. Den Bischof von Ermland stellte, weil der heil. Mauritius als Aethiopier abgebildet wird, ein äthiopischer Bischof vor, wie er den reinigen Apostaten die Absolution erteilte, — Alles in fragenhafter Weise und, um das Volk herbeizulocken, unter Pauken- und Trompetenschall. Die Stadtbehörde sah der Posse ruhig zu und schien sie, da die Söhne und Pferde der Bürgermeister dabei thätig waren, sogar zu billigen⁷⁾. Mauritius Ferber empfand darüber gerechten Unwillen. Obgleich

1) Vergl. darüber die Klagen des neustädtischen Pfarrers a. a. D. D. 89 fol. 86—87.

2) Vgl. a. a. D. D. 66 fol. 172. 173, wornach im Herbst 1528 neue königliche Briefe die Entfernung der Hekretiker aus Elbing verlangten.

3) Vgl. a. a. D. A. 1 fol. 329.

4) A. a. D. A. 1 fol. 223.

5) A. a. D. A. 1 fol. 223.

6) Vgl. a. a. D. A. 1 fol. 271.

7) Vgl. darüber a. a. D. A. 1 fol. 271. 286—288.

für seine Person, um Christi willen Alles zu ertragen, bereit, glaubte er doch, den Schimpf nicht dulden zu dürfen, welchen man der Kirche und deren Würdenträgern zugefügt hatte, und forderte die Geistlichen in Elbing auf, die Urheber und Theilnehmer zu ermitteln und anzuzeigen ¹⁾. Im Mai theilte er die Sache auf dem Landtage in Marienburg den preussischen Räten mit und beschwerte sich, daß der Magistrat den Scandal, sehend und wissend, zugelassen habe. Nach vielen Reden überließ er der Stadtbehörde die Bestrafung der Urheber, vorausgesetzt, daß sie streng untersuche und ernst züchtige, im andern Falle mit der Klage beim Könige drohend ²⁾. Da sich Richter und Verbrecher so nahe berührten, wurde nur zum Schein untersucht und kein Thäter ermittelt; und als endlich der Bischof die Namen der Urheber angab, ward deren Schlimmster, Peter Schiffenteufel, welcher den Papst gespielt hatte, zwar vorgesordert, aber sogleich wieder entlassen, als er mit einem Meineide beschwor, den Excess weder angeordnet, noch an demselben Theil genommen zu haben ³⁾. Unter solchen Umständen ließ Mauritius Ferber, obwohl tief verletzt, die Sache auf sich beruhen, zumal die gefährliche Zeit einige Nachsicht erheischte und ein neues Gewitter heranzog, das zu beschwören, er der Hülfe des Magistrats bedürfte.

Im Sommer 1531 kamen protestantische Holländer, von Carl V. aus den Niederlanden vertrieben, nach Elbing und setzten sich fest. Besorgt, sie möchten ihre religiösen Grundsätze in der Stadt verbreiten und deren kirchliche, wie bürgerliche Ruhe gefährden, mahnte er den Pfarrer von St. Nicolai zur Wachsamkeit und erhielt von ihm die Nachricht, daß er mit dem Magistrat bereits Rücksprache genommen und dieser bestimmt verheißen habe, die Leute nicht zu dulden, falls sie der katholischen Religion zuwider handelten. Hiedurch nicht beruhigt, ersuchte er noch den Leztern, jene Fremdlinge scharf in's Auge zu fassen ⁴⁾. Leider erfuhr er nach wenigen Wochen das Gegentheil. Die Holländer predigten ihre Lehren in öffentlichen Gärten und Gasthäusern und suchten sich Anhänger zu verschaffen. Darüber entrüstet, machte er um Michaeli der in Elbing ihn empfangenden

1) A. a. D. A. 1 fol. 271.

2) A. a. D. A. 1 fol. 286.

3) Vgl. a. a. D. A. 1 fol. 278—280. 289.

4) S. Brief an den elbinger Rath v. 22. Aug. 1531 a. a. D. A. 1 fol. 297.

Deputation des Rathes ernste Vorwürfe ¹⁾), wandte sich dann unterm 9. October an den König, schilderte ihm die Gefahr für Elbing, wo die Zwinglianer, die nicht einmal der Herzog von Preußen in seinem Lande dulde, ihr freies Spiel trieben, und bat ihn, den Rath ernstlich anzuweisen, daß er den unruhigen Leuten kein Domicil und Bürgerrecht gestatte ²⁾). Sigismund I. erließ sofort den erbetenen Befehl; vergeblich. Die Stadtbehörde that, als wußte sie von nichts. Hieburch ermuthigt, traten jene noch kühner hervor. Wilhelm Gnapheus, ehemals Rector einer Schule im Haag, ein gebildeter zwar, aber sehr heftiger Anhänger der neuen Lehre ³⁾), hielt aufrührerische Vorträge, feuerte das Volk zu Excessen wider den Clerus an, überfiel kurz vor Weihnachten 1531 mit einem Böbelhaufen die Dominicaner und richtete in ihrem Kloster großen Unfug an. Hievon unterrichtet, schickte der Bischof seinen Secretair Valentin Steinpick hin und ließ den Thatbestand aufnehmen. Vor ihm und dem Vicepfarrer erzählten die Mönche, auf ihr Gewissen gefragt, den ganzen Vorfall. Bischof Ferber theilte das Vernommene dem elbinger Rathe mit und drohte mit der Anzeige beim Könige, wenn solchem Unfuge nicht gesteuert würde. Da er keine Antwort erhielt, nahm er am 20. März 1532 seine Zuflucht zum Monarchen ⁴⁾); abermals vergeblich. Um sich bei Hof zu sichern, erzwang der Magistrat, die Partei der Auführer ergreifend, von den Dominicanern ein von ihrer frühern Aussage abweichendes Zeugniß. Er sandte zu ihnen eine amtliche Deputation, sowie den Stadtnotar und den Urheber des Frevels, welche die armen Mönche dergestalt in Schrecken setzten, daß sie nun, aus Furcht vor größeren Unbilden, das Meiste verschwiegen und den Aufruhr in mildern Lichte erscheinen ließen. Die aufgenommene Verhandlung schickte er sowohl dem Könige, als auch abschriftlich dem Bischof von Ermland, diesem sein Befremden darüber ausdrückend, daß er so kleinlicher Dinge wegen den Monarchen belästige. Mauritius Ferber, durch solche Hänke tief verwundet, tabelte die Mönche wegen ihrer Unbeständigkeit und kindischen Furcht ⁵⁾),

1) N. a. D. A. I fol. 318.

2) N. a. D. A. I fol. 301.

3) So schildert ihn Bischof Mauritius in seinem Br. an den König vom 28. Juni 1535 a. a. D. A. I fol. 415.

4) Vgl. a. a. D. A. I fol. 317. 318. 324.

5) Vgl. a. a. D. A. I fol. 326.

helt dem Magistrat die parteiliche Untersuchung vor, die beim Einschüchtern der wehrlosen Klosterbrüder ein unwahres Ergebnis liefert, sowie den anstößigen Genuß und öffentlichen Verkauf der Fleischspeisen in der verwichenen Fastenzeit¹⁾ und ersuchte den König, nur dem erstern Zeugnisse der Mönche zu glauben und dem gesetzlosen Treiben ein Ende zu machen, auf daß nicht, was Gott verhüten wolle, noch Schlimmeres sich einstelle²⁾. Gleichzeitig ermahnte er den Domherrn Achatius Freundt, der sich bei der Sache schlaff benommen hatte³⁾, zu pfarramtlicher Wachsamkeit und Treue⁴⁾.

Ebenso ernst trat er gegen Bartholomäus Grefe, ein Mitglied des elbinger Rathes, auf, welcher, 1530 einer Blutsverwandten angetraut, in ungültiger Ehe lebte. Dafür mit dem Kirchenbanne bedroht, ersuchte er den Magistrat um Beistand und erwirkte dessen Bitte an den Bischof, ihm gnädig zu sein. Bereitwillig gestattete Mauritius Ferber zur Einholung der päpstlichen Dispensation ein halbes Jahr und dann noch weitere sechs Monate. Nach deren fruchtlosem Ablauf verlängerte er sogar die Frist bis Martini 1531⁵⁾; erklärte aber, daß sich Grefe die Dispensation selbst besorgen müsse, indem er sie des üblen Beispiels wegen, das er bereits gegeben, nicht befürworten könne⁶⁾. Da der Mann nichts that, ward die Drohung mit dem Kirchenbann wiederholt und die Ausführung nur auf Bitten des culnischen Bischofs Johann Dantiscus bis Michaeli 1533 verschoben⁷⁾. Im October desselben Jahres erfolgte die Excommunication⁸⁾. Als sich der Rath von Neuem für ihn verwandte, suspendirte er den Spruch bis Ostern 1534 und ertheilte dem Comendarius Nicolaus Klefeldt die Vollmacht, ihn zu absolviren, mit der Verwarnung, daß Grefe wieder in den Bann ver falle, wenn in Ostern die Dispensation nicht eingetroffen sei⁹⁾.

1) N. a. D. A. 1 fol. 327.

2) Vgl. f. Br. an den König v. 6. April 1532 a. a. D. A. 1 fol. 327—328.

3) Vgl. a. a. D. A. 1 fol. 317.

4) N. a. D. A. 1 fol. 329. 331.

5) Vergl. f. Br. an den elbinger Rath vom 6. Juni 1531 a. a. D. A. 1 fol. 279.

6) N. a. D. A. 1 fol. 280.

7) N. a. D. A. 1 fol. 367.

8) N. a. D. A. 1 fol. 371.

9) N. a. D. A. 1 fol. 372.

Bei solcher Wachsamkeit des Bischofs ging die Stadtbehörde vorfichtiger zu Werke und suchte ihre Absicht mehr im Stillen auszuführen, zumal sie wiederholte Mahnungen empfing, die ansässigen Holländer zu beaufsichtigen, damit sich nicht wiedertäuferische Scenen, wie in Münster, ereigneten¹⁾. Zu seiner Betrübnis erfuhr er im Frühlinge 1535, daß sie den erwähnten Wilhelm Gnapheus zum Lehrer an der Hauptschule berufen hatte und dieser sein Amt um Michaeli antreten sollte. Sogleich schickte er seinen Kanzler Nicolaus Humann hin und ließ ernstlich abmahnen, weil zu besorgen stände, daß der Mann, seine Stellung missbrauchend, die Jugend religiös verderben und der Kirche entziehen würde. Vergeblich. Man erwiderte, Wilhelm Gnapheus gehöre, nach seiner Aussage, nicht zu den vertriebenen Holländern und habe seit seinem Aufenthalte in Elbing ehrbar und katholisch gelebt, und fügte das Versprechen hinzu, ihn beaufsichtigen zu lassen und dafür zu sorgen, daß er nichts lehre, was der Jugend schädlich sei. Damit nicht zufrieden, wandte sich der Bischof am 28. Juni 1535 an den König, schilderte ihm die Gefahr für die katholische Jugend der Stadt und bat ihn, mit seiner höhern Macht dazwischen zu treten und jeden Schaden zu verhüten²⁾. Dem elbinger Rathe traute er um so weniger, als er bald erfuhr, daß derselbe auch die Ehesachen in seinen Bereich zog und die geistliche Jurisdiction sich anmaßte³⁾. Solch' schlimme Bestrebungen nöthigten ihn zu ununterbrochener Wachsamkeit, vermehrten seine Hirten Sorgen und erschwerten die Last seines bischöflichen Amtes.

Diese Last drohte, ihn mit der Zeit zu erdrücken, und machte eine Erleichterung nöthig, sollte er nicht völlig erliegen. Er war von schwächlicher Gesundheit, fränkete oft⁴⁾ und gewann zuletzt die Ueberzeugung, daß er den vielen Strapazen, welche sein Amt als Bischof und Präsident der Lande Preussens mit sich führte, nicht gewachsen sei. Diese Ansicht hegte auch das Capitel in Frauenburg,

1) Vgl. a. a. D. A. 1 fol. 385. Aehnliche Warnungen erließ der Bischof 1534 und 1535 auch an die Räte Preussens, an die Danziger, Ermländer und an die Herzoglichen Räte. A. a. D. A. 1 fol. 397—398. 402. 421. 422.

2) A. a. D. A. 1 fol. 415.

3) Vergl. darüber s. Briefe an den elbinger Rath und an Nicolaus Freyling vom 23. und 24. Januar 1536 a. a. D. A. 1 fol. 427—429.

4) Vergl. über seine Krankheiten in den Jahren 1531 und 1532 a. a. D. A. 1 fol. 308. 311. 312. 315. 316. 320. 324.

als sich im Frühlinge 1532 seine Krankheit wesentlich verschlimmerte. Es zog die Sache in Berathung und faßte einstimmig ¹⁾ den Beschluß, ihm die Annahme eines Coadjutors mit dem Rechte der Nachfolge zu empfehlen und den Domcustos Tidemann Giese dazu vorzuschlagen. So lieb ihm dieses Besuch seines Capitels war, nahm er es doch in reife Ueberlegung und erklärte sich erst dann einverstanden, als auch einige Rätthe der Lande Preußens sich dafür aussprachen ²⁾.

Tidemann Giese, welcher eine Reihe von Jahren als ermländischer Domherr ³⁾, als Domcustos ⁴⁾ und bischöflicher Official ⁵⁾ ein reges Streben bekundet hatte und durch Gelehrsamkeit und Geschäftskunde sich auszeichnete, zudem ein geborner Preuße war ⁶⁾, befaß alle Eigenschaften, welche ihn zum künftigen Bischöfe befähigten, und schien deshalb eine zum Coadjutor sehr geeignete Person zu sein. Doch hatte Mauritius Ferber einige Bedenken. Zunächst glaubte er, nur zustimmen zu müssen unter Vorbehalt der königlichen Genehmigung. Da nach dem petrikauer Vertrage dem Könige das Recht der Mitwirkung bei der Bischofswahl zustand, so mußte er auch in die Person des Coadjutors willigen. Deshalb wünschte der Bischof, es solle jeder hierauf bezügliche Act des Capitels bis nach eingegangener Erklärung des Monarchen verschoben werden. Desgleichen zog er den Unterhalt des Coadjutors in Betracht und erklärte, daß er nach den vielen Ausgaben, die er zur Erlangung und Herstellung der bischöflichen Güter aus seinem Privatvermögen gemacht habe, sich die Bisthums - Einkünfte ungeschmälert vorbehalte und, wenn er gesund

1) Daß das Capitel diesen Beschluß einstimmig gefaßt habe, ergeben des Bischofs Briefe a. a. D. A. 1 fol. 341.

2) Vergl. f. Br. an Bischof Peter Tomicki vom 28. Juli 1532 a. a. D. A. 1 fol. 236.

3) Wir finden ihn schon 1508 als Domherrn in Frauenburg. Acta Capit. Warm. ab ann. 1499—1503 fol. 15. 16.

4) Seit dem 12. November 1523. Acta cit. fol. 30.

5) Vgl. Bisch. Arch. zu Fr. D. 8 fol. 35.

6) Er war aus Danzig gebürtig (Th. Treter. p. 174 und rita Tid. Giasi von Seyler im „Gehelzten Preußen“, Th. IV. S. 30) und ein Verwandter des Bischofs Mauritius Ferber. Dieser nennt ihn selbst seinen Oheim d. i. Vetter. Vgl. Bisch. Arch. zu Fr. A. 1 fol. 227. Auch Giese schreibt an Erasmus von Rotterdarn, Bischof Mauritius sei ihm Nichte Verwandt. Vergl. Gehelzt. Preußen, Th. IV. S. 47.

sei, die Verwaltung der Diöcese selbst führen wolle¹⁾). Nach erfolgter Einigung hierüber schloß er in Wormbitt am 8. Juli 1532 mit Eibemann Giese im Beisein des Domcantors Johann Zimmermann und des Domherrn Achattus von der Trenck einen Vergleich, wonach er Giese zum Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge annahm, letzterer jedoch auf alle Bisthums-Einkünfte verzichtete und ohne des Bischofs Willen und besondern Auftrag keine Jurisdiction in der Diöcese auszuüben versprach²⁾).

Um die Zustimmung des Königs einzuholen, wurde der Domherr Felix Reich zu Hof gesendet und erhielt die nöthige Vollmacht, das Erforderliche einzuleiten und auszuführen. Ende Juli 1532 trat er die Reise nach Krakau an³⁾).

In der Meinung, daß sich der Monarch leichter gewinnen ließe, wenn ihm Viele die Sache empfehlend vortrügen, ersuchte man die Rätthe der Lande Preußens und den Herzog Albrecht um ihre Unterstützung. Namentlich hielt Mauritius Ferber die Fürsprache des Legaten für nöthig, um es ihm unmöglich zu machen, sein Ansehen bei Hof zu Gunsten des culmischen Bischofs Johann Dantiscus einzusetzen⁴⁾). Alle erfüllten das Gesuch, schickten ihre Fürbitten an den König, schilderten die Nothwendigkeit eines Coadjutors für den kranken Bischof und empfahlen dazu mit großer Wärme den Domcustos Eibemann Giese⁵⁾).

Sigismund I. kam die Sache neu und zu wichtig vor, als daß er sich augenblicklich entscheiden konnte. Deshalb verhielt er, später

1) Vgl. Bisth. Arch. zu Fr. A. 1 fol. 336.

2) Der Entwurf dazu, von Giese's Hand geschrieben, steht a. a. D. D. 67 fol. 140.

3) Des Bischofs Brief an den Reichskanzler Tomicki, den er mitnahm, ist vom 28. Juli 1532 und steht a. a. D. A. 1 fol. 336.

4) Vergl. f. Br. an Eibemann Giese vom 10. August 1532 a. a. D. A. 1 fol. 339, worin er diesen zugleich ersucht, seinen Brief an den Herzog zu befördern und dessen erfolgtes Empfehlungsschreiben rasch nach Krakau an Felix Reich zu senden.

5) Der Herzog Albrecht schickte seine Empfehlungsbriefe an den König und an Christoph v. Schiblowicz unterm 14. August 1532 ab. Vgl. a. a. D. D. 90 fol. 127. — Daß solches gleichzeitig auch die preussischen Rätthe gethan haben, ersehen wir aus Johann v. Werbens Briefe an Johann Dantiscus vom 21. Juli 1533 a. a. D. D. 91 fol. 41.

zu antworten. Er überlegte mit seinen Räten und fand es bedenklich, dem Plane beizustimmen. Obwohl ihm des Bischofs Verlangen nach einem Coadjutor aus den angeführten Gründen gerechtfertigt erschien, fiel es ihm doch schwer, das Geschehene gut zu heißen. Zunächst enthielt der petrikauer Vertrag nichts über die Coadjutorie, sondern handelte nur über die Bischofswahl im Falle der Erledigung. Bloß in solcher Form vom Papste bestätigt, bot er für die Coadjutorie keine rechtliche Grundlage. Für diese neue Sache schien ein neuer Vertrag nöthig, wozu aber der Hof keine Neigung fühlte, weil er nicht wußte, ob der apostolische Stuhl darauf eingehen würde. Ferner entsprach die gewünschte Coadjutorie weder dem Rechte, noch dem Interesse des Monarchen. Während der petrikauer Vertrag dem Könige das Recht der Vorwahl zuerkannte, hatten diese im vorliegenden Falle der Bischof und sein Capitel vollzogen. Gab jener nach, so erschien das Rechtsverhältniß umgekehrt und die Grundlage des Vertrages gelockert. Endlich gefiel auch die zum Coadjutor erkorene Person nicht¹⁾. Es lag im Interesse des polnischen Hofes, auf dem Stuhle Ermlands einen zuverlässigen Bischof zu haben, einen Kirchenfürsten, welchen die Zeitverhältnisse und das öffentliche Wohl erheischten, und dazu schien sich Tidemann Giese nicht zu eignen. Hatte man auch im Allgemeinen nichts gegen seine Person, so glaubte man ihm, bei der damaligen Beschaffenheit der Räte Preußens, doch nicht das Präbvdium dieser Lande übertragen zu können; um so weniger, als man einen Prälaten in den preussischen Rath bekam, welcher, in Ermangelung des Bischofs Mauritius, den Vorsitz ehrenvoller und gewandter zu führen versprach. Dieser war der berühmte Johann Dantiscus²⁾, der neue Bischof von

1) Vgl. a. a. D. D. 91 fol. 41.

2) Sein eigentlicher Name war Johann v. Söfen (vergl. a. a. D. D. 7 fol. 7. 14. 43. 73. 103; D. 90 fol. 5; D. 92 fol. 100; D. 93 fol. 87 und Th. Treter, p. 172), und er stammte aus einer Familie, welche, vermuthlich vom Niederrhein eingewandert, schon im 14. Jahrh. im Ermland ansässig war und sich bis in's 16. Jahrh. erhielt. Ein Hermann vom Hofe kommt von 1351 bis 1366 als Dombchant in Frauenburg vor (Cap. Arch. zu Fr. Priv.-B. F. fol. 31. 21. 86. 133. 74. 52. 143. 121. 26); ein Albert vom Hofe in den Jahren 1376 und 1393 als Domherr daselbst (Bisch. Arch. zu Fr. C. 1 fol. 2. 106); Kapatko van den Hoven kommt 1376 als Zeuge vor (ibid. fol. 105) und erhält 1379 vom Bischofe Neu-Pöllen zu Lehn (ibid. fol. 137—138); Ar-

Culm¹⁾, so eben von der langen Gesandtschaft am Hofe des Kaisers nach Krakau zurückgekehrt²⁾, um über den Reichstag von Regensburg zu berichten und dann in seine Diöcese zu reisen. Diesen als Dichter und Staatsmann in ganz Europa gefeierten Kirchenfürsten einem Eidemann Giese unterzuordnen³⁾, erschien weder passend, noch dem Wohle der preussischen Lande förderlich. Dazu kam, daß derselbe, schon früher auf Ermland hingewiesen⁴⁾, nach diesem höhern Bischofsstze Verlangen trug⁵⁾ und solches bei seinem Aufenthalte in Krakau⁶⁾ vermuthlich auch seinen Freunden bei Hof entdeckte. Unter solchen Umständen fand Giese's Coadjutorie bei Sigismund I. keinen Beifall; er wünschte auf den Stuhl von Ermland nach Ferbers Tode den Bischof Johann Dantiscus, hielt es aber für gleichgültig, ob sein Wunsch früher oder später erfüllt wurde. Deshalb ließ er die Sache einstweilen ruhen

nold von den Hofen ist 1423 Besitzer von Körpern bei Mehlsack (Cap. Arch. zu Fr. Schiebl. S. Nr. 1 fol. 38); Carl von den Hofen kommt 1433 als Zeuge vor (Bisch. Arch. z. Fr. C. 3 fol. 26); Carl von den Hofen (Carolus de Hoven) verkauft 1484 einen Theil der Dörfer Eidemannsdorf und Wetterndorf (Fehersdorf) an Georg Wehner (ibid. C. 3 fol. 44). Der Großvater unseres Johann Dantiscus zog nach Danzig, wo er sich mit Flachsbinder ernährte und deshalb den Beinamen Flachsbinder erhielt (Philipp Frenking, Orat. de vita et morib. Joann. Dantisci bei Boehm, p. 7), der sich auf seine Nachkommen fortpflanzte. Der Name Flachsbinder wird auch unserm Bischofe oft gegeben (vgl. Bisch. Arch. zu Fr. D. 66 fol. 67; D. 67 fol. 15. 38. 113); gewöhnlich aber heißt er von seinem Geburtsorte Danzig Johann Dantiscus (Cretzmer in continuat. Chronic. Plastwig. p. 260).

1) Nach Johann v. Konopats Tode (23. April 1530) wurde er vom Könige sogleich zum Bischofe von Culm nominirt (Bisch. Arch. zu Fr. D. 90 fol. 9. 11) und vom Papste am 3. August 1530 bekräftigt. Vgl. Cap. Arch. zu Fr. Schiebl. J. Nr. 32.

2) Er traf in Krakau am 28. Juli 1532 ein, sehr ehrenvoll empfangen. Vgl. Bisch. Arch. zu Fr. D. 90 fol. 128.

3) Der Bischof von Culm nahm die zweite Stelle im preussischen Landesrathe ein, während der Bischof von Ermland den Vorsitz führte.

4) Schon unterm 4. September 1531 hatte ihm, als er noch polnischer Gesandter in Brüssel war, Philipp Hellener aus Danzig geschrieben, daß der Bischof Mauritius von Ermland vom Schläge getroffen sei und keine Aussicht auf langes Leben gewähre, und ihn aufgefordert, dafür zu sorgen, daß er nach dessen Tode den Stuhl von Ermland besteige. A. a. D. D. 90 fol. 67.

5) Das erweist zur Genüge sein nachfolgendes Auftreten.

6) Er blieb daselbst bis zum Monat September. Am 5. September 1532 war er noch in Krakau (vergl. a. a. D. D. 90 fol. 140); am 25. September dagegen schon in seiner Diöcese zu Althausen. A. a. D. D. 90 fol. 135. 136.

und stellte es den Betheiligten anheim, entweder den von ihm Gewünschten zum Coadjutor zu begehren, oder die Erledigung des ermländischen Stuhles abzuwarten¹⁾.

Diese Gesinnung des Königs überbrachte bei seiner Anfangs September erfolgten Rückkehr der Domherr Felix Reich und theilte dem Bischofe und Capitel mit, daß die amtliche Erwiederung nachkommen werde. Mauritius Ferber fühlte sich sehr betroffen; er hatte etwas Anderes erwartet. Daß der petrifauer Vertrag gefährdet sei, wollte ihm nicht einleuchten, indem er Bischofswahl und Coadjutorie als zwei verschiedene Dinge ansah, die einander nicht beeinträchtigen könnten. Zudem war auch die Coadjutorie an sich nichts Ungewöhnliches. Der unlängst verstorbene Erzbischof Johann Laszi von Gnesen und die Bischöfe Peter Tomicki von Krakau und Johann Konopacki von Culm waren ja auf solchem Wege zum Besitz ihrer Stühle gelangt²⁾. Diese von Felix Reich mitgetheilten Gegengründe des Hofes fand er deshalb nicht stichhaltig, durchschaute gleich, daß der culmische Bischof das Hinderniß sei, und konnte sich nicht enthalten, seine unwillige Bemerkung darüber zu machen³⁾. Fest entschlossen, auf Johann Dantiscus nicht einzugehen, hielt er es, um sich Verlegenheiten zu ersparen, für nöthig, seine Ansicht dem Hofe kund zu thun, und schrieb unterm 29. November an den Reichskanzler Tomicki: er habe der Annahme eines Coadjutors nur zugestimmt, weil das Capitel und die preussischen Rätthe ihn darum ersucht und behauptet hätten, es werde Sr. Majestät, dem Reiche und den Landen Preußens heilsam sein. Da es aber dem Könige anders scheine, so stehe er davon gänzlich ab, im Vertrauen, daß ihm Se. Majestät in der Sache keinerlei Gewalt anthun werde⁴⁾.

1) Dieses geht hervor aus Johann v. Werbens Briefe an Johann Dantiscus vom 21. Juli 1533 a. a. D. D. 91 fol. 41—42.

2) Das schreibt Bischof Mauritius, sich vertheiligend, an den königl. Secretair Jost Ludwig Dechus am 14. September 1532 a. a. D. A. 1 fol. 341.

3) Das thut er in f. Br. an den bei Hof befindlichen Domherrn Albert Steinski vom 20. September 1532 a. a. D. A. 1 fol. 342, worin er sein Bedauern über die königliche Ablehnung der Coadjutorie ausspricht und dann fortführt: „At fortassis dominus deus dabit gratiam, ut omnes ambientes ad eam (Coadjutoriam) supervivamus; nam experientia habemus, quod aliquando leviter aut per intervalla languentes plures robustos superant.“

4) Vgl. f. Br. a. a. D. A. 1 fol. 348.

Inzwischen traf von Hof die ablehnende Erwiederung auf die Fürbitte der preussischen Rätthe ein¹⁾. Dem ermländischen Domcapitel aber schickte Sigismund I. kurz vor Weihnachten die früher verheißene Antwort durch einen Kämmerer. Sie lautete ebenfalls ablehnend, weil das Recht der Nachfolge bei der Coadjutorie neu und dem petrifauer Vertrage zuwider sei, und weil das Staatswohl erheische, die Erledigung des bischöflichen Stuhls abzuwarten, um alsdann einen den Zeitverhältnissen und dem öffentlichen Wohle entsprechenden Prälaten zu befördern²⁾.

Nach solchem Bescheide war guter Rath theuer. Da Giese nicht ausdrücklich verworfen war, glaubte er, es werde seinem ermländischen Episcopat beim Eintritt der Sedisvacanz nichts im Wege stehen, indem nur die Coadjutorie als eine den Verträgen unbekanntere Wahlform anständig gewesen, während die Gutunterrichteten in Erfahrung gebracht, daß bei Hof weniger die neue Form, als seine Person Bedenken erregt hatte. Bei so verschiedener Deutung der königlichen Antwort war der rechte Weg zum Ziele schwer zu finden, weil nicht ohne Grund die Besorgniß auftauchte, Parteien zu stiften und die Eintracht der preussischen Rätthe zu stören³⁾. Um solches zu verhüten, schwieg man einstweilen gänzlich. Im März 1533 kam Johann Dantiscus nach Heilsberg und empfing vom Bischof Mauritius die Priesterweihe⁴⁾. Bei dieser Gelegenheit wurde in vertraulichem Gespräche auch der Coadjutorie gedacht. Da Mauritius Ferber eben gesund war, erschien dieselbe nicht nöthig, und Dantiscus bat ihn, von ihr gänzlich abzusehen und das Bisthum ruhig zu verwalten, dabei bemerkend, daß im Falle der Erledigung Gott und der König

1) A. a. D. D. 90 fol. 143. 150.

2) Dieses Königl. Schreiben dd. Cracoviae Dominica post fest. S. Thomae Ap. 1532 befindet sich im Cap. Arch. zu Fr. Schiebl. L. Nr. 34.

3) Vergl. Mathias v. Pechen und Johann v. Werben an Johann Dantiscus vom 28. November 1532 im Bisch. Arch. zu Fr. D. 90 fol. 143. 150.

4) Dantiscus war, als er Bischof von Culm wurde, Diacon (vgl. a. a. D. D. 67 fol. 173), wurde vom ermländischen Bischofe am 25. März 1533 zum Priester geweiht (a. a. D. D. 67 fol. 188. 190; D. 91 fol. 11. 25), primizirte in Rössan am 20. April (a. a. D. D. 91 fol. 16. 20—23) und empfing am 14. September 1533 vom Bischofe Andreas Krzicik von Plock in Pultusk die bischöfliche Consecration. Vgl. a. a. D. D. 67 fol. 208. 213. 217. 226 und D. 91 fol. 56. 66.

für die Kirche Ermlands sorgen würden: Eine gleiche Bitte trug auch Giese vor, und Bischof Mauritius gab beiden das Versprechen, die Coadjutorie ruhen zu lassen¹⁾. Diesen Ausweg ergriff er mit Freuden, weil er sich der Verlegenheit überhoben sah, einem der beiden Bewerber um sein Bisthum den Vorzug zu geben. Er ahnte nicht, daß die Sache bald sich anders gestalten würde.

Seit jenem Gespräch steigerte sich bei Johann Dantiscus das Verlangen nach dem Stuhle Ermlands. Da er in Tidemann Giese seinen Gegner erblickte, glaubte er sich nur sicher auf dem Wege der Coadjutorie. Ihm schien es gefährlich, die Erledigung durch den Tod abzuwarten, aus Furcht, das Capitel in Frauenburg würde, durch Giese aufgestachelt, in solchem Falle eher jeden Andern, als ihn, zum Bischofe wählen. Diese Besorgniß theilte er einigen, ihm befreundeten Räten Preußens mit und vermochte sie, für ihn thätig aufzutreten²⁾. Vor Allen nahm sich der danziger Castellan Achatius v. Jehmen seiner an und bemühte sich, sowohl Giese als auch Mauritius Ferber für ihn günstig zu stimmen. Zu diesem Zwecke verband er sich mit dem danziger Burggrafen Johann v. Werden, einem Verwandten des Bischofs Mauritius, und mit dem marienburger Wojwoden Georg v. Baisen und sandte in Gemeinschaft des Letztern dem Bischofe von Ermland ein Schreiben zu, worin er nachwies, daß es nothwendig sei, von Giese abzusehen und Johann Dantiscus als Coadjutor anzunehmen. Desgleichen reiste er nach Frauenburg, trat mit Giese in Verhandlung und suchte ihn zum freiwilligen Rücktritt zu bewegen³⁾.

Im ersten Augenblick richtete man weder beim Bischofe Mauritius, noch bei Tidemann Giese etwas aus. Ersterer hielt an seinem mit Giese geschlossenen Vertrage fest, nicht geneigt, seinem Official die Treue zu brechen; Letzterer aber wollte sich den Weg zum

1) So erzählt es Mauritius Ferber selbst in seinen Briefen an die Bischöfe Tomicki von Krakau und Choinski von Przemyśl vom 7. und 17. März 1534 a. a. D. A. 1 fol. 382. 383.

2) Dieses können wir schließen aus dem Briefe des Bischofs Mauritius an den Bischof Choinski von Przemyśl vom 17. März 1534 a. a. D. A. 1 fol. 383, wo er schreibt, die neue Anregung zur Coadjutorie sei, wie man ihm gesagt, vom culmischen Bischofe ausgegangen.

3) Joh. v. Werden an Johann Dantiscus vom 21. Juli 1533 a. a. D. D. 91 fol. 41.

Stuhle Ermlands nicht verschließen¹⁾. Doch sah dieser zuletzt ein, daß ihm keine Weigerung die Gunst des Monarchen rauben und ihn dem Ziele gänzlich entrücken würde, und zeigte sich unter gewissen Bedingungen nicht abgeneigt, seinem Gegner den Vortritt zu gestatten²⁾.

Nach solchem Ergebniß konnte die Sache der Coadjutorie wieder in amtliche Verhandlung kommen; mußte aber, seit jener königlichen Antwort, nothwendig vom Hofe angeregt werden, weil es dem Bischofe von Ermland und seinem Capitel die dem Monarchen schuldicke Ehrfurcht verbot, das Abgelehnte nochmals zu beantragen. Zum Vermittler wurde dieses Mal der Herzog Albrecht von Preußen erkoren, von dessen Fürsprache man guten Erfolg erwartete. Um die Sache einzuleiten, sandte Johann Dantiscus im November 1533 seinen Schwager Dr. Johann Keinek³⁾ zum Herzoge mit der Nachricht, daß Sigismund I. auf Tidemann Giese nicht eingehen wolle, aber geneigt sei, Johann Dantiscus zuzulassen, wenn der Bischof und das Capitel von Ermland diesen zum Coadjutor wünschten, und mit der Bitte, solches zu vermitteln⁴⁾. Herzog Albrecht, in Dantiscus einen warmen Freund des Hauses Brandenburg verehrend⁵⁾, ging mit Freuden in den Plan ein⁶⁾, vorausgesetzt, daß seine Vermittlung dem Könige angenehm sei, und verhiess, wenn dieses feststände, mit Bischof Mauritius und dessen Capitel sogleich in Verhandlung zu treten. Um jedoch hiebei sicher zu gehen, wünschte er, vorher zu wissen, mit welchen Gründen er das Capitel zur Coadjutorie des culmischen Bischofs vermögen könnte, falls es bei seinem Wahlrechte beharren und seine Privilegien nicht wollte schmälern lassen. Zu-

1) Daß sich Giese anfangs schwierig und dem culmischen Bischofe unglücklich gezeigt habe, schreibt Achatius v. Zehmen selbst in seinem Br. an Dantiscus von Sonnabend nach Jacobi 1533 a. a. D. D. 91 fol. 51.

2) Joh. v. Werden an Johann Dantiscus vom 21. Juli 1533 a. a. D. D. 91 fol. 41.

3) Dieser hatte die Schwester des Bischofs Dantiscus zur Frau (a. a. D. D. 4 fol. 57 und D. 94 fol. 119—120) und farb als herzoglicher Rath im December 1535 in Königsberg. U. a. D. D. 92 fol. 107—108.

4) U. a. D. D. 91 fol. 30.

5) U. a. D. D. 67 fol. 295.

6) U. a. D. D. 67 fol. 254.

nächst würde er wohl sagen, daß in Johann Dantiscus, einem gebornen Preußen und ermländischen Domherrn¹⁾, jene Privilegien gesichert wären und einen kräftigen Beschützer fänden; falls aber dieses nichts fruchtete, wäre er, um das Capitel für den Plan empfänglich zu machen, geneigt, Diefes's Coadjutorie für Culm in Aussicht zu stellen²⁾. Um über Alles Auskunft zu erhalten, schickte er seinen Kammermeister Christoph Gattenhofen nach Lößau, mit dem Versprechen, die Sache beim Könige anzuregen und das Zweckmäßige in Vorschlag zu bringen³⁾. Ob und wie er es gethan, wissen wir nicht; nur so viel steht fest, daß seine Vermittlung dem Hofe nicht gefiel. Zwar trug sie der Bischof Choinski von Przemyśl dem Könige vor; dieser weigerte sich aber, sie anzunehmen, fand es unschädlich, eines auswärtigen Fürsten sich zu bedienen, und erklärte, selbst an den Bischof von Ermland schreiben zu wollen⁴⁾.

Fast gleichzeitig wirkte für den culmischen Bischof der danziger Castellan Achatus v. Zehmen, welcher Anfangs 1534 in Geschäften der preussischen Lande zu Hof reiste und von Johann Dantiscus Briefe an die Bischöfe Tomicki von Krakau und Choinski von Przemyśl mitnahm⁵⁾. Tomicki, mit dem er die Sache in Petrikau verhandelte, sagte seine kräftige Hülfe zu⁶⁾ und besorgte ein königliches Schreiben an Mauritius Ferber, worin dieser ersucht wurde, Johann Dantiscus zum Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge anzunehmen⁷⁾. Acha-

1) Domherr von Ermland wurde Joh. Dantiscus im Jahre 1529 (a. a. D. D. 67 fol. 249), und dieses Canonikat wurde ihm bei seiner Beförderung zum Bischofe von Culm vom Papste ausdrücklich vorbehalten. Vgl. a. a. D. D. 67 fol. 19. 108.

2) Vgl. die Verhandlungen über Dr. Keinecks Botschaft vom November und December 1533 a. a. D. D. 91 fol. 30—32.

3) Vergl. Albrechts Briefe an Joh. Dantiscus vom 27. November und 18. December 1533 a. a. D. D. 91 fol. 80. 84.

4) Bischof Choinski an Johann Dantiscus aus Wilna vom 4. Januar 1534 a. a. D. D. 67 fol. 268.

5) Vgl. a. a. D. D. 91 fol. 89. 92.

6) Achat. v. Zehmen an Joh. Dantiscus aus Petrikau von Montag nach Pauli Bekehrung 1534 a. a. D. D. 91 fol. 101.

7) Dieses königl. Schreiben besitzen wir zwar nicht, ersehen aber dessen Inhalt aus der Antwort des Bischofs Mauritius a. a. D. A. 1 fol. 382 u. 383.

tius v. Zehmen brachte es mit und überreichte es im Februar dem Bischofe von Ermland¹⁾).

Diesem kam der Antrag des Königs sehr ungelegen. Es that ihm wehe, Sr. Majestät etwas abschlagen zu müssen; aber die Umstände erheischten es. Da er sowohl dem Bischofe Dantiscus, als seinem Domcustos Giese versprochen hatte, keinen Coadjutor anzunehmen, scheute er sich, sein Wort zu brechen. Zudem fand er es weder mit seiner Ehre, noch mit der seiner Familie schuldigen Achtung verträglich, seinen Verwandten (Giese) der Hoffnung auf den Stuhl Ermlands zu berauben. Endlich zog er seine geringen Einkünfte in Betracht. Fiel es ihm ehebem schwer, einen Domherrn zum Coadjutor mit entsprechender Besoldung anzunehmen, so trug er noch mehr Bedenken, als ihm ein Bischof dazu vorgeschlagen wurde. Alles dieses erwägend, entschied er sich für die Ablehnung. Um sich jedoch nicht zu übereilen, fragte er sein Capitel um Rath, welches ihn ermahnte, dem frühern Entschlusse treu zu bleiben. Demzufolge schrieb er im März 1534 an die Bischöfe Tomicki von Krakau und Choinski von Przemyßl und ersuchte sie, Sr. Majestät mitzutheilen, daß er, so herzlich er auch dem culmischen Bischofe alles Gute wünsche, sich aus obigen Gründen doch nicht zu seiner Annahme als Coadjutor verstehen könne²⁾).

Da der König inzwischen nach Wilna gereist war, begab sich von Heilsberg auch Achatius v. Zehmen dahin. Zu nicht geringer Bekümmerniß fand er dort eine dem Bischofe von Culm ungünstige Stimmung, welche der zwischen dem königlichen Schatzmeister Stanislaus Kostka v. Sternberg und den preussischen Räten obwaltende Streit erzeugt hatte. Ersterer hatte unlängst die auf dem Landtage versammelten Räte durch sein übermüthiges Betragen dergestalt verletzt, daß sie wider ihn Klage beim Monarchen erhoben³⁾. Durch seine geschickte Vertheidigung hatte aber Kostka den Hof vollständig für sich gewonnen und die Sache in der Leidenschaft zuletzt so verwickelt, daß nicht der Beleidiger, sondern die Beleidigten in Ungnade

1) Achat. v. Zehmen an Joh. Dantiscus aus Heilsberg von Mittwoch nach Mariä Lichtmess 1534 a. a. D. D. 91 fol. 109.

2) Vgl. diese Briefe v. 7. u. 17. März 1534 a. a. D. A. I fol. 382. 383.

3) Vergl. darüber a. a. D. D. 67 fol. 243—246. 254. 262. 270. 282. 316—323.

fielen und die Hauptschuld sich auf Johann Dantiscus lagerte. Deshalb fand Achatus v. Zehmen, als er um Faschnachten 1534 nach Wilna kam, den König und die Königin in übler Laune¹⁾ und hielt es nicht für rätzlich, der Coadjutorie zu gedenken. Aus diesem Grunde ruhte sie, bis der Sturm sich gelegt hatte.

Um denselben zu beschwören, söhnte sich Dantiscus mit Kostka v. Sternberg aus und erfüllte hiedurch einen sehnlichen Wunsch der königlichen Majestäten²⁾. Inzwischen stieg auch das Bedürfnis der Coadjutorie fast mit jedem Monate. Die Krankheit des ermländischen Bischofs trat nach kurzen Zwischenräumen mit erhöhter Wuth auf und quälte ihn fürchterlich³⁾. Hatte er bisher an Kolik und heftigen Steinschmerzen gelitten, so gesellte sich dazu noch das Podagra, so daß er im Laufe des Jahres 1533 mit unfäglichen Leiden zu kämpfen hatte⁴⁾. Zwar schienen sie im folgenden Jahre sich etwas zu legen⁵⁾, traten aber 1535 um so heftiger hervor⁶⁾. Dieser Umstand heischte die Förderung der in Stocken gerathenen Coadjutorie. Doch hielt es schwer, sie in Gang zu bringen. Zwar empfahl sie Johann Dantiscus im Herbst 1534 auf's Dringlichste dem Könige und schlug als geeigneten Vermittler bei Mauritius Ferber dessen Verwandten, den danziger Burggrafen Johann v. Werden, vor; auch unterstützten ihn dabei die Bischöfe Tomicki und Choinski. Mein Sigismund I. weigerte sich, nochmals um das zu bitten, was ihm einmal abgeschlagen worden, lehnte auch Johann v. Werdens Vermittlung ab und erlaubte nur dem Bischofe Tomicki von Krakau,

1) Vergl. dessen Brief an Joh. Dantiscus aus Wilna v. 1. Fastensonntage 1534 a. a. D. D. 91 fol. 114—115 und den Brief des Bischofs Choinski von Przemyśl an Joh. Dantiscus vom 4. Januar 1534 a. a. D. D. 5 fol. 88.

2) Bgl. a. a. D. D. 4 fol. 2 und D. 5 fol. 105.

3) Vergl. seine Klagen darüber in den Briefen an Bischof Tomicki vom 28. December 1532 und an Johann Dantiscus vom 26. April 1533 a. a. D. A. 1 fol. 353 und D. 8 fol. 4.

4) Vergl. f. Br. an Joh. Dantiscus aus diesem Jahre a. a. D. D. 8 fol. 4. 7—8. 9. 13. 26.

5) In f. Briefen an Dantiscus von 1534 klagt er weniger. Bgl. a. a. D. D. 8 fol. 15—34.

6) Bgl. f. Br. an Joh. Dantiscus a. a. D. D. 8 fol. 43. 44. 69.

in der Sache thätig zu sein¹⁾. So vergingen wieder Monate, ohne daß man dem Ziele näher kam.

Dantiscus, voll Sehnsucht nach dem Ermlande, erinnerte im Frühlinge 1535 von Neuem, schilderte dem Vicekanzler Johann Chotniski die Nothwendigkeit, das Geschäft der ermländischen Kirche zu regeln, und bat um geneigte Berücksichtigung seiner Person. Die Zusage bereitwilliger Unterstützung war Alles, was er erlangte²⁾. Daß er die Sache noch persönlich bei Hof betrieben habe, als er sich im August und September desselben Jahres in Krakau befand³⁾, ist mehr als wahrscheinlich. Auch dürfen wir nicht zweifeln, daß er überall ergebene Gemüther gefunden und freundliche Zusagen erhalten habe. Doch half ihm alles dieses wenig, so lange Niemand die Sache ernstlich in die Hand nahm. Leider verlor er in kurzem durch den Tod des Reichskanzlers Tomicki⁴⁾ den wärmsten Fürsprecher und sah sich genöthigt, anderswo Hilfe zu suchen, sollte nicht eine neue Stocung eintreten.

Da sich der König zur Wiederholung seines frühern Antrages nicht verstehen wollte, mußten der Bischof von Ermland und sein Capitel gewonnen werden. Bei Erstem wurde nicht ohne Erfolg der Anfang gemacht. Seine Krankheit verschlimmerte sich im Frühlinge 1536 dergestalt, daß ihm der Tod erwünschter vorkam, als ein so qualvolles Leben⁵⁾. Hiedurch erweicht, ging er um so bereitwilliger in den Plan ein, als er sich persönlich zu Dantiscus hingezogen fühlte. Nur das Capitel zeigte sich schwierig, das Wahlprivilegium in Gefahr erblickend, wenn, wie hier, vom Könige bloß eine Person nominirt würde. Deshalb mußte man mit großer Vor-

1) Bischof Chotniski an Joh. Dantiscus aus Wilna vom 18. November 1534 a. a. D. D. 4 fol. 28.

2) Derselbe an Joh. Dantiscus aus Wilna v. 7. Juni 1535 D. 5 fol. 120.

3) Die Vermählung der polnischen Prinzessin Hedwig mit dem jüngern Markgrafen Joachim von Brandenburg fand am 29. August 1535 statt (A. a. D. D. 3 fol. 125); ihr wohnte auch Johann Dantiscus bei. Vergl. a. a. D. D. 92 fol. 88. 91. 95.

4) Er starb am 29. October 1535. Starovolski, vit. Antist. Cracov. p. 205.

5) Vgl. s. Br. an Joh. Dantiscus v. 29. April und 6. Mai 1536 im Bisch. Arch. zu Fr. D. 3 fol. 69. 74.

sicht zu Werke gehen¹⁾. Dantiscus hatte, um das Erforderliche einzuleiten, dem Bischöfe von Ermland Ende Mai einen Besuch zugesandt; Lestterer rieth jedoch, nicht eher zu kommen, bis er die Mehrheit der Domherren in Frauenburg für den Plan gewonnen hätte, da er bei seiner Wahl den Artikel beschworen, ohne des Capitels Rath und Zustimmung, keinen Coadjutor anzunehmen. Um nicht auf Hindernisse zu stoßen, wollte er die Sache erst mit dem Domcustos Tidemann Giese und dem Domcantor Johann Zimmermann besprechen und nur dann amtlich vortragen, wenn ihn diese der capitularischen Mehrheit versichert hätten²⁾. Auch die früher in dieser Angelegenheit thätigen Johann v. Werden und Achatius v. Jehmen wurden in die Verhandlung gezogen; namentlich wirkte Lestterer auf Tidemann Giese sehr günstig³⁾. Nachdem Bischof Mauritius mit Zimmermann und Giese das Nöthige berathen⁴⁾, kam Ende Juni Dantiscus nach Heilsberg und erfuhr die Lage der Sache⁵⁾.

Auf geschehene Anfrage bei ihnen zeigten sich die Domherren in Frauenburg, nach reifer Erwägung der Verhältnisse, dem culmischen Bischöfe nicht abgeneigt; jedoch erregte ein Umstand gegründete Besorgniß. Gemäß dem petrikauer Vertrage ernannte der König vier Candidaten, unter welchen das Capitel frei wählte. Ließ man nun zu, daß er bloß eine Person nominirte, so konnte daraus ein schädliches Präjudiz erwachsen. Um solches zu verhüten, wünschte man eine königliche Erklärung, daß die in Rede stehende Coadjutorie, als außerordentlicher Fall, der vertragmäßigen Regel keinen Abbruch thun dürfe. Dieses capitularische Bedenken überbrachte der Domcantor Johann Zimmermann nach Löbau. Dantiscus fand darin keine Schwierigkeit und übernahm die Besorgung der gewünsch-

1) Vgl. Bischof Mauritius an Joh. Dantiscus v. 28. Mai 1536 a. a. D. D. 8 fol. 76.

2) Derselbe an Joh. Dantiscus v. 28. Mai und 17. Juni 1536 a. a. D. D. 8 fol. 76, 77 und an Johann v. Werden vom 1. Juni 1536 a. a. D. D. 93 fol. 40.

3) Georg v. Baisen an Johann Dantiscus vom 20. Juni 1536 a. a. D. D. 68 fol. 78.

4) Maximilian Herber an Joh. Dantiscus vom 17. Juni 1536 a. a. D. D. 8 fol. 77.

5) Derselbe an Joh. Dantiscus v. 24. Juni und 8. Juli 1536 a. a. D. D. 68 fol. 80 und D. 8 fol. 80.

ten Caution. Ohne Säumen fertigte er zu diesem Zwecke am 15. Juli seinen Bruder Bernhard v. Höfen an den König ab und hieß ihn durch Heilsberg reisen, um auch die Aufträge des Bischofs von Erm-land in Empfang zu nehmen¹⁾. Letzterer gab ihm am 18. Juli ein Schreiben an den Monarchen mit, worin er diesem anzeigte, daß er, in Rücksicht auf seine oft wiederkehrende Krankheit und sein Unvermögen, den Pflichten eines Präsidenten der preussischen Lande zu genügen, nunmehr zur Annahme eines Coadjutors in der Person des Bischofs von Culm geneigt sei²⁾. Gleichzeitig lud er die abwesenden Prälaten und Domherren seiner Kirche ein, innerhalb 25 Tagen zur capitularischen Berathung und Beschlußnahme über die Coadjutorie bei der Cathedrale zu erscheinen, widrigenfalls dieses Geschäft auch ohne sie seinen rechtsgültigen Fortgang haben würde³⁾. Bernhard v. Höfen setzte seine Reise nach Wilna fort und entledigte sich seiner Aufträge mit Geschick und Erfolg. Obwohl Sigismund I. des Capitels Besorgniß nicht theilte, ließ er sich, auf die Vorstellung des Bischofs Choinski von Block⁴⁾, doch herbei, jene Caution unterm 1. August 1536 auszustellen⁵⁾. Am 16. August war Bernhard v. Höfen mit ihr schon in Heilsberg und brachte für Tidemann Giese zugleich die Aussicht auf den bischöflichen Stuhl von Culm mit⁶⁾. Um sie in Empfang zu nehmen und hierauf das Weitere beim Capitel auszuführen, lud Mauritius Ferber den Domcustos Giese und den Domcantor Zimmermann zum 26. August zu sich⁷⁾.

Fortan gingen die Verhandlungen für Johann Dantiscus leichter von Statten. Zwar trat ihm noch der ermländische Dompropst

1) Vgl. des Dantiscus Schreiben v. 14. und 24. Juli 1536 a. a. D. D. 7 fol. 42.

2) Dieser Brief steht a. a. D. A. 1 fol. 441.

3) Vgl. eine solche Ladung an den Domdechanten Leonhard Alderhoff vom 18. Juli 1536 a. a. D. A. 1 fol. 442.

4) Mauritius Ferber an Joh. Dantiscus v. 22. October 1536 a. a. D. D. 8 fol. 90. — Johann Choinski, der frühere Bischof von Przemyśl, war seit dem 4. October 1535 Bischof von Block. A. a. D. D. 4 fol. 56.

5) Sie befindet sich abschriftlich im Cap. Arch. zu Fr. Schiebl. C. Nr. 47 und gedruckt in Jur. Capit. Warm. Summar. num. 11. D.

6) Vgl. Bisch. Arch. zu Fr. A. 1 fol. 442 und D. 4 fol. 87.

7) Sein Brief an dieselben v. 16. August 1536 a. a. D. A. 1 fol. 442.

Paul Plothowski¹⁾, sein alter Nebenbuhler²⁾, entgegen und suchte die Sache, wie in Frauenburg, so auch am königlichen Hofe zu hintertreiben³⁾; richtete aber nichts aus⁴⁾. Gegen das Ende des Jahres 1536 wurde er in Frauenburg durch die Mehrheit der Domherren zum Coadjutor gewählt⁵⁾ und am königlichen Hofe vermochte er, persönlich auf dem Reichstage in Krakau zugegen⁶⁾, die Hindernisse selbst zu beseitigen⁷⁾. Zum vollen Abschluß der Sache bedurfte es nur weniger Verhandlungen über die zu beschwörenden Artikel, welche ihm Tidemann Giese und Felix Reich, als capitularische Abgeordnete, überbrachten⁸⁾. Zwar sträubte er sich anfangs wider jene

1) Er war Dompropst seit 1523. Acta Capit. Warm. ab ann. 1499 bis 1593, fol. 30.

2) Als es sich im Mai 1530 um die Besetzung des Bisthums Culm handelte, arbeitete für ihn der krakauer Castellan Christoph v. Schiblowiec, während die Königin Bona für Joh. Dantiscus kämpfte (vergl. darüber im Bisch. Arch. zu Fr. D. 67 fol. 15). Seitdem zeigte sich Plothowski fortwährend sehr Mißern nach der Mitra. Vgl. die Briefe an Joh. Dantiscus von Ab. Kiewski, Georg Hinz und Tidemann Giese aus den Jahren 1533, 1535 und 1537 a. a. D. D. 67 fol. 179. 182; D. 4 fol. 67 und D. 2 fol. 43. 67. 68.

3) Er war betheiligigt bei den verlegenden Artikeln, welche am 17. Januar 1537 der westpreussische Adel wider die Räte der Lande Preußens dem Könige in Krakau überreichte (vgl. a. a. D. D. 8 fol. 92 und D. 94 fol. 9) und worin er diesen hat, die Coadjutorie des culmischen Bischofs für Ermland nicht zu gestatten, weil Tidemann Giese alsbald auf das Bisthum Culm speculirte und, wenn er dasselbe erlangt habe, sogleich den ermländischen Domcantor Johann Zimmermann zum Coadjutor annehmen wolle, um mit Verdrängung des Adels die preussischen Bischofsstühle den Patriciern aus Danzig zu sichern. Vgl. a. a. D. D. 101 fol. 116.

4) Vergl. darüber Mauritius Ferber an Joh. Dantiscus v. 3. Januar und 23. Februar 1537 a. a. D. D. 8 fol. 91. 92 und Johann Dantiscus an Maurit. Ferber vom 2. und 11. Februar 1537 a. a. D. D. 67 fol. 52. 54.

5) Georg v. Baisen und Paul Plothowski an Johann Dantiscus vom 3. Januar und 1. Juli 1537 a. a. D. D. 5 fol. 11 und D. 4 fol. 124.

6) Er kam Anfangs December 1536 nach Krakau (vergl. a. a. D. D. 93 fol. 104. 106. 109. 131 Adresse) und blieb bis zum Februar 1537. Vergl. a. a. D. D. 8 fol. 92 und D. 94 fol. 20.

7) Vgl. a. a. D. D. 67 fol. 52. 54.

8) Vgl. a. a. D. D. 2 fol. 36. Es war seit längerer Zeit Sitte, vor der jedesmaligen Bischofswahl einige Artikel über die Verwaltung der Diocese und das Verhältniß des Bischofs zum Capitel aufzusetzen, welche jeder Domherr, falls ihn die Wahl treffen sollte, zu halten beschwor. Vergl. im Cap. Arch. zu Fr. Schiebl. A. Nr. 4.

Artikel; weigerte sich aber nicht mehr, sie zu beeidigen, als er erfuhr, daß sie auch Mauritius Ferber angenommen habe und ihre Verwerfung die Coadjutorie in Frage stellen würde¹⁾. Im April 1537, wo er seinem bischöflichen Nachbar in Heilsberg einen Besuch machte, ward die Sache ohne Schwierigkeit abgeschlossen²⁾, und seiner Coadjutorie der Stempel des Rechts aufgedrückt.

Noch bedurfte er, um sich die Nachfolge zu sichern, der päpstlichen Bestätigung. Diese einzuholen, übernahm der königliche Hof. Da aber der Reichskanzler Choinski³⁾ die Gebräuche der römischen Curie nicht genau kannte⁴⁾, hatte Dantiscus die nach Rom zu schickenden Briefe selbst entworfen und ihm durch Hofstus überreicht. Choinski beförderte dieselben so eilig in der Kanzlei, daß die Schreiben an den Papst und an den Cardinal Anton Pucci, Protector des polnischen Reiches, schon Anfangs Juni nach Rom abgingen⁵⁾. Ehe sie jedoch ihren Bestimmungsort erreichten⁶⁾, trat im Ermland ein Ereigniß ein, welches die Umstände wesentlich änderte und die Coadjutorie überflüssig machte.

Die Krankheit des Bischofs Mauritius verschlimmerte sich immer mehr. Zu den früheren Uebeln gesellte sich am dritten Pfingstfeiertage die Epilepsie, welche seine Geistes- und Körperkräfte dergestalt zerrüttete, daß an Aufkommen nicht zu denken war⁷⁾. Es ging auch wirklich schnell zu Ende. Am 1. Juli 1537 um drei Uhr Nachts hauchte der vortreffliche Kirchenfürst im Schlosse zu Heilsberg seine

1) Vgl. a. a. D. A. 1 fol. 449 -- 450 und D. 67 fol. 64; P. 94 fol. 44.

2) Mauritius Ferber an Joh. Dantiscus vom 13. und 16. April und 1. Mai 1537 a. a. D. A. 1 fol. 450 und D. 8 fol. 94. 95.

3) Choinski wurde Reichskanzler am 16. Februar 1537. A. a. D. D. 94 fol. 20.

4) Vgl. dessen Br. an Joh. Dantiscus vom 22. Mai 1537 a. a. D. D. 4 fol. 117.

5) Choinski an Joh. Dantiscus v. 14. Juni 1537 a. a. D. D. 4 fol. 121; Hofstus an denselben vom 14. Juni 1537 a. a. D. D. 19 Ep. 3; Lib. Giese an denselben vom 25. Juni 1537 a. a. D. D. 2 fol. 39.

6) Sie wurden, da direct nach Venedig keine sichere Gelegenheit war, über Augsburg geschickt, was lange aufhielt. Vgl. a. a. D. D. 111 fol. 2.

7) Lib. Giese an Johann Dantiscus vom 25. Juni 1537 a. a. D. D. 2 fol. 39.

Seele aus und hinterließ eine verwaiste Diöcese¹⁾. Am 5. Juli Vormittags elf Uhr wurde seine Leiche in der Domkirche zu Frauenburg beigesetzt und am folgenden Tage die feierlichen Requien gehalten. Nach diesen trat das Capitel zusammen und wählte zum Bisthums-Administrator den Domcantor Johann Zimmermann und zum Official den Domcustos Tidemann Giese²⁾.

19. Johann v. Hülen Dantiscus (1537—1548).

Die Besetzung des erledigten Stuhls von Ermland stieß wider Erwarten auf Schwierigkeiten. Das Capitel hatte zwar den Bischof Dantiscus zum Coadjutor erwählt und der königliche Hof die apostolische Bestätigung nachgesucht; allein diese war noch nicht erfolgt, ja, das Gesuch um dieselbe nicht einmal in Rom angelangt, als Mauritius Ferber das Zeitliche segnete. Mit dessen Tode war die Coadjutorie im Keime erstickt und gleichsam selbst verblühen; denn wem hätte der Papst einen Coadjutor geben sollen? Von ihr konnte also nicht mehr die Rede sein, und es klang widersinnig, ihre Bestätigung in Rom erwirken zu wollen, nachdem sie überflüssig geworden. Darum ließen sie die Domherren in Frauenburg gänzlich außer Acht, gaben ihrem römischen Agenten auf, falls sie zur Verhandlung käme, den neuen Stand der Dinge zu offenbaren und die Rechte des Capitels zu schützen, und waren der Ansicht, daß sie den künftigen Bischof auf dem Grunde des petrikauer Vertrages zu wählen hätten³⁾. Da sich aber die capitularische Mehrheit den geseierten Johann Dantiscus, wenn auch unter anderm Titel, zum Hüter der Diöcese bereits erkoren hatte, so beschloß sie, ihm treu zu bleiben und ihn von Neuem zu wählen, wenn die vertragsmäßige Form dabei beobachtet würde. Obwohl dieser Weg am sichersten zum Ziele führte, hielt es doch schwer, den königlichen Hof und den Bischof

1) Tib. Giese und Paul Plothowski an Johann Dantiscus v. 1. Juli 1537 a. a. D. D. 2 fol. 40 und D. 4 fol. 124. Vergl. auch a. a. D. A. 1 fol. 451.

2) Tib. Giese und Paul Plothowski an Joh. Dantiscus vom 8. Juli 1537 a. a. D. D. 2 fol. 41 und D. 4 fol. 125.

3) Tib. Giese an Joh. Dantiscus v. 8., 10. und 17. Juli 1537 a. a. D. D. 2 fol. 41—43.

von Culm dafür zu gewinnen, weshalb mehrere Wochen verstrichen, bevor eine Einigung zu Stande kam.

Jener Ansicht gemäß ordnete das Capitel am 9. Juli den Domherrn Alexander Sculteti zum Könige ab und trug ihm auf, die amtliche Anzeige vom Tode des Bischofs Ferber zu überbringen und um die Nomination der vier Wahl-Candidaten zu bitten ¹⁾. Er trat am 18. Juli seine Reise an und begab sich zunächst nach Lössau, um vorher mit Johann Dantiscus das Erforderliche zu berathen ²⁾. Bei Lepterm erschien auch der Domherr Achatus von der Trend, um ihn zur Anerkennung jenes Rechts-Verhältnisses zu bewegen und ihm zu versichern, daß er für sich keinen Nachtheil daraus zu befürchten habe, zugleich mit Aufträgen vom Domcustos Tidemann Giese, welcher ihn zur größten Vorsicht ermahnte, weil der Dompropst Blothowski und der Domdechant Niderhoff mit Entwürfen umgingen, welche ihm keineswegs günstig wären, und eine Vergrößerung ihres Anhangs zu besorgen stände, falls die Rechte der Kirche auch nur scheinbar in Gefahr kämen. Deshalb rieth Giese, von der Coadjutorie abzugehen, auf den Boden des petrikauer Vertrages sich zu stellen und bei Hof auszuwirken, daß der König nicht vom Capitel verlange, es solle ihn, als zum Bischofe bereits Designirten, ohne Weiteres wählen. Diese Forderung würde man so auslegen, als sei nur Einer statt vier nominirt, und, um schädlichen Rechtsfolgerungen vorzubeugen, die Wahl so lange ablehnen, bis vier Candidaten aufgestellt wären, wobei der eintretende Zeitverlust gar die Devolution herbeiführen könnte. Zugleich versicherte er, daß seine Postulation auf diesem Wege gewiß sei, indem die Mehrheit des Capitels ihm treu anhangt und ihn sicher postulire, wenn er auf der Candidatenliste stehe ³⁾.

Dantiscus hatte den Tod des Bischofs von Ermland sogleich dem Hofe angezeigt und sich dessen Ansicht über das einzuschlagende Verfahren erbeten. Der Ellbote verließ am 3. Juli Thorn und langte

1) Paul Blothowski und Alex. Sculteti an Joh. Dantiscus vom 8. und 11. Juli 1537 a. a. D. D. 4 fol. 125. 127.

2) Alex. Sculteti an Joh. Dantiscus vom 11. Juli 1537 a. a. D. D. 4 fol. 127.

3) Tib. Giese an Joh. Dantiscus vom 8., 10., 17. und 20. Juli 1537 a. a. D. D. 2 fol. 41—45.

am 7. Juli in Krakau an¹⁾). Da Sigismund I. vor zwei Tagen nach Niepolomyge gereist war²⁾, sandte ihm der Reichskanzler Choinski einen Boten nach, welcher am 11. Juli nach Krakau zurückkehrte³⁾. Fünf Tage später hatte Dantiscus die Antwort des königlichen Hofes⁴⁾ und war über dessen Bestimmung vollständig unterrichtet, als Sculteti und v. Trend bei ihm ankamen.

Mit des Capitels Ansicht konnte er sich nicht befreunden und hielt seine Postulation auf dem Grunde einer Candidaten-Liste weder für nöthig, noch für rätlich. Wenngleich er zugab, daß seine Coadjutorie in Rom nicht weiter zu betreiben sei, so wollte er doch auf das von ihr stammende Recht der Nachfolge nicht verzichten und glaubte fest, daß, ihm selbiges streitig zu machen, das Capitel seit der Coadjuturwahl nicht mehr befugt sei. Gehöre ihm aber — so folgerte er weiter — dasselbe wirklich zu, so dürfe nur, da mit dem Absterben der Coadjutorie die Form, in der es ursprünglich hervorgetreten, zu Grabe getragen sei, eine andere, dem neuen Verhältnisse entsprechende dafür geschaffen werden, und diese sei die Postulation, welche zu vollziehen, das Capitel nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet sei. Begehre es vier Candidaten, so verkümmere es ihm sein Recht und verlege den bei seiner Wahl mit ihm stillschweigend geschlossenen Vertrag. Er wollte um so weniger darauf verzichten, als es, wie er wußte, im Capitel zwei sich bekämpfende Parteien gab, und er, mißtrauisch gegen beide, sein Schicksal einem zweifelhaften Wahlsiege zu unterwerfen, nicht entschlossen war. Darum sträubte er sich gegen die Ernennung der vier Candidaten, begehrte seine feierliche Postulation zum Bischofe von Ermland und wirkte in diesem Sinne auch auf den königlichen Hof⁵⁾.

1) Jacob Ludwig Diez an Joh. Dantiscus aus Thorn vom 12. Juli 1537 a. a. D. D. 94 fol. 83.

2) Vgl. a. a. D. D. 94 fol. 78. 81. 87.

3) A. a. D. D. 94 fol. 80. 82.

4) Vgl. a. a. D. D. 94 fol. 82 und 87 sammt Adressen.

5) Dieses ergibt sich aus den Briefen des Domcustos Lib. Giese an Joh. Dantiscus vom 26. Juli, 2. und 9. August 1537 a. a. D. D. 2 fol. 46—50 und des Reichskanzlers Choinski an Joh. Dantiscus vom 1. August 1537 a. a. D. D. 5 fol. 32. — Seinen lebhaften Briefwechsel mit dem königlichen Hofe um diese Zeit ersehen wir auch aus den Briefen von Ludwig Diez und Georg Pögel an ihn a. a. D. D. 94 fol. 93. 98. 100.

Nach dem petrifauer Vertrage mußte das Capitel die Erledigung des bischöflichen Stuhles dem Könige anzeigen, wenn derselbe in Polen sich befand, sonst dem Erzbischofe von Gnesen und, wenn dieser nicht in seiner Provinz residirte, dem Bischofe von Leslau, oder von Plock. Als Mauritius Ferber starb, war Sigismund I. zwar noch in Krakau; reiste aber am 5. Juli nach Niepolomycze, bald darauf nach Lemberg und in den Krieg gegen den Woiwoden der Walachei¹⁾. Hiernach durfte ihn Alexander Sculteti nicht auffuchen. Da ferner der erzbischöfliche Stuhl erledigt war²⁾, so begab sich Sculteti nach Krakau zum Bischofe Choinski von Plock. Bei diesem traf er Anfangs August ein, überreichte das capitularische Schreiben und bat ihn, dasselbe Sr. Majestät einzusenden und das Wahl-Geschäft nach Wunsch zu fördern. Choinski verhiess, das Schreiben zu übersenden, fügte aber gleich hinzu, der König werde den von der Coadjutorie vorgezeichneten Weg schwerlich verlassen, um nicht der Zwietracht im Capitel Thor und Thüre zu öffnen. Dantiscus habe das Recht der Nachfolge durch königliche Ernennung und capitularische Wahl. Zwar sei kein Coadjutor, sondern nur ein Nachfolger mehr nöthig; aber dieser sei durch die Berechtigten geschaffen und bedürfe nur der päpstlichen Bestätigung, nicht einer neuen Wahl³⁾.

Mit solchem Bescheide traf Sculteti am 19. August in Frauenburg wieder ein. Sein Bericht über das Gespräch mit Choinski erzeugte nicht geringe Bestürzung. Statt der früheren zwei hatte man jetzt drei Ansichten. Während das Capitel eine neue Wahl auf dem Grunde des petrifauer Vertrages begehrte, wollte Johann Dantiscus seine Postulation auf Grund der Coadjutorie, und der Reichskanzler weder jene Wahl, noch diese Postulation, sondern nur die päpstliche Bestätigung auf Grund der Coadjutorwahl. Kam nicht bald eine Einigung zu Stande, so gerieth die ganze Angelegenheit in Stocken und, mit dem Eintritt der Devolution, auch das Wohl der Diocese

1) Vgl. a. a. D. D. 94 fol. 78. 80. 81. 87. 90 und D. 5 fol. 82.

2) Erzbischof Andreas Krzycki von Gnesen war an Christi Himmelfahrt (10. Mai) 1537 gestorben (vergl. a. a. D. D. 94 fol. 56). Zwar ernannte der König am 5. Juli den krakauer Bischof Johann Latalski zum Erzbischof (a. a. D. D. 94 fol. 78. 80. 81. 87); aber es fehlte diesem noch die apostolische Bestätigung.

3) Choinski an Joh. Dantiscus v. 6. August 1537 a. a. D. D. 5 fol. 35.

und des Reiches in Gefahr. Tidemann Giese, welcher mit Eifer für Dantiscus kämpfte, um sich die Aussicht auf die culmische Kathedra zu eröffnen, ward von Angst gefoltert, als er sah, daß sich mehrere Domherren, für die Rechte ihrer Kirche besorgt, zum Schutze der vertragmäßigen Wahlfreiheit anschickten und zur Partei des Dompropstes Blothowski neigten. Aus Furcht, das ganze Geschäft möchte übel verlaufen und seines Freundes Hoffnung auf Ermland Schiffbruch leiden, wandte er sich rasch an Johann Dantiscus und beschwor ihn, dem Capitel sich anzubequemen und in gleichem Sinne auch auf den Hof zu wirken. Er rieth ihm, die Ankunft des königlichen Kämmerers, dessen Reise vergeblich sei, gar nicht abzuwarten, sondern unverzüglich an den König zu schreiben und um eilige Nomination der vier Candidaten zu bitten, mit der Versicherung, daß, sobald diese erfolge, seine Postulation außer Zweifel stehe. Letztere müsse aber noch im September vollzogen werden, weil mit dem Schlusse desselben die canonische Wahlfrist zu Ende gehe und die Devolution eintrete. Zugleich gab er die zweckmäßigste Einrichtung der Nominations-Urkunde an. Außer Dantiscus und Domcantor Johann Zimmermann, schrieb er, seien noch die Domherren Nicolaus Copernicus und Achatius von der Trenck in die Liste zu setzen. Vor Allem aber dürfe der König nicht für den Erstgenannten bitten oder zu dessen Gunsten drängen, was an sich unnöthig und insofern gefährlich sei, als man, eine versuchte Schmälerung der Wahlfreiheit darin erblickend, um so schwieriger sich zeigen würde. Doch könne er nach Nennung der vier Candidaten hinzufügen, daß er fest vertraue, das Capitel werde bei Vollziehung der Wahl dem Bischöfe von Culm die alte Gunst von Neuem bewahren¹⁾. Aehnlich schrieb der Domherr Felix Reich an Dantiscus, schilderte die Gefahr, welche entstehen würde, falls man dem Capitel nicht nachgäbe, und bat um schleunige Besorgung der königlichen Candidaten-Liste²⁾.

Am 22. August langte der erwartete Kämmerer in Frauenburg an³⁾ und überbrachte ein königliches Schreiben vom 13. August.

1) Vergl. Giese's Briefe an Joh. Dantiscus vom August 1537 a. a. D. D. 2 fol. 54—56. 70—71. 77.

2) Siehe dessen Br. an Dantiscus vom 20. Aug. 1537 a. a. D. D. 3 fol. 49.

3) Giese an Dantiscus vom 22. Aug. 1537 a. a. D. D. 2 fol. 54.

Darin erklärt Sigismund I., daß er, nachdem Johann Dantiscus zum Coadjutor und Nachfolger des Bischofs Mauritius gewählt und, wie allgemein bekannt, schon die apostolische Bestätigung nachgesucht sei, es weder mit seiner königlichen Ehre, noch mit der Würde des Capitels verträglich finde, davon abzugehen. Deshalb sei die Nomination der vier Candidaten überflüssig und wegen der zu besorgenden Aufregung der Gemüther sogar schädlich. Die jener Wahl noch mangelnde Bestätigung des apostolischen Stuhls werde ohne Schwierigkeit erfolgen. Wollte aber das Capitel den Bischof von Culm zum Ueberfluß noch postuliren, so habe er nichts dagegen und werde die Postulation dem Papste gern empfehlen; sei jedoch fest entschlossen, durch einen besondern Abgeordneten seinen Willen kund zu thun, falls es dessen bereits erwählte Person nicht zu berücksichtigen gedächte. Der petrifauer Vertrag komme bei diesem außerordentlichen Falle gar nicht in Betracht¹⁾. Der König erklärte sich also vorweg für die Ansicht des Reichskanzlers Choinski und erst hinterher für die des culmischen Bischofs; verwarf aber gänzlich die Ansicht des ermländischen Capitels.

Tages darauf (23. August) fand eine Capitels = Sitzung statt. Das königliche Schreiben wurde überreicht, gelesen und erörtert. Einige Domherren verlangten in so wichtiger Sache die Einberufung der Abwesenden; aber Giese bekämpfte den Antrag, welcher kein anderes Ergebniß herbeigeführt und die Verhandlungen nur aufgehalten hätte. Er drang durch und die zu ertheilende Antwort wurde berathen und beschlossen. Da es dem Könige, wie sein Schreiben ergab, mehr um Johann Dantiscus, als um die Verfahrensweise zu thun war, so fragte es sich, ob das Capitel denselben zu wählen gedächte? Dieses wurde ohne Widerspruch bejaht. Nicht bloß die früher ihm geneigte Mehrheit erklärte sich für ihn, sondern auch der Dompfropst Blothowski²⁾. Nur in der Form blieb das Capitel seiner Ansicht treu, fertigte ihr gemäß die amtliche Erwiederung aus und übergab sie dem Kämmerer. Darin gesteht es, den culmischen Bischof zwar zum Coadjutor mit dem Recht der Nachfolge gewählt zu

1) Das Original dieses Königl. Schreibens ist im Cap. Arch. zu Frauenb. Schöbl. S. Nr. 19; abgedruckt in Jur. Capit. Warm. Summar. num. 12.

2) Lib. Giese an Joh. Dantiscus v. 24. Aug. 1537 im Bisch. Arch. zu Fr. D. 2 fol. 57.

haben, aber hieran, weil die Coadjutorie unvollendet geblieben, nicht gebunden zu sein. Da sie nämlich ihre Gültigkeit erst durch die apostolische Bestätigung erlange und Mauritius Ferber vor dieser gestorben sei, so verleihe sie dem Gewählten weder Recht, noch Titel zur ermländischen Kirche, weshalb, wie bei der gewöhnlichen Sedisvacanz, die Verträge zu beobachten seien, sollen nicht die Privilegien der Kirche Ermlands verletzt werden, was Se. Majestät nicht wolle und das Capitel nicht zugeben dürfe. Zwar sei es jenem nach wie vor geneigt und Willens, ihn zu postuliren; aber nur gemäß dem petrifauer Vertrage, weshalb es um eilige Nomination der vier Candidaten bitte. Der Wahltermin sei zum 20. September anberaunt, den es, erforderlichen Falls, bis zum 26. September verlängern wolle ¹⁾).

Die letzte Erklärung bahnte den Weg zum Verständniß. Da man in der Hauptsache einig und die Wahl des culmischen Bischofs gesichert war, hielt man es nicht für rathsam, über Formen zu streiten, zumal Sigismund I., was freilich die Domherren in Frauenburg besorgten ²⁾, das volle Nominationsrecht zu erringen nicht gedachte, die Wahlfrist zu verstreichen drohte und der Eintritt der Devolution neue Verwickelungen befürchten ließ. Darum gab Dantiscus, schon zufolge seines Briefwechsels mit Tidemann Giese, seine Ansicht auf und bewog dazu auch den königlichen Hof ³⁾. Noch war der Kämmerer nicht zurückgekehrt, als der König und die Reichsräthe ihren Sinn änderten. Am 30. August ernannte Sigismund I. den Hauptmann Nicolaus Nybschiz v. Bartsch, seinen Rath ⁴⁾, zum Commissarius ⁵⁾, mit dem Auftrage, die vier Candidaten nach Frauenburg

1) Eine Copie dieses Schreibens an den König vom 23. August 1537 ist a. a. D. D. 2 fol. 58.

2) Vergl. den Brief des Domherrn Felix Reich an Joh. Dantiscus vom 20. Aug. 1537 a. a. D. D. 5 fol. 49.

3) Daß Dantiscus inzwischen in starkem Briefwechsel mit dem Reichszangler, mit dem König und der Königin stand, sehen wir aus den Briefen von Diez, Hegal und Zehmen an Joh. Dantiscus vom 6., 22. und 27. August 1537 a. a. D. D. 94 fol. 98. 100. 102.

4) Daß er königlicher Rath gewesen, sehen wir a. a. D. D. 94 fol. 112.

5) Das Creditiv für ihn dd. Leopoli 30. Augusti 1537 ist abgedruckt in Jur. Capit. Warm. Summar. num. 12. A.

zu bringen und das Wahlgeschäft abzuschließen¹⁾, unterzeichnete, sobald er des Capitels Antwort erhalten, ohne Weigerung die Nominations-Urkunde und ließ sie dem Commissarius einhändigen. Darin erklärt er, daß er sich, weil das Capitel den culmischen Bischof postuliren wolle, bewogen fühle, auf die vertragsmäßige Candidatenliste den Bischof Johann Dantiscus, den Domcantor Johann Zimmermann und die Domherren Nicolaus Copernicus und Achatius von der Trend zu setzen; jedoch nicht zweifle, daß es dem Erstgenannten die früher bekundete günstige Gesinnung bewahren werde²⁾.

Nybschitz verließ Krakau am 4. September³⁾ und traf am 14. desselben Monats in Lubau ein⁴⁾. Dantiscus hatte ihn zu sich geladen, um das Erforderliche mit ihm zu besprechen, auf daß er in seiner Anrede an's Capitel nicht Ausdrücke gebrauchte, welche der Wahlfreiheit zu nahe träten. Vor Allen besorgte dieses Tidemann Giese und ersuchte den culmischen Bischof, den Commissarius zu unterrichten, daß er nichts sage, was den Schein gebe, als wolle er auf das Ergebnis der Wahl einwirken. Wohl dürfe er aussprechen, daß der König hoffe, das Capitel werde die alte Neigung zu Johann Dantiscus nicht abgelegt haben und sich darin beständig zeigen; aber ja keine Bitte oder Drohung hören lassen, was den Schein einer Behinderung der Wahlfreiheit an sich tragen und mehr schaden, als nützen würde⁵⁾. Um nichts zu versehen, wurde die vorzutragende Werbung in eine passende Form gebracht⁶⁾. Mit ihr begab sich Nybschitz nach Frauenburg und traf zu rechter Zeit ein. Am 20. September 1537 erschienen, nach feierlich gehaltener Messe vom heiligen Geist, folgende Wähler im Capitelsaal: Dompropst Paul Plothowski, Domdechant Leonard Riederhoff, Domcustos Tide-

1) Fabian v. Zehmen an Johann Dantiscus vom 27. August 1537 im Bischöfl. Arch. zu Fr. D. 94 fol. 102.

2) Sie ist datirt vom 4. September 1537 und abgedruckt in Jur. Capit. Warm. Summ. num. 12. B.

3) Vergl. Bisch. Arch. zu Fr. D. 6 fol. 28 und D. 94 fol. 108.

4) A. a. D. D. 90 fol. 130 und D. 6 fol. 28 Abresse.

5) Tid. Giese an Johann Dantiscus vom 15. September 1537 a. a. D. D. 2 fol. 61.

6) Vergl. a. a. D. D. 103 fol. 88—89.

mann Giese, zugleich Bevollmächtigter des Bischofs Johann Dantiscus ¹⁾, Domcantor Johann Zimmermann und die Domherren Alexander Sculteti, Felix Reich, Paul Sнопек, Nicolaus Copernicus und Achatius von der Trend. Als Notare fungirten die Geistlichen Fabian Emerich und Hieronymus Wessleisch ²⁾. Nachdem sämtliche Wähler die üblichen Artikel beschworen hatten, wurde der Commissarius eingelassen und trug die königliche Werbung folgendermaßen vor: Nach des Bischofs Mauritius Tode habe das Capitel Sr. Majestät die Erledigung des ermländischen Stuhles angezeigt und die Nomination der vier Candidaten nachgesucht. Obwohl der König glaube, daß es, nachdem beide Theile den culmischen Bischof sich erkoren, nur dessen Postulation mehr bedürfe, so habe er nach des Capitels letzter Antwort, durch des Bischofs Johann Dantiscus Bitten bewogen und nicht gewillt, die Privilegien und Verträge zu verletzen, sich doch bereit finden lassen, solche Personen zu ernennen, wie sein Brief zeige. Se. Majestät ermahne und rathe, bei der Wahl selbst einig zu sein und auf den Nutzen des Königs und der Lande Preußens Bedacht zu nehmen; auch hoffe der Monarch, das Capitel werde, eingedenk der Coadjutorie, in die es gewilligt, dem culmischen Bischofe ebenso geneigt sein, wie früher, um nicht mit sich in Widerspruch zu treten. Postulire es diesen, so sei das Gott zu Ehren und der Kirche, sowie den Landen Preußens zu Nutz und Frommen, weil derselbe in allen Geschäften so gewandt, treu und weise befunden worden, daß der Krone nicht wenig Ehre daraus erwachsen ³⁾. Nach diesen Worten überreichte er die Nominations-Urkunde und entfernte sich. Seine Rede hatte auf die Domherren sehr günstig gewirkt, weshalb die Partei des Dompropstes, ihr Unterliegen erkennend, jeden Widerspruch einstellte. Man schritt in üblicher Weise zur Wahl, und sämtliche Stimmen fielen auf Johann Dantiscus; er wurde feierlich zum Bischofe von Ermland postulirt. Lidemann Giese verkündigte in der Cathedralre das Ergebnis der Wahl; den Schluß der kirchlichen Feier

1) Die Vollmächts-Urkunde befindet sich im Cap. Arch. zu Fr. Schiebl. M. Nr. 5.

2) Vergl. das Notariats-Instrument über die beschworenen Artikel a. a. D. Schiebl. A. Nr. 4.

3) Diese Werbung befindet sich im Bisch. Arch. z. Fr. D. 69 fol. 31.

bildete das *Te Deum laudamus* unter dem Geläute der großen Glocke¹⁾.

Die Kunde von dieser Wahl wurde allgemein mit Jubel aufgenommen. Sie erfüllte die Wünsche des Königs, des culmischen Bischofs und des ermländischen Capitels. Der Erste erhielt zum Präsidenten der Lande Preußens einen treuen und staatsklugen Prälaten; Dantiscus erblickte sich am Ziele all' seiner Hoffnungen; das Capitel hatte in dem gefährlichen Zwiespalt der Ansichten gefestigt und seine Rechte gesichert. Der petrikauer Vertrag war buchstäblich eingehalten; denn alle vier Candidaten waren geborne Preußen und Mitglieder des ermländischen Capitels. Ein Gefühl der Wonne belebte die Domherren in Frauenburg, als sie die Früchte ihres Eifers sahen, und ihre Liebe zum Könige steigerte sich bis zur Begeisterung, als derselbe großmüthig seiner Ansicht entsagte und dem verbrieften Rechte huldigte. Ermland aber bekam einen Hirten, welcher zu den edelsten seiner Zeit gehörte. Darum herrschte überall ungetheilte Freude, und es liefen bei Dantiscus von nahe und fern die herzlichsten Glückwünsche zu seiner Beförderung ein²⁾.

Am 26. September sandte, in capitularischem Auftrage, Tidemann Giese dem Bischofe von Culm das Postulations-Decret zu, mit der Bitte, es dem Agenten Theodorich v. Rheden in Rom zu übermachen und ihn zu ersuchen, daß er, sobald der Abgeordnete mit dem zweiten Exemplar ankäme, die Sache bei der Curie sogleich zum Vortrage brächte³⁾. Dantiscus besorgte es eilig nach Krakau⁴⁾, und von da sein Agent Georg Hegel über Venedig nach Rom⁵⁾. Einen beson-

1) Lib. Giese, Bernhard Flachsbinder und Nicolaus Rybschitz an Johann Dantiscus vom 20. September 1537 a. a. D. D. 2 fol. 63. 64. D. 5 fol. 21 und D. 94 fol. 110.

2) Die Glückwünsche des danziger Raths und des Castellans Achattius v. Zehmen a. a. D. D. 94 fol. 12. 13; des Herzogs Abrecht von Preußen a. a. D. D. 94 fol. 115—116 und mehrerer Privatpersonen a. a. D. D. 94 fol. 110. 111. 113. 114. 126. 137.

3) Lib. Giese an Johann Dantiscus vom 26. September 1537 a. a. D. D. 2 fol. 67.

4) Sein Diener kam hier am 7. October damit an. Vgl. a. a. D. D. 94 fol. 126.

5) Nach Hegels Schreiben an Dantiscus vom 13. October 1537 a. a. D. D. 94 fol. 126 konnte es Anfangs November in Rom sein.

dem Abgeordneten schickte er nicht hin, überzeugt, daß Theodorich v. Rheden, dessen Geschick und Eifer er kannte¹⁾, das Geschäft ebenso gut allein ausführen werde. Auch die erforderlichen Cabinets-Schreiben ließen nicht lange auf sich warten. Sobald Nybbschitz dem Könige über die Postulation amtlich berichtet hatte²⁾, fertigte der Reichskanzler Choinski dem Bischöfe Dantiscus jene Schreiben zur Einsendung nach Rom unverzüglich zu³⁾.

Theodorich v. Rheden war inzwischen nicht unthätig gewesen. Schon Mitte Juli hatte ihn der Domcustos Giese schriftlich ersucht, ein päpstliches Breve zu erwirken, auf Grund dessen Johann Dantiscus gleich nach seiner Postulation die Verwaltung der neuen Diöcese übernehmen könnte⁴⁾. Da solches bei den polnischen Bisthümern üblich war⁵⁾, und das Recht der Nachfolge für den gewählten Coadjutor in Rom nicht bestritten wurde, erlangte er das Breve ohne Schwierigkeit. Schon am 6. November 1537 befand es sich in Giese's Händen⁶⁾, zu einer Zeit, wo das Postulations-Decret kaum in Rom angekommen war. Giese überreichte es sofort dem Capitel, und dieses sandte es dem culmischen Bischöfe zu, ihn unter freudigem Glückwunsche zur eiligen Herüberkunft nach dem Ermland einladend⁷⁾.

Dantiscus begab sich ohne Säumen in das Bisthum, nach welchem er seit Jahren sich gesehnt hatte. Noch im November nahm er, vermuthlich durch einen Bevollmächtigten, Besitz davon⁸⁾ und

1) Ihn rühmt Lib. Giese in s. Br. an Joh. Dantiscus vom 7. November 1537 a. a. D. D. 2 fol. 72.

2) Vergl. dessen Briefe an Dantiscus vom October 1537 a. a. D. D. 94 fol. 127. 154.

3) Vgl. Georg Hegel und Choinski an Joh. Dantiscus vom 13. und 23. October 1537 a. a. D. D. 94 fol. 126 und D. 68 fol. 163.

4) Vergl. Lib. Giese an Johann Dantiscus vom 17. Juli 1537 a. a. D. D. 2 fol. 43.

5) Das sagt Georg Hegel ausdrücklich in seinem Briefe an Joh. Dantiscus vom 13. October 1537 a. a. D. D. 94 fol. 126.

6) Lib. Giese an Joh. Dantiscus v. 7. November 1537 a. a. D. D. 2 fol. 72.

7) Das ermländ. Domcapitel an Joh. Dantiscus vom 6. November 1537 a. a. D. D. 122 fol. 11.

8) Ueber die Besitznahme selbst haben wir keine Nachricht; aber Johann v. Werbens Brief an Dantiscus vom 30. November 1537 a. a. D. D. 94 fol. 162 gibt sie als bereits geschehen an.

traf am 18. December, von Ebbau durch Allenstein kommend, selbst in Heilsberg ein¹⁾, feierlich empfangen und allseitig beglückwünscht²⁾. Doch blieb er vorläufig nur kurze Zeit. Anfangs Januar 1538 reiste er nach Ebbau zurück³⁾, um sich von der culmischen Diöcese zu verabschieden⁴⁾. Im Februar überfledete er für immer nach dem Ermlande und schlug seine Residenz in Heilsberg auf⁵⁾. Die landesherrliche Huldbigung verschob er bis zur Ankunft der Bullen.

Die apostolische Bestätigung erfolgte am 11. Januar 1538⁶⁾. Im Conffistorium des genannten Tages löste ihn Paul III. vom Bande der culmischen Kirche und ließ seine Postulation für Erm-land zu⁷⁾. Die Anzeige davon lief am 23. März in Frauenburg

1) Unterm 17. November 1537 zeigte er zwar dem Domherrn Achatius von der Trend an, daß er im December nicht durch Allenstein, sondern durch Friedrichswalde und Gutstadt nach Heilsberg kommen werde (a. a. D. D. 7 fol. 23); gab aber später den Bitten des Capitels (vergl. a. a. D. D. 2 fol. 73) nach und beschloß, den üblichen Einzug in's Bisthum durch Allenstein zu halten und am 18. December in Heilsberg einzutreffen (vergl. a. a. D. D. 68 fol. 116; D. 67 fol. 105). Ohne Zweifel hat er sein Vorhaben ausgeführt; a. a. D. D. 67 fol. 111 wenigstens finden wir ihn am 23. Decbr. in Heilsberg und nach D. 2 fol. 75. 76 (Adresse) und D. 94 fol. 167 (Adresse) schon am 18. und 22. December.

2) Solche Glückwünsche der Danziger, Elbinger und des Woiwoden Georg v. Paffen a. a. D. D. 94 fol. 166 und D. 5 fol. 69. 126. Der Herzog Albrecht von Preußen schickte seinen Kämmerer und Rath Christoph v. Kreyken zur Begrüßung nach Heilsberg. Vergl. a. a. D. D. 68 fol. 164—166 und D. 94 fol. 168.

3) Am 30. Decbr. 1537 war er noch in Heilsberg (a. a. D. D. 5 fol. 30); am Sonntag nach Epiphantie b. i. 13. Januar 1538 aber nicht mehr (vgl. a. a. D. D. 5 fol. 66). Nach D. 95 fol. 8 sammt Adresse ist er schon am 15. Januar 1538 in Ebbau gewesen.

4) Am Montag nach Pauli Belehrung (b. i. 28. Januar) 1538 gab er in Ebbau ein Abschiedsmahl. Vergl. Georg v. Polenz an Joh. Dantiscus vom 25. Januar 1538 a. a. D. D. 95 fol. 13.

5) Am 30. Januar 1538 schickte ihm sein Bruder Bernhard v. Höfen die Schlüssel des heilsberger Kammeramtes mit den besten Pferden und Wagen zu, um seine Sachen von Ebbau abzuholen, und bat ihn um die Herilberkunft nach Heilsberg. A. a. D. D. 67 fol. 114. — In Fastnachten war er nicht mehr in Ebbau (a. a. D. D. 95 fol. 17), am 24. Februar schon in Heilsberg (ibid. fol. 20); er war von Ebbau über Ostrode und Gutstadt gefahren (ibid. fol. 19).

6) Theodorich v. Rheben an Alexander Sculteti vom 28. Januar und 23. April 1538 a. a. D. D. 5 fol. 130 und D. 68 fol. 169 und an Johann Dantiscus vom 23. April 1538 a. a. D. D. 5 fol. 150.

7) Jura Capit. Warm. Summar. num. 8. A.

ein¹⁾), wornach Dantiscus sogleich in die volle Jurisdiction eintrat und, da Libemann Giese, der Official in geistlichen Angelegenheiten, zum Abgange in seine Diöcese Culm sich anschickte²⁾), den Domherrn Felix Reich zu seinem General-Vicar ernannte³⁾).

Die Freude der Ermländer, den berühmten Johann Dantiscus zum Bischofe zu haben, trübte bald die Kunde von einer schweren Krankheit, in die er gefallen. Diese quälte ihn während des Monats April⁴⁾); verlief aber so glücklich, daß er schon am 6. Mai, in voller Genesung, seinen feierlichen Einzug in Braunsberg zu halten beschloß⁵⁾). Ob er dieses gethan und sich gleich in der Cathedralre habe einführen lassen, ist unbekannt.

Raum hergestellt, wurde er mit einer ehrenvollen Sendung be-
traut; er sollte für den jungen König Sigismund August, welcher mit der Erzherzogin Elisabeth, Ferdinands I. Tochter, sich vermählen wollte, die Ehepacten abschließen. Die nöthigen Verabredungen darüber waren schon am 10. November 1530 in Posen getroffen⁶⁾); doch hatte sich die Sache damals verzogen. Im Jahre 1537 wurde sie wieder aufgenommen und der Erzbischof Andreas Krizki von Gnesen zum Gesandten an den römischen König erwählt⁷⁾). Seine bald darauf eingetretene Krankheit⁸⁾ und sein in Kurzem erfolgter Tod⁹⁾ vereitelten die Ausführung des Planes. An seine Stelle

1) Lib. Giese und Felix Reich an Joh. Dantiscus vom 23. u. 24. März 1538 a. a. D. D. 2 fol. 86 und D. 5 fol. 145.

2) Er war ebenfalls am 11. Januar 1538 zum Bischofe von Culm präconisirt worden. Vgl. a. a. D. D. 2 fol. 86 und D. 5 fol. 150.

3) Lib. Giese an Joh. Dantiscus vom 24. und 30. März 1538 a. a. D. D. 2 fol. 88. 89.

4) Vgl. a. a. D. D. 2 fol. 90. 91. 92. 93.

5) Lib. Giese an Johann Dantiscus vom 29. April 1538 a. a. D. D. 2 fol. 95.

6) A. a. D. D. 68 fol. 174 ff.

7) Georg v. Baiszen an Bischof Mauritius Ferber v. 10. Februar 1537 a. a. D. D. 94 fol. 9.

8) Schon vor Ostern 1537 war er sehr krank. Joh. Nidler an Johann Dantiscus aus Krakau von Gründonnerstag 1537 a. a. D. D. 94 fol. 34.

9) Er starb an Christi Himmelfahrt (10. Mai) 1537. Vgl. a. a. D. D. 94 fol. 56.

wurde der neue Bischof von Krakau Johann Choinski¹⁾ zum Botschafter ernannt und ihm der Wojwode von Posen beigegeben. Im October sollten sie die Reise nach Wien antreten; blieben aber zurück, als Ferdinand I. die Sache in Prag auszuführen wünschte, wohin er demnächst zu kommen versprach²⁾. Darüber starb im März 1538 auch Choinski³⁾ und die Wahl traf nunmehr den Bischof Johann Dantiscus von Ermland⁴⁾. Ein königlicher Brief wies ihn an, sich reisefertig zu machen, auf daß er, gerufen, sogleich abgehen könnte⁵⁾. Am 17. Mai 1538 unterzeichneten beide Könige von Polen, Vater und Sohn, die Vollmachts-Urkunde für ihn und den posener Wojwoden Johann Katalski⁶⁾ und schickten ihm durch einen Kammerer die Weisung zu, sich ungefäumt nach Breslau zu begeben⁷⁾, wo der römische König zu Christi Himmelfahrt (30. Mai) eintreffen würde⁸⁾. Diesem Befehle kam er auf der Stelle nach, verließ eilig Heilsberg⁹⁾ und zog am 7. Juni in Breslau

1) Choinski, früher Bischof von Bloch, wurde, nach der Beförderung des krakauer Bischofs Johann Katalski auf den erzbischöflichen Stuhl von Gnesen, am 5. Juli 1537 zum Bischofe von Krakau nominirt. A. a. D. D. 94 fol. 78. 80. 81. 87.

2) Nicol. Rybskiß an Joh. Dantiscus vom 15. October 1537 a. a. D. D. 94 fol. 155.

3) Er starb am Montage nach Invocabit (11. März) 1538 nach viertägiger Krankheit. A. a. D. D. 2 fol. 86 und D. 95 fol. 33.

4) Er muß schon im April vom Könige dazu erwählt worden sein, da ihn Tidemann Giese unterm 3. Mai 1538 dazu gratulirt (a. a. D. D. 2 fol. 96). Doch hat er die Sache geheim gehalten; denn am 12. Mai wußte es der Herzog Albrecht von Preußen, der sich in Vermuthungen über den neuen Botschafter, nach Choinski's Tode, ergeht, noch nicht. Vergl. dessen Br. an Joh. Dantiscus vom 12. Mai 1538 a. a. D. D. 94 fol. 51.

5) Herzog Albrecht von Preußen an Joh. Dantiscus vom 16. Mai 1538 a. a. D. D. 95 fol. 49.

6) Sie steht a. a. D. D. 68 fol. 170.

7) Er hatte früher gehofft, erst nach Krakau gerufen zu werden, um dort aus den königlichen Händen Instruction und Vollmacht zu empfangen (vergl. a. a. D. D. 95 fol. 47). Weibe brachte ihm aber der Kammerer nach dem Ermland. Vergl. a. a. D. D. 95 fol. 63.

8) A. a. D. D. 95 fol. 16. 51.

9) Am 23. Mai war er noch in Heilsberg, am 26. Mai aber schon auf der Reise begriffen, in Friedrichswalde. Vergl. a. a. D. D. 95 fol. 61. 63. — Die Abreise war so eilig erfolgt, daß Herzog Albrecht, der ihm zwei Hengste zu derselben schenkte, damit zu spät kam. A. a. D. D. 5 fol. 155 und D. 95 fol. 52. 58.

ein¹⁾. Die Verhandlungen nahmen so günstigen Fortgang²⁾, daß der Abschluß der Ehepacten schon am 16. Juni erfolgte³⁾. Nachdem er in Krakau seinem Könige darüber berichtet hatte⁴⁾, kehrte er in seine Diöcese wieder zurück und traf hier Anfangs Juli ein⁵⁾.

Nach kurzer Zeit empfing er die Translations-Bullen. Schon am 23. April aus Rom gesendet⁶⁾, kamen sie, man weiß nicht warum verspätet⁷⁾, erst am 22. Juli in seine Hände⁸⁾. Sogleich traf er Anstalten zur landesherrlichen Huldigung. Da die Braunsberger nach seines Vorgängers Ableben dem Capitel den schuldigen Gehorsam versagt hatten, wurde der üblichen Eidesformel der Zusatz beigefügt, nach des Bischofs Tode dem Capitel zu gehorchen. Im Monat August ließ er sich zuerst in Heilsberg, dann in Köffel, Seeburg, Wartenburg, Gutstadt, Wormditt und zuletzt in Braunsberg huldigen, im Besein des Domcustos Felix Reich und des Domherrn Nicolaus Copernicus, als Vertreter des Capitels⁹⁾.

Dantiscus hatte das Ziel seines Strebens erreicht. Ermland, das ihm tief in's Herz gewachsen, besaß er nun und gedachte, es nie mehr zu verlassen, man mochte ihm bieten, was man wollte. Er war durch seine vieljährigen Legationen dem Kaiserhose eine sehr liebe Person und in wichtigen Dingen ein treuer Rathgeber gewor-

1) Vergl. den Brief von Georg Ziabla und Georg Loganus an ihn aus Breslau vom 4. Juni 1538 nebst Adresse a. a. D. D. 68 fol. 172.

2) Die von Dantiscus bei denselben gehaltenen Reden an Ferdinand I. befinden sich a. a. D. D. 100 fol. 121—125 und D. 101 fol. 15—16.

3) Der Entwurf der Urkunde darüber von Johann Dantiscus und Johann Latafski befindet sich a. a. D. D. 68 fol. 174—176; von Ferdinand I. ebendasselbst fol. 176—177, beide datirt Breslau den 16. Juni 1538.

4) Das ersehen wir aus dem Briefe der thorner Bürger Gitsfeld und Hohmann an Johann Dantiscus vom 11. Juli 1538 a. a. D. D. 95 fol. 70, welche ihm für seine Fürsprache beim Könige in Krakau danken.

5) Nach den Briefen a. a. D. D. 95 fol. 73 und D. 68 fol. 185 war er am 11. und 13. Juli 1538 schon wieder im Ermlande.

6) Vergl. Theoborich v. Rheben an Joh. Dantiscus und an Alexander Sculteti vom 23. April 1538 a. a. D. D. 5 fol. 150 und D. 68 fol. 169.

7) Theoborich v. Rheben wundert sich sehr über die Verspätung in s. Br. an Joh. Dantiscus vom 23. November 1538 a. a. D. D. 68 fol. 193.

8) Vgl. a. a. D. D. 5 fol. 150 die Adresse.

9) Acta Capit. Warm. ab ann. 1499—1593 fol. 37. Die Eidesformeln sehen ibid. fol. 38.

den¹⁾. Da er außerdem bei den Fürsten als Staatsmann und bei den Gelehrten als Dichter²⁾ im höchsten Ansehen stand³⁾, wünschte ihm Carl V. den Purpur und ließ ihn im Winter 1539 durch Granvella und andere Hofbeamte fragen, ob er geneigt wäre, den Cardinalsstuhl anzunehmen, den er ihm vom Papste besorgen wollte⁴⁾. So schmeichelhaft das Anerbieten klang, lehnte es Dantiscus doch mit der Erklärung ab, daß er die Auszeichnung nicht wünsche, um nicht sein Bisthum verlassen zu müssen⁵⁾. Sein ganzes Streben hatte nur ein Ziel, sein geliebtes Ermland politisch und kirchlich in Flor zu bringen, und wir müssen gestehen, daß er dabei rühmlichen Eifer bewiesen. Hatte er ehemals als Hofmann ein mehr weltliches Leben geführt, so entsagte er demselben seit seinem Priesterthum vollständig und widmete seine Kräfte fast ausschließlich der Ehre Gottes, dem Heile unssterblicher Seelen und dem allgemeinen Staatswohle⁶⁾.

Schon als Bischof von Culm war er ein wachsender Hirt und schritt kräftig ein, wo er seine Herde in Gefahr erblickte. Er überkam eine theilweise verwilderte Diöcese und fand in den Städten die kirchliche Ordnung sehr zerrissen⁷⁾. Sobald er nun im September

1) Caspar Hannow schreibt an Joh. Dantiscus vom 14. October 1537 im Bischöfl. Arch. zu Fr. D. 6 fol. 22, die Kaiser Maximilian I. und Carl V. hätten ihn wie ein Drakel verehrt. Der Kaiser Carl V. selbst nennt ihn in s. Br. an den Papst aus Augsburg vom 7. Juli 1530 a. a. D. D. 130 Ep. 49 einen ihm sehr lieben Mann.

2) Er war schon lange gekrönter Dichter. Vergl. a. a. D. D. 3 fol. 55 Adresse.

3) Vgl. a. a. D. D. 6 fol. 123.

4) Vgl. darübr a. a. D. D. 7 fol. 21 und D. 68 fol. 249.

5) U. a. D. D. 7 fol. 21.

6) Er selbst schreibt in s. Br. an den Grafen v. Montfort, mit dem er viele Jahre am Kaiserhofe zusammengelebt hatte, vom 12. August 1542, daß er das Hofleben gänzlich abgestreift habe, die Geschäfte seines Königs führe, nach Kräften christliche Sorge für seine Untertanen trage, die heil. Schrift lese und so lebe, wie es sich in seiner Würde und seinem Alter gebühre. U. a. D. D. 7 fol. 3. Der Bischof Choinski von Plock aber vergleicht ihn mit Paulus; wie dieser aus Saulus ein eifriger Apostel geworden, so Dantiscus aus einem Redner und Dichter ein wahrer Kirchenvater. Vergl. dessen Br. an Dantiscus v. 22. April 1536 a. a. D. D. 68 fol. 66.

7) Vgl. die traurige Schilderung im Briefe seines Officials, des Domherrn Martin Behmen, vom 7. December 1531 a. a. D. D. 67 fol. 101.

1532 im Bisthum anlangte, begann er unverzüglich die Ausbesserung der Schäden. In Thorn gefährdeten die Ruhe der Stadt ein verlaufener Mönch und ein diesem gleichgestimmter Bürger; sogleich forberte er vom Rathe deren Vertreibung und setzte sie durch¹⁾. In Graudenz erschien er persönlich, ermahnte zum Abstellen der religiösen Neuerung und zur Herausgabe der vorbehaltenen Einkünfte der Geistlichen und wirkte, als man nicht gehorchte, vom Könige einen ernstern Befehl an den Rath aus²⁾. Aus Christburg verlangte er 1534 die Entfernung des neuerungsfüchtigen und im Concubinate lebenden Pfarrers³⁾. Als sich in Thorn die akatholischen Bestrebungen erneuerten, schritt er sogleich ein, verbot 1534 das Auslegen und Feilbieten protestantischer Bücher⁴⁾ und drang auf die Ausweisung heterodoxer Mönche, Prediger und Bürger⁵⁾. Vorzüglich aber faßte er Danzig in's Auge. Dort war er von 1523 bis 1536 Pfarrer der St. Marienkirche⁶⁾ und hielt es für seine Pflicht, die religiösen Vorgänge in der Stadt zu überwachen. Sobald er nun erfuhr, daß vom Rath der abgefallene Dominicaner Pancratius Klemme an diese Kirche berufen sei und Irrlehren von der Kanzel predige, verlangte er dessen Entlassung und ersuchte auch den Bischof von Leslau um Hülfe⁷⁾. Um sich von der Lage der Sache zu überzeugen, reiste er 1533 persönlich nach Danzig⁸⁾, was zur Folge hatte, daß sich Pancratius vorsichtiger benahm⁹⁾.

Noch kräftiger wirkte er als Bischof von Ermland. Seit die Zügel der Regierung in seinen Händen ruhten, suchte er des Ländchens Wohlfahrt in aller Weise zu begründen. Er sorgte für

1) Vgl. die Schreiben des thorner Rathes an ihn vom 4. December 1532 a. a. D. D. 90 fol. 151—152.

2) Vergl. f. Br. an die Graudenzler vom 15. April 1533 a. a. D. D. 67 fol. 193—194. Das Königl. Mandat abschriftlich a. a. D. D. 110 fol. 9.

3) Vgl. a. a. D. D. 91 fol. 133.

4) A. a. D. D. 92 fol. 10.

5) A. a. D. D. 68 fol. 54.

6) Vgl. a. a. D. D. 90 fol. 67 und D. 93 fol. 67.

7) Vergl. Bischof Johann von Leslau an Joh. Dantiscus vom 2. Januar 1533 a. a. D. D. 67 fol. 164—165 und danziger Rath an Joh. Dantiscus vom December 1532 a. a. D. D. 67 fol. 132.

8) Vgl. a. a. D. D. 91 fol. 82.

9) Vgl. a. a. D. D. 92 fol. 14.

strenge Rechtspflege, brachte durch heilsame Verordnungen Handel und Gewerbe in Flor¹⁾ und sah überall auf Zucht und Ordnung. Besonders eifrig erwies er sich in Aufrechthaltung der kirchlichen Disciplin. Ueberzeugt, daß der Klerus, um mit Segen unter dem Volke zu wirken, sittlich rein dastehen müsse, griff er schonungslos die Verlezer des Elibats an²⁾; abtrünnigen Priestern aber versperrte er, um ihre aufregenden Predigten zu verhindern, vollends den Eintritt in seine Diöcese³⁾. Den Versuchen, die neue Lehre im Bisthum auszubreiten und dessen religiöse Ruhe zu stören, setzte er durch ernste Erlasse gemessene Schranken. Als er Anfangs 1539 erfuhr, daß Manche die Schriften der Neuerer lasen, daraus predigten und das Volk vom katholischen Glauben abzuziehen suchten, befahl er unterm 21. März seinen Beamten, solches nicht zu dulden, schärfte die Constitutionen Sigismunds I., sowie die Landesordnung ein und erklärte, daß, wer nicht katholisch sein wolle, binnen Monatsfrist das Bisthum verlassen müsse und bei seiner Rückkehr, als vorsätzlicher Aufwiegler des Volkes und Störer der öffentlichen Ruhe, die schärfste Strafe zu gewärtigen habe. Gleichzeitig gebot er die Auslieferung und Vernichtung fener Schriften, bedrohte das Lesen derselben mit schwerer Strafe und forderte die Beamten auf, darüber zu wachen und die Leute zu regelmäßigem Kirchenbesuch anzuhalten⁴⁾. Eine ähnliche Verordnung erließ er am 15. April 1540⁵⁾; und als im folgenden Jahre vier Braunsberger ihren Bürgermeister, welcher die heil. Sterbesacramente verschmäht und dafür den Anspruch auf kirchliches Begräbniß verscherzt hatte, gewaltsam in's Gewölbe der Pfarrkirche setzten, lud er sie vor sein Gericht und belegte sie mit ansehnlicher Geldbuße⁶⁾. Sehr scharf faßte er die Vorgänge zu

1) Vgl. darüber a. a. D. A. 2 fol. 5—85.

2) Vgl. a. a. D. D. 6 fol. 33—34; D. 68 fol. 225. 232. 233. 235. 257 und A. 2 fol. 25.

3) Dabei achtete er nicht einmal auf die Empfehlungen des Herzogs Albrecht von Preußen für sie, obwohl er sonst mit diesem in den freundschaftlichsten Beziehungen stand. Vergl. darüber a. a. D. D. 7 fol. 69. 75; D. 95 fol. 119. 137—138 und A. 2 fol. 15.

4) Diese Verordnung befindet sich a. a. D. A. 2 fol. 1—4.

5) Sie steht a. a. D. A. 2 fol. 23.

6) A. a. D. A. 2 fol. 36. Urtheilspruch v. 27. Januar 1542.

Elbing in's Auge. Hier hatte 1539 der neustädtische Pfarrer Ambrosius Feierabend die Gegenwart Christi in der Eucharistie geleugnet und darauf, vor Gericht geladen, zum Bischofe von Samland sich geflüchtet. Ueber solche Blasphemie entrüstet, schrieb Dantiscus in heiligem Eifer dem elbinger Rath, er hätte den Menschen verhaften und in Ketten schmieden sollen ¹⁾, legte auf dessen Vermögen Beschlagnahme ²⁾ und überwies es dem Hospital ³⁾. Sein strenger Ernst hielt auch den Rector Wilhelm Gnapheus in Schranken ⁴⁾.

Selbst über die Grenzen der Diöcese erstreckte sich sein Eifer. Als Präsident der Lande Preußens ermahnte er die übrigen Rätthe zur Einheit im Glauben, wornach auch der bürgerliche Zwist aufgehört würde ⁵⁾, und drang auf dieselbe am meisten bei seiner Vaterstadt Danzig. Hier setzte Pancrattus Klemme, unterstützt von den Vornehmen der Stadt, seine aufregenden Predigten in der Marienkirche fort und brachte eine solche Gährung zu Stande, daß sich der lesauer Bischof Lucas v. Borcka nicht mehr zu helfen wußte und seine Zuflucht zu Johann Dantiscus nahm ⁶⁾. Dieser wandte sich sogleich an den königlichen Hof und ersuchte ihn, zeitig einzuschreiten, bevor das Uebel unheilbar geworden. Da man noch zögerte, schrieb er am 23. April 1542 an den Vicekanzler Maciejowski, schilderte ihm die Umtriebe der Dissidenten in Danzig, erklärte, daß, wenn der König noch länger schweige, das Schlimmste zu befürchten stehe, und bat um eilige und durchgreifende Abhülfe ⁷⁾. Da nichts erfolgte, steigerte sich die Kühnheit der Leute. Pancrattus donnerte auf der Kanzel wider alles Katholische, verglich am Sonntage nach Pfingsten 1543 das hochwürdigste Gut mit Baal und bewirkte, daß die Rätthe der Frohnleichnamss-Procession nicht beimohnten ⁸⁾. Hierüber

1) G. Brief vom 24. Juli 1539 a. a. D. D. 7 fol. 76.

2) A. a. D. D. 7 fol. 93.

3) A. a. D. D. 7 fol. 91.

4) Vergl. die Fürbitte des elbinger Rathes für denselben vom 31. Januar 1541 in Manuscript. Elbing. ex bibl. Ramsey. Tom. IX. p. 701. 702.

5) Vergl. Georg v. Baisen an Joh. Dantiscus vom 6. Januar 1543 im Bisch. Arch. zu Fr. D. 96 fol. 114.

6) Vergl. dessen Brief an Dantiscus vom 9. Mai 1539 a. a. D. D. 68 fol. 256.

7) A. a. D. D. 7 fol. 10.

8) Vgl. a. a. D. D. 7 fol. 18.

entrüstet, trat Dantiscus nochmals auf, warnte die Danziger und warnte den König. Da sich mit den religiösen Wählereien auch politische Umtriebe verbanden und die Anarchie vor der Thüre stand, beschloß Sigismund I., darüber heftig erzürnt, die ganze Stadt zu züchtigen; der Bischof von Ermland jedoch besänftigte ihn und rieth, nur den Syndicus, den Prediger und den Schulmeister auszuweisen, wornach der Aufruhr sich legen würde¹⁾. Eine königliche Commission, vom Vizekanzler Maciejowski selbst geführt, stellte im Frühlinge 1544 die Ruhe wieder her²⁾. — So hatte die katholische Kirche in Preußen an Dantiscus die kräftigste Stütze³⁾.

Mit diesem warmen Eifer vertrug sich sehr gut seine Freundschaft zu den protestantischen Nachbarn, denen er gern zu Willen handelte, wo seine Religion nicht gefährdet erschien. Ein gefälliges Benehmen herrschte zwischen ihm und dem samländischen Bischöfe Georg v. Polenz⁴⁾, nur durfte die Religion nicht berührt werden⁵⁾. Noch zärtlicher ging er mit dem Herzoge Albrecht von Preußen um. Albrecht besaß ein für Freundschaft empfängliches Gemüth und zeigte sich fein in seinem Benehmen; ihm gleich darin auch Johann Dantiscus. Darum war es natürlich, daß sie mit einander stets in Frieden und Einigkeit lebten⁶⁾ und sich nach Kräften unterstützten. Solche Hülfe sagten sie sich gleich am Anfange ihrer nachbarlichen Regierung zu⁷⁾ und leisteten sie getreulich⁸⁾. Jeder Aus-

1) A. a. D. D. 7 fol. 18. 20.

2) Vergl. a. a. D. D. 71 fol. 71—72 und D. 97 fol. 11—16.

3) Des Königs Beichtvater Marcus v. Turris schreibt an Joh. Dantiscus vom 23. März 1545: „Novi, quantum roboris et stabilitatis afferat catholicae fidei vigilantia et studium et gravitas P. V. Rmae., ita ut si suus fervens Dei zelus in illa provincia non intercederet, procul dubio jam illud usurpare possemus: fuimus Troes, fuit Ilium et ingens gloria Christianorum.“ A. a. D. D. 6 fol. 68.

4) Vgl. die Briefe des Letztern an ihn v. 15. October 1537 u. 25. Januar 1538 a. a. D. D. 94 fol. 132 und D. 95 fol. 13.

5) Vgl. Joh. Dantiscus an Georg v. Polenz v. 24. Juni 1539 a. a. D. D. 7 fol. 76.

6) Das schreibt Dantiscus selbst in f. Br. an den Grafen v. Montfort vom 12. August 1542 a. a. D. D. 7 fol. 3.

7) Vgl. a. a. D. D. 94 fol. 151—152 und D. 7 fol. 75.

8) Vgl. a. a. D. D. 95 fol. 63; D. 96 fol. 27 und D. 7 fol. 67. 68.

tausch von Gefälligkeiten machte ihnen Freude¹⁾, und ihr ganzer Briefwechsel athmet warme Freundschaft²⁾. Selbst in religiösen Fragen, wo sie stark aus einander gingen, indem Albrecht ein entschiedener Protestant und Dantiscus ein warmer Katholik war, begegneten sie sich mit großer Zartheit³⁾. Dieses schöne Verhältniß erleichterte ihnen nicht bloß selbst die Bürde der Regierung, sondern beglückte auch die beiderseitigen Unterthanen; der Friede unter Fürsten und Völkern ist die Quelle allgemeiner Wohlfahrt.

In der That befand sich Ermland unter dem Krummstabe des Bischofs Dantiscus sehr wohl. Die religiöse Ruhe wurde gestichert,

1) Vgl. a. a. D. D. 96 fol. 145—146.

2) Wir besitzen eine große Anzahl eigenhändiger Briefe des Herzogs Albrecht an Bischof Johann Dantiscus, welche die geheimsten Dinge in vertraulicher Weise besprechen. So von 1540 a. a. D. D. 96 fol. 8. 9. 14. 15 u. 22; von 1542 ibid. fol. 98. 107; von 1544 a. a. D. D. 97 fol. 24. 25—26. 27—28; von 1546 ibid. fol. 92—93.

3) Im Jahre 1545 starb der Pfarrer von Sturmhübel und ließ ein nach canonischen Vorschriften ungültiges Testament zurück. Ueber dessen Hinterlassenschaft disponirte nun rechtlich der Bischof, verließ einen Theil derselben aus Gnade den Verwandten des Verstorbenen mit der Pflicht, für dessen Seele zu beten, und schloß davon Alle aus, welche die Wirksamkeit solcher Fürbitte leugneten. Da solches die lutherischen Verwandten des Pfarrers traf, riefen sie den Herzog um Hilfe an, welcher den Bischof ermahnte, ihnen gerecht zu werden. Fein antwortete ihm Dantiscus am 10. Mai 1545: er habe dabei Gerechtigkeit geübt gemäß den Satzungen seiner Kirche, wie er ja auch nicht hindere, daß der Herzog in solchen Dingen nach der Satzung seiner Confession handle (vgl. a. a. D. D. 7 fol. 59. 61). Anfangs April 1546 zeigte Albrecht seinem bischöflichen Nachbar den Tod des Dr. Martin Luther an, nennt diesen einen Apostel, sagt, daß ihm Gott die Gnade eines seligen Todes verliehen habe, und spricht die Hoffnung aus, Dantiscus werde Gott dafür danken und ihn bitten, daß Alle selig und im Bekenntniß der wahren Lehre von hier scheiden mögen (a. a. D. D. 97 fol. 92). Wissend, daß über Luthers Seligkeit oder Unseligkeit der ewige Richter allein entschieden habe und dessen Urtheil der Welt verborgen sei, übergeht Dantiscus dieselbe in seiner Antwort mit Stillschweigen und sagt nur über dessen Lehre: „Wollte Gott, daß er (Luther) unter Anderen solche Lehre nach sich gelassen hätte, daraus Liebe und Einigkeit und recht christliches Vertrauen in den Herzen der Leute wäre erwachsen, damit dem tyrannischen Türken und anderen Feinden der Christenheit einhellig und vertraulich widerstanden würde; dazu uns Gott der Allmächtige durch seine Barmherzigkeit, unangesehen unserer Zwiespalt und mancherlei Missethat, verhelfen und Jedem, der Jesum Christum unsern Heiland und Erlöser erkennt, in der letzten Stunde ein christlich Ende zu ewiger Seligkeit geben wolle.“ A. a. D. D. 97 fol. 96.

Handel und Gewerbe gehoben und die Wissenschaft nachhaltig gefördert. Durch sein Statut, daß jedes Mitglied des Domcapitels mindestens drei Jahre eine Universität besucht haben mußte¹⁾, legte er den Grund zur Gelehrsamkeit, durch welche sich später, dem Bisthum zur Ehre, die ermländischen Domherren auszeichneten. Ueberhaupt verwaltete er die Kirche Ermlands gut, weise und glücklich²⁾. Als endlich sein Tod erfolgte — er starb in Heilsberg am 27. October 1548³⁾ —, kam er Allen zu früh⁴⁾ und erzeugte allgemeine Trauer⁵⁾. Seine Leiche ruht in der Cathedrale zu Frauenburg⁶⁾.

20. Tidemann Giese (1549—1550).

Nach der Bestattung der bischöflichen Leiche lag dem Capitel die Besetzung des erledigten Stuhles ob. Giese vertragsmäßig einzuleiten, traf es bald die nöthigen Anstalten. Es erkor zum Abgeordneten an den König den Domherrn Eustachius v. Knobelsdorf und beauftragte ihn, zum Monarchen zu reisen, ihm die Todes-Anzeige, sowie die Liste sämmtlicher Domherren einzureichen und ihn um die Nomination der vier Wahl-Candidaten zu bitten⁷⁾. Er mußte sich nach Petrikau begeben, wo sich eben Sigismund August auf dem Reichstage befand.

1) Es ist vom 29. März 1540 und befindet sich in den Capitels-Statuten.

2) Th. Treter p. 172 sagt mit Recht von ihm: „Ecclesiam Varmiensem undecim annis bene, prudenter et feliciter administravit.“ MS.

3) Dieses Datum steht im Bisch. Arch. zu Fr. C. 15 fol. 79; auch im Gelahrt. Preußen, Th. III. S. 231. — Am 1. November 1548 spricht Tidemann Giese schon von dessen erfolgtem Tode. A. a. D. D. 69 fol. 156.

4) Er war noch nicht 64 Jahre alt. Th. Treter, p. 172.

5) Stanislaus Gosius schreibt darüber an Tid. Giese vom 15. Novbr. 1548 im Bisch. Arch. zu Fr. D. 19 Ep. 87 also: „Revera non mediocrem luctum attulit nobis Rmi. Dni Varmiensis mors, matura quidem, si quis aetatem illius spectet, sed valde immatura, si temporum horum difficultatem consideret. Nunc enim maxime, si unquam antea, ejus nobis erat praesentia necessaria, qui cum ingentem esset magnarum rerum usum consecutus, et omnia, quae ad terras Prussiae pertinebant, exactissime perspecta haberet et explorata. Etiam lecto affixus magno esse nobis usui poterat, cum consilio tantum valeret, quantum vix quisquam alius.“

6) Th. Treter, p. 172.

7) Vgl. im Bisch. Arch. zu Fr. D. 122 fol. 29.

Der König, noch vor Knobelsdorfs Ankunft über die eingetretene Erledigung unterrichtet, dachte sogleich an den culmischen Bischof Tidemann Giese, einen Prälaten, welcher die ausgebreitetsten Kenntnisse der preussischen Verhältnisse besaß ¹⁾ und die sicherste Gewähr bot, die Angelegenheiten jener Lande mit Klugheit und Geschick zu leiten. Gelang es, ihn auf den Stuhl Ermlands zu bringen, so konnte man sich der Sorgen wegen Preußen füglich entschlagen ²⁾. Um das Weitere zu berathen, lud ihn der königliche Secretair Stanislaus Hofstus, vermuthlich in höherem Auftrage, zum Besuch des Reichstages ein ³⁾, und Giese folgte dem Rufe noch im November ⁴⁾.

Knobelsdorf erbat sich in Petrikau beim Könige Audienz und erhielt sie, überreichte das capitularische Schreiben und entledigte sich seiner Aufträge. Sigismund August hörte ihn gnädig an und versprach, die Wahl = Candidaten gemäß den Verträgen zu ernennen. Doch war er mit Staatsgeschäften auf dem Reichstage ⁵⁾ so sehr überladen, daß Wochen vergingen, ehe es ihm möglich wurde, sein Versprechen zu erfüllen. Unterm 24. December schrieb er an's Capitel, entschuldigte sich mit der Menge der Arbeiten, die ihn verhindert hätten, verhiess, durch seinen Abgeordneten die Candidatenliste zu schicken, und fügte hinzu, daß er des Vertrauens lebe, das Capitel werde bei der Wahl die heil. Canones und die Eigenschaften eines Bischofs berücksichtigen und überdies eine ihm angenehme Person wählen ⁶⁾.

Der Wahltermin war zum 25. Januar 1549 anberaumt, und es erschienen als berechnigte Wähler der Domdechant Achatus

1) Hofstus an Tid. Giese vom 15. November 1548 a. a. D. D. 19 Ep. 87.

2) Diese Stimmung des königl. Hofes theilte Fabian v. Zehmen schon Mitte November 1548 dem culmischen Bischofe aus Petrikau mit. A. a. D. D. 97 fol. 221.

3) Vergl. dessen Brief an Giese vom 15. November 1548 a. a. D. D. 19 Ep. 87.

4) Vgl. das Schreiben des ermländischen Capitels an ihn v. 28. November 1548 a. a. D. D. 122 fol. 29, worin es bittet, den Domherrn v. Knobelsdorf in Sachen der Bischofswahl beim Könige in Petrikau durch Rath und Fürsprache zu unterstützen.

5) Es ging auf demselben sehr sükrmisch her. Vgl. a. a. D. D. 19 Ep. 87 und D. 97 fol. 221.

6) Abschrift dieses königl. Br. im Cap. Arch. zu Fr. Schiebl. R. Nr. 7.

von der Trenck, zugleich Giese's Bevollmächtigter, der Domcustos Johann Zimmermann und die Domherren Nicolaus Rocka, Caspar Hannow, Johann Hannow, Eustachius v. Knobelsdorf und Fabian Emerich. Das Amt der Notare versahen die Geistlichen Caspar Springer und Anton Brufer. Wer als königlicher Commissarius erschienen sei und welche Wahl-Candidaten er mitgebracht habe, ist unbekannt; ebenso wenig kennen wir die Vorgänge bei der Wahl selbst. Nur so viel steht fest, daß an jenem Tage der culmische Bischof Tidemann Giese, einer der vier Candidaten¹⁾, zum Hirten Ermlands postulirt wurde²⁾.

In Rom fand diese Postulation kein Hinderniß. Giese wurde schon im Consistorium am 20. Mai 1549 von Paul III. als Bischof von Ermland bestätigt³⁾, und die Expedition der Bullen ging so schnell von Statten, daß er dieselben bereits am 25. Juli in Händen hatte⁴⁾. Ohne Zögern begab er sich zur neuen Heerde, traf am 9. August im Ermlande ein und schlug, da fast in ganz Preußen, besonders in Heilsberg, die Pest grassirte, einstweilen im Schlosse zu Seeburg seine Wohnung auf⁵⁾. Hier lebte er über fünf Monate in stiller Zurückgezogenheit⁶⁾ und hörte in der schönen Schloßkapelle täglich die heilige Messe⁷⁾. Erst am 18. Januar 1550 zog er nach Heilsberg⁸⁾.

Wann er vom bischöflichen Stuhle Besitz genommen habe, ist unbekannt; die landesherrliche Huldigung empfing er im März 1550. Am 3. März begab er sich von Heilsberg nach Kößel, von da am 6. nach Seeburg, am 9. nach Wartenburg, am 12. nach Gutstadt, am 15. nach Wormbitt und kehrte am 18. nach Heils-

1) Vergl. Bischof Samuel Maciejowski von Krauau an Tid. Giese vom 3. Februar 1549 bei Cyprian, Tabul. Eccles. Roman. p. 572—573.

2) Vgl. das Notariats-Instrument im Cap. Arch. zu Fr. Schiebl. A. Nr. 4.

3) Jur. Capit. Warm. Summar. num. 8. B.

4) Vgl. Bisch. Arch. zu Fr. D. 103 fol. 80.

5) U. a. D. D. 103 fol. 80 und A. 2 fol. 77.

6) Er selbst schreibt darüber am 29. October 1549 an Martin Kromer: „Ego in hoc episcopatu meo saevientis pestilentiae metu ad penitiora nondum sum progressus. Deigo vero in recessu . . . exulanti similis.“ U. a. D. D. 2 fol. 143.

7) U. a. D. B. 2 fol. 405.

8) U. a. D. A. 2 fol. 77.

berg zurück, überall die Huldbigung entgegennehmend ¹⁾). Am 26. März hielt er einen Bisthums = Convent in Heilsberg ab ²⁾) und ließ am 16. April, weil durch Krankheit am persönlichen Erscheinen gehindert ³⁾), durch den Domdechanten Achattius von der Trendt, den Landvogt Georg v. Preuß und seinen Kanzler Johann Lehmann den Braunsbergern den Huldbigungseid abnehmen ⁴⁾).

Im Uebrigen bot sein nur kurzes ermländisches Episcopat nichts Merkwürdiges; es sah fast aus, als wäre er nur in's Bisthum gekommen, um da, wo er sein Wirken angefangen, es auch zu endigen. Schade, daß ein so reich begabter Geist nicht Schöneres hervorbrachte. Diese war in der That ein gelehrter und gewandter Prälat ⁵⁾); schien aber mehr Weltmann als Kirchenfürst zu sein. Seine Wirksamkeit als Domherr von Ermland hatte, wie sein Briefwechsel zeigt ⁶⁾), einen mehr politischen als kirchlichen Character, und mit wahrer Demuth nicht wohl verträglich war sein auffallendes Streben nach der bischöflichen Würde. Zwar lebte er kirchlich ohne Anstoß und war kein Freund der religiösen Neuerung ⁷⁾); legte aber großen Werth darauf, deren Anhänger durch freistimmige Fürbitten in Schutz zu nehmen ⁸⁾). Dieselbe Gesinnung zeigte er als Bischof von Culm. Der neuen Lehre keineswegs zugethan ⁹⁾) und ihr Ausschreiten nicht dulden ¹⁰⁾), erwies er sich doch, ohne es zu wollen, dadurch als ihren Begünstiger, daß er, leichtgläubig, auch die heftigsten Gegner der Kirche schützte, sobald sie, ihre Vergehen leugnend, zu ihm ihre

1) N. a. D. A. 2 fol. 77.

2) N. a. D. A. 2 fol. 80.

3) N. a. D. A. 2 fol. 78.

4) N. a. D. A. 2 fol. 79.

5) Ein „homo literatus, disertus et doctus“, sagt von ihm Krezmer in seiner Fortsetzung der Pflastwigschen Chronik, p. 260 (Druckausg. p. 46); seine Briefe im Bisch. Arch. zu Fr. D. 2 bestätigen es.

6) Vgl. a. a. D. D. 2.

7) Vgl. f. Br. an Bischof Mauritius Ferber vom 8. August 1530 a. a. D. D. 2 fol. 26.

8) Vgl. f. Br. an denselben v. 24. August 1534 a. a. D. D. 2 fol. 29.

9) Vergl. f. Brief an Johann Dantiscus vom 8. März 1538 a. a. D. D. 2 fol. 84.

10) Vergl. f. Br. an den thorner Rath vom 2. December 1542 a. a. D. D. 69 fol. 134, den er auffordert, die religiöse Neuerung in der Stadt nicht zu dulden und darauf zu sehen, daß die katholischen Feiertage gehalten werden.

Zuflucht nahmen ¹⁾. Offenbar floß dieses Benehmen theils aus der Milde seines Characters, theils aus Mangel an Festigkeit in der religiösen Ueberzeugung.

Solchen Mangel bekundeten hinlänglich seine Schriften. Zu literarischen Arbeiten ausreichend befähigt, hatte er in früheren Jahren, bevor er Bischof geworden, ein aus drei Büchern bestehendes Werk über das Reich Christi geschrieben, aber dem Zeitgeiste zu viel huldigend, theologische Ansichten darin niedergelegt, welche der kirchlichen Lehre mehrfach widersprachen ²⁾. Nach seiner Absicht sollten es Friedensworte sein, um die katholischen und protestantischen Theologen, welche bei ihren Controversen zu schroff erschienen, auf die Bahn der richtigen Mitte zu führen und so, wie er hoffte, der religiösen Zwietracht ein Ende zu machen. Darum legte er die katholischen Dogmen zum Grunde und ließ dem Urtheil der Kirche die entscheidende Kraft; glaubte aber, den Ruhigeren unter den Protestanten dadurch zu genügen, daß er sich für einige, mehr die kirchliche Disciplin berührende Neuerungen entschied ³⁾. Doch wollte er über sein Werk erst das Gutachten im Rufe stehender Gelehrten vernehmen, bevor es in Druck käme. Zu diesem Zwecke überschickte er es im Frühlinge 1536 dem berühmten Erasmus von Rotterdam, mit der Bitte, es durchzulesen und sich gutachtlich darüber zu äußern ⁴⁾. Erasmus lehnte das Gesuch am 6. Juni mit dem Bemerkten ab, daß er, dem Tode nahe, solcher Arbeit sich nicht unterziehen könne ⁵⁾. Zwei Jahre später sandte er dasselbe zu gleichem Zwecke an Philipp Melanchthon ⁶⁾, von dem wir jedoch nicht wissen, ob er es gelesen

1) Das zeigt sein Benehmen gegen die neuerungsflüchtigen Danziger, die er selbst gegen den Bischof Dantiscus vertheidigte. Vergl. f. Briefe an Dantiscus vom 20. Februar und 14. Juli 1543 a. a. O. D. 2 fol. 121. 124.

2) Hosius schreibt darüber an Promer vom 5. November 1569 a. a. O. D. 19 Ep. 149: „Gisium quod legis, lubens accepi; si perlegeris ad finem, horrendas in eo libro reperies haereses, earum non dissimiles, quae nunc sparguntur in Polonia.“

3) Vgl. die vorige Note und Eichhorn, Cardinal Hosius, Bd. I, S. 286 bis 288.

4) Vgl. Giese's Brief an Erasmus aus Frauenburg vom 28. März 1536 im „Gefahrt. Preußen“, Th. IV, S. 35—49.

5) Vergl. f. Br. an Giese a. a. O. S. 50—51.

6) Vergl. f. Br. an Melanchthon aus Elbau vom 6. Juni 1538 im „Continuirten Gefahrt. Preußen“, 1725. I. Quart. S. 150—156.

und beurtheilt habe¹⁾). So viel steht fest, daß es nicht im Druck erschien, sondern ruhig im Manuscripte liegen blieb. Später unterwarf er es einer scharfen Prüfung und entdeckte darin Vieles, dem er, zu besserer Einsicht gelangt, nicht mehr beizustimmen vermochte. Nicht geneigt, es in solcher Form erscheinen zu lassen, verordnete er lehtwillig, daß ein Exemplar der culmische Bischof Stanislaus Hosius erben sollte, diesen ersuchend, das wirklich Heilsame, nach Ausmerzung aller Irrthümer, in Druck zu geben²⁾). Hosius sah die Schrift nach des Verfassers Tode durch, fand in derselben viele Irrthümer, hielt sie des Druckes nicht für würdig und legte sie in das Archiv zu Heilsberg³⁾). Später wurde sie vernichtet⁴⁾.

Zu rechter Zeit hatte Tidemann Giese seine Schrift dadurch unschädlich gemacht, daß er an Hosius geschrieben und ihn ersucht, dieselbe zu verbessern, indem er alles Irrige darin als menschlichen Fehltritt, als Erzeugniß eines unreifen Geistes betrachte und nie von der kirchlichen Lehre abweichen wolle⁵⁾). Nach solcher Erklärung konnte sie ihm nichts mehr schaden; er starb als rechtgläubiger Bischof. Unerwartet schnell machte am 23. October 1550 Nachmittags vier Uhr ein Schlagfluß seinem Leben ein Ende⁶⁾). Er war 70 Jahre

1) Vergl. Dr. Browe, Mittheil. aus Schwedischen Archiven, S. 59—60.

Anm.**. Schon die Ueberschriften der einzelnen Abschnitte in dem Gieseschen Werke gefielen Melancthon nicht, woraus zu schließen, daß es ihm doch zu katholisch vorkam.

2) Das schrieb Giese dem Bischofe Hosius selbst am 12. August 1550 a. a. D. D. 2 fol. 144.

3) Vergl. seinen Brief an Kromer v. 5. November 1569 a. a. D. D 19. Epp. 148. 149.

4) Am Ende des 16. Jahrhunderts existirte sie noch, was Freymer's Worte: „quod scripta ejus demonstrant“, in seiner Fortsetzung der Pfaltzischen Chronik, p. 260 (Druckausgabe p. 46) zeigen. Nach M. L. Treter, p. 111 scheint sie 1685 schon vertilgt gewesen zu sein. Vergl. auch das Continuirte Gelehrte Preußen a. a. D. S. 148—149.

5) Vergl. f. Br. an Hosius vom 12. August 1550 im Bisch. Arch. zu Fr. D. 2 fol. 144.

6) Der 23. October mit Bezeichnung der Todesstunde findet sich a. a. D. A. 2 fol. 85 und C. 15 fol. 79. Th. Treter p. 174 und Leo p. 438 haben den 24. October; M. L. Treter p. 111 den 14. October und Freymer in f. Fortsetzung der Pfaltzischen Chronik p. 260 (Druckausg. p. 46) den 4. October. Die erste Angabe ist, weil in den amtlichen Curial-Acten, allein richtig.

und nicht volle 5 Monate alt¹⁾). Seine Leiche ruht in der Cathedrale zu Frauenburg²⁾).

Zum Verwalter der Diocese wählte das Capitel den Domdechanten Achattius von der Trend³⁾, und als dieser am 13. März 1551 starb, den Domherrn Eustachius v. Knobelsdorf⁴⁾.

21. Stanislaus Hofius (1551—1579).

Als der König von Polen Giese's Ableben erfuhr, gedachte er, den culmischen Bischof Stanislaus Hofius auf den Stuhl von Ermland zu befördern, theils um denselben für frühere Verdienste zu belohnen, theils um einen Mann des Vertrauens an die Spitze der Lande Preussens zu stellen. Hofius nämlich hatte sich als königlicher Secretair und Kanzlei-Regent, sowie als Bischof von Culm und polnischer Gesandte am Kaiserhofe, durch Umsicht und Treue die königliche Gunst in hohem Grade erworben⁵⁾ und bot dem Monarchen, wie den Reichsräthen die sicherste Gewähr, Preussens Angelegenheiten klug und geschickt zu leiten. Zwar fehlte ihm das preussische Indigenat, welches der petrikauer Vertrag von jedem Candidaten für die ermländische Kathedra forderte; allein dieser Mangel schreckte den polnischen Hof nicht zurück, welcher, das Indigenat (freilich unrichtig) im weitern Sinne auslegend, jeden Polen als dessen Inhaber ansah und nur Fremde, nicht zum Reiche Gehörige, ausschloß, wozu bei Hofius noch der günstige Umstand kam, daß er durch vieljährige Beschäftigung mit den preussischen Angelegenheiten sich in diesem Lande gleichsam eingebürgert hatte⁶⁾. Solche Erwägung bekräftigte den Hof in seinem Entschlusse, und es handelte sich nur um die geeignete Form zur Ausführung desselben.

1) Th. Treter, M. L. Treter, Leo und Krehmer l. c.

2) Th. Treter, p. 174; M. L. Treter, p. 111.

3) Bisth. Arch. zu Fr. A. 2 fol. 85.

4) N. a. D. A. 2 fol. 86.

5) Vgl. Eichhorn, der ermländ. Bischof und Cardinal Stanislaus Hofius. Mainz 1854. Bb. I. S. 43—57. 77—79. 89—102. 105—128.

6) Vergl. die königl. Instruction für Sokkowskii vom 11. Februar 1571 bei Katenbringk, Miscell. Warm. Tom. V. p. 78 und den Brief des krakauer Bischofs Samuel Maciejowski an Eib. Giese v. 3. Februar 1549 bei Cyprian, Tab. Eccles. Roman. p. 572.

Gemäß dem petrikauer Vertrage zeigte das Capitel dem Könige durch einen Abgeordneten die Erledigung des bischöflichen Stuhles an und bat um die Nomination der vier Candidaten. Kaum aber hatte sich dieser seines Auftrags entledigt, als sich bei Hof das Gerücht verbreitete, sämmtliche in Frauenburg residirende Domherren seien, von Alexander Sculteti wegen Vorenthaltung seiner Einkünfte in Rom verklagt, mit dem Kirchenbanne belegt worden. Als sich die Kunde bewährte, nahm Sigismund August Anstand, Personen auf die Wahlliste zu setzen, welche, mit kirchlichen Censuren behaftet, nicht wählbar waren¹⁾, suchte die Candidaten aus der Zahl der nicht-residirenden Domherren aus²⁾ und nominirte dazu den culmischen Bischof Stanislaus Hosius, zugleich Domcantor von Ermland, den ermländischen Dompropst Johann Benedict Solpha und die Domherren Johann Lubodzieski und Jacob Zimmermann. Obwohl alle vier Mitglieder des ermländischen Capitels waren, so fehlte doch den beiden Ersten das preussische Indigenat und den zwei Letzten das erforderliche Alter und die höheren Weihen, weshalb sich Keiner von ihnen zur Wahl eignete. Dessenungeachtet versuchte es der polnische Hof mit dieser Liste, entschlossen, die Wahl des Erstgenannten um jeden Preis durchzusetzen. Zu diesem Zwecke überbrachte der Commissarius ein königliches Schreiben, in welchem Hosius dringend empfohlen wurde, mit dem beigefügten Versprechen, dessen Postulation solle die Rechte und Freiheiten der Kirche Ermlands nicht gefährden.

Die Domherren geriethen in Verlegenheit. Den Wunsch des Monarchen zu erfüllen, verbot ihre eidlich übernommene Pflicht, die Rechte ihrer Kirche zu wahren. Deshalb verlängerten sie den Wahltermin, schickten Abgeordnete zu Hof und baten um eine dem petrikauer Vertrage entsprechende Candidatenliste. Vergeblich. Sigismund August beharrte bei Hosius und sandte seinen Commissarius mit dem Auftrage nach Frauenburg, das Capitel zu ermahnen, daß es ohne Verzug zur Wahl schreite und Hosius berücksichtige, Letztern aber, um der Devolution vorzubeugen, sogleich zum Bischofe von Ermland

1) Cf. c. 7. 10. X. de cler. excommun. (V. 27); c. 1. X. de postulat. (I. 5).

2) So erzählt den Hergang die königliche Caution im Bisch. Arch. zu Fr. A. 88 fol. 245—247.

zu nominiren, falls innerhalb der canonischen Frist keine Wahl in Aussicht stände.

Dieser schlimme Fall trat wirklich ein. Als die Domherren ihr Verlangen einer neuen Liste nicht aufgaben und die Devolution Platz zu greifen drohte, führte der Commissarius seinen Auftrag aus, ernannte Hofius zum Bischofe von Ermland und gebot den Anwesenden, ihn als solchen anzuerkennen und zu ehren.

Das Capitel erwiederte, daß es der königlichen Gewalt nicht zu widerstehen vermöge, den Act selbst aber für ungültig halte, legte alsdann vor Notar und Zeugen Verwahrung gegen die Nomination ein und erklärte, daß es ihr, weil sie die Verträge und Privilegien der Kirche Ermlands verlege, keine rechtliche Gültigkeit zuerkenne. Der Commissarius reiste zum culmischen Bischofe nach Löbau und theilte ihm das Geschehene mit.

Hofius, hievon nichts ahnend, hatte den leisen Wunsch gehegt, mit der neuen Würde verschont zu bleiben. Zwar hatte er im December 1550 erfahren, daß man bei Hof damit umgehe, ihn zum Bischofe von Ermland zu machen; aber gleichzeitig auch dringend gebeten, den Plan aufzugeben, um nicht die ohnehin unzufriedenen Preußen¹⁾ noch mehr zu reizen, und endlich die Stelle nur dann annehmen zu wollen erklärt, wenn dem ermländischen Capitel die freie Wahl gelassen, zu seinem Nachfolger in Culm ein geborner Preuße ernannt und Alles unter Zustimmung der Landesräthe ausgeführt würde. Darum bedauerte er den letzten Vorfall, um so mehr, als er, den Translationen zu einträglichen Bisthümern abhold, seine Heerde nur ungern verließ. In der Ueberzeugung jedoch, daß der König nicht nachgeben, sondern seinen Willen durchsetzen werde, beschloß er, in den Gang der Ereignisse persönlich einzugreifen und diese möglichst auf den Rechtsboden zurückzuführen.

Um den Streit in Güte beizulegen, trat er vermittelnd dazwischen, bewog den König, seine Nomination stillschweigend zurückzunehmen und auf Grund der frühern Candidatenliste eine Wahl zu gestatten, und stimmte das Capitel, mit dem er gleichfalls unterhandelte, zur Willfährigkeit gegen den Monarchen, ausdrücklich versprechend, dafür

1) Sie waren unzufrieden mit seiner Beförderung auf den bischöfl. Stuhl von Culm. Vgl. Eichhorn a. a. D. Bd. I, S. 102—105.

zu sorgen, daß solches der Kirche Ermlands nicht schade. Dieser Vorschlag zog die Streitenden aus der schroffen Stellung, in die sie gerathen, ermöglchte eine gegenseitige Annäherung und bahnte den Weg zum Frieden. Hiefür gewonnen, verließ auch das Capitel den Boden des strengen Rechts, wünschte nur, seine Privilegien künftig gesichert zu wissen, und beruhigte sich, als Hofius eine königliche Urkunde darüber in Aussicht stellte.

Nach solcher Vermittelung schickte Sigismund August seinen Commissarius abermals nach Frauenburg, mit der Anzeige, das Capitel sei in Rom, auf königliches Ansuchen, vom Kirchenbanne befreit worden und sonach im Stande, die Bischofswahl zu vollziehen; Se. Majestät wünsche, daß es einen der früher aufgestellten Candidaten wähle oder postulire, versprechend, dafür zu sorgen, daß solches der Kirche Ermlands keinen Nachtheil bringe, für den Weigerungsfall zugleich mit schwerem Unheil drohend.

Dieses Mal gaben die Domherren nach, so weit es ihr Gewissen erlaubte. Da Alle bei ihrem Amtsantritt geschworen hatten, die Rechte ihrer Kirche zu schützen, legten sie, um ihre Ehre vor der Mit- und Nachwelt zu wahren, vor Notar und Zeugen den Hergang dieser Wahl urkundlich nieder, zum Beweise, daß sie pflichtmäßig so lange für ihre Rechte gekämpft hätten, als es möglich gewesen, und, das geringere Uebel dem größern vorziehend, zuletzt nur der Uebermacht gewichen wären¹⁾. Hierauf schritten sie am 2. März²⁾ 1551 zur Wahl und postulirten den culmischen Bischof Stanislaus Hofius zum Hirten Ermlands.

Hiermit vollkommen zufrieden, nahm Sigismund August keinen Anstand, die von Hofius erbetene Cautions-Urkunde auszustellen, worin er die Rechte der Kirche Ermlands feierlich verbürgt und künftig nur vier geborne Preußen auf die Wahlliste setzen zu wollen verspricht³⁾. Auch schickte er, um die Sache zum Abschluß zu bringen, das Postulations-Decret ungesäumt nach Rom und bat um die apostolische Bestätigung. Da man die Wahl als völlig canonisch

1) Diese Urkunde befindet sich im Cap. Arch. zu Fr. Schiebl. P. Nr. 3.

2) Der 2. März steht in der genannten Urkunde, während im Bisch. Arch. zu Fr. A. 2 fol. 87 der 3. März dafür angegeben wird.

3) Diese königliche Caution ist abschriftlich im Bischöfl. Arch. zu Fr. A. 88 fol. 245—247.

erkannte, bestätigte sie Julius III. im Consistorium am 11. Mai 1551, löste Hofius vom Bande des culmischen Bisthums und machte ihn zum Hirten der Diöcese Ermland¹⁾.

Anfangs Juli erhielt der Letztere die apostolischen Bullen, verließ am 19. Juli Öbbau und wurde am 21. Juli in der Cathedrale zu Frauenburg feierlich eingeführt²⁾. Hierauf durchreiste er seine Diöcese und empfing im Juli in Braunsberg, Wormbitt, Gutstadt und Heilsberg, und im September in Köpfel, Seeburg und Wartenburg die Huldigungen als Landesfürst³⁾.

Ermlands Befehl in ihm einen ausgezeichneten Bischof. Er wirkte mit apostolischem Eifer in seiner Diöcese und trat den akatholischen Bestrebungen in Elbing und Braunsberg mit seltener Kraft entgegen. So lange er im Bisthum weilte, gelang es ihm, dieselben niederzuhalten⁴⁾; als er aber, von Paul IV. gerufen, im Frühlinge 1558 nach Rom sich begab und in päpstlichem Dienste fast sechs Jahre weglieb⁵⁾, nahmen sie dergestalt wieder zu, daß er bei seiner Rückkehr im Winter 1564 jene beiden Städte größtentheils in der Gewalt der Dissidenten fand. Sie von Neuem zu erobern, war das Ziel, nach dem er strebte. In Braunsberg, wo er als Landesfürst mit voller Macht einschreiten konnte, ging es leicht von Statten; die Neuerung ward bis auf den letzten Rest entfernt⁶⁾. Schwerer hielt

1) Zwar heißt es in Jur. Capit. Warm. Summar. num. 8 C., die Bestätigung sei am 27. April 1551 erfolgt; allein die Originalbulle darüber an's ermländ. Domcapitel befindet sich im Cap. Arch. zu Fr. Schiebl. P. Nr. 14 und ist quinto Id. Maji 1551 datirt. Darin sagt der Papst geradezu: „Hodie postulationem de persona venerabilis fratris nostri Stanislai etc. admisimus et praefatum Stanislau Epum a vinculo etc. absolvimus et ad Ecclesiam ipsam Warmiensem etc. transtulimus ipsumque Stanislau Epum eidem ecclesie Warmiensi in Epum prefecimus et pastorem.“ Jenes Datum kann nur auf die Weise entstanden sein, daß der Abschreiber statt Id. gelesen hat Kal.

2) Th. Treter, p. 175; Leo, hist. Pruss. p. 454 und Bisth. Arch. zu Fr. A. 2 fol. 87.

3) Bisth. Arch. zu Fr. A. 2 fol. 87. Vgl. auch über Hofius' Bischofswahl Eichhorn, Carb. Hofius, Bb. I. S. 129—139.

4) Vgl. Eichhorn a. a. O. Bb. I. S. 141—183. 233—257.

5) Vgl. über seine Wirksamkeit in Rom, als Nuntius in Wien und apostol. Legat auf dem Concil zu Trient bei Eichhorn a. a. O. Bb. I. S. 301—392. Bb. II. S. 14—146.

6) Vergl. a. a. O. Bb. II. S. 160—168.

es in Elbing. Zwar trat er als Cardinal¹⁾ mit erhöhtem Eifer auf und erkämpfte sich mit unsäglichlicher Anstrengung den Besitz beider Pfarrkirchen der Stadt²⁾; da ihm aber Elbings Behörden mit ihrer ganzen Amtsgewalt widerstanden, so blieb, bei der Schlassheit des königlichen Hofes, sein mühsam errungener Sieg ohne nachhaltige Folgen. Zur Zeit der Thron-³⁾ Erledigung wurden Anfangs 1573 die Priester gewaltsam vertrieben und die Pfarrkirchen dem katholischen Cultus entzogen³⁾. Fortan scheiterten alle Versuche, sie wieder zu erobern; Hosius nahm den Schmerz, seine Katholiken in Elbing ohne geistlichen Trost zu wissen, mit sich in's Grab⁴⁾.

Hoffnungreicher gestalteten sich die Verhältnisse im Ermlande, dem er auch als Landesfürst gebot. Um den Katholicismus darin zu sichern, beschloß er, einen tüchtigen Klerus sich zu bilden, überzeugte, daß den religiösen Wirren nur dann nachhaltig gesteuert werden könne, wenn die Geistlichen gut unterrichtet, sittlich rein und voll Eifer für ihren heiligen Beruf seien. Zu diesem Zwecke hielt er 1565 eine General-Visitation⁵⁾ und im August eine Diöcesan-Synode ab⁶⁾, rief alsdann die Jesuiten nach Braunsberg und übergab ihnen 1567 das gesammte geistliche Erziehungswesen⁷⁾. Dieses Collegium lag ihm sehr am Herzen und genoß seine Fürsorge um so reichlicher, je mehr er die geeignete Wirksamkeit desselben gewahrte⁸⁾.

Sein literarischer Ruf⁹⁾, seine Liebe zur katholischen Kirche und seine Gewandtheit in politischen Dingen machten seine Dienste wie dem Könige von Polen, so dem apostolischen Stuhle wünschenswerth. Wiederholt hatte ihn jener mit wichtigen Sendungen betraut¹⁰⁾, und

1) Er war es seit dem 26. Februar 1561. Vgl. a. a. D. Vb. I. S. 392 bis 402.

2) Vgl. darüber a. a. D. Vb. II. S. 190—208. 300—330.

3) A. a. D. Vb. II. S. 404—406.

4) A. a. D. Vb. II. S. 477—483.

5) Die Visitations-Acten im Bisch. Arch. zu Fr. B. 3.

6) Ueber diese vergl. Eichhorn a. a. D. Vb. II. S. 168—172.

7) Vgl. a. a. D. Vb. II. S. 173—190.

8) A. a. D. Vb. II. S. 297—300.

9) Ueber seine literarische Thätigkeit vergl. a. a. D. Vb. I. S. 219—225. 285—295. 310—312; Vb. II. S. 257—265. 460—465. 556—571.

10) Vgl. darüber a. a. D. Vb. I. S. 89—102. 125—128. 197—201.

dieser ihn zum Nuntius am Hofe des Kaisers ¹⁾) und zum Legaten auf dem Concil zu Trient ernannt ²⁾). Einen so rüstigen und treuen Kämpfer für Recht und Wahrheit suchten darum beide in ihre Dienste zu ziehen, und so kam es, daß er 1569 als Gesandter des polnischen Königs nach Rom reiste und nie mehr heimkehrte. Während Martin Kromer das Bisthum Ermland als sein Coadjutor ³⁾) regierte, führte er beim apostolischen Stuhle die Sache seines Königs ⁴⁾) und sorgte mit rühmlichem Eifer für das Wohl der gesammten Kirche, in deren Dienste er als Cardinal und Vertrauter des Papstes stand. Pius V. und Gregor XIII. erblickten in ihm eine feste Säule der Kirche und bedienten sich seines weisen Rathes in allen wichtigen Angelegenheiten ⁵⁾). Letzterer schätzte ihn so hoch, daß er ihn 1573 zum Groß-Pönitentiar ernannte ⁶⁾).

Nach einer thatkräftigen und segensreichen Wirksamkeit starb er endlich, hochbetagt, am 5. August 1579 in Capranica bei Rom, wohin er zu seiner Erholung gereist war. Seine Leiche ward am 9. August zu Rom in seiner Titularkirche St. Mariä Trastevere feierlich beigesetzt ⁷⁾).

22. Martin Kromer (1579—1589).

Martin Kromer gelangte auf dem Wege der Coadjutorie zum Stuhle Ermlands. Als der Cardinal 1569 in Geschäften seines Königs nach Rom ging, wurde er zu dessen Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge ausersehen, weil Hofstus nur ihm seine Heerde anvertrauen wollte. Freilich bedurfte sie in jener Zeit eines gelehrten, umsichtigen und eifrigen Hirten, und diese Eigenschaften entdeckte man vorzüglich bei Kromer, welcher, wie als königlicher Secretair

1) A. a. D. Bb. I. S. 320—402; Bb. II. S. 14—35.

2) Ueber seine Wirksamkeit als Legat vgl. a. a. D. Bb. II. S. 40—146.

3) Seit dem 2. Juni 1570. A. a. D. Bb. II. S. 378.

4) Seine Mission betraf die bairische Erbschaft. Vgl. a. a. D. Bb. II. S. 348—352. 407—411. 515—517.

5) Vgl. a. a. D. Bb. II. S. 454—460.

6) A. a. D. Bb. II. S. 466—470.

7) A. a. D. Bb. II. S. 535—540.

und Gesandter durch Klugheit und Kraft, so als Schriftsteller durch Gelehrsamkeit und kirchlichen Eifer sich ausgezeichnet hatte ¹⁾).

Nachdem er seine Zustimmung gegeben, erschien er Anfangs Juli 1569 im Ermland, bereit, die Verwaltung der Diöcese zu übernehmen und im Sinne seines erlauchten Freundes fortzuführen ²⁾). Von seiner Ernennung zum Coadjutor war noch nicht die Rede, sie sollte erst beantragt werden, wenn sich Hostus in Rom befände. Darum machte ihn dieser, wozu er sich berechtigt glaubte, vorerst zu seinem Vicarius, übergab ihm am 18. August die Verwaltung des Bisthums und trat darauf seine Reise an ³⁾).

Mit Befremden sah das Domcapitel in Frauenburg das erneuerte Streben des königlichen Hofes, auf den Stuhl von Ermland einen Polen zu heben, und fühlte sich zu ernstem Widerstande verpflichtet, um nicht seine bereits in Hostus verletzten Rechte durch einen polnischen Nachfolger desselben völlig zertreten zu lassen. Zwar wußte es amtlich nur, daß Kromer zum Vicar und Statthalter des Cardinals ernannt sei, was noch die Rückkehr des Legaten hoffen ließ; aber außeramtlich hatte es erfahren, daß es im Werke sei, ihn auch zum Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge zu machen, weil Hostus sein Leben in Rom zu beschließen gedächte. Nicht ohne Grund tauchte bei ihm die ängstigende Besorgniß auf, es möchte der nationale Kampf zwischen Polen und Deutschen von Neuem entbrennen und die Ruhe des Bisthums gefährden. Es erschraak um so mehr, als es sich in dieser Beziehung sicher geglaubt hatte, indem es ein königliches Versprechen besaß, nach Hostus nur geborne Preußen für Ermland vorzuschlagen, und vom Cardinal zuverlässig erwartete, daß er eigenmächtig keinen Coadjutor nehmen werde. Demnach beschloß es, sogleich zu widerstehen, in der Hoffnung, durch zeitiges Einschreiten das Gefürchtete zu hintertreiben. Allein es täuschte sich. Da Hostus, den General-Vicar zu ernennen, befugt war, nahm er auf des Capitels Widerspruch keine Rücksicht, ließ Kromer als Verwalter der Diöcese zurück und wies bei seiner Abreise die unzufriedenen Domherren an den apostolischen Nuntius ⁴⁾). Zwar trugen sie diesem ihre

1) Vgl. Eichhorn a. a. D. Bb. II. S. 370—372.

2) A. a. D. Bb. II. S. 354—356.

3) A. a. D. Bb. II. S. 360.

4) A. a. D. Bb. II. S. 358—360.

Beschwerde vor, konnten ihn aber von ihrem Rechte nicht überzeugen und sahen sich endlich genöthigt, Kromers Administration anzuerkennen¹⁾.

Dieser Umschwung in des Capitels Gestinnung nahm dem königlichen Hofe jede Besorgniß und gab die Aussicht, daß sich auch die Coadjutorie werde durchführen lassen. Schon im Herbst 1569 wurde sie in Angriff genommen. Hosius hatte dringend gerathen, die Zustimmung der Domherren in Frauenburg einzuholen, im Vertrauen, daß sie des Königs Bitte nicht abschlagen würden, und fest überzeugt, daß nur auf diesem Wege dauernder Friede und segensreiches Wirken für den Coadjutor zu hoffen sei. Allein der königliche Hof war anderer Meinung, hegte jenes Vertrauen zum Capitel nicht und beschloß, die Sache durch den apostolischen Stuhl ausführen zu lassen, was ihm um so zweckmäßiger erschien, als er, wenn die Coadjutorie auf Grund des petrikauer Vertrages angefochten würde, dieselbe für ein Werk des Papstes erklären konnte, welcher an jenen Vertrag nicht gebunden sei. In diesem Sinne wurden die Anträge ausgefertigt und im Winter 1570 nach Rom geschickt²⁾.

Beim apostolischen Stuhle fand die Sache kein Bedenken. Der petrikauer Vertrag war im vorliegenden Falle nicht maßgebend, weil, für Hosius einen Nachfolger zu wählen, wie dem Könige von Polen, so dem ermländischen Capitel die Befugniß mangelte. Durch dessen Erhebung zur Würde eines Cardinals war der Stuhl von Ermland bei der Curie erledigt und vom Papste zu besetzen³⁾. Zwar hatte ihm Pius IV. die Verwaltung der Diocese von Neuem übertragen; es war aber nur eine vorläufige Maßregel, keine Besetzung des erledigten Stuhles. Dieser blieb, streng genommen, noch erledigt, folglich auch dem Papste das Recht zur Besetzung desselben. Daraus schloß man in Rom, daß der heilige Vater, wie den künftigen Bischof, so auch den Coadjutor zu ernennen habe⁴⁾, und

1) Vergl. a. a. D. Bb. II. S. 372—375 und Vicenzler Krastinski an Kromer vom 10. October 1569 im Bisth. Arch. zu Fr. D. 29 fol. 31.

2) Vgl. Eichhorn a. a. D. Bb. II. S. 375—376.

3) Vgl. Concordat. Aschaffenburg. a. 1448 bei E. Münch, Sammlung aller Concordate. Th. I. S. 89—90.

4) Vgl. das päpstl. Breve vom 16. Juni und des Card. Hosius Brief vom 6. December 1571 im Cap. Arch. zu Fr. C. 1 fol. 172—174 und Schiebl. O. Nr. 9; auch die päpstliche Bulle vom 2. Juni 1570 a. a. D. C. 2 fol. 70—75 und das apostolische Breve vom 22. Juli 1570 a. a. D. Schiebl. C. Nr. 75.

hielt des Capitels Genehmigung für überflüssig. Um aber dasselbe wegen der Folgen zu beruhigen, verhiess Pius V., mündlich wie schriftlich zu erklären, daß der Kirche Ermlands kein Präjudiz daraus erwachsen, sondern die freie Bischofswahl verbleiben solle¹⁾.

Ueberzeugt, daß Kromers Coadjutorie der Diöcese heilbringend sei, und gerne bereit, die Wünsche des Königs und des Cardinals zu erfüllen, nahm sie der Papst mit vieler Wärme an und stellte ihre Bekanntmachung in nahe Aussicht. Sie erfolgte im Constitorium am 2. Juni 1570, unter freudiger Zustimmung des heil. Collegiums²⁾. Dem ermländischen Capitel wurde das Recht der freien Bischofswahl ausdrücklich vorbehalten³⁾.

Als Coadjutor sollte Kromer, um die Pontificalien ausüben zu können, auch die bischöfliche Weihe empfangen. Dieses lag in der Absicht des Cardinals und des Papstes. Da ihm aber Ersterer nur einen preussischen Titel wünschte und sich für Pomesanien entschied, zerstückte sich die Sache vollends, als weder Kromer noch der polnische Hof damit einverstanden waren, und jener blieb Priester bis zum Tode des Cardinals. Die Verhandlungen über den Bischofstitel⁴⁾ verzögerten dergestalt die Expedition der Bullen, daß sie erst Ende September von Rom abgingen. Am 20. October trafen sie in Warschau ein zu Händen des königlichen Secretairs Nidecki⁵⁾.

Weil Kromer eben als Gesandter Polens in Stettin war, um den Frieden zwischen Dänemark und Schweden zu vermitteln⁶⁾, behielt sie Nidecki bis zur Rückkehr desselben bei sich. Als diese Anfangs 1571 erfolgte, und der neue Coadjutor dem Könige in Warschau über seine Mission berichtete, empfing er die Bullen, reiste nach dem Ermlande und trat auf Grund derselben als Coadjutor auf, verschob aber den Hirtenbrief bis zu deren amtlicher Uebergabe an's Capitel⁷⁾.

1) Vergl. Lit. Card. Hosii ad Principes in der Gymnasial-Bibliothek zu Braunsberg p. 163. 164. 170.

2) Eichhorn, Card. Hofius, Bb. II. S. 377—378.

3) Eichhorn a. a. D. Bb. II. S. 379—380.

4) Vgl. darüber a. a. D. Bb. II. S. 381—383.

5) A. a. D. Bb. II. S. 383. Nidecki an Kromer vom 20. October 1570 im Bisch. Arch. zu Fr. D. 29 fol. 125—126.

6) Vgl. Eichhorn a. a. D. Bb. II. S. 384—386.

7) A. a. D. Bb. II. S. 389.

Bei des Capitels wahrscheinlichem Widerspruch ließ diese Uebergabe schwere Kämpfe befürchten, weshalb es der Hof für rathsam hielt, einen klugen und thatkräftigen Commissarius hinzuschicken. Man wählte dazu den königlichen Secretair Johann Demetri Solikowski und gab ihm schriftlich und mündlich die beste Instruction. Er sollte dem Capitel mittheilen, daß Se. Heiligkeit, unter freudigem Zuruf sämmtlicher Cardinäle, Martin Kromer zum Coadjutor ernannt habe, einen Prälaten, welcher eine Zierde der polnischen Nation sei und der Kirche Ermlands reichlichen Segen verspreche. Zwar sei derselbe kein geborner Preusse, habe aber durch vielfährige Beschäftigung mit den preussischen Angelegenheiten in diesem Lande sich gleichsam eingebürgert, nicht zu gedenken der Declaration Casmirs, nach welcher das Wort Indigena die Polen nicht von preussischen Aemtern und Würden ausschließen dürfe. Im Uebrigen sollen Ermlands Rechte und Freiheiten unverkürzt erhalten werden ¹⁾.

Mit dieser Instruction erschien Solikowski, von Kromers Abgeordneten begleitet, in Frauenburg, wohnte der Uebergabe der Bullen am 19. Februar 1571 bei und ersuchte das Capitel, den neuen Coadjutor anzunehmen und in sein Amt einzuführen. Vergeblich. Es verweigerte beides, weil es in Kromer, dem gebornen Polen, die Privilegien Ermlands und Preussens verletzt sah. Die Verhandlungen währten vom 19. Februar bis zum 2. März, ohne daß ein Theil dem andern nachgab, und Solikowski sah sich genöthigt, unverrichteter Sache nach Warschau zurückzukehren ²⁾.

Hiermit war der Bruch zwischen der polnischen Regierung und dem ermländischen Capitel vor der Welt aufgedeckt. Kromer benahm sich dabei sehr klug. Vom Verlangen seiner Einführung stand er ab, weil diese ohne Bethheiligung des Capitels nicht möglich war; dagegen trat er öffentlich als Coadjutor auf und kündigte sich als solchen dem Klerus und Volke in seinem Hirtenbriefe vom 9. März 1571 an. Schwierig gestaltete sich die Lage des Capitels. Es befand sich im Widerspruch mit dem Papste, mit dem Könige und mit dem Cardinal, als dem eigenen Bischofe, also mit den höchsten Inhabern der geistlichen und weltlichen Macht, und hätte berechnen

1) A. a. D. Bd. II. S. 390—391.

2) Vgl. darüber a. a. D. Bd. II. S. 391—393.

können, daß es in solchem Kampfe unterliegen müßte. Dennoch stieg es in die Schranken und hoffte, mit Hilfe der Preußen und der Feinde Kromers bei Hof zu siegen. Allein es täuschte sich. Weder zeigten sich die Preußen so hülfreich, als man erwartet hatte, noch rührte sich jene feindliche Hofpartei, während von der andern Seite mit geistlichen und weltlichen Strafmitteln gedroht wurde. Hiedurch geschreckt, unterwarf es sich und nahm Kromer als Coadjutor an. Am 23. September 1571 erfolgte dessen feierliche Einführung in der Cathedrale zu Frauenburg ¹⁾.

So stand für Ermland wieder ein polnischer Bischof in Aussicht, dieses Mal freilich in rechtlicher Weise, weil die Besetzung durch den apostolischen Stuhl erfolgte, der bei Ausübung seines Rechtes weder an die Privilegien der Lande Preußens, noch an den petrikauer Vertrag gebunden war. Zwar ging der Vorschlag vom polnischen Könige aus, während Se. Heiligkeit den Coadjutor auch selbstständig hätte wählen können; aber indem der Papst einen Theil seines Rechtes opferte, verletzte er kein Recht eines Dritten. Weniger frei war der König von Polen, welchem vertragsmäßige Pflichten gegen Preußen und Ermland oblagen. Ersterm durfte er keine Träger von Aemtern und Würden aufdringen, welchen das preussische Indigenat fehlte, und Letzterm zur Bischofswahl nur geborne Preußen empfehlen. Doch bezog sich dieses selbstredend nur auf die Fälle, in welchen von ihm die Beförderung ausging, während der apostolische Stuhl sein Recht unbeschränkt übte. Wirkte nun der König im letztern Falle durch Vorschlag mit, so trat er füglich in die schrankenlose Bahn des Papstes und glaubte sich durch keine Verträge gebunden. Das war die Rechtslage der Kromerschen Coadjutorie, weshalb man sie nur anzugreifen vermochte, wenn man einseitig die Gesichtslinie des strengen Rechtes verschob. Konnte sich hiernach das Capitel zu Frauenburg nicht mit Zug und Recht über sie beschweren, so walteten für das Bisthum die triftigsten Gründe ob, mit ihr zufrieden zu sein. Kromer that, obwohl ein Pole, doch nichts, um seine Landsleute über Gebühr zu begünstigen. Seine Regierung hatte nur Ermlands Wohl im Auge; dieses kirchlich, wie bürgerlich zu befestigen, war das Ziel, nach dem er strebte, während er jedes Hervortreten nationaler Eifersucht entschieden mißbilligte.

1) N. a. D. Bd. II. S. 394—400.

Als Coadjutor entwickelte er eine segensreiche Thätigkeit. Vor Allem erstrebte er eine durchgreifende Reform seines Klerus und zeigte dabei eine erstaunliche Klugheit und Kraft. Sein Scharfblick entdeckte rasch die Mängel und Gebrechen, und sein väterlicher Ernst beseitigte sie ohne Mühe. Als Mittel dazu dienten ihm die General-Visitationen, Diöcesan-Synoden und Hirtenbriefe. Visitationen fanden in den Jahren 1572 und 1573 statt ¹⁾, und Synoden hielt er vom 14. bis 16. Juni 1575 ²⁾ und am 4. Juli 1577 in Heilsberg ab ³⁾. Besonders ergreifend und fruchtbar waren seine mit großer Wärme abgefaßten Hirtenbriefe ⁴⁾.

Aber auch die Laien faßte er scharf in's Auge, hielt auf strenge Zucht und Ordnung, führte durch sein berühmtes Edict „Kirchgang“ ⁵⁾ einen regelmäßigen Besuch des Gottesdienstes ein und leistete den Versuchen, die religiöse Neuerung in sein Bisthum einzuführen, kräftigen und erfolgreichen Widerstand ⁶⁾.

Ebenso entschieden hielt er die bürgerliche Ruhe aufrecht, indem er die Freveler, ohne Ansehen der Person, nach Verschulden züchtigte und dadurch Jeden in heilsame Furcht versetzte ⁷⁾. Mit großer Umsicht förderte er Handel und Gewerbe und erhöhte den Wohlstand seines Ländchens. Dafür erntete er von seinen Diöcesanen volle Achtung und Liebe; sie ehrten in ihm mit treuer Ergebenheit, wie den frommen Hirten, so den väterlich regierenden Landesfürsten.

Nachdem er etwa zehn Jahre seinem Bisthum als Coadjutor vorgestanden, lief im September 1579 die Kunde vom Tode des

1) Vergl. die Visitations-Acten von 1565 im Bischöfl. Archiv zu Fr. B. 3 fol. 221—259 und Samson v. Worein an Kromer vom 8. Mai und 16. Juni 1573 a. a. D. D. 23 fol. 19. 20.

2) Ihre Geschichte und Statuten a. a. D. A. 3 fol. 199—214; die letzteren auch abgedruckt bei Rudnicki, Constit. Synod. p. 79—100.

3) Vgl. Eichhorn, Card. Hofius, Bb. II. S. 471—473.

4) Vgl. f. Hirtenbriefe im Bisch. Arch. zu Fr. A. 2 fol. 217—218. 270—273. 283; A. 88 fol. 34—37. 43. 54—61. 69—70. 72—73. 76—78. 80—82.

5) Es ist vom 23. Februar 1570 und befindet sich a. a. D. A. 2 fol. 219 bis 221 und bei Rudnicki l. o. p. 340—350.

6) Vgl. f. Kämpfe wider neuerungsflüchtige Ebellente a. a. D. A. 3 fol. 32 bis 33. 261. 348—350. 355. 390—392. 420. 456—461. 499—500.

7) Leo, hist. Pruss. p. 471.

Cardinals Hofius ein. Um nichts zu versäumen, wändte er sich schnell an den König und bewies ihm sein Recht der Nachfolge. Demzufolge erließ Stephan I. am 7. October ein Rundschreiben an die Reichsräthe, mit der Erklärung, daß Kromer rechtmäßiger Bischof von Ermland, Senator des Reiches und Präsident des preussischen Landtages sei¹⁾. Damit war seine politische Stellung gesichert. Die bischöfliche Weihe wollte er um die Mitte des October in Heilsberg empfangen und lud dazu den Bischof von Leslau, Stanislaus Karnkowski, ein²⁾. Doch erschien dieser nicht, sondern versprach, ihn zur Zeit des Reichstages in Warschau zu weihen³⁾. Da solches auch der apostolische Nuntius wünschte⁴⁾, reiste er im November⁵⁾ nach Warschau und wurde am 6. December in der Bernhardinerkirche daselbst consecrirt. Die Weihe vollzog Stanislaus Karnkowski, unter Assistenz der Bischöfe Peter Kostka von Culm und Abam Pylchowski von Chelm; zugegen waren der König; der apostolische Nuntius und eine große Schaar geistlicher und weltlicher Senatoren⁶⁾. Er wohnte bis zum 16. Januar 1580 dem Reichstage bei und kehrte dann in seine Diocese zurück⁷⁾.

Mit der höhern Würde hatte sich auch sein Eifer gesteigert; noch emstiger erstrebte er die Beredelung seiner Heerde und sah bei Geistlichen und Laien auf treue Erfüllung ihrer religiösen Pflichten. Jeden öffentlichen Sünder traf sein geistliches Schwert und nöthigte ihn zu sittlichem Wandel. Auf den Klerus wirkte er, wie früher, durch die General-Visitation, Diöcesan-Synode und seine ergreifenden Hirtenbriefe. Vom September 1581 bis zum Mai 1582 visitirte er durch den Domherrn Johann Krezmer und den Jesuiten Johann Schonovian das ganze Bisthum⁸⁾ und hielt in der Schloßkapelle zu

1) Vgl. Bisch. Arch. zu Fr. D. 39 fol. 45.

2) A. a. D. D. 39 fol. 44.

3) Ribbecki an Kromer vom 26. October 1579 im Cap. Archiv zu Fr. Ab. 5 fol. 218.

4) Nuntius Caligari an Kromer vom 8. November 1579 im Bisch. Arch. zu Fr. D. 64 fol. 42.

5) Am 18. November kündigte er dem Klerus durch Rundschreiben seine bevorstehende Reise an. A. a. D. D. 120 fol. 93.

6) Vgl. a. a. D. A. 3 fol. 469.

7) Peter Kostka an Kromer vom 22. Januar 1580 a. a. D. D. 36 fol. 66.

8) Diese Visitations-Acten sind im Bisch. Arch. zu Fr. B. 2.

Heilsberg am 28. Juni 1582 eine Diöcesan-Synode ab, auf welcher herrliche Beschlüsse gefaßt wurden¹⁾. Seine Hirtenbriefe trugen das salbungsvolle Gepräge, das man bisher an ihnen gewohnt war²⁾. Mit erhöhter Kraft kämpfte er endlich wider die Bestrebungen der kirchlichen Gegner³⁾ und befestigte den Katholicismus im Ermland dergestalt, daß er allen Stürmen in der Zukunft zu widerstehen vermochte.

Durch Alter und Krankheit aufgerieben, entschlief er, nachdem er das Zeitliche und Ewige für sich gut geordnet hatte, am 23. März 1589 vier Uhr Morgens in seinem Schlosse zu Heilsberg sanft im Herrn⁴⁾ und erhielt seinen bisherigen Coadjutor zum Nachfolger.

23. Andreas Bathori (1589—1599).

Stephan I. zog unter anderen Verwandten auch seinen Brudersohn Andreas Bathori an den Hof, überzeugt, daß sich derselbe in Polen eine einflussreichere Stellung erringen werde, als im Fürstenthum Siebenbürgen. Zu seiner Freude zeigte der junge Prinz Neigung zum geistlichen Stande. Um ihn würdig zu versorgen, fand es der König rätlich, ihn zum Coadjutor eines Bischofs ernennen zu lassen, und es kam nur darauf an, einen Prälaten zu ermitteln, welcher die Aussicht gab, ihn anzunehmen. Ein solcher schien Martin Kromer zu sein, dessen hohes Alter und warme Liebe zum Monarchen hoffen ließ, daß er in den Plan eingehen würde. Aus diesem Grunde wählte man die ermländische Coadjutorie.

Zwar standen derselben große Hindernisse entgegen, weil Andreas Bathori weder ein ermländisches Canonicat, noch das preussische Indigenat besaß; dennoch wurde der Versuch gemacht, im Vertrauen, daß sich die Schwierigkeiten mit der Zeit würden überwinden lassen.

1) Er veröffentlichte sie am 26. August in Form eines Hirtenbriefes. Sie befinden sich abschriftlich a. a. O. D. 120 fol. 99—101 und gedruckt bei Rudnicki, Constit. Synod. p. 110—121.

2) Vgl. s. Hirtenbriefe im Bisth. Arch. zu Fr. A. 88 fol. 89—90. 92—94. 126—131. 148—149 und D. 120 fol. 51—53. 55—56. 103—104. 112—113.

3) Vergl. a. a. O. A. 3 fol. 449—450; A. 4 fol. 189—190. 453. 511; A. 5 fol. 9; A. 88 fol. 133—135 und D. 120 fol. 95—97. 107—113.

4) A. a. O. A. 5 fol. 64; A. 88 fol. 149; Th. Treter, p. 178; Leo, hist. Pruss. p. 471; M. L. Treter, p. 120.

Um eine kirchliche Autorität vorzuschieben, ward der apostolische Nuntius Caligari in den Plan gezogen. Dieser theilte, in Gemeinschaft des Reichskanzlers Jamoysti, dem Bischöfe von Ermland schon im Winter 1581 den Wunsch des Königs mit und ersuchte ihn um die weitere Vermittelung ¹⁾. Kromer gerieth in Verlegenheit. Machte ihn auch die Liebe zum Monarchen dem Plane geneigt, so erwog er doch wieder, daß ihm ein so junger Coadjutor, noch dazu ein Late, keine Hülfe gewähren konnte, weshalb er in ihm nur eine Last erblickte; und da derselbe weder Domherr von Ermland, noch ein geborner Preusse war, so sah er sich völlig außer Stande, ihn seinem Capitel zu empfehlen. Diese Verhältnisse setzte er dem Reichskanzler auseinander, erklärte sich dennoch zur Annahme des Prinzen bereit und rieth, falls man bei dem Vorhaben zu beharren gedächte, erst das Capitel in Frauenburg zu gewinnen und vor Allem dafür zu sorgen, daß Andreas Bathori Clericus und ermländischer Domherr würde ²⁾.

Dieser wohlgemeinte Rath wurde getreulich befolgt. Andreas Bathori empfing ohne Säumen die kleineren Weihen ³⁾ und damit die Befähigung zu kirchlichen Pfründen, während gleichzeitig der am Hofe lebende Florentiner Jacob Alemanni seinem ermländischen Canonicat zu entsagen und dem Prinzen den Eintritt in's Capitel von Ermland zu ermöglichen verhieß. Um letzteres auszuführen, kam Alemanni, vom Könige gesendet ⁴⁾, im Juli 1581 nach Frauenburg und entledigte sich seiner Aufträge. Da er jedoch nur wenige Domherren heimlich fand, mußte er bis zum 17. August auf Bescheid warten ⁵⁾.

Kromer, vom Capitel um seine Meinung gefragt, rieth, so weit nachzugeben, als im Rechte begründet sei. Deshalb beschloß man, den Prinzen wohl zum Domherrn zu wählen, seine Coadjutorie aber abzulehnen, weil ihm das erforderliche Alter, die höhere Weihe und

1) Vgl. Bisch. Arch. zu Fr. D. 64 fol. 45; D. 120 fol. 31.

2) Kromer an Jamoysti vom 14. April 1581 a. a. D. D. 120 fol. 31.

3) Subdiacon wurde er erst am 8. Januar 1597, in der Schloßcapelle zu Heilsberg vom apostol. Nuntius Germanicus Marquis v. Malaspina geweiht. Vgl. a. a. D. C. 15 fol. 80.

4) Sein Creditiv vom 20. Juni 1581 im Cap. Arch. zu Fr. Ab. 2 fol. 65.

5) Lengnich, Gesch. der preuß. Lande, Th. III, S. 410.

das preussische Indigenat fehlten¹⁾. Nach solcher Antwort glaubte Memanni, von seinen Aufträgen so viel ausführen zu müssen, als möglich war, und entsagte am 16. August seinem Canonicat, welches der Bischof und das Capitel sogleich dem Prinzen Bathori verliehen²⁾.

Hiedurch war das Geschäft wesentlich gefördert und die Aussicht eröffnet, mit der Zeit das Ziel selbst zu erreichen. Großes Vertrauen hegte man zu Kromer, der bisher so freundlich sich gezeigt³⁾ und im Winter 1582, als ihn der königliche Secretair Midecki besucht, geäußert hatte, daß er einen frommen, gelehrten und mächtigen Coadjutor wünsche⁴⁾. Doch betrat derselbe bei der ganzen Sache eine mehr parteilose Bahn und erklärte dem apostolischen Nuntius, daß er den Prinzen nicht eher zum Coadjutor annehmen könne, bis alle Rechtshindernisse gehoben seien⁵⁾.

Seitdem ruhte die Sache fast ein ganzes Jahr. Erst als der Prinz 1583 zur weitem Ausbildung nach Rom gehen sollte, trug sie der Reichskanzler Zamoysti von Neuem vor, schrieb im Mai an Kromer, daß die Treue gegen Sr. Majestät die Annahme der Coadjutorie erheische, und gab zu verstehen, daß deren Hindernisse leicht zu beseitigen wären. Vergeblich. Das Capitel, von diesem Schreiben in Kenntniß gesetzt, antwortete, daß es seine Einwilligung so lange zurückhalte, bis sich der König über die früher vorgebrachten Gegenstände erklärt hätte⁶⁾.

Die Domherren befanden sich in schlimmer Lage. Obwohl überzeugt, daß sich Bathori's Coadjutorie nicht mehr verelteln lasse, wünschten sie doch ihre Rechte gesichert und die zur Sprache gebrachten Hindernisse beseitigt, um Sr. Majestät ohne Verletzung ihres Amtes eides willfahren zu können. In solcher Stimmung fand sie der königliche Secretair Peter Tyliecki, als er im Januar 1584 in Frauen-

1) Lengnich a. a. D. Th. III, S. 410—411 und Docum. 49.

2) Acta Capit. Warm. ab ann. 1533—1608, fol. 65.

3) Andr. Bathori an Kromer vom 30. November 1581 im Cap. Arch. zu Fr. Ab. 5 fol. 104.

4) Midecki an Kromer vom 21. März 1582 a. a. D. Ab. 2 fol. 111.

5) Nuntius Alb. Bolognetus an Kromer vom 2. Mai 1582 a. a. D. Ab. 4 Ep. 63.

6) Vergl. Bisth. Arch. zu Fr. D. 120 fol. 38. 40; D. 123 fol. 84. 87; Lengnich a. a. D. Th. III, S. 433.

burg erschien, um die Verhandlungen abzuschließen¹⁾. Darum kam dieses Mal ein Vergleich zu Stande. Das Capitel verhiess seine Zustimmung, wenn Stephan I. das Recht der Bischofswahl urkundlich sichern und der junge Prinz durch seinen Bevollmächtigten die im Ermlande üblichen Artikel beschwören wollte. Die Annahme der zu beschwörenden Artikel versprach Thlicki sogleich²⁾; die gewünschte Urkunde aber unterzeichnete der König am 10. Februar³⁾ und schickte sie mit seinem Kämmerer nach Frauenburg. Kromer und das Capitel willigten nunmehr unbedingt ein⁴⁾.

Die darüber angefertigten Schriftstücke sandte Stephan I. nach Rom und bat um die apostolische Bestätigung. Anfangs Mai leitete Stanislaus Rescius, als königlicher Geschäftsträger, die Sache der Coadjutorie beim heil. Stuhle ein und führte sie glücklich zu Ende⁵⁾. Gregor XIII., das Gesuch gern erfüllend, erhob den Prinzen Andreas Bathori am 4. Juli 1584 zur Würde eines Cardinals⁶⁾ und ernannte ihn am 28. Juli zum Coadjutor von Ermland⁷⁾.

Im Besiz der apostolischen Bullen, verlies der Cardinal augenblicklich Rom und traf im Herbst in Polen ein, wo er längere Zeit im Kloster zu Michowo verweilte⁸⁾. Erst Ende Mai 1585 kam er nach dem Ermlande⁹⁾ und nahm durch seine Bevollmächtigten am 7. Juni in der Cathedrale zu Frauenburg Besiz von seiner Coad-

1) P. Dunin Wolski an Kromer vom 17. Januar 1584 im Cap. Arch. zu Fr. Ab. 4 Ep. 41; Lengnich a. a. D. Th. III, S. 433.

2) Vgl. Cap. Arch. zu Fr. Schiebl. A. Nr. 4.

3) Sie befindet sich a. a. D. Schiebl. C. Nr. 7.

4) Domcapitel an Kromer vom 4. März 1584 im Bisch. Arch. zu Fr. D. 124 fol. 6—7; Rescius an Kromer vom 6. Mai 1584 a. a. D. D. 121 p. 170.

5) Rescius an Kromer vom 6. und 19. Mai 1584 a. a. D. D. 121 p. 171. 153.

6) Rescius an Kromer vom 4. Juli 1584 a. a. D. D. 121 pag. 136; Th. Treter, p. 179; Ciaconii vit. Pontif. Rom. et S. R. E. Cardinal. ed. Oldoini. Tom. IV, p. 105.

7) Authentische Abschrift der päpstl. Bulle darüber im Bisch. Arch. zu Fr. A. 88 fol. 367—371.

8) Rescius an Kromer vom 24. November 1584 a. a. D. D. 121 p. 164—165.

9) Derselbe an Kromer vom 24. Mai 1585 a. a. D. D. 121 p. 163—164; Kromer an's Domcapitel v. 3. Juni 1585 a. a. D. D. 120 fol. 44.

tutorie¹⁾. Da er vorläufig nicht in die Verwaltung zu treten gedachte, unterblieb die landesherrliche Huldigung, und Kromer zeigte den Ständen seines Bisthums nur durch Verfügung vom 12. Juni einfach an, daß der Cardinal sein Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge sei²⁾. Nach wenigen Tagen reiste Bathori über Frauenburg, Elbing und Marienburg zu seinem königlichen Oheim³⁾, Willens, sich später nach Italien zu begeben, sobald die Pest nachgelassen hätte⁴⁾.

Im Frühlinge 1586 trat er, von Rescius begleitet, die Reise nach Rom an⁵⁾, wo er, im Auftrage seines Oheims, Sixtus V. zur Befestigung des apostolischen Stuhls Glück wünschte und dann frommen Uebungen oblag⁶⁾. Leider störte ihn darin die Trauerkunde von dem am 12. December erfolgten Ableben des Königs. Sogleich begab er sich nach Polen, traf Ende Februars 1587 im Kloster Niechowo ein⁷⁾ und zeigte dem Bischofe von Ermland an, daß er Willens sei, bei ihm seine Wohnung aufzuschlagen⁸⁾.

Kromer gerieth in Verlegenheit. Da dem Cardinal das polnische Staatsbürger-Recht mangelte, verboten es die Reichsgesetze, ihm einen Wohnsitz mit entsprechenden Einkünften anzuweisen. Deshalb erwiederte er ihm, nach dem Rathe seines Capitels, daß er ihn, sobald er sich das Indigenat erworben, bereitwillig aufnehmen werde. Nachdem er solches von Sigismund III. erlangt hatte, übersiedelte er im März 1588 nach dem Ermlande⁹⁾, wo er freundliche Aufnahme

1) Vergl. a. a. D. A. 88 fol. 371. Des Cardinals Bevollmächtigte waren die Domherren Dominicus Ferri und Thomas Treter. Cap. Arch. zu Frauenb. Schiebl. A. Nr. 4.

2) Dieses Mandat im Bisch. Arch. zu Fr. A. 4 fol. 360—361.

3) Card. Bathori an Kromer vom 21. Juni und 16. August 1585 im Cap. Arch. zu Fr. Ab. 4 Epp. 50, 51.

4) Rescius an Kromer vom 21. November 1585 und 28. Januar 1586 im Bisch. Arch. zu Fr. D. 121 p. 163 und 123.

5) Eichhorn, Card. Hofius, Bb. I, S. 6.

6) Rescius an Kromer vom 15. November 1586 im Bisch. Arch. zu Fr. D. 116 fol. 85.

7) Rescius an den Card. Bathori vom 12. April 1587 im Cap. Arch. zu Fr. Ab. 3 fol. 36.

8) Bathori an Kromer vom 8. März 1587 im Bisch. Arch. zu Fr. D. 24 fol. 89.

9) Das Capitel an Kromer vom 30. April 1587 a. a. D. D. 124 fol. 46; Bathori an Kromer vom 14. März 1588 a. a. D. D. 24 fol. 90.

und standesmäßigen Unterhalt fand¹⁾). Doch verabschiedete er sich schon nach wenigen Tagen²⁾, reiste nach Siebenbürgen³⁾ und kehrte erst nach Kromers Tode zurück, um Besitz zu nehmen vom bischöflichen Stuhle.

Der Cardinal befand sich eben auf dem Reichstage in Warschau, als er die Anzeige von des Bischofs Ableben erhielt, sammt der Einladung zur Herüberkunft nach der Diöcese. Demzufolge erschien er am 8. Mai 1589 in Heilsberg, begab sich darauf zur Cathedrale nach Frauenburg und wurde feierlich eingeführt⁴⁾). Auf den Rath des Capitels bereifte er alsdann die einzelnen Kammerämter und nahm, unter Assistenz der Domherren Semplawski und Richtenhain, die Huldigung der Stände entgegen⁵⁾). Am 6. Juni war das Geschäft vollendet. Da ihn aber dringende Familienverhältnisse in sein Vaterland riefen, erließ er an diesem Tage ein Rundschreiben an den Klerus, forderte ihn zu eifriger Seelsorge auf und theilte ihm mit, daß er, genöthigt, nach Siebenbürgen zu reisen, den Domdechanten Johann Krezmer als Statthalter zurücklasse⁶⁾). Tages darauf verließ er die Diöcese⁷⁾ und kehrte erst im Herbst des folgenden Jahres zurück⁸⁾).

1) Kromer verschrieb ihm am 26. März 1588 den Nießbrauch des Kammeramtes Nßfel sammt dem Gute Kobawen. *N. a. D. A.* 5 fol. 25—26.

2) *Bergl. a. a. D. A.* 5 fol. 26—27.

3) *Rescius* an Suchorzewski vom 5. März, 9. April und 6. Mai 1589 im *Cap. Arch.* zu *Fr. Ab.* 3 fol. 4. 10. 13.

4) Der Tag der Einführung ist nicht bekannt.

5) Am 15. Mai huldigten die Heilsberger, am 19. die Braunsberger, am 29. die Wormbitter, Tages darauf die Gutshäbter und am 31. Mai die Seeburger; am 2. Juni fand die Huldigung in Wartenburg, am 3. in Bischofsburg und am 5. Juni in Nßfel statt. Von Bischofsstein wurde abgesehen, weil die Stadt durch Feuersbrunst so zerstückt war, daß sie kein Haus besaß, um den Cardinal mit seinem Gefolge aufzunehmen. *Vgl. Bisch. Arch.* zu *Fr. A.* 5 fol. 64—65. Die Eidesformeln fol. 65—66; der Eid der Braunsberger fol. 68.

6) *N. a. D. D.* 101 fol. 121.

7) *N. a. D. A.* 5 fol. 69.

8) Anfangs October 1590 war er noch nicht in der Diöcese (*vgl. a. a. D. A.* 5 fol. 146. 147); wohl aber schon am 16. November. *N. a. D.* fol. 149 bis 150.

Als erwählter Coadjutor von Ermland wollte Bathori in die Fußstapfen eines Kromer und Hosius treten und, solcher Vorgänger würdig, die Wohlfahrt des Bisthums befestigen¹⁾. Diesem Vorsatz auch jetzt treu, entwickelte er, trotz seiner Jugend, einen rühmlichen Eifer. Mit Muth und Ausdauer kämpfte er in Elbing um die St. Nicolaiskirche für den katholischen Cultus²⁾. Den Klerus hielt er theils selbst, theils durch seinen vortrefflichen General-Bisac Johann Krezmer³⁾, zu stilllichem Wandel und berufstreuer Thätigkeit an⁴⁾. Desgleichen beaufsichtigte er die Laien, drang auf wohlgestittetes und frommes Leben⁵⁾, trat den akatholischen Bestrebungen, in welcher Form sie immer auftauchen mochten, mit Kraft entgegen⁶⁾ und übte volle Gerechtigkeit ohne Ansehen der Person⁷⁾. Unter ihm fand auch eine General-Visitation statt. Schon 1594 gedachte er, sie abzuhalten⁸⁾; doch verzog sie sich bis 1597. Sie begann am 30. September 1597 mit Reginen und endigte am 27. September 1598 mit der Cathedrale zu Frauenburg⁹⁾. Vielleicht wäre darauf eine Diöcesan-Synode gefolgt, hätte nicht sein nahes, unglückliches Ende deren Abhaltung vereitelt.

Sein Vetter Sigismund Bathori, Fürst von Siebenbürgen, hatte, geistig wie körperlich schwach und zur Regierung unfähig¹⁰⁾, am 10. April 1598 sein Land an Kaiser Rudolf II. abgetreten und dafür mit einem schlesischen Herzogthum (Ratibor) sich zufrieden erklärt. Als er aber in Schlesien den Tausch besehen, gereute ihn derselbe, weshalb er sogleich zurückkehrte, am 20. August in Klausenburg eintraf und von Neuem die Zügel der Regierung ergriff. Jedoch über-

1) Bathori an Kromer aus Rom vom 5. Mai 1584 im Cap. Arch. zu Fr. Ab. 5 fol. 169.

2) Vgl. darüber im Bisth. Arch. zu Fr. D. 77 und A. 7 fol. 377—382.

3) Er war es seit 1595. N. a. D. A. 6 p. 321.

4) Vergl. a. a. D. A. 5 fol. 96. 303. 390. 375. 463 und A. 6 p. 361 bis 362. 387—388.

5) Vergl. a. a. D. A. 5 fol. 228. 237. 247—248. 433—434. 551.

6) Vergl. a. a. D. A. 5 fol. 238. 323—324.

7) Vgl. a. a. D. A. 5 fol. 169—170.

8) Vergl. sein Raths Schreiben darüber vom 1. Juli 1594 a. a. D. D. 77 fol. 33—34.

9) Die Visitations-Acten a. a. D. B. 4.

10) Vgl. Leo, hist. Pruss. p. 474.

zeugt, daß er sich nicht halten könne, gedachte er, das Land seinem Vetter, dem Cardinal, abzutreten, lud diesen nach Siebenbürgen ein und führte seinen Entschluß im März 1599 aus¹⁾. Der Cardinal, erst Subdiacon, ließ sich überreden und ging, von Liebe zu seinem Vaterlande getrieben, in den Plan ein²⁾. Am 31. December 1598 reiste er von Heilsberg nach Schmolainen und von da am 2. Januar 1599 mit wenigen ungarischen Dienern nach Siebenbürgen³⁾, wo er Ende Februar glücklich ankam⁴⁾.

Daß er die Aussicht besäße, der Fürst jenes Landes zu werden, hatte er Keinem gesagt, vielmehr seine baldige Rückkehr hoffen lassen⁵⁾. Zum 21. März war ein Landtag berufen, auf dem es stürmisch herging⁶⁾. Am 28. März wurde er von seinem Vetter, unter Zustimmung aller Landstände, zum Fürsten von Siebenbürgen ausgerufen und trat gleich darauf die Regierung an⁷⁾.

Zu seinem Unglück währte diese nur kurze Zeit. Von Neid gestachelt, erklärte sich Michael der Tapfere, Wojwode der Walachei, dagegen und suchte ihm Siebenbürgen zu entreißen. Nachdem er, angeblich wider die Türken, stark gerüstet hatte, drang er gegen ihn vor, verlangte die Abtretung des Fürstenthums an Sigismund Bathori, den frühern Herrscher, und überzog ihn, als er das Anstinnen zurückwies, mit Krieg. Am 28. October kam es zwischen Herrmannstadt und Schellenberg zur Schlacht. Durch Verrath⁸⁾ ging dieselbe für den Cardinal verloren. Er selbst ergriff die Flucht, irrte mit

1) Vergl. v. Engel, Gesch. der Walachei in der Allg. Weltk. H. XLIX. Bb. IV, Abth. I, S. 233—247.

2) Leo l. c. p. 475.

3) Bish. Arch. zu Fr. A. 5 fol. 578 und C. 15 fol. 81. Zwar sind unter seinem Namen aus Heilsberg vom 2., 12., 14. und 15. Januar und v. 3. März 1599 noch Privilegien ausgefertigt und Decrete erlassen (vergl. a. a. D. C. 3 fol. 141. 280—281 und A. 5 fol. 538. 539. 540); aber ohne Zweifel nur zufolge seiner frühern Anweisung.

4) Vergl. a. a. D. D. 101 fol. 17. Am 1. März 1599 schrieb er aus Siebenbürgen an's Capitel und meldete ihm seine glückliche Ankunft und wie er's dort gefunden. Cap. Arch. zu Fr. Ab. 12 fol. 2.

5) Vgl. f. Brief an's Capitel a. a. D. Ab. 12 fol. 2.

6) Vgl. f. Br. an's Capitel v. 26. März 1599 a. a. D. Ab. 12 fol. 3.

7) Vergl. a. a. D. Ab. 12 fol. 4 und Bish. Arch. zu Fr. A. 5 fol. 578 und C. 15 fol. 81.

8) Leo, hist. Pruss. p. 475.

einem Begleiter in den Ester Wäldungen umher, wurde von einer Rotte Szeckler, unter Blasius Derbögs Anführung, entdeckt und am 31. October ermordet. Man schnitt ihm den Kopf ab und brachte ihn am 10. November dem Wojwoden Michael, welcher 100 ungarische Gulden dafür zahlte, ihn später dem Rumpfe wieder zufügte und den Leichnam des Cardinals am 24. November in der Hauptkirche zu Weissenburg feierlich beisetzen ließ¹⁾.

Von diesem traurigen Ereignisse kamen erst dumpfe Gerüchte nach dem Ermland, bald darauf aber zuverlässige Angaben²⁾. Amtliche Berichte erhielt das Capitel vom polnischen Könige und vom Reichs-Vizekanzler Peter Tyllicki³⁾. Der Brief des Letztern traf am 19. December in Frauenburg ein⁴⁾, wornach man sogleich an die Wiederbesetzung des erledigten Stuhles denken konnte. Die Verwaltung der Diöcese führte inzwischen der bisherige Statthalter Johann Krezmer⁵⁾ als Capitels-Vicar⁶⁾.

1) Vergl. v. Engel a. a. O. S. 247—256; Bischöfl. Arch. zu Fr. A. 5 fol. 578 und C. 15 fol. 81—82; Leo l. c. p. 475—476. Der Tag seines Todes variiert in den Angaben. Während v. Engel a. a. O. und Bischöfl. Arch. zu Fr. C. 15 fol. 81 und A. 5 fol. 578 den 31. October 1599 haben, hat des Cardinals Kanzler Jacob Schröter an letzter Stelle den 31. October ausgestrichen und an den Rand geschrieben: 2. Novembr. in festo animarum. Nach einem capitul. Schreiben an den Bischof Peter Tyllicki vom 10. Juni 1600 a. a. O. D. 78 fol. 5 soll Carb. Bathori am 3. November 1599 ermordet sein. Fallsch ist bei Leo l. c. p. 476, welcher den 31. October hat, die Jahreszahl 1598. M. L. Treter, p. 129 hat gar den 28. October 1598.

2) Bisch. Arch. zu Fr. A. 5 fol. 578.

3) Vgl. Peter Tyllicki an's Domcapitel vom 7. December 1599 im Cap. Arch. zu Fr. Ab. 12 fol. 10.

4) Vergl. die Adresse des Tyllickischen Briefes. Nach Bischöfl. Arch. zu Fr. A. 5 fol. 578 reisten auch die capitular. Deputirten zur Aufnahme des Bischöfl. Inventars schon am 24. December nach Heilsberg.

5) Anfangs December 1599 legte Domherr Hinbinberg, welcher zum Jubiläum nach Rom reisen wollte, sein Amt als Statthalter nieder und erhielt durch capitularische Wahl den Dombedienten Krezmer zum Nachfolger. A. a. O. A. 5 fol. 566. 567. 569. 574—575. 578.

6) A. a. O. A. 5 fol. 578.

24. Peter Tylicki (1600—1604).

Als am 30. April 1599 die Kunde von Cardinal Bathori's Wahl zum Fürsten von Siebenbürgen einlief, besorgte man aus diesem Ereignisse schwere Folgen für Ermland. Die Mittheilung, daß er, sobald der Friede hergestellt sei, über seinen Lebensberuf nachdenken wolle, berechtigte zum Schlusse, daß er geneigt sei, dem geistlichen Stande zu entsagen und weltlicher Fürst zu werden, wornach sich die Erledigung des ermländischen Stuhles von selbst ergab. Für solchen Fall glaubte das Capitel, seine Rechte und Freiheiten bei Zeiten sichern zu müssen, und schickte am 2. Mai den Domherrn Martin Kolacki nach Warschau, mit dem Auftrage, den Vicekanzler Peter Tylicki, welcher zugleich Bischof von Culm und Domherr von Ermland war¹⁾, um Rath zu fragen und ihn zu bitten, daß er, beim Eintritt der Sedisvacanz, die vertragsmäßig freie Bischofswahl sichern möge²⁾.

Kolacki entledigte sich des Auftrags mit Eifer und erhielt vom Vicekanzler die feste Zusage, daß er die Rechte des Capitels, sobald es erforderlich sei, kräftig wahren werde³⁾. Zwar hatte der Cardinal seine Rückkehr und die Regelung der Verhältnisse Ermlands wiederholt in Aussicht gestellt⁴⁾; aber die kriegerischen Ereignisse in Siebenbürgen und sein beklagenswerther Tod verhinderten sie.

Sobald nun das Capitel dessen Ableben erfuhr, setzte es zur Bischofswahl auf den 22. Februar 1600 Termin an und schickte seine Abgeordneten nach Warschau mit den üblichen Anzeigen und mit der Bitte um Ernennung der vier Wahl-Candidaten. Die Zeit war nicht günstig. Der König befand sich eben auf dem Reichstage und mit Regierungsgeschäften dermaßen belastet, daß er, die Candidatenliste in so kurzer Frist anzufertigen, sich außer Stande sah. Deshalb wünschte er den Termin verlegt und gab das Versprechen, die Rechte

1) Bischof von Culm seit 1595 (Bischöfl. Arch. zu Fr. D. 85 fol. 69) und Domherr von Ermland seit dem 3. Juli 1584. Acta Capit. Warm. ab ann. 1533—1608 fol. 77—78. 80. 90.

2) Vgl. des Capitels Instruction für Kolacki im Cap. Arch. zu Fr. Ab. 12 fol. 4—5.

3) Peter Tylicki an's Capitel vom 12. Mai 1599 a. a. D. Ab. 12 f. 6.

4) Vgl. f. Brief an's Capitel vom 6. Juni 1599 a. a. D. Ab. 12 fol. 7.

der Kirche Ermlands nicht zu schmälern¹⁾. Nach solchem Bescheide mußte der 22. Februar fruchtlos verstreichen, und das Capitel trat nur zusammen, um einen neuen Termin zu bestimmen und Fürsorge zu treffen, daß ihm kein Schaden daraus erwachse. Es beraumte den Wahltermin zum 5. Juni an und ersuchte den König, vier Candidaten zu ernennen, welche, wie der petrikauer Vertrag erheische, Domherren von Ermland und geborne Preußen wären²⁾. Da aber am 19. März die canonische Wahlfrist zu Ende lief, wandte es sich, um der Devolution vorzubeugen, an den apostolischen Nuntius Claudius Rangono, theilte ihm die Umstände mit und bat ihn, die Verlegung des Termins, welche nur die Geschäftsfülle des Monarchen verursacht habe, im Namen des Papstes gut zu heißen³⁾. Ein Gesuch um Befürwortung ging auch an den Vicekanzler Tylicki ab⁴⁾. Uebersbringer dieser Schreiben war der Domcantor Stanislaus Makowiecki als Abgesandter des Capitels⁵⁾.

Makowiecki erschien in Warschau, überreichte dem apostolischen Nuntius und dem Vicekanzler des Capitels Gesuche und fand bei ihnen freundliche Aufnahme und willige Unterstützung. Der Nuntius Rangono sprach beim Könige mit Wärme für die Wahlfreiheit und erhielt von Sigismund III. die beste Zusicherung⁶⁾. Gleichzeitig hatte Makowiecki dem Vicekanzler des Capitels Wunsch eröffnet, ihn zum Bischofe zu haben, und Neigung für Ermland in ihm erregt. Demzufolge schrieb Tylicki sehr freundlich, daß er, nach Erledigung der Reichstagsgeschäfte, die Sache der Bischofswahl sogleich in die Hand nehmen und Sr. Majestät empfehlen werde, und fügte hinzu, daß er, seine Beförderung auf den erledigten Stuhl anlangend, weder des Königs Sinn kenne, noch selbst darüber zum Entschlusse gekommen sei, sich jedoch nicht weigern werde, dem göttlichen Rufe zu folgen⁷⁾.

1) Vgl. Vicekanzler Peter Tylicki an's Capitel aus Warschau v. 28. Januar 1600 a. a. D. Ab. 12 fol. 13.

2) Entwurf des capitular. Schreibens an den König v. 22. Februar 1600 a. a. D. Ab. 12 fol. 15—16.

3) Entwurf dieses Schreibens a. a. D. fol. 14.

4) Entwurf a. a. D. fol. 17—18.

5) Vgl. a. a. D. fol. 20.

6) Vgl. den Brief des Nuntius Rangono an's Capitel v. 22. März 1600 a. a. D. fol. 19.

7) Tylicki an's Capitel vom 23. März 1600 a. a. D. fol. 20.

Diese Worte klangen in Frauenburg sehr angenehm; nur eine Besorgniß ängstigte noch, es möchte die Nomination der vier Candidaten auch am 5. Juni nicht erfolgt und der Wahltermin nochmals zu verlegen sein. Deshalb wurde am 12. April beschlossen, beim Vicekanzler und beim apostolischen Nuntius um so mehr auf Beschleunigung zu dringen, als die Diöcese, deren kirchlicher und politischer Ruhe vom benachbarten Herzogthum Gefahr drohe, eines Bischofs sehr bedürfe¹⁾. Tyllicki erwiderte beruhigend, daß ein neuer Termin nicht mehr nöthig sein werde²⁾.

Vom Vicekanzler unterstützt, nahm das Geschäft in der That einen guten Verlauf. Nach Erledigung der wichtigsten Reichsachen brachte es derselbe empfehlend zum Vortrage. Zwar traten einige Senatoren dem Capitel feindlich entgegen, leugneten die Rechtskraft und Verbindlichkeit des petrikauer Vertrages und wollten der ermländischen Bischofswahl nur die mit Castmir 1479 geschlossene Convention zum Grunde legen. Allein Tyllicki, die Rechtsverhältnisse besser kennend, leistete kräftigen Widerstand und bewog den König, solchen Einreden kein Gehör zu schenken³⁾. Seinem Einflusse gelang es, eine auf dem Vertrage von Petrikau fußende Candidatenliste zu erwirken. Die Namen, welche sie enthielt, kennen wir freilich nicht und wissen bloß, daß der Vicekanzler Peter Tyllicki auf ihr die erste Stelle einnahm⁴⁾; aber der Umstand, daß sie völlig dem petrikauer Vertrage entsprach⁵⁾, berechtigt zu der Annahme, daß auch die drei übrigen Candidaten geborne Preußen und Domherren von Ermland gewesen sind.

Zum Wahlcommissarius ernannte Sigismund III. seinen Secretair Reinhold Heidenstein, händigte ihm das Creditiv⁶⁾ und die Nominationsliste ein und schickte ihn nach Frauenburg. Tyllicki er-

1) Entwurfs dieser Schreiben a. a. D. fol. 21.

2) Tyllicki an's Capitel vom 28. April 1600 a. a. D. Schiebl. P. Nr. 48.

3) Tyllicki an's Capitel vom 28. April und 13. Mai 1600 a. a. D. Schiebl. P. Nr. 48 und Ab. 12 fol. 24.

4) Vergl. des Capitels Schreiben an den König von Polen vom 10. Juni 1600 a. a. D. Ab. 12 fol. 30.

5) S. Tyllicki's Brief an's Capitel vom 13. Mai 1600 a. a. D. Ab. 12 fol. 22.

6) Es ist d. Warsoviae 13. Maji 1600 und steht a. a. D. Ab. 12 fol. 23.

schien nicht persönlich, sondern ersuchte den zur Wahl reisenden Domherrn Johann Piffinski¹⁾, der Dolmetscher seiner Bestimmung zu sein, ihm ein Schreiben an das Capitel mitgebend, in dem er zwar nicht um seine Berücksichtigung bittet, vielmehr alles der göttlichen Fügung anheimstellt, auch ausdrücklich wünscht, das Capitel möge wählen, wie es dem Wohle der Kirche erspriesslich sei, aber doch die Hoffnung durchblicken läßt, daß es ihn nicht umgehen werde²⁾.

Die Wahl selbst fand am 5. Juni 1600 statt und ward in üblicher Weise vollzogen. Nach der feierlichen Messe vom heil. Geiste hatten sich im Capitelsaal folgende Wähler eingefunden: Dompropst Nicolaus Koss, Domdechant Johann Krezmer, Domcustos Thomas Treter, Domcantor Stanislaus Makowiecki und die Domherren Stanislaus Hofius, Sebastian Kromer, Johann v. Worein, Simon Hannow, Paul Gornicki, Johann Preuß, Johann Piffinski, Johann Falibowski und Martin Kolacki. Sie bedurften nur einer kurzen Verathung, um über die zu wählende Person sich zu einigen. Wie wir oben mitgetheilt, hatte sich das Capitel von Hause aus den culmischen Bischof Peter Tylicki dazu ausersehen, einen vortrefflichen, zu der schönsten Erwartung berechtigenden Prälaten. Nach Vollendung seiner Studien in Krakau an den königlichen Hof gezogen, dort zunächst beim Rechnungswesen beschäftigt und hernach zum königlichen Secretair befördert, hatte er in diesem Amte große Umsicht und Treue bewiesen. Von Sigismund III. zum Reichsreferendar und nach Peter Koszka's Tode 1595 zum Bischofe von Culm ernannt³⁾, hatte er in letzterer Würde bewundernswerthen Eifer gezeigt, die katholische Religion in seiner Diöcese in erfreulichen Aufschwung gebracht und diese wahrhaft väterlich regiert. Da er sich außerdem als klugen und gewandten Senator des Reiches erwiesen, war er, nachdem der posener Bischof Johann Tarnowski am 11. April 1598 die Vicekanzler-

1) Piffinski war ermländischer Domherr seit 1594. Acta Capit. Warm. ab ann. 1533—1608 fol. 109—110.

2) Vergl. s. Brief an's Capitel v. 13. Mai 1600 a. a. D. Ab. 12 fol. 22 und des Capitels Brief an Tylicki vom 19. Mai 1600 im Bisch. Arch. zu Fr. D. 78 fol 1.

3) Peter Koszka starb im März 1595 und im October desselben Jahres wurde Tylicki in Krakau zu dessen Nachfolger consecrirt. Lengnich, Gesch. der preuß. Lande, Th. IV, S. 201. 202.

Würde niedergelegt, mit diesem einflussreichen Posten betraut worden ¹⁾. Seitdem hatte er in seiner doppelten Stellung, als Kirchenfürst und Staatsmann, für Kirche und Reich mit vielem Segen gewirkt und sich allgemeine Liebe erworben ²⁾. Solches erwägend, fühlten sich die Wähler noch um so mehr zu ihm hingezogen, als er ein geborner Preuße und seit 1584 ermländischer Domherr ³⁾, sonach eine ihren Rechten und Freiheiten entsprechende Person war. Da endlich auch des Königs dringende Empfehlung ihm zur Seite stand, so unterlag seine Postulation keinem Bedenken. Sie wurde vom Capitel einstimmig vollzogen und dem Klerus und Volke in üblicher Weise bekannt gemacht ⁴⁾.

Heidenstein erhielt vom Capitel eine kurze Anzeige der auf Tylicki gefallenen Wahl, die er an Se. Majestät mitnahm ⁵⁾, während die ausführlichen, amtlichen Schreiben die Domherren Johann v. Borein und Simon Hannow, als capitularische Abgeordnete, überbringen sollten. Thomas Treter fertigte sie als Kanzler unterm 10. Juni an und händigte sie den beiden Abgeordneten am 12. Juni ein ⁶⁾. Außer dem Wahldecret nahmen diese noch Schreiben des Capitels an den postulirten Bischof Peter Tylicki ⁷⁾, an den Papst Clemens VIII. ⁸⁾, an den Cardinal-Protector Alexander Beretto v. Montealto ⁹⁾, an den apostolischen Nuntius Claudius Rangono ¹⁰⁾ und an den König Sigismund III. mit ¹¹⁾. Sie entledigten sich in Warschau ihrer Aufträge mit gutem Erfolge. Der apostolische Nuntius, wie der König sprachen in ihren Rück-

1) Lengnich a. a. D. Th. IV, S. 265.

2) Vgl. Tylicki's kurze Biographie im Bisch. Arch. zu Fr. D. 85 fol. 69; den Brief des ermländ. Capitels an ihn v. 10. Juni 1600 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 12 fol. 26; Leo, hist. Pruss. p. 476 und M. L. Treter, p. 131.

3) Lengnich a. a. D. Th. IV, S. 202; Leo l. c. p. 476; M. L. Treter p. 130; Acta Capit. Warm. cit. fol. 77—78.

4) Das Wahldecret im Entwurf im Cap. Arch. zu Fr. Ab. 12 fol. 25.

5) Vgl. a. a. D. Ab. 12 fol. 30.

6) Vgl. a. a. D. Ab. 12 fol. 31.

7) Der Entwurf a. a. D. fol. 26—27.

8) Entwurf a. a. D. fol. 28.

9) Entwurf a. a. D. fol. 28.

10) Entwurf a. a. D. fol. 29.

11) Entwurf a. a. D. fol. 30—31.

schreiben an's Capitel ihre Freude über Tylicki's Postulation aus und verhiessen, sie beim Papste zu befürworten¹⁾. Daß sie es gethan, unterliegt keinem Zweifel. Ersterer hielt, nach Vorschrift des Concils von Trient²⁾, den Informativ-Prozess am 5. Juli ab³⁾ und sandte die darüber ausgefertigten Schriftstücke an den apostolischen Stuhl.

In Rom fand sich kein Hinderniß. Da die Postulation canonicisch vollzogen und gegen die Würdigkeit des Postulirten nichts einzuwenden, auch ihr augenscheinlicher Nutzen für Kirche und Reich vom Könige nachgewiesen war, ließ sie Clemens VIII. im Constituto-rium am 7. October 1600 zu, entband Tylicki vom culmischen Bisthum und machte ihn zum Hirten der Diöcese Ermland⁴⁾. Mitte November erhielt Letzterer, der sich eben in Neustadt Korczyn beim Könige befand, davon sichere Kunde und theilte es sofort dem Capitel in Frauenburg mit⁵⁾.

Bei diesem herrschte darüber ungetheilte Freude, und es wünschte des Bischofs eilige Herüberkunft, wenigstens die Ankunft seiner Bevollmächtigten, um Besitz zu nehmen von dem so lange erledigten Stuhle⁶⁾. Als aber Letztere im Januar 1601 erschienen und die Provisions-Bullen vorzeigten, entstand eine große Verlegenheit. Zwar ergaben sich die Bullen als echt; aber eines wurde in ihnen vermisst, die Erwähnung der capitularischen Wahl oder Postulation, welche doch in früheren apostolischen Schreiben der Art nie gefehlt

1) Ihre Schreiben an's Capitel vom 22. und 25. Juni 1600 a. a. D. fol. 32. 33.

2) Conc. Trid. Sess. XXII c. 2 de ref.; Sess. XXIV c. 1. de ref.

3) Cf. Jur. Capit. Warm. Summar. num. 9.

4) Zwar besitzen wir Tylicki's Bullen nicht; aber daß seine Translation am 7. October 1600 vollzogen sei, sehen wir aus dem päpstlichen Breve v. 6. Juli 1601 im Cap. Arch. zu Fr. Schiebl. B. Nr. 26. — Im Briefe des ermländ. Capitels an Tylicki v. 4. December 1600 im Bisch. Arch. zu Fr. D. 78 fol. 10 steht zwar die 9. mensis Octobris; aber wir zweifeln nicht, daß dieses Datum aus Versehen statt nonis Octobris, wie es im päpstlichen Breve heißt, geschrieben sei.

5) Vergl. des Capitels Schreiben an ihn vom 4. December 1600 a. a. D., wornach seine Anzeige am 27. November in Frauenburg eintraf.

6) Vgl. des Capitels Schreiben an ihn vom 4. December 1600 a. a. D.

hatte¹⁾. In Furcht, es möchte hieraus ein ihrem Wahlrechte schädliches Präjudiz erwachsen, ließen die Domherren auf Grund solcher Bullen die Bestbergreifung nicht zu, sondern wünschten diese so lange aufgeschoben, bis die Rechte ihrer Kirche, die sie pflichtmäßig zu schützen hätten, auf irgend eine Weise gesichert wären²⁾. Tyllicki's Bevollmächtigte reisten demnach unverrichteter Sache wieder ab.

Der königliche Hof befand sich eben in Warschau, bei ihm der Bischof Tyllicki und der Nuntius Rangono. Beide erfuhren also das in Frauenburg Geschehene nach wenigen Tagen und vermerkten es sehr übel; namentlich erblickte Letzterer darin eine Mißachtung des apostolischen Stuhles³⁾. Um solches Verkennen nicht wurzeln zu lassen, reisten die Domherren Heinrich Hindinberg und Martin Kolacki nach Warschau, mit dem Auftrage, die Handlung des Capitels zu rechtfertigen und dessen in Gefahr schwebende Wahlfreiheit zu sichern. Zu diesem Zwecke sollten sie, da eine Aenderung der Bullen zu fordern nicht passend erschien, dem Bischofe Tyllicki aus den früheren Confirmations-Bullen nachweisen, daß der capitularischen Wahl oder Postulation in ihnen stets gedacht sei, und ihn bitten, wegen solchen Mangels in seinen Bullen ein päpstliches Breve auszuwirken, welches eine dem Capitel schädliche Rechtsfolgerung hieraus zu ziehen verbiete. Um dasselbe sollten sie auch den apostolischen Nuntius ersuchen; falls aber beide nicht darauf eingehen wollten, vor Letzterm wider jedes aus solchen Bullen zu besorgende Präjudiz feierliche Verwahrung einlegen⁴⁾. Auf Grund dieser Instruction traten die beiden Domherren mit Tyllicki und mit dem Nuntius in Verhandlung; fanden aber wider Erwarten kein rechtes Gehör. Tyllicki zeigte sich darüber ungehalten, daß man ihm die Bestignahme des bischöflichen Stuhles verweigert hatte; möglich auch, daß er das

1) Es war darin nur der Empfehlung des Königs gedacht, wie bei den Bisthümern Polens. Siehe das Schreiben des Capitels an Papst Clemens VIII. vom 28. Februar 1601 im Bisch. Arch. zu Fr. D. 78 fol. 26.

2) Vgl. das Schreiben des Capitels an den apostol. Nuntius Rangono vom 26. Februar 1601 a. a. D. D. 79 fol. 16.

3) Vgl. des Capitels Schreiben an Tyllicki und Rangono vom 26. Februar 1601 a. a. D. D. 78 fol. 24 und D. 79 fol. 16.

4) Vergl. des Capitels Schreiben an Hindinberg und Kolacki vom 3. und 6. Februar 1601 a. a. D. D. 78 fol. 19—21.

Versehen dem Papste aufzudecken sich scheute. Unter solchen Umständen kehrten die capitularischen Abgeordneten ohne Erfolg wieder heim ¹⁾.

Zum Glück besann sich Lysicki nach deren Abreise eines Bessern. Da er bei näherem Nachdenken die Ueberzeugung gewann, daß die Domherren in Frauenburg ihre Rechte zu vertheidigen die Pflicht hatten, und nicht ohne Grund besorgte, es möchte, wenn er auf ihr billiges Gesuch nicht einging, ein schwerer und in seinen Folgen verderblicher Rechtsstreit entstehen, so erklärte er, den apostolischen Stuhl um ein Cautions-Breve angehen zu wollen, und schickte den Domherrn Albert Bilinski von Block und den Geistlichen Martin Kalwinski, als seine Bevollmächtigten, nach Frauenburg, um auf Grund dieser Erklärung vom Stuhle Ermlands nunmehr Besitz zu nehmen. Hiedurch zufrieden gestellt, empfing man des Bischofs Procuratoren mit Ehrerbietung und gestattete ihnen am 26. Februar 1601 die feierliche Bestignahme des bischöflichen Stuhles ²⁾.

Hiernach wurden auch die Gesuche um das apostolische Breve ohne Zögern aufgesetzt und nach Rom befördert ³⁾, wo sie die beste Gesinnung und die bereitwilligste Aufnahme fanden. Clemens VIII., nicht im Entferntesten Willens, die Rechte der ermländischen Kirche zu schmälern, gab sogleich Befehl, sorgfältig nachzusehen, in welcher Form die früheren Confirmations-Bullen für das Bisthum ausge-

1) Vergl. des Capitels Schreiben an Lysicki v. 26. Februar 1601 a. a. D. D. 78 fol. 24. — Sie konnten sich nicht einmal über die zu beschwörenden Artikel einigen, indem sich Lysicki seine Entschließung darüber vorbehielt und nur abmachte, daß, wenn er seine Procuratoren hinschickte und sie beschwören ließ, man ihnen die Bestignahme des bischöflichen Stuhls nicht verweigern sollte. Vgl. im Cap. Arch. zu Fr. Schiebl. A. Nr. 4.

2) Vgl. des Capitels Schreiben an Lysicki und den Nuntius Rangono vom 26. Februar 1601 im Bisch. Arch. zu Fr. D. 78 fol. 24 und D. 79 fol. 16; sowie das Notariats-Instrument von demselben Datum im Cap. Arch. zu Fr. Schiebl. A. Nr. 4.

3) Das Gesuch des Capitels vom 28. Februar 1601 steht im Entwurf im Bisch. Arch. zu Fr. D. 78 fol. 20; das des Bischofs, ohne Datum, im Entwurf a. a. D. fol. 3. — Daß letzteres gegen Ende März nach Rom abgegangen sei, ergibt das Schreiben des apostol. Nuntius Rangono an Lysicki vom 7. Juni 1601 im Cap. Arch. zu Fr. Ab. 12 fol. 37.

fertigt worden, und hiernach das entdeckte Versehen durch ein eigenes Breve zu verbessern¹⁾). Das Breve selbst wurde vom Papste am 6. Juli unterzeichnet und dem Bischöfe zugesandt²⁾). Tylicki empfing es am 24. August, übermachte es sogleich dem Capitel von Erm-land³⁾ und schlug damit alle Besorgnisse für die Rechte des Bisthums nieder.

Inzwischen hatte er sich in demselben persönlich eingefunden, um als Bischof seine Heerde zu besuchen und als Landesfürst die Huldigung seiner Unterthanen zu empfangen. Wann er nach Heilsberg gekommen sei, wissen wir nicht genau; vermuthlich erst im April 1601⁴⁾). In der Charwoche⁵⁾ erschien er in der Cathedrale zu Frauenburg, pontificirte am Gründonnerstage, ertheilte am Sonnabende die heilige Weihe und blieb bis zum Donnerstage nach Ostern. Alsdann reiste er nach Braunsberg, nahm, unter Assistentz der capitularischen Abgeordneten Krezmer und Bilsnoki, den Ständen des Kammeramtes den Huldigungs-Eid ab und begab sich hierauf nach Marienburg zum Stanislaw-Landtage⁶⁾). Gegen die Mitte des Mai zurückgekehrt, kündigte er zum 28. Mai einen Landtag in Heilsberg und zum 4. Juni

1) Vergl. die Briefe des Cardinals Cinthius Albobrandini an Tylicki vom 21. Juli 1601 und des apostol. Nuntius Rangono an Tylicki v. 7. Juni 1601 a. a. D. Ab. 12 fol. 36. 37; auch des Capitels Schreiben an Tylicki vom 18. Juni 1601 im Bisch. Arch. zu Fr. D. 78 fol. 33.

2) Es befindet sich im Cap. Arch. zu Fr. Schiebl. B. Nr. 26. Eine authentische Copie davon auch ibid. Schiebl. T. Nr. 1, p. 56—57.

3) Vergl. Tylicki's Brief an's Capitel vom 24. August 1601 a. a. D. Schiebl. B. Nr. 26. Zwar ist dieser Brief vom 24. September 1601 datirt; aber der Inhalt zeigt, daß statt des September der August stehen muß, indem von einer Reise die Rede ist, welche der König am 5. September anzutreten gedenkte.

4) Nach Bisch. Arch. zu Fr. A. 7 fol. 67 war er am 27. März 1601 noch nicht in der Diöcese, weil an diesem Tage noch der Dombachant Johann Krezmer als Statthalter fungirte.

5) Nach Leo, hist. Pruss. p. 476 und M. L. Treter, p. 132 soll er am 17. April 1601 zur Cathedrale gekommen sein, nach Bischöfl. Arch. zu Fr. A. 7 fol. 67 aber am Mittwoch vor Ostern den 18. April. Möglich ist es nun, daß er am 17. April in Frauenburg eintraf und am folgenden Tage in der Cathedrale eingeführt wurde.

6) Bisch. Arch. zu Fr. A. 7 fol. 67.

eine Visitation der Cathedralen an¹⁾). Die Empfangnahme der Huldigung wurde darauf in den bischöflichen Städten fortgesetzt und bis zum 5. Juli beendigt. Tages zuvor jedoch reiste Tylicki, auf den Ruf des Königs, von Kösel nach Grodno, den Domcantor Johann Pissinski als Statthalter in der Diocese zurücklassend²⁾).

Sein Amt als Vicekanzler des polnischen Reiches³⁾ hinderte ihn, seine volle Thätigkeit im Ermland zu entfalten, so daß er nur zeitweise im Bisthum erschien, um seiner Hirtenpflicht zu genügen⁴⁾, sonst aber am königlichen Hofe lebte und die Regierung der Diocese seinem Statthalter Pissinski überließ⁵⁾. Da ihm Ermland, vom Herzoge Carl von Südermannland schwer bedroht⁶⁾, keine sichere Residenz verhieß, und Leslau durch Tarnowski's Translation auf den erzbischöflichen Stuhl von Gnesen erledigt wurde⁷⁾, beförderte ihn der König zu jenem einträglichen Bisthume⁸⁾. Nach dem Empfange der päpstlichen Bestätigung verabschiedete er sich am 9. August 1604 brieflich vom Capitel und überließ ihm die Sorge für die Wiederbesetzung des erledigten Stuhles⁹⁾.

1) Vergl. die Briefe des Capitels an Tylicki vom 15. und 24. Mai 1601 a. a. D. D. 78 fol. 28. 31. Die Landtags-Beschlüsse stehen a. a. D. A. 7 fol. 75—77. Ueber die Visitation der Cathedralen haben wir nichts ermitteln können.

2) A. a. D. A. 7 fol. 68—71. 89; Leo l. c. p. 476 und M. L. Treter, pag. 132.

3) Erst am 15. Februar 1605 durfte er dieses Amt niederlegen. Lengnich, Gesch. der preuß. Lande, Th. IV, S. 362.

4) Vergl. Bischöfl. Arch. zu Frauenb. D. 78 fol. 35. 50 und A. 7 fol. 92. 93. 105.

5) A. a. D. A. 7 fol. 89—92. 106—213.

6) Vergl. Acta Capit. Warm. ab ann. 1533—1608 fol. 126—127. 129 bis 130.

7) Cf. Naramowski, Fac. rer. Sarmatic. Part. II. p. 139. 283.

8) Schon im November 1603 wurde Tylicki zum Bischofe von Leslau nominirt. Lengnich a. a. D. Th. IV, S. 349.

9) Diesen Brief überreichte dem Capitel der Leslauer Domherr Lucas Damböski erst am 30. October 1604. Vergl. des Capitels Brief an Tylicki v. 11. November 1604 im Bisch. Arch. zu Fr. D. 78 fol. 79—80.

Im Jahre 1607 wurde er Bischof von Krakau¹⁾, wo er, nach segensreicher Wirksamkeit, am 13. Juli 1616 starb²⁾.

1) Bgl. Naramowski l. c. p. 284 und Bisch. Arch. zu Fr. D. 79 fol. 102.

2) Bisch. Arch. zu Fr. D. 85 fol. 69; Starovolski, vit. Antist. Cracov. p. 276; Naramowski l. c. p. 231. — Irrig geben Leo l. c. p. 477 und M. L. Treter, p. 132 den 13. Juni 1613 als Todesstag an. Wir besitzen noch einen Brief von ihm vom 22. Juni 1614 im Bischöfl. Arch. zu Fr. D. 85 fol. 11. — Ueber die großartigen Legate, welche er letztwillig den Kirchen vermacht hatte, siehe a. a. O. D. D. 85 fol. 69. Die Cathedrale in Frauenburg erhielt von ihm bei Lebzeiten ein schönes Pluviale (cf. Acta Capit. Warm. ab ann. 1609—1611 p. 19) und nach dessen Tode 14 große Teppiche und 500 polnische Gulden zu einem Antiverjarium. Acta Capit. Warm. ab ann. 1614—1631 fol. 13 und Leo l. c. p. 477.

Ueber den Namen Preußen.

Nachdem wir im vorigen Hefte dieser Zeitschrift (S. 15 u. folg.) den Namen des Landes, dessen Vergangenheit zu erforschen, sich unser Verein zunächst zur Aufgabe gesetzt hat, einer historisch-etymologischen Untersuchung unterworfen haben, wird es unsern Lesern nicht unwillkommen sein, wenn wir nunmehr dem Namen Preußen, als dem allgemeinen Begriffe, unter welchen Ermland gehört, unsere Aufmerksamkeit widmen.

Man hat, wie wir S. 31 unseres frühern Aufsatzes bemerkt haben, bis jetzt geglaubt, das älteste Vorkommen des Namens Preußen in der Lebensgeschichte des heil. Adalbert gefunden zu haben. Seitdem wurde uns durch eine Anführung in einer Rede des Professor W. Giesebrecht ein älteres Zeugniß für den Namen Preußen bekannt, in einer auszüglich mitgetheilten Urkunde, die unter Papst Johann XV. (985—996) abgefaßt ist¹⁾. Wir sind indeß im Stande,

1) W. Giesebrecht, Erzbischof Brun-Dontfacius, der erste deutsche Missionar in Preußen. Ein Vortrag in der I. deutschen Gesellschaft in Königsberg, am 15. Oct. 1858 gehalten, abgedruckt in den Neuen Preuß. Prov.-Blättern, III. 1. S. 16. Die von Giesebrecht gemeinte Stelle findet sich in dem bekannten alten Güterverzeichnisse der römischen Kirche, welches einen Theil des berühmten Liber censuum bildet, und steht Muratori Antiqq. Italicae, T. V. p. 831. Sie lautet: „Item in alio Tomo sub Johanne XV. Papa, Dagone Iudex et Ote Senatrix, et filii eorum Misica et Lambertus leguntur beato Petro contulisse unam Civitatem in integrum, quae est Schinesghe cum omnibus suis pertinentiis infra hos affines: sicuti incipit a primo latere longum mare sine Pruzze, usque in locum, qui dicitur Russe, et fines Russe extendente usque in Cracoa, et usque ad flumen Odere, recte in locum Alemurae, et ab ipsa Alemura usque in Terram Milzae et a fine Milzae recte intra Odere, et exinde ducente iuxta flumen Oderæ usque in praedictam Civitatem Schinesghe.

eine noch ältere, und zwar eine deutsche Quelle anführen zu können, worin wir den Namen Preußen etwa noch ein Jahrhundert früher antreffen. Es ist dies das wichtige und interessante Fragment eines geographischen Glossars in demselben Münchener Codex, der auch das bekannte Wessobrunner Gebet enthält und dem neunten Jahrhundert angehört²⁾. Dasselbe hat die Ueberschrift: *Nomina diversarum provinciarum et urbium*. An der achten Stelle nach Britannien (*Domnoniam, Prettonolant*) folgt: *Bruteri, Prezzun*, wofür zu lesen ist *Bruteni, Pruzzun*³⁾.

Was die Etymologie des Namens Preußen betrifft, so sind schon sehr frühe allerlei Versuche gemacht worden. Das darüber schon von Hartnoch (zur Ausgabe des Dusbürg, S. 2) beigebrachte Verzeichniß ist durch die mehr auf wissenschaftlicher Sprachforschung begründeten Ableitungen neuerer Gelehrten⁴⁾ noch vermehrt worden, wodurch manche der ältern Etymologien, wenn sie überhaupt der Widerlegung bedürften⁵⁾, vollends allen Werth verloren haben.

Das Bedenken, welches demnach einer Wiederaufnahme der vielbesprochenen Frage entgegen zu treten scheint, wird einerseits durch die Zuversicht aufgehoben, daß den bisher geltenden Ansichten gegenüber unsere Resultate jedenfalls eine negative Gewißheit herstellen, und andererseits durch die daraus sich ergebende Ueberzeugung, daß unsere Untersuchung sich mit einem noch keineswegs zum Abschlusse gelangten Gegenstande beschäftigt.

2) Es ist abgedruckt in *Pez anecd. thesaur.* Tom. I. Pars I. p. 417. Den Nachweis dieser Stelle verdanken wir dem Professor Watterich.

3) Der Abdruck unseres Fragments bei *Pez* bedarf überall der Correctur. Die Verwechslung von *Bruteri* und *Bruteni* (und dieser mit *Pruteni*) erinnert an den Versuch älterer Chronisten, Volk und Namen der Preußen mit den *Bructerern* in Verbindung zu bringen. So war *Bructeria* in den Chroniken des 16. Jahrhunderts ein beliebter Ausdruck, wie z. B. die Titel „*Bructeria* itzundt Preussen, *Bruthenia*, itzundt Preusserlannt, *Bruthenia* Itzundt Preusserlannt Welches auch etwan *Pruthenia* *Brusseria* *Prusia* ... genennet ist“, bei Klefe, *Quellentunde der Geschichte des Preuß. Staats*, Berlin 1858, S. 75, 99, 105, 108 zeigen. Der Urheber der Ableitung der Preußen von den *Bructerern* ist übrigens *Aeneas Sylvius*, der hierin, wie so oft, als gelehrter Humanist eine Frucht seiner Beschäftigung mit den Alten giebt.

4) So von *Voigt*, *Zeuss*, *Mahn*.

5) So von *Prutus*, dem Sohne *Noahs*, von *Prusias*, dem Könige von *Bythynien* und ähnliche.

Die Ableitung des Namens Preußen von Po-Russi „an, bei den Russen“, oder von Po-Russ „an der Russe“ ist diejenige, welche heutzutage den meisten Beifall hat. Ein Schwanken ist nur, ob die erstere Variante derselben, oder die letztere den Vorzug verdiene. Die erstere schon von Hartknoch⁶⁾ angeführte, hat durch die Autorität von Voigt⁷⁾ die weiteste Anerkennung gefunden.

Der Prüfung der innern Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit, der ethnographischen und sprachlichen Gründe oder Gegenstände⁸⁾ sind wir aber vollständig überhoben, da der mit Bo (oder Po) anlautenden Namensform jede Berechtigung überhaupt abgesprochen werden muß. Von den Pruzzum des Wessobrunner Codex an, durch alle mittelaltigen Schriftsteller, den slavischen Nestor mit der Namensform Prusi hinzugerechnet, hindurch, in sämtlichen preussischen Urkunden ohne eine Ausnahme, auf allen Münzen⁹⁾ des Ordensstaates und auch späterer Zeiten begegnet uns niemals eine mit Bo (oder Po)¹⁰⁾ anlautende Form, sondern immer nur die mit Pr anfangende. Ein Wechsel besteht nur im Inlaute¹¹⁾. Der Name erscheint urkundlich in folgenden Schreibarten: Prutia¹²⁾; Pruzia, Prucia (auch wohl Pruccia), Pruscia,

6) Hartknoch zu Petri de Dusburg Chronicon, S. 3; dissert. III. de originibus gentium Prussicarum, S. 63; Altes und Neues Preußen, S. 9.

7) Voigt, Geschichte Preußens, Bb. 1. Bellage IV.; Handbuch der Geschichte Preußens, Bb. 2. Vorrede.

8) Von Neuern haben sich ausdrücklich dagegen erklärt Zeuss, die Deutschen, S. 671, Schaffaril, über die Abkunft der Slaven, S. 100, Nesselmann, die Sprache der alten Preußen, Einleit. S. XXXV. (wo er sich auch auf Pott, De lingg. Lett. o. vic. nexu, p. 17 bezieht), Mahn, Ueber den Ursprung des Namens Preußen, S. 5.

9) Man durchblättere nur den Voigt'schen, unsern ermländischen und andere Urkundencobices, so wie die betreffenden numismatischen Werke, um diese Behauptung bewahrt zu sehen.

10) Man ist auch immer über den Umstand zu leicht hinweggegangen, daß die herbeigezogene Präposition nur po, nie bo lautet, während doch nicht Porussia, sondern Borussia gesagt wird.

11) Der, heilküßig bemerkt, in seiner geschärften Form auch einen historischen Beweis liefert, daß Preußen, nicht Preussen zu schreiben ist, abgesehen, daß so die Grundsätze der heutigen Rechtschreibung es verlangen.

12) So bei Albericus trium fontium: erant hoc anno (1228) in illis partibus quinque tantummodo provinciae paganorum acquirendae: Prutia,

Pruscyā, Pryscia, Pruschia, Prusia, Prusya, Prussia, Prussya; Pruschin, Pruczen (Pruszin, Prüszin), Prüszzen, Prusen (Prusenland), Prussen, Prüssen, Preussen; Prewsen, Prewssen, Prewssn, Pruessen, Preüssen, Preuszen, Pruesen (Preuserlant, Preusserlant); Preußen. Das Volk heißt bei den Historikern: Prutzi, Prutzci, Pruzi, Pruzzi, Pruci, Prusci, Prussi; (auch Prutones, Prusciani, Prussiani); in Urkunden: Pruteni (Prutenica gens), Prutheni.

Unsern Einwand gegen die Ableitung von Po-Russi hat Voigt¹³⁾ schon selbst besprochen, aber nicht beseitigt. Alle Versuche, ihn zu beseitigen, müssen auch vergebens sein, da es klar vorliegt, wie überhaupt die Form mit Bo nicht entstanden, sondern aufgefunden ist. Vor dem Ende des 15. Jahrhunderts ist dieselbe durchaus unbekannt, nicht nur den Urkunden, sondern auch den Historikern. Erst Erasmus Stella, welcher unter dem Hochmeister Friedrich von Sachsen (1498—1510) schrieb, ist es, dem wir das später beliebte Borussia zu verdanken haben¹⁴⁾. Es ist auch der Grund ganz klar, warum er diese Form aufbrachte, und warum dieselbe seit der Zeit, da das Studium der alten Classiker erwacht war,

Curlandia, Lethonia, Vithlandia et Sambia. Mahn a. a. D. S. 7. — Die folgenden Formen im Texte von Pruzia bis Prussya sind den lateinischen Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts eigen, unter denen Pruseia ganz besonders gebräuchlich ist. Prucia steht auf allen Ordensmünzen, aber auch in Urkunden, Pruschia ist dem Chron. Dusbürg. eigenthümlich, Pruschin und Pruschen ist urkundlich aus dem letzten Decennium des 14. Jahrhunderts. — Die Formen mit der deutschen Endung en beginnen in den deutschen Urkunden aus den beiden letzten Decennien des 14. Jahrhunderts. Pruszin, Prüszin, Prusenland in Chroniken. Am Ende des eben bezeichneten Jahrhunderts beginnt auch in Urkunden der Diphthong eu, so Prewssen 1392, Prewsen 1392, Preussen 1398. Die übrigen genannten Formen sind aus Chroniken, welche seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts das eu schon ganz fest haben. (Die Stellen bei Klette, a. a. D. S. 75, 79, 93, 102, 105, 107, 108 u. a.) — Die Stellen über den Volksnamen Prutzi u. s. w. f. u. a. bei Mahn a. a. D. S. 6.

13) Vorrede zum Handb. der Gesch. Preußens, Bb. 2. S. XI.

14) Erasmi Stellae Libanothani (b. i. aus Leipzig, wo er 1470 studirte; er starb 1521) libri II. de antiquitatibus Borussiae Ad illustr. principem Federicum sacrosanctae militiae ordinis divae Virginis Teutonicorum protomagistrum etc. in Pistorii Polonicae historiae corpus. Basil. 1582. Tom. I. p. 7—17. Auch abgedruckt in Act. Borussic. Königsb. 1730, I. Stk. S. 99 bis 144. Er hat in dem ganzen Werklein nur Borussia und Borussii.

solchen Anklang gefunden. Es bleibt gar kein Zweifel, daß die von Ptolemäus (III. c. 5) erwähnten und an die Rhipaischen Gebirge im fernen Sarmatien versetzten Borusker (*Βοροῦσκοι*) mit dem Namen Preußen, freilich ganz falsch¹⁵⁾, in Zusammenhang gebracht und seitdem in eine unberechtigte Concurrenz getreten sind. Erasmus Stella¹⁶⁾, ein Schriftsteller, dessen Werth neuere Historiker gering genug anschlagen¹⁷⁾, hatte in Aeneas Sylvius (geb. 1405, gest. 1464) einen ausgezeichneten Vorgänger in Benützung der Quellen des klassischen Alterthums für die Geschichte Preußens. Während aber dieser große Gelehrte mit ruhiger Besonnenheit nur eine höchst magere Notiz aus den verworrenen Nachrichten des Jornandes (wie sie c. 4 und c. 17 de Reb. Getic. stehen) und eine noch kürzere aus Ptolemäus (aus III. c. 5 Geogr. Sarmat. Europ.) schöpfte¹⁸⁾,

15) Wie man in frühern Zeiten für (so u. a. Cromer und Leo) und gegen (so Cluver, welcher Germ. Antiq. III. c. 44 sagt: *delirare eos, qui Boruscos Ptolemaei apud Rhipaëos montes memoratos populos corrumpunt in Borussos, interpretanturque Prussos.* Vergl. dessen *Introductio in univers. Geograph. p. 495*) diese Ansicht war, darüber s. Hartnoch *Diss. de orig. gent. Pruss. l. c.* Dagegen ist natürlich auch Voigt, *Gesch. Preuß. I. S. 670.*

16) Stella l. c. p. 9. Er läßt die ptolemäischen Borusker einwandern und fährt dann fort: *hic sedes unanimi consensu sibi desucentes, utque sibi ac posteris perpetuo essent duraturae, terram vocabulo gentilicio Borussia appellavere, quae usque hodie unius literae suppressione Borussia vulgo dicitur.* Aus den letzten Worten geht hervor, daß er selbst den echten Namen Prussia wohl kannte, welchen er seinen Borusker zu Liebe in Borussia umwandelte.

17) S. Toeppen, *Critica de hist. Bor. antiqua, p. 3.* „Stella, cui scriptorum recentiorum fastidium paene infamiae notam inussit.“ Derselbe nennt (*Geschichte der preuß. Historiographie, S. 138*) Stella's Werk „von bedenklichem Inhalte“.

18) S. Aen. Sylv. Europ. c. 22: „Vlmerigos olim hanc terram incoluisse Iordanes tradidit: quo tempore Gothi ab insula Scandinavia in continentem descendere. Qui per Istulam (vt ille ait) Vlmerigorum terras inuasere. Ptolemaeus autem Amaxobios et Alaunos, Venedes ac Githones penes Istulam fluvium habitare affirmat.“ Ganz anders wußte Stella diese Schriftsteller auszubenten und ihre Angaben auszuspinnen. Was er lib. II. p. 15 über die Ganipotä anführt, ist eine Erweiterung der Angabe von Dusbürg, *Chron. Pruss. II. c. 7, p. 41*, über die Gampti. Beide Formen haben wohl ihren Ursprung in dem 17. Cap. des Jornandes (ed. in *Muratorii Rer. Ital. Scrip. Tom. I. p. 200*), worin er über die Gepiden handelt, deren Namen er von gepanta ableitet.

machte Stella von diesen beiden Quellen und von mehren andern (als Strabo, Pomp. Mela, Tacitus, Plinius, Solinus) den ausschweifendsten Gebrauch. Das einzige uns hier interessirende Resultat seiner bedenklichen Forschungen auf dem Gebiete der ältesten Geschichte Preußens ist denn eben die Einführung der ptolemäischen Borusker in die preußische Geschichte¹⁹⁾. Aeneas Sylvius selbst aber hat den Namen der Borusker nie in die Feder genommen. Obgleich er seinerseits vermuthet, der Name Pruteni sei von Bructeri abzuleiten²⁰⁾, so hat er den echten Namen der Preußen doch nicht geändert. Ihm heißt das Land nur Prussia, seine Bewohner nur Pruteni²¹⁾. Wo sich seitdem die Form Borussia findet, da ist es

19) Wie auch Toeppen, *Critica* p. 5 dies schon erwähnt hat.

20) *E. Aen. Sylv. Europ. c. 29* (De Westphalia): „Bructeros autem bello victos ab Austro in Aquilonem et Oceanum dilapsos, ob quam rem coniecturam capere possumus hos esse, qui hodie Pruteni appellantur, Aquilonares populi: de quibus supra diximus, facile namque Bructeros in Prutenos sermo conuertit.“

21) *E. Aeneae Sylvii Europa, c. XXII.* in der Ausgabe von M. Freher, *Rerum Germanicarum Scriptores Tom. II. p. 116 Argent. 1717* (in den verschiedenen Ausgaben der Europa werden die Kapitel nicht gleich gezählt). Nach verschiedenen Angaben (wie bei Lettau, „Ueber die Glaubwürdigkeit der Chronik des Simon Grunau, S. 12 des besondern Abdruckes“; bei Toeppen, *Critica* p. 3 und Geschichte der preuß. Historiograph. S. 137; in literärhistorischen Werken, wie denn Busse, Grundriß der christl. Lit. II. 379 anführt: De situ et origine Pruthenorum. Ed. s. l. et a. 4.) müssen die Kapitel der Europa über die Nachbarländer Posen, Litthauen und Preußen schon frühe besonders edirt sein, woraus denn die falsche Ansicht entstanden ist, als hätte Sylvius ein besonderes Werkchen über dieselben geschrieben. So citirt denn auch Toeppen a. a. O. einen eignen libellus de Polonia Lithuania Borussia von ihm, welcher libellus aber offenbar auf einem Mißverständniß beruht. Am bekanntesten ist der Separatabdruck bei Pistorius, *Polonicae historiae corpus*, Basil. 1582. Hierin stehen die betreffenden Abschnitte I. p. 1—6 unter dem Titel: Aeneas Sylvius, summus pontifex Romanus, Pius II. huius nominis post adeptum pontificatum dictus, de Polonia, Lithuania et Prussia sive Borussia. Dieser ganze Titel, namentlich der erklärende Zusatz „sive Borussia“ — welche Form Aen. Sylvius ganz fremd ist — ist vom Herausgeber, welcher in der Vorrede übrigens auch nur pauca ex Sylvio ankündigt. Bei Freher steht als Haupttitel: Aeneae Sylvii de statu Europae sub Friderico III. liber; dann als zweiter Titel: Aeneae Picolominei Senensis Cardinalis, de his quae Friderico III. imperante in Germania et per totam Europam gesta sunt, usque ad annum MCCCCLVIII commentarius. Aus der Vorrede des Herausgebers p. 82 folgt aber klar, daß Sylvius selbst dem Werke nur die Ueberschrift „Europa“ gab. Wie

nur bei lateinschreibenden Gelehrten; auf die deutsche Schreibung ist sie ohne Einfluß geblieben, in die amtliche Sprache ist sie nie eingebrungen²²⁾, höchstens taucht sie hie und da noch jetzt, ohne Zweifel des bessern Falles und vollern Klanges halber, in der poetischen und feierlich gehobenen Rede auf. Gerade letzteres scheint denn auch der Grund gewesen zu sein, aus welchem sie endlich wieder in Aufnahme gekommen ist. Dies geschah seit der Thronbesteigung Kurfürst Friedrich des III. als König. Seitdem ist in den lateinischen Titeln der preussischen Könige *Borussorum Rex* Sitte geworden²³⁾.

Aus diesen geschichtlichen Andeutungen über das Aufkommen der Form *Borussia* folgt klar, daß es vergebliche Mühe ist, dieselbe etymologisch zu wollen. Man kann sich zu dem Zwecke nur an die Stammform halten, welche, nach Vorlage des in Urkunden allein vorkommenden Völkernamens *Pruteni*, nur *Prutia* sein kann.

ihm die erste Anregung (durch einen deutschen Buchhändler, welcher ihn um Fortführung eines bis Wenzel gehenden Blättchens über die Kaiser ersuchte), gegeben worden, erwähnt Symbius in seiner Vorrede zur *Europa* (ex vrbe Roma, IV. Kal. April. 1458) p. 83 selbst. Die Cap. 19—22 bei Freher machen den angeblichen libellus aus, wie er bei Pistorius abgedruckt ist. (Die bei Toepffen, Crit. p. 3 mitgetheilten Stellen stehen *Europ. c. XXII. p. 116*; bei Pistor. p. 5.) Die Ueberschrift des von Preußen handelnden Kapitels, so wie der Text desselben hat nur die Formen *Prussia* und *Pruteni*. Daß Symbius überhaupt nur *Prussia* schrieb, zeigen auch andere Schriften von ihm, so die *historia Fidei-rici III. imp. p. 30* (Edit. Boecleri, Argent. 1685).

22) Ebenso wenig ist sie in irgenb einer Sprache überhaupt vorhanden, also auch aus keiner der benachbarten Sprachen zu erklären. Altpreuß. ist *Prusiskan* der *acc. des adject. preußisch*; lith. *Prusas*, lett. *Pruhsis*, russ. und poln. *Prusak*, Preuße; lith. *Prusiszkas*, lett. *Pruhsisks*, preußisch; russ. *Prussya*, poln. *Prussy*, Preußen; böhm. schon im 14. Jahrh. *Prussjens*. (S. Kesselmann, *Mahn*, Zeits a. a. D.) Auch die germanischen und romanischen Sprachen haben den Namen nur mit dem Anlaut *Pr*. Nur einmal, in einem Schreiben Gustav Adolphs von Schweden (Faber, *Preuß. Archiv. 3. Samml. S. 98*), vom J. 1627 haben wir *ducalem Borussiam* gefunden.

23) Das zeigen z. B. die preußischen Münzen. Während alle Ordensmünzen, alle herzoglich preussischen, alle brandenburgischen und polnischen, alle kurfürstlichen, selbst die von Friedrich III. vor seiner Krönung, die Form *Prussia* (alt *Prucia*) geben, liest man auf des letztern Königs Münzen *Rex Boruss.* und so bei seinen Nachfolgern. So ergibt es sich aus der Betrachtung der Münzen in den bekannten Werken von Wolfberg und aus dem „Vollständigen Thaler-Cabinet (Königsberg und Leipzig. 1747)“.

Nach der Voigt'schen Aufstellung finden wir zunächst bei Zeuß²⁴⁾ eine neue Ableitung des Namens, welche aber zu wenig positive Grundlage hat, um Anerkennung zu finden.

Von großer Bedeutung ist die Abhandlung von Mahn²⁵⁾ über diesen Gegenstand. Er giebt zuerst eine Zusammenstellung von elf verschiedenen früher aufgestellten Etymologien²⁶⁾. Außerdem bespricht er die eines bedeutenden slavischen Sprachforschers, Schafarik, der den Namen der Preußen in dem der Pflugundionen wiederfindet²⁷⁾, und dann die von uns schon abgehandelten, welche von der angeblich mit *po* componirten Form ausgehen. Mahn selbst findet das Stammwort in dem litthauischen *prud-as*, „ein gegrabener Teich oder Heller“. Diese Ableitung empfiehlt sich allerdings dadurch, daß sie die Wurzel in derselben Sprachfamilie sucht, wo sie unseres Erachtens allein zu suchen ist, in der preußisch-litthauischen. Wenn aber Mahn in der seen- und sumpfreichen Beschaffenheit des Landes für seine Ansicht eine Stütze sucht, so bleibt das Bedenken, daß *prud-as* eine solche Bedeutung nicht hat, sondern nichts, als einen gegrabenen Fischteich²⁸⁾ bezeichnet und daß von einem sol-

24) Zeuß, Die Deutschen und die Nachbarstämme, S. 671, nimmt *prus* als slavische Wurzel, welche er aber erst durch Sprachvergleichung ermöglichen und mit einer Bedeutung versehen muß, wornach Preuße so viel als „Nächster, Verwandter“ wäre.

25) Ueber den Ursprung und die Bedeutung des Namens Preußen von C. A. F. Mahn, Dr. Berlin 1850. Bei dem Verfasser.

26) Diese sind: 1) Von *Boreas*, *Boreern*. 2) von *Pruslas* v. *Bitz*. 3) von *bruti*, die Unvernünftigen. 4) vom altpr. *pruta*, *prunta*, Flug, verständig sein. 5) vom sagenhaften *Bruteno*. 6) von der wendischen Bevölkerung der Briezen oder Briganer. 7) von den *Boruskern* des Ptolemäus. 8) vom persischen *Peruschan* oder *Peruschan* als *communitas eiusdem religionis*. 9) von den celtischen *Präuslern*. 10) von den thracischen *Prusä*. 11) von den *Horithi* bei Alfred. Mahn hat dabei den Aufsatz von Voigt (Beilage IV. zum I. Theil der Gesch. Preuß. S. 667) benutzt.

27) Slav. Alterthümer I. 460. Näher würden, wie es uns scheint, die von Schafarik ebenfalls angeführten *Prottinger* des *Zostmus* und die *Pruthunger* des *Trebell. Pollio* kommen, als das componirte *Pflugundionen* (worin *grund* als deutscher Stamm kaum zu verkennen ist), wenn nicht sowohl *Prottinger* als *Pruthunger* eine falsche Lesart statt *Greutungi* wäre. S. Zeuß, a. a. O. S. 407.

28) S. *Wielcke*, litthauisch-deutsches Wörterbuch, Königsberg 1800: „*Prudas*, ein gegrabener Teich, Heller.“ *Nesselmann*, Wörterb. der litth. Sprache, Königsb. 1851 „*prud-as*, ein Heller, ein gegrabener Fischteich.“

chen bis zu einem Sumpflande ein zu kühner Schritt ist ²⁹). Nicht minder groß ist ein sprachliches Bedenken. Unter den zahlreichen Formen des Namens Preußen ist nämlich keine einzige, welche der Wurzel prud (mit d) entspräche; d würde nimmer mit o und z (dieses mit s) gewechselt haben, wie es bei t der Fall ist. Demnach können wir auch dieser Etymologie unsern Beifall nicht zollen ³⁰). Die Frage nach der Herkunft des Namens Preußen ist somit eine noch ungelöste. Treten wir denn von einer andern Seite an sie heran.

Wir sind nicht gesonnen, die schon gemachten Ableitungen mit einer neuen noch zu vermehren, wir wollen eine schon frühe, freilich ohne Begründung, aufgestellte, seitdem vergessene wiederaufnehmen und versuchen, ihr gutes Recht nachzuweisen.

Die Wurzel, welche nach unserm Dafürhalten vor jeder andern den Anspruch hat, zur Erklärung des Namens Preußen in Betracht gezogen zu werden, haben wir in dem, nach Hartknoch's Berichte ³¹),

29) Dies Bedenken wird durch die hinzugefügte Vergleichung ähnlicher Wörter anderer Sprachen und durch die Hinzuziehung des Flusses Pruth keineswegs beseitigt.

30) Bloß der Vollständigkeit wegen erwähnen wir wenigstens in einer Note noch eine Namensableitung von Schnellenbach (in dem Aufsätze: „Bedeutung und Verbreitung des Namens Ruffen“ in der *Allgem. Zeitschrift für Geschichte* von Dr. W. A. Schmidt. 4. Jahrg. 8. B. 4. Heft. 1847. S. 358 ff.), wornach p in p'russ ein alter Artikel ist, so daß p'russ von russ in der Bedeutung gar nicht verschieden ist. Da p in b und v erweicht wird, so werden viele Völkernamen identisch, unter denen selbst die p'ersai (per metathesis), die F'risii, der B'reisgau, die Frank, Waraeger nicht fehlen. Ueberall bedeutet der Name „Ankündigung“. Speziell von den Preußen heißt es, daß der Name „mit Schiffer, Seefahrer, dann Räuber am besten urthümlichsten gegeben wird.“ Doch — wir sind nicht im Stande, den fernern Phantasien des Verfassers über dies Thema auch nur von Weitem nachzukommen. — Eine ältere Curiosität ist folgende: Der ehemalige preuß. Conßistor.-Rath und Prof. J. G. Sasse in Königsberg identificirt Hyperboreer, Boreer, Borusker, Borusker, Borussen, Urpreußen, und leitet den Namen von der alten celt., deutsch. und skandinav. Wurzel bor, d. i. geboren, ab (wovon das schwed. und skandinav. borusgoss = Eltern), so daß die Preußen „Erzeuger, Eltern der Menschheit, Urmenschen, protoplasti“ sind. S. dessen: *Preußens Ansprüche, als Bernsteinland das Paradies der Alten und Ursand der Menschheit* gewesen zu seyn u. s. w. 1799. S. 34, und dessen *Entdeckungen im Felde der ältesten Erb- und Menschengeschichte* u. s. w. 1801. S. 208 u. 209.

31) Hartknoch, *dissert. III. de orig. gent. Pruss. §. XIII. p. 64*: „M. Praetorius deducit nomen Prussorum ex veteri lingua Prussica. Siquidem vox

von Prätorius bezugten altpreussischen Worte *pruta*, „Verstand“, welches in der Schwestersprache des Altpreussischen, im Litthauischen, *protas*, „Verstand, Einsicht, Uebung, Erfahrung“, heißt. Zu dem litthauischen Substantiv gesellt sich vermittelst einer in mehreren Sprachen gewöhnlichen Bildungesylbe das Adjectiv *protingas*, „verständlich, erfahren“. Zur Erklärung der Namen *Prut-ia*, *Prut-eni* halten wir den in *prut-a* enthaltenen Wortstamm vom etymologischen Gesichtspunkte aus für unangreifbar und vollkommen ausreichend.

Pruta sive Pruota Prussis veteribus idem fuit quod intelligentia. Proinde cum Prussi vicinis gentibus sibi viderentur prudentiores, hoc nomen sibi adoptarunt, dicitque voluerunt Prussi i. e. Prudentes, Intelligentes sive Praescientes.“ Ibid. p. 58: „*Prutenus autem dictus ipsi* (nämlich dem Prätorius, der 1675 de Idololatria Vet. Pruss. schrieb) *videtur a Pruta i. e. intelligentia.*“ Id. zum Dusbürg, p. 3 ungefähr dasselbe, wie l. c. p. 64, nur kürzer. Die Worte „*Inde cum eos Masovii per contemptum vocarent Brutos, male hoc eos habuit, qui dici volebant praescientes*“ stehen weitläufig auch in der citirten Dissert. p. 65, wo es noch heißt: „*Videlicet Pruntu, id est, intelligo habet in futuro Prussia, i. e. intelliget.*“ Dies Zeitwort heißt im heutigen litth. *prantu*, (nach Nesselmann: gewohnt sein, sich angewöhnen; das Compositum *suprantu*, ich verstehe, merke). Das fut. lautet *prasiu* (nach Schleicher, litauische Grammatik, Prag 1856), oder *prasu*, (nach Nesselmann), oder *prassu*, (nach ältern Grammatikern). An der Richtigkeit einer entsprechenden altpreuß. Form *prantu*, wie sie Prätorius bei Hartnoch anführt, ist nicht zu zweifeln, da derselbe um das Jahr 1675 solches noch recht wohl aus unmittelbarer Kenntniß wissen konnte. Denn das Altpr. ist erst zwischen 1653 und 1690 untergegangen (s. Schleicher, a. a. D. S. 2). *Pruntu* hätte also im fut. *prasiu* oder *prussia*; für die 3 pers. sing. (welche hier *pras* oder *prus* lauten würde) findet sich in litth. *Dainas* auch die Endung *ai* (Schleicher, S. 227). Im Altpreuß. schwankt der Endungsvocal der 3. p. sing. praes. sehr (Nesselmann, S. 69). Es findet sich auch hier (neben einzelnen Fällen der consonantischen Endung) die Endung *ai* (wie Schleicher auch a. a. D. in *Dainas* nachweist) und daneben *ia* (wie *waitia* Nesselmann, S. 71). Neben einem *prus* würde also ein *prasai* in der 3. p. s. fut. nicht befremden, und nach der Analogie des praes. dafür das *prussia* des Prätorius seine Berechtigung finden. Da in den altpr. Sprachdenkmälern das fut. nur in der Umschreibung mit *wirst* (werden) vorkommt, so ist, wie wir glauben, die Ueberslieferung von Prätorius auch deshalb wichtig, weil darin eine altpreuß. Futurendung erhalten ist. Bei Leo, hist. Pruss. p. 22, findet sich eine Stelle, wornach das obige *praescientes* nicht etwa als Uebersetzung von *Pruteni* erscheint, sondern wo sie „*Pruscientes quasi praescientes*“ sind. So aber die Ableitung der Preußen aus dem Lateinischen an sich ist, so zeugt sie doch von einem Bewußtsein der Bedeutung.

Auch durch Hinzuziehung von Analogien aus dem Gebiete der allgemeinen Sprach- und Völkerkunde erhält diese Ableitung eine Stütze ³²⁾.

Daß der Sinn, der hiernach in dem Namen Pruteni liegt, überhaupt zulässig sei, kann keinem Bedenken unterliegen. Die meisten Volksnamen gehen von der Beschaffenheit des Volkes aus. Naturvölker legen sich gern andern Völkern gegenüber Vorzüge bei, welche sie den Andern gerade absprechen. Unter den geistigen und politischen Anlagen stechen keine mehr hervor, als Freiheit, Muth, Ruhm ³³⁾ und Klugheit. Wirklich schimpfliche und nachtheilige Beinamen mögen die Völker schwerlich sich selbst beigelegt haben ³⁴⁾. Deshalb bei den Völkern viel Ruhmens eigener Tapferkeit und eigener Klugheit, viel Scheltens anderer Völker wegen schlechter Eigenschaften,

32) Das t des Stammes wurde durch Latinisirung vor i natürlich zu c, z (und erweicht zu s). Die durch so viele Sprachen gehende Bildungsstufe ing (und wing) ist auch der altpr. und litth. eigen. (S. Bopp, über die Spr. der alten Preußen, 1853, in den Abhandl. der Akademie der Wissensch. S. 117, und Neffelmann, S. 78.) Das litth. protingas kann im Altpr. nur prutingis, plur. prutingi gelautet haben. Dazu drängt sich, wie von selbst, die Vergleichung von Volksnamen, wie die germanischen Thuringi, Marsingi, die slavischen Smeldingi, die indischen Poringi, Bologae, Galingae u. s. w. (S. Bender, Deutsche Ortsnamen, S. 67.) Vor allen aber gehört hierher der Name des Brudervolkes der alten Preußen, der Jaczwingi oder Jazwingi (wings dient im Altpr. zur Bildung von Abject. und Subst.). Die litth. Sprache hat die Ableitungsstufe énas zur Bezeichnung der Herkunft aus einem Lande, einer Stadt, z. B. Izraðliténas, Tilzénas (ein Tilster). Daraus läßt sich auch auf ein altes einheimisches prutenas schließen, das wir in der latinisirten Form prutenus vor uns haben. Aehnliche Völkernamen sind Slavoni, Slavini neben Slavi, die Σουθηνοι neben Suevi, Γερνοι neben Getae. Vgl. Grimm, Gesch. der deutsch. Sprache, S. 722. So verhalten sich Pruteni zu Pruti ursprünglich wie Abjectiv zu Substantiv, wie prutingis zu pruta, wie sloweni zu slowo, wie Gothini zu Gothi.

33) In unserm ersten Aufsatze, S. 27 haben wir schon die Ansicht ausgesprochen, daß Nestier die deutsche Benennung für Preußen sei. Zeuss, Die Deutschen, S. 207 erinnert an das goth. Verbum ástan, honorare. Grimm, Gesch. der deutschen Spr. übersetzt Nestier mit reverendi. S. S. 719 und 778, wofelbst auch die Skiren und Brutterer durch clari wiedergegeben werden. In einer Glosse aus einem vocabularium Longobardicum (in Hübler, die deutschen Päpste, I. S. 326) heißt es: „Aystan irato animo“.

34) Zur Vergleichung über Volksbenennungen bietet reiches Material das in der vorigen Note angeführte Werk Grimm's. Er stellt S. 773 die Volksnamen, ehrende und schimpfliche, zusammen.

namentlich wegen Dummheit. Manche bemessen den Grad der Klugheit nach den Vorzügen der Sprache, worunter als der erste die Verständlichkeit gelten mußte. In einem solchen Gegensatz der Schätzung und Benennung in Bezug auf die Sprache erscheinen uns Slaven und Deutsche. Der Deutsche (Niemiec, poln., Njemetz, russ., Nëmec, böhm., Nemet, ungar.) ist dem Slaven der Stumme (niemek, poln., njem, russ., nëmy, böhm.), Sprachlose, Unverständliche, während dieser selbst (sloweno, von slowo, Wort) sich als den Redenden, den Verständlichen rühmt³⁵). So ist der Deutsche dem Slaven ein nicht zu Verstehender, obgleich der Deutsche selbst bei seinem Namen an's Gegentheil denkt. Wir wissen zwar wohl, daß die neuere Sprachforschung das Wort deutsch von thiot, diot (Volk) ableitet. Ohne die Richtigkeit dieser Etymologie hier in Frage stellen zu wollen, berufen wir uns aber auf das Sprachbewußtsein im Volke und behaupten, daß demselben jede Beziehung zwischen thiot und deutsch fremd ist. Es kommt auf das Verständnis an, welches ein Volk mit einem Worte verbindet. Eine volkstümliche Auffassung kann deutsch, d. i. deut-isch, ebenso wie deut-lich nur mit deut-er³⁶) zusammen bringen. So ist der Deutsche ein Deutlicher, Verständlicher, also gerade das Gegentheil von dem, als was ihn der Slave schilt³⁷).

35) Den im Texte genannten Niemiec gegenüber erscheinen nicht nur die Slaven, sondern auch die Jazygos als die Redenden, vom russ. jaz'ik, Sprache, poln. jezyk, böhm. gazyk (Grimm a. a. D. S. 780), was merkwürdig an den Stamm in Jazwingi anlingt. Unter den deutschen Völkern sind vielleicht die Tungri (von demselben Stamme, wie Zunge) und die Quadi (quithan, sagen) ebenfalls Redende. S. Grimm a. a. D. S. 507. 788. Wie sllr die Griechen und Römer der Unredende, der Unverständliche sllr roh, unwissend und unverständig galt, zeigt der Gebrauch des Wortes barbarus. Wem fällt dabei nicht das Doidische: „Barbarus hic ego sum, quia non intelligor ulli“ ein?

36) Wir freuen uns von einer Auctorität, wie Zeus ist (die Deutschen, S. 63), die Ansicht vertreten zu sehen, daß deutsch wirklich von diutan, denken, herkomme.

37) Das litth. hat eine ganz eigenthümliche Form sllr Deutschland, nämlich: Woké (auch Wüké oder Wokio), ein Deutscher Wokëtis oder Wokietis, deutsch wokiszkas. Wenn es erlaubt ist, damit den Stamm im Verbum wókiu (vielleicht mit einem altpr. Stamme wuk, wack, sanskr. wák, lat. voc, sprechen, rufen — s. Kesselmann a. a. D. S. 142 — in sprachlicher Verwandtschaft) zu vergleichen, welcher verstehen bedeutet, so erscheint der litth. Name fast als eine Uebersetzung des Wortes deutsch in oben angegebenem Sinne. Wir fügen hier noch gleich hinzu, daß ein anderes litth. Wort sllr Deutschland Tautá lautet.

Wenn nun die Preußen auch nicht in demselben Gegensatze, wie die Slaven zu den Deutschen, als sprachlich Verständliche zu ihren Nachbarn gestanden und nicht deshalb die Verständigen geheißen zu haben scheinen, so empfiehlt sich ein anderer Gegensatz bestomehr zur Erklärung des von der Klugheit entnommenen Namens dieses Volkes.

Wie bei einzelnen Helden³⁸⁾, so bei ganzen Naturvölkern fiel der Begriff von Klugheit und Dummheit mit dem der Tapferkeit und Feigheit zusammen, wie dies Tacitus von den besiegten Cheruskern und den siegreichen Katten bezeugt. „Die Cherusker, die einst wackere und biedere Leute hießen, müssen sich jetzt Feiglinge und Dummköpfe schelten lassen. Den Katten, ihren Obstegern, ist ihr Glück als Weisheit angerechnet worden“³⁹⁾.

Es heißt zugleich Oberland; Tautininkas ein Oberländer, ein Deutscher. (Nach Vater, die Sprache der alten Preußen, S. 138 ist tautā Oberland altlitth.) Im Lett. heißt tauta Nation, Volk, Ausland, im Altpreuß. ist tautan der acc. in der Bedeutung von Land. S. Nesselmann, die Sprache der alten Preußen, S. 136. (In Abelungs Mittheilungen II, S. 712 wird mit dem lettischen tauts, Volk, das altdeutsche diot zusammengestellt und daher der Namen der Deutschen abgeleitet.) War dem ebenenbewohnenden Litthauer der Deutsche ursprünglich ein Oberländer, oder ein Ausländer, oder das Volk im eminenten Sinne des Wortes? Oder ist ihm ein altes unverstandenes nom. propr. zu einem nom. appell. geworden? — Ein drittes, altpreuß. Wort: Mixkai adv. Deutsch, hält Nesselmann a. a. D. S. 117 für eine Verstümmelung aus dem Russ. njemezki, poln. niemieckai d. i. deutsch.

38) Die Helbengröße des Odysseus bestand in Klugheit, Berebtheit und Tapferkeit, die des Nestor in den beiden ersten Eigenschaften. Für den germanischen Helden giebt es kein ehrenbeteres Prädicat als fruoht, klug. Fram (jetzt fromm) ist tapfer, wie auch bei Griechen und Römern der Begriff von gut und tapfer derselbe war.

39) Ita qui olim boni aequique Cherusci, nunc inertes ac stulti vocantur: Cottis victoribus fortuna in sapientiam cessit. Tac. Germ. 36. Griechen und Deutsche haben ihre Volksbrüder in feindsicher Gesinnung vielfach einfältig, dumm und blind gescholten. So wie die Preußen, so hatten auch einige deutsche Völker ihren Namen geradezu von dem Begriffe der Klugheit. So sind die Gambrii so viel als sagaces, strenui, die Sigigambri bellos trenui; die Geyssi sagaces, praesicii. S. Grimm a. a. D. S. 778. 779. Nach Jornandes haben die Gepiden ihren Namen zum Schimpfe. „Sed quia, ut dixi gepanta pigrum aliquid tardumque signat, pro gratuito convitio Gepidarum nomen exortum est, quod nec ipsum credo falsissimum, sunt enim tardioris ingenii et graviore corporum velocitate.“ Jorn. de Reb. Geticis c. XVII. (Ed. Murator.)

Die Anwendung des Gesagten auf die Preußen liegt nahe genug. Ein Volk von der erstaunlichen Energie, wie sie sich im Kampfe der Preußen mit den Polen und darauf mit dem Orden gezeigt hat, von solcher rastlosen Beweglichkeit, solcher unerschöpflichen List und Umsicht im Kriege, durfte ein stolzes Selbstgefühl haben, und verdiente wegen seiner geistigen und natürlichen Kraft das kluge Volk zu heißen.

Dr. Bender.

N a c h t r ä g e

zu dem Aufsatze „über die vorgeschichtliche Zeit und den Namen Ermlands“ im vorigen Hefte dieser Zeitschrift.

Indem wir zu unserm Aufsatze über die vorgeschichtliche Zeit Ermlands u. s. w. S. 15 u. ff. zurückkehren, bemerken wir, daß aus dem reichen urkundlichen Materiale, welches für den Cod. Dipl. Warm. bestimmt ist⁴⁰), die folgenden Formen der von uns besprochenen Namen entnommen sind:

Wormditt. Zu S. 23. Wormadit, mit a im Inlaut, (im ältesten Stadtiegel, schon an einer Urk. v. 1388, interessant, weil der Form Drmland entsprechend). — Wurmedyten 1313, Wrmedit u. Wurmedit 1341, Wurmdit 1343, 47, 48, 49, 51, Wrmdit 1359, Wurmdith 1368. (Die Form mit u ist um diese Zeit die vorherrschende, wichtig zu dem S. 25, Anmerk. 1 Gesagten.) — Wormedith 1312, 1382, 1402, 1406, 1422, 1433, Wormedithe 1376, Wormdith 1312, 1449, 1494, Wormdithe 1388, Wormedithen 1312, Wormedythin 1329, Wormdit 1344. (Die Form mit o geht also von den ältesten Zeiten neben den Varianten mit u und a durch bis zu uns.) — Warmedithen 1326, Warmedith 1350 (die Form mit a ist bei Weitem die seltenste).

Guttstadt. Zu S. 23. Anmerk. 1. Guthinstat 1329, Guthinstad 1381, 1391, Guthenstad 1381, 1412. — Gutynstat 1356, Gutinstat (auch Gubinstat und Gudenstat) 1357, Gutenstat 1426, Gutenstad 1378, 96, 97. — Gudenstat 1343, 47⁴¹). — Guden-

40) Deshalb haben wir auch den genauen Nachweis, wo sich jede Urkunde im Original befindet, hier nicht für nothwendig gehalten.

41) Orig.-Urk. von 1347, 20. Novbr. im Kirchen-A. Guttf. C. n. 17 mit dem ältesten Kircheniegel, worauf die Umschrift: S. plebani de bona civitate.

stat, auf dem ältesten Siegel von Guttstadt an einer Urk. von 1428. Ueberall hat der Name die Ableitungssylbe en, alt in, welche erst ein späteres Mißverständniß des Namens weggelassen hat.)

Warmeland. Zu S. 39. Anmerk. 4. „bisschof czu warme-
lant“ in einer deutschen Uebersetzung aus dem 14. Jahrhundert einer
lateinischen Urkunde von 1349, 4. Nov., Warmlandt 1456 ⁴²⁾).

Was wir S. 35 und 36 über das Verhältniß des großen
Werders zu Preußen vermutheten, ist uns nunmehr zur Gewißheit
geworden, nachdem uns durch die Bemerkung in Töppens (mittler-
weile als selbstständiges Werk erschienenen, schätzbaren) historisch-com-
parativen Geographia von Preußen ⁴³⁾ über Solovo das Verständ-
niß einer wichtigen Urkunde ⁴⁴⁾ von 1263 klar geworden ist. Nach
dieser Urkunde gehörte die ganze Insel Solovo ⁴⁵⁾ ursprünglich zur

Die auf einem Mißverständniß beruhende Latinisirung des Namens in bona ci-
vitas kommt auch sonst noch vor. Auf dem ältesten Stadtsiegel heißt es S. der
Borger van der Godenstat. Nach Grimm, Gesch. d. deutschen Sprache, S. 170
nennt der preuß. Littthauer den polnischen Gudas oder Guddas. Was Grimm
über die Gotthen jenseits der Weichsel, „wo sie in ungekamter Ausdehnung an
Finnen, Littthauer und Sarmaten rührten“, überhaupt sagt, dient der von uns
entwickeltesten Ansicht zur willkommenen Stütze. S. S. 721 ff.

42) Erzß. Schweser von Riga bietet seine Vermittelung zwischen dem Orden
und den Städten des elbing- und ermländischen Gebietes an. 1456. Deutsche Adresse:
„Den Strengen ... mannen ... vnd Gemeynen des Gebietes Elbing der Stete
Elbing vnd Brunsberg, Heilsberg vnd den andern im Gebiete Elbing vnd dem
sichte czu Warmlandt in vnser Rügischen prouincien beseten.“ Vgl. Napierski
Ind. N. 1946. Varmia vel Wermelandia steht in Geograph. Cl. Ptolemaei,
Pars II., authore J. A. Magino Patauino. Colon. 1608. Blatt 156. — Der
Landesname kommt auch als Familienname vor: „Henricus Vormelant. Thum-
hern der Kirchen ... czur Gutenstadt“, Urk. d. d. 1422 im Pfarrarch. Guttst.
„Heinricus Wormelant Canonicus collegiate ecclesie sancti Saluatoris in
Gutenstad“. Urk. d. d. 1423, ebdas. Vgl. den Familiennamen Samland.

43) Erschienen 1858 bei Perthes in Gotha. Die Stellen über Solovo, S. 3,
Numerk. 13, und S. 117, Anm. 510. (Die frühern Citate in unserer Zeitschrift
bezogen sich auf das gleichbetitelt Programm von Töppen.)

44) Abgedruckt im Cod. diplom. Warm. N. 47 d. d. 29. Dec. 1263 (ober
1264, wie Töppen a. a. O. wohl richtig stellt).

45) Sollte nicht das pomesanische Dorf Pozoloue (Po-Zoloue?) in der
Urkunde von 1249 im Cod. dipl. Warm. S. 33 einen Anklang an Solovo ent-
halten und einen dieser Insel benachbarten Wohnort bezeichnen, dessen eigentlicher
Name Rutiz wäre?

leslauer Diöcese. Diese Insel aber ist das noch heute im Litthauischen Sallawà oder Salawà⁴⁶⁾, im Polnischen zulawy genannte Weichselbeta, ein Name, der in der Form Zulavia⁴⁷⁾ auch in spätern lateinischen Schriftstücken für das Werder vorkommt. Somit steht es auch urkundlich fest, daß das große Werder⁴⁸⁾ sowohl politisch als kirchlich zu Pomerellen, und nicht zu Preußen gehörte, daß also Ermland und Wendenland an einander grenzten.

46) Da im Litth. salà oder sallà Insel heißt, so liegt allerdings die Vermuthung nahe, daß Salawà oder Sallawà damit etymologisch in Verbindung zu bringen ist. Jetzt ist aber Salawà, so wie das poln. Zulawy nur das nom. propr. für das große Werder, nicht etwa nom. appell. für Werder oder Niederung überhaupt.

47) So in einer Matrifel der bischöfl. Seminarbibliothek zu Braunsberg, woraus man zugleich erseht, daß jene Gegenden damals zwar zur Diöcese Culm gerechnet wurden, daß man aber die Bezeichnung „Diöcese Pomesanien“ (wozu auch das Werder von der leslauer Diöcese gekommen war) festhielt. Deshalb heißt es darin z. B. von Marienau und Tiege: 1722 Margenovensis et Tienensis in dioec. Pomesan., 1738 u. 1748 Marienov. in d. Culm., 1774 in Zulavia; von Neuteich: 1671 in d. Culm., 1694 in Pomesania; von Thiergart: 1615 Thiergart in dioec. Pomesan., 1697 in d. Culm. und 1768 in Zulavia; von Schönwiese: Schoenwies. 1738 in d. Culm. und 1748 in Zulavia; von Sabelopp: 1772 in d. Pomesan.; von Stuhm: 1753, 1760 sita in Pomesan. dioec. Culm. etc.

48) Da urkundlich die Insel Zantir zur pomesanischen Kirche gehörte, Solowo aber zur leslauischen, so liegt darin ein neuer Beweis (vgl. unsere Abhandl. S. 35, Anm. 1), daß beide Inseln verschieden und Zantir eben nicht das große Werder ist, sondern etwa nur die Gegend von Montau. — Zu dem, was wir S. 34 über Pogesanien gesagt haben, dienen noch die beiden Nachweise bei Köppen a. a. O. S. 14, Anmerk. 70, aus Urkunden von 1310 (wornach gewisse Gessibe in Pogezania im bisch. erml. Gebiete vorkommen) und von 1312 (worin ein Camerarius in Pogezania genannt wird. Ueber den von uns S. 35 erwähnten bischöfl. Vogt „advocatus Pogosanie“ vgl. Cod. dipl. Warm. p. 79, Anm. 2). Daß aber auch Lansania, Pazluk und Zambroch zu Pogesanien gehört haben, dafür fehlt jeder Beleg.

Dr. Bender.

Nikolaus Koppernik ein Deutscher.

Von

Prof. Dr. S. M. Watterich.

Die Frage, ob Nikolaus Koppernik ein Deutscher oder ein Pole gewesen, ist seit langer Zeit Gegenstand wissenschaftlichen Streites. Gewiß, das Volk, welches ihn den seinigen zu nennen das Recht hat, darf auf den großen Reformator der Naturwissenschaft stolz sein.

Von polnischer Seite ist behauptet worden, der polnische Ursprung Kopperniks stehe außer jedem Zweifel. In neuester Zeit hat man auch von deutschem Standpunkte aus die Jugendverhältnisse K.'s untersucht. Die Forschungen Prowe's über die Familien Koppernik und Watzelrode¹⁾ haben das schätzbarste urkundliche Material aus den Rathsarchiven zu Thorn, der Geburtsstadt Kopperniks, und zu Danzig zu Tage gefördert. Es war nicht Prowe's nächste und einzige Absicht, die Nationalität des großen Mannes festzustellen; allein die von ihm gefundenen Nachrichten sind jedenfalls die authentischsten Mittel, auch in Bezug auf jenen Punkt zu möglichster Klarheit zu gelangen.

Das Ermland ist bei der Frage wesentlich betheiligt; ihm gehört Koppernik an als Jüngling, als Mann, als Greis²⁾. Versuchen wir es denn, vermittelt der von Prowe veröffentlichten Archivnachrichten der Entscheidung des in Rede stehenden Punktes näher zu treten. Wir gestehen, die nächste Veranlassung hat uns hierzu die von Julian Bartoszewicz der Warschauer Gesamtausgabe der Koppernikanischen Werke (1854 fol.) vorgesezte Biographie ge-

1) Dr. L. Prowe, Zur Biographie von Nikolaus Koppernik. Thorn, bei Lambert. 1843.

2) J. Watterich, De Lucae Watzelrode, episcopi Varmiensis, in Nicolaum Copernicum meritis. — Regimonti, ap. Dalkowski. 1856.

geben; wir wollen daher von den in dieser aufgestellten Behauptungen, welche fast sämmtlich dahin abzielen, daß Koppernik ein Pole gewesen, bei unserer Betrachtung ausgehen.

Um den slavischen Ursprung des Namens Koppernik nachzuweisen, bezieht sich B. auf ein im Stenzel'schen Urkundenbuch genanntes oberschlesisches Dorf, das unweit Krakau gelegen wäre. Von diesem Dorfe sei wahrscheinlich die Familie, nach dem Brauche des 14., 15. Jahrhunderts, als nach ihrer ursprünglichen Heimath auch in Krakau noch benannt worden. Die Form, in welcher ein Cisterciensermönch im Kloster Mogila bei Krakau urkundlich vorkomme: „de Koppirnik“ bestätige jene Vermuthung¹⁾.

Das erste urkundliche Erscheinen der Familie K. in Krakau falle in das Jahr 1396, in welchem ein Nikolaus K. dort das Bürgerrecht erhalten habe. Von da sei ungefähr um die Mitte des 15. Jahrhunderts ein Nikolaus Koppernik, der Vater des Astronomen, in die übrigens eigentlich polnische, masovische Stadt Thorn (dieselbe habe ja vor der Ankunft der Deutschordensritter Tarnow geheißen), wo man Polnisch gesprochen habe, übergesiedelt.

Für nicht minder seiner Ansicht günstig hält B. die Spuren, welche Thorn als die Heimath der Familie K. erscheinen lassen. In Thorn ist schon 1398 ein Michael Czepernik als Thorwächter nachweisbar. Nun ist zwar weder von diesem, noch von dem 1400 dafselbst beurkundeten K. gewiß, ob sie in Verwandtschaft mit der Krakauer Familie standen; aber sie können von dem oberschlesischen Dorf ebenso gut nach Thorn gekommen sein, wie jener andere bedeutendere Zweig nach Krakau. Auf jeden Fall, meint B., ist die älteste Form des Thorner Familiennamens slavisch.

Der erste K., der nach dem Jahre 1400, nämlich 1459 in Thorn vorkommt, ist ein Nikolaus K. Als dieser, aus Krakau eingewandert, in Thorn seinen Wohnsitz aufgeschlagen, das Bürgerrecht erhalten und mit den Thorner Familien bekannt geworden, heirathete er die Tochter eines Masoviers Lukas Waiselrod. Durch ihre überaus reiche Mitgift war er in den Stand gesetzt, großartige kaufmännische Unternehmungen zu beginnen, und gehörte bald zu den angesehensten Bürgern der Stadt. Daß die polnische Familie Koppernik gerade mit der Familie Waiselrod sich verband, war natür-

1) Leider ist von B. keine einzige Urkunde näher bezeichnet.

lich; denn letztere zeichnete sich von jeher durch polnischen Patriotismus aus. Vor Allen kämpfte Lukas Waiselrod, nachmaliger Bischof von Ermland, auf's Eifrigste wider den Orden für Polen, nachdem er freilich kurze Zeit hindurch von König Kasimir (als Reichsfeind) verfolgt worden war. Endlich hat sich Nikolaus K. selbst als einen Polen bekannt, indem er auf der Universität zu Padua seinen Namen in das Album der Polen eintrug. Soweit Bartoszewicz.

An die Spitze unserer Erörterung stellen wir die allgemeine Bemerkung, daß der Beweis des polnischen Ursprungs einer Familie noch nicht geliefert ist, wenn auch ihr Name als ein polnischer feststeht. Es ist bekannt, wie die Cultivirung und Colonisirung namentlich des flachen Landes in Polen weitaus zum größten Theil von eingewanderten deutschen Bauern ausgeführt wurde. Nicht überall nun hatten sie die Dörfer erst anzulegen und zu benennen; sehr oft galt es, halbentwölkerte Dörfer oder solche, die man polnisch zu colonisiren sich vergebens bemüht hatte, vorwärts zu bringen. In diesem Fall, der schon darum nicht selten gewesen sein kann, weil offenbar er zunächst das Bedürfniß der Colonisation aus Deutschland herausgestellt, haben wir also deutsche Bauern unter polnischen Ortsnamen. Geben wir nitthm auch zu, daß der Name K. ursprünglich eine in Polen gelegene Ortschaft bezeichnet habe, und ferner, daß er selbst polnisch sei, so folgt für die eigentliche Frage daraus noch nichts. Allein die erstere dieser Behauptungen hat in dem, was B. geltend macht, keine ausreichende Stütze. B. meint, aus dem Namen des dem Kloster Mogila angehörenden Mönchs „de C.“ sei klar, daß es einen Ort gegeben habe, der C. geheissen. Bei der Menge der Beziehungen, in welchen das Mittelalter die Präposition de gebraucht, wird man die von B. verlangte Bedeutung im vorliegenden Falle wenigstens so lange bezweifeln dürfen, bis anderweitig aus klaren Zeugnissen die Existenz eines Dorfes Coppirnig nachgewiesen ist. Wenn aber B. glaubt, diesen Ort im Urkundenbuche von Stenzel, in einer Urkunde des 13. Jahrhunderts gefunden zu haben, so waltet ein Irrthum ob. Es kann nämlich hier nur die S. 514 stehende Urkunde Herzog Heinrichs VI. von Breslau, vom Jahre 1327 (also 14. Jahrh.) gemeint sein; in keiner anderen findet sich ein Ortsname, der mit Coppirnig auch nur etwas Ähnlichkeit hätte. In dieser Urkunde nun ist allerdings von einer villa Cobilaic die Rede; aber die wesentliche Verschiedenheit, welche zwischen Cobilaic und Coppirnig stattfindet,

verbietet schlechterdings, beide mit einander zu verwechseln, und der Nachweis eines Coppirnig genannten Ortes ist nicht geliefert.

Allein gesetzt auch, er wäre es, so kann noch nicht behauptet werden, daß dieser nothwendig polnisch sei. Es ließen sich vom Niederrhein und aus Westfalen die auf -nich (niederdeutsch -nik) endigenden Ortsnamen zu Hunderten auführen, und unser heutiges „Kupfer“ heißt in der plattdeutschen Sprache noch jetzt nicht anders als „Kopper“. Im Falle also ein Ort Coppernig gefunden wäre, stände noch sehr dahin, ob der Name für polnisch gehalten werden dürfte.

Was von dem Namen als der Bezeichnung einer Ortschaft gelten würde, gilt schon jetzt von ihm als Familiennamen. Mag das Vorkommen desselben in Krakau und in Polen überhaupt noch so verbürgt sein: daß er darum ein polnischer, daß die Familie polnischen Ursprungs sei, folgt keineswegs.

Das Zweite, was wir gegen die Ausführung B.'s zu sagen haben, ist dieses, daß eine verwandtschaftliche Beziehung der Thorner Koppernise zu Bürgern der Stadt Krakau oder gar die von B. ohne Weiteres vor das Jahr 1459 verlegte Einwanderung des in diesem Jahre allerdings als Thorner Bürger beurkundeten Niklaus Koppernik aus Krakau nach Thorn nirgends einen Anhalt findet. Das Letztere betreffend, so steht allerdings in der 2. Auflage von Zernecke's Thorner Chronik die Notiz, N. K. sei 1462 von Krakau gekommen und Thorner Bürger geworden. Aber da außer Zweifel ist, daß derselbe N. K. schon 1459 als Bürger von Thorn auftritt, so muß das eben aus Zernecke in die Forschungen polnischer Gelehrten übergegangene „*civis Cracoviensis*“ als Prädicat des fraglichen N. K. aufgegeben werden. Derselbe N. K. erscheint nun freilich auch in Krakauer Urkunden, aber nie anders, denn als Thorner Kaufmann, der mit Krakauer Bürgern in Geschäftsverbindung steht. Nur einmal findet sich in einem Danziger Urkundenbuche, in der Stammtafel der Familie Schachmann, welche von Thorn herkommt, bei dem Namen Nikolaus Koppernik (es ist der Vater des Astronomen gemeint) der Zusatz „von Krakau“. Allein diese Stammtafel gehört in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts und hat Angaben, welche erwiesen falsch sind, kann also nicht als urkundliches Zeugniß gelten.

Von den Kopperniken, die vor dem Vater des Astronomen in Thorn vorkommen, läßt sich ebenso wenig eine Einwanderung aus

Kraufau oder eine Verwandtschaft mit Kraufauer Kopperniken, angenommen, daß es folche gegeben, behaupten. Uebrigens würde dies für den erwiefenen Vater des Aftronomen ohne Belang fein, da uns felbft über einen, wie immer möglichen, verwandtschaftlichen Zusammenhang deffelben mit den früheren Kopperniken zu Thorn kein Beweis zu Gebote fteht.

Nur das ift ficher: der Vater des Aftronomen Koppernik war ein Thorerer Bürger. Weitere genealogifche Mittel zur Fefteftellung der Nationalität Kopperniks fehlen. Defto deutlicher fpricht die Gefchichte feiner Vaterftadt. Mag Thorn vor dem 13. Jahrhundert geheiffen haben, wie es wolle: Thatsache ift, daß die Stadt bei der Ankunft des Ordens in Trümmern und verlaflen lag, daß fie darauf im Jahre 1231 durch deutliche Coloniften, namentlich aus dem Magdeburgifchen, bevölkert worden ift, daß fie nie zu Masovien, fondern zum Kulmifchen gerechnet wurde, daß dann deutliches Stadtrecht in ihr galt, daß fie zur deutlichen Hanfa gehörte, daß deutliche Sprache, deutliches Wefen in ihr ungetrübt felbft noch unter der polnifchen Hoheit herrfchte, und daß die Thorerer, wenn fie dem Orden gegenüber fich oft kühn genug wegen Bedrückung erhoben, wenigftens ebenfo feft, wo nicht noch härter, dem polnifchen Könige gegenüber darauf beftanden, nicht als Unterthanen des Polenreiches, fondern als freie Stadt in Polens Schuß und Freundschaft angefehen zu werden. Wir brauchen kaum hinzuzufügen, daß die mit den Koppernik eng verbundene Familie derer von Wägelrode, und in ihr vor Allen der ermländifche Bifchof und deutliche Reichsfürft¹⁾ Lukas von Wägelrode, deutliche im Namen, nicht minder deutliche im Widerftand gegen Polen gewefen, und daß es lediglich der aus andren Urfachen begreiflichen Feindschaft zwifchen dem Bifchof und dem Orden zuzufchreiben ift, wenn die Könige Polens im Kampfe gegen denfelben Orden um die Freundschaft des erfahrenen, thatkräftigen Bifchofs warben.

Was endlich die Eintragung des Namens Nikolaus Kopperniks in das Album der Polen zu Padua betrifft, fo fand zu jener Zeit die deutliche Stadt Thorn allerdings unter polnifcher Hoheit.

1) Noch ruhen in den Frauenburger Archiven Urkunden Karls IV. und Maximilians I. (diefe an Lukas von Wägelrode felbft gerichtet), worin die Bifchöfe Ermlands „Principes sacri Imperii“ genannt werden.

Aus der vorstehenden Erörterung ergibt sich zur Genüge, daß, wenn es sich um das Volk handelt, welchem Kopernik angehört, keines befugt ist, ihn dem deutschen streitig zu machen.

Er selbst bestätigt unseren Anspruch auf ihn mit bedeutungsvollem Schweigen. Man wird vergebens fragen, ob er jemals polnisch geschrieben, polnisch gesprochen. Sein Hauptwerk ist in lateinischer Sprache verfaßt; die Schriften und Briefe, welche er nicht lateinisch geschrieben, sind sämmtlich deutsch.

Chronik des Vereins.

I. Vereinsitzungen.

Neunte Sitzung den 7. Juli 1858 in Braunsberg.

Nach mehrern geschäftlichen Festsetzungen betreffs der Herausgabe der Vereinszeitschrift hielt Professor Thiel statutengemäß einen Vortrag über das Verhältniß des Bischofs Lucas von Wägelrode zum deutschen Orden.

Zehnte Sitzung den 20. October 1858 in Frauenburg.

Zunächst setzte Professor Thiel seinen Vortrag über den Bischof Lucas von Wägelrode fort. Alsdann theilte Oberlehrer Bender seine Forschung über die Ableitung des Namens Prussta mit. Nach mehrern geschäftlichen Erörterungen über Herausgabe und Einrichtung des folgenden Heftes der Vereinszeitschrift machte darauf der Secretair dem Verein die Anzeige über ein Geschenk mehrerer werthvollen Bücher über preussisch-ermländische Geschichte von Seiten des Herrn Erzpriester Steffen in Heilsberg, was allgemeine Freude erregte. — So ist also unsere Hoffnung und Bitte von vorigem Jahr nicht fruchtlos gewesen¹⁾. Aber selbige erstreckt sich noch ebenso auf das folgende und alle künftige Jahre!

1) Für mehrere einzelne ähnliche Geschenke, die inzwischen desgleichen eingelaufen, hier nur im allgemeinen unsern Dank! Ein specielles Verzeichniß der Vereinsbibliothek mit den Namen der resp. Geber wird dem künftigen Heft beigefügt werden.

Elfte Sitzung den 29. December 1858 in Braunschweig.

Nachdem der Präsident ein überaus günstiges Rückschreiben Sr. Excellenz des Herrn Oberpräsidenten u. Eichmann mitgetheilt, hielt Professor Watterich einen Vortrag über die deutsche Herkunft des Nikolaus Kopernik, Oberlehrer Bender aber ein Referat über ermländische Sagen, welche er zu sammeln begonnen¹⁾. Hierauf legte Domvicar Wölky ein neues Manuscript des Treter mit großen gemalten Wappen vor, welches im domkapitulatischen Archiv aufgefunden und wohl aus dem 17. Jahrhundert stammt, Secretair Saage aber Zeichnungen verschiedener Siegel und Wappen ermländischer Bischöfe und Prälaten, die Herr Assessor Saage höchst sauber ausgeführt.

Bezüglich geschäftlicher Verhältnisse wurde zunächst der Beschluß gefaßt, mit mehrern historischen Vereinen Deutschlands und der Ostseegenden in Verbindung zu treten. Nachdem sodann die Arbeiten für das nächste Heft der Vereinszeitschrift fest bestimmt, stattete Professor Beckmann als Bibliothekar Bericht über den Stand der Vereinsbibliothek ab. Darauf legte Domvicar Wölky als Rendant die Jahresrechnung vor und erhielt dafür die Decharge. Hiernach betrug pro 1858 die Einnahme 392 Thlr., die Ausgabe 343 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf., bleibt Bestand 48 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf. Ueber letztern wurde beschloffen, daß derselbe einstweilen der Sparkasse übergeben, dann aber ein Viertel davon zur Vermehrung der Vereinsbibliothek, das zweite zu Beschaffung von Zeichnungen, Stichen und dergl. für die Vereinszeitschrift verwendet werden, die übrige Hälfte aber als Reservecfond für unvorhergesehene Fälle verbleiben solle.

Zwölfte Sitzung den 12. März 1859 in Frauenburg.

Die betreffenden Vereinsmitglieder legten hier ihre Arbeiten für das nächste Heft der Vereinszeitschrift vor und unterstellten sie, soweit das nicht schon früher geschehen, der allgemeinen Begutachtung. Darauf trug Professor Beckmann eine Untersuchung über die ersten Gegner des Kopernikanischen Systems vor. Domvicar Wölky verbreitete sich alsdann über zwei Codices des Braunschberger Stadtarchivs, nämlich Nr. 76 (Verzeichniß der Bürgermeister seit 1364) und Nr. 79 (Ver-

1) Zu diesem Zwecke würden dem Verein weitere specielle Mittheilungen von Männern, die inmitten des Volkes leben, sehr willkommen sein!

zeichniß der Bürger seit 1344), in denen sowohl selbst als namentlich auf deren Deckeln mehrere interessante Notizen bezüglich ermländischer Geschichte enthalten. Hieran knüpfte Professor Beckmann eine Mittheilung von zwei Chroniken der Stadt Tolkemit, die eine von 1351—1770 reichend, angefertigt von einem vormaligen dortigen Probst und Warschauer Domherrn Johann Joseph Schwan, die zweite hienach und nach andern Quellen zusammengestellt und bis in die neueste Zeit fortgeführt von dem noch lebenden dortigen Arzte Dr. Dentler. Der Verein begnügte beide Werke mit besonderer Freude, um so mehr, als er in der Folgezeit noch manche derartige Arbeiten einzelner seiner Mitglieder zu seiner Unterstützung zu bekommen hofft. Mit eben der Freude und Hoffnung empfing derselbe schließlich vom Secretair mehrere alte in Ermland aufgefundene Münzen, ein Geschenk des Herrn Kaplan Neuwald in Heilsberg.

Dreizehnte Sitzung den 25. Mai 1859 in Braunsberg.

Domherr Eichhorn hielt einen Vortrag über die Preuch'sche Stiftung in Rom. Professor Thiel referirte darauf über einen handschriftlichen Codex aus dem 16. und 17. Jahrhundert, den Herr Erzpriester Kabath unter alten Papieren der Seeburger Pfarrei hervorgezogen, und unterwarf namentlich die darin vorkommenden bisher unbekanntenen Synodalstatuten des Bischofs Heinrich (wohl Heinr. von Sauerbaum, aus dem Ende des 14. Jahrh.) einer nähern Untersuchung¹⁾. Hieran schloß Domvicar Wölky einen Bericht über zwei im Königsberger geheimen Archiv aufbewahrte Documente über Bischof Anselm (das eine von 1269, das andere von c. 1270), und verband damit eine kritische Analyse der Berichte Plastwicks, Treters und Leo's über das Lebensende dieses Bischofs.

2. Personalbestand des Vereins.

Wie es auf dieser Welt schon nicht anders geht, hat uns der Tod während des kurzen Bestehens unseres Vereins bereits mehrere liebe Mitglieder entrißen. Es starben im Laufe des vorigen und

1) Derselbe enthält nämlich die Synodalstatuten der Bischöfe Heinrich, Lucas, Hofius und Cromer, mehrere zum Theil recht interessante Briefe (z. B. eine Filrbitte König Sigismund Augusts bei Kaiser Carl V. für Philipp von Hessen vom 4. Sept. 1551 [?]), sowie einen Entwurf der ermländischen Geschichte bis Hofius.

dieses Jahres die Herren: Bürgermeister Czchanowski in Seeburg (den 14. März 1858). — Arzt Dr. Splanemann in Schlobien (den 8. Nov. 1858). — Arzt Dr. Jacobson in Braunsberg (den 6. Aug. 1858). — Pfarrer Neumann in Freudentberg (den 25. Sept. 1858). — Erzpriester Marquardt in Braunsberg (den 15. Februar 1859). — Pfarrer Bornowski in Langwalde (den 9. Juni 1859). — Pfarrer Neumann in Plauten (den 5. Juli 1859). — Mögen sie ruhen im Frieden des Herrn!

Den Austritt angemeldet haben nur 4 Mitglieder. Dagegen sind neu hinzugetreten folgende 35:

Braunsberg: Die stud. theol. Hennig, Menzel, Stallinski, Steffen. —

Klerik. Dr. Lämmer. — Buchh. Peter.

Christburg: Kreisgerichtsrath Komahn.

Culm: Gymnasiallehrer Dr. Bornowski.

Danzig: Lehrer Bond. — Pfarrer Brill. — Maj. a. D. v. Derzewski. —

Regierungs- und Schulrath Dr. Ditki. — Arzt Dr. Hildebrandt. —

Vicar Polakowski. — Pfarrer Lic. Nebner.

Elbing: Gerichtsassessor Vöfler.

Frauenburg: Kaufmann Brandt.

Gutstadt: Frau Posthalter Krebs.

Hohenstein: Gymnasialdirector Dr. Töppen.

Königsberg: Professor Dr. Erdmann. — Rechnungsrath Hempel. —

Dr. Carl Lohmayer. — Lehrer R. Philippi. — Justizrath Zetke.

Mengen: Rittergutsbesitzerin Frau v. Schau.

Neukirch: Kaplan Strunge.

Pillau: Hafenbau-Inspector Frey. — Hafenbau-Conducteur Henning.

Or. Bautenberg: Hauptmann a. D. Gebauer.

Rössel: Rechtsanwalt v. Obernitz.

Schafsberg: Landgeschworener Grunwald.

Adl. Truchsen: Gutsbesitzer Krause.

Wartenburg: Bürgermeister Gajewski.

Wormditt: Kaufmann Hempel. — Kaufmann Kuhnigt.

Braunsberg, den 15. Juli 1859.

Der Secretair des Vereins.

Inhalt des zweiten Heftes.

	Seite.
I. Ursprung und Bedeutung des Bernsteinnamens Elektron. Von Prof. Dr. Beckmann	201
II. Das Verhältniß des Bischofs Lucas v. Wagerode zum Deutschen Orden. Artikel I. Von Prof. Dr. Thiel	244
III. Geschichte der ermländischen Bischofswahlen. Fortsetzung. Von Domcapitular Dr. Eichhorn	269
IV. Ueber den Namen Preußen. Von Oberlehrer Dr. Bender	384
V. Nachträge. Von Demselben	397
VI. Nikolaus Koppernik ein Deutscher. Von Prof. Dr. Watterich.	400
VII. Chronik des Vereins. Von Prof. Dr. Thiel	405

Corrigenda.

- S. 202. Z. 12 v. o. statt Phaetons lies Phaethons; Note 12. Phaethontis.
 " 207. " 6 v. o. " ἤλεκτρον lies ἤλεκτρον.
 " 207. Note 20 Z. 6 statt Composition lies Compositum.
 " 215. " 69 " 1 22 lies 221.
 " 223. Z. 20 v. o. statt ἤλεκτρον lies ἤλεκτρον.
 " 229. Note 147 Z. 1 statt Civ. lies Cir.
 " 235. " 167 " 6 " 6000 lies 600.
 " 241. Z. 14 v. o. statt näm= lies nämlich.
 " 243. " 8 v. o. " Valentinian lies Valentinian I.
 " 243. Note 199 Z. 2 statt οὐρα lies εὐρα.

Andere minderwichtige Fehler wird der geneigte Leser selbst corrigiren.

Inhalt des zweiten Theils

- I. Die Bedeutung der Begriffe „König“ und „Königreich“
- II. Die Bedeutung der Begriffe „Fürst“ und „Fürstentum“
- III. Die Bedeutung der Begriffe „Landesherr“ und „Landesherrschaft“
- IV. Die Bedeutung der Begriffe „Landesfürst“ und „Landesfürstentum“
- V. Die Bedeutung der Begriffe „Landesherzog“ und „Landesherzogtum“
- VI. Die Bedeutung der Begriffe „Landesbischof“ und „Landesbischofthum“
- VII. Die Bedeutung der Begriffe „Landesabt“ und „Landesabtthum“
- VIII. Die Bedeutung der Begriffe „Landespropst“ und „Landespropstthum“
- IX. Die Bedeutung der Begriffe „Landesdechant“ und „Landesdechantthum“
- X. Die Bedeutung der Begriffe „Landesarchidiacon“ und „Landesarchidiaconthum“
- XI. Die Bedeutung der Begriffe „Landesarchidiacon“ und „Landesarchidiaconthum“
- XII. Die Bedeutung der Begriffe „Landesarchidiacon“ und „Landesarchidiaconthum“
- XIII. Die Bedeutung der Begriffe „Landesarchidiacon“ und „Landesarchidiaconthum“
- XIV. Die Bedeutung der Begriffe „Landesarchidiacon“ und „Landesarchidiaconthum“
- XV. Die Bedeutung der Begriffe „Landesarchidiacon“ und „Landesarchidiaconthum“
- XVI. Die Bedeutung der Begriffe „Landesarchidiacon“ und „Landesarchidiaconthum“
- XVII. Die Bedeutung der Begriffe „Landesarchidiacon“ und „Landesarchidiaconthum“
- XVIII. Die Bedeutung der Begriffe „Landesarchidiacon“ und „Landesarchidiaconthum“
- XIX. Die Bedeutung der Begriffe „Landesarchidiacon“ und „Landesarchidiaconthum“
- XX. Die Bedeutung der Begriffe „Landesarchidiacon“ und „Landesarchidiaconthum“

Inhalt des dritten Theils

- I. Die Bedeutung der Begriffe „König“ und „Königreich“
- II. Die Bedeutung der Begriffe „Fürst“ und „Fürstentum“
- III. Die Bedeutung der Begriffe „Landesherr“ und „Landesherrschaft“
- IV. Die Bedeutung der Begriffe „Landesfürst“ und „Landesfürstentum“
- V. Die Bedeutung der Begriffe „Landesherzog“ und „Landesherzogtum“
- VI. Die Bedeutung der Begriffe „Landesbischof“ und „Landesbischofthum“
- VII. Die Bedeutung der Begriffe „Landesabt“ und „Landesabtthum“
- VIII. Die Bedeutung der Begriffe „Landespropst“ und „Landespropstthum“
- IX. Die Bedeutung der Begriffe „Landesdechant“ und „Landesdechantthum“
- X. Die Bedeutung der Begriffe „Landesarchidiacon“ und „Landesarchidiaconthum“
- XI. Die Bedeutung der Begriffe „Landesarchidiacon“ und „Landesarchidiaconthum“
- XII. Die Bedeutung der Begriffe „Landesarchidiacon“ und „Landesarchidiaconthum“
- XIII. Die Bedeutung der Begriffe „Landesarchidiacon“ und „Landesarchidiaconthum“
- XIV. Die Bedeutung der Begriffe „Landesarchidiacon“ und „Landesarchidiaconthum“
- XV. Die Bedeutung der Begriffe „Landesarchidiacon“ und „Landesarchidiaconthum“
- XVI. Die Bedeutung der Begriffe „Landesarchidiacon“ und „Landesarchidiaconthum“
- XVII. Die Bedeutung der Begriffe „Landesarchidiacon“ und „Landesarchidiaconthum“
- XVIII. Die Bedeutung der Begriffe „Landesarchidiacon“ und „Landesarchidiaconthum“
- XIX. Die Bedeutung der Begriffe „Landesarchidiacon“ und „Landesarchidiaconthum“
- XX. Die Bedeutung der Begriffe „Landesarchidiacon“ und „Landesarchidiaconthum“

Zeitschrift
für die
Geschichte und Alterthumskunde
Ermlands.

Im Namen
des historischen Vereins für Ermland
herausgegeben
vom
Domcapitular **Dr. Siehorn.**

Drittes Heft.
Je drei Hefte sowohl der Zeitschrift, als der Monumenta bilden 1 Band.

Hiezu der Monumenta hist. Warm. dritte Lieferung.

Mainz, 1860.

Verlag von Franz Kirchheim.

Veröffentlichung

1888

Veröffentlichung des

Verzeichnisses

der

Veröffentlichung des

Verzeichnisses

der

Veröffentlichung des

Verzeichnisses

der Veröffentlichung des Verzeichnisses der

Veröffentlichung des Verzeichnisses der

Veröffentlichung des

Verzeichnisses der

Zeitschrift
für die
Geschichte und Alterthumskunde
Ermlands.

Im Namen
des historischen Vereins für Ermland
herausgegeben
vom
Domcapitular **Dr. Eichhorn.**

Erster Band,
1—3. Heft. Jahrgang 1858—1860.

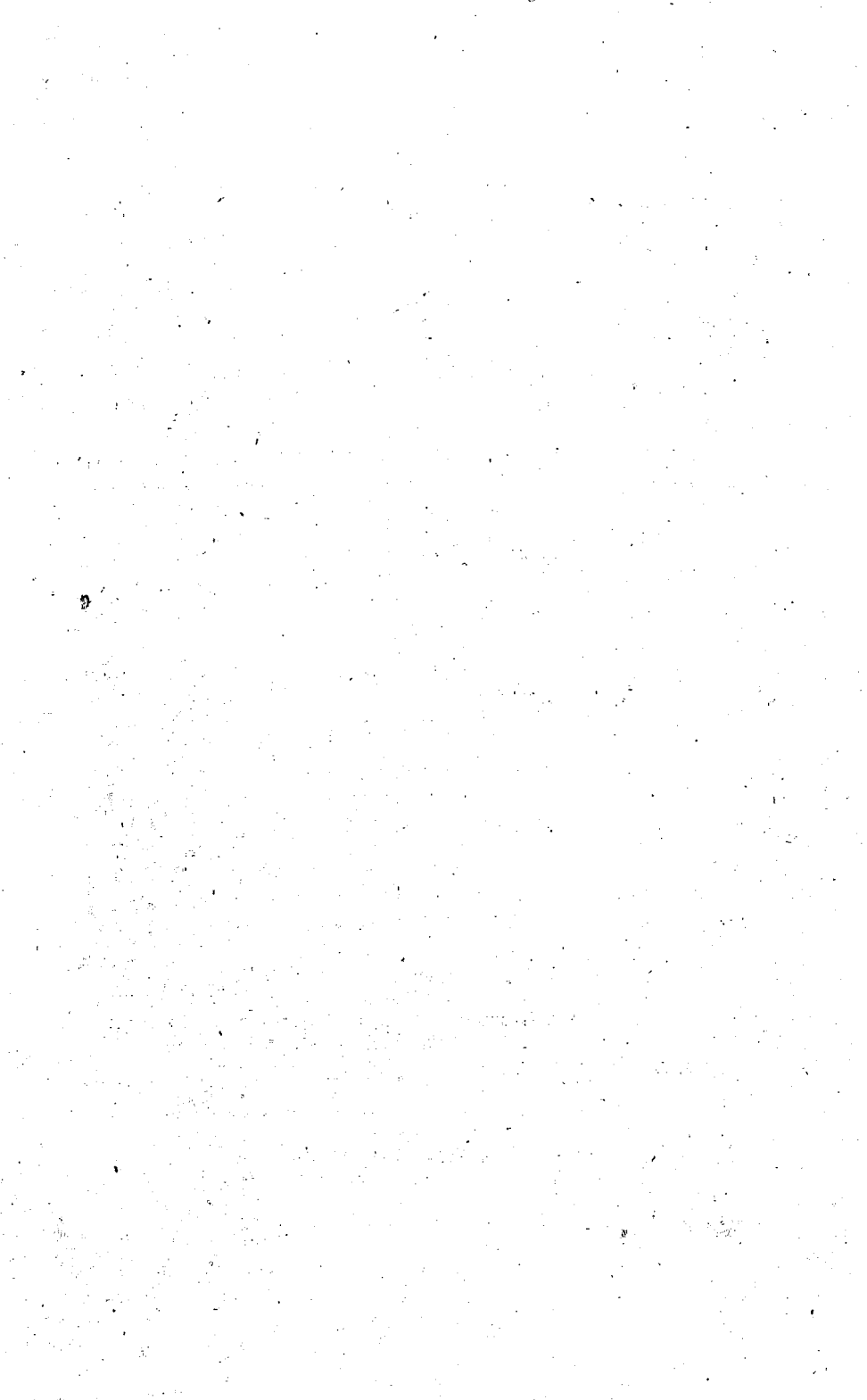
Mainz, 1860.

Verlag von Franz Kirchheim.

Druck der Universitäts- Buch- und Steindruckerei von E. J. Dalfowski
in Königsberg i. Pr.

Inhalt des ersten Bandes.

	Seite
1) Chronik des histor. Vereins für Ermland	1—15. 405—408. 641—646
2) Ueber die vorgehichtliche Zeit und den Namen Ermlands. Von Oberlehrer Dr. Bender	15—39. 397—399.
3) Die Grenzen des ermländ. Bisthums Sprengels seit dem XIII. Jahrh. Vom bisch. Secretair Saage	40—92.
4) Geschichte der ermländ. Bischofswahlen. Von Domcapitular Dr. Eichhorn	93—190. 269—383. 460—600.
5) Der Codex S. Nro. 1 im geheim. Arch. des Domcapitels in Frauenburg, kritisch unter- sucht von Demselben	190—200.
6) Ursprung und Bedeutung des Bernsteinnamens Elektron. Von Prof. Dr. Beckmann	201—243.
7) Das Verhältniß des Bischofs Lucas v. Bagel- robe zum deutschen Orden. Von Prof. Dr. Thiel	244—268. 409—459.
8) Ueber den Namen Preußen. Von Oberlehrer Dr. Bender	334—397.
9) Nikolaus Koppernik ein Deutscher. Von Prof. Dr. Watterich	400—405.
10) Zur preussischen Brautatenkunde. Von Ober- lehrer Dr. Bender	601—627.
11) Hümngräber bei Lautern. Von Gerichtsaffessor Breyer	628—632.
12) Ueber den altpreussisch-litthauischen Bernstein- namen Gintares oder Gintaras. Von Prof. Dr. Beckmann	633—640.



Das Verhältniß des Bischofs Lucas von Watzelrode zum Deutschen Orden.

Von
Professor A. Thiel.

Artikel II.

Unter dem Hochmeister Herzog Friedrich von Sachsen.

An die Wahl Friedrichs Herzogs von Sachsen knüpfte der Orden die sanguinischsten Hoffnungen. Das Lehnverhältniß gegen Polen schien damit von selbst aufgehoben¹⁾, im Gegentheil sah man im Geiste schon wieder die unbeschränkte Herrschaft auch über die abgenommene Landeshälfte hergestellt²⁾. Gegen die Kriegsgefahren von Polen, wie Moskau, wie dem siegreichen Türken aber glaubte man sich der Deutschen Reichshilfe um so zuversichtlicher gewiß, als Preußen nun in jeder Beziehung als vorgeschobener Posten von Deutschland dastand. Der neue Hochmeister suchte auch wirklich diesen Hoffnungen zu entsprechen. Allein das war wohl offenkundig: ein brusques Hereinhauen mit dem Schwert, wie es etwa in den Wünschen manches eingebitterten Ordensritters liegen mochte, hätte nimmer zum Ziel geführt. Dazu war die Ordensmacht zu unbe-

1) Die Reichsfürsten hatten ihm dafür auf den Reichstagen zu Freiburg und Augsburg alle Beihilfe zugesagt (Voigt „Gesch. Preuß.“ IX. S. 250), Kaiser Maximilian selbst die Leistung des bezüglichen Lehneides als „eines Fürsten des Reichs nicht geziemend“ erklärt (l. c. 253).

2) So wenigstens rühmten sich die Ritter allgemein öffentlich (Wisch. Arch. in Frauenburg A. 85 f. 136 b).

deutend, die Reichshilfe zu entfernt und unsicher, Polen zu entschieden und mächtig, die Lande Preußen selbst theils nicht eben zuverlässig theils sogar aufs höchste feindlich gestimmt³⁾). Der Weg der Unterhandlungen und künstlichen Kombinationen erschien darum als der allein zweckmäßige. Darauf allein gingen denn auch die alterprobten Räte los, die dem neuen Hochmeister von Sachsen aus mitgegeben wurden, vor allem sein Lehrer und Freund seit 15 Jahren, der Nürnberger Dr. jur. Paul von Watt; seine angeborene Sanftmuth und Friedensliebe aber machten ihn hiefür besonders empfänglich⁴⁾). Unter den Umständen mußte natürlich auch die Politik gegen den Ermländischen Bischof geändert, derselbe aus einem Feinde jedenfalls zum Freunde gemacht, und sein wirklich unbegrenzter Einfluß in Polen⁵⁾ zu Gunsten der Ordensverhältnisse verwendet werden.

3) Das ganze losgetrennte Westpreußen, stand wirklich voll des größten Mißtrauens und förmlicher Erbitterung gegen den Orden da. Als darum z. B. Friedrich bei seiner Ankunft ein etwas ungewöhnliches Gefolge (neben mehreren Herren auch 500 Reifige) mit sich führte, ließen die Danziger bei seinem Durchzuge Kanonen in den Straßen auffahren, um sich für alle Fälle zu sichern (A. 85 f. 135b). Aehnlich finden wir später bei jedem Gerüchte über des Ordens Maßnahmen sogleich die besorgtesten Briefe aus jenen Gegenden an Lucas über Gegenmaßregeln die Befahr zu beschwören.

4) Hierüber berichtete der gelehrte Dr. Thomas Werner Ermländischer Domherr und Professor in Leipzig, der jenen Kreisen sehr nahe stand, in einem Briefe an den Domprobst Enoch von Kobelau: „Ex postulatione novi Magistri intelligo, multos propter bella quae timent futura in annis eorum turbatos et perplexos esse. Sed revera nullum istorum timendum, neque aliquam turbationem in patria nostra ea de causa futuram pro certo habetote. Sed vicinitatem bonam et pacificam non tantum cum ecclia Warm. sed etiam cum omnibus aliis novus Magister ex innata pietate et patria bonitate servabit . . . et neminem in suo jure et possessione turbabit. Etiam lacessitus non ad arma sed ad juris remedia convolabit. Habebit enim in comitatu et regimine suo viros doctos et intelligentes assessores aliquot Jurium Doctores. Inter quos unus Mag. Paulus Wath de Nuremberga, utriusque juris doctor, confrater et concollegiatus meus est, qui praeceptor principis et novelli Magistri ferme ad XV annos erat, et alios graves et juris gnaros secum habebit viros, qui in omnibus principem non ad alia quam quae recta sunt facere suadebunt atque per veras et rectas vias et non per obvia deducant.“ (Brief Enochs von Kobelau an Lucas den 10. Juli 1498. Bisch. Arch. Frauenb. D. I. Nr. 88.)

5) Wie Johann Albert, so schenkte ihm auch die folgenden Könige Alexander und Sigismund ein unbedingtes Vertrauen. Zu allen Polnischen Reichstagen

Lucas mochte seinerseits zu der Wendung gerne seine Hand bieten. Sein voriger Plan mit dem Orden, konnte er sich nicht

wurde er natürl. ordnungsgemäß vom Könige unmittelbar eingeladen. Dies geschah aber nicht etwa bloß streng formell, sondern stets in ehrenvoller Weise, häufig mit Zusätzen wie z. B.: „propter multa sed maxime propter auctoritatem, quae tuae s. attribuitur prudentiae a simul consulentibus“ (Einlab. Kg. Mex. zum Rt. nach Sandomir i. J. 1500 D. 65 Nr. 5. ähnl. Auszeichnungen von Seiten Sigismunds vgl. Acta Tomiciana ed. Działynski I. p. 129, 191, Append. p. 28, 35). Wiederholt wurden ihm darun. auch die wichtigsten Gesandtschaften aufgetragen, denen er sich jedoch immer entzog z. B. sollte er 1500 nach Frankreich, um da ein Blutb. gegen die Türken einzuleiten (A. 85 fol. 189 a, das Egl. Schr. D. 65 Nr. 5), 1510 nach Rom (Act. Tom. I. p. 122, 129). In vorkommenden Fällen wurden ihm die bezügl. Gesandten noch erst zur Berathung und Instruktion zugewiesen z. B. 1503 der nach Ungarn und Rom bestimmte Nic. Czapel (Schr. Kg. Mex. an L. D. 65 Nr. 73). Eben so war er für die höchsten Beamten und Würdenträger Polens die beständige Zusucht, dem sie ihre Neuigkeiten mittheilten und von dem sie sich Rathsh. erholten (cf. die Briefe der Reichskanzler Cresslaus B. v. Leslau D. 65 Nr. 19, 20, 36, 60, 95 und Johann von Rastl später Eb. von Gneseu: D. 65 Nr. 44, 48, 49, 83, 84, 86, 88, 89, 93, 100, 102, 105, 110, 128, 130, des B. Johann von Posen D. 65 Nr. 77, 90, 128, 130, des Egl. Sekretärs und spätern B. von Ploß Erasmus Ciolek D. 65 Nr. 45 und vieler andern Poln. Großen zerstreut in D. 65.)

Namentlich aber für die Preussischen Verhältnisse wurde er dort allgemein als Hauptstütze und höchstes Orakel betrachtet. Nicht bloß die Polnischen Gebieter der Lande wendeten sich bei jeder etwa drohenden Gefahr an ihn „tanquam harum terrarum unicum patriae parentem ac R. M. altum consilium“ (Schr. der Geb. Marienb. 23. Febr. 1505 D. 65 Nr. 29., ähnl. Schr. vgl. l. c. Nr. 21, 25, D. 88 Nr. 44) die Könige der Reihe nach beehrten ihn mit demselben Vertrauen. Bei allen Preussischen Angelegenheiten muß er vor allen Rath geben, und Rath schaffen, wo niemand mehr einen Ausweg weiß (vgl. die Briefe Alexanders an ihn D. 65 Nr. 51, 92, sowie Sigismunds l. c. Nr. 94 und Act. Tomic. I. p. 115, 129, 191, App. p. 27, 33.) Auf allen Preussischen Landtagen steht er als der unbedingte Vertrauensmann der Krone da, an den nöthigen Falls noch die etwa abgeordneten Egl. Kommissare um Instruktion angewiesen werden. „Mittimus, schreibt an ihn bezügl. des Marienb. Landtages König Alexander i. J. 1503 (D. 65 Nr. 53), in omnem eventum credentiae litteras in manus p. v. (paternitatis vestrae) in personam honorabilis Joannis Conopeczkii notarii nostri scriptas, mittimus etiam legationem per eum dicendam in convent. Marienburg., et item illi ipsi Conopeczki scripsimus, ut secundum p. v. informationem exponeret in conventionis medio voluntatem nostram per nos descriptam, quam praesentibus introclusam p. v. dirigimus. Itaque rogamus p. v., quatenus . . eum ipsum instituere velit

verhehlen, war gescheitert und als unausführbar erkannt. Es galt also, den alten Bestzustand vorausgesetzt, ein neues Arrangement zu treffen, wodurch in diesen Gegenden Frieden und Wohlfahrt dauernd gesichert würden, und so wenigstens mit der Zeit noch aus den dortigen verrotteten Verhältnissen neue lebenskräftige Schöpfungen erstehen könnten. Zu dem Zwecke war natürlich eine Hauptbedingung, daß die vorschwellenden Kriegsgelüste auf Seiten des Ordens wie Polens zurückgehalten und allseitiger ruhiger Ueberlegung Platz gegeben wurde. Unter dieser Voraussetzung konnte man sich vielleicht doch noch mit der Zeit über die allgemeine Lage der Dinge immer mehr verständigen, und in Folge des zu neuen Verbindungen und Gestaltungen die Hand bieten, die ebenso für diese als die benachbarten Länder eine segensvolle Aussicht eröffneten. Darum war es Lucas sicher sehr gelegen, daß ein Fürst zum Hochmeister erkoren, der sowohl durch seine persönliche Stimmung als seine nahe Verwandtschaft mit Polen vor allem auf friedliche Verhältnisse hingewiesen.

Er kam demselben deswegen von Anfang an mit besonderer Aufmerksamkeit entgegen. Er schickte ihm gleich bei seiner Ankunft eine Ehrengesandtschaft nach Marienburg und ließ ihn zum Nachlager nach Braunsberg bitten. Das jedoch konnte dieser nicht annehmen, weil für die Zeit schon die Tafel in Heiligenbeil zugestrichet, und auch bereits seit mehreren Tagen die Preussischen Großen in

ad referendam legationem, quam ei dabit, vel sic prout scripta est, vel emendatam si p. v. duxerit emendandam, quod ejus arbitrio deferimus.“ „Vestra Rev. Ptas videbit commissionem ad regentes Prussiae datam, wendet sich in ähnlicher Weise 1509 König Sigismund an ihn (Act. Tomic. I. App. 33); eandem pro qualitate temporis juxta arbitrium suum emendet et expediat etc. . . (Deinde pro causa Romae tractanda) affectamus Rev. Ptem vram. scribat aliquid pro informatione Raphaelis (legati Romani Polonorum), quod per celerem tabellarium post ipsum mittamus.“ Bei Gelegenheit des Landtages zu Danzig aber i. J. 1511 flücht derselbe seiner Einladung folgendes bei: „ab hoc autem conventu Ptem vram absolvere non possumus; nam sine ejus praesentia frustra impensam et operam faceremus, ejus enim prudentia et ductu recte omnia constituentur.“ (Act. Tomic. I., 191). Ähnliche Ausdrücke des höchsten Vertrauens rückwärtslich der Preuß. Angelegenheiten vgl. Schr. Mex. D. 65 Nr. 46, Sigismunds Act. Tomic. I. 106, 138, App. 27, 31, sowie dessen Instrukt. A. 85 fol. 299, 303. u., 307. In der That dürfte es schwer sein, noch jemanden sonst zu finden, der so allgemeines Vertrauen in Polen besaß.

Königsberg auf seinen Einzug harreten. Der Bischof empfing ihn darum wenigstens feierlichst zwischen Braunsberg und Frauenburg und gab ihm bis an die Grenze das Ehrengelitte (26. Septb. 1498)⁶⁾. Schon hier wurde die Verbindung zwischen beiden angeknüpft, welche wir später die ganze hochmeisterliche Politik werden leiten sehen. Der Vermittler scheint Herzog Georg, des Neuwählten Bruder, gewesen zu sein⁷⁾. Dann aber nahm besonders der schon genannte Dr. Paul von Watt die Sache auf, den wir von Stunde an im innigsten Verhältniß zu Lucas und als den Mittelpunkt der neuen Wendung auf Ordensseiten finden.

Lucas mit seinem Grundsatz, daß aller aufrichtigen Freundschaft erstes Fundament und wirksamstes Band die Gerechtigkeit sei, suchte darum vor allem die bisherigen Irrungen zu beseitigen. Gleich seine erste Gesandtschaft (den 26. Novemb.), welche den Hochmeister in Königsberg begrüßte, um liebe freundliche Nachbarschaft und Schutz für den Klerus seiner Diözese bat, und ihm als Zeichen seiner besondern Zuneigung einen kostbaren goldenen Ring überreichte, mußte das in bescheidener Weise zur Sprache bringen⁸⁾. Der eine fortlaufende Klagepunkt betraf das Räuberwesen, welches vollständig in Preußen florirte und worunter namentlich die fremden Reisenden und die Grenzbewohner litten. Leider schienen manche Ordensgebietiger dagegen keine rechte Maßregeln zu treffen. Wenigstens war es öffentliche Sage: so weit die Beraubung einem Unterthanen oder Freunde Polens galt, leisteten jene derselben wo möglich noch Vorschub⁹⁾. Um derartige Klagen zu erledigen, fand am 13. Juni 1499

6) A. 85 fol. 136b, 187b.

7) Der Berichterstatter a. a. O., von allem nur äußerer Zeuge, erwähnt doch die Bitte Georgs an L., seinem Bruder immer gute freundliche Nachbarschaft zu halten. L. versprach das auch, und daß er das Ganze nicht als bloße Form betrachtet, beweist dies, daß er noch später auf jene Bitte und seine demgemäße Zusage besondern Nachdruck legte, als sei ihm dadurch sein neues freundliches Verhältniß gleichsam zur Pflicht gemacht. (Antwort an die hm. Ges. im J. 1500 l. c. 138 b). Im Jahre 1501 wendete sich jener nochmals förmlich in der Angelegenheit an Lucas, der in Folge dess eine eigene Gesandtschaft nach Königsberg schickte, wo man auch schon über das Ganze vorher unterrichtet worden (vgl. Verhandl. der Botfch. v. 1503 l. c. fol. 154 b).

8) A. 85 fol. 137 a.

9) So die Klagen l. c. 137 b. Daß dieselben übrigens nicht so ganz unbegründet, werden wir später sehen.

eine Zusammenkunft beiderseitiger Bevollmächtigten in Braunsberg statt¹⁰⁾. Natürlich wurde die geeignete Abhilfe versprochen. Aber schon im Oktober d. Jahres fiel eine berittene Bande aufs neue ins Bisthum ein, plünderte die Gegenden von Seeburg und Wartenburg aus und brachte den Raub unbehelligt im Ordenslande in Sicherheit. Auf's neue erhob darüber Lucas beim Hochmeister in Rastenburg Klage, auf's neue wurde alle mögliche Abhilfe zugesagt. Aber noch lange blieben ähnliche Vorkommnisse ein wunder Fleck in dem gegenseitigen Verhältniß Ermlands und Preußens.

Der zweite und hauptsächlichste Punkt waren die noch vom vorigen Hochmeister her unerledigten Sachen. Der Streit wegen der Ausdehnung der Ordens-Privilegien, ursprünglich das bedeutend Wichtigste des Ganzen, war allerdings inzwischen beiden Parteien gleichsam unter den Händen verschwunden. Ein interimistischer Vergleich, wie wir gesehen, ordnete äußerlich den bezüglichen geschäftlichen Verkehr, die principielle Entscheidung war der Rota Romana und darauf einem Schiedsgericht anheim gegeben, wie der kundige Beobachter es unschwer voraussehen konnte, für immer. Auch war Lucas sicher zur Einsicht gekommen, daß er darin nimmer mit seinen großen reformatorischen Plänen durchdringen werde. Er suchte also da wenigstens ein angängliches Verhältniß für die kirchliche Praxis herzustellen, das Uebrige aber dem allgemeinem Gange der Ereignisse zu überlassen. Als später sich seine Stellung zum Hochmeister so überaus innig gestaltete, machte er sich noch daran, eine neue selbstständige hierarchische Ordnung dieser Gegenden zu schaffen, nämlich Preußen zur Kirchenprovinz unter der Metropolitanwürde Ermlands umzubilden, damit auf die Weise die kirchlichen Angelegenheiten eine eigene Grundlage erhielten und so gegen jede Katastrophe auf Ordensseiten sicher gestellt würden. Allein selbst damit kam er nicht zum Ziele. Doch erhielt in Folge des wenigstens Ermland seine Unabhängigkeit auch in kirchlicher Beziehung ausdrücklich verbürgt, und wurde so in den Stand gesetzt, bei dem spätern Umsturze seiner ursprünglichen Mission treu zu bleiben.

Außerdem war noch immer die Angelegenheit betreffs der nach Riga in Sicherheit gebrachten Kleinodien der Ermländischen Kathe-

10) Die Verhandlungen l. c. nur kurz, vollständig Kötzig's. Ges. Arch. Y 114 f. Voigt l. c. 256.

drale unerlebigt¹¹⁾. Zwar war im Vergleiche von 1497 deren Zurücklieferung versprochen, aber damit noch durchaus keine Anstalt gemacht, so daß man in Ermland wohl sah, der Orden wolle dieselben eben nicht zurückgeben, habe sie vielleicht schon anderweitig verbraucht. Eben dasselbe fand bezüglich eines alten Darlehns statt, welches zur Zeit des unglücklichen Polenkrieges der Orden vom Frauenburger Domkapitel erhoben¹²⁾. Endlich war die Haffsfischerei schon lange eine Streitfrage zwischen Ermland und dem Orden¹³⁾. Zur Zeit Anselms i. J. 1251 war die Theilung des Haffs für später vorbehalten¹⁴⁾. Ob und wie diese nachher ausgeführt, bleibt ungewiß¹⁵⁾. Jedenfalls traf darüber die Grenzregulirung vom 28. und 29. Juli 1374 die Bestimmung, daß wie alle Grenzgewässer so auch das Haff zwischen Runa und Narz in gleicher Breite bis an die Mering beider Theilen gemeinsam sein solle, natürlich mit Vorbehalt des anliegenden Ufers.

11) In einem Brief des Hochmeisters d. Mont. n. Misericordia 1498 an das Hig. Kap. im Königsb. Geh. Arch. Fol. Y. p. 82 werden dieselben angegeben: „etliche vergulde und silbern kleynodt nemlich unser liben frauenbilbe, ein weyerachbass, zwey kreuz mit mancherlei gesteyne und ein evangelium buch“.

12) In jener großen Bedrängniß hatte der Hochmeister Heinrich Neuß von Plauen beim Domkantor Johann von Essen zu Frauenburg ein Darlehn gemacht, das dieser dann wohl dem Domkapitel testamentarisch legirt (vgl. d. Bertrag v. 30. Juli 1503 später.)

13) Nach Voigt l. c. 276 scheint es, als ob Lucas erst auf der Zusammenkunft in Bartenstein (d. 10. März 1501 s. A. 85 fol. 140b.), die friedliche Gesinnung des Hochmeisters mißbrauchend, mit der Forderung hervor getreten. Dem ist jedoch nicht so. Gleich in der ersten Gesandtschaft beim Ausbruche des Streites (Ende Oct. 1493) ließ derselbe auch wegen Beeinträchtigung seiner Haffsfischerei klagen (s. S. II. S. 248). Dann aber mahnte er den neuen Hochmeister deshalb wiederholt. Fast bei jeder Unterhandlung, die zwischen ihnen stattfand, kam auch diese Sache vor, so den 28. April u. 12. Septbr. 1500 in Heilsberg, so den 16. Jan. 1501 in Tapiau vgl. A. 85 fol. 138 u. 139.

14) Verschreibung Anselms d. 27. Apr. 1251 (Wölky u. Saage „Cod. dipl. Warm.“ D. 26): „praeter quamdam partem majoris Barthe et mare recens et Neriam, que dividunt in tempore opportuno“.

15) Die Verschreibung Anselms darüber d. 27. Dec. 1254 (l. c. D. 31) ist unklar: „Seria nobis et ipsis (fratrib. O. T.) est communis, ita quod medium ejus ubi conjungitur terre nostre et eorum, sicut et in recenti mari et in aliis aquis in nostris terminis, dividat nos et ipsos“. Eine weitere Grenzbestimmung für's Haff findet sich da aber nicht.

als ausschließlichen Eigenthums des betreffenden Theiles¹⁶⁾. Mochte sich auch der Orden mit dem Recht des Stärkern später öfters über diese Stipulation hinweg gesetzt haben¹⁷⁾, im Frieden zu Thorn (den 19. October 1466) wurde dieser Besitz Ermland aufs neue und, wie es scheint, ausschließlich zugesprochen. Die Beschreibung des frischen Haffs und der Nering an den Orden geschieht da nämlich in folgender Begrenzung: „*excepto, quod piscaturas in Hap a fine aquae et piscaturarum Episcopi et Capituli Varmiensis et ex opposito in Mari salso, item partem Nergiae a dicta aqua et piscaturis dictae Ecclesiae Varmiensis per transversum Nergiae usque ad dictum Mare salsum, et a dicto transverso per descensum Nergiae usque in profundum cum villis Scheytte et Neudorf ac curia Meteloff cum jurisdictione et utilitate, atque ipsum profundum cum piscatura Sturionum et Theloneo antiquo Dominus Magister et Ordo perpetuo habebunt*“¹⁸⁾. Ebenso wird dort bei der Bestimmung über die gemeinschaftlich vom Polnischen Könige und dem Orden auszustellenden Keutelbriefe das Recht des Ermländischen Bischofs ausdrücklich gewahrt: *jure Epporum Varmiensis et Sambiensis et Capitulorum eorundem ceterarumque personarum et locorum libertatem ex antiquo Cutlorum habentium per omnia salvo. Quibus litteras super Cutlis praefatis et quantitate illorum absque omni pecunia libere volumus concedere*“ (l. c. f. 22 b). Hienach war also jener bischöfliche Theil des Haffs, sowie die dortige Ausbeutung der Fischerei ausdrücklich von des Ordens Recht ausgenommen. Ob noch weitere spezielle Stipulationen stattgefunden, habe ich nicht ermitteln

16) B. A. Frb. C. 15 f. 24. Treter „de episcop. Varm.“ p. 20 (Voigt Cod. dipl. Pruss. III 136 sq. b. deutsche Orig.-Text): „*pronuntiamus et declaramus, quod recens mare inter Runam et Narussam usque ad Neringam in aequali latitudine utrique partium praedictarum sit commune; sic et Seria seu Passeria ac alii fluvii bona eccliae et ordinis dividentes similiter utrique parti sint communes . . . utrique tamen parti suo littore reservato*“.

17) So z. B. kbt 1406 der Hochm. das ausschließliche Recht der sog. Keutelbriefe aus. Schreib. des B. Hnr. von Ermland d. Mont. nach Ostern an dens., worin er für sich und sein Bkap. um 3 bergl. Rtblr. bittet Königl. Geh. Arch. Schiebl. LXVI. No. 71.

18) Acta pac. Thorun. in „Privil. der Stände Preussens“ Braunsb. 1616 fol. 21b.

können. Jedenfalls aber konnte sich Lucas gegenüber der fast gänzlichen Verdrängung durch den Orden¹⁹⁾ mit vollem Recht auf jenen ewigen Frieden berufen.

Dies waren also die Differenzpunkte von Alters her, welche Lucas gleich anfänglich zu erledigen suchte, damit er dann um so ungeförter mit dem Hochmeister Hand in Hand gehen könnte. Letzterer besaß auch seinerseits dazu den besten Willen, so z. B. griff er die Sache wegen der Erml. Kleinodien noch 1499 an²⁰⁾. Wenn sich dennoch die Unterhandlungen noch lange hinzogen, so lag die Schuld davon theils in der Abneigung der einzelnen Ordensorgane, theils in allgemeinen Verhältnissen.

Auf die wiederholten Mahnungen des Lucas erschien den 28. April 1500 der mehrgenannte Paul von Watt in Heilsberg. Doch neben der allgemeinen Versicherung besonderer Freundschaft und dgl., worin der Hochmeister zu ihm zu stehen wünsche, konnte er bezüglich der fraglichen Punkte keine bestimmte Antwort geben: in Betreff der Kleinodien erwarte letzterer einen Brief aus Liefland, wegen der Hafffischerei die Ankunft des Polnischen Königs, die Schuldforderung aber sei bereits sehr alt, und darum möchte der Bischof sie fallen lassen²¹⁾. Waren diese Erklärungen auch augenblicklich nicht zufriedenstellend, so scheint der Abgeordnete doch persönlich wenigstens für die Zukunft die besten Versprechungen gemacht zu haben. Er schrieb deswegen unterm 9. August an Lucas und entschuldigte sich, daß er auf die Heilsberger Verhandlungen noch immer nicht habe antworten können; allgemeine Uebelstände im Innern des Ordens seien daran Schuld, jedoch wolle der Hochmeister ihm (dem L.) wesentlich in allem zu Willen sein²²⁾. Wirklich erschien dann am 12. September eine neue Deputation in Heilsberg, der Pfleger Hans von Gubelenz von

19) Der Orden übte nämlich auch in den bischöflichen Gewässern ein förmliches Herrschaftsrecht aus, behielt sich den Störfang ausschließlich vor, ließ die Bisthumsfischer nur gegen Abgabe des 5ten Theils ihres Ertrages zur Fischerei zu, von welcher Abgabe er dann dem Bischof nur ein Drittel zukommen ließ. (Verhandl. zu Tapiau den 16. Jan. 1501 in A. 85 fol. 140a).

20) Schr. des Hochm. an den Erzbisch. v. Riga 2c. fer. II. p. Misericord. Königsb. Geh. Arch. Fol. Y, 82 f. Voigt l. c. 256.

21) A. 85 fol. 138b.

22) B. A. Frb. D. 65 Nr. 9.

Rastenburg, der Landrichter Daniel (Kunheim) und Paul von Watt. Allein auch jetzt kam man zu keinem Ziele, zumal von Ordensseiten, wieder geradezu ein Fallenlassen der Jurisdiktionsansprüche beantragt wurde. Nur die Beschleunigung des Schiedspruches in Rom war von beiden Theilen schon früher beliebt, zu ihr verstand man sich also jetzt nochmals²³⁾. Bald darauf (den 27. November) erschien Paul Watt wieder in Heilsberg und bat um geheime Audienz²⁴⁾. Sie wurde ihm gewährt, und wir werden später sehen, wie daselbst die wichtigsten Vereinbarungen über die hochmeisterliche Politik gegen Polen und des Lucas Vermittlerrolle dabei verhandelt wurden. Begreiflich mußte man in Folge des um so mehr sich bestreben, die vorhandenen Differenzen endlich zu beseitigen. Am Anfange des Jahres 1501 ordnete also der Ermländische Bischof den Dombekan Bernhard Sculteti und den Domherrn Dr. Johann Sculteti ab, welche dem Hochmeister in Tapiau die erhobenen Forderungen nochmals bestimmt formulirt vortrugen²⁵⁾. Der Hochmeister befand sich aber in einer übeln Lage. Bei der großen Geltung, welche bestimmte dem Lucas feindliche Ordensgeblittiger in der ganzen Verwaltung hatten, konnte er demselben auf einmal nicht genügen, jedenfalls hätte er dadurch eine gefährliche Opposition im Orden wie im Lande gegen sich heraufbeschworen. So ließ er darum auch jetzt die Abgeordneten nur im allgemeinen seiner aufrichtigsten Freundschaft und des innigsten Wunsches ihrem Herrn zu Gefallen zu sein versichern; doch sei er durch seinen Eid gebunden und müsse einzelne der Sachen erst mit seinen Ständen berathen. Wie sehr dies bloß eine Ausrede war, um grollende Gegner wenigstens äußerlich zufrieden zu stellen, zeigt gleich sein Schreiben vom 27. Januar d. J., worin er ihm eine gewisse Antwort nach Polen zu übermitteln sendete; er sei ja, schreibt er da²⁶⁾, durchaus entschlossen, alles gütlich beizulegen; nur seine augenblickliche große Beschäftigung sei an der Verzögerung Schuld, Lucas möchte also doch Geduld haben. Bald darauf lud er denselben denn auch ein,

23) A. 85 fol. 138a. cf. D. 65 Nr. 9.

24) A. 85 fol. 190a. Daher denn auch das Schreiben des Hochm. an den Dprof. d. Dienst. n. Dionys. 1500. Königsb. Geh. Arch. Fol. Y. p. 425. (desgl. vorher d. Mathiae. l. c. p. 82).

25) A. 85 fol. 139 sq.

26) Schr. des Hochm. an Luc. den Mittw. nach Convers. s. Pauli 1501. D. 65. Nr. 22. cf. Nr. 26.

zu weiterer Verhandlung eine neue Zusammenkunft von beiderseitigen Abgeordneten in Bartenstein zu veranstalten²⁷⁾. Hier nun kam man über folgende Punkte überein (den 10. März 1501): 1) bezüglich der Kleinodien, so solle der Hochmeister dieselben in kürzester Frist der Ermländischen Kirche von Riga zurückstellen, für die etwa fehlenden aber nach dem Gewicht Entschädigung zahlen. 2) Die Ausübung der Jurisdiktion über Ordensgehörige solle in der Weise stattfinden, daß über der letztern Vergehen innerhalb der Ordenshäuser der Orden durch den betreffenden Kaplan, außerhalb derselben aber in den vom Recht zugestandenen Fällen der Bischof in Gemeinschaft mit diesem (resp. dem Prior oder wer sonst damit beauftragt) richte, und die etwaigen Gefälle hieraus zu gleichen Theilen getheilt, oder sonst zu guten Zwecken, für Gotteshäuser, Arme oder Spitäler, verwendet werden. Jedoch solle dies sich nicht auf Fälle beziehen, wo der Orden überhaupt kraft seiner Privilegien nicht zu richten habe, sondern da der Bischof vollkommen freie Hand behalten. 3) Das subsidium charitativum, welches der Bischof von seinen Geistlichen nach gemeinem Recht erheben dürfe, solle für beider Lebenszeit nach geschעהner Anzeige durch den Hochmeister eingezogen und dann jenem zugesandt werden. Nur die dem Orden pleno jure inkorporirten Pfarreien sollten davon frei sein. 4) Bezüglich der alten Kapitelschuld und der Hafftscherei könnte vielleicht eine Ausgleichung der Art erzielt werden, daß für Nachlassung der erstern der Hochmeister die letztere in näher zu bestimmender Weise aufgabe²⁸⁾.

Hiermit war in der That für die gänzliche Beilegung der Streitpunkte eine feste Grundlage gewonnen. Nach einer weitem Verabredung in Schafen²⁹⁾ wurde darüber nochmals in Heilsberg unterm

27) Schr. des Hochm. an L. den Mont. nach Dorothea (D. 1 Nr. 66) und den L. Valentinus (D. 88. Nr. 61). Ursprünglich hatte die Zusammenkunft in Heiligenbeil stattfinden sollen cf. Zustimmung. des Luc. dazu b. Donn. n. Apoll. 1501 im Königsb. Geh. Arch. A. 302.

28) A. 85 fol. 140 b. Die Deputirten daselbst von Seiten des Hochm. waren der Großmarschall Wilhelm Graf von Eisenburg, der Komthur von Ragnit Nicolaus von Pflug und der Kanzler Paul von Watt, von Seiten des Bischofs der Domprobst Enoch von Kobelau, der Dombek. Bernard Sculteti und der Domb. Dr. Johann Sculteti.

29) A. 85 fol. 141 a. Daselbst stellte man namentlich die Vereinbarung betreffs der Jurisdiktion fest l. c. 141 b, 146 b, 147 a.

19. April zwischen einer hochmeisterlichen Kommission und dem Bischof verhandelt. In Betreff der Jurisdiktion wurden hier dem letztern noch für alle Fälle die Ehesachen, Todtschlag und Entsetzung von Priestern, sowie Ketzerei reservirt, und aufs neue die möglichste Beschleunigung des bezüglichen Römischen Prozesses stipulirt. Wegen des Hasses aber sollte im nächsten Winter eine Kommission an Ort und Stelle entscheiden. Ueber letztern Punkt jedoch behielt es sich Lucas vor, seine Meinung noch inzwischen endgiltig zu eröffnen³⁰).

Demzufolge sendete er unterm 23. Juli d. J. den Domdekan Bernard Sculteti und den Domherrn Johann Sculteti nach Königsberg, und ließ den Hochmeister freundlichst ersuchen, wegen der Haffsicherei und der rückzuzahlenden Schuld einfach und vollständig dem Bisthum gerecht zu werden, desgleichen in der Römischen Angelegenheit endlich vollgiltige Mandate an seinen Prokurator zu erlassen, zumal er (L.) seinerseits deswegen den Domdekan persönlich dorthin senden wolle. Der Hochmeister schien durch die Fähigkeit, womit der Bischof namentlich auch die Angelegenheit wegen der Kleinodien wieder erwähnte, unangenehm berührt. Vielleicht auch glaubte er, daß im Vergleich von Hellsberg bereits alles geordnet. Darum erhielten die Gesandten für diesmal eine wenig befriedigende Antwort³¹). Doch inzwischen verständigte man sich immer mehr, zumal auch Herzog Georg um dieselbe Zeit aufs neue Lucas förmlich um seine Vermittlung für den Orden bei Polen anging und darum wohl auch den Hochmeister zu ungetrübter Freundschaft mit demselben mahnte³²).

30) Nach den gleich zu erwähnenden Verhandlungen zu Königsb. l. c. 146.

31) Die Verhandlungen A. 85 fol. 146 sq. Uebrigens ist es mir wahrscheinlich, daß der Schreiber derselben von dem innigen Verhältniß, in welches der Hochmst. u. Luc. inzwischen getreten, nichts wußte, und darum die politisch schlauen Ausweichungen, welche ersterer noch immer pro foro publico machen mußte, einfach und hart beurtheilte.

32) A. 85 fol. 154 b. vgl. später. Nach dieser ganzen Darstellung ist wohl auch klar, daß das von Voigt l. c. 277 erwähnte Mahnschreiben des Erzß. von Riga d. 29. Juni 1501 an L. (Dt. II. Fröb. M. 12) ohne jede Bedeutung geblieben. Wir müssen vielmehr, wie wir dafür später die Dokumente noch vollständiger beibringen werden, den Hochm. schon seit 1500 im Wesentlichen mit L. einverstanden denken. Jenes Schreiben des Eb. erfolgte also wohl nur auf Veranlassung einzelner Ordensgebietiger, die in die geheimen Verhandlungen nicht eingeweiht waren. Lucas aber hätte sicher von vorn herein wenig auf einen Mann gehört, gegen den er keine besondere Achtung hegte, dem er eben jedes Aufsichtsrecht über Ermland abzuspochen im Begriff stand (A. 85 fol. 190 zc. vgl. später).

Am 11. Februar 1502 kam denn wirklich eine beiderseitige Kommission zu Passarge zusammen³³⁾. Da man auf die Nering selbst nicht hinüber konnte, um nach etwaigen Grenzzeichen zu forschen, wurden deswegen alte Leute aus dem Bisthum wie aus dem Ordensgebiete vernommen. Dieselben sagten nun aus, daß zu Zeiten ihres Gedenkens die sog. gemeinsamen Wasser von der Runa bis Rauhenbom („und vom Mittelbom nach dem Tiese“?) auf der andern Seite von der Narz bis Schmergruben gingen; innerhalb derselben hätten nun die beiderseitigen Fischer frei Fischfang gehabt, dagegen außerhalb derselben im Balgaschen Wasser die bischöflichen dem Orden zwei Drittel abgeben müssen. Man unterhandelte dann lange wegen eines neuen festen Uebereinkommens. Allein man konnte nicht einig werden, indem die Ordenskommissare selbst für Fallenlassen der oben erwähnten Schuldforderung dem Bischof in den gemeinsamen Wassern nur die Kleinfischerei gestatten, dagegen den Störfang allenfalls zur Hälfte, bis die beregte Schuld aufgerechnet, verpfänden wollten. Die Verhandlungen wurden darauf in Königsberg fortgesetzt. Der Orden war jetzt geneigt, für Aufgeben jener Schuld die Fischerei sammt dem halben Störfang auf den gemeinsamen Wassern ganz zu überlassen, der Bischof aber verlangte dafür außerdem noch die Verpfändung von Passarge oder einem andern Gut von 200 Mark jährlichem Ertrag (die resp. Schuld belief sich auf c. 3000 Mark).

Die gleich darauf folgende persönliche Zusammenkunft des Hochmeisters mit Lucas half glaublich jene kleine Irrungen, die das große Einvernehmen noch immer äußerlich trübten, vollständig beseitigen. Es sollte am 16. October d. J. der neue Bischof Job von Pomesanien zu Königsberg konsekriert werden, und dazu wurde Lucas als Konsekurator eingeladen³⁴⁾. Die heilige Handlung fand am angezeigten Tage in der dortigen Domkirche unter Assistenz des Samländischen Bischofs und des Ermländischen Weihbischofs statt, und vorher wie nachher überhäufte man ihn mit aller möglichen Aufmerksamkeit. Der Hochmeister ließ ihn bei seiner Ankunft durch den Komthur von Ragnit

33) A. 85 fol. 152. Anzeige des Hochm. darüber d. Dienst. nach Purif. B. M. V. 1501. D. 65. Nr. 41.

34) Das Schr. des Hochm. d. 29. Sep. 1502. D. 65 Nr. 34, vorher eine mündliche Einladung durch eine Gesandtschaft in Heilsberg u. 18. Sept. A. 85. fol. 154a.

bewillkommen und stattete ihm am Vormittage des Konsekrationstages persönlich einen höchst freundschaftlichen Besuch ab. Während der ganzen Zeit aber ließ er ihn fürstlich bewirthen, zog ihn wiederholt an seine Tafel, und beim Scheiden gaben ihm die obersten Ordensgebieter das Ehrengelait³⁵). Wohl in Folge der dort gepflogenen Unterredungen fanden denn auch die bisher schwebenden Punkte eine rasche Lösung. Wahrscheinlich um weitere störende Einmischung der einzelnen Ordensbeamten unmöglich zu machen, übernahmen die beiden Bischöfe von Samland und von Pomesanien das Vermittleramt³⁶). So kamen denn im Laufe des folgenden Jahres förmliche und endgiltige Vergleiche über die einzelnen Sachen zu Stande. Bezüglich des Römischen Prozeßes und des subsidium caritativum verpflichteten sich beide Theile, den Schiedspruch in Rom ohne alle Weiterungen zu erwirken und sich dann danach für immer zu richten³⁷). Bis derselbe aber erfolge, wolle man für Lebzeiten beider und unbeschadet aller sonstigen Ansprüche Rechte und Privilegien es so damit

35) Eine genaue Beschreibung hierüber A. 85 fol. 193 b.

36) Wir erfahren das aus der gelegentlichen Aeußerung des hochweiss. Rathes Dr. Theodorich Werterder bei der Botschaft in Königsberg (d. 3. Febr. 1503) A. 85 fol. 154 b.

37) Hiesfür war schon bei der pers. Zusammenkunft des v. J. das nöthige Einvernehmen erzielt. Während noch u. 16. Aug. 1502 Bischof und Kapitel in Frauenburg beschloffen, von Rom die Ernennung eines judex in patria zu verlangen, dem die erforderlichen Zeugen und Dokumente leichter vorgeführt werden könnten, und demgemäß ihre dortigen Procuratoren (die Domh. Bernh. u. Nic. Sculteti u. Nic. Koppernik) zu instruiren (cf. Acta Capit. 1499—1503 fol. 4 b), schreibt der Hochm. u. 28. Nov. an seinen Prof. Georg von Elz: „da er sich mit dem B. von Ermland auf beider Lebzeit vertragen, so möge derselbe nun den Spruch einfach zu erwirken suchen“ (Königsb. Geh. Arch. Fol. Y. p. 831). Uebrigens mag hier noch als Charakteristikon der Zeit hervorgehoben werden, daß der bischöfliche Procurator Georg Prange später sich dazu hergab, das Interesse seines Herrn zu verrathen und gleichzeitig dem Orden zu dienen (Vgl. die Br. dess. v. 1502—1504 im Königsb. Geh. Arch. Schiebl. II a. 119, II. 143. Fol. Y. p. 965, Schiebl. LXVI. a. 74). Als Lucas i. J. 1503 dahinter kam, versagte er ihm die noch rückständige Remuneration (Schr. S. Pr. d. 31. Oct. 1504 l. c. Schiebl. II. a. 119) und verlangte vom Hochm. dessen gänzliche Entlassung (Feb. B. A. A. 85 fol. 155 b. cf. Schr. Joh. Sculteti's im Königsb. Geh. Arch. Schiebl. LXVII. 98). Dieser leistete nicht nur Folge, sondern übernahm später auch die Berichtigung jener Forderung. (Schr. des Hochm. an Luc. Dienst. nach Luc. 1506. B. A. D. 65. Nr. 103.)

halten, daß, falls ein Ordensgehöriger auf einem Ordensschloß ein kanonisches Vergehen verübe, darüber der betreffende Ordenskaplan oder Ordensvorgesetzte richten solle, falls aber außerhalb, so der Bischof; die etwaige Geldstrafe aber solle immer der Kirche des bezüglichen Ortes anheimfallen. Nur über die Ehesachen, Todtschlag und Degradirung von Priestern, sowie Ketzerei solle letzterer immer die volle Jurisdiktion haben. Wenn derselbe aber einmal seinen Geistlichen eine kanonische Beisteuer (*subsidium caritativum*) auferlege, so werde der Hochmeister einen Ordenspriester mit der Einziehung derselben im Ordensgebiete beauftragen und sie dann ihm abliefern. Dagegen die dem Orden *pleno jure* inkorporirten und mit einem Ordenspriester besetzten Pfarreien und Kapellen sollen ganz davon frei sein³⁸). — Ueber die Abtragung der Schuld an die Ermländische Kirche sowie die Haffscherei wurden die bezüglichen Verträge unterm 30. Juli 1503 abgeschlossen. Bezüglich ersterer wurde bestimmt, daß für alle und jede Ansprüche der Ermländischen Kirche (nämlich jene Schuld, die Heinrich Keuß von Blauen vom Domkantor Johann von Essen aufgenommen, dann die Beschädigung Allensteins durch Georg von Schlieben, und die Kleinodien) der Orden im Ganzen 3000 Mark gewöhnlicher Preussischer Währung und zwar in 6 gleichmäßigen Raten jährlich am 8ten Tag nach Lichtmess zahlen sollte³⁹). Bezüglich des Haffes aber wurde festgesetzt, daß der Theil desselben zwischen Narz und Passarge einerseits sowie dem Kreuz jenseits der Schmergruben und dem Dorfe Schoitte andererseits dem Bischof ausschließlich gehören, dagegen der Theil zwischen Passarge, Runa,

38) Die Originalien dieses Vertrags, vom B. a. T. Marci, vom 5m. Donnerstag nach Judica ausgestellt. Königsb. Geh. Arch. Schiebl. LXVI. 28. 29. Abschr. B. N. A. 85 f. 158 sq. Demgemäß instruirte nun der Hochm. seinen Prokurator in Rom, in dem Handel g. den B. ganz stille zu stehen (Schr. dess. Donnerst. nach Joh. Decollat. 1503 im Königsb. Geh. Arch. Fol. Y. p. 165), und wirklich scheint die Sache seitdem nicht weiter verfolgt zu sein.

39) Vertrag von L. unterzeichn. am L. d. h. Abdon u. Sennen Königsb. Geh. Arch. Schiebl. LXVI. 30. Abschr. B. N. A. 85 fol. 156 sq. Dl. N. Acta Capl. v. 1499—1503 fol. 8b. sq. Uebrigens zahlte nach einer Randbemerkung in A. 85 fol. 156 der Hochmeister nicht nur die stipulirten Jahresraten pünktlich (cf. eine Quittung v. Freit. n. Purif. 1505 Königsb. Geh. Arch. Schiebl. LXVI. 73), sondern ließ auch am Pfingstmont. 1506 dem Lucas bei seiner Rückkehr aus Wilna in Königsberg die ganze noch rückständige Summe auf einmal einhändigen.

Schotte und Raubenbaum beiden gemeinsam sein und demzufolge von ihnen abwechselnd je ein Jahr benützt werden solle (und zwar zunächst vom Orden, und Abend Michaelis als Schlußtermin gerechnet). Dagegen solle der Störfang und die Keutelsfischeret sowie das Unrecht auf Nering und Strand ganz und allein dem Orden verbleiben ⁴⁰).

So war also diese Irrung glücklich beigelegt, und das gleich anfangs eingeleitete gute Verhältniß konnte sich nach allen Seiten hin entfalten. Bereits war das auch inzwischen bezüglich einer bessern Ordnung der innern Verwaltung geschehen. Zwar hatte nur 1494 Hans von Tiefen eine neue Landesordnung erlassen ⁴¹), allein dieselbe schien vergessen, namentlich fehlte die so wesentliche Uebereinstimmung der einzelnen Preussischen Territorien darüber. Friedrich, um seinem Werke von vornherein mehr Allgemeinheit zu verschaffen, wendete sich also deswegen vor allem an Lucas. Bereits am 28. April 1500 händigte der auch seinen Entwurf dem Kanzler Paul von Watt in Heilsberg ein ⁴²). Der Hochmeister ließ nun mit Berücksichtigung dessen die besagte Landesordnung zusammenstellen und unterm 12. Sept. ihm durch eine neue Deputation zur Prüfung zustellen ⁴³). Wie es scheint, ließ dieser dieselbe sofort durch besagte Deputation und eine Kommission seinerseits einer nochmaligen Verathung unterwerfen, darauf dem Hochmeister wieder zugehen, damit sie vor ihrer Publikation noch

40) Die Originalurkunde vom Hochm. den 27. Juli 1503. Dt. Arch. Frb. Schiebl. L. Nr. 17, vom B. d. 30. Juli. Königsb. Geh. Arch. Schiebl. LXVI. Nr. 31. (Abschr. A. 85 fol. 157 sq. und Acta Capl. cit. fol. 7 sq).

41) Baczylo „Gesch. Preuss.“ IV. S. 166.

42) Zum Schluß der Verhandlungen A. 85 fol. 138b: „item accepit secum idem D. Paulus articulos, quos dominus pro bona ordinatione comportaverat“ („dominus“ hier immer speziell zur Bezeichnung des anwesenden B. gebraucht).

43) In der gleichzeitigen Aufzeichnung dieser Gesandtschaft in Heilsberg A. 85 fol. 138a. heißt es: „Imprimis articulos conceptos per Dmnum Revv. pariter et Magistrum super bona ordinatione terrarum in quodam sexterno comportatos obtulerunt, rogantes Dmnum, ut eos examinaret, quandoquidem Sua Paternitas statum et conditionem patriae melius quam D. Magister nosceret sciretque, quid rampubl. magis posset promovere. Tunc placuit Domino, ut per consiliarios utriusque examinarentur, quia illud ad celeriore exitum rerum expedire putabat, quod factum est. Et illud examen articulorum praesentatum est D. Eppo, et Magistro remissum, sub ea quidem intentione, ut uterque princeps maturiore consilio cum subditis suis omnia pensaret“.

von den beiderseitigen Ständen geprüft würde. Wahrscheinlich nachdem solches geschehen, unterbreitete letzterer sie nochmals der Begutachtung des Lucas (unt. 6. April 1503)⁴⁴⁾, und war dessen ganz zufrieden, daß ein paar von demselben beanstandete Artikel bezüglich kirchlicher Jurisdiktion von ihm bei der Publikation ausgelassen würden⁴⁵⁾. Diese erfolgte denn auch auf einer Versammlung der Ermländischen Stände den 14. November 1503⁴⁶⁾.

Viel bedeutungsvoller war es aber für den Orden, daß Lucas dessen Verhältnis zu Polen zu ordnen übernahm. Wahrscheinlich knüpfte darüber gleich anfangs Herzog Georg mit ihm Unterhandlungen an, die dann namentlich die aus Sachsen mitgebrachten Räte des Hochmeisters aufnahmen und fortführten. Am 27. November 1500 erschien der vorzüglichste dieser, der mehr erwähnte Kanzler Paul von Watt in Heilsberg und bat unter Vorzeigung seiner Kreditive um geheime Audienz⁴⁷⁾. Es war wohl bei dieser Gelegenheit, daß Lucas um seine guten Dienste angegangen wurde und seine Ansichten und Pläne nach der Seite vor dem Abgeordneten offen darlegte⁴⁸⁾. Doch war es nothwendig, daß das Ganze in's tiefste Geheimniß gehüllt wurde. Denn sonst hätte einerseits der persönliche Groll der alten Ordensgebietiger gegen Polen

44) Gesandtſch. des Joh. v. Schönenberg nach Heilsberg A. 85 fol. 155 a.

45) Schr. Paul Watt's an L. b. fer. III p. Briccii 1503 in D. 65. Nr. 62.

46) So sagt's Lucas in einem Briefe an Paul Watt d. Heilsb. fer. V. p. Martini (d. 16. Nov.) 1503 im Königsb. Geh. Arch. A. 319: „Proxima feria III elapsa mandavimus subditis nostris, quos ob id convocavimus, ut articulos utrinque conceptos firmiter observent, eosdemque auctoritate nostra tenendos esse in nostro dominio decrevimus“. Dagegen wird im Frb. B. U. A. 85. fol. 215 b. hinter dem Text der qu. Landesordnung bemerkt: „Predicti articuli sunt recepti inter R. P. D. Lucam Epp. Warm. et D. M. G. Fredericum a. MCCCCCV.“

47) A. 85 fol. 190 a.

48) Wenigstens datirt Paul von Watt auf seine pers. Zusammenkunft mit Lucas in Heilsberg und des letztern Enthüllungen hiebei die ganze Basis der neuen hochmeisterlichen Politik. „Animus principis mei est, schreibt ders. u. 27. Febr. 1504 an diesen, omnino rem sine longioribus dilationibus cum consilio R. V. D. ad finem (uti confidimus optatum) deducere. Qua autem ratione et quibus viis fieri possit, non satis videmus; tamen deliberatio inter R. V. D. et me, dum in Heilsberg essem, habita hucusque placet“ (B. U. Frb. D. 65 Nr. 122). Seit jener geheimen Audienz aber wird in A. 85, dem officiellen Journal über alle derartigen Sachen, kein weiteres Erscheinen Paul Watt's in Heilsb. erwähnt.

und den Ermländischen Bischof jede derartige Transaktion hintertrieben, andererseits der Letzgenannte ohne weiteres sein Vertrauen bei Polen und damit eine Hauptbedingung des glücklichen Gedeihens eingebüßt. Wir finden darum auf Seiten des Hochmeisters nur die beiden Kanzler Paul von Watt und Theodorich von Werther (Werterde oder Werterder)⁴⁹⁾, auf Seiten des Bischofs aber allein den Domherrn Dr. Johann Sculteti⁵⁰⁾ ins Geheimniß eingeweiht. Eben deswegen, wie wir sehen werden, herrscht selbst in den Briefen eine räthselhafte Sprache, die alles am liebsten auf unbemerkte oder scheinbar gelegentliche Zusammenkünfte verschieben mag⁵¹⁾; eben deswegen tritt auch Lucas äußerlich nach wie vor kalt und rauh gegen den Orden auf⁵²⁾, so daß man noch immerfort in ihm den frühern Gegner desselben erblicken könnte⁵³⁾. Allein die eigenhändigen Briefe des Hochmeisters,

49) Außer Paul Watt ist Theodorich von Werther unbedingt Theilnehmer all der Pläne cf. die Briefe P. W. in D. 65 Nr. 50, 57, 58, 66; ja derselbe soll eben deswegen i. J. 1504 von einer Gesandtschaft nach Sachsen zurückbleiben, weil er für den Fall der gemeldeten Poln. Botschaft in Preußen unentbehrlich (D. 65 Nr. 80); dann bei dessen Sendung i. J. 1504 nach Thorn wird L. ausdrücklich gebeten, seine Eröffnungen nur ihm zu machen, so daß selbst dessen Kollegen (der Großkomthur und der Oberfspittler cf. Voigt l. c. 315) davon nichts merkten (Schr. P. W. an L. fer. II. Pasch. 1504 in D. 1 Nr. 94). Eben er ist auch der Schreiber der gleich zu erwähnenden Denkschrift des Hochmeisters in A. 85 fol. 287—293. — Der alte Rath Hans von Schönberg ferner sowie der Oberstumpan Heinrich von Wittig erscheinen auch um dieselbe Zeit in vertraulicher Sendung des Hochmeisters bei Lucas (s. des Hochm. Briefe an diesen D. 65 Nr. 67 u. 69); doch ist's aus deren Begleitschreibern nicht zu ersehen, auf welche Angelegenheit sich diese bezog.

50) Wenigstens kommt immer nur er als Gesandter und Zwischenträger in der Sache vor (A. 85 fol. 154 b. D. 65. Nr. 13, 59), ja Paul Watt betrachtet dessen Zusendung nöthigenfalls selbst als Ersatz einer pers. Besprechung mit Lucas. (Dess. Schr. b. 28. Febr. 1504 in D. 65 Nr. 122).

51) Wir werden das im Laufe der Verhandlungen selbst näher sehen. Ich verweise darum nur hier auf die Briefe Paul Watt's in D. 65 Nr. 9, 16, 50, 55, 58, 62, 70, 122. D. 1. Nr. 98.

52) Wir haben das namentlich schon bei Gelegenheit seiner Unterhandlungen mit dem Orden wegen der alten Differenzpunkte bemerkt, und finden das auch in seinem Auftreten bei den Landtagen sowie vor Polnischen Großen bestätigt.

53) So, wissen wir, betrachteten ihn die alten Ordensgebietiger, vor allem der Ordensmarschall Graf Wilhelm von Eisenburg (vgl. Voigt l. c. 353 u., 413 u.) Auch Voigt ist jenes ganze Einverständniß unbekannt geblieben, und er behandelt deswegen unsern Lucas konsequent bis ans Ende als des Ordens erbittertesten Feind.

namentlich aber seines Kanzlers Paul von Watt lassen an dem Ge-
gentheil keinen Zweifel.

Fragen wir hier gleich, worauf denn diese neue Politik hinaus
ging, so läßt sich darüber aus den vorhandenen Andeutungen und
Dokumenten folgendes sagen. Zunächst sollte das hochmeisterliche
Preußen politisch rekonstruirt werden, sowohl sein damaliges Gebiet
als auch die Distrikte von Marienburg, Elbing und Stuhm, auf die
Polen nie vorher einen Anspruch gehabt, frei und selbstständig, da-
gegen die Territorien von Culm, Michelau und Pomerellen als Pol-
nisches Lehn, gegen Entrichtung eines jährlichen Tributs und alle
Leistungen eines Vasallen, übertragen erhalten. Für die künftige gute
Verwaltung all dieser Lande sollte darauf mit Rath und Beistand der
Krone Polens eine neue Verfassung („Regiment und Ordnung“) ent-
worfen, und hiedurch den Beschwerden der betreffenden Unterthanen,
welche vordem zum Abfall geführt, Rechnung getragen werden. Dann
• aber sollte dafür ewige Freundschaft und ein ewiges Schutz- und
Trugbündniß zwischen dem Orden und Polen bestehen, und damit
zugleich eine ewige Verbrüderung von Deutschland und Polen über-
haupt gegen den gemeinsamen Feind des Ostens angebahnt werden.
Auf solche Weise würde der Hochmeister wieder die erforderliche Macht
gewinnen, sowohl den Ordensgebietigern gegenüber sein Ansehen zu
behaupten, als auch gegen die angrenzenden Ungläubigen und Schis-
matiker des Ordens Aufgabe zu erfüllen. Hiemit aber würde mittel-
bar auch Polen gewinnen, das jetzt von dem gänzlich ohnmächtigen
Orden wie dem abgezweigten Preußen wenig oder gar keinen Nutzen
habe, wohingegen dann dies als ein stets zuverlässiger starker Bun-
desgenosse ihm in jeder Gefahr eine besondere Stütze sein könnte.
Wie sehr zudem durch ein solch kräftiges Bollwerk dreier verbündeter
Reiche an dieser so gefährdeten Ostgrenze das Wohl der ganzen Christen-
heit gefördert, schien von selbst einleuchtend.

Das also war der neue Plan, den Lucas hauptsächlich in Ge-
meinschaft mit Paul Watt für den Orden zeitigte⁵⁴⁾ und für dessen

54) Dieser Plan selbst, wie wir ihn angeben, ist des weitern entwickelt in
einem von Theodorich von Werther abgefaßten Schreiben des Hochmeisters (wohl
v. 1504 cf. D. 65 Nr. 55. D. 1 Nr. 94), worin dieser dem Lucas für seine Unter-
handlungen mit Polen gleichsam die offiziellen Kern- und Anhaltspunkte angiebt
(A. 85 fol. 287—290). Paul Watt deutet denselben nur mehrfach an (z. B. in

Durchführung er all seinen Einfluß in diesen Gegenden und seine ganze Klugheit aufbot. Leider sind uns darüber von ihm selbst keine direkten Dokumente zugänglich gewesen, doch können wir einigermaßen darüber einen Schluß machen aus den vertrauten Aeußerungen der Preussischen wie der Polnischen Staatslenker, die stets alle Fäden in seine Hand legen und alles seinem Rathe zuschreiben⁵⁵).

Auf jene Botschaft des Paul von Watt hin scheint Lucas sich zunächst an den Polnischen Reichskanzler Bischof Greslaus von Leslau gewendet und ihn um Uebersendung der auf den Orden bezüglichen Unterhandlungen und Traktate gebeten zu haben. Glaublich wollte er sich über den ganzen Stand der Frage vor allem gründlich orientiren. Der Kanzler schickte ihm denn auch die betreffenden Verhandlungen zwischen Wladislaus (Jagello) und dem Orden, die andern derartigen

den Briefen D. 65, Nr. 13, 59, 122). Es rührt derselbe aber gerade von letzterem und von Lucas her, beide hatten denselben zusammen beraten und darauf dem Hochm. vorgelegt. Dieser selbst deutet das an, indem er vor der Auseinandersetzung desselben l. c. fol. 288b. sagt: „und wie wol uns swer ist, vorschlage sulchs zu andern . . an zu geben, haben wir doch auff dissen gedacht, welcher uns von unserm freunde von Sammlandt vorgelagen ist, der gestalt als habe inn sein l. ewer l. etwan auch vorgehalten, welcher uns nicht vor unzimlich anseh^t“. Paul Watt aber in seinen vertraulichen Briefen an Lucas schreibt stets diesem die ganze Sache zu, als ob er selbst nur deren Vermittler beim Hochmeister gewesen. In dem schon angeführten Briefe vom 28. Februar 1504 z. B. äußert er sich: „Qua ratione et quibus viis id fieri possit (sc. ut res ordinis ad optatum finem deducatur), non satis videmus. Tamen deliberatio inter R. V. D. et me, dum in Heilsberg essem, habita hucusque placet . . . R. V. Ptas. ymo si pro sententia rem confecerit, pater jam patriae appellanda, huic rei intendat et Paulo suo, quantum ad eam rem idoneus videbitur, utatur“. Jedenfalls, werden wir sehen, war Lucas fortan die Seele des Ganzen; er mußte dafür auf jedem Schritt und Tritt Rath geben und Rath schaffen.

55) Die nähern Belege werden im Laufe der Darstellung geboten werden. Der Mangel eigenhändiger Dokumente von Lucas ist übrigens um so mehr zu bebauern, als wir erst dadurch auch über die Moralität dieses Handelns, das sicher es zweien Parteien recht zu machen suchte, ein bestimmtes Urtheil uns bilden könnten. Bei dem hohen sittlichen Ernste und der unbegrenzten Rechtlichkeit, welche mir in dem ganzen Charakter und allen Handlungen desselben begegnet sind, halte ich allerdings irgend welche Unredlichkeit desselben hiebei fast für unmöglich. Doch mag ich nimmer widerlegenden Thatsachen ihr Recht nehmen, und flüge eben deswegen, um etwaige spätere Berichtigungen und Kombinationen zu erleichtern, den treffenden Briefwechsel Paul Watts ziemlich vollständig und sogar dem Wortlaute nach ein.

Sachen, entschuldigte er sich, habe er seinem Neffen geborgt und noch nicht zurück erhalten⁵⁶⁾. Als dann im Sommer d. J. 1501 eine Gesandtschaft des Herzogs Georg in Thorn erschien⁵⁷⁾, wendete sich deren Vorstand, der Bischof Johann von Meissen, auch besonders an Lucas, machte ihm gewisse vertrauliche Mittheilungen und ersuchte ihn um seine guten Dienste für den Orden⁵⁸⁾. Dieser wiederholte seine frühere Zusage um so lieber, als er inzwischen schon deswegen mit dem Hochmeister direkt in Verbindung getreten. Der Tod Johann Albert's und die darauf folgende Wahl Alexander's drängten die Preussischen Sachen auf einige Zeit in den Hintergrund. Indem letzterer aber von früher her zum Orden in besonders freundlichem Verhältniß gestanden⁵⁹⁾ und das auch jetzt fort zu setzen geneigt schien⁶⁰⁾, hielt man die Zeit für besonders geeignet, die schwebenden Differenzen mit der Polnischen Krone zu ordnen. Allein die direkt angeknüpften Unterhandlungen sowie die Vermittlung Herzog Georg's schlugen fehl⁶¹⁾. Das mochte Lucas bestimmen, nunmehr unterm 3. Februar 1503 dem Hochmeister förmlich jenem Versprechen gemäß seine guten Dienste beim neuen Könige anzubieten. Derselbe nahm es freundlich an (A. 85 f. 154b.), und schon unterm 11. Februar reiste der Bischof aus königliche Hoflager nach Wilna ab. Seine Thätigkeit daselbst kann allerdings nicht näher bezeichnet werden. Doch ist es wohl ihr hauptsächlich mit zu verdanken, wenn Alexander in den gleich beginnenden Unterhandlungen sich so überaus milde und nachgiebig zeigte, wenn er vom Reichstage zu Petrikau aus (unterm 30. März 1503) dem Herzog Georg offen erklärte: er wolle die Streitfache mit dem Hochmeister auf eine billige und für beide Theile angemessene Weise bellegen, nur möge letzterer vor allem für Schutz

56) Schr. des Kanzlers Czeslaus B. v. Leslau an L. d. f. II p. Trin. 1501 in D. 65 Nr. 20.

57) f. Voigt. I. c. S. 284.

58) So nach der Rede des bish. Abgeordneten Domh. Dr. Joh. Sculteti in Königsberg u. 3. Febr. 1503 (A. 85 fol. 154b.) In der Antwort (durch den Kanzler Theodorich v. Werterbe) bemerkt der Hochm., daß man von Georg selbst über jene seine Werbung bei L. wohl informirt sei.

59) f. Voigt a. a. D. S. 287 ff.

60) vgl. Dr. Alex. an Herz. Georg d. 21. Dec. 1502. Königsb. Geh. Arch. Schiebl. 70, 23 bei Voigt I. c. S. 300.

61) f. Voigt I. c. S. 292 (im Laufe des J. 1502).

der Polnischen Kaufleute und Unterthanen gegen Räubereien sorgen⁶²). Auch wendete sich der Hochmeister, der eben eine Gesandtschaft nach Marienburg abfertigen wollte, voll Vertrauen an ihn und bat ihn, derselben zuvor eine geheime Zusammenkunft und Berathung mit ihm zu gestatten, was dieser auch gewährte⁶³). Als darauf im Sommer eine königliche Gesandtschaft bei Lucas erschien⁶⁴), meldete dieser das sofort durch den Domherrn Johann Sculteti dem hochmeisterlichen Kanzler, ihn zugleich aufmerksam machend, daß jetzt wohl gewisse vertrauliche Aeußerungen desselben am besten realisirt werden könnten. Letzterer bat ihn also, vor allem dem Könige die Ueberzeugung beizubringen, wie der Hochmeister von besonderer Friedensliebe und dem innigsten Wunsche, ihm (dem König) in allem nach Vermögen zu willfahren, durchdrungen sei, und überhaupt jeden Argwohn in der Beziehung zu zerstreuen⁶⁵). Lucas entsprach demselben, indem er sogar ein eigenes Schreiben darüber an den König richtete⁶⁶). Bald

62) Schr. des Kg. an den Hochm. Königsb. Geh. Arch. Schiebl. B. 424. f. Voigt l. c. 310.

63) Schr. d. L. an den Hochm. Dienst. nach Marg. (6. Juni) 1503, worin er diese Zusammenkunft für den Kunst. Mont. oder Dienst. bestimmt, im Königsb. Geh. Arch. A. 320.

64) Sie war in Heilsberg für ser. IV. p. Jac. (den 26. Juli) angemeldet. (Schr. P. W. in D. 65 Nr. 50). Es fehlt jedoch jede nähere Bezeichnung hinsichtlich der Persönlichkeiten, ihres Auftrages u. dgl. Deshalb muß es auch dahin gestellt bleiben, ob und mit welcher der von Voigt l. c. 311 erwähnten Gesandtschaften selbe identisch gewesen. Wahrscheinlich ist's die im Schr. Kg. Alexanders an L. (D. 65 Nr. 51) erwähnte des Nicolaus Czepel, der letztern den entscheidenden Willen seines Herrn bez. der Eidleistung des Hochm. dargelegt.

65) Schr. Paul Watt's an L. d. f. IV. p. Jacobi (d. 26. Juli) 1503 in D. 65 Nr. 59: „Memini, inter cetera me R. V. D. indicasse animum Ill. Domini mei Mag. Gnrlis. erga regiam Maj., studium pacis et desiderium non vulgare R. Mti. pro viribus gratificandi. Quem Ill. S. D. animum quum constantem erga R. Mtem. sentiam, rogo R. V. P. pro sua prudentia et industria R. Mti. exponere velit et rem eo deducere, ut omnia inter S. Mtem. et Ill. Dominum meum quam sincerissima et minime suspecta sint. Faciet in hoc R. V. D. rem huic patriae meo judicio perutilem, Illque Domino meo quam gratissimam“.

66) Wir sehen das aus dem gleich zu erwähnenden Schreiben Paul Watt's D. 65 Nr. 13. Lucas selbst hatte das übrige vorher dem P. W. angezeigt, im Schr. v. f. V. p. Jac. (Königsb. Geh. Arch. Schiebl. LXVII. 99): „Ituri sunt ex hoc loco sq. prox. luce ad R. M. nuntii, quorum per v. fr. n. Archi-

darauf (Anf. August) sah sich der Hochmeister veranlaßt, eine Gesandtschaft eben dahin abzuordnen. Außer den allgemeinen Versicherungen über ihres Herrn freundliche Gesinnungen gegen Polen sowie der Widerlegung der erhobenen Beschuldigungen sollte dieselbe namentlich einen Aufschub der Verhandlungen wegen des ewigen Friedens (d. h. also der hm. Lehnsuldigung) bis auf eine gemeinsame Berathung mit Abgeordneten des Herzogs Georg erwirken. All das theilte Paul Watt sofort dem Lucas mit⁶⁷⁾, der auch vorher zu dem Zwecke um Angabe des zeitweiligen Aufenthaltsort des Königs ersucht worden⁶⁸⁾. Ob die bald darauf (u. 28. Aug.) erfolgte Sendung des Oberstkupfan Heinrich Miltig vom Hochmeister nach Heilsberg um „etlich werbung von unser wegen“ und mit der Bitte, „ime uff duffmal vollkommen glawben zu geben“⁶⁹⁾, sich desgleichen auf diese Angelegenheit bezogen, habe ich nicht ermitteln können.

Der König nun, wohl durch die Vorstellungen des Lucas bewogen, ging wirklich darauf ein, seine Forderungen noch 5—8 Wochen bis zur Ankunft Herzog Georgs aus zu setzen. Ja so groß war sein Vertrauen zu des erstern Klugheit, daß er sich sogar damit zufriedenerklärte, wenn derselbe ein besseres Arrangement des Ganzen zu treffen wüßte. „Unsere Meinung ist allerdings, schrieb er bald darauf an denselben⁷⁰⁾, daß jener Doctor (wohl Werther) seine Unterhand-

diaconum mentionem D. Vre fecimus. Sed de hisce rebus, quas egimus vobiscum, nihil illis commitemus, sed scribemus forte R. Mti., quantum nobis congruere potest, ex eisdem, ut vel ex aliqua parte Stis sue mentem intelligamus“.

67) Das Schreiben P. W. darüber (D. 65 Nr. 13) ist zwar ohne Datum, aber die daselbst erwähnte Botschaft des Joh. Sculteti sowie die offensündige Kennzeichnung dieser Gesandtschaft nach Polen versehen es in diese Zeit (also ziemlich gleichz. mit b. Schr. l. c. Nr. 59) cf. Volgt l. c. S. 311.

68) Schr. P. W. an L. b. Sabb. p. Pantal. (29. Juli) D. 65. Nr. 52.

69) Schr. d. Hochm. an L. d. Rastenburg den Mont. n. Barthol. 1503 in D. 65 Nr. 69. In dem hochm. Journal Königsb. Geh. Arch. Fol. y. ist auch nichts Näheres darüber.

70) Schr. König Alexanders an L. b. Wilna in fest. transl. s. Stanislai (27. Septbr.) 1503 l. c. Nr. 51: „Opinio est nostra de illo Doctore, quia postponet prosequi tractatus illos. Speramus enim D. Magrum venturum ad nos et facturum id, quod jure regni nobis debet, prout istud V. P. ex venerabili Nicolao Czepel nuper a nobis ad eam redeunte intellexit. Si

sungen aufgeben wird. Wir hoffen nämlich, daß der Hochmeister bei uns erscheinen und thun wird, wozu er rechtlich verpflichtet. Wenn jedoch E. W. zufolge Ihrer besondern Klugheit jene Angelegenheit mit demselben in eine bessere Lage zu bringen vermag, als wir selbst es auf dem gewöhnlichen Wege wissen oder auch wollten, werden wir Ihr unermesslichen Dank schulden.“ Darum verlautete es auch, derselbe werde in kurzem nach Polen zurückkehren und dann wohl den Ermländischen Bischof zur Berathung der Preussischen Verhältnisse zu sich bescheiden. All das meldete Paul Watt dem letztern, zugleich mit der Bitte, ob selbiger ihm nicht Zeit und Ort bestimmen möchte, wo sie vorher nach gewohnter Weise allein mit wenigen Dienern zusammen kommen und über die nothwendigen Massregeln sich berathen könnten⁷¹⁾. Das Weitere hierüber ist unbekannt. Denn das schon erwähnte Schreiben eben desselben vom 14. November desselb. Jahres enthält über unsere Angelegenheit nur räthselhafte Andeutungen⁷²⁾.

Zu Anfang des folgenden Jahres aber konnte der Hochmeister nicht umhin, eine neue Gesandtschaft an den Polnischen Hof nach Petrikau abzufertigen. Voll Besorgniß wegen des möglicher Weise ungünstigen Erfolges wendete sich darum Paul Watt wieder an Lucas⁷³⁾, ihn bittend, da man gegen seinen Rath sich einmal zu

tamen V. P. suo prudentiori consilio negotium illud quoad Magrum ad meliorem deducet condicionem, quam nbs ipsi aut scimus aut ducere vellemus via communi, debemus ei gratias immensas.“

71) Schr. P. W. an L. b. Rastenburg den 2. October 1503 in D. 65 Nr. 70: „Quum vero ex animo cuperem, antequam R. V. D. iter arriperet, cum eadem de inceptis colloqui et consultare, rogo humillime, quatenus V. R. D. mihi ante abitum suum locum et tempus, si forte vocabitur, constituere dignetur, quo solito more solus paucis famulis comitatus veniam.“

72) „R. V. D. rem principalem eo ordine agere et incipere dignetur, quo locuti sumus in discessu meo. Nam quantum communi statui mihi visum est utile fore, Ill. Dmno meo secreto exposui, in primis de ingressu ad tractandam rem oblationeque R. V. D., qui ordo Ill. S. D. plurimum placet et confici optat. Nam animus ejus constans est et amicitiae et omni paci inclinatus, prout coram exposui R. V. D.“ (D. 65 Nr. 62).

73) Schr. P. W. an L. b. Königsb. den 7. Januar 1504 in D. 65 Nr. 50: „Quum autem, prout R. V. D. timebat, in hoc negotio festinatum sit, et, quod periculosissimum est, principia tractatum in publicum conventum

öffentlichen Verhandlungen habe verstehen müssen, ihm doch über die Stimmung, die Sitten und Eigenthümlichkeiten der Einzelnen, die dort von Einfluß wären, Mittheilung zu machen, damit die Gesandten sich danach zu richten wüßten. Außerdem sei der Kanzler Theodorich von Werther angewiesen, sich durchaus an Lucas Rath zu halten, zu dem Zwecke auch, so oft es ohne Verdacht geschehen könne, mit ihm zusammen zu kommen. Er (P. W.) würde dies gern auch seinerseits noch vor deren Abreise gethan haben, aber er habe es unterlassen, um nicht Argwohn zu erregen. Falls Lucas aber noch was Wichtiges mitzutheilen habe, möchte er es doch durch diesen Boten thun. — Selbst die briefliche Mittheilung schien aber nicht rätlich, da die Polen schon immer überaus argwöhnisch bereits den Lucas seiner Begünstigung des Hochmeisters wegen beim Könige verklagt hatten. Deswegen mußte Johann Sculteti zum 12. Januar Abends wieder nach Bartenstein, um da in geheimer Zusammenkunft mit Paul Watt die nöthigen Verabredungen zu treffen⁷⁴⁾. — Die erwarteten Abgeordneten Georgs erschienen jedoch nicht, und getreu dem ursprünglichen Rathe des Lucas ließ man sich jetzt auf nichts ein, sondern verlangte Aufschub der Sache bis zu deren Ankunft. Wirklich ging der König darauf ein und setzte einen neuen Termin auf Sonntag nach Ostern an. Paul Watt theilte das sofort dem Ermländischen Bischof mit⁷⁵⁾, voll Freude, daß auf solche Weise

rejecta, plurimumque intersit, quae exordia rebus dentur, praecipue apud multitudinem, que ex facili occasione pro animi affectu tumultuat, vehementer rogo, ut R. V. D., que genus et animum et mores novit, vel ad me suum in hac re consilium scribat, vel doctori Theodorico de Werterde, qui ejus rei gratia sumpta undecunque occasione, ubi commode sine suspicione poterit, R. V. D. adibit, exponat. Venissem ego hic in patria ad R. V. D., sed suspicionum occasiones vitandas putavi. In summa commissio oratorum principis mei hoc continet, ut tractatus ita instituant, ut communibus regni ordinis et patrie rebus aliter et melius quam hucusque consulatur, et cessantibus omnibus suspicionibus ac offensionibus vere paci et concordie locus esse possit. In aurem autem doctor Werter commissionem accepit, ut consilio et opera R. V. D. ante omnia quam secretissime utatur.“

74) Wir erfahren dies alles aus dem Br. Joh. Scultetis an P. W. d. fer. V. p. Epiph. 1504 im Königsb. Geh. Arch. Adelsgesch. Nr. 85.

75) Schr. P. W. an E. d. Fischhausen den 28. Februar 1504 in D. 65 Nr. 122: „Spero id divina ordinatione factum, quo tractatus a multitudinis

die Angelegenheit den Wechselfällen einer öffentlichen Versammlung entzogen sei. Sehr gern möchte er mit ihm persönlich zusammen kommen, um für die gemeldete Ankunft des Königs Rath zu pflegen. Denn der Hochmeister sei durchaus gesonnen, mit des Lucas Rath die Sache ohne weitem Aufschub zu Ende zu führen. Man sehe aber keinen Weg, das zu bewerkstelligen, doch gefalle bis jetzt noch der Plan, den er (P. W.) mit ihm (Lucas) in Heilsberg berathen. Er bitte also, dieser möge ihm darüber seine Meinung eröffnen, entweder schriftlich oder durch seinen Archidiacon Johann Sculteti, dessen Besuch bei ihm unter dem Vorwande des Anstandes oder der Freundschaft nichts Auffallendes haben, wohingegen seine eigene (P. W.) Zusammenkunft mit ihm (Lucas) wegen des Argwohnes gewisser Leute gefährlich sein würde. Wie sehr habe er darum gewünscht, daß Lucas bei Gelegenheit seiner Konsekration noch vor Ostern zu ihnen kommen könnte; doch habe Johann von Schönberg die Bestätigungsbulle aus Rom wegen Unsicherheit der Wege nicht mitnehmen mögen

tumultuario judiciario avocarentur et ipsis R. V. P. commodius interesse posset. Referunt enim, Regiam Mtem propius ad Prussiam tunc accessuram, certus tamen locus non est prefixus. Vellem ex animo, si sine suspicione fieri posset, cum R. V. P. de rebus illis coram consultare, quo liberius et deliberatius de tanta re agere possemus. Nam animus principis mei est, omnino rem sine longioribus dilationibus cum consilio R. V. D. ad finem, uti confidimus, optatum deducere. Qua autem ratione et quibus viis fieri possit, non satis videmus, tamen deliberatio inter R. V. D. et me, dum in Heilsberg essem, habita hucusque placet. R. V. D. mentem suam ad me rescribere dignetur, et vel me jubere ut ad eam accedam, quamvis id periculosum sit propter suspensiones hominum, vel litteris consilium suum ad me mittere, vel per doctorem Johannem Sculteti, qui facile occasiones ad me veniendi vel pro humanitatis officio et salutandi gratia invenire poterit, significare. Sperabam, R. V. D. per occasionem consecrationis meae ante festa Pasce ad nos accessurum. Sed hanc tam optatam spem tarditas Bankorii, qui bullas confirmationis mittere debet, interceptit. Noluit enim Dmnus Johannes de Schonberg, qui ad nos rediit, propter viarum discrimina eas secum afferre. Ego quum Prutenum me factum videam, res Prutenicas quam felicissime agi vellem. Agentur autem, ni fallor, si unientur; nam quod ad bonas ordinationes attinet, facile factu puto. R. V. Ptas, ymo si pro sententia rem confecerit, pater patrie appellanda, huic rei intendat et Paulo suo, quantum ad eam rem idoneus videbitur, utatur.“ — Der Brief ist zu wichtig für unsere Verhältnisse, als daß nicht diese ziemlich vollständige Einschaltung desselben an diesem Orte gerechtfertigt erschiene.

und so fehle es noch an derselben. — Die Hauptsache bei dem Ganzen sei wohl seiner Meinung nach die Vereinigung der beiden Preußen, die spätere gute Ordnung dafür würde sich leicht finden lassen. Lucas möge sich also der Angelegenheit eifrig annehmen, der Name „Vater des Vaterlands“ werde dafür sein gerechter Tribut sein. — Lucas schickte auch in der That bald darauf den erwähnten Archidiacon wieder nach Königsberg; doch über die dortigen Verhandlungen oder Vereinbarungen haben wir weiter keine Nachricht⁷⁶⁾.

Dem Kanzler lag die Sache wirklich über alles am Herzen. Leider wußte er wohl, wie er bei dieser Wendung der hochmeisterlichen Politik die ganze alte Ritterschaft gegen sich hatte, ja fast nur der Rath und zweite Kanzler Theodorich von Werther vollständig in dieselbe eingeweiht war und derselben beistimmte.

Als darum beim Erscheinen des Königs zur Huldbigung nach früherer Uebereinkunft auch von Seiten des Hochmeisters eine Deputation abgeordnet werden mußte, und er selber wegen Kränklichkeit nicht daran Theil nehmen konnte, wurde diese zwar wieder ganz und gar an den Rath des Lucas gefesselt, aber in einer Weise, daß selbst der dabei betheiligte Großkomthur und Oberstspittler nichts merken, und einzig der letztgenannte Kanzler im geheim alles vermitteln sollte. Zu dem Zwecke schrieb sowohl Paul Watt als der Hochmeister eigenhändig an jenen und empfahlen ihm die Angelegenheit aufs dringendste⁷⁷⁾. Sicher wird dieser auch all seinen Einfluß und seine

76) Wir sehen das aus einem Briefe des Lucas an den Sm. d. Heilsb. Sonnabend vor Reminiscere (den 2. März) 1504 im Königsb. Geh. Arch. A. 307: „Wir haben E. L. schriftlich antworth uff die angebrachten sachen durch den wirbigen herrn Dr. Johann von unsern wegen ganz freuntlich vormerket, durch welches wir E. Swk. gutte zunetzung zu uns offentlich haben verstanden.“

77) Das Schreiben des Hochmeisters ist mir unbekannt geblieben, es bildete aber eine Einlage in dem des Paul Watt. Letzteres d. Königsberg II. Pasce 1504 in D. I Nr. 94 ist wieder zu charakteristisch für die damaligen Verhältnisse, als daß nicht eine vollständige Mittheilung desselben gerechtfertigt schiene. „Quod ipse non venio, heißt es da, cui legationis munus inunctum fuerat jamque iter ingressus eram, valetudo unius membri in causa est. . . Itaque que mihi secreto credita fuerant cum R. V. D. tractanda, d. doctori Wertede cano. Ill. princ. mei inuncta sunt. Et imprimis ut secreto cum R. V. P. conveniat, de causa instituenda prosequendaque et occurrentibus pro tempore tractet, et consilia R. V. D. audiat, cui et ego, quod meum fuit, exposui deliberationem meam. R. V. P. eum benigne audire eique fideliter

ganze Klugheit hiefür aufgebotten haben. Leider gelang ihm das nicht. Der König antwortete auf den Vorschlag der Gesandten, die Unterhandlung darüber den Abgeordneten des Herzog Georg anheira zu geben, gereizt: „die Sache beträfe die Gesamtheit der Krone Polens, darum müsse er zuvor mit dieser deswegen berathen.“ Es sollte also um Pfingsten eine neue Botschaft an ihn abgefertigt werden, indem er von Danzig aus den Hochmeister apodiktisch nach Marienburg zur Leistung der Huldigung beschieden ⁷⁸⁾). Letzteres jedoch hintertrieb Lucas, er rieth entschieden ab, die Sache also zur öffentlichen Diskussion und zum förmlichen Bruche zu führen, dagegen versprach er nochmals, seinerseits alles für deren endliche und definitive Regelung zu thun. Die schon ernannte Gesandtschaft wurde also zurückgehalten, doch bat Paul Watt ihn deswegen um so mehr um baldige geeignete Mittheilungen über seinen Erfolg, damit er dadurch die Widerreden der Unzufriedenen zum Schweigen bringen könnte ⁷⁹⁾). Desgleichen wendete sich der Hochmeister an ihn. Lucas

consulere dignetur. Nam quum bene gerende rei spes ex R. V. P. precipue pondeat, nihil inconsulta R. V. D. aget, et ita, ne college sui unde consilia sint intelligant, poterit ei R. V. P. quam secretissime omnia credere et communicare. Sic et fidem et taciturnitatem hominis jam tanto tempore expertus sum, et in fidem meam sic fore recipio. Scripsit et Ill. Dmns meus manu sua ad R. V. D. litterasque meis me includere jussit. R. V. D. negotium hoc, quod regno ordini patrie imo reipublicae xtianae ni fallor commune est, pro sua prudentia et integritate in optatam nobis partem et communem salutem dirigere dignetur.“

78) S. Volgt a. a. D. S. 315. Die neue Gesandtschaft auch erwähnt in dem gleich anzuführenden Schr. P. W. in D. 65 Nr. 16.

79) Schr. P. W. an L. d. Nebenau fer. 2. i. Oct. Corp. Xti. (11. Juni) 1504 in D. 65 Nr. 16: „Acceptis litteris P. V. curavi, ut legatio Ill. Mag. Gnrlis retineretur, que ea in mandatis habuit, que ad humanitatis officium pertinere videbantur, de re principali nisi ex consilio R. V. P. nihil actura. Quod autem R. V. D. confidit, se effecturum ne in incerto maneamus et ut res patrie ex omni parte melius habeant, valde probo, rogoque, ut R. V. P. rem prosequi mihique communicare dignetur, quid conficiat et quorsum res inclinet, ut sollicitudinem hominum, qui vario rumore moventur aliosque movent, quantum expediet, vel lenire vel confutare possim. De his, qui preter rationem de rebus loquuntur et liberius, quam paci publice expediat, cupiebam apertius intelligere, in primis qui essent. Nam quum nostri sparsim habitent, communiter cum eis agi non potest, considerem autem, intellectis personis facile Ill. D. Mag. Gnrllem frenum lingue eorum impositurum.“

hatte aber bis dahin noch nichts Entscheidendes bewirken können, nur war wenigstens auch jeder ungünstige Beschluß von Seiten des Königs unterblieben. Das meldete er darum jenem von Marienburg aus: bis jetzt sei in der Sache noch nichts bestimmt, deswegen vermöge er auch noch keinen zuverlässigen Rath zu ertheilen; der König werde aber von hier nach Polen reisen, wenn der Hochmeister ihm dahin gewisse Ehrengeschenke übersenden wolle, so werde das sicher gut thun⁸⁰). Doch gelang es noch immer nicht, wie man gehofft, die Sache irgend wie ins Reine zu bringen. Desto sehnlicher wünschte deswegen der Kanzler seine Konsekration schleunigst vollzogen zu sehen, damit so der Hochmeister sich ohne Verdacht mit Lucas persönlich berathen könnte. Da dies aber durch seine andauernde Kränklichkeit ins Ungewisse verschoben, wurde zur Besprechung der einstweiligen Maßnahmen Theodorich von Werther an ihn gesendet⁸¹). Doch auch hier ließ man die Hauptsachen auf jene persönliche Zusammenkunft bei Gelegenheit der Konsekration des Paul Watt, die bereits zum Sonntag nach Kreuzerhöhung (dem 15. September) d. J. festgesetzt worden. Von beiden Seiten ergingen dazu Einladungen an Lucas⁸²). Allein wie dieser vorausgesehen⁸³), gestattete des Erwählten Kränklichkeit nicht, der Termin einzuhalten, und derselbe wurde auf unbestimmte Zeit vertagt. Deshalb ersuchte

80) Schr. des Lucas an den Hochmeister (auf dessen am vorigen Tage erhaltenen Brief) dat. Marienburg Freitag vor Joh. Bapt. 1504 im Königsb. Geh. Arch. A. 310.

81) Schr. P. W. an L. d. Königsb. fer. 3. p. Magdal. (23. Juli) 1504 in D. 65 Nr. 58: „Vehementer cuperem consecrationem meam ante festum Michaelis peragi, in primis ut minime suspecta conventio R. V. P. cum Ill. Mag. Gnrli ibi esset liberiusque de publicis rebus illo tempore consultari posset. Tamen quum non satis scire possim, an id valetudo . . permissura sit, ne dum sanitas mea et per eam una conveniendi via expectatur, alie eripiantur consultationumque aptiora tempora elabantur, mittit Ill. Dmnus meus cancellarium suum ad R. V. D.“

82) Schr. des Hochmeister am Dienst. n. Jacobi (30. Juli), und des P. W. an L. d. Königsb. den 3. August 1504 in D. 65 Nr. 56. 57.

83) Schr. L. an P. W. dat. Heilsb. Donnerst. nach Aug. 1504 im Königsb. Geh. Arch. Schiebl. LXVI. a Nr. 9: zwar könne er den Michaelstag wegen der dann gerade eintreffenden Tagfahrt nicht einhalten, doch sei ihm jeder andere Termin genehm, und ihre Unterhandlungen sollten deswegen keinen Schaden leiden.

jener ihn aufs dringendste wenigstens um schriftliche Instruktion⁸⁴⁾, und als solche vielleicht nicht gleich erfolgte, mußte der Kanzler Werther aufs neue seine Wanderung nach Heilsberg antreten⁸⁵⁾. Man kam da überein, daß der Hochmeister auf der künftigen Tagfahrt zu Marienburg eine Art Denkschrift über seine Sache vorlegen lassen solle. Dieser erklärte sich auch dazu bereit, nur wünschte er sehr, daß Lucas dort desgleichen zugegen, widrigenfalls möchte er ihn darüber vorher in Kenntniß setzen, damit er danach seine Maßregeln treffen könnte⁸⁶⁾. Als hierauf letzterer antwortete, daß er nicht hinreisen werde⁸⁷⁾, gab auch er den Plan auf, weil für den Fall nichts von jener Versammlung zu hoffen⁸⁸⁾. Unterdessen meldete

84) Schr. P. W. an L. d. Runsberg Sabb. p. Francisci (b. 5. Oct.) 1504 in D. 1 Nr. 81: „Etsi multo maluissem, conventionem fieri, tamen quum Domini voluntas ita ferat, equiore animo quacunque via per R. V. D. de predictis inter nos tractatis vel Ill. D. M. G. vel me admoneri imo doceri expecto, ne quid impedimenti tantis rebus et spei nostra negligentia aut imprudentia afferat.“

85) Schr. P. W. an L. b. Königsb. den 18. Octob. 1504 in D. 65 Nr. 66: „Veniet ad R. V. D. cancellarius Ill. D. M. G., missus ab eo ad suggestionem meam. Cui rogo R. V. D. quid in rem, quam tractamus, utile fore judicat, quid per Ill. M. G. in ea faciendum existimat, et plane consilium suum omne declarare dignetur. Speramus enim, consilio R. V. D. omnia in meliorem statum et condicionem ventura.“

86) Schr. des Hochmeister an Lucas b. Runsberg den 2. November 1504 in D. 65 Nr. 55. Das hier erwähnte „vorzeignis in unserm Handel“ ist vielleicht jene Denkschrift A. 85 fol. 287 ss.

87) Schr. Lucas an den Hochm. Heilsb. Mont. n. Allerheil. 1504 im Königsb. Geh. Arch. Schiebl. LXVI. a Nr. 9.

88) Schr. P. W. an L. b. Königsb. den 7. November in D. 1 Nr. 98: „Decreverat Ill. D. M. G. ad conventum Marienburgensem, si per eos, qui illic ex regis parte convenient, invitaretur, R. Dmnum Pomesaniensem Cancellariumque mittere, quo fructuosius agi de re posset. Quum vero intelligat, R. V. D. illuc ire non velle, vereturque ne satis plena congregatio futura sit, subdubitet insuper, an sine P. V. presentia satis bene de rebus publicis consuli possit, legationem hanc immutare statuit, et vel alios, si invitabitur, surrogare et mittere, vel si non invitabitur, ad consilium R. V. D. revertere, an nihilominus mittere debeat. R. V. D. ad me deliberationem suam rescribere dignetur. Quod de oratoribus regis R. V. D. scribit, timeo, ne negotiis, que pro manibus sunt, prematurum sit impedimentumque et difficultatem afferat. Utinam egritudo conventum R. V. D. et Ill. M. G. fieri permetteret sub consecrationis mee umbra! etc.“

jener ihm, daß der König sicher eine Gesandtschaft nach Preußen, vielleicht auch an den Hochmeister schicken werde, was natürlich für des letztern Anliegen von großem Belange sein konnte. Eben sollte dessen Kanzler Theodorich von Werther auf Bitten des Herzogs Georg in gewissen Angelegenheiten nach Meissen gehen. Der besorgte Paul Watt suchte sich also bei Lucas Gewißheit darüber zu verschaffen, ob jene Botschaft wohl noch vor der Fastenzeit, wo der Kanzler erst zurück sein könnte, stattfinden würde. Denn widrigenfalls müßte dieser zu Hause bleiben, da niemand sonst diese Angelegenheiten kenne und mit ihm (Lucas) zu behandeln im Stande sei⁸⁹). Was Lucas nun dafür weiter gethan, ist nicht bekannt. Jedenfalls, daß der Polnische König und das ganze Polnische Reich in einem fort ruhig zusahen und sich mit Leistung des Eides von einem Termin zum andern hinhalten ließen, dürfte wohl vor allem seinem Einfluß und seiner Vermittlung zu schreiben sein⁹⁰).

89) Schr. P. W. an L. d. Königsb. die 3. Bricii (13. Nov.) in D. 65 Nr. 80: „Quum intellexerim ex litteris R. V. D., regiam Celsitudinem oratores suos ad has terras et forsam Ill. D. Mag. Garlem missuram, Rvdamque V. D. aliqu. ad congregationem incolarum terre venturam, quo et oratores Ill. M. G. mitti expediret, et fortasse ea incedere posse, quae presentiam praefati Dmni Cancellarii (Dr. Werter) desiderarent, propter negotia aliis non credita, prout R. V. D. scit, non satis video, an praefata missio ad Misnam quoad cancellarii personam tuta sit, quum nemo alius sit, qui majora haec negotia sciat et cum R. V. D., ubi res exigere videretur, tractare posset. Ipse omnino in capite jejunii seu quadragesime reverti constituit. Si tanta ejus absentia sine periculo esse posset, petitioni ducis Georgii pro deliberatione principis mei satisfaciendum putarem. Si autem periculi aliquid afferre posset, fortasse melius esset, aliam personam in locum cancellarii surrogare. Quare rogo etc.“

90) Voigt I. c. 315, von den hm. Registranten 1504—1506, die leider bei einem Brande verloren gegangen, verlassen und Schluß Chronik S. 403 folgen, ist die Hauptspannung zwischen Polen und dem Hochmeister im Sommer 1504 durch eine Reise des letztern nach Deutschland zu dem auf St. Jacobstag in Frankfurt zu haltenden Reichstag. Ich glaube jedoch, daß diese Reise nicht stattgefunden, womit dann auch jene ganze Lösung zusammen fällt. Abgesehen nämlich davon, daß Paul Watt in seinen sehr speziellen Briefen nichts darüber erwähnt, haben wir fast aus jedem Monat der Zeit eigenhändige Briefe, die den Hochmeister als ruhig in Preußen weisend zeigen. Unterm 21. Juni 1504 antwortete ihm Lucas aus Marienburg auf seine Anfrage (Königsb. Geh. Arch. A. 310), unterm 25. Juli und 3. August aber wird er von ihm und Paul Watt

Thatsache ist, daß er fortwährend und ununterbrochen das volle Vertrauen des Hochmeisters genoß und bei jeder Gelegenheit um Rath und Beistand angegangen wurde. So als Ende Januar 1505 bei dieser sichere Nachricht über seine Wahl zum Coadjutor des Erzbischofes Ernst von Magdeburg anlangte, wendete sich Paul Watt wieder an ihn⁹¹⁾, um für etwa nothwendig schelnende besondere Vorsichtsmaßregeln bei Annahme derselben geeignete Instruktion zu erhalten. Leider starb letzterer bald darauf⁹²⁾. Ein Mann von

zu des letztern Konsekration nach Königsberg auf Sonntag nach Kreuzerhöhung (15. September) eingeladen (Frauenb. B. A. D. 65 Nr. 56. 57), und in erstem Schreiben zugleich gemeldet, daß der Hochmeister zum Sonntag nach Bartholomäi nach Rastenburg zu reisen gedenke. Unterm 18. October schickt dieser aber schon wieder seinen Kanzler an ihn (D. 65 Nr. 66), und unterm 2. November macht er an ihn die angeführte Eröffnung wegen Schickung seiner Gesandten nach dem Preuß. Landtage (l. c. Nr. 55). Die Schreiben des Lucas vom 4. November (Königsb. Geh. Arch. Schiebl. LXVIa. Nr. 9) und des Paul Watt vom 13. November (D. 65 Nr. 80) lassen ihn desgleichen ohne Unterbrechung in Preußen sich aufhalten. Als derselbe dann unterm 2. December d. J. vom Magdeburger Domkapitel zum Coadjutor erwählt worden (Voigt l. c. 316 Not. 3), schreibt Paul Watt am 29. Januar 1505 darüber an Lucas (D. 65 Nr. 64): „enblich habe man hievon sichere Nachricht erhalten, auch höre er, daß in Bälde Gesandten ankommen würden, um die Meinung des Hochmeisters darüber zu erforschen und ihn um seine Zustimmung zu bitten.“ Hiernach war letzterer also auch im December nicht in Deutschland sondern in Preußen, und somit bleibt für jene Deutsche Reise desselben seit Juni keine Zeit. Vorher aber hielten ihn die erwähnten Unterhandlungen mit Polen unbesritten in hiesiger Gegend gefesselt.

91) Schr. P. W. an L. dat. Fischhausen antepenult. Jan. 1505 in B. A. D. 65 Nr. 64.

92) Das letzte Schr. von ihm an Lucas ist vom 29. Januar 1505 (B. A. D. 65 Nr. 64), das letzte Schr. an ihn, welches ich habe auffinden können, ist das des Erml. Archidiacon Dr. Joh. Sculteti fer. IV. p. Laetaro (den 5. März) 1505 (Königsb. Geh. Arch. Welsgesch. Nr. 85, 7.) Indem derselbe d. Marci fer. (25. April) d. J. sich mit seinen vertrauten Anliegen nicht mehr an ihn sondern an den weniger befreundeten (vergl. Br. dess. an P. W. d. fer. VI. a. Oct. Epiph. 1504 l. c. 2) Dietrich von Werther wendet (l. c. 8), verimuthet ich, daß Paul Watt damals schon todt war. Diese Vermuthung wird noch bestätigt durch eine Botschaft des Saml. Domkap. an Lucas d. 30. Juli 1505 (B. A. A. 85. fol. 196), welche den Paul Watt „electus et confirmatus Sambiensis“ nicht bloß „jam defunctus“ nennt, sondern auch diesen Lob vor den 16. April d. J. zu verlegen scheint, indem sie sagt: „während das Kapitel anfangs durch dessen und einzelner seiner Mitglieder Krankheit verwirrt, dann nach dem Tode desselben

zugewöhnlicher Klugheit und Mäßigung⁹³⁾, wie Begeisterung für die Sache seines Herrn und die Reorganisation des Ordens hatte er in innigstem Anschluß an Lucas den Anfang gemacht, die politische Stellung des Ordens aus ihrer gänzlichen Niederlage zu erheben, ohne die damit fast nothwendig scheinenden Stürme und Verwüstungen aufs neue über das Land herauf zu beschwören. Er verhehlte sich nicht den großen Verfall im Innern der Genossenschaft⁹⁴⁾. Aber er mochte den Glauben hegen, bei einer neuen glanzvollen Erhebung dieser nach außen hin, werde eine angemessene Wiederbelebung derselben nach innen sich schon als Reaktion des Ehrgefühles ergeben, und fortan die innere Würde gleichmäßig durch die äußere getragen werden. Dieser Idee hing er denn mit vollster Begeisterung nach und trotz seiner beständigen Kränklichkeit entwickelte er dafür eine wirklich rührende Thätigkeit. Ob er sie je erreicht hätte, ich weiß es nicht. Jedenfalls starb er zu früh, bevor er auch nur die geringsten irgend wie sichern Haltpunkte dafür erlangt gesehen.

Lucas, der mit seinen ursprünglichen Plänen bezüglich des Ordens vollständig gescheitert, hatte sich seitdem diesem neuen Arrangement wohl in derselben Hoffnung zugewendet, ja vielleicht verdankte dasselbe gerade ihm größtentheils seinen Entwurf und seine Gestaltung. Der Hochmeister war glücklicher Weise desgleichen mit aller Aufmerksamkeit darauf eingegangen, und, fehlte auch nach dem Tode Paul von Watts die Seele des Ganzen, so hatte er doch in dem zweiten Kanzler Dietrich von Werther wenigstens einigermaßen einen Erbsatz

mit der Neuwahl und Entrichtung der Annate beschäftigt, sei Lucas nach Polen abgereist.“ Diese Reise erfolgte aber am 16. April d. J. (l. c. fol. 195 b). — Demnach wird derselbe wohl Ende März oder Anfang April 1505 gestorben sein, ohne je die bischöfl. Konsekration empfangen zu haben. — Der Brief des Joh. Sculteti mit Uebersendung eines Epitaphium und zweier Epitaphia auf den Verbliebenen (Königsb. Geh. Arch. Schiebl. LXVII 98) ist leider ohne Datum.

93) Lucas pflegte von ihm zu sagen: „non habet Romanum imperium secundum.“ (Br. Joh. Scult. l. c.)

94) Gleich in dem ersten Briefe an Lucas (Vig. s. Laur. 1500 in B. A. D. 65 Nr. 9) entschuldigte er sich, daß er noch nicht habe antworten können: „omnia hucusque, praecipue quantum ad articulos reformationis attinet, in quibus jamdudum laboratur, ita deliberando vel dum ad privata commoda respicitur, dubia fiunt, ut plane certum nihil respondere potuerim. Sed nec de deliberatione R. V. D., quam pro commod^o rectorum et dominorum prudentissime proposuit; veteri enim et in hac causa morbo laboratur.“

und ein Organ zu dessen Fortführung. Wir finden darum gerade mit diesem den Vertrauten des Bischofs, den mehr genannten Dr. Johann Sculteti, in der folgenden Zeit im innigsten Briefwechsel, der jedoch, so weit er uns zugänglich gewesen, über unsere Sachen nur räthselhafte Andeutungen enthält⁹⁵).

Die Angelegenheit des Hochmeisters sollte hauptsächlich auf dem Reichstag zu Radom zur Sprache kommen⁹⁶). Darum versäumte Lucas dessen Besuch nicht, ja blieb bei dieser Gelegenheit sogar ungewöhnlich lange von seiner Diocese fern⁹⁷). Sind uns auch die nähern Schritte und Maßregeln desselben unbekannt, so können wir doch mit Fug annehmen, daß dieselben bei der ungestörten Erhaltung des Friedens von dem wesentlichsten Einfluß waren. Es ist die letztere sicher um so höher anzuschlagen, als gerade um diese Zeit, die sonst schon immer rege Leidenschaft der Polen gegen den Orden⁹⁸) noch durch ein päpstliches Breve neue Nahrung erhielt⁹⁹). Lucas konnte darum wohl nur durch seinen überaus großen persönlichen Einfluß dieselbe paralytisiren, wie wir z. B. bestimmte Nachricht haben, daß er für seine Absichten namentlich den Reichskanzler (Johann Rastfi) und den Marienburger Hauptmann (Ambrosius Pampowski) gewonnen und benutzte¹⁰⁰). Auch sehen wir ihn nach wie vor als

95) Eine ganze Anzahl Briefe Johann Scultetis an Dietrich von Werther befindet sich im Königsb. Geh. Arch. Abelsgesch. Nr. 85, die ich jedoch nicht alle habe vergleichen können. Als Probe der mysteriösen Behandlung der Sache unter dessen Feder führe ich seinen Brief d. Michaelis 1503 (Königsb. Geh. Arch. A. 318a) an, wo die zerstreut eingeschlochtenen räthselhaften Schlagworte am Ende noch in folgenden Vers zusammen gefaßt werden: „Quia taces, tacetur, Rem puto habes, intelligenti pauca.“

96) Schr. des Polnischen Reichskanzlers Johann Rastfi an Lucas d. fer. VI. a. dom. Palm. (3. April) 1505 im B. U. D. 65 Nr. 84.

97) Er reiste dahin den 16. April ab und kehrte erst am 10. Juni wieder heim A. 85 fol. 195 b.

98) Schon im Jahre 1500 hatte König Johann Albert das zu verstehen gegeben, indem er ihm meldete, daß er in Betreff der Herberufung des Hochm., wengleich viele wegen der Beschäftigung des Vaters desselben bei den Friesen es gerade jetzt für angemessen halten, doch seinem (des L.) Rathe folge (Schr. dess. an Lucas fer. VI. p. Aegid. 1500 in D. 65 Nr. 5.)

99) Päpstl. Breve den 11. Mai 1505 fordert den Hochmeister ohne Verzug zur Leistung der Lehnspflicht gegen Polen auf. (s. Voigt I. c. 317.)

100) Wir ersuchen dies aus dem Konzept eines Briefes an Lucas im Königsb. Geh. Arch. Abelsgesch. Nr. 85, den Schriftzügen nach vom Kanzler Dietrich von

den vertrautesten Rath und Helfer des Hochmeisters. Als er Ende 1505 auf besondere Einladung des Königs zum Reichstag nach Lublin reisen wollte, benachrichtigte er darüber den Hochmeister und ersuchte ihn, vorher jemanden zu ihm zu schicken¹⁰¹). Wegen ausgebrochener Pest gab er aber seinen Plan auf, und da er in kurzem einer zweiten Einladung gewärtig, bat er den letztern wieder, doch jedenfalls noch vorher seinen Kanzler zu ihm zu senden, damit sie das Nothwendige besprechen könnten¹⁰²). Sicher wird dies auch geschehen sein; wenigstens haben wir einen Brief des Hochmeisters aus dieser Zeit, worin er ihm aufs neue die Vertretung seiner Sache bei Hofe angelegentlichst ans Herz legt¹⁰³). Wirklich ging ihn bald darauf König Alexander, der die Preussischen Angelegenheiten wieder ernstlich vornehmen wollte, nochmals dringend an, doch ja noch vor Abgang seiner Gesandten zu ihm nach Wilna hinüber zu kommen¹⁰⁴). Er leistete ihm Folge (er reiste von Heilsberg in Gesellschaft des Marienburger Hauptmanns Ambrosius Pampowski am 21. April 1506 ab), und was man sich von Seiten des Ordens von dieser Reise versprach, bezeugt am besten die überaus glänzende Aufnahme, die demselben sowohl bei der Hin- als der Rückreise hier überall zu Theil wurde¹⁰⁵). Doch der König hatte inzwischen einen Schlaganfall gehabt¹⁰⁶), und so kam aus den Verhandlungen nicht viel heraus. Daß Lucas aber das Interesse

Werther abgefaßt, wo erwähnt wird, daß Lucas den Kanzler des Poln. Königs und den Hauptmann von Marienburg mit in die Sache gezogen, denen darnach der Hochm. ihre Mühe angemessen zu vergüten verspricht. Eben da befindet sich auch ein kleiner Zettel Johann Laffis an Dietrich von Werther, was desgleichen auf eine solche Verbindung hindeutet.

101) Schr. des Lucas an den Hochm. Sonnt. nach Ambros. (13. Decemb.) 1505 im Königsb. Geh. Arch. Schiebl. LXVI. a. Nr. 9.

102) Schr. des Lucas an den Hochmeister am 8. Tage Epiph. 1506 im Königsb. Geh. Arch. A. 334.

103) Schr. des Hochmeisters an Lucas am Tage Antonii 1506 im Königsb. Geh. Arch. Schiebl. LXVI. a. Nr. 9.

104) Schr. des Königs an Lucas b. Lublin fer. IV. p. Oculi (18. März) 1506 im B. N. D. 65 Nr. 92.

105) Das Ganze ist näher beschrieben in A. 85 fol. 197 b.

106) Der Berichterstatter L. c., zugleich Reisegefährte des Lucas und Augenzeuge von allem, sagt darüber: „Rex aliquo jam tempore apoplexia laborans sub manibus medici indocti et idiote, plus solito fuit rebus gerendis inutilis“.

des Hochmeisters nach Möglichkeit wahrnahm, ersehen wir aus seinem Berichte an diesen von Wilna aus ¹⁰⁷): er habe nach dessen Schreiben gehandelt, jedoch vom Könige noch keinen Bescheid erhalten und darum auch nicht geantwortet; inzwischen sei nicht gerathen, an diesen eine Gesandtschaft zu erlassen, das möge vielmehr bis zu seiner Heimkehr und weiterer Benachrichtigung bleiben. Ebenso wird derselbe in den bald darauf folgenden lebhaften Unterhandlungen mit Polen ¹⁰⁸) als treuer Rathher des Hochmeisters dagestanden und durch seine Klugheit und seinen Einfluß nicht wenig dazu beigetragen haben, daß die beiden widerstrebenden Interessen nicht endlich in offener Feindseligkeit auf einander stießen. Wenigstens meldete er demselben noch auf seiner Reise zu dem entscheidenden Landtag in Marienburg von Braunsberg aus: „wir wollen uns gerne nach Euer Lieben Zuschrift zu Marienburg haben ¹⁰⁹).“ — Es war wohl während dieser Händel (vielleicht unmittelbar vor der Reise an das Hoflager nach Wilna), daß Friedrich ihm für den Fall des Gelingens seiner Mission zur Entschädigung seiner vielfachen Unkosten das Schloß und Gebiet Seston verschrieb ¹¹⁰).

Der inzwischen erfolgende Tod des Königs Alexander ¹¹¹) brachte alles ins Stocken. Von dem neuen kräftigen Sigismund

107) Schr. des Lucas an den Hochmeister d. Wilna Mont. nach Cantate (11. Mai) 1506 im Königsb. Geh. Arch. Schiebl. LXVI. a. Nr. 9.

108) vgl. Voigt a. a. D. S. 325 ff.

109) Schr. des Lucas an den Hochmeister Mont. v. Assumpt. 1506 im Königsb. Geh. Arch. Schiebl. LXVI. a. Nr. 9.

110) Von dieser Verschreibung finden sich zwei ganz gleichartige Konzepte mit dem Datum 1506 zc., beides Handschriften des Kanzlers Dietrich von Werther (vergl. D. 1 Nr. 102) das eine im Königsb. Geh. Arch. Schiebl. LXVI. a. Nr. 9, das andere Frauenb. B. A. A. 85 fol. 292.

111) Es starb derselbe den 19. August 1506 (Schr. Sigismunds an Lucas Vig. Barthol. „ser. IV. hora noctis III.“ in B. A. D. 65 Nr. 105 b), Voigt I. c. 327 „am 9. August“ ist wohl nur ein Druckfehler. Interessant dürfte vielleicht die kurze Charakteristik sein, welche bei dieser Gelegenheit der bischöfl. Kanzler von dem Verstorbenen entwirft: „Durante autem ista conventione decessit in Vilna rex Alexander XVII Augusti, paucorum merore et luctu, quandoquidem inutilis erat Regno, cujus bona et possessiones ab Alberto praedecessore exemptas pene omnes paucis admodum demptis oppignoraverat. Liberalitatis enim modum in largicione excessit et indignos plerumque ditavit exaltavitque. Praeterea fuit consilii prudentiae animi et ingenii depressi et obtusi. Propter quod suo tempore atrocina passim, deprae-

war jedoch ein entschiedeneres Vorschreiten auch gegen Preußen zu befürchten. Darum suchte der Hochmeister die Wehrkraft seines Landes so viel als möglich in Ordnung zu bringen¹¹²⁾, und begab sich dann um Pfingsten 1507 hinweg nach Deutschland¹¹³⁾. Theils wollte er hemit den Streit über seine Eidleistung fernrücken, theils auch wirksame Verbindungen mit dem Reiche anknüpfen, um für alle Fälle von dort Hilfe zu erhalten. Als Regenten während seiner Abwesenheit bevollmächtigte er die beiden Bischöfe Job von Pomefanien und Günther von Samland, sowie den Großkomthur Simon von Drahe und den Ordensmarschall Graf Wilhelm von Eisenburg, als Beistand ordnete er ihnen seinen alten Rath Hans von Schönberg bei.

Leider war dies neue Verhältniß durchaus nicht geeignet, das gute Einvernehmen mit Lucas fort zu führen. Wir haben wiederholt bemerkt, daß eine große Partei des Ordens stets der Annäherung an diesen und der ganzen letzten Politik abhold gewesen. In derselben standen obenan die beiden Großgebietiger, welche nun in die Regentschaft erkoren¹¹⁴⁾. Die Beschlüsse jenes Generalkonvents vom 17. September 1507 gegenüber den Forderungen des ewigen Friedens, den Zwietrachtstiftern zwischen dem Orden und seinen Unterthanen, und den Beschuldigungen des Förderns von Strafenraub, „damit zweispältige rede, die von uns geubt wird, vorbleibe¹¹⁵⁾“, sollte wohl zugleich eine Art Demonstration gegen den Ermländischen Bischof

datationes et pauperum oppressiones impune exercebantur, adeo quod putatum est, mortem ejus medelam fuisse regno. Fuit tamen religiosus devotus et pius princeps. . . Sigismundus diademate regni suscepto tantam prae se ferebat illico in rebus administrandis prudentiam gravitatemque, ut fato quodam lacero pene et exhausto regno restaurator et reformator datus omnium fore sententia existimaretur.“ (A. 85 fol. 197).

112) s. Voigt l. c. 329 ff. Es wurde in den Jahren 1506 und 1507 förmlich eine neue Wehr- und Kriegsordnung entworfen und ausgeführt.

113) Er verließ Königsberg am Pfingstmittwoch den 26. Mai 1507 s. Voigt l. c. 337.

114) Die bittere Feindseligkeit des Ordensmarschalls wird sich später offenkundig enthüllen, vor dem Großkomthur aber wie dem Oberfspittler hatte 1504 Paul Watt ausdrücklich den Lucas gebeten, all seine Rathschläge geheim zu halten (S. V. D. 1 Nr. 94.)

115) Die Verhandlungen .Königsb. Geh. Arch. Fol. Z. 441 — 443 vergl. Voigt l. c. 344.

und ein Protest gegen seine Vermittlerrolle sein. Bald brach der lange verbiffene Groll in gehässigster Weise los. Die Veranlassung dazu gab des letztgenannten Bestreben, seinem Stuhl die Metropolitanwürde zu verschaffen.

Derselbe hatte in seinem frühern Streite so recht das ganze Klägliche der Ordensbischöfe erkannt. Ihrem natürlichen Gefühl und Rechtsinne nach, wie wir sahen, völlig mit ihm einverstanden, traten dieselben dann doch äußerlich gegen ihn auf, die Halbheit und Unhaltbarkeit des Ordenswesens spiegelte sich auch in ihnen ab. Da er nun eben im Begriffe stand, eine Rekonstruktion des Ordens anzubahnen, mußte er natürlich auch besonders daran denken, die dortigen kirchlichen Verhältnisse in eine neue lebenskräftige Gestalt zu bringen. Daß hiezu aber eine Selbstständigkeit der Kirche nothwendig, daß eine Kirche als bloße Schleppträgerin der weltlichen Macht nimmer ihre Mission erfüllen wird, war zu keiner Zeit ein Geheimniß. Das Benehmen des traditionellen Metropoliten dieser Gegend nun gab ihm zunächst eine Handhabe, sein persönliches Verhältniß zu demselben zu brechen und seiner Diözese die Unabhängigkeit von Riga wieder zu vindiciren, welche selbige von Anselms Zeit bis tief ins 15. Jahrhundert besaßen und nur in der letzten Zeit aus Politik aufgegeben. Bald aber, getragen von der Freundschaft des Hochmeisters wie des Polnischen Königs, versuchte er es auch, derselben die erzbischöfliche Würde selbst zu erwerben, und hiemit der Hierarchie des hochmeisterlichen Preußens für ewige Zeiten eine freie Stütze und einen selbstständigen Halt zu schaffen.

Man weiß nicht auf welche Veranlassung hin richtete der Erzbischof von Riga schon ums Jahr 1495 an ihn die Forderung, ihm den gebührenden Suffraganeid zu leisten. Das Domkapitel in Frauenburg erklärte sich auch dafür und rieth ihm, keine Schwierigkeiten zu machen¹¹⁶⁾. Lucas jedoch ging nicht darauf ein, und die Sache ruhte mehrere Jahre. Erst Ende 1500 schickte jener wieder einen Bevollmächtigten in der Person des Domvicars Wemmarus Mey, um ihm wie den Bischöfen von Samland und von Culm den be-

116) Schr. des Domkap. an Lucas Frauenb. Sonnt. Esto mihi (14. Febr.) 1496 in B. A. D. 122 Nr. 2. „In causa juramenti praestandi Archieppo Rigensi facile habet remedium R. P. V., quia quum fecerit, ad quod jure obligatur, ab hac turbatione haud dubie absolvetur.“

züglichen Eid in einer nach einem bestimmten Schema ausgestellten feierlichen Urkunde ab zu nehmen¹¹⁷⁾. Derselbe trat mit seiner Forderung in Hellsberg gerade am Silvestertage d. J. auf. Lucas nach reiflicher Ueberlegung gab ihm am folgenden Tage diese Antwort. „Der Herr Erzbischof ist so überaus besorgt, den Suffraganeid von uns geleistet zu erhalten. Dagegen in der Leistung seiner Metropolitanpflichten zeigt er sich nicht eben besorgt. Ihm läge es nämlich ob, uns bei der Vertheidigung unserer kirchlichen Rechte bei zu stehen, einmal eine Provinzialsynode zu halten und seine Kirchenprovinz zu visitiren, was alles so überaus nothwendig und für uns eine große Stütze wäre. Ebenso sollte er uns und unsern Klerus in Schutz nehmen, wenn wir von andern angegriffen. Statt dessen als wir vor einiger Zeit bei der schweren Kränkung durch den Orden zu ihm als dem Patron unserer Kirche unsere Zuflucht nahmen, stand er uns nicht nur nicht bei, wie's seine Pflicht gewesen, sondern trat geradezu als unser Gegner auf und mischte sich unaufgefordert und von freien Stücken mit seinem Zeugniß gegen uns ein, was wir ihm natürlich wohl mit Recht verübeln mußten. Dennoch erkennen wir ihn als unsern Metropolitan an und wissen wohl, daß wir zur Leistung des Eides rechtlich verpflichtet sind. Aber die Form, wie dieser hier verlangt wird (nämlich die schriftliche Ausfertigung einer Urkunde), finden wir nirgends vorgesehn, und da das eine wichtige Angelegenheit betrifft, können wir darin nichts ohne Rath und Bestimmung unseres Kapitels thun.“ Der Gesandte des Erzbischofs wollte sich auf solche Welterungen nicht einlassen, sondern begehrte unter Vorlegung einer Bulle Paul II. vom 20. Juni 1465 und eines Erkenntnisses der Rota Romana gegen die beiden Bischöfe Dietrich von Dorpat und Johannes von Desel, die auf Grund ihrer Weihe in Rom dem Rigaer desgleichen den Eid verweigert¹¹⁸⁾, einfach deren Vollzug. Lucas blieb bei seiner Antwort, ohne selbst einen Termin zu bestimmen, bis zu welchem er sein Capitel befragt haben würde, und so schied jener am 2. Januar 1501 von Hellsberg.

Seitdem ruhete die Sache. Lucas glaubte aber, hiebei nicht stehen bleiben zu dürfen, sondern ging bald darauf frisch daran, auch

117) A. 85 fol. 190b Abschr. von der Bevollmächtigung desselben d. Sabb. vor Andr. 1500 l. c. 191b. sq.

118) Abschr. dieser Urkunde l. c. 191a.

in dieser Beziehung das unfruchtbare Verhältniß von Grund aus umzugestalten. Die Preussische Kirche mußte aus ihrer drückenden Abhängigkeit vom Orden befreit und ihr mit ihrer Selbstständigkeit die Möglichkeit gegeben werden, ihre göttliche Mission in diesen Gegenden ungetrübt zu erfüllen, und für alle Zeit über die politische Korruption und eine etwaige Katastrophe auf Seiten des letztern erhoben zu werden. Das Nächste und am meisten Naturgemäße hiebei war, daß Ermland, welches allein frei und selbstständig dastand, zum Erzbisthum gemacht, und die andern Ordensbisthümer Samland, Pomesanien und Culm ihm unterworfen wurden. Die Persönlichkeit seines damaligen Hirten, dessen Freundschaft zum Polnischen Könige wie zum Hochmeister und zu den bezüglichen Bischöfen kam hiebei trefflich zu Statten. Die Vorunterhandlungen darüber sind mir, unbekannt geblieben. Aber seit dem Jahre 1505 kommen Andeutungen über das neue Erzbisthum in Briefen des Polnischen Reichskanzlers Johann Rastki vor¹¹⁹⁾, und unterm 28. Februar 1506 stellte darüber König Alexander vom Reichstage zu Lublin aus in Rom den förmlichen Antrag¹²⁰⁾. Darin nun führte er aus: „die 4 Preussischen Bisthümer Culm, Ermland, Pomesanien und Samland seien zu weit von Riga entfernt (nämlich das nächste Samland gegen 80, Ermland 90, Pomesanien und Culm 100 Deutsche Meilen), zudem die Wege dahin schlecht und unsicher, durch die Verschiedenheit der dazwischenliegenden Territorien, bedeutende Flüsse und Eindröden, wie die Nähe barbarischer Völker noch mehr erschwert und gefährdet. Daher leide denn die kirchliche Rechtspflege und Zucht großen Schaden, eine Appellation sei fast unmöglich, ja es gebe deswegen dort nur ein

119) Schr. dess. an L. fer. VI. a. Palm. 1505: „De archiepapatu res est non impedita speciali contrarietate (?); generalem dumtaxat habent oratores informationem, ut nulla expedirent negotia, nisi primum de generali dieta (in Radom) scriberetur eis approbatio generalis ad singula, quae habent commissa“. (D. 65 Nr. 84). Derselbe an Lucas u. 9. Septbr. b. J. (l. c. Nr. 86); „De archiepapatu novo et hic et Romae nulla fit mentio. Si V. P. R. dignabitur prosequi expeditionem, speciales dandae erunt litterae quando volet“.

120) Das Schreiben mit der Adresse „Copia supplicationis pro erectione Warmiensis in Metropolitanam“ und, wie es scheint, mit dem eigenhändigen Namenszug König Alexanders unterschrieben ist datirt „Lublin in dieta generali die ultima Februarii a. d. 1506“ B. A. D. 65 Nr. 91.

minziges oder gar kein Konfistorium. Ebenso sei es seit Menschengebenten nicht gehört, daß ein dortiger Bischof eine Visitation oder eine Provinzialsynode seines Bezirkes abgehalten. Infolge des habe das Ansehn der Bischöfe, die Strenge der Kanones und kirchlichen Zensuren zum Schaden des apostolischen Stuhles und des Heiles der Seelen ganz ihre Kraft verloren, die Immunität der Kirchen gehe zu Grunde, ja vielleicht gerade deswegen, vielleicht auch zufolge absichtlicher Gewaltthat von Seiten des Ordens, seien zwei Bisthümer nämlich das von Semigallien und das von Wiron ganz unterdrückt, und der Bischof von Culm, um wenigstens einigen Schutz zu haben, pflege sich Onesen anzuschließen. Aus all diesen Gründen wäre es äußerst vortheilhaft, das so ziemlich in der Mitte gelegene und reichere Erm-land zum Erzbisthum zu erheben, und ihm die Bisthümer Culm, Pomesanien und Samland, vielleicht auch Samogitien, welches desgleichen von Onesen zu weit entfernt, zuzuweisen. Riga behalte dann doch noch Desel, Dorpat und Curland. Auf solche Weise würde zugleich der jahrelange Streit zwischen Riga und Onesen bezüglich Culms geschlichtet, die kirchliche Freiheit gegen die bekannten Eingriffe des Deutschen Ordens, gewahrt, und überdies der Uebelstand beseitigt, daß Säkularpriester entgegen der kanonischen Rangordnung unter einem Ordenspriester ständen, welcher zudem stets ein bloßes Werkzeug seiner der Kirchenfreiheit feindlichen Kongregation sei. Deshalb habe er die Verfolgung dieser Sache seinem Kardinal-Protector anheim gegeben, und bitte Se. Heiligkeit nun noch persönlich um deren geneigte Gewährung.“ — Leider ist es mir auch hier nicht möglich gewesen, den Faden weiter zu verfolgen. Nur das steht fest, daß die Preussischen Regenten, sowie sie davon Kunde erhielten¹²¹⁾, mit aller Kraft dagegen auftraten und dem Ordensprokurator in Rom (Johann Ritzscher) den strengsten Auftrag gaben, mit Hilfe des Kardinal-Protector dasselbe durchaus zu hintertreiben¹²²⁾. So kam denn auch dieses nicht zur Ausführung, aber sicher war es eine Folge davon, daß i. J. 1512

121) Nach ihrem Bericht an den Hochm. im Königsb. Geh. Arch. Fol. Z. p. 210 hatte sie Georg Prange darüber benachrichtigt.

122) Schr. der Regenten an dens. d. Sabb. Fab. et Sebast. 1509 im Königsb. Geh. Arch. Fol. Aa. fol. 150 cf. Voigt l. c. 364.

die Exemption Ermlands auch ausdrücklich vom apostolischen Stuhl aus erneut wurde¹²³⁾.

Diese Angelegenheit also, welche in der That die Eifersucht des Ordens anzuregen geeignet, benutzten die beiden Großgebietiger, um endlich einmal ihrem lange eingehaltenen Grolle gegen den Ermländischen Bischof Luft zu machen. Der Großkomthur wendete sich noch im Jahre 1508 an den Hochmeister mit einer Klageschrift, worin er jenem nicht weniger als 25 der schwärzesten Punkte zum Vorwurfe machte. Derselbe, hieß es da, sei es vor allem gewesen, der den Polnischen König stets gegen ihn (den Hochm.) aufgehetzt, von ihm seinen auf den Tagfahrten zu Marienburg und Elbing allerlei „giftige unehrbar böse und hinterlistige Anschläge“ ausgegangen, die alle auf den Untergang des Ordens gezielt, er habe da sogar eine Hilfssteuer für jenen in Vorschlag gebracht um ihn damit bei einem Kriegszuge nach Preußen zu unterstützen. Er habe ferner seinen Landprobst überall umher geschickt, um unter den Ordensbrüdern Zwietracht anzustiften, unter dem Vorgeben, daß sie überall zurückgesetzt und nur des Meisters Landsleute vorgezogen würden, ja er habe unter denselben sogar eine Partei zu gewinnen gesucht, um diesen geradezu abzusetzen und einen andern an seine Stelle zu bringen. Das nämliche Spiel treibe er im Lande, reize die Unterthanen des Ordens auf und suche unter ihnen Zwietracht und Empörung zu stiften und dergleichen mehr¹²⁴⁾.

Nachdem wir im Vorigen das innige vertraute Verhältniß gerade zwischen Lucas und dem Hochmeister kennen gelernt, bedarf es wohl

123) Authentische Kopie der päpstlichen Signatur Julius II. im Frauenb. Df. A. Schiebl. T. Nr. 9 und Nro. 1 p. 26—29, abgedr. in Jur. Cap. Warm. Summar. Nr. 6 B.

124) Bericht des Gr.-Komth. an den Hochm. i. J. 1508 im Königsb. Geh. Arch. Fol. Z. S. 183—200, vgl. Voigt l. c. 354 ff. Leider hat Voigt, dem das ganze Verhältniß unseres L. zum Hochm. unbekannt geblieben, eben darum des Schlüssel entbehrt, all diesen Beschuldigungen die rechte Stelle anzuweisen. Der daselbst erwähnte Aufstand in Braunsberg übrigens fand nicht, wie es da scheint, im J. 1507, sondern am 3. April 1497 statt, und die Todesstrafe der 3 böswilligen Anstifter wurde bei zweien in Verbannung, beim dritten in lebenslängliches Gefängniß umgewandelt; einer (Brustn) war vorher geflüchtet und seine Güter konfisziert. So A. 85 fol. 184 sq., und der Bericht des W. Fabian an den Hochm. Abrecht Montag n. Circis. 1513 im Königsb. Geh. Arch. Schiebl. LXVI. 103 („vor ungefähr 16 J.“)

feines Beweises, daß all diese Beschuldigungen nichts als bloße Verläumdungen¹²⁵⁾. Man spürt da noch gleichsam den verletzten Hochmuth von der Tagfahrt zu Marienburg, wo der Großkomthur neben dem Kanzler und dem Ermländer so gänzlich bei Seite geschoben. Auf den Hochmeister, dem diese Stimmung seiner Großgebietiger schon seit Jahren kein Geheimniß war, machte darum auch sicher diese so schwere Bezüchtigung nicht den geringsten Eindruck, er verlor darüber gewiß keine Silbe.

Während deß aber setzte der Ordensmarschall seinen Haß gegen den Ermländischen Bischof auf andere Weise in Szene. Das Raubwesen im Ordenslande hatte schon vorher immer einen Klagegrund für alle Nachbarn und Durchreisenden abgegeben, unter den Regenten häufte es sich in erschrecklicher Weise. Denn gerade die gefürchtetsten Räuberhauptleute, wie ein Simon Matern, ein Gregor Hefeler, ein Bernard Lichtenwald, ein Hildebrand Bernwald standen mit einzelnen der Ordensgebiete auf vertrautem Fuße, ja brachten nöthigenfalls ihren Raub und namentlich gefangen genommene Geiseln auf deren Schlösser in Sicherheit¹²⁶⁾. Ein Hauptvorwurf in der Beziehung traf gerade den Ordensmarschall, der auf die Weise wohl zugleich seinen Haß gegen den Ermländischen Bischof befriedigen mochte. Noch im Jahre 1507 erhob darum dieser wegen der sich häufenden Raubereien sowohl bei der Regentschaft als beim Könige von Polen schwere Klagen. Erstere vertheidigte sich durch Hinweis auf ihre bezüglichen

125) Wenn Voigt l. c. 355 die bald darauf ausbrechende Unzufriedenheit einer Anzahl Städte mit den qu. Aufreizungen des Lucas in Verbindung bringt, so geschieht das eben nur auf Grund seiner allgemeinen Anschauung über diesen. Die Beschwerden derselben u. Donnerst. n. Valentin des J. 1508 im Königsb. Geh. Arch. Fol. Z. p. 233 zc. bieten dafür nicht den geringsten positiven Anhaltspunkt, im Gegentheil sind sie der Art, daß manche derselben wohl ebenso in Erm-land zutrafen (z. B. P. 7, 8, 9).

126) So hausten Simon Matern, Hildebrand und Genossen in der Gegend von Preuschmarkt beim Herrn des Dorfes Schöneiche (Protokoll. Ausf. des Johann Aquarius Kommend. von Stuhm in D. 104 fol. 163 b.), und wurden vom Ordensmarschall sogar in Gegenwart der bischöflichen Deputirten zu Elße gezogen (Protok. Ausf. des Domh. Fabian von Loffainen l. c. fol. 160 b.). Der durch Georg Matern aufgehobene Danziger Kambelakt aber wurde von demselben gerade aufs Schloß Gerbauen in Sicherheit gebracht (Schr. König Sigismund's an L. 1507 in Acta Tomie. I. App. S. 26).

strengen Edikte darüber aus jüngster Zeit und verlangte spezielle Namhaftmachung der Uebelthäter¹²⁷⁾. Allein als die Vormbitter ihr Recht gegen ihren wiederholten Beschädiger Gregor Hefeler in Pr. Holland suchten, wurden sie vom dortigen Hauskomptur abgewiesen und der Räuber wieder in Freiheit gesetzt¹²⁸⁾. Als darauf in Bartenstein wegen dieser und anderer ähnlicher Sachen eine Zusammenkunft von Deputirten des Bischofs und des Ordens gehalten wurde, antwortete der Ordensmarschall auf die ihm nach der Seite gemachten Vorwürfe mit den härtesten Drohungen¹²⁹⁾. Einer darauf nach Holland deswegen geschickten neuen Deputation entblödete er sich nicht in Gegenwart seiner Hausgenossen und eben jenes Hildebrand Pernwald zu sagen: „wenn ich euch Domherrn wie Hunde zusammengepoppelt, und wie Böcke gebunden vor meinem Schloß wegführen sähe, würde ich euch nicht zu Hilfe kommen“¹³⁰⁾. —

Von Polen aus konnte auch keine wirksame Hilfe geleistet werden. Wahrscheinlich auf des Lucas Vorschlag hin beschloß der Landtag zu Elbing ein ernstes Anschreiben in der Angelegenheit an die Ritterschaft und die Städte des hochmeisterlichen Preußens zu erlassen. Allein schließlich fürchtete Elbing, daß letztere dadurch nur erbittert und das Uebel dann noch ärger werden würde¹³¹⁾, und so unterblieb jenes wahrscheinlich. Indes immer neue Mordthaten und Plünderungen versetzten das Bisthum in Aufregung. Ja als Lucas Ende October 1509 in Stuhm übernachtete, steckten zwei jener Räuber Hildebrand Pernwald und Bernard Lichtenwald nicht nur seine beiden dortigen Domänen Wargels und Pomeryn in Brand, sondern erließen

127) Schreiben der Regenten an L. Freit. nach Enc. 1507 im B. U. D. 104 fol. 159 a.

128) Die Verhandlungen bei dieser Gelegenheit Montag n. Circis. 1508. l. c. 159 b.

129) A. 85 fol. 200 b. Diese Zusammenk. fand statt Anf. Sept. („c. fast. s. Sixti“) 1509 (D. 104 fol. 160 b.)

130) Eibliche protokollarische Aussage eines der Mitglieder jener Deputirten, des Domh. Fabian von Lossain in D- 104 fol. 160 b.

131) Schr. des Rathes der Stadt Elbing an L. Mont. vor Kreuzerhöf. 1507 in D. 65. Nr. 87. Eben war kurz vorher von Hildebrand ein Danziger Bürger Hans Stolle auf seiner Rückkehr aus Pr. Holland ermordet und seinem Begleiter dem Sohn des Elbinger Stadtschreibers die Hand abgehauen worden (l. c. u. D. 104 fol. 160 b.)

auch förmliche Absagebriefe an ihn und sein Domkapitel, worin sie ihm, all seinen geistlichen und weltlichen Untergebenen, wie allen Unterthanen des Königs ewige Feindschaft und Fehde ankündigten¹³²⁾. Lucas erhob erst genaue Nachforschung über die Mitschuld derer aus dem Orden¹³³⁾, darauf wendete er sich mit bitterer Klage an den Hochmeister, an den König von Polen, und an den Papst, das Domkapitel aber an die Preussischen Stände. Ersterer erließ auch ein strenges Edikt in der Sache nach Preußen hin¹³⁴⁾, desgleichen langte bald vom Papst ein Breve an zur energischen Verfolgung der Räuber unangesehen jeden Schutzes und jeder Privilegien derselben¹³⁵⁾. Aber die Ausführung von all dem an Ort und Stelle war schwer. Denn man war hier schon daran gewöhnt, mit dergleichen Leuten auf gleichem Fuße zu unterhandeln. So wurde auch jetzt für dieselben ein Tag in Heiligenbeil vor Deputirten des Ordens, des Domkapitels und der Stadt Elbing festgesetzt, und sie berieten sich da schließlich auf den Markgrafen Joachim von Brandenburg, den Herzog von Pommern und die Regenten Preußens¹³⁶⁾. Lucas war über solches Unwesen glaublich aufs höchste erbittert. Er verfolgte darum sicher sein Recht bei allen Instanzen mit größter Energie¹³⁷⁾. Dadurch aber

132) A. 85. fol. 200 b. Die resp. Briefe fanden sich in der Nacht vor Allerheiligen an die Thore Elbings geheftet, auch wurden dem Domkapitel nach Frauenburg Exemplare davon übersendet (Schr. dess. an L. D. 122 Nr. 2 u. 3).

133) Dafür die protokolларischen und eidlischen Vernehmungen des Domh. Fabian von Lossainen und der Pfarrer von Stuhm und von Kalkstein in D. 104 fol. 160 b., 163 b.

134) cf. Voigt l. c. 378. Schr. des Hochm. an den Großkomth. Freitag n. h. Dreißnige 1510.

135) Breve Julius II. vom 28. Apr. 1510 in D. 65 Nr. 119.

136) Schreiben der Preuß. Stände ans Domkap. d. Priscoe 1510 (Königsb. Geh. Arch. A. 411) setzt denselb. an den kommenden Donnerst. (24. Jan.) fest. Die Instruktion des Lucas für die kapitul. Abgeordneten und die Verhandlungen selbst in D. 104. fol. 161.

137) Ein Schreiben von Luc. in der Angelegenheit an den Großkomthur den Mittw. zu Ostern 1511 im Königsb. Geh. Arch. A. 315; darauf unten bemerkt: „nota, auf diese schrift ist keine Antwort geben.“ — Schr. der Regenten an Luc. Mittw. nach Vätare 1511, worin selbe ihr Bedauern wegen des Geschehenen und ihre Bereitwilligkeit ausdrücken, bei den Verträgen des Hans v. Tiesen zu beharren und den Ordensmarschall wie den Pfleger von Barthén bez. der Beschuldigungen zu vernehmen, B. A. D. 104 fol. 162 b.

wurde natürlich der dabei mit betheiligte Großmarschall besonders übel berührt und so zur höchsten Wuth gebracht. Leider war während des noch der Hochmeister gestorben (den 14. Dec. 1510). So jeder Rücksicht enthoben, erließ feuer unterm 3. Juli 1511 auf eine neue Anklage des Bischofs bei den Regenten ein öffentliches Sendschreiben gegen ihn, welches in der That vor giftiger Leidenschaftlichkeit kaum genug Schmähungen zusammen zu häufen weiß¹³⁸⁾. Lucas erhob darüber auf neue die ernsteste Beschwerde beim Könige von Polen, wie bei den Preussischen Regenten. Ersterer vertröstete ihn auf seine persönliche Herüberkunft, wo mit dem Uebrigen auch dies geordnet werden würde¹³⁹⁾, letztere scheinen ihm ein neues Schiedsgericht von ihrer Seite vorgeschlagen zu haben. Er ging hierauf ein und ersuchte sie um Bestimmung des bezüglichen Termines¹⁴⁰⁾. Doch kam natürlich aus all diesen Praktiken nicht eben viel heraus.

Diese widerlichen Reibungen, der Tod Paul Watt's, die Entfernung des Hochmeisters entfremdeten natürlich unsern Lucas der Sache des Ordens wieder mehr. Er mochte zudem auch aufs neue in seiner ursprünglichen Ansicht sich befestigen, daß letzterer für die Dauer doch nicht zu halten, und daß Polen seine Ansprüche nie, wie verlangt, gutwillig aufgeben werde. Dennoch aus persönlicher Liebe zum Hochmeister wie aus Besorgniß für die Wohlfahrt dieser Gegenden blieb er seiner zuletzt eingenommenen Stellung treu, und wendete nach wie vor all seinen Einfluß und seine ganze Klugheit an, jenes stets von dem äußersten oder auch nur von einem entscheidenden Schritt zurück zu halten. Wahrscheinlich auch hatte er deswegen dem Hochmeister gerathen, bei der Entschiedenheit des neuen Königs Sigismund Preußen einstweilen zu verlassen und so der Verlegenheit eines baldigen Definitivums auszuweichen. Denn auf dem letzten

138) cf. Voigt l. c. 414 ff. Das bez. Schr. sendete der Ordensmarsch. an die Bischöfe von Pomesanien und Samland, an die Einsassen Pr. Hollands, an die Stadt Thorn und einzelne Bekannte zur allgemeinen Verbreitung. Abschr. davon im B. U. A. 85 fol. 295 2c., D. 104 fol. 164 sq.

139) Schr. Sigism. an L. d. 25. Oct. u. 9. Dec. 1511 in Acta Tomie. I. S. 230 u. 235.

140) Schreiben des L. an die Regenten d. Laurentii 1511 in D. 104 fol. 162 sq.

Reichstage hatte gerade er es überkommen, in Gemeinschaft mit den andern Preussischen Reichsräthen denselben zur Leistung des Eides ernstlichst aufzufordern¹⁴¹⁾, und er wußte wohl, daß Sigismund kein Freund vom bloßen Neben war. Daß dieser Fürst dann auch später stets mit jedem seinem Entschlusse bezüglich des Ordens sich zuvor an ihn wendete und von ihm sich berathen ließ¹⁴²⁾, gab ihm Veranlassung und Gelegenheit, seiner übernommenen Friedensrolle noch immerfort nachzukommen. Doch kann Bestimmtes darüber nicht gesagt werden, indem mir keine nähere Auslassungen darüber zugänglich gewesen. Wenn die Schreiben des Polnischen Königs aus dieser Zeit ihn bezüglich des Ordens als durchaus mit den Interessen Polens einverstanden voraussetzen, so war das früher auch schon der Fall, und findet seine Erklärung einfach in der wirklich einzigen Diskretion und Zurückhaltung, in welcher Lucas sich stets gegenüber beiden Parteien zu behaupten gewußt.

Inzwischen trat der alte Hochmeister vom Schauplatze ab (14. December 1510), es wurde am Anfange des folgenden Jahres Mark-

141) Wir sehen dies aus einem Schr. Kg. Sigism. an L. v. 22. Juli 1507 in Act. Tomic. I. App. p. 27.

142) So gleich bezüglich der durch die Abreise des Hochm. veränderten Sachlage (op. cit.), dann im J. 1509 bei den neuangefüllten Unterhandlungen des letztern (Schr. an L. „fer. VI. a. Pte.“ l. c. 33), dann vor seiner Sendung von Abgeordneten nach Rom in der Angelegenheit (Schr. an L. „crast. Margar.“ l. c. 33), sowie nach Empfang des päpstlichen für Polen durchaus ungünstigen Breves, dessen Text l. c. I. 50 (Schr. an L. 2. Apr. 1510 l. c. App. 35), desgleichen bei der Besichtigung des entscheidenden Tages von Posen (dessen Vorbereitungen u. Verhandlungen 1510 v. Joh. Bapt. 4 Wochen hindurch cf. Voigt l. c. 381, Act. Tomic. I. 54 sq.) (Schr. an L. 2. Apr. 1510 l. c. App. 35), darauf nach dem dessen vergeblichem Verlauf und dem Tode des Marienburger Hauptmanns Ambrosius Pampowski (Schr. an L. 2. Oct. 1510 Bitte um Rath und um Zusammenstellung seiner bezüglichlichen Entwürfe zu einer Denkschrift: „Ne consilia et conceptus V. P., quos digestissimos esse censemus, pereant, rogamus: velit easdem in unum volumen redigere, et adjungere ad illos omnium brevium aut bullarum applicarum exempla, quorum V. P. notitiam habet, ut ejmodi cognitio justitiae regni et modus defensionis perpetueretur. Rem nobis valde necessariam fecerit P. V., si earum compilationi operam suam impenderit“). Act. Tomic. I. 115), endlich nach dem Tode Friedrichs (Schr. an L. 2. Jan. 1511 l. c. 137 sq.) und bei Antritt des neuen Hochm. (Schr. an L. 18. Mai 1511 l. c. 191).

graf Albrecht an seine Stelle erforen¹⁴³⁾. Aber auch jetzt blieb Lucas seiner bisherigen Vermittlerrolle treu, ob vielleicht speziell von dem Neugewählten dafür angegangen, ob bloß aus Liebe für das Wohl dieser Gegenden, muß dahin gestellt sein. Der König Sigismund war außs ernsteste entschlossen, von dem neuen Hochmeister nicht das alte Spiel wieder beginnen und sich wie vordem so lange hinhalten zu lassen. Er sendete deswegen Anfangs 1511 einen Theil seiner Truppen nach Preußen hin, gab den dortigen Städten den angemessensten Befehl, sich gerüstet zu halten, und sprach es im desfalligen Schreiben an die Befehlshaber Marienburgs offen aus, er werde, wenn der Orden nicht nachgebe, sein Recht mit den Waffen behaupten¹⁴⁴⁾. Es galt also, diese Gefahr zu beschwören, welche in kurzem diese Gegenden in blutgetränkte rauchende Trümmerhaufen verwandelt und wohl mit gänzlicher Vernichtung des Ordens geendet hätte. Lucas aber hatte seinerseits wahrscheinlich seit den letzten unlieben Begegnissen von Seiten des letztern jede vertrauliche Verbindung mit demselben abgebrochen, und konnte auch nicht gewillt sein, ohne weiteres nochmals seinen guten Ruf für ihn außs Spiel zu setzen. Die äußere Anknüpfung übernahm also eben jener Reichskanzler Johann Laffki, inzwischen Erzbischof von Gnesen geworden, dessen Einverständnis mit ihm und dem alten Hochmeister wir bereits oben erwähnt. Auf seiner Rückreise von Danzig bog er zum Bischof Job von Bomesanien nach Marienwerder ab¹⁴⁵⁾, und machte demselben besondere Mittheilungen

143) Vgl. Voigt l. c. 395, 398 ff.

144) Schr. Sigism. 17. Jan. 1511 an Lucas sowie an verschiedene seiner Gebietiger in Preußen Act. Tomic. I. pag. 140—142.

145) Er traf da den 30. Juni 1511 ein (Schr. Jobs an L. b. Freit. nach Bist. im B. A. D. 104 fol. 163a.) Die Verhandlungen selbst waren der Art, daß Job sie sogar dem Lucas, der von deren allgemeiner Kenntniß sein Erscheinen auf der erbetenen Zusammenkunft in Braunsberg abhängig machte, nicht schriftlich mittheilen mochte, sondern erwiderte: „sunt eas res tales, quae pro reipublicae christianae, religionis hujusque patriae incremento deserviunt, ob id nec calamo nec tabulario committendae sunt“. (Schr. dess. an Luc. den 6. Juli D. 65 Nr. 148, Abschr. D. 104 fol. 163b.) Gewiß enthalten darum auch die von Voigt l. c. 418 benutzten brieflichen Eröffnungen desselben darüber an den Hochmeister nur die Oberflüche jener Berathung, deren Kern theilte er diesem, wenn überhaupt, so nur milnblick mit.

über die Art und Weise, wie der Streit zwischen dem Orden und dem Könige noch beigelegt werden könnte. Er suchte ihn zu bestimmen, daß man von Ordensseiten aufs neue die vertrauliche Vermittlung des Lucas in Anspruch nehme, um mit deren Hilfe vom Könige eine nochmalige Zusammenkunft beiderseitiger Abgeordneten zu erwirken. Er hatte dabei die Absicht, daß für den Fall nur er und Lucas von des Königs und zwei Deputirte von des Ordens Seite damit beauftragt würden, um die Verhandlungen nicht durch die Menge der daran Theilnehmenden verwirren zu lassen¹⁴⁶⁾. — Der Pomesanier ersuchte also den Lucas, mit ihm schleunigst zu einer persönlichen Besprechung in Braunsberg zusammen kommen zu wollen¹⁴⁷⁾. Dieser, nachdem er sich gegen etwaige Hinterlist gesichert¹⁴⁸⁾, ging darauf ein, und

146) Wir erfahren dies aus einem vertraulichen Berichte des Eb. an Luc. b. 4. Juli 1511 in B. N. D. 65 Nr. 128, worin es darüber heißt: „Sumus locuti cum R. i. C. p. D. Pomesaniensi Eppo multa quidem, sed summa rerum erat, quod Magister venire prohibeatur, donec cum Reg. Maj. ordo constituat, qualiter ac ad quid sit venturus. Studiose etiam detulimus Pti Vrae, ut quo superbiencius loqueremur, eo fidencius ad V. P. itum esset, itaque forsan fratres (?) illi optabunt per P. V. impetrari apud Maj. Reg., quod S. M. instituat conventum suis et ordinis consiliariis, non tamen in magna sollemnitate. Cumque res ipsa veniet in manus P. V., placeret nobis, quod conveniant solito pauciores. Satis esset, Ptem Vram nobiscum ex parte M. R. et duos ex parte ordinis designari, tunc facilius et citius res tractarentur bonis mediis, que distraheret pluralitas“. Man erkennt hierin wohl leicht die Praxis des Lucas zur Zeit Paul Watt's und des alten Hochmeisters wieder.

147) Schreiben dess. an L. Freit. nach Bistf. 1511. D. 88 Nr. 91. Abschr. D. 104. fol. 163 a.

148) Derselbe lehnte es anfangs ab, wenn er nicht vorher über den Gegenstand der Berathung informirt würde: „Nos, qui alioquin tranquillum hujus reipublicae statum et pacem, quae nihil habeat insidiarum, semper optavimus, et ut eam consequeremur, expensis gravibus et multis fatigationibus minime pepercimus, non abnueremus, ejusdem reipubl. amore cum R. V. P. loco et tempore oportuno . . . convenire, si nobis constaret, super quibus causis agendum inter nos foret.“ (Schr. L. l. c.) Darauf folgte das oben erwähnte Schreib. des Job u. 6. Juli (D. 65 Nr. 148), und auf des Lucas Zusage die Bestimmung des Tages auf Donnerstag n. Jacobi (Schr. Job's XIV. Kal. Aug. in D. 104 fol. 163 a.)

die betreffende Zusammenkunft fand am 31. Juli statt, wo man denn wohl über den einzuhaltenden Weg sich des Weiteren verständigte. Sicher war es zunächst eine Folge dieser Bemühungen, daß der König die Kriegsgedanken aufgab und nochmals zu gütlichen Unterhandlungen zurückkehrte. Es erschien bald darauf von ihm ein Sendbote beim Pomesanischen Bischof und meldete: derselbe (König) sei entschlossen gewesen, mit Waffengewalt in Preußen zu erscheinen, habe das aber auf Rath des Erzbischofs von Gnesen aufgegeben und sei jetzt nach Krakau gezogen; dort erwarte er eine geziemende Gesandtschaft der Regenten Preußens, die ihn um eine neue Verhandlung des Streitess ersuchen solle; er werde dann veranlassen, daß letzterer namentlich der Erzbischof und der Pomesanier beiwohnen¹⁴⁹⁾. Man gab dem natürlich Folge, und es wurde ein neuer Verhandlungstag zu Thorn auf den 13. December d. J. 1511 festgesetzt. Doch war es nicht gelungen, diesen bloß auf zwei Deputirte jeder Partei zu beschränken, Lucas selbst, zwar neben dem Erzbischof die Hauptperson auf Polnischer Seite, fand sich fast nur zum Schluß ein¹⁵⁰⁾. So unpraktisch nun auch die dort von den Polen gemachten Aufstellungen waren¹⁵¹⁾, so wenig Aussicht vorhanden, daß dieselben je realisirt werden würden, es war wieder Zeit gewonnen, das drohende Kriegsfeuer und Verderben von diesen Gegenden abgelenkt, neue unübersehbare Verhandlungen angebahnt.

Lucas selbst wurde bald darauf vom irdischen Schauplatz abgerufen, er starb auf seiner Heimkehr von der Hochzeit des Königs den 29. März 1512 in Thorn¹⁵²⁾. Mit hohem Ernst, mit glänzendem Geiste, mit unermüdblicher Thatkraft hatte er nicht bloß für sein Ländchen in jeder Beziehung Sorge getragen, sondern auch für diese ganzen Gegenden nach den verschiedensten Seiten hohe Pläne ver-

149) Voigt l. c. 418 nach einem handschr. Bericht des Pomes. B. an den Hochmeister.

150) Voigt l. c. 419. Die bezüglichen künigl. Schreiben und Instructionen in Acta Tomic. I. 232—234.

151) Dieselben gingen nämlich darauf hinaus, daß Preußen Polen vollständig incorporirt, der jedesmalige König wie alle Prälaten aber stets zugleich das Ordensgewand annehmen sollten vgl. Voigt l. c. 419 f.

152) A. 85 fol. 203a. vgl. Hft I. S. 180 f.

folgt¹⁵³⁾. Er war mit Letztern fast ohne Ausnahme gescheitert. Aber die Zukunft hat seinen Scharfblick und seine Weisheit, leider vielfach in einer Weise, der er vorbauen wollte, glänzend gerechtfertigt.

153) Unter denselben erwähne ich hier noch, daß er nicht nur eine Reorganisation seiner Domschule vornahm und sich für dieselbe Lehrer aus Culm kommen ließ (Schr. des Domkap. an L. v. 25 Jan. 1501 in D. 65 Nr. 24 die Anzeige, daß auf zweimalige Aufforderung des L. fratres de Colmen in Frauenb. angelangt seien, nämlich ein rector scholarum und mehrere collaboratores), sondern auch die Errichtung einer Universität (Studium universale) in Elbing vorhatte und zu dem Zwecke die ihm zugewiesene Dotation des bortigen verlassenen Brigitten-Klosters (die Dörfer Neukirch, Karschan und Kreuzdorf) bestimmte. Leider hintertrieb dies der bortige Magistrat, bßte darüber, daß ihm der widerrechtliche Nießbrauch dieser Güter entzogen, und brachte dafür besagtes Kloster wieder in Stand (A. 85 fol. 200).

Geschichte

der

ermländischen Bischofswahlen,

mit möglicher Berücksichtigung der ihnen zum Grunde gelegenen Rechtsverhältnisse, zugleich eine chronologische Grundlage für die Geschichte der Bischöfe Ermlands.

Von

Domcapitular Dr. Eichhorn.

(Fortsetzung).

25. Simon Rudnicki (1604—1621).

Zylicki's Abgang nach Leslau heischte die Wiederbesetzung des Stuhls von Ermland. Zwar gehörte sie, zufolge der Erledigung desselben bei der Römischen Curie, dem Papste¹⁾; allein der König von Polen fand es nicht rathlich, zu warten, bis Se. Heiligkeit einen ihm vielleicht mißliebigen Prälaten herschickte, sondern traf Anstalten zur Beförderung einer ihm wohlgefälligen Person. Er wünschte zum Bischofe von Ermland und zum Präsidenten der Lande Preussens einen ihm treu ergebenen und mit den Reichs-Geschäften vertrauten Mann und hielt für den Geeignetesten dazu seinen Obersecretair Simon Rudnicki, welcher viele Jahre im Staats-Dienste durch Treue und Fleiß

1) Das sagt Clemens VIII. in der Provisons-Bulle für Simon Rudnicki v. 12. Januar 1605 ausdrücklich. Cap. Arch. zu Grö. Schiebl. T. Nr. 4.

sich bewährt, durch Klugheit und Geschäftskennntniß sich ausgezeichnet ¹⁾, als Dompropst von Posen auch in kirchlicher Beziehung einen ausgedehnten Ruf und durch seine Sanftmuth und Herzengüte sich allgemeine Liebe erworben hatte. Ihn ernannte er, als die Kunde von Tylicki's Translation einlief, ohne Säumen zum Bischof von Ermland, fertigte die übliche Urkunde aus und sandte sie nach Rom, mit der Bitte um die apostolische Bestätigung ²⁾.

Das Domcapitel in Frauenburg ahnte das Geschehene nicht, konnte also auch keine Schritte thun, um den Erfolg zu verhindern. Zwar wußte es, daß für dieses Mal das Besetzungsrecht dem Papste gebührte; wünschte aber lieber einen einheimischen, als einen fremden Hirten und hoffte, der heil. Vater werde, wie er es bisher gethan hatte, sein Recht in Uebereinstimmung mit dem Wohle der Diocese ausüben, also den vom Capitel Gewählten ohne Widerrede bestätigen. Solches voraussetzend, handelte es vollkommen rechtmäßig, wenn es die Bischofswahl einleitete und vollzog, zumal es päpstliche Rechte nicht zu wahren hatte und die Annahme oder Verwerfung seiner Wahl dem apostolischen Stuhle überlassen konnte. Es nahm für sein Verhalten, der bisherigen Gewohnheit folgend, den petrikauer Vertrag zur Norm und gedachte, auf solcher Grundlage das Weitere auszuführen.

Da die Freiheiten der Kirche Ermlands mehr der polnische Hof, als der apostolische Stuhl bedroht hatte, so wandte es sich, auf die Kunde von Tylicki's bevorstehendem Abgange, sogleich an den Monarchen und bat ihn, die vertragmäßigen Rechte beachten und schützen zu wollen. Sigismund III. erwiederte im April 1604, daß er sich keine Neuerung erlauben, sondern die übliche Form einhalten werde ³⁾.

Sobald nun Tylicki vom Bande der ermländischen Kirche gelöst war, setzte das Capitel den Wahltermin zum 4. November 1604 an, lud alle berechtigten Glieder dazu ein ⁴⁾ und erbat sich vom Könige die Candidaten-Liste.

1) Vgl. Cardinal Cinthius Albobrandini an König Sigismund III. aus Rom v. 29. Januar 1605 im Bisch. Arch. z. Fr. D. 24. fol. 98.

2) Das sehen wir aus dem Briefe des Abtes Angelo Obbutio an Simon Kubnicki aus Rom v. 16. October 1604 a. a. D. D. 40. fol. 46.

3) Vgl. den Br. des Capitels an Sigismund III. vom 11. November 1604 a. a. D. D. 78. fol. 111.

4) Vgl. die Wahllurkunde v. 4. Novbr. 1604 a. a. D. D. 78 fol. 106.

Sigismund III. hatte nichts gegen die Wahl, wenn sie nur auf die von ihm nominirte und in Rom vorgeschlagene Person fiel. Letzteres glaubte er um so leichter auszuwirken, als seine Nomination, welche er noch immer geheim hielt, den allgemein geliebten Simon Rudnicki getroffen hatte. Dazu kam, daß derselbe, vor Kurzem ermländischer Domherr geworden ¹⁾, auch ein Mitglied des Capitels war. Zwar fehlte ihm das preussische Indigenat; aber diesen Mangel glaubte man durch seine Verdienste um Preußen ²⁾ hinlänglich ersetzt ³⁾. Darum hegte der König nicht die geringste Besorgniß, fertigte in üblicher Weise die Candidaten-Liste an, setzte Simon Rudnicki zu erster Stelle, fügte der Form wegen noch drei andere Namen hinzu und empfahl den Erstgenannten zur Berücksichtigung. Zum Wahl-Commissarius wurde der Domscholaster von Gnesen Johann Kuczborski ernannt und beauftragt, sich zum 4. November in Frauenburg einzufinden, dem Capitel die Candidaten zu nennen und den Wunsch des Monarchen zu eröffnen.

Noch brachte Kuczborski, um den Erfolg zu sichern, Empfehlungsschreiben vom Cardinal Bernhard Maciejowski, vom Vicekanzler Peter Tylicki ⁴⁾ und vom Bischöfe Albert Baranowski von Plock mit ⁵⁾. Alle drei schilderten Rudnicki als einen vortrefflichen Prälaten, welcher die Kirche Ermlands, wie den gesammten Episcopat zieren werde und sichere Bürgschaft gebe, die kirchlichen Rechte und Freiheiten muthig zu vertheidigen.

Am 4. November 1604 trat das Capitel zur Wahl. Nach der feierlichen Messe vom heil. Geiste gingen die Domherren in ihren Saal, wo Kuczborski das königliche Schreiben mit der Candidaten-Liste, sowie die Briefe der erwähnten drei Bischöfe überreichte, in

1) Er erhielt durch päpstliche Provision das im Mai 1604 erledigte Canonicat des Dombachanten Johann Krezmer und nahm am 4. August 1604 durch seinen Procurator Martin Kolacki von demselben Besitz. Acta Capit. Warm. ab ann. 1533—1608. fol. 127. 129.

2) Diese rühmt Adam Steinhafen in s. Br. an Rudnicki v. 19. September 1605 im Bisch. Arch. zu Fr. D. 25. fol. 72.

3) Daß solcher Gesinnung der König gewesen sei, ersehen wir a. a. D. D. 100. fol. 62.

4) Beide hatten ihre Briefe vom 12. October datirt. Sie stehen a. a. D. D. 78. fol. 104. 105.

5) Dessen Brief v. 25. October 1604 a. a. D. D. 78. fol. 102.

gehaltvoller Rede für Simon Rudnicki sich aussprach¹⁾ und sich dann entfernte, um die Wahlfreiheit nicht zu stören. Das Capitel gerieth in Verlegenheit. Es war ihm ein Prälat empfohlen, dessen Würdigkeit außer Zweifel stand; denn er besaß große Verdienste um König und Reich, und seine Frömmigkeit, sein kirchlicher Eifer und seine Herzengüte wurden weit und breit gepriesen. Deshalb fühlte es sich zu ihm hingezogen, überzeugt, daß ein solcher Kirchenfürst reichlichen Segen verspreche. Dazu kamen die warmen Empfehlungen des früheren Bischofs Lylski, des verehrten Bischofs Baranowski und des gefeierten Cardinals Maciejowski, endlich der Wunsch des Monarchen. Alles dieses drängte zu Rudnicki's Wahl; und doch sah es auf der andern Seite in dessen Person die Rechte Ermlands und Preußens verlegt. Zunächst stand die Rechtmäßigkeit seines Canonicats in Frage. Nach Johann Kregmer's Tode hatte er zwar durch die Nomination des Königs²⁾ und durch die Institution des Nuntius Rangono das erledigte Canonicat erhalten und am 4. August 1604 davon Besitz genommen³⁾; aber bald darauf hatte der posener Domdechant Fabian Konopacki eine päpstliche Provisita eingeschickt und auf Grund derselben am 4. September sich gleichfalls installiren lassen⁴⁾. Der hierüber entstandene Rechtsstreit schwebte noch in Rom⁵⁾, und Niemand konnte dessen Ausgang wissen. Entschied sich derselbe gegen ihn, so war er kein Mitglied des Capitels. Wollte man indeß auch hievon absehen und ihn, als den Erstinstallirten, so lange für den rechtmäßigen Canonicus halten, bis er von seinem Gegner überwunden wäre, so trat ihm ein gewichtigeres Hinderniß entgegen, sein Mangel des preussischen Indigenats. Als geborner Pole konnte er ohne Vertragsbruch gar nicht auf die Liste kommen; am wenigsten durften die Domherren, die Rechte ihrer Kirche und ihres Vaterlandes verlegend, durch seine Wahl jenem Bruche gleichsam die Krone aufsetzen.

1) Im Briefe des Capitels an König Sigismund III. v. 5. November 1604. a. a. O. D. 78. fol. 107 heißt es: er habe die königliche Mandate „copiose et eleganter“ vorgetragen.

2) Zufolge eines Indults von Clemens VIII. Acta Capit. ab ann. 1609—1611, pag. 2.

3) Acta Capit. ab ann. 1533—1608. fol. 127. 129.

4) Acta cit. fol. 130.

5) Brg. Bisch. Arch. 3. Fr. D. 78. fol. 77—78.

So kämpften Gründe und Gegen Gründe bei ihnen und steigerten ihre Verlegenheit. Sie kamen sich vor, wie zwischen Hammer und Amboss gelegt, und wußten in der That weder aus, noch ein ¹⁾. Das kirchliche Wohl der Diöcese und die warmen Empfehlungen der polnischen Machthaber heischten dringend die Wahl des edlen Rudnicki, während das nationale Interesse der Provinz ebenso gebieterisch dessen Zurückweisung verlangte. Es siegte die erstere Seite. Die Domherren zogen die religiösen Motive den politischen vor und wählten ihn zum Bischofe, trotz seiner polnischen Herkunft. Sie glaubten sich dazu um so mehr berechtigt, als ihre Vorgänger wiederholt dasselbe gethan und ihrer Kirche Ruhm und Segen gebracht hatten. Waren doch die ausgezeichneten Bischöfe Hofstus und Kromer ebenso zu Ermlands Stühle gelangt, und in deren Fußstapfen zu treten gab Rudnicki sichere Aussicht. In solcher Gesinnung schritt man zur Wahl, und sie fiel einstimmig auf Simon Rudnicki ²⁾.

Inzwischen flehte das zahlreich versammelte Volk mit Inbrunst zu Gott um einen guten Hirten. Die Gebete wurden erhört. Um elf Uhr war der Act beendigt. Die Wähler traten in den Chor der Cathedral und scharten sich in der Nähe des Hochaltars, an ihren Plätzen ebenso die Vicarien, Choralisten, Ehrengäste und im Hintergrunde das Volk. Darauf verkündigte der Domcustos Thomas Treter von den Stufen des Altars das Ergebnis der Wahl. Ein solennes Te Deum unter dem Geläute aller Glocken beschloß die kirchliche Feier des Tages ³⁾.

Voll Freude über das Gelingen seiner Mission, reiste der Commissarius Johann Kuczborcki, um dem königlichen Hofe Bericht zu erstatten, schon am folgenden Tage ab, weshalb ihm das Capitel nur kurze Schreiben mitgab und die ausführlicheren nachzusenden versprach. Er nahm nur Briefe an den König ⁴⁾, an den Cardinal Ma-

1) Diese große Verlegenheit bei der Wahl schildert das Capitel in s. Br. an Rudnicki v. 11. November 1604 a. a. D. D. 78. fol. 110 u. D. 125. fol. 3—4.

2) Vgl. die Wahllurkunde a. a. D. D. 78. fol. 106, wo es heißt: das Capitel habe „unanimi consensu“ den posener Dompropst Simon Rudnicki zum Bischofe erwählt.

3) Wahllurkunde a. a. D.

4) Der Entwurf desselben v. 5. November 1604 a. a. D. fol. 107.

ciejowski ¹⁾), an Simon Rubnicki ²⁾) und an den Bischof Peter Tylicki ³⁾) mit, welche die Anzeige von Rubnicki's Wahl enthielten und besondere Abgeordnete zu Hof mit weiteren Aufträgen ankündigten.

Diese waren die Domherren Felix Kofz und Adam Steinhälen. Ersterer hatte der Wahl persönlich beigewohnt und kannte die Vorgänge bei derselben, sowie alle Erörterungen über die Rechte und Freiheiten der Kirche Ermlands und der Lande Preußens ⁴⁾); Letzterer dagegen, seit 20 Jahren königlicher Hofkaplan ⁵⁾), sollte sich ihm bei dessen Ankunft zugesellen und ihn durch Rath und warme Fürsprache unterstützen ⁶⁾).

Zwar blieb das Capitel mit seiner Wahl zufrieden ⁷⁾); wünschte aber, um bei der Mit- und Nachwelt gerechtfertigt zu sein, zwei Dinge ausgeführt. Es hatte im Zwiespalt der kirchlichen und nationalen Interessen ersteren den Vorzug gegeben und einen Prälaten zum Bischofe erkoren, der, obwohl für die Kirche sehr heilsam, doch als Pole gegen die vaterländischen Privilegien verfiel. Der Regel nach sollte das nicht sein; aber man hatte schon früher Ausnahmen gemacht, ohne der Diocese und der Provinz zu schaden, ja mit augenscheinlichem Vortheil für beide, sofern sie Männer auf Ermlands Stuhl gebracht, welche diesem zur Zierde gereichten. In solchen Fällen hatte aber der König jeder schädlichen Rechtsfolgerung durch eine urkundliche Bürgerschaft vorgebeugt, wornach die Verträge in ungeschwächter Rechtskraft verblieben. Diefelbe Bürgerschaft wünschte man auch jetzt. Ferner erinnerten sich die Domherren, daß in Tylicki's Provisions-Bulle (von 1600) nicht ihre Wahl, sondern die königliche Nomination erwähnt war, und besorgten ein gleiches Versehen auch dieses Mal. Zwar hatte Clemens VIII. ihre Wahlfreiheit durch ein Breve ge-

1) M. a. D. fol. 104.

2) M. a. D. fol. 103 u. D. 125. fol. 2.

3) M. a. D. D. 78. fol. 105.

4) Capitel an Steinhälen v. 14. November 1604 a. a. D. fol. 113.

5) Steinhälen an Rubnicki vom 19. September 1605 a. a. D. D. 25. fol. 72.

6) Capitel an Kofz und an Steinhälen v. 14. November 1604 a. a. D. D. 78. fol. 112. 113.

7) Auch in der Diocese fand sie allgemeinen Beifall. Vrgl. den Brief des Landvogts Christoph Pfaff an Rubnicki vom 8. Januar 1605 a. a. D. D. 40. fol. 63, welcher schreibt, sie sei „omnium ordinum consensu“ vollzogen.

sichert; aber solche Breven hatten immer etwas Mißliches. Wiederholten sich derartige Versehen und ihnen zufolge auch die Gesuche um Sicherheitsleistungen bei der Curie, so konnte sich diese zuletzt schwierig zeigen. Deshalb sollte Rubnicki darauf antragen, daß seine Bullen, nach alter Gewohnheit, auf Grund der capitularischen Wahl ausgefertigt würden. Diese zwei Wünsche in Ausführung zu bringen, nahmen die Abgeordneten Kopf und Steinhälen auf sich¹⁾.

Sie empfingen außer der Wahlurkunde²⁾ noch mehrere Schreiben des Capitels vom 11. November, zunächst ein Gesuch an Sigismund III. um eine urkundliche Erklärung, daß die Wahl des Polen Rubnicki die Rechte der Kirche Ermlands und der Lande Preussens nicht schmälern dürfe³⁾, und dann Bittschreiben an den Vicekanzler Tyliski⁴⁾, an den Cardinal Maciejowski⁵⁾ und an Simon Rubnicki selber⁶⁾ um ihre Fürsprache beim Monarchen; auch Briefe an Clemens VIII.⁷⁾, an den Cardinal Alexander Perettus v. Montealto, den Protector Polens⁸⁾, und an den Nuntius Rangono⁹⁾, in welchen um Beschleunigung der apostolischen Confirmation gebeten wurde. Die Briefe an den Papst und an den Cardinal v. Montealto sollte Rubnicki nach Rom senden und Fürsorge treffen, daß seine Provisions-Bullen auf Grund der capitularischen Wahl ausgefertigt würden¹⁰⁾.

Mitte November trat Felix Kopf seine Reise an¹¹⁾. Wann er mit Steinhälen beim König Audienz gehabt und was beide ausgerichtet

1) Daß sie eine Instruction erhielten, sehen wir aus den Schreiben des Capitels an sie a. a. D. D. 78. fol. 112. 113. Den Inhalt derselben ergeben die capitul. Schreiben an den König, den apost. Nuntius und mehrere Große Polens v. 11. November 1604 a. a. D. fol. 80. 109. 110. 111. Ihre Information über die Rechte des Capitels bei der Bischofswahl steht im Cap. Arch. zu Fr. Schiebl. I. Nr. 44.

2) Sie steht im Original-Entwurf im Bisch. Arch. zu Fr. D. 78. fol. 106.

3) A. a. D. fol. 111.

4) A. a. D. fol. 80.

5) A. a. D. fol. 109.

6) A. a. D. fol. 110.

7) A. a. D. fol. 108.

8) A. a. D. fol. 108.

9) A. a. D. fol. 109.

10) Vrgl. des Capitels Brief an ihn v. 11. Novemb. 1604 a. a. D. fol. 110.

11) Des Capitels Brief an ihn ist v. 14. Novemb. 1604 a. a. D. fol. 112., voraus zu schließen, daß er bald abgereist sei.

haben, ist unbekannt. Wir besitzen darüber keine Nachrichten. So viel steht fest, daß sie die gewünschte Caution nicht erhielten. Wahrscheinlich gab Sigismund III. gute Versprechungen und hieß sie für die Zukunft unbesorgt sein¹⁾. Den zweiten Wunsch des Capitels aber erfüllte Rudnicki gern und beantragte in Rom die Ausfertigung seiner Bullen auf Grund der capitularischen Wahl²⁾.

Die Wahlurkunde nach Rom zu senden und um schleunige Bestätigung zu bitten, weigerte sich der polnische Hof nicht. Da sie die früher nominirte Person enthielt, konnte sie nichts mehr schaden und lieferte den Beweis, daß man Rudnicki auch im Ermlande zum Hirten beehrte. Ihr wurden noch warme Empfehlungen polnischer Großen beigelegt. Mit Nachdruck empfahl ihn der König und schil- derte dessen Vorzüge mit berebten Worten³⁾. Auch der Cardinal Maciejowski schrieb an den Papst und die Cardinäle, rühmte ihn als einen ausgezeichneten Prälaten und bat um schleunige Bestätigung⁴⁾. Endlich ersuchte der Reichskanzler Zamoycki die Cardinäle Montealto und Aldobrandini um ihre kräftige Fürsprache für Rudnicki, der ein durch Frömmigkeit, Gelehrsamkeit und Klugheit ausgezeichnete Mann sei⁵⁾.

Es bedurfte so warmer Empfehlungen nicht. Man hatte in Rom schon vor der Ankunft dieser Schreiben das Ziel erreicht. Dort lebten, als kluge Agenten, der Abt Angelo Oddutio und die Polen Lipski und Bossinski, welche die Bestätigung auf Grund der könig-

1) Wir schließen es aus dem spätern Benehmen gegen die preussischen Räte, welche sich Rudnicki's Zulassung in den Landesrath schwierig zeigten.

2) Vgl. Angelo Oddutio an Rudnicki v. 20. Januar 1605 a. a. D. D. 40. fol. 77.

3) Vgl. den Brief des Cardinals Montealto an Sigismund III. vom 19. Januar 1605 a. a. D. D. 78. fol. 140.

4) Vgl. dessen Briefe v. 4. December 1604 a. a. D. D. 78. fol. 114, 115. u. D. 81. fol. 142. In dem an den Papst sagt er von Rudnicki: „Ea sunt ejus in Ecclesiam et Rempublicam hanc merita, is generis splendor, candor animi et zelus pro gloria Dei, tam insignis pietas, doctrina excellens, perspecta et probata omnibus industria, nihil ut ei desit ad sustentandam egregie tantam dignitatem“.

5) Vgl. Zamoycki's Brief an Montealto v. 19. December 1604 a. a. D. D. 78. fol. 117. Er sagt von Rudnicki: Est prorsus Episcopatu dignissimus; pietate, moribus, doctrina, prudentia excellit“. Sein Brief von demselben Datum an Aldobrandini befindet sich abgeschrieben a. a. D. D. 40. fol. 53.

lichen Nomination mit Eifer betrieben¹⁾. Zwar fanden sie an Fabian Konopacki, welcher, wie Rubnicki's ermländisches Canonicat, so auch dessen Nomination bekämpfte²⁾, einen heftigen Gegner; mußten ihn aber geschickt zu überwinden. Namentlich entwickelte Oddutio eine erstaunliche Klugheit und brachte es dahin, daß die Präconisation Anfangs Januar 1605 hinlänglich vorbereitet war³⁾. Sie sollte, da der Informativ-Proceß den besten Ausgang genommen und die Unterschrift der ersten Cardinäle der drei Rangstufen⁴⁾ erlangt hatte, im Conistorium am 12. Januar erfolgen. Um sicher zu gehen, händigte Oddutio jedem Cardinal eine Denkschrift ein, auf daß Alle vollständig unterrichtet wären, wenn der Cardinal Montealto, als Protector Polens, die Sache vortrüge. Noch im letzten Augenblicke trat Konopacki als Gegner auf, wies dem heil. Vater in besondern Schriftstücke nach, daß der polnische König über Ermland kein Nominations-Recht besitze, und bewog ihn, einen Aufschub der Präconisation anzuordnen. Hievon unterrichtet, trafen die polnischen Agenten auf der Stelle ihre Gegenmaßregeln und wirkten durch den Cardinal Montealto, dessen Ehre dabei auf dem Spiele stand, die Zurücknahme der noch nicht publicirten Verordnung aus. Sie waren um so eifriger, als ein Aufschub, bei des Papstes Unwohlsein, schlimme Folgen haben konnte. Nach Ueberwindung aller Hindernisse erfolgte die Präconisation am 12. Januar 1605⁵⁾.

Da Konopacki so beharrlich widersprochen hatte, besorgte man neue Schwierigkeiten und eilte mit der Expedition der Bullen⁶⁾.

1) Vrgl. Angelo Oddutio an Rubnicki aus Rom v. 20. Novbr. 1604 a. a. D. D. 40. fol. 49—59, welcher schon davon spricht, daß er die Confirmation demnächst erwarte.

2) Konopacki an Rubnicki aus Rom v. 8. Januar 1605 a. a. D. fol. 66.

3) Vrgl. Angelo Oddutio an Rubnicki v. 10. Januar 1605 a. a. D. fol. 67.

4) Des ersten Cardinal-Bischofs, des ersten Cardinal-Priesters und des ersten Cardinal-Diacons.

5) Alles dieses erzählt der Agent Oddutio in s. Br. an Rubnicki aus Rom v. 14. Januar 1605 a. a. D. fol. 70—71. Vom 12. Januar 1605 sind auch sämtliche für ihn ausgefertigte Bullen. Vrgl. Cap. Arch. z. Frb. Schiebl. T. Nr. 4.

6) Vrgl. Oddutio an Rubnicki v. 20. Januar 1605 im Bisch. Arch. zu Frb. D. 40. fol. 77, und Cardinal Montealto an Sigismund III. v. 19. Januar 1605 a. a. D. D. 78. fol. 140.

Schon waren diese zur Hälfte fertig, als Mitte Januar das Wahldecret des ermländischen Capitels mit den beigelegten Empfehlungsschreiben eintraf und einige Verwirrung brachte. Zwar entstand insofern keine Noth, als Rudnicki selbst der Gewählte war; aber beim Informativ-Proceß war der capitularischen Wahl mit keiner Sylbe gedacht, sondern nur die königliche Nomination und das päpstliche Besetzungrecht erwähnt worden. Es fragte sich also, ob man jene nunmehr berücksichtigen, oder die Ausfertigung der Bullen in der angefangenen Weise fortsetzen sollte. Nach reifer Erwägung entschied man sich für Letzteres, entschlossen, das capitularische Wahlrecht durch ein besonderes Breve zu sichern ¹⁾. Selbst dieses Breve glaubte man dadurch überflüssig zu machen, daß man einigen Bullen das Wort *Electus* einfügte, von der Ansicht ausgehend, daß solches dem Capitel hinlängliche Sicherheit gewähre ²⁾. Hiernach wurden die noch fehlenden Bullen rasch ausgefertigt und zum Absenden zugerichtet. Am 29. Januar 1605 verließen sie Rom ³⁾.

Diese Beschleunigung gereichte Ermland zum Segen. Alle staunten darüber, weil des wahren Hergangs nicht kundig, und erblickten darin eine wunderbare Fügung Gottes ⁴⁾. Da Clemens VIII. schon am 3. März 1605 starb, hätte die verwaisste Diöcese noch lange ihres Hirten entbehren können ⁵⁾.

Im Februar kamen die Bullen in Rudnicki's Hände. Er befand sich eben auf dem Reichstage in Warschau und traf sogleich Anstalten

1) So nach *Obbutio's* Br. an Rudnicki v. 20. Januar 1605 a. a. D.

2) Vgl. *Obbutio* an Rudnicki v. 2. April 1605 a. a. D. D. 40. fol. 116. In der That finden wir in einigen Bullen den Ausdruck *Electus Warmiensis*. Vgl. *Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. T. Nr. 4.*

3) *Obbutio* an Rudnicki v. 29. Januar 1605 im *Bisch. Arch. zu Frb. D. 40. fol. 83*; Cardinal *Einthius Albobrandini* an *Sigismund III. v. 29. Januar 1605 a. a. D. D. 24. fol. 98.* Es sind neun Bullen in authentischen, zu Rom selbst angefertigten Transsumpten im *Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. T. Nr. 4* und zwar vier an Rudnicki, vier an das Domcapitel, den Klerus, das Volk und die Vasallen von Ermland und eine an König *Sigismund III.*, welchen der Papsf um Schutz für den neuen Bischof ersucht.

4) Vgl. *Bisch. Arch. z. Fr. D. 78. fol. 148 u. D. 102. fol. 46.*

5) *Steinhalen* an Rudnicki v. 30. März 1605 a. a. D. D. 78. fol. 147 spricht deshalb seine Freude über die rasche Bestätigung aus. Vgl. auch *Obbutio* an Rudnicki v. 2. April 1605 a. a. D. D. 40. fol. 116.

zum Empfange der bischöflichen Weihe. Ermächtigt, sich von jedem beliebigen Bischofe unter Assistenz zweier anderen weihen zu lassen¹⁾, hatte er freie Auswahl und erkor sich zum Weihenden den Nuntius Claudius Rangono und zu Assistenten die Bischöfe Peter Tylcki von Leslau und Benedict Woina von Wilna. Die Weihe selbst fand am 6. März 1605 in der Collegiat-Kirche des heil. Johannes des Täufers zu Warschau statt; ihr wohnten bei der König, der Erzbischof von Lemberg, mehrere Bischöfe, Prälaten, Domherren, Geisliche, Senatoren, Edelleute und viel Volk, vom ermländischen Capitel die Domherren Martin Kolacki, Adam Steinhallen und Felix Kosz²⁾.

Am 8. März ernannte er den lanciczer Domherrn Andreas Zborowski und den Stiftspropst Jacob Schröter von Guttstadt zu seinen Bevollmächtigten, mit dem Auftrage, dem Capitel in Frauenburg die Bullen zu überreichen und auf Grund derselben vom ermländischen Stuhle Besitz zu nehmen; zugleich wurden sie ermächtigt, die üblichen Artikel³⁾ zu beschwören und Alles zu vollziehen, was rechtlich von ihnen gefordert würde⁴⁾. Zborowski reiste unverzüglich nach Frauenburg, überreichte Rudnicki's Provisions-Bullen, sowie seine Beglaubigung und bat um die Erlaubniß, vom bischöflichen Stuhl für ihn Besitz zu nehmen. Das Capitel fand nichts zu erinnern und gestattete am 16. März die feierliche Bestzergreifung⁵⁾.

Bald darauf entschloß sich Rudnicki selbst zur Reise nach dem Ermland. Bevor er jedoch Warschau verließ, fertigte er seine Dankschreiben an den Papst und einige Cardinäle an und legte in dieselben alle Gefühle nieder, welche eben sein Herz bewegten. Ihm trat die Fülle der Pflichten vor die Seele, welche sich mit dem neuen Amte auf seine Schultern und sein Gewissen lagerten, und erzeugte in ihm bange Besorgnisse, zumal er sich in Demuth der hohen Stellung nicht gewachsen glaubte. Da ihm aber die bischöfliche Würde ohne seine

1) Vgl. die Bulle darüber im Cap. Arch. 3. Fr. Schiebl. T. Nr. 4.

2) Die darüber aufgenommene Notariats-Urkunde v. 9. März 1605 im Bisch. Arch. 3. Fr. D. 78. fol. 145—146.

3) Sie stehen a. a. D. D. 78. fol. 44—45.

4) Die Urkunde darüber a. a. D. D. 78. fol. 142—143.

5) Das Notariats-Instrument darüber befindet sich im Cap. Arch. 3. Fr. Schiebl. A. Nr. 4. — Wenige Tage nach diesem Acte fiel Andreas Zborowski in ein heftiges Fieber und starb in Heilsberg am 4. April 1605. Bisch. Arch. 3. Fr. D. 78. fol. 151—122 u. D. 40. fol. 103. 123.

Bewerbung, ja fast gegen seinen Willen zu Theil geworden, erblickte er darin den höhern Ruf, dem er sich nicht entziehen dürfte, und hegte das Vertrauen, der Allmächtige werde ihm beistehen und sein Wirken segnen. Diesen Gefühlen gab er am 15. März in seinen Schreiben an den Papst und an die Cardinäle Aldobrandini und Monteaalto den edelsten Ausdruck¹⁾.

Nach wenigen Tagen schied er aus seinem frühern Berufe, nicht ungern, weil er sich zuletzt nach Befreiung gesehnt. Das Hof-Leben hatte seine Seele zu oft mit Schiffbruch bedroht, weshalb er seinen Blick schon lange nach festem Boden gerichtet und den Hafen der Ruhe mit Sehnsucht herbeigewünscht²⁾. Sobald er diesen im neuen Amte erreicht hatte, beschloß er, ihn nie mehr zu verlassen; bei der ihm anvertrauten Heerde gedachte er zu leben und zu sterben, noch mehr an sie gefesselt, seit er in ihrer Mitte erschienen und ihrer Liebe versichert war. Wann er Ermlands Grenzen überschritten habe, wissen wir nicht, vielleicht Ende März oder Anfangs April 1605³⁾. Sein Empfang war sehr feierlich. Klerus, Adel und Volk wetteiferten förmlich, seinen Einzug zu verherrlichen⁴⁾. Am 5. April kam er zur Cathedrale, vollzog die Pontificalien, blieb bis zum 11. April, reiste gegen Abend nach Braunsberg, pontificirte Tags darauf in der Jesuiten-Kirche und empfing am 13. April vom Magistrat und den Lehnsleuten des Kammeramtes die Huldigung. Am 15. reiste er nach Wormditt und ließ sich Tags darauf huldigen; am 18. empfing er in Guttstadt den Eid der Treue und fuhr dann nach Schmo-

1) Vgl. diese Schreiben a. a. D. D. 101. fol. 12. 139—140 und D. 78. fol. 144.

2) Wir besitzen hierüber noch zwei von seiner Hand geschriebene Distichen, welche sich a. a. D. D. 78. fol. 118 befinden und also lauten:

Ecclesiam subeo, dimissa naufragus aula:

Perfida mundani desero vela freti:

Transferor ad niveas Petri sine turbine caulas,

Et fruor optati jam statione soli.

3) Am 4. April 1605 war er nicht mehr in Heilsberg. Vgl. a. a. D. D. 40. fol. 123. Der Ausbruch „reditus Illmae Cels. Vrae expectandus“ zeigt, das er vorher in Heilsberg gewesen sei.

4) Er selbst schreibt darüber unterm 15. April 1605 an den Nuntius Rangono: *In Episcopatum hunc insigni universi cleri, Vasallorum totiusque populi gratulatione studiorumque et propensionis significatione receptus sum*“. A. a. D. D. 78. fol. 159.

lainen. Des folgenden Tages begab er sich nach Heilsberg und vereidigte am 22. April den Magistrat und die Vasallen. Die Eidpflichtigen der Kammerämter Wartenburg, Seeburg und Rößel rief er zur Huldbildung nach Heilsberg¹⁾. Die biedere Herzlichkeit und warme Zuneigung, welche er überall gefunden, hatte ihn so erfreut, daß er Ermland nie mehr verlassen wollte. Als ihm daher der Nuntius Rangono zu dem ehrenvollen Einzuge in sein Bisthum Glück wünschte und von naher Beförderung zu einem höhern Sitze sprach, erwiederte er, daß er in keine Translation einwilligen und von seinem jetzigen Verufe nie weichen werde²⁾.

So freudig er den Hof und dessen weltliches Treiben verlassen hatte, um heiligern Dienste sich zu widmen, so wehmüthig hatten ihn seine Freunde scheiden sehen. Sein offener Character, sein Eifer für das Gute und seine Keuschheit hatte Alle zu ihm hingezogen. Sein Austritt aus dem Staatsdienste ließ darum eine schmerzliche Leere zurück³⁾. Selbst der König und die Prinzen schienen ihn zu vermissen, erkundigten sich oft nach ihm und schickten ihm wiederholt die freundlichsten Grüße zu⁴⁾. Welch' schöne Zukunft leuchtete Ermland unter solchem Bischofe!

In der That geblieb hier Alles sehr gut. Die Rechte des Capitels wurden gesichert. Zwar hatte Clemens VIII. die Bullen nicht auf Grund der capitularischen Wahl ausgefertigt, sondern, da Ermland durch Tylick's Translation bei der Römischen Curie erledigt worden, darin ausgesprochen, daß die Wiederbesetzung dieses Mal dem apostolischen Stuhl zukomme und er sich Simon Rubnicki erwählt habe⁵⁾; als aber nachträglich bemerkt wurde, das Capitel

1) Vrgl. a. a. D. A. 7. fol. 217. Die Eidesformeln stehen daselbst fol. 218—220.

2) Vrgl. a. a. D. D. 102. fol. 63.

3) Der königliche Hofkaplan Adam Steinhälen schreibt an ihn vom 15. April 1605 a. a. D. D. 25. fol. 69: „Magnum porro sui desiderium Illma D. V. apud omnes reliquit, ut non meminerim, aliquem ex aula abuisse, cujus absentiam aequae, ut Illmae D. V. deplorassent. Quocumque me verto, jucundissima illius sit mentio“.

4) Vrgl. Adam Steinhälen an Rubnicki v. 6. Mai u. 19. Sept. 1605 a. a. D. D. 25. fol. 71. 73.

5) Vrgl. diese Bullen v. 12. Januar 1605 im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. T. Nr. 4. Nur in einigen Fällen wird Rubnicki nebenbei Electus Warmiensis genannt.

beforge hieraus Schaden für sein Wahlrecht, so erklärte Leo XI. in besonderm Breve vom 13. April 1605, daß dieses Recht ungeschmälert bestehen bleibe¹⁾). Auch erregte sein Mangel des preussischen Indigenats keine Befürchtung. Sein Rechtsgefühl beugte jeder Besorgniß vor, als hege er die Absicht, die Deutschen zu unterdrücken und die Polen zu heben. Dieser nationale Streit war ihm zuwider; er achtete jedes Volk und liebte den Frieden.

Bei solcher Gestinnung wurde es ihm auch möglich, in den Landesrath zu kommen. Daß sich die preussischen Stände gegen die Aufnahme der Polen allzeit wehrten, ist aus früheren Mittheilungen bekannt. Sie stützten sich auf ihr von Casimir 1454 erhaltenes Privilegium, wornach nur Eingeborne bei ihnen zu Würden und Aemtern gelangen sollten²⁾). Zwar hatte der polnische Hof dasselbe vielfach verletzt, aber ebenso oft auch wieder urkundlich gestichert und in Rechtskraft erhalten; selbst neuerdings war nach Lorenz Gembicki's Nomination zum Bischofe von Culm eine solche Caution ausgestellt worden³⁾). Dessenungeachtet mußten die Preußen bald erfahren, daß auch den ermländischen Stuhl ein Pole einnahm. Hierüber aufgebracht, leisteten sie anfangs Widerstand und weigerten sich, Rudnicki anzuerkennen. Schon auf dem Reichstage in Warschau begann der Kampf. Als sie am 10. Februar 1605 beim Könige Audienz erhielten, klagten sie über Verletzungen ihres Privilegiums, indem unlängst Gembicki Bischof von Culm und nun, trotz einer königlichen Caution, Rudnicki Bischof von Ermland geworden, und baten, auf den letztern Stuhl einen gebornen Preußen zu setzen. Vergeblich. Der Vicekanzler Tyliski erwiederte in höherm Auftrage: sie hätten durch ihr Bekanntmachen jener Caution Rudnicki's Beförderung selbst verschuldet, indem es der König für nöthig gehalten, die erregten Polen zu besänftigen. Zudem habe dieselbe nur Culm, nicht Erm-

1) Dieses Breve a. a. O. Schiebl. B. Nr. 17. — Rudnicki hatte es durch seinen Agenten Oddutio besorgt. Vrgl. dessen Br. an Rudnicki v. 2. April 1605 im Bisch. Arch. 3. Fr. D. 40. fol. 116.

2) Vrgl. darüber im Cap. Arch. 3. Fr. C. 1. fol. 93 und Cromer, de orig. et reb. gest. Polonor. Libr. XXII. p. 350.

3) Alte Abschr. dieser Caution v. 9. März 1601 im Bisch. Arch. zu Fr. D. 78. fol. 12.

land, gegolten, und Rudnicki, vom Capitel gewählt, besitze volles Recht auf diese Diöcese¹⁾.

Durch solche Antwort nicht befriedigt, gedachten sie, in der Heimath kräftiger zu widerstehen. Hiezu bot der Stanislaw-Landtag 1605 in Marienburg die nächste Gelegenheit. Ihn zu besuchen, war Rudnicki verhindert, weshalb er Anfangs Mai den Domcantor Johann Bissniski als seinen Vertreter hinschickte²⁾, mit einem Schreiben, worin er sein Ausbleiben entschuldigte, treue Mitwirkung zum Wohle Preussens verhiess, die Erhaltung der öffentlichen Ruhe empfahl und sein persönliches Erscheinen zum nächsten Landtage in Aussicht stellte³⁾. Der culmische Bischof Gembicki sprach mit Wärme für ihn, rühmte ihn als einen frommen, verdienstvollen Prälaten, welcher Preussens Wohlfahrt getreulich fördern werde, und empfahl seine Aufnahme in den Landes-Rath. Doch schützte man dagegen, obwohl Rudnicki's Vorzüge anerkennend, das Indigenats-Privilegium vor, das zu wahren, Eid und Gewissen geböten, und stellte seine Aufnahme nur dann in Aussicht, wenn er eine Caution besorgte, daß dieser Fall kein Präjudiz erzeuge⁴⁾. Auch dem Könige erwiederten die Rätthe auf dessen Botschaft, daß Rudnicki's Beförderung nach Ermland ihr Recht verlezze, und baten, künftig ihre Landes-Privilegien zu beachten⁵⁾.

In der Hoffnung, sein persönliches Erscheinen werde besser wirken, begab sich Rudnicki im folgenden Jahre nach Marienburg. Er hielt am 13. Februar 1606 seinen Einzug und beanspruchte den ihm gebührenden Voratz; vergeblich, man verweigerte ihm jeden Zutritt. Zwar nahm sich Gembicki abermals seiner an, berief die Rätthe vor der Eröffnung des Landtages in die Pfarrei und ersuchte sie, den Bischof von Ermland zuzulassen und ihm den Voratz zu übertragen, mit dem Bemerken, daß es den Privilegien nicht schaden könne, wenn man in's Unvermeidliche sich füge, besonders wenn eine königliche Versicherung erfolge, die jedem Präjudiz vorbeuge. Seine An-

1) Vgl. Lengnich, Gesch. der Preuß. Lande. Th. IV. S. 359—361.

2) Simon Rudnicki an die Rätthe der Lande Preussens aus Heilsberg v. 4. Mai 1605 im Bisch. Arch. z. Fr. D. 78. fol. 165.

3) Lengnich a. a. D. Th. IV. S. 363.

4) Lengnich a. a. D. Th. IV. S. 364—365.

5) Lengnich a. a. D. Th. IV. S. 365 u. Docum. Nr. 56. p. 180.

nahme, fügte er hinzu, werde dem Lande sehr nützlich sein, da er beim Monarchen viel vermöge, während seine Abweisung große Verwickelungen herbeiführen und zum Schaden der Provinz ausfallen würde. Die Rätthe kamen in Verlegenheit und hätten Rudnicki aufgenommen, wären ihre Rechte durch eine Caution bereits sicher gestellt; da aber letztere fehlte, baten sie um Aufschub bis zum nächsten Reichstage, wo dieselbe zu erlangen wäre¹⁾. Rudnicki willigte ein, trat freundlich zurück und überließ die Sache der Entscheidung des Königs²⁾, zumal der Reichstag in Warschau nahe bevorstand³⁾. Er reiste noch an demselben Tage ab⁴⁾.

Auf dem Reichstage fand sich Rudnicki sammt den preussischen Rätthen und Abgeordneten ein⁵⁾. Letztere erbaten sich bei Sigismund III. zum 12. April Audienz und ersuchten ihn, bei Befetzung der bischöflichen Stühle auf die Landes-Privilegien zu achten. Der König gab für die Zukunft das beste Versprechen, wünschte aber, Rudnicki möge, wie es seine Vorgänger gethan, unter Preussens Rätthen Platz nehmen. Erwägend, daß geschehene Dinge nicht mehr zu ändern seien, und nicht geneigt, mit dem Monarchen zu streiten, wollten sie bloß, um ihrer Pflicht zu genügen, zu den Acten Verwahrung einlegen, entschlossen, sich nunmehr dem königlichen Willen zu fügen. Darum erschien auch Rudnicki, als sie drei Tage später beim culmischen Bischöfe zur Berathung sich versammelten, in ihrer Mitte, setzte Sr. Majestät Absicht aus einander, legte den üblichen, nur wenig geänderten Eid eines Landes-Rathes ab und beanspruchte den Voratz. Zwar ließen die Preußen solches zu, erklärten jedoch, daß sie ihr Privilegium damit nicht entkräften, sondern nur der Zeit und dem Könige nachgeben⁶⁾. Vier preussische Abgeordnete billigten auch

1) Lengnich a. a. D. Th. V. S. 2.

2) Bisch. Arch. z. Fr. D. 81. fol. 55.

3) Er sollte am 7. März eröffnet werden. A. a. D. D. 81. fol. 16.

4) Lengnich a. a. D. Th. V. S. 3.

5) Die Abgeordneten sind namentlich aufgeführt im Bisch. Arch. zu Fr. D. 81. fol. 16; ihre Instruction fol. 16 - 19.

6) Vrgl. diese aus den Acten des warschauer Schloßgerichts von ser. 6. ante Dominic. Cantate 1606 gezogene Protestation a. a. D. D. 81. fol. 55 - 56; abgedruckt bei Lengnich a. a. D. Th. V. Doc. 2. p. 7-8. Ueber die Verhandlungen siehe das Nähere bei Lengnich a. a. D. Th. V. S. 5-8.

die Zulassung nicht, sondern legten wider dieselbe hinterher eine amtliche Verwahrung ein¹⁾.

Für Rubnicki war die Bahn gebrochen. Da sich die Mehrheit der Preußen für ihn entschieden, hatte er nichts mehr zu fürchten. Deshalb besuchte er Anfangs Juni 1606 den Landtag in Marienburg, legte in der Schloßkirche den Eid der Treue in die Hände des von Sr. Majestät dazu bevollmächtigten Abtes David Konarski ab²⁾ und nahm seinen Platz als Präsident der preussischen Lande ein. Die Mehrheit der Rätthe ließ es zu, im Vertrauen auf das königliche Wort, die Privilegien künftig beachten zu wollen, und in Erwägung Rubnicki's großer Verdienste, welcher obenein die Aussicht gab, ihre Rechte kräftig zu schützen. Da aber der pomerehlische Palatin Ludwig v. Mortangen mit fünf Edelleuten auch hiegegen sich verwahrte³⁾, so legte die Mehrheit der Stände, um ihre Motive der Nachwelt zu offenbaren, eine Gegenverwahrung ein⁴⁾.

Fortan trat er entschieden als Präsident auf, berief zum 2. April 1607 eine Tagfahrt nach Graudenz und ermahnte auf derselben zur Treue gegen den König⁵⁾. Zwar brachte die unzufriedene Partei seinen Mangel des Indigenats nochmals zur Sprache; er beugte aber der Zwietracht dadurch vor, daß er am 4. April eine schriftliche Erklärung einreichte, in welcher er für seine wohlwollende Aufnahme in den Landes-Rath dankte und eine die Rechte der Preußen und der Kirche Ermlands sichernde Caution versprach⁶⁾. Dieses freundliche Benehmen erwarb ihm vollends die Zuneigung der Rätthe, welche dem Streite sogleich ein Ende machten⁷⁾.

1) Die Urkunde darüber von fer. 2. post Domin. Jubilate 1606 im Bisch. Arch. z. Fr. D. 81. fol. 59.

2) So nach der Convention vom Jahre 1479. Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. T. Nr. 1. p. 48—52.

3) Vgl. diese Protestation im Bisch. Arch. z. Fr. D. 101. fol. 207.

4) Vgl. diese Urkunde a. a. D. D. 81. fol. 82 und eine Abschrift davon fol. 83—84.

5) A. a. D. D. 79. fol. 25.

6) Diese Erklärung befindet sich a. a. D. D. 79. fol. 47; abgedruckt bei Lengnich a. a. D. Th. V. Doc. 4. p. 9—10, wo aber der 3. April als Datum steht.

7) Schon auf dem Michaelst-Landtage 1607 ging in Marienburg Alles gut. Das berichtet Rubnicki selbst dem apostol. Nuntius Simoneta im October 1607 im Bisch. Arch. z. Fr. D. 79. fol. 146.

In seiner Diöcese entfaltete er eine segensreiche Thätigkeit. Vor Allem gedachte er, den Klerus im Berufseifer zu erwärmen, überzeugt, daß es hernach leicht sei, das kirchliche Leben in Aufschwung zu bringen. Als Mittel dazu gebrauchte er die General=Visitation und Diöcesan=Synode. Erstere erstreckte sich über das ganze Bisthum. Er begann sie am 16. December 1606 mit der Cathedrale ¹⁾ und leitete sie mit einer Rede ein, welche die Anwesenden gewaltig ergriff und zum Guten begeisterte ²⁾; nach ihrer Vollendung stellte er darüber eine besondere Urkunde aus ³⁾. Zu Visitatoren in der Diöcese ernannte er am 18. November 1608 die Domherren Adam Steinhälen und Jacob Holz und kündigte ihre Reise in einem ergreifenden, wahrhaft apostolischen Rundschreiben an ⁴⁾. Sie vollzogen ihr Amt mit Eifer, begannen die Visitation am 4. Mai 1609 mit Braunsberg und setzten sie, gemeinsam die ganze Diöcese bereisend, fast ohne Unterbrechung bis Mitte Februar 1610 fort ⁵⁾.

Die General=Visitation sollte nur die Vorläuferin der Diöcesan=Synode sein. Deshalb traf Rudnicki, sobald jene vollendet war, augenblicklich Anstalten, diese zu berufen. Um das Erforderliche zu berathen, wohnte er am 26. März 1610 einer Capitels=Situng bei, wo Zeit und Ort in nähere Erwägung kamen. Man entschied sich für Heilsberg und gab die Bestimmung der Zeit dem Bischofe anheim ⁶⁾. Dieser freute sich der raschen Einigung und kündigte ohne Verzug die Synode an ⁷⁾. Doch kam sie erst im Herbst zu Stande und währte vom 17. bis zum 19. November 1610. Zwar kennen

1) Ihm assistirten dabei der Dompropst Paul Gornicki, Domcustos Thomas Treter und der Domherr Adam Steinhälen. Vrgl. das Nähere darüber a. a. D. A. 8. p. 3—6.

2) Der Entwurf dieser Rede, von Rudnicki's Hand, steht a. a. D. D. 39. fol. 103; eine Copie davon a. a. D. D. 81. fol. 80—81.

3) Sie befindet sich a. a. D. D. 81. fol. 131—132.

4) A. a. D. D. 80. fol. 121.

5) Vrgl. die leider nicht vollständigen Visitations=Acten v. 1609—1610 a. a. D. B. 5. Die Visitations=Decrete stehen a. a. D. B. 6. fol. 1 ff. Daß die ganze Diöcese visitirt worden sei, ersehen wir aus Rudnicki's Schreiben an den apostol. Nuntius v. 26. Mai 1610 a. a. D. D. 82. fol. 36.

6) Acta Capit. Warm. ab ann. 1609—1613. p. 3.

7) Schon im Mai 1610 war sie angesagt. Vrgl. Rudnicki an den apostol. Nuntius v. Mai 1610 im Bisch. Arch. z. Fr. D. 82. fol. 36.

wir ihre Verhandlungen nicht ¹⁾); aber sowohl ihre Dauer, als auch der Umfang und schöne Inhalt ihrer Beschlüsse geben Zeugniß von ihrem Eifer und ihrer Vortrefflichkeit ²⁾). Sie regelte für lange Zeit die kirchlichen Verhältnisse der Diöcese, weshalb Rudnicki kein Bedürfniß fühlte, sie zu wiederholen. Zwar hielt er noch zwei Synoden ab, eine im Jahre 1613 ³⁾) und die andere am 3. Juni 1621 ⁴⁾); aber beide nur, um dem Könige von Polen eine Hülfsteuer bewilligen zu lassen.

Mit großer Wärme nahm er sich der Pflanzschule des künftigen Klerus an. Erwägend, daß Jünglinge zum Guten leicht zu begeistern seien, eine solche Begeisterung lange vorhalte und den Berufs-Eifer kräftige, gedachte er, sich den Studirenden bei jeder Gelegenheit als väterlicher Freund zu erweisen. Gleich im ersten Jahre machte er dem Collegium in Braunsberg seinen Besuch ⁵⁾) und erwiederte die Beglückwünschung der Schüler mit einer schönen Rede ⁶⁾). Fortan zeigte er eine solche Liebe zu dieser Anstalt, daß er wiederholt bald durch ermunternde Worte ⁷⁾), bald durch reichliche Spenden ⁸⁾), deren größter Wohlthäter wurde. Dafür bewahrten ihm Lehrende und Lernende ein dankerfülltes Herz, und es entwuchs ihrer Schule ein gründlich gebildeter und für den geistlichen Beruf erwärmter Klerus.

Rudnicki hatte seine oberhirtliche Aufgabe vollständig erfaßt und besaß den kräftigen Willen, sie ebenso zu lösen. Alle Katholiken, die sein geistlicher Arm erreichte, zog er an sich und drückte sie an sein Herz. Was ihnen wehe that, empfand er mit gleichem Schmerze; ihr Mangel dünkte ihm sein eigener zu sein, und hier hatte er in der That noch viel zu helfen. Zwar genossen seine Ermländer die religiösen Tröstungen in hinlänglichem Grade; aber es gab auch

1) Es fehlen die Synodal-Acten.

2) Ihre Decrete sind abgedruckt bei Rudnicki, Constitt. Synodal. Brunnsbergae. 1612. p. 129—339.

3) Vgl. darüber Cap. Arch. ꝛ. Fr. C. 1. fol. 8. u. Acta Cap. cit. p. 31.

4) Vgl. darüber Bisch. Arch. ꝛ. Fr. D. 86. fol. 87 u. A. 84. fol. 63—64. 71—72.

5) Im April 1605. Vgl. a. a. D. A. 7. fol. 217.

6) Sie steht a. a. D. D. 102. fol. 61.

7) Vgl. a. a. D. D. 102. fol. 64.

8) Vgl. a. a. D. D. 101. fol. 142; Acta Cap. Warm. ab. ann. 1609—1613. p. 16. 20—22 und Riwocki, vita Simonis Rudnicki p. 23—25.

Katholiken im Herzogthum Preußen und im benachbarten Elbing, welche ohne Priester, Cultus und geistliche Pflege lebten. Deren trüb-seligiger Lage beschloß er abzuheffen, es mochte kosten, was es wollte; und er führte es mit einer Liebe aus, welche Staunen erregt und seinen apostolischen Eifer satfjam bekundet.

Was zunächst Königsberg betrifft, dessen Katholiken ihm die Kirche verdanken, so suchte er mit dem erlauchten Nachbar, der ihm allein zum Ziele verhelfen konnte, im besten Einvernehmen zu stehen, was ihm insofern leicht gelang, als er es stets mit einem edlen Fürsten zu thun hatte. Sobald er Besitz genommen vom Stuhle Ermlands, schickte er am 8. Mai 1605 seine Abgeordnete nach Königsberg mit dem Versprechen bester Nachbarschaft¹⁾. Herzog Albrecht Friedrich sammt seinen Rätthen nahm es hoch auf und erwiederte das Anerbieten ebenso freundlich²⁾. Dieselbe Feinheit im Benehmen zeigte Rudnicki auch in der Folge und erntete dafür schöne Früchte. Als er im Herbst 1605 erfuhr, daß Kurfürst Joachim Friedrich, der Verwalter Preußens, nach Königsberg gekommen sei, sandte er den wartenburger Burggrafen Ludwig v. Hülßen mit einem Schreiben dahin, wünschte ihm Glück zur Ankunft im Herzogthum und bat um gute Nachbarschaft. Der Kurfürst, darüber sehr erfreut, dankte herzlich und verhieß willige Dienste und das beste Einvernehmen³⁾. Voll Vertrauen bat derselbe den Bischof von Ermland um freundliche Hülfe auf dem polnischen Reichstage, welche Rudnicki gerne zusagte und bereitwillig leistete⁴⁾. Solcher Hülfe hielt er den Kurfürsten für um so würdiger, als derselbe, bei der Uebnahme der Curatel über den geisteskranken Herzog Albrecht Friedrich, den Katholiken freie Religionsübung zu gestatten und in Königsberg eine bis zwei Kirchen mit entsprechenden Einkünften für die Geistlichen zu ihrem Cultus herzugeben versprochen hatte⁵⁾. Dieses freundliche Verhältniß vererbte sich nach Joachim Friedrichs Tode⁶⁾ auf dessen Sohn Johann Sigismund, welcher, bei Albrecht Friedrichs andauernder Krankheit,

1) A. a. D. D. 101. fol. 134 u. A. 7. fol. 221.

2) Brgl. die Antwort a. a. D. A. 7. fol. 221—222.

3) Brgl. a. a. D. D. 78. fol. 121 u. A. 7. fol. 265—267.

4) A. a. D. A. 7. fol. 300—301.

5) Brgl. a. a. D. H. 14. fol. 227—228 und Leo, Hist. Pruss. p. 490—491.

6) Er starb 1608. Leo, Hist. Pruss. p. 478.

in die Verwaltung Preußens eintrat¹⁾. Derselbe fand ein zerrüttetes Ländchen, überall Zwietracht, Parteiwesen und gegenseitige Verdächtigungen. Nur der König von Polen besaß die Macht, der Anarchie zu steuern, weshalb die Bedrängten nach dessen Hülfe sich sehnten. Da aber Rudnicki bei diesem in so hoher Gunst stand, baten ihn Viele um seine Unterstützung bei Hof²⁾. Die Sachen standen so schlimm, daß der preussische Adel im März 1609 auf dem Reichstage in Warschau die Regelung der wirrethollen Verhältnisse durch eine königliche Commission begehrte³⁾. Diese ernannte Sigismund III. am 29. April. An ihrer Spitze befand sich, da der Bischof Mathias Piotrowski von Leslau in Kurzem starb, Rudnicki und führte das schwierige Geschäft mit großer Gewandtheit aus⁴⁾. Zwar lehnte der Kurfürst, aus Besorgniß vor Aufruhr, die Hergabe zweier Kirchen an die Katholiken ab⁵⁾; machte sich aber 1611 auf dem Reichstage in Warschau anheischig, eine Kirche für sie zu erbauen und die Hergabe einer zweiten bei den Ständen zu befürworten⁶⁾. Zur Regelung dieser und anderer Angelegenheiten des Herzogthums erschien im Frühlinge 1612 Rudnicki abermals in Königsberg und brachte einen Vergleich zu Stande, worin der Kurfürst binnen drei Jahren eine katholische Kirche auf dem Sackheim zu erbauen und jährlich tausend Gulden zum Unterhalt des Pfarrers zu zahlen versprach⁷⁾. Johann Sigismund hielt getreulich Wort, zeigte sich dem Bischöfe sehr freundlich, stattete ihm am 24. Juni 1612 einen Ehren-Besuch in Heilsberg

1) Leo L. c. p. 478—480.

2) Vrgl. das Schreiben der herzoglichen Städte an Rudnicki v. 2. Januar 1609 im Bisch. Arch. z. Fr. D. 80. fol. 84.

3) Vrgl. a. a. D. H. 14. fol. 180—183 und die königl. Antwort auf den Vortrag der Abgeordneten Johann Sigismunds a. a. D. D. 80. fol. 88—92.

4) Vrgl. a. a. D. H. 14. fol. 183. Das Creditiv der königl. Commissarien ibid. fol. 199—200. Ueber die v. 26. Mai bis zum 15. Juli 1609 dauernden Verhandlungen in Königsberg ibid. fol. 232—244. 247—248. 254—261. 274—287. 291—300. 309—322. 332—355.

5) Vrgl. a. a. D. H. 14. fol. 299—332.

6) Leo, Hist. Pruss. p. 489—490.

7) Vrgl. darüber Bisch. Arch. zu Frauenb. D. 83. fol. 13—14. 19—32. 115. 117. u. H. 14. fol. 364—430. Die bei dieser Gelegenheit von Rudnicki an den Kurfürsten und die preussischen Stände gehaltene Rede a. a. D. D. 102. fol. 71—72.

ab ¹⁾), zahlte schon im folgenden Jahre 2000 Mark zur Beschaffung der nöthigen Kirchengeräthe ²⁾) und begann unverzüglich den Bau der Kirche ³⁾). Am Schluß des Jahres 1615 stand sie bereits unter Dach ⁴⁾) und wurde im Sommer 1616 fertig. Im Herbst präsentirte der Kurfürst zum ersten Pfarrer an derselben Johann Bilina ⁵⁾), zahlte ihm für 1616 den vertragmäßigen Gehalt ⁶⁾) und nahm die katholischen Priester in seinen besondern Schutz ⁷⁾). Als Bilina im Frühlinge 1617 starb, präsentirte er, auf Rudnicki's Empfehlung, den Domprediger Valentin Dambkowski zum Pfarrer ⁸⁾), einen fein gebildeten ⁹⁾), eifrigen Priester und guten Kanzelredner, welcher seinem Amte mit Segen vorstand ¹⁰⁾) und 1624 als Domherr von Guttstadt endete ¹¹⁾).

Dem frommen Bischöfe gereichte es zu inniger Freude, katholischen Cultus in einer Stadt zu haben, wo er seit einem Jahrhundert nicht mehr stattgefunden. Zudem versüßte es sein Leben, mit einem Fürsten befreundet zu sein, dessen Edelsinn immer deutlicher hervortrat, und der mit ihm zum Wohle beider Ländchen allzeit Hand in Hand ging ¹²⁾).

1) Er blieb bei ihm mit seinem Gefolge von 200 Personen bis zum 27. Juni. Vrgl. a. a. D. A. 10. fol. 83—84, wo die dem Kurfürsten zu Ehren veranstalteten Festlichkeiten beschrieben sind. Das schöne Dankschreiben des Kurfürsten für die ehrenvolle Aufnahme *ibid.* fol. 84—85.

2) Vrgl. Rudnicki's Quittung darüber v. 13. November 1613 a. a. D. A. 10. fol. 296—297.

3) Vrgl. a. a. D. D. 102. fol. 103, wo Rudnicki solches rühmend hervorhebt.

4) Vrgl. Rudnicki's Bericht an den Papst v. 20. Februar 1616 a. a. D. A. 84. fol. 14.

5) Vrgl. a. a. D. A. 11. fol. 27.

6) Rudnicki's Quittung darüber v. 11. November 1616 a. a. D. A. 84. fol. 21—22.

7) A. a. D. A. 11. fol. 41—42, wo sein Edict vom 5. Januar 1617 die Störer des katholischen Gottesdienstes mit schwerer Strafe bedroht.

8) Vrgl. a. a. D. A. 84. fol. 30—31.

9) Nachdem er bei den Jesuiten in Braunsberg seine Studien vollendet hatte, setzte er dieselben, um sich tüchtig in der Philosophie auszubilden, noch in Wilna fort. Vrgl. f. Briefe an Kromer aus Wilna v. 8. Januar u. 3. Juni 1585 u. v. 22. Januar 1587. a. a. D. D. 37. fol. 5. 49. 62.

10) Vrgl. den Visitationen-Bericht v. 23. April 1623 a. a. D. B. 8. fol. 295.

11) *Heiße*, Archiv. Heilsb. Part. II. c. 2. Nr. 9.

12) Vrgl. den sehr warmen Briefwechsel beider vom September 1617 und Februar 1619 im Bisch. Arch. z. Fr. A. 11 fol. 80 u. D. 86. fol. 23 und Riwocki, *vita Simonis Rudnicki* p. 27.

Das Gelingen seiner Bestrebungen für Königsberg schien der Vorläufer seines endlichen Sieges auch in Elbing zu sein, wo er viele Jahre um die St. Nicolai-Kirche gekämpft hatte. Leider fand er hier den guten Willen nicht, der ihm dort zu Theil geworden; der Edelsinn eines Fürsten mangelte der städtischen Behörde gänzlich. Doch stieg mit der Zeit des Bischofs himmlische Geduld, unermüdliche Ausdauer und väterliche Liebe. Als Rubnicki den Stuhl von Ermland bestieg, fand er wohl einen Pfarrer von St. Nicolai, den Dr. Sigismund Steinson ¹⁾, aber nicht im Besitz der Kirche und außer Stande, sein Amt zu versehen, weil der Magistrat es hemmte. Solche Hemmung glaubte er nun beseitigen zu müssen. Wenngleich seine Vorgänger Hofius, Kromer, Bathori und Tylicki sich fruchtlos in der Sache abgemüht hatten, so beschloß er sie doch in Angriff zu nehmen, um, wie jene, seiner Pflicht zu genügen. Da aber der betretene Rechtsweg nur Erbitterung erzeugt hatte, hielt er denselben nicht für geeignet und wollte neben dem gerichtlichen Verfahren, welches Steinson eingeleitet ²⁾, einen gütlichen Vergleich zu Stande bringen. Zu diesem Zwecke schickte er Ende September 1605 die Domherren Hindenberg und Kolacki nach Elbing, mit einem Schreiben an die Stadtbehörde ³⁾, worin er diese wohlwollend ermahnt, ihn als Bischof anzuerkennen und die Pfarrkirche herauszugeben, zumal der Prozeß wider sie entschieden und das Urtheil nur zu vollziehen sei. Vergeblich. Man würdigte ihn keiner Antwort, und als diese, nach vielem Drängen, erfolgte, enthielt sie bloß das Gesuch um einige Monate Frist zur Berathung ⁴⁾. Obwohl nur Winkelzüge darin erblickend, gestattete er doch die Frist, im Uebrigen fest entschlossen, die Sache mit Geduld, aber auch mit Kraft und Ausdauer zu verfechten ⁵⁾.

1) Dieser war, nachdem 1604 Michael Duntius gestorben, vom Könige präsecurirt, vom Administrator Johann Piffinski instituirt und am 15. December 1604 in der St. Nicolai-Kirche eingeführt worden. Vrgl. a. a. O. D. 78. fol. 116. 131. 134.

2) Vrgl. a. a. O. D. 81. fol. 7. 105 u. A. 7. fol. 382—383.

3) Dieses vom 23. September 1605 datirte Schreiben befindet sich a. a. O. A. 7. fol. 249—250.

4) Vrgl. a. a. O. A. 7. fol. 260—265. 281—282.

5) Vrgl. f. Schreiben an den elbinger Rath v. 23. November 1605 a. a. O. D. 78. fol. 212; D. 101. fol. 133 u. A. 7. fol. 283.

Dieses Nachgeben als Schwäche auslegend, wurden die Gegner übermüthig; lose Leute traten sogar mit Schmähschriften gegen den Papst und den katholischen Klerus hervor¹⁾. Rudnicki behielt seine Gemüthsruhe und wartete die Frist ab, stimmte sogar bei, daß der König das gerichtliche Verfahren wider die Stadt bis zum 13. Januar 1607 einstellte²⁾, in der Hoffnung, diese werde sich zum Vergleiche bereit zeigen; und als nach einem Jahre keine Antwort erfolgt war, mahnte er darum, leider fruchtlos, in sehr liebevollem Schreiben³⁾.

Der Unruhen im Reiche wegen hielt er es nunmehr für rathsam, einstweilen zu schweigen. Erst 1611 nahm er die Sache wieder in Angriff. Ueberzeugt, daß auf gütlichem Wege nichts zu erlangen sei, betrat er, mit blutendem Herzen, die Bahn strengster Gerechtigkeit; es wurde beim königlichen Gerichte Klage geführt⁴⁾. Zwar zog es sich auch hier in die Länge⁵⁾; aber es stand kein anderer Weg offen und er führte endlich zum Ziele. Elbing wurde 1612 mit der Reichsacht belegt⁶⁾, und der marienburger Palatin Stanislaus Dzialynski aufgefordert, dieselbe zu veröffentlichen⁷⁾. Die Kunde davon erschreckte die Elbinger und machte sie zum Vergleich geneigt⁸⁾. Auch Rudnicki erklärte sich dafür, wenn sie ihn noch vor der Publication des Urtheils vollzögen⁹⁾, und schickte, da diese am 6. Juli 1612 erfolgen sollte, drei Tage vorher seine Bevollmächtigten nach Elbing¹⁰⁾. Vergeblich. Die Stadtbehörde wollte nur Zeit gewinnen¹¹⁾. Darum appellirte sie am 6. Juli, als ihr die Acht publicirt werden sollte, an den Reichs-

1) Vrgl. a. a. D. D. 81. fol. 9. T3.

2) Vrgl. a. a. D. D. 81. fol. 73. 79 u. A. 7. fol. 383.

3) Dieser Brief v. 16. December 1606 steht a. a. D. D. 81. fol. 133.

4) A. a. D. D. 82. fol. 170.

5) Die Klage des Pfarrers Steinjon darüber in f. Br. an Rudnicki v. 17. Februar 1612 a. a. D. D. 83. fol. 116.

6) Das Erkenntniß d. Varsoviae fer. 6ta. ante Dominic. Laetare 1612. a. a. D. A. 10. fol. 86—88.

7) Das Königl. Schr. an ihn v. 23. April 1612 abschriftlich a. a. D. A. 10. fol. 90—91.

8) Vrgl. den Brief der Elbinger an den Palatin v. 21. Mai 1612 a. a. D. D. 83. fol. 18.

9) Vrgl. a. a. D. D. 83. fol. 44.

10) A. a. D. D. 83. fol. 44—46 u. A. 10. fol. 88—89.

11) Vrgl. a. a. D. A. 10. fol. 92.

tag¹⁾). Da ein nochmaliger Versuch, die Sache gütlich beizulegen, fehl schlug²⁾), wurde am 8. October 1612 die Nacht verkündigt und jeder Verkehr mit der Stadt untersagt³⁾). Deshalb erklärte sich Rudnicki am 1. Februar 1613 wider die Zulassung der Elbinger zum Landtage und gab endlich, auf Bitten der Rätthe, nur unter der Bedingung nach, daß der Reichsacht nicht derogirt werde⁴⁾).

Leider zeigte sich der polnische Hof schwach und nachsichtig. Der König ließ sich herbei, die Nacht zum Behuf eines gütlichen Vergleichs auf sechs Monate zu suspendiren⁵⁾ und diese Suspension mehrmals zu wiederholen⁶⁾). Das machte die Elbinger dreist. Nachdem ihre Schwesterstädte Thorn und Danzig den Reichssenat mit Fürbitten erfolglos bestürmt hatten⁷⁾ und die Nacht drängte, zeigten sie wohl Lust zum Vergleiche, zogen aber die Verhandlungen dermaßen in die Länge, daß das Jahr 1615 fruchtlos verlief und des Bischofs Geduld auf die höchste Probe gestellt wurde⁸⁾). Besser ging es 1616. Zwar setzten sie Alles in Bewegung, um nicht zu unterliegen⁹⁾; willigten aber zuletzt, durch die Reichsacht gezwungen, in den Abschluß eines Vergleichs, zumal der Bischof mit der St. Nicolai-Kirche sich zufrieden erklärte und auf die Kirche in der Neustadt verzichtete. Die Vergleichs-Puncte wurden am 14. April 1616 in Heilsberg festgesetzt¹⁰⁾ und am 14. Juni mit geringer Abänderung von Sigis-

1) Die Verhandlungen dieses Termins a. a. D. D. 83. fol. 15—16. 47—48 und A. 10. fol. 89—92. 159—162.

2) Brgl. a. a. D. D. 83. fol. 50 u. A. 10. fol. 92.

3) N. a. D. D. 83. fol. 53—55 u. A. 10. fol. 162—167.

4) N. a. D. D. 83. fol. 71—72.

5) Das Königl. Decret v. 26. Februar 1613 a. a. D. A. 10. fol. 211—212.

6) Solche Suspensionen der Reichsacht v. 4. Mai, 28. Juli u. 2. Decem-ber 1615 a. a. D. D. 83. fol. 10 u. A. 10. fol. 440. 478—479.

7) Brgl. deren Gesuch vom 27. Februar und des Senates Antwort vom 25. März 1615 a. a. D. D. 85. fol. 39—41 u. A. 84. fol. 5—6.

8) Brgl. die ausführlichen Verhandlungen v. August bis zum Decbr. 1615 a. a. D. A. 10. fol. 441—446. 449—457. 465. 468—471. 479—481. 483—485. 490.

9) Brgl. die unerquicklichen Verhandlungen vom Januar bis März 1616 a. a. D. A. 10. fol. 488—489. 498. 500—506. 513—516. 519—521.

10) Sie stehen a. a. D. A. 10. fol. 528—529; eine Copie auch in Manuscript. Elbing. ex bibl. Ramsey. Tom. IX. p. 175—178.

mund III. bestätigt¹⁾. Zwar weigerten sich die Elbinger, diese Abänderung anzunehmen²⁾, weshalb sich die Sache nochmals hinzog; allein der liebevolle Kudnicki half aus. Mit dem in Heilsberg geschlossenen Vergleiche zufrieden, gewann er auch den König dafür und bewog ihn, zu erklären, daß er es Kudnicki überlasse, sich mit den Elbingern zu einigen. Doch hielt es schwer, diesen zu genügen. Sie schienen, auf die Thorner, Danziger und alle Unzufriedenen im Reiche bauend, abermals zögern zu wollen und stellten mit der königlichen Würde unverträgliche Forderungen. Erst als Sigismund III. im Frühlinge 1617 die Nacht von Neuem verkündigen und vollziehen ließ, und Kudnicki eine Caution für ihre Privilegien auswirkte, ergaben sie sich³⁾. — Auf Grund des heilsberger Vergleichs vom 14. April 1616 ward eine neue Uebereinkunft am 19. October 1617 geschlossen⁴⁾, wornach sie zu unbedingter Herausgabe der St. Nicolai-Kirche sich verstanden. Demzufolge hob der König am 4. November die Reichsacht auf⁵⁾.

Das Ziel war glücklich erreicht. Deshalb machte Kudnicki die Aufhebung der Reichsacht sofort in seiner Diocese bekannt⁶⁾ und der königliche Secretair Stephan Saboriski am 21. November in Elbing⁷⁾. Die Uebergabe der Kirche erfolgte, nach Ausführung der nöthigen Reparaturen, am 31. December 1617. Der Bischof selbst wohnte ihr bei sammt vier Domherren⁸⁾. Er traf Sonnabend am 30. December in Elbing ein, reconcilirte am folgenden Tage die Kirche und den Kirchhof und consecrirte drei Altäre, weil die Steine verlegt und die Reliquien geraubt waren. Darauf fand die Predigt statt und eine stille heilige Messe, welche der Bischof hielt. Am 1. Januar war Vor- und Nachmittags Predigt und feierlicher Gottesdienst; Kud-

1) N. a. D. A. 10. fol. 529—530.

2) Brgl. a. a. D. A. 10. fol. 531—532 u. A. 11. fol. 33—34.

3) Brgl. a. a. D. D. 85. fol. 75. 91. u. A. 11. fol. 56—61. 75—76.

4) Sie steht a. a. D. D. 85. fol. 97 u. A. 11. fol. 81. Abschrift davon auch in Manuscript. Elbing. ex biblioth. Ramsey. Tom. IX. p. 183.

5) Original-Edict a. a. D. D. 85. fol. 101 u. Copie a. a. D. A. 11. fol. 82.

6) N. a. D. A. 11. fol. 83.

7) N. a. D. A. 11. fol. 86—87.

8) Konarski, Koch, Bistram und Konopacki. Acta Capit. Warm. ab. ann. 1614—1631. fol. 21. 22.

nicki selbst pontificirte das Hochamt ¹⁾. Es war ein Fest der Freude und des Friedens. Die Katholiken Elbings vergossen Thränen der Rührung; der Bischof fühlte sein Herz erleichtert; auch die Stadtbehörde zeigte einen mildern Sinn. Um sie hierin zu erhalten, entschloß sich der wegen des geführten Processes ihr mißliebige Sigismund Steinson, der Pfarre zu entsagen. An seine Stelle trat Michael Schambogen ²⁾, der bisherige Erzpriester von Allenstein ³⁾.

Rudnicki's eifrige und erfolgreiche Wirksamkeit wurde überall gerühmt, besonders in Rom ⁴⁾. Seine Diöcesanen aber hingen an ihm mit kindlicher Liebe; denn er hatte für sie als Bischof und Landesfürst väterlich gesorgt ⁵⁾. Um so schmerzlicher fühlten sie seinen Verlust, als ihn der Tod hinwegnahm. Er starb im Schlosse zu Heilsberg am 4. Juli 1621 Nachmittags 4 Uhr ⁶⁾, im 69sten Lebensjahre ⁷⁾. Seine Leiche ruht in der Cathedrale zu Frauenburg ⁸⁾.

Zum General-Administrator wurde am 9. Juli sein Nefse, der Domherr Albert Rudnicki, gewählt ⁹⁾, welcher für die Seele des abgeschiedenen Oberhirten zum 19. Juli in allen Kirchen feierliche Erequien verordnete ¹⁰⁾.

26. Johann Albert (1621—1633).

Nach Rudnicki's Tode traf das Capitel schon am 9. Juli Anstalten zur Bischofswahl und setzte den Termin auf den 13. August

1) Vgl. die ausführliche Beschreibung dieser Feier im Bisch. Arch. 3. Frb. A. 84. fol. 43—44.

2) Die königl. Präsentation für Schambogen ist v. 11. Februar 1618. a. a. D. A. 84. fol. 45—46; der Inveſtiturbrief v. 22. Juni 1618. a. a. D. fol. 47. Vgl. auch Manuscript. Elbing. ex bibl. Ramsey Tom. IX. p. 311. 313. 315.

3) Er wurde 1616 Erzpriester von Allenstein. a. a. D. A. 84. fol. 19.

4) Vgl. a. a. D. A. 7. fol. 323—324 u. A. 84. fol. 46.

5) M. P. Treter p. 135—136; Leo, Hist. Pruss. p. 506—508.

6) Acta Capit. Warm. ab ann. 1614—1631. fol. 54; M. P. Treter p. 138; Leo p. 506.

7) M. P. Treter p. 138. Nach Biwocki, vit. Sim. Rudnicki p. 2. war er am 20. October 1552 geboren. Vgl. diese kurze Biographie in der Capit. Biblioth. zu Frauenb. VI. E. e. 637.

8) M. P. Treter p. 139 u. Bisch. Arch. 3. Fr. C. 15. fol. 82.

9) Acta Capit. cit. fol. 54.

10) Bisch. Arch. 3. Fr. A. 84. fol. 73—74.

fest¹⁾. Gleichzeitig sandte es die Domherren Michael Dzialynski und Johann Bastov zum Könige²⁾, mit dem Auftrage, diesem das Ableben des Bischofs, sowie den Wahltermin anzuzeigen, die Liste sämtlicher Capitels-Mitglieder zu überreichen und ihn zu bitten, daß er aus der Zahl derselben vier geborne Preußen als Candidaten ernenne. Sollte er aber einen seiner Söhne befördern wollen, so durften sie erklären, daß man sich in Frauenburg nicht schwierig zeigen würde³⁾.

Diese Erklärung floß schwerlich aus freiem Antriebe. Keiner der königlichen Söhne war Domherr von Ermland; es fehlte also eine vertragsmäßig erforderliche Eigenschaft. Wollte das Capitel hierüber hinwegsehen, so trat es in Widerspruch mit seinen Rechten und mit der eidlich übernommenen Pflicht, sie zu schützen, schwächte den petrikauer Vertrag und lief Gefahr, sein Wahlrecht zu verkümmern. Solches anzunehmen, verbietet jedoch der Eifer, mit welchem man in Frauenburg allzeit dieses Recht vertheidigte. Wir finden es darum wahrscheinlich, daß der König noch bei Rudnick's Lebzeiten einen seiner Söhne zu dessen Nachfolger ausersuchen und für solchen Fall eine päpstliche Dispensation vom Erforderniß eines ermländischen Canonicats erhalten habe⁴⁾. Letztere gab natürlich auch dem Capitel die Befugniß, davon abzusehen, vorausgesetzt, daß der Vertrag selbst seine Rechtskraft behielt.

Wie die Abgeordneten ihre Mission ausgeführt haben, wissen wir nicht; es fehlt uns darüber jeder Bericht. Doch zeigen die späteren Ereignisse, daß Sigismund III. wirklich den Plan hegte, seinen Sohn Johann Albert auf den Stuhl Ermlands zu befördern, weshalb ihm jene Erklärung sehr erwünscht kam.

Am 13. August 1621 war die Bischofswahl. Ihr wohnten zwölf berechnigte Wähler bei, der Dompropst Paul Gornicki, Domcustos Wenceslaus Kobiersicki, Domcantor Heinrich Hindenberg und die Domherren Johann Preuck, Johann Rucki, Laurentius Koch, Michael Bistram, Lucas Bratkowski, Andreas Lyssa-

1) Acta Capit. Warm. ab ann. 1614—1631. fol. 54.

2) Acta Capit. cit. fol. 55.

3) Ihre Instruction befindet sich im Bisch. Arch. z. Fr. D. 127. p. 423—426.

4) M. L. Erterer p. 140 u. hinter Leo, Hist. Pruss. p. 509 sagt geradezu, Gregor XV. habe eine solche Dispensation vor der Wahl erteilt.

fowski, Albert Rudnicki, Michael Dzialynski und Johann Bastov¹⁾. Als Commissarius erschien der königliche Secretair Samuel Jargawski. Seine Aufträge sind unbekannt; wir wissen nicht einmal, ob er eine Candidatenliste, oder bloß den königlichen Wunsch, den Prinzen Johann Albert zu wählen, überreicht habe. So viel steht fest, daß der Prinz einstimmig postulirt wurde²⁾. Dzialynski und Bastov überbrachten ihm das Postulations-Decret³⁾.

Die päpstliche Bestätigung erfolgte schon am 10. October. Da aber dem Prinzen das erforderliche Alter fehlte⁴⁾, machte ihn Gregor XV. nur zum immerwährenden Verwalter Ermlands⁵⁾. Freilich konnte er auch diesem Amte nicht genügen, weshalb der Papst, auf Bitten des polnischen Königs, den Domherrn Michael Dzialynski auf drei Jahre zum Mitverwalter ernannte⁶⁾.

Dzialynski überreichte sein darüber empfangenes Breve am 20. November dem Capitel und bat um Zulassung zu seinem Amte. Obwohl diese Mitverwaltung etwas Neues war und im ersten Augenblick auf rechtliche Bedenken stieß⁷⁾, widersetzte man sich ihr doch nicht, überzeugt, daß der Inhaber des bischöflichen Stuhles, im Falle seiner Behinderung, den Verwalter aus dem Capitel zu wählen befugt sei. Demzufolge legte Albert Rudnicki seine Administration nieder und übergab sie dem Domherrn Dzialynski⁸⁾.

Bald darauf erhielt der Prinz seine Confirmations-Bulle und traf Anstalten zur Bestimmung des bischöflichen Stuhles. Als sein

1) Acta Capit. Warm. ab ann. 1614—1631 fol. 57.

2) Acta Capit. Warm. de 13. August 1621; Bisch. Arch. z. Fr. A. 11. fol. 243. 415 u. A. 84. fol. 74.

3) Acta Capit. de 13. August 1621.

4) Er war erst neun Jahre alt. Starowolski, vit. Antist. Cracov. p. 293 u. Lengnich, Gesch. der Lande Preuß. Th. V. S. 155. Irrig sagt M. L. Treter p. 140, er sei dreizehn Jahre alt gewesen.

5) Das päpstl. Breve an das ermländische Capitel v. 10. October 1621 im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. P. Nr. 36. Vrgl. auch im Bisch. Arch. z. Fr. A. 11. fol. 243. 415.

6) Das Breve darüber v. 25. September 1621 befindet sich abschriftlich im Bisch. Arch. z. Fr. A. 84. fol. 77—78 u. Acta Capit. ab ann. 1614—1631. fol. 60—61.

7) Namentlich bekämpfte sie der Domcantor Hinbinberg, weil sie ihm die Rechte Ermlands zu verlegen schien. Acta Capit. cit. fol. 61.

8) Acta Capit. cit. fol. 60—61 u. Bisch. Arch. z. Fr. A. 84. fol. 77—78.

Bevollmächtigter reiste der warschauer Archidiacon Paul Biasceki nach dem Ermland und brachte eine Erklärung Sigismund's III. mit, daß die Wahl des Prinzen, obwohl derselbe nicht ermländischer Domherr sei, den petrikauer Vertrag keineswegs beeinträchtige ¹⁾. Biasceki erschien am 14. Januar 1622 in Frauenburg, händigte dem Capitel eine Abschrift der Bulle, sowie die Briefe des Königs und des Prinzen ein und bat für Letztern um den Besitz des bischöflichen Stuhles. Es willfahrte gern und veranstaltete die Feier zum folgenden Tage. An diesem beschwor Biasceki die üblichen Artikel ²⁾ und nahm hierauf in der Cathedral, unter Assistenz zweier Prälaten (des Dompropstes und des Domcustos) vom bischöflichen Stuhle Besitz, vom Domcantor Hindinberg den Anwesenden als Bevollmächtigter des Bischofs vorgestellt. Das Te Deum unter dem Geläute aller Glocken schloß die kirchliche Feier ³⁾. Am 16. Januar begab er sich in den bischöflichen Antheil der Diocese, empfing vom Adel, von den Städten und Freileuten den Huldbigungs-Eid ⁴⁾ und reiste acht Tage später nach Warschau zurück.

Die Verwaltung führte Dzialynski und entwickelte eine erfreuliche Thätigkeit. Dem Vorgange eifriger Bischöfe folgend, beschloß er, eine General-Visitation und Diöcesan-Synode abzuhalten. Als der Prinz eingewilligt und ihn, sowie die Domherren Rucki und Koch zu Visitatoren ernannt hatte ⁵⁾, kündigte er die Visitation zum September an und forderte die Pfarrer auf, es dem Volke bekannt zu machen ⁶⁾. Sie begann am 16. September 1622 mit Rößel. Rucki und Koch hielten sie gemeinschaftlich ab und visitirten bis zum

1) Abschrift dieser Caution d. Varsoviae 16. Decembr. 1621 im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. C. Nr. 47.

2) Das hierüber aufgenommene Notariats-Instrument befindet sich a. a. D. Schiebl. A. Nr. 4.

3) Acta Capit. Warm. de 14. Januar. 1622 u. Bisch. Arch. z. Fr. A. 11. fol. 243.

4) Am 17. Januar huldbigte Braunsberg, am 18. Wormditt, am 19. Guttstadt, am 20. Heißberg, am 21. Seeburg und am 22. Wartenburg. Bei der Abnahme der Huldbigung assistirten ihm der Domherr Dzialynski und der Visitations-Deconom Borkowski. Bisch. Arch. z. Fr. A. 11. fol. 243.

5) Domherr Koch wurde schon im Winter 1622 General-Vicar. Bisch. Arch. z. Fr. A. 8. fol. 415. 416.

6) Kundschriften v. 26. August 1622. a. a. D. A. 84. fol. 80.

19. October sämtliche Kirchen der Archipresbyterate Kößel und Seeburg¹⁾. Nach kurzer Ruhe setzten sie die Arbeit am 22. November fort und visitirten bis Weihnachten die Archipresbyterate Frauenburg und Braunsberg²⁾. Gleichzeitig visitirte Dzjalynski vom 17. bis zum 27. October und vom 22. November bis zum 22. December die Archipresbyterate Wormditt, Guttstadt und Heilsberg³⁾. Im folgenden Jahre visitirte er vom 12. bis zum 23. Januar das Decanat Mehlsack⁴⁾ und die Domherren Rucki und Koch vom 11. Januar bis zum 14. Februar die Decanate Wartenburg und Allenstein⁵⁾ und am 23. April die Kirche in Königsberg⁶⁾.

Die entdeckten Mängel⁷⁾ abzustellen, hielt Dzjalynski am 17. Mai 1623 eine Diöcesan-Synode in der Collegiat-Kirche zu Guttstadt⁸⁾. Als Abgeordnete des Capitels wohnten ihr die Domherren Rucki, Koch, Bratkowski und Jagorny bei, ferner sieben Stiftsherren aus Guttstadt, sowie die Erzpriester und Pfarrer der Diöcese. Es kamen die bei der Visitation entdeckten Gebrechen zur Sprache und erhielten in passenden Decreten ihre Heilmittel. Gleichzeitig ward der Mangel eines Trägers der bischöflichen Würde besprochen, die Ausübung der Pontificalien schmerzlich vermißt und ein Gesuch an den

1) Die Acten dieser Visitation a. a. D. B. 8. fol. 1—100.

2) Visitations-Acten a. a. D. B. 8. fol. 101—198.

3) Visitations-Acten a. a. D. B. 7. fol. 1—86. 117—146.

4) Visitations-Acten a. a. D. B. 7. fol. 87—116.

5) Visitations-Acten a. a. D. B. 8. fol. 200—288.

6) Visitations-Acten a. a. D. B. 8. fol. 289—296.

7) Die Ausstellung derselben a. a. D. B. 7. fol. 147—163.

8) Zwar verlegt sie M. L. Treter p. 143 ins Jahr 1627, während die Szembel'sche Synode p. 57 u. 98 das Jahr 1624 dafür angibt; allein beide Angaben sind irrig. Daß sie 1623 stattgefunden habe, geht aus Folgendem hervor: Am 20. Octob. 1623 bestätigte schon Johann Albert ihre Beschlüsse (Vgl. Dr. Jacobson, Gesch. d. Quell. des R.-R. des Pr. Staats. Königsberg. 1837. Th. I. Bb. I. Anhang S. 236—238) und am 14. December 1623 reichte Dzjalynski dem Capitel diese Bestätigung ein (Acta Capit. ab ann. 1614—1631. fol. 91). Vgl. auch Bisch. Arch. z. Fr. A. 84. fol. 90, wo Dzjalynski in s. Rundschreiben v. 29. Februar 1624 das Fest des heil. Adalbert, gemäß Beschluß der neulichen Diöcesan-Synode, als Fest erster Classe zu feiern bestiehlt.

Bringen beliebt, daß er den heiligen Vater um einen Weibbischof anzu-
gehen möge¹⁾).

Der Prinz erfüllte das Gesuch, wählte zum Weibbischof den
Domherrn Michael Dzialynski und brachte ihn Sr. Heiligkeit in
Vorschlag²⁾). In Rom fand die Sache Beifall und wurde so geför-
dert, daß Dzialynski schon im Frühsommer 1624 vom Nuntius
Johann Lancellotti³⁾ als Bischof von Hippo und Suffragan von
Ermland die Weihe empfing⁴⁾). Als solcher bezog er, außer den
Einkünften seines Canonicats, noch eine Pension vom bischöflichen
Tische und gewisse Erträge des Dorfes Walkeim bei Seeburg⁵⁾).
Da inzwischen auch die Zeit seiner Administration verstrich, dehnte
sie der Papst auf neue drei Jahre aus⁶⁾).

Leider stellten sich für Ermland traurige Zeiten ein. Am
8. Juli 1626 erschien Gustav Adolph mit 8000 Schweden in Pillau,
eroberte am 10. Juli Braunsberg,äscherte Tages darauf Frauenburg
ein, eroberte fast die Hälfte der Diöcese und versetzte Alles in Furcht
und Schrecken⁷⁾). Das Capitel wurde in seinen Gliedern zersprengt
und die Cathedrale vom Feinde besetzt⁸⁾). Wo die Schweden herrsch-
ten, wurde das kirchliche Leben gewaltsam erstickt und eine geregelte
Diöcesan-Verwaltung unmöglich gemacht. Erst als im November
1629 ein Waffenstillstand auf 6 Jahre geschlossen war, durften die

1) Vergl. die Constitutionen dieser Synode bei Jacobson a. a. D.
S. 239—243. Dieselben wurden 1624 in Braunsberg gedruckt (Acta Capit. ab
ann. 1614—1631 fol. 91 und Jacobson a. a. D. S. 116. Ann. 78); ihre
Exemplare sind aber in dem bald darauf eintretenden Schwedenkriege verloren
gegangen.

2) Acta Capit. cit. fol. 91, wo Dzialynski solches am 14. Decbr. 1623
dem Capitel anzeigt.

3) Bisch. Arch. z. Fr. A. S. p. 502—505. 507.

4) Vergl. Dzialynski's Schreiben nach Rom v. 10. Juli 1624 a. a. D.
D. 127. p. 1—6.

5) Acta Capit. Warm. de 7. Decbr. 1624, 21. Januar et 7. Febr. 1625.

6) Acta Capit. de 7. Februar 1625.

7) Acta Cap. Guttstad. ab ann. 1600—1683. fol. 166—167; Leo, hist.
Pruss. p. 498. 501—502; M. L. Treter p. 141—143.

8) Die Domherren begaben sich zunächst nach Allenstein, wo sie 1627 ihre
Sitzungen hielten (Vergl. Acta Capit. de 1. Martii et 26. Septembr. 1627);
dann nach Polen, wo sie vom 19.—22. November 1628 zu mehreren Sitzungen
in Pultusk sich versammelten. Acta Capit. de h. dieb.

Domherren heimkehren¹⁾), zunächst nach Allenstein²⁾), dann nach Mehlsack³⁾) und endlich nach Frauenburg⁴⁾). Seitdem hoffte man bessere Zeiten. Im Auftrage des Nuntius Visconti hielt der erwählte Bischof von Samogitien, Melchior Heliasevicz Geyša, vom 16. bis 27. November 1631 eine Visitation der Cathedralen ab und fand diese sehr beschädigt⁵⁾). Nur allmählig heilten die von den Schweden ihr geschlagenen Wunden⁶⁾), zumal sie der Hülfe des Bischofs, auf den sie vertraut⁷⁾), entbehren mußte.

Während die Feinde im Ermlande hausten, trat ein Wechsel des Landesfürsten ein. Nach dem Tode des krasauer Bischofs Andreas Lipski⁸⁾) gedachte Sigismund III., seinen Sohn auf diesen höhern Sitz zu befördern, und Vladislaus IV. säumte nicht, den Willen seines Vaters auszuführen⁹⁾). Demzufolge wurde Johann Albert 1632 fast gleichzeitig Bischof von Krakau und Cardinal¹⁰⁾). Mit seinem im Januar 1633 erfolgten Abgange hörte auch Dzialynski's Verwaltung auf, welcher nur ermländischer Suffragan blieb, bis er 1647 Bischof von Kaminiac wurde¹¹⁾).

Der Cardinal erwarb sich durch reiche Geschenke an die Cathedralen¹²⁾) ein ehrenvolles Andenken. Schon im folgenden Jahre hatte

1) Acta Capit. Guttstad. ab ann. 1600—1683 fol. 168.

2) Hier hielt das Capitel 1630 seine Sitzungen. Acta Capit. Warm. de 17. et 22. Januar., de 2., 4.—12. Novembr. 1630.

3) Hier fand am 21. Aug. 1631 eine Sitzung statt. Acta Capit. Warm. de h. die.

4) Capitel-Sitzung v. 27. August und 17. November 1631.

5) Vgl. Visitations-Acten im Bisch. Arch. z. Fr. B. 7. fol. 164—169.

6) Vgl. a. a. D. D. 127. p. 47—48. 103—104.

7) A. a. D. D. 127. p. 110—111.

8) Lipski starb am 4. September 1631. Starovolski, vit. Antist. Cracov. p. 289. 290.

9) Starovolski l. c. p. 291—292.

10) Bisch. Arch. z. Fr. D. 127. p. 268; Leo p. 512; M. L. Treter p. 144. Cardinal wurde er am 20. December 1632. Ciaconi, vit. Pontif. Rom. et S. R. E. Cardinal. Tom. IV. p. 584.

11) Acta Capit. Warm. de 21. Januar. 1647, wo er schon als nominirter Bischof von Kaminiac vorkommt. Ende Mai 1648 verabschiedete er sich und reiste in seine Diöcese (Acta Capit. de 28. et 30. Maji 1648); drei Jahre später resignirte er auf sein ermländisches Canonicat. Acta Capit. de 17. Julii 1651.

12) Diese erhielt von ihm eine goldene Statue des heil. Andreas (Acta Capit. de 5. Novembr. 1636 und M. L. Treter p. 144. 158.). Andere Geschenke erwähnen Leo p. 512 und M. L. Treter p. 144. Vergl. auch Bisch. Arch. z. Fr. D. 127. p. 159—160.

man jedoch seinen Tod zu betrauern. Auf einer Erholungsreise in Italien erkrankte er zu Padua und starb am 24. December 1634 im drei und zwanzigsten Lebensjahre¹⁾. Seine Leiche wurde nach Krakau gebracht und in der St. Stanislaw-Kirche beigesetzt²⁾.

27. Nicolaus Szyszkowski (1633—1643).

Wenn je eine Stuhl=Erledigung Sorgen brachte, so war es die durch Johann Alberts Beförderung in Aussicht gestellte. Das Bisthum hielten theilweise die Schweden besetzt, allzeit lüstern nach den Gütern der Kirche. Zudem wußte man nicht, ob die Zukunft Krieg oder Frieden bringen würde. Dazu kam der Tod des Königs Sigismund III.³⁾, für die Schweden eine erwünschte Veranlassung zu Feindseligkeiten⁴⁾. Vor Allem aber besorgte das Capitel die Verkümmernng seiner Rechte, welche selbst in ruhigeren Zeiten schon verletzt waren. Darum wurde es wie vom Blitze getroffen, als es erfuhr, welche Veränderung dem Prinzen bevorstand.

Die erste Kunde davon erhielt es Mitte April 1632. Der Weihbischof Dzialynski hatte kurz vor seiner Abreise nach Warschau das Gerücht erfahren und theilte es dem Capitel mit, auf daß es Anstalten träge, die freie Bischofswahl zu sichern⁵⁾. Sogleich sandte es den Domherrn Montanus nach Warschau, mit dem Auftrage, den Nuntius Honoratus Visconti und den Prinzen Johann Albert

1) Starovolski l. c. p. 292. 293. — Nach Paul Piasedi (Chron. p. 570) und v. Solignac, Gesch. v. Polen Bb. II. S. 766 soll er in Padua am 31. December gestorben sein; nach Ciaconi l. c. Tom. IV. p. 584 gar in Krakau am 29. December 1634.

2) Starovolski l. c. p. 292.

3) Er starb am 30. April 1632. Acta Capit. Warm. de 5. Maji 1632; v. Solignac a. a. D. Bb. II. S. 755; Lengnich, Gesch. Pr. Th. V. S. 253.

4) Wir besitzen im Bisch. Arch. j. Fr. D. 127. p. 352 — 355 eine alte Abschrift eines Briefes der Königin Christina von Schweden an den Großchan der Tartaren vom 3. Juni 1633, woraus hervorgeht, daß Gustav Adolph mit diesem ein Bündniß gegen den Kaiser und gegen den König von Polen abgeschlossen hatte, in welchem der Chan sich anheischig machte, dafür zu sorgen, daß Gustav Adolph nach Sigismunds III. Tode König von Polen würde. Vgl. auch über Gustav Adolphs Streben nach der polnischen Krone v. Solignac a. a. D. Bb. II. S. 752—753; Lengnich a. a. D. Th. V. S. 246 f. und Sfrörer, Gustav Adolph S. 897.

5) Vgl. dessen Br. ans Capitel v. 16. u. 18. April 1632 im Bisch. Arch. j. Fr. D. 127. p. 223 und im Cap. Arch. j. Fr. Ab. 13. fol. 12.

über die Rechte Ermlands zu unterrichten und um Schutz für dieselben anzusuchen¹⁾. Da aber der Tod des Königs Alles in Verwirrung brachte, war er außer Stande, des Auftrags nach Wunsch sich zu entledigen²⁾, und kehrte wieder heim³⁾. Es mußten ruhigere Zeiten abgewartet werden.

Dzialynski ließ die Sache nicht aus den Augen. Er theilte, was er erfahren, dem Domcustos Kobierski mit und veranlaßte ihn, das Capitel zu ersuchen, daß es die Erhaltung der Wahlfreiheit zeitig in Betracht nehme. Kobierski hielt am 29. Mai den Domherren darüber Vortrag und bat sie, zur Wahrung ihrer Rechte das Erforderliche einzuleiten⁴⁾. Die Gelegenheit dazu fand sich bald. Der königliche Hofcaplan Gregor Borast erschien Anfangs August in Frauenburg, um von seinem Canonicat Besitz zu nehmen⁵⁾. Als derselbe, von der dreißigtägigen Residenz dispensirt⁶⁾, am 18. August nach Warschau zurückkehrte, ersuchte man ihn, den apostolischen Nuntius über den Rechtsstand der ermländischen Bischofswahl zu belehren⁷⁾, und händigte ihm eine genaue Information ein⁸⁾.

Was Borast ausgerichtet habe, wissen wir nicht. Vermuthlich entledigte er sich des Auftrags, ohne die Sache weiter zu verfolgen. Darum ruhte sie, bis im Herbst der Weihbischof Dzialynski nach Warschau kam, entschlossen, sie eifriger zu betreiben⁹⁾. Er besuchte den Nuntius und hatte mit ihm eine lange Unterredung. Dieser gestand, die Rechte Ermlands nicht zu kennen, und verhiess, nach genommener Einsicht, auf ihrer Grundlage mit dem Könige zu ver-

1) Vgl. des Capitels Schreiben an den Nuntius und an den Prinzen vom 16. April 1632 im Bisch. Arch. z. Fr. D. 127. p. 77—79 und die Instruction für Montanus von demselben Tage a. a. D. p. 431.

2) Brief des Nuntius Visconti an's Capitel aus Warschau v. 7. Mai 1632 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 13. fol. 15; Copie davon auch im Bisch. Arch. z. Fr. D. 127. p. 79.

3) A. a. D. D. 127. p. 225—226.

4) Acta Capit. Warm. de 29. Maji 1632.

5) Er ward am 2. August 1632 installirt. Acta cit. de h. d.

6) Vgl. Bisch. Arch. z. Fr. D. 127. p. 86—89.

7) Vgl. a. a. D. D. 127. p. 85—86. 259—260.

8) Sie steht a. a. D. D. 127. p. 450—452.

9) A. a. D. D. 127. p. 241—242.

handeln¹⁾). Zugleich fragte er, ob das Capitel den Prinzen Carl Ferdinand zum Bischofe wünsche. Dzialynski bezweifelte es, weil dasselbe wegen Nichtachtung der beschworenen Artikel mit Johann Albert unzufrieden²⁾, jedem Prinzen abgeneigt sei. Gleichzeitig erfuhr er die große Zahl der Bewerber um das Bisthum, unter ihnen der culmische Bischof und Reichskanzler Jacob Zadzik, der Reichs-Obersecretair Nicolaus Szybszkowski, Graf Johann Carl Konopacki und Andere³⁾).

Anfangs 1633 vernahm das Capitel, daß Johann Albert von Sr. Heiligkeit auf den Stuhl von Krakau transferirt sei, und beschloß, geeignete Schritte zu thun, um sich die Wahl des neuen Oberhirten zu sichern. Zu diesem Zwecke sollte Dzialynski zu Hof reisen, den krakauer Domdechanten Peter Gembicki⁴⁾ sich zugesellen, mit ihm gemeinsam, als capitularische Abgeordnete, dem Könige Wladislaus IV. zur Thronbesteigung Glück wünschen und bei der bevorstehenden Erlebigung der Kirche Ermlands um die Beachtung der vertragsmäßigen Wahlfreiheit bitten, auch die Hülfe des apostolischen Nuntius, des Prinzen Johann Albert und des Reichskanzlers Zadzik in Anspruch nehmen⁵⁾). Bevor er jedoch wirklich abreiste, traf ein Breve ein, welches dem Prinzen zum Bisthum Krakau noch das ermländische beizubehalten erlaubte. Dieses änderte natürlich den Plan. Zwar wußte das Capitel nicht, ob Johann Albert vom päpstlichen Indult Gebrauch machen würde; hielt aber vorläufig des Weihbischofs Reise für unnöthig, weshalb sie unterblieb⁶⁾. Indessen wandte es sich

1) Uebrigens sprach sich der Nuntius günstig für das Capitel aus und verhielt in s. Schreiben, dessen Rechte zu vertheiligen. Vgl. dessen Br. ans Capitel v. 9. Juli u. 8. November 1632 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 13. fol. 22. 35.

2) Vgl. über solche Mißheiligkeiten zwischen dem Capitel und Johann Albert im Bisch. Arch. z. Fr. D. 127. p. 90—93. 96—99. 102—103 und in Actis Capit. Warm. ab ann. 1614—1631. fol. 82—83. 88. 90. 91. 101—102. 103—104.

3) Dzialynski ans Capitel v. 19. November 1632 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 13. fol. 40; Abschrift auch im Bisch. Arch. z. Fr. D. 127. p. 250.

4) Dieser war seit 1622 auch Domherr von Ermland. Acta Capit. Warm. de 6. Maji et 25. August. 1622.

5) Vgl. die Instruction für ihn v. 7. Januar 1633 im Bisch. Arch. z. Fr. D. 127. p. 114—117. Die Briefe des Capitels an den König, an Johann Albert, an den Nuntius Visconti und an den Reichskanzler Zadzik von demselben Tage a. a. D. p. 110—113.

6) Vgl. a. a. D. D. 127. p. 113—114. 118. 119. 271.

doch brieflich an den Reichs-Obersecretair Nicolaus Szybszkowski — zugleich Domherr von Ermland¹⁾ — und bat ihn, falls der Prinz auf Ermland verzichtete, dafür zu sorgen, daß der König bei der bevorstehenden Wahl die vertragmäßigen Rechte nicht verlese²⁾. Ein gleiches Gesuch schickte es dem bei Hof lebenden Domherrn Gregor Borast zu und trug ihm auf, die königliche Nomination des künftigen Bischofs in aller Weise zu hintertreiben, weil dieselbe vertragswidrig und ungültig sei³⁾.

Diese Gesuche kamen zu spät; die befürchtete Nomination ließ sich nicht mehr verhüten und legte insofern ein schweres Gewicht in die Waagschale, als sie die Domherren in Frauenburg nöthigte, den Nominirten nachträglich zu wählen und sich mit der bloßen Rechtsform zu begnügen. Der König hatte Ermland dem Bischofe Heinrich Firley von Brzemyśl versprochen, einem angesehenen und beredten Prälaten⁴⁾, der es jedoch ablehnte, als er erfuhr, daß es Johann Albert beibehalten dürfe. Da aber die späteren Breven anders lauteten und der ermländische Stuhl als erledigt galt, sagte ihn Wladislaus IV. seinem Obersecretair Nicolaus Szybszkowski zu, ernannte ihn zum Bischofe von Ermland und that solches bei Gelegenheit seiner Krönung am 6. Februar 1633 öffentlich kund⁵⁾.

Zwar widersprach dieser Act den zu Recht bestehenden Verträgen; da ihn aber der König vollzogen und veröffentlicht hatte, ließ er sich um so schwerer rückgängig machen, als man zugeben mußte, daß durch Johann Alberts Translation der Stuhl von Ermland bei der Römischen Curie seine Erledigung gefunden, also der Papst das Recht der Besetzung hatte, und es keinem Zweifel unterlag, daß Se. Heiligkeit den vom polnischen Monarchen Borgeschla-

1) Er erhielt durch päpstliche Provision das Canonicat des verstorbenen Johann Preuck und wurde am 21. August 1632 insallirt. Acta Capit. Warm. do h. d.

2) Des Capitels Schreiben an Szybszkowski v. 18. Januar 1633 im Bisch. Arch. z. Fr. D. 127. p. 117—118.

3) Das Capitel an Borast v. 22. Januar 1633 a. a. O. D. D. 127. p. 119.

4) Vrgl. v. Solignac, Gesch. v. Polen Bd. II. S. 759.

5) Borast an's Capitel aus Pralau v. 9. Februar und Dzialynski an's Capitel v. 19. u. 27. Februar 1633 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 14. fol. 2. 3. 7. Gleichzeitige Abschriften dieser drei Briefe im Bischöfl. Archiv z. Fr. D. 127. 267—268. 271—272.

genen ohne Weigern bestätigen würde. Deshalb that das Capitel keinen Einspruch und war zufrieden, wenn es, um die rechtliche Form zu wahren, den Nominirten nachträglich wählen durfte. Hierzu verhalf ihm Szyzkowski selbst, welcher entschieden erklärte, daß er nur durch vertragsmäßige Wahl, nicht durch Nomination, befördert werden wolle¹⁾. Wenngleich hiemit diejenigen nicht zufrieden waren, welche Ermland nach polnischer Sitte zu behandeln wünschten²⁾, so hielt Wladislaus IV., um Streit zu verhüten, doch für rathsam, stillschweigend nachzugeben und Einleitungen zur Bischofswahl zu treffen. Er sah ab von seiner Nomination, fertigte am 18. Februar, auf Grund des petrikauer Vertrages, die Candidatenliste an und ernannte zum Commissarius den warschauer Archidiacon Jacob Wierzbienta Doruchowski. Da es ihm vor Allem auf Szyzkowski's Beförderung ankam, setzte er dessen Namen an die erste Stelle, fügte die ermländischen Domherren Andreas Lysakowski, Andreas Jagorny und Georg Marquart hinzu³⁾ und verlangte die Wahl des Ersten, welchem die Nomination ein Recht dazu verleihe und welchen der Adel seines Geschlechts, seine Würde, Vorzüge, Verdienste und die Wünsche aller Gutgesinnten unterstützen⁴⁾.

Konnte es auch nicht in Wahrheit heißen, daß Szyzkowski ein Recht auf Ermland besitze, so hoffte man doch, durch solche Sprache das Capitel einzuschüchtern und dem königlichen Wunsche geneigt zu machen, überzeugt, daß es ohne besondere Dringlichkeit mit dem Monarchen, dessen Ansehen auf dem Spiele stand, nicht werde streiten wollen. Um noch sicherer zu gehen, nahm der Commissarius mehrere Empfehlungsschreiben hochgestellter Prälaten für Szyzkowski mit, welche die Domherren, wie man glaubte, berück-

1) Borast an's Capitel v. 9. Februar 1633 a. a. D. fol. 2. u. p. 268; Szyzkowski an's Capitel v. 22. Februar 1633 a. a. D. D. 127. p. 132.

2) Borast an's Capitel v. 9. Februar 1633 a. a. D.

3) Zwei Polen und zwei Preußen. Dziakowski an's Capitel v. 7. März 1633 im Capit. Archiv z. Fr. Ab. 13. fol. 2; Abschrift davon im Bischöfl. Arch. z. Fr. D. 127. p. 284.

4) Benigne requirentes, ut illum ex his quatuor Candidatis nostris in Episcopum eligatis, cui jus et suffragium nostrum Regium, cui genus, dignitas, virtus, merita, votaue honorum omnium adstipulantur“, heißt es im königl. Schreiben vom 18. Februar 1633 im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. S. Nr. 22; gleichzeitige Abschrift davon im Bisch. Arch. z. Fr. D. 127. p. 128—129.

sichtigen müßten. Ihn empfahlen der Cardinal Johann Albert ¹⁾, der Nuntius Visconti ²⁾, der Erzbischof von Gnesen Johann Wegyż ³⁾ und der Reichskanzler und culmische Bischof Jacob Zabjż ⁴⁾. Alle rühmten seine Vorzüge, seine Geschäftskennntniß, Klugheit, Sittreinheit, Feinheit im Benehmen, kirchlichen Eifer, ungeheuchelte Frömmigkeit und ausgezeichnete Freigebigkeit. Zuletzt kam Szyżkowski selbst, theilte dem Capitel mit, daß er den König bewogen habe, die Wahl zu gestatten, und ersuchte es, auf ihn zu rücksichtigen, fest versichernd, daß er sich treu bemühen werde, die hohe Würde zum Wohle der Kirche zu gebrauchen ⁵⁾.

Anfangs März erfuhr das Capitel durch den Weihbischof Działyński ⁶⁾, daß Szyżkowski zum Bischofe ernannt sei und der warschauer Archidiacon Doruchowski in Kurzem eintreffen werde, um das Weitere auszuführen. Diese am 4. März in der Sitzung mitgetheilte Nachricht erregte allgemeine Bestürzung. Es fragte sich, ob man auf der Stelle Verwahrung einlegen, oder Doruchowski's Ankunft abwarten solle. Man entschied sich für letzteres, um nicht Beschluß zu fassen ohne amtliche Kennntniß der Sache. Uebrigens erklärten Alle, die Rechte ihrer Kirche mit Eifer vertheidigen zu wollen ⁷⁾. Nach wenigen Tagen erfuhr man ⁸⁾, daß Doruchowski eine mit zwei Polen und zwei Preußen versehene Candidatenliste bringe und die Wahlverhandlungen einleiten werde, und sah ein, wie klug es gewesen, dessen Ankunft abzuwarten.

1) Dessen Brief an's Capitel vom 24. Februar 1633 a. a. O. D. D. 127. p. 124—125.

2) Dessen Brief an's Capitel v. 21. Februar 1633 im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. S. Nr. 22; Copie davon im Bisch. Arch. z. Fr. D. 127. p. 129.

3) Dessen Brief an's Capitel v. 18. Februar 1633 im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. S. Nr. 22; Copie auch im Bisch. Arch. z. Fr. D. 127. p. 130.

4) Dessen Brief an's Capitel v. 20. Februar 1633 im Bisch. Arch. z. Fr. D. 127. p. 130—131.

5) Vrgl. dessen Brief an's Capitel v. 22. Februar 1633 a. a. O. D. D. 127. p. 131—132.

6) Dessen Briefe an's Capitel v. 27. u. 28. Februar 1633 a. a. O. D. D. 127. p. 271—272.

7) Acta Cap. Warm. de 4. Martii 1633.

8) Działyński an's Capitel v. 7. März 1633 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 13. fol. 2. Abschrift davon im Bisch. Arch. z. Fr. D. 127. p. 284—285.

Jeder Tag steigerte die Spannung, indem man weder die Namen der Candidaten wußte, noch zu ahnen vermochte, was den Sinn des Königs umgestimmt habe. Am 16. März lief Doruchowski's Schreiben selber ein, mit der Anzeige, daß er nach Frauenburg komme, um die Resignation des Cardinals auf das Bisthum Ermland auszuführen und die Wahl eines Nachfolgers einzuleiten, und mit der Bitte, letztere nicht zu verschieben, sondern möglichst zu beeilen. Die Antwort lautete, daß man nach seiner Ankunft darüber beschließen werde ¹⁾).

Am 18. März traf derselbe ein, überreichte den Brief des Cardinals und entledigte sich seiner Aufträge. Nach Erörterung minder wichtiger Punkte erklärte er, daß Johann Albert der Kirche Ermlands enttage, und bat, der kriegerischen Zeiten wegen die Bischofswahl eilig zu vollziehen, mit dem Bemerken, daß er die Candidatenliste vorlegen werde, sobald er den Wahltermin erfahre. Als er nach vorgetragener Botschaft den Saal verlassen hatte, schritt das Capitel zur Berathung. Dabei fragte es sich, ob die Stuhl-Erledigung, wie es der petrifauer Vertrag fordere, dem Hofe amtlich anzuzeigen, und ob, da alle Domherren theils persönlich, theils durch Bevollmächtigte bereits erschienen, noch eine Ladung an sie zu erlassen sei. Ersteres hielt man für überflüssig, beschloß in Rücksicht auf die gefährvolle Zeit, die Wahl zu beeilen, setzte dazu Termin auf Dienstag in der Charwoche (22. März) an und erließ, der Form wegen, eine öffentliche Ladung an sämtliche Domherren. Zugleich wurde der Weibischof Dzialynski für die Dauer der Sedisvacanz zum Administrator erkoren ²⁾).

Die Bischofswahl fand am 22. März statt. Eilf Wähler: Dompropst Albert Rudnicki, Domcustos Wenceslaus Kobierski und die Domherren Andreas Jagorny, Andreas Lysfakowski, Michael Dzialynski, Johann Bastov, Mathias Montanus, Lucas Gornicki, Euchar v. Zornhausen, Eustachius Renchen und Georg Marquart erschienen persönlich, während Michael Schamboegen mit Valentin German v. Witten wegen des Canonicats noch stritt ³⁾, also nicht wahlfähig, und die

1) Acta Capit. Warm. de 16. Martii 1633.

2) Acta Capit. Warm. de 18. Martii 1633.

3) Vgl. darüber im Bisch. Arch. z. Jr. D. 127. p. 28 - 29. 46. 386. 398 und Acta Capit. Warm. de 22. Septembr. 1634.

übrigen vier: Johann Rucki, Peter Gembicki, Gregor Borast und Nicolaus Szyszkowski durch Bevollmächtigte vertreten waren. Nach der feierlichen Messe vom heil. Geiste gingen sie in den Capitelsaal und ließen durch zwei aus ihrer Mitte den Commissarius abholen. Wierzbienta Doruchowski trat ein, sprach, nach geschehener Begrüßung, von des Königs Wohlwollen gegen die Kirche und das Capitel von Ermland, überreichte dessen Brief mit der Candidatenliste und empfahl in schöner und würdevoller Rede die Wahl des Reichs-Obersecretairs Nicolaus Szyszkowski, eines gelehrten, klugen und eifrigen Prälaten ¹⁾, welchen der König, wie die vornehmsten Reichsfürsten und Senatoren rühmend angepriesen. Zugleich überreichte er die mitgebrachten Empfehlungsbriefe. Nach kurzer Erwiederung des Präses ward er in den Chor der Cathedrale geführt. Als die Domherren allein waren, las der Secretair sämtliche Schreiben vor. Darauf vollzog man die Wahl in üblicher Weise durch Scrutinium. Alle Stimmen, auch die der Abwesenden, fielen auf Nicolaus Szyszkowski. Das Wahldecret sollte Domcustos Kobierski dem Könige überbringen und sich bei Hof den ermländischen Domherrn Borast zugesellen. Den Brief an Szyszkowski mit der Anzeige der auf ihn gefallenen Wahl wollte man dem Domherrn Peter Gembicki zuschicken und diesen bitten, ihn dem Gewählten im Namen des Capitels zu überreichen ²⁾. Hiernach wurde der Commissarius durch zwei Domherren in den Saal geholt und mit dem Ergebnis bekannt gemacht. Freudig dankend, erklärte er zugleich, als Szyszkowski's Bevollmächtigter, die Annahme der Wahl. Endlich begab man sich zum Hochaltar der Cathedrale, wo Dompropst Rudnicki dem versammelten Klerus und Volke den neuen Bischof verkündigte. Ein feierliches Te Deum unter dem Geläute aller Glocken beschloß den Act ³⁾.

Ein anderes Ergebnis hatte man nicht erwartet. Zwar mangelte

1) Er war auch Abt von Czervense (Bischof. Arch. z. Fr. D. 127. p. 130 u. M. L. Treter p. 144.), Dompropst von Pultusk und Domherr von Krakau und Bloch. Acta Capit. Warm. de 21. August 1632 und M. L. Treter l. c.

2) Diese Briefe an Szyszkowski und an Gembicki v. 22. März 1633 im Bischof. Arch. zu Fr. D. 127. p. 134. 143.

3) Acta Capit. Warm. de 22. Martii 1633. Das Wahlschreiben an Papst Urban VIII. im Bischof. Arch. z. Fr. D. 127. p. 132—134.

dem Gewählten das preussische Indigenat¹⁾); aber einmal legte man um jene Zeit nicht so großen Werth darauf, wie früher, indem man sich, bei der wachsenden Zahl der polnischen Domherren, allmählig überredete, daß jeder wo immer im Reiche geboren auch ein preussischer Indigena sei, und für's Zweite hatte Szyszkowski bei den Jesuiten in Braunsberg studirt²⁾ und Ermlands Verhältnisse näher kennen gelernt. Dazu kam, daß er unter den vier Candidaten der Würdigste war, im Schoosse des Capitels sich befand³⁾ und wegen seiner gerühmten Freigebigkeit⁴⁾ zur Hoffnung berechtigte, daß er der im Schwedenkriege verwüsteten Diocese ein vermögender und großherziger Wohlthäter sein werde⁵⁾. Endlich war er bereits zum Bischof ernannt, weshalb es, obgleich diese Nomination der Rechtskraft entbehrte, doch die Klugheit gebot, soviel als möglich nachzugeben. Dieses erwägend war das Capitel zufrieden, seine Wahlfreiheit formell gesichert und, wie es hoffte, einen guten Hirten erkoren zu haben.

Am 6. April wurden die Schriftstücke, welche der zu Hof reisende Domcustos mitnehmen sollte, angefertigt. Man gab ihm Schreiben an Papst Urban VIII.⁶⁾, an König Wladiislaus IV., an den apostolischen Nuntius, an den Erzbischof von Gnesen und an den Reichskanzler, mit der Anzeige, daß man, zufolge ihrer Empfehlung, den Obersecretair Szyszkowski einstimmig gewählt habe⁷⁾; auch an den Gewählten und an den Domherrn Peter Gembicki, die man noch um ihre Fürsprache bei Hof in anderen Dingen ersuchte⁸⁾;

1) Lengnich, Gesch. der Lande Preuß. Th. VI. S. 22.

2) Vgl. seinen und seines Bruders Georg Brief an Bischof Rubnicki aus Braunsberg vom 16. September 1605 im Bisch. Arch. z. Fr. D. 63. fol. 39. Dieser Bruder Georg starb bei ihm in Heilsberg 1634. A. a. D. D. 127. p. 403.

3) Er war ermländ. Domherr seit dem 21. August 1632. Acta Capit. Warm. de h. d.

4) Der Reichskanzler Jabzil schreibt von ihm, daß er die kraulauer Cathedrale, als Testaments-Vollstrecker seines Oheims, des Bischofs Martin Szyszkowski, sehr ausgeschmückt und das vom Oheim begonnene Werk vollendet, auch die Abt Czervensc wesentlich verbessert habe. Bisch. Arch. z. Fr. D. 127. p. 130—131.

5) Diese Hoffnung spricht das Capitel aus in s. Schreiben an Szyszkowski v. 22. März 1633 a. a. D. D. 127. p. 134.

6) Dieses steht a. a. D. D. 127. p. 132—134 u. in Actis Capit Warm. de 22. Martii 1633.

7) Diese Schreiben im Bisch. Arch. z. Fr. D. 127. p. 135—137.

8) A. a. D. D. 127. p. 137—138.

endlich an Gregor Borast, welcher sich dem Domcustos anschließen sollte¹⁾. Kobiersicki und Borast sollten dem Könige des Capitels Huldbigung und Glückwünsche zur Thronbesteigung überbringen, ihm Szyzkwowski's Wahl zum Bischofe anzeigen, ihn bitten, die Bestätigung beim apostolischen Stuhl nachsuchen zu wollen, und das Gesuch vortragen, Se. Majestät möge die Rechte der Kirche Ermlands ebenso beachten und schützen, wie es Ihre königlichen Vorgänger gethan hätten²⁾.

Kobiersicki entledigte sich aller Aufträge, hatte Audienz beim Cardinal Johann Albert, beim apostolischen Nuntius, beim Reichskanzler und beim Könige selbst. Dieser versprach, sowohl die Rechte Ermlands nach Sitte seiner Vorfahren zu schützen, als auch die Bestätigung des erwählten Bischofs beim heil. Stuhle zu befürworten. Von der Sendung heimgekehrt, stattete der Domcustos am 27. Mai genauen Bericht ab und überreichte die von Hof ihm mitgegebenen Briefe des Königs, des Cardinals, des Nuntius und des Reichskanzlers³⁾.

Das Wohl der Diöcese heischte in der kriegerischen Zeit die baldige Ankunft des neuen Hirten, weshalb sie das Capitel mit Sehnsucht herbeiwünschte⁴⁾. Glücklicherweise ließ er nicht lange auf sich warten. Anfangs September 1633 wurde er in Rom präconisirt, und am 9. desselben Monats unterzeichnete Urban VIII. ein Breve, das ihn ermächtigte, noch vor dem Eintreffen der Bulle vom Stuhle Ermlands Besitz zu nehmen und die Verwaltung der Diöcese anzutreten⁵⁾. Sobald ihm das Breve zukam, ernannte er am 26. November den krafauer Domherrn Johann Skarzewski, den Propst Johann Goworowski von Ostrolecz und den königlichen Secretair Stephan Sadoriski zu seinen Bevollmächtigten⁶⁾ und schickte sie

1) A. a. D. D. 127. p. 138.

2) Ihre hierüber empfangene Instruction steht a. a. D. D. 127. p. 439 - 441.

3) Der Bericht ist in Actis Capit. Warm. de 27. Maji 1633; die Briefe, datirt v. 28., 24. u. 29. April 1633, im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 14. fol. 15—17; Copien davon im Bisch. Arch. z. Fr. D. 127. p. 148—150.

4) Das Capitel an Szyzkwowski v. 13. August u. 4. October 1633 a. a. D. D. 127. p. 161. 169.

5) Dieses Breve befindet sich im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. J. Nr. 67 und abschriftlich in Actis Capit. Warm. de 19. Decembr. 1633.

6) Die Vollmacht für dieselben abschriftlich in Actis Capit. cit.

Anfangs December ¹⁾ nach dem Ermland, um die Besitzergreifung auszuführen. Am 19. December kamen sie nach Frauenburg, überreichten das Breve und beschworen die üblichen Artikel ²⁾, wurden alsdann in die Cathedrale und zum bischöflichen Stuhle geführt und nahmen von letzterm Besitz. Dem anwesenden Klerus und Volke verkündigte der Dompropst Rudnicki, daß sie solches im Namen des Bischofs ausgeführt hätten. Das Te Deum unter Glockengeläute beschloß die Feier. In den Capitelsaal zurückgekehrt, baten sie den Weihbischof Dzialynski, die Verwaltung der Diocese fortzuführen, und das Capitel, ihm Präsenz zu geben, wenn er zu Szyzkwoski's Consecration nach Pultusk reisen würde ³⁾. Man willigte gerne ein. Die Uebergabe der bischöflichen Kammerämter an die Bevollmächtigten bewirkten die Domherren Eucharb von Zornhausen und Georg Marquart ⁴⁾.

Wann Szyzkwoski die bischöfliche Weihe empfangen, haben wir nicht ermitteln können; aber sicher im Winter 1634. Im Frühlinge desselben Jahres kam er in seine Diocese und wurde bei Buttrinen, als er Ermlands Grenzen überschritt, am 30. März vom Weihbischof Dzialynski, Dompropst Rudnicki, Domcustos Kobiersicki und Domherrn Gornicki, als Vertreter des Capitels ⁵⁾, feierlich empfangen. Nach festlicher Bewirthung in der Pfarre zu Buttrinen geleiteten sie ihn nach Wartenburg ⁶⁾ und von da nach Heilsberg ⁷⁾. Gerne wäre er gleich zur Cathedrale gereist, hielt es aber der Schweden wegen, deren Gewalt ein Theil des Bisthums unterlag, für gefährlich und beschloß, den üblichen Eid, in Gegenwart der capitularischen Abgeordneten, in Heilsberg abzulegen ⁸⁾. Diese Bergünstigung suchte er sogleich beim Capitel nach und versicherte, daß

1) Vrgl. s. Brief an's Capitel v. 5. December 1633 in Actis Capit. cit. und im Bisch. Arch. z. Fr. D. 127. p. 349—350.

2) Die hierüber angefertigte Urkunde ist im Capit. Arch. z. Fr. Schiebl. S. Nr. 15.

3) Acta Capit. Warm. de 19. Decembr. 1633.

4) Das Capitel an Szyzkwoski v. 19. December 1633 im Bisch. Arch. z. Fr. D. 127. p. 184.

5) Acta Capit. Warm. de 9. Martii 1634.

6) Hier war er noch am 1. April 1634. Vrgl. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 13. fol. 46 und Bisch. Arch. z. Fr. D. 127. p. 175.

7) Acta Capit. Warm. de 7. April 1634.

8) Es mußte sonst immer zu Frauenburg in Gegenwart des Capitels geschehen.

hieraus kein Präjudiz erwachsen solle¹⁾. Nach empfangener Zustimmung²⁾ leistete er am 4. April den verfassungsmäßigen Eid in Heilsberg und stellte darüber eine besondere Urkunde aus³⁾.

Zur Vereidigung der Vasallen setzte er Termin auf den 1. Mai an. Da aber die Huldigung nicht bloß dem Bischöfe, sondern auch der Kirche geleistet wurde und im Falle der Erledigung auf das Capitel überging, ersuchte er dieses um seine Abgeordnete zu dem Acte⁴⁾, welches den Domcustos Kobiersicki und den Domherrn Gornicki dazu abschickte⁵⁾. Die Städte Wormditt, Guttstadt und Seeburg huldigten im Beisein der Domherren Rucki und Menchen am 13. September 1634 in Wormditt⁶⁾, Köffel erst im October in Gegenwart des Dompropstes Rudnicki und des Domherrn Schambogen⁷⁾.

Noch ein Umstand heischte eine genaue Untersuchung. Szyzłowski's Provisionsbulle war dem Capitel nicht vorgelegt. Besorgt, sie könnte der freien Bischofswahl verfänglich sein, trug es im Sommer den zum Convent⁸⁾ nach Heilsberg reisenden Abgeordneten, Dompropst Rudnicki und Domcustos Kobiersicki auf, eine Abschrift derselben fertigen zu lassen, deren Inhalt nach den Rechten der ermländischen Kirche zu prüfen und, falls sie diesen widerspräche, den Bischof zu ersuchen, daß er, wie ehemals Lysicki und Rudnicki, ein jene Rechte sicherndes Breve besorge⁹⁾. Ob dieselben Einsicht in die

1) C. Br. an's Capitel v. 1. Apr. 1634 im Bisch. Arch. 3. Fr. D. 127. p. 175.

2) Vgl. Capitel an Szyzłowski vom 2. April 1634 a. a. D. D. 127. p. 175—176.

3) Das Original derselben befindet sich im Cap. Arch. 3. Fr. Schiebl. S. Nr. 15; eine gleichzeitige Copie im Bisch. Arch. 3. Fr. D. 127. p. 176—177. Die Relation über die Eidesleistung in Actis Capit. Warm. de 7. April. 1634 und das über den Eid aufgesetzte Notariats-Instrument im Cap. Arch. 3. Fr. Schiebl. A. Nr. 4.

4) Szyzłowski an's Capitel v. 23. April 1634 im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 13. fol. 48; Copie davon auch im Bisch. Arch. 3. Fr. D. 127. p. 363—364.

5) Capitel an den Bischof v. 24. April 1634 a. a. D. D. 127. p. 181.

6) Vgl. a. a. D. D. 127. p. 210. 387.

7) A. a. D. D. 127. p. 210—211. 394—395.

8) Er war zum 30. Juni angesetzt. Acta Capit. Warm. de 16. et 23. Junii 1634.

9) Die Instruction für dieselben v. 30. Juni 1634 im Bisch. Arch. 3. Fr. D. 127. p. 447—448.

Bulle genommen haben, wissen wir nicht; so viel steht fest, daß die Sache ruhte bis zur Ankunft des Bischofs bei der Cathedral, welche erst in friedlicheren Zeiten zu erwarten stand. Nachdem letztere eingetreten¹⁾, langte Szyżkowski am 31. October 1636 in Frauenburg an, wurde, da er hier zum ersten Mal erschien, feierlich empfangen, in Procession zur Kirche geführt und vom Dompropst Rudnicki in schöner Rede begrüßt²⁾. Er blieb eine ganze Woche, wohnte am 5. November einer Capitels-Sigung bei und verabschiedete sich am 7. November. Bei dieser Gelegenheit überreichte er seine Provisionsbulle. Das Capitel sah sie durch, fand, daß sie nicht auf Grund der capitularischen Wahl, sondern der königlichen Nomination ertheilt war, und ersuchte den Bischof, nach der Sitte seiner Vorgänger ein jedem Präjudiz vorbeugendes Breve zu besorgen³⁾, was derselbe getreulich zusagte⁴⁾. Dennoch that er es nicht, entweder weil er keine schickliche Gelegenheit dazu ersah, oder es nicht für dringlich, vielleicht gar für unnöthig hielt. Als nun im August 1640 der Domherr Präclaus Szemborowski mit des Bischofs vorschriftsmäßigem Bericht über den Zustand der Diöcese nach Rom reiste, beauftragte ihn das Capitel, auch jene Sache zur Sprache zu bringen und ein die Wahlfreiheit sicherndes Breve auszuwirken⁵⁾. Szemborowski entledigte sich zwar des Auftrags, aber ohne Erfolg. Man erklärte ihm, daß Ermland, durch Johann Alberts Translation bei der Römischen Curie erledigt, vom Papste zu besetzen gewesen sei⁶⁾. Nach solchem Bescheide wollte sich das Capitel wenigstens gegen den polnischen Hof sichern und ersuchte im August 1641 den Bischof, Se. Majestät um eine Bestätigung der freien Wahl, sowie aller Rechte und Privilegien der Kirche Ermlands anzufragen⁷⁾. Auch das blieb fruchtlos, weshalb es sich auf bessere Zeiten vertröstete.

1) Am 12. September 1635 wurde zwischen Polen und Schweden auf 26 Jahre Waffenstillstand geschlossen und Preußen seitdem von den schwedischen Truppen geräumt. Vgl. v. Salignac, Gesch. v. Polen. Bb. II. S. 769—772. Dieser stuhmsdorfer Vertrag, in Danzig 1635 gedruckt, befindet sich im Bisch. Arch. 3. Fr. D. 109.

2) Vgl. Acta Capit. Warm. de 29. Octobr. et 4. Novembr. 1636.

3) Acta Capit. Warm. de 5. Novembr. 1636.

4) Acta cit. de 7. Novembr. 1636.

5) Acta Capit. Warm. de 8. Augusti 1640.

6) Acta cit. de 25. Maji 1641.

7) Acta cit. de 19. Augusti 1641.

Uebrigens konnte es sich beruhigen; es hatte einen Bischof, welcher das Wohl der Diöcese unablässig erstrebte. Mit Klugheit und Kraft schützte er die Exemption derselben gegen die Versuche, der Provinz Gnesen sie einzuverleiben ¹⁾, berief, den Beschlüssen der warschauer Provinzial-Synode (von 1634) sich nicht unterwerfend, zum 10. Januar 1635 eine Diöcesan-Synode nach Heilsberg und ließ dem Könige die erbetene Hülfsteuer frei bewilligen ²⁾. Im Schwedenkriege hatte das Bisthum sehr gelitten. Die Kirchen und Schlösser waren ausgeplündert und theilweise zerstört, und die Einkünfte des Bischofs, wie der Geistlichen, bei der eingetretenen Verwilderung des Volkes, bedeutend geschmälert. Ueberall, wo sein Auge sich hinwandte, sah er Spuren des Vandalismus und empfand darüber unsäglichem Schmerz ³⁾. Diese Schäden suchte er möglichst auszubessern. Er brachte persönlich große Opfer und beschenkte reichlich die Cathedrale ⁴⁾ und andere Kirchen. Da Gott seinem Ländchen wieder zum Frieden verholfen hatte, so erbaute und schmückte er, um sein Gelübde zu lösen, das Kloster Springborn und führte die Franciscaner Minoriten in dasselbe ein; auch wurde er ein großmüthiger Wohlthäter der Jesuiten in Kößel. Ebenso rühmlich war seine weltliche Regierung; überall erschien er als väterlich besorgter Landesfürst, würdig in seinem Auftreten, milde und ernst gegen Klerus und Volk, je nachdem es erforderlich war, und so geschickt und klug in der Verwaltung, daß er allgemeine Liebe genoß und ein gesegnetes Andenken hinterließ ⁵⁾.

Zum Unglück währte sein Episcopat nur wenige Jahre. Noch im besten Mannesalter verfiel er in eine unheilbare Unterleibs-Krankheit, die ihn bei dem nervösen Character, welchen sie annahm, dergestalt schwächte, daß er, 54 Jahre alt, am 7. Februar 1643 Nachmittags drei Uhr im Herrn entschlief ⁶⁾.

1) Vergl. darüber aus dem Jahre 1634 im Bisch. Arch. ꝛ. Fr. D. 127. p. 199—203. 372—374.

2) Vergl. über diese Synode a. a. O. D. D. 127. p. 411. 414. 416. 453.

3) Vergl. die Schilderungen des damaligen Zustandes a. a. O. D. D. 127. p. 203—204. 400—403. 453—454.

4) Die Ornate, welche er 1637 schenkte, sind aufgezählt in Actis Capit. Warm. de 3. Novembr. 1637.

5) M. L. Treter p. 146—147 u. hinter Leo, hist. Pruss. p. 513.

6) Cap. Arch. ꝛ. Fr. Ab. 13. fol. 148; Acta Capit. Warm. de 13. Februar. 1643; M. L. Treter p. 148.

Am 13. Februar wählte das Capitel den Weibbischof Dziąlyński zum General-Administrator und bestimmte zur feierlichen Beisetzung der bischöflichen Leiche in der Cathedrale den 23. März¹⁾.

28. Johann Carl Koszowski (1643).

Dem Könige die Todesanzeige, sowie die Liste sämmtlicher Domherren zu überbringen, wurden am 13. Februar der Dompropst Rudnicki und der in Warschau befindliche Domherr Roncalli erwählt. Sie empfangen eine Abschrift der Rechte Ermlands und Briefe an den apostolischen Nuntius, an den Erzbischof Mathias Lubiencki von Gnesen, an den krasauer Bischof und Reichskanzler Peter Gembicki und an den König²⁾, und sollten das Erforderliche bei Hof ausführen. Der Wahltermin wurde auf den 13. April festgesetzt³⁾. Um aber den Hof gegen Uebereilung zu sichern, hatte das Capitel dem Reichskanzler sofort die Todesanzeige zugesandt, sammt einer kurzen Information über das Recht der Bischofswahl. Gembicki theilte Alles dem Könige mit und erwiederte am 16. Februar, daß er den Tod seines Freundes herzlich bedauere, Sr. Majestät über die Rechte Ermlands Vortrag gehalten habe und der Ankunft der capitularischen Abgeordneten entgegenstehe⁴⁾.

Nach solchem Bescheide reiste Rudnicki guten Muthes nach Warschau und entledigte sich, in Gemeinschaft des Domherrn Roncalli, seiner Aufträge. Beide erhielten durch Vermittlung des Reichskanzlers Ossolinski⁵⁾ Audienz beim Könige, trugen ihm das Gesuch des Capitels vor und fanden eine huldvolle Aufnahme. Nachdem Ossol-

1) Acta Capit. cit. de 13. Februar. 1643.

2) Entwurf dieses Briefes an den König im Cap. Arch. z. Frb. Ab. 13. fol. 149.

3) Acta Cap. Warm. de 13. Februar. 1643.

4) Vgl. den Brief des Reichskanzlers Gembicki ans Capitel v. 16. Februar 1643 im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. L. Nr. 1. — Bei diesem Vortrage hatte es der König anfangs hart gefunden, daß er nicht das Recht haben solle, den Bischof von Ermland so frei zu ernennen, wie die übrigen Bischöfe Polens, zuletzt aber doch erklärt, daß er die Sitte seiner Vorfahren zur Norm nehmen wolle. Vgl. den Br. des Domherrn Roncalli an's ermland. Capitel aus Warschau v. 14. Februar 1643 a. a. D. Ab. 15. fol. 1.

5) Das Reichskanzler-Amt war inzwischen vom Bischofe Peter Gembicki auf den Fürsten Georg Ossolinski übergegangen. Vgl. a. a. D. Schiebl. L. Nr. 1.

linski Ermlands Rechte durchgelesen und dem Monarchen darüber Vortrag gehalten, erwiederte er ihnen amtlich: Se. Majestät wolle keine Neuerung, sondern eine den Verträgen entsprechende Wahl ¹⁾. Zugleich erfuhren sie, daß der königliche Hof den Grafen Johann Carl Konopacki, Abt von Tyniec, zum Bischofe wünsche ²⁾, einen gebornen Preußen ³⁾, welcher durch Gelehrsamkeit und Weltkenntniß hervorragte und, als ehemaliger Freund und Reisegefährte des Prinzen Johann Casimir ⁴⁾, im größten Ansehen stand. Bei Hof beliebt und, als Eingeborner, voraussichtlich auch dem Capitel und den preussischen Ständen angenehm ⁵⁾, schien er eine sehr geeignete Person zu sein. Zwar fehlte ihm ein ermländisches Canonicat; aber diesem Mangel war leicht abzuhelfen. Es durfte nur ein Domherr im capitularischen Monat seiner Pfründe entsagen, so stand Konopacki's Wahl zum Canonicus nichts im Wege, und daß sich Jemand, erforderlichen Falls, dazu bereit zeigen würde, hielt man für ungewisselhaft. Solches voraussetzend, versprach der König in seinem Schreiben an's Capitel vom 16. März, Ermlands Rechte nicht zu schmälern und von der bisherigen Sitte kein Haarbreit abzuweichen ⁶⁾.

Die Nachricht, daß Konopacki zum Bischof ausersehen sei, vernahm man in Frauenburg mit großer Freude. Um den Rechtsboden vollständig zu ebnen, sorgte man für seine Aufnahme in den Schooß des Capitels. Zum Glück wurde diese ohne Schwierigkeit ausgeführt. Der Domherr Valentin German v. Witten entschloß sich, seinem

1) Acta Capit. Warm. de 29. Martii 1643.

2) Diesen bezeichnet schon der Bischof Gembicki von Krakau als Szybszkowski's muthmaßlichen Nachfolger in s. Br. an's Capitel v. 6. März 1643, auch Ossolinski in s. Br. v. 13. März 1643 a. a. D. Schiebl. L. Nr. 1; ebenso der Domherr Koncalli in s. Br. an's Capitel v. 14. Februar 1643 a. a. D. Ab. 15. fol. 1—2.

3) Er war der Sohn des culmischen Palatins Mathias Konopacki, welcher nach dem Tode seiner Gattin in den geistlichen Stand getreten und Bischof von Culm geworden war. M. L. Treter p. 148.

4) Er hatte mit demselben 1638 die gefährvolle Reise nach Frankreich gemacht, wo der Prinz in Gefangenschaft gerieth. Vrgl. M. L. Treter p. 149—150 u. v. Salignac, Gesch. Polens. Bb. II. S. 778.

5) Hierauf macht besonders Domherr Gregor Borast das ermländ. Capitel aufmerksam in s. Br. v. 13. April 1643 im Cap. Arch. zu Fr. Ab. 15. fol. 5.

6) Dieses königl. Schreiben befindet sich a. a. D. Schiebl. L. Nr. 1.

Canonicat im April zu entsagen; starb aber vorher in demselben Monat, wodurch die Erledigung von selbst eintrat. Da hiernach die Bischofswahl am 13. April noch nicht erfolgen konnte, verlängerte man den Termin bis zum 6. Mai¹⁾. Inzwischen lief Konopacki's Bewerbung um das Canonicat ein²⁾ und wurde am 17. April im Capitel vorgelesen³⁾. Acht Tage später ward er einstimmig zum Domherrn erwählt und in der Person seines Bevollmächtigten, Canonicus Roncalli, installirt⁴⁾.

Seitdem stand seine Wahl zum Bischofe sicher. Deshalb setzte der König, fest entschlossen, den petrikauer Vertrag buchstäblich einzuhalten, ohne Besorgniß vier ermländische Domherren und lauter geborne Preußen auf die Candidatenliste, nämlich Johann Carl Konopacki, Michael Schambogen, Eustachius Placidus Nenzen und Georg Marquart, und empfahl dringend den Ersten, welcher geziert sei durch Frömmigkeit, durch große Verdienste um das königliche Haus und durch den Adel seiner Geburt⁵⁾. Dazu kamen die brieflichen Empfehlungen der Königin, der königlichen Prinzen⁶⁾, des Erzbischofs Lubiencki von Gnesen⁷⁾, der Bischöfe Gembicki von Krakau, Oniewoski von Leslau, Dzialynski von Culm, des Reichskanzlers Ossolinski, Obermarschalls Dpalenski und anderer Großen des Reiches⁸⁾; auch ein Brief von Konopacki selbst, der um seine Berücksichtigung bat und ein eifriger Bischof zu sein versprach⁹⁾. Diese Schriftstücke brachte zum 6. Mai als königlicher Commissarius

1) cf. Acta Capit. Warm. de 13. April 1643, wo es heißt: „Ex legalibus certis rationibus limitatus terminus electionis episcopi ad diem 6. Maji. futuri“.

2) Sein Gesuch ist dat. v. 13. April 1643 im Cap. Arch. 3. Fr. Schiebl. L. Nr. 1.

3) Acta Capit. Warm. de 17. April. 1643.

4) Acta Cap. Warm. de 24. April. 1643. Auf dieses Canonicat resignirte Konopacki schon im August desselben Jahres. Acta Capt. de 19. August. 1643 u. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 15. fol. 9.

5) Alte Abschrift dieses Königl. Briefes dat. Varsoviae 1. Maji 1643 im Cap. Arch. 3. Fr. Schiebl. B. Nr. 7.

6) Der Brief des Prinzen Carl Ferdinand, Bischof von Breslau u. Ploß, befindet sich a. a. D. Schiebl. L. Nr. 1.

7) Auch a. a. D. Schiebl. L. Nr. 1.

8) Acta Capit. Warm. de 6. Maji 1643; Cap. Arch. zu Frb. Ab. 13. fol. 87 u. Schiebl. L. Nr. 1.

9) Sein Brief v. 29. April 1643 a. a. D. Schiebl. L. Nr. 1.

der Palatin von Bernau Johann Zawadzki nach Frauenburg. Die Wahl selbst ging in üblicher Weise vor sich. Nach der feierlichen Messe vom heil. Geiste erschienen folgende Wähler im Capitelsaal: Domdechant Lucas Gornicki, Domcustos Wenceslaus Kobierski, Domcantor Michael Schambogen und die Domherren Johann Rucki, Michael Dzialynski, Mathias Montanus, Eustachius Placidus Nenzen, Georg Marquart, Dominicus Roncalli und Präclaus Szemborowski. Da der Dompropst Albert Kudnicki nicht zugegen war¹⁾, übernahm der Domdechant Gornicki den Vorsth. Zawadzki, von zwei Domherren eingeführt, hielt an die Wähler eine passende Rede, überreichte das königliche Schreiben mit der Candidatenliste, sowie die erwähnten Empfehlungsbriefe und verließ, nach dankender Erwiederung des Domdechanten, ebenso ehrenvoll zurückgeleitet, wieder den Saal. Nach Verlesung sämtlicher Briefe schritt man zur Wahl. Alle Stimmen fielen auf den Grafen Johann Carl Konopacki. Das Ergebnis wurde in herkömmlicher Weise verkündigt; mit der Wahlurkunde sollte Domherr Roncalli nach Rom reisen²⁾.

Die amtlichen Berichte darüber wurden rasch angefertigt und abgesendet. Schon am 22. Mai erschien Konopacki mit denselben vor dem Nuntius Marius Philonardo und bat um die Einleitung des Informativ-Processus³⁾. Anfangs October erfolgte die päpstliche Bestätigung. Am 8. October unterzeichnete Urban VIII. ein Breve an Konopacki, worin es heißt, daß er, neulich präconisirt, noch vor Ankunft der auszufertigenden Bullen das Bisthum in Besitz nehmen und in dessen geistliche und weltliche Verwaltung eintreten könne⁴⁾.

Konopacki empfing das Breve in seiner Abtei Tyniec Mitte November und schickte seinen Hausmeier Fabian Kaweczynski zur Besitzergreifung nach Frauenburg⁵⁾. Kaweczynski entledigte sich Anfangs

1) Wahrscheinlich durch Krankheit verhindert.

2) Acta Cap. Warm. de 6. Maji 1643. Den Domherrn Roncalli hatte sich auch Graf Konopacki zum Abgeordneten nach Rom ausersehen. Vgl. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 15. fol. 7.

3) cf. Jura Cap. Warm. Summar. num. 9.

4) Dieses Breve befindet sich im Cap. Arch. 3. Fr. Schiebl. B. Nr. 12.

5) Konopacki's Schreiben an's Capitel v. 17. November 1643 a. a. D. Schiebl. L. Nr. 1.

December seines Auftrages; da er jedoch keine Vollmacht mitbrachte, ließ ihn das Capitel nicht zu. Um aber dem Bischofe zu willfahren, fertigte es eilig einen Boten an ihn ab, übersandte ihm die üblichen Artikel und bat ihn, einen mit Vollmacht versehenen Procurator herzuschicken, welcher dieselben zu beeidigen ermächtigt sei¹⁾.

Leider versetzte inzwischen ein unerwartetes Ereigniß die Diöcese von Neuem in Trauer. Konopacki wurde von heftigem Fieber ergriffen, welches einen tödtlichen Ausgang nahm. Zwar ernannte er noch den Domcantor Simon Starowolski von Tarnow zu seinem Procurator und versah ihn mit genügender Vollmacht²⁾, erlebte aber die Bestignahme des bischöflichen Stuhles nicht. Dem Tode nahe und gedrückt durch die Last seiner Schulden, schrieb er am 18. December mit zitternder Hand nach Frauenburg: „Nach unvermeidlichem göttlichem Rathschlusß gehe er vor des Höchsten Richtersstuhl, sage dem Capitel das letzte Lebewohl und bitte es, ihm das bisherige Wohlwollen zu bewahren, und da er so arm sei und in Schulden stecke, seinen Testaments-Vollstreckern die Bisthums-Einkünfte des letzten Jahres zu überlassen, auf daß es möglich werde, ihn ehrenvoll zu bestatten und seine Gläubiger zu befriedigen³⁾“. Nach wenigen Tagen starb er in seiner Abtei Tyniec am 23. Decbr. 1643, über 60 Jahre alt⁴⁾.

Hiernach war auch Starowolski's Reise fruchtlos. Schon unterwegs erfuhr er des Bischofs Tod, setzte indeß seine Reise fort und traf am 6. Januar 1644 in Frauenburg ein. Das Capitel bewilligte ihm 300 Thaler Reisegeld⁵⁾, wie es kurz vorher dem Hausmeier Kaweczynski 100 Thaler gegeben hatte⁶⁾. Konopacki's Schulden zu übernehmen, sah es sich jedoch außer Stande, da derselbe verfassungsmäßig

1) Acta Cap. Warm. de 6. Decembr. 1643 u. Brief des Capitels an Konopacki v. 5. December 1643 im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 13. fol. 157.

2) Brgl. f. Schreiben an's Capitel v. 18. December 1643 a. a. D. Ab. 15. fol. 18.

3) Das Original dieses Briefes im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 15. fol. 19; eine gleichzeitige Copie im Bisch. Arch. 3. Fr. D. 127. p. 421—422.

4) M. L. Erter p. 151 sagt: er sei in den letzten Tagen des December 1643 gestorben. Die Series Episcoporum Warmiensium im Cap. Arch. 3. Fr. vor dem Priv.-Buch C. giebt aber geradezu den 23. December als Todestag an.

5) Acta Capit. Warm. de 6. Januar. 1644.

6) Acta cit. de 5. Januar. 1644.

keine Bisthums-Einkünfte beservirt hatte¹⁾). Aus demselben Grunde mußte er lange der ehrenvollen Bestattung entbehren, bis endlich sein Freund, der Reichskanzler Ossolinski, dafür sorgte²⁾). Die apostolischen Bullen waren bei seinem Tode noch nicht angekommen³⁾.

Am 4. Januar 1644 war der Tod des Bischofs in Frauenburg bekannt⁴⁾). Administrator wurde abermals der Weihbischof Dziatynski⁵⁾.

29. Wenceslaus Leszczynski (1644—1659).

Von Konopacki's Hinscheiden in Kenntniß gesetzt, wählte das Capitel am 4. Januar 1644 den Domdechanten Gornicki und den Domherrn Marquart zu Abgeordneten an den Hof. Sie sollten nach Wilna reisen, Sr. Majestät den Tod des Bischofs anzeigen, die Liste sämtlicher Domherren überreichen und um die Ernennung der vier Wahl-Candidaten bitten⁶⁾). Auch erhielten sie Schreiben an den Reichskanzler Ossolinski und an den Vicekanzler Trzebinski, welche man um Schutz für die Rechte des Capitels und um freundliche Aufnahme der beiden Abgeordneten ersuchte⁷⁾.

Gornicki und Marquart traten ohne Verzug die Reise an und kamen nach mannigfachen Beschwerden am 27. Januar nach Wilna. Tages darauf besuchten sie in voller Frühe den Vicekanzler und hernach den Reichskanzler, der sie freudig empfing und ihnen gegen Mittag eine Audienz beim Könige erwirkte. Nachdem sie den Zweck ihrer Sendung angegeben und aller Aufträge sich entledigt hatten, ertheilte ihnen derselbe durch den Reichskanzler die gnädige Antwort, daß er nichts sehnlicher wünsche, als die Rechte der Kirche Ermlands nach Sitte seiner Vorfahren zu erhalten, und fügte die Erklärung hinzu,

1) Er war ja vor der Besitzergreifung des bischöfl. Stuhls gestorben. — Deshalb wurden auch die danziger Kaufleute Johann und Lorenz Schmidt, welchen derselbe 15,000 Gulden schuldete, mit ihrer Forderung abgewiesen. Acta Capit. de 18. Junii 1644.

2) M. L. Teter p. 151.

3) M. L. Teter l. c.

4) Acta Capit. Warm. de 4. Januar. 1644.

5) Acta cit. de 6. April. 1644.

6) Acta Capit. Warm. de 4. Januar. 1644.

7) Die Entwürfe dieser Schreiben vom 5. Januar 1644 im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 13. fol. 154.

daß er über eine ihm angenehme und jener Kirche nützliche Person nachdenken wolle. Dankend schieden die Abgeordneten. Während ihres Aufenthaltes in Wilna erfuhren sie, daß unter anderen Bewerbern um das Bisthum auch der Reichsreferendar Wenceslaus Graf Leszczyński sich befand, mit der Aussicht, den übrigen vorzugehen. Anfangs Februar traten sie die Rückreise an¹⁾ und erstatteten, heimgekehrt, dem Capitel in Frauenburg treuen Bericht.

Graf Leszczyński, Dompropst von Ploß und Lancicz und Domherr von Krakau, ein durch Adel der Geburt und geistige Vorzüge hervorragender Prälat, zählte unter seinen Verwandten sehr einflußreiche Senatoren²⁾ und stand beim Monarchen persönlich in hoher Gunst. Da ihn außerdem die Königin Cäcilia Renata empfahl, ersah ihn Wladislaus IV. vor Allen zum Bischofe von Ermland und war entschlossen, mit dem vollen Gewichte seines königlichen Ansehens für ihn einzutreten³⁾. Zwar stand ihm der doppelte Mangel des preussischen Indigenats und des ermländischen Canonicats entgegen; aber diese Hindernisse hielt man für überwindlich. Auf das Indigenat wurde nicht mehr so großer Werth gelegt, wie ehemals, und ein Canonicat in Frauenburg konnte er sich leicht verschaffen. Demnach glaubte der Hof, es werde sich dessen Beförderung ausführen lassen.

Das Domcapitel, hierüber in Kenntniß gesetzt, mußte zeitig zu Rathe gehen, ob den Wünschen des Königs zu willfahren sei, oder nicht. Da Leszczyński so einflußreiche Senatoren zu seinen Verwandten hatte, konnte seine Annahme viel nützen, seine Zurückweisung schaden. Deshalb gebot es die Klugheit, sich willfährig zu zeigen. Das Capitel verstand sich dazu um so leichter, als bei der großen Zahl seiner polnischen Mitglieder auch das nationale Interesse mitwirkte. Um jedoch die vertragsmäßigen Rechte thunlich zu wahren, eröffnete man Leszczyński die Aussicht zu einem ermländischen Canonicat und schuf, da eben sämtliche Stellen besetzt waren, eine Erledigung durch Resignation, was insofern gefahrlos erschien, als der Ausgetretene nach erreichtem Zwecke wieder eintreten konnte. In solcher Hoffnung ent-

1) Vgl. deren Bericht an's ermländische Capitel aus Wilna vom 30. Januar 1644 a. a. O. Ab. 15. fol. 21.

2) Ueber seine Abkunft und Familien-Verhältnisse siehe M. L. Treter p. 151—154 und hinter Leo, hist. Pruss. p. 516—518.

3) M. L. Treter p. 155 u. hinter Leo, hist. Pruss. p. 518.

sagte der Domherr Johann Lamsheft¹⁾ am 29. Februar 1644 seiner Pfründe, wornach die Wahl eines neuen Canonicus zum 2. und die des Bischofs zum 6. April anberaumat wurde.²⁾

Diese Erledigung wurde Leszczyński angezeigt und ihm anheimgestellt, sich um das Canonicat zu bewerben. Er that es unterm 15. März, schrieb dem Capitel, daß er dasselbe wegen der Frömmigkeit, Klugheit und Gelehrsamkeit seiner Mitglieder allzeit sehr verehrt und großes Verlangen getragen habe, ihm anzugehören, und bat um die erledigte Stelle³⁾. Zugleich schickte er den königlichen Secretair Dr. Albert Wischowicz als seinen Bevollmächtigten nach Frauenburg, um, falls die Wahl ihn träfe, sogleich installiert zu werden. Er wurde, wie voraussehen, am 2. April zum Domherrn erwählt und in seinem Procurator installiert⁴⁾.

Nach solchem Vorgange stand seiner Wahl zum Bischofe nichts mehr im Wege. Sie sollte am 6. April stattfinden, und alle Einleitungen zu ihr waren bereits getroffen. Am 9. März hatte der König die Candidatenliste ausgefertigt und den Grafen Wenceslaus Leszczyński dringend empfohlen, als einen um die Kirche und das Reich wohl verdienten und des bischöflichen Amtes würdigen Prälaten, welcher milde, sanft und klug sei, aus einem alten, im Kriege wie im Frieden berühmten Geschlechte stamme, im Staatsdienste fleißig, tüchtig und gewandt sich gezeigt, in der hohen Stellung als Reichsreferendar erstaunliche Klugheit und bei kirchlichen Verrichtungen große Frömmigkeit, rühmlichen Eifer für die Ehre Gottes und eine seltene Festigkeit im Kampfe für die Erhaltung der geistlichen Güter bewiesen habe. Als weitere Candidaten hatte er den Domcustos

1) Er war erst Domherr seit dem 9. September 1643. Acta Capit. Warm. de h. d.

2) Acta Capit. Warm. de 29. Februar. 1644.

3) Sein Brief aus Wilna vom 15. März 1644 im Cap. Arch. z. Frb. Schiebl. L. Nr. 1.

4) Acta Capit. Warm. de 2. April. 1644 u. Brief des Capitels an Leszczyński v. 8. April 1644 im Cap. Arch. z. Frb. Ab. 13. fol. 150. — Nachdem Leszczyński zum Bischofe erwählt war, resignirte er auf sein Canonicat in die Hände des Papstes, wornach es durch apostolische Provison Johann Lamsheft wieder erhielt. Dieser wurde schon am 18. Juni 1644 von Neuem auf dasselbe installiert. Acta Capit. Warm. de h. d.

Präclaus Szemborowski¹⁾ und die Domherren Johann Rucki und Martin Starzewski hinzugefügt²⁾). Wahl-Commissarius war der danziger Castellan Stanislaus Kobierski. Dieser brachte das königliche Schreiben mit, sowie die Empfehlungsbriefe der Königin, des Reichskanzlers Dffolinski und des Vicekanzlers Trzebinski, welche sich warm für Leszczynski aussprachen³⁾).

Die Wahl selbst erfolgte, nach geschehener Einladung, unter den üblichen Gebräuchen am 6. April 1644. Nach der feierlichen Messe vom heil. Geiste begaben sich die Wähler in den Capitel-Saal. Als solche erschienen Dompropst Albert Rudnicki, Domdechant Lucas Gornicki, Domcantor Michael Schambogen und die Domherren Johann Rucki, Michael Dzialynski, Mathias Montanus, Eustachius Placidus Renchen, Georg Marquart, Präclaus Szemborowski und Casimir Warmann. Nachdem sich der Commissarius in gehaltvoller Rede seines Auftrags entledigt hatte, las man sämtliche von ihm eingereichten Schriftstücke, ordnete das Wahlgeschäft, schritt zur Wahl selber und erkor einstimmig den Grafen Wenceslaus Leszczynski zum Bischofe. Kobierski, zugleich dessen Bevollmächtigter, erklärte für ihn die Annahme der Wahl, worauf der Dompropst Rudnicki dem Klerus und Volke in üblicher Weise das Ergebniß verkündigte. Das Te Deum unter dem Geläute aller Glocken beschloß die kirchliche Feier⁴⁾). Zwei Tage später zeigte das Capitel dem Erwählten das Geschehene an und ersuchte ihn, seinem Agenten in Rom aufzugeben, daß er die Ausfertigung der Provisions-Bulle nur auf Grund der capitularischen Wahl beantrage⁵⁾).

Um die apostolische Bestätigung zu fördern, vollzog, in Abwesenheit des Nuntius, der posener Bischof Andreas Szoldrski den

1) Zwar nahm Szemborowski erst am 27. Juni 1644 von seiner Custodie Besitz (Acta Capit. Warm. de h. d.); doch giebt ihm hier der König den Titel Domcustos, weil er von dessen Ernennung dazu durch den Papst schon Kenntniß haben mochte.

2) Das königl. Schreiben befindet sich im Cap. Arch. 3. Fr. Schiebl. L. Nr. 1.; eine gleichzeitige Copie davon im Bsch. Arch. 3. Fr. D. 127. p. 417—420.

3) Die Briefe der beiden Kanzler v. 8. u. 10. März 1644 im Cap. Arch. 3. Fr. Schiebl. L. Nr. 1.

4) Acta Capit. Warm. de 6. April. 1644. Das Wahldecret selbst steht im Entwürfe im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 13. fol. 152—153.

5) Entwurf dieses Schreibens a. a. D. Ab. 13. fol. 150.

Informativ-Proceß¹⁾). Dennoch verzögerte sie sich. Am 29. Juli starb Urban VIII., und Innocenz X. (gewählt am 15. September) hatte in der ersten Zeit wichtigere Geschäfte zu besorgen, weshalb Leszczyński's Präconisation erst im December 1644 erfolgte²⁾). Um ihn aber von der Verwaltung seiner Diöcese nicht länger zurückzuhalten, unterzeichnete der Papst am 22. December ein Breve, worin er ihm erlaubte, schon vor der Ankunft der Provisions-Bullen vom bischöflichen Stuhle Besitz zu nehmen³⁾).

Sobald Leszczyński dieses Breve in Händen hatte⁴⁾, schickte er den königlichen Secretair und Domherrn von Kaminiac, Albert Pilchowicz, als seinen Bevollmächtigten, nach dem Ermlande, um die Besitzergreifung auszuführen⁵⁾). Pilchowicz traf Mitte Februar 1645 in Frauenburg ein und überreichte dem Capitel das Breve. Man las es durch, fand keine Erwähnung der freien Wahl⁶⁾ und hielt es für gefährlich, die Besitznahme auf Grund desselben zu gestatten. Um aber dem Bischöfe nicht entgegen zu sein, wollte man sie dennoch zulassen, wenn eine päpstliche, jedem Präjudiz vorbeugende Caution besorgt würde. Als Pilchowicz sich dazu anheischig machte, war das Hinderniß gehoben. Demzufolge beschwor er am 16. Februar die üblichen Artikel und nahm in der Cathedrale vom Stuhle Besitz⁷⁾).

Leszczyński selbst empfing, nach Ankunft der Bullen, in Warschau die bischöfliche Weihe, kam dann nach dem Ermlande und hielt am

1) Am 27. Mai 1644. Jura Capit. Warm. Summar. num. 9. A.

2) Leszczyński an's Capitel v. 8. Februar 1645 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 13. fol. 151.

3) Authentisches Transsumpt dieses Breve a. a. D. Schiebl. P. Nr. 35. Aus dem Breve ersehen wir zugleich, daß die Präconisation bereits erfolgt war.

4) Anfangs Februar 1645.

5) Vgl. sein Schreiben an's Capitel aus Warschau v. 8. Februar 1645 a. a. D. Ab. 13. fol. 151.

6) Es ist in der That von der Wahl darin keine Rede, sondern nur gesagt, daß ihn der Papst zum Vorsteher der ermländischen Kirche gemacht habe. Vgl. das Breve a. a. D. Schiebl. P. Nr. 35. Nur zum Schluß wird bemerkt, das Original-Breve habe die Adresse gehabt: Dilecto filio Venceslao Electo Warmiensi“.

7) Acta Cap. Warm. de 16. Februar. 1645.

2. August 1645 seinen Einzug in die Cathedralen¹⁾. Doch blieb er nicht in der Diöcese, sondern verabschiedete sich, um in königlichem Auftrage eine Reise nach Paris anzutreten. Wladislaus IV. nämlich, seit dem Tode der Königin Cäcilia Renata²⁾ Wittwer, stand im Besitze, die in Frankreich lebende Prinzessin Maria Ludovica, Tochter des Herzogs Carl Gonzaga von Mantua, zu ehelichen. Nachdem Gerard Graf Dönhoff die Ehepacten für ihn abgeschlossen hatte³⁾, sollten Bischof Leszczyński von Ermland und der posener Palatin Christoph Opalenski die erlauchte Braut abholen. Während Letzterer zu Lande reiste, bestieg Leszczyński ein Schiff in Danzig und kam nach einer gefahrvollen Seereise nach Lübeck. Gegen Ende Octobers zogen beide feierlich in Paris ein. Am 5. November fand die Vermählung statt, welche der ermländische Bischof vollzog⁴⁾. Nach beendigter Feier geleiteten sie die Neuvermählte nach Polen, über Danzig⁵⁾ nach Warschau reisend, wo sie am 11. März 1646 eintrafen⁶⁾. Leszczyński wohnte nur dem königlichen Hochzeitsfeste bei und kehrte dann in seine Diöcese zurück⁷⁾.

Hier fand er ergebene Gemüther und wußte die Herzen der Diöcesanen durch eine liebevolle Regierung zu gewinnen⁸⁾. Vor Allen ehrte ihn das Capitel. Nur ein Umstand machte dieses besorgt und

1) Der feierliche Act seiner Introduction ist beschrieben in Actis Capit. Warm. de 2. August. 1645. Falsch ist das Jahr 1644 bei M. L. Treter p. 155 u. hinter Leo, p. 518.

2) Sie starb am 24. März 1644 im 33ten Lebensjahre. v. Salignac, Gesch. von Polen. Bb. II. S. 783 und Cap. Arch. z. Fr. Ab. 9. fol. 159 und Ab. 11. p. 634.

3) Diese Ehepacten befinden sich abschriftlich im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 9 fol. 119 f. und Ab. 11. p. 114—121.

4) Lengnich Gesch. der preuß. Lande Th. VI. S. 214; v. Salignac a. a. O. Bb. II. S. 784.

5) In Danzig war er gegen Ende Februar. Domherr Bastus war dahin geschickt, ihn im Namen des Capitels zu begrüßen. Brgl. s. Br. von da an's Capitel v. 23. Februar 1646 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 15. fol. 38.

6) M. L. Treter p. 155—156. Das Capitel in Frauenburg ordnete zum Dank für die glückliche Reise zum Sonntag Invocavit ein feierliches Te Deum an. Acta Capit. Warm. de 16. Februar. 1646.

7) M. L. Treter p. 156. Am 16. Juni 1646 finden wir ihn schon in Heilsberg. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 15. fol. 45.

8) M. L. Treter p. 156.

heischte eine nähere Verständigung. Ungewiß, ob seine Provision auf Grund der capitularischen Wahl, oder der königlichen Nomination erfolgt sei, beschloß es am 20. August, ihn zu bitten, daß er vom Papste eine die Rechte der ermländischen Kirche sichernde Caution besorge und zu diesem Zwecke einen Domherrn nach Rom schicke¹⁾. Gelegenheit dazu fand sich bald. Noch hatten die Lehnsträger nicht gehuldigt. Zu ihrer Vereidigung setzte Leszczyński zum 16. October Termin in Heilsberg an und erbat sich vom Capitel zwei Abgeordnete zum Beistande²⁾. Es wählte dazu die Domherren Rucki und Marquart³⁾ und trug ihnen auf, den Bischof zu ersuchen, daß er, um das Wahlrecht zu sichern, Empfehlungsbriefe an den Papst und die Cardinäle vom Könige erwirke und einen Domherrn nach Rom sende⁴⁾. Sie entledigten sich des Auftrages und erhielten von ihm folgenden Bescheid: Er anerkenne, vom Capitel gewählt zu sein, habe wie durch seinen Agenten in Rom, so durch Briefe des Königs an den Papst und die Cardinäle auf die Erhaltung des Wahlrechts gedrungen und werde es, obwohl nicht Herr über den Styl der Römischen Curie, auch künftig schützen; doch wünsche er die Sendung eines Domherrn nach Rom bis zu reiferer Berathung verschoben⁵⁾. Hiernach ruhte die Sache und kam erst 1650 wieder zur Sprache, als der Bischof zum Jubiläum nach Rom reiste⁶⁾. Man bat ihn, die Bestätigung der freien Bischofswahl beim Papste auszuwirken⁷⁾. Ob und mit welchem Erfolge er es gethan habe, ist nicht bekannt.

Ermland besaß in ihm einen milden und doch eifrigen Bischof⁸⁾; welcher entdeckte Mißbräuche sanft und leicht beseitigte⁹⁾.

1) Acta Capit. Warm. de 20. August. 1646.

2) S. Brief an's Capitel v. 2. October 1646 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 15. fol. 51.

3) Acta Capit. Warm. de 5. Octobr. 1646.

4) Acta Capit. Warm. de 10. Octobr. 1646.

5) Acta Capit. Warm. de 3. Novembr. 1646.

6) Er reiste im August 1650 ab und kam erst im September 1651 wieder. Acta Capit. Warm. de 1. August 1650 et 7. Octobr. 1651.

7) Acta Cap. Warm. de 1. August. 1650.

8) „Episcopatum rexit singulari animi moderatione“ sagt M. S. Treter p. 156. Bzgl. über seine oberhirtliche Wirksamkeit im Bisch. Arch. z. Fr. C. 21. fol. 35 - 39. 49 - 54.

9) Bzgl. Acta Cap. Warm. de 24. April. 1647.

Zum Unglück fiel sein Episcopat in eine sehr bewegte Zeit, brachte ihm vielen Kummer und überhäufte ihn mit Mühen und Arbeiten. Minder schwierig war sein Eintritt in den preussischen Landesrath. Als er im März 1647 auf der Tagfahrt zu Marienburg erschien, kam allerdings sein Mangel des Indigenats zur Sprache; doch begnügte man sich mit der Caution, welche er zur Sicherheit der Landes-Privilegien ausstellte, ließ ihn zum Eide in der Stadtkirche und gestattete ihm den Vorsitz im Rathe ¹⁾, den er allzeit mit Eifer und Geschick zu führen wußte ²⁾.

Mehr Sorgen machten ihm die Unruhen im Reiche. Zunächst setzte ihn die Thronerledigung in Schrecken. Am 20. Mai 1648 starb Vladislaus IV. ohne Erben ³⁾ und hinterließ einen durch Wahl zu vergebenden Thron. Ist dieser Umstand an sich schon geeignet, die Gemüther aufzuregen, widerstrebende Wünsche zu erzeugen und Parteien zu stiften, so steigerte sich noch die Gefahr, als sich zwei Brüder des verstorbenen Königs, Johann Casimir und Carl Ferdinand, um die Krone bewarben. Gelang es nicht, sie zu versöhnen, einen derselben zum Rücktritt zu bewegen und die einstimmige Wahl auf den andern zu lenken, so brach unvermeidlich ein blutiger Bürgerkrieg aus. Solches Unheil zu verhüten, traf Leszczyński zeitig seine Anstalten. Er berief im Juni die Stände Preußens zu einem Landtage nach Marienburg ⁴⁾, empfahl die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und erwirkte reichliche Hülfss-Steuer für die Bedürfnisse des Staates ⁵⁾. Alsdann begab er sich zum Reichstage nach Warschau ⁶⁾ und erfuhr

1) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 15. fol. 61; Lengnich, Gesch. der preuß. Lande Th. VI. S. 248.

2) M. L. Treter p. 156.

3) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 9. fol. 159; Lengnich a. a. D. Th. VI. S. 267; v. Solignac, Gesch. von Polen. Bd. II. S. 791.

4) Nach Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 15. fol. 92 u. 93 finden wir ihn auf demselben am 19. u. 29. Juni.

5) A. a. D. Ab. 15. fol. 92. 95; Lengnich a. a. D. Th. VII. S. 5.

6) Dieser war zum 16. Juli angekündigt. Lengnich a. a. D. Th. VII. S. 2. Daß Leszczyński hinreisen wollte, schreibt er an's Capitel v. 19. und 29. Juni 1648 im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 15. fol. 92. 93; daß er aber wirklich hingereist sei, ersehen wir aus M. L. Treter p. 156, welcher erzählt, daß er bei dieser Gelegenheit in Warschau den Domherrn Albert Pilchowicz zu seinem Weihbischofe consecrirt habe, welche Consecration am 18. August 1648 als neulich

die Lage der Sache. Um für die Königswahl feste Entschlüsse zu fassen, schrieb er, heimgekehrt, zum 15. September eine Tagfahrt nach Marienburg aus¹⁾, wo sich die Preußen, obwohl mehr zu Johann Casimir hinneigend, doch für keinen Thronbewerber entschieden, bereit, den Polen und Litthauern zu folgen²⁾.

Der Wahlreichstag wurde am 6. October in Warschau eröffnet³⁾. Auch der ermländische Bischof, vom Primas Lublenski dringend eingeladen, reiste hin⁴⁾, entschlossen, treulich mitzuwirken zum Wohle des Reiches. Als er sah, daß die Mehrheit der Wähler sammt den auswärtigen Gesandten zu Johann Casimir stand⁵⁾, legte er zu dessen Gunsten auch seine und die preussische Stimme in die Wagschale⁶⁾ und bewirkte durch geschickte Verhandlungen, daß Carl Ferdinand am 14. November zurücktrat und seinem ältern Bruder den Platz räumte⁷⁾. Hiernach wurde am 17. November 1648 Johann Casimir einstimmig zum Könige erwählt⁸⁾.

Neue Besorgnisse erweckte der Aufruhr der Kosaken, welche wiederholt zu den Waffen griffen und die öffentliche Ruhe gefährdeten⁹⁾. Wie andere Freunde des Vaterlandes, so rüstete auch der

vollzogen angegeben wird (Acta Capit. Warm. de 18. August. 1648). Da er am 4. Juli noch in Heilsberg, am 8. September aber schon wieder in Springborn war (Cap. Arch. z. Fr. Ab. 15. fol. 95. 96.), so fällt seine warschauer Reise zwischen diese Tage.

1) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 15. fol. 98; Lengnich a. a. D. Th. VII. S. 18.

2) Vgl. die Vorgänge bei Lengnich a. a. D. Th. VII. S. 22—24.

3) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 9. fol. 159; Lengnich a. a. D. Th. VII. S. 15.

4) Wahrscheinlich ist er am 10. October 1648 abgereist. Wenigstens schreibt er am 8. October an's Capitel, daß er nach ein Paar Tagen zum Wahlreichstage nach Warschau reise. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 15. fol. 101.

5) Ihn empfahlen der kaiserliche und der französische Gesandte (die Rede des Letztern steht abschriftlich a. a. D. Ab. 9. fol. 90 u. Ab. 11. p. 108—112), sowie der schwedische und kurbrandenburgische, während der apostolische Nuntius die Wahl den Reichs-Ständen beliebig anheim gab. Lengnich a. a. D. Th. VII. S. 32.

6) Vgl. Lengnich a. a. D. Th. VII. S. 34—35.

7) M. L. Treter p. 156; Lengnich a. a. D. Th. VII. S. 32—33.

8) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 9. fol. 159; Lengnich a. a. D. Th. VII. S. 33. v. Solignac, Gesch. v. Polen. Bd. II. S. 800—801.

9) M. L. Treter p. 156. Vgl. die öffentlichen Kirchengebete, welche im Ermlande in den Jahren 1649, 1652, 1653, 1654 u. 1655 angeordnet wurden, um den Segen Gottes über die königlichen Waffen wider sie zu ersehen, im Bisch. Arch. z. Fr. A. 12. fol. 70. 78. 85—86 u. A. 84. fol. 96. 101.

Bischof von Ermland eine Reiterschaar aus und sandte sie, dem Monarchen zur Hülfe, in's königliche Lager¹⁾. Zum Lohne dafür blieb das Bisthum mit militärischen Besatzungen möglichst verschont²⁾.

Schlimmer wurde der Krieg mit Schweden, welcher auch seine Diöcese heimsuchte. Nach Christina, der Tochter Gustav Adolphs, hatte dessen Schweftersohn Carl Gustav den schwedischen Thron bestiegen. Kühn und eroberungsfüchtig, wie sein Oheim, baute er auf Waffenglück und wünschte Krieg mit dem innerlich zerrütteten Polen. Anlaß dazu fand er leicht. Sigismund III. hatte, als Erbe des väterlichen Thrones, auch nach dessen Verlust den Titel König von Schweden geführt und auf seine Söhne vererbt. Zwar hatte Wladislaus IV. im stuhmsdorfer Vertrage 1635 darauf verzichtet, ihn aber später wieder angenommen, was auch Johann Casimir gethan. Carl Gustav verlangte dessen Ablegung und überzog, als man nicht willfahrte, das polnische Reich mit Krieg³⁾. Zu spät willigte Johann Casimir in die Befestigung jenes Titels. Die Schweden drangen im Juli 1655 unter Marschall Wittenberg durch Pommern nach Polen und nahmen durch Verrath Posen, Kalisch und andere Städte des Reiches. Ihnen folgte Carl Gustav mit neuen Truppen und zog am 8. September in Warschau ein; auch Krakau ergab sich am 19. October, nachdem sich König Johann Casimir nach Schlessen zurückgezogen hatte⁴⁾. Hierauf begann die Eroberung Preußens und Ermlands.

Bischof Leszczyński hatte das politische Unwetter zeitig bemerkt. Schon als er im April 1655 zur Wiederherstellung seiner Gesundheit⁵⁾ in Baden sich befand, vernahm er sichere Kunde von den schwedischen Rüstungen und beehrte seine Rückkehr in die Diöcese⁶⁾. Nachdem aber der Krieg wirklich ausgebrochen und verheerend ins Reich ge-

1) M. L. Treter p. 156.

2) Vrgl. f. Br. an's Cap. v. 16. Sept. 1652, 14. Januar u. 6. Juni 1654 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 17. fol. 12. 48. 70.

3) M. L. Treter p. 157; Lengnich, a. a. O. Th. VII. S. 100—103.

4) Lengnich a. a. O. Th. VII. S. 132—136; M. L. Treter p. 157—158.

5) Er litt seit längerer Zeit an Gicht und Pobagra (M. L. Treter p. 156) und reiste deshalb oft nach Baden, um die dortigen Bäder zu gebrauchen. So schon in den Jahren 1651, 1653 und 1655. Vrgl. seine Briefe aus dieser Zeit an's Capitel im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 17. fol. 24. 36. 107. 113. 116.

6) Leszczyński an's Capitel v. 7. April 1655 a. a. O. fol. 113. 116.

brungen, suchte er sein Ländchen möglichst zu schützen. Ihm half das Capitel getreulich ¹⁾. Letzteres brachte schleunig die Kostbarkeiten der Cathedrale sammt dem Archive in Sicherheit ²⁾ und sah mit Ergebung dem Sturme entgegen.

Zur Abwehr der gemeinsamen Gefahr verband sich am 12. November 1655 der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg mit den Ständen des königlichen Preußens ³⁾. Leszczyński, von Mitte October bis Ende November auf der Tagfahrt zu Marienburg in dieser Sache thätig ⁴⁾, bot Alles auf, seine Diocese von militärischen Durchzügen zu befreien, und schickte den Domherrn Albert Nowiejski zum Kurfürsten, mit der Bitte um Befehl an dessen Truppen, sich vom Ermland fern zu halten ⁵⁾. Vergeblich. Die Kriegsflamme ergriff auch sein Bisthum und richtete große Verheerungen an.

Unterdessen waren die Schweden in das königliche Preußen gedrungen und hatten eine Stadt nach der andern genommen. Selbst Thorn und Elbing ergaben sich im December 1655, nur Danzig leistete Widerstand ⁶⁾. Auch nach dem Ermland und in das Herzogthum Preußen zog sich der Krieg. Frauenburg und Braunsberg wurden erobert und sogar Königsberg bedroht. Hierdurch gedrängt, sagte sich der Kurfürst von Polen los und schloß am 7. Januar a. St. 1656 mit Schweden einen Vertrag, wonach er mit seinem Herzogthum in dasselbe Verhältniß zur schwedischen Krone trat, in

1) Vgl. seine Briefe an's Capitel v. 10. und 17. August 1655 a. a. D. fol. 131. 132.

2) Durch Vermittlung des danziger Burggrafen Fabrian von der Linde waren erstere in Danzig beim Bürger Georg Welau deponirt, letzteres befand sich bei Ernst v. Bobeck daselbst. Vgl. v. Linde an's Capitel v. 18. August 1655 a. a. D. fol. 130 und Acta Capit. Warm. de 23. Septembr. et 15. Novembr. 1661.

3) Lengnich a. a. D. Th. VII. S. 137—144.

4) Die Tagfahrt war zum 15. October angesagt (Cap. Arch. z. Fr. Ab. 17. fol. 137), Leszczyński am 13. October, auf der Reise nach Marienburg begriffen, in Wormbitt (a. a. D. fol. 138); am 24. November war er noch in Marienburg, schreibt aber, daß der Landtag zu Ende sei (a. a. D. fol. 145), und am 9. December war er schon in Heilsberg. Vgl. Bisth. Arch. z. Fr. A. 84. fol. 96.

5) Leszczyński an's Domcapitel v. 3. November 1655 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 17. fol. 140.

6) Acta Capit. Warm. de 5. Decembr. 1655; Lengnich a. a. D. Th. VII. S. 145—149.

welchem er bisher zur polnischen gestanden¹⁾. Leszczyński, vergeblich bemüht, in der Treue gegen Polen ihn zu erhalten²⁾, erlebte dafür den Schmerz, sein Bisthum säcularisirt zu sehen; es kam, als schwedisches Lehen, an Preußen. Ohne Säumen nahm es der Kurfürst an und legte seine Besatzungen nach Braunsberg und in die anderen Städte; Frauenburg jedoch mit der Cathedrale verblieb den Schweden³⁾.

Die Noth stieg auf's Höchste. Beim Vordringen der Feinde wichen der Bischof und sein Capitel. Ersterer begab sich nach Königsberg, beim Kurfürsten Schutz erwartend; die Domherren hoben, als sich der Feind der Cathedrale näherte, die Residenzpflicht auf und suchten in der Flucht ihr Heil. Einige reisten nach Danzig⁴⁾, andere nach Königsberg⁵⁾, die übrigen verweilten in Braunsberg unter kurfürstlichem Schutze⁶⁾. In der Cathedrale hausten schwedische Truppen, weshalb der Chordienst, soweit es anging, in der Capelle des heil. Geistes beim Hospital abgehalten wurde⁷⁾. Die Verlegenheit steigerte sich, als man den Inhalt des vom Kurfürsten mit Schweden geschlossenen Vertrages erfuhr. Darin hieß es: alle Anhänger des Königs von Polen, welche im Herzogthum oder im Ermland, Schutz suchend, sich eingefunden, mußten sich binnen fünf Wochen dem Kurfürsten unterwerfen und ihm als Landesfürsten huldigen, widrigenfalls sie, nach Ablauf dieser Frist, all' ihrer Habe und des ferneren Schutzes verlustig würden⁸⁾. Diese Uebereinkunft traf auch Wenceslaus Leszczyński mit seinem Capitel und besagte nichts Geringeres, als die Säcularisation des Bisthums. Beide wurden aufgefordert, ihr nachzukommen. Was sollten sie thun? Die Entscheidung fiel schwer. Wenngleich sie ihre Habe und zeitliche

1) Lengnich a. a. D. Th. VII. S. 150—152; v. Baczkó, Gesch. Preuß. Ab. V. S. 185—186.

2) M. L. Treter p. 159.

3) M. L. Treter l. c.; Lengnich a. a. D. Th. VII. S. 152; v. Baczkó a. a. D. S. 186.

4) Die Domherren Jacobelli und Ludwig v. Demuth. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 9. fol. 156.

5) Der Domcantor v. Stöffel und der Domherr Nowielski. A. a. D.

6) A. a. D.

7) Acta Capit. Warm. de 19. Septembr. 1664.

8) Extract aus jenem Vertrage vom 7. Januar 1656 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 9. fol. 157.

Subsistenz nur niedrig anschlugen, so trat doch zu lebhaft die religiöse Gefahr für die Diöcesanen vor ihre Seele. Schweden mit dem Kurfürsten im Bunde erschien mächtig genug, den polnischen Waffen zu widerstehen, weshalb an Ermlands Wiedereroberung kaum zu denken war. Wurden aber der Bischof und das Capitel, als Feinde, außer Landes getrieben, so zerfiel in der Diöcese vollends die katholische Religion und jene lief Gefahr, der Kirche gänzlich entrispen zu werden. Diese höhere Rücksicht mit Menschenfurcht und mancherlei Einflüsterungen im Bunde ¹⁾, wirkte so stark, daß sich der Bischof und die meisten Domherren entschlossen, den Kurfürsten als Landesherrn anzunehmen. Am 31. Januar 1656 wurde ihnen die Aufforderung dazu mitgetheilt ²⁾, und schon im Laufe des folgenden Monats gaben Leszczyński und zehn Domherren die Erklärung ab, daß sie sich unterwerfen und dem Kurfürsten den Eid der Treue zu leisten bereit seien, sobald er von ihnen gefordert werde ³⁾. Nur die in Danzig weilenden Capitularen, weil unter polnischem Schutze, betheiligten sich hieran nicht ⁴⁾.

Doch schwanden damit nicht alle Besorgnisse. Was die Schweden mit der Cathedrale und der Kurfürst mit dem Bisthum machen würden, blieb längere Zeit ungewiß. Dumpfe Gerüchte über Zahrgelalt für den Bischof und die Capitularen ließen nichts Gutes hoffen ⁵⁾. Dazu kamen die Versuche zur Protestantisirung Ermlands. Zunächst sollten die Jesuiten aus Braunsberg vertrieben und die geistliche Bildungs-Anstalt geschlossen werden. Das verlangten Einige der herzoglichen Rätthe. Zum Glück erfuhr es zeitig der Bischof und traf Gegenmaßregeln. Da offener Widerstand nicht rathlich erschien, bediente er sich der Hülfe eines beim Kurfürsten viel vermögenden Predigers und setzte es bei jenem durch, daß die Jesuiten blieben ⁶⁾.

1) Vrgl. die päpstliche Absolution für den Domcustos Georg Marquart v. 16. Februar 1657 im Cap. Arch. 3. Fr.

2) A. a. D. Ab. 9. fol. 157.

3) Vrgl. darüber a. a. D. Ab. 9. fol. 156. 157 u. Ab. 12. fol. 61. 62. — Daß dieser Sulbigungseid aber in Wirklichkeit von ihnen nicht gefordert und nicht geleistet ist, ersehen wir a. a. D. Aa. 2. fol. 226—231.

4) A. a. D. Ab. 9. fol. 156.

5) A. a. D. Ab. 9. fol. 156.

6) M. S. Treter p. 159. Treter sagt, Bischof Leszczyński habe ihm dieses selbst erzählt. Vrgl. auch Bisch. Arch. 3. Fr. C. 21. fol. 38.

Auch war es nur der Kurfürst persönlich, welcher dem katholischen Pfarrer in Königsberg den vertragsmäßigen Gehalt, den man ihm verweigerte, auszuführen gebot ¹⁾. Im Uebrigen wurde Ermland vom herzoglichen Militär sehr hart gebrückt ²⁾. Noch schlimmer ging es im Kammer-Amte Frauenburg. Der schwedische Oberst Johann v. Rosen sollte 30,000 Thlr. aus demselben betreiben, fand es aber schon so verwüstet, daß er kaum den fünften Theil aufzubringen vermochte ³⁾. Zur Aushülfe verlangte man den Schatz der Cathedrale. Da aber derselbe in Danzig vom polnischen Könige und vom apostolischen Nuntius mit Arrest belegt war ⁴⁾, mußte das Capitel, um größerm Unheil vorzubeugen, dem schwedischen Kanzler Erich Drenstierne die in Elbing ausgeborgten, den milden Stiftungen zugehörigen Capitalien abtreten ⁵⁾.

Wie lange der Bischof in Königsberg verweilt habe, ist unbekannt. Am 21. März 1656 war er noch da ⁶⁾, ebenso am 6. Mai ⁷⁾; am 10. October desselben Jahres aber finden wir ihn in Seeburg ⁸⁾, wo er in der Pfarrkirche den ermländischen Dompropst Thomas v. Rupniew Ujenski zum Bischofe von Kiow consecrirte ⁹⁾.

Inzwischen ermannten sich die Polen. Hatten sich ehemals viele, durch irrige Vorspiegelungen gelockt, unter schwedischen Schutz begeben, so gereuete es sie, als sie den politischen und religiösen Druck ihrer Beschützer fühlten. Zu besserer Einsicht gelangt, traten sie zurück,

1) Vgl. dessen Anweisung an den Obrist-Wachtmeister Heinrich v. Oppen v. 3. Februar 1656 im Bisch. Arch. z. Fr. D. 109. fol. 118.

2) M. L. Treter p. 160. Vgl. Bisch. Arch. z. Fr. C. 21. fol. 38—39.

3) Vgl. f. Br. an's Capitel vom 8. Februar 1656 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 9. fol. 156. c.

4) Vgl. a. a. D. Ab. 9. fol. 156. d--e. und Bisch. Arch. z. Fr. H. 16. p. 665—668.

5) Sie beließen sich auf 18,000 Gulden. Vgl. die Verhandlungen darüber vom März und April 1656 a. a. D. Ab. 12. fol. 63—66. 74. 75. 82. 91. 94. 95. Die Verluste für die milden Stiftungen sind speciell aufgezählt in Actis Capit. Warm. de 26. Martii 1664.

6) Vgl. Cap. Arch. zu Frauenb. Ab. 9. fol. 156. c.

7) Acta Capit. Warm. de 6. Maji 1656.

8) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 9. fol. 156. e.

9) M. L. Treter p. 161.

vereinigten sich mit den treuen Söhnen ihres Vaterlandes, riefen ihren König aus Schlessen und kämpften wider die Feinde. Ihre Schaar mehrte sich, als Johann Casimir in offenem Briefe vom 3. Februar 1656 alle Ueberläufer bis zum 1. April zur Rückkehr einlud und die Ungehorsamen für Reichsfeinde erklärte¹⁾. Zwar schlossen der König von Schweden und der Kurfürst von Brandenburg am 15. Juni a. St. zu Marienburg ein Bündniß gegen Polen²⁾, was durch den Labiau-Vertrag vom 10. November 1656³⁾ noch mehr befestigt wurde, und kämpften gemeinsam mit abwechselndem Glücke⁴⁾; als aber die schwedischen Waffen minder erfolgreich fochten und ihre endliche Niederlage in Aussicht stand, zeigte sich der Kurfürst zu Unterhandlungen mit Polen geneigt. Als Vermittler trat, in königlichem Auftrage, der Bischof Leszczyński auf und führte das Geschäft so klug und glücklich, daß sich Friedrich Wilhelm im Vertrage zu Wehlau am 19. September 1657 von Schweden los sagte, zu Polen übertrat und Ermland seinem rechtmäßigen Herrn zurückgab. Diesen Vertrag bestätigte Johann Casimir am 6. November in Bromberg⁵⁾.

Die Kunde hievon erzeugte im Bisthum, wie im Reiche allgemeinen Jubel. Die Vertreibung der Feinde ging leichter von Statten, der Friede wurde beschleunigt. Doch hatte Ermland bis zum Abschluß desselben noch trübe Tage. Im Kriege schrecklich verwüstet, sollte es, nach dem mit dem Kurfürsten geschlossenen Vergleiche, von Lasten frei sein und nur zeitweise die preussischen Besatzungen in Brauns-

1) Eine Abschrift dieses königl. Briefes im Bisch. Arch. z. Fr. D. 109. fol. 119.

2) Abdruck desselben in der Capit. Bibliothek z. Fr. sub XIX. Bd. 6997. C. p. 28—33.

3) Er steht gedruckt a. a. D. B. p. 5—19.

4) Vgl. über die Kriegsergebnisse Lengnich a. a. D. Th. VII. S. 152—180.

5) M. L. Treter p. 160—161; Lengnich a. a. D. Th. VII. S. 181—189; Bisch. Arch. z. Fr. D. 109. fol. 25. Der wehlauer Tractat selbst abgedruckt bei Dogiel, Cod. Dipl. Pol. Tom. IV. Nr. 327. p. 486. u. bei Zaluski Epist. hist.-famil. Tom. II. p. 654—658. Daß derselbe vorzüglich ein Werk des Bischofs Leszczyński gewesen sei, sagt Johann Casimir ausdrücklich in s. Br. an den Papst v. 29. Mai 1658 im Bisch. Arch. z. Fr. H. 13. fol. 19. Vgl. auch Cap. Arch. z. Fr. Ab. 12. fol. 115 u. 116. und Bisch. Arch. z. Fr. C. 21. fol. 149—154. 155—162.

berg und Frauenburg¹⁾ verpflegen²⁾. Dessenungeachtet hatte es oft militärische Durchzüge und starke Einquartirungen, wobei der Bischof selbst in Mangel und Noth gerieth³⁾. Dazu kam der Unterhalt des polnischen Militärs, welches zum Schutz der Diöcese beordert war⁴⁾.

Alles dieses erschwerte Leszczyński's Episcopat und machte ihm eine Erleichterung wünschenswerth. Sie erfolgte bald. Im April 1658 starb der Erzbischof Andreas Leszczyński von Gnesen⁵⁾, ein Vetter des ermländischen Bischofs⁶⁾, wornach der König den Letztern zu dessen Nachfolger ernannte. Anfangs Mai war es kein Geheimniß mehr⁷⁾ und stellte Leszczyński's Abgang in nahe Aussicht. Im März 1659 erhielt er die apostolischen Bullen, schickte, um vom erzbischöflichen Stuhle Besitz zu nehmen, den Domherrn Nowiejski nach Gnesen⁸⁾, reiste dann zum Reichstage nach Warschau und von da in sein Erzbisthum⁹⁾. Die Verwaltung der ermländischen Diöcese

1) Der Kurfürst zog nach dem wehlauer Vertrage seine Truppen aus den übrigen Städten Ermlands zurück; nur Braunsberg und Frauenburg hielt er besetzt zum Schutz gegen die in Elbing lagernden Schweden. M. L. Treter p. 161. Bzgl. auch Bisch. Arch. z. Fr. A. 11. fol. 451—452; A. 13. fol. 5—6.

2) Leszczyński an den Kurfürsten von Brandenburg v. 25. Februar 1658 a. a. D. H. 13. fol. 1.

3) Bzgl. dessen Br. an den Kurfürsten v. 25. Februar 1658 a. a. D. fol. 2, worin er seine Noth klagt und um Abhilfe bittet.

4) Bzgl. die Anweisung des Bischofs zur Verpflegung dieser Truppen im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. A. Nr. 12.

5) Lengnich a. a. D. Th. VII. S. 192.

6) M. L. Treter p. 161.

7) Am 9. Mai 1658 schreibt das ermländ. Capitel an Leszczyński, bebauert den Tod des Primas, hofft aber in Bischof Wenceslaus, der ohne Bewerbung zum Erzbischofe besördert sei, einen liebevollen Beschützer zu haben, und bittet ihn, seiner bisherigen Diöcese eingedenk zu sein. Hinter Acta Capit. Warm. de 8. Maji 1658. — Am 11. Mai sandte Leszczyński, befuhr Einleitung des Informativ-Processus für den erzbischöflichen Stuhl von Gnesen, seinen Mandatar zum apostolischen Nuntius (Bisch. Arch. z. Fr. H. 13. fol. 30.), und unter'm 29. Mai empfahl ihn der König sowohl dem gnesener Capitel zur Wahl (A. a. D. H. 13. fol. 20.), als auch dem Papste zur Bestätigung. A. a. D. H. 13. fol. 19.

8) Entwurf des Notariats-Instrumentes dazu v. 21. März 1659 a. a. D. H. 13. fol. 21.

9) Nach Bisch. Arch. z. Fr. Ed. 8. war er am 30. März 1659 noch in Heilsberg, nach dem Cap. Arch. z. Fr. Ab. 13. fol. 183. 186. aber fungirte am

übernahm für die Dauer der Sedisvacanz, als Capitels-Vicar, der Dompropst Thomas v. Rupniew Ujeyski¹⁾, während dessen Abwesenheit auf dem Reichstage aber der Domdechant Präclaus Szemborowski als Vice-Administrator²⁾.

Im Ermlande hinterließ Wenceslaus Leszczyński ein gesegnetes Andenken; denn er hatte sich allzeit als kluger Fürst, besorgter Landesherr und eifriger Bischof, als Vater der Armen, Mäcenat der Gelehrten und Förderer alles Edlen und Schönen erwiesen³⁾. Dafür nahm er beim Scheiden dankerfüllte Herzen mit zu seiner neuen Heerde. Leider stand er dieser nicht lange vor. Am 1. April 1666 machte der Tod seinem Leben ein Ende⁴⁾. Die Kirche Ermlands erbte von ihm einen goldenen Kelch, sechs silberne Leuchter mit einem silbernen Crucifix und 1500 Gulden zum Anniversarium für seine Seele⁵⁾.

30. Johann Stephan Wydzga (1659—1679).

Leszczyński's bevorstehender Abgang mahnte das Capitel zur Sicherung seines Wahlrechtes. Zwar wußte es, daß hier eine Erledigung bei der Römischen Curie eintrat und das Recht der Besetzung dem Papste zukam; konnte aber aus der bisherigen Gewohnheit schließen, daß der König nicht säumen würde, die Person des Bischofs auszuwählen und Sr. Heiligkeit in Vorschlag zu bringen. Diesem mußte man, um schädliche Rechtsfolgerungen zu verhüten, bei Zeiten vorbeugen, zumal der polnische Hof, das unbeschränkte Nominationsrecht auch bei Ermland zu erringen, wiederholt versucht hatte. Deshalb trat das Capitel am 5. Juli 1658 zusammen, schickte den Dompropst Ujeyski und den Domherrn Fantoni mit Briefen an den König, an den Nuntius und an den Vicekanzler und gab ihnen auf, die

8. u. 23. April schon der Domdechant Szemborowski als Vice-Administrator. Nach M. L. Treter p. 161—162. ist er „circa ortum veris“ abgereist.

1) Bisch. Arch. z. Fr. A. 14. fol. 2; Cap. Arch. z. Fr. Ab. 13. fol. 193.

2) Vgl. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 13. fol. 183. 186. 193.

3) Vgl. darüber M. L. Treter p. 162.

4) M. L. Treter p. 162 und Acta Capit. Warm. de 24. April. 1666.

Sein letzter Brief an den ihm befreundeten ermländischen Domcustos Sigismund Christoph v. Stössel ist v. 17. März 1666 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 9. fol. 50; aber die Schriftzüge verrathen eine zitternde Hand.

5) M. L. Treter p. 163.

Gefinnung des Hofes zu erforschen und der Wahlfreiheit gefährliche Unternehmungen kräftig zu bekämpfen¹⁾).

Was dieselben in Warschau ausgerichtet haben, wissen wir nicht; es fehlen uns darüber alle Nachrichten. Vermuthlich aber erfuhren sie, daß der Bischof von Lucc, Johann Stephan Wydzga, zum Hirten Ermlands ausersehen sei²⁾, ein durch Adel der Geburt³⁾, Gelehrsamkeit⁴⁾ und Beredsamkeit⁵⁾ ausgezeichnete und wegen seiner Amtstreue als königlicher Secretair, Dompropst von Lemberg, Hofprediger, Abt von Sieciechow, Kanzler der Königin, Reichsreferendar, Obersecretair und Bischof sehr geachteter Prälat⁶⁾).

Es fragte sich, ob das Capitel ihn annehmen wollte? Zwar entsprach er nicht den Verträgen, indem er weder ein geborner Preuße⁷⁾, noch ermländischer Domherr war; aber was sollte man thun? Die im Kriege verwüstete Diöcese bedurfte eines angesehenen, bei König und Reich in Gunst stehenden Hirten. Deshalb fand man es nicht räthlich, den Bischof von Lucc zurückzuweisen, übersah den Mangel des Indigenats und wünschte ihm nur eine ermländische Dompfründe,

1) Acta Capit. Warm. de 5. Julii 1658.

2) Die Moskowiter hatten das Bisthum Lucc sehr verheert und den bischöflichen Palaß in Janow verbrannt. Deshalb wollte ihn der König nach Ermland befördern. Bisch. Arch. z. Fr. A. 11. fol. 445. und A. 13. Titelblatt.

3) Ueber seine Herkunft und Familie vgl. M. L. Treter p. 164—165.

4) Er hatte in Lwöwen die Rechtswissenschaft und, nachdem er Frankreich, Spanien und Italien durchreist war, in Rom Theologie studirt. M. L. Treter p. 165.

5) Seine „blande in aures influens suada“ war weltberühmt (M. L. Treter p. 164.), was auch seine Briefe zeigen, die gewandt und schön geschrieben sind. Als Kanzeltredner genoß er großen Ruf. M. L. Treter p. 165.

6) M. L. Treter p. 165—167. Daß er Hofprediger, dann Reichsreferendar und hernach supremus Regni secretarius gewesen, sagt Wydzga selbst im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 11. p. 629. Bischof von Lucc war er seit 1655. Naramowski, facies rer. Sarmat. P. II. p. 487—488. Am 1. Juni 1655 wurde er vom Papste als Bischof von Lucc bekräftigt und empfing am 24. October desselben Jahres in der Franciscaner-Kirche zu Ober-Glogau vom Erzbischofe Andreas Leszczynski von Gnesen unter Assistenz des Erzbischofs Johann Larnowski von Lemberg und des Bischofs Casimir Florian Czartoryski von Leslau die bischöfliche Consecration. Bisch. Arch. z. Fr. H. 16. p. 637—640.

7) Wydzga war aus Galizien gebürtig (M. L. Treter p. 164) und ein Stockpole. Nach seiner eigenen Aussage im Cap. Arch. z. Fr. Aa. 3. fol. 59. war er der deutschen Sprache völlig unkundig.

um doch in einem Theile dem vertragmäßigen Rechte zu genügen. Glücklicherweise war durch den im April 1658 erfolgten Tod des Domherrn Michael Sidler ein Canonicat erledigt¹⁾. Um dieses bewarb sich Wydzga²⁾ und wurde am 6. August zum Domherrn erwählt³⁾.

Des Capitels Willfährigkeit nicht bezweifelnd, wünschte der König die eilige Vollziehung der Bischofswahl, um, wenn Leszczyński nach Gnesen abginge, sogleich einen Präsidenten der Lande Preußens zu haben. Zu diesem Zwecke entwarf er, auf Grund des petrikauer Vertrages, die Candidatenliste, setzte an deren Spitze den Bischof Johann Stephan Wydzga, fügte den Dombechanten Präclaus Szemborowski, den Weihbischof Albert Pilchowicz und den Domcustos Georg Marquart hinzu, empfahl den Ersten als einen durch Adel der Geburt und hohe Tugenden hervorragenden Prälaten, unterzeichnete diese Ernennungs-Urkunde am 26. August und schickte sie durch seinen Commissarius nach dem Ermland⁴⁾. Gleichzeitig erhielt das Capitel ein Schreiben von Wydzga, welcher, für seine Beförderung zum Canonicus dankend, auch um seine Berücksichtigung bei der Bischofswahl bat⁵⁾.

Die Domherren geriethen in Verlegenheit. Des Königs Wunsch, schon vor dem Eintritt der Sedisvacanz zu wählen, stritt wider die Gewohnheit und die Gesetze der Kirche⁶⁾. Zwar glaubte man bei Hof, daß die königliche Nomination, welcher fast immer die apostolische Bestätigung folgte, dem Ernannten die neue Würde sichere, weshalb sein früheres Amt als erledigt gelten könne, und es hatte sich hiernach die Praxis gebildet, dem Papste gleichzeitig auch den Nachfolger in Vorschlag zu bringen⁷⁾. Allein im Ermland war es

1) Bischöfl. Arch. z. Frauenb. H. 16. p. 972 und Acta Capit. Warm. de 6. Augst. 1658.

2) Sein Brief an's Capitel v. 31. Juli 1658 befindet sich im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. L. Nr. 1.

3) Acta Capit. Warm. de 6. August. 1658.

4) Das Original der königl. Nominations-Urkunde im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. L. Nr. 1; eine Copie davon a. a. D. Ab. 13. fol. 158.

5) Abschrift dieses Briefes v. 26. August 1658 a. a. D. Schiebl. R. Nr. 7.

6) Vrgl. c. 1. 2. X. de concess. praebend. (III. 8).

7) Vrgl. den Brief des Cardinals Barberini an's Capitel v. 13. December 1687 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 12. fol. 197—198.

nicht üblich, vielmehr Regel, den wirklichen Eintritt der Erlebigung abzuwarten und hernach zu wählen. Sollte man dieses Mal eine Ausnahme machen? Der königliche Wunsch und die schlimmen Zeitverhältnisse drängten dazu. Da noch kein Friede und die Diöcese theilweise in den Händen fremder Truppen war, gab eine längere Stuhl-Erlebigung Anlaß zu großen Besorgnissen. Dieses erwägend und den außerordentlichen Umständen Rechnung tragend, entschloß sich das Capitel zur Wahl, beraumte zum 5. October Termin in Allenstein dazu an und berief in üblicher Weise die Wähler¹⁾. Auch den Bischof Wenceslaus Leszczyński ersuchte es, die Feier mit seiner Gegenwart zu erhöhen²⁾.

Leszczyński fand die Sache befremdlich. Noch war er nicht Erzbischof. Stieß seine Translation auf Schwierigkeiten, so konnte er, falls Ermland zu früh vergeben wurde, Gefahr laufen, ohne Bisthum zu sein. Deshalb erwiederte er, am persönlichen Erscheinen durch Krankheit verhindert, dem Capitel, daß er der Wahl zwar nicht widerstreite, sie aber für unzeitig halte, sich gegen allen ihm erwachsenden Schaden verwahre und der Hoffnung lebe, daß man ihn rechtlich sicher stellen werde³⁾.

Die Wahl erfolgte am 5. October 1658 in der Pfarrkirche zu Allenstein⁴⁾. Es waren dazu erschienen der Domdechant Präclaus Szemborowski, Domcustos Georg Marquart, Domcantor Sigismund Christoph v. Stössel und die Domherren Andreas Bafius, Albert Pilchowicz, Johann Runesius, Andreas Glasnocki und Albert Nowieiski; als königlicher Commissarius der ermländische Bisthumsvogt Albert Ludwig Stanislawski, zugleich Wydzga's Bevollmächtigter. Nach der feierlichen Messe vom heil. Geiste schritt man zur Wahl. Leszczyński's Abgang nach Gnesen ward als sicher zu hoffen vorausgesetzt, der ermländische Stuhl als erlebigt betrachtet und der Bischof von Lucz Johann Stephan Wydzga einstimmig zum Hirten erkoren. Stanislawski verlaut-

1) Acta Capit. Warm. de 21. Septembr. 1658. Capitels-Sitzung in Mehlsack.

2) Des Capitels Schreiben an ihn v. 20. September 1658 im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 13. fol. 159.

3) Dieses Schreiben vom 3. October befindet sich a. a. D. Schiebl. L. Nr. 1.

4) Die Cathedrale in Frauenburg war noch nicht zugänglich.

barte die Annahme der Wahl, worauf der Weihbischof Bischowiez in Leszczyński's Namen wider jeden Letztern hieraus erwachsenden Nachtheil Verwahrung einlegte. Domdechant Szemborowski verkündigte das Ergebniß dem Klerus und Volke. Ein feierliches Te Deum beschloß den Act¹⁾. Das nach Rom zu sendende Postulationsdecret bezeichnete Wydzga's Wahl als eine bedingte, falls Bischof Wenceslaus für den erzbischoflichen Stuhl providirt werde²⁾. Dem Könige, sowie dem Gewählten wurde das Ergebniß brieflich angezeigt³⁾.

Fast ein ganzes Jahr erfuhr das Capitel nichts über die Sache und sah seit Leszczyński's Abgang der Ankunft des neuen Bischofs mit Vertrauen entgegen. Um so mehr wurde es bestürzt, als im August 1659 der Nuntius Peter Vidoni die Besorgniß äußerte, die voreilige Wahl möge auf Schwierigkeiten gestoßen sein⁴⁾. Um nun einer langen Zögerung vorzubeugen, trat es am 18. August 1659 zusammen, bestätigte jenen Act von Neuem und sandte den Domherrn Andreas Basius zum Nuntius, um diese Urkunde als Supplement zur rechtsgültigen Bischofswahl zu überbringen und alles in der Sache Erforderliche auszuführen⁵⁾.

Ob Basius abgereist sei, wissen wir nicht. Es währte jedoch nur einige Tage, so liefen auch von Wydzga und vom Könige Briefe ein. Ersterer schrieb unterm 26. August: sein Nominationsbrief wäre zu früh nach Rom gesendet, weshalb die Wahl zu erneuern sei; und König Johann Casimir unterm 29. August: da der Informativ-Proceß für Wydzga irrtümlich ausgesagt habe, daß derselbe durch Inspiration, nicht durch Wahl in Vorschlag gebracht, so sei er von Rom zurückgeschickt und die Wahl von Neuem zu vollziehen⁶⁾. Ihr

1) Acta Capit. Warm. de 5. Octobr. 1658 u. Cap. Arch. ꝑ. Fr. Ab. 13. fol. 161. 162.

2) Vergl. das Wahldecret hinter Acta Capit. Warm. cit. ꝑ. im Cap. Arch. ꝑ. Fr. Ab. 13. fol. 161.

3) Entwurfe dieser Schreiben a. a. O. Ab. 13. fol. 160.

4) Zwar besitzen wir diesen Brief des Nuntius nicht, ersehen aber dessen Inhalt aus der capitularischen Antwort v. 19. August 1659 hinter Acta Capit. Warm. de 5. Octobr. 1658.

5) Acta Capit. Warm. de 18. August. 1659.

6) Beide Schreiben im Capit. Archiv ꝑ. Fr. Schiebl. L. Nr. 1. Die darin angegebenen Gründe für den Aufschub der apostol. Bestätigung und das Verlangen einer neuen Wahl sind ohne Zweifel nur Scheingründe, um, da der König

als Commissarius beizuwohnen, trug er wieder dem Bisthumsvogt Stanislawski auf¹⁾). Ob aber dieselbe wirklich erneuert sei, oder ob man sich in Rom mit jener am 18. August 1659 angefertigten Urkunde begnügt habe, wird uns nirgendwo erzählt²⁾).

Die Befätigung für Wybzga erfolgte nun ohne Schwierigkeit. Am 10. November 1659 löste ihn Alexander VII. von der Diöcese Luck und machte ihn zum Hirten Ermlands³⁾); fünf Tage später unterzeichnete er ein Breve, worin er ihm, die Ankunft der Bullen in Aussicht stellend, die Verwaltung des Bisthums übergab⁴⁾).

Vom Breve machte Wybzga keinen Gebrauch, sondern wartete die Bullen ab. Mit diesen schickte er, im Begriffe, selbst nach dem Ermlande zu reisen, seinen Hofcaplan Franz Augustin Appell⁵⁾ voran, um für ihn vom bischöflichen Stuhle Besitz zu nehmen. Appell traf Anfangs Januar 1660 in Heilsberg ein, zeigte die Bullen vor, leistete für seinen Vollmachtgeber den üblichen Eid⁶⁾ und wurde zur

die voreilige Wahl begehrt hatte, ihn durch Angabe des wahren Grundes nicht bloß zu stellen. Dieser wahre Grund lag in der voreiligen und darum unglückigen Wahl. Vrgl. Acta Capit. Warm. de 2. Septembr. 1679.

1) Der Königl. Auftrag an Stanislawski v. 29. August 1659 im Cap. Arch. j. Fr. Ab. 12. fol. 57.

2) Nach Acta Capit. Warm. de 2. Septembr. 1679 scheint die Wahl erneuert worden zu sein. Nach M. L. Treter p. 164 u. 167 soll sie in der Schloßcapelle zu Heilsberg 1659 vollzogen sein. Da aber die Capitelsitzung vom 18. August 1659 in Heilsberg stattfand, so kann Treter auch diese gemeint haben.

3) Die Translations-Bulle von diesem Datum befindet sich im Cap. Arch. j. Fr. Schiebl. B. Nr. 42.

4) Eine Abschrift dieses Breve v. 15. November 1659 hinter Act. Capit. Warm. de 18. August. 1659.

5) Appell kommt 1660 als bischöflicher Hofcaplan und Pfarrer von Frankenu vor (Bisch. Arch. j. Fr. A. 13. fol. 33.), wurde 1661 Titular-Domherr von Guttstadt (ibid. fol. 49.), 1663 Pfarrer von St. Nicolai in Elbing (ibid. fol. 131.), 1682 auch Domherr von Gnesen. Im Januar 1683 entsagte er dem guttstädtischen Canonicat und der Pfarre Frankenu (a. a. D. B. 10. fol. 27.), that dasselbe, weil er kein Wort Deutsch konnte (er war ein Stockpole), auch bei der elbinger Pfarre und ging nach Gnesen. A. a. D. A. 16. fol. 206. 288 und H. 16. p. 110—111.

6) Alle Artikel desselben hatte Wybzga genehmigt, mit Ausnahme des die Custodie betreffenden, zu deren Gunsten er freiwillig noch mehr zu leisten versprach, als der Artikel ihm auferlegte. Vrgl. Cap. Arch. j. Fr. Ab. 19. fol. 160.

Besth-(Ergreifung zugelassen¹⁾). Am 6. Januar zog Wybzga selbst in Heilsberg ein²⁾.

Er fand eine vom Kriege zerfleischt und theilweise noch bedrückte Diöcese³⁾. Wann Ruhe eintreten würde, konnte man, obwohl am Frieden zwischen Polen und Schweden gearbeitet wurde, nicht absehen. Zum Glück erfolgte dessen Abschluß in Oliva am 3. Mai 1660⁴⁾ und erzeugte allgemeine Freude. Wybzga hielt in der Pfarrkirche zu Heilsberg am 9. Mai ein feierliches Pontifical=Amt, Gott dankend für den Frieden. Mit den speciellen Verträgen erschien am 20. Mai, auf der Reise nach Warschau begriffen, der Kanzler Litthauens Christoph Pac bei ihm, hatte mit ihm eine geheime Conferenz und fuhr, seine Reise fortsetzend, Nachmittags auf einem sechsspännigen bischöflichen Wagen nach Wartenburg⁵⁾. Mit dem Erlöschen der Kriegesflamme athmete man freier. Trieben auch einzelne Horden noch ihr Raubwesen im Bisthum, so wurden sie durch kräftige Gegenwehr doch bald unschädlich gemacht⁶⁾.

Sein Amt als Präsident der preussischen Lande trat Wybzga im Sommer 1660 an. Zum 25. August war ein Landtag nach Culm ausgeschrieben⁷⁾, den er besuchte. Am 20. August verließ er Heilsberg, traf am 24. in Culm ein und ließ sich bei den Ständen melden. Da ihm das Indigenat fehlte, schickte er, seiner Zulassung nicht sicher, den Domdechanten Szemborowski und den Domherrn Nowiejski hin, mit dem Ersuchen, ihm den Landeseid abzunehmen. Nach gefogener Berathung erwiederte der Bischof von Culm im Namen der Stände, daß man ihm, obwohl nach den Landesrechten

1) So erzählt es Thomas Ujehski, damals Dompropst, in f. Br. an's Capitel v. 28. December 1677 a. a. D. Ab. 19. fol. 160.

2) Bisch. Arch. z. Fr. A. 11. fol. 445; A. 13. Titelblatt; A. 14. fol. 22. u. M. L. Treter p. 167.

3) M. L. Treter p. 167: „Episcopatum laceratum rapinisque militibus attritum, nec ab iis immunem reperit“.

4) Vrgl. Lengnich, Gesch. der Preuss. Lande. Th. VII. S. 230—238.

5) Bisch. Arch. z. Fr. A. 11. fol. 449.

6) Nach dem Friedensschluß entlassene herzogliche Soldaten trieben sich ohne Freipaß umher und beunruhigten die Leute. Lengnich a. a. D. Th. VII. S. 252. — Unter'm 1. August 1660 bitten die herzoglichen Regimentscätthe den Bischof Wybzga, anzuordnen, daß solche aufgegriffen und zur Bestrafung ausgeliefert würden. Bisch. Arch. z. Fr. A. 11. fol. 450—451 u. A. 13. fol. 4—5.

7) Lengnich a. a. D. Th. VII. S. 248.

die Ehrenämter nur gebornen Preußen zukämen, gefällig sein wollte, wenn er wegen des mangelnden Indigenats entweder eine königliche Versicherung einreichte, oder falls er sie nicht besäße, zu besorgen sich anheischig machte. Da Wyszga letzteres verhiess, wurde er am 25. August mit dem Einzöglings-Recht beschenkt und zum Eid und Vorstz im Landesrathe zugelassen. Am 1. September kehre er nach Heilsberg zurück¹⁾.

Um den Patriotismus seines Ländchens zu zeigen, hielt er am 29. October einen Bisthums-Convent in Heilsberg ab, wo seine Stände, nach dem Vorgange des Landtages in Culm, dem Könige ebenfalls eine Steuer bewilligten²⁾.

Seine Haupt Sorge richtete sich aber auf die Wiedererlangung der Cathedrale, sowie der von brandenburgischen Truppen besetzten Städte Frauenburg und Braunsberg. Nach dem bromberger Vertrage vom 6. November 1657 sollte der Kurfürst, sobald die Schweden abgezogen wären, Elbing mit seinem Reichthum so lange als Pfand besitzen, bis es die Krone Polens mit 400,000 Thaler eingelöst hätte³⁾, was der Friede zu Oliva 1660 bestätigte⁴⁾. Später jedoch wünschte er dafür die Starosten Neuburg und Schlochau, sowie die Stadt Braunsberg⁵⁾ und legte in letztere, mit Zustimmung des Königs, eine Besatzung⁶⁾. Zwar ging man in den Tausch nicht ein, weil er eine Rechtsverletzung gegen den Bischof von Ermland in sich schloß, wollte aber auch Elbing nicht abtreten und hoffte, die Einlösungssumme in Kurzem aufzubringen⁷⁾. Inzwischen hielt der Kurfürst die ermländischen Städte Braunsberg und Frauenburg sammt der Cathedrale pfandweise besetzt. Als sich Wyszga darüber beschwerte, bat er, sich so lange zu gedulden, bis er seine Besatzung nach Elbing verlegen könnte, worauf jener erwiederte:

1) Bischöfl. Arch. z. Fr. A. 11. fol. 454; A. 13. fol. 8 und Lengnich a. a. D. Th. VII. S. 249—250.

2) Vgl. darüber im Bisch. Arch. z. Fr. A. 13. fol. 10—14.

3) Lengnich a. a. D. Th. VII. S. 187—188.

4) Lengnich a. a. D. Th. VII. S. 235.

5) Lengnich a. a. D. Th. VII. S. 241.

6) Vgl. das Schreiben des Kurfürsten Friedrich Wilhelm an den König von Polen v. 8. August 1660 im Bischöfl. Arch. z. Fr. A. 11. fol. 451—452 u. A. 13. fol. 5—6.

7) Lengnich a. a. D. Th. VII. S. 253—254. 256—258. 266. 269.

daß er solches, da die Schweden bereits abgezogen wären, ohne Hinderniß auszuführen vermöchte¹⁾. Da die Ausgleichung wegen Elbing nur den König und den Kurfürsten berührte, so konnte der Bischof die Auslieferung seiner Städte auch vor derselben mit Recht verlangen und mußte es tief beklagen, daß sie nicht erfolgte, zumal er sah, welchen Druck sein armes Braunsberg erlitt²⁾. Zu schwach indeß, seiner Forderung Nachdruck zu geben, betrat er den Weg der Geduld und freundlichen Bitte, in der Hoffnung, dadurch leichter zum Ziele zu gelangen. Um den Kurfürsten zu gewinnen, erwies er sich ihm, soweit es sein Gewissen erlaubte, jederzeit gefällig³⁾; den König von Polen aber bestürmte er mit seinen Gesuchen, überzeugt, daß nur ein häufiges Anklopfen den Erfolg sichere. So trug er letzterm, im Verein mit den preussischen Ständen, am 7. Juni 1661 auf dem Reichstage die Bitte vor, für die Entfernung der kurfürstlichen Truppen aus Braunsberg sorgen zu wollen⁴⁾. Vergeblich. Als die brandenburgischen Gesandten von der elbinger Pfandsumme 100,000 Thaler abließen und erklärten, daß ihr Herr bis zu deren Einzahlung mit Braunsberg und Frauenburg zufrieden sei⁵⁾, blieb es beim Alten. Indesß fuhr Wyszga zu bitten fort. Zum Könige reiste er dieserhalb im December 1661 und blieb bis zum März 1662 weg⁶⁾. Daß er auf dem Reichstage in Warschau⁷⁾ die Heraus-

1) Vgl. den Briefwechsel v. August und September 1660 im Bisch. Arch. z. Fr. A. 11. fol. 451—454 u. A. 13. fol. 5—7.

2) Vgl. den klaglichen Brief der Braunsberger an den Bischof v. 9. November 1660 a. a. D. A. 13. fol. 29—30.

3) Vgl. f. Br. an den Kurfürsten und an die preussischen Regenten vom Januar 1661 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 11. p. 284—288.

4) Lengnich a. a. D. Th. VII. S. 269.

5) Lengnich a. a. D. Th. VII. S. 273—274.

6) Wyszga verließ Heilsberg am 11. December, traf am 16. in Warschau ein und begriffste an demselben Tage die Königin. Mit dieser reiste er am 26. December nach Wielki in Poblachien zum Könige, wo vom 6. bis 10. Januar 1662 ein königlicher Rath stattfand. Als der König hierauf nach Warschau reiste, begab sich Wyszga mit dem Fürsten Michael v. Radziwill nach Biala, wo er drei Tage als Gast verweilte. Von da ging er nach Lemberg und am 2. Februar zum Reichstage nach Warschau, nach dessen Schluß er am 17. März nach Heilsberg zurückkehrte. Bisch. Arch. z. Fr. A. 13. fol. 56.

7) Er war zum 20. Februar 1662 ausgeschieden. Lengnich a. a. D. Th. VII. S. 287. 290.

gabe jener Städte gefordert habe ¹⁾, ist wahrscheinlich ²⁾. Auch den Kurfürsten bat er darum in wiederholten Briefen ³⁾. Endlich glückte es; das häufige Anklopfen öffnete die Thüre. Ende December 1662 schickte er den Domcantor Christoph v. Stössel nach Königsberg mit Glückwünschen zum neuen Jahr und mit der Bitte um die Städte Braunsberg und Frauenburg ⁴⁾. Diese Ehrengesandtschaft hatte Erfolg. Friedrich Wilhelm, durch die freundlichen Bitten erweicht, händigte Frauenburg sammt der Cathedrale aus, zog seine Truppen sogleich zurück und stellte dasselbe auch für Braunsberg in Aussicht ⁵⁾.

Hierüber sehr erfreut, schickte Wybzga seinem Capitel zum Feste der heil. Agnes eine schöne Gratulation ⁶⁾ und äußerte den Wunsch, die Residenz bei der Cathedrale wieder aufzunehmen ⁷⁾. Das Capitel, damit einverstanden, ordnete sogleich den Domcustos Fantoni und den Domherrn Glasnoči mit der Erklärung an den Bischof ab, daß es zur Residenz bereit sei ⁸⁾, und traf die nöthigen Anstalten zur Ueberstebelung; am 16. März fand die erste Sitzung in Frauenburg statt ⁹⁾.

Auch der Bischof beschleunigte seine Anfuhr. Am 14. März 1663 war er in Braunsberg ¹⁰⁾, entschlossen, nach vier Tagen seinen Einzug in die Cathedrale zu halten. Hiervon in Kenntniß gesetzt, schickte das

1) Auch die Voten der preussischen Lande sollten diese Forderung verlaublichen. Lengnich a. a. D. Th. VII. S. 288.

2) Vgl. M. F. Treter p. 168, welcher schreibt, Wybzga habe die Sache mit großer Beharrlichkeit betrieben.

3) Vgl. Wybzga's Brief an's Capitel v. 1662 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 11. p. 294—295 und an den Kurfürsten v. 1662 *ibid.* p. 296.

4) Wybzga's Br. an den Kurfürsten a. a. D. Ab. 11. p. 297; die Instruction für Stössel p. 298.

5) Vgl. Wybzga's Brief an den apostol. Nuntius vom Januar 1663 und sein Dankschreiben an den Kurfürsten aus derselben Zeit a. a. D. Ab. 11. p. 300—301. 316—317.

6) A. a. D. Ab. 11. p. 298—299 u. Bisch. Arch. z. Fr. A. 13. fol. 80—81.

7) Die Cathedrale war seit sieben Jahren in fremder Gewalt und das Capitel von ihr getrennt, welches seine Sitzungen, wie die Acten ergeben, in den anderen Städten Ermlands, am häufigsten in Allenstein abhielt.

8) Acta Capit. Warm. de 23. Januar 1663; das capitul. Schreiben an Wybzga aus Allenstein vom 23. Januar 1663 im Bischöfl. Arch. z. Fr. A. 13. fol. 81—82. u. im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 11. p. 299—300.

9) Acta Capit. Warm. de 16. Martii 1663.

10) Vgl. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 18. fol. 20.

Capitel am 16. März den Domcantor v. Stöffel und den Domherrn Bastus zu ihm, mit der Versicherung, daß man ihn ehrerbietig erwarte. Gleichzeitig bestimmte es die Art seines Empfanges¹⁾. Ihr gemäß fuhren am 17. März die Bischöfe Ujeyski²⁾ und Bilchowiez³⁾, der Domcantor v. Stöffel und die Domherren Bastus, Runestus, Glasnocki, Jacobelli und Nowiejski nach Braunsberg. Im Schloß daselbst begrüßte ihn Ujeyski im Namen des Capitels und lud ihn ein zur Cathedrale. Wybzga, der Einladung folgend, reiste mit zahlreichem Gefolge nach Frauenburg und wurde vor dem Stadthore vom Erzpriester des Ortes in Procession empfangen. Von da begab er sich in die Curie des Weibbischofs, wo er mit den Anwesenden bei schöner und warmer Witterung im Frelen eine Collation einnahm⁴⁾. Am folgenden Tage (es war Palmsonntag) fuhr er Vormittags neun Uhr mit den beiden Bischöfen sechsspännig zur Dombrücke an den für die Feier errichteten Altar. Hier fand er die Domherren in Pluvialen, die zwei jüngsten in Dalmatiken und eine große Schaar von Priestern und Klerikern in Chorrocken, stieg ab mit seinen bischöflichen Begleitern, legte mit ihnen am Altar die Pontifical-Kleidung an und zog zwischen beiden unter Gesang in Procession zur Kirche. An der Kanzel wurde er vom Domdechanten Szemborowski mit einer Rede begrüßt, welche er beantwortete, ging, während man die Antiphon sang, zur Sacristei, vervollständigte den am 8. November 1661 geleisteten Eid auf die üblichen Artikel, nahm feierlich Besitz von seinem Plage im Capitel und vom bischöflichen Stuhl im Chor der Domkirche und hielt darauf das Pontifical-Umt⁵⁾. Am 19. März wohnte er einer Sitzung des Capitels bei, welches von Ostern ab die Residenz bei der Cathedrale zu halten beschloß⁶⁾.

Seitdem strebte er mit aller Macht nach dem Besitze Braunsbergs. Hatte er bisher stets vergeblich darum gebeten, so hoffte er

1) Acta Capit. Warm. de 16. Martii 1663.

2) Er war Dompropst in Frauenburg und Bischof von Kiow.

3) Der ermländische Weibbischof.

4) So beschrieben im Bisch. Arch. z. Fr. A. 13. fol. 93—94.

5) So ist der Einführungs-Act beschrieben in Actis Capit. Warm. de 18. Martii 1633 u. im Bisch. Arch. z. Fr. A. 13. fol. 94.

6) Acta Capit. Warm. de 19. Martii 1663.

1663 das Ziel zu erreichen. Dem Kurfürsten lag viel daran, jene Hoheits-Rechte über Preußen zu erlangen, welche ihm der König versprochen hatte. Zu diesem Zwecke schickte er Anfangs Juli 1663 zu Hof und bat um Commissarien, welche die Sache regeln, die preussischen Stände des an Polen geleisteten Eides entbinden und an den Kurfürsten als ihren unumschränkten Herrn weisen sollten. Diese ihm günstige Zeit benutzend, wandte sich Wydzga an den Nuntius Anton Pignatelli und ersuchte ihn, beim Könige darauf zu dringen, daß er vor Allem die Herausgabe Braunsbergs fordere. Der Kurfürst, schrieb er, werde sich, wenn es Se. Majestät verlange, nicht schwierig zeigen, zumal derselbe von der ausgefogenen Stadt keinen Nutzen habe. Ein weiteres Zögern sei in religiöser Beziehung verderblich, da zu befürchten stehe, daß sich der Lutheranismus in ihr festsetze¹⁾. Der Nuntius erfüllte das Gesuch und bewog den König zur schriftlichen Aufforderung an den Kurfürsten, seine schon unerträglich gewordene Besatzung aus Braunsberg zu nehmen, da er nach den Verträgen dazu verpflichtet sei und andere Mittel besitze, die ihm schuldige Geldsumme zu sichern²⁾. Dieser Brief ward dem Bischofe von Ermland zur Beförderung nach Königsberg eingeschickt, welcher die Bitte hinzufügte, dem Wunsche des Monarchen zu genügen und die völlig ausgefogene Stadt von einer dem Volke unerträglich Besatzung zu erlösen³⁾. Der Kurfürst, welcher noch immer zögerte, mußte endlich nachgeben. Die vom Könige für die Ausführung der wehlauer und bromberger Verträge bevollmächtigten Commissarien waren Bischof Wydzga und der Reichs-Vizekanzler Johann Graf Leszczynski. Da aber Ersterer jede Theilnahme am Geschäfte ablehnte, so lange noch herzogliche Truppen in Braunsberg wären⁴⁾, ließ der

1) Dieser Brief v. 9. Juli 1663 im Bisch. Arch. z. Fr. A. 13. fol. 117 u. im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 11. p. 307—309.

2) Abschrift dieses königl. Briefes aus Lemberg v. 31. Juli 1663 im Bisch. Arch. z. Fr. A. 13. fol. 126—127.

3) Der Entwurf dieses Br. an den Kurfürsten v. 13. August 1663 a. a. O. A. 13. fol. 126; eine Abschrift davon auch im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 11. p. 311—312.

4) M. L. Treter p. 168 und Zaluski, Epist. hist.-famil. Tom. II. p. 668. 884.

Kurfürst diese Stadt Mitte October 1663 ihrem rechtmäßigen Herrn übergeben ¹⁾, zur größten Freude des Bisthums ²⁾.

In seiner Diöcese entfaltete Wydzga, wie als Bischof, so als Landesfürst eine erfreuliche Thätigkeit und suchte überall bauernde Wohlfahrt zu begründen.

Als Oberhirt leuchtete er Allen vor durch religiösen Eifer und frommes Beispiel und erhöhte gern durch seine Gegenwart die Andacht der Gläubigen ³⁾. Wo es nöthig war, ließ er eine Kirchenvisitation abhalten ⁴⁾ und vergaß auch die unter Protestanten wohnenden Katholiken nicht ⁵⁾.

1) v. Baczko, Gesch. Preuß. Bb. V. S. 354. — Die Hulbigung erfolgte nun ohne Widerrede. Am 16. October trafen die Commissarien in Königsberg ein und verweilten sechs Tage. Die Hulbigung selbst fand am 17. und 18. October statt. Vgl. über deren Feier v. Baczko a. a. D. Bb. V. S. 355—357 und Cap. Arch. z. Fr. Ab. 10. fol. 205. 208. 209. 219—220. Die Urkunde der königl. Commissarien über die geschehene Hulbigung dat. Königsberg 18. October 1663 im Entwurfe a. a. D. Ab. 10. fol. 233—234; die lateinische Rede Wydzga's vom 17. October a. a. D. Ab. 11. p. 317—319 und Ab. 12. fol. 110—111; die vom 18. October a. a. D. Ab. 11. p. 320—324 u. Ab. 12. fol. 111—112.

2) Das Domcapitel ließ dieser Freude Ausdruck in einem schönen Dankschreiben an den Bischof vom 28. October 1663. Es steht a. a. D. Ab. 11. p. 326—329 u. Ab. 12. fol. 113; des Bischofs Antwort a. a. D. Ab. 11. p. 326.

3) So wird uns vom Jahre 1662 seine Feier des Frohnleichnamfestes beschrieben. Nachmittags zuvor (7. Juni) zog er feierlich in Guttstadt ein, aborlte in der Collegiatkirche das heil. Sacrament, begab sich in's Collegium der Domherren und übernachtete. Am Feste selbst las er am Rosenkranz-Altar die heil. Messe, wohnte der Procession durch die Stadt bei, welche Domcantor v. Stöffel hielt, und sang die Stola über die Mozetta nehmend, das letzte Evangelium. Nach dem Mittagsmahle, das er im Collegium gab, firunte er in der Kirche und reiste dann nach Schmolainen. In der Octave besuchte er die Kirche in Goltan, wohnte der vom Domcantor gesungenen heil. Messe bei, speiste zu Mittag mit den anwesenden Geistlichen in der Pfarrei und kehrte nach Schmolainen zurück. Bisch. Arch. z. Fr. A. 13. fol. 71—72.

4) Am 4. Juli 1663 visitirten in seinem Auftrage der Domherr Johann Annesius und der braunsberger Erzpriester Georg Conrabi die katholische Kirche in Königsberg. Die Visitations-Acten a. a. D. B. 9 u. H. 16. p. 299—321.

5) Die Geschwister Johann Friedrich, Peter, Michael, Alexander und Barbara Drangowski hatten auf ihrem Gute Sertainy bei Elstt ein Oratorium erbaut. Wydzga erlaubte am 27. September 1663, daß für sie, ihr Gesinde und andere Anwesende in demselben ein Weltgeistlicher celebriren durfte. a. a. D. A. 13. fol. 129—130.

Mit vieler Liebe sorgte er für sein Klerikal-Seminar, welches die Folgen des Schwedenkrieges am Schmerzlichsten fühlte. Aller Mittel beraubt, wäre diese geistliche Pflanzschule vollends zerfallen, hätte sie nicht der Klerus durch milde Beiträge erhalten. Um diese zu sichern, hatten sich die Geistlichen unter dem Vorstz des Domdechanten und Officials Präclaus Szemborowski schon am 7. Februar 1659 zu einer Berathung in Seeburg versammelt. Doch fielen die Zahlungen bei der Kriegsnoth nur schwach aus. Im Jahre 1666 ward zu demselben Zwecke eine freilich erfolglose Conferenz in Guttstadt abgehalten. Um die Sache zu allgemeiner Zufriedenheit zu regeln, schrieb Wybzga zum 12. October 1668 eine neue Zusammenkunft nach Heilsberg aus, wo der Klerus, obwohl die Zehnten kaum zur Hälfte eingingen, doch in Rücksicht auf die bedrängte Lage des Seminars die Beiträge nach alter Satzung voll zu zahlen beschloß¹⁾.

Die Cathedralre und andere Kirchen beschenkte und verschönerte er mit großer Freigebigkeit. Erstere erhielt von ihm viele und kostbare Paramente; auch ließ er eine elegante Structur am Matur-Altar und andere Verschönerungen ausführen²⁾. Im Jahre 1666 stellte er die von Mauritius Ferber massiv erbaute, aber zum Theil verfallene bischöfliche Curie neben der Domkirche wieder her³⁾. Kloster und Kirche in Springborn verdanken ihm ihren massiven Bau, ebenso das neue Schloß in Heilsberg, welches er 1673 bezog⁴⁾. Im Saale des alten Schloffes ließ er die Wappen seiner bischöflichen Vorgänger malen und setzte deren Lebenslauf in Verse⁵⁾. Ueberhaupt hielt er viel auf kirchlichen Schmuck und brachte dafür persönlich reichliche Opfer⁶⁾.

1) Vgl. das Nähere darüber a. a. O. A. 13. fol. 181—185.

2) Vgl. Acta Capit. Warm. de 19. August. 1671; Bisch. Arch. z. Fr. A. 13. fol. 214 u. M. L. Treter p. 172.

3) M. L. Treter p. 172.

4) M. L. Treter p. 172 u. Bisch. Arch. z. Fr. A. 13. fol. 214.

5) M. L. Treter p. 172. Daß die bekannten längeren Elogia auf die Bischöfe Ermlands von Wybzga herrühren, dieser also unter dem „Magnus noster Senator“ bei M. L. Treter zu verstehen sei, sehen wir aus Cap. Arch. z. Fr. Ab. 10. fol. 214.

6) Thomas Ujenski an's Capitel v. 28. December 1677 a. a. O. Ab. 19. fol. 160.

Dem apostolischen Stuhle war er sehr ergeben und erfüllte seine Pflicht gegen ihn mit großer Pünktlichkeit. Da er selbst die Gräber der heil. Apostel nicht besuchen konnte, schickte er im Frühlinge 1665 den Domherrn Carl Affaita nach Rom mit treuem Bericht über den Zustand seiner Diöcese ¹⁾. Im Jahre 1669 reiste für ihn in derselben Angelegenheit der Domherr Zacharias Johann Scholz ²⁾. Dafür erntete er das volle Vertrauen des Papstes. Auch bei den Mitbischöfen stand er in hoher Achtung, weshalb der neue Erzbischof von Gnesen Andreas Dłhowski 1675 gerade aus Wybzga's Händen das Pallium zu empfangen wünschte ³⁾.

Nicht minder eifrig erwies er sich als Landesfürst. Seine Schritte zur Wiedererlangung Braunsbergs und Frauenburgs sind oben mitgetheilt. Was er so mühsam errungen, suchte er auch ungeschmälert zu erhalten und nahm zeitig darauf Bedacht, seine Unterthanen gegen Druß und Plünderung auswärtiger Feinde zu sichern. Polen wurde wiederholt durch Soldaten-Aufruhr beunruhigt ⁴⁾. Dabei schwand die Mannszucht, und es kam mit der Zeit dahin, daß die königlichen Truppen, statt zum Schutz, nur zur Plage der Bewohner dienten. Auch Ermland hatte von ihnen zu leiden ⁵⁾. Doch trat der Bischof hülfreich ein, wehrte der Noth durch seine Fürbitte bei Hof und verschaffte seiner Diöcese Vinderung und Sicherheit ⁶⁾.

Um das polnische Reich endlich machte er sich als Senator durch warme Vaterlandsliebe verdient. Wo der König einer Hülf-

1) Acta Capit. Warm. de 8. Maji 1665. Der Bericht selbst, vom 10. März 1664 datirt, steht im Bisth. Arch. z. Fr. C. 21. fol. 41—46.

2) Acta Capit. Warm. de 19. August. 1669. Der kaiserliche Paß für ihn aus Wien vom 23. October 1669 befindet sich im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 12. fol. 140. Der Bericht über den Zustand der Diöcese, welchen er mitnahm, ist im Bisth. Arch. z. Fr. C. 21. fol. 27—31.

3) Vgl. Dłhowski's Brief an Wybzga v. 11. Februar 1675 bei Zaluski, Epist. hist.-famil. Tom. I. p. 649. Die feierliche Uebergabe des Palliums fand am 24. Februar 1675 in der Domkirche zu Frauenburg statt. Die Beschreibung der Feier im Bisth. Arch. z. Fr. A. 13. fol. 216.

4) Vgl. darüber M. F. Treter p. 167. 169.

5) Im Jahre 1664 hausten sie in der Gegend von Tokkernitt und bedrohten die Cathedrale (Acta Cap. Warm. de 4. Novembr. 1664); 1667 aber in Wormbitt und der Umgegend. Vgl. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 19. fol. 14. 16. 22.

6) Vgl. darüber aus den Jahren 1664, 1667 und 1668 a. a. O. Ab. 18. fol. 39. 47; Ab. 19. fol. 14. 37.

Steuer bedurfte, fehlte Wybzga mit seinem Ländchen nie¹⁾). Auch besuchte er oft die Reichstage, um dem Monarchen mit Rath und Rede zur Seite zu stehen. Im Jahre 1664 erzeugte das rohe Auftreten der mißvergnügten Truppen, welche den rückständigen Sold zuweilen gewaltsam erzwangen, Furcht und Schrecken. Solchen Uebelständen sollte der Reichstag in Warschau abhelfen. Wybzga, erst vor Kurzem heimgekehrt²⁾), reiste noch vor dessen Eröffnung³⁾ zum Könige, um treuen Rath zu spenden⁴⁾). Wie früher, so rieth er auch jetzt, die Soldaten zu befriedigen⁵⁾); sah aber mit Wehmuth, daß es, dem Lande zum Schaden, nicht ausgeführt wurde. Auf dem Reichstage selbst trat er für den Monarchen kräftig in die Schranken und hätte dessen Wünsche zur Ausführung gebracht, wäre die Ritterschaft ruhiger zu Werke gegangen⁶⁾). Leider steigerte sich die Zwietracht bis zum blutigen Bürgerkriege, der wegen Absetzung des Reichs-Marschalls Georg Lubomirski ausbrach, bis 1666 wüthete und erst mit Lubomirski's Tode endigte⁷⁾).

Im Jahre 1666 war dem Bischöfe von Ermland eine neue Würde zugebracht. Nach Wenceslaus Leszczyński's Tode wurde Nicolaus Prażmowski, Bischof von Luca und Reichskanzler, auf den erzbischöflichen Stuhl von Gnesen befördert und legte am 17. December 1666 sein Kanzleramt nieder. Der König bot es Wybzga

1) Am 1. Juli 1662 hielt er zu diesem Zwecke einen Bisthums-Convent in Heilsberg ab, wo eine von Geistlichen und Weltlichen einzuziehende Personalsteuer zu Reichszwecken laubirt wurde. Vergl. Bisch. Arch. j. Fr. A. 13. fol. 72—73.

2) Vergl. f. Briefe an's Capitel v. 7. September 1664 im Cap. Arch. j. Fr. Ab. 18. fol. 48.

3) Diese erfolgte am 26. November 1664. Lengnich a. a. D. Th. VII. S. 305.

4) Er reiste am 9. October 1664 von Heilsberg nach Warschau und kehrte erst Mitte Januar 1665 in seine Diöcese zurück. Bisch. Arch. j. Fr. A. 13. fol. 150.

5) Vergl. f. Br. an's ermländ. Capitel v. 2. December 1664 im Cap. Arch. j. Fr. Ab. 18. fol. 47.

6) Lengnich a. a. D. Th. VII. S. 306.

7) Vergl. darüber Lengnich a. a. D. Th. VII. S. 306—307. 310—311. 313—314 und M. P. Treter p. 169. — Lubomirski starb in Breslau am Schlagschuß den 31. Januar 1667. Lengnich a. a. D. Th. VII. S. 319 u. Cap. Arch. j. Fr. Ab. 10. fol. 218.

an, der es jedoch, mit Rücksicht auf den ihm befreundeten Vicekanzler Johann Leszcynski, ablehnte. Demzufolge wurde Leszcynski am 21. December Reichskanzler, und der culmische Bischof Andreas Olsowski Vicekanzler ¹⁾).

Wybzga hatte sich durch jene Ablehnung Verdruss erspart. Der Unruhen im Reiche überdrüssig, ging Johann Casimir mit dem Plane um, die Krone niederzulegen, wünschte auf Betrieb seiner Gemahlin Maria Ludovica einen Prinzen Condé zum Nachfolger und traf hiezu seine Einleitungen. Auf die Kunde hievon entstand eine allgemeine Gährung; es wurden bittere Bortwürfe wider den königlichen Hof laut und die Inhaber der Staatsgewalt Feinde des Vaterlandes und der Wahlfreiheit gescholten ²⁾. Zum Glück starb die Königin am 10. Mai 1667 ³⁾. Doch stellte sich die Ruhe nicht mehr her. Der Verdacht war zu tief gewurzelt, weshalb auf dem nächsten Reichstage Dinge sich zutrug, welche des Königs Gemüth tief verletzten ⁴⁾. Dieser Umstand befestigte seinen Entschluß, abzudanken und in's Privatleben sich zurückzuziehen. Im Juni 1668 gab er dem Senate davon Kenntniß und stellte die feierliche Niederlegung der Krone für den nächsten Reichstag in Aussicht. Gleichzeitig theilte er sein Vorhaben auch den auswärtigen Gesandten mit ⁵⁾.

Die Kunde davon erzeugte große Besorgniß für die Ruhe des Reiches. Vor Allen erschrock Papst Clemens IX. und beilte sich, die Abdankung zu widerrathen. Er schickte ihm Briefe auf Briefe zu, mit dem dringenden Ersuchen, diesen gefährlichen Entschluß nicht auszuführen ⁶⁾; auch machte ihm der apostolische Nuntius mündlich

1) M. L. Treter p. 169; Lengnich a. a. O. Th. VII. S. 318.

2) Vgl. darüber Lengnich a. a. O. Th. VII. S. 320—322. 325—326.

3) Lengnich a. a. O. Th. VII. S. 325; Zaluski, Epist. hist.-famil. Tom. I. p. 1. Irrig bei M. L. Treter p. 169 der 12. Mai. — Wybzga hielt ihr in Kratau die Leichenrede. M. L. Treter l. c. u. Zaluski l. c. Tom. I. p. 3. 5. Diese Rede befindet sich im Bisch. Arch. z. Fr. C. 21. fol. 205—214.

4) Vgl. Lengnich a. a. O. Th. VII. S. 331—332 u. Zaluski l. c. Tom. I. p. 31—32.

5) Lengnich a. a. O. Th. VII. S. 332—333 u. Zaluski l. c. Tom. I. p. 33—36.

6) Wir besitzen Abschriften zweier päpstl. Briefe an ihn, welche sehr dringend abrathen, im Capit. Arch. z. Fr. Ab. 11. p. 350—354; sie sind vom 7. und 20. Juli 1668 und abgedruckt bei Zaluski l. c. Tom. I. p. 39—41.

dagegen Vorstellungen ¹⁾). Vergeblich. Johann Casimir berief zu Ende August den Reichstag nach Warschau, entsagte, auf keine Bitten mehr achtend, am 16. September 1668 feierlich dem Throne und überließ es den Polen, sich einen König zu wählen ²⁾).

Diese Wahl beunruhigte, wie jeden Senator, so auch den Bischof von Ermland. Um sie einzuleiten, schrieb der Primas Nicolaus Przemowski zum 5. November einen General-Convent nach Warschau aus; Wybzga lud die Preußen zum 17. October nach Marienburg ³⁾). Hier erschien er persönlich, ermahnte die Stände zur Eintracht und berieth mit ihnen die Mittel zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe während der Dauer des Zwischenreiches ⁴⁾). Der General-Convent, welcher vom 5. November bis zum 6. December währte und ruhig verlief, setzte den Wahl-Reichstag zum 2. Mai 1669 in Warschau fest ⁵⁾), worauf die Preußen am 11. Februar einen Vorlandtag in Graudenz abhielten ⁶⁾). Mit Spannung sah man der Königswahl entgegen. Wybzga reiste, an ihr Theil zu nehmen, Mitte Mai 1669, in Begleitung des Domcantors Konarski und des Domherrn Wolczynski, nach Warschau ⁷⁾). Um die Krone bewarben sich Prinz Carl von Lothringen, Pfalzgraf Philipp Wilhelm von Neuburg und Prinz Condé. Für den Ersten sprachen viele Wähler aus Kleinpolen; den Zweiten empfahlen der Kaiser, Schweden, Brandenburg und Andere; den Dritten wünschte Frankreich, theilweise auch die Preußen, namentlich der Bischof von Ermland, während der apostolische Nuntius Mares-

1) Lengnich a. a. D. Th. VII. S. 333.

2) M. L. Treter p. 169—170; Zaluski l. c. Tom. I. p. 41—42. 51—63; Cap. Arch. z. Fr. Ab. 8. p. 89 u. Ab. 9. fol. 159; Lengnich a. a. D. Th. VII. S. 333—336; v. Salignac, Gesch. v. Polen. Bb. II. S. 840—842. Er begab sich nach Frankreich, wo er zurückgezogen lebte und am 16. Decbr. 1672 starb. Vgl. v. Salignac a. a. D. Bb. II. S. 843.

3) S. Schreiben an die preuß Räte v. 26. September 1668 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 8. p. 89—91.

4) Lengnich a. a. D. Th. VIII. S. 1—2.

5) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 8. p. 91; Zaluski l. c. Tom. I. p. 71—72; Lengnich a. a. D. Bb. VIII. S. 4—5.

6) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 8. p. 91; Lengnich a. a. D. Th. VIII. S. 6.

7) Acta Capit. Warm. de 14. et 17. Maji 1669. Zwar schreibt Wybzga aus Heilsberg v. 10. Mai 1669 an's Capitel, er schide sich an zur Reise (Cap. Arch. z. Fr. Ab. 19. fol. 56); er war aber am 15. Mai noch in Heilsberg (ibid. fol. 57).

cotti nur allgemein zu einem katholischen Fürsten rieth. Es siegte der culmische Bischof und Vicekanzler Andreas Dłuski, welcher einen Pfaffen vorschlug¹⁾. Als es am 19. Juni zur Wahl kam, traf diese, weil sich die übrigen Parteien zu schwach fühlten, den Polen Michael Koributh Herzog Wisniowiecki²⁾.

Leider hatte dieser keine friedliche Regierung. Neid und Eifersucht verkümmerten ihm die Tage. Es gab unaufhörlich Jank und Streit auf den Reichstagen und Mißtrauen gegen den Monarchen³⁾. Bei solchen Wirren im Reiche drückte die Krone schwer auf sein Haupt und verkürzte sein Leben. Er starb, noch nicht 35 Jahre alt und ohne Erben, am 10. November 1673 in Lemberg⁴⁾.

Der Wahl eines neuen Herrschers gingen die üblichen Einleitungen voran. Auf dem zum 15. Januar 1674 ausgeschriebenen General-Convent wurde der Wahl-Reichstag zum 20. April festgesetzt⁵⁾. Wbydga hielt am 5. Januar in Marienburg und am 4. April in Graudenz preussische Landtage, um die öffentliche Ruhe zu sichern und über die Königswahl zu berathen⁶⁾. Der Reichstag begann in Warschau am 20. April. Der Bewerber um die Krone gab es viele⁷⁾, vor Allen der Prinz Carl von Lothringen, der Pfalzgraf von Neuburg und der Prinz Condé. Für den zweiten sprach dieses Mal der französische Gesandte⁸⁾; der apostolische Nuntius Franz Bonvisi empfahl nur die Wahl eines katholischen Königs⁹⁾.

1) Schon sieben Monate vor der Wahl veröffentlichte er seine Ansicht hierüber in einer kleinen Broschüre. Sie ist abgedruckt bei Zaluski l. c. Tom. I. p. 134—139.

2) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 8. p. 92; Ab. 9. fol. 159—160; M. S. Treter p. 170; v. Solignac, Gesch. Pol. Bb. II. S. 849—850. Die näheren Umstände bei der Wahl siehe bei Zaluski l. c. Tom. I. p. 117—132. 142—146 u. bei Lengnich a. a. D. Th. VIII. S. 9—16.

3) Vgl. Zaluski l. c. Tom. I. p. 233—243. 262—275. 313—347. 350—368. 377—392 u. Lengnich a. a. D. Th. VIII. S. 92—93.

4) Bisch. Arch. z. Fr. A. 13. fol. 214; Zaluski l. c. Tom. I. p. 479; Lengnich a. a. D. Th. VIII. S. 92; v. Solignac a. a. D. Bb. II. S. 856.

5) Lengnich, a. a. D. Th. VIII. S. 94. 99.

6) Bisch. Arch. z. Fr. A. 13. fol. 214; Lengnich a. a. D. Th. VIII. S. 102.

7) Vgl. über sie Zaluski l. c. Tom. I. p. 586—592.

8) Abschrift von dessen am 11. Mai 1674 gehaltenen Rede im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 11. p. 668—676.

9) Dessen Rede v. 15. Mai 1674 abschriftlich a. a. D. Ab. 11. p. 677—682.

Lange schwankten die Parteien, endlich neigte sich die Mehrheit zum polnischen Reichsmarschall und Kronfeldherrn Johann Sobieski. Für ihn entschied sich auch Wybzga mit den Preußen und trug viel zu dessen Wahl bei. Sie erfolgte am 19. Mai 1674¹⁾. Seine Heldenthaten im Türkenkriege hatten Sobieski der Krone würdig gemacht²⁾.

Die nothwendige Fortsetzung dieses Krieges, welche der König persönlich auf sich nahm, verhinderte seine zum 22. Juli anberaumte Krönung³⁾. Sie ward nach dessen glücklicher Beendigung⁴⁾ am 2. Februar 1676 in Krakau vollzogen⁵⁾. Ihr wollte auch Wybzga beiwohnen und reiste, in Begleitung des Domcustos Adam Konarski und des Domherrn Albert Dzialynski⁶⁾, am 17. Januar nach Krakau, langte erst am 6. Februar dort an und wohnte nur dem Reichstage bei⁷⁾. Als der Erzbischof Dłuski sein Vicekanzleramt niederlegte, verließ es der König am 12. März, unter Zustimmung der Reichsstände, dem Bischofe Wybzga⁸⁾.

Das neue Amt brachte auch neue Sorgen. Durch Geschäfte verhindert, kam er, obwohl der Reichstag am 5. April geschlossen wurde⁹⁾, erst Mitte Mai in seine Diocese¹⁰⁾, wo er zum 25. Juni

1) Bisch. Arch. z. Fr. A. 13. fol. 214. Ueber die Vorgänge bei der Wahl vgl. Zaluski l. c. Tom. I. p. 555—559; Lengnich a. a. D. Th. VIII. S. 105—112 u. v. Solignac a. a. D. Bb. II. S. 857—860.

2) Vgl. hierüber Zaluski l. c. Tom. I. p. 398—404. 488—505. 535—554. Ueber seine Herkunft s. Lengnich a. a. D. Th. VIII. S. 112—113.

3) Lengnich a. a. D. Th. VIII. S. 115—116.

4) Ueber die Kriegsereignisse selbst vgl. Zaluski l. c. Tom. I. p. 559—585.

5) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 9. fol. 86; Bisch. Arch. z. Fr. A. 13. fol. 217. Vgl. das Ausführliche über sie bei Zaluski l. c. Tom. I. p. 592—598. 678.

6) Acta Capit. Warm. de 8. Januar. 1676.

7) Bisch. Arch. z. Fr. A. 13. fol. 217.

8) Bisch. Arch. z. Fr. A. 13. fol. 217; Zaluski l. c. Tom. I. p. 680; M. L. Treter p. 171; Lengnich a. a. D. Th. VIII. S. 133—134.

9) Lengnich a. a. D. Th. VIII. S. 138.

10) Acta Capit. Warm. de 12. Maji 1676, wo das Capitel die Domherren Ludwig v. Demuth und Scholz zu ihm sendet, um ihn bei seiner Rückkehr zu begrüßen und ihm zur neuen Würde Glück zu wünschen.

einen Bisthums-Convenc nach Heilsberg berief¹⁾. Ende Juni und Anfangs Juli vereidigte er im Namen des Königs die großen Städte Preußens²⁾. Fortan mußte er als Vicekanzler häufig in Polen sein und kam nur zeitweise nach dem Ermland, um seiner Hirtenpflicht zu genügen³⁾. Im Jahre 1677 war er wenig in der Diöcese. Im Winter wohnte er dem Reichstage in Warschau bei, der vom 14. Januar bis zum 27. April währte⁴⁾. Kaum nach Heilsberg zurückgekehrt, mußte er, obwohl ermüdet, Anfangs Juni dem Könige entgegen reisen⁵⁾, welcher nach Preußen kam, um diese Lande zu besuchen und in Danzig ausgebrochene Unruhen zu beschwichtigen⁶⁾. Nachdem sich der Monarch einige Wochen in Thorn, Mewe und Marienburg aufgehalten, zog er am 1. August in Danzig ein und verweilte daselbst bis zum 18. Februar 1678⁷⁾. Natürlich durfte Władysław, als Vicekanzler und als Präsident jener Lande, bei ihm nicht fehlen.

Während dieser Zeit trat ein Todesfall ein, welcher für Ermland nicht ohne Einfluß blieb. Um den bürgerlichen Unruhen in Danzig nachhaltig zu steuern, rief der König auch den Primas Dłuski dahin. Er kam gesund in die Stadt, fühlte sich aber nach einigen Tagen unwohl und starb am 29. August 1677⁸⁾. Das hiedurch erledigte Erzbisthum Gnesen verlieh der König dem anwesenden

1) Diesem präsidirte im Namen des Bischofs der Domherr Scholz (Bisch. Arch. z. Fr. A. 84. fol. 122.); das Capitel vertraten die Domherren Dzialynski und Wolff. Man votirte dem Könige eine doppelte, auch vom Clerus zu zahlende Steuer. Acta Capit. Warm. de 18. et 30. Junii 1676.

2) Die Städte Thorn, Elbing und Danzig. Lengnich a. a. D. Th. VIII. S. 143—144. Bisch. Arch. z. Fr. A. 13. fol. 217.

3) So reiste er Anfangs September 1676 nach Polen, kehrte im October zurück und ging im November schon wieder ab. In seiner Abwesenheit verwaltete Domherr Scholz als Statthalter das Bisthum. Acta Capit. Warm. de 30. August. 3. et 12. Novembr. 1676.

4) Lengnich a. a. D. Th. VIII. S. 149. 152.

5) Vgl. f. Br. an's Capitel aus Heilsberg vom 31. Mai 1677 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 19. fol. 150.

6) Vgl. darüber M. E. Treter p. 171 und Zaluski l. c. Tom. I. p. 693—694.

7) Lengnich a. a. D. Th. VIII. S. 155. 159. 161—162.

8) Zaluski l. c. Tom. I. p. 694; M. E. Treter p. 171; Cap. Arch. z. Fr. Ab. 19. fol. 158; Lengnich a. a. D. Th. VIII. S. 162.

Bischofe Wybzga ¹⁾), fertigte die Ernennungs-Urkunde Anfangs October aus, schickte sie nach Rom und bat um die apostolische Bestätigung ²⁾).

Wybzga blieb in Danzig, so lange der König dort verweilte ³⁾), und wurde am 28. October 1677 Reichskanzler ⁴⁾). Als aber der Monarch am 18. Februar 1678 abreiste ⁵⁾), kehrte er in seine Diöcese zurück und wartete den Reichstag in Grodno ab ⁶⁾). Dieser wurde am 15. December 1678 eröffnet und währte bis zum 4. April 1679 ⁷⁾). Wybzga wohnte ihm bei und legte am 24. Februar 1679 seine Kanzlerwürde nieder ⁸⁾). Ermland verwaltete inzwischen als Statthalter der Dompropst Adam Konarski ⁹⁾). Von Grodno heimgekehrt ¹⁰⁾),

1) Ob sich Wybzga beim Könige darum beworben, oder dieser es ihm aus eigenem Antriebe versehen habe, ist nicht ganz gewiß. Zaluski, mit dem, was bei Hof vorging, wohl vertraut, erzählt: Wybzga habe sich nach Olszowski's Lobe um das Erzbisthum beim Könige beworben, und dieser, seiner Sitte gemäß, längere Zeit auf Antwort warten lassen (Zaluski l. c. Tom. I. p. 695.), während Wybzga selbst unter'm 5. October 1677 an den apostol. Nuntius schreibt: er sei vom Könige unerwartet und wider seinen Willen zum Erzbischofe ernannt worden. Abschrift dieses Briefes im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 11. p. 622—623.

2) Vrgl. die Schreiben des Königs an den Papst vom 5. October und an den Cardinal-Protector Peter Wiboni vom 3. October 1677 a. a. D. Ab. 11. p. 624—628. — Ob den Informativ-Proceß der apostolische Nuntius selbst vollzog, oder, worum der König und Wybzga baten (vgl. deren Schreiben an den Nuntius v. 3. u. 5. October 1677 a. a. D. Ab. 11. p. 621—623.), in dessen Auftrage der in Danzig anwesende Bischof von Culm, oder der von Chemn, ist unbekannt.

3) Im Januar 1678 schickte das Capitel den Domcustos Konarski zu ihm nach Danzig mit Gratulations-Schreiben zur neuen Würde. Acta Capit. Warm. de 11. Januar. 1678.

4) Bisch. Arch. z. Fr. A. 13. fol. 218; Zaluski l. c. Tom. I. p. 694; M. L. Treter p. 171; Lengnick a. a. D. Th. VIII. S. 163.

5) Lengnick a. a. D. Th. VIII. S. 162.

6) M. L. Treter p. 171. Darum finden wir ihn im April, Mai, Juni u. November 1678 im Ermland. Vrgl. Acta Capit. Warm. de 16., 27. April. et 6. Maji 1678; Cap. Arch. z. Fr. Ab. 11. p. 628—630 und Bisch. Arch. z. Fr. H. 17. p. 334—337. 397. 432.

7) Lengnick a. a. D. Th. VIII. S. 175. 193.

8) Zaluski l. c. Tom. I. p. 704; M. L. Treter p. 171—172; Lengnick a. a. D. Th. VIII. S. 180.

9) Acta Capit. Warm. de 10. Februar. 1679 u. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 15. p. 2—3.

10) M. L. Treter p. 172.

wartete er die Bullen ab. Als diese Anfangs October eintrafen ¹⁾, rüstete er sich zur Abreise, verließ Ende October 1679 die Diöcese begab sich nach Warschau und von da in sein Erzbisthum ²⁾.

Nachdem er diesem nicht volle sechs Jahre vorgestanden, starb er am 7. September 1685 ³⁾. Am 20. September hielt das Capitel für ihn Requien in der Domkirche zu Frauenburg ab ⁴⁾. Der ermländische Domherr Jorawski war sein Testaments-Vollstrecker ⁵⁾.

31. Michael Stephan Radziejowski (1679—1688).

Sobald das Capitel in Frauenburg erfuhr, daß Wybzga's Translation in Aussicht stehe, nahm es darauf Bedacht, Ermlands Rechte und Gewohnheiten, die im Laufe der Zeit vielfach gelitten, in ihrer Reinheit wieder herzustellen. Eine besondere Deputation sollte die eingeschlichenen Mißbräuche und Rechtsverletzungen sorgfältig verzeichnen und über die Mittel zu ihrer Beseitigung nachdenken. Da aber ein so zartes Geschäft die größte Vorsicht erheischte, verpflichtete man sich zu strenger Verschwiegenheit ⁶⁾. Es wurden die Domherren Ludwig v. Demuth, Buzenski, Scholz ⁷⁾, Wolowski und v. Lubinghausen Wolff damit beauftragt, welche, falls der Recurs an den päpstlichen Stuhl nöthig würde, die Urkunden und Beweisstücke dafür

1) Am 6. October 1679 hatte das Capitel darüber noch keine Kunde, wohl aber schon am 13. October. Acta Capit. Warm. de 6. et 13. Octobr. 1679. Nach Cap. Arch. z. Fr. Aa. 3. fol. 46. zeigte Wybzga dem Domcustos Scholz am 12. October 1679 an, daß die Transsumpte der Bullen bereits da seien.

2) M. S. Treter p. 172 u. 175 hat die falsche Jahreszahl 1680. Nach Cap. Arch. z. Fr. Ab. 15. p. 3. kündigt das Capitel schon unter'm 13. October 1679 den Dompropst Konarski als General-Administrator für die Dauer der Sedisvacanz an, was Konarski selbst noch am 4. November 1679 thut (Bisch. Arch. z. Fr. A. 84. fol. 114). Auch jetzt Ersteres, da Wybzga bereits die Translations-Bullen erhalten, am 13. October 1679 die Wahl des neuen Bischofs zum 30. October an. Acta Capit. Warm. de 13. Octobr. 1679.

3) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 10. fol. 214 hat irrig den 6. September. Der 7. September 1685 ist als Wybzga's Sterbetag angegeben im Bisch. Arch. z. Fr. A. 16. fol. 445. und A. 17. fol. 167. 168. 169. 170. 171. 172, wo Bischof Radziejowski öffentliche Gebete für ihn in f. Handschreiben anordnet und sagt, daß er am 7. September gestorben sei.

4) Acta Cap. Warm. de 19. Septembr. 1685.

5) Acta Capit. Warm. de 24. Septembr. 1685.

6) Acta Cap. Warm. de 13. Novembr. 1677.

7) Nach damaliger, polonisirter Schreibweise Szolc geschrieben.

aus den Acten und dem Archive sammeln sollten. Auch ward beliebt, an Thomas v. Kupniew Ujeński, ehemals Dompropst von Ermland, nun aber Nowiz bei den Jesuiten in Wilna, zu schreiben und ihn um Rath in der Sache, sowie um Auskunft über Wydzga's vermiste Confirmations-Bullen zu bitten¹⁾.

Die genannten Domherren hatten vom 17. bis zum 20. November 1677 darüber Berathungen und einigten sich in dem Vorschlage, den Cardinal Peter Vidoni um Beistand zu ersuchen²⁾ und dessen Auditor, den Abate Carl Felix Mata, zum Agenten in Rom zu ernennen. Dem Cardinal wollte man schreiben, daß es nicht in der Absicht des Capitels liege, mit Wydzga oder dessen Nachfolger in Rechtsstreit zu treten, sondern daß es nur bitte, dem heil. Stuhle die vorhandenen Mängel und Irrungen mitzutheilen. Der Auditor aber sollte über die Rechte Ermlands, besonders über das Recht der Bischofswahl, vollständig unterrichtet und ersucht werden, strenge darauf zu achten, daß nichts diesen Rechten Nachtheiliges die Datarie verlasse, auch, sobald Wydzga für Gnesen präconistret sei, es schleunig anzuzeigen und, wo möglich, dessen Possessions-Breve einzusenden. Am 20. November waren Information und Abschriften der Urkunden fertig. Erstere sammt den verzeichneten Mängeln und Irrungen wurde zwei Tage später in der Capitels-Sitzung vorgelesen und gut geheissen, auch die Schreiben nach Rom gebilligt und am 24. November beschlossen, Alles dahin abzuschicken³⁾. Ujeński's Antwort, die man nicht erwartete, erfolgte später. Er schrieb, daß er über Wydzga's Bullen keine Auskunft zu geben wisse. Zwar seien dieselben 1659 urschriftlich vorgezeigt, aber von des Bischofs Bevollmächtigten wieder zu sich genommen⁴⁾.

Inzwischen traf der König, ohne daß man in Frauenburg etwas ahnte, seine Anstalten zur Besetzung des ermländischen Stuhles. Durch Wydzga's Nomination zum Erzbischofe von Gnesen, dem, wie

1) Acta Capit. Warm. de 15. Novembr. 1677.

2) Vidoni war früher apostol. Nuntius in Polen gewesen und besaß des Capitels volles Vertrauen. Vgl. Bisch. Arch. zu Fr. H. 16. p. 691.

3) Acta Cap. Warm. de 20. et 24. Novembr. 1677. Die Information, Defecte und Mißbräuche, sowie die Verhandlungen der capitularischen Deputation befinden sich im Cap. Arch. 3. Fr.

4) Vgl. dessen Br. an's Capitel vom 28. December 1677 a. a. D. Ab. 19. fol. 160.

er glaubte, die apostolische Bestätigung nicht fehlen würde, hielt er jenen für erledigt, oder dessen Erledigung bei der Römischen Curie doch für nahe bevorstehend. Um an der Spitze der Lande Preussens einen treuen und gewandten Prälaten zu haben, wollte er dem Papste einen geeigneten Mann vorschlagen und erkor sich dazu seinen Neffen, den Grafen Michael Stephan Radziejowski¹⁾, einen durch Adel der Geburt, durch Gelehrsamkeit²⁾ und Reinheit der Sitten ausgezeichneten Priester, welcher Domherr von Gnesen und Warschau, Propst von St. Michael in Krakau war und, in Reichsgeschäften thätig, an der Seite des königlichen Oheims verweilte³⁾. Diesen ernannte er Mitte December 1677 zum Bischofe von Ermland, fertigte die übliche Nominations-Urkunde aus und schickte sie dem Cardinal-Protector nach Rom, mit dem Ersuchen, sie Sr. Heiligkeit zu überreichen und die apostolische Bestätigung auszuwirken⁴⁾. Gleichzeitig bat auch Radziejowski den Cardinal, seine Ernennung dem heil. Vater empfehlend zu Füßen zu legen, und bemerkte, daß Abbate Ranutius de Waschl, der königliche Agent, das Uebrige ausführen werde⁵⁾.

Ohne dem ermländischen Capitel die geringste Anzeige zu machen, leitete Radziejowski Alles ein, was ihn dem Ziele näher führen konnte. Er zeigte dem Nuntius Franz Martelli seine Ernennung an und bat ihn, da er nicht von der Seite des Königs weichen dürfe, mit dem Informativ-Proceß einen in Danzig weilenden Bischof zu

1) Er war der Sohn des ehemaligen Reichs-Vicelanzlers Hieronymus Radziejowski und seine Großmutter eine geborne Sobieski, Vaters-Schwester des Königs von Polen. M. L. Treter p. 173—175; Lengnich a. a. O. Th. VIII, S. 164.

2) Er hatte seine Studien in Prag, Paris und Rom gemacht und sich eine vortreffliche Bildung erworben. Bisch. Arch. 3. Fr. A. 16 fol. 1.

3) A. a. O. A. 16. fol. 1. 4—5; M. L. Treter p. 175.

4) Das königl. Präsentations-Schreiben an den Papst aus Danzig vom 17. December 1677 befindet sich abschriftlich im Bisch. Arch. 3. Fr. A. 16. fol. 1; das Gesuch an den Cardinal von demselben Datum ibid. fol. 2.

5) Dieses Gesuch vom 17. December 1677 abschriftlich a. a. O. A. 16. fol. 2—3. Auch dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg zeigte Radziejowski unterm 24. December 1677 an, daß ihn der König zum Bischofe von Ermland ernannt habe. A. a. O. fol. 3—4. Der Kurfürst gratulirte ihm dazu unterm 4. Januar 1678. A. a. O. fol. 4.

beauftragen¹⁾. Zwar erwiederte der Nuntius, daß er selbst hinkommen werde²⁾, erschien aber aus unbekanntem Gründen nicht, weshalb der Proceß einstweilen unterblieb. Als endlich der König am 18. Februar 1678 Danzig verließ, nach Marienburg aufbrach und von da am 7. März nach Polen zurückkehrte³⁾, begleitete ihn Radziejowski und traf mit dem Nuntius in Lublin zusammen. Bei dieser Gelegenheit vollzog Kestler den Proceß⁴⁾ und schickte die darüber aufgenommenen Verhandlungen nach Rom⁵⁾.

Diese Vorgänge ahnten die Domherren in Frauenburg nicht. Zwar hatten sie zeitig auch an den Nuntius Martelli geschrieben und die Rechte ihrer Kirche seinem Schutze empfohlen; aber ihr Brief war auf der Post verloren gegangen, und der Nuntius über ihre Wünsche in Unkenntniß geblieben⁶⁾. Wie sehr staunten sie nun, als sie im April 1678 erfuhren, daß Radziejowski's Provision für Ermland, obwohl das Bisthum noch nicht vacirte, auch keine Wahl stattgefunden hatte, auf des Königs Betrieb in Rom schon vorbereitet werde. Eine schwere Verletzung ihrer Rechte darin erblickend, beschloffen sie, nochmals an den Cardinal Bidoni und an dessen Auditor Mata zu schreiben und sie um Beistand anzurufen. Desgleichen sollte dem Nuntius angedeutet werden, wie sehr man bedauere, daß er des Capitels Schreiben nicht einmal beantwortet, obwohl die früheren Nuntien Ermlands Rechte, selbst dem Könige gegenüber, eifrig vertheidigt hätten. Endlich wurden die Domherren Ludwig von Demuth und Wolowski zu Wyszka gesendet, mit der Bitte um seine Provisions-Bullen für Ermland, die man nothwendig brauche⁷⁾. Wyszka erklärte, dieselben nicht bei Hand zu haben; versprach sie aber später

1) Dessen Br. vom 21. Januar 1678 abschriftlich a. a. D. A. 16. fol. 4—5.

2) Des Nuntius Brief an Radziejowski vom 1. Februar 1678 a. a. D. fol. 5—6.

3) Lengnich a. a. D. Th. VIII. S. 162. 164.

4) Die Instruction zur Abhaltung eines solchen Proceßes nach Vorschrift des Papstes Gregor XIV. v. 1591 befindet sich im Bisch. Arch. z. Fr. H. 16. p. 645—652.

5) Bzgl. Domherr Kriegers Relation hinter Acta Capit. Warm. de 19. August. 1678 u. im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 6. sub fin.

6) Acta Cap. Warm. de 16. April. 1678 u. Krieger's Relation a. a. D.

7) Acta Capit. Warm. de 16. April. 1678. Ihre Instruction befindet sich im Bisch. Arch. z. Fr. H. 16. p. 437—439 u. p. 1087—1090.

einzuschicken, wenn er sie unter den nach Polen bereits versandten Schriftstücken finden sollte ¹⁾). Ob er es gethan habe, wird nicht berichtet. Die Briefe an Bidoni und Mata wurden nach Rom befördert ²⁾).

Bald darauf lief eine neue Kunde ein, welche das Capitel noch mehr beunruhigte. Der apostolische Nuntius, hieß es, habe den Informativ-Proceß für Radziejowski bereits vollzogen und dabei auf keine Verträge Rücksicht genommen. Solchen Fortgang des Geschäftes glaubte man nunmehr ernstlich hemmen und dieses zeitig auf den Rechtsboden führen zu müssen, um nicht Schaden zu nehmen. Zu diesem Zwecke trat das Capitel am 9. Mai zusammen und beauftragte den Domcustos Scholz, sowie die Domherren Ludwig v. Demuth, Buzenski und Wolowski, alle Urkunden und Schriftstücke, welche sowohl die Römische Curie, als den apostolischen Nuntius über die wahre Rechtslage unterrichten könnten, zu sammeln ³⁾). Mit diesen sollte der Domherr Peter Florian Krieger, als Abgeordneter des Capitels, zum Nuntius reisen, ihn daraus über Ermlands Rechte belehren und ihm beweisen, daß jener Proceß null und nichtig sei. Auch wollte man den neuen Erzbischof ersuchen, Se. Majestät mit dem Rechts-Stande der ermländischen Bischofswahl bekannt zu machen; falls derselbe es aber ablehnte, den Bischof von Leślau oder den von Bloć darum bitten ⁴⁾). Ob letzteres ausgeführt sei, wissen wir nicht.

Krieger trat am 16. Mai seine Reise an und fand den Nuntius in Lemberg. Am 17. Juni erhielt er bei ihm die erste Audienz, überreichte ihm seine Beglaubigung und setzte ihm Ermlands Rechte und vertragsmäßig geregelte Bischofswahl auseinander. Nuntius Martelli hörte ihm aufmerksam zu, versicherte, keinen Brief vom Capitel empfangen zu haben und über dessen Rechte in Unkenntniß gewesen zu sein, die er sonst mit Eifer verfochten hätte, und wies ihn zu weiterer Verhandlung an seinen Auditor Jacob Magliabechi. Diesem legte Krieger alle auf des Capitels Rechte, Statuten und Privilegien bezügliche Schriftstücke vor, welche derselbe durchlas und dann einen Tag zur gemeinsamen Conferenz bestimmte. Magliabechi erwog deren Inhalt

1) Acta Capit. Warm. de 27. April. 1678.

2) Acta Capit. Warm. de 27. April. 1678.

3) Acta Capit. Warm. de 9. Maji 1678.

4) Acta Capit. Warm. de 10. Maji 1678.

auf's Sorgfältigste, berieth sich mit dem Nuntius und war gehörig vorbereitet, als Krieger zur Conferenz erschien. Hier gestand er zu, daß Ermlands Rechte und Privilegien praktisch und unangreifbar seien, und schlug eine Unterredung mit dem Grafen Radziejowski vor, um zu hören, was der dazu sage, da der Proceß für ihn bereits expedirt sei, eine Wiederholung desselben das Ansehen des Nuntius gefährde und darum nur etwaige Mängel ergänzt werden könnten. Krieger lehnte den Vorschlag ab und erklärte den nach Rom beförderten Proceß für ungültig und einen andern nach vollzogener Wahl für nöthig. Es gehe, sprach er, im Ermlande nicht, wie in Polen, wo nach der königlichen Nomination eine Erlebigung angenommen werde. Dort werde nur bei wirklicher Vacanz aus den vier vom Könige ernannten Candidaten Einer vom Capitel gewählt und erst dann der Proceß eingeleitet. Radziejowski habe, gerade umgekehrt, vor der Erlebigung, nicht Candidat und nicht Gewählter, den Proceß vollziehen und einsenden lassen, was eine Verletzung des petrifauer Vertrages in sich schliesse. Bei der zweiten Audienz ersuchte er den Nuntius, den Monarchen zu bitten, daß er die Rechte Ermlands beachten möge. Martelli sagte zu, wollte jedoch eine Unterredung mit Radziejowski, nach welchem er schickte, der aber, durch Geschäfte bei Hof zurückgehalten, nicht erschien. Der dritten Audienz wohnte Radziejowski bei und erfuhr die Lage der Sache. Der Nuntius verlangte von Krieger, weil anders das Versehen nicht gut zu machen wäre, eine amtliche Relation über den Stand der ermländischen Kirche, welche dieser, als dazu nicht bevollmächtigt, ablehnte. Bei der letzten Audienz bat derselbe um seine Abfertigung; der Nuntius aber wollte ihn nicht eher entlassen, bis die Sache vollständig beigelegt und die gewünschte Relation eingereicht wäre, die Drohung hinzufügend, daß der Papst die Rechte Ermlands, falls man sie zu sehr ausdehnte, beschränken, auch der königliche Hof das Seinige dazu beitragen würde. Unerschrocken erwiederte Krieger, daß solches nicht zu befürchten stehe, weil jene Rechte von früheren Päpsten verliehen und immer mehr befestigt seien; auch das Bisthum sich dabei wohl befinde. Da sie ferner auf Verträgen beruhen, könne und werde sie Se. Majestät nicht ändern. Johann Albert, des Königs eigener Sohn, habe es zwar als Bischof von Ermland durch seinen Auditor einst versucht; da aber das Capitel Widerstand geleistet und bereits Anstalten zur Klage in Rom getroffen, habe Sigismund III. seinem Sohne Stillschweigen ge-

boten und dem Streite ein Ende gemacht. In solchem Sinne werde wohl auch der festige König handeln. Tags darauf bat er um die Erlaubniß zur Abreise, erhielt sie aber nicht; vielmehr forderte der Nuntius nochmals jene Relation, mit dem Bemerken, daß sie, ohne ein Präjudiz zu erzeugen, nur Zeit und Kosten erspare, da im Weigerungsfalle das Capitel später doch einen Domherrn dazu hersenden müßte. Legteres berücksichtigend, gab Krieger nach, schwur, die Wahrheit zu sagen, und fertigte die begehrte Relation an. Hiemit zufrieden, verhiess der Nuntius, Ermlands Rechte kräftig in Schutz zu nehmen. Der anwesende Graf Radziejowski rieth ihm dringend einen Besuch bei Sr. Majestät an. Zwar lehnte ihn Krieger anfangs ab, mußte aber doch einwilligen und wurde durch Radziejowski dem Könige vorgestellt. Dieser empfing ihn sehr gnädig und fragte, warum die ermländischen Domherren von ihrem Bischofe noch nicht ablassen wollten? Krieger erwiderte, daß solches nicht in ihrer Macht stehe. Nach diesen Worten entfernte sich der Monarch auf das Gesuch der Königin, und die Audienz hatte ein Ende. Radziejowski überreichte ihm später ein königliches Schreiben an's Capitel und erklärte, daß er nur Bischof von Ermland werden wolle gemäß den Rechten dieser Kirche, sogar fest entschlossen sei, dieselben noch vermehren zu helfen. So schied Krieger aus Lemberg und kehrte nach Frauenburg zurück¹⁾.

Mitte Juli traf er hier ein, berichtete über den Erfolg seiner Sendung und überreichte dem Capitel Briefe vom Nuntius, von dessen Auditor und vom Könige²⁾. Aus ihnen ersah man, daß seine Bemühungen nicht fruchtlos gewesen. Der König hatte von seiner Nomination abgesehen und sich auf den Boden des petrikauer Vertrages gestellt. Zwar habe er sich, schrieb er, den Grafen Michael Radziejowski zum Bischofe von Ermland ausersuchen, überzeugt, daß derselbe dieser Kirche zur Zierde gereichen werde; sei aber nicht Willens, die Rechte des Capitels zu schmälern, vielmehr entschlossen, sie unverkürzt zu erhalten. Darum ernenne er zu Wahl-Candidaten denselben Grafen Radziejowski, den Domcantor Jacobelli und die Domherren Krieger und Wolff. Zugleich fügte er den Wunsch hinzu, das Capitel möge der ungünstigen Zeiten wegen, in welchen jeder Auf-

1) Sein vollständiger Bericht über diese Mission befindet sich hinter Acta Capit. Warm. de 19. August. 1678 u. im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 6 am Ende.

2) Acta Capit. Warm. de 16. Julii 1678.

schub der Diöcese nachtheilig sei, die Wahl beeilen, was insofern ohne Bedenken geschehen könne, als Bydyga's Präconisation für Gnesen von der Consistorial-Congregation bereits decretirt, Ermland folglich als erledigt zu betrachten sei. Schließlich erklärte er, daß die Vor- nahme der Wahl dem Bisthume nützen und ihn erfreuen werde, und versprach, seinen Commissarius unverzüglich abzuschicken, sobald er den Wahltag erfahre ¹⁾.

Dieses königliche Schreiben wurde im Capitel vorgelesen und am 21. Juli erörtert. Der Ansicht, daß eine Erledigung des ermländischen Stuhles durch jenes Decret der Congregation eingetreten sei, konnte man nicht beipflichten und hielt den üblichen Gebrauch fest, die amtliche Anzeige über Bydyga's Translation aus Rom abzu- warten ²⁾. Demgemäß dankte das Capitel unterm 19. August dem Monarchen für sein Wohlwollen gegen die Kirche Ermlands und für das huldvolle Versprechen, deren Rechte zu schützen; erklärte aber, vor dem Eintreffen der Bullen für den neuen Erzbischof keine Wahl voll- ziehen zu können, weil nach den heiligen Canones erst nach dem Ein- tritt der wirklichen Erledigung gewählt werden dürfe ³⁾. Hiemit gab sich der König vorläufig zufrieden, im Vertrauen, daß sich mit der Zeit alle Hindernisse würden beseitigen lassen.

Nach dem petrikauer Vertrage mußte der zu Wählende ermländischer Domherr und im Besitze des preussischen In- digenates sein. Für ersteres war bereits gesorgt. Da eben kein Canonicat vacirte, hatte man die Erledigung durch Resignation ge- schaffen. In Rom nämlich befand sich, als Alumnus der Preussischen Stiftung, der junge ermländische Domherr Michael Dombrowski ⁴⁾, welcher, auf Betrieb des königlichen Agenten, seinem Canonicat ent-

1) Abschrift dieses königl. Briefes dd. Lemberg 25. Juni 1678 im Cap. Arch. zu Frb. Schiebl. R. Nr. 7; auch im Bisch. Arch. z. Fr. A. 16. fol. 7, nur daß hier fälschlich der 22. Juni als Datum steht. Daß der königl. Brief vom 25. Juni datirt gewesen sei, ergeben auch die Acta Cap. Warm. de 16. Julii 1678.

2) Acta Capit. Warm. de 21. Julii 1678.

3) Eine Copie dieses capitularischen Schreibens v. 19. August 1678 im Bisch. Arch. z. Fr. A. 16. fol. 8.

4) Er war Domherr seit dem 27. August 1677 (Acta Capit. Warm. de h. d.). Zum Preussischen Stipendium wurde er am 16. November 1674 präsentirt (Acta Capit. Warm. de h. d.) und war im Frühlinge 1678 noch im Genusse desselben. Acta Capit. Warm. de 4. Martii 1678.

sagte, wonach es der Papst dem Grafen Radziejowski verlieh. Dieser schickte die Provisions-Bulle, welche Mitte Juli 1678 einlief, sogleich nach Frauenburg, ernannte die Domherren Buzenski und Wolowski zu Bevollmächtigten und bat, diesen in seinem Namen die Besitz-Ergreifung zu gestatten¹⁾. Am 3. August wurden Brief und Bulle dem Capitel vorgezeigt, welches, letztere als echt erkennend, dem Gesuche des Grafen gern willfahrte. Zwei Tage später ward derselbe feierlich als Domherr installiert²⁾. Auch dem zweiten Erforderniß wurde genügt. Da Radziejowski kein geborner Preuße war, wünschte ihm der König als Ersatz dafür das Einzöglings-Recht, ließ zeitig die erforderlichen Anträge stellen und setzte sie durch. Die preussischen Stände nämlich glaubten, die zu hundert Malen schon Anderen zuerkannte Vergünstigung dem Neffen Sr. Majestät nicht verweigern zu dürfen, und gaben im Herbst 1678 auf dem Landtage zu Graudenz ihre Zustimmung³⁾. So waren alle Schwierigkeiten überwunden.

Nach der Antwort, welche das Capitel Sr. Majestät im August zugesendet hatte, fand man es bei Hof rathsam, Wydaga's Translation abzuwarten. Als diese endlich im Consistorium am 17. Juli 1679 erfolgte und die Kunde davon einlief, theilte sie der König unterm 15. August dem Capitel mit und drang von Neuem auf schleunige Bischofswahl⁴⁾. Auch Radziejowski schrieb in gleichem Sinne. Beide Briefe wurden am 2. September 1679 im Capitel vorgelesen. Da aber letzteres wußte, daß Wydaga noch keine Bullen empfangen, jene Nachricht also einen mehr privaten, als amtlichen Character hatte, folglich das Bisthum noch nicht vacirte: so erwiederte es sowohl Sr. Majestät, als dem Grafen Radziejowski, daß es um so weniger willfahren könne, als Wydaga's voreilige Wahl vom Jahre 1658, welche als ungültig habe wiederholt werden müssen, in frischem Andenken lebe. Sobald der neue Erzbischof seine Bullen in Händen

1) Das Schreiben des Grafen Radziejowski an's Capitel v. 16. Juli 1678 im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. R. Nr. 7; eine alte Copie davon auch im Bisch. Arch. z. Fr. A. 16. fol. 6.

2) Acta Capit. Warm. de 3. et 5. August. 1678. Am 6. August zeigte ihm das Capitel an, daß es seinen Bevollmächtigten Besitz vom Canonicat gegeben habe. Copie dieses Schreibens im Bisch. Arch. z. Fr. A. 16. fol. 6—7.

3) Lengnich a. a. D. Th. VIII. S. 170. 173.

4) Der Königl. Brief vom 15. August 1679 befindet sich im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. R. Nr. 7 und abschriftlich in Actis Capit. Warm. de 31. Octobr. 1679.

habe, werde man die Wünsche des Königs und des Grafen ungefäumt erfüllen¹⁾).

Radziejowski, welcher hiebei die Geduld verlor²⁾, glaubte, durch scharfes Auftreten den Willen des Capitels zu brechen, und schickte eine Verwahrung dagegen ein, daß es, trotz seiner amtlichen Anzeige von der in Rom geschehenen Translation, doch nicht zur Wahl schreite. Sie ward am 6. October verlesen, rührte aber die Domherren nicht. Fest auf dem Rechtsboden stehend, erschraaken sie vor Drohungen nicht und blieben unbeweglich, zumal sie eben einen Brief von Wybzga erhalten, in welchem sich derselbe Episcopus Varmiensis unterschrieben hatte, woraus sie schlossen, daß ihm die Bullen noch nicht zugekommen waren³⁾).

Zum Glück trafen diese nach wenigen Tagen ein und beugten weiterm Zwiespalte vor. Am 13. October hatte das Capitel davon amtliche Kenntniß, sah nunmehr das Bisthum als erledigt an, setzte den Termin zur Bischofswahl auf den 30. October und wählte zum General-Administrator für die Dauer der Stuhl-Erledigung den Dompropst Adam Konarski⁴⁾).

Seitdem wurde Alles zur Wahl vorbereitet. Der König hatte schon am 26. September den Domdechanten von Posen und Abt von Trzemesno, Nicolaus Swięcicki⁵⁾, zum Commissar ernannt und solches dem Capitel angezeigt⁶⁾, und Radziejowski schickte den warschauer Domherrn Dr. Mathias Orłinski als Bevollmächtigten nach Frauenburg, mit einem Briefe, worin er um seine Berücksichtigung bat⁷⁾. Als am 30. October Swięcicki noch nicht eingetroffen war,

1) Acta Capit. Warm. de 2. Septembr. 1679.

2) Zaluski schildert ihn als etwas hochmüthig. Vgl. Zaluski l. c. Tom. I. p. 1103.

3) Acta Capit. Warm. de 6. Octobr. 1679.

4) Acta Capit. Warm. de 13. Octobr. 1679. Dieser Kündigte sich dem Klerus durch Mundschriften v. 4. November 1679 als General-Administrator an. Bisch. Arch. z. Fr. A. 84. fol. 114.

5) Derselbe wurde 1697 Bischof von Piow und 1698 von Posen. Zaluski l. c. Tom. II. p. 315; Naramowski, Fac. rer. Sarmat. Part. II. p. 340 - 341. 608.

6) Copie dieses Königl. Schreibens im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. R. Nr. 7. Das Creditiv für ihn vom 26. September 1679 in Actis Capit. Warm. de 31. Octobr. 1679 u. im Bisch. Arch. z. Fr. A. 16. fol. 8-9.

7) Dieser Brief vom 23. October 1679 befindet sich im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. L. Nr. 1; eine Abschrift davon in Actis Cap. Warm. de 31. Octobr. 1679.

seiner Ankunft aber stündlich entgegengesehen wurde, verschob man die Wahl auf den folgenden Tag ¹⁾). Am 31. October 1679 wurde sie vollzogen. Als Wähler hatten sich eingefunden der Dompropst Adam Konarski, Domcustos Zacharias Johann Scholz und die Domherren Lorenz Ludwig v. Demuth, Carl Affaita, Stanislaus Buzenski, Adalbert Dzialynski, Johann Wolowski, Peter Florian Krieger, Georg Casimir Wolff und Jacob Johann Hoffmann. Man beobachtete die üblichen Gebräuche. Nach der feierlichen Messe vom heil. Geist gingen Alle in den Capitelsaal, wo der königliche Commissarius Nicolaus Swięcki seine Beglaubigung, sowie die Candidatenliste und Briefe vom Könige und vom Grafen Radziejowski überreichte und in schöner Rede seiner Aufträge sich entlebte ²⁾). Hierauf schritt man zur Wahl, und diese fiel einstimmig auf den Grafen Michael Stephan Radziejowski. Nachdem sein Bevollmächtigter, Dr. Orłinski, deren Annahme ausgesprochen hatte, verkündigte Dompropst Konarski das Ergebniß in üblicher Weise dem Klerus und Volke. Ein feierliches Te Deum schloß den Act ³⁾).

Das Wahldecret ⁴⁾) wurde Sr. Majestät zugesandt, mit der Bitte, die apostolische Bestätigung zu besorgen ⁵⁾); auch dem Grafen Radziejowski die Wahl amtlich angezeigt ⁶⁾). Zur Ausführung des Informativ-Processus reisten zum Gewählten und zum Nuntius die Domherren Affaita und Buzenski ⁷⁾). Derselbe fand schon am 4. December 1679 statt ⁸⁾).

1) Acta Capit. Warm. de 30. Octobr. 1679.

2) Das Capitel schreibt dem Könige, der Commissarius habe „gravi, culto et erudito sermone“ Sr. Majestät Aufträge auseinander gesetzt. Bisch. Arch. j. Fr. A. 16. fol. 10.

3) Acta Capit. Warm. de 31. Octobr. 1679.

4) Es ist datirt vom 30. October 1679, als dem ursprünglich festgesetzten Termin, und steht abschriftlich im Bisch. Arch. j. Fr. A. 16. fol. 9—10.

5) Des Capitels Schreiben an den König vom 3. November 1679 a. a. D. A. 16. fol. 10—11.

6) Des Capitels Schreiben an Ihn v. 3. November 1679 a. a. D. A. 16. fol. 11—12.

7) Acta Capit. Warm. de 7. Novembr. 1679.

8) Vrgl. Jura Capit. Warm. Summar. num. 9. A.; nur steht da irrthümlich 1676 statt 1679.

Radziejowski's Wahl fand überall Beifall. Der Wunsch des Königs war erfüllt, die Rechte des Capitels gesichert, und Ermland mit einem Hirten beschenkt, der ihm zur Zierde gereichte. Darum sah man der apostolischen Bestätigung mit Ruhe entgegen. Wider Erwarten verstrich beinahe ein ganzes Jahr, ehe sie erfolgte, aufgehalten durch eine vom ermländischen Capitel in Rom gestellte Forderung. Wie oben mitgetheilt worden, hatte dasselbe mit Betrübniß den Verfall uralter Rechte und Gewohnheiten gesehen und im Herbst 1677 die eingeschlichenen Mängel und Mißbräuche sammeln lassen. Dabei ergab es sich, daß in und nach dem letzten Kriege die beschwornen Artikel nicht genau beachtet und theilweise in Vergessenheit gerathen waren. Hieraus mit der Zeit ein gänzlichcs Zertrümmern jener Rechte befürchtend, hatte es die entdeckten Mißbräuche in Rom zur Sprache gebracht und Se. Heiligkeit sowohl um die Bestätigung der Capitels-Statuten, als auch um deren Aufnahme in die Bullen des neuen Bischofs gebeten. Zwar ließ es hinterher, auf die Vorstellung des päpstlichen Auditors Luca und des Agenten Anfalbi¹⁾, dieses Gesuch fallen; wünschte aber, daß wenigstens die „beschwornen Artikel“ vom Papste bestätigt und in die Bullen aufgenommen würden²⁾. Die Sache kam vor die Constitorial-Congregation und brachte, da Radziejowski darüber gehört werden mußte, einige Verzögerung. Als Letzterer mit der Antwort säumte, ließ ihn der Cardinal Gibo durch den Nuntius um seine Erklärung mahnen, weil der Papst eine längere Erledigung des ermländischen Stuhles nicht wünsche³⁾. Verdrießlich schrieb Radziejowski nach Frauenburg und beklagte sich, daß man, was doch früher nie geschehen, die Aufnahme der beschwornen Artikel in die Bullen fordere und dadurch die Präconisation hinhalte. Das Capitel erwiderte, daß es die Aufnahme für nöthig erachte, weil die früheren Bischöfe jene Artikel schlecht beobachtet hätten, aber keine Verzögerung wolle⁴⁾. Auch den Nuntius versicherte es, solches nur zum Wohle

1) Seit Carl Felix Mata Bischof von St. Severi geworden, trat im Frühlinge 1679 Anfalbi als capitularischer Agent in Rom ein. Acta Capit. Warm. de 14. April. 1679.

2) Acta Capit. Warm. de 30. Septembr. 1679.

3) Cardinal Gibo an den Nuntius Franz Martelli v. 17. Februar 1680 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 6. p. 441.

4) Acta Capit. Warm. de 16. Martii 1680.

der Kirche, nicht zum Schaden des Gewählten verlangt zu haben, dessen schnelle Herüberkunft es vielmehr freundlich begrüßen würde ¹⁾. Zum Glück fand sich ein Ausweg. Die Constiflorial-Congregation genehmigte zwar die vom Cardinal Commendone 1572 bestätigten Artikel, den ersten und zwölften ausgenommen; wünschte aber nichts deren Aufnahme in die Bullen, sondern in ein besonderes Breve. Als sich das Capitel hiemit einverstanden erklärte, war der Zwiespalt beseitigt, und der Nuntius Martelli erhielt den Auftrag, die Commendonischen Artikel im Namen des Papstes zu bestätigen und deren sorgfältige Beobachtung einzuschärfen ²⁾.

Die Präconisation wäre nun ohne Verzug erfolgt, hätte ihr nicht der Fürst Radziwill, welcher als Gesandter des Königs in Rom erschien ³⁾ und das Gesuch um unentgeltliche Expedition der Bullen vortrug, ein neues Hinderniß gebracht ⁴⁾. Dadurch verzögert, fand sie erst am 23. September 1680 statt ⁵⁾. Doch unterzeichnete der Papst am 11. October ein besonderes Breve, worin er dem neuen Bischöfe die Erlaubniß ertheilte, schon vor Ankunft der Bullen vom Stuhle Ermlands Besitz zu nehmen ⁶⁾.

Nach wenigen Wochen hatte Radziejowski dasselbe in Händen und säumte nicht, davon Gebrauch zu machen. Er ernannte die Domherren Buzenski und Wolowski zu seinen Bevollmächtigten, schickte ihnen das Breve zu und beauftragte sie mit der feierlichen Besitzergreifung. Sie unterzogen sich dem Geschäfte gern, reichten am 15. November 1680 Vollmacht und Breve dem Capitel ein und baten um Gestattung der Besitznahme. Diese wurde, da man das Breve als echt erkannte, zugelassen und am folgenden Tage ausgeführt.

1) Des Capitels Schreiben an den Nuntius v. 30. März 1680 im Cap. Arch. 3. Fr.

2) Acta Capit. Warm. de 30. Martii et 15. Junii 1680; Brief des capitularischen Agenten aus Rom an's Capitel vom 13. April 1680 im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 6. p. 442--443.

3) Er war vom Könige nach Rom gesendet, um dem heil. Vater die übliche Obediens zu leisten. Zaluski, Epist. hist.-famil. Tom. I. p. 766—767.

4) Acta Capit. Warm. de 26. Julii 1680.

5) Von diesem Tage ist die Provisions-Bulle für Radziejowski datirt. Sie befindet sich im Cap. Arch. 3. Fr. Schiebl. B. Nr. 44.

6) Abschrift dieses päpstlichen Breve v. 11. October 1680 im Bisch. Arch. 3. Fr. A. 16. fol. 12--13.

Buzenski leistete vor dem Capitel den Eid auf die Commendonischen Artikel, wurde dann von den Prälaten Konarski und Scholz zum Chor der Kirche geführt, wohin alle Domherren folgten, und nahm hier Besitz vom bischöflichen Stuhle. Konarski verkündigte dem Klerus und Volke in kräftiger Rede, daß Graf Michael Stephan Radziejowski Hirt und Bischof der Diöcese sei¹⁾. Letzterm wurde das Geschehene nach zwei Tagen angezeigt²⁾, wofür derselbe freundlich dankte und zum Verwalter des Bisthums bis zu seiner Ankunft den Dompropst Konarski ernannte³⁾.

Inzwischen waren die apostolischen Bullen ausgefertigt und nach Polen geschickt. Radziejowski erhielt sie Anfangs 1681 in Warschau⁴⁾ und traf sogleich Anstalten, in den Vollbesitz seiner neuen Würde zu gelangen. Am 25. Januar leistete er den Eid als Senator der polnischen Krone und nahm seinen Platz im Reichssenate ein; Tages darauf empfing er in der Collegiatkirche St. Johannis des Täufers vom krakauer Bischofe Johann Malachowski, unter Assistenz der Bischöfe Stanislaus Swięcicki von Chelm und Stanislaus Witwicki von Kiow, die bischöfliche Weihe, in Gegenwart des Königs, der Königin, des ganzen königlichen Hauses und einer großen Menge Senatoren, Magnaten, Edelleute und Volkes⁵⁾.

Durch Reichsgeschäfte zurückgehalten, kam er erst im Sommer 1681 zu seiner Heerde. Am 19. Juli langte er, von Warschau herreisend, an Ermlands Grenzen an, empfangen von fünf Fähnlein Bisthums-Truppen, mit dem Landvogt v. Seegut Stanislawski an der Spitze, welcher ihn im Namen des ermländischen Adels deutsch begrüßte. Nach Radziejowski's dankender Erwiederung und dem Abfeuern dreier Kanonenschüsse ging der Zug in die Diöcese. Auf dem Felde des capitularischen Dorfes Brzykopp kamen ihm, als Abgeordnete des Capitels, der Domcustos Scholz und der Domherr Wolowski entgegen. Scholz bewillkommnete ihn mit einer polnischen Rede, die

1) Acta Capit. Warm. de 15. et 16. Novembr. 1680. Die Feier der Bestignahme ist ausführlich beschrieben im Bisch. Arch. 3. Fr. A. 16. fol. 13—18.

2) Brief des Capitels an ihn vom 18. November 1680 a. a. O. A. 16. fol. 18—19.

3) Acta Capit. Warm. de 11. Decembr. 1680.

4) Er befand sich eben auf dem Reichstage daselbst.

5) Bisch. Arch. 3. Fr. A. 16. fol. 20; M. L. Treter p. 175—176.

er ebenso erwiederte. Dann gieng's nach Przykopp zur Nacht. Am folgenden Tage (es war Sonntag) hörte er in der Kirche zu Wutt-rinen die heil. Messe und fuhr dann nach Wartenburg, in dessen Nähe ihn der Bürgermeister mit gebührender Begrüßung empfing und ihm die Schlüssel der Stadt überreichte. Freundlich beantwortete er den Gruß und gab die Schlüssel zurück. Drei Kanonenschüsse verkündigten seine Ankunft. Vor dem Stadthore war ein Altar errichtet, an welchem sich der Erzpriester Martin Bobin im Pluviale befand, umgeben von zahlreichem Klerus. Er begrüßte den Bischof mit einer lateinischen Rede und führte ihn in Procession ¹⁾ zur Pfarrkirche. Hier betete Letzterer während des Te Deum vor dem Hochaltare und begab sich dann, in Begleitung der capitularischen Abgeordneten, vieler Edelleute und Bürger, in's Schloß zum Burggrafen Johann Troschke. Montag den 21. Juli fuhr er nach Seeburg, ebenso feierlich, wie in Wartenburg, empfangen; Dienstag kam er nach Heilsberg, in gleicher Weise, wie in Seeburg und Wartenburg, begrüßt ²⁾. Nachdem er in der Pfarrkirche den bischöflichen Segen ertheilt hatte, fuhr er zu seinem Schlosse. Der Kanonendonner und allgemeine Jubel währte bis tief in die Nacht ³⁾.

Hier schlug er seine Residenz auf und that am 29. Juli durch besonderes Rundschreiben an den Klerus seine glückliche Ankunft in der Diöcese kund ⁴⁾. Doch blieb er da nur wenige Tage; er reiste am 2. August zu den Bernhardinern nach Springborn, wo er nach der heil. Messe den Rector der königsberger Universität und Senior der juristischen Facultät, Dr. Christian Seth, sammt dessen Frau und Kind, nach Ablegung des katholischen Glaubensbekenntnisses, in den Schooß der Kirche aufnahm ⁵⁾. Am 5. August begab er sich auf

1) Voran ging die singende Schule, ihr folgte der Klerus, der Erzpriester und der bischöfliche Wagen.

2) Heilsberg war besonders festlich mit Triumphbögen und ausgesuchten Inschriften geschmückt.

3) Bisch. Arch. z. Frb. A. 16. fol. 23—25; Acta Capit. Warm. do 1. August. 1681.

4) Dieses Rundschreiben a. a. D. A. 84. fol. 116.

5) A. a. D. A. 16. fol. 27—28. Seth hatte sich auf den Academien in Deutschland, Belgien, England und Frankreich zu einem tüchtigen Juristen ausgebildet und war seit 13 Jahren Professor in Königsberg. Da er zufolge seiner Conversion sein Amt verlor, verließ ihm Kadziejowski unterm 20. August 1681

sein Kammergut Bischdorf und wurde in Bischoffstein, wo er zum ersten Male erschien, unter den üblichen Feierlichkeiten empfangen¹⁾. In demselben Monate ward er auch von Seiten des Herzogthums Preußen bewillkommnet. Die Regiments-Räthe sandten ihm aus Königsberg unterm 5. August ihre Glückwünsche zu²⁾, und am 12. August überreichte ihm in Heilsberg der Marschall v. Lehndorf ein Gratulations-Schreiben des Kurfürsten von Brandenburg³⁾.

Anfangs September gedachte er, die Heiligelinde zu besuchen und an diesem Gnadenorte die Himmelskönigin anzuflehen, daß sie ihm reichlichen Segen zu seinem Hirtenamte von Gott erbitte. Zu diesem Zwecke reiste er am 7. September nach Rößel, wo er mit gleichem Jubel, wie in den anderen Städten Ermlands, empfangen wurde. Tages darauf fuhr er zur Heiligenlinde, hielt daselbst eine heil. Messe und firmte an diesem und am folgenden Tage 500 Personen⁴⁾.

Nach Heilsberg zurückgekehrt, traf er Anstalten zum Besuch der Cathedrale. Er hatte sich hiezu den 29. September ausersehen, das Fest seines heil. Namens-Patrons. Zeitig unterrichtet, bereitete das Capitel Alles zu seinem feierlichen Empfange vor; schickte aber, der Provisions-Bullen und der zu beschwörenden Artikel wegen, vorher den Domcustos Scholz zu ihm nach Heilsberg⁵⁾. In Braunsberg sollten ihn Dompropst Konarski und Domherr Wolowski begrüßen⁶⁾.

Am 17. September kündigte er dem Klerus durch ein Rundschreiben den Tag seines Einzugs in die Cathedrale an und trug ihm auf, an demselben öffentliche Gebete für ihn zu veranstalten⁷⁾. Acht Tage später trat er die Reise nach Frauenburg an und zog am

sieben Hüfen in Klawnsdorf bei Rößel auf Lebenszeit. N. a. D. A. 16. fol. 33—34. Im November 1689 zieht ihn Bischof Ebski zu einem schwierigen richterlichen Acte zu. N. a. D. A. 19. fol. 93—94.

1) N. a. D. A. 16. fol. 28.

2) Sie stehen a. a. D. A. 16. fol. 28—29.

3) N. a. D. A. 16. fol. 30—31. Der Brief datirt aus Potsdam vom 18. Juli 1681 a. a. D. fol. 31; des Bischofs Antwort vom 13. August 1681 a. a. D. fol. 31—32.

4) N. a. D. A. 16. fol. 42.

5) Acta Capit. Warm. de 10. et 20. Septembr. 1681.

6) Acta Capit. Warm. de 23. Septembr. 1681.

7) Bisch. Arch. z. Fr. A. 84. fol. 117 und A. 16. fol. 43—44.

König im Frühlinge 1682 durch wiederholte Briefe zu sich geladen. Diesem Rufe folgend, ernannte er den Official Scholz zu seinem Statthalter¹⁾ und trat am 9. Mai die Reise nach Polen an. Er kam nach Bischofsburg, wo er, zum ersten Male erscheinend, feierlich empfangen wurde, reiste Tags darauf nach Warschau und und später zum Könige nach Javorow²⁾. Einige Zeit hielt er sich auch in der Diöcese Przemysl auf³⁾, zuletzt abermals in und bei Warschau⁴⁾, woher er, heimkehrend, am 28. November wieder in seinem Bisthume eintraf⁵⁾.

Was er in dieser Zeit bei seiner Heerde versäumt hatte, schien er rasch nachholen zu wollen. Das Fest der Geburt Christi beschloß er in der Cathedrale zu feiern, hierauf den preussischen Landtag zu besuchen und bei seiner Rückkehr in Elbing eine Kirchenvisitation abzuhalten. Diese kündigte er am 23. December an und setzte als Termin dazu den 12. Januar 1683 fest⁶⁾. Er weihte am 24. December in der Jesuitenkirche zu Braunsberg vier Diaconen zu Priestern, pontificirte am folgenden Tage das Hochamt in der Cathedrale zu Frauenburg und reiste am 26. nach Graudenz⁷⁾, wo der Landtag am 31. eröffnet werden sollte⁸⁾. Bei seiner Ankunft daselbst erfuhr er jedoch, daß sich die kleine Tagfahrt zu Rowalewo im Palatinate Culm erfolglos aufgelöst hatte, also ein preussischer Landtag unmöglich war, und trat deshalb gleich nach Neujahr seine Rückreise an⁹⁾. Unter solchen Umständen konnte er die Kirchenvisitation schon früher abhalten. Er traf am 5. Januar 1683 in Elbing ein, von der Stadtbehörde und dem Orts-Klerus feierlich empfangen¹⁰⁾. Am fol-

1) A. a. D. A. 16. fol. 156.

2) A. a. D. A. 16. fol. 160—161. Im Mai und Juni finden wir ihn in Warschau (ibid. fol. 162. 163. 164. 166.); im Juli und August aber in Javorow ibid. fol. 166. 170. 174. 175. 176.

3) So in der zweiten Hälfte des Septembers. A. a. D. A. 16. fol. 176. 177.

4) Im October und November. A. a. D. A. 16. fol. 179. 183. 185. 191.

5) A. a. D. A. 16. fol. 191. An diesem Tage kam er, von Warschau zurückkehrend, nach Wartenburg.

6) A. a. D. A. 16. fol. 203—204.

7) A. a. D. A. 16. fol. 204—205.

8) Lengnich a. a. D. Th. VIII. S. 221.

9) Lengnich a. a. D. Th. VIII. S. 221; Bisch. Arch. z. Fr. A. 16. fol. 205.

10) In der Vorstadt wurde er vom Magistrat unter Kanonenbonner feierlich begrüßt. Beim Eingange auf den Kirchhof empfing ihn der Erzpriester Franz

sein Kammergut Bischdorf und wurde in Bischoffstein, wo er zum ersten Male erschien, unter den üblichen Feierlichkeiten empfangen¹⁾. In demselben Monate ward er auch von Seiten des Herzogthums Preußen bewillkommnet. Die Regiments-Räthe sandten ihm aus Königsberg unterm 5. August ihre Glückwünsche zu²⁾, und am 12. August überreichte ihm in Heilsberg der Marschall v. Lehndorf ein Gratulations-Schreiben des Kurfürsten von Brandenburg³⁾.

Anfangs September gedachte er, die Heiligelinde zu besuchen und an diesem Gnadenorte die Himmelskönigin anzuflehen, daß sie ihm reichlichen Segen zu seinem Hirtenamte von Gott erbitte. Zu diesem Zwecke reiste er am 7. September nach Kößel, wo er mit gleichem Jubel, wie in den anderen Städten Ermlands, empfangen wurde. Tages darauf fuhr er zur Heiligenlinde, hielt daselbst eine heil. Messe und firmte an diesem und am folgenden Tage 500 Personen⁴⁾.

Nach Heilsberg zurückgekehrt, traf er Anstalten zum Besuch der Cathedrale. Er hatte sich hiezu den 29. September ausersehen, das Fest seines heil. Namens-Patrons. Zeitig unterrichtet, bereitete das Capitel Alles zu seinem feierlichen Empfange vor; schickte aber, der Provisions-Bullen und der zu beschwörenden Artikel wegen, vorher den Domcustos Scholz zu ihm nach Heilsberg⁵⁾. In Braunsberg sollten ihn Dompropst Konarski und Domherr Wolowski begrüßen⁶⁾.

Am 17. September kündigte er dem Klerus durch ein Rundschreiben den Tag seines Einzugs in die Cathedrale an und trug ihm auf, an demselben öffentliche Gebete für ihn zu veranstalten⁷⁾. Acht Tage später trat er die Reise nach Frauenburg an und zog am

sieben Hüfen in Klawnsdorf bei Kößel auf Lebenszeit. N. a. D. A. 16. fol. 33—34. Im November 1689 zieht ihn Bischof Sbaszki zu einem schwierigen richterlichen Acte zu. N. a. D. A. 19. fol. 93—94.

1) N. a. D. A. 16. fol. 28.

2) Sie stehen a. a. D. A. 16. fol. 28—29.

3) N. a. D. A. 16. fol. 30—31. Der Brief datirt aus Potsdam vom 18. Juli 1681 a. a. D. fol. 31; des Bischofs Antwort vom 13. August 1681 a. a. D. fol. 31—32.

4) N. a. D. A. 16. fol. 42.

5) Acta Capit. Warm. de 10. et 20. Septembr. 1681.

6) Acta Capit. Warm. de 23. Septembr. 1681.

7) Bisch. Arch. z. Fr. A. 84. fol. 117 und A. 16. fol. 43—44.

25. September in Wormditt ein, vom Magistrat und der Geistlichkeit feierlich empfangen; am 27. September kam er in das festlich geschmückte Braunsberg, ebenso ehrenvoll, wie in den übrigen Städten, begrüßt¹⁾. Montag früh (den 29. September) fuhr er, begleitet von den capitularischen Abgeordneten und dem gesammten Adel, nach Frauenburg. Auf der Hälfte des Weges kamen ihm die Palatine Michael Dzialynski von Culm, Wladislaus Graf Dönhoff von Bomereilen und Johann Theodor Graf v. Schlieben von Lief-land mit vielen preussischen Beamten und den Abgeordneten der Städte Thorn, Elbing und Danzig entgegen, begrüßten ihn als Präsidenten der Lande Preussens und verherrlichten seinen Einzug. In der Vorstadt Frauenburgs harrte seiner an einem in Kreuzesform errichteten Altar der Erzpriester des Orts und bewillkommnete ihn mit einer Rede. Auf der Brücke vor der Cathedrale erwarteten ihn die Domherren in Pluvialen und empfingen ihn ehrerbietig. Hier nahm er die Inful und den Hirtenstab und wurde, angethan mit Rochet und Pluvial, in Procession zur Domkirche geführt. Beim Eintritt in dieselbe ward das Te Deum angestimmt. Er schritt bis zum allerheiligsten Sacrament, betete es knieend an und ging hierauf zum Hochaltar und in den Capitalsaal, wo er, im Beisein aller Domherren, den Eid leistete und unterzeichnete. In den Chor zurückgeführt, bestieg er den Bischofsitz und wurde vom Domherrn Buzenski, im Namen des Capitels, mit einer schönen Rede begrüßt, die er ebenso schön erwiederte²⁾. Zum Schluß hielt er ein Pontifical-Amt und reichte dem Convertiten Dr. Christian Seth sammt dessen Frau, Kindern und Familie öffentlich die heilige Communion³⁾. Nach vier tägigem Aufenthalt bei der Cathedrale⁴⁾ reiste er nach Braunsberg, ertheilte in der Pfarrkirche die heil. Weihen⁵⁾ und kehrte dann nach Heilsberg zurück⁶⁾.

1) N. a. D. A. 16. fol. 51—52.

2) Diese Erwiederung des Bischofs steht im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 9. fol. 95.

3) Bischöfl. Arch. 3. Frb. A. 16. fol. 52—53; Acta Capit. Warm. de 29. Septembr. 1681 und M. L. Treter p. 176.

4) M. L. Treter p. 176; nach Bischöfl. Arch. 3. Fr. A. 16. fol. 54. war er noch am 2. October in Frauenburg.

5) Nach Bischöfl. Arch. 3. Fr. A. 16. fol. 54 u. 55 war er am 4., 5. u. 6. October in Braunsberg.

6) Am 11. October 1681 war er schon wieder in Heilsberg. N. a. D. A. 16. fol. 55.

Zu seinem General-Official in geistlichen Angelegenheiten ernannte er am 17. October 1681 den Domcustos Zacharias Johann Scholz¹⁾, einen dazu sehr geeigneten Prälaten²⁾, und behielt ihn bis zu seinem Abgange nach Gnesen³⁾. Am 6. November besuchte er Guttstadt, ebenso feierlich, wie in den anderen Städten, begrüßt und in Procession zu der mit Triumphbögen und Inschriften geschmückten Stadt und in die Collegiatkirche geführt, wo er nach dem Ambrosianischen Lobgesang dem Hochamte beivohnte und dann nach Schmolainen zurückkehrte⁴⁾.

Noch fehlte die landesherrliche Hulldigung. Zu ihr berief er die Stände des Bisthums auf den 26. Januar 1682 nach Heilsberg, wo er zugleich einen Convent abhielt. Als Abgeordnete des Capitels erschienen der Dompropst Konarski und die Domherren Wolowski und Wolff, in deren Gegenwart die Lehnsleute⁵⁾ und städtischen Beamten vereidigt wurden⁶⁾.

Im vollen Besitze seines Pändchens regierte er dasselbe väterlich; besonders zeigte er als Bischof rühmlichen Eifer. Die Ostern 1682 feierte er in Frauenburg, die Pontificalien würdig und erbaulich ausübend. Schon Dienstag vorher (am 24. März) reiste er dahin ab und wurde im braunsberger Schlosse ehrenvoll empfangen. Des folgenden Tages begab er sich nach Frauenburg, weihte am Gründonnerstage die heil. Oele, wusch zwölf Armen die Füße, bewirthete sie in seiner Curie und schenkte jedem derselben einen Mantel und ein Almosen. Am Sonnabende ertheilte er die heil. Weihen; Ostersonntag pontificirte er das Hochamt, spendete Montag Vormittags wieder heil. Weihen und firmte Nachmittags, sowie am Vormittage des folgenden Tages. Dienstag kehrte er nach Braunsberg zurück⁷⁾.

Schade, daß er die größere Hälfte dieses Jahres außerhalb der Diocese zubringen mußte. Seines Rathes bedürftig, hatte ihn der

1) M. a. D. A. 16. fol. 60—62. Scholz kündigt sich als solchen dem Klerus durch Rundschreiben v. 27. December 1681 an. M. a. D. A. 84. fol. 114—115.

2) M. L. Treter p. 176.

3) Scholz ist noch im April 1688 General-Official. Bisch. Arch. z. Fr. A. 84. fol. 122.

4) M. a. D. A. 16. fol. 66—66.

5) Der ermländische Adel ist aufgezählt a. a. D. A. 16. fol. 101—102.

6) M. a. D. A. 16. fol. 101—104.

7) M. a. D. A. 16. fol. 124—126.

König im Frühlinge 1682 durch wiederholte Briefe zu sich geladen. Diesem Rufe folgend, ernannte er den Official Scholz zu seinem Statthalter¹⁾ und trat am 9. Mai die Reise nach Polen an. Er kam nach Bischofsburg, wo er, zum ersten Male erscheinend, feierlich empfangen wurde, reiste Tags darauf nach Warschau und und später zum Könige nach Javorow²⁾. Einige Zeit hielt er sich auch in der Diöcese Przemyśl auf³⁾, zuletzt abermals in und bei Warschau⁴⁾, woher er, heimkehrend, am 28. November wieder in seinem Bisthume eintraf⁵⁾.

Was er in dieser Zeit bei seiner Heerde versäumt hatte, schien er rasch nachholen zu wollen. Das Fest der Geburt Christi beschloß er in der Cathedrale zu feiern, hierauf den preussischen Landtag zu besuchen und bei seiner Rückkehr in Elbing eine Kirchenvisitation abzuhalten. Diese kündigte er am 23. December an und setzte als Termin dazu den 12. Januar 1683 fest⁶⁾. Er weihte am 24. December in der Jesuitenkirche zu Braunsberg vier Diaconen zu Priestern, pontificirte am folgenden Tage das Hochamt in der Cathedrale zu Frauenburg und reiste am 26. nach Graudenz⁷⁾, wo der Landtag am 31. eröffnet werden sollte⁸⁾. Bei seiner Ankunft daselbst erfuhr er jedoch, daß sich die kleine Tagfahrt zu Kowalewo im Palatinate Culm erfolglos aufgelöst hatte, also ein preussischer Landtag unmöglich war, und trat deshalb gleich nach Neujahr seine Rückreise an⁹⁾. Unter solchen Umständen konnte er die Kirchenvisitation schon früher abhalten. Er traf am 5. Januar 1683 in Elbing ein, von der Stadtbehörde und dem Orts-Klerus feierlich empfangen¹⁰⁾. Am fol-

1) N. a. D. A. 16. fol. 156.

2) N. a. D. A. 16. fol. 160—161. Im Mai und Juni finden wir ihn in Warschau (ibid. fol. 162. 163. 164. 166.); im Juli und August aber in Javorow ibid. fol. 166. 170. 174. 175. 176.

3) So in der zweiten Hälfte des Septembers. N. a. D. A. 16. fol. 176. 177.

4) Im October und November. N. a. D. A. 16. fol. 179. 183. 185. 191.

5) N. a. D. A. 16. fol. 191. An diesem Tage kam er, von Warschau zurückkehrend, nach Wartenburg.

6) N. a. D. A. 16. fol. 203—204.

7) N. a. D. A. 16. fol. 204—205.

8) Lengnich a. a. D. Th. VIII. S. 221.

9) Lengnich a. a. D. Th. VIII. S. 221; Bischof. Arch. z. Fr. A. 16. fol. 205.

10) In der Vorstadt wurde er vom Magistrat unter Canonendonner feierlich begrüßt. Beim Eingange auf den Kirchhof empfing ihn der Erzpriester Franz

genden Tage hielt er ein feierliches Pontifical-Amt, wobei ihm der Domdechant Buzencki, Domcustos Scholz und Domherr Wolowski assistirten. Vom 7. bis zum 10. Januar währte die Kirchenvisitation¹⁾; zugleich firmte er 215 Personen. Am 11. Januar verabschiedete er sich und fuhr nach Frauenburg²⁾. Tags darauf wohnte er einer Capitels-Sitzung bei, reiste am 13. Januar nach Braunsberg³⁾ und kehrte einige Tage später nach Heilsberg zurück⁴⁾.

Doch sah er sich bald genöthigt, Ermland von Neuem zu verlassen. Der König hatte, um das mit dem Kaiser abzuschließende Bündniß wider die Türken zu berathen, zum 27. Januar 1683 einen Reichstag in Warschau angefest⁵⁾, den auch Rabsiejowski, als Senator der polnischen Krone, besuchen mußte. Dieser Pflicht zu genügen, forderte er in seinem Hirtenbriefe vom 16. Februar Klerus und Volk zu Gebeten für den Reichstag auf⁶⁾, verließ vier Tage später sein Bisthum und reiste nach Warschau⁷⁾. Am Abschluß des Bündnisses nahm er thätigen Antheil⁸⁾ und kehrte, über das Gelingen desselben erfreut, nach Beendigung des Reichstages am 18. Mai wieder heim⁹⁾.

Voll Sehnsucht nach geistlichen Arbeiten, ruhte er nur wenige Tage, begab sich zu Pfingsten nach Frauenburg, pontificirte Sonntag (den 6. Juni) in der Cathedrale das Hochamt und ertheilte Montag

Appell mit dem Klerus und führte ihn mit Procession in die St. Nicolai-Kirche, wo er nach dem Te Deum dem Volke den Segen spendete. Im Hospiz empfing er noch eine besondere Begrüßung der Stadtbehörden.

1) Diese Visitation ist genau beschrieben a. a. D. B. 10. fol. 1—35 und H. 16. p. 35—96; das Reformations-Decret a. a. D. B. 10. fol. 35—41 und H. 16. p. 97—112.

2) N. a. D. A. 16. fol. 206—207. Bei seiner Abfahrt ihm zu Ehren wieder Kanonenbonner.

3) N. a. D. A. 16. fol. 210.

4) Am 17. Januar war er noch in Braunsberg, am 19. Januar aber schon in Heilsberg. N. a. D. A. 16. fol. 214. 216.

5) Lengnich a. a. D. Th. VIII. S. 221. 223. 225.

6) Bisch. Arch. z. Fr. A. 17. fol. 6.

7) N. a. D. A. 16. fol. 240. 241. 242.

8) M. E. Treter p. 177—178; Lengnich a. a. D. Th. VIII. S. 225. Das am 31. März geschlossene Bündniß selbst steht bei Zaluskil. c. Tom. I. p. 803—808.

9) Bisch. Arch. z. Fr. A. 16. fol. 247.

in der Pfarrkirche zu Braunsberg die heil. Weihen¹⁾. Im Sommer beschloß er, die katholische Kirche in Königsberg zu visitiren, theilte unterm 12. Juni dem Herzoge Ernst Boguslaw von Croy, welcher im Namen des Kurfürsten an der Spitze der Verwaltung stand, sein Vorhaben mit, um zu hören, ob er ohne Anstoß erscheinen dürfe²⁾, und erhielt von ihm eine freundliche Erwiederung, sammt der Bitte, den Tag seiner Ankunft zu bestimmen, damit man ihn gebührend empfangen könnte³⁾. Hierüber erfreut, setzte er die Visitation auf den ersten Juli und die folgenden Tage fest⁴⁾, verschob sie aber wegen der Nähe des preussischen Landtages, den er gleich nach ihr zu besuchen gedachte⁵⁾, bis zum 4. Juli⁶⁾. Am 2. Juli Nachmittags trat er die Reise nach Königsberg an. Ihn begleiteten der Domdechant Buzenski und Domherr Wolowski, als Abgeordnete des Capitels⁷⁾, Domcustos Scholz als sein General-Vicar, der guttstädtische Domherr Andreas Jagorny, sein Hoftheolog Johann Drescher, sein Hofkaplan Andreas Sadowski und ein zahlreiches Gefolge von Hofleuten und Vasallen. In Br. Eylau übernachtete er⁸⁾. Am folgenden Tage (es war Sonnabend) zog er in Königsberg ein. Außerhalb der Vorstädte ($\frac{1}{4}$ Meile von Königsberg) kam ihm der Oberst Freiherr von Truchseß mit Kutschen des Herzogs von Croy, wie der kurfürstlichen Regimentsräthe und mit zahlreichem Reitergefolge entgegen und gab ihm, nach feierlicher Begrüßung, unter dem Donner der Kanonen zur katholischen Kirche auf dem Sachheim das Ehrengelait. Am Eingange zum Kirchhof vom Pfarrer Gustavchius Lettau mit seinem Klerus⁹⁾ empfangen und zur Kirche geführt, ertheilte er nach dem Te Deum dem Volke den Segen, ließ sich

1) N. a. D. A. 16. fol. 247—248. 250.

2) Sein Br. an den Herzog v. 12. Juni 1683 a. a. D. A. 16. fol. 255—256.

3) Abschrift dieses Briefes des Herzogs aus Königsberg v. 14. Juni 1683 a. a. D. A. 16. fol. 256—257.

4) N. a. D. A. 16. fol. 262—264.

5) Derselbe sollte am 16. Juli eröffnet werden. Lengnich a. a. D. Th. VIII S. 228.

6) Bisch. Arch. z. Fr. B. 10. fol. 44.

7) Acta Capit. Warm. de 27. Junii 1683.

8) Bisch. Arch. z. Fr. B. 10. fol. 44.

9) Es waren seit 1647 Jesuiten als Missionäre da und zwar damals vier. N. a. D. A. 16. fol. 302—303; B. 10. fol. 45. 69—70; H. 16. p. 197—204 und H. 17. p. 390—397.

hernach auf den bischöflichen Sitz nieder und wurde von Lettau mit einer schönen Rede begrüßt. Hierauf fuhr er, vom Ehrengesolge begleitet, zum Hospiz in der Kneiphöfischen Langgasse, wo er die amtlichen Begrüßungen der Abgeordneten des Herzogs von Croy und der Regimentsräthe empfing. Sonntag (den 4. Juli) pontificirte er in der Kirche das Hochamt. Nach dem Credo hielt Drescher über die Kirchenvisitation eine schöne, auch die anwesenden Katholiken mächtig ergreifende Predigt. Gegen den Schluß der heil. Messe reichte der Bischof mehr als 200 Gläubigen die Eucharistie. Um fünf Uhr Nachmittags erhielt er in seinem Hospiz vom Herzoge von Croy den feierlichen Ehrenbesuch¹⁾. Am 5. Juli um neun Uhr Vormittags begann er die Kirchenvisitation und setzte sie Nachmittags fort; inzwischen firmte er auch ungefähr 500 Personen; Mittags machte er dem Herzoge seinen Gegenbesuch. Tags darauf ertheilte er nach der deutschen, polnischen und litthauischen Predigt drei Jesuiten die Subdiaconats-Weihe, firmte nach der heiligen Messe über 300 Gläubige und wohnte dann im Schlosse einem Ehrenmahl bei, welches ihm der Herzog bereitet hatte²⁾. Am 7. Juli firmte er mehr als 200 Personen und setzte die Visitation der Kirche fort³⁾, ebenso am folgenden Tage, wo er ungefähr 500 Gläubige firmte⁴⁾. Freitag (den 9. Juli) schloß er die Visitation mit der feierlichen Procession für die Verstorbenen, blieb Sonnabend noch in Königsberg und fuhr Sonntag (den 11. Juli) nach Braunsberg. Bei seiner Abreise donnerten die Kanonen, bis er außerhalb der königsberger Vorstädte sich befand⁵⁾.

Die Visitation hatte manche zu beseitigende Uebelstände ergeben. Soweit nun seine Macht reichte, trat er auf der Stelle verbessernd ein⁶⁾; in anderen Dingen aber, namentlich wegen des religiösen Druckes, welcher von Seiten der städtischen Behörden auf den Katho-

1) Alles dieses ist ausführlich erzählt a. a. D. A. 16. fol. 271—272; B. 10. fol. 44—45 u. H. 16. p. 117—121.

2) A. a. D. A. 16. fol. 272; B. 10. fol. 49—49 u. H. 16. p. 127—128.

3) Die einzelnen Acte der Visitation sind genau beschrieben a. a. D. B. 10. fol. 49—73 u. H. 16. p. 129—179.

4) A. a. D. B. 10. fol. 73. u. H. 16. p. 179.

5) A. a. D. A. 16. fol. 273; B. 10. fol. 74. u. H. 16. p. 179.

6) Vgl. sein Reformations-Decret a. a. D. B. 10. fol. 75—79 u. H. 16. p. 189—196.

lifer lastete ¹⁾, wandte er sich um Abhülfe an den Kurfürsten ²⁾ und erhielt gute Versprechungen ³⁾.

Seinem früheren Entschlusse gemäß reiste er ohne Säumen nach Marienburg. Obwohl Präsident der Lande Preußens, hatte er noch nicht im Rathe geschworen, auch keine Tagfahrt besucht. Dieser Pflicht zu genügen, erschien er am 16. Juli in Marienburg ⁴⁾. Nachdem er vor dem Hochaltar der Pfarrkirche, in Gegenwart der Stände, den üblichen Eid geleistet hatte ⁵⁾, begab er sich in feierlichem Aufzuge in's Rathhaus, dankte den Ständen für das ihm früher verliehene Indigenat und übernahm den Vorstz. Nach beendigter Tagfahrt kehrte er am 25. Juli nach dem Ermland zurück ⁶⁾.

Zu seiner Freude fand er die neue Agende so weit fertig, daß an ihre Herausgabe gedacht werden konnte. Obwohl die früheren Bischöfe den alten Ritus theilweise schon besetztigt und dem römischen anbequemt hatten, fanden sich dennoch hier und da nicht unwesentliche Abweichungen. Diese bei der neuen Ausgabe, die sich als Bedürfnis herausgestellt, gänzlich zu entfernen, hatte das Capitel im Januar 1682 den Bischof durch besondere Abgeordnete ersuchen lassen ⁷⁾. Radziejowski, hiemit einverstanden, hatte das Geschäft seinem General-Vicar Scholz übertragen, welcher sich dergestalt gefördert, daß die Agende schon im August 1683 die Presse verließ. Sie wurde dem Clerus zugeschickt, als die gesetzliche Norm für den Diöcesan-Ritus bezeichnet und die Auslieferung der alten Agenden an den General-Vicar befohlen ⁸⁾.

1) Vrgl. diese Bebrückungen a. a. D. B. 10. fol. 74. u. H. 16. p. 205—208.

2) Vrgl. seine Gesuche an denselben a. a. D. A. 16. fol. 273—274.

3) Vrgl. die Antwort des Kurfürsten aus Potsdam vom 19. August 1683 a. a. D. A. 16. fol. 282—283.

4) Ueber eine Meile kamen ihm die vornehmsten Landesräthe entgegen und geleiteten ihn, nach geschehener Begrüßung, in die Stadt.

5) Der Eid selbst steht a. a. D. A. 16. fol. 276—277.

6) U. a. D. A. 16. fol. 274—276; Lengnich a. a. D. Th. VIII. S. 228—229. Am 28. Juli war er schon in Braunsberg, auch den 31. Juli u. 9. August noch. U. a. D. A. 16. fol. 278. 281.

7) U. a. D. A. 16. fol. 106.

8) Vrgl. die bischöflichen Mundschriften v. 21. August 1683 a. a. D. A. 16. fol. 285—286; A. 17. fol. 42—44 und A. 84. fol. 123; W. L. Treter p. 176—177.

Auch dieses Mal blieb er in Heilsberg nur kurze Zeit. Von den preussischen Rätthen mit einer Sendung an den König betraut¹⁾, reiste er am 23. September von Wartenburg nach Polen und traf fünf Tage später in Warschau ein²⁾. Theils öffentliche, theils Privatgeschäfte hielten ihn lange von seiner Diöcese zurück und machten verschiedene Reisen nöthig³⁾, so daß er erst am 21. März 1684 heimkehrend in Wartenburg wieder anlangte⁴⁾.

Um die heilige Woche und das Osterfest bei der Cathedrale zuzubringen, kam er Mittwoch vor Ostern (den 29. März) nach Frauenburg⁵⁾ und weihte an demselben Tage dreizehn Glocken, drei für die Domkirche⁶⁾, zwei für Cabienen⁷⁾ und acht für andere Kirchen. Sonnabend und Montag (den 1. und 3. April) ertheilte er die heil. Weihen⁸⁾ und begab sich dann nach Braunsberg, wo er Dienstag in der Pfarrkirche drei Jesuiten zu Priestern ordinirte⁹⁾. Am 9. und 10. April firmte er in Guttstadt und fuhr hierauf nach Schmolainen¹⁰⁾. Im Mai residirte er auf seinem Schlosse Bischdorf bei Kößel¹¹⁾; besuchte aber häufig die benachbarten Kirchen, um den geistlichen Functionen obzuliegen. Zu Pfingsten reiste er nach Kößel, wohnte Sonntag (den 21. Mai) in der Pfarrkirche dem Hochamte bei, firmte und ordinirte Montag in der Jesuitenkirche und ertheilte

1) Fugntich a. a. D. Th. VIII. S. 231.

2) Bisch. Arch. z. Fr. A. 16. fol. 304.

3) Am 15. November 1683 finden wir ihn auf seinem Stammgute Radziejowice, am 10. Januar 1684 in Krynlow, am 22. Februar in Krakau und am 12. März wieder in Radziejowice. U. a. D. A. 16. fol. 306. 310. 311. 313.

4) U. a. D. A. 16. fol. 315.

5) U. a. D. A. 16. fol. 317.

6) U. a. D. A. 16. fol. 319. Sie kamen auf den etwas entfernt stehenden massiven Thurm, dessen Bau so weit vollendet war, daß er Glocken tragen konnte. Ueber den Bau dieses Thurmes vgl. im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 9. fol. 132; Ab. 12. fol. 174; Acta Capit. Warm. de 21. Januar., 23. August. et 17. Septembr. 1683, de 17. Novembr. 1684, de 22. Januar. 1685 et 21. Januar. 1686 und Bischöfl. Arch. z. Frb. A. 16. fol. 106. 107. 290—291.

7) U. a. D. A. 16. fol. 320. Ueber die Gründung des Klosters Cabienen durch den Grafen Johann Theodor v. Schlieben im Jahre 1682 s. a. a. D. A. 16. fol. 198—200 u. A. 23. fol. 138—144.

8) U. a. D. A. 16. fol. 321. 322.

9) U. a. D. A. 16. fol. 322.

10) U. a. D. A. 16. fol. 326—327.

11) Vgl. a. a. D. A. 16. fol. 343—361.

in letzterer auch Dienstag die heiligen Weihen¹⁾); am Sonntage nach Pfingsten (den 28. Mai) ordnete er in der Pfarrkirche zu Santoppen²⁾. Am 15. Juni weihte er die Kirche in Schölit und am 18. Juni die in Eſchenau³⁾.

Reichsgeschäfte, welche ihn nach Polen riefen⁴⁾, hinderten ihn einstweilen an der Fortsetzung der Pontificalien. Er verließ die Diöcese am 7. Juli und reiste nach Warschau⁵⁾. Was er hier ausgeführt habe, ist unbekannt. Da er aber auch in seinem Stammschlosse Radziejowice sich aufhielt⁶⁾, scheinen ihn zugleich Familien-Verhältnisse beschäftigt zu haben. Zum Schluß des Jahres kehrte er nach dem Ermland zurück⁷⁾.

Schade, daß er es nach kurzer Zeit wieder verlassen mußte. Zum 16. Februar 1685 war der Reichstag in Warschau anberaumt und nahm pünctlich seinen Anfang⁸⁾. Als Senator der Krone durfte Radziejowski nicht fehlen. Darum ordnete er die Angelegenheiten des Bisthums, ernannte seinen Official Scholz zum Statthalter und begab sich nach Warschau, wo er am 15. März eintraf⁹⁾. Er nahm an den Reichsgeschäften lebhaften Antheil und wurde, in Rücksicht auf seine Verdienste, mit einer neuen Würde beschenkt. Der König verlieh ihm am 26. Mai das durch Johann Gminski's¹⁰⁾ Tod erledigte Amt des Vicekanzlers, wozu die Reichsstände, weil dieses Amt nach den Gesetzen mit dem ermländischen Bischofsstige unverträglich war, ausnahmsweise ihre Zustimmung gaben¹¹⁾. Darüber,

1) N. a. D. A. 16. fol. 357—358.

2) N. a. D. A. 16. fol. 361.

3) N. a. D. A. 16. fol. 363—364.

4) Daß er sich in Reichsgeschäften nach Polen begeben habe, ersehen wir a. a. D. A. 16. fol. 381.

5) N. a. D. A. 16. fol. 374.

6) Wir finden ihn da am 27. Juli, 25. October u. 3. November 1684. N. a. D. A. 16. fol. 375. 376. 378.

7) Am 31. December traf er, von Polen kommend, in Wartenburg ein. N. a. D. A. 16. fol. 380.

8) Lengnich a. a. D. Th. VIII. S. 242. 244.

9) Bisth. Arch. z. Fr. A. 16. fol. 415.

10) Gminski war Reichs-Vicekanzler seit 1681. Lengnich a. a. D. Th. VIII. S. 205.

11) Lengnich a. a. D. Th. VIII. S. 248—249; Bisth. Arch. z. Fr. A. 16. fol. 427.

wie es scheint, sehr erfreut, theilte es Radziejowski schon am folgenden Tage seinem Capitel mit¹⁾, das ihm zur neuen Würde Glück wünschte²⁾. Nach Vollendung seiner Geschäfte kehrte er im Juli nach seiner Diocese zurück³⁾, überall auf das Freudigste beglückwünscht⁴⁾.

Sein neues Amt ließ erwarten, daß er, im Dienste der Krone, Ermland häufig würde verlassen müssen. Darum wollte er die Zeit, welche er im Bisthum verleben konnte, getreulich benutzen, um seiner Pflicht alshirt und Landesfürst zu genügen, und besuchte im September und October 1685 mehrere seiner Städte⁵⁾. Doch nöthigte ihn schon der Herbst desselben Jahres zur Reise nach Polen. Um einen Feldzug wider die Tartaren zu beschließen, rief der König zum December die Reichsräthe nach Zolkiew bei Lemberg⁶⁾. Da der Vicekanzler nicht fehlen durfte, reiste Radziejowski Anfangs November dahin⁷⁾, blieb lange weg⁸⁾ und kam erst im Sommer des folgenden Jahres in sein Bisthum⁹⁾.

Nach einigen Wochen verbreitete sich die Kunde von seiner Erhebung zum Cardinal. Seine Verdienste um Kirche und Staat waren in Rom kein Geheimniß und machten ihn vor Vielen des Purpurs würdig. Dazu kam der Adel seiner Geburt, sowie die

1) Vrgl. f. Brief an's Capitel aus Warschau v. 27. Mai 1685 a. a. D. A. 16. fol. 427—428.

2) Act. Capit. Warm. de 4. Junii 1685.

3) Am 13. Juli 1685 war er noch auf seinem Stammschloß Radziejowice in Polen, am 30. Juli aber schon in Heilsberg. Bischöfl. Arch. z. Frb. A. 16. fol. 430. 431.

4) Auch die Räte der Lande Preußens freuten sich über seine Ernennung zum Vicekanzler und botirten ihm ein Ehrengeschenk von tausend Ducaten. Lengnich a. a. D. Th. VIII. S. 257.

5) Am 8. September 1685 war er in Heilsberg (Bischöfl. Arch. z. Fr. A. 16. fol. 443.); vom 12.—18. September in Rößel (ibid. fol. 444—451.); vom 19.—22. September in Heilsberg (ibid. fol. 452—456); vom 23.—25. September in Seeburg (ibid. fol. 457—460); am 30. September u. 1. October in Wartenburg (ibid. fol. 461—462).

6) Lengnich a. a. D. Th. VIII. S. 259.

7) Am 6. November war er in Warschau, am 21. November schon in Zolkiew. Bisch. Arch. z. Fr. A. 16. fol. 466. 470.

8) In Zolkiew finden wir ihn auch in den Monaten December 1685, Januar und Februar 1686. Vrgl. a. a. D. A. 16. fol. 472. 477. 480. 481.

9) Am 2., 4. u. 31. Mai 1686 war er noch in Warschau. (A. a. D. A. 16. fol. 482. 484.), am 8. Juli aber schon in Heilsberg (ibid. fol. 486).

Verwandtschaft mit dem Könige. Zwar hatte Letzterer dem heiligen Stuhle den Bischof Fourbin von Beauvais, ehemaligen französischen Gesandten in Polen, dazu vorgeschlagen; allein Innocenz XI. glaubte, hierauf nicht eingehen zu können, und setzte, um den Monarchen zu befriedigen, dessen Neffen an die Stelle 1). Sichere Nachricht von seiner Beförderung erhielt Radziejowski schon am 20. September 1686 2), und zehn Tage später brachte ihm Joseph de Santis, eigens von Rom abgeschickt, die Gratulations-Schreiben des Cardinals Gibo und anderer Cardinäle 3). Diese für Ermland so ehrenvolle Auszeichnung machte er sogleich dem Capitel bekannt, welches, voll Freude darüber, die Domherren Hoffmann und Kowalski mit warmen Glückwünschen nach Heilsberg schickte 4).

Um der Sitte gemäß das rothe Birret aus den Händen des Königs zu empfangen, begab sich der neue Cardinal Anfangs November nach Polen 5). Doch besuchte er nicht gleich den königlichen Hof, sondern blieb, den Ruf dahin abwartend, auf seinem Erbgute Krylow 6). Zu Neujahr 1687 traf der päpstliche Kämmerer, Ritter Aloysius Cusani, mit den Birreten für die Cardinäle Pallavicini 7) und Radziejowski von Rom abgeschickt, beim Könige in Lemberg ein und wurde freundlich empfangen 8). Doch lehnte Letzterer die feierliche Ueberreichung derselben entschieden ab, es schmerzlich empfindend, daß der Papst den von ihm Nominirten nicht berücksichtigt hatte 9).

1) Lengnich a. a. D. Th. VIII. S. 263. Fourbin wurde später noch Cardinal. Zaluski l. c. Tom. I. p. 1168 und Tom. II. p. 399.

2) Bisch. Arch. z. Kr. A. 16. fol. 498.

3) A. a. D. A. 16. fol. 502.

4) Acta Capit. Warm. de 4. Octobr. 1686.

5) Am 4. November reiste er von Wartenburg nach Warschau, wo wir ihn schon am 15. November finden. Bisch. Arch. z. Kr. A. 16. fol. 513. 514.

6) Hier finden wir ihn am 23. December 1686. a. a. D. A. 16. fol. 515.

7) Optinus Pallavicini, Erzbischof von Ephesus, war schon seit sieben Jahren apostolischer Nuntius in Polen (a. a. D. H. 16. p. 879 u. A. 16. fol. 81 und Zaluski l. c. Tom. I. p. 710) und im letzten Consistorium zum Cardinal creirt worden.

8) Zaluski l. c. Tom. I. p. 989.

9) Der König von Polen beanspruchte das Recht, einen Kron-Cardinal in Vorschlag zu bringen, was man jedoch in Rom nicht anerkennen wollte. Schon 1667 war es von Johann Casimir behauptet, vom apostolischen Stuhl aber nicht

Darum empfing Pallavicini das Birret vom Ritter Cusani in der Dominicaner-Kirche zu Lemberg¹⁾; und Radziejowski von demselben auf seinem Schlosse Krylow. Die Feier, welche er hier veranstaltete, war eine sehr würdige. Cusani, an Krylow's Grenze ehrenvoll begrüßt, traf am 14. Januar 1687 unter Kanonen-Donner im Schlosse des Cardinals ein. Tags darauf erfolgte die feierliche Ueberreichung des Birrets. Der päpstliche Kämmerer händigte ihm das Breve vom 9. September 1686 ein, worin ihm Innocenz XI. seine Erhebung zum Cardinal anzeigt und sagt, daß Cusani das Birret überbringe²⁾. Hierauf kleidete sich Radziejowski roth und fuhr mit dem Kämmerer zur Kirche, wo er sich unter einen Baldachin setzte, während Cusani ihm gegenüber Platz nahm. Nach Anhörung der heil. Messe schritt der Cardinal zur Epistelfeite des Altars, leistete den von Rom ihm überschiedenen Eid³⁾, nahm die rothe Mozetta und setzte sich auf einen Stuhl zur Evangelienseite. Alsdann verlas der Secretair des Cardinals Pallavicini ein apostolisches Breve vom 13. September⁴⁾, welches den Befehl enthielt, den vorgeschriebenen Eid zu leisten und diesen, nach erfolgter Unterschrift, Sr. Heiligkeit einzusenden. Endlich reichte Cusani auf einer silbernen Schaafe das mit einem Velum bedeckte Birret, welches der Cardinal knieend empfing und sich selbst aufsetzte. Den Schluß bildete das feierliche Te Deum, wornach Radziejowski mit dem Birret⁵⁾ auf dem Haupte dem anwesenden Volke den Segen ertheilte⁵⁾.

respectirt worden (Zaluski l. c. Tom. I. p. 6—7); ebenso 1674 und jetzt vom Könige Johann III. (Sobieski), welcher den Bischof Fourbin von Beaubais dazu nominirte. Auch dieses Mal beachtete es Innocenz XI. nicht, obwohl er sonst dem Könige zu Liebe statt des Bischofs von Beaubais sogar drei aus seinem Reiche zu Cardinälen creirte, nämlich den ermländischen Bischof Radziejowski, den Abt Casimir Dönhoff, welcher sich als Gesandter in Rom aufhielt, und den Nuntius Pallavicini. Vgl. darüber Lengnich a. a. O. Th. VIII. S. 263; Zaluski l. c. Tom. I. p. 593. 633—636. 644. 678. 969—971. 973. 991—993. Cardinal Dönhoff starb 1697. Zaluski l. c. Tom. II. p. 404.

1) Zaluski l. c. Tom. I. p. 1008.

2) Dieses Breve steht im Bisch. Arch. z. Fr. A. 16. fol. 516—517.

3) Er steht a. a. O. A. 16. fol. 517—521.

4) Es steht a. a. O. A. 16. fol. 521—522.

5) So ist die Feier beschrieben a. a. O. A. 16. fol. 516—522.

Um seinem königlichen Dheim in der neuen Würde sich zu zeigen, reiste er sogleich nach Zolkiew bei Lemberg ¹⁾, wurde bei Hof sehr ehrenvoll empfangen und kehrte, nachdem man über den ihm gebührenden Titel und Rang sich geeinigt hatte, befriedigt nach Krylow zurück ²⁾. Von da begab er sich nach Warschau ³⁾, trat bald darauf die Heimreise an und traf am 17. März 1687 in Wartenburg ein ⁴⁾.

Die heilige Woche und das Osterfest bei der Cathedrale zu feiern, durch dringende Geschäfte verhindert, reiste er nach Guttstadt, weihte am Gründonnerstag (den 27. März) in der Collegiatkirche die heil. Oele, wusch zwölf Armen die Füße und bewirthete den zahlreich versammelten Clerus ⁵⁾. Nach Heilsberg zurückgekehrt, ertheilte er Sonnabend in der Schloßkapelle die heil. Weihen ⁶⁾.

Am Abende desselben Tages erhielt er die Anzeige von seiner Ernennung zum Erzbischofe von Gnesen ⁷⁾. Wie oben mitgetheilt, war der Erzbischof Wyszga am 7. September 1685 gestorben, und der König hatte zu dessen Nachfolger den Bischof Stephan Wierzbowski von Posen ernannt. Da aber Letzterer, seines zeitweise unkirchlichen Verhaltens wegen, eine in Rom mißliebige Person war, erfolgte die apostolische Bestätigung nicht, und Wierzbowski, theils durch Alter, theils durch Schmerz über seine Zurückweisung aufgegeben, schied am 6. März 1687 aus dieser Welt ⁸⁾. Zu dem erledigten Primatial-Stuhle ernannte nun der König den Cardinal Radziejowski ⁹⁾.

Seitdem war sein Aufenthalt im Ermland nur kurz und durch häufige Reisen nach Polen unterbrochen. Schon am 1. Mai 1687

1) Schon am 24. Januar 1687 finden wir ihn dort beim König und der Königin. Zaluski l. c. Tom. I. p. 994.

2) Zaluski l. c. Tom. I. p. 1008—1009.

3) Hier finden wir ihn am 5. und 8. März 1687. Bisch. Arch. z. Frh. A. 16. fol. 523.

4) N. a. D. A. 16. fol. 523—524.

5) N. a. D. A. 16. fol. 526.

6) N. a. D. A. 16. fol. 526—527.

7) Die Nachricht fand sich in einem Briefe der Königin an ihn. N. a. D. A. 16. fol. 527.

8) Zaluski l. c. Tom. I. p. 979. 981. 1009; Naramowski, Fac. rer. Sarmat. P. II. p. 340. Daß er am 6. März 1687 gestorben sei, sagt Radziejowski im Bisch. Arch. z. Fr. A. 17. fol. 228.

9) Zaluski l. c. Tom. I. p. 1009; Lengnich a. a. D. Th. VIII. S. 266.

verließ er, von Sr. Majestät brieflich eingeladen, seine Diöcese und begab sich zu Hof¹⁾. Am 26. Mai wohnte er dem feierlichen Begräbnisse der Palatinin Mariana Jablonowska in Lemberg bei²⁾ und kam, wir wissen nicht in welchen Geschäften, zurückgehalten, erst am 8. October wieder in sein Bisthum³⁾.

Dieses Mal schien er heimgekehrt zu sein, um einer erhabenen Pflicht zu genügen. Die Heiligelinde bei Köffel, von Alters her ein berühmter Wallfahrtsort, zog Ermlands Klerus und Volk immer mehr an sich. Unzählige fanden durch die wirksame Fürbitte der Mutter des Erlösers, an welche sie dort mit Inbrunst sich gewendet, Trost und Hilfe in geistigen und leiblichen Nöthen. Demzufolge wuchs das Vertrauen zu der Himmelskönigin an jenem Orte, und Tausende wallten zu ihr mit gläubigem Sinn und andachtsvollem Herzen. Bei der Masse des zufließenden Volkes reichte die kleine Kapelle nicht mehr aus, man fühlte das Bedürfniß einer Kirche. Diese würdig auszustatten, wurden Beiträge gesammelt, und es fanden sich der Wohlthäter so viele⁴⁾, daß der Bau schon 1687 begonnen werden konnte. Am 1. November dieses Jahres legte der Cardinal feierlich den Grundstein⁵⁾ und setzte seiner Wirksamkeit im Ermlande gleichsam die Krone auf.

Um Neujahr 1688 reiste er, vom Könige gerufen, nach Polen; kehrte aber schon nach drei Wochen wieder heim⁶⁾. Eine neue Fahrt stand ihm nach Grodno zu dem bereits am 27. Januar eröffneten Reichstage bevor⁷⁾. Er trat sie, durch Geschäfte bis dahin zurückgehalten, am 4. März an⁸⁾, die Auflösung des Reichstages nicht

1) Bisth. Arch. z. Fr. A. 16. fol. 534.

2) Zaluski l. c. Tom. I. p. 1036.

3) Bisth. Arch. z. Fr. A. 16. fol. 534.

4) Unter ihnen zeichnete sich der Pfarrer Martia Schulz in Stoczkow aus. Vgl. Acta Capit. Warm. de 6. Maji, 3. et 17. Decembr. 1677; 22. Januar., 1. Julii et 14. Novembr. 1678; 24. Januar. et 19. August. 1679; 20. Septembr. 1680; 21. Januar. et 20. Februar. 1682 u. Bisth. Arch. z. Fr. A. 16. fol. 40—41. 106. 107.

5) U. a. D. A. 16. fol. 535.

6) Er war vom 3. bis zum 26. Januar weg. U. a. D. A. 16. fol. 560.

7) Pengnick a. a. D. Th. VIII. S. 271; Zaluski l. c. Tom. I. p. 1057.

8) Bisth. Arch. z. Fr. A. 16. fol. 574.

ahnend ¹⁾. Doch war es gut, daß er kam; seine Gegenwart diente dem Monarchen zum Troste und brachte ihm Rath in den Wirren des Reiches ²⁾. Am 6. April kehrte er in seine Diöcese zurück ³⁾, weihte am Gründonnerstage (15. April) in Hellsberg die heil. Dele und feierte daselbst auch die Ostern ⁴⁾.

Die Tage seiner Wirksamkeit im Ermland waren gezählt; römische Nachrichten stellten seinen Abgang in nahe Aussicht und ließen ihn dazu seine Vorbereitungen treffen. Am 24. Mai nahm er brieflich von den Räten der preussischen Lande, nicht ohne Gefühl der Wehmuth, einen herzlichen Abschied ⁵⁾, verließ am 10. Juni das Bisthum und reiste nach Polen ⁶⁾. Er kam nicht mehr wieder. Im Conistorium am 17. Mai 1688 hatte ihn der Papst vom Bande der ermländischen Kirche gelöst und auf den Stuhl von Gnesen transferirt ⁷⁾. Hievon im Juli amtlich benachrichtigt, verabschiedete er sich aus Polen brieflich vom Capitel ⁸⁾ und zog in sein Erzbisthum. Der Cathedrale in Frauenburg schenkte er im folgenden Jahre eine goldene Statue des heil. Andreas ⁹⁾. Nachdem er 17 Jahre auf dem Stuhle von Gnesen gesessen, starb er in Danzig den 13. October 1705 am Schlagfluß ¹⁰⁾.

32. Johann Stanislaus Szyski (1688—1697).

Des Cardinals Translation nach Gnesen war noch nicht erfolgt, als König Johann III. auch an die Besetzung des ermländischen Stuhles dachte. Wissend, daß letzterer durch jene Translation seine Erledigung

1) Der Reichstag löste sich am 5. März 1688 auf. Zaluski l. c. Tom. I. p. 1059. Ueber die Vorgänge auf demselben siehe Zaluski l. c. Tom. I. p. 1057—1068.

2) Vrgl. des Cardinals Neben an den König bei Zaluski l. c. Tom. I. p. 1073—1076.

3) Bisth. Arch. z. Fr. A. 16. fol. 574.

4) H. a. D. A. 16. fol. 575.

5) H. a. D. A. 16. fol. 579—580; Lengnich a. a. D. Th. VIII. S. 276—277.

6) H. a. D. A. 16. fol. 586.

7) Acta Capit. Warm. de 29. Junii 1688.

8) Acta Capit. Warm. de 23. Julii 1688.

9) Acta Capit. Warm. de 1. April. 1689.

10) Acta Capit. Warm. de 6. Novembr. 1705; Lengnich a. a. D. Th. IX. S. 203.

bei der römischen Curie finde und der unbefchränkten Provison Sr. Heiligkeit zufalle, beschloß er, ohne Rücksicht auf irgend welche Rechte des Capitels, dem Papste sogleich einen ihm angenehmen Prälaten vorzuschlagen, am guten Erfolge auf diesem Wege nicht im Mindesten zweifelnd. Er erkor sich dazu einen Mann, welcher für seine dem Staate geleisteten Dienste einer Belohnung würdig erschien und, die preussischen Angelegenheiten mit Geschick zu leiten, sichere Aussicht gab. Dieses war Graf Johann Stanislaus Sbaszki, welcher seit einer Reihe von Jahren, als Domherr von Gnesen und Warschau, Domdechant von Lomiza, Domcustos von Sandomir und geheimer Kammer-Notar des Königs ¹⁾, als Commendatur-Abt von Sulew ²⁾, Propst von Niechow ³⁾ und als Bischof von Przemysl ⁴⁾, sich besonders hervorgethan hatte, eben in wichtigen Reichsgeschäften, als königlicher Gesandter zur Republik Venedig und zum apostolischen Stuhle ⁵⁾, in Italien sich befand und eine gewisse Vorliebe für Ermland zu besitzen schien ⁶⁾. An seiner Berechtigung dazu nicht zweifelnd, ernannte er diesen im Juni 1687 zum ermländischen Bischof, überschickte ihm die ausgefertigte Nominations-Urkunde und stellte es ihm anheim, seinerseits das Weitere auszuführen ⁷⁾. Gleichzeitig brachte er ihn auch dem Papste in Vorschlag ⁸⁾ und ersuchte die Cardinäle Barberini und

1) Alles dieses war er schon im Jahre 1670. Vrgl. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 10. fol. 106. 122. 192 u. Dogiel, Cod. dipl. Polon. Tom. IV. p. 505.

2) Seit 1677. Vrgl. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 10. fol. 145—148. 168. 221 u. Bisch. Arch. 3. Fr. H. 17. p. 193—195.

3) Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 22. fol. 12; Zaluski l. c. Tom. I. p. 1044.

4) Zum Bischofe von Przemysl ernannte ihn der König im Februar 1676 (Zaluski l. c. Tom. I. p. 679); die apostolische Bestätigung erfolgte im November 1677. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 10. fol. 1.

5) Im Januar 1687 wurde er vom Könige, unter Zustimmung des Reichsrathes, zum außerordentlichen Gesandten an den Kaiser, die Republik Venedig und den Papst erwählt. Zaluski l. c. Tom. I. p. 990. 1010.

6) Wir schließen solches aus dem Umstande, daß er, obwohl mit kirchlichen Pfründen hinlänglich versehen, 1671 um ein ermländisches Canonicat sich bewarb, welches er jedoch nicht erhielt. Acta Capit. Warm. de 20. Februar. 1671.

7) So erzählt es Sbaszki selbst in s. Br. an Bugenski v. 13. November 1687 im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 12. fol. 194.

8) Der Brief des Königs v. 12. Juni 1687 abgeschrieben a. a. D. Ab. 12 fol. 180.

Sto, die Sache beim heil. Stuhle zu unterstützen und für schleunige Expedition zu sorgen¹⁾.

Sbaszki war bereits in Rom, als diese Schriftstücke ankamen. Voll Freude über das Wohlwollen des Monarchen und mit den Rechten des ermländischen Capitels nicht bekannt²⁾, glaubte er, das Geschäft um so mehr beschleunigen zu dürfen, als es dem Papste und einigen Cardinälen schon amtlich vorlag und seine Gegenwart den Informativ-Proceß wesentlich erleichtern konnte. Deshalb überreichte er seine Nominations-Urkunde dem Cardinal Barberini³⁾ und ließ den Proceß einleiten. Glücklicher Weise fanden hier Ermlands Rechte doch eine Berücksichtigung. Die politischen Verhältnisse der deutschen Diocese zum polnischen Reiche heischten in der That eine sorgfältige Ausgleichung der rechtlichen Befugnisse und führten zur Ueberzeugung, daß man, wenn dem Könige von Polen etwas eingeräumt werde, das theilhaftige Capitel nicht vergessen dürfe. Deshalb wurde entschieden hervorgehoben, daß Niemand Bischof von Ermland werden könne, ohne vorher Domherr in der Diocese zu sein. Nach solcher Erklärung handelte es sich für Sbaszki um ein ermländisches Canonicat und brachte ihm insofern Verlegenheit, als seines Wissens eben keines vacirte⁴⁾. Zwar hatte sich bisher in solchem Falle immer ein Domherr zur Resignation verstanden; aber einmal hielt Sbaszki ein solches Opfer für zu schwer und konnte sich nicht entschließen, es von Jemandem zu erbitten, und für's Zweite erblickte er Gefahr im Verzuge und wünschte den Informativ-Proceß vor seiner Abreise aus Rom beendigt. Da er jedoch vor offenerer Rechtsverletzung zurückbebt, suchte er einen Ausweg und fand ihn endlich in einem überzähligen Canonicat, das ihm der Papst aus apostolischer Machtfülle, zum Zweck seiner Beförderung auf den ermländischen Stuhl, verleihen könne. Damit wäre, meinte er, den Rechten des Capitels genügt und jedes

1) Die Briefe des Königs an diese Cardinäle v. 12. Juni 1687 abgeschrieben a. a. D. Ab. 12. fol. 190.

2) Das ergibt sein Schreiben an Eugenius v. 13. November 1687 a. a. D. Ab. 12. fol. 194—195.

3) Er war Protector des polnischen Reiches.

4) Durch den am 26. Juni 1687 erfolgten Tod des Domherrn Eustachius Krehmer war freilich ein Canonicat in Frauenburg erledigt (Acta Capit. Warm. de 4. Julii 1687); aber in Rom hatte man hievon keine Kenntniß.

Hinderniß beseitigt¹⁾. Obwohl er bei dieser Ansicht Form und Wesen vermischte, trug er sie dennoch vor und erwirkte ihr in der That Anerkennung. Auch der Cardinal Barberini theilte sie²⁾ und verschaffte ihr Eingang beim Papste. Innocenz XI. nahm um so weniger Anstand, den Vorschlag zu billigen, als er, für dieses Mal allein befügt, den Bischof von Ermland zu ernennen, nur ein formelles Recht wahren durfte, verlieh am 7. August 1687 dem Bischofe von Przemyśl ein überzähliges ermländisches Canonicat und hob alles Entgegenstehende für diesen Fall auf, zugleich erklärend, daß für die Zukunft hieraus kein Präjudiz erwachsen dürfe³⁾. Der Informativ-Proceß ward hierauf fortgesetzt und während Sbaški's Aufenthalt in Rom beendet⁴⁾. Nach so glücklichem Erfolge trat Letzterer im September die Rückreise nach Polen an⁵⁾ und sah, keine Schwierigkeiten mehr ahnend, dem Verlauf der Sache mit Ruhe entgegen.

Diese Vorgänge blieben dem Domcapitel in Frauenburg den ganzen Sommer hindurch verborgen; es hatte weder Kunde von der königlichen Nomination, noch von dem in Rom vollzogenen Proceße. Selbst Radziejowski's Ernennung zum Erzbischofe von Gnesen war im Ermlande, wie in Preußen, einige Vertraute abgerechnet, lange Zeit unbekannt; man erfuhr sie erst Ende Juni auf dem Landtage zu Graudenz⁶⁾. Aus diesem Grunde war auch nichts geschehen, um den Fortgang jenes Geschäftes für Sbaški zu hemmen. Nicht das Geringste davon ahnend, beschloßen die preußischen Stände im Interesse ihres Vaterlandes, Sr. Majestät einen geeigneten Prälaten für Ermland vorzuschlagen, erkoren sich dazu den culmischen Bischof Casimir Dya-

1) Das diese Ansicht von Sbaški erfunden sei, sehen wir aus Acta Capit. Warm. de 18. Septembr. 1687.

2) Vrgl. dessen Brief an's ermländ. Capitel v. 13. December 1687 im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 12. fol. 197.

3) Die Original-Provista befindet sich a. a. D. Ab. 12. fol. 191.

4) Das ergibt sich aus dem Briefe des Cardinals Barberini an's ermländ. Domcapitel v. 13. December 1687 a. a. D. Ab. 12. fol. 198.

5) Am 22. August 1687 war er noch in Rom (A. a. D. Ab. 22. fol. 12). Daß er im September Rom verlassen habe, schreibt Angelus Spanus dem Capitel aus Rom vom 29. November 1687 a. a. D. Ab. 12. fol. 196. Nach Zaluski l. c. Tom. I. p. 1052 befand er sich am 1. November 1687 schon wieder in Polen.

6) Lengnick a. a. D. Th. VIII S. 206.

linski, einen mit dem preussischen Einzöglings-Recht beschenkten Polen¹⁾, und trugen ihren Abgeordneten an den König auf, denselben warm zu empfehlen²⁾. Auch Dyalinski that Schritte bei Hof, um den Erfolg zu sichern³⁾. Doch kamen Alle zu spät. Als die Abgeordneten Ende September ihre Anliegen bei der Audienz vortrugen, erwiederte am 1. October der König, daß er bereits den Grafen Johann Stanislaus Sbascki zum Bischofe von Ermland ausersehen habe, von dem er hoffe, daß er, in Rücksicht seines Oheims Wenceslaus Lesczynski, den Preußen angenehm sein werde⁴⁾.

Diese Eröffnung machte dem Geheimniß ein Ende. Nach wenigen Tagen liefen Briefe an einzelne Domherren in Frauenburg ein, welche nicht bloß die Nachricht von der königlichen Nomination enthielten, sondern auch erzählten, daß Sbascki während seines Aufenthaltes in Rom den Informativ-Proceß habe vollziehen lassen. Die Quellen solcher Berichte waren so glaubwürdig, daß man deren Wahrheit nicht bezweifelte und es rathsam fand, dem Capitel davon Mittheilung zu machen. Dieses staunte nicht wenig darüber, daß man Anstalten getroffen hatte zur Besetzung des bischöflichen Stuhles, ohne dessen Erledigung abzuwarten, ja ohne vorangegangene Bischofswahl, und noch dazu mit einem Prälaten, der nicht einmal ermländischer Domherr war. Da es hierin eine mehrfache Verletzung seiner Rechte erblickte, trat es am 13. October zusammen und zog die Mittel in Erwägung, welche es ergreifen mußte, um jeder Gefahr für seine Kirche vorzubeugen. Vor Allem kam es darauf an, den Fortgang des Geschäftes in Rom zu hemmen. Zu diesem Zwecke sollten die Cardinäle Barberini und Dönhoff ersucht werden, die Nullität jenes Processus beim heil. Vater auszuwirken, wenigstens das Translations-Geschäft so lange aufzuhalten, bis die Rechte des Capitels hinlänglich erörtert wären⁵⁾. Die Schreiben wurden sogleich abgefaßt und dem capitularischen Bevollmächtigten Angelo Spano nach Rom gesendet, mit

1) Lengnich a. a. O. Th. VIII. S. 204. 205.

2) Lengnich a. a. O. Th. VIII. S. 206.

3) Vgl. Zaluski l. c. Tom. I. p. 1039.

4) Lengnich a. a. O. Th. VIII. S. 288.

5) Acta Capit. Warm. de 13. Octobr. 1687 u. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 12. fol. 196.

dem Auftrage, sie beiden Cardinälen zu überreichen und das Recht der Bischofswahl für die Kirche Ermlands zu erkämpfen¹⁾).

Sehr wichtig erschien es sodann, die Gesinnung des Grafen Sbaški zu erforschen, insonderheit zu wissen, ob er die Rechte des Capitels kenne, oder nicht. In ersterm Falle nämlich unterlag seine That mit Grund einer scharfen Beurtheilung und rechtfertigte ein Sträuben gegen seine Person. Hatte er aber aus Unkenntniß gefehlt, so stand zu hoffen, daß er sein Versehen bereitwillig gut machen, auf die Seite des Capitels treten und diesem in dem Rechts-Streite zum Siege verhelfen würde. Der Domdechant Buzenski, sein vieljähriger Freund²⁾, übernahm es, ihn deswegen anzufragen. Er belehrte ihn brieflich über die Rechte der Kirche Ermlands und theilte ihm mit, wie sehr es befremde, daß er in Rom zu deren Verletzung mitgewirkt habe³⁾. Ueberzeugt, daß nur die freundlichste Beziehung zum Capitel eine gefegnete Wirksamkeit schaffe, nahm sich Sbaški vor, dessen Wünsche möglichst zu erfüllen, wohl auch einsehend, daß er auf diesem Wege am Leichtesten das Ziel erreiche. Darum kleidete er seine Antwort in eine liebevolle Form. Nachdem er fest behauptet, kirchliche Rechte nicht im Geringsten verkürzen, vielmehr Blut und Leben für deren Erhaltung opfern zu wollen, auch gesagt, daß er es tief verabscheue, durch eine Seitenthüre ins Bisthum zu bringen, erzählt er die Vorgänge seines Processus in Rom, übersendet die päpstliche Provisita, welche ihn zum ermländischen Domherrn mache, erklärt sich bereit, alle Fehler, die er etwa aus Unkenntniß begangen, zu verbessern, und schließt mit der Bitte, ihn über Alles zu belehren, wodurch er sich das ihm so werthvolle Vertrauen des Capitels erwerben könne⁴⁾).

Dieses Schreiben, welches Buzenski Letzterm am 28. November mittheilte, beruhigte vollständig⁵⁾. Sbaški's Erklärung, daß er nur aus Unkenntniß gefehlt habe, erweckte zu ihm Vertrauen und bahnte

1) Das ersehen wir aus Angelo Spano's Antwort v. 20. November 1687 a. a. D. Ab. 12. fol. 196.

2) Vrgl. a. a. D. Ab. 12. fol. 193. 195 und Zaluski l. c. Tom. I. p. 680.

3) Acta Capit. Warm. de 28. Novembr. 1687.

4) Dieser Brief vom 13. November 1687 befindet sich im Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 12. fol. 193—195.

5) Acta Capit. Warm. de 28. Novembr. 1687.

den Weg zur Verständigung. Da die eingereichte Provisita ergab, daß ihn auch der Papst zum Hirten Ermlands ausersehen habe, fand man es rathsam, sich anzubequemen. Nur sollte die Rechtsform gewahrt und kein Anlaß zum Präjudiz gegeben werden. Darum suchte das Capitel, die ganze Angelegenheit auf den Boden des petrikauer Vertrages zu stellen, welchen, wie es glaubte, der König durch seine Nomination bei Seite geschoben hatte. Um diese Nomination als selbstständig wirksamen Act aufzuheben, alles Vertragswidrige zu beseitigen und eine Ausgleichung der Rechte herbeizuführen, erstrebte es eine jenem Vertrag entsprechende Bischofswahl. Natürlich konnte deswegen auch Sbaški's überzähliges Canonicat keine Berücksichtigung finden, welches ihn, weil überzählig, außer dem Schooße des Capitels ließ, während nach dem bestehenden Rechte der zu Wählende sich im Schooße desselben befinden, also wirklicher, nicht bloß Titular-Domherr sein mußte. Aus diesem Grunde wies man die eingeschickte Provisita zurück und stellte es ihm anheim, sich um ein wirkliches Canonicat zu bewerben, welches seit dem 26. Juni ¹⁾ vacirte und vom Capitel in Gemeinschaft des Cardinals Radziejowski zu vergeben war ²⁾. Sbaški verstand sich dazu gern und wurde, zufolge seiner Bewerbung, am 19. December, nach des Cardinals Vorgange, einstimmig zum ermländischen Domherrn erwählt ³⁾.

Hiermit war ein wichtiger Schritt geschehen und berechtigte zu weiteren Hoffnungen; der Bischof von Przemyśl befand sich im Schooße des Capitels und war, vorausgesetzt, daß ihn die Preußen, wie sicher zu erwarten, mit dem Einzöglings-Recht beschenkten, nach den Verträgen wählbar. Es kam nur darauf an, die Wahl wirklich zu Stande

1) An diesem Tage starb Domherr Eustachius Krezmer. Acta Capit. Warm. de 4. Julii 1687.

2) Die in graden Monaten erledigten Canonicate besetzte das Capitel in Gemeinschaft des Bischofs und zwar so, daß dieser nur eine Stimme hatte, wie jeder Domherr, dieselbe aber zuerst abgab. Vgl. die Erectionsurkunde v. 1264 und den Schiedspruch v. 1288 in Monum. hist. Warm. I. p. 86. 135. Da nun Cardinal Radziejowski am 1. Mai 1687 nach Polen reiste und erst am 8. October wieder heimkehrte (Bisch. Arch. z. Fr. A. 16. fol. 534), blieb das Krezmersche Canonicat so lange erledigt.

3) Acta Capit. Warm. de 19. Decembr. 1687. Sbaški's Dankschreiben für diese Wahl v. 22. Februar 1688 befindet sich im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. R. Nr. 7.

zu bringen und so den Rechtsboden vollständig zu ebnet. Auch das glückte. Der apostolische Stuhl hatte, falls man sie auf Sbaszki zu lenken gedachte, nichts wider sie einzuwenden und erblickte in ihr lediglich eine Rechtswahrung dem Könige von Polen gegenüber. Auch daß der Informativ-Proceß nach derselben wiederholt, oder ergänzt werde, ließ er gerne zu¹⁾. Nur sollten die bisherigen Schritte in Rom nicht als rechtsverlegend betrachtet werden. Darum schrieb der Cardinal Barberini unterm 13. December 1687 dem Capitel: Es sei in Rom nichts geschehen, was ein capitularisches Recht verflummere. Durch Sbaszki's Beförderung zum Domherrn habe Se. Heiligkeit vielmehr jene Prærogative, daß der Bischof von Ermland aus dem Capitel dieser Kirche genommen werden müsse, thatsächlich bestätigt. Der Informativ-Proceß aber sei ganz unschädlich. Derselbe sei, auch vor der Erledigung, wie in Polen, so in Deutschland, Frankreich und Spanien bei Translationen üblich, weshalb es gleichgültig sei, ob die Wahl vor oder nach demselben erfolge, wie ja neulich in Posen die Wahl erst vollzogen sei, als der Proceß bereits nach Rom geschickt worden. Hiernach bestehe kein Grund zur Klage, um so weniger, als es Sbaszki mit Recht für schicklich erachtet habe, vor seiner Abreise aus Rom Alles zu thun, was zur Vollständigkeit des Processus gehöre²⁾. — Auch der König von Polen erklärte sich für die Wahl, die er, sobald sie der apostolische Stuhl gestattete, rechtlich nicht zu hindern vermochte, zufrieden mit der Aussicht, daß sie den von ihm Nominirten treffen werde.

Die Sache ruhte nun über ein halbes Jahr, indem man die amtliche Anzeige von der Translation des Cardinals und mit ihr die Erledigung des Stuhls von Ermland abwartete. Als jene am 28. Juli 1688 in Frauenburg einlief, säumte das Capitel nicht, die Wahl vorzubereiten, setzte Termin dazu auf den 18. August³⁾ und verschob ihn, beim Ausbleiben des königlichen Commissarius, zunächst auf den 22. August und hernach auf den 16. September⁴⁾. Doch

1) Angelo Spano verhiess in s. Schreiben an's Capitel v. 27. März 1688 a. a. D. Ab. 12. fol. 199, solches auszuführen, und daß es ihm gelungen sei, werden wir später vernehmen.

2) A. a. D. Ab. 12. fol. 197—198.

3) Acta Capit. Warm. de 30. Julii 1688.

4) Acta Capit. Warm. de 18. et 20. August. 1688.

erfolgte die Wahl, da inzwischen der Commissarius eintraf, schon am 3. September. Nach beendigter Natur wohnten sämmtliche Wähler der feierlichen Messe vom heil. Geiste bei und gingen hierauf in den Capitel-Saal. Es waren erschienen der Dompropst Franz Casimir Jorowski, Domdechant Stanislaus Buzenski, Domcustos Zacharias Johann Scholz, Domcantor Carl Affaita und die Domherren Johann Wolowski, Peter Florian Krieger, Georg Casimir Wolff, Jacob Johann Hoffmann, Stanislaus Ujenski, Peter Rostkowski, Adrian von der Linde, Michael Dombrowski, Stanislaus Kowalski, Andreas Jagorny und Simon Alerius Treter. Vom Capitel gesendet, holten die Domherren Wolowski und Wolff den Commissarius Johann Cieciwowski, Unterkämmerer von Liesland, herein, welcher, nach ehrenvollem Empfange, dem Dompropst gegenüber Platz nahm und seiner Aufträge sich entledigte. Er überreichte das königliche Schreiben mit der Liste der Wahl-Candidaten, sprach in zierlicher Rede von des Königs huldvoller Gesinnung gegen das Capitel, dessen Rechte und Prærogative derselbe achte und ehre, schilderte die Sittenreinheit, den Hirteneifer und die Vorzüge des Grafen Sbaszki¹⁾ und empfahl denselben dringend. Nach kurzer Erwiederung des Dompropstes verließ er den Saal und wurde von Wolowski und Wolff wieder in die Kirche geführt. Hierauf ließ man den przemysler Domcustos Constantin v. Konieczpolc Przedbor, Sbaszki's Bevollmächtigten, vor, welcher einen Brief von Kapterm überreichte²⁾ und auf ihn bei der Wahl zu rücksichtigen bat. Nach dessen Abtreten wurden sämmtliche Schreiben geöffnet, verlesen und erörtert. Man schritt dann zur Wahl, und alle Stimmen fielen auf den Grafen Johann Stanislaus Sbaszki, Bischof von Przemysl. Das Ergebnis wurde zunächst dem Commissarius, sowie dem Bevollmächtigten des Gewählten mitgetheilt, und nachdem Kapterer die Annahme der Wahl ausgesprochen hatte, durch den Domdechanten Buzenski dem Klerus und Volke bekannt gemacht. Das Te Deum unter dem Geläute aller Glocken schloß den Act. Sr. Majestät und dem Gewählten wurde das Er-

1) Da wir das königliche Schreiben nicht mehr besitzen, sind uns die drei übrigen Candidaten unbekannt.

2) Dieser Brief ist v. 12. August 1688; Sbaszki bittet, auf ihn bei der Wahl zu rücksichtigen. Abschrift davon im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. R. Nr. 7.

gebniß brieflich angezeigt; das nach Rom zu sendende Postulations-Decret aber sollten Dompropst Jorawski und Domherr Wolowski dem Bischöfe von Przemyß überbringen¹⁾).

Sie reisten nach zwei Wochen ab²⁾, mit Beglaubigungen versehen an Sbascki, an den frühern Nuntius Cardinal Pallavicini und an den neuen Nuntius Franz Cantelmi, der bereits im Reiche sich befand³⁾. Vor einem dieser beiden sollten sie den Informativ-Proceß beantragen und unter Anderm auch erwähnen, daß im Ermland seit vielen Jahren keine Diöcesan-Synode abgehalten sei⁴⁾. Ihr Geschäft verlief nach Wunsch. Sie trafen den Bischof von Przemyß und den Cardinal Pallavicini in Warschau⁵⁾ und entledigten sich ihrer Aufträge. Ersterer empfing sie sehr freundlich und äußerte nur Wohlwollen gegen das Capitel, die Diöcese und die ganze Provinz. Auch Pallavicini erwies sich gefällig, formirte sogleich den Proceß und versprach, die Kirche Ermlands Sr. Heiligkeit besonders zu empfehlen. Ueber Alles statteten Jorawski und Wolff nach ihrer Rückkehr⁶⁾ dem Capitel am 3. November ausführlichen Bericht ab⁷⁾.

Daß der von Pallavicini vollzogene Proceß und die capitularische Postulation nach Rom geschickt seien, unterliegt keinem Zweifel⁸⁾; doch bildeten sie nicht die Grundlage für die päpstliche Bestätigung. Man nahm von der Thatsache, daß Sbascki auch vom ermländischen Capitel zum Hirten der Diöcese erkoren sei, einfach Kenntniß und legte Sr. Heiligkeit das längst fertige Consistorial-Decret zur Bestätigung vor. Diese erfolgte ohne Schwierigkeit. Schon am 6. December löste Innocenz XI, den Grafen Sbascki, zufolge königlichen Ansuchens, aus apostolischer Machtfülle vom Bande der Kirche zu

1) Acta Capit. Warm. de 3. Septembr. 1688.

2) Am 18. September wohnten sie noch der Capitels-Sitzung bei und empfingen ihre Beglaubigungen. Acta Capit. Warm. de 18. Septembr. 1688.

3) Zaluski l. c. Tom. I. p. 1103. 1111.

4) Acta Capit. Warm. de 18. Septembr. 1688.

5) Pallavicini verließ Warschau, nach Statten reisend, am 2. October 1688. Zaluski l. c. Tom. I. p. 1100. Er starb Anfangs 1700. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 24. fol. 158.

6) Sie waren schon im October heimgekehrt. Am 22. October wohnte Wolff bereits der Capitels-Sitzung bei. Acta Capit. Warm. de 22. Octobr. 1688.

7) Acta Capit. Warm. de 3. Novembr. 1688.

8) Vrgl. Jura Capit. Warm. Summar. num. 9. A.

Przemysl, machte ihn zum Bischofe der Diöcese Ermland und befahl die Expedition der üblichen Bullen¹⁾. Aus besonderer Gnade unterzeichnete er nach wenigen Tagen ein Breve, welches demselben die Bestignahme des neuen Stuhles schon vor der Ankunft der Bullen gestattete²⁾.

Sbaszki befand sich eben auf dem Reichstage in Warschau³⁾, als ihm das Breve zukam, und säumte nicht, von der päpstlichen Erlaubniß Gebrauch zu machen. Er ernannte den Dompropst Jorawski, den Domdechant Buzenski, Domcustos Scholz und den Domherrn Wolowski zu seinen Bevollmächtigten, schickte ihnen mit einem Schreiben an's Capitel⁴⁾ das Breve zu und ersuchte sie, die Bestzergreifung auszuführen. Diese erfolgte am 1. April 1689. Der Dompropst legte in Sbaszki's Namen das Glaubensbekenntniß ab, beschwor die üblichen Artikel und nahm hierauf, begleitet von Buzenski und Scholz, in Gegenwart des Capitels und vieler zu diesem Acte eingeladenener Gäste, feierlich Besitz vom bischöflichen Stuhle⁵⁾.

Sein persönliches Erscheinen im Ermlande verzog sich, da er noch in Warschau an der Seite des Königs bleiben mußte⁶⁾, auch von der früheren Diöcese sich zu verabschieden hatte, bis in den Mai. Als man Mitte April in Frauenburg davon Kunde erhielt, ordnete

1) Die Provisions-Bullen für Sbaszki, acht an Zahl und alle datirt vom 6. December 1688, befinden sich im Cap. Arch. 3. Fr. Schiebl. II. In der Hauptbulle sagt der Papp, daß die Kirche Ermlands, weil durch Kabziewski's Translation bei der Römischen Curie erlebigt, dieses Mal von ihm allein zu besetzen sei und daß er sich, unter Beirath des heil. Collegiums, den vom polnischen Könige erbetenen Bischof von Przemysl dazu ausersehen habe; in den übrigen Bullen ist nur der päpstlichen Provision allein gedacht, von der Wahl oder Postulation des ermländischen Capitels aber nirgendwo die Rede.

2) Acta Capit. Warm. de 1. April. 1689. Das Breve selbst besitzen wir nicht mehr.

3) Dieser Reichstag wurde am 17. December 1688 eröffnet und währte bis zum 31. März 1689. Zaluski l. c. Tom. I. p. 1102 u. Lengnich a. a. O. Th. VIII. S. 284. 288. Auf ihm referirte Sbaszki am 31. Januar über seine Gesandtschaft an den Kaiser, den Papp und die Republik Venedig. Zaluski l. c. Tom. I. p. 1104.

4) Dieser Brief vom 26. März 1689 befindet sich abschriftlich im Cap. Arch. 3. Fr. Schiebl. R. Nr. 7.

5) Der Act ist genau beschreiben in Actis Capit. Warm. de 1. April. 1689.

6) Vgl. Zaluski l. c. Tom. I. p. 1131—1132.

das Capitel zu seinem Empfange an der Bisthums-Grenze den Domdechanten Bugenski und den Domherrn Wolowski ab¹⁾). Seine Ankunft erfolgte am 12. Mai. Um neun Uhr Morgens fuhr er aus dem baldener Krüge, wo er übernachtet hatte²⁾, und wurde im Walde vor Balden von den capitularischen Abgeordneten feierlich empfangen. Der Domdechant begrüßte ihn mit einer polnischen Anrede, welche der Bischof, in Gegenwart vieler Edelleute und Beamten, freundlich erwiderte. Hierauf nahm er beide Vertreter des Capitels in seinen Wagen und fuhr durch Balden und Wuttrinen, wo er die Kirche besuchte, nach Brzykopp zu dem für ihn bereiteten Mahle. Auf dem Felde dieses Dorfes empfing ihn der Adel und die Bisthums-Miliz, in deren Namen ihn Adalbert Wenceslaus Stanislawski, Besitzer von Mohlitten und Weisensee, deutsch begrüßte. Unter Kanonendonner geleitete man ihn nach Brzykopp und von da über Wartenburg und Seeburg³⁾ nach Heilsberg⁴⁾).

Den ersten Hirtenbrief erließ er am 20. Mai, verordnete, um seiner Regierung den höhern Beistand zu ersehen, zum dritten Pfingstfeiertage öffentliche Kirchengebete und lud sämtliche Erzpriester binnen Monatsfrist zu sich, um Kenntniß zu erhalten von dem Zustande und den Bedürfnissen ihrer Decanate⁵⁾). Gute Nachbarschaft wünschend, meldete er den Regimentsrätthen in Königsberg, sowie dem Kurfürsten von Brandenburg in freundlichen Briefen seine erfolgte Ankunft im Bisthum⁶⁾).

Die bischöflichen Functionen begann er in der Diöcese mit Ertheilung der heiligen Weihen. Am Sonntage nach Pfingsten (5. Juni) weihte er in Springborn neun Kleriker zu Subdiaconen, ertheilte Tags darauf in der Pfarrkirche zu Heilsberg sechs Alumnen die erste Tonsur sammt den kleineren Weihen und beförderte ebenso viele Subdiaconen zu Diaconen; am 7. Juni setzte er die Weihen in der

1) Acta Capit. Warm. de 15. April. 1689.

2) Er kam von Warschau her.

3) Hier war er am 14. Mai. Bsch. Arch. z. Fr. A. 19. fol. 3.

4) A. a. D. A. 19. fol. 1—2.

5) A. a. D. A. 19. fol. 4—5.

6) Die Erwiederung der Ersteren v. 1. Juni 1689 steht a. a. D. A. 19. fol. 25; die des Letztern aus Wesel v. 13. Juli 1689 a. a. D. A. 19. fol. 46—47.

Schloßkapelle und am 9., 12. und 25. Juni in der Pfarrkirche zu Heilsberg fort¹⁾).

Nachdem er schon mehrere Orte bereist hatte²⁾, gedachte er, Mitte October auch die Cathedrale zu besuchen, und meldete seinen Entschluß unter'm 20. September dem Capitel³⁾. Letzteres traf dazu sogleich die erforderlichen Anstalten und trug seine Begrüßung in Braunsberg dem Domprobst Jorawski und Domherrn Wolowski auf⁴⁾. Der 16. October war zur Einführung in der Domkirche bestimmt. Deshalb verließ er Heilsberg am 14., zog Nachmittags vier Uhr, von Klerus und Volk ehrerbietig empfangen, feierlich in Wormditt ein und spendete in der Pfarrkirche nach dem Ambrosianischen Lobgesang den bischöflichen Segen. Des andern Tages fuhr er nach Plastwig, wo er einige Stunden verweilte, und hielt Abends einen glänzenden Einzug in die Stadt Braunsberg⁵⁾. Am 16. zur Mittagszeit kam er mit großem Gefolge⁶⁾ nach Frauenburg, vom Domcapitel sehr ehrenvoll empfangen. An dem vor der Dombrücke errichteten und festlich geschmückten Altare legte er Pontifical-Kleidung an und wurde unter dem Baldachin, welchen Kleriker trugen, in Procession zur Kirche geführt. Nach kurzem Gebete am Natur- und Hochaltar ging er in den Capitalsaal, wo er die üblichen Artikel beschwor und unterzeichnete. In den Chor zurückgekehrt, nahm er Besitz vom bischöflichen Stuhle, erwiderte die Begrüßung des Domprobstes mit einer schönen Rede, hielt ein Pontificalamt vom heil. Geiste und ließ zum Schluß den vollkommenen Ablass verkündigen. Nachmittags drei Uhr war große Tafel. Die Domherren, sowie die Senatoren, Edelleute und andere Gäste bewirthete er prachtvoll drei Tage hindurch⁷⁾.

In der Regel folgte hierauf die landesherrliche Hulldigung. Nach der in Frauenburg getroffenen Verabredung sollte sie an zwei Orten stattfinden, in Braunsberg und Heilsberg, und als capitula-

1) V. a. D. A. 19. fol. 9—10. 20.

2) Am 30. Juli 1689 zog er feierlich in Rößel ein (a. a. D. A. 19. fol. 47); am 27. August war er in Seeburg. V. a. D. A. 19. fol. 53.

3) V. a. D. A. 19. fol. 74.

4) Acta Capit. Warm. de 7. Octobr. 1689.

5) Bisch. Arch. z. Fr. A. 19. fol. 76.

6) Ihn begleiteten mehrere preussische Räte und der zahlreiche Adel Ermlands.

7) V. a. D. A. 19. fol. 76—77; Acta Capit. Warm. de 16. Octobr. 1689.

rische Abgeordnete Buzenski und Wolowski ihr beimohnen¹⁾. Zu ihrer Abnahme reiste der Bischof am 19. October nach Braunsberg, wo Tags darauf die Behörden dieser Stadt huldigten²⁾. Am 22. October zog er feierlich in Guttstadt ein³⁾. Die Vereidigung des ermländischen Adels, sowie der übrigen Städte erfolgte am 28. November in Heilsberg⁴⁾.

Zum Vollbesitz seiner Rechte fehlte ihm nur die Aufnahme in den preussischen Landesrath. Auch diese brachte ihm noch dasselbe Jahr. Sbascki hatte sich vorgenommen, den nächsten Landtag in Marienburg zu besuchen⁵⁾, und führte seinen Entschluß kurz vor Weihnachten aus. Nachdem er am 17. December in der Pfarrkirche zu Wormditt die heil. Weihen ertheilt hatte⁶⁾, reiste er zur Nacht nach Preuschmark und des andern Tages früh nach Elbing, wo er eine heil. Messe hörte und dann nach Königsdorf fuhr. Hier nächtigte er und begab sich am 19. December, in Begleitung des foronower Abtes Gninski, nach Marienburg. Eine Meile vor der Stadt kamen ihm die Palatine von Culm und Marienburg mit vielen Räten entgegen und führten ihn ehrenvoll zum Hospiz. Tags darauf (20. December) versammelten sich die Stände auf dem Rathhause, beschenkten ihn mit dem Einzöglingsrecht und holten ihn dann zur Schloßkapelle, wo er den Landeseid leistete und als Präsident begrüßt wurde. Nach diesem Acte übernahm er den Vorsitz und leitete die weiteren Verhandlungen. Eine Woche später kehrte er in seine Diocese zurück⁷⁾.

Reisen von größerer Dauer machten die Angelegenheiten des polnischen Reiches nöthig, denen er, als Senator der Krone, seine Theilnahme nicht entziehen durfte. Sie riefen ihn fast jedes Jahr

1) Acta Capit. Warm. de 17. Octobr. 1689.

2) Bisch. Arch. ꝑ. Fr. A. 19. fol. 77; die Eidesformeln für beide stehen fol. 77-78.

3) A. a. D. A. 19. fol. 79.

4) A. a. D. A. 19. fol. 94. Die Edelsteine sind namentlich aufgeführt fol. 94-96; ihr Eid fol. 96-97; der Eid der Magisträte fol. 97-98 und der Communen fol. 98.

5) Er wurde am 16. December eröffnet. Lengnich a. a. D. Th. VIII. S. 294.

6) Bisch. Arch. ꝑ. Fr. A. 19. fol. 119.

7) A. a. D. A. 19. fol. 120; Lengnich a. a. D. Th. VIII. S. 295-296. 298.

aus der Diöcese. Im Februar 1690 besuchte er den Reichstag in Warschau¹⁾ und blieb bis zu dessen im Mai erfolgten Schlusse²⁾. Was er im März und April 1691 in Warschau gethan habe³⁾, wissen wir nicht. Der nächste Reichstag, welchen er besuchte, war in Grodno⁴⁾. Er reiste Ende Januar 1693 dahin ab⁵⁾; kehrte aber, da sich die Versammlung am 12. Februar aufgelöst hatte⁶⁾, gleich wieder heim⁷⁾. Uns unbekannte Geschäfte riefen ihn im Frühlinge desselben Jahres auf einige Wochen nach Warschau⁸⁾. Anfangs August 1694 begab er sich eben dahin zur Hochzeit der Prinzessin Theresia Cunigunde mit dem Kurfürsten Maximilian Emmanuel von Baiern⁹⁾ und blieb zwei Monate weg¹⁰⁾. Im folgenden Jahre

1) Derselbe wurde am 18. Januar 1690 eröffnet. Zaluski l. c. Tom. I. p. 1161. Lengnich a. a. D. Th. VIII. S. 299 setzt die Eröffnung auf den 16. Januar. Sbagki war am 21. Februar, auf der Reise begriffen, in Wartenburg (Acta Cap. Warm. de 23. Februar. 1690), am 22. Februar in Przyplopp und Janow. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 21. p. 47. 48.

2) Wir finden ihn in Warschau in den Monaten März, April und bis zum 9. Mai 1690 (Vgl. a. a. D. Ab. 21. fol. 49—62), während er am 10. Mai auf der Rückreise in Bialeysice und am 17. Mai schon in Heilsberg ist (a. a. D. fol. 62—63). Der Schluß des Reichstages erfolgte den 7. Mai. Zaluski l. c. Tom. I. p. 1165.

3) Am 1. März war er noch in Heilsberg, reiste gleich darauf ab und kehrte am 21. April wieder heim. Cap. Arch. z. Fr. Aa. 4. fol. 73. 109 und Acta Capit. Warm. de 25. April. 1691.

4) Derselbe begann am 31. December 1692. Zaluski l. c. Tom. I. p. 1263; Lengnich a. a. D. Th. VIII. S. 314.

5) Am 22. u. 25. Januar 1693 war er noch in Heilsberg (Vgl. Cap. Arch. z. Fr. Aa. 4. fol. 40 und Bisch. Arch. z. Fr. A. 23. fol. 10—11); am 26. Januar aber, schon auf der Reise begriffen, in Rößel. Acta Capit. Warm. de 30. Januar. 1693.

6) Zaluski l. c. Tom. I. p. 1300.

7) Er war schon am 27. Februar wieder in Heilsberg. Acta Capit. Warm. de 27. Februar. 1693.

8) Am 22. April war er, auf der Reise begriffen, in Wartenburg und am 8. Juni schon wieder zurück in Heilsberg. Cap. Arch. z. Fr. Aa. 4. fol. 159. 27. und Acta Capit. Warm. de 24. April. et 10. Junii 1693.

9) Zaluski l. c. Tom. I. p. 1335. 1387. 1389; Lengnich a. a. D. Th. VIII. S. 319—320; Acta Capit. Warm. de 6. August. 1694.

10) Am 27. September war er noch nicht in der Diöcese, wohl aber am 12. October. Acta Cap. Warm. de 27. Septembr. et 16. Octobr. 1694 und Cap. Arch. z. Fr. Aa. 4. fol. 94.

war er von Mitte Februar bis gegen Ende April auf dem Reichstage in Warschau und sah mit Wehmuth die Zerriffenheit seines Vaterlandes¹⁾. Die Quelle der Unruhen bildete ein zwischen dem Bischofe Brzostowski von Wilna und dessen Palatin Sapieha im Jahre 1694 ausgebrochener Streit über die kirchliche Immunität, welcher ganz Litthauen in zwei feindliche Parteien spaltete²⁾. Um diese mit einander zu versöhnen, übergab Sbaški eine hierauf bezügliche Broschüre der Deffentlichkeit³⁾. Ein trauriges Ereigniß führte ihn 1696 nach Polen. Am 17. Juni war König Johann III. gestorben⁴⁾, und Sbaški, hievon benachrichtigt, reiste ohne Verzug nach Warschau⁵⁾. Bald darauf heimgekehrt, fuhr er, da der Conventions-Reichstag zum 29. August ausgeschrieben war⁶⁾, schon am 4. September wieder dahin ab⁷⁾. Leider löste sich derselbe nach wenigen Wochen fruchtlos auf⁸⁾, weshalb Sbaški, nachdem auch die Senatoren ihre Berathungen eingestellt hatten⁹⁾, schon im October im Ermlande wieder eintraf¹⁰⁾. Seine letzte Reise nach Warschau erfolgte Anfangs Februar¹¹⁾, die Rückkehr im März 1697¹²⁾. So erfüllte er, aus Liebe zum Vaterlande, die Pflichten als Senator mit großem Eifer.

1) Acta Capit. Warm. de 22. Februar., 16. April. et 6. Maji 1695. Ueber den am 12. Januar eröffneten stürmischen Reichstag vgl. Zaluski l. c. Tom. I. p. 1508—1529 und Lengnich a. a. O. Th. VIII. S. 322—323.

2) Vgl. Zaluski l. c. Tom. I. p. 1318—1332. 1337—1345. 1360—1362. 1378—1380. 1411—1462.

3) Sie steht abgedruckt bei Zaluski l. c. Tom. I. p. 1471—1488.

4) Zaluski l. c. Tom. II. p. 9. 10. 12. 38. Nach Zaluski l. c. Tom. I. p. 1169 war er 1629 geboren, also 67 Jahre alt.

5) Acta Capit. Warm. de 25. Junii 1696; Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 22. fol. 227 und C. 4. fol. 121. Am 27. Juni war er schon in Warschau. Zaluski l. c. Tom. II. p. 41.

6) Zaluski l. c. Tom. II. p. 38. Er wurde auch an diesem Tage eröffnet. Zaluski l. c. Tom. II. p. 75.

7) Acta Capit. Warm. de 9. Septembr. 1696.

8) Vgl. über die Vorgänge auf demselben Zaluski l. c. Tom. II. p. 75—107.

9) Vgl. darüber Zaluski l. c. Tom. II. p. 107—166.

10) Am 5. October war er noch nicht in der Diöcese, wohl aber Anfangs November. Acta Capit. Warm. de 5. Octobr. et 10. Novembr. 1696.

11) Acta Capit. Warm. de 6. et 26. Februar. 1697.

12) Acta Capit. Warm. de 24. Martii 1697, wornach Wolff, sein Statthalter, schon wieder in Frauenburg ist.

Solcher Eifer fehlte ihm auch nicht als Bischof und Landesfürst. Fest entschlossen, seine Diocese gut zu regieren und kirchlich, wie bürgerlich zu heben ¹⁾, trat er feurig und rüstig auf, die Uebelstände zu beseitigen und das Gute zu fördern. In so löblicher Absicht that er bei der herzoglichen Regierung Schritte, um die Katholiken in Königsberg von religiösem Drucke zu befreien ²⁾; aus solcher Gesinnung flossen seine Briefe an die Elbinger und an die Jesuiten in Kößel und Braunsberg ³⁾; mit demselben Eifer kündigte er zum 16. November 1690 eine General-Bisitation bei der Cathedrale an ⁴⁾, hielt sie Mitte Februar 1691 ab ⁵⁾ und würde die ganze Diocese visitirt haben ⁶⁾, wenn nicht die mißlichen Verhältnisse, die sich bald einstellten, ihn daran gehindert hätten. Desgleichen bereifte er, um seine Beamten zu geregelter Verwaltung anzuspornen, recht fleißig die einzelnen Städte des Bisthums ⁷⁾.

Doch entsprachen die Erfolge seinen Bemühungen nicht. Sein Episcopat brachte der Diocese keinen Segen; ihm selbst aber verkürzte und verkürzte es das Leben. Wäre er in Polen geblieben, so hätte er, bei seinem Eifer, seinen Kenntnissen und seiner geistigen Regsamkeit ⁸⁾, viel Gutes stiften können; aber im Ermland wirkte er nur verderblich. Mit den Rechten des Bisthums völlig unbekannt und der deutschen Sprache nicht mächtig ⁹⁾, gerieth er in tausend

1) Das zeigt sein erster Hirtenbrief. Bisch. Arch. 3. Fr. A. 19. fol. 4—5.

2) Vrgl. darüber Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 21. fol. 64—65. 83—85 und 97—98 vom Jahre 1690.

3) A. a. O. Ab. 21. fol. 72—74.

4) Acta Capit. Warm. de 13. Octobr. 1690.

5) Acta Capit. Warm. de 10.—16. Februar. 1691. Sie war auf Bitten des Capitels verlegt worden. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 21. fol. 110—111.

6) Daß es sein Vorhaben war, ersehen wir aus Actis Capit. Warm. de 13. Februar. 1691.

7) Das sehen wir aus seinen halb von hier halb von dort geschriebenen Briefen. Vrgl. Cap. Arch. 3. Fr. Aa. 4. und Ab. 21.

8) Seine Briefe sind durchweg geistreich und gewandt geschrieben. Vrgl. a. a. O. Aa. 4; Ab. 12. fol. 193—195 und Ab. 21.

9) Zwar rebete ihn, wie wir oben vernahmen, Stanislawski bei seiner Begrüßung auf dem Felde vor Przypopp deutsch an; aber es wird uns nicht erzählt, daß er diese Rede erwiebert habe. Alle seine Briefe sind an die Polen polnisch und an die Deutschen lateinisch geschrieben (vgl. Cap. Arch. 3. Fr. Aa. 4. und Ab. 21), woraus zu schließen, daß er der deutschen Sprache unkundig gewesen sei.

Verlegenheiten, wußte sich oft nicht zu helfen, fand die ganze kirchliche und bürgerliche Einrichtung seines Ländchens tadelnswerth, sah, mit ihr unzufrieden, überall Mißbräuche und glaubte sich verpflichtet, dieselben zu beseitigen und Alles, wie in Polen, einzurichten. Daß er dabei auf Widersprüche stoßen würde, ahnte er nicht und fühlte sich sehr verletzt, als er sie gewahrte. Doch hoffte er, sie zu brechen, wandte in seiner Hestigkeit¹⁾ sogleich die strengsten Mittel an, seinen Willen durchzusetzen, erbitterte noch mehr die Gemüther und legte den Grund zu allgemeiner Gährung in der Diöcese.

Noch hätte sich Vieles besser gestaltet, wäre er in der Wahl seiner Beamten glücklicher gewesen; da er aber hierin gänzlich fehlgriff, war sein Schicksal entschieden. Mißtrauisch gegen die Eingebornen, verlieh er die wichtigsten Stellen an Auswärtige und ließ ihnen vollkommen freie Hand. Zum General-Vicar machte er am 6. Juni 1689 den Domdechanten Stanislaus Buzenski²⁾, einen zwar braven³⁾, aber schon alten, mit deutschen Sitten und Rechten unbekanntem Prälaten, welcher oft verstieß und dabei selbst zu Grunde ging⁴⁾. Nach dessen Tode übertrug er das Amt zwar einem Ermäländer, dem Domherrn Johann Georg Kunigt⁵⁾; aber nach drei Jahren zerfiel er mit ihm und vergab es an Casimir Benedict Lezenski⁶⁾, der, vor zwei Jahren aus Polen berufen⁷⁾, zum

1) Wie heftig er war, zeigt der Vorfall in der Wesper am 21. Mai 1690. Brgl. Acta Capit. Warm. de h. d.

2) Bisch. Arch. z. Fr. A. 19. fol. 26—28.

3) Bei Zaluski l. c. Tom. I. p. 680. 1262 heißt er „vir dignissimus“ und „vir praeclarus“.

4) Brgl. Acta Capit. Warm. de 20. August. 1691; Zaluski l. c. Tom. I. p. 680. Er starb am 5. April 1692. Acta Capit. Warm. de h. d.

5) Nach mehrmonatlicher provisorischer Amtsführung ernannte er ihn am 25. Januar 1693 zum wirklichen General-Vicar. Bisch. Arch. z. Fr. A. 23. fol. 10—11.

6) A. a. D. A. 23. fol. 116 fungirt den 13. Februar 1696 noch Kunigt als General-Vicar; dann folgen aber zwei leere Blätter, worauf erst vom 7. August 1697 die Officialats-Acten wieder fortgehen. Da nun a. a. D. A. 22. fol. 295 u. 307 im Januar und Februar 1697 Lezenski mit dem Titel eines General-Vicars erscheint, so schließen wir, daß um jene Zeit Kunigt demselben Platz gemacht habe.

7) Er kommt zum ersten Mal im April 1694 an Stanisli's Hofe vor. Bisch. Arch. z. Fr. A. 21. fol. 16.

Weißbischof¹⁾ und Erzpriester von Seeburg befördert²⁾, sein schlimmster Rathgeber wurde³⁾. — Die einflussreiche Stelle eines General-Deconomen hatte erst der Pfarrer Johann Sigismundi von Arensdorf⁴⁾, und später der guttstädtische Domherr Johann Stöffel⁵⁾; aber sie waren nicht vereidigt und legten keine Rechnung⁶⁾. — Einen Kanzler aber ernannte Sbaszki, trotz wiederholter Bitten des Capitels gar nicht⁷⁾, und ließ nur zeitweise den Dr. Sigismund Döschner als Vicekanzler fungiren⁸⁾.

Sein größtes Unglück war es, daß er von vornherein mit dem Domcapitel in Fehde gerieth. Dessen politische Selbstständigkeit für regelwidrig haltend, beschloß er, es zu unterjochen, und forderte, nach mehrfachen Reibungen⁹⁾, im Juli 1690 die Visitations-Acten des Kammeramtes Allenstein, um Einsicht zu nehmen von der capitularischen Verwaltung. Hierin ein grundloses Mißtrauen und einen rechtswidrigen Uebergrieff erblickend, fühlte sich das Capitel um so mehr gekränkt, als es, einer redlichen Verwaltung sich bewußt, gerade über die Willkühr bischöflicher Beamten Klage vernommen. Es lehnte die Einsendung der Acten ab, mit dem Bemerkten, daß es sein Vermögen selbstständig verwalte, und ersuchte gleichzeitig den Bischof, dafür zu sorgen, daß nicht schuldlöse Priester ohne alle Rechtsformen mit kirchlichen Censuren und die armen Unterthanen mit neuen Frohndiensten und Abgaben belegt werden¹⁰⁾. Damit war der Krieg vollends ausgebrochen. Sbaszki forderte den Nachweis des rechtlichen Besitzes der Capitels-Güter, welche den dritten Theil Ermlands ausmachten, und erhielt zur Antwort, daß es seit 1288 seine Güter

1) Schon im Herbst 1694 ist er nominirter Weißbischof von Ermland (a. a. D. A. 21. fol. 72. 111) und hat am 17. September 1695 die Bischofsweihe empfangen. Cap. Arch. 3. Fr. Ab. 22. fol. 304.

2) Erzpriester von Seeburg wurde er, nach Paul Grunenberg's Tode, am 11. Februar 1696. Bisch. Arch. 3. Fr. A. 22. fol. 63.

3) Vrgl. Acta Capit. Warm. de 1. Junii 1696 et 24. April. 1697.

4) Bisch. Arch. 3. Fr. A. 19. fol. 11.

5) A. a. D. A. 20. fol. 10.

6) Acta Capit. Warm. de 7. Maji 1691.

7) Acta Capit. Warm. de 20. Junii 1697.

8) Bisch. Arch. 3. Fr. A. 21. fol. 212. 226. 235 u. öfter.

9) Vrgl. Acta Capit. Warm. de 23. Februar. et 21.—23. Maji 1690.

10) Acta Capit. Warm. de 14. Julii 1690.

ebenso rechtlich besitze, wie der Bischof die übrigen zwei Drittel¹⁾. Zwar suchten sich beide wieder zu nähern²⁾; aber in Kurzem brach die Zwietracht von Neuem aus³⁾ und hörte nie mehr auf. Die bischöfliche Curie fuhr, weder die Rechte des Capitel, noch der Städte beachtend, auf dem bisherigen Wege fort und drückte die Unterthanen mit schweren Lasten⁴⁾. Schädliche Folgen für die Diöcese besorgend, schickte das Capitel die Domherren Ujeński und Kowalski zum Bischofe und ließ ihm Vorstellungen machen⁵⁾. Vergeblich; es wurde immer schlimmer. Da sich die Unterthanen mit Beschwerden an's Capitel wandten und um Abhülfe baten⁶⁾, klagte Letzteres wider den Bischof wegen schlechter Verwaltung der Diöcese beim apostolischen Nuntius und in Rom⁷⁾. Seitdem war an Eintracht nicht mehr zu denken. Es entspann sich ein langwieriger Proceß⁸⁾, welcher die Klust nur erweiterte, die Aussicht auf Versöhnung trübte und die Gemüther einander gänzlich entfremdete⁹⁾. Die Sache wurde auf die Spitze getrieben, als Szqski den Capitel-Secretair Gaspar Simonis bloß darum mit dem Kirchenbann belegte, weil derselbe, durch seinen Amts-eid gehindert, ihm nicht alle auf den Streit bezügliche Geheimnisse und Acten des Capitel offenbaren und herausgeben wollte. Darüber entstand ein neuer Proceß in Rom, indem ihn Simonis wegen Mißbrauchs der bischöflichen Amtsgewalt verklagte¹⁰⁾. Die Prozesse

1) Acta Capit. de 4. August. 1690.

2) Bzgl. Acta Capit. Warm. de 14. et 18. August. 1690; de 16. Februar. 1691.

3) Acta Capit. Warm. de 9. Martii 1691; Cap. Arch. ꝑ. Fr. Ab. 21. fol. 145—146.

4) Alle Bebrüdungen sind speciell aufgezählt in Actis Capit. Warm. de 7. Maji 1691. und Cap. Arch. ꝑ. Fr. C. 4. fol. 122—125. Bzgl. auch Acta Capit. Warm. de 22. Septembr. 1696.

5) Acta cit. de 7. Maji 1691.

6) Acta Capit. Warm. de 18. August. 1691.

7) Acta Capit. Warm. de 20. et 26. August. et 22. Septembr. 1691.

8) Bzgl. Acta Capit. Warm. de 22. Januar., 1., 9. et 22. Februar., 11. April., 7. Maji, 4. et 23. Junii 1692; 6., 8. et 16. Novembr. 1694 et 24. Novembr. 1696; auch Cap. Arch. ꝑ. Fr. Ab. 22. fol. 92—93. 190. 195 und Bish. Arch. ꝑ. Fr. A. 21. fol. 128—130.

9) Bzgl. über des Bischofs Heftigkeit gegen das Capitel Acta Capit. Warm. de 31. Martii 1695.

10) Acta Capit. Warm. de 9. et 21. Februar. 1695; 23. Maji 1697.

dauerten mehrere Jahre, machten viel Aufsehen in der christlichen Welt und erlangten eine traurige Berühmtheit¹⁾.

Ihren Ausgang erlebte Sbaški nicht. Die andauernde geistige Aufregung verzehrte seine Kräfte. Nachdem auch der Versuch, seinen Weihbischof und General-Vicar Lezenski in's Capitel zu bringen, durch die Wahl des Italieners Ludwig Fantoni zum Domherrn fehl geschlagen war²⁾, brach ihm das Herz. Auf die Kunde davon³⁾ erkrankte er plötzlich und starb um 9 Uhr Abends am 21. Mai 1697⁴⁾, 58 Jahre alt⁵⁾. Alles athmete im Ermlande wieder freier und hoffte auf bessere Zeiten⁶⁾. Sbaški's Ende aber gab die Lehre, daß der gewaltsame Versuch, eine Nation in ihren Sitten und Rechten zu kränken und ihr fremde Regierungsformen aufzubringen, bittere Früchte trage.

Seine Leiche wurde am 18. Juni in der Cathedrale zu Frauenburg feierlich beigesetzt⁷⁾. Die Verwaltung der Diöcese übernahm, als Capitels-Vicar, für die Dauer der Erledigung der Dompropst Franz Casimir Zorawski⁸⁾.

1) „Cujus lis cum Capitulo celebris est“, sagt Zaluski über den Bischof Sbaški l. c. Tom. I. p. 680.

2) Vgl. Acta Capit. Warm. de 6. et 26. Februar. et 17. Maji 1697.

3) Die Wahl hatte wider seinen Willen am 17. Mai 1697 stattgefunden. Acta Capit. Warm. de h. d.

4) Acta Capit. Warm. de 22. Maji 1697.

5) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 22. fol. 373.

6) Auf seiner Provisions-Bulle steht eine Aufschrift aus jener Zeit, welche also lautet: „Cum decessu hujus Praesulis cessare videntur lamenta Populi oppressi sub ejus stante vita Regimine“.

7) Acta Capit. Warm. de 17. Junii 1697.

8) Acta Capit. Warm. de 21. Maji 1697.

Der preussischen Brakteatenkunde.

Von

Dr. Bender
in Braunschweig.

I.

Die preussischen Brakteaten des neudamerauer Fundes.

Im Jahre 1859 zur Michaelszeit wurde zu Neudamerau (Kreis Heiligenbeil, Kirchspiel Grunau) eine halbe Meile von Braunschweig dicht an der Grenze des eigentlichen Ermlandes, auf natangischem Boden, auf dem Grundstücke des kölnischen Besitzers Urendt ein Fund von Alterthümern gemacht. — Neudamerau hat den Namen von dem königl. Forste Damerau; auch das Grundstück, wo die Alterthümer zu Tage traten, ist früher Wald gewesen. Es ist ein erst seit zwei oder drei Jahren beackertes Rodeland, wo beim Auspflügen der Kartoffeln eine große Menge von Brakteaten, bei denen eine kleine silberne Stange lag, bloß gelegt wurde. Durch die Arbeiter sind von diesen kleinen „Knöpfen“, wie sie dieselben wegen der allerdings großen Ähnlichkeit nannten, viele verkommen. Nach den wirklich geretteten Stücken zu urtheilen, hat die Zahl sich auf jeden Fall über 1030 belaufen. Offenbar hatten dieselben sich in einem etwa 5 Zoll hohen Topfe befunden, wie man aus den darneben liegenden Scherben abnehmen konnte. Ob der Ort irgend eine historische Bedeutsamkeit gehabt habe, woraus man Schlüsse über den Fund machen könnte, ist bis jetzt nicht ermittelt. Jedoch kann noch erwähnt werden, daß vor c. 8 Jahren in demselben Walde, etwas weiter entfernt, eine Begräbnisstätte entdeckt wurde, wovon die vorgefundenen Steine mit der dazwischen liegenden Asche deutlich zeugten.

Die aufgefundenen Brakteaten nun, als Werthzeichen einer längst entrückten Zeit, die weder durch eine Inschrift, noch durch eine Jahreszahl, noch durch irgend ein anderes sicheres Merkmal zu uns reden, laden unwillkürlich zu dem Versuche ein, nach ihrem Ursprunge zu forschen, und sie nach Form und Einzeichen zu erklären.

Das erste Ergebnis unsrer Untersuchung ist die Ueberzeugung, daß sämtliche Stücke unseres Fundes preussische Münzen sind. Denn zuerst bietet die große Anzahl derselben eine gar zu geringe Menge von Varietäten dar (mehr wie 5 oder 6 wesentlich verschiedener Sorten stellen sich nicht heraus), als daß man annehmen könnte, es liege hier ein etwa aus Deutschland mitgebrachter, allmählig und zufällig und an verschiedenen Orten gesammelter Schatz vor. Denn dann müßte die Verschiedenheit der Stücke eine größere sein. Dazu kommt ein ganz entscheidender Umstand. Bei weitem die allermeisten dieser Brakteaten sind durch das Ordenswappen und ähnliche Einzeichen ohne allen Zweifel als deutsche Ordensmünzen erkennbar, also wohl ein in Preußen erworbener Besitz, weshalb man denn auch den Rest anders gezeichneter Stücke auf einheimischen Ursprung zurückzuführen geneigt wird. Ferner scheint die, von den bekanntesten deutschen abweichende, kleine schüsselähnliche Form unsrer Brakteaten eine damals für die östlichen Ordensgegenden eigenthümliche zu sein. Am schlagendsten aber spricht für die Zusammengehörigkeit sämtlicher Münzen des neudamerauer Fundes die gar nicht zu verkennende Fabrikverwandtschaft aller unter einander. Sie sind sich alle vollständig gleich, bis auf das darauf geschlagene Zeichen. Dadurch gewinnt unser Fund natürlich an Interesse, da wir die Ueberzeugung haben, Münzen preussischen Ursprungs vor uns zu sehen.

Zur Klassificirung der uns vorliegenden preussischen Brakteaten legen wir F. A. Wolfberg's bekanntes, ausgezeichnetes Werk (Geschichte der preussischen Münzen und Siegel, Berlin, 1843) zu Grunde, welcher unter den besprochenen und abgebildeten Münzen auch die unsrigen zum großen Theile aufgenommen hat.

Uebersicht der verschiedenen Sorten der neudamerauer Brakteaten.

I. Deutsche Ordensmünzen. Sie enthalten den Ordensschild mit dem Ordenskreuze. Diese Sorte ist wohl durch die meisten Exemplare vertreten. Wir haben gefunden, daß auf c. 150 Stück

über 30 Ordensbrakteaten kommen. Es kommen darunter mehrere Varietäten vor.

Nr. 1. Ordensschild mit Ordenskreuz, darüber ein Kleeftengel (nach Bospherg's Bezeichnung). Kommt, wenn auch nicht ganz genau, mit der bei Bospherg, a. a. D. Taf. II. Nr. 17 abgebildeten Münze überein.

Nr. 2. Nebenart von Nr. 1. Statt des Kleeblattes mit Stengel, drei Punkte, ähnlich Nr. 18 bei Bosph.

Nr. 3. Ordensschild mit Ordenskreuz. Oberhalb und an den Seiten mit je 4 in Kreuzform stehenden Punkten (· · · ·), von denen je einer im Schildrande selbst steht; mit Nr. 10 bei Bosph. fast genau übereinstimmend, welcher S. 86 des Textes diese Verzierung Kleeblätter nennt.

Nr. 4. Nebenart von Nr. 3. Die Kleeblätter zur Seite stehen tiefer, unterhalb des Querbalkens vom Ordenskreuze. Vgl. Nr. 11 bei Bosph.

Nr. 5. Wie die vorigen, aber anstatt der genannten Verzierungen je ein Punkt oben und an den Seiten. Vgl. Nr. 23 u. 24 bei Bosph.

Nr. 6. Wie Nr. 5, aber statt des obern Punktes ein kleines Kreuz¹⁾.

Unter den bis jetzt angeführten Nummern scheinen wieder ganz unbedeutende Stempelverschiedenheiten vorzukommen. Bei einigen hat der Silbergehalt durch das Liegen in der Erde gelitten.

II. Sorte. Nr. 7. Ordensschild; darin statt des Ordenskreuzes ein Wappenzeichen. Dasselbe ist gebildet von drei kleinen gleichen Linien, die von einem Ausgangspunkte in der Mitte ausgehend, in die drei Schildecken auslaufen, so daß das ganze einem großen lateinischen Y nicht unähnlich ist. Oberhalb und zu beiden Seiten des Schildes befindet sich je ein Punkt. Dieses Zeichen trägt unverkennbar den Charakter eines Wappens. Nach Aussage des oben genannten neudamerauer Besitzers machte diese Sorte überhaupt die Mehrzahl des ganzen Fundes aus. Diese Münze fehlt bei Bospherg ganz.

1) Scheint nach Bospherg, welcher S. 86 ein derartiges Exemplar aus einer Privatammlung anführt und No. 19 abbildet, selten. Wir fanden unter c. 150 Stücken unsrer Sammlung, in welcher übrigens sämtliche Varietäten des ganzen Fundes vertreten sind, 4 von dieser Sorte.

III. Sorte. Stehendes Kreuz, ohne Ordensschild, überhaupt ohne jede Schildeinfassung; in jedem untern Winkel von einem kleinen Kreuzchen begleitet. Dergleichen Münzen s. bei Vossb. Nr. 40—43, welcher sie für bischöfliche hält, oder für solche, welche in einer der preussischen Städte geprägt sind. In unserm Funde ist diese Sorte durch so viele Exemplare vertreten (gegen 30 unter 150), daß wir sie in dieser Beziehung gleich nach der II. und I. setzen. Sie sind von verschiedenem Stempel.

Nr. 8. Einfaches stehendes Kreuz im kreisrunden Münzrande, welchen das Kreuz unten berührt; unter dem Querbalken zu beiden Seiten je ein stehendes Kreuzchen. Geringere Varietäten bestehen darin, daß das Hauptkreuz den Rand nirgends berührt (Nr. 9); daß die Enden breiter werden (Nr. 10, und mit sehr geringer Verschiedenheit Nr. 11); daß das Kreuz mit allen vier Enden den Rand berührt (Nr. 12. Bei Nr. 11 und 12 stoßen auch die kleinen Kreuzchen an den Rand); daß die Enden sich bedeutend erweitern und eingekerbt sind (Nr. 13; auch hier wieder einige kaum bemerkbare Verschiedenheiten); daß bei einigen die Kreuzchen näher unter dem Querbalken stehen (Nr. 14). — Eine Hauptabweichung dieser Sorte besteht darin, daß die beiden Kreuzchen liegend sind, in Form eines \times . Hieher gehören:

Nr. 15. Das Hauptkreuz ist etwas kleiner, als bei der vorigen Sorte, nirgends den Rand berührend; es besteht aus stärkern Balken (Nr. 16); es ist an den Enden dicker und abgerundet (Nr. 17). — Als dritte Hauptabtheilung dieser III. Sorte kann Nr. 18 angesehen werden, worauf statt der zwei Kreuzchen in den untern Kreuzeswinkeln sich je ein Punkt befindet. Diese Art kommt bei Vossberg nicht vor. Die bei der III. Sorte bemerkten, wenn auch geringen, Stempelverschiedenheiten zeugen von der häufigen Prägung.

IV. Sorte. Münzen mit Thoren oder thorförmigen Zeichen innerhalb des Münzringes; wohl nach Thorn gehörig.

Nr. 19. Ein Thor (nach Vossberg's Bezeichnung. S. 88), oben mit drei Aleeblättern (auf den Seitenbalken und in der Mitte), unten mit einem Ordenskreuze versehen (bei Vossb. Nr. 60). Bei einigen (Nr. 20) ist dies Kreuz undeutlicher, bei andern die Aleeblätter als solche nicht zu erkennen, weil mit dem Rande zusammenlaufend, oder, wie einzelne Species bei Vossb., überhaupt mit unverzierten Seitenwänden der thoraähnlichen Figur versehen, oder Kugeln tragend. —

Diese Arten sind ebenfalls in unserm Funde stark vertreten (c. 28 unter 150) und haben zum Theil, wie viele der frühern Sorten, mehr oder weniger gelitten. Wir heben noch hervor:

Nr. 21. Wie Nr. 19, aber unten statt des Kreuzes eine Kugel. (Bei Bosph. unter Nr. 69 eine ähnliche Münze, aber oben statt der Kleeftengel unsres Stückes Punkte). — Nr. 22. Thor; die Spitzen der Seitenwände mit Punkten versehen; in der Mitte ein Stengel mit einem Sterne; unten fehlt jedes Zeichen. Kommt bei Bosph. nicht vor. —

Nr. 23. Ganz wie Nr. 22, nur mit dem Unterschiede, daß sich unterhalb des Thores ein Punkt befindet, wie bei Bosph. Nr. 68.

V. Sorte. Münzen mit Kronen oder kronenförmigen Zeichen. Gehören vermuthlich dieses Wappenzeichens wegen nach der Stadt Königsberg und, wie Bosph. (S. 89) vermuthet, zu den ältesten preussischen Pfennigen. Vrgl. die Nr. 84—87 bei Bosph.

Nr. 24. Krone mit einfachen geraden Seitenbügeln, oben zwischen denselben ein Kreuz. Einzelne Stücke zeigen unbedeutende Varietäten, so eines mehr ausgeschweifte Bügel (Nr. 25).

Nr. 26. Wie Nr. 24 u. Nr. 25, mit dem Unterschiede, daß statt des Kreuzes eine Lanzenspitze erscheint. Vrgl. Bosph. S. 89. Scheint selten zu sein.

VI. Sorte. Nr. 27. Münzen mit einem länglichen, rechtwinkligen Vierecke; die Ecken mit Punkte versehen, im innern Raume 3 Punkte, ein Punkt in der Mitte über dem Vierecke; wie bei Bosph. Nr. 76. Bosph. nennt S. 89 die Darstellung eine flaggenähnliche¹⁾.

VII. Sorte. Münzen mit leiterförmigen Darstellungen; kommen bei Bosph. nicht vor.

Nr. 28. Eine Leiter mit 3 Sprossen, darüber ein Punkt. —

Nr. 29. Desgleichen. Die Seiten etwas nach Außen ausgeschweif und an den 4 Ecken mit je einem Punkte versehen. Die Sprossen verbinden oben und unten die Punkte, so daß das Ganze mehr die

1) Sollte dabei nicht an eine der Seefahrt treibenden Städte zu denken sein? Etwa an Elbing, auf dessen ältestem Stadtiegel ein Schiff mit einer Mastflagge erscheint (Vrgl. Bosph. Münzen und Siegel der preuß. Städte Danzig, Elbing, Thorn, Berlin, 1841. S. 45), so daß die Flagge als eine Abfärgung davon angesehen werden könnte?

Gestalt eines Viereckes gewinnt. Wir halten diese Zeichen für Wappendarstellungen.

Ueber Werth, Alter und historische Bedeutsamkeit dieser Münzen.

Im frühern Mittelalter diente als Münzeinheit der Solidus, eine Goldmünze, deren 72 Stück aufs Pfund gingen. 1 Goldsolidus war = 40 Silberdenaren. Später wurde Solidus (deutsch Schilling) ein Ausdruck für eine Summe von 12 Silberdenaren. Seit Ludwig IX. von Frankreich prägte man Silbersolidi oder Schillinge = 12 Denaren oder Pfennigen.

Was Preußen betrifft, so war nach der erneuerten kulmer Handfeste von 1251 festgesetzt, daß 60 Schillinge (d. i. 60 Duzend Pfennige) 1 Mark ausmachen sollten. Die kulmer (oder altpreussische) Mark wurde gesetzliche Norm für das preussische Münzwesen¹⁾. Die kulmer Mark sein Silber verhält sich zur kölnischen wie 13 : 16, d. h. die kulmer Mark wog 13 Loth kölnisch oder 16 Loth kulmisch. Die kulmische Mark enthielt demnach 60 Schillinge oder 720 Pfennige²⁾.

Vor der Mitte des 13. Jahrhunderts sind aber Schillinge weder in Deutschland, noch in Preußen, ausgeprägt; es gab nur Pfennige oder Denare. Solche Pfennige oder Denare nun sind die von uns oben besprochenen Brakteaten³⁾, Blechmünzen oder Hohl-münzen, von der bekannten, einseitigen Prägung so genannt, oder Schüsselpfennige⁴⁾, denn kleinen⁵⁾ Schüsseln gleichen unsre Münzen allerdings.

1) Im Codex dipl. Warmiens. N. 28. „Item statuimus vt vna moneta culmensis videlicet sit per totam terram. et vt de puro et mundo argento denarij fabricentur. Ipsi quoque denarij in tanto valore perpetualiter perseverent vt eorum. LX^a. solidi ponderent vnam marcā.

2) Vgl. Vossberg a. a. D. S. 61 ff.

3) Nach der gewöhnlichen Angabe sind die Brakteaten der Form nach eine Nachahmung der blüthen byzantinischen Goldmünzen, weshalb auch der Name von *βραχτω* (raffele) abgeleitet wird (so schon Isidorus). Es scheint uns aber, daß man unmittelbar auf *bractea* (Metallblättchen) und das davon abgeleitete *Abiectio bracteatus* zurückgehen müsse, mit Ergänzung von *nummus*.

4) So in Preußen, wie an mehreren Stellen bei Hartknock, in A. u. N. Pr. S. 521. und in sein. Differt. zu Dussburg, S. 279.

5) Sie decken gerade ein preussisches Halbersilbergroschenstück; platt geschlagen würden sie natürlich etwas größer sein.

Nach Anleitung der Handfesten nimmt Bospherg als Normalverhältniß des kölnischen Pfennigs zum kulmischen, 1 zu 5 an¹⁾), wie es auch bei den Bestimmungen der Zinsabgaben in der kulmer Handfeste und den Ordensprivilegien vielfach angegeben ist²⁾). Aber eben so bestimmt wird in andern Urkunden das Verhältniß des kölnischen zum preussischen Denare als 1 : 6 angegeben. Bospherg a. a. D. erklärt dies mit den Worten: „worunter im Werthe verringerte und zur Einziehung bestimmte Pfennige gemeint sein können“. Voigt dagegen a. a. D.: „man scheint also auch nach gutem und schlechtem Gelde gerechnet zu haben“. Das Verhältniß 1 : 5 ist Bospherg geneigt von den damals in Polen coursirenden Pfennigen abzuleiten. Bei den schwankenden Resultaten folgert Bospherg S. 66. Anm. 1 selbst, daß die Bestimmung: 1 köln. = 5 kulm. Pf. wohl nur eine allgemeine — keineswegs ganz genaue Andeutung des gegenseitigen Werthverhältnisses war. Da es sich allerdings leicht ergibt, daß das Verhältniß der köln. und kulm. Mark 16 : 13 nicht genau ist³⁾), so ist natürlich das Verhältniß der Pf. 1 : 5 auch nicht genau, und so war die Wahl gelassen, den Werth des Pf. etwas höher oder etwas niedriger zu normiren⁴⁾).

Der geringere oder höhere Werth des pr. Pf. beruht aber entschieden nicht auf einer zufälligen Entwerthung, sondern diese Verschiedenheit ist eine grundsätzliche⁵⁾) und von je her gewesene. Wäh-

1) A. a. D. S. 65 u. ff. Demnach gingen 144 kölnische = 720 kulmische Denare auf die Mark; d. i. nach Bospherg's Berechnung (S. 66) = 11 Thlr. 6 Sgr.; also der kölnische Pf. = 2 Sgr. 4 Pf., und der kulmische = $5\frac{3}{8}$ heutiger Pfennige.

2) Beispiele bei Bospherg S. 68. Anmerk. und bei Voigt Pr. Gesch. III. S. 517. Anm. 2.

3) Nach Bospherg a. a. D. ergeben sich die Verhältnisse 16₀₀ Loth : 12₅₀; 16 : 13; 16₀₀₀ : 13₀₇₂.

4) Was denn auch geschehen ist. Bei Festsetzung des Verhältnisses 1 : 6, welches ungefähr dem Verhältnisse 16₀₀ : 12₅₀ entspricht, hat also der kulm. Pf. einen geringern Werth, als wenn 5 Pf. auf 1 Wln. gerechnet werden. — Eine Abgabe von 6 Pf. war = $\frac{1}{2}$ solid.; 5 Pf. entsprechen einem im Verkehre unbequemern Bruchtheile ($\frac{5}{12}$), wodurch ersteres Verhältniß an sich natürlicher erscheint. So wird auch in vielen Privil. die Abgabe von der bürgerlichen Hausstätte (ares) feststehend zu 6 Denaren bestimmt.

5) S. u. a. Cod. dipl. Warm. N. 131, wornach II col. dan. = I solid. Darnach sind 120 Wln. = 720 kulm. Pf.

rend in den Privilegien des Ordens für seine Landestheile seine Münze, wie es in seinem nächsten Interesse lag, den höhern Kurs hatte, hatten die Pf. in andern Landestheilen, namentlich sicher im Ermlande, den niedrigern Werth. Denn gleichzeitig mit der höhern Geltung im Ordensgebiete kommt in sämtlichen ermändischen Privilegien, so weit sich dies bis jetzt übersehen läßt, ohne eine Ausnahme, von den ältesten Zeiten an (zuerst 1278), bis so weit unsre Urkunden vorliegen, ins 15. Jahrhundert hinein das Verhältniß: 1 köln. Pf. = 6 preuß. vor. Dieser geringere Werth des Pf. tritt uns auch in Urkunden aus den Landschaften westlich vom Ermlande entgegen. Eine gewisse Unabhängigkeit im Münzwesen vom Orden ist darin nicht zu verkennen.

Wir lassen zu dem Gesagten einige urkundliche Belege folgen ¹⁾:

1236. Ordenspriv. coloniensis denarius ^{1a)}.

1246. Erb. Priv. (C. D. Warm.) col. den. vel valor eius.
— de areis VI den. monete proprie.

1251. Kulmische Handfeste §. 34. (Cod. dipl. Warm. p. 57)
Item statuimus ut quilibet homo hereditatem a domo nostra habens fratribus nostris solvat exinde vnum nummum coloniensem. vel pro eo quinque culmenses et pondus duarum marcarum cere in recognitionem domini. etc.

1260. Pomerellisches Privil. für Dirschau. Von der area sollen gegeben werden sex denar. dersouienses ²⁾.

1261. Samländ. Privil. vnus denar. colon. uel quinque denar. Kungesb. ³⁾

1) Wir ergänzen dadurch die allgemeinen Notizen, die Voigt und Bockberg in den oben Not. 2. S. 607 angeführten kurzen Anmerkungen gegeben haben. Die ermänd. Urk. befinden sich unter den angegebenen Jahren im Cod. dipl. Warm., alle übrigen in Voigt's Cod. dipl. Pruss.

1a) Hier wird eine preuß. Münze noch gar nicht genannt. Offenbar gab es damals eine einheimische noch nicht. Zu bemerken ist, daß in den Zinsfestsetzungen der köln. Pf., wie in dieser Urk. allein, so in den andern stets zuerst genannt wird, wodurch die Reduktion auf preuß. Geld den Anschein einer allmählig notwendig gewordenen Erläuterung gewinnt.

2) Hier haben wir eine pomerellische Münze, die mit der erm. im Werthe zu stimmen scheint.

3) Im Bisthum Samland weisen die Urk. dieselbe Währung, wie im Ordenslande nach.

1262. Samländ. Privil. quinque denar. Kunixbergen. monete.

1276. Urf. des leslauer Bischofs über Bestzungen im Kulmerlande. quinque colon. denar.¹⁾

1278. Erml. Privil. vnus nummus Colon. uel sex nummi²⁾ vsualis monete. — 1284. Erml. Priv. VI. parui. Ebenso 1292. — 1284. Erml. Priv. col. den. uel septem (sic!) culm. (Ganz vereingelter Fall).

1285. Erml. Privil. duo colon. denar. uel xij culmen.

1285. Ordensprivil. (Cod. dipl. Warm. N. 71) unus den. col. aut quinque Culm. et vnum talentum cere ad pondus duarum marcarum.

1285. Ordensprivil. für die Stadt Rhyden. de qualibet area sex den. vsual.

1287. Ordensprivil. (Cod. dipl. Warm. N. 74) vn. colon. denar. vel quinque Thorunenses pondusque duarum marcarum cere.

1287. Erml. Privil. duo colon. denar. vel pro Colon. quolibet sex Culm. So ferner noch zwei Privil. von 1287; zwei von 1289; zwei von 1290; 1292 duo den. Colon. uel eorum valor; 1292 vn. Colon. den. uel sex parui usualis monete; von 1294; 1296 vn. Colon. den. vel sex vsual. mon. u. s. w. — 1288. Ordenspriv. in Elbing ausgestellt, für eine dem Erml. zunächst liegende Gegend, (Regesta N. 149) vnum talentum cere puod duas respondeat marcas et vn. den. col. aut sex (sic!) Elbingenses. —

1292. Ord.-Pr. in Elb. ausgestellt, (Cod. d. Warm. N. 74) vn. den. col. uel quinque torunens. — 1288—1300. Elbinger Urf. (Cod. d. Warm. N. 97.) kelnische pfennigk.

1298. Ordensprivil. für die Stadt Lessen de qualibet area sex denar. — 1304. Erml. Priv. denarii communes. — 1305.

1) In den ermländ. Privil. besteht der Zins neben den 6 Pf. in 1 Pfund Wachs von 2 Mark an Gewicht. So schon 1278 vnum talentum cere, quod marepfunct dicitur, et vnum numm. colon. uel sex numm. vsualis monete; 1285 duo talenta cere et duo colon. denar. uel XII culm. So finden wir es auch in unsrer Urf. von 1276, wo es heißt: quinque libras cere, ita quod quelibet librarum in pondere contineat duas marcas, quinque colon. denarios pro censu persoluent annuatim. Cod. dipl. Pruss. Nr. 161. Wir bemerken also die Gleichstellung des Pfundes Wachses und des Wln. Denares.

2) Nummus ist ein gewöhnlicher Ausdruck statt denarius.

Erml. Priv. II. col. den. uel pro eis vnus solidus vsual. monet¹⁾.

1312. Erml. Privil. Col. den. ant vj culm., ebenso 1319; und von demselben Jahre dimidius ferto denariorum vsualium u. f. w. u. f. w.²⁾

1316. Ordensprivil. für Christburg³⁾.

1331. Urkund. des Bischofs von Pomesanien für Bischofswerder: de qualibet area vj den. vsual. monet.⁴⁾

1327. Priv. des Bisch. von Samland un. den. col. ac pro eo quinque den. us. — 1343. Privil. des Bisch. von Samland, ebenso. — 1344. Privil. des Bisch. von Samland un. den. colon. aut pro eo quinque den. prutenicales. u. f. w.

Nach der Note bei Voigt (Pr. Gesch. III. S. 517) muß man annehmen, daß in Privilegien auch vorkommt: unus denarius coloniensis bald vel quinque denarii elbingenses, bald vel sex denarii monete elbing. Demnach haben wir denarii Dersovienses, Elbingenses, Culmensenses, Thorunensases, Königsbergenses, Prutenicales und mit allgemeinem Ausdrucke usuales, auch communes, parvi. In den ermländ. Privil. wird der köln. Pfennig nur mit dem kulm. verglichen⁵⁾ oder allgemein gesagt: moneta usualis.

1) Dieser ausdrücklichen, richtigen Bestimmung gegenüber erscheint der Kurs im Ordenslande fast wie ein Zwangskurs.

2) So weit liegen die erml. Urk. gedruckt vor; weshalb wir hier die Mittheilungen aus denselben schließen.

3) Voigt Cod. dipl. Pruss. II. S. 91. „I culmensem denarium vel VI denarios usualis monete eius valorem representantes“, wo culm. offenbar coloniensem heißen muß. Ist wichtig, weil in den westlichen Gegenden (hier Diöcese Pomesanien) dieselbe Währung wie im Ermland gewesen zu sein scheint. In einer auch von Voigt S. 72 angeführten Stelle aus Voigt's Pr. Gesch. III. S. 434. Anm. 1 muß ebenfalls zweifelsohne 1 den. colon. statt culmens. gelesen werden.

4) Die 6 Pf. für die Hausstätte bleiben sich überall gleich; so 1335 für Liebmühl sechs phenninge; 1336 für Marienwerder sechs phenynge dirre lantmuncze. Merkwürdig ist es, daß diese Pf. nie auf kölnische reducirt werden, vielleicht weil bei dieser Festsetzung es schon eine Landesmünze gab, während die Normirung des ländlichen Zinses in einer Zeit geschah, da man nur den köln. Denar, der als deutscher Normaldenar angesehen werden kann, kannte.

5) Unter den angeführten Stellen sind, außer der Norm in der kulm. Handfeste, nur zwei Beispiele, daß der Orden den höhern Werth des Pf. als kulm. be-

Erst Winrich von Kniprode prägte Schillinge in Preußen. Es wurden aber nunmehr 134 Schillinge aus der Mark geprägt, ohne daß das Verhältniß zur Mark Münze (1 M. = 60 Schill.) alterirt wurde. (Vrgl. Vossb. S. 78.)

Da bei unserm bedeutenden Münzfunde nicht ein einziger der sonst so häufig gefundenen Ordenschillinge vorkommt, so ist man wohl zu der Annahme berechtigt, daß unsere Denare aus einer frühern Zeit sind.

Daß die mit dem Ordenschilde und dem Ordenskreuze versehenen Pfennige unmittelbar vom Orden ausgegangen sind, ist nicht zu bezweifeln¹⁾. Die Leiter auf unsre Nr. 28 ist dem nach Henneberger und Hartknoch (zu seinem Dusburg und im N. u. N. Pr.) überlieferten Wappen des Hochmeisters Burchard von Schwenden (Schwanden; 1284—1290; verweilt 1288 in Preußen) so ähnlich, daß wir diese Stücke ihm zuschreiben möchten, wenn wir auch das Bedenken nicht

zeichnet; aber die Urk. v. 1285 datirt aus Elbing, hat eben ihre nächste Beziehung zu Ermland, und Christburg, in der Urk. v. 1316, gehörte zu Pomesanien. In der erstern, worin es sich um Leistungen an den Orden handelt, ist allerdings das Verhältniß der Münze 1 : 5 festgehalten; dies ist der einzige uns bekannte Fall. Daß der thorner und Königsberger Pf. jemals in einem andern Verhältnisse genommen sei, dafür hat auch Voigt a. a. D. kein Beispiel. Hatte vielleicht gerade die Königsberger und thorner Münze einen höhern Kurs? Es wirft ein eigenthümliches Licht auf das Verhältniß des ermländischen Bischofs zum Orden, daß trotz der ausdrücklichen Festsetzung in der kulmer Handfeste (1 : 5) der Kölner Pf. für 6 kulmer gerechnet wurde. Eine Reducirung des Kölner Pf. auf elbinger haben wir nur in einer Ordensurkunde gefunden. Auch Voigt a. a. D. führt urkundl. Belege nicht an; auch die kulmer Handfeste sagt darüber nichts, wie man nach Voigt Pr. Gesch. III. S. 447 glauben sollte. Durch das Privil. von 1246 wurde die elbinger Münze der kulmer gleich gesetzt, woraus zwar auch für die elbinger die ursprüngliche Norm (1 : 5) zu folgern ist, welche aber eben so wenig im Ermland wird festgehalten sein, als die Bestimmung der kulmer Handfeste. Es ist kaum anzunehmen, daß in Elbing ein anderer Kurs gewesen, als im Ermlande, und doch kommt hier die Reducirung auf elbingisch Geld auffallender Weise nicht vor. Deshalb ist vielleicht in ermländ. Urk. unter usualis moneta gerade für Ermland eine der kulmer entsprechende elbinger Währung gemeint, wenn nicht gar eine eigene ermländische Landesmünze.

1) Vossb. a. a. D. S. 68 ist der Ansicht, daß der Orden eigene Münzen vor der Erneuerung der kulm. Handfeste von 1251 (? moneta propria, 1246) überhaupt nicht ausgeprägt habe. Wir würden darnach als Entstehungszeit unsrer Münzen das Jahrhundert von 1251—1351 festsetzen haben.

unterdrücken, daß der Ordensschild fehlt¹⁾. Wenn ferner die mit einem Sterne verzierten thorartigen Brakteaten Nr. 22 und Nr. 23 eine Anspielung auf das von Sternberg'sche Wappen wären, wie Vossberg S. 146 u. 148 wenigstens von dem Sterne auf den Münzen des Hochmeisters Michael Rüdemeister von Sternberg (1414—1422)²⁾ glaublich macht, so kämen wir allerdings in die Zeit nach Winrich. Aber wir können auch an den Landmeister Mangold von Sternberg (1280—1283) denken, womit diese Brakteaten unmittelbar denen von Burchard von Schwenden vorangehen würden.

Die unter Nr. 7 beschriebene Münze führt uns wegen des Ordensschildes am sichersten auf einen Ordensgebietiger. Der Hochmeister Rudolf König von Weizau (1342—1345) führte nach den Abbildungen bei Hartknoch ein Wappen, welches mit dem oben beschriebenen Münzzeichen eine unverkennbare Ähnlichkeit hat. Von einem Ringe in der Mitte gehen die 3 Strahlen aus, die an den Enden zeppterförmig verziert sind. So steht nichts im Wege, den größten Theil der Brakteaten dem Orden, und zwar für die Zeit vor Winrich (1351) zuzuschreiben.

Nach Vossberg S. 85 sind, urkundlich beglaubigt, in späterer Zeit nur unter Hochmeister Conrad von Wallenrod (1391—1393), Heinrich von Plauen (1410—1413), Michael von Sternberg (1414—1422), Ludwig von Erlichshausen (1450—1467), Friedrich von Sachsen (1498—1510 u. Albrecht von Brandenburg (1511—1523) Pfennigprägungen vorgenommen. Unter Konrad hatte sich ein Mangel an Pfennigen herausgestellt, der durch Ausprägung neuer beseitigt wurde (Vossberg S. 102). Schon unter Michael waren, wie seine Schillinge, so auch seine Pfennige meist von geringem Gehalte (Vossberg S. 148). Wie schon damals die Klagen über das schlechte Geld immer lauter wurden, und welche Remeduren man versuchte, ist urkundlich von Vossberg a. a. D., von Seite 152 an, weitläufig nachgewiesen, woraus auch der Gegensatz zwischen alten und neuen Pfennigen klar hervortritt.

1) Vossb. hat unter Nr. 101 auch einen Brakteaten ohne Ordensschild, der einem Hochmeister dürfte zugeschrieben werden. S. S. 90.

2) Die in unserm Funde nicht vorkommenden Brakteaten Nr. 33—36 bei Vossberg werden wohl ohne Zweifel richtig auf diesen Hochmeister zurückgeführt. Sie enthalten einen Stern im Ordensschilde.

Auf jeden Fall haben wir von dieser Zeit an eine, in der Geschichte der preussischen Braekteaten eine neue Periode machende, Veränderung vor uns, welche zur Zeit des 13jährigen Krieges in Bezug auf Verschlechterung ihren Höhepunkt erreicht. Da nun nachgewiesener Maassen viele unsrer guten ¹⁾ Silberbraekteaten sicher vor jene Zeit gehören, so ist daraus bei der großen Uebereinstimmung aller auch der Rückschluss auf alle zu machen, daß sie der frühern bessern Periode angehören.

Es entsteht nun die Frage: wem sind die übrigen Sorten unserer Braekteaten zuzuschreiben; hatten namentlich die preussischen Städte Münzberechtigung? Der letzte Theil dieser Frage wird von Bopßberg (S. 70 ff.) verneint. In den Privilegien der Städte Kulm, Thorn und Elbing ist in allgemeinen Ausdrücken die Rede vom Münzrecht. Ferner sind königsberger Pfennige vorhanden, ohne daß die Handfeste von einer Berechtigung spricht. Deshalb hält er die königsberger Münzen, ebenso wie die kulmer, thornen und elbinger für Ordensmünzen, die in diesen Städten geprägt sind. In den spätern Städteprivilegien, des Ordens sowohl, als der pomereellschen Herzoge, wurde, sobald der Münze Erwähnung geschah, die Münzgerechtigkeit als Regale stets mit klaren Worten vorbehalten. Bopß. S. 71. Diesem entsprechend halten wir aus unserm Funde die Denare mit der Krone Nr. 2—14 für in Königsberg geprägte Ordensmünzen. In gleicher Weise beurtheilen wir die mit der thornähnlichen Darstellung, entsprechend dem thornen Stadtwappen, bezeichneten Stücke Nr. 19—23. In welcher der Münzstädte des Ordens, ob in einer der genannten ²⁾, oder etwa in Marienburg die mit dem

1) Sie tragen die weiße Farbe des Silbers, und unterscheiden sich schon dadurch von den Braekteaten seit Michael, die gesetzlich schwarz sein sollten, welcher Vorschrift auch die später zu besprechenden Pfennige entsprechen. S. Bopßberg S. 155: „die kleine Muncoze sal Swarcz bleiben“ und S. 157: „Item sal man sloen cleyne pfennige, die sullen Swarcz syn und geczeichnet mit eyne cruce“.

2) Das deutsche Ordenshaus in Elbing, dem seit 1246 ein besonderer Komptur vorstand, galt für die Zeit der Landmeister für die erste und vornehmste Burg im ganzen Lande, deshalb wurden in ihr bis 1309 auch die Landkapitel abgehalten u. s. w. S. Bopß. a. a. D. S. 48. Auch die Ordensmünze in Elbing gehört ohne Zweifel in die frühesten Zeiten. Während die kulmer Handfeste im Allgemeinen das preussische Münzwesen regelt, findet sich schon in demselben Jahre 1251 die elbinger

Ordensschilde versehenen Pfennige geprägt sind, läßt sich nicht entscheiden, da die Bedeutung der angebrachten Nebenzeichen, als Punkte, Kleeblätter, Kreuze¹⁾, unbekannt ist.

So bleiben denn noch die mit einem Kreuze, als Hauptzeichen, versehenen Stücke der Beurtheilung anheim gegeben. Es konkurriren die Städte (wobei wir zunächst an Kulm oder Elbing denken könnten), und die preussischen Bischöfe, denen sie auch von Bospherg S. 87 als wahrscheinlich zugeschrieben werden. Für Kulm könnte das Einzeichen sprechen, da das Hauptzeichen des kulmer Wappens ein Kreuz ist. Letzteres Zeichen ist aber eben nur ein Theil dieses Wappens, nicht das Wappen selbst; es gehört dazu nothwendig mindestens der Ring als Einfassung²⁾. Noch weniger würde das elbinger Wappen entsprechen, in dem zuweilen zwar auch ein Ordenskreuz, aber nur im Wappen des Bogtes, oder ein Kreuz neben drei Rosen im Siegel der Neustadt vorkommt³⁾, das aber feststehend zwei Ordenskreuze in verschiedenen Farben zeigt. So bleibt denn kaum eine andere Möglichkeit, als die mit dem einfachen Kreuze versehenen preussischen Brakteaten für bischöfliche zu halten.

Bospherg S. 70 schreibt zwar allen preussischen Bischöfen die Befugniß zur Ausübung des Münzrechtes⁴⁾ zu, aber nur vom ermländischen steht sie urkundlich fest. Die Einigung des Bischofs Anselm mit dem deutschen Orden wegen der Münze von 1251 liegt

Ordensmünze ausdrücklich erwähnt, ja sogar schon 1246 (*moneta propria?*) mit der in Kulm gleichgesetzt. Wir zweifeln nicht, daß manche unserer Ordens-Brakteaten in Elbing geschlagen sind.

1) Das Kreuzchen auf Nr. 6 könnte auf Kulm deuten.

2) Das kulmische Stadtwappen zeigt einen Ordensritter zu Pferde mit einer Fahne, und einem Ordensschilde mit einem Kreuze. S. Bosph. Taf. VIII. u. XIII. Das bischöfliche Siegel zeigt einen Ring mit einem Kreuze (Taf. XIX.), welcher jetzt zwischen zwei Heiligen steht. Auch in dem in der Schlacht bei Lannenberg erbeuteten Banner der Stadt und der Landschaft Kulm steht man das Kreuz oberhalb der wolkenartigen Farbentheilung. S. die Abbildung zu den Neuen Preuß. Prov.-Blättern IX. Heft 5.

3) S. die Abbildungen auf Taf. IV. zu Bospherg's Münzen und Siegel der preuß. Städte.

4) Auf jeden Fall haben die Bischöfe, auch der ermländische, nur Pfennige und zwar nur in der ältern Zeit geprägt. Vgl. Bosph. Gesch. der pr. Münzen und Siegel. S. 70.

vor¹⁾. Es ist hier nicht die Rede von einer Verleihung des Münzrechtes, sondern es liegt hier, neben andern Bewilligungen Anselms zum Vortheile des Ordens und des christlichen Volkes, eine Einigung seiner Münze mit der Ordensmünze über die Zeit des Wechsels und der Erneuerung vor. Es werden hier nicht im allgemeinen Eventualitäten vorgesehen, sondern es lag ein concreter Fall vor. Der Ordensmünze geschieht darin, als in Elbing bestehend, ausdrücklich Erwähnung; von dieser Seite liegt eine Thatsache vor. Die ganze Bestimmung hat nur Sinn, wenn Anselm nicht nur das Münzrecht hatte, sondern es auch wirklich ausübte. Es ist somit außer allen Zweifel gestellt, daß der Bischof Anselm hat münzen lassen.

Dürfen wir deshalb unsere Brakteaten auf ihn oder einen seiner Nachfolger beziehen? Alle Kreuze unsrer Münzen haben als Beizeichen die zwei kleinen Kreuzchen (ausnahmsweise auch zwei Punkte), nicht andere unterscheidende Merkmale, wie sie die auch mit einem Kreuze als Hauptzeichen versehenen Brakteaten bei Boffberg Nr. 44 bis 58 zeigen²⁾, von denen in unserm Funde auch nicht ein einziger vorkommt.

Unsre Münzen bilden also eine Klasse für sich, welche durch eine verhältnißmäßig große Zahl von Exemplaren vertreten ist. Der Fundort, Neubammerau, gehörte zur Diöcese Ermland, weit abgelegen von den Münzstädten und den Bischofsitzen von Kulm und Pomesanien, von woher sich ja auch nur einzelne Stücke vorfinden würden. Das alles spricht dafür, diese Münzen für ermländische zu halten.

Was das Zeichen der Münzen, das stehende Kreuz, betrifft, so ist dieses ein natürliches Symbol für die Bischöfe überhaupt, wie sie es denn ja auch ihren Unterschriften von jeher vorsehen. Ehe sie complicirtere Wappenbilder führten, welches andere Zeichen hätten sie natürlicher führen sollen, als das des Kreuzes? Und in der That, auch bei den eigentlichen Wappen der Bischöfe, namentlich der

1) Cod. dipl. Warm. Nr. 27.: „Statuimus in perpetuum, ut moneta nostra et fratrum in Elbingo idem mutationis et renouationis tempus habeat“.

2) Nach den Erklärungen, die Boffberg im Texte S. 87 u. 88 über diese Münzen, über die Beizeichen und den verschiedenen und schlechtern Gehalt giebt, gehören sie wohl zum Theil nach Memel, zum Theil gar nicht nach Preußen.

ältesten Bisthümer, ist kein Zeichen häufiger, als das Kreuz mit allerlei Verschiedenheiten in Form, Farben, Bezeichnungen und Zusammensetzungen. Das Lamm Gottes oder das Osterlamm¹⁾, wegen seiner tiefen kirchlichen Bedeutung ebenfalls sehr häufig als bischöfliches Wappen vorkommend, ist das eigentliche ermländische Bisthumswappen. Es läßt sich als solches erst unter Bischof Heinrich (Flemming, in einer Urkunde von 1282) und zwar als Sekretstempel²⁾ nachweisen, und mag, anfangs mehr in persönlicher Beziehung — wie auch die Bischofsfigur des samländischen Bischofs Heinrich (1252) das Lamm Gottes als Brustschild trägt, ohne daß es hier zum Bisthumswappen wurde — zu jenem Bischofe und zur spätern bischöflichen Residenz (das Wappen der Stadt Heilsberg besteht nämlich ebenfalls in einem Lamm Gottes), erst allmählig zum Hauptwappen geworden sein³⁾. Für ein preussisches Bisthum, das seinen Ursprung den Kreuzzügen der Ordensritter, die selbst das Kreuzzeichen als das Symbol ihres Ursprungs und ihrer Bestimmung führten, verdankt, dessen erster Bischof Anselm selbst Ordensbruder war: welches Zeichen hätte auch er natürlicher für seine Münzen wählen können, als das des Kreuzes? abgesehen davon, daß es für die technische Darstellung auf dem kleinen Raume weniger Schwierigkeiten darbot, als ein complicirtes Wappen, wenn daran

1) Das Kreuz und das Osterlamm als geistliche Wappen nachzuweisen, ist bei der großen Menge von Beispielen überflüssig. Für letzteres erwähnen wir bloß das dem ermländischen gleichkommende wilnaer Wappen, bezugleich das der Kompturei Schlochau in der bekannten Banderia Prutenorum. Die Darstellung des Lammes Gottes als äußeres Zeichen der Devotion findet sich auch auf Frauenstegeln (schon am Ende des 13. Jahrh.). Solche Siegel werden auch wohl Votivstempel genannt. S. v. Ledebur, über die Frauenstempel des deutschen Mittelalters. S. 9. Aus einem Votivstempel des Bischofs Heinrich I. mag auch das ermländische Wappen entstanden sein, welche Bedeutung dieses Zeichen auch bei Bischof Heinrich von Samland haben wird, wie es bei Bossb. a. a. D. Taf. XIX. abgebildet ist. Eben dasselbst Taf. XVI. findet sich auch das gleiche Wappen von Heilsberg. Nach dem Ilbecker Urk.-Buche führte auch das dortige heil. Geisthospital dieses Zeichen, in einer Zeit, da unser Heinrich, aus Lübeck, regierte. Die Haupthospitaler in Preußen heißen alle zum heil. Geist.

2) S. Cod. dipl. Warm. N. 61., woselbst das Siegel beschrieben, und die dazu gehörende Siegeltafel I. N. 3.

3) Auch die Kapitelsvögte in Allenstein und Mehlsack siegelten mit dem Lamm, wie die Originale (von 1397 an) im Kapitelsarchive zeigen.

auch schon unter dem ersten Bischöfe gedacht werden könnte¹⁾? Und daß wirklich das Wappenkreuz dem Ermlande nicht fremd ist, läßt sich wohl nachweisen. Schon in der Fahne des Lammes fehlt nicht das Kreuz. Das älteste Siegel des Domcapitels stellt die heil. Maria auf einer Burgzinne vor, versinnlichend den Dom zu Frauenburg (*castrum dominae nostrae*)²⁾. Ehe in Frauenburg die Kathedrale war, kann dies das kapitulärliche Wappen natürlich nicht gewesen sein. Das feststehende Wappen des Kapitels aber enthält in einem der Länge nach getheilten Schilde rechts die Burg, ohne die heil. Jungfrau, und links ein halbes Kreuz³⁾. Halbe Figuren sind aber in der Heraldik Abkürzungen von ganzen. Also ist im vollständigen kapitulärlichen Wappen ein Kreuz eine Hauptfigur. Wenn nun das Kreuz ursprünglich dazu gehört, so führt es naturgemäß auf den Gründer desselben, den damaligen Landesbischof Anselm, dessen Zeichen, neben das des spätern Domes in Frauenburg gestellt, die Geschichte des Kapitels sprechend versinnlichen würde⁴⁾. Es scheint also dem ältesten ermländischen Wappen das Kreuz eben so wenig zu fehlen, wie dem kulmischen und pomersanischen⁵⁾. Also auch das Einzeichen unserer Denare widerspricht keineswegs der Annahme, daß dieselben dem ersten

1) Seine Siegel haben blos die Bischofsfigur, ohne Wappenzeichen im Fuße desselben, wie es später Sitte war.

2) So heißt Frauenburg d. i. „Unserer lieben Frauen Burg“ schon 1280. Cod. dipl. Warm. N. 56. Das domkapitulärliche Siegel schon an der Urkunde von 1282. Cod. dipl. Warm. N. 62. vgl. die beigegebene Siegeltafel. I. N. 4. Vom Dome hat auch die Stadt Frauenburg ihr Wappen entnommen.

3) Wosberg a. a. O. S. 19. hat ein Siegel dieser Art vom Jahre 1454. Taf. XIX. Viele Originale im kapit. Arch., von denen die ältesten mit goth. Majuskelumschrift aus dem 14. Jahrh. stammen. Auf den spätern kapit. Siegeln steht die heil. Jungfrau wieder über der Burg.

4) Das an einem Hause der Wasserstraße in Braunsberg eingemauerte, früher in einem abgebrochenen städtischen Gebäude angebracht gewesene, alte bischöfliche Wappen enthält über dem Lamm als obere Hälfte ebenfalls ein Kreuz. Das Banner Braunsbergs in der Lammberger Schlacht zeigt zwei Kreuze über einander, oben schwarz in Weiß, unten weiß in Schwarz (ähnlich wie Elbing, welches die Farben weiß und roth hat).

5) Nach einem von Wosberg Taf. XIX. mitgetheilten pomersanischen Siegel sehen wir unter dem Bischofswappen das domkapitulärliche: ein zusammengesetztes Wappen, oben ein Kreuz, unten ein Adler. S. S. 19. Das Bisthum Samland führte ein Schwert und einen Bischofsstab ins Kreuz gelegt.

oder einem der ersten¹⁾ ermländischen Bischöfe angehören. Die Regierungszeit Anselms reicht bis an die Zeiten²⁾, welchen die von uns besprochenen Ordensdenare nachgewiesener Maassen höchst wahrscheinlich angehören. Außer Hellsberg's, wo sich Anselm 1260 aufhielt³⁾, und Braunsberg's (Cod. dipl. Warm. N. 26. 27. 31. 315. 316) geschieht unter ihm keiner Stadt Ermlands Erwähnung. Sein häufigster Aufenthalt innerhalb seiner Diöcese war, nach Ausweis der von ihm ausgestellten Urkunden, in Elbing, einer Stadt, welche sowohl innerhalb der Landschaft, als des Bisthums Warmien belegen war. Hier mochte er als Ordensbruder im Ordenshause residiren⁴⁾. Wo hätte er in jenen unruhigen Zeiten sicherer seine Münze haben können, als in Elbing? Es scheint uns, daß die erwähnte Urkunde von 1251 über die Münzeinigung hierüber sogar keinen Zweifel läßt. Sie ist in Elbing ausgestellt und bezieht sich seitens des Ordens nicht auf die Ordensmünze überhaupt, sondern gerade auf die elbinger Ordensmünze. Ja, da von den Worten: *moneta nostra et fratrum in Elbingo* die beiden letzten füglich auch auf *moneta nostra* bezogen werden können, so drängt sich immer mehr die Ueberzeugung auf, daß auch Anselm gerade in Elbing münzen ließ.

Dürfen wir nun wirklich, nach unsrer ganzen Darlegung, den fraglichen Denaren ein so hohes Alter zuschreiben, so gewinnen auf einmal die beiden kleinen Kreuzchen auf denselben ihre Bedeutung; sie würden auf die beiden Kreuze im elbinger Wappen hindeuten.

II.

Die frauenburger Brakteaten.

So bezeichnen wir der Kürze wegen den Vorrath von Brakteaten, welcher im domkapitulärischen Archive zu Frauenburg, als uraltes Inventarstück der Domkustodie, aufbewahrt wird. Zur Geschichte

1) Später haben die Bischöfe sicher nicht mehr gemünzt. 1510 kennt der ermländische Bischof nur polnische und Ordensmünzen. Bossé. S. 192.

2) Er kommt noch 1269 urkundlich vor, sein Nachfolger zum erstenmal 1278.

3) Cod. dipl. Warm. Nr. 48 u. dazu Regesl. Nr. 100. „datum in Heilesberch.

4) Bischof Heinrich stellt 1282 eine Urk. aus in *elbingo in castro fratrum domus Theuthonice*.

dieses Vorrathes läßt sich nichts beibringen; daß er aus keinem zufällig gemachten Funde herrührt, ist augenscheinlich. Er kann wohl nur aus einer Selbsteinnahme des Domes herrühren und zwar von Einheimischen, weil fast ganz aus einheimischen Münzsorten bestehend. Die nach den benachbarten pommerisch-wendischen Gegenden gehörenden Brakteaten mögen durch den Verkehr in Preußen bekannt und landesläufig geworden sein. Da die schlechten Pfennige in Preußen nach dem Städtekriege in Verruf kamen, so ist es erklärlich, daß sie von Seiten des Domes nicht wieder in Kurs gesetzt wurden und so als bloßes werthloses Inventarstück geführt werden.

Die frauenburger Brakteaten, mit den neudamerauern verglichen, liefern uns ein interessantes Resultat. Während letztere uns die frühere Periode der preussischen Brakteatenprägung repräsentiren, liefern uns die erstern ein eben so reiches Material, um uns einen spätern Zeitraum des Pfennigschlages in Preußen zu veranschaulichen.

Selbst die oberflächlichste Vergleichung der neudamerauer mit den frauenburger Brakteaten zeigt die Berechtigung, zwei verschiedene Perioden in der Geschichte der preussischen Brakteaten bloß nach deren Anleitung aufzustellen, die gar keine Uebergänge bilden und durch längere Zeit und entscheidende Begebenheiten auf das bestimmteste auseinander gehalten werden.

Die Gründe für diese Behauptung beruhen in der Verschiedenheit der Münzen selbst. Während die alten neudamerauer Brakteaten zur nähern Bestimmung des Alters und der Münzherrn nur der Vermuthung Raum geben, können wir, besonders nach Bosberg's Anleitung, die frauenburger Münzen in beiden Beziehungen, bis auf wenige Ausnahmen, ziemlich genau feststellen. Hierin liegt der erste Unterschied, den wir auch so bestimmt ausdrücken können, daß beiden Münzvorräthen auch nicht ein einziges Exemplar gemeinsam ist. Als die frauenburger zusammenkamen, waren die alten Stücke verschollen.

Eine zweite ganz augenfällige Verschiedenheit besteht im Gehalte. Die neudamerauer Brakteaten tragen alle unverkennbar den Charakter von Silbermünzen, was sie auch sein müssen¹⁾, der auch bei den am meisten vom Rost angegriffenen Stücken noch immer hervortritt; dagegen sind die frauenburger von so schlechtem Gehalte,

1) Sulmer Handfeste: „vt de puro et mundo argento denarii fabricentur“.

daß von Silbermischung nichts zu sehen ist, und daß man sie schlechtweg Kupfern nennen kann. Der geringere Werth zeigt sich auch selbst in der Größe, worin die frauenburger durchweg nachstehen¹⁾. Daß viele der letztern in den Einzeichen technisch besser ausgeführt sind, und statt der oft schwer zu erklärenden Darstellungen der neudamerauer bestimmter gezeichnete Wappen enthalten, hat seinen Grund in der Zeitverschiedenheit, die zwischen Winrich von Kniprobe und dem 13jährigen Kriege liegt. In den traurigen Zeiten jenes Krieges liegt eben vornehmlich der Grund der großen Münzverschlechterung.

Als Neuerung in der Prägung können wir auch die gekerbten Ränder anführen, die bei vielen der vorliegenden Sorten vorkommen, während sie bei den alten Pfennigen sich nicht finden²⁾.

Die Zahl der uns vorliegenden Brakteaten beträgt 770, wovon bei weitem die meisten zur ersten Klasse gehören, die den eigentlichen Fonds des ganzen Vorrathes bildet und als die damals landeskäufigste kleine Münze des Ermlandes zu betrachten ist.

A. Elbinger Brakteaten.

Der Zahl nach bei Weitem die meisten, nämlich c. 412; der größern Mehrzahl nach wohl erhalten (nur einzelne haben wegen ihrer Dünne durch Druck gelitten) und deutlich geprägt. Einzeichen: das elbinger Stadtwappen, in dieser Darstellung: einfacher Schild, in der obern, sowie in der untern Hälfte ein Ordenskrenz, das obere vertieft, das untere erhaben geprägt; (das Kreuz von Lübeck, worauf das untere Kreuz im elbinger Wappen ruht, ist nicht dargestellt.) Wir können zwei Hauptklassen aufstellen:

1) Die Neudamerauer decken sich mit einem pr. HalbenSilbergroschen; nur bei einzeln ist der äußerste Rand des letztern zu bemerken. Die Frauenburger sind merklich kleiner. Es tritt bei den kleinsten selbst die Umschrift des HalbenSilbergroschens wenigstens zur Hälfte ihrer Breite hervor.

2) Wir legen den gekerbten Rändern keine besondere Bedeutung bei und halten sie nur für eine später beliebt gewordene Verzierung. Vossberg hat nur zwei Brakteaten (Nr. 32 u. Nr. 48) mit gekerbtem Rande, und ist geneigt, weil ihm ein derartiger Ordensdenar als in Kiewland gefunden vorlag (bei ihm Nr. 32), beide eben wegen dieses abweichenden Randes nach Kiewland zu versetzen. Der Grund fällt aber weg, da die gekerbten Stücke unter den frauenburgern häufig sind — auch Vossbergs Nr. 32 fehlt darunter nicht — und diese, namentlich die mit dem pommersehen Kreuze, gewiß Niemand nach Kiewland versetzen wird.

I. Diese Klasse wird von denjenigen Münzen gebildet, deren Metallgehalt auffallend schlecht ist. Die grell hervortretende kupferrothe Farbe läßt über die Beschaffenheit des Materials keinen Zweifel¹⁾. Wegen ihrer Dünne sind sie meist platt gedrückt. Dem Gepräge nach ergeben sich hauptsächlich zwei Sorten: 1) der Wappenschild ist breit und zwar gleich breit, unten, wie bei allen folgenden Sorten, abgerundet. Es fehlt nicht an kleinen Stempelverschiedenheiten; so ist bei einigen das untere Kreuz an den Enden eingekerbt. Im Ganzen sind nur einige 20 Stücke ziemlich erhalten.

2) Der Rand des Wappenschildes an den Seiten nach innen etwas eingebogen. Ungefähr eben so viele ziemlich deutlich, als bei Nr. 1. Ueber 30 Stück der Klasse I. sind fast bis zur Unkenntnis platt gedrückt.

II. Die große (über 300 Stück) noch übrig bleibende Masse der elbinger Denare macht unsre zweite Klasse aus. Obgleich bei diesen ein Silbergehalt ebenfalls nicht erkennbar ist, so tritt doch die Kupferfarbe nicht so scharf hervor. Sie sind mehr von schwärzlichem Ansehen, doch gut erhalten und von schärferem Gepräge. Nach letzterm beurtheilt, zerfällt diese Klasse in verschiedene, aber sehr wenig abweichende Sorten. Es stellen sich hauptsächlich folgende Varietäten heraus:

Der Wappenschild ist länglich und etwas schmal, das Ganze zierlich; er ist oben schmal und wird in der untern Hälfte breiter; der Grad der Breite bietet wieder Verschiedenheiten, eben so die geringere Schärfe, mit der der Rand der untern Hälfte ausgeprägt ist, ferner die kleinen Abweichungen in der Größe des ganzen Schildes, oder des untern Kreuzes. Alles weist auf verschiedene und wiederholte Prägungen hin.

Die elbinger Brakteaten gehören zu den schlechten (bösen) Pfennigen, womit während des unglücklichen 13jährigen Krieges das Land überschwemmt wurde. Die Landesmünze des Ordens wurde fast auf die Hälfte ihres bisherigen Werthes verringert²⁾. Elbing selbst war seit dem Incorporations-Privilegium König Casimirs von 1454 eine polnische Stadt und wurde, nebst Danzig, Thorn und Königsberg (I), für die Dauer des Krieges zur Münzausprägung auf eigene Kosten

1) Ein Paar verrathen sich ebenso deutlich durch ihre messinggelbe Farbe.

2) Voßberg, Gesch. der pr. M. S. 171.

ermächtigt¹⁾. Die Stadt hat auch während dieser Zeit Pfennige und Schillinge ausgeprägt. Letztere führen den Namen des polnischen Königs Casimir im Gepräge²⁾. Demnach sind unsre Brakteaten der Stadt Elbing in die Zeit des polnischen Königs Casimir, näher in die Jahre 1454—1466, zu versetzen. Von diesen Pfennigen wurden, wie von den gleichzeitigen des Ordens und Polens, 12 auf einen damaligen Schilling, 18 auf einen (poln.) Groschen gerechnet. Den Werth des Schillings berechnet Wosberg a. a. D. auf 7,00 Pfennige heutigen Gelbes.

B. Thorer Brakteaten, mit dem Jagiellonischen Doppelkreuze, welches ohne Schildeinfassung, vom Münzringe eingeschlossen wird, c. 40 Stück. An Gehalt nicht besser, wie die elbinger L., aber viel roher im Gepräge, welches wenig hervortretende Stempelverschiedenheiten zeigt. Der Hauptunterschied besteht darin, daß bei einer Sorte das Kreuz bis an den Münzring geht, bei einer zweiten den Rand an den Seiten nicht berührt. Die Geschichte dieser Brakteaten ist dieselbe wie die der elbinger. Sie sind aus der Zeit König Casimirs. Wosb. a. a. D. S. 42 sagt von diesem Hohlpfennige, daß er von äußerst schlechtem Gehalte sei, in einigen, jedoch wenig von einander abweichenden Stempeln vorkomme, und daß 12=1 Schill., 720=1 Mark Münze seien.

C. Königsberger Brakteaten.

Einzeichen: Krone im Münzringe; 21 Stück. Abgesehen vom schlechten Gehalte und eben so schlechtem Gepräge unterscheiden sich diese Brakteaten von ähnlichen neudamerauern durch die Darstellung. Der Reif der Krone besteht aus zwei Grundlinien, die in der Mitte durch einen Strich verbunden sind, so daß zwei vertiefte Flächen entstehen³⁾, während die ältern neudamerauer (bis auf Nr. 24) deren 3 zeigen. Die Seitenbügel sind einfache Linien, in der Mitte ein

1) Nach dem Kriege sollte nur in Danzig und Thorn, und zwar auf königliche Kosten, geprägt werden. Jedoch schon 1457 erhielten diese beide Städte ein Privilegium auf eigne Ausübung des Münzrechtes. Elbing hat eine solche Berechtigung nicht erhalten. Deshalb sind die spätern elbinger Münzen nicht für rübische, sondern für landesherrliche zu halten.

2) Siehe über diese Verhältnisse: Wosberg, Münzen u. Siegel der pr. Städte. S. 11. S. 48. 49. 50.

3) Wie bei Wosb. pr. M. Nr. 91.

Stiel mit einem Kränzchen oder zu einer Art von Lanzenspitze erweitert. Der Rand ist gekerbt. Diese sehr schlechte Münzsorte ist von verschiedenen Schlägen. Alles spricht dafür, sie nach Königsberg zu ziehen.

Wir legen diese Münzen, die bei Bößberg nicht vorkommen, in dieselbe Zeit, wie die vorstehenden, in dieselbe Zeit der Münzverschlechterung. Näher setzen wir sie unter Ludwig von Erlichshausen, und rechnen sie zu den schlechten, in Königsberg geschlagenen Ordenspfennigen dieses Hochmeisters, die er 1460 selbst in Verruf brachte¹⁾.

D. Deutsche Ordensbrakteaten.

Ebenfalls zu den schlechten Pfennigen gehörig. Ordensschild neuerer Form (unten abgerundet), umgeben von einem gekerbten Rande, wie die vorige Sorte. Ist auch in dieselbe Zeit und auch wohl nach Königsberg zu versehen²⁾. 7 Stück.

E. Zu den bösen Pfennigen nach Gehalt und Gepräge aus derselben Zeit rechnen wir ferner die mit dem bloßen Ordenskreuze im Münzringe (ohne Schildfassung) bezeichneten Brakteaten, wie Bößberg einen unter Nr. 56 (auch Nr. 55 u. Nr. 58) hat. Wir beschreiben ihn mit Bößbergs (a. a. O. S. 88) Worten: „Ordenskreuz, die Balkenenden etwas gekerbt, daher fast wie ein Johanniterkreuz aussehend, in verschiedenen Stempeln, von sehr schlechtem Gehalte, daher wohl während des 13jährigen Krieges geprägt“. Die, wenn auch geringen Varietäten zeugen von verschiedenen Prägungen; Ordenskreuz nach der Mitte schmaler werdend, wie ein Johanniterkreuz; einige Exemplare nähern sich dem einfachen Kreuze³⁾. 36 Stück.

1) S. Bößb. pr. M. S. 173 ff. „Item die beszen (bösen) cleinen pfannige die Indessen zeith des kriges geschlagen sint sullen ganczlich abegeon und von nymandt genomen werden“. S. 174.

2) Bößberg, der diesen Denar, bei ihm Nr. 32, nach Livland rechnen möchte. sagt S. 87: „Dieser Pfennig blifft wegen äußerst schlechten Gehaltes wohl den Zeiten des 13jährigen Krieges 1454 – 1466 angehören“.

3) Ganz vereinzelt kommen 3 mit dem ganz einfachen Kreuze vor, aber von so schlechtem Gehalte und so schlechter Beschaffenheit, daß wir sie für falsche halten möchten; dasselbe argwöhnen wir von einigen mit dem Johanniterkreuze und einem mit dem Ordensschilde (wie unter F). Sie sind offenbar von purem Kupfer und plump geschlagen. Ganz vereinzelt ist ein Brakteat, der in jedem Winkel des Johanniterkreuzes einen Punkt hat, und dessen Rand gekerbt ist.

F. Ordensbrakteaten mit dem Ordensschilde neuerer Form (unten abgerundet). 167 Stück. An Gehalt augenfällig besser, als die abgehandelten. Schon der Augenschein lehrt, daß sie nicht ohne Silber sind. Das Gepräge ist zierlich. Auch hier Stempelverschiedenheiten, unter denen drei, in der Größe des Ordensschildes bestehend, besonders hervortreten. Bei allen ist der Schilbrand schwach markirt, bei einigen Sorten ist er kaum bemerkbar, so daß es einer genauen Betrachtung bedarf, um sich zu überzeugen, daß das deutlich hervortretende Kreuz in einem Schilde steht.

Wosßberg, welcher derartige Pfennige unter Nr. 30 u. 31 hat, sagt S. 87 darüber: „sie werden wegen bessern Gepräges und Gehaltes für die Zeiten der Hochmeister Friedrich's oder Albrecht's 1498—1525 passen, weil sie, den im Archive zu Königsberg befindlichen Nachrichten gemäß, etwa 210thig befunden sind. Unter Hochmeister Friedrich sollen nämlich aus der Mark 885, unter Albrecht dagegen 870 Pfennige ausgemünzt worden sein“. Wir haben also hier die jüngsten preussischen Brakteaten vor uns, aus einer Zeit, da die Verhältnisse eine bessere Münzprägung wieder gestatteten.

G. Pommerische ¹⁾ Brakteaten mit dem pommerischen Greif. 49 Exemplare. Der Gehalt ist schlecht, das Gepräge nicht ohne Kunstfertigkeit. Der nach links gewandte Greif steht im Münzringe. Fast bei allen ist der Rand der Münzfläche gekerbt. Nach der verschiedenen Größe des Ringes und demgemäß des Greifes sind wenigstens zwei Sorten leicht heraus zu kennen. Eine zweite Hauptklasse dieser Brakteaten bilden 5 andere Stücke, die den gekerbten Rand nicht haben, und wiederum durch die verschiedene Größe zwei Sorten repräsentiren.

Dem Gehalte nach weisen wir sie der Zeit der meisten der frauenburger Brakteaten zu, und eben wegen dieses jüngern Alters denken wir nicht an die pommerellischen Herzöge ²⁾; es bleibt nichts übrig, als unsere Pfennige einem pommerischen Herzoge oder einer pommerischen Stadt zuzuschreiben ³⁾.

1) Fehlen natürlich bei Wosßberg, wie alle nicht preussischen.

2) Dieselben hatten auch eine Präge in Dirschau, das den Greif im Wappen führt (Wosßb. S. 71. Taf. XV.); es ist aber nicht anzunehmen, daß Dirschau bis in das Zeitalter der frauenburger Brakteaten eine Münzstätte geblieben sei.

3) Unter den frauenburger Brakteaten befinden sich zwei Silber-Münzen — die einzigen des ganzen Vorrathes —, zweiseitig geprägt; 1. Seite: Greif,

H. Mecklenburgische Brakteaten. Gegen 7 Exemplare, von denen 4 ganz deutlich sind. Von schlechtem Gehalte. Gepräge: vorwärtssehender Büffelkopf mit Krone und Ring durch die Nase, im Münzringe. Ein Stück ist abweichend, ohne Krone, mit nach oben gewundenen Hörnern, an den Seiten je ein und unten 3 ohrenähnliche Anhängsel¹⁾.

I. Vereinzelte Sorten, die wir nur nach den Darstellungen zu ordnen vermögen; der Gehalt ist schlecht, wie bei den frühern.

1) Menschengesicht nach vorne gewandt. 8 Stück, schlecht erhalten. Die am besten erhaltene Münze hat den Kopf mit einer fünfzinkigen Krone im Münzringe; der Rand, wie bei Allen, gefeilt. Jedes Exemplar ist, wie es scheint, von verschiedenem Gepräge. 3 scheinen an den Seiten herunterhängende Haarlocken und auch eine Art Krone zu haben. Ein fünftes Stück hat statt der Krone Punkte um den Kopf, ein sechstes ein bloßes Gesicht ohne Krone, ein siebentes, ziemlich gut erhalten, Kopf, herunterhängende Seitenlocken, auf dem Kopfe drei oben etwas breiter werdende Strahlen, dazwischen je ein Punkt, wie ein Christuskopf. Diese Darstellung scheinen noch 2 andere zu haben²⁾.

2) Krebs im Münzringe; Gehalt wie bei 1. 5 Exempl.

3) Kirchensahnen im Münzringe. 6 Exemplare³⁾. Von einer oben mit einem Kreuzchen versehenen Stange hängt die Fahne herab;

2. Seite: Umschrift *Moneta nova*, in der Mitte ein Wappen: auf der einen eine Art von Rose, auf der andern von einer Vogelklaue (oder Blume). Beide gehören pommerischen Städten an.

1) Ähnliche Stadtwappen mit Stierköpfen haben Graubenz und Konitz (Abbild. bei Voßb.) Ueber die Möglichkeit einer Präge in Konitz s. Voßb. M. u. S. d. preuß. Städte. S. 3.

2) Nach Hübner Zeitungslexikon S. 2754 ist ein gekrönter Königskopf das Wappen der Stadt Königsberg (?). Auch unter wendischen und brandenburgischen Münzen in Abbildungen haben wir unförmliche Menschengesichter gesehen. In den samländischen Kapitelsiegeln kommt zu Hülßen ein Haupt mit einer Kopfbedeckung vor. Ueber den Christuskopf im Sekret eines alten samländischen (?) Kapitelsiegels s. C. d. Warm. S. 219. — Das „Brustbild in einem Kessel“ im pommesan. Bischofsiegel (Voßb. T. XIX. h.) stellt ohne Zweifel den heil. Apost. Johannes, den Stiftpatron, vor. An preussische Bischofsbrakteaten können wir aber wohl in so späten Zeiten nicht denken.

3) Ähnlich ist der Brakteat Nr. 97 bei Voßb., der ihn unter der Rubrik: „Fahnen- und flaggenähnliche Figuren“ hat; er hat ihn seitwärts gelegt betrachtet;

in derselben wieder ein Kreuzchen, unten drei herabhängende Zipfel; das ganze sehr ähnlich der Fahne des Osterlammes im ermländischen Wappen. Jedes Exemplar ist verschieden; eines hat einen gekerbten Rand, ein anderes hat bessern Gehalt, als wir es bei unsern Brakteaten gewohnt sind. Noch zwei zeigen besondere Abweichungen; eines hat statt des Kreuzes in der Fahne 3 Punkte, wie ein Kleeblatt, und ist besser erhalten; ein anderes statt dessen eine Pfeilspitze und das zweite einen gekerbten Rand.

4) Ein halbes Kreuz und ein halber linkssehender Adler, neben einander stehend, im Münzringe. 2 Exempl. Besserer Gehalt, wie die meisten der abgehandelten, dürfte also wohl in eine ältere Zeit gehören¹⁾.

5) Adler im Münzringe. Gehalt wie Nr. 4; der Adler nicht, wie bei Wosß. Nr. 2, 3, 4, im Ordensschilde. Ist für einen brandenburgischen Brakteaten zu halten, wie ähnliche auch sonst publicirt sind. 1 Exempl.

6) Ein gothisch gezogener Buchstabe, den wir für ein N halten, im Münzringe. Schlechtes Stück²⁾.

III.

Die elbinger Brakteaten.

Schließlich geben wir noch zur Vergleichung mit dem über die frauenburger Brakteaten Gesagten eine Notiz, welche uns Herr Stadt-

das obere Kreuzchen zeigt aber deutlich an, wo oben ist, und daß wir das Bild eben für eine Krönensfahne zu halten haben.

1) Auch bei Wosß. Nr. 5, 6, 7. Er hält es für möglich, daß sie preussisch. (sie sind öfters mit andern Ordensmünzen in Pr. gefunden) Bischöfen angehören. So kommt im Fuße des Siegels des Bisch. Caspar von Pomesanien Kreuz und Adler über e. a. vor; mehr entspricht das Zeichen im Siegel der Stadt Kreuzburg. S. Wosß. S. 86 und die Abbild. XIX. u. XVI. Vielleicht ist doch eher an eine brandenb. Stadt zu denken, wo in ähnlichen Darstellungen halbe Adler neben andern Zeichen stehen. Auch Nr. 1—3 dürften wohl nach deutschen oder sonst benachbarten Städten gehören.

2) Wosß. hat auch einige Brakteaten mit Buchstaben; in Deutschland sind sie nicht selten und lassen sich durch das ganze Alphabet nachweisen (S. Cappe, Münzen von Goslar). Wosß. vermutet Namen von Münzherren darunter, Cappe denkt an Münzmeister.

Rath Neumann in Elbing über einen durchaus ähnlichen, in Elbing aufbewahrten, Schatz mitgetheilt hat.

„In einer Kade der hiesigen Georgenbrüderschaft wurde 1852 ein, auch in ältern Inventarien aufgeführtes, lebernes, außen roth gefärbtes Beutelchen mit alten Schüsselfennigen vorgefunden, 210 Stück an der Zahl. Der Gehalt war ziemlich übereinstimmend etwa 210thig. Bei der Sortirung ergaben sich:

Durchschnitts- gewicht.		Gewicht.
3,4 ₃	1) Elbinger Denare aus dem Ende des 15ten oder Anf. des 16ten Jahrh.	95 St. 326 Gran
2,9 ₈	2) Thorner, ebenso	15 „ 44½ „
3,8 ₉	3) Pommersche mit dem Greife	16 „ 59 „
3,2 ₈	4) Piesländische u. preuß. Ordensdenare	61 „ 200 „
3,3 ₅	5) Diverse, darunter bischöflich = dor- patsche mit Schwert und Schlüssel, einige mit Krone, mit Krebs und andern weniger deutlichen Zeichen	23 „ 77 „
		<u>210 St. 706 Gran</u>

Durchschnittsgewicht 3,3₈ Gran

„ werth nahe $\frac{5}{8}$ L

Daß darunter keine danziger Denare vorkommen, bestätigt die Behauptung, daß dergleichen um jene Zeit nicht geschlagen worden seien, außs neue“.

Hünengräber bei Lautern¹⁾.

Von
Gerichtsassessor Dreyer.

Zwischen Bischofstein und Bischofsburg, etwa $1\frac{1}{4}$ Meile von ersterer und $2\frac{1}{4}$ Meilen von letzterer Stadt liegt in einer recht romantischen Gegend das Kirchdorf Lautern. Die Chaussee, welche die beiden genannten Städte verbindet, durchschneidet mitten das Dorf. Unmittelbar hinter und neben demselben erstreckt sich in westlicher Richtung nach Bischofsburg zu der sog. „Lauterer See“, welcher in einer Ausdehnung von circa einer Meile Länge und $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Meile Breite mehrere kleine Dorfschaften berührt, die auf dem wellenförmig emporsteigenden Terrain zwischen zerstreutem Gehölz und grünen Auen dem Beschauer einen weiten und durchaus angenehmen Ueberblick gewähren. An der südwestlichen Seite des Sees, und zwar fast an der äußersten Spitze desselben,

1) Es ist nicht unwahrscheinlich, daß das „pruthenicalo Cimiterium“, dessen in der Urkunde vom 29. Juni 1305 Erwähnung geschieht, und die noch jetzt sichtbaren Hünengräber bei Lautern, — deren es außer dem nachstehend beschriebenen noch drei giebt, — identisch sind. Die bezeichnete Urkunde steht unter denen des Kammeramtes Seeburg und hat man bisher nicht ermitteln können, wo das Stilk Land Gredow, als dessen eine Grenze eben das pruth. Cimit. bestimmt wird, und welches an die beiden Bestzer Astioten und Lutten verlehren wurde, belegen gewesen. Lautern (Luten?) liegt aber nur $1\frac{1}{4}$ Meile von Seeburg entfernt und hat damals sicherlich zu dem Kammeramte dieser Stadt gehört. cfr. Wölky und Saage. Cod. Diplom. Warmiens. D. Nr. 131.

liegt das Dorf Kettin, von welchem aus nach Süden zu sich ein größerer Wald hinzieht. Wenn man kaum $\frac{1}{4}$ Meile hinter Lautern die Chaussee verläßt und den nach Südwesten führenden Feldweg verfolgt, welcher in den Ländereien des Besitzers K. liegt, so bemerkt man auf jeder Seite dieses Weges einen Hügel, der mit Gras und Erlendbüschen bewachsen, sich mitten in dem bebauten völlig ebenen Lande erhebt, und sowol durch diese eigenthümliche Lage, als auch durch die Regelmäßigkeit seiner Wölbung die Ansicht rechtfertigt, daß er ursprünglich nicht durch die Natur, sondern künstlich durch Menschenhand dorthin gesetzt ist. Diese Ansicht schien auch unter den Bewohnern der Nachbarschaft verbreitet zu sein; weshalb man allgemein jene Hügel mit dem Namen „Heldengräber“ bezeichnete, und von großen goldenen Ketten und Trinkgefäßen sprach, die darunter verborgen sein sollten. Die alten Leute wußten sogar von einem Hirten zu erzählen, der seines einsamen und mysteriösen Lebenswandels wegen in der ganzen Gegend mit Achtung und scheuer Furcht behandelt worden und der geweißaget haben sollte, daß in dem links vom Wege gelegenen Hügel — demjenigen, von welchem in der Folge die Rede — sich goldene Schmucksachen aller Art; in dem zweiten jedoch eine lange goldene Kette und Bernstein befinden sollten. Diese und ähnliche Gerüchte, welche allgemein verbreitet waren und von dem niedern Volke geglaubt wurden, hatten sogar jener Stelle des Hohlweges etwas Unheimliches verliehen. —

Alles dieses wußte auch der Erdarbeiter zu erzählen, welchen Herr K. im Sommer 1859 beauftragte, den südlich vom Wege belegenen Hügel aufzudecken. Zu diesem Behufe ward ihm die Weisung ertheilt, sich von einem beliebigen Punkte der Peripherie in den Hügel hinein zu arbeiten, und Alles, was von Stein- oder Mauerwerken zum Vorschein käme, sorgfältig zu schonen, auch sofort davon Anzeige zu machen. Es mochte zufällig sein, daß der Mann seine Arbeit von der südlichen Seite des Hügels begann, und nachdem er eine Menge kleiner und mittelgroßer Steine, deren Form nichts Auffergewöhnliches bot, und welche ordnungslos in der aufgeschütteten Erde umherlagen, weggeschafft hatte, einen Stein antraf, dessen Form und Stellung ihn sogleich vermuthen ließ, daß hier der Zweck seiner Arbeit sich zu erfüllen beginne.

Der Durchmesser des Grundrisses des Hügels betrug — wie hier antizipirt werden mag — etwa 50 Fuß. Der Stein, dessen

zuletzt gedacht worden, stand ungefähr 4 bis 5 Fuß von der Peripherie ab, hatte eine unregelmäßig pyramidalische Form und war mit der Spitze in die Erde eingesezt, so daß die Basis der Pyramide, welche indessen auch nicht ganz eben und glatt war, nach oben stand. Gleich an diesen Stein reihte sich ein zweiter, in der Form einer unregelmäßigen Halbkugel, über welchen der erste etwa einen halben Fuß hinausragte, so daß man unschwer diesen als die Pforte und den Flügelstein des Grabes anerkennen mußte. Da beide mit ihren Kanten nicht überall dicht an einander schlossen: so waren die Fugen mit Kleinern, dazu augenscheinlich erst abgepaßten Steinstückchen verzwickt, und um dem Ganzen mehr Haltbarkeit zu gewähren, mit lehmiger Erde verklebt. Es kostete mitunter große Mühe, die einzelnen Steine aus ihren Fugen herauszuholen.

Unmittelbar an den zweiten großen Stein reihte sich ein dritter, dessen eine Ecke mit der Ecke jenes zweiten Steines einen rechten Winkel bildete. Die eine Seite war glatt, die zweite unregelmäßig erhaben; im Ganzen hatte dieser Stein jedoch eine Plattform. Er stieß mit der andern Ecke wieder an einen Stein, welcher mit dem zweiten der Form nach egalisirte, demselben parallel lag und ihm die glatte Seite zukehrte. An diesen leßtern schloß sich demnächst abermals ein Stein, der dem zuerst beschriebenen gegenüber stand und demselben sowol in seiner pyramidenähnlichen Form und Stellung, als auch in der Größe vollkommen glich.

Dieser letzte Stein bildete den Schluß der Steinkammer; freilich nur einen provisorischen Schluß derselben. Denn unmittelbar dahinter setzte sich die Reihe der Steine auf beiden Seiten fort, wobei fast immer die Halbkugelform zurückkehrte, und wobei stets die glatten Seiten nach innen sich gegenüberstanden. Vier solcher Steine auf jeder Seite reihten sich aneinander; die beiden lezten wurden wiederum durch einen quer dahinter gelegten Plattstein verbunden; und damit war das Grab abgeschlossen. Es reichte fast bis zum Centrum des Hügel und erstreckte sich von Süden nach Norden etwa 15—17 Fuß lang.

Die erste Steinkammer und der erste Stein (auf jeder Seite) hinter derselben waren oben unbedeckt; von da ab bis zum Schlußsteine des Grabes waren über den Seitensteinen platte Steindecken gelegt; deren von beiden Seiten glatte Form und dabei sehr geringe Dicke von kaum einem Zoll die Vermuthung nahe legte, als seien

dieselben gespalten. Dieser letzte Theil des Grabes bildete demgemäß einen geschlossenen Raum, der jedoch so groß war, daß, nachdem die lose, und, wie es schien, nur allmählich durch die Fugen der Decksteine durchgefallene Erde fortgeschafft worden, bequem ein Mensch hineinfriechen konnte. Der ganze Boden des Grabes war dagegen mit Lehm, der augenscheinlich festgestampft, und mit kleinen platten Steinchen ausgepflastert und auf dieser Unterlage standen die Urnen.

Merkwürdig war es, daß sich in dem mit Decksteinen überlegten Theile des Grabes keine Urnen, überhaupt keine alterthümlichen Sachen vorfanden; obschon grade dieser Theil wegen seiner größern Vollendung sich am meisten dazu eignete und auch wol ursprünglich dazu bestimmt gewesen sein mochte. Dieses Bedenken erledigt sich indessen, wenn man erwägt, daß es nach einmaliger Beendigung des Grabes und Aufschüttung des Hügel, bei später sich ereignenden Todesfällen mit der allergrößten Mühe verbunden, ja fast unmöglich war, bis in jenen Theil des Grabes zu gelangen; und daß man sich demgemäß begnügte, die Urnen in der ersten Steinkammer beizusetzen. Hier wurde denn auch eine nicht geringe Anzahl Urnen vorgefunden. Bei der größten Vorsicht indessen gelang es leider nur, eine einzige ziemlich wohl erhalten heraus zu bringen, da dieselben fest eingezwängt in feuchter, mit Lehm durchmischter Erde standen und gar leicht zerbröckelten. Die Masse woraus die Urnen gebildet waren, unterschied sich allerdings merklich von dem röthlichen Lehme durch eine schwärzliche mit fast hellrothen Pünktchen markirte Farbe, und häufig genug war der runde Umriss einer Urne in der Erde sichtbar. Indessen selbst wenn man es versuchte, die darumliegende Erdschicht mit den Fingern vorsichtig zu entfernen, so brach doch nach kurzer Bemühung die Urne, welche mit dem Lehme innig verklebt war, auseinander, und es zeigten sich ihre gewöhnlichen Ingredienzien, nämlich Asche, Knochenreste, Kohlen und Feuersteine.

Die Materie anlangend, so waren die Urnen aus dunkelgrauem, fast schwärzlichen Thon, der mit rothem Kies untermischt worden, gebildet; woher es denn auch kam, daß die Bruchflächen, wie oben erwähnt, mit rothen Pünktchen überschüttet schienen. Diese rothe Farbe verlor sich jedoch, sobald die Masse völlig trocken geworden.

Die Form der Urnen war, wie die gleichfalls davon zurückgehaltenen Scherben erkennen lassen, von verschiedener Art und Größe, mit oder auch ohne Henkel. Es ist schon mehrfach die Meinung

aufgestellt worden, daß die kleineren zur Beisetzung der Asche und Knochenreste von Kindern verwendet seien: eine Meinung, die um so mehr für sich haben dürfte, als gerade jene Hügel Familiengruften zu enthalten scheinen, da stets mehrere Urnen bei (und sogar über¹⁾) einander vorgefunden werden.

Leider war, weder in dem Grabe selbst, noch in dem übrigen Theile des Hügels, ausser einigen Feuersteinen von mittlerer und bisweilen ungewöhnlicher Größe — (der Durchmesser des größten betrug etwa 4 Zoll) — nichts von Zierrathen oder Geräthschaften, die man sonst den Todten mitzugeben pflegte, zu entdecken, so daß sich vorläufig nicht bestimmen läßt, in welche Periode das Alter jenes Grabhügels zu setzen sei. Auf Grund der vorgefundenen Steine anzunehmen, daß es aus der Steinperiode — der ältesten — herstamme, dürfte beim Mangel ausreichenderer Beweise bedenklich sein.

Was die Lage des Grabes selbst betrifft, so ist bereits oben bemerkt worden, daß sich dasselbe ziemlich genau von Süden nach Norden erstreckte, während man bisher die Erfahrung gemacht haben will, daß regelmäßig das Grab an der östlichen Seite des Hügels beginnt und in westlicher Richtung verläuft. Diese letztere Annahme findet sich auch bestätigt bei dem zweiten der oben erwähnten beiden Hügel, der bisher nur zur Hälfte aufgedeckt, schon deutlich erkennen läßt, daß das Grab sich von Osten nach Westen erstreckte.

Die Steine, aus denen das Grab gebildet wurde, waren meistens von blauem Quarz, der durch die Länge der Zeit und die Feuchtigkeit der darüber lagernden Erde noch gar nicht angegriffen worden; nur wenige Steine enthielten rothen Quarz, und diese bröckelten auch schon ein wenig.

Ausser diesen großen Steinen war der ganze Hügel mit mittleren und kleinen wie durchsäet, und es wurden im Ganzen etwa 80 vier-spännige Fuder Steine und eben soviel Sand und Erde davon abgefahren, um den Hügel dem Erdboden gleich zu machen.

1) Durch diese Annahme erklärt es sich auch, daß häufig in den Urnen unter der Asche u. a. auch Stücke von andern Urnen (vielleicht auch Deckelstücke) vorgefunden werden.

Ueber den altpreussisch-littauischen Bernstein- namen Gentaras oder Gintaras.

Nebst einem Nachtrage über das Elektron und über den Eribanos.

Von

Prof. Dr. Beckmann.

Mit dem griechischen Bernsteinamen Elektron, dessen Deutung wir in dem vorigen Hefte dieser Zeitschrift versucht haben, scheint die altpreussisch-littauische Benennung des Bernsteins in einer beachtenswerthen Uebereinstimmung zu stehen. Nach einer alten Ueberlieferung nannte der preussische Stamm der Sudauer den Bernstein gentararus oder gentar¹⁾, und die littauische Sprache hat noch jetzt für ihn

1) Vrgl. Agricola, G., de natura fossilium (in dem Werke de balneis, Venet. 1553 und in den gesammelten Werken, Basil. 1550. 1558) nach Gasse, der aufgefundenen Eribanus, Riga 1796. S. 34. Doch findet sich für die Form gentar weder in den erhaltenen Fragmenten der altpreussischen Sprache, noch im Littauischen ein Analogon. Nicht wohl könnte dagegen das Wort im Altpreussischen gentars gelautet haben nach der Analogie von antars und tickars; vrgl. Note 3. Hartnoch, Bock und Andere bieten nach dem Vorgange von Aurifaber und Wigand, um das Wort als Bezeichnung eines vermeintlichen Erdgewächses aus dem lateinischen genitum terra ableiten zu können, die Form genitar (vrgl. Hartknoch, diss. de reb. Pruss. p. 93 und Bock, Naturgeschichte Preussens II. S. 162). Diese Form kommt natürlich noch weniger in Betracht. — Georg Agricola aus Glaucha bei Meissen, ein angesehener Naturforscher (nicht zu verwechseln mit dem Reformationsprediger Johann Agricola), lebte zu einer Zeit, in der die altpreussische Sprache noch nicht erloschen war, von 1494 bis 1555; vrgl. Jöcher's Gelehrten-Lexikon. 1750. I. S. 149.

die Benennung *gentáras* oder *gintáras*²⁾, die sich von dem subauischen oder altpreussischen *gontarus* nicht wesentlicher, als das littauische *antras* und *tikras* von dem altpreussischen *antars* und *tickars*³⁾, unterscheidet. Diese Benennung des Bernsteins gestattet aber, falls sie preussischen oder littauischen Ursprungs ist, — und das dürfen wir bei dem Vorkommen littauischer Namen mit den wechselnden Endungen *taras*, *tras*, *trus* u. ä.⁴⁾, besonders in der ältern Sprache⁵⁾, wohl als unzweifelhaft voraussetzen, — schwerlich eine andere Ableitung, als von dem littauischen *ginu*, *ginti*, wehren, schützen, das um Memel wie *genu*, *ginti* ausgesprochen wird⁶⁾, oder von dem wahrscheinlich damit verwandten, aus dem veralteten *gynu*, *gynti* hervorgegangenen *gyju*, *gyti*, heilen, gesund werden, und *gydau*, *gydyti* (*gyndau*, *gyndyti*), heilen,

2) Messelmann, Wörterbuch der littauischen Sprache 1851. S. 250 u. 255. Eine weichere Form *jentáras* wird S. 38 angeführt.

3) *Antars* und *antras* bedeuten f. v. a. *alter*, *ἄλλος* (der andere), *tickars* und *tikras* f. v. a. *recht*, *wahr*, *ächt*. Messelmann die Sprache der alten Preussen 1845. S. 86. 138; vgl. S. 48. Uebrigens stammt *antras*, der andere, von *anas*, jener, wie *wénatras*, einerlei, von *wénas*, einer.

4) Außer *wentaras* (*wentéris*), *koséteris*, *kripteréjes* u. ä. beachte man *asztras* und *asztrus* *scharf* (*asz-ma* *Schärfe*), *kaitrus*, *hizig*, *kaitra*, *Stige* (vgl. *kalu*), *baltorus* ein Mensch von bleicher Gesichtsfarbe (vgl. *baltas* *weiß*, von *balu*, *balti* *weiß werden*), *zwentorus* *geweihter Kirchhof*, von *zwentas* *heilig*; *wénatras* einerlei von *wénas*, einer, *katras* *welcher* von *beiden*, von *kas* *welcher* u. dgl.

5) Die Endungen *teras*, *tera* u. ä. sind mitunter nachweislich in kürzere oder weichere Formen übergegangen. So ist *dukta* nebst *dukre* und *dukra* (*Tochter*) aus dem veralteten *duktere* (Messelmann *lit.* Wörterb. S. 149, nach Schleicher's *lit.* Gram. S. 193 aus *dug-ter*) *mote* nebst *mota* und *motina* (*Weib*, *Mutter*) aus *motere* oder *motera* (Messelm. S. 409), *gente* (Plur. *genteres* oder *gentes*, *Mannes Brubers Frau*) aus *gentere* (Messelm. S. 250), *sesu* oder *sesu* (*Schwester*) aus *sessere* oder *sestere* (Messelm. S. 464), *brolis* (altpreussisch *brati*, *Bruder*) aus einem Stamme, der dem altpreussischen *bratrikai*, die *Brüderchen* (Sprache der alten Preussen S. 90), zu Grunde liegt, entsprang. Die Form *dukteres* von *dukta* (*Tochter*) lautete nach Schleicher's *lit.* Gram. S. 193. *Not.* ursprünglich *duktaras*.

6) Messelmann *lit.* Wörterb. S. 255: *ginu*, *ginti* (um Memel *genu*), *hüten*, *schützen*; *ginas*, *gintis* *sich wehren*; *gintawe* *Festung*; *ap-ginti* *bewahren*, *schützen*, *p-gintojis* *Beschützer*, *isz-ganau* *behütten*, *isz-ganytingas* *heilsam*.

gesund machen⁷⁾; sie bezeichnet daher, mit Rücksicht an den häufigen Gebrauch ähnlich endigender Wörter zur Bezeichnung von Personen⁸⁾, etymologisch entweder s. v. a. Schützer oder s. v. a. Heiler, und der Bernstein selbst ist demnach von dem preußisch-litauischen Volksstamme ursprünglich eben so, wie nach dem Zeugniß der Namen Elektron und Veronike von den Griechen⁹⁾, als Schutz- oder Heilmittel benutzt worden, während ihn die besonnenern Römer durch *succinum* (von *succus* Saft) als Harzzeugniß¹⁰⁾, die Germanen oder Aestier durch *glesum* oder *glessum*¹¹⁾ als glasartigen oder glänzenden Stoff bezeichnet haben. Diese Uebereinstimmung des preußisch-litauischen Bernsteinnamens mit dem griechischen, den schon Homer kennt, erinnert an den uralten Handelsverkehr der Griechen mit dem baltischen Norden. Doch folgt daraus nicht, daß der preußisch-litauische Volksstamm schon im homerischen Zeitalter an der Ostsee gewohnt habe. Ihre Küsten sind der Tummelplatz vieler Völker gewesen, und die superstitiöse Vorstellung von der Schutzkraft des Bernsteins mag ein Stamm an den andern vererbt haben.

Wir benutzen diese Gelegenheit, um zu dem Versuche über Ursprung und Bedeutung des Bernsteinnamens Elektron S. 201—243 noch einige Zusätze und Berichtigungen hinzuzufügen.

S. 204. Not. 7. Der Anziehungskraft des Bernsteins wird noch gedacht an den Stellen Epicur. ap. Galen. de potent. nat. 1, 14. Geopon. 15, 1, 29. Alexand. Aphrod. probl. prooem.,

7) Meffelmann litt. Wörterb. S. 254: *gyju* (veraltet *gynu*), *gyti* heilen, gesund werden, *gydan*, *gydyti* heilen, gesund machen, *isz-gytinas* heilbar (vgl. Note 6: *isz-ganytingas* heilsam).

8) Vgl. *antras*, der andere, nebst den Not. 5 angeführten Stämmen *motera* (*μήτηρ*), *duktere* (*δυάτηρ*), *sestere* (Schwester), *bratrikas* (*fraterculus*), *kaitrus* (*καίτηρ*, *καυσίτηρ*, *καυσίτερα*). — Ganz genau würde dem griechischen *ήλεκτρον* im Litauischen *gintuwas* entsprechen; denn die Endung *tuwas* (*tuvas*) bezeichnet im Litauischen ein Mittel oder Werkzeug, wie *ρον* im Griechischen; vgl. Schlicher's litt. Gramm. S. 117 ff.

9) Nach der vorigen Abhandlung S. 207 ff.

10) Plin. 37, 11, 2. Tacit. Germ. 45. Cassiod. var. ep. 5, 2.

11) Plin. l. c. Tacit. l. c., Solin. 20. Dem germanischen *glessum* scheint das keltische *glastum* (Plin. 22, 2) seiner Grundbedeutung nach (vgl. *vitrum* bei Caes. de bell. Gall. 5, 14. Plin. 37, 37) zu entsprechen; vgl. Nabloff, Neue Untersuchungen des Keltenthums. Bonn. 1822. S. 392.

Eustath. ad Od. 4, 73. Etym. M. v. ἤλεκτρον, Priscian. perieg. 284.

§. 208. Not. 23. Für die Herleitung des Namens Ἠλέκτρα von ἀλέω spricht außer den angeführten Gründen noch die Stelle Schol. Apollon. Rh. 1, 916., nach der Elektra auf Samothrake (Electria tellus, Valer. Flacc. 2, 431) auch Στρατηγίς genannt wurde. Vrgl. Vellej. Paterc. 1, 1: Electra, virilis animi femina.

§. 209. Der vermeintlichen Schutz- oder Heilkraft des Bernsteins erwähnen außer Kallistratus, Dioskorides und Plinius noch Solinus und Psellus. Solin. 20: Quod vero medeatur (electrum) multis vitalium incommodis, medentium docuit disciplina. Psellus de lapidum virtut. ed. Bernard. Lugd. Bat. 1745. p. 14: Τὸ ἤλεκτρον ἔστι δὲ τὸ μὲν Ἰνδικόν, τὸ δὲ Λιβυτικὸν (Λιγυστικόν) οἰκειοῦνται (l. οἰκειότατον) δὲ παρὰ τὸν Ἡριδανὸν ποταμὸν ἔνιοι δὲ καὶ δάκρυον αὐτὸ φασὶ δένδρον τινὸς κοῦφον γάρ ἐστι καὶ θυμιᾶται ὡς ὁ λιβανωτὸς καὶ ἡ μασσιχὴ ἴσται δὲ δυσουρίαν περιεπιτόμενον καὶ πυρετὸν ἀπαλλάττει καὶ στομάχου ῥεῦμα ἴσται καὶ τοῖς ὀφθαλμοῖς δὲ ἐγγραιόμενον ὀξυδορκίαν χαρίζεται. Ebenda selbst p. 36: Χρυσήλεκτρος οὗτος φηροίμενος περὶ τράχηλον σβέννυσι πυρετούς. Vrgl. Trebell. Poll. trig. tyr. 13: Vidimus — Cornelium Macrum —, quum coenam in templo Herculis daret, pateram electrinam, quae in medio vultum Alexandri haberet et in circuitu omnem historiam contineret signis brevibus et minutulis, pontifici propinare; quam quidem circumferri ad omnes tanti illius viri cupidissimos iussit. Quod idcirco posui, quia dicunt, iuvari in omni actu suo, qui Alexandrum expressum vel auro gestitant vel argento.

§. 210. Not. 29. Vrgl. λιγύριον, LXX. Exod. 28, 19. 39, 12. Epiphan. de duodecim gemmis 7 (Opp. T. II. p. 288. ed. Colon. 1688).

§. 211. Not. 36. Vrgl. Dioscorid. 5, 149. Galen. de simpl. med. 8 p. 123.

§. 211. Not. 37. Vrgl. Epiphan. l. c. p. 225. sq.

§. 212. Not. 43. Ueber ähnliche Verordnungen der Kirche im Mittelalter gegen das Amuletwesen vrgl. Weßer und Welte, Kirchen-Lexikon, unter Amulet, Bd. I. S. 219; Hurter Geschichte Papst Innocenz des Dritten Bd. IV. S. 547.

§. 213. Not. 58. Die Kalyppo-Insel mit ihrem Thyonduft ist nach Homer's Vorstellung im äußersten Norden zu denken. Vgl. Böcker's homerische Geographie §. 66. und §. 120.

§. 215. Not. 73. Vgl. Callimach. hymn. in Apollin. 38—41.

§. 218. Not. 91. Zeile 12 ff. Vgl. Diodor. 4, 19. Strab. 4. p. 183. Aristot. mir. ausc. 85. Liv. 5, 34. Plin. 5, 3.

§. 225. Not. 127. Das Elektron der Stadt Sardes bei Sophokles in der Antigone B. 1025 ist nach dem Sprachgebrauche der Attiker und namentlich der Tragiker (Aeschyl. ap. Plin. 37, 11, 1, Eurip. Hippol. 731 und nach einem Fragmente des Sophokles selbst, bei Plin. l. c; vgl. Aristoph. eq. 732. ibiq. schol., Xenophon. Anab. 2, 3, 15. Plat. Tim. p. 80. Aristot. Meteor. 4, 10., mir. ausc. 81) vom Bernstein zu verstehen, der rings um Sardes herum, sowohl in Milet (Diog. Laert. 1, 24), als in Halikarnass (Herodot. 3, 115) und in Kappadokien (Plin. 37, 11, 2) bekannt war. Ueber den Sonnenfult in Sardes Xanth. ap. Joann. Lyd. de mens. 3, 14 (vgl. Nonn. Dionys. 41, 88 nebst Macrob. Saturn. 1, 21. Procl. hymn. in Sol. 25. u. a.) Sardes war zugleich durch seinen Weihrauch berühmt (Theophrast. hist. plant. 9, 4, 9. Plin. 12, 31); der Bernstein aber wurde eben so, wie der Weihrauch, zum Räuchern benutzt (Nicias und Xenocrates bei Plin. 37, 11, 1. Psellus l. c. p. 14; vgl. Martial. epigr. 3, 65, 5, 5, 37, 11).

§. 228. Note 140. Eridanos. Als Name eines Flusses, der von den Alten in der Regel auf den Padus, einen Fluß des adriatischen Meeres, geedeutet wird, das seinen Namen von der Stadt Adria oder Utria in der Gegend der Padusmündungen trägt, ist Eridanos, Ἐριδανός, wohl nicht nach ἠριγένεια zu erklären, sondern unter Voraussetzung eines Lautwechsels, wie er sich bei Eigennamen häufig findet¹²⁾, auf den Namen Adrianos, Ἀδριανός, zurückzuführen, der nach der Analogie von πνός und πικρός, tener und τέτην, leicht in Aridanos, Ἀριδανός, mithin auch in Ἐριδανός, übergehen konnte. Einen Beweis für die Richtigkeit dieser Herleitung enthält eine Stelle bei Plinius, nach der in alter Zeit der mit dem Padus zusammenströmende Vatreus, der den Hafen der Handelsstadt Spina unweit Adria an den paludes Atrianorum bildete,

12) Strab. 16. extr. p. 785.

Eridanos genannt worden ist, nat. hist. 3, 20: Proximum inde ostium (Padi) magnitudinem portus habet, qui Vatreni dicitur . . . Hoc ante Eridanum ostium dictum est, aliis Spineticum ab urbe Spina, quae fuit iuxta praevalens, ut Delphicis creditum est thesauris¹³⁾, condita a Diomede. Auget ibi Padum Vatrenus amnis ex Forocorneliensi agro. Proximum inde ostium Caprasiae, dein Sagis, dein Volane, quod ante Olane vocabatur. Omnia ea flumina fossasque primi a Sagi fecere Tusci, egesto amnis impetu per transversum in Atrianorum paludes, quae septem maria appellantur, nobili portu oppidi Tuscorum Atriae¹⁴⁾, a quo Atriatium mare ante appellabatur, quod nunc Adriaticum. Nach dieser Stelle, zu der nur als Berichtigung hinzuzufügen ist, daß die Formen *Ἀδρία* und *Ἀδριας*¹⁵⁾ wohl eben so alt sind, als *Ἀτρία* und *Ἀτριάς*¹⁶⁾, hieß die Mündung des Vatrenus¹⁷⁾ ursprünglich Eridanos-Mündung. Der Name Vatrenus aber kündigt sich durch die Form Atrenus, die wir nach dem von Plinius selbst angeführten Beispiele von Volane und Olane und aus andern Gründen voraussetzen dürfen¹⁸⁾, noch augenscheinlich als ein mit Atrianus gleichbedeutender, d. i. als ein, ähnlich den paludes Atrianorum, von der Stadt Atria oder vom adriatischen Meere entlehnter Flussname an, der sich zu Adrianus gerade so, wie das etruskische *Atresthe*¹⁹⁾ zu dem griechischen *Αδραστος*, verhält; folglich ist als Name desselben Flusses auch Eridanos, *Ἐριδανός*, auf *Ἀδριανός* (*Ἀριδανός*), zurückzuführen. Die Bemühungen von Bayer, Cluver, Geßner, Schöbzer, Mannert, Hesse, Schafarik und Andern, den Bernsteinfluß Eridanos im baltischen Norden aufzufinden (man hat ihn bald auf die Düna, bald auf die Radaune, bald auf

13) Vgl. Strab. 5. p. 214. Dionys. Hal. antiqq. 1, 18.

14) Ueber die Gegenb der Pabusmündungen vgl. R. D. Müller's *Etrusker* I. S. 140 ff. und S. 225 ff.

15) Herodot. 1, 163. Polyb. 2, 16. Aeschyl. ap. Bekk. Anecd. p. 346, 9. Eurip. Hippol. 731.

16) Strab. 5 p. 214. Stephan. Byz. v. *Ἀτρία*.

17) Bei Martial. 3, 67 (66) 2. Vatrenus, in der Tab. Peut. Saturnus.

18) Zu vergleichen ist der Fluß Aternus bei der Stadt Utria in Picenum. Plin. 3, 18.

19) Müller, *Etrusker* I. S. 59.

den Pregel, bald sogar auf die Ostsee geedeut²⁰⁾, erweisen sich mithin als unzulässig. Der Eridanos ist dem Namen nach ein dem adriatischen Meere angehöriger Fluß, und damit stimmt der Kern aller sonstigen Andeutungen über seine Lage überein. Denn während ihn Herodot, aber ohne Angabe der Gegend²¹⁾, mit Dionysius dem Periegeten, Pausanias und Philostratus²²⁾ als Fluß des Nordens, Aeschylus dagegen als Rhodanos, aber in Verbindung mit dem adriatischen Meere, faßt²³⁾, deutet ihn die überwiegende Mehrzahl der Schriftsteller des Alterthums geradezu nach der ältesten, von dem Logographen Pherecydes²⁴⁾ oder gar von Hesiodus²⁵⁾ herrührenden Ueberlieferung auf den Padus oder doch auf einen Fluß des adriatischen Meeres; so Euripides, Aristoteles, Theopomp, Skylax, Polybius, Diodor, Herodian, Lucian und Andere nebst Virgil, Propert und allen Römern²⁶⁾; selbst Apollonius Rhodius gehört dahin²⁷⁾. Auch werden die Elektriden durchgehends in das adriatische Meer verlegt²⁸⁾; und sowohl nach einer alten Ueberlieferung, nach der sich schon zu Minos und Dädalos Zeit Kreter und Pelasger um den Besitz dieser Elektriden stritten²⁹⁾, als nach Plinius³⁰⁾, erscheinen die Küsten des adriatischen Meeres als Hauptstz des Bernsteinhandels. Freilich verweisen diese schon durch ihre Natur und Lage auf die Herkunft des Bernsteins aus dem

20) Vgl. Haffe a. a. O. S. 74 ff. nebst Schafarik, Slav. Alterth. I. S. 497. Auf die Dina deuteten ihn Bayer und Schafarik, auf die Rabaune Euler, Gagner, Schlbzer u. A., auf den Pregel Mannert, auf die Ostsee Haffe S. 83 ff.

21) Herodot. 3, 115.

22) Dionys. Per. 289. Pausan. 1, 3, 5. Philostr. imag. 1, 11. Vgl. Hesych. v. ἤλεκτρον.

23) Aeschyl. ap. Plin. 37, 11, 1. coll. Bekk. Anecd. 346, 9: Ἀδριανὰ γυναικὲς Ἀσχύλος Ἠλιδίων. κτλ. Vgl. Hermann Opusc. III. p. 134. 138.

24) Pherecyd. ap. Schol. German. 364. Hygin. fab. 154.

25) Hesiod. ap. Hygin. l. c.

26) Eurip. Hippol. 732. Aristot. mir. ausc. 81 (82). Theopomp. ap. Scymn. 370 ff. Scyl. p. 6. Polyb. 2, 16. Diodor. Sic. 5, 23. Herodian. 8, 7. Lucian. de salt. 55. Virgil. Georg. 4, 371. Propert. 1, 12, 4. Plin. 3, 20. 37, 11, 1. Stat. Theb. 12, 413 u. a.

27) Vgl. weiterhin den Zusatz zu S. 240.

28) Aristot. mir. ausc. 81. Scymn. 373. Strab. 5. p. 215. Pompon. Mela 2, 7. Plin. 3, 30. 37, 11, 1.

29) Aristot. l. c.

30) Plin. 37, 11, 2.

Norden, aus dem die Sage auch die Sendungen der Hyperboreer³¹⁾ entweder über das adriatische³²⁾ oder über das pontische Meer³³⁾ nach Delos gelangen läßt.

§. 237. Note 176. Die Angaben bei Plin. 37, 11, 1 über afrikanischen Bernstein (zu den genannten Gegenden tritt noch Numidien) sind durch den Bernsteinhandel der Phönizier und Karthager nach den Küsten Afrikas zu erklären.

§. 240. ff. In Betreff des Handels zwischen dem pontischen und baltischen Meere ist noch zu vergleichen die attische Sage bei Pausan. 1, 31, 2., nach der die Sendungen der Hyperboreer nach Delos durch Vermittelung der Arimaspen, Issedonen und Skythen nach Sinope an der Südküste des Pontus Eurinus und von da über Prastä in Attika nach Delos gelangten. — Unter dem ktonischen Meere ist jedoch bei Apollonius Rhodius 4, 327. noch nicht das sonst so genannte nördliche (vgl. 4, 282. 630), sondern mit dem Scho-liasten das adriatische Meer zu verstehen (vgl. 4, 514. ff. 548 ff. nebst Schoenemann Commentatio de geograph. Argonaut. 1788.)

§. 240. Not. 186. g. E. vgl. K. D. Müller Orchomenos und die Mynier §. 272. 2. Aufl.

Wortberichtigungen (vgl. §. 243. Not. 199.) — §. 208. Not. 26. 3. 2. lese man *αἰσιρων* statt *ἀσιρων*. §. 213. Not. 58. 3. 1. Nicias statt Sotacus. §. 214. 3. 7. Anwesenheit statt Dienstbarkeit. §. 221. Not. 104. 3. 2. am Aous statt in Jonien. §. 223. 3. 20. *ἄλετρον* statt *ἡλετρον*. §. 235. Not. 167. 3. 6. 600 statt 6000. §. 238. 3. 21. von Zeit zu Zeit statt jährlich. §. 243. Not. 199. 3. 2. *εὔρω* statt *οὔρω*. Ferner lese man §. 210. 3. 5. Kelten oder Venetern.

31) Herodot. 4, 33–35. Callimach. hymn. in Del. 281–298. Pausan. 1, 31, 2 (coll. 1, 43, 4. 5, 7, 4). Mela 3, 5. Plin. 4, 26. Plutarch. de Mus. 14. Aelian. var. hist. 3, 1. Axioc. 371. Porphyr. de abst. 2, 19. Serv. ad Aen. 11, 322. 858. Nicht ohne Grund denkt Welcker an Bernstein-sendungen. Vgl. Griech. Götterlehre II. §. 353 ff.

32) Herodot. 4, 33. Callim. hymn. in Del. 281–298.

33) Pausan. 1, 31, 2.

Chronik des Vereins,

nach den Berichten der Prof. Dr. Thiel und Dr. Beckmann.

I. Vereinsitzungen.

Vierzehnte Sitzung den 27. Juli 1859 in Frauenburg.

Nach mehreren geschäftlichen Besprechungen hielt Domvicar Wölky einen Vortrag über die Wasserleitung und den Hafen in Frauenburg, sowie über die Wasserleitungen im Ermland überhaupt. Professor Watterich machte dann auf einen bisher nicht bekannten Versuch der Christianisirung Preußens vom J. 1141 ff. durch Bischof Heinrich von Mähren aufmerksam.

Fünfzehnte Sitzung den 26. October 1859 in Braunsberg.

Zu dem am 13. October gefeierten 50jährigen Doctor-Jubiläum des Geheimrath Prof. Voigt in Königsberg hatte der Vereins-Vorstand den unter der Presse befindlichen Codex diplomaticus Warmiensis dedicirt und ihn mit den besten Glückwünschen dem Jubilar durch einen Deputirten aus seiner Mitte überreichen lassen. Letzterer berichtete über die dortige Feter und besonders über die freundliche Aufnahme der Gratulation des Vereins.

Es folgte der statutenmäßige Vortrag, welchen Oberlehrer Bender über die terra Wowa und die in altpreußischen Namen vorkommende Wurzel Kuk, entsprechend dem lith. kaukas, hielt; er fügte dem einen Bericht über ein ausgegrabenes Heibengrab bei Lautern

(nach den Aufzeichnungen des Gerichtsassessor Breyer) bei, sowie über einen bei Neubamerau gemachten Brakteatenfund. Schließlich kam die Frage wegen des Lokals zur Aufstellung der Vereins-Bibliothek und der übrigen Sammlungen, welche der Theilnahme unserer geehrten Vereinsmitglieder empfohlen bleiben, zur Sprache. Das Nähere wird zu seiner Zeit mitgetheilt werden.

Sechszehnte Sitzung den 22. December 1859 in Frauenburg.

Der Vorstand hatte es für seine Pflicht gehalten, zu Ehren des für den Verein so thätigen Mitgliedes, des bischöflichen Secretairs und Archivars J. M. Saage, welcher am folgenden Tage sein fünfzigjähriges Domorganisten-Jubiläum feierte, diese außerordentliche Sitzung abzuhalten. In der Ansprache an den Jubilar wurde namentlich hervorgehoben, wie er seit einer Reihe von Jahren der Erforschung der vaterländischen Geschichte seine Mußestunden gewidmet und dabei in seiner anspruchslosen und bescheidenen Weise vielfach in dieser Richtung anregend gewirkt habe. Der Festvortrag des Prof. Beckmann hatte die historischen Beziehungen zwischen Ermland und Westphalen zum Gegenstande. Die Sitzung wurde geschlossen mit den wiederholten herzlichsten Glückwünschen für das fernere Wohl des Jubilars.

Siebzehnte Sitzung den 14. März 1860 in Frauenburg.

Statutenmäßig hielt Prof. Thiel einen Vortrag über das Verhältniß des Bischofs Lucas Wangelrode zum deutschen Orden unter dem Hochmeister Friedrich von Sachsen. Prof. Watterich theilte seine Untersuchung über den Namen Witten, Wiltland, und Prof. Beckmann Ergänzungen zu seiner Abhandlung über den Namen *ἡλεκτρον* mit. Zum Schluß legte der Rendant die Jahresrechnung vor und erhielt dafür die Decharge.

Achtzehnte Sitzung den 20. Juni 1860 in Braunsberg.

Zunächst setzte Domcapit. Eichhorn einen frühern Vortrag über die Preußische Stiftung fort. Nach Erledigung mehrerer, die Herausgabe der Vereins-Schriften betreffender Fragen wurden der Vereins-Sammlung einige alte Münzen übergeben, Geschenke der Herren Kaplan Neuwald in Heilsberg, Erzpriester Kabath in Seeburg und Lehrer Zuch in Roggenhausen.

2. Personalbestand des Vereins.

Auch in diesem Jahr hat uns der Tod einige liebe Mitglieder entrisen. Es starben die Herren Mühlenbesitzer Scheer in Lautern, Apotheker Thiel in Bischofsburg, Pfarrer Kampfsbach in Kroffen und Kaufmann Fast in Braunsberg. Mögen sie ruhen im Frieden des Herrn!

Den Austritt angemeldet haben vier Mitglieder. Dagegen sind neu eingetreten folgende 25:

Böhmenhöfen: Landschaftsrath v. Schau.

Braunsberg: Stad. Albrecht. — Religionslehrer Austen. — Arzt

Dr. Böniß. — Diakonus Blank. — Stadtsecretair Ebert. —

Bürgermeister Büchel. — Präfect Dr. Brill.

Conitz: Religionslehrer v. Bielicki. — Gymnasialdirector Dr. Göbel. —

Oberlehrer Haub. — Oberlehrer Kawczynski.

Danzig: Pfarrer Landmesser.

Glockstein: Kaplan Wobbe.

Königsberg: Lehrer Adlin. — Justizrath und Auditeur Cramer. —

Professor Dr. Jacobson.

Ladekopp: Kaplan Gosmann.

Migehnen: Pfarrer Preuschhoff.

Münster: Gymnasialdirector Dr. Schulz.

Nosberg: Kaplan Krämer.

Queerwisch-Walka: Gutsbesitzer v. Wolski.

Thiergarth: Kaplan Schulz.

Thorn: Oberlehrer Dr. Browe.

Tolkemit: Bürgermeister For.

3. Vereinsammlungen.

A. Bibliothek.

Die Vereinsbibliothek hat an werthvollen Geschenken, wofür hiermit bestens gedankt wird, folgende Werke erhalten:

1) Vom germanischen Nationalmuseum zu Nürnberg: Denkschriften dieses Museums Bd. I., sowie V. und VI. Jahresbericht desselben.

2) Vom histor. Verein zu Mergentheim: Schönhuth, Zeitschr. des histor. Vereins für das württembergische Franken. Bd. IV. Hft. 1—3.

3) Vom Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens: Dessen Zeitschrift. Neue Folge Bd. IX., sowie Erhard's Regesta hist. Westaliae. Bd. 1—III.

4) Von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde: Baltische Studien. Jahrg. 8. Hft. 1. und Jahrg. 15, 16 und 17.

5) Von der Gesellschaft für Gesch. und Alterth. der Ostseeprovinzen zu Riga: Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Esth- und Kurlands. Bd. IX. Hft. 1—2.

6) Vom Wirkl. Geh. Oberregierungs-rath Herrn Dr. Aulike: Zwei theologische Schriften des Convertiten Sig. Frommhold King v. 1701 und 1703, eine Dissertation über die Linda Mariana von 1720 und ein Gedicht auf die Maria Deipara semper virgo von 1683.

7) Von Herrn Dr. v. Hasenkamp: Der neuen Preuß. Prov.-Blätter dritte Folge. Bd. III.—V. und seine Dissertation de rusticorum regni Polonici saec. XIV. XV. XVI. conditione.

8) Von Herrn Erzpriester Steffen: Zaluski, Epist. hist. famil. Tom. I. Leo, hist. Pruss.; Jus Culmense v. 1745; Neu revidirte Willkühr der Stadt Danzig; Repertorium novi corporis constitutionum Prussico-Brandenburgensium; noch vier verschiedene Broschüren in 1 Bande.

9) Von Herrn Sanitätsrath Dr. Weizenmiller: Flügel, Königsberger Jubel-Chronik; v. Hahnenfeld, die religiöse Bewegung zu Königsberg in Pr. in der 1. Hälfte des 19. Jahrh.

10) Von Herrn Prof. Lic. Pöhlmann: Brietii Annales Mundi; Mevii Commentarii in Jus Lubecense; Gottsched, Gedächtnisrede auf Nicolaus Copernicus.

11) Von H. Kaplan Hipler: Schottus, Prussia christiana.

12) Von den Herausgebern des Ermländ. Hauskalenders: zwei Jahrg. desselben.

13) Von Herrn Stadtssekretair Ebert seine übersichtl. Zusammenstellung der Local-Bestimmungen Braunsbergs.

14) Von Herrn Prof. Dr. Giesebrecht seine Schrift de Gregorii VII. Registro emendando.

15) Von Herrn Prof. Dr. Junkmann seine Dissertation de peregrinationibus et expeditionibus sacris ante synodum Claromontanam.

16) Von Herrn Mooyer in Minden sein Onomasticon chronographicon hierarchiae Germanicae und die vormalige Grafschaft Schaumburg in ihrer kirchl. Eintheilung.

17) Von Herrn Pfarrer Schönhuth in Edelfingen bei Mergentheim seine Chronik der vormaligen Deutschordens-Stadt Mergentheim.

18) Von Domecapitular Dr. Eichhorn: Sigismundi Augsti. Polon. Reg., Epistolae, Legationes et Responsa.

19) Vom bischöfl. Secretair Saage: Henneberger, Beschreibung des Landes zu Preußen; Beschreibung aller Hochmeister deutsches Ordens. Königsberg 1584; Runar, Historia des 13jährigen Kriegs in Preußen 1454.

20) Von Dombicar Bölk: Dr. Prome, Mittheil. aus Schwedischen Archiven; Kretschmer, Geschichte und Beschreibung der Klöster in Pommerellen. Hft. 1.; Kathol. Wochenblatt für Culm und Ermland. Jahrg. 1849—1851.

21) Von Professor Dr. Thiel: seine Dissertation de Capituli Cathedr. Varmiens. primordiis; Archiv für Landeskunde der Preuß. Monarchie Bd. VI. Quart. II.; Sammlung einiger Denkwürdigkeiten von Memel. Bd. 1.

22) Von Oberlehrer Dr. Bender: Friedrich Ludwig, Herzog zu Schleswig-Holstein; Beschreibung der Erbhuldigung für Markgrafen Friedrich III. v. 14. Juni 1688.

23) Von Professor Dr. Beckmann: Czapliski, de vita et carm. Joann. Dantisci; Constitut. Synodal. descriptio; eine Rede von Delbrück vom 29. December 1811; seine Dissertation de primo Episcopo Varmiae und ein Gedicht.

Durch Kauf hat die Bibliothek erworben: Dr. Löwe und Dr. Grotefend, Correspondenz-Blatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine. Jahrg. 1853—1859.

B. Alterthümer und Münzen.

1) Alterthümer. Eine bei Lautern in einem altpreussischen Grabhügel gefundene Urne. Geschenk des Herrn Gerichtsassessor Breyer.

2) Münzen. Unsere junge Münzsammlung bedachten mit gütigen Geschenken die Herren Erzpriester Kabath, Kapläne Neuwald, Strehl, Fahl, Lehrer Zuch, Gutsbesitzer Hart, Pfarrer Schröter in Heiligenthal, Oberlehrer Dr. Bender und Dombicar Wölky. Ein näherer Bericht darüber muß einer spätern Gelegenheit vorbehalten werden.

C. Urkunden und Briefe.

Einige ihren verstorbenen Oheim, den Domdechanten Hoppe betreffende Urkunden schenkte Fräulein Rudenica.

Die reiche Correspondenz ermländischer Bischöfe und Domherren mit dem verstorbenen Staatsrath Nicolovius übersandte gütigst dessen Sohn, Herr Professor Dr. Nicolovius in Bonn, dem Verein zum Geschenke.

Entgegnung.

Der im vorigen Hefte dieser Zeitschrift S. 201—243 und zugleich als besonderer Abdruck erschienene Versuch über „Ursprung und Bedeutung des Bernsteinnamens Elektron“ ist sowohl in Zarncke's literarischem Centralblatt 1860. S. 200 fg., als in Menzel's Literaturblatt 1859. S. 309—311 und in den Neuen Preussischen Provinzialblättern 1860. S. 310—313 einer Beurtheilung unterworfen; aber während die beiden zuletzt genannten Recensionen der von uns aufgestellten und begründeten Herleitung des Namens ἤλεκτρον von ἀλέκω ihren Beifall schenken, wird sie in Zarncke's Centralblatt als unhaltbar verdächtigt, weil ἀλέκω wegen der Kürze seiner ersten Silbe die Bildung der Nominalformen ἤλεκτρον und ἤλεκτωρ und des Kallimacheischen ἀλέκτρινον mit langem α nicht gestatte¹⁾. Dieser Einwand hat allerdings für eine gewisse Stufe des grammatischen Unterrichts, für die Flexionslehre, eine Art Berechtigung, indem in den Endungen der Wörter das ionische η in der Regel aus einem langen α erwachsen ist; allein die etymologische Forschung hat von jeher

1) „Der Verfasser“, — sagt es, — „geht bei der Deutung des Namens von dem richtigen Grundsätze aus, daß ἤλεκτρον und ἤλεκτωρ, der Homerische Beiname des Sonnengottes, zusammengehören und von einem Verbum herzuweisen sind; als solches nimmt er ἀλέκω an, so daß der Bernstein von der nach dem Volksglauben ihm anhaftenden Heil- und Schutzkraft gegen Zauberei seinen Namen erhalten habe; der Beiname des Helios ἤλεκτωρ aber denselben als Schilder und Retter gleich dem Apollon bezeichne; der Uebergang der Grundform ἀλεκτρον in ἤλεκτρον erkläre sich von selbst, da die Griechen den Namen mit der Sache ohne Zweifel von den Joniern, die am frühesten mit andern Völkern im Handelsverkehr erscheinen, erhielten. Der Verfasser scheint dabei übersehen zu haben, daß ἀλέκω und sämtliche Ableitungen desselben durchgängig, auch bei Homer, ein kurzes α haben, wonach sich also der Uebergang des angeblichen ἀλεκτρον (zu dessen Erweis der Verfasser das Kallimacheische ἀλέκτρινον nicht hätte mißbrauchen sollen) und ἀλέκτωρ in ἤλεκτρον und ἤλεκτωρ keineswegs von selbst erklärt, vielmehr im höchsten Grade unwahrscheinlich ist. Wüssten wir also auch den Deutungsversuch des Verfassers als einen verfehlten bezeichnen, so können wir doch dem, was er über die dem Bernstein von verschiedenen Völkern des Alterthums beilegenden Heil- und Wunderkräfte, so wie über den Bernsteinhandel der alten Welt beibringt, unsere Anerkennung nicht versagen“.

auch Uebergänge des kurzen α in η und in ein langes α anerkannt; jedes Verikon giebt davon Zeugniß und in einem allbekanntem Werke, in Buttmann's Verikonus 2. Aufl. 1825. Bd. I. S. 48 unter $\eta\gamma\acute{\alpha}\theta\epsilon\omicron\varsigma$, findet sich schon eine Reihe solcher Uebergänge zusammengestellt; einzelne sind beiläufig selbst in den Noten unserer Abhandlung, freilich ohne Bezeichnung der Quantität und ohne Hervorhebung der vermeintlichen Schwierigkeit, angedeutet *).

So stammt $\eta\mu\alpha\theta\acute{\omicron}\iota\varsigma$ von $\acute{\alpha}\mu\alpha\theta\acute{\omicron}\iota\varsigma$, $\acute{\alpha}\mu\alpha\theta\acute{\omicron}\iota\varsigma$, — $\eta\nu\epsilon\mu\acute{\omicron}\iota\varsigma$, nebst $\acute{\alpha}\nu\epsilon\mu\acute{\omicron}\iota\varsigma$ mit α , von $\acute{\alpha}\nu\epsilon\mu\omicron\varsigma$, — $\eta\nu\omicron\rho\acute{\epsilon}\eta$ nebst $\acute{\alpha}\gamma\eta\gamma\nu\omega\rho$ und $\acute{\alpha}\gamma\alpha\nu\omega\rho$ von $\acute{\alpha}\nu\eta\theta$, — $\eta\gamma\acute{\alpha}\theta\epsilon\omicron\varsigma$ von $\acute{\alpha}\gamma\acute{\alpha}\theta\epsilon\omicron\varsigma$, — $\eta\kappa\acute{\eta}$ von $\acute{\alpha}\kappa\acute{\eta}$, $\acute{\alpha}\kappa\omega\kappa\acute{\eta}$, — $\eta\lambda\epsilon\acute{\omicron}\varsigma$ von $\acute{\alpha}\lambda\acute{\alpha}\sigma\mu\alpha\iota$, $\acute{\alpha}\lambda\eta$, — $\eta\lambda\iota\tau\omicron\epsilon\rho\gamma\acute{\omicron}\varsigma$, $\eta\lambda\iota\tau\acute{\omicron}\mu\eta\nu\iota\varsigma$, $\eta\lambda\iota\tau\acute{\omicron}\mu\eta\nu\omicron\varsigma$ dem ersten Theile nach von $\acute{\alpha}\lambda\iota\tau\alpha\iota\nu\omega$, $\acute{\alpha}\lambda\iota\tau\epsilon\iota\nu$, — $\eta\tau\alpha$ ($\epsilon\pi\acute{\iota}\eta\tau\alpha$) von $\acute{\alpha}\rho\acute{\epsilon}\sigma\kappa\omega$, $\acute{\alpha}\rho\alpha\rho\iota\sigma\kappa\omega$, — $\eta\lambda\alpha\iota\nu\omega$ von $\acute{\alpha}\lambda\alpha\iota\nu\omega$, — $\eta\lambda\acute{\alpha}\sigma\kappa\omega$ von $\acute{\alpha}\lambda\acute{\alpha}\sigma\kappa\omega$, — $\eta\lambda\nu\sigma\acute{\alpha}\zeta\omega$ von $\acute{\alpha}\lambda\nu\sigma\acute{\alpha}\zeta\omega$, — $\eta\gamma\epsilon\mu\acute{\epsilon}\theta\omicron\mu\alpha\iota$ von $\acute{\alpha}\gamma\epsilon\iota\theta\omicron\mu\alpha\iota$, — $\eta\epsilon\tau\acute{\epsilon}\theta\omicron\mu\alpha\iota$ von $\acute{\alpha}\epsilon\iota\theta\omicron\mu\alpha\iota$, — $\eta\mu\omicron\omicron\varsigma$ von $\acute{\alpha}\mu\omicron\omicron\varsigma$, — $\eta\pi\epsilon\iota\omicron\varsigma$ von $\acute{\alpha}\pi\epsilon\iota\omicron\varsigma$, u. s. w. Vgl. $\eta\lambda\epsilon\kappa\tau\rho\acute{\omicron}\nu\omega\nu$ Diodor. 4, 67 mit $\acute{\alpha}\lambda\epsilon\kappa\tau\rho\acute{\omicron}\nu\omega\nu$ (α) Hom. Jl. 17, 602 — $\eta\nu\epsilon\mu\acute{\omicron}\iota\omicron\nu$ mit $\acute{\alpha}\nu\epsilon\mu\acute{\omicron}\nu\eta$, — $\eta\lambda\iota\omicron\varsigma$ mit $\acute{\alpha}\lambda\acute{\epsilon}\alpha$, $\acute{\alpha}\lambda\acute{\epsilon}\alpha$, — $\eta\gamma\acute{\epsilon}\omicron\mu\alpha\iota$ mit $\acute{\alpha}\gamma\omega$, — $\delta\iota\pi\lambda\acute{\eta}\sigma\iota\omicron\varsigma$ mit $\delta\iota\pi\lambda\acute{\alpha}\sigma\iota\omicron\varsigma$, — $\pi\omicron\lambda\lambda\alpha\pi\lambda\acute{\eta}\sigma\iota\omicron\varsigma$ mit $\pi\omicron\lambda\lambda\alpha\pi\lambda\acute{\alpha}\sigma\iota\omicron\varsigma$, — $\tau\epsilon\sigma\sigma\alpha\rho\acute{\eta}\kappa\omicron\nu\tau\alpha$ mit $\tau\epsilon\sigma\sigma\alpha\rho\acute{\alpha}\kappa\omicron\nu\tau\alpha$, u. dgl. ³⁾.

Durch den Nachweis dieser Wortbildungen fällt Alles, was der Recensent gegen unsere Deutung und Herleitung des Namens Elektron vorgebracht hat, in Nichts zusammen, und der von uns geführte Beweis, daß keine andere, sachlich und etymologisch sowohl für $\eta\lambda\acute{\epsilon}\kappa\tau\omega\rho$ als für $\eta\lambda\epsilon\kappa\tau\rho\alpha\nu$ passende Herleitung dieser Wörter, als von $\acute{\alpha}\lambda\acute{\epsilon}\kappa\omega$, aus dem Griechischen statthast sei (vgl. S. 223), bleibt in seiner vollen Kraft bestehen.

Beckmann.

2) S. 206. Not. 18 der Uebergang des Homerischen $\eta\lambda\epsilon\kappa\tau\rho\acute{\omicron}\nu\omega\nu$ (α , Jl. 17, 602) in $\eta\lambda\epsilon\kappa\tau\rho\acute{\omicron}\nu\omega\nu$ bei Diodor (4, 67); ferner S. 207. Not. 20 die Herleitung des η in $\eta\pi\epsilon\iota\omicron\varsigma$, $\eta\kappa\epsilon\sigma\tau\omicron\varsigma$ und $\eta\kappa\omicron\upsilon\phi$ bei Homer vom α priv.

3) Vor einer Liquida, wie λ , wird ein kurzer Vokal nicht selten auch in anderer Weise verlängert; vgl. Sophocl. Aj. 210: $\pi\alpha\acute{\iota}\tau\omicron\upsilon$ $\Phi\rho\nu\gamma\iota\omicron\upsilon$ $\tau\epsilon\lambda\epsilon\acute{\upsilon}\tau\alpha\nu\tau\omicron\varsigma$, nebst Vobels Bemerkung zu dieser Stelle. In $\acute{\alpha}\lambda\acute{\epsilon}\kappa\tau\rho\iota\nu\omicron\nu$, $\acute{\alpha}\nu\epsilon\mu\acute{\omicron}\iota\varsigma$ und $\acute{\alpha}\gamma\alpha\nu\omega\rho$ erklärt sich das lange α aus $\eta\lambda\acute{\epsilon}\kappa\tau\rho\iota\nu\omicron\nu$, $\eta\nu\epsilon\mu\acute{\omicron}\iota\varsigma$, und $\acute{\alpha}\gamma\eta\gamma\nu\omega\rho$, obgleich das η hier aus dem kurzen α in $\acute{\alpha}\lambda\acute{\epsilon}\kappa\omega$, $\acute{\alpha}\nu\epsilon\mu\omicron\varsigma$ und $\acute{\alpha}\nu\eta\theta$ erwachsen ist.

Druckfehler.

Σ.	1. 3.	3 v. u.	statt 1616	lies 1610.
"	8. "	8 v. o.	"	ἤλεκτρον lies ἤλεκτρον
"	16. "	10 v. u.	"	are lies mare.
"	17. "	19 v. o.	"	links lies rechts.
"	29. "	21 v. u.	"	objecti lies objectis.
"	47. "	2 v. u.	"	folgt lies setzt.
"	65. "	12 v. u.	"	fumen lies flumen.
"	73. "	5 v. u.	"	quoque lies quaeque.
"	81. "	7 v. o.	"	beruhigen lies benuhigen.
"	90. "	5 v. u.	"	Dilecti lies Dilecte.
"	207. "	6 v. o.	"	ἤλεκτρον lies ἤλεκτρον.
"	207. Not. 20. 3. 6	"	"	Compositio lies Compositum.
"	215. 3. 20 v. o.	"	"	ἤλεκτρον lies ἄλεκτρον.
"	235. Not. 167. 3. 6	"	"	6000 lies 600.
"	243. 3. 8. v. o.	"	"	Valentinian lies Valentinian I.
"	243. Not. 199. 3. 2	"	"	οὔρω lies εὔρω.
"	501. 3. 4 v. o.	"	"	geboren lies Geborne.
"	512. "	21 v. o.	"	freudig lies freumblich.

Anderer minder wichtige Fehler wird der geneigte Leser selbst verbessern.

